Moraltheologie

von

Dr. Franz A. Göpfert.

Dritter Band.

Anthony Goyke

The Catholic
Theological Union
LIBRARY
Chicago, Ill.

Wissenschaftliche Handbibliothek.

Erste Reihe.

Theologische Lehrbücher.

XIV.

Moraltheologie.

Von

Franz Adam Göpfert,

Dr. theol., ö. o. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Sozialwissenschaft an der Universität Würzburg.

Dritter Band.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Paderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1906.

Moraltheologie.

Von

WITHDRAWN

Franz Adam Göpfert,

Dr. theol., ö. o. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Sozialwissenschaft an der Universität Würzburg.

Dritter Band.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Druckerlaubnis des bischöflichen Ordinariats Würzburg.

EX LIBRIS PROVINCIAE
PRO STUDIO THEOL.
S.S. CORDIS JESU.

Ex libris
Anthony Goyke

Paderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1906.

The Catholic
Theological Union
LIBRARY
Chicago, Ill.

WITHDRAWN

240
G596m5
v.3

6897

Vorwort zur fünften Auflage.

Die 5. Auflage dieses Bandes weist keine wesentlichen Änderungen auf. Sie hat aber doch auch zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen erfahren. Insbesondere sind die neuesten kirchlichen Entscheidungen, besonders das Dekret Pius' X. v. 18. Jan. 1906 über die Form der Eheschließung, die gemischten und protestantischen Ehen in Deutschland, ebenso das Dekret der S. C. C. v. 22. Dez. 1905 über die Alumnen der Seminarien noch aufgenommen werden. Das Dekret der S. C. C. v. 20. Dez. 1905 über die häufige Kommunion konnte noch unter S. 103* und 104* eingefügt werden. So möge das Werk auch auf seinem neuen Rundgange viele Freunde finden und reichen Segen stiften!

Würzburg, Pfingsten 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

II. Buch.

Die Hilfsmittel des christlichen Lebens.

I. Abschnitt.

Die heiligen Sakramente.

I. Kapitel.

Die hl. Sakramente im allgemeinen.

§ 116. Begriff und Wirkung der Sakramente 1
§ 117. Das sakramentale Zeichen 6
§ 118. Der Spender der Sakramente 11
§ 119. Pflicht, die Sakramente zu spenden und zu verweigern 22
§ 120. Subjekt oder Empfänger der Sakramente 29

II. Kapitel.

Das hl. Sakrament der Taufe.

§ 121. Begriff, Wirkung, Notwendigkeit der Taufe 34
§ 122. Die Taufe als Sakrament 37
§ 123. Ritus der Taufe 52

III. Kapitel.

Das hl. Sakrament der Firmung.

§ 124. Begriff, Wirkung, Materie, Form, Spender, Empfänger, Ritus der Firmung 59

IV. Kapitel.

Das allerheiligste Sakrament des Altars.

I. Abteilung. Die hl. Eucharistie als Sakrament.

§ 125. Begriff und Wirkung des allerheiligsten Sakramentes 65
§ 126. Bereitung und Spendung der Eucharistie 69
§ 127. Empfang der Eucharistie 83
§ 128. Aufbewahrung und Erneuerung des allerheiligsten Sakramentes . . 106

Seite

II. Abteilung. **Die hl. Eucharistie als Opfer oder das hl. Meßopfer.**

§ 129. Begriff und Wirkungen des hl. Meßopfers 109
§ 130. Pflicht zur Zelebration und Applikation 122
§ 131. Liturgische Vorschriften 139
§ 132. Die Disposition des Priesters 148

V. Kapitel.

Das hl. Sakrament der Buße.

§ 133. Begriff, Wirkung, Notwendigkeit des Bußsakramentes 149

I. Abteilung. **Die Buße als Sakrament.**

§ 134. Materie des Bußsakramentes 154
§ 135. Die Reue 157
§ 136. Die Beichte 170
§ 137. Die Genugtuung 185
§ 138. Die Form des Sakramentes 191
§ 139. Der Spender des Bußsakramentes 193
§ 140. Beschränkung der Jurisdiktion 202
§ 141. Die Reservation 209
§ 142. Absolutio complicis 220
§ 143. Die Sollizitation 224

II. Abteilung. **Die Verwaltung des Bußsakramentes.**

§ 144. Der Beichtvater als Lehrer 229
§ 145. Die Klugheit des Beichtvaters. Die Fragepflicht 234
§ 146. Der Beichtvater als Richter 241
§ 147. Die Gelegenheitssünder (occasionarii) 248
§ 148. Die Gewohnheitssünder und Rückfälligen 251
§ 149. Das Beichtsiegel 255
§ 150. Die Verpflichtung des Beichtvaters, die in der Beichte begangenen Fehler gutzumachen 267
§ 151. Besondere Arten von Pönitenten 269
§ 152. Der Ablaß 285

VI. Kapitel.

Das hl. Sakrament der letzten Ölung.

§ 153. Das Sakrament der letzten Ölung 297

VII. Kapitel.

Das hl. Sakrament der Priesterweihe.

§ 154. Das Sakrament der Priesterweihe 308

Seite

VIII. Kapitel.

Das hl. Sakrament der Ehe.

§ 155. Das Eheverlöbnis, die Sponsalien 323
§ 156. Die Proklamationen 338
§ 157. Begriff, Wesen, Einteilung der Ehe, der Ehekonsens 342
§ 158. Die Ehehindernisse 353
§ 159. Die aufschiebenden Ehehindernisse 356
§ 160. Die trennenden Ehehindernisse 363
§ 161. Ehedispens 392
§ 162. Revalidation einer ungültigen Ehe. Sanatio in radice 419
§ 163. Der Eheabschluß 426
§ 164. Die Wirkung der Ehe, usus matrimonii 428

II. Abschnitt.

Zensuren und Irregularitäten.

I. Kapitel.

Die Zensuren.

§ 165. Die Zensuren im allgemeinen 445
§ 166. Die Exkommunikation 458
§ 167. Die Suspension 463
§ 168. Das Interdikt 465
§ 169. Die bestehenden Exkommunikationen im besonderen 471
§ 170. Die bestehenden Suspensionen 511
§ 171. Die bestehenden Interdikte 515

II. Kapitel.

Die Irregularitäten.

§ 172. Begriff, Einteilung, Wirkung, Hebung der Irregularität 516
§ 173. Die Irregularitäten ex delicto 520
§ 174. Die Irregularitäten ex defectu 526

Sachregister über alle drei Bände 532

II. Buch.

Die Hilfsmittel des christlichen Lebens.

Zur Erreichung der christlichen Vollkommenheit genügt es nicht, daß der Christ die Tugenden und Pflichten des christlichen Lebens kenne. Er bedarf dazu auch besonderer Gnadenmittel, die seinen Willen in der Ausführung des Guten kräftigen. Solche Gnadenmittel sind vor allem die heiligen Sakramente, welche nicht bloß durch die Mitteilung der heiligmachenden Gnade die Grundlage des ganzen übernatürlichen Lebens schaffen, sondern auch durch aktuelle Gnaden die einzelnen christlichen Pflichten fördern. Die für den Empfang der heiligen Sakramente erforderliche Disposition schafft eine neue Reihe von Pflichten. Anderseits bedürfen die Gebote einer Sanktion, nicht bloß von seiten des göttlichen Richters, sondern auch von seiten der kirchlichen Autorität, wenigstens wo es sich um Eindämmung der schwereren Verbrechen handelt. Eine solche Sanktion hat die Kirche gegeben in ihren Zensuren und in der Aufstellung von Irregularitäten, welch letztere zwar nicht immer den Charakter einer Strafe an sich tragen, aber doch geeignet sind, den ganzen Ernst des christlichen Lebens hervorzuheben. So zerfällt dieses Buch in zwei Abschnitte:

I. Von den heiligen Sakramenten,
II. von den Zensuren und Irregularitäten.

I. Abschnitt.

Die heiligen Sakramente.

I. Kapitel.

Die heiligen Sakramente im allgemeinen.

§ 116. Begriff und Wirkung der Sakramente.

1. Sakrament definiert der römische Katechismus: rem esse sensibus subiectam, quae ex Dei institutione, sanctitatis et iustitiae tum significandae tum efficiendae vim habet (p. 2.

c. 1. q. 11) oder invisibilis gratiae visibile signum ad nostram iustificationem institutum (ibd. c. 4). Das Sakrament ist also:

1) ein sichtbares, d. i. in die Sinne fallendes Zeichen.

Dies deswegen, weil es überhaupt der göttlichen Vorsehung eigen ist, durch die äußeren und sichtbaren Dinge uns zur Kenntnis der geistigen und übersinnlichen zu führen (S. Th. 3. q. 60. a. 4); ferner weil durch die Sakramente die Gläubigen zur sichtbaren Gemeinschaft der Kirche geeinigt werden. Ein dreifaches Band ist es, welches die Gläubigen zur einen Kirche Jesu verbindet, das Band des gleichen Glaubens, der gleichen Heilsmittel und der gleichen Regierungsform (vinculum fidei, sacramentorum, regiminis). Diese Zeichen deuten im allgemeinen unsere Heiligung an und zwar zunächst die forma sanctificationis, die innere Gnade, dann die causa sanctificationis, das Leiden Christi, und den finis ultimus sanctificationis, die himmlische Glorie.[1] Im besonderen weist jedes Sakrament auf die Wirkung hin, die es hervorbringt.

2) Es ist ein wirksames Zeichen (signum practicum); es bringt die Gnade, welche es andeutet, auch hervor. Ob es als physische oder moralische Ursache wirkt, ist eine Frage der Dogmatik;

3) es ist ein von Christus oder Gott eingesetztes Zeichen, weil nur Gott solche Wirkungen mit dem Sakramente verbinden kann.

So sind die Sakramente ein Abbild des Gottmenschen Jesus Christus, welcher 1. Tim. 3. 16 magnum pietatis sacramentum heißt, und werden darum so schön reliquiae incarnationis genannt. Wie in Christus unter der sichtbaren Menschheit die unsichtbare Gottheit verborgen war, so in den Sakramenten unter dem sichtbaren Zeichen die unsichtbare Gnade; und wie gerade das Fleisch Jesu Christi das Werkzeug war, durch welches die wunderbaren Wirkungen hervorgebracht wurden, so hier das sichtbare Zeichen.[2]

2 2. Wirkung der Sakramente. Zweck aller Sakramente ist die innere Heiligung des Menschen, welche durch Eingießung der Gnade als eines unserer Seele immanenten Prinzips geschieht. Darum bringen alle Sakramente zunächst hervor:

---

[1] S. Th. 3. q. 60. a. 3: Sacramentum est signum rememorativum eius quod praecessit, scilicet passionis Christi, et demonstrativum eius quod in nobis efficitur per Christi passionem, scilicet gratiae, et prognosticum, id est praenuntiativum futurae gloriae.

[2] S. Th. prolog. in 4. libr. Sent.: Ab hac universali medicina et prima (sc. Verbo incarnato) aliae particulares medicinae procedunt, universali medicinae conformes, quibus mediantibus virtus universalis medicinae provenit ad infirmos; et haec sunt sacramenta, in quibus sub tegumento rerum visibilium virtus secretius operatur salutem.

1) die heiligmachende Gnade und damit zugleich die Habitus der übernatürlichen Tugenden und die Gaben des Hl. Geistes oder Mehrung derselben;

2) die spezifische oder sakramentale Gnade, welche nichts anderes ist als die heiligmachende Gnade selbst, welche in dem einzelnen Sakramente eine besondere Beziehung hat auf den Zweck des Sakramentes und auf alle jene Gnadenmittel, welche notwendig sind, um den Zweck des Sakramentes zu verwirklichen. Sie ist in jedem Sakramente eine besondere und verhält sich zur heiligmachenden Gnade überhaupt, wie die Art zur Gattung.[1]

So verleiht z. B. die Taufe die heiligmachende Gnade zur Tilgung der Erbsünde und als Fundament des christlichen Lebens und das Anrecht auf aktuelle Gnaden, die zum christlichen Leben notwendig sind.

Weil die sakramentale Gnade eigentlich nichts anderes ist als die heiligmachende Gnade, so folgt: a) daß keiner dieselbe empfängt, welcher wegen mangelnder Disposition die heiligmachende Gnade nicht empfängt; b) daß mit der heiligmachenden Gnade zugleich auch die sakramentale Gnade verloren und wiedergewonnen wird.

3) Die dritte Wirkung ist bei einzelnen Sakramenten, bei Taufe, Firmung und Priesterweihe der Charakter (character indelebilis), d. i. ein Zeichen, eine Weihe, eine Verähnlichung mit Christus, wodurch die damit Bezeichneten sich von den übrigen unterscheiden, als Glieder der Familie Christi (familiares Christi), als Streiter (milites) Christi und als Diener (ministri) Christi.

Dem Inhalte nach kann man den Charakter bezeichnen als eine geistige Gewalt, Göttliches zu empfangen oder zu geben; bei der Taufe Göttliches zu empfangen, d. i. an den Gnadenmitteln der Kirche teilzunehmen, bei der Priesterweihe Göttliches zu geben, d. i. die Gnadenmittel der Kirche zu spenden, bei der Firmung Göttliches zu empfangen und zu geben, d. i. den Hl. Geist zur Vollendung und Stärkung aufzunehmen, aber auch andere im Glauben zu stärken durch Bekenntnis und Verteidigung des Glaubens.[2]

[1] S. Th. 3. q. 62. a. 2: Sicut virtutes et dona addunt super gratiam communiter dictam quandam perfectionem determinate ordinatam ad proprios actus potentiarum, ita gratia sacramentalis addit super gratiam communiter dictam et super virtutes et dona quoddam divinum auxilium ad assequendum sacramenti finem. Ad 3: Ratio sacramentalis gratiae se habet ad gratiam communiter dictam, sicut ratio speciei ad genus.

[2] S. Th. 3. q. 63. a. 3: Secundo autem deputatur quisque ad recipiendum vel tradendum ea, quae pertinent ad cultum Dei et ad hoc proprie deputatur character sacramentalis.

Dieser Charakter steht zwar in inniger Beziehung zur Gnade, wird aber auch eingeprägt, wenn das Sakrament unwürdig empfangen wird, geht durch die Sünde nicht verloren und bleibt auch nach dem Tode, den Guten zur Verherrlichung, den Verdammten zur Schmach.

3 Alle diese Wirkungen bringt das Sakrament als instrumentale Ursache hervor ex opere operato,[1] d. h. kraft der von Christus dazu eingesetzten Handlung, unabhängig von dem Verdienste des Spenders oder des Empfängers. Das opus operatum ist also das sichtbare Zeichen, die sakramentale Handlung mit dem Wort. Darum hat man die sakramentale Handlung als wirksame Ursache der Gnade genau zu unterscheiden von den Bedingungen, den Voraussetzungen der vollen Wirksamkeit des Sakramentes, wie z. B. die Reue über die Sünden bei der Taufe eines Erwachsenen. Daher unterscheidet man einen gültigen und einen würdigen und fruchtreichen Empfang der Sakramente.

1) Gültig (valide) werden sie gespendet allen denjenigen, welche nicht unfähig sind. Die Unfähigkeit (incapacitas, ein Defekt in der physischen Ordnung) entsteht aus dem Mangel der Taufe bei allen übrigen Sakramenten, aus dem schon vorhandenen Charakter bei den Sakramenten der Taufe, Firmung und Priesterweihe, aus dem niemals erlangten Vernunftgebrauch bei der Buße und letzten Ölung, aus der körperlichen Gesundheit bei der letzten Ölung, aus dem weiblichen Geschlecht bei der Priesterweihe, aus den trennenden Hindernissen bei der Ehe.

2) Fruchtreich, d. i. mit ihrer Gnadenwirkung werden sie denjenigen gespendet, welche kein Hindernis setzen (non ponentibus obicem; Trid. sess. VII. can. 6). Unter Hindernis (obex, Defekt in der sittlichen Ordnung) aber versteht man die schlechte sittliche Disposition des Empfängers. Man unterscheidet obex sacramenti, wenn dadurch das Sakrament selbst ungültig wird, z. B. der schuldbare Mangel der Reue bei der Buße, und obex gratiae, wenn das Sakrament gültig ist, und das Hindernis nur der Eingießung der Gnade entgegensteht. Ein solches Hindernis kann bei unmündigen Kindern nie vorhanden sein. Bei den Sakramenten der Toten ist es die Unbußfertigkeit, bei den Sakramenten der Lebendigen das Bewußtsein einer Todsünde.[2]

[1] Der Ausdruck wahrscheinlich zuerst gebraucht von Petrus von Poitiers, Sent. l. 5. c. 6.

[2] Obex wird auch vom Mangel jedes wesentlichen Erfordernisses des Sakramentes, wie Materie und Form, verstanden.

Wenn auch die Sakramente ex opere operato wirken, so ist doch die Wirkung auch des nämlichen Sakramentes nicht bei allen gleich, sondern verschieden, a) nach dem Wohlgefallen Gottes und b) nach der Vorbereitung und Mitwirkung des Empfängers.

Trid. sess. VI. c. 7: Iustitiam in nobis recipientes unusquisque suam secundum mensuram, quam Spiritus Sanctus partitur singulis prout vult, et secundum propriam cuiusque dispositionem et cooperationem. Doch gilt als communis (Suarez, disp. 7. sect. 5. n. 3): wo gleiche Disposition sich vorfinde, erteile ein und dasselbe Sakrament, z. B. die Taufe, stets und überall das nämliche Maß von Gnade, wie z. B. allen unmündigen Kindern.

Wenn auch das Verdienst, der Glaube und die Sittenreinheit des Spenders zur gültigen Sakramentenspendung nicht notwendig sind (Trid. sess. VII. can. 12), wie dies die objektive Sicherheit der Rechtfertigung verlangt, so kann doch der Spender dem Empfänger ex opere operantis manche accidentelle Gnaden erlangen, einmal durch seine Vermittelung bei Gott und dann durch Anregung zum würdigen Empfang.

3. Einteilung der Sakramente. Wir übergehen die ver- 4
schiedenen Einteilungen der Sakramente und weisen nur auf die verschiedenartige Begründung hin, wie sie der hl. Thomas für die Einteilung und Siebenzahl der Sakramente gibt (S. Th. 3. q. 65. a. 1). Für unsere Zwecke heben wir hervor die Einteilung in Sakramente der Toten und Sakramente der Lebendigen. Erstere sind jene, welche an sich und kraft ihrer Einsetzung die heiligmachende Gnade erst spenden (gratia prima), und solche, welche an sich und kraft ihrer Einsetzung die Gnade vermehren (gratia secunda). Erstere sind die Taufe und Buße, letztere Firmung, Eucharistie, Priesterweihe und Ehe. Gewissermaßen in der Mitte zwischen beiden Arten steht die letzte Ölung, welche zwar zum würdigen Empfang den Gnadenstand schon voraussetzt, aber dennoch aus sich und kraft ihrer Einsetzung den Gnadenstand verleiht, wo sie ihn noch nicht vorfindet. Zu bemerken ist ferner:

1) Per accidens vermehren die Sakramente der Toten die heiligmachende Gnade, wenn sie von demjenigen empfangen werden, welcher die Gnade bereits besitzt, z. B. wenn ein Erwachsener die Taufe oder Buße empfängt, nachdem er bereits durch vollkommene Liebe oder Reue gerechtfertigt ist, oder wenn man nur läßliche Sünden oder bereits erlassene Todsünden zu beichten hat.

2) Per accidens können die Sakramente der Lebendigen die heiligmachende Gnade erst spenden, wenn man sie ohne aktuelle Schuld, jedoch mit unvollkommener Reue, im Stande der Todsünde, empfängt. Dies

kann der Fall sein, a) wenn man sie überhaupt in unüberwindlicher Unwissenheit über den mangelnden Gnadenstand empfängt, oder b) wenn man sie empfängt in der Meinung, die vollkommene Reue erweckt zu haben, c) wenn man mit hinreichender Vorbereitung das Bußsakrament empfangen hat, aber ungültig absolviert worden ist, z. B. weil der Beichtvater keine Jurisdiktion hatte u. dgl.

In jedem Falle aber ist notwendig und genügt die unvollkommene Reue; denn die Gnade kann in der gegenwärtigen Ordnung nur durch Zerstörung der Todsünde eingegossen werden; die Zerstörung der Todsünde aber kann nur durch Abscheu vor ihr, d. i. durch die vollkommene oder wenigstens unvollkommene Reue geschehen. — Der Grund für diese Anschauung der Theologen liegt darin, daß die Sakramente ihre Wirkung in allen denjenigen hervorbringen, welche kein Hindernis setzen, „non ponentibus obicem" (Conc. Trid.). Das tun aber diejenigen nicht, welche ohne ihre Schuld in diesem Zustande das Sakrament empfangen und ihre Sünden bereuen; nicht die Sünde ist der obex, sondern die Liebe zur Sünde (cf. Collet, De Euch. p. 1. c. 9); darum bringen die Sakramente die Gnadenwirkung hervor, welche aber nicht eine Vermehrung, sondern Verleihung der Gnade ist. So der hl. Alfons (l. 6. n. 6) mit dem hl. Thomas von Aquin und der communis.[1]

Aus dem Gesagten ergibt sich die hohe Wichtigkeit und Bedeutung der hl. Sakramente, über welche der Seelsorger in Predigt und Katechese die Gläubigen häufig aufklären soll.

§ 117. Das sakramentale Zeichen.

1. Die Sakramente werden betrachtet als etwas aus Materie und Form Zusammengesetztes. Man kann aber in doppeltem Sinne von Materie und Form sprechen.

1) Betrachtet man das Sakrament als Ganzes mit Einschluß der von ihm angedeuteten und gewirkten Gnade, dann ist die Gnade selbst die Form (innere, metaphysische Form) und das äußere Zeichen, bestehend aus der Handlung und den Worten, die Materie. In diesem

[1] S. Th. 3. q. 72. a. 7. ad 2: Etsi aliquis adultus in peccato existens, cuius conscientiam non habet, vel si etiam non perfecte contritus accedat, dummodo non fictus accedat, per gratiam collatam in hoc sacramento (sc. confirmationis) consequetur remissionem peccatorum. Ibd. q. 79. a. 3: Potest tamen hoc (sc. eucharistiae) sacramentum operari remissionem peccati . . . perceptum ab eo qui est in peccato mortali, cuius conscientiam et affectum non habet; forte enim primo non fuit sufficienter contritus, sed devote et reverenter accedens, consequeter per hoc sacramentum gratiam charitatis, quae contritionem perficiet et remissionem peccati. (Cf. ad 1.)

Sinne spricht man von einem sacramentum formatum und informe, je nachdem es seine Gnadenwirkung hat oder nicht.

2) Betrachtet man das Sakrament als äußeres Zeichen, abstrahierend von der Gnade, dann ist der sinnfällige Stoff oder die Handlung die Materie und die Worte sind die Form.[1]

Diese Zusammensetzung hat nach dem hl. Thomas drei Gründe: 1) Die Sakramente werden dadurch Abbilder ihrer heiligenden Ursache, Jesus Christus, in welchem mit dem sinnfälligen Fleische das Wort Gottes geeinigt ist; 2) sie sind dadurch dem Menschen angemessen, der durch dieselben geheiligt wird und aus Seele und Leib besteht; durch die Materie wird der Leib berührt, durch das Wort wird das Sakrament von der Seele geglaubt; 3) die Sakramente werden gerade durch die Form in ihrer Eigenschaft als Zeichen vervollkommnet, nach dem Worte des hl. Augustinus (De doctr. christ. l. 2. c. 3. n. 4): Verba enim prorsus inter homines obtinuerunt principatum significandi. Z. B. Wasser kann zur Kühlung und zur Abwaschung dienen; durch die Form wird das Wasser zur Waschung und zwar zur heiligen Abwaschung, d. h. zur Taufe bestimmt.

Was die Materie angeht, so spricht man in verschiedenem Sinne von Materie, einmal insofern sie mit der Form ein wirksames Zeichen der Gnade ist, und dann insofern die Wirkung des Sakramentes sich auf die Materie erstreckt (materia circa quam), wie z. B. die Sünden Materie des Bußsakramentes sind, oder insofern aus ihr das Sakrament entsteht, dieselbe Voraussetzung, aber nicht wirksame Ursache des Sakramentes ist, z. B. die Brot- und Weinsubstanz bei der Eucharistie (materia ex qua).

Die Materie ist nun die sinnfällige Sache, welche zur Sakramentenspendung erfordert wird, und zwar nennt man den Stoff selbst, welcher angewandt wird, materia remota, z. B. Wasser bei der Taufe, Öl bei der letzten Ölung, den Gebrauch oder die Anwendung der Sache, die sakramentale Handlung aber materia proxima, z. B. das Aufgießen des Wassers, die Salbung mit Öl. Die Form sind Worte oder den Worten gleichbedeutende Zeichen (bei der Ehe), wodurch die sinnfällige Handlung zur Sakramentenspendung bestimmt wird, z. B. die Salbung zur Spendung der Firmung oder Ölung.

2. Einigung (Koexistenz) von Materie und Form. Zur Gültigkeit des Sakramentes müssen Materie und Form geeinigt werden 6

[1] S. Th. 3. q. 60. a. 6. ad 2; a. 7; Eug. IV. Decr. pro Armenis (Denzinger, Enchir. 590): Haec omnia sacramenta tribus perficiuntur, scilicet rebus tamquam materia, verbis tamquam forma, et persona ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi quod facit Ecclesia: quorum si aliquid desit, non perficitur sacramentum. S. Augustinus (Tr. in Ioan. 80. n. 3): Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum.

oder sich koexistieren: 1) im Spender, d. i. derjenige, welcher die Materie anwendet, z. B. das Wasser aufgießt, muß auch die Form sprechen; das Sakrament ist also ungültig, wenn der eine die Materie anwendet, während ein anderer die Form spricht; denn in diesem Falle würde die Form nicht ihre Wahrheit besitzen.

Doch gibt es manche, welche eine geringe Probabilität für die Gültigkeit annehmen, auch wenn die Einigung im Spender nicht stattfindet, und deswegen könne und müsse im Notfalle das Sakrament bedingt in dieser Weise gespendet werden; z. B. ein Stummer gießt das Wasser auf, ein Redender, welcher gefesselt ist, spricht die Form. Der Grund, welchen diese Autoren anführen, ist: jeder einzelne handelt im Namen Christi, in dessen Person die Einigung stattfindet. — Das Gesagte schließt aber nicht aus, daß zwei Priester ein Sakrament konfizieren oder spenden, z. B. bei der Konzelebration, wie sie bei der Priesterweihe oder auch sonst bei den Griechen vorkommt; bei der letzten Ölung, wo die eine Salbung von diesem, die andere von einem anderen Priester vorgenommen werden kann, oder bei der Priesterweihe, wo die eine Gewalt von dem einen Bischof, die andere von einem anderen erteilt werden kann.

2) Materie und Form müssen geeinigt sein im Empfänger; über denjenigen, welchem man die Materie appliziert, muß auch die Form gesprochen werden. Wenn z. B. bei der gleichzeitigen Taufe mehrerer Kinder, während man das erste Kind taufen will, alles Wasser am Gefäß abfließt auf das zweite Kind, so ist keines von beiden getauft.

3) Materie und Form müssen geeinigt sein der Zeit nach. Man unterscheidet nun physische Einigung, wenn die Worte im nämlichen Augenblick ausgesprochen werden, wo die Materie angewendet wird, und moralische Einigung, wenn die Materie und Form zwar nicht im nämlichen Augenblick, aber doch so angewendet werden, daß sie als einander affizierend, ein sakramentales Zeichen konstituierend angesehen werden können. Für die Eucharistie ist physische Einigung erforderlich, d. h. Brot und Wein müssen beim Aussprechen der Konsekrationsworte gegenwärtig sein, weil die Worte hoc und hic auf eine gegenwärtige Materie hinweisen. Bei den übrigen Sakramenten genügt moralische Einigung, die aber ihrerseits wieder verschieden ist bei den verschiedenen Sakramenten. Bei Taufe, Firmung, letzter Ölung, Priesterweihe gilt als praktischer Satz: Wenigstens ein Teil von Materie und Form sollen sich der Zeit nach decken, d. h. es genügt, wenn die Materie appliziert wird, bevor die Form beendigt oder nachdem die Form begonnen ist.

Wenn bei diesen Sakramenten die Form unmittelbar nach Anwendung der Materie gesprochen wird, hält der hl. Alfons die Gültigkeit des Sakramentes theoretisch für moralisch gewiß, rät aber für die Praxis doch bedingte Wiederholung des Sakramentes an. Für ungültig aber gilt das Sakrament, wenn Materie und Form etwa durch die Dauer von einem Pater noster voneinander getrennt sind (S. Alf. l. 6. n. 9). Die Schwierigkeit, die hier bei der Priesterweihe entstehen könnte, insofern die Handauflegung von der Form getrennt ist, löst sich damit, daß die ganze Handlung als ein fortgesetztes Zeichen angesehen wird (Ballerini mit Lugo, Opus mor. IV, 473).

Bei der Buße genügt jene Einigung, wie sie der gerichtliche Akt fordert, weil das Bußsakrament den Charakter eines Gerichtes an sich trägt, in welchem Bekenntnis des Angeklagten und Urteil getrennt sein können, wenn nur das Urteil mit der Anklage in Beziehung gesetzt wird. Für die Ehe genügt jene Einigung, wie sie zu Verträgen genügt, nämlich daß der Konsens des einen Teiles noch fortdauert, während der Konsens des anderen gesetzt wird, was vor allem bei der Eheschließung mit einem abwesenden Brautteil oder bei der Revalidation der Ehe vorkommen kann.

3. Änderung von Materie und Form. Man unterscheidet 7
eine wesentliche und eine accidentelle Änderung von Materie und Form. Die Materie ist wesentlich geändert, wenn der Stoff (oder die Handlung) nicht mehr in sich oder nach der gemeinsamen Auffassung der Menschen der von Christus gewollte ist, z. B. Wein statt Wasser bei der Taufe, Wasser mit wenigen Tropfen Weines bei der Konsekration. Eine accidentelle Änderung ist es, wenn die Sache in sich und nach dem Gebrauch und der Bezeichnung der Menschen noch dieselbe ist (usu et nomine eadem), z. B. warmes Wasser bei der Taufe, mäßig erwärmter Wein bei der Konsekration.

Die Form ist wesentlich geändert, wenn die Worte in sich oder im Verständnis der Menschen nicht mehr den Sinn haben, den Christus der Herr beabsichtigte, z. B. wenn bei der Taufe die Anrufung einer göttlichen Person ausgelassen wurde. Accidentell ist die Form geändert, wenn die Worte trotz der Änderung denselben Sinn behalten.

Ob eine Änderung wesentlich oder accidentell sei, ist nicht bloß physisch, sondern theologisch, d. i. nach der Lehre und Anschauung der Kirche zu beurteilen.

Z. B. der Gebrauch von Eis statt Wasser bei der Taufe, von ungeweihtem statt geweihten Öles ist physisch eine accidentelle, theologisch eine wesentliche Änderung. Eine reservierte Sünde ist eine theologisch wesentlich andere Materie, während eine bereits erlassene Sünde keine wesentlich

geänderte Materie ist. Ebenso ist es eine wesentliche Änderung, wenn man die Taufe spendet mit der Formel: Ich taufe dich im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit, weil die Personen ausdrücklich genannt werden müssen. Besonders leicht kann eine Änderung in der Form eintreten durch Vertauschung eines Wortes mit einem anderen, durch Umstellung der Worte, durch Hinzufügung, Hinwegnahme, Korruption eines Wortes oder einer Silbe, durch Unterbrechung der Form. Regeln sind hier: 1) Leichter ist eine Änderung wesentlich bei Änderung eines Buchstabens am Anfang, als am Ende des Wortes, z. B. matris statt patris. 2) Leichter ist eine Änderung wesentlich, wenn sie absichtlich und unter solchen Umständen geschieht, welche eine verkehrte Gesinnung offenbaren, als wenn es aus Unachtsamkeit oder Unkenntnis der Sprache geschieht. So erklärte z. B. Papst Zacharias die Taufformel: Ego te baptizo in nomine Patria et Filia et Spirita Sancta für gültig, wenn die Änderung aus Unkenntnis, für ungültig, wenn sie absichtlich geschehen sei (c. „Retulerunt" de Consecr. d. 4). Ob die Unterbrechung der Formel eine wesentliche Änderung herbeiführt, ist nach moralisch vernünftiger Schätzung zu beurteilen, z. B. wenn der Taufende spricht: Ego te baptizo — ruhig, ihr Kinder, — in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, betrachtet man die Form als gültig. Ebenso würde ein kürzeres Husten oder Atmen die Form nicht wesentlich unterbrechen. Wenn man dagegen ein einzelnes Wort durch andere Worte unterbrechen würde, z. B. „Ego te bap- — schweigt, Knaben! — tizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti", würde die Form zweifelhaft. Zweifelhaft oder ungültig würde die Form, wenn sie durch einen längeren Hustenanfall unterbrochen würde.

1) Jede wesentliche Änderung in der Materie und Form macht das Sakrament ungültig und ist eine schwere Sünde.

2) Die accidentelle Änderung macht das Sakrament nicht ungültig und ist keine Sünde, läßliche oder schwere Sünde je nach dem Grunde, aus welchem sie geschieht, oder je nachdem die Änderung als unbedeutend oder bedeutend anzusehen ist.

3) Eine Änderung vornehmen, von welcher man zweifelt, ob sie wesentlich oder accidentell sei, ist schwere Sünde.

4) Bei jedem vernünftigen Zweifel, ob eine wesentliche Änderung der Form oder Materie stattgefunden habe, muß man das Sakrament bedingt wiederholen.

Denn eine wesentliche Änderung, die das Sakrament ungültig macht, ist eine Irreverenz gegen das Sakrament selbst, also eine Sünde gegen die Gottesverehrung, aber auch eine Sünde gegen die Nächstenliebe, weil man den Empfänger der Gnade des Sakramentes beraubt, oder wenn man das Sakrament aus Gerechtigkeit zu spenden hat, wie der Seelsorger, auch eine Sünde gegen die Gerechtigkeit. Die gleichen Gründe beweisen die schwere Sündhaftigkeit bei einer zweifelhaft wesentlichen Änderung,

weil man das Sakrament wenigstens der Gefahr der Ungültigkeit und den Empfänger der Gefahr, die Gnade nicht zu empfangen, aussetzt. Eine accidentelle Änderung kann notwendig sein, z. B. Erwärmen des Wassers im Winter, ein Zusatz von Alkohol zum Wein, um ihn haltbar zu machen. Wenn sie aber auch unerlaubt ist, wird nur gegen ein Kirchengebot gefehlt, welches die Einheit und Ehrfurcht bei Spendung der Sakramente gewahrt wissen will und schwer oder leicht verpflichten kann. So gilt es z. B. als schwere Sünde, den Konsekrationsworten etwas hinzuzufügen, auch wenn es den Sinn nicht ändert, dem Wein beim hl. Opfer kein Wasser beizumischen, mit ungeweihtem Wasser feierlich zu taufen.

Daraus ergibt sich die Pflicht für den Spender der Sakramente, die Form nicht übereilt zu sprechen, aber auch für Beschaffung einer gültigen Materie zu sorgen, soweit dies möglich ist; es ist hier stets die sicherere Meinung zu befolgen.

Trotzdem aber kann es erlaubt sein, nacheinander öfter eine zweifelhafte Materie anzuwenden, wenn man im Falle der Not eine sicherere nicht haben kann.

Innoc. XI. pr. 1: Non est illicitum in sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore sacramenti, relicta tutiore, nisi id vetet lex, conventio aut periculum gravis damni incurrendi. Hinc sententia probabili tantum utendum non est in collatione baptismi, ordinis sacerdotalis, aut episcopalis. Vor Innocenz XI. glaubten nämlich viele Autoren, es sei erlaubt, bei der Sakramentenspendung einer probabilis zu folgen, jedoch unter der Einschränkung, wie sie die Übung der Kirche, die Liebe gegen den Empfänger mit sich bringt; und auch nachher hielten manche mehr die Liebe gegen den Empfänger als die Ehrfurcht vor dem Sakramente für den Grund der Verwerfung des Satzes (vgl. Bd. I. S. 177 n. 177).

Zu bemerken ist, daß für die Spendung der Sakramente vor allem die Praxis der Kirche als maßgebend zu erachten ist gegenüber der Entwicklung, welche die Lehre von den Sakramenten und die Art und Weise sie zu spenden im Laufe der Jahrhunderte genommen hat.

§ 118. Der Spender der Sakramente.

1. Spender (minister) des Sakramentes ist derjenige, welcher 8
die Form mit der Materie vereinigt und so als sekundäre instrumentale Ursache durch Applikation der rechten Worte das sichtbare Zeichen zum Träger der unsichtbaren Gnade macht. Die erste wirksame Ursache der Gnade ist der dreieinige Gott; die primäre instrumentale Ursache ist der Gottmensch Jesus Christus; die sekundäre instrumentale Ursache ist der Mensch, solange er in der Zeitlichkeit lebt (homo viator).

So besteht eine dreifache Beziehung zwischen dem Gottmenschen und den Sakramenten. Er ist causa meritoria, er hat durch sein Leben, Leiden und Sterben die Sakramente mit ihrer Gnade verdient, er ist causa instituens, er hat alle Sakramente wenigstens inbezug auf das Wesentliche von Form und Materie eingesetzt, er ist minister principalis, die Sakramente sind Handlungen des Gottmenschen, der durch den sekundären Spender wirkt.

9 2. Bedingungen zur gültigen Sakramentenspendung. Um ein Sakrament gültig zu spenden, ist im Spender notwendig: 1) die Gewalt (potestas), 2) die Intention. Dagegen ist nicht erforderlich der Glaube oder die Sittenreinheit des Spenders.

Es ist notwendig die Gewalt; denn durch die Gewalt ist der Spender habituell mit dem primären Spender Jesus Christus geeinigt. Conc. Trid. sess. VII. can. 10: Si quis dixerit, christianos omnes in verbo et omnibus sacramentis administrandis habere potestatem, A. S. Fast bei allen Sakramenten ist der übernatürliche Weihecharakter erforderlich; ausgenommen sind nur die Ehe, bei welcher der Natur der Sache gemäß der Taufcharakter genügt, und die Taufe, welche wegen ihrer absoluten Notwendigkeit von jedem gespendet werden kann, welcher wenigstens den natürlichen Charakter als Mensch an sich trägt.

Wenn ein Spender die Gewalt nicht hat, dann ist seine Handlung ungültig; doch bemerkt der hl. Thomas (in IV. dist. 24. q. 1. a. 2. q. 3): Sed tamen pie credi potest, quod quantum ad ultimos effectus sacramentorum, Summus sacerdos (i. e. Christus) suppleret defectum et quod non permitteret hoc ita latere, quod periculum ecclesiae imminere posset. Cf. 3. q. 64. a. 8. ad 2.

Es ist aber auch notwendig die Intention, durch welche die aktuelle Einigung mit dem primären Spender der Sakramente Christus hergestellt oder die Handlung zu einer sakramentalen erhoben wird.

Denn an sich kann z. B. die Abwaschung zur Abkühlung, zur Reinigung, zum Spiele geschehen; durch die Intention wird sie zur heiligen Abwaschung, zum Sakramente. — Intentio est volitio finis, d. i. das Streben nach einem Ziele mittels eines anderen. Die Notwendigkeit der Intention ergibt sich daraus, daß die Handlung ein actus humanus und ministerialis sein muß; der Priester muß als minister Christi seinen Dienst auch üben wollen.

Es ist aber notwendig:

1) die intentio saltem id faciendi, quod facit ecclesia, d. i. die Intention, das Sakrament spenden zu wollen als einen Akt, den man als einen in der Kirche geübten kennt. Dagegen ist

nicht notwendig die ausdrückliche Intention, ein Sakrament zu spenden oder die Wirkung des Sakramentes hervorzubringen, auch nicht die Intention, zu tun, was die römische Kirche tut, sondern nur wenigstens implicite die Intention, zu tun, was die wahre Kirche tut, auch wenn der Spender glaubt, seine Sekte sei die wahre Kirche.[1]

Der Gültigkeit des Sakramentes steht nicht entgegen der Privatirrtum oder der Unglaube des Spenders betreffs der Natur oder Wirkung des Sakramentes.[2] Es kann aber der Irrtum oder der Unglaube des Spenders leicht bewirken, daß er die wesentlichen Erfordernisse nicht setzt und so ein Sakrament ungültig spendet. Ebenso wenn jemand positiv ausschließen wollte, im Namen Christi oder im Namen der katholischen Kirche zu handeln und zwar mit überwiegender Intention, würde er das Sakrament ungültig spenden. Wenn also z. B. eine Sekte bei der Taufe ausdrücklich etwas anderes mit dem Taufritus tun wollte als die Kirche, so wäre die Taufe ungültig. Noch weniger steht der Wirkung des Sakramentes der Mangel an Sittenreinheit beim Spender entgegen. Trid. sess. VII. cap. 6 et can. 10.

2) Es ist notwendig eine wahre, innere Intention und genügt nicht eine äußere Intention, d. h. es genügt nicht die Intention, rein materiell den äußeren Akt zu setzen, nicht im Ernste, sondern im Scherze oder probeweise oder auch den äußeren Ritus im Ernste zu setzen unter solchen Umständen, daß er äußerlich als heiliger Akt erscheint, während man innerlich die Intention hat, kein Sakrament zu konfizieren.

Wer also bloß den materiellen Akt setzen will, aber von ihm abstrahiert als von einem religiösen, spendet kein Sakrament; ebenso wer positiv und ausdrücklich die Intention macht, das Sakrament nicht zu spenden. Alex. VIII. pr. 28: Valet baptismus collatus a ministro, qui omnem ritum externum formamque baptizandi observat, intus vero in corde apud se resolvit: non intendo facere, quod facit ecclesia.

---

[1] Eug. IV. Decr. pro Armenis: Haec omnia sacramenta tribus perficiuntur, videlicet rebus tamquam materia, verbis tamquam forma et persona ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi. quod facit ecclesia. Trid. sess. VII. can. 11.

[2] Benedict. XIV. de Syn. dioec. l. 7. c. 6. n. 9: Praevalet generalis intentio faciendi, quod Christus instituit seu quod fit in vera Christi ecclesia. S. Th. 3. q. 64. a. 9. ad 1: Non obstante infidelitate potest intendere facere id, quod facit ecclesia, licet existimet id nihil esse. Et talis intentio sufficit ad sacramentum, quia . . . minister sacramenti agit in persona totius ecclesiae, cuius fide suppletur id quod deest fidei ministri.

3) Zur gültigen Spendung des Sakramentes ist erforderlich und genügend die virtuelle Intention, nicht erforderlich, aber lobenswert ist die aktuelle Intention, nicht genügt die habituelle, noch weniger die interpretative Intention. Ausgenommen ist die Ehe per procuratorem, bei welcher die habituelle Intention genügt, weil man in dieser Weise auch einen Vertrag schließen kann; also ist die Ehe gültig, wenn der Auftraggeber zur Zeit des Eheabschlusses schläft oder wahnsinnig geworden ist. Die Intention ist aktuell, wenn sie mit unmittelbarer Beziehung auf die Handlung erweckt wird und die Handlung hervorruft. Sie wird unterschieden als direkte (exercita), wenn man seine Handlung mit Bewußtsein setzt, und reflexe, wenn man sich seines Willens, ein Sakrament zu spenden, bewußt wird. Sie ist virtuell (die Scholastiker gebrauchen dafür auch den Ausdruck habituell; S. Th. 3. q. 64. a. 8. ad 3), wenn die einmal erweckte Intention in einem actus humanus als ihrer Wirkung fortdauert. Sie ist habituell, wenn die einmal erweckte Intention weder in sich, noch in einer menschlichen Handlung fortdauert, z. B. wenn man vorher die Intention erweckt hätte und dann in voller Trunkenheit oder im Delirium oder im Nachtwandeln den Akt vornimmt. Die interpretative Intention ist eine Intention, die weder vorhanden ist, noch vorhanden war, aber vorhanden sein würde, wenn man auf seine Handlung aufmerksam gemacht würde. Sie ist bloß eine Disposition, eine Intention zu haben.

Es ist gewiß von Wert, wenn der Spender im Augenblick der Sakramentenspendung die aktuelle Intention hat; aber sie ist nicht notwendig, ja sogar nicht immer möglich; S. Th. 3. q. 64. a. 8. ad 3: Quamvis studiose curare debet sacramenti minister, ut etiam actualem intentionem adhibeat, hoc non est totaliter positum in hominis potestate, quia praeter intentionem, cum homo vult multum intendere, incipit alia cogitare. Die reflexe Intention aber im Augenblick der Spendung erwecken zu wollen, ist nicht einmal rätlich, weil leicht zur Skrupulosität und Ängstlichkeit führend. Die habituelle und interpretative Intention genügt nicht; denn der sakramentale Akt als zu vollziehen im Namen Christi muß vor allem ein actus humanus sein. Dagegen genügt die virtuelle Intention; denn sie ist wirklich Ursache der Handlung als eines actus humanus.

Es genügt auch eine durch Furcht erzwungene Intention; denn die Furcht hebt die Freiwilligkeit nicht auf; ausgenommen ist die Ehe, die eine allseitige Freiheit fordert.

Wenn der Spender des Sakramentes nicht ausdrücklich oder äquivalent in entgegengesetzter Intention den

sakramentalen Ritus vornimmt, z. B. des Scherzes, der Übung halber usw., und sonst im Ernste die Handlung setzt, besteht für ihn kein Grund zum Zweifel, ob er die richtige Intention habe.[1]

4) Die Intention muß determiniert sein auf eine gegenwärtige Person oder Sache; das Objekt, der Terminus der Handlungen muß bestimmt sein; denn einerseits setzt die Form ein gegenwärtiges Objekt voraus, anderseits kann die Wirkung des Sakramentes nicht im allgemeinen, sondern nur einem bestimmten Objekte zugewendet werden. Der Irrtum des Spenders in der Person macht das Sakrament nicht ungültig, außer man hätte, was aber regelmäßig unstatthaft ist, seine Intention auf eine bestimmte Person beschränkt; also ist die Taufe gültig, wenn man sich im Geschlecht des Täuflings irrt oder den Täufling für den Sohn eines anderen hält. Ausnahme bildet hier die Ehe, welche beim Irrtum in der Person ungültig ist.

5) Wenn entgegengesetzte Intentionen vorkommen, so ist für die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidend, welche Intention überwiegt. Als überwiegend gilt die Intention, welche gewählt würde, wenn man die Unvereinbarkeit der Intentionen erkennte. Ist die überwiegende Intention richtig und hinreichend, so ist das Sakrament gültig, sonst ungültig. Bleibt die Sache zweifelhaft, so ist das Sakrament bedingt zu wiederholen.

Praktisch würde z. B. der Fall, wenn jemand taufen, aber positiv nicht tun will, was die römische Kirche tut, oder den Täufling der Autorität des Papstes nicht unterordnen will; oder wenn jemand eine Ehe eingeht, welche er für auflösbar hält.

---

[1] S. Alf. l. 6. n. 18: Minister, qui de more ponit actiones requisitas ad sacramentum, nisi debitam intentionem positive excludat, imprudenter de ea dubitat, quia saltem vult facere, quod alias solet et quod alii ministri faciunt. Adde, quia per hoc quod cognoscit actionem illam esse sacram et frustra non poni, exercite intendit eam ponere iuxta finem suum. Quare advertunt . . . non esse opus, ut minister ore vel corde reflexe dicat, se intendere conficere sacramentum, sed sufficere, ut sit animo praesens et attente faciat id, quod facit. La Croix l. 6. n. 58. Ballerini, Op. Mor. IV. p. 498: Quod autor dicit de omissione debitae intentionis, est casus fere impossibilis, nisi significet, sacramentum neque illusorie neque per somnum aut ebrietatem esse administrandum. Nam iutentio non est nisi voluntas rationalis faciendi sacrum ritum. Et quisquis sane non est ebrius aut dormiens aut demens aut non agit iocose et facit ritum sacrum: iam patet, quod vult eum facere.

12 3. Bedingte Spendung oder Wiederholung der Sakramente. Ein Sakrament wird bedingt gespendet, wenn die Wirkung des Sakramentes von einer Bedingung abhängig gemacht wird, wobei es gleichgültig ist, ob die Bedingung bloß in rein innerer Intention gefaßt oder auch äußerlich ausgesprochen wurde.[1] Die Bedingung kann sich beziehen auf die Vergangenheit, z. B. si non es baptizatus, oder auf die Gegenwart, z. B. si vivis, si capax, dignus es, oder auf die Zukunft, z. B. wenn du restituieren wirst, absolviere ich dich; wenn dein Vater dir 3000 Mark Mitgift geben wird, heirate ich dich.

1. Satz. Ein Sakrament, welches mit einer sich auf die Vergangenheit oder Gegenwart beziehenden Bedingung gespendet wird, ist gültig, so oft die Bedingung verwirklicht ist. Ungültig jedoch ist das Sakrament, wenn die Bedingung sich auf die Zukunft bezieht, mit Ausnahme der Ehe.

Denn in ersterem Falle, wenn die Bedingung bereits wahr geworden ist, findet die Intention ihr geeignetes Objekt, und darum ist das Sakrament gültig; oder wenn die Bedingung nicht erfüllt ist, fehlt das geeignete Objekt, und darum ist das Sakrament ungültig. Bei einer Bedingung aber, welche auf die Zukunft geht, wird nicht nur die Wirkung, sondern auch das Sakrament selbst suspendiert; denn es wird ja von einem zukünftigen Ereignisse abhängig gemacht; darum ist das Sakrament ungültig; es ist jetzt nicht gültig; denn der Spender hat nicht diese Intention; es ist auch nicht gültig nach erfüllter Bedingung; denn dann existieren Materie und Form nicht mehr. Der Spender kann eben das Wesen des Sakramentes nicht ändern. Eine Ausnahme macht die Ehe, weil sie die Natur eines Vertrages an sich trägt, dessen Gültigkeit von der Erfüllung einer zukünftigen Bedingung abhängig gemacht werden kann. Alle Sakramente können bedingt gespendet werden, auch die Buße nicht ausgenommen, obwohl sie den Charakter eines Gerichtes an sich trägt (s. u.).[2]

2. Satz. Aus wichtiger Ursache ist es erlaubt, manchmal geboten, ein Sakrament mit einer Bedingung zu spenden oder zu wiederholen. Eine wichtige Ursache aber ist die Notwendigkeit oder der Nutzen des Sakramentes, wobei gleichzeitig ein begründeter Zweifel

[1] Bei der Taufe sollte die Bedingung des etwaigen Ärgernisses wegen auch äußerlich formuliert werden. Gleiches gibt das Rituale Romanum für die letzte Ölung an.

[2] Wenn man eine geheime Bedingung beifügt, welche in menschlicher Weise nicht erkennbar ist, z. B. ich taufe dich, wenn du prädestiniert bist, wenn Gott sieht, daß du in diesem Jahre sterben wirst, so halten die einen die Bedingung für eine gegenwärtige und das Sakrament für gültig, andere für ungültig, weil Gott das Sakrament der Kenntnis und Verwaltung der Menschen überlassen habe.

besteht, ob das Sakrament gültig gespendet werden kann. Der Grund liegt im Satz: Sacramenta propter homines, die Sakramente sind der Menschen wegen eingesetzt; und die etwaige Irreverenz gegen das Sakrament wird durch die Bedingung abgewendet oder durch die Notwendigkeit und den Nutzen kompensiert. Ohne entsprechende Ursache aber ein Sakrament bedingt spenden ist schwere Sünde des Sakrilegiums, weil eine unwürdige Behandlung des Sakramentes.

Doch sind von schwerer, oft auch von läßlicher Sünde Skrupulanten zu entschuldigen, welche wegen eines geringfügigen Zweifels die Form über die nämliche Materie wiederholen, weil sie die Irreverenz nicht beachten und in ihrer Verwirrung handeln. Wer jedoch eine solche Gewohnheit angenommen hat, muß sich bemühen, sie abzulegen. Ein oder das andere Wort der Form zu wiederholen, ist nur läßliche Sünde. Als läßliche Sünde gilt es auch, eine Bedingung beizufügen, von der man weiß, daß sie erfüllt ist, z. B. ich absolviere dich, wenn du disponiert bist. Hier besteht keine Gefahr der Ungültigkeit des Sakramentes.

Das Gesagte findet seine Anwendung vorzüglich im Zweifel, ob ein Sakrament gültig gespendet worden sei. Hier hat man sich, abgesehen von bloßen Skrupeln, mehr zur Wiederholung zu neigen. Leichter können die notwendigeren Sakramente bedingt wiederholt werden, die nur einmal empfangen werden können, z. B. Taufe und Priesterweihe, auch wenn für die Gültigkeit des Sakramentes eine weit größere Wahrscheinlichkeit gegen zweifelhafte oder schwach probable Gründe streitet. Bei diesen Sakramenten ist ein vernünftiger Zweifel anzunehmen: 1) in dubio iuris (z. B. ob diese Tauformel gültig sei), wenn die Meinung, welche die Gültigkeit leugnet oder bezweifelt, nicht offenbar falsch ist; 2) in dubio facti (z. B. ob die Hebamme die rechte Form oder Materie bei der Taufe angewendet habe), wenn der Zweifel unter Beachtung der Umstände nicht für einen bloßen Skrupel anzusehen ist.

Wenn das Sakrament nicht so notwendig ist, so ist zu erwägen: 1) wie begründet der Zweifel an der Gültigkeit ist; 2) welches Gutes der Empfänger im Falle der Ungültigkeit beraubt wird; 3) welchen Nachteil die Wiederholung des Sakramentes für den Spender hat. So z. B. kann leichter die Wiederholung der letzten Ölung unterlassen werden, wenn der Betreffende die anderen Sakramente bei Bewußtsein empfangen hat und die Spendung wahrscheinlich gültig ist, aber für den Spender ein schwerer Schaden erwächst.

Manchmal kann es 1) in dubio facti erlaubt sein, ein Sakrament, z. B. die Priesterweihe, zu wiederholen, um lästige Skrupel zu beseitigen; 2) in dubio iuris ein Sakrament zu wiederholen, wo einige Autoren aus

bloß äußerer Probabilität die Gültigkeit leugnen, während dieselbe auch praktisch gewiß ist, solange eine authentische Erklärung nicht vorliegt. So z. B. kann in einer Sekte die Taufe so gespendet werden, daß man sie nicht wiederholen muß, und doch auch wieder nicht so gültig, daß man sie nicht wiederholen darf. Lehmkuhl II, 19; cf. Ballerini, Op. Mor. IV. p. 485 cum Lugo, Resp. Mor. I. 1. d. 33 n. 3.

13 4. Erlaubte Sakramentenspendung. Zur erlaubten Spendung ist vor allem notwendig, daß der Spender sie spendet 1) gültig (valide). Schwer sündigt, wer durch Vernachlässigung der rechten Materie, Form, Intention, mangelnde Jurisdiktion ein Sakrament ungültig oder mit Gefahr der Ungültigkeit spendet (s. o. S. 10 f.);

2) rite, mit allen von der Kirche vorgeschriebenen Gebräuchen und überhaupt in einer des Sakramentes würdigen Weise. Was das erste angeht, so unterscheidet man wesentlichen Ritus, dessen Nichteinhaltung das Sakrament ungültig macht und darum schwere Sünde ist, und außerwesentliche Riten, deren Nichtbeobachtung schwere oder läßliche Sünde ist, je nachdem die kirchliche Autorität sie als etwas Bedeutendes erachtet oder nicht. Immer wäre es schwere Sünde, aus Verachtung die vorgeschriebenen Riten nicht zu beobachten oder andere einführen zu wollen.[1] Was den zweiten Punkt angeht, so soll die ganze Handlung in würdevoller und erbaulicher Weise vorgenommen werden, schon damit Ärgernis vermieden, die Gläubigen mehr zum frommen Empfang angeregt werden, aber auch damit der Akt sowohl von seiten des Spenders als des Empfängers ästhetisch schön sei;[2]

3) aufmerksam (attente), wie dies die Ehrfurcht vor der heiligen Handlung fordert. Eine freiwillige Zerstreuung geht jedoch nicht über eine läßliche Sünde hinaus, wenn nicht etwa, z. B. durch Irrtum in der Form, die Gültigkeit in Frage kommen könnte. Probabiliter ist auch eine freiwillige Zerstreuung bei der Konsekration nur läßliche Sünde. Damit erweist sich aber auch die Ansicht der Autoren als unhaltbar, welche eine freiwillige Zerstreuung während eines bedeutenden Teiles des Kanons für schwere Sünde erachten; denn welcher Teil ist in diesem Sinne als bedeutend anzusehen, wenn es nicht von der Konsekration gilt?

---

[1] S. C. R. 14. Iul. 1882: Utrum consuetudines, quantumvis immemorabiles, rubricis missalis, breviarii, caeremonialis Episcoporum, S. R. Congr. decretis in collectione Gardellini contentis aperte repugnantes servari possint? R. Expositas consuetudines removendas esse corruptelas; rubricas et decreta omnino servanda.

[2] Man sehe ins besondere auch auf würdige Kleidung, Haltung usw. der Altardiener.

4) **würdig** (digne), d. i. im Stande der Gnade und frei von kirchlichen Zensuren und Irregularitäten;

5) **würdigen** (dignis) Personen, d. i. solchen, welche die erforderliche Disposition besitzen. Die beiden letzten Punkte erfordern eine eingehendere Besprechung.

ad 4) Der Spender muß sich, wenn er ein Sakrament spendet, im 14
Stande der Gnade befinden, a) weil überhaupt das Heilige heilig zu behandeln ist; b) weil er im Namen und als Stellvertreter Christi handelt; c) weil die Sakramente eigentlich Handlungen Christi, des primären Spenders sind, welchem der sekundäre Spender sich konformieren muß; d) weil es inkonvenient ist, daß der Priester Heiligkeit verleihe und selbst unheilig sei; e) weil der Priester zur Spendung der Sakramente speziell durch ein Sakrament geweiht und von Gott mit Gnaden bedacht ist. Conc. Carth. IV.: Qui sancti non sunt, sancta tractare non debent.

Eine Todsünde begeht der Spender, welcher kraft seiner Weihe feierlich, d. i. mit dem ganzen von der Kirche verordneten Ritus ein Sakrament im Stande der Todsünde konfiziert oder spendet, wenn nicht Unwissenheit oder die Not entschuldigt; denn hier handelt der Priester sicher im Namen Christi und der Kirche und begeht so eine schwere Irreverenz. Dagegen ist es probabiliter bloß läßliche Sünde, wenn ein nicht ordinierter Spender (Laie, Kleriker in den niederen Weihen) oder auch ein ordinierter Spender (Priester, Diakon) im Notfall nicht feierlich ein Sakrament im Stande der Todsünde spendet.

Der Grund liegt darin, weil er in diesem Falle nicht als Diener Christi und der Kirche handelt, welch letztere ihm nicht den Auftrag, sondern die Erlaubnis gibt, im Notfalle ein Sakrament zu spenden mit Rücksicht auf die Not des Nächsten. Die ganze Frage bezieht sich bei Laien auf Taufe und Ehe, beim Priester nur auf die Taufe, weil es nur bei ihr möglich ist, daß der Priester sie entweder feierlich und kraft seiner Weihe oder einfach wie jeder Laie spendet. Es wäre darum höchst unklug und unrecht, wenn man mit Rücksicht auf die strengere Ansicht der Hebamme Gewissensbedenken betreffs einer schweren Sünde machte und so für sie Anlaß würde, schwer zu sündigen oder nicht zu taufen. — Nach dem Gesagten begehen Eheleute, wenn sie die Ehe im Stande der Todsünde abschließen, zwar eine schwere Sünde durch den unwürdigen Empfang, nicht aber eine zweite durch unwürdige Spendung des Sakramentes.

Aber auch bei der feierlichen Sakramentenspendung kann der Priester von einer schweren Sünde entschuldigt sein, wenn er sich in entschuldbarer Unwissenheit oder Unachtsamkeit betreff seines todsündlichen Seelenzustandes befindet, oder wenn die Not so drängt, daß ein Akt der Reue

nicht mehr erweckt werden kann, z. B. bei Erteilung der Absolution und letzten Ölung an einen Sterbenden. Probabiliter ist es bloß läßliche Sünde, wenn man im Stande der Todsünde die hl. Kommunion austeilt; denn es ist hier von seiten des Spenders eine besondere, geistige Mitwirkung nicht nötig, und findet mehr eine lokale Übertragung des Sakramentes statt, die auch durch einen des Vernunftgebrauches unmächtigen Spender unbeschadet der Wirksamkeit stattfinden könnte; andere wollen mit dem hl. Alfons auch hier eine Todsünde statuieren. Was die übrigen nichtsakramentalen Funktionen angeht, so ist es keine Todsünde, sie im Stande der Todsünde vorzunehmen; also sündigt der Priester nicht schwer, welcher in einer Todsünde der Ehe assistiert, ebenso nicht der Diakon oder Subdiakon, der beim Amte feierlich ministriert; ebenso ist es nicht Todsünde, die Eucharistie im Stande der Todsünde, sei es mittelbar oder unmittelbar, zu berühren,

Probabiliter ist es bloß eine Todsünde, bei derselben Gelegenheit nacheinander an mehrere Personen das gleiche Sakrament (z. B. die Buße, Firmung, Taufe) im Stande der Todsünde zu spenden, gegen andere, die so viel Todsünden annehmen, als Personen das Sakrament empfangen. Eine Sünde ist es auch, wie die meisten annehmen, an mehrere die Eucharistie im Stande der Todsünde auszuteilen. Nach Lugo (disp. 8. n. 161) ist es bloß eine doppelte Todsünde, unwürdig zu zelebrieren, nämlich unwürdige Konsekration und unwürdige Kommunion, gegen andere, die noch zwei weitere Todsünden finden wollen, weil der Priester das Sakrament unwürdig einem Unwürdigen spende.

Daraus ergibt sich für den Seelsorger die Pflicht, 1) sich im Stande der Gnade zu bewahren, da er jeden Augenblick in die Lage kommen kann, ein Sakrament zu spenden; 2) wenn er den Gnadenstand verloren hat, ihn wiederherzustellen, soweit es sich um die Zelebration handelt, durch Empfang des Bußsakramentes, bei den übrigen Sakramenten wenigstens durch die vollkommene Reue; es genügt aber, wenn er vernünftigerweise annehmen kann, er habe die vollkommene Reue. Bei der Zelebration ist die Beichte notwendig nicht sowohl wegen des aktiven Ministeriums, als wegen der damit verbundenen Kommunion. Suarez, De sacram. disp. 16. sect. 3.

Was die Spendung der Sakramente durch einen exkommunizierten Priester angeht, so hat man zu unterscheiden den excommunicatus vitandus, wie es der öffentlich und namentlich Exkommunizierte und der notorische percussor clerici ist, und den excommunicatus toleratus, z. B. den Priester, welcher wegen absolutio complicis exkommuniziert ist.

1) Gültig spendet auch der excommunicatus vitandus noch die Sakramente und assistiert auch gültig der Ehe, wenn er seines Amtes noch nicht entsetzt ist. Ausgenommen ist das Bußsakrament, weil ihm hierzu die Jurisdiktion fehlt; es müßte denn sein, daß der zu Absolvierende in Todesgefahr schwebt. Der tolerierte Exkommunizierte spendet auch das Bußsakrament noch gültig, weil er der Jurisdiktion nicht beraubt ist.

2) Was die Erlaubtheit angeht, so ist es sowohl dem excommunicatus vitandus als auch dem toleratus verboten, ein Sakrament zu spenden; sonst werden beide wegen Verletzung der Zensur irregulär.

Doch 1) darf und muß ex charitate auch der excommunicatus vitandus einem in Todesgefahr Befindlichen Taufe und Buße spenden, und wie man aus der Pietät der Kirche gegen Sterbende mit Recht folgert, auch Viatikum und letzte Ölung, wenn ein anderer Priester nicht da ist. Ebenso könnten ihn nach Alfons (l. 7. n. 170) andere schwere Nachteile entschuldigen, z. B. Verlust des guten Namens, der Güter, was aber praktisch nicht leicht vorkommt. Es würde ihn auch entschuldigen eine schwere Not oder großer Nutzen der Gläubigen.

2) Der excommunicatus toleratus darf außerdem noch auf Bitten jedes Sakrament, auch außer dem Notfall, spenden; denn den Gläubigen ist der Verkehr mit ihm nicht untersagt; deswegen kann er auch seinerseits mit ihnen verkehren, wenn sie ihn darum bitten. Darum kann er, wenn kein anderer Priester da ist, an einem Festtag auch, ohne gebeten zu sein, zelebrieren, weil man präsumiert, daß das Volk danach verlangt.

Was vom exkommunizierten Spender gilt, gilt auch von dem suspendierten Spender inbezug auf Gültigkeit und Erlaubtheit der Spendung.

Wer irregulär ist, spendet die Sakramente gültig, auch das Bußsakrament, weil ihm bloß die Ausübung des Ordo untersagt ist; aber er begeht abgesehen von Notfällen eine schwere Sünde.

ad 5) Die Verpflichtung des Priesters, das Sakrament bloß an richtig Disponierte zu spenden, werden wir im folgenden Paragraphen behandeln.

Zur erlaubten Sakramentenspendung gehört auch noch die Berechtigung, Sakramente zu spenden, welche regelmäßig denen zukommt, welchen die Seelsorge übergeben ist. Darum darf ein auswärtiger Priester ohne Erlaubnis des eigentlichen Seelsorgers nicht Sakramente spenden, den Notfall ausgenommen. Doch kann den Kranken jeder Priester, der sonst die notwendigen Erfordernisse hat, das Bußsakrament spenden.

§ 119. Pflicht, die Sakramente zu spenden oder zu verweigern.

1. Pflicht, die Sakramente zu spenden. Es besteht ein doppelter Pflichttitel, die Sakramente zu spenden, die Gerechtigkeit und die Liebe.

1) Alle diejenigen, welche ein seelsorgliches Amt aktuell innehaben, mögen sie es nun selbständig oder als Hilfspriester oder auch nur aushilfsweise verwalten, sind aus Gerechtigkeit unter schwerer Sünde verpflichtet, die Sakramente zu spenden, und zwar a) in schwerer oder äußerster Not sogar mit eigener Lebensgefahr; b) außerdem so oft als die Gläubigen vernünftigerweise darum bitten.

Der Grund für diese Verpflichtung ist ein Quasikontrakt zwischen dem Seelsorger und den Gläubigen bei Übernahme der Seelsorge, der ihm gewährte Lebensunterhalt oder der Beitrag zu demselben oder wenigstens die Ehre, Seelenhirte zu sein. S. Alf. l. 6. n. 58; l. 2. n. 213.

Was die Schwerkranken angeht, so muß der Seelsorger sie selbst mit eigener Lebensgefahr versehen; und wenn auch die kirchlichen Vorschriften (Gregor XIII., 12. Okt. 1576) bloß von Taufe und Buße reden, so sagt doch Benedikt XIV. (De Syn. Dioec. l. 13. c. 19. n. 8), diese Bestimmung sei nach der Auffassung der Theologen und aus inneren Gründen nicht restriktiv zu nehmen, sondern auf Viatikum und letzte Ölung auszudehnen; es kann dies aber doch nicht mit der nämlichen Verpflichtung urgiert werden, ausgenommen die letzte Ölung, wenn der Kranke das Bußsakrament nicht oder nur zweifelhaft empfangen kann. Wenn Gregor XIII. dann verlangt, daß zur Zeit ansteckender Seuchen der Pfarrer nicht persönlich, sondern durch andere Priester die Kranken versehe, damit die Gesunden sich nicht vor dem Verkehre mit dem Pfarrer scheuen, so kann dies in unserer Zeit schon wegen der geringen Anzahl von Priestern kaum praktisch werden. Doch steht nichts entgegen, daß der Seelsorger jene Mittel anwendet, welche die Gefahr zu einer entfernten machen: für die Beichte genügt die formelle Integrität; die letzte Ölung kann mit einem Stäbchen, an welches die Baumwolle befestigt ist, gespendet, ebenso die Eucharistie in einem Löffelchen dargereicht werden. Die Pastoralmedizin nennt eine Reihe von Mitteln, sich gegen Ansteckung zu schützen, und endlich liegt in der Gnade des Berufs und der übernatürlichen Liebe und Begeisterung selbst schon ein kräftiges Schutzmittel.

Vernünftigerweise bitten die Gläubigen um ein Sakrament: 1) wenn das Kirchengebot drängt, 2) in Todesgefahr, woher immer sie kommt, 3) wenn sie sonst eine Gefahr voraussehen, 4) wenn eine Seele von schweren Versuchungen gequält wird, 5) an einem bedeutenden Festtage, 6) wenn ein großer Ablaß zu gewinnen ist, besonders zur Zeit der Jubiläen, 7) wegen der ihrem Stande angemessenen Frömmigkeit.

Daher könnte schon eine schwere Sünde gegeben sein, nicht nur wenn man sich überhaupt weigert, die Sakramente zu spenden, sondern wenn man sich nur mürrisch und schwierig zeigt, so oft die Gläubigen die Sakramente empfangen wollen, oder auch wenn man nur an wenigen bestimmten Tagen im Monate Beichte hören wollte. Außer dem Notfalle das eine oder andere Mal Sakramente verweigern ist keine schwere Sünde, weil das leicht gutgemacht werden kann.

2) Auch derjenige, welcher nicht die Seelsorge ausübt, ist aus Liebe unter schwerer Sünde in schwerer und äußerster Not verpflichtet, die Sakramente zu spenden, in der äußersten Not des Nächsten sogar mit eigener Lebensgefahr, in schwerer Not nicht mit unverhältnismäßigem eigenen Schaden. Doch tritt diese Verpflichtung nur ein, wenn der eigene Seelsorger die Sakramente nicht spenden kann oder will.

Wenn auch ein sterbender Erwachsener an sich die vollkommene Reue erwecken könnte, so wird doch regelmäßig auch für den einfachen Priester eine schwere Verpflichtung bestehen, selbst mit Lebensgefahr die Absolution zu spenden, weil tatsächlich viele, besonders Ungebildete eine vollkommene Reue nicht erwecken können. — Nach dem hl. Alfons (n. 625) muß auch ein einfacher Priester sub gravi das Amt eines Beichtvaters ausüben, wenn es sonst dem Volke an Beichtvätern fehlen würde.

2. Pflicht, die Sakramente zu verweigern. Einem 16
Unfähigen ist ein Sakrament immer zu verweigern; eine solche Spendung wäre eine schwere Irreverenz gegen Christus. Einem Unwürdigen ist ein Sakrament an sich zu verweigern; wer einem Unwürdigen ein Sakrament spendet, begeht eine schwere Sünde des Sakrilegs, weil der Priester als Verwalter der Sakramente dafür sorgen muß, daß sie ihrer Wirkung nicht beraubt und verunehrt werden, und weil er zur Sünde des unwürdigen Empfanges mitwirkt, wenn auch seine Sünde an sich geringer ist als die des Empfängers (Matth. 7. 6). Ausnahmsweise aus einem wichtigen Grunde kann es erlaubt, ja Pflicht sein, einem Unwürdigen ein Sakrament zu spenden. Die Mitwirkung ist bloß eine materielle, und aus wichtigen Gründen ist die materielle Mitwirkung zur Sünde des Nächsten erlaubt; was der Priester tut, ist gut und wird bloß vom Sünder mißbraucht; insbesondere läßt Christus die Irreverenz gegen die Sakramente zur Verhütung größerer Übel zu.

Man hat hier zu unterscheiden zwischen öffentlichen und geheimen Sündern, zwischen öffentlicher und geheimer Bitte um ein Sakrament. Zum Begriff des öffentlichen Sünders aber gehören: 1) die Notorietät,

2) bestimmte schwere Sünden. Das Verbrechen kann aber offenkundig sein notorietate iuris, durch gerichtliches Urteil oder Geständnis vor Gericht, oder notorietate facti, wenn die Tatsache selbst öffentlich geschehen ist, oder notorietate famae, wenn das Gerücht verbreitet ist zugleich mit starken Indizien für die Tat. Es genügt also auch für den letzten Fall nicht, daß drei oder vier Personen um die Sache wissen oder daß überhaupt ein Gerücht oder ein Gerede unter den Leuten geht, es genügt nicht eine bloße Vermutung, sondern eine Gewißheit, „quae non potest tergiversatione celari“ (S. Th. 3. q. 82. a. 9. ad 3), oder eine Vermutung, welche einer moralischen Gewißheit gleichkommt. Es gehört ferner zum peccator publicus ein größeres kirchliches Verbrechen; solche sind in der Regel die, welche mit der größeren Exkommunikation belegt sind; ferner die Sünde der meretrices, concubinarii, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemi und anderer öffentlicher Sünder derart (Rituale Romanum tit. 4. c. 1. n. 8). — Insgeheim bittet um ein Sakrament, wer es tut vor dem Spender allein oder vor wenigen Personen, welche mit Recht keine Berücksichtigung verdienen, z. B. kleine Knaben; sonst aber ist seine Bitte eine öffentliche. Es gelten nun folgende Sätze:

1) Einem öffentlichen Sünder, mag er nun öffentlich oder insgeheim um ein Sakrament bitten, ist dasselbe zu verweigern. Der Grund ist das öffentliche Ärgernis, das gegeben würde, wenn öffentliche Sünder so leichthin zu den Sakramenten zugelassen würden. Voraussetzung ist, daß der Betreffende auch noch öffentlicher Sünder ist, d. h. nicht hinreichende Zeichen der Buße gegeben hat und durch Aufhebung des Ärgernisses, Wiederaussöhnung mit der Kirche, Leistung der Genugtuung sich geändert zeigt. Oft ist der öffentliche Empfang der Sakramente und das öffentliche Bekenntnis eines christlichen Lebens selbst schon eine hinreichende Genugtuung.

Kommt zum peccatum publicum die nächste Gelegenheit, so ist diese in der Regel vorher aufzugeben, z. B. bei einem Konkubinarius. Kommt eine sündhafte Gewohnheit hinzu, so ist regelmäßig, abgesehen von Ausnahmen, eine Zeitlang zu warten, z. B. bei meretrices. Ist eine andere Genugtuung zu leisten, so ist sie öffentlich oder doch so zu leisten, daß sie bekannt wird, z. B. beim Abschluß der Ehe vor einem protestantischen Religionsdiener. Ist der Betreffende einer reservierten Zensur verfallen, so ist erst die Lossprechung davon zu erholen. Wer öffentlich einer Häresie angehört, muß sie auch öffentlich abschwören; anders bei einem, welcher ohne einer Sekte anzugehören, gegen den Glauben redet. So kann also ein concubinarius oder eine meretrix, deren Vergehen öffentlich sind, auch

wenn sie gebeichtet haben und absolviert worden sind, noch nicht zur heil. Kommunion zugelassen werden, bis der eine durch Entlassung der Konkubine das öffentliche Ärgernis gutgemacht, die andere ihre Besserung auch sonst öffentlich gezeigt hat. Ausnahmsweise könnte ein Konkubinarius auch sofort zu den Sakramenten zugelassen werden, wenn der Priester aus sicheren Zeichen weiß, daß das Ärgernis sofort gehoben werde, oder eine geheime Spendung veranlaßt erscheint.

Doch ist bei der Zurückweisung von den Sakramenten auch große Klugheit notwendig; denn es erscheint immer als ein großes Übel, öffentlich von der Kommunionbank — bei diesem Sakrament wird die Frage am ersten praktisch — zurückgewiesen zu werden. Deshalb ist nachfolgende Regel Berardis (De occas. p. 151) wohl zu beachten: Si concubinarius publice petat communionem et sacerdos non habeat tempus perpendendi casus circumstantias, debet communionem concedere, nisi evidentissimum sit, quod communio denegari debet. Hinc scripsit Caramuel (l. 3. n. 1393): Me consule magno consilio et examine utaris, antequam publice petenti eucharistiam neges publice, et quia in altari nec tempus examinandi suppetit, nec dantur, quos consulere possis, ubicunque praevia resolutione, antequam eo veneris, sancte et coram Deo non statueris, negare eucharistiam tali personae, si petat, concedito: nam negare est res gravissima, quae non debet fieri impetu extemporaneo.

Immer sind öffentliche Sünder zur Beichte zuzulassen, damit der Beichtvater ihren Seelenzustand erkenne, ihre Disposition prüfe, ihnen die Mittel zur Besserung angebe und die notwendige Genugtuung auferlege, durch Ermahnungen sie zur Buße bringe usw. (c. 5: „Quod quidam" l. 5. tit. 38 de poenit.). Ausgenommen vom allgemeinen Prinzip ist auch die Ehe, welche die Kirche aus wichtigen Gründen nach Leistung der nötigen Zusicherungen auch mit einem Häretiker einzugehen gestattet; ebenso ist es zur Vermeidung schwerer Nachteile und Unzukömmlichkeiten gestattet, auch mit einem öffentlichen Sünder, der nicht Häretiker ist, die Ehe einzugehen, z. B. mit einem notorischen Freimaurer (S. Congr. Off. 21. Febr. 1883).

Der Pfarrer kann auch der Ehe Unwürdiger assistieren (außer wenn sie den Katechismus nicht können), wenn er sich vergebens Mühe gegeben hat, sie zu würdigem Empfange vorzubereiten, weil er nicht Spender, sondern autoritativer Zeuge der Ehe ist. Dies ist sicher der Fall, wenn eine wichtige Ursache vorhanden ist, z. B. Aufhebung des Konkubinats, Befürchtung der bloßen Zivilehe u. dgl. Umsoweniger brauchen die Brautleute deswegen der Ehe sich zu enthalten, weil der andere Teil nicht im Stande der Gnade ist, sondern es kann jeder Teil den anderen seinem Gewissen überlassen. Hier ist zu beachten der Unterschied zwischen dem Sakramente der Ehe und den übrigen Sakramenten. Die übrigen

Sakramente spendet der Priester als persona publica im Namen der Kirche zum öffentlichen Wohle, und darum muß er untersuchen, wem er die Sakramente spenden darf. Bei der Ehe aber ist jeder Teil Spender als Privatperson und schließt einen Vertrag, wobei er bloß sein eigenes Wohl im Auge hat. Freilich kommt für den einen Teil auch die Gefahr der Verführung durch den anderen inbetracht.

2) Einem geheimen Sünder, welcher öffentlich um ein Sakrament bittet, ist dasselbe nicht zu verweigern. Grund dafür ist einmal die Infamie des Nächsten, dessen geheimer Fehler nicht veröffentlicht werden soll, dann noch viel mehr das Ärgernis der anderen, welche dadurch vielleicht vom Empfange der Sakramente abgeschreckt werden könnten. Eine Ausnahme vom allgemeinen Prinzip bildet hier die Priesterweihe, bei welcher der Bischof um des Gemeinwohles willen den unwürdigen Kandidaten auch öffentlich zurückweisen darf und muß, ebenso die Ehe, wenn der Pfarrer ein geheimes Hindernis, sei es auch nur ein aufschiebendes, kennt. Es darf jedoch die Kenntnis der Unwürdigkeit, beziehungsweise des Hindernisses nicht aus der Beichte stammen. Selbstverständlich soll, soweit dies möglich ist, vorher der geheime Sünder gemahnt werden, nicht öffentlich ein Sakrament zu verlangen, weil er dies ja nicht ohne schwere Sünde kann, damit er nicht infamiert werde, wenn er, wie bei der Weihe und Ehe, zurückgewiesen werden muß. — Ausgenommen wäre auch der Fall, daß der geheime Sünder das Sakrament, bes. die Eucharistie empfangen wollte zu dem Zwecke, das Sakrament zu entehren oder seine Verachtung gegen dasselbe zu bezeigen.

3) Einem geheimen Sünder, der insgeheim das Sakrament verlangt, ist dasselbe zu verweigern. Dieses Prinzip findet seine eminente Anwendung im Bußgericht. Ausgenommen ist jedoch hier der Fall, daß die Unwürdigkeit nur aus der Beichte bekannt ist, wenn z. B. ein Nichtabsolvierter die Kommunion verlangt. In diesem Falle muß man sie ihm reichen, auch wenn außer dem Empfänger und Priester sonst niemand zugegen wäre, und zwar des Beichtsiegels wegen; denn man darf niemals die in der Beichte gewonnene Kenntnis mit einer Beschwernis des Pönitenten gebrauchen; man darf auch keine Ausflucht gebrauchen, etwa, man habe keine Zeit, finde den Tabernakelschlüssel nicht.

Eine Streitfrage bildet es, ob ein Sakrament einem öffentlichen Sünder gespendet werden darf, welcher es unter Todesandrohung verlangt. Wenn es verlangt wird als Ausdruck der Verachtung gegen Sakrament oder Religion, dann dürfte es der Priester nicht spenden,

außer, meint La Croix (l. 6. n. 138), wo man aus den Umständen sieht, er tue es nicht in contemptum. Wenn es dagegen nicht in contemptum verlangt wird, gestatten viele gegen andere aus sehr wichtiger Ursache die Spendung (l. 6. n. 49).

Aus dem Gesagten folgt für den Spender die Pflicht, sich vor Spendung eines Sakramentes ein vernünftiges Urteil über die Würdigkeit zu bilden, jedoch nicht bei allen Sakramenten in gleicher Weise, weil bei einzelnen die vernünftige Vermutung genügt. Hat er dafür keinen Grund, so muß er nachforschen, eventuell die fehlende Disposition hervorrufen oder, wenn dies nicht möglich ist, das Sakrament verschieben. Bei der Taufe von Erwachsenen muß er nach der Einwilligung und Disposition (Glaube, Hoffnung, Reue) fragen, bei der Buße nach der zur Gültigkeit erforderlichen Disposition des Pönitenten, bei der Weihe nach dem Wissen und der Sittenreinheit des Ordinanden, bei der Ehe nach den Hindernissen. Bei den übrigen Sakramenten genügt es, daß die Unwürdigkeit nicht feststeht und der Betreffende sonst katholisch lebt. Im allgemeinen hat sich der Seelsorger zu merken, daß er, das Bußsakrament ausgenommen, nicht Richter, sondern Verwalter ist und deswegen das Sakrament spenden muß, wenn die Unwürdigkeit nicht feststeht. (S. Alf. n. 43.)

3. Mit den bisher behandelten Fragen steht im Zusammenhang 17
die Frage nach der Erlaubtheit der simulatio sacramenti, d. h. ob es erlaubt sei, ein Sakrament nur zum Scheine zu spenden. Simulatio sacramenti, Scheinspendung eines Sakramentes ist die Vornahme einer sakramentalen Handlung, mit welcher man ein Sakrament nicht spenden will, während andere glauben, es werde ein Sakrament gespendet; im weiteren Sinne findet sie statt, wenn man etwas Wesentliches in unmerklicher Weise ausläßt, so daß diejenigen, welche ein Recht auf den Empfang des Sakramentes haben, getäuscht werden, z. B. die Konsekrationsworte aussprechen über eine ungültige Materie oder die Form des Sakramentes wesentlich ändern. Im engeren Sinne versteht man darunter die rein äußerliche Anwendung von Materie und Form mit der inneren Intention, ein Sakrament nicht zu spenden (ficte ponere quod pertinet ad essentiam sacramenti). Beides kann geschehen formell, wenn man die Täuschung des Empfängers beabsichtigt, oder materiell, wenn man sie aus anderen Gründen einfach zuläßt.

Sowohl die materielle als die formelle Simulation eines Sakramentes ist unter schwerer Sünde verboten als „mendacium sacrilegum et graviter nocivum“ (Lehmkuhl II. 44). Sie ist ein Mißbrauch einer heiligen Sache, die von Christus zur Heiligung eingesetzt ist.

Innoc. XI., prop. 43: Urgens metus gravis est causa sacramentorum administrationem simulandi. Die Proposition bezieht sich jedoch auf die simulatio sacramenti im engeren Sinne. So ist es also schwere Sünde, in der hl. Messe die Konsekrationsworte nicht auszusprechen oder sie auszusprechen ohne Intention oder über eine ungültige Materie; hier käme noch Idololatrie hinzu, und es wäre das eine schwerere Sünde als die Zelebration in der Todsünde (c. 7 „De homine" l. 3. tit. 41 de celebr. Missae). Ebenso ist es eine Todsünde und Idololatrie, jemand bei der Kommunion eine unkonsekrierte Hostie zu reichen, und zwar auch, wenn der Empfänger es weiß und einwilligt. (Der Priester könnte aber in einem Notfalle die Worte über einen solchen sprechen: Corpus Domini etc., ohne ihm eine Hostie zu reichen.) Ebenso ist es eine schwere Sünde, die Absolution auszusprechen ohne innere Intention usw.

Davon verschieden ist die dissimulatio sacramenti denegati, die darin besteht, daß man eine nichtsakramentale Handlung unter solchen Umständen vornimmt, unter welchen andere glauben, es werde ein Sakrament gespendet, z. B. daß man statt der sakramentalen Absolution ein anderes Gebet über den nichtdisponierten Pönitenten spricht und ihm den Segen gibt, mag der Priester dies dem Pönitenten mitteilen oder nicht.

Denn hier findet nur ein Verbergen der Wahrheit statt, die den Umstehenden gegenüber wegen des Beichtsiegels immer, dem Pönitenten gegenüber manchmal notwendig ist, oder es handelt sich nur um materielle Simulation im weiteren Sinne, um Zulassung einer Täuschung aus wichtigem Grunde, und dies ist des Beichtsiegels wegen erlaubt. Darum könnte nach La Croix (l. 6. n. 158; cf. S. Alf. l. 6. n. 59) auch einer, der unter Todesandrohung zur Absolution gezwungen wird, diese Dissimulation vornehmen.

Wenn jemand, zur Ehe gezwungen, nur einen fingierten Konsens leistet, so liegt hierin keine simulatio sacramenti, sondern nur eine simulatio contractus, und die Handlung ist erlaubt, weil man beim Ehevertrag sich in ähnlicher Weise gegen Unrecht sichern darf wie bei einem anderen Vertrag. Ohnehin kann, wer gezwungen ist, gar keinen gültigen Konsens leisten, was auch der andere Teil weiß oder wissen kann (La Croix l. 6. n. 262; Lehmkuhl II. 45).

Anm. Der Seelsorger hat nicht bloß die Pflicht, die Sakramente zu spenden, sondern auch dafür zu sorgen, daß ihr Empfang nachgewiesen werden kann. Dies geschieht durch die Matrikelführung. Es sind vier Matrikeln vorgeschrieben, Tauf-, Firm-, Trauungs- und Sterbematrikel. Diese Bücher sind als heilige Bücher anzusehen, auch da, wo sie zugleich die Standesregister bilden; aber auch da, wo auf dem bürgerlichen Standesamte eigene Register geführt werden, besteht die Verpflichtung, sie zu führen, für den Seelsorger fort (Trid. sess. XXIV. c. 1. 2).

§ 120. Subjekt oder Empfänger der Sakramente.

1. Zum gültigen Empfange der Sakramente gehört: 1) die 18
Fähigkeit (capacitas) und 2) der Wille, sie zu empfangen (intentio). Die Fähigkeit verlangt vor allem, daß der Mensch in diesem Leben sei (homo viator). Bei den verstorbenen Verdammten ist keine Rechtfertigung, bei den Seligen und armen Seelen im Fegfeuer keine Mehrung der Gnade möglich. Die weiter erforderliche Fähigkeit haben wir oben bereits negativ besprochen und werden wir bei jedem einzelnen Sakramente noch im einzelnen besprechen.

Für Erwachsene ist dann erforderlich die Intention, weil es inkonvenient erscheint, daß ein Erwachsener geheiligt werde, ohne daß er will. Für unmündige Kinder und beständig Wahnsinnige genügt die Intention der Kirche. Es ist jedoch die Intention im Empfänger nicht in gleicher Weise nötig wie im Spender.

1) Bei der Buße und Ehe ist erforderlich die virtuelle Intention; denn die Akte des Pönitenten sind Materie des Sakramentes und setzen wenigstens den virtuellen Willen voraus, das Sakrament zu empfangen. Doch kann einem bewußtlos Sterbenden, der das Sakrament vorher verlangt hat, die Absolution (wenigstens bedingt) gespendet werden; es genügt also für die Absolution selbst die habituelle Intention. Und selbst wenn der bewußtlos Sterbende nicht ausdrücklich nach dem Sakrament verlangt hat, so ist er doch bedingt zu absolvieren, weil im Willen, ein Christ zu sein, auch der Wille, christlich zu sterben, eingeschlossen ist (habitualis implicita). Bei der Ehe sind die Brautleute selbst Spender, sie müssen also die virtuelle Intention haben; nur bei der Ehe per procuratorem genügt die habituelle Intention.

2) Bei den übrigen Sakramenten genügt die habituelle Intention, jedoch in verschiedener Weise:

a) Werden dieselben außer dem Notfalle von Erwachsenen empfangen, so ist die ausdrücklich erweckte habituelle Intention (habitualis expressa) notwendig, aber im allgemeinen auch ausreichend. Es würden also auch Schlafende, Trunkene, wahnsinnig Gewordene das Sakrament gültig empfangen, wenn sie vorher die Absicht hatten, es zu empfangen; es ist jedoch nicht erlaubt, ihnen dasselbe zu spenden, außer in wahrscheinlicher Todesgefahr, oder wenn man glaubt, das Hindernis werde immer dauern.

Doch ist die Gültigkeit des Sakramentes nicht in jedem Falle außer Zweifel gestellt; denn in der habituellen Intention ist zwar der Wille eingeschlossen, das Sakrament im Notfalle zu empfangen. Wenn aber auch außer dem Notfalle z. B. ein schlafender Katechumene getauft würde, so bleibt es doch sehr zweifelhaft, ob seine Intention sich auch auf diesen Fall erstreckt. Bei der Priesterweihe ist immer erforderlich habitualis expressa; denn der Wille, einen neuen Stand und neue Lasten auf sich zu nehmen, ist in keinem anderen Willensakt eingeschlossen. Für die Berührung der Instrumente könnte man sogar die Notwendigkeit der virtuellen Intention annehmen. — Es würde nach dem Gesagten also ein Erwachsener, welchem man wider sein Wissen die Eucharistie reichte, sie bloß materiell, nicht sakramental empfangen (Lehmkuhl II. 40). Wer zum Scherz oder rein äußerlich ohne jede Intention an sich die sakramentale Handlung vollziehen läßt, empfängt kein Sakrament.

b) Für den Notfall, d. i. bei bewußtlos Sterbenden genügt zum Empfange (der Buße), des Viatikum, der letzten Ölung die habitualis implicita, eingeschlossen im Willen, christlich zu sterben, also auch die Sakramente der Kirche zu empfangen. Betreffs der Firmung liegt im Willen, ein Christ zu sein, auch das Verlangen nach der Vollendung des christlichen Lebens. Manche glauben, für die Taufe bewußtlos Sterbender genüge die habitualis implicita, eingeschlossen im Willen, alles zum Heile Notwendige zu tun.

Daß für den Empfang der Sakramente, bei denen keine positiven Akte vom Empfänger gefordert werden, die habituelle Intention genügt, hat seinen Grund darin, daß die Mitteilung der Gnade eine Schenkung, eine Wohltat ist, zu deren gültigen Annahme auch in anderen Dingen die habituelle Intention genügt. Die Wirkung ist von seiten des Empfängers nicht effectus, sondern volitum. — Daß ferner für manche Sakramente die habitualis implicita genügt, hat seinen Grund darin, daß sie nicht die Übernahme eines neuen Standes mit seiner Verpflichtung enthalten, sondern nur die Vollendung des bereits freiwillig übernommenen Lebens.

19 2. Zum erlaubten und fruchtbaren Empfang ist außerdem noch die entsprechende Disposition nötig.

1) Zum Empfang der Sakramente der Toten sind erforderlich die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der unvollkommenen Reue. Bei dem, welcher den Glauben noch nicht gehabt hat oder vom Glauben abgefallen ist, müssen die Akte des Glaubens und der Hoffnung ausdrückliche sein, sonst genügen äquivalente Akte (actus impliciti). Bei der Buße hängt von der Reue auch die Gültigkeit des Sakramentes ab.

2) Zum Empfange der Sakramente der Lebendigen ist der Gnadenstand nötig, der für die Eucharistie durch das Bußsakrament, für die anderen Sakramente wenigstens durch die vollkommene Reue hergestellt sein muß.

Wer ein Sakrament unwürdig, d. i. ohne die zur Gnadenwirkung erforderliche Vorbereitung empfängt, sündigt schwer und zwar schwerer, als wer es unwürdig spendet. Näheres bei den einzelnen Sakramenten.

3. Empfang der Sakramente von einem unwürdigen Spender. 1) Ohne wichtige Ursache ist es nicht erlaubt, von einem Priester, welcher im Stande der Todsünde ist, ein Sakrament zu verlangen, weil dies eine Mitwirkung zu dessen Sünde wäre.

Ein wichtiger Grund wäre die Notwendigkeit oder ein bedeutender Nutzen des Sakramentes, z. B. wenn das Kirchengebot drängt, oder man sonst lange (nach S. Alf. l. 6 n. 89 eine Stunde) im Stande der Todsünde bleiben müßte, oder wenn man die Gefahr eines Falles voraussieht, oder wenn man einen Ablaß nicht gewinnen könnte, lange der Kommunion entbehren müßte, wenn man die Messe für einen verstorbenen Freund aufopfern will; ebenso, wenn ein Kind zu taufen, ein Kranker zu versehen ist usw. Ohnehin wird der Fall selten praktisch werden, daß man von einem Priester, welcher im Stande der Sünde ist, ein Sakrament nicht empfangen kann; denn nemo praesumitur malus nisi probetur, und selbst wenn man den Priester kurz vorher eine Todsünde hätte begehen sehen, so wird man vernünftigerweise annehmen können und in der Regel auch annehmen müssen, daß er die vollkommene Reue vor der heiligen Handlung erweckt habe; andere meinen, es genüge überhaupt jede Ursache, auch wenn sie nicht schwer sei, um von jeder Sünde zu entschuldigen; vgl. Bd. II. S. 54 f. n. 40.

2) Es ist nicht erlaubt, einen excommunicatus vitandus oder einen öffentlich und namentlich Suspendierten um ein Sakrament zu bitten, ausgenommen in äußerster oder sehr schwerer Not Taufe und Buße, nach mehreren auch Viatikum und letzte Ölung. Auch wenn derselbe seines pfarrlichen Benefiziums nicht beraubt ist, dürfen die Gläubigen ihn nicht ersuchen, ihrer Ehe zu assistieren, sondern sie müssen einen anderen delegierten Priester aufsuchen. Wenn ein solcher lange fehlt oder nicht aufgesucht werden kann, genügen die Zeugen. Andere sind milder und erlauben schon bei einer sicheren Not oder großem Nutzen, von einem solchen Sakramente zu empfangen. — Dagegen ist es erlaubt, von einem excommunicatus toleratus auch ohne besondere Ursache Sakramente zu verlangen, vorausgesetzt, daß derselbe sich doch wenigstens im Stande der Gnade befindet; denn den Gläubigen ist der Verkehr mit ihm nicht verboten. S. Alf. l. 6. n. 88 Resp. II; l. 7. n. 139.

3) Es ist den Katholiken nicht erlaubt, von einem Häretiker oder Schismatiker die Sakramente zu verlangen, außer a) die Taufe im Falle der äußersten Not, wo ein anderer nicht da ist, welcher taufen

kann, b) die Buße in articulo vel periculo mortis, wo jeder andere katholische Priester fehlt.

Doch kann im letzteren Falle leicht Gefahr der Verführung eintreten und deswegen und mit Rücksicht auf das Ärgernis es besser sein, lieber im Vertrauen auf Gottes Gnade einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken. So hat Pius VII. für Frankreich verboten, von einem parochus intrusus die Osterkommunion zu empfangen. (Gury-Ballerini II. n. 973. a. 3. p. 989.) Ballerini (zu Gury II. n. 587 a. p. 541) sagt, daß die Kirche den Katholiken, die in den Ländern der Schismatiker leben, wenn sie sich mit Sünden beschwert fühlen und mit der vollkommenen Reue sich nicht beruhigen können, nicht untersage, wenn kein katholischer Priester da ist, von einem schismatischen das Sakrament der Buße zu verlangen.

21 4. Formlose Sakramente. Wir haben oben gehört, daß die Gnade die metaphysische Form des Sakramentes genannt werden kann. In diesem Sinne unterscheidet man sacramentum formatum, wenn das Sakrament sogleich im letzten Augenblick seiner Vollendung die Gnadenwirkung hervorbringt, was bei richtiger Disposition des Empfängers immer der Fall ist, und informe, formloses Sakrament, wenn das Sakrament seine Gnadenwirkung nicht hervorbringt aus Mangel an Disposition im Subjekt. Der Begriff „formlos" setzt immer voraus, daß das Sakrament gültig sei, d. i. daß von seiten der Materie, Form, des Spenders, Empfängers alles zum Wesen des Sakramentes Erforderliche gesetzt sei.

1) Alle Sakramente können gültig, aber formlos sein.

Z. B. die Taufe, wenn man sie ohne Reue über die vor der Taufe begangenen Sünden empfängt, prägt zwar einen Charakter ein; aber sie ist formlos, sie bringt die Gnadenwirkung nicht hervor. Ähnliches gilt auch bei den übrigen Sakramenten. Nur bei der Buße hat man dies bezweifelt, weil die Disposition des Pönitenten auch zur Gültigkeit gehört. Doch kann auch dieses Sakrament in bestimmten Fällen formlos sein. Ein solcher Fall wäre z. B., wenn jemand zwei Todsünden hätte, Diebstahl und Meineid, dann sich nur an den Diebstahl erinnert, und nur den Diebstahl aus einem speziellen übernatürlichen Motiv bereut. Hier fehlt kein wesentlicher Teil zur Gültigkeit, nicht die Beichte, weil er alle Sünden beichtete, deren er sich erinnerte, nicht die Reue, da er sie über die in der Beichte angegebenen Sünden erweckt hat, nicht die Lossprechung. Doch ist das Sakrament formlos, weil keine Reue über den Meineid erweckt, diese auch nicht in der Reue über den Diebstahl enthalten ist. Ohne Reue aber kann keine Todsünde nachgelassen werden, ebenso aber auch nicht die eine ohne die andere. — Es würde also in diesem Falle nach Bereuung der vergessenen Sünde das Sakrament wieder aufleben und seine Wirkung

setzen, so daß man in der nächsten Beichte nicht mehr die schon gebeichtete, sondern nur die vergessene Sünde beichten müßte. Andere halten in diesem Falle das Sakrament nicht bloß für formlos, sondern auch für ungültig; wieder andere wohl richtiger für gültig und gnadenwirkend (formatum); denn in der Reue, die man erweckt, um Gottes Freundschaft zu erwerben, ist virtuell auch die Reue über die vergessenen Sünden eingeschlossen. — Ein weiterer Fall wäre, wenn jemand aus unüberwindlicher Unwissenheit glaubte, es sei keine Todsünde, das Bußsakrament zu empfangen ohne Reue über alle Sünden, während doch die Reue über eine bestimmte Sünde vorhanden ist.

2) Die formlosen Sakramente werden, wenn das Hindernis entfernt ist, formata, d. h. sie bringen die Gnade hervor.

Der Grund ist: das Sakrament ist gültig gespendet, und es bleibt das Werk Christi, als des primären Spenders, es kann aber mangels der Disposition seine Wirkung nicht hervorbringen. Ist diese gesetzt, so bewirkt das Sakrament die Gnade. Quod gratia semel fecit, perpetuo manet. Ferner kommt inbetracht, daß sonst mancher, der einmal das Sakrament unwürdig empfangen hat, für immer der Gnade beraubt bliebe, wenn eine Wiederholung des Sakramentes nicht möglich ist.[1]

Darum wird das Wiederaufleben des Sakramentes heutzutage allgemein angenommen bei den Sakramenten, welche einen Charakter einprägen, weil sie überhaupt nur einmal empfangen werden können. Ebenso nimmt man dies allgemein an vom Sakrament der Ehe und letzten Ölung, weil erstere während des bestehenden Ehebandes, letztere in der nämlichen Todesgefahr nicht wiederholt werden kann. Inbezug auf das Sakrament der Buße lehren der hl. Thomas (in 4. dist. 17. q. 3. a. 4. q. 1) und der hl. Alfons (l. 6. n. 87) u. a., daß es geziemend sei, daß der im Namen und in der Stellvertretung Christi gefällte Richterspruch, sobald dies geschehen kann, vollzogen werde. Von allen aber wird die Eucharistie ausgenommen, wenn nicht das Hindernis entfernt wird, ehe die Spezies aufgelöst sind, in welch letzterem Falle der Empfänger die Gnadenwirkung erhalten würde. S. Alf. l. c.

Allein auch diese Wirkung ist nur eine sekundäre, weil nach der Lehre der Autoren das Sakrament im Augenblicke des Genusses wirkt, also nicht mehr nachher, auch wenn die Spezies noch vorhanden sind. Lugo, De

[1] S. Aug., De baptismo contra Donatistas l. 1. c. 12. n. 18: In illo qui fictus accesserat, fit, ut non denuo baptizetur, sed ipse pia correctione et veraci confessione purgetur, quod non posset sine baptismo, ut quod ante datum est, tunc valere incipiat ad salutem, cum illa fictio veraci confessione recesserit.

Euchar. disp. 12. n. 62. Die Gründe sind hier: der Empfang der Eucharistie kann oft wiederholt, also der Verlust leicht wiedergutgemacht werden, und dann würde daraus folgen, daß derjenige, welcher lange Zeit unwürdig kommuniziert hat, wenn er sich endlich bekehrt, die Gnade aller sakrilegischen Kommunionen auf einmal bekäme.

Das Hindernis, welches die Gnadenwirkung aufhält, wird entfernt, wenn die fehlende Disposition gesetzt wird. Insbesondere muß, wer die Taufe ohne Glauben empfangen hat, den Glauben erwecken und die Ungläubigkeit bereuen. Hat ein Erwachsener vor der Taufe eine schwere Sünde begangen, so muß er die unvollkommene Reue erwecken, damit das Sakrament seine Gnadenwirkung habe; wenn auch noch nach der Taufe eine schwere Sünde begangen wurde, so ist entweder die vollkommene Reue oder das Bußsakrament mit der unvollkommenen Reue nötig. Ebenso fordert das peccatum fictionis, d. i. der sakrilegische Empfang, immer die vollkommene Reue oder das Bußsakrament. Für die Taufe gilt dies wenigstens, soweit die Sünde nach dem Taufakte noch fortdauert. Für das Aufleben des Bußsakramentes genügt die unvollkommene Reue, ebenso für die letzte Ölung, außer beim sakrilegischen Empfang. Für die übrigen Sakramente der Lebendigen aber, Firmung, Priesterweihe und Ehe, ist erforderlich die vollkommene Reue oder die unvollkommene mit dem Bußsakrament. Die unvollkommene Reue genügt also nicht: a) nach den Sakramenten der Lebendigen, b) beim sakrilegischen Empfang, c) wenn jemand nach Empfang eines Sakramentes der Toten eine schwere Sünde begangen hat.

Von einem Wiederaufleben kann jedoch nur gesprochen werden, wenn das Sakrament überhaupt gültig war. Ein ungültig gespendetes Sakrament, z. B. wenn bei der Buße schuldbarerweise die Reue fehlte, lebt nie mehr auf.

II. Kapitel.

Das Sakrament der Taufe.

§ 121. Begriff, Notwendigkeit der Taufe.

22 1. Die Taufe ist das zur geistlichen Wiedergeburt von Christus dem Herrn eingesetzte Sakrament.

Wann Christus das Sakrament eingesetzt habe, ist kontrovers. Die einen nehmen an, er habe es vor seinem Leiden eingesetzt, und zwar bei seiner eigenen Taufe, andere, er habe es eingesetzt da, wo er selbst vor seiner Himmelfahrt den Auftrag zu taufen gab (Matth. 28. 19 sq.), ein

Gebot, welches Petrus (Act. 2) promulgierte. Die dogmatische Voraussetzung der Taufe ist die Unterscheidung eines doppelten Reiches, des Reiches der Geburt und des Reiches der Wiedergeburt; eines Reiches der Sünde und eines Reiches der Gnade. Stammvater des Reiches der Natur ist Adam, Stammvater des Reiches der Übernatur ist Christus. In das Reich der Natur treten wir ein durch natürliche Abstammung (generatio), in das Reich der Übernatur durch die Wiedergeburt (regeneratio).

2. Die **Wirkung** der Taufe ist also die **Wiedergeburt**. Ioan. 3. 5: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu Sancto, non potest introire in regnum Dei. Tit. 3. 5: Lavacrum regenerationis. Diese Wiedergeburt vollzieht sich zuerst:

1) durch den Charakter und die dadurch bewirkte Einigung a) mit Christus und zwar mit seiner Person Gal. 3. 27: Quicunque in Christo (*εἰς Χριστόν*) baptizati estis, Christum induistis, mit seinem Tode und seiner Auferstehung Rom. 6. 4: Consepulti enim sumus cum illo per baptismum in mortem, ut, quomodo Christus surrexit a mortuis per gloriam Patris, ita et nos in novitate vitae ambulemus, b) mit der Kirche, als dem geheimnisvollen Leibe Christi, woraus dann auch die Befähigung folgt, an den Gütern der Kirche teilzunehmen, insbesondere die übrigen Sakramente zu empfangen, aber auch die Unterordnung unter ihre Jurisdiktion. Die Wiedergeburt schließt in sich

2) die Nachlassung aller Sünden, der Erbsünde und der persönlichen Sünden, und aller Sündenstrafen, der ewigen und der zeitlichen. Da aber keine Strafe ohne die Schuld nachgelassen wird, keine Schuld ohne Reue, im Erwachsenen aber leicht eine Anhänglichkeit an eine läßliche Sünde vorhanden sein kann, so kann es auch leicht sein, daß nicht alle Schuld und Strafe erlassen wird. Sobald aber dann Reue eintritt, erlischt Schuld und Strafe;[1]

3) die Eingießung der heiligmachenden Gnade, der übernatürlichen Tugenden und der Gaben des Hl. Geistes;

4) ein Anrecht auf jene besondere Gnadenhilfe, welche zum christlichen Leben notwendig ist.

3. Die Taufe ist zur Seligkeit inbezug auf die res sacramenti, 23
d. i. die Wiedergeburt, absolut notwendig, das Sakrament selbst ist hypothetisch notwendig, d. i. in der von Christus gestifteten Heilsordnung

[1] Trid. sess. XIV. De poenitentia c. 2: Per baptismum Christum induentes nova prorsus in illo efficimur creatura, plenam et integram peccatorum omnium remissionem consequentes.

ist die Taufe das ordentliche Mittel, um die Wiedergeburt zu erlangen. Darum kann die res sacramenti, die Wiedergeburt, niemals ersetzt werden, wohl aber das Sakrament, die Wassertaufe (baptismus fluminis) im Notfalle: 1) durch die **Bluttaufe** (baptismus sanguinis), oder das Martyrium, welches quasi ex opere operato Schuld und Strafe tilgt, nicht als werkzeugliche Ursache, wie das Sakrament, aber doch durch die objektive Blutvergießung, nicht durch einen subjektiven Akt des Märtyrers.[1] So erstreckt sich die Wirkung der Bluttaufe selbst auf die unmündigen Kinder, wie das Fest der unschuldigen Kinder beweist (Bd. II. S. 322 f. n. 197); 2) durch die **Begierdtaufe** (baptismus flaminis), d. i. ein Akt der vollkommenen Liebe und Reue, worin dann auch der Vorsatz eingeschlossen ist, alle Gebote Gottes zu erfüllen, also implicite wenigstens auch das Verlangen nach der Taufe. Sie tilgt die Schuld und die ewige, aber nicht immer alle zeitliche Strafe. Keines der beiden Ersatzmittel ist jedoch Sakrament oder prägt den Charakter ein, wie auch das Gebot, das Sakrament, wo möglich, zu empfangen, immer bestehen bleibt.

Denn wenn auch die Begierdtaufe schon außer dem Notfalle wirkt (z. B. im Katechumenen, der in der Zeit der Vorbereitung die vollkommene Reue erweckt), so wird dadurch das Sakrament nicht unnütz schon wegen des Charakters und der damit verbundenen Wirkungen, und es wäre eine schwere Sünde, wo die Wassertaufe im Notfalle noch empfangen werden kann, sich mit der Begierd- oder selbst mit der Bluttaufe zu begnügen. S. **Thomas**, In Ioan. c. 6. lect. 7; c. 3. lect. 1.

Was nun das Los derjenigen anlangt, welche, ohne von der Taufe etwas zu wissen, unter Ungläubigen heranwachsen, so erklärt der heilige Thomas ihre Rechtfertigung durch die Begierdtaufe also: S. Th. 1. 2. q. 89. a. 6: Cum usum rationis habere (sc. puer infidelium) inceperit, . . . primum quod tunc homini cogitandum occurrit, est deliberatio de seipso: et si quidem se ipsum ordinaverit ad debitum finem, per gratiam consequetur remissionem originalis peccati. Diese Hinordnung auf Gott erklärt Cajetan (i. h. l.) also: Si sibi appetendum censuerit bonum honestum in confuso, ut aetas illa consuevit, bene deliberavit de seipso, finem suum in vera beatitudine collocans, quamvis imperfecte et inchoative.

24 Viel größer ist natürlich die Notwendigkeit der Wassertaufe bei den unmündigen Kindern, weil sie die Begierdtaufe nicht empfangen können. Der Zustand der vor der Taufe gestorbenen Kinder ist nicht als ein Zustand

[1] S. Th q. 66. a. 11: Praeter baptismum aquae potest aliquis consequi sacramenti effectum ex passione Christi, in quantum quis ei conformatur pro Christo patiendo.

natürlicher Glückseligkeit, sondern als ein Zustand der Verdammung (status damnationis) zu bezeichnen, weil sie von der beseligenden Anschauung Gottes ausgeschlossen sind (poena damni). Sie erleiden aber keine positive Pein (poena sensus), weil sie nicht persönlich gesündigt haben, und ihre Strafe ist eine objektive (poena taxata), nicht eine subjektive, d. h. sie fühlen den Verlust nicht, weil sie ihn nicht kennen. Andere glauben, daß sie ihren Verlust erkennen, auch eine leichte Trauer darüber empfinden, aber doch mit ihrem Lose zufrieden sind. Wenn man fragt, wie dies mit dem allgemeinen Heilswillen Gottes vereinbar ist, so kann man sagen: 1) Gott hat beschlossen, zwar die übernatürliche Ordnung wiederherzustellen, aber nicht den ordo praeternaturalis, d. i. auch dem Tode Halt zu gebieten; 2) Gott hat die Sorge für die Taufe den Eltern und den Seelsorgern übergeben: a) den Eltern, die durch schnelles Besorgen der Taufe, durch frommes Leben, Heilighaltung des Brautstandes dem Kinde die Gnade erwirken sollen. Besonders soll die Mutter, während sie das Kind unter dem Herzen trägt, fromm leben, beten und gute Werke üben; b) den Seelsorgern, indem dieselben stets bereit sind, die Taufe zu spenden, mahnen, die Kinder bald zur Taufe zu bringen, gründlichen Unterricht über die Taufe erteilen, besonders über ihre Notwendigkeit, die Person des Spenders, Materie und Form, die Art und Weise, die Taufe zu spenden. Eine besondere Pflicht erwächst dem Seelsorger gegenüber den Personen des Laienstandes, die im Notfalle gewöhnlich die Taufe zu spenden haben, den Hebammen. Diese hat er vor allem zu unterrichten, zu prüfen, und je nachdem die Diözesanritualien es vorschreiben, durch Handgelöbnis zu verpflichten.[1] Der Pfarrer wende überhaupt seinen Einfluß auf, damit die Hebammen fromme und gottesfürchtige Personen seien.

§ 122. Die Taufe als Sakrament.

1. Materie der Taufe. Materia remota der Taufe und zwar gültige Materie ist wahres, natürliches Wasser. Darunter ist aber jedes einfache, elementare Wasser zu verstehen, sei es Meer-, Fluß-, Quell-, Brunnen-, Zistern-, Sumpf-, Regenwasser, Wasser aus Eis, Schnee und Hagel aufgelöst, Mineral-, Schwefelwasser, Wasser aus Tau, aus Dämpfen gesammelt, Wasser, wie es sich zur Regenzeit an den Wänden niederschlägt und niederläuft, Wasser, das mit etwas anderem gemischt ist, wenn nur das Wasser vorherrscht, überhaupt was immer für Wasser, wenn es nur noch überhaupt wirkliches Wasser ist, auch destilliertes Wasser, soweit es durch die Destillation bloß von fremden Bestandteilen gereinigt ist.

[1] Für den Hebammenunterricht kann dienen: Unterricht über die Spendung der Nottaufe (München, Selbstverlag der erzb. Ordinariatskanzlei); Unterricht über die Spendung der Nottaufe (Freiburg, Herder).

Dagegen sind ungültige Materie alle organischen Sekrete, wie Milch, Blut, Speichel, Tränen, Schweiß, der aus Kräutern und Blumen ausgepreßte Saft, ebenso Wein, überhaupt alle Flüssigkeiten, welche nach dem gemeinsamen Urteil der Menschen vom Wasser verschieden sind, so auch Bier, Tinte.

Zweifelhafte Materie ist das aus Salz aufgelöste Wasser, künstlich aus Blumen und Kräutern gewonnenes Wasser, der aus den Weinreben und den Bäumen strömende Saft, künstliche Mischungen von Wasser mit anderen Bestandteilen, z. B. Lauge, dünne Suppe, dünnes Bier, dünne Tinte, obwohl diese oft auch ungültige Materie sein werden. Eine solche Materie kann und muß in der Todesgefahr, wenn eine sichere nicht vorhanden ist, bedingt angewendet werden mit der Formel: si haec materia est sufficiens, und zwar selbst dann, wenn nur eine schwache Probabilität für die Gültigkeit spricht. Wenn aber der so Getaufte länger lebt, ist er nachher mit einer sicher gültigen Materie bedingt wiederzutaufen: Si non es baptizatus. Wäre auch die neue Materie zweifelhaft, aber doch sicherer als die erste, so wäre unter der doppelten Bedingung: Si non es baptizatus et materia sit sufficiens zu taufen. Nicht aufgelöstes Eis oder Schnee sind ebenfalls zweifelhafte Materie; doch wird hier praktisch kaum eine Schwierigkeit entstehen, weil man sie ja durch die Wärme der Hände auflösen kann.

Erlaubte Materie ist außer dem Notfalle das Taufwasser, d. i. das eigens hierzu geweihte und mit Katechumenenöl und Chrisam gemischte Wasser, so daß derjenige schwer sündigt, welcher außer dem Notfalle mit ungeweihtem Wasser die Taufe feierlich spendet. Bei der Nottaufe darf zwar auch gewöhnliches Wasser genommen werden; doch soll man, wo möglich, Tauf- oder wenigstens geweihtes Wasser nehmen. Sub gravi ist auch der Gebrauch von reinem Wasser vorgeschrieben. Faul gewordenes Wasser ist zwar gültige, aber unerlaubte Materie; im Notfalle, wenn man das Taufwasser nicht erneuern kann, ist reines natürliches Wasser vorzuziehen. S. R. C. 17. Apr. 1899. Das Taufwasser muß geweiht werden am Karsamstag und am Samstag vor Pfingsten (S. R. C. 7. Dec. 1844; 13. Apr. 1874); wenn es zu Ende geht, darf anderes Wasser zugegossen werden, jedoch nur in geringerer Quantität. Wenn es aber verdorben, ausgelaufen oder ausgegangen ist, ist nach dem vorgeschriebenen Formular neues Wasser zu weihen.

26 Materia proxima der Taufe ist die ablutio, die Abwaschung mit dem Wasser. Sie kann in dreifacher Weise geschehen: durch Unter-

tauchen (immersione), Besprengung (aspersione) — manche leugnen jedoch, daß diese Art zu taufen je in der Kirche üblich war, weil dabei leicht Gefahr der Ungültigkeit besteht, — und durch Aufgießen (infusione), welche letztere heutzutage in der lateinischen Kirche üblich ist. Dabei ist 1) eine solche Quantität Wasser zu nehmen, daß der Getaufte wirklich abgewaschen genannt werden kann, insbesondere, daß das Wasser abfließt. Darum ist der eine oder der andere Tropfen Wasser nicht hinreichende oder wenigstens zweifelhafte Materie. Darauf sind die Hebammen aufmerksam zu machen, damit sie im Notfalle nicht durch bloßes Besprengen taufen.

Die communis der Autoren hält zwar die Taufe für gültig, wenn der Taufende durch Hin- und Herfahren mit dem stark naßgemachten Finger das auf der Haut stehende Wasser verteilt und so die Abwaschung vornimmt, so daß nach Lehmkuhl (II. 62) die Taufe wiederholt werden könnte, aber nicht müßte. Da aber die S. C. Off. 18. Nov. 1775 die Abwaschung mit einem durchnäßten Schwamm für zweifelhaft zu halten scheint, so dürfte und müßte zwar im Notfalle die Taufe in der angegebenen Weise mit naßgemachtem Finger gespendet werden, müßte aber nachher, wenn möglich, bedingt wiederholt werden. Auch die S. C. Off. 14. Dec. 1898 erklärte, eine Taufe, welche mit dem naßgemachten Daumen auf der Stirne des Täuflings erteilt worden sei, sei sub conditione zu wiederholen. Als Aufgießung aber gilt es nach der erwähnten Kongregationsentscheidung von 1775 nicht, wenn man jemand als Trank das Wasser eingibt.

Schwer verpflichtend, aber nicht zur Gültigkeit notwendig ist, daß eine dreifache Aufgießung stattfinde, mit Beziehung auf die Trinität.

2) Die Abwaschung aber muß am Haupte geschehen. Wenn sie auf einem anderen vorzüglichen Körperteile, Schultern, Brust, Hals, erteilt würde, besteht nach Lehmkuhl (II. 62) keine sichere Verpflichtung, die Taufe zu wiederholen, praktisch wäre aber das Sichere zu wählen und die Taufe bedingt zu wiederholen.

Wenn dagegen nur ein anderer Körperteil oder auch bloß die Haare, nicht die Haut des Kindes berührt würden, so ist die Taufe zwar probabilius gültig, dürfte aber, wenn das Haupt nicht berührt werden kann, praktisch nur bedingt erteilt werden: Si sacramentum valet und wäre nachher bedingt zu wiederholen: Si non es baptizatus.

Zur Erläuterung dienen einige praktische Fragen. Lehmkuhl (II. 62) hält die Taufe sicher für gültig, wenn man das Kind unter fließendes Wasser, z. B. die Regentraufe hält und dabei die Formel spricht; und darum besteht keine Verpflichtung, eine solche Taufe zu wiederholen. Dagegen hält er die Taufe wenigstens für zweifelhaft, wenn durch menschliche Beihilfe das Wasser fließt und man so das Kind darunter hält. Zweifelhaft

ist die Taufe, wenn man jemand in das Wasser wirft und dabei die Form spricht; für erlaubt halten manche eine solche Art zu taufen höchstens, wenn das Kind bereits im Sterben und der Umstände wegen eine andere Art zu taufen nicht möglich wäre, während der hl. Alfons (l. 6. n. 106) sie absolut für unerlaubt erklärt.

Die Wahl dieser Materie für die Taufe hat nach dem hl. Thomas einen vierfachen Grund: 1) die universale Bedeutung des Wassers, aus welchem einstens unter dem Walten des Hl. Geistes die ganze Schöpfung und alles Leben hervorging; 2) die Darstellung der Wirkungen der Taufe: das Wasser reinigt vom Schmutze, so die Taufe von der Sünde; das Wasser kühlt die Hitze des Körpers, die Taufe mindert die Konkupiszenz; das Wasser ist durchsichtig und nimmt das Licht auf, die Taufe ist das Sakrament des Glaubens, eine illuminatio, Hebr. 6. 4; 3) den Hinweis auf die Ursache unserer Erlösung, das Leiden Christi, die Grablegung und Auferstehung. Dies ist insbesondere der Fall bei der Taufe durch Untertauchen, aber auch bei den anderen Formen, weil immer wenigstens ein Teil des Körpers unter Wasser kommt; 4) die Allgemeinheit dieses Elementes, das überall leicht zu haben ist, entspricht der allgemeinen Notwendigkeit des Sakramentes.

27 2. Die Form der Taufe sind die Worte: Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Doch ist auch die bei den Griechen gebräuchliche Formel gültig: Baptizatur talis servus Christi in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti; oder Baptizatur manibus meis talis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti (Eug. IV., Decr. pro Armenis), weil die Person des Spenders wenigstens indirekt ausgedrückt ist. Zur Gültigkeit muß nämlich die Formel bezeichnen: 1) den Akt selbst, 2) die Person des Spenders, wenigstens implizite, 3) die Person des Empfängers, 4) das Geheimnis der Trinität, nicht bloß die Einheit der Natur, sondern auch die Unterscheidung der Personen, 5) die Beziehung des Aktes auf das Geheimnis.

Was nun die bei den Lateinern gebräuchliche Form angeht, so ist „Ego" im Lateinischen nicht notwendig, wohl aber das „Ich" im Deutschen. „Te" ist wesentlich. Statt dessen jedoch zu sagen „Vos" als pluralis maiestaticus oder den Eigennamen zu setzen, macht das Sakrament nicht ungültig. „Baptizo" ist wesentlich; doch würden auch Synonyma genügen, z. B. abluo, wofern nur die Intention auf die sacra ablutio gerichtet ist. Ungültig wäre die Taufe, wenn die drei Worte Ego te baptizo ganz weggelassen würden, und man bloß die Worte „In nomine etc." aussprechen würde (Alex. VIII. Prop. 27), was bei der durch Hebammen gespendeten Nottaufe öfters vorkommt. Ungültig ist die Taufe mit der Formel „in nomine Christi", „in nomine St. Trinitatis", „in nomine trium divinarum personarum". Mehrere halten auch „in" für wesentlich,

weil dadurch die Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit bezeichnet wird, während „nomine“ allein bloß die Macht nnd Autorität ausdrücke. „Cum nomine“ aus Irrtum, ohne böse Intention gebraucht, wurde von der römischen Kongregation für gültig erklärt, Lehmkuhl erachtet auch „in nomen“ für gültig. (Matth. 28. 20. εἰς τὸ ὄνομα cf. Act. 2. 38; 10. 48; Matth. 3. 11.) Ebenso ist „et“ wesentlich, weil es die Unterscheidung der Personen bezeichnet. Würde aber „et“ wenigstens vor der dritten Person gesetzt, so halten der hl. Alfons u. a. die Taufe für gültig, und wurde die bedingte Wiederholung einer so gespendeten Taufe von der Congregatio Concilii verboten (Ballerini IV. p. 532). „Et“ einmal ausgelassen, macht die Taufe dann ungültig oder zweifelhaft, wenn man so aus irriger oder verkehrter Gesinnung handelt, weil man das eine als Appositon des anderen auffaßt. Überhaupt können irrtümliche oder häretische Änderungen oder Hinzufügungen die Form leicht ungültig machen. Ungültig ist die Form „in nominibus“, „in Patre et Filio et Spiritu Sancto“ (S. Alf. l. 6. n. 108, wo überhaupt noch Näheres über die Form). Die Form in nomine Patris et in nomine Filii et in nomine Spiritus Sancti wurde an sich von S. C. Off. 13. Ian. 1882 für gültig erklärt. — Man erachte diese Erörterungen der Autoren über die Gültigkeit solcher Formen nicht für unnütz, weil selbst bei der Taufe des Priesters, noch mehr, wenn ein Laie tauft, solche Unrichtigkeiten aus Unachtsamkeit oder Verwirrung vorkommen können. Darum sollen Laien, welche die Nottaufe spenden und des Lateinischen nicht ganz mächtig sind, die Form in der Muttersprache sprechen.

3. Spender der Taufe. Man unterscheidet 1) den minister 28
solemnitatis, welcher kraft seiner Weihe mit der ganzen von der Kirche vorgeschriebenen Feierlichkeit tauft, und 2) minister necessitatis, welcher im Notfalle nicht kraft seiner Weihe und ohne die äußere Feierlichkeit tauft. Doch soll auch bei der Nottaufe, wenn sie von einem Priester gespendet wird und dieser die hl. Öle zur Hand hat, die Salbung vorgenommen werden.

Die feierliche Spendung der Taufe steht ordentlicherweise dem Bischof, Pfarrer oder dem vom Pfarrer delegierten Priester zu, außerordentlicherweise dem Diakon, aber nur mit Erlaubnis des Pfarrers, die in Abwesenheit des Pfarrers niemals präsumiert und nur aus wichtigem Grunde erteilt werden darf, z. B. wegen der Menge der zu Taufenden, oder weil der Pfarrer mit Beichthören oder Predigt beschäftigt ist, oder wegen Krankheit oder einer Zensur persönlich nicht taufen kann, und ein anderer Priester nicht da ist.

Ein Kleriker, welcher ohne Erlaubnis des Pfarrers feierlich tauft, sei es auch im Notfalle, wird irregulär; doch entschuldigt von der Irregularität auch die ignorantia crassa, weil die Strafe nach c. 1 „Si quis“ tit. 28.

C. 5 die „temeritas“ voraussetzt. Dies gilt (gegen andere) nicht vom Diakon, der im Notfalle feierlich tauft, weil der Text vom „non ordinatus“ spricht. Niemals aber darf der Diakon das Taufsalz und Taufwasser weihen. S. R. C. 20. Febr. 1888.

Die Taufe ist ferner *pfarrliches Recht*; deswegen dürfen weder Bischof noch Pfarrer außerhalb ihres Sprengels taufen, ohne die wenigstens präsumierte Erlaubnis des zuständigen Pfarrers, noch auch dürfen sie fremde Personen innerhalb ihres Sprengels taufen. Die Verletzung des pfarrlichen Rechtes wäre für den Priester schwere Sünde; auch die Eltern würden sündigen, wenn sie ohne wenigstens präsumierte Erlaubnis ihr Kind von einem anderen Priester als dem Pfarrer taufen ließen. Jedoch können alle die Taufe und die übrigen Sakramente von dem Pfarrer des Ortes empfangen, wo sie ein Quasidomizil haben; und wenn ein Weib zufällig außerhalb ihres Wohnortes gebiert, so ist das Kind von dem dortigen Pfarrer zu taufen, wenn nicht die zuständige Pfarrei ganz in der Nähe ist, in welchem Falle es auch der eigene Pfarrer taufen dürfte.

Spender der Nottaufe kann jeder Mensch sein, welcher den Gebrauch der Vernunft hat, so daß an sich jeder immer gültig, im Notfalle auch erlaubt, taufen kann. Doch soll auch hier die Rangordnung eingehalten werden, Priester, Diakon, Subdiakon usw., Mann, Weib, außer wo etwa die Schamhaftigkeit oder bessere Kenntnis von Materie und Form dem Weibe den Vorzug geben. Viele halten es für schwere Sünde, wenn ein Laie in Gegenwart des Priesters tauft, für noch schwerere Sünde, wenn der Priester dem Laien das Recht einräumt. Vater und Mutter dürfen außer dem Notfalle, wenn niemand anders zu finden ist, ihr eigenes Kind nicht taufen. Einem namentlich exkommunizierten Priester ist jeder Laie vorzuziehen. — Wenn der Vater nicht gestatten würde, daß das Kind von einem Priester getauft werde, dürfte die Mutter, ohne längeren Aufschub, wenn sie niemand anders sicher und bequem beiziehen könnte, ihr Kind selbst taufen, auch wenn es gesund wäre, müßte jedoch dem Pfarrer Anzeige davon machen, damit das Kind nicht etwa später noch einmal getauft werde. Die Eltern würden schwer sündigen, die außer dem äußersten Notfalle ihr Kind von einem Häretiker oder Schismatiker taufen ließen, auch wenn sie es täten, um den Strafen des bürgerlichen Gesetzes nicht zu verfallen.

29 4. *Empfänger der Taufe* ist jeder Mensch, der lebt und noch nicht getauft ist (omnis homo viator nondum baptizatus). 1) Bei

jedem vernünftigen Zweifel, ob das Subjekt lebt oder der Taufe fähig sei, ist bedingt zu taufen (si vivis, si capax es); 2) bei jedem vernünftigen Zweifel, ob jemand gültig getauft sei, ist die Taufe bedingt zu wiederholen. Außerdem ohne hinreichenden Grund die Taufe auch nur bedingt zu wiederholen, ist Sünde des Sakrilegs und zieht dem so Wiederholenden die Irregularität für die höheren Weihen zu (Lehmkuhl II. 1006), welch letzteres jedoch probabilius nur bei unbedingter Wiederholung gilt, wenn nicht die Bedingung bloß in fraudem beigefügt ist; und ebenso muß Erteilung und Wiederholung notorisch sein. Die Irregularität hindert auch nur den Empfang höherer Weihen, nicht die Ausübung der bereits empfangenen.

Im allgemeinen gilt der Satz: Alles, was aus dem Mutterschoß hervorgeht und lebt, ist ein Mensch und darum absolut zu taufen. Die jetzige Physiologie hält Erzeugungen zwischen Mensch und Tier für unmöglich. Sollte irgend welcher begründete Zweifel bei einer Mißgeburt entstehen, so kann unter der Bedingung getauft werden: si capax es, si homo es. — Im Zweifel, ob eine Mißgeburt eine oder mehrere Personen sind, ist, wenn zwei (oder mehrere) Köpfe vorhanden sind und ebensoviel Brustorgane (Herz, Lungen), die Taufe auf jedes Haupt absolut zu erteilen, weil es mehrere Personen sind. Wenn die Zeit nicht reicht, können beide gleichzeitig getauft werden: Ego vos baptizo etc. Dies ist um so mehr der Fall, wenn zwei vollständig ausgebildete menschliche Leiber nur an einer Stelle miteinander verwachsen sind oder ein doppelter Rumpf auf einem einfachen Untergestell ruht. Ist ein doppeltes Haupt, aber nur einfache Brustorgane vorhanden, so ist die Taufe auf das eine Haupt absolut, auf das andere bedingt zu erteilen (si non es baptizatus), weil es nicht gewiß ist, ob zwei getrennte Personen vorhanden sind. Ist nur ein Kopf vorhanden, aber doppelte Brustorgane, dann ist die Taufe auf das eine Haupt absolut, auf jede Brust für sich bedingt zu erteilen (si non es baptizatus). Überhaupt bei allen Doppelbildungen, wenn irgendwie ein Zweifel bleibt, ob es zwei Personen sind, ist in analoger Weise, wie angegeben, zu verfahren.

Im Zweifel, ob das Kind lebt, ist es bedingt zu taufen (si vivis). Ein scheinbar tot geborenes Kind ist immer bedingt zu taufen, wenn es nicht gewiß tot, d. h. bereits in Verwesung übergegangen ist. Etwaige Belebungsversuche sind erst nach der Taufe anzustellen. Ein foetus abortivus („Fehlgeburt"), der nämlich vor der Zeit und unreif aus dem Mutterschoß austritt, ist, so klein er auch sei, wenn er

menschliche Form hat und Lebenszeichen von sich gibt, absolut zu taufen. Wenn sich in ihm aber kaum Zeichen menschlicher Gestalt oder des Lebens finden, ist er bedingt zu taufen (si capax es).

Auch frühzeitig ausgestoßene ova sind zu taufen. Sind dieselben noch ganz von der Eihaut eingeschlossen, so ist die Haut vorsichtig mit der Schere oder den Fingernägeln im langsamen Untertauchen[1] unter das lauwarm gemachte Wasser zu zerreißen, die ganze Materie mit dem Wasser zu bedecken und wieder herauszuheben, während man die Form spricht: Si vivis, capax es etc. Etwas größere Fötus können schon per infusionem getauft werden. Nur wenn eine vollständig degenerierte Fleischmasse oder Ähnliches aus dem Mutterschoße austritt, ist kein Mensch vorhanden, also auch die Taufe nicht zu spenden. Doch sind solche Massen zu untersuchen, weil sie manchmal einen belebten Keim enthalten (Capellmann, Medic. pastor. p. 112). Die foetus acardiaci, die nur aus Bauch und Beinen bestehen, sind nicht als menschliche Individuen anzusehen.

Wenn während der Geburt eine Lebensgefahr für das Kind eintritt und bereits das Haupt zutage getreten ist, so ist auf dieses die Taufe absolut zu erteilen und nach der Geburt nicht zu wiederholen. Wenn aber nur ein anderes Glied zutage gefördert ist, so ist die Taufe auf dieses Glied bedingt zu erteilen (si baptismus valet) und nach der Geburt bedingt zu wiederholen (si non es baptizatus). Niemand kann getauft werden, solange er noch vollständig im Mutterschoße eingeschlossen ist. Wenn aber Gefahr besteht, daß das Kind im Mutterschoße vor der Geburt sterbe, so kann es durch eine Öffnung mittels eines Instrumentes (mit kurz vorher abgekochtem Wasser) auch in utero getauft werden.[2] Diese Taufe ist aber stets bedingt (si baptismus valet) zu erteilen, einmal weil man das Kind nicht leicht berühren kann und das Wasser sehr leicht mit der in utero ohnehin schon vorhandenen Flüssigkeit gemischt sein kann, also materia dubia wird, dann aber auch, weil es doch nicht ganz sicher ist, ob in utero überhaupt eine gültige Taufe möglich ist, nach S. Congr. Conc. 12. Iul. 1794: Foetus in utero supra verticem baptizatus, post partum denuo sub conditione baptizetur. Darum müßte nach der Geburt die Taufe bedingt wiederholt werden (si non es baptizatus). S. C. C. 21. Ian. 1897. Würde ein Kind in utero getauft (in all den bisher

[1] Im langsamen Untertauchen, damit das Fruchtwasser (liquor amnii) abfließt.

[2] Durch Entscheidung der S. C. Off. v. 21. Aug. 1901 wurde gestattet, daß da, wo wirkliche Todesgefahr ist, diese Taufe mit einer Chlorlösung (1 : 1000) vorgenommen werden dürfe.

beschriebenen Fällen), und es kommen nachher mehrere Kinder zur Welt, ohne daß man weiß, welches bereits getauft ist, so sind alle bedingt zu taufen (si non es baptizatus).

Wenn eine Mutter während der Schwangerschaft gestorben ist, so 31
ist der Mutterschoß vorsichtig zu öffnen, das Kind herauszunehmen und zu taufen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn es moralisch gewiß ist, daß das Kind schon vor der Mutter oder mit der Mutter gestorben ist oder wenn kaum eine Hoffnung ist, es lebend zutage zu fördern, wie vor dem vollendeten vierten Monat der Schwangerschaft. Stirbt die Mutter vor der Geburt unter solchen Umständen, welche die Taufe des Kindes im Mutterschoße möglich und nötig machen, so ist bedingt zu taufen (si baptismus valet), und dann erst das Kind herauszunehmen und die Taufe bedingt zu wiederholen. Dafür zu sorgen, daß diese Operation, d. i. die Öffnung des Mutterschoßes einer verstorbenen schwangeren Frau nicht unterbleibe, sind Priester, Eltern, Arzt unter schwerer Sünde verpflichtet, wenn man auch, zumal in Anbetracht unserer Zeitverhältnisse, nicht behaupten kann, daß der Geistliche unter Umständen selbst verpflichtet sei, die Operation vorzunehmen (cf. S. C. Off. 15. Febr. 1670, Ballerini IV. 538). Im Gegenteil, nach einem Dekret der S. C. Off. 15. Febr. 1875 und 13. Dec. 1899 soll der Geistliche zwar darüber unterrichten, im einzelnen Falle aber weder einen Auftrag zur Vornahme der Operation erteilen, noch selbst sie vornehmen.

Wenn die Geburt nicht ohne Verkleinerung oder Zerstückelung des Kindes oder selbst mit dieser nicht stattfinden könnte, so ist der Kaiserschnitt (sectio caesarea), auch bei Lebzeiten der Mutter, vorzunehmen, wenn die Todesgefahr für die Mutter nicht eine nächste und unmittelbare und Hoffnung ist, das Kind lebend zur Welt und somit zu einer sicher gültigen Taufe zu bringen. In diesem Falle ist die Mutter auch zur Duldung dieser Operation verpflichtet wegen des ewigen Seelenheiles des Kindes, wenn auch der Geistliche nicht leicht im einzelnen Falle diese Verpflichtung urgieren soll, damit nicht, wenn die Mutter sich trotzdem nicht entschließen kann, Mutter und Kind ewig verloren gehen. Andere leugnen die Verpflichtung der Mutter, weil das Kind mit wahrscheinlicher Gültigkeit im Mutterschoß getauft werden kann und doch keine Gewißheit besteht, daß es durch die Operation sicher lebend zur Welt kommt und das Heil erlangt (Génicot II. n. 144. Bd. II. S. 217 n. 138).

32 **5. Bedingte Wiederholung oder Spendung der Taufe.**

Wir haben schon im bisherigen eine Reihe von Fällen kennen gelernt, wo wegen zweifelhafter Gültigkeit der zuerst erteilten Taufe eine bedingte Wiederholung notwendig ist. Ein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit der Taufe kann weiterhin eintreten:

1) *Bei der durch Häretiker gespendeten Taufe.* Es ist ja gewiß, daß der Irrtum und der Unglaube des Spenders an sich der Gültigkeit des Sakramentes nicht entgegensteht, und darum ist auch die von einem Häretiker gespendete Taufe sicher gültig, wenn er sie mit rechter Materie, Form und Intention gespendet hat (S. C. Off. 18. Dec. 1872). Es kann aber der Unglaube oder Irrtum des Spenders betreffs des Wesens der Sakramente leicht bewirken, daß die wesentlichen Erfordernisse vernachlässigt werden. Insbesondere wird vielfach die rechte Intention vernachlässigt.

Es ist darum die auch vom hl. Alfons (l. 6. n. 137) vertretene Ansicht bei Gury II. n. 249, daß man schlechthin die von Protestanten Getauften wiedertaufen solle, weil man an Materie, Form und Intention zweifeln müsse, zwar korrigiert worden (S. C. Off. 20. Nov. 1878, 21. Febr. 1883); aber es ist in jedem einzelnen Falle eine genaue Untersuchung über die Gültigkeit einer solchen Taufe anzustellen, und wenn die Gültigkeit der Taufe nicht außer allem Zweifel steht, oder wenn überhaupt eine Untersuchung nicht angestellt werden kann, ist die Taufe bedingt zu wiederholen.[1]

Hinsichtlich solcher Sekten, bei denen notorisch die Taufe in einer Weise gespendet wird, daß man darauf verzichten muß, je eine moralische Gewißheit ihrer Gültigkeit zu haben, oder bei denen man der Ungültigkeit fast gewiß sein kann, kann von einer besonderen Untersuchung Umgang

[1] S. C. Off. 20. Nov. 1878: In conversione haereticorum a quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum est de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute: si autem pro temporum aut locorum ratione, investigatione peracta nihil sive pro validitate sive pro invaliditate detegatur aut adhuc probabile dubium de baptismi invaliditate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur. S. C. Off. 14. Febr. 1885: Si dubium supersit vel investigatio fieri non possit, iterabitur baptismus. Lehmkuhl (Casus Conse. II. n. 10) bemerkt: Wenn auch die römischen Kongregationen die Wiederholung der Taufe verurteilen, welche deswegen geschieht, weil die erste Taufe von einem Häretiker gespendet wurde, so fordern sie praktisch doch solche Beweise für die richtige Erteilung der Taufe, daß man sie kaum je bei einer häretischen Taufe beibringen kann.

genommen und die Taufe sofort bedingt wiederholt werden. Wenn die Taufe nach der Art, sie zu erteilen, offenbar ungültig ist, wird sie jetzt absolut erteilt.

2) Bei der durch Laien gespendeten Nottaufe. Vor allem 33
möge der Priester hier dahin wirken, daß die Nottaufe wirklich nur im Notfalle gespendet werde; doch darf er die betreffenden Personen auch nicht zu ängstlich oder leichtfertig machen, damit sie nicht die Taufe ganz unterlassen, auch wo sie notwendig ist. Gründe des Zweifels an der Gültigkeit einer solchen Nottaufe sind: a) die in solchen Fällen ohnehin herrschende Verwirrung, b) der Umstand, daß niemand leicht einen begangenen Fehler eingesteht, zwei Gründe, die bei den hier regelmäßig in Rede stehenden Personen, Frauenspersonen, um so mehr zutreffen. Darum ist auch hier in jedem einzelnen Falle eine genaue Untersuchung anzustellen und je nach Befund die Taufe zu wiederholen.

Inst. past. Eystett. t. 2. c. 2. § 4: Si baptismus ab obstetricibus vel aliis viris aut feminis in necessitate fuerit collatus, rigorosum examen instituat parochus et severam rationem exigat de quavis parte et quolibet baptismo ab his personis ministrato. Man darf sich hier nicht mit der allgemeinen Prüfung der Hebamme begnügen, sondern muß in jedem einzelnen Falle prüfen, besonders ob sie auch Wasser genommen, ob sie die ganze Formel ausgesprochen, ob die Taufe nicht auf einen anderen Körperteil als das Haupt erteilt wurde. In sehr vielen Fällen ist die Taufe ungültig wegen einer conditio de futuro: „Wenn du stirbst, nicht zur Taufe gelangst" u. dgl.

Wenn die Hebamme zuverlässig ist, wobei man aber nicht zu vertrauensselig sein darf, genügt nach Benedikt XIV. (Instit. 97) das Zeugnis der Hebamme über die von ihr in der vorgeschriebenen Weise erteilte Taufe, daß man dieselbe als gültig ansehen kann, wenn nicht ihre Aussage anderweitig als unrichtig erscheint. Doch soll sie wo möglich einen oder zwei Zeugen beiziehen, obwohl diese von der Erteilung der Taufe oft noch weniger verstehen als die Hebamme, also auch ihr Zeugnis sehr anfechtbar ist. Wenn die Hebamme unzuverlässig ist, darf man auf ihr Zeugnis allein niemals achten, braucht deswegen mit ihr auch keine Prüfung anzustellen, außer wenn noch andere zuverlässige Personen die Richtigkeit der Taufe bezeugen können. Nach Lehmkuhl (II. 19) entschied die S. Congr. de Propag. Fide (8. Sept. 1869) betreffs der ungebildeten Laienkatecheten, daß bei der von ihnen gespendeten Taufe die Wiederholung nur dann zu unterlassen sei, wenn die Gültigkeit durch zwei Zeugen festgestellt sei, besondere Fälle ausgenommen, wo kein vernünftiger Zweifel übrig bleibe. Selten wird, wie bei der Häretikertaufe, so bei der Laientaufe jeder Zweifel gehoben sein. — In dieser Frage gilt ganz gewiß aber als Prinzip, daß man die Taufe lieber wiederholen, als gar nicht taufen solle.

3) Ein Zweifel, ob überhaupt die Taufe erteilt worden sei, kann entstehen bei Findelkindern. Hier ist in jedem Falle die Taufe bedingt zu erteilen. Wenn ein Zeugnis über vollzogene Taufe beiliegt und der Schreiber bekannt und glaubwürdig ist, so ist die Taufe auch nicht bedingt zu wiederholen; ist er unbekannt oder unglaubwürdig, so ist die Taufe bedingt zu wiederholen (S. C. Conc. 15. Ian. 1724).

4) Seltener kann ein Zweifel über den Vollzug der Taufe entstehen bei erwachsenen Personen, die von christlichen, ehelichen Eltern stammen und von jeher unter Christen wohnten. Hier spricht die Präsumtion rechtlich immer für die vollzogene Taufe, und muß das Gegenteil bewiesen werden.[1] Wenn aber für die christliche Ehe der Eltern und für den Vollzug der Taufe gar kein Zeichen vorhanden ist, dann ist die Taufe bedingt zu wiederholen. In jedem Falle ist hier, soweit möglich, der Bischof zu befragen. Ebenso wenn ein Zweifel entstände an der Gültigkeit einer von einem katholischen Priester erteilten Taufe.

Die Taufe darf nie bedingt erteilt werden mit einer Bedingung, welche sich auf die Disposition des Empfängers bezieht, z. B. wenn du glaubst, wenn du deine Sünden bereust, weil sonst etwa das Sakrament ungültig wäre und nicht aufleben könnte.

34 6. Taufe der Kinder von Häretikern und Ungläubigen. Im allgemeinen gelten hier folgende Sätze:

1) Wenn ein Kind von Ungläubigen den Vernunftgebrauch noch nicht erlangt hat, so kann es (außer der Todesgefahr) nicht getauft werden, ohne den Willen der Eltern, solange es noch unter elterlicher Gewalt steht. Denn wenn man es den Eltern nimmt, so wird ihr elterliches Recht verletzt; wenn man es in ihrer Gewalt läßt, so besteht Gefahr des Abfalls. Ist das Kind aber ausgesetzt oder rechtmäßig den Eltern genommen oder doch so von ihnen getrennt, daß es ihnen nicht mehr zurückgegeben werden kann, so kann es getauft werden. Mit dem Willen der Eltern kann ein solches Kind getauft werden, wenn Hoffnung ist, daß dasselbe später auch in der katholischen Religion erzogen werde. Wenn ein Kind vollständig und für immer wahnsinnig ist, kann es getauft werden.

[1] C. 3. De presbytero non baptizato tit. 43. l. 3: Et certe de illo, qui natus de christianis parentibus et inter christianos est fideliter conversatus, tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut haec praesumtio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probaretur.

2) Wenn das Kind den Vernunftgebrauch erlangt hat und völlig frei die Taufe begehrt, so kann es getauft werden.

3) Kommt das Kind schon vor erlangtem Vernunftgebrauch zum Sterben, so ist es auch wider den Willen der Eltern zu taufen. Im einzelnen Falle ist jedoch mit großer Vorsicht und Klugheit vorzugehen, damit nicht größere Übel für Religion und Kirche aus einer solchen Taufe entstehen. Würde ein so getauftes Kind wieder gesund, so müßte ihm später mitgeteilt werden, daß es getauft und damit zum christlichen Leben verpflichtet ist.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1) Wenn Häretiker ihre Kinder zur Taufe bringen, so können diese außer der Todesgefahr nach jetziger Disziplin der Kirche nur getauft werden, wenn wahrscheinliche Hoffnung besteht, daß sie später katholisch erzogen werden.[1] Die Kirche will eben niemand in ihre Gemeinschaft aufnehmen, von dem es nicht wenigstens wahrscheinlich ist, daß er nach den Gesetzen der Kirche leben werde. Deswegen wurde auch entschieden (S. C. Off. 13. Apr. 1878), daß der akatholische Eheteil, dessen Taufe zweifelhaft sei, vom katholischen Geistlichen nicht getauft werden dürfe, wenn er in der Häresie verharren wolle. Dagegen können und sollen nach S. C. Off. 24. Aug. 1885 Kinder nichtkatholischer Eltern getauft werden, wenn zu befürchten steht, daß sie sonst der Gnade der Wiedergeburt nicht teilhaftig werden könnten, auch wenn die katholische Erziehung nicht garantiert wird. Es kann aber der Pfarrer auf Bitten des katholischen Eheteils ein Kind taufen, auch wenn er weiß, der akatholische Eheteil werde das Kind nachher protestantisch taufen lassen. (S. C. de prop. fide 20. Nov. 1672.)

2) Wenn ungläubige Eltern ihr Kind zur Taufe bringen, so verlangt die Kirche in der Regel, daß Hoffnung sei auf Trennung von den Eltern und katholische Erziehung. Außerordentlicherweise können solche Kinder getauft werden, auch wenn sie in der Gewalt der Eltern belassen werden müssen, wenn keine besondere oder außerordentliche Gefahr des Abfalls ist, oder das Kind nicht aus Superstition zur Taufe gebracht wird. Im letzteren Falle können aber die Eltern auch belehrt werden. Das ist aber nach S. C. Off. 24. Sept. 1689 nicht als Superstition anzusehen, wenn die Eltern ihr Kind zur Taufe bringen, damit es von

[1] An sich hätte die Kirche das Recht, die Kinder der Häretiker zu taufen und dafür zu sorgen, daß sie nicht in der Irrlehre erzogen werden.

6897

einer Krankheit befreit werde. — Ebenso darf das Kind getauft werden, wenn die Mutter das Kind zur Taufe bringt, auch wenn der Vater nicht will.

3) Kinder von Eltern, von denen der eine Teil christlich, der andere jüdisch, heidnisch, mohammedanisch ist, können, wenn sie von den Eltern zur Taufe gebracht werden, getauft werden, wenn nicht eine gewisse Gefahr des Abfalls ist. So Klemens VIII. 12. Oktbr. 1600 und Benedikt XIV. 28. Febr. 1747. Hier kommt es vor allem auf die Umstände an.

4) Kinder von Eltern, von denen der eine Teil ungläubig, z. B. Jude, der andere Teil apostasiert ist, können, wenn sie von den Eltern zur Taufe gebracht werden, getauft werden, wenn man nicht die Gefahr des Abfalls voraussieht. Die Eltern müssen jedoch das Versprechen der katholischen Erziehung geben, welche leichter zu hoffen ist, wenn Eltern und Kind unter Katholiken leben oder die Mutter nur scheinbar vom Glauben abgefallen ist oder beide Teile oder wenigstens der eine noch zur Annahme der katholischen Religion neigt. In solchen Fällen ist jedoch, wo möglich, immer der Bischof zu Rate zu ziehen. — Nicht ohne Grund behauptet Schüch (Pastoral 11. Aufl. S. 651), daß die Kirche das Recht habe, Kinder von getauften Eltern, welche aus Unglauben ihre Kinder nicht zur Taufe bringen wollen, auch wider den Willen der Eltern zu taufen; sie seien iure nativitatis der Jurisdiktion der Kirche unterworfen.

5) Hat das Kind eines Ungläubigen noch nicht den vollen Vernunftgebrauch und verlangt die Taufe, so ist es nicht sogleich zu taufen, sondern außer der Todesgefahr das reifere Alter abzuwarten. Doch ist es, wo möglich, von den Eltern zu trennen. Wenn die Eltern in die Taufe einwilligen, und besonders wenn wenigstens ein Teil schon getauft ist, kann es besser sein, das Kind, nachdem man es, so gut es geht, vorbereitet und zu den Akten angeleitet hat, zu taufen.

6) Kinder von Ungläubigen, welche die hl. Taufe begehren, von denen man aber voraussieht, daß sie später in das heidnische Leben zurückfallen, können und sollen gehörig unterrichtet und dann getauft werden. S. C. Off. 8. Iul. 1895.

7) Wenn die staatlichen Gesetze für die Konversion vom Judentum oder der Häresie zur katholischen Kirche ein späteres Alter festsetzen, so können solche Bestimmungen höchstens Einfluß haben auf die bürgerlichen Wirkungen der Konversion. Für das Gewissen des Seelsorgers bleiben

einzig und allein die kirchlichen Prinzipien maßgebend, auch wenn er dadurch Strafen des weltlichen Richters sich zuziehen würde.

Leo XIII. ad epp. Hungariae „Quod multum" 22. Aug. 1886: Sic veram amplecti religionem maximum officium est, quod nulla hominum aetate potest esse circumscriptum. Nulla Dei regno infirma aetas. Ut illud quisque novit, ita debet sine ulla cunctatione efficere; ex efficiendi autem voluntate ius unicuique sanctissimum gignitur, quod violari sine summa iniuria non potest. Simili de causa eorum qui curam gerunt animarum, verissimum idemque permagnum officium est in Ecclesiam cooptare, quotquot matura ad iudicandum aetate, ut cooptentur, petant. Quamobrem si animarum curatores alterutrum malle cogantur, necesse est eos humanarum legum severitatem potius subire, quam vindicis Dei iram lacessere.

6. Taufe der Erwachsenen. Sie soll vor allem nicht übereilt 35
werden nach S. Th. 3. q. 8. a. 3: 1) zur Sicherstellung der Kirche, weil oft unedle Absichten das Verlangen nach der Taufe hervorrufen. Doch sei man hierin auch nicht zu strenge, wenigstens was die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht angeht, weil weniger edle Motive während des Unterrichtes gereinigt werden können, und weil im allgemeinen auch ein weniger eifriger Katholik immer noch besser daran ist als jemand außer der Kirche.[1] In diesem Sinne hat auch der Satz Gregors des Großen (Epist. V. 8 ad Cyprianum diaconum) seine Berechtigung: Quia etsi ipsi minus fideliter veniunt, hi tamen, qui de iis nati fuerint, iam fidelius baptizantur; 2) wegen des Nutzens des Täuflings, insofern die Taufe der Erwachsenen Unterricht und Vorbereitung verlangt; 3) wegen der Ehrfurcht vor dem Sakramente, weil die Taufe der Erwachsenen feierlich vorgenommen werden soll, besonders am Kar- und Pfingstsamstage.

Erwachsene bedürfen zur Gültigkeit der Taufe der wenigstens habituellen Intention. Solche, an deren Vernunftgebrauch man zweifelt, sind, so gut es geht, vorzubereiten und zu den Akten anzuleiten, und werden, wenn sie zustimmen, gültig getauft. Kommen solche in Todesgefahr, so sind sie sofort (bedingt: si baptismus valet) zu taufen, auch wenn sie etwas widerstreben, müssen aber später bedingt wiedergetauft werden, z. B. wenn eine ganze Familie konvertiert, und man bei einzelnen Kindern am erlangten Vernunftgebrauch zweifelt, oder bei halbblödsinnigen Personen, die nicht getauft sind.

Wahnsinnige, welche nie den Vernunftgebrauch hatten, gelten den unmündigen Kindern gleich, es genügt also für sie die Intention der Kirche. Wahnsinnige, die den Vernunftgebrauch einmal hatten, können gültig getauft werden, wenn sie vorher ein Verlangen nach der Taufe

[1] S. August., De catech. rud. 16. 24; 17. 26.

hatten, sie dürfen es jedoch nur, wennn sie in Todesgefahr sind oder der Wahnsinn voraussichtlich immer dauert. Dasselbe gilt von solchen, die an Lethargie (Schlafsucht) usw. krank sind. Da aber bei allen solchen Personen der Mangel der Intention nicht leicht zu beweisen ist, so sind sie immer bedingt zu taufen, nachher aber eventuell die Taufe bedingt zu wiederholen, wenn ihre Gültigkeit sich als zweifelhaft erweisen sollte.

Bewußtlos Sterbende, welche bisher keiner christlichen Gemeinschaft angehört haben, können bedingt getauft werden, wenn man vernünftigerweise annehmen kann, daß sie mit übernatürlicher Reue gläubig zum Sterben gekommen sind. Das ist leichter anzunehmen, wenn jemand vom christlichen Glauben und der Taufe gehört hat, besonders wenn er bloß des christlichen Sittengesetzes wegen die Konversion verschoben hat; nicht so leicht, wenn er dem Christentum feindselig gewesen ist. Da aber das einzelne nicht immer leicht festgestellt werden kann, so kann der Fall eintreten, daß man zwar taufen kann, aber nicht taufen muß. Im Falle der Wiedergenesung oder Wiedererlangung des Bewußtseins müßte die Taufe aber bedingt wiederholt werden, wenn nicht ein vorheriges Verlangen nach der Taufe konstatiert ist.

Zum erlaubten Empfang der Taufe ist notwendig: 1) der Glaube mit der Hoffnung. Marc. 16. 16: Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit. Darum ist vorher Unterricht nötig. Im Notfall, d. i. bei Lebensgefahr, genügt es, ausdrücklich zu wissen und zu glauben, was necessitate medii geglaubt werden muß, die Existenz Gottes als des Vergelters des Guten und Bösen, die Erlösung, Trinität und Inkarnation; 2) Reue; es genügt aber die unvollkommene Reue über die vor der Taufe begangenen persönlichen Sünden, mit dem Vorsatz, das göttliche Gesetz zu beobachten. Eine Beichte ist nicht vorgeschrieben, weil die vor der Taufe begangenen Sünden nicht unter die Schlüsselgewalt fallen, soll auch nicht verlangt, kann aber denen gestattet werden, welche sich über ihr zukünftiges Leben Rat erholen wollen. Es wird aber die Absolution nicht erteilt, auch keine Buße auferlegt, weil alle Sünden und Sündenstrafen durch die Taufe getilgt werden.

§ 123. Ritus der Taufe.

36 1. Ort der Taufe ist die Kirche mit einem Taufbrunnen. Nur die Kinder von Königen usw. dürfen in deren Oratorien mit Taufwasser getauft werden. Die vielfach übliche Haustaufe ist gegen den Willen der Kirche, und derjenige würde schwer sündigen, welcher an den Orten, wo die Gewohnheit nicht zu Recht besteht, ohne hinreichenden Grund die Taufe im Hause vornehmen würde. Im Hause sollte nur

die Nottaufe vorgenommen, dann aber die Zeremonien in der Kirche nachgeholt werden. Die Vorschrift entspricht einerseits der Idee der Taufe, welche die Tür zur Kirche ist, den Menschen in die Kirche einführt, also auch in der Kirche erteilt werden soll, anderseits dem Taufritus, nach welchem der Priester das Kind von der Kirchtür zum Taufstein führen soll. Doch ist im Notfall auch die feierliche Haustaufe gestattet, abgesehen von der bestehenden Gewohnheit oder staatlichem Verbot der Kirchentaufe, bei kranken Kindern, Frühgeburten vor dem siebten Monat, sehr schwächlichen Kindern, bei allen Mißgeburten, auch wenn der Defekt nur unbedeutend erscheint, weil oft sehr rasch der Tod eintreten kann; ebenso wenn für die Eltern Infamie oder anderer sehr schwerer Schaden befürchtet wird. — Mit Erlaubnis des Bischofs kann aus wichtigem Grunde auch in der Sakristei getauft werden.

2. Zeit der Taufe. Eigentliche Taufzeiten für Erwachsene sind 37
der Karsamstag und der Pfingstsamstag, im Orient auch die Vigil vor Epiphanie. Sonst gilt für Erwachsene als Regel, daß sie sich, wenn sie den nötigen Unterricht empfangen haben, sobald als möglich taufen lassen. Doch gilt hier ein Aufschub von einem oder dem anderen Monat noch nicht als schwere Sünde. Der hl. Thomas (4. d. 17. q. 3. a. 1. sol. 4) sieht überhaupt außer der Todesgefahr keine schwere Sünde im Aufschub der Taufe, wenn nicht etwa das Motiv schwer sündhaft ist, z. B. Verachtung u. dgl. Es scheint aber doch kaum zulässig, die Pflicht, in die Kirche einzutreten und nach dem ewigen Ziele zu streben, für das ganze Leben oder einen großen Teil des Lebens aufzuschieben. (Vgl. darum S. Th. 3. q. 68. a. 3, wo er schlechthin peccat sagt, was auf eine schwere Sünde hinzuweisen scheint.) Mehr drängt die Pflicht, die Taufe nicht aufzuschieben, bei einem Kinde. Hier wäre der Aufschub von einem oder dem anderen Monat als schwere Sünde anzusehen, während andere schon einen Aufschub von 10 bis 11 Tagen für schwere Sünde halten.[1] Wo der Bischof eine kürzere Frist bestimmt, kann auch leichter eine schwere Sünde begangen werden. Die Taufe 3 bis 8 Tage verschieben, ist gar keine Sünde.

3. Verpflichtung des kirchlichen Taufritus. Die Reihen- 38
folge und Bedeutung der sinnigen Taufzeremonien erklärt die Pastoral und Liturgik. Wir besprechen hier bloß die Frage nach der Verpflichtung, sie anzuwenden. Eine schwere Sünde wäre es,

[1] Andere sehen überhaupt keine schwere Sünde, wo keine Gefahr für das Kind vorhanden ist.

1) mit ungeweihtem Wasser zu taufen,

2) die Salbung mit dem Katechumenenöl oder dem Chrisma zu unterlassen,

3) die Öle des vorausgehenden Jahres zu verwenden, wo man die neuen schon haben kann.

Doch soll nach S. R. C. 23. Sept. 1837 deswegen, weil man die neuen Öle noch nicht hat, die Salbung nicht unterlassen, die Taufe oder auch die Taufwasserweihe auch nicht auf kurze Zeit verschoben werden. Bezüglich des letzteren Punktes ist jedoch zu bemerken: Ist die Verspätung in Beschaffung der neuen Öle eine regelmäßige, so werden am Karsamstag noch die alten Öle verwendet, am Pfingstsamstag dann das Wasser mit den neuen Ölen geweiht (S. R. C. 12. Aug. 1854). Ist die Verspätung eine zufällige, unerwartete, so unterbleibt die Eingießung der (alten) Öle am Karsamstag und wird alsbald nach ihrem Eintreffen privatim vorgenommen. Ist eine Taufe zu spenden vor dem Eintreffen der neuen Öle, so sind sofort die alten Öle beizumischen (S. R. C. 23. Sept. 1873) und zu Pfingsten Wasser mit den neuen Ölen zu weihen.[1]

Ballerini (IV. p. 550) meint nach Benedikt XIV. (Const. „Omnium sollicitudo" 13. Sept. 1744 „districte prohibemus", nämlich: die Unterlassung), auch die Berührung mit Speichel, Darreichung des Salzes, Anhauchen seien sub gravi vorgeschrieben.

Wurde die Nottaufe gültig erteilt, so sind die Zeremonien in der Kirche nachzuholen. War die Taufe nicht sicher gültig, so sind alle Zeremonien nachzuholen und die Taufe selbst bedingt zu wiederholen. Dies gilt auch bei der Konversion von Häretikern, wo nicht, wie bei uns, eine gegenteilige Gewohnheit besteht. Tritt während der Taufe Gefahr ein, daß das Kind sterbe, so ist sogleich die Taufe vorzunehmen; wenn es dann noch länger lebt, sind zuerst die Zeremonien nach der Taufe und dann die der Taufe vorausgehenden zu ergänzen.

Was den Namen angeht, welcher dem Kinde gegeben wird, so soll (nicht muß) es der Name eines Heiligen sein. Es dürfen keine obszönen, fabelhaften, lächerlichen Namen, nicht Namen heidnischer Götter oder gottloser Menschen gewählt werden. Wenn der Vater aber doch dem Kinde einen gottlosen Namen geben will, soll deswegen die Taufe nicht verschoben werden, der Priester soll aber leise den Namen eines Heiligen nennen.

---

[1] Die hl. Öle dürfen nicht durch die Post übersendet werden, sondern höchstens durch zuverlässige Laien, wenn Kleriker nicht vorhanden sind. S. C. Off. 1. Mai 1901; 14. Ian. 1903.

Nach S. C. C. 31. Iul. 1867 sind die aus einer Zivilehe entsprossenen Kinder bezüglich der äußeren Feierlichkeit, Orgelspiel und Glockengeläute den illegitimen Kindern gleichzuachten (wie sie auch als solche in die Matrikel einzutragen sind), 1) damit nicht beim Volke die Meinung entstehe, als sei kein Unterschied zwischen dem „civile contubernium" und dem Sakrament der Ehe, und 2) weil diese äußere Feierlichkeit auch den Eltern zur Ehre gereicht, deren aber Eltern unwürdig sind, die in Sünden leben und den übrigen Gläubigen Ärgernis geben.

Zu bemerken ist noch, daß Söhne und Töchter katholischer Eltern, welche verschiedenem Ritus angehören (z. B. dem römischen und ruthenischen), in der Regel im Ritus des Vaters zu taufen und zu erziehen sind (S. C. de prop. Fide 11. Apr. 1894).

4. Taufpaten und geistliche Verwandtschaft. Nach der 39
schwerverpflichtenden Vorschrift der Kirche ist bei der feierlichen Taufe ein Pate (susceptor, sponsor, fideiussor) beizuziehen. Er ist Repräsentant der Kirche, welche dem Kinde ihren Glauben, ihre Intention leiht; er ist Bürge, er soll der Kirche Bürgschaft geben, daß der Täufling christlich erzogen werde und lebe; er ist Pädagog, er soll das Kind in christliche Lehre und Lebensweise einführen; doch ist diese Pflicht eine subsidiäre, wenn die Eltern es daran fehlen lassen; und wenn der Täufling später hinreichend unterrichtet ist, hört seine Verpflichtung auf.

Der Pate soll aber nur einer sein, höchstens zwei verschiedenen Geschlechtes. Nicht einmal der Bischof kann mehr Paten zulassen (S. C. C. 29. Dec. 1593). Doch glauben manche, es dürften auch zwei Paten des nämlichen Geschlechtes, wie der Täufling, zugelassen werden, weil dadurch die geistliche Verwandtschaft nicht vermehrt würde.

Manche halten es für schwere Sünde (gegen andere), zwei Paten verschiedenen Geschlechtes vom Täufling zuzulassen. Wenn die Eltern mehr Paten wählen, der Pfarrer zwei bestimmt, dann aber alle das Kind berühren, sind bloß die zwei Bestimmten wirkliche Paten (Conc. Trid. sess. XXIV. de ref. matr. c. 2). Wenn aber alle zugelassen wurden und das Kind zugleich berührten, sind alle Paten (gegen Suarez). Wenn sie aber das Kind nur nacheinander berührten, sind nur die ersten zwei wirkliche Paten. Wenn keine Paten bestimmt wurden, aber mehrere das Kind berührten, so ist die Patentschaft kontrovers. — Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß der Pate nicht desselben Geschlechtes zu sein braucht wie der Täufling.

Damit jemand aber wirklich Pate sei und die geistliche Verwandtschaft sich zuziehe, ist erforderlich

Baptismus, ratio, praesens, intentio, factum,

Sint designati, d. i.

1) daß er den Vernunftgebrauch habe und selbst getauft sei. Denn nur zwischen Getauften kann die geistliche Verwandtschaft eintreten. Ist also eine Person nicht getauft oder ungültig getauft (z. B. die Eltern des Täuflings, der Taufende), so entsteht mit ihr die geistliche Verwandtschaft nicht und tritt auch nicht ein, wenn diese Person sich später taufen ließe;

2) daß er von den Eltern oder dem Pfarrer dazu bestimmt werde. Das Recht, den Paten zu bestimmen, haben zunächst die Eltern. Es genügt aber auch, wenn einer vorher nicht bestimmt war, sich aber bei der Taufe hinzudrängt und zugelassen wird. Wenn der Pfarrer einen anderen Paten substituiert, so ist dieser trotz des Einspruchs der Eltern Pate, wenn der von den Eltern bestimmte die notwendigen Eigenschaften nicht besitzt; kontrovers ist die Patenschaft, wenn der Pfarrer ohne rechtmäßigen Grund jemand zurückweist;

3) die Taufe muß wirklich erteilt sein. Ist die Taufe ungültig, so ist auch keine geistliche Verwandtschaft gegeben. Bei einer Nachholung der Zeremonien tritt sie nicht ein, auch nicht bei der bedingungsweise wiederholten Taufe, wenn für die erste Taufe ein positiver Grund spricht;

4) der Betreffende muß das Kind entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter bei der Taufe halten oder berühren oder es sogleich aus dem Taufbrunnen oder aus den Händen des Pfarrers (oder der Hebamme gegen andere) entgegennehmen oder es dem Pfarrer zur Taufe reichen. Das gleiche gilt auch bei erwachsenen Täuflingen. Ein momentanes Berühren reicht nicht aus; dagegen ist das Antworten auf die Fragen nicht notwendig;

5) der Betreffende muß auch die Absicht haben, die Patenschaft zu übernehmen; darum tritt sie nicht ein bei einem error in corpore, wenn man sich im Täufling irrt, oder wenn man wider Wissen oder Willen zum Paten bestimmt und erst nachher davon benachrichtigt wird. Dagegen ist nicht notwendig die Absicht, in die geistliche Verwandtschaft eintreten zu wollen; denn diese folgt von selbst aus der Patenschaft. Gleichgültig ist es, ob jemand das Patenamt erlaubter- oder unerlaubterweise übernommen hat.

Taufpaten dürfen nicht werden: 1) Ordensleute jeder Art, weil sie dem Kinde keine Sorge zuwenden können; 2) die Eltern des Täuflings (auch nicht der andere Eheteil, wenn das Kind nicht von ihm ist). Manche Autoren meinen, wenn der eine Eheteil vor der Taufe des Kindes sterbe, könne der andere Pate des Kindes sein; 3) nicht ein Ehegatte Pate des

anderen; 4) Apostaten, Häretiker, Schismatiker, öffentliche Sünder und Ehrlose; darunter solche, welche in einer bloßen Zivilehe leben; 5) Geisteskranke und solche, die in den Grundwahrheiten nicht unterrichtet und nicht gefirmt sind.

Auf eine Anfrage aus dem Missionsgebiet, ob beim Mangel anderer Tauf- oder Firmpaten auch Nonnen (barmherzige Schwestern) Patinnen sein dürften oder lieber das Sakrament ohne Patinnen gespendet werden solle, hat die Ritenkongregation für den ersten Teil affirmativ, für den zweiten negativ geantwortet. Doch kann leichter der Firmpate als der Taufpate fehlen. — Mehrere Provinzialkonzilien haben Häretiker als Ehrenzeugen zugelassen; aber dann müßte der Pfarrer eine andere Person als Paten substituieren. Wäre es nicht möglich, den Häretiker durch einen Katholiken zu ersetzen, so kann der Pfarrer auch ohne Paten taufen.[1] Und wenn der vom Pfarrer zurückgewiesene Akatholik bei der Taufe dennoch erscheint und mit der Intention, Pate zu sein, das Kind berührt, so ist er dennoch nicht Pate, sondern nur der vom Pfarrer bestimmte. — Nach einer Erklärung der Pönitentiarie vom 10. Dez. 1860 ad 19 darf auch ein notorisch Zensurierter zugelassen werden, wenn man aus seiner Zurückweisung schwere Nachteile fürchtet. — Hat man aber jemand zurückzuweisen, so teile man es ihm vorher mit; erscheint er dennoch, so mag er als Zeuge fungieren. — Manche Diözesanvorschriften verbieten, nicht ohne triftigen Grund, auch den Seelsorgern, Patenstellen anzunehmen.

Absolut unerlaubt ist es, persönlich oder durch Stellvertreter bei der von häretischen Religionsdienern an die Kinder von Häretikern gespendeten Taufe als Pate zu fungieren (S. C. Off. 10. Maii 1770), ebenso bei der von einem parochus oder presbyter intrusus oder schismaticus gespendeten Taufe (Pius VI. 28. Mai 1793 an die französischen Bischöfe).

Die geistliche Verwandtschaft. Die Idee derselben liegt in dem Verhältnis, in welches der Taufende und der Pate zum geistlichen Leben des Täuflings treten, analog dem Verhältnis der Eltern zum leiblichen Leben desselben.

Der Grund für die Aufstellung des Ehehindernisses ist 1) die Ehrfurcht vor dem Sakramente. Die Ehrfurcht, welche der Mensch seinen geistlichen Eltern schuldet, und das heilige Band, welches die geistlichen Eltern mit den leiblichen verbindet, müßte eine fleischliche Verbindung dieser Personen als unpassend erscheinen lassen; 2) die katholische Liebe der Kirche. Die Paten werden mit dem Täufling und dessen Eltern gleichsam eine Familie; um nun dieses Verhältnis vor Ausschließlichkeit zu bewahren

[1] Die kirchlichen Entscheidungen S. C. Off. 3. Mai 1893, 27. Juni 1900; sieh Lehmkuhl, Cas. conse. II. n. 80 sqq.

und möglichst viel Menschen durch die Bande der Liebe zu umfassen, darum das Ehehindernis unter den ohnehin schon sich nahestehenden Personen; 3) der sittliche Ernst der Kirche. Wie durch das Hindernis der leiblichen Verwandtschaft der so naheliegende Mißbrauch der verwandtschaftlichen Zuneigung, so sollte durch die geistliche Verwandtschaft der Mißbrauch dieser geistlichen Freundschaft verhütet werden.

Das früher weit ausgedehnte Hindernis wurde durch das Konzil von Trient (sess. XXIV. c. 3 de reform. matrimonii) eingeschränkt und besteht zwischen dem

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes und
Levans, levatus levatique parentes,

d. i. zwischen dem Taufenden einerseits, dem Täufling und dessen Eltern anderseits; ebenso zwischen dem Paten einerseits und dem Täufling und dessen Eltern anderseits. Für den Taufenden tritt die geistliche Verwandtschaft nicht bloß aus der feierlichen, sondern auch aus der Nottaufe ein. Nur für die ehelichen Eltern, die ihr eigenes Kind taufen, sei es in oder außer dem Notfall, sei es aus Unwissenheit oder Bosheit, tritt die geistliche Verwandtschaft nicht ein (c. „Ad limina" C. XXX. q. 1 et c. 2 de cognatione spirituali l. IV. 11). Denn zwischen Ehegatten kann ein trennendes Hindernis überhaupt nicht entstehen; der Verlust des ius petendi debitum aber ist als Strafe im Rechte nirgend ausgesprochen. Eine Dispens, welche die Pönitentiarie 1869 erteilt haben soll, kann auch bloß ad cautelam gegeben worden sein. Dagegen ziehen außereheliche Eltern, wenn sie ihr eigenes Kind, auch im Notfall, taufen, sich die geistliche Verwandtschaft zu. Da sie noch nicht verheiratet sind, kann ein Ehehindernis zwischen ihnen entstehen, und ein ius petendi debitum haben sie nicht. Nach der wahrscheinlicheren Ansicht entsteht für den Paten aus der Nottaufe die geistliche Verwandtschaft nicht, weil das Konzil von Trient von dem spricht, „qui levat de sacro fonte". Wenn auf eine Entscheidung der S. C. C. vom 5. März 1678 hingewiesen wird, welche den Eintritt des Ehehindernisses ausspricht, so scheint diese Entscheidung entweder nicht hinreichend promulgiert oder nicht rezipiert worden zu sein. Die Congregatio Concilii steht aber auf seiten der strengeren Ansicht (Lehmkuhl, Th. m. II. n. 758). Das einfachste ist, daß, wie es in mehreren Diözesen vorgeschrieben ist, bei der Nottaufe überhaupt kein Pate beigezogen wird.

41 5. Aussegnung der Mutter (Benedictio mulieris post partum). Es ist fromme Gewohnheit, daß die Mutter nach der Geburt

sich aussegnen läßt; gleich Maria erscheint die Mutter im Tempel, um dem Herrn für die Geburt des Kindes zu danken und ihm dasselbe aufzuopfern. Die Aussegnung soll nicht im Hause, sondern in der Kirche, kann aber in jeder Kirche vorgenommen werden (S. R. C. 7. Dec. 1720). Der Pfarrer muß die Aussegnung vornehmen, wenn er gebeten wird; das Recht aber der Aussegnung hat jeder Priester, auch die Ordenspriester in ihren Kirchen; nur muß der betreffende rector ecclesiae benachrichtigt werden (S. C. C. 17. Dec. 1720; 20. Iun. 1620; 13. Iun. 1893). Doch dürfen die Ordensleute sie nicht vornehmen, wenn ein Synodalstatut entgegensteht.

Ausgeschlossen von der Aussegnung sind: 1) alle, die vor und außer der Ehe geboren haben, und welche in einer bloßen Zivilehe leben, 2) alle, welche in gemischten Ehen leben mit akatholischer Kindererziehung, und zwar nach der richtigeren Ansicht (gegen andere), wenn die Kinder auch ohne ihre Schuld akatholisch getauft werden. Denn einmal hängt die Aussegnung doch mit der Taufe zusammen, und dann kann die Kirche sich nicht zu einem freudigen Dankgebet erheben, wie dies im Rituale enthalten ist, wenn ein Kind ihrer Obhut entzogen und für die Häresie bestimmt wird; 3) akatholische Frauen, auch wenn die Kinder katholisch werden.

Die Aussegnung ist vorzunehmen, auch wenn das Kind ohne Taufe gestorben ist. S. R. C. 19. Maii 1796.

III. Kapitel.

Das Sakrament der Firmung.

§ 124. Begriff, Wirkung, Materie, Form, Spender, Empfänger und Ritus der Firmung.

1. Die Firmung (Confirmatio, sacramentum chrismatis, 42
chrisma salutis, impositio manus, sigillum Domini, signaculum Dominicum, spirituale) ist ein von Christus eingesetztes Sakrament, durch welches den Getauften mittels Handauflegung und Salbung mit dem Chrisma unter bestimmten heiligen Worten der Hl. Geist erteilt wird, damit sie den Glauben durch Wort und Tat standhaft bekennen.

Daß die Firmung Sakrament sei, ergibt sich aus Act. 8. 14—17; 19. 1 ff., wo von einer Handauflegung die Rede ist, die von der Taufe

unterschieden wird, bloß von den Aposteln gegeben werden kann, den Heil. Geist erteilt; eine solche Handauflegung kann aber nur von Christus eingesetzt sein. Wann die Firmung eingesetzt worden sei, ist ungewiß: manche glauben, am Vorabende vor Christi Leiden nach Einsetzung der Eucharistie, wie denn das Evangelium gerade in den Abschiedsreden Jesu die prägnantesten Verheißungen des Hl. Geistes enthält und heute noch der Bischof am Gründonnerstag nach der Wandlung in Gegenwart von 12 Priestern die hl. Öle weiht. Andere behaupten, nach der Auferstehung (Ioan. 20. 21), wo Christus die volle bischöfliche Gewalt seinen Aposteln übergab.

2. Die Wirkung der Firmung ist zunächst: 1) der Charakter als Streiter Christi, 2) die Mitteilung des Hl. Geistes a) zur Vollendung, b) zur Stärkung.

Der hl. Thomas sagt, es sei ein besonders wichtiger Abschnitt in unserem Leben, wenn wir zum vollkommenen Alter gelangen und vollkommene Handlungen setzen können. Diese Vollkommenheit besteht darin, daß wir unsere Handlungen auch auf andere ausdehnen können (3. q. 72. a. 1 et 2). Wir erlangen dieselbe durch die Firmung, die uns befähigt, auch auf andere einzuwirken durch gutes Beispiel und das Bekenntnis des Glaubens, während wir in der Taufe das übernatürliche Leben nur für uns selbst empfangen.[1] Den inneren Kampf gegen die unsichtbaren Feinde muß jeder führen, zum Kampfe gegen die sichtbaren Feinde stärkt die Firmung. S. Th. 3. q. 72 a. 5 ad 1.

43 3. Materie des Sakramentes ist der aus Öl und Balsam hergestellte und vom Bischof geweihte Chrisam. Wesentlich ist, 1) daß das Öl Olivenöl sei, weil dieses Öl im eigentlichen Sinne ist. 2) Nach der gewöhnlicheren Ansicht ist auch die Beimischung von Balsam wesentlich; es genügt aber, wenn was immer für eine Art von Balsam in solcher Quantität dem Öle beigemischt ist, daß dasselbe einen Geruch von sich gibt, auch wenn er nicht mit allen einzelnen Teilen des Öles vermischt ist. 3) Wesentlich ist ferner, daß das Öl geweiht sei, und nach der gewöhnlicheren Ansicht auch geweiht vom Bischof. Kontrovertiert wird, ob der Papst, welcher einen Priester mit der Spendung der Firmung beauftragen kann, diesem auch die Gewalt erteilen kann, den Chrisam zu weihen. (Cf. Cat. Rom. p. 2. c. 3. q. 10 „non ad alium nisi ad episcopum pertinere potest".)[2]

---

[1] S. Th. l. c. a. 5. ad 2: Confirmatus accipit potestatem publice fidem Christi verbis profitendi quasi ex officio. S. Petr. Dam. serm. 69: In baptismate Spiritus Sanctus datur ad veniam, hic ad pugnam; ibi mundamur ab iniquitatibus, hic virtutibus praemunimur.

[2] Man beruft sich auf ein Privileg, welches Eugen IV. VI. cal. Febr. 1444 der Bosnischen Franziskanerfamilie eingeräumt habe.

Was die Streitfrage angeht, ob nicht auch mit Katechumenen- oder Krankenöl die Firmung gültig gespendet werden könne, so läßt das Dekret Innocenz' III. (c. „Pastoralis" de sacramentis non iterandis): Quod in talibus non est aliquid iterandum, sed caute supplendum quod incaute fuerat praetermissum, die Frage ungelöst. Die Ansicht, welche die Notwendigkeit des Chrisam behauptet, stützt sich auf das Decretum pro Armenis von Eugen IV. und darauf, daß die Form: confirmo te chrismate salutis sonst nicht wahr würde, die gegenteilige Ansicht auf die innere Gleichheit der Öle, ihre Indeterminiertheit, welche erst durch die Form näher bestimmt werde. Darum, meint der hl. Alfons (n. 162), könne im Notfalle einem Sterbenden auch mit einem anderen Öle bedingt die Firmung gespendet werden.

Sub gravi müssen die hl. Öle am Gründonnerstag geweiht werden, und sub gravi ist es verboten, Chrisma des vergangenen Jahres anzuwenden.

Die Bedeutung der Materie. Das Öl, das fett ist, seiner Natur nach sich nicht verflüchtigt, aber zerfließt, drückt die Gnadenfülle aus, welche durch den Hl. Geist vom Haupte Christus ausströmt und sich verteilt und dem christlichen Leben Frische und Fruchtbarkeit verleiht, wie ja die Olive Bild des immerwährenden Grünens und Blühens ist. Ferner ist das Öl glänzend, nährt das Licht, stärkt die Kräfte, wodurch angedeutet wird, daß die Gnade der Seele Schönheit verleiht („quod nitorem significat conscientiae", Decr. pro Armen.), sie im Glauben erleuchtet und befestigt. Der Balsam, der die Fäulnis hindert und Wohlgeruch verbreitet, deutet an, wie die Gläubigen durch die Gaben des Hl. Geistes sich vor der Fäulnis der Sünde bewahren und den Wohlgeruch der Tugend verbreiten können („quod odorem significat bonae famae", Decr. pro Arm.).

Nächste Materie der Firmung ist die Salbung mit dem Chrisma und die darin enthaltene Handauflegung. Wesentlich aber ist, daß die Salbung geschehe 1) auf die Stirn, 2) in Form eines Kreuzes (wegen der Form „signo te signo crucis"), 3) durch die Hand des Bischofs, nicht mittels eines Instruments (wie dies im Notfall bei der letzten Ölung geschehen könnte), weil sonst keine Handauflegung vorhanden wäre.

Die Salbung geschieht auf der Stirne (als dem Sitze des Erbleichens und Errötens, des pallor et rubor), damit der Gefirmte sich nicht fürchte und nicht schäme, seinen Glauben zu bekennen. Die Form eines Kreuzes ist gewählt, weil der Gefirmte der militia Christi angehört, deren Feldzeichen das Kreuz ist. Die Handauflegung bedeutet eine neue Besitznahme für Christus zum Waffendienst und die Zusicherung des himmlischen Schutzes.

Die Form der Firmung sind die Worte: Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Da die Firmung uns zum Bekenntnis des Glaubens

stärkt, enthält die Form die beiden Hauptgeheimnisse: Trinität und Erlösung durch das Kreuz Christi. Sie ist in allen ihren Teilen, wenigstens im allgemeinen als wesentlich anzusehen. Doch ist auch die bei den Griechen gebräuchliche Form gültig: Signaculum doni Spiritus Sancti.[1]

44 4. Der ordentliche Spender der Firmung ist nur der Bischof, außerordentlicherweise im Auftrage des Papstes[2] mit vom Bischof geweihtem Chrisam kann auch der Priester die Firmung spenden.

Die Gewalt zu firmen ist nicht Ausfluß der Jurisdiktion (S. Hieron. adv. Lucif. n. 7, 8; Ep. ad Evang. 146, 1), sondern der bischöflichen Weihe, und wenn sie trotzdem vom Papste einem Priester übertragen werden kann, so hat das darin seinen Grund, daß nach der Anordnung Christi jene Würde, welche dem Bischof kraft seiner Weihe dauernd inhäriert, in außerordentlichen Fällen auch dem Priester übertragen werden kann. Die Aufnahme zum Waffendienst steht an sich den Heerführern und Fürsten der Kirche zu, kann aber als Funktion auch einem untergeordneten Führer übertragen werden. Andere erklären: Der Bischof hat kraft seiner Weihe die Gewalt zu firmen, unabhängig von der kirchlichen Autorität. Der Priester hat auch kraft seiner Weihe die Gewalt zu firmen, aber in Abhängigkeit von der kirchlichen Autorität oder gebunden durch ein verungültigendes Gebot.

Der Bischof hat nur das Recht, in seiner eigenen Diözese zu firmen; wenn er in einer fremden Diözese ohne wenigstens stillschweigenden Konsens des dortigen Ordinarius firmt, und zwar selbst seine eigenen Diözesanen, so sündigt er schwer und inkurriert die Suspension von den Pontifikalien. (Trid. sess. VI. c. 5 de reform.) Dagegen darf der Bischof in seiner Diözese fremde Diözesanen firmen, weil er hier die Zustimmung des fremden Bischofs immer präsumieren kann, wo das Gegenteil nicht feststeht. Der Bischof hat aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die ihm anvertrauten Gläubigen die Firmung empfangen; er sündigt schwer, wenn er außer der moralischen Unmöglichkeit, z. B. hohem Alter, Krankheit, die Spendung der Firmung an den vorzüglicheren Orten der Diözese lange, z. B. 8 bis 10 Jahre, verschiebt. Dagegen ist der Bischof wenigstens nicht schwer verpflichtet, den Sterbenden die Firmung zu spenden, weil sie ja zur Seligkeit nicht notwendig ist und weil es, allgemein gesprochen, doch eine zu schwere Aufgabe für den Bischof wäre, die Kranken in ihren Wohnungen aufzusuchen.

---

[1] Deswegen meinen manche, auch bei uns seien als wesentlich zu erachten die Worte: Confirmo te chrismate salutis.

[2] Die Vollmacht erteilt die S. Congreg. Negot. Eccles. extraord. (S. C. Off. 9. Mai. 1888; 4. Mart. 1903).

5. Empfänger der Firmung ist jeder Getaufte, welcher noch 45
nicht gefirmt ist. Daher kann die Firmung gespendet werden: 1) den Sterbenden „ut in resurrectione perfecti appareant“ 3. q. 72. a. 8. ad 4, oder auch um die Versuchungen gegen den Glauben zu überwinden, und zwar genügt bei bewußtlos Sterbenden auch die intentio habitualis implicita (s. S. 30); 2) unmündigen, noch nicht des Vernunftgebrauchs mächtigen Kindern, denen früher unmittelbar nach der Taufe die Firmung erteilt wurde. Doch ist nach jetziger Disziplin der Kirche die Spendung an Kinder vor vollendetem siebten Lebensjahr und erlangtem Vernunftgebrauch unerlaubt, außer wo die Gewohnheit eine frühere Firmung gestattet, wie bei den Griechen und in Spanien (wo die Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren gefirmt werden), oder wenn Gefahr wäre, daß sie vorher sterben oder der Bischof nicht öfter firmen kann; 3) den Geisteskranken ist die Firmung immer zu erteilen. Leo XIII. billigt es in einem Briefe an den Bischof von Marseille vom 22. Juni 1897, daß die Firmung vor der ersten hl. Kommunion empfangen werde, damit möglichst bald gegen die im Kinde liegenden bösen Neigungen die Gnade des Hl. Geistes gegeben und so eine bessere Vorbereitung auf die hl. Kommunion ermöglicht werde.

Im Zweifel, ob die erteilte Firmung gültig war, kann sie bedingt wiederholt werden; doch ist ein stärkerer Zweifel notwendig als bei der Taufe. Zum erlaubten Empfange der Firmung gehört außer dem entsprechenden Alter auch: 1) die Kenntnis der Grundwahrheiten des Glaubens, 2) der Gnadenstand; also hat bei demjenigen, welcher sich einer Todsünde bewußt ist, die Beichte oder die vollkommene Reue vorauszugehen. Das Pontifikale Romanum verlangt auch, daß die Firmlinge nüchtern seien; allein die Gewohnheit und die oft lange Zeit in Anspruch nehmende Dauer der Firmung hat dies Gebot außer Übung gebracht.

Eine Streitfrage bildet es, ob eine schwere Verpflichtung für die Gläubigen besteht, die Firmung zu empfangen.

Die affirmative Ansicht stützt sich auf die Konstitution Benedikts XIV. „Etsi pastoralis“: Monendi sunt ab Ordinariis locorum eos gravis peccati reatu teneri, si, cum possunt ad Confirmationem accedere, illam renuant ac negligant, und auf eine Instruktion der Kongregation de Propaganda Fide vom 4. Mai 1774. Die negative Ansicht erklärt die Konstitution Benedikts XIV. für eine lokale und partikuläre, bestimmt für die Griechen in Unteritalien, welche, weil dort von griechischen Priestern gefirmt, sich nicht mehr firmen lassen wollten, während Rom die Gültigkeit dieser Firmung nicht anerkannte. Der Instruktion der Propaganda aber

fehlt die Form des Gesetzes, weil sie bloß an wenige zum Firmen delegierte Priester gerichtet ist, abgesehen davon, daß die Propaganda keine gesetzgebende Gewalt hat. Der Katechismus Romanus (p. II. c. 3. q. 17) sagt: Ecclesia vehementer optat. Es besteht also kein positives Gebot; ein natürliches Gebot aber besteht auch nicht, weil man die Versuchungen gegen den Glauben auch noch durch andere Mittel überwinden kann.[1]

Darum kann man mit Gewißheit von schwerer Sünde nur sprechen: 1) wenn die Firmung aus formeller Verachtung unterlassen wird, nicht bloß aus materieller, d. i. aus Nachlässigkeit, oder 2) mit schwerem Ärgernis, oder 3) mit einer drohenden Gefahr, den Glauben oder die Liebe zu verlieren, was aber nicht leicht nachweisbar ist. — Jedoch sollen die Seelsorger alle ernstlich ermahnen, die Firmung zu empfangen, auch solche, welche zur rechten Zeit sie unterlassen und jetzt schon die höheren Lebensjahre erreicht haben.

46 6. Ritus der Firmung. 1) Ort der Firmung ist zunächst die Kirche oder ein Oratorium, aus vernünftigem Grunde, z. B. bei sehr großem Andrang, jeder andere dezente Ort. 2) Die Firmung kann zu jeder Zeit, an jedem Tage, sei er Fest- oder Werktag, vormittags oder nachmittags gespendet werden. Doch ist es lobenswerte Sitte, daß vorzugsweise an Pfingsten oder in der Pfingstzeit die Firmung erteilt wird. 3) Die Salbung soll mit dem rechten Daumen des Bischofs geschehen; ist dieser krank, so kann sie auch mit einem anderen Finger oder mit dem linken Daumen geschehen. Die Unterlassung der alapa (der geistliche Ritterschlag oder das Zeichen der Mündigkeitserklärung, von anderen als leichte Berührung an Stelle des Friedenskusses erklärt) wäre, abgesehen vom Ärgernis, niemals Todsünde. Weder die erste allgemeine Handauflegung (S. C. de prop. Fide 6. Aug. 1840), noch die allgemeine Benediktion am Schlusse (S. C. C. 18. Iun. 1892) ist zur Gültigkeit des Sakramentes wesentlich, und ist, wenn sie unterlassen worden, das Sakrament nicht zu wiederholen. Doch sollen alle Firmlinge schon bei der ersten Handauflegung zugegen sein und vor dem Segen des Bischofs sich nicht entfernen. Wenn eine vernünftige Ursache wäre, z. B. bei einem großen Konkurse, wenn nicht alle Firmlinge gleichzeitig in der Kirche sein können, könnte der Segen ohne Sünde weggelassen werden. Die Mahnung des Bischofs, nicht vor dem Segen fortzugehen, verpflichtet nicht.

---

[1] S. Th. 3. q. 72. a. 1. ad 3. Eine Instruktion der S. C. C. v. 20. Juni 1866 leugnet diese Verpflichtung. Génicot II. n. 164.

4) Auch bei der Firmung ist sub gravi ein Pate beizuziehen. 47
Derselbe soll sein a) einer, b) desselben Geschlechtes wie der Firmling (wegen der früheren Sitte, den rechten Fuß auf den Fuß des Paten zu stellen), c) verschieden vom Taufpaten außer dem Notfall; es soll aber ein wirklicher Notfall, nicht bloß eine vernünftige Ursache zur Entschuldigung vorliegen. Wo die Gewohnheit besteht, den Taufpaten auch zur Firmung zu nehmen, kann sie toleriert, soll aber allmählich abgeschafft werden (S. C. C. 16. Febr. 1884). Zur Gültigkeit der Patenschaft gehört: a) daß der Pate selbst gefirmt sei, und b) den Firmling bei der Firmung berühre. Will der Firmende selbst Firmpate sein, so soll er einen Stellvertreter bestellen. Der Pate, welcher jetzt bei der Firmung die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings legt, soll nicht mehr als zwei Firmlinge gleichzeitig zur Firmung führen, außer im Notfalle nach dem Gutdünken des Bischofs.

Weder Vater oder Mutter, noch Mann oder Frau können Firmpaten sein, auch keine Ordensperson, wenn nicht der Firmling selbst Ordensperson ist. Außerdem sind auch zurückzuweisen die offenkundig Exkommunizierten und Interdizierten, öffentliche Sünder, nicht genug Unterrichtete usw.

Aus der Patenschaft entsteht in ähnlicher Weise wie bei der Taufe eine geistliche Verwandtschaft zwischen:

Confirmans, confirmatus, confirmatique parentes,
Ligans (Pate, mit Beziehung auf die früher übliche Stirnbinde), ligatus, ligatique parentes.

Wenn jemand mehrere Kinder der nämlichen Eltern zur Taufe oder Firmung führt, entsteht nur ein Hindernis. Wenn er aber das nämliche oder auch verschiedene Kinder zur Taufe und Firmung führt, so entstehen mehrere Hindernisse.

IV. Kapitel.

Das allerheiligste Sakrament des Altars.

In zweifacher Beziehung kann die hl. Eucharistie oder das allerheiligste Sakrament betrachtet werden, als Sakrament und Opfer; und darum zerfällt dieses Kapitel in zwei Abteilungen, deren erste die heilige Eucharistie als Sakrament, die zweite die hl. Eucharistie als Opfer behandelt.

I. Abteilung.

Die hl. Eucharistie als Sakrament.

§ 125. Begriff und Wirkung des allerheiligsten Sakramentes.

48 1. Das allerheiligste Sakrament ist das Sakrament des Leibes und Blutes Jesu Christi, unter den Gestalten von Brot und Wein, zur geistigen Nahrung unserer Seelen.

Beides, sowohl die Gestalten von Brot und Wein, als der Leib und das Blut Jesu Christi, gehört zum Wesen des Sakramentes: 1) die Spezies, Gestalten, weil sonst das Sakrament nicht sichtbar wäre, wie auch das Tridentinum sess. XIII. can. 1. sagt: Contineri in Sanctissimo Eucharistiae sacramento corpus et sanguinem . . . Demnach ist das continens, d. i. die Gestalten, wenigstens teilweise Sakrament; 2) der Leib und das Blut Christi; denn das Decretum pro Armenis sagt vom Priester, daß er „hoc conficit sacramentum". Das aber, was konfiziert wird, sind nicht die Gestalten, sondern Leib und Blut Christi. Ferner sind Leib und Blut Christi Zeichen der geistlichen Nahrung unserer Seele, gehören also zum Wesen des Sakramentes als solchen (sacramentum tantum) und sind nicht bloß Wirkung des Sakramentes (res et sacramentum).

Wenn es auch zwei wesentlich verschiedene Gestalten sind, die des Brotes und des Weines, so ist die Eucharistie doch spezifisch und wesentlich nur ein Sakrament; denn beide Gestalten sind nur ein Zeichen einer heiligen Sache, stellen das eine Kreuzopfer dar, bezeichnen und konstituieren das eine unblutige Opfer und geistliche Opfermahl und bewirken die eine geistliche Erquickung (refectio spiritualis), die aus Speise und Trank besteht. Was die numerische Einheit des Sakramentes betrifft, so leiten manche (Lugo, Suarez) sie ab von der Einheit des Leibes Christi und sagen, die Eucharistie sei nur ein Sakrament, wieviel auch immer und wo immer die Gestalten vorhanden sind; andere leiten sie ab von der physischen Einheit der Gestalten, so daß so viele Sakramente seien, als verschiedene Spezies; wieder andere leiten sie ab von der moralischen Einheit, je nachdem die konsekrierten Hostien als eine einzige oder als mehrfache geistliche Nahrung dargestellt oder genossen werden. So seien mehrere konsekrierte Hostien, die auf einem Altare, in einem Ziborium aufbewahrt, von einem Priester genossen werden, nur ein Sakrament; dagegen seien Hostien, die auf verschiedenen Altären ausgesetzt oder aufbewahrt oder von Verschiedenen genossen werden, mehrere Sakramente.

2. Die Würde des Sakramentes. Man kann eine zweifache 49
Ordnung der Sakramente unterscheiden, die Ordnung der Notwendigkeit und die Ordnung der Würde. Nach der ersten Ordnung steht obenan die Taufe, die zur Seligkeit notwendig ist necessitate medii; es folgt dann unter Voraussetzung einer Todsünde die Buße, dann die übrigen Sakramente, je nachdem sie durch ein Gebot oder die Lebensstellung des Menschen notwendig sind. Der Würde nach aber steht obenan das allerheiligste Sakrament, weil es nicht eine Gnade, sondern den Urheber der Gnade und Heiligkeit (Trid. sess. XIII. c. 3) enthält, eine Würde, die auch durch die verschiedenen Namen angedeutet wird, mit welchen dieses Sakrament bezeichnet wird.

Außerdem unterscheidet sich die Eucharistie von allen anderen Sakramenten in doppelter Weise: 1) die Eucharistie ist ein bleibendes Sakrament (sacramentum permanens), insofern das Sakrament nach der Konsekration so lange bleibt, als die Gestalten bleiben, und auch vor dem Genusse vorhanden ist (Trid. sess. XIII. c. 3); 2) bei der Eucharistie geschieht eine Verwandlung der Materie in eine andere Substanz, was bei keinem anderen Sakramente der Fall ist.

3. Die Wirkung dieses Sakramentes ist: 50

1) die Einigung der Gläubigen mit Christus; Decr. pro Armenis: Huius sacramenti effectus, quem in anima operatur digne sumentis, est adunatio hominis ad Christum. Ioan. 6. 57: Qui manducat meam carnem et bibit meum sanguinem, in me manet et ego in illo. S. Cyrill. Hier., Catech. 22. n. 3 sagt, wir würden dadurch „concorporei et consanguinei Christi“;

2) die Mehrung der heiligmachenden Gnade. Es ist dieses oder die Erhaltung und Mehrung des geistlichen Lebens die spezifische Gnade gerade dieses Sakramentes. Zwar bewirken alle übrigen Sakramente Mitteilung oder Mehrung der heiligmachenden Gnade; aber diese nur in Hinordnung auf die ihrem besonderen Zwecke entsprechenden Akte. In der Eucharistie aber ist die Mehrung des Gnadenlebens der eigentliche Zweck des Sakramentes;[1]

3) nach dem Decr. pro Armen. bringt das heiligste Sakrament alle jene Wirkungen für das geistliche Leben hervor, welche die

[1] S. Th. 3. q. 79. a. 1: Sicut in mundum visibiliter veniens, contulit mundo vitam gratiae . . ., ita in hominem sacramentaliter veniens vitam gratiae operatur.

materielle Speise und der materielle Trank für das leibliche Leben haben (cf. S. Th. 3. q. 79. a. 1):

a) sustentando, indem es durch Vermehrung der Liebe, Minderung der Konkupiszenz und besonderen Gnadenschutz Christi die Seele vor der Todsünde bewahrt,

b) augendo, durch Mehrung der Liebe und der übernatürlichen Tugenden und Verleihung besonderer Gnaden zu Tugendakten (S. Th. 3. q. 79. a. 1. ad 2),

c) reparando, durch Nachlassung der läßlichen Sünden und der zeitlichen Sündenstrafen.

Die läßlichen Sünden werden nach dem heiligen Thomas (l. c. a. 4) in zweifacher Weise nachgelassen, durch das Sakrament und durch die res sacramenti; durch das Sakrament, insofern es als Speise den durch die Konkupiszenz uns täglich zugefügten Verlust an Liebe ersetzt, gleichwie die körperliche Speise die durch die Körperwärme verbrauchten Teile ersetzt; die res sacramenti aber ist die Liebe, nicht bloß quoad habitum, sondern auch quoad actum, und dadurch werden die läßlichen Sünden in uns getilgt („solvuntur"). Trid. sess. XIII. c. 2. antidotum quo liberemur a quotidianis culpis et a peccatis mortalibus praeservemur. Die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen bewirkt es, indem es den Eifer der Liebe vermehrt, dessen Wirkung Nachlassung nicht bloß der Schuld, sondern auch der Strafe ist: Per quandam concomitantiam ad principalem effectum homo consequitur remissionem poenae, non quidem totius, sed secundum modum suae devotionis et fervoris (S. Th. l. c. a. 5). So ist der Empfang der hl. Kommunion die beste Vorbereitung zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses, wie ja auch die Kirche hierzu dies regelmäßig vorschreibt;

d) delectando, durch Mitteilung einer gewissen Lieblichkeit und Süßigkeit (S. Th. 3. q. 79. a. 1. ad 2; op. 57). Diese geistliche Süßigkeit kann aber fehlen wegen der läßlichen Sünde oder einer ungeordneten Anhänglichkeit an die Kreatur auf seiten des Empfängers, manchmal auch zur Läuterung oder Prüfung.

4) Endlich ist Wirkung der Eucharistie die Erlangung der himmlischen Glorie und Seligkeit, wofür die Eucharistie das wirksamste Mittel und Unterpfand zugleich ist, und die Auferstehung des Fleisches durch die Verbindung mit Christi belebendem und verherrlichtem Fleische: Trid. sess. XIII. c. 2: Pignus futurae gloriae et perpetuae felicitatis. Ioan. 6. 55: Qui manducat meam carnem et bibit meum sanguinem, habet vitam aeternam et ego resuscitabo eum in novissimo die.

Diese Wirkungen werden nur denjenigen zuteil, welche die heilige Kommunion selbst würdig empfangen; dagegen kann die hl. Kommunion ex opero operantis wie jedes andere gute Werk sowohl den Lebenden als den Verstorbenen zugewendet („für sie aufgeopfert") werden.

§ 126. Bereitung und Spendung der Eucharistie.

1. Materie des Sakramentes.[1] Materia remota ist Weizen- 51
brot und Wein vom Weinstock (panis triticeus et vinum de vite). Das Weizenbrot aber muß bereitet sein aus Weizenmehl, mit Wasser gemischt, am Feuer gebacken, d. h. Weizenbrot im eigentlichen Sinne.

Ungültige Materie ist: 1) Brot aus Linsen, Hafer, Hirse, Gerste, Buchweizen und Mais, 2) gänzlich verdorbenes Weizenbrot, roher Weizenteig oder nicht als Brot gebackener, sondern mit Öl oder Butter gebackener Teig (weshalb die Hostieneisen nicht mit Öl oder Fett zu bestreichen sind), ebenso ein Gebäck, wo das Weizenmehl mit Milch, Eiern, Butter, Öl und Zucker vermischt ist, überhaupt so oft dem Weizenmehl eine gleiche oder größere Quantität anderer Stoffe beigemischt ist (S. Th. 3. q. 74. a. 3. ad 3). Zweifelhafte Materie ist Brot aus Roggen, Korn oder aus Spelt. Manche halten Brot aus Spelt für gültige Materie, weil Spelt der nämlichen Spezies angehöre wie Weizen. Zu beachten ist hier, was in einzelnen Gegenden als Weizen gebraucht wird.[2] Brot aus Mehl mit Rosenwasser oder einer anderen destillierten Flüssigkeit gilt als zweifelhafte Materie. — Unerlaubte, wenn auch gültige Materie ist Brot, das zu verderben beginnt. Mit einer zweifelhaften Materie darf nie konsekriert werden, weil die Gefahr der Idololatrie vorläge; außer etwa meint Lehmkuhl II. n. 120, zu Vollendung des angefangenen Opfers, wenn eine sichere Materie nicht zu haben wäre; ist sie aber konsekriert, so darf sie nicht unwürdig behandelt werden, sondern ist vor der Purifikation zu sumieren.

Zur erlaubten Konsekration gehört ferner, 1) daß die Hostien rein und ganz seien. Ohne Grund mit einer unreinen oder gebrochenen Hostie zu konsekrieren ist jedoch bloß läßliche Sünde, wenn nicht Ärgernis gegeben ist.

Sub gravi ist ferner vorgeschrieben, 2) daß bei den Lateinern ungesäuertes, bei den Griechen gesäuertes Brot verwendet werde. Selbst nicht einmal die Notwendigkeit, einem Sterbenden das Viatikum zu reichen

[1] Man beachte das Dekret S. Off. 30. Aug. 1901, welches den Bischöfen aufträgt, jeder Nachlässigkeit der Priester hierin entgegenzutreten und ihnen insbesondere den Weg zu zeigen, wie sie sich eine unverfälschte Materie verschaffen können.

[2] Lugo, disp. 4. n. 6: In universum observandum est ad huiusmodi quaestiones, non tam debere attendi unitatem vel diversitatem specificam materiae, quam si iuxta communem usum reputatur pro pane talis materia necne.

oder dem Volke den Besuch der Pflichtmesse an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, erlaubt eine Abweichung von diesem schwer verpflichtenden Gebote der Kirche, die jeden Ritus in seiner Form erhalten und Streitigkeiten vermieden wissen will, wie ja auch für den Laien der Übertritt von einem Ritus zum anderen nur mit Genehmigung des Papstes stattfinden darf.

Doch kann auf der Reise ein lateinischer Priester, wenn eine Kirche seines Ritus nicht vorhanden ist (sonst müßte er in ihr zelebrieren), mit gesäuertem Brote in der Kirche des griechischen Ritus zelebrieren, und umgekehrt. Es kann aber auch jeder in der fremden Kirche nach seinem Ritus konsekrieren. Nur wenn der Priester erst nach der Konsekration des Kelches entdecken würde, daß die Brotsgestalt vollständig korrumpiert sei, und kein ungesäuertes Brot vorhanden wäre, dürfte er gesäuertes verwenden (und umgekehrt), um das angefangene Opfer zu vollenden. Ebenso darf für den Notfall, wo für einen sterbenden Katholiken ein Priester seines Ritus nicht zu haben ist, ein katholischer Priester auch eines anderen Ritus dem Sterbenden nach seiner (des Priesters) Liturgie das Viatikum reichen, also z. B. ein lateinischer Priester einem sterbenden Griechen. Das Gleiche ist für die Osterkommunion und in neuester Zeit schlechthin erlaubt, so daß jetzt die Gläubigen, wenn ein Priester oder eine Kirche ihres Ritus nicht da ist, in der Kirche des anderen Ritus kommunizieren können, wenn nur diese Kirche katholisch ist. (S. C. P. F. 8. Aug. 1893.) Gleiches gilt, wenn sie wegen weiter Entfernung der Kirche nur schwer zu derselben gelangen können, worüber der Ordinarius zu urteilen hat. (Leo XIII. 27. Nov. 1894.)

3) Da verdorbenes Weizenbrot ungültige Materie ist und auch, abgesehen von der Gültigkeit, wegen der dem Sakramente gebührenden Ehrfurcht müssen die Hostien frisch sein.

Wünschenswert wäre es, daß die Hostien alle 14 Tage frisch gebacken und höchstens 4 bis 6 Wochen alt seien. Nachlässigkeit hierin kann leicht Todsünde sein. S. R. C. 16. Dec. 1826: Consuetudo conservandi hostias a tribus vel sex mensibus confectas est ingens abusus omnino destruendus. Quodsi huiusmodi abusum tolerare videatur parochus, eius vicarii aut alii sacerdotes in eadem ecclesia inservientes istis hostiis uti nequeunt. Mit solchen Hostien dürfte man also nicht konsekrieren, außer es wäre jede Gefahr der Korruption ausgeschlossen und eine wichtige Ursache vorhanden.

Was die äußere Ausstattung der Hostien angeht, so hat S. R. C. 26. Apr. 1834 entschieden: „Servetur consuetudo."

52 Die Materie des Kelches ist Wein vom Weinstock.

Ungültige Materie ist Wein aus Äpfeln, Birnen, unreifen Trauben, gänzlich abgestandener oder zu Essig gewordener Wein, ebenso Sprit, Weingeist, Branntwein; Wein, dem eine allzu große Quantität Wasser oder

andere Stoffe beigemischt sind. Ist der Zusatz nur unbedeutend, so ist es zwar gültige, aber unerlaubte Materie. Ungültige Materie ist der Saft, der noch in den Beeren eingeschlossen ist, oder Wein, welcher von Brot oder einer anderen Materie aufgesaugt ist, weil er nicht als Trank oder Flüssigkeit bezeichnet werden kann. Most, d. i. der unmittelbar aus den Trauben ausgepreßte Saft vor der Gärung ist gültige, aber sub gravi unerlaubte Materie, könnte aber im Notfalle verwendet werden; das Gleiche gilt von sauerwerdendem Wein.

Eine Streitfrage bildet es, ob gefrorener Wein materia consecrabilis sei; die einen verneinen es, weil er nicht Trank sei, die anderen bejahen es, weil durch das Gefrieren nicht eine wesentliche Änderung eintrete, und der hl. Alfons meint: wenn man gefrorenen Wein konsekriert habe, so habe man zwar gesündigt, aber der Wein sei als konsekriert zu betrachten, und der Priester könne nicht erlaubterweise neuen Wein konsekrieren. Denn auch nach der Konsekration tritt durch das Gefrieren keine Korruption der Weinsgestalt ein, wie dies wenigstens aus der Vorschrift des Missale (De Defect. X. n. 11) hervorgeht.

Nach einer Entscheidung der S. C. Off. 22. Iul. 1706 ist auch der aus getrockneten Weintrauben hergestellte Wein, wenn er nur nach Farbe, Geruch und Geschmack als wirklicher Wein erkannt werden kann, gültige und erlaubte Materie (cf. Lehmkuhl II. 106). Ebenso wurde gestattet (5. Aug. 1896; 22. Mai. 1901), Wein zu gebrauchen, der aus eingekochtem Most hergestellt ist, wenn nur dadurch die Alkoholgärung nicht ausgeschlossen ist und diese Gärung in natürlicher Weise erreicht werden kann und wirklich eintritt. Nach S. C. Off. 30. Iul. 1890 steht nichts entgegen, bei der Konsekration Wein zu verwenden, welchem, um ihn haltbar zu machen, solange er noch sehr jung war, „Alcool ex genimine vitis" beigemischt wurde, jedoch nur in solcher Quantität, daß er mit dem im Weine schon vorhandenen Alkohol nicht mehr als 12% ausmacht. Unter 5. Aug. 1896 hat die Kongregation gestattet, Alkohol bis 17 oder 18% beizumischen, wenn die Beimischung geschieht, wo die stürmische Gärung nachzulassen beginnt. Auf die Anfrage, ob es erlaubt sei, zur Konsekration einen Wein zu verwenden, welchem durch Zusatz von Pottasche und Weinstein seine Herbheit genommen sei, antwortete dieselbe Kongregation: „Non expedire."

Der Wein soll aber nicht bloß materia valida, sondern nach Möglichkeit auch digna sein, d. h. es soll nicht der schlechteste Wein als Meßwein verwendet werden.

Dem Weine ist nach schwer verpflichtendem Gebot etwas Wasser beizumischen, wenn dies auch nicht zur Konsekration wesentlich ist. Ob das Gebot ein göttliches oder kirchliches sei, ist kontrovers.[1] In jedem Falle gründet es auf dem Beispiele Christi (Decr. pro Arm.; Conc. Trid. sess. XXII. c. 7) und hat den Zweck, Wasser und Blut, die aus

[1] Das Gebot erachten die Theologen für so schwer, daß sie keinen Fall zulassen in welchem man zelebrieren dürfte, wenn man den Mangel an Wasser voraussieht.

der Seite Christi geflossen sind, und die Vereinigung Christi mit dem gläubigen Volke darzustellen. Was die Quantität anlangt, so genügt ein oder der andere Tropfen, so jedoch, daß er noch sinnfällig ist; es kann aber auch der 8. oder 5. Teil Wasser beigemischt werden, manche geben sogar ein Dritteil zu, wenn der Wein sehr stark ist. Hat man zuviel Wasser eingegossen, so muß man eben noch Wein nachgießen. Gestattet ist für die Beimischung des Weines die Anwendung des Löffelchens (cochleare). S. R. C. 6. Febr. 1858. Die Mischung hat aber bei der Messe zu geschehen, und genügt es nicht, wenn im Fasse oder in der Sakristei schon Wasser dem Weine beigemischt ist.

Dieses äußere Zeichen, Brot und Wein, ist höchst geeignet anzudeuten: 1) die Ursache dieses Sakramentes, das Leiden Christi. Nur mit Mühe und Beschwerde wird das Getreide und der Wein der Erde abgerungen. Das Getreide ferner wird zermalmt, am Feuer gebacken, die Trauben werden gekeltert — so ist in diesem Sakramente der Leib Jesu Christi, um unserer Sünden willen zerschlagen und im Feuer der Leiden uns gebacken zum Brote des Lebens, und das Blut Jesu Christi auf der Kelter des Kreuzes uns zum Tranke ausgepreßt. Es deutet an 2) die Wirkung des Sakramentes, die Einigung Christi mit uns, wie die Speise sich vereinigt mit unserem Leib, und die Vereinigung der Gläubigen untereinander: Das Brot wird aus vielen Körnern, der Wein aus vielen Beeren bereitet. So werden auch die zahllosen Gläubigen durch den Genuß dieses Sakramentes zu dem einen Leibe Christi vereinigt. 1. Cor. 10. 17: Unus panis, unum corpus multi sumus, omnes qui de uno pane participamus. Über die Analogie der Wirkungen des Sakramentes als Speise mit den Wirkungen der leiblichen Speise s. o. S. 67.

53 2. Von materia proxima kann man bei diesem Sakramente in doppeltem Sinne reden. Man kann fragen nach der materia proxima beim Empfang des Sakramentes, und in diesem Sinne werden die Gestalten von Brot und Wein als solche bezeichnet. Man kann aber auch von materia proxima sprechen, indem man fragt, in welcher Weise Brot und Wein angewendet werden müssen bei der Bereitung des Sakramentes, mit anderen Worten, welche Bedingungen zur gültigen und erlaubten Konsekration von seiten der Materie außerdem noch erfordert werden, und in diesem letzteren Sinne haben wir noch von der Materie und Form zu sprechen.

Es ist also zur Gültigkeit der Konsekration notwendig: 1) daß Brot und Wein dem konsekrierenden Priester moralisch und sinnfällig gegenwärtig sind. Denn hoc und hic in der Form, zumal für sich und nicht adjektivisch gebraucht, weisen auf eine gegenwärtige Materie hin.

Ungültig ist die Konsekration der Hostien, welche hinter einer Wand sich befinden, zweifelhaft wenigstens ist die Konsekration, wenn sie im Tabernakel eingeschlossen sind. Ungültig ist die Konsekration so kleiner Teilchen, daß sie mit den Sinnen nicht wahrgenommen werden können, wenn sie nicht in einem größeren Ganzen enthalten sind. Gültig dagegen ist die Konsekration der Hostien, welche der Priester wegen Blindheit oder in der Dunkelheit nicht sieht, wenn er nur sonstwie, z. B. durch Berührung oder den Bericht anderer weiß, daß sie gegenwärtig sind. Ebenso ist gültig die Konsekration der Hostien, welche unter einer größeren Menge verborgen oder im geschlossenen Ziborium enthalten sind, ebenso die Konsekration des bedeckten Kelches. Für mindestens zweifelhaft erachte ich die Konsekration, wenn zufällig vor der Konsekration einzelne Partikeln in die Blätter des Meßbuches, unter das Korporale oder sonst ein Tuch, geraten, auch wenn sie durch die Intention und die Opferung unter die zu konsekrierenden einbezogen waren. Denn nach vernünftiger Interpretation ging die Intention des Priesters doch dahin, nur diejenigen zu konsekrieren, die er in dem dazu bestimmten Gefäße oder auf dem Korporale vor sich hat. Sicher nicht konsekriert wären sie, wenn er bei der Konsekration nur die Intention hatte, die auf dem Korporale befindlichen Partikeln zu konsekrieren, eine Intention die zu empfehlen ist, wenn viele Partikeln nur auf dem Korporale zu konsekrieren sind, weil da sehr leicht die eine oder die andere durch Zufall vom Korporale hinwegkommen kann. Anders liegt der Fall und es ist für die Gültigkeit einzutreten, wenn die in das Missale, unter das Korporale geratenen Partikeln die einzigen wären, die man außer der Hostie für die Messe konsekrieren wollte; denn in diesem Falle ist die Intention, gerade diese zu konsekrieren, eine viel bestimmtere. — Welche Entfernung der Materie noch als moralische Präsenz anzusehen sei, ist nach vernünftigem Urteil zu bestimmen. Bei der Priesterweihe z. B. konsekrieren auch die im Presbyterium befindlichen neugeweihten Priester doch gültig mit dem Bischof.

2) Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß die zu konsekrierenden Hostien 54
durch die Intention des Priesters bestimmt sind. Denn das Pronomen hoc und hic weist auf eine bestimmte Materie hin, und überhaupt verlangt ja jedes Sakrament eine genau determinierte Materie (s. oben S. 15).

Darum sind Hostien nicht konsekriert, welche ohne Wissen des Priesters auf das Korporale gelegt worden sind; denn auf diese hat seine Intention sich nicht erstreckt. Ebenso, wenn der Priester beabsichtigt, eine kleinere Anzahl zu konsekrieren, während eine größere Anzahl vorhanden ist, ist keine Partikel konsekriert; z. B. wenn er nur 20 Partikeln konsekrieren wollte, während nachher sich 21 im Ziborium finden; deswegen soll der Priester stets die Intention haben, alle Partikeln zu konsekrieren, die er im Ziborium oder auf dem Korporale vor sich hat, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl. Wenn der Priester dagegen eine größere Zahl

beabsichtigt zu konsekrieren, z. B. 25, während nur eine kleinere Zahl, z. B. 20, da ist, sind alle konsekriert; denn die kleinere Zahl ist in der größeren enthalten. Wenn der Priester zwei oder mehrere Hostien in der Hand hat, während er glaubt, nur eine zu haben, so sind beide konsekriert; denn seine Intention ist, alles zu konsekrieren, was er in der Hand hat. Wenn er es vor der Konsekration bemerkt, soll er die eine Hostie weglegen und sie später als geweihtes Brot genießen.

Eine Streitfrage bildet es, ob die einzelnen von der Hauptmasse des Weines getrennten Weintropfen im Kelche gültig konsekriert seien. Die einen halten sie für konsekriert, die anderen nicht, wieder andere sehen zwar die näheren, nicht die entfernteren Tropfen als konsekriert an. Praktisch ist zu empfehlen, daß man ein für allemal die Intention mache, sie von der Konsekration auszuschließen und nur die eine zusammenhängende Hauptmasse zu konsekrieren. Nur wenn man zu binieren hat, ist für die erste Messe die Intention vorzuziehen, die getrennten Tropfen zu konsekrieren, weil sonst durch den Genuß der nichtkonsekrierten Tropfen mit dem heiligen Blute des Jejunium gebrochen werden kann; doch braucht man deswegen nicht ängstlich zu sein, weil die Kirche ihr Gebot nur so urgiert, als es humano modo erfüllt werden kann. Die außen am Kelche hängenden Tropfen sind sicher nicht konsekriert. Ähnlich ist es bezüglich der kleinen von der Hostie bereits abgelösten, aber noch an ihr hängenden Teilchen. Das richtige ist es, sie ein für allemal von der Konsekration auszuschließen. Natürlich werden aber dann alle sich etwa später auf dem Koporale oder im Ziborium findenden Teilchen doch als konsekriert zu behandeln sein, weil auch von der konsekrierten Hostie sich noch Teilchen ablösen.

Wenn konsekrierte und unkonsekrierte Hostien vermischt würden, so soll der Priester in einer neuen Messe entweder die Intention haben, die nichtkonsekrierten zu konsekrieren, oder es sind, weil manche, wenn auch mit wenig Grund, die Gültigkeit einer solchen Konsekration wegen mangelnder Determination bestreiten, alle bedingt zu konsekrieren „si non sint consecratae".

Eine Streitfrage bildet es, ob die Hostien, wenn das Ziborium aus Versehen nicht auf dem Korporale oder Altarsteine steht, als konsekriert anzusehen seien oder nicht. Diejenigen, welche sie für nicht konsekriert ansehen, auch wenn der Priester vorher die Intention hatte, sie zu konsekrieren, führen als einzigen Grund an: Man könne nicht präsumieren, daß der Priester die Intention gehabt habe, so zu konsekrieren, weil dies sub gravi verboten sei. Allein dieser Grund setzt das falsche Prinzip voraus, daß jedesmal im Handelnden die Intention fehle, so oft er aus unüberwindlicher Unwissenheit gegen ein Gesetz handelt. Hier ist zu sagen: 1) Sicher sind die Hostien als konsekriert anzusehen, wenn der Priester vor der Konsekration ausdrücklich an die zu konsekrierenden Partikeln dachte, auch wenn er sie aus Versehen außerhalb des Korporale ließ; 2) das Gleiche gilt, wenn er sie während der Messe bemerkte und zu konsekrieren beabsichtigte, besonders wenn er sie beigezogen uud auf das Korporale zu stellen geglaubt hat; 3) auch wenn der Priester während der

Messe gar nicht an die Partikeln gedacht und sie außer dem Korporale gelassen hat, aber vorher (in der Sakristei) die Intention hatte, sie zu konsekrieren, so ist kein Grund, an ihrer Konsekration zu zweifeln, wenn auch manche sie für zweifelhaft konsekriert erachten (nach Missale, De Defectibus VII, 1 und Benedict. XIV., De sacrificio Missae l. 3. c. 18. n. 6). Zweifelhaft konsekrierte Hostien sind entweder vor der Ablution zu genießen oder in einer neuen Messe bedingt zu konsekrieren. Schwer sündhaft wäre es, sie in der nämlichen Messe noch einmal bedingt zu konsekrieren, weil Beginn eines neuen Opfers. Aus den gegebenen Darlegungen geht hervor, daß das Prinzip, das öfters ausgesprochen wird, nicht ohne weiteres als wahr gelten kann: Alles, was auf dem Korporale ist, ist konsekriert; alles, was außer dem Korporale ist, ist nicht konsekriert.

Zur Erlaubtheit der Konsekration ist ferner notwendig, 1) daß die zu konsekrierenden Partikeln zugleich mit der Hostie der Messe offeriert werden. Dagegen dürfen auch noch nach Beginn des Kanons die zu konsekrierenden Partikeln zugelassen werden, wenn sonst mehrere an diesem Tage nicht kommunizieren könnten oder lange auf die Kommunion warten müßten. Wenn es sich jedoch nur um eine Person handelte, die sonst lange warten müßte, oder um das Viatikum eines Sterbenden, könnte auch ein Teil der größeren Hostie des Priesters abgebrochen und dazu verwendet werden.[1] — Sub gravi ist ferner Vorschrift, 2) daß der Kelch und die zu konsekrierenden Hostien auf dem Korporale und dem Altarstein stehen. Es genügt aber, wenn wenigstens noch der größere Teil des Fußes des Kelches oder des Ziboriums auf dem Altarstein steht, wenn sie nicht ganz daraufgestellt werden können. Unzulässig ist es, wenn kein Ziborium vorhanden ist, die zu konsekrierenden Partikeln in einem anderen Korporale, welches auf das Meßkorporale gelegt wird, zu konsekrieren.

3. Die Form der Eucharistie sind für die Brotsgestalt die 55
Worte: Hoc est enim corpus meum. Hier sind alle Worte wesentlich mit Ausnahme des enim. Für den Kelch lautet die Form: Hic est enim calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum. Der erste Teil hic est calix sanguinis mei ist wesentlich, die nachfolgenden Worte sind sicher de praecepto, und der Priester würde schwer sündigen, welcher nur den ersten Teil aussprechen würde.

[1] Die konsekrierten Partikeln müssen auch bis nach der Kommunion des Priesters auf dem Altare bleiben und dürfen nicht (sub levi) vorher einem anderen Priester zum Austeilen der Kommunion gegeben werden, wo nicht eine Notwendigkeit dies verlangt.

Nach Lehmkuhl II. 129 dürfte wegen eines kleineren Irrtums im zweiten Teile, z. B. wenn novi oder aeterni oder mysterium fidei ausgelassen wäre, die Form nicht einmal wiederholt werden; bei einem bedeutenden Irrtum ist die bedingte Wiederholung der ganzen Form vorzunehmen, besonders wenn sich der Irrtum auf den letzten Teil („effundetur") bezieht. Wenn die Rubrik im Missale (Tit. X. De defect. n. 3) vorschreibt: Si obierit (sc. sacerdos) semiprolata forma sanguinis, tunc alter prosequatur Missam, et super eundem calicem repetat integram formam, ab eo loco: Simili modo etc., so ist das Wiederholen schon deswegen notwendig, weil man in einem solchen Falle gar nicht weiß, ob der verstorbene Priester die wesentlichen Worte gesprochen hat. Das „enim" auslassen wäre nur läßliche Sünde, einmal weil es in den Worten Christi sich nicht vorfindet, dann weil ein unter einer Todsünde verpflichtendes kirchliches Gebot sich nicht findet. Wenn man statt „hoc" „hic" sagen würde aus grammatischem Irrtum, so wäre die Form gültig, ungültig aber, wenn man „hic" als Adverb fassen würde. „Illud" würde die Gültigkeit zweifelhaft machen, ebenso die Auslassung des „est". Aus Nachlässigkeit ohne verkehrte Gesinnung sagen: es, meu, calis, sanguis macht die Form nicht ungültig und nicht zweifelhaft. Die die Konsekration einleitenden Worte: „Qui pridie etc." und „Simili modo etc." sind nicht wesentlich, und es ist die Ansicht des Scotus (in 4. dist. 8. q. 2) als singulär zurückzuweisen, welcher sie für notwendig hält, weil sie den Priester als in der Person Christi handelnd darstellen. Die Konsekrationsworte sind nicht bloß recitative oder historisch, sondern auch significative oder formell zu sprechen, weil der Priester die Worte Christi nicht bloß wiederholt, sondern sie in der Person Christi als die Konsekration bewirkend ausspricht.

56 4. Dauer der Gegenwart Christi. Die Gegenwart Christi bleibt, auch wenn die Brotsgestalt in die kleinsten Teilchen zerteilt wird, welche dem Gesichtssinn oder dem Gefühl für gewöhnlich sich entziehen; denn es bleibt immer die nämliche Materie, die auch im kleinsten Teile noch sinnfällig ist, wenn auch nur in Verbindung mit den anderen Teilchen. Ferner bleibt die Gegenwart Christi so lange, bis eine solche Änderung der Spezies eingetreten ist, daß die gewohnte Substanz von Brot und Wein korrumpiert würde. Dies geschieht im Magen bei gesunden Menschen bei der Brotsgestalt ungefähr im Zeitraum einer Viertelstunde von der Kommunion an, bei der Weinsgestalt aber in viel kürzerer Zeit.[1] — Wenn zu dem konsekrierten Weine was immer für eine andere Flüssigkeit in großer Quantität beigegossen wird, so wird die Weinsgestalt korrumpiert, und dadurch hört die Gegenwart Christi auf. Andere meinen, wenn

[1] Andere meinen, eine halbe Stunde bei gesundem Magen, oft eine viel längere Zeit bei Kranken sei bei der Brotsgestalt erforderlich. (Génicot II. n. 519.

Wein zugegossen würde, finde keine Korruption der Spezies statt und bleibe die Konsekration (vgl. S. Th. 3. q. 77. a. 8; Lugo, disp. 10. n. 41).

Die Gnadenwirkung der Eucharistie tritt ein beim Genießen (manducatio) der Spezies. Das Genießen (manducare) aber besteht in der Überführung der Speise aus dem Mund in den Magen. Sobald also die Spezies oder ein Teil der Spezies in den Teil des Schlundes gelangt ist, von welchem aus für gewöhnlich die Speise nicht mehr in den Mund zurückgezogen werden kann, beginnt das Essen, manducare, also auch die Wirkung.

Darum empfängt die Wirkung der hl. Kommunion nicht, wer die hl. Hostie so lange im Munde behält, bis sie aufgelöst ist oder ein Kranker, welcher stirbt, ehe er die hl. Hostie hinuntergeschluckt hat.

Hier ist der Unterschied von der gewöhnlichen Speise zu beachten: Die gewöhnliche Speise nährt dadurch, daß sie verändert und in die Substanz des Genährten verwandelt wird. Die heilige Speise, welche den Genährten in sich verwandelt, nährt, d. i. bringt ihre Gnadenwirkung hervor dadurch, daß sie dem Magen zugeführt wird, ohne daß eine Umwandlung der Spezies vorauszugehen braucht. Ferner, die gewöhnliche Speise bringt ihre Wirkung auch hervor, wenn sie zufällig oder mit Gewalt dem Magen zugeführt wird, die heilige Speise aber, wenigstens bei Erwachsenen nur, wenn sie wissentlich und freiwillig mit wenigstens habitueller Intention genossen wird.

Wenn jemand, der in der Todsünde kommuniziert hat, die vollkommene Reue erweckt, bevor er alle Teile der hl. Hostie oder des Weines genossen hat (im Sinne des oben erklärten manducare), so erlangt er die Gnadenwirkung der Eucharistie; nicht aber probabilius, wenn er, bevor die heiligen Spezies gänzlich im Magen aufgelöst sind, die vollkommene Reue erweckt; denn das Sakrament wirkt beim Genusse (manducatio), dieser aber ist nicht mehr möglich und der vorausgegangene Genuß war sündhaft. Er könnte höchstens eine sekundäre Wirkung empfangen, mit Rücksicht auf das Nachfolgende.

Die Theologen werfen die Frage auf, ob die Wirkung der Eucharistie gemehrt werden könne, solange die Gestalten noch nicht im Magen aufgelöst sind. Manche leugnen es, weil die Wirkung mit dem Genusse, nicht mit der Dauer des Sakramentes verbunden sei; andere bejahen es unter der Voraussetzung, daß die aktuelle Disposition, d. i. die Andacht des Empfängers, sich mehre oder neue (nicht gerade innigere) Akte erweckt werden. Wie die körperliche Speise um so mehr nährt, je mehr sie in

den Genießenden übergeht, so die Eucharistie um so mehr, je inniger sie dem Empfänger appliziert wird; dies aber geschieht durch Mehrung der Andacht im Empfänger.

Darum könnte der Priester, welcher eine große Hostie oder mehr Materie zur Konsekration verwendet, oder welcher die im Ziborium übrigen Partikeln sumiert, auch eine Mehrung der Wirkung erhalten, eine Mehrung der Andacht voraussetzt, weil eben die heiligen Gestalten länger bleiben. Darum empfängt probabilius auch derjenige mehr, welcher unter beiden Gestalten sumiert, weil die Spezies dasjenige bewirken, was sie bezeichnen, eine andere aber ist die Wirkung des Trankes als die der Speise. Ps. 103. 15: Vinum laetificat cor hominis et panis cor hominis confirmat. Manche nehmen darum (gegen andere) auch eine qualitativ verschiedene Wirkung an. Wenn das Konzil von Trient (sess. XXI. c. 3) sagt: Etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi, ac propterea quod ad fructum attinet, nulla gratia, necessaria ad salutem, eos defraudari, qui unam speciem solam accipiunt, so sagt dasselbe zunächst nur, daß der ganze Christus zugegen sei und unter jeder Gestalt ein wahres Sakrament, und dann leugnet es nicht, daß diejenigen, welche unter einer Gestalt kommunizieren, keiner Gnade beraubt werden, sondern nur keiner zum Heile notwendigen Gnade.

57 5. Vollzieher und Spender (minister) der Eucharistie. Vollzieher (minister conficiens) ist nur der Priester. Es können aber auch mehrere Priester eine Hostie konsekrieren, wenn sie zur nämlichen Zeit konsekrieren; wenn aber ein Priester die Formel eher vollendet als die übrigen, so konsekriert er allein, die anderen vollenden umsonst ihre Formel.

Deswegen sollen (nach einigen) die neugeweihten Priester, welche mit dem Bischofe die Konsekrationsworte nicht bloß historisch, sondern auch significative aussprechen, d. i. mit dem Bischof konsekrieren, die Intention haben, nur dann zu konsekrieren, wenn sie zugleich mit dem Bischof die Form vollenden; ebenso die Intention, den Kelch nicht zu konsekrieren, wenn sie vielleicht das Brot nicht konsekriert haben. — Jedoch genügt nach Benedikt XIV. (De sacrificio Missae l. 3. c. 7) die Intention, zugleich mit dem Bischof zu konsekrieren; und wenn auch ein Priester etwas vor oder nach dem Bischof die Form vollende, so sei sie doch als moralisch eine mit der des Bischofs anzusehen, welche eine und dieselbe Konsekration bewirke. Denn der Bischof sei der Hauptzelebrant, dem die anderen sich anschließen. Ähnlich bei der Bischofsweihe oder auch bei der Konzelebration mehrerer Priester im Orient, wo dieselbe noch üblich ist. Da eine wirkliche Konsekration stattfindet, könnte der Priester, besonders wo der Geber die Sitte der Konzelebration kennt und berücksichtigt, auch ein Stipendium für die Konzelebration annehmen.

Spender der Eucharistie ist ordentlicherweise der Priester, außerordentlicherweise im Notfall und Auftrag des Priesters der Diakon. Der Auftrag des Priesters kann aber auch präsumiert werden. Im Notfall also, wo ein Priester nicht da ist, darf und muß der Diakon einem Sterbenden das Viatikum überbringen. Ebenso, wenn der anwesende Priester mit Beichthören beschäftigt, oder die Zahl der Kommunikanten sehr groß ist, oder wenn auf der Filiale die Leute am Morgen kommunizieren wollten, um dann später in der Pfarrkirche dem feierlichen Gottesdienste beizuwohnen, kann der Diakon im Auftrag des Priesters mit dem ganzen von der Kirche vorgeschriebenen Ritus die Kommunion austeilen. Nur die Manualbenediktion am Schlusse gibt der Diakon nicht; wo aber der Segen mit dem heiligsten Sakramente erteilt wird, wie beim Viatikum, oder gewohnheitsmäßig in manchen Gegenden, erteilt der Diakon auch diesen Segen. Es wird aber der Diakon, welcher außer dem Notfall und ohne Auftrag des Pfarrers die Kommunion austeilt, nicht irregulär, weil schon die Weihe probabiliter den Diakon hierfür befähigt, also hierin nicht die Anmaßung eines höheren Ordo liegt. Zum mindesten ist die Irregularität zweifelhaft, gilt also praktisch als nicht vorhanden.

An und für sich darf außerhalb des hl. Meßopfers niemand sich selbst die hl. Kommunion reichen; wenn jedoch kein anderer Priester da ist, könnte der Priester sich selbst die Kommunion reichen in Lebensgefahr oder auch sonst aus einer wichtigen Ursache, z. B. wenn er in einer langwierigen Krankheit längere Zeit nicht kommuniziert hätte, oder wenn er an einem hohen Festtage der Kommunion entbehren müßte und selbst devotionis causa. Und nach verschiedenen Autoren ist dies selbst dem Diakon gestattet, weil der can. 14 des Konzils von Nicäa ihm dies einräumt.

Manche meinen, auch ein Laie könne sich im Notfall das Viatikum reichen oder im Falle der höchsten Not es einem anderen bringen, so daß wenigstens der Bischof zur Zeit einer ansteckenden Krankheit einem frommen Laien dies gestatten könne. (Cf. Ballerini, l. c. IV. p. 634.) S. C. de Prop. Fide 10. Aug. 1841: An permitti possit in hoc persecutionis tempore, ut fidei confessores ad mortem propter fidem damnati et quibus in carcere defertur ss. Eucharistiae sacramentum occulte, possint illud accipere suis manibus et sese occulte communicare, ne sacerdos illos more ordinario communicans, cognoscatur et prehendatur. Resp. Affirmative, dummodo nulla irreverentiae aut alio periculo tantum Sacramentum exponatur. Wenn die Darreichung des Viatikum besondere Geschicklichkeit

erforderte, z. B. wegen teilweisen Verschlusses der Speiseröhre, so könnte der Priester dies mittels eines Löffelchens auch durch die Krankenschwester besorgen lassen.

58 Das Recht, die hl. Kommunion auszuteilen, steht allein dem Seelsorger, d. i. dem Pfarrer (oder Bischof) zu; darum wäre es Sünde, ohne die wenigstens präsumierte Erlaubnis des Pfarrers die Kommunion auszuteilen. Gewohnheitsgemäß darf aber jeder Priester, wo er zelebrieren darf, auch den Gläubigen auf ihr Bitten die hl. Kommunion reichen. Ordensleute (religiosi im strikten Sinne in einem Orden mit feierlichen Gelübden), welche außer dem Notfall die Kommunion als Viatikum (oder die hl. Ölung) an Nichtordensangehörige, seien es Kleriker oder Laien, ohne Erlaubnis des Pfarrers zu spenden sich vermessen (praesumunt), verfallen der dem Papste reservierten Exkommunikation. Es genügt jedoch die sicher präsumierte Erlaubnis, daß der Pfarrer die Spendung probabiliter gutheißen wird. Wenn aber ein Notfall vorliegt und der rechtmäßige Seelsorger so abwesend ist, daß er nicht gerufen werden kann, oder, wenn anwesend, die Sakramente nicht spenden will, darf (und muß) der Ordensmann dieselben erteilen. Ähnlich, wenn der Kranke sich weigert, die Sakramente von einem anderen zu empfangen, und der Pfarrer nicht um Erlaubnis angegangen werden kann. Auch ein Ordensmann, der Pfarrer ist, verwirkt die Zensur, wenn er in einer anderen Pfarrei die Sakramente spendet, nicht aber ein Ordensmann, der sie einem anderen Ordensmann, sei es auch eines anderen Ordens, oder außerhalb des Klosters spendet. Da es heißt praesumentes, so tritt die Zensur nicht ein, wenn jemand auch schuldbarerweise Gesetz oder Zensur nicht kennt oder ohne zureichenden Grund die Erlaubnis präsumiert oder einen Notfall annimmt. Doch können die Ordensleute die Kommunion als Viatikum, wie auch an Ostern, an jene austeilen, welche bei ihnen bedienstet sind, Tag und Nacht im Kloster sich aufhalten und daraus den Lebensunterhalt beziehen. Aber auch sonst ist es den Ordensleuten untersagt, wenn auch nicht unter der Strafe der Exkommunikation, öffentlich die Kommunion zu einem Kranken zu bringen ohne Auftrag des Pfarrers oder Bischofs.

Der Seelsorger hat aber nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, die hl. Kommunion auszuteilen, mögen die Gläubigen sie nun verlangen, um das Gebot zu erfüllen oder um ihrer Andacht zu genügen; ein anderer Priester ist dazu nur durch die Liebespflicht gehalten, welche freilich beim Viatikum eine schwere wäre.

Zur würdigen Austeilung der hl. Kommunion gehört ferner, daß der Priester im Gnadenstand sei, — der Mangel wäre probabiliter läßliche Sünde (vgl. S. 20), — und frei von Zensur, sonst würde er schwer sündigen und die Irregularität inkurrieren.

6. Spendung des Sakramentes. 59

1) Zeit. a) Die hl. Kommunion kann an allen Tagen und zu allen Tagesstunden gespendet werden, an welchen auch eine Privatmesse zulässig ist.

Darum ist es nicht erlaubt, sie zu spenden: α) in der ersten feierlichen Messe in der Weihnacht, β) am Karfreitag. Am Karsamstag darf sowohl während des Hochamtes als nach demselben die hl. Kommunion ausgeteilt werden. Vielfach besteht aber die Gewohnheit, daß überhaupt am Karsamstag die Kommunion nicht ausgeteilt wird. Am Gründonnerstag darf die Kommunion ausgeteilt werden, es soll dies aber während des feierlichen Hochamtes und nicht mehr nachher geschehen.

b) Die Kommunion darf ausgeteilt werden von der Morgendämmerung bis Mittag und am Schlusse der um Mittag beginnenden hl. Messe. (S. C. R. 4. Iun. 1904 schließt die Austeilung der Kommunion am Nachmittage aus.) Wenn jedoch die Zahl der Pönitenten so groß ist, daß sie am Vormittage nicht alle die Sakramente empfangen können, oder auch sonst aus einem gerechten Grunde kann ausnahmsweise auch noch nachmittags die hl. Kommunion ausgeteilt werden, vorausgesetzt, daß die Pönitenten noch nüchtern sind.

c) Wenn es auch wünschenswert ist, daß die Kommunion der Gläubigen während der hl. Messe stattfinde, weil die Kirchengebete sich nicht bloß auf die Kommunion des Priesters, sondern auch des Volkes beziehen, so steht doch nichts entgegen, daß sie auch außer der hl. Messe ausgeteilt werde, insbesondere wenn sonst die Leute zu lange warten müßten oder vom Sakramentenempfang abgeschreckt würden; denn es ist besser, daß sie außer der Messe, als daß sie überhaupt nicht kommunizieren. Doch soll man die feierliche Kommunion, besonders bei gewissen außerordentlichen Anlässen, nicht ganz beiseite setzen. Übrigens ist die Sitte, die hl. Kommunion außer der Messe zu spenden, uralt und soll sich bis auf Cyrillus von Jerusalem zurückleiten, da eine so große Anzahl von Gläubigen an die heiligen Orte zusammenströmte.

2) Ort. Die hl. Eucharistie soll nur in Kirchen und öffentlichen Oratorien ausgeteilt werden; in Privatoratorien ist dies nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bischofs gestattet, wenn es sich nicht bloß um den Meßdiener handelt. Andere meinen, im Privilegium der Messe sei

auch das Privilegium, die Kommunion auszuteilen oder zu empfangen, eingeschlossen. An dem Altar, an welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, soll die hl. Kommunion nicht ausgeteilt werden, außer es wäre kein anderer Altar da oder sonst eine vernünftige Ursache vorhanden.

60 3) Ritus. Der Priester soll mit Superpelliz und Stola von der Tagesfarbe bekleidet sein (außer der hl. Messe), und wenn die Farbe des Offiziums und der Messe verschieden sind, wie bei dies infra Octavam, welcher auf eine Vigil oder feria maior fällt, von der Farbe des Offiziums. Am Gründonnerstag ist der Gebrauch der weißen Stola, wo es Gewohnheit ist, toleriert. (Der kommunizierende Priester trägt die Stola von gleicher Farbe, wie der die Kommunion austeilende Priester; nur die schwarze Farbe ist ausgeschlossen, wenn die Kommunion bei einer Requiemmesse ausgeteilt wird. Hier trägt der kommunizierende Priester am besten die Stola von der Farbe des Offiziums.) Schwere Sünde wäre es, ohne jedes heilige Gewand die hl. Kommunion auszuteilen, läßliche Sünde, wenn bloß die Stola fehlt. Außerdem ist sub veniali ein Licht notwendig. — Der Priester soll bei der Spendung den Daumen und Zeigefinger gebrauchen; wenn aber letzterer krank ist, kann er auch die übrigen Finger gebrauchen. Ohne Not mit anderen Fingern die Eucharistie berühren, gilt als läßliche Sünde. — Wenn ein Ministrant nicht da ist, kann der Priester die Gebete allein beten; eine Frauensperson darf nicht antworten, höchstens eine Nonne hinter dem Gitter.

4) Nach der jetzigen Disziplin ist es nicht erlaubt, die hl. Kommunion unter beiden Gestalten auszuteilen, ebenso nicht, einem Kommunikanten mehrere kleine Partikeln oder eine große Hostie (Innoc. XI. 12. Febr. 1679)[1] oder einen Teil der Hostie des Priesters zu geben. Letzteres wäre jedoch gestattet, wenn die kleinen Hostien fehlten und es sich um Kommunion eines Sterbenden oder eines anderen handelt, der sonst längere Zeit warten müßte.

5) Wenn eine konsekrierte Hostie oder ein Teil derselben auf den Boden fällt, so ist sie ehrfurchtsvoll aufzuheben, der Ort abzuschaben und abzuwaschen (sub levi). Manchmal kann die Abwaschung zur Vermeidung von Aufsehen (wenigstens vorläufig) unterlassen werden. Wenn die Hostie auf das Kleid, den Bart usw. des Kommunikanten fällt, unterbleibt die Abwaschung immer. Jedoch ist die Stelle, wo ein Teilchen des hl. Blutes hinfällt, immer abzuwaschen, weil dieses vom betreffenden Gegenstand aufgesaugt wird. Wenn die Hostie innerhalb des Klausurgitters auf den Boden fällt, während der Priester durch eine Öffnung die Kommunion spendet, so darf die Nonne selber sie aufheben und dem Priester reichen, um sie von ihm zu empfangen, oder sie darf sich dieselbe auch selbst reichen.[2] Ähnlich ist es auch, wenn die hl. Hostie in die Kleider einer Frauensperson fällt.

---

[1] Das Dekret bezieht sich jedoch auf solche Priester, welche Personen, die sie für frömmer hielten, zwei kleine oder eine große Hostie reichten.

[2] Der Priester könnte allenfalls auch in die Klausur gehen.

6) Krankenkommunion. Den Notfall ausgenommen, soll die hl. Kommunion nicht nachts zu den Kranken getragen werden, und wenn es geschieht, in aller Stille und ohne das Zeichen des Glöckchens. Sonst soll das Sakrament, wenn es zu Kranken getragen wird, öffentlich und feierlich getragen werden; um es geheim übertragen zu können, ist außer dem Notfalle bischöfliche Erlaubnis, die der Bischof vermöge der Quinquennalfakultäten erteilen kann, notwendig. Wenn die Pfarrkirche weit von der Wohnung entfernt und die Wege sehr schwierig sind, so darf das heiligste Sakrament auch absque pompa et private propemodum überbracht werden. Der Priester soll bekleidet sein mit Chorrock und Stola von weißer Farbe (auch am Karfreitag). Auch wenn das heiligste Sakrament geheim überbracht wird, sollte der Priester unter seiner gewöhnlichen Kleidung die Stola tragen und, wenn nicht von einem Kleriker, doch von einem Laien begleitet sein. Im Krankenzimmer selbst ist bei der Austeilung wenigstens die Stola zu tragen. Der Priester sei entblößten Hauptes. Außerhalb des Ortes kann der Bischof die Erlaubnis geben, der Witterung halber eine Kopfbedeckung zu tragen; innerhalb des Ortes ist dies nur mit päpstlicher Erlaubnis gestattet. Doch kann eine solche Erlaubnis im Notfall auch präsumiert werden. Bei weiter Entfernung, schlechtem Weg darf man auch reitend oder fahrend die Eucharistie überbringen; es soll aber, wo möglich, jemand mit einer Laterne dabei sein. Wird die Kommunion geheim zum Kranken getragen, so wird gar kein äußeres Zeichen angewendet; also trägt der Priester auch die Kopfbedeckung.

§ 127. Empfang der Eucharistie.

1. Subjekt oder Empfänger der Eucharistie. Alle Getauften 61
sind fähig, dieses Sakrament zu empfangen. Erwachsene bedürfen wenigstens die habituelle Intention, beim Viatikum genügt die habitualis implicita. Man kann nämlich einen dreifachen Empfang unterscheiden: den materiellen, sakramentalen und geistlichen Empfang. Ein Ungetaufter würde die Eucharistie rein materiell empfangen, ebenso ein erwachsener Getaufter, welcher unwissend oder ohne vorherige Intention im Schlaf oder im bewußtlosen Zustande eine hl. Hostie empfangen hätte. Ein Getaufter, der nicht disponiert ist, empfängt die Eucharistie zwar sakramental, aber nicht geistlicherweise; wer getauft und disponiert ist, empfängt die Eucharistie sakramentaler- und geistlicherweise.

Nach der jetzigen Disziplin der Kirche gelten folgende Bestimmungen:
1) Kinder vor dem erlangten Vernunftgebrauch sind ausgeschlossen.

Mit Rücksicht auf die früher bestehende Sitte, auch Kindern die heil. Kommunion zu reichen, bemerkt das Konzil von Trient (sess. XXI. c. 4): Neque ideo damnanda est antiquitas, si tum morem in quibusdam locis aliquando servavit: ut enim sanctissimi illi patres sui facti

probabilem causam pro illius temporis ratione habuerunt, ita certe eos nulla salutis necessitate id fecisse sine controversia credendum est. Dies gilt auch vom Viatikum. Non administrandum viaticum, nisi saltem discernant cibum spiritualem a corporali, cognoscendo et credendo in s. hostia praesentiam Christi Domini. S. C. Off. 10. Apr. 1861. Daß Kindern jetzt die hl. Kommunion nicht mehr gereicht wird, hat seinen Grund darin, daß dieselbe bestimmt ist, die geschwächten Kräfte wiederherzustellen; bei Kindern aber findet weder durch innere, noch durch äußere Versuchungen eine solche Schwächung statt.

2) Wahnsinnigen, welche niemals den Vernunftgebrauch hatten, ist die Kommunion zu verweigern. Wahnsinnigen, welche den Vernunftgebrauch besessen haben, darf in der Todesgefahr die Kommunion gereicht werden, wenn sie vor dem Wahnsinne eine fromme und religiöse Gesinnung hatten und keine Gefahr der Irreverenz droht. (Catech. Rom. p. II. c. 4. q. 64.) Doch ist diese „fromme und religiöse Gesinnung" im allgemeinen mild zu beurteilen; denn oft sind Exzesse in Baccho et in Venere nicht Ursache, sondern Wirkung der latenten Geisteskrankheit (Olfers, Pastoralmedizin S. 114). — Das Gleiche gilt von solchen, die infolge von Krankheit, Fieber, Schlafsucht bewußtlos geworden sind. — Wenn jemand in einer aktuellen Todsünde oder im Zustande einer offenbaren Todsünde bewußtlos geworden ist und gar kein positives Zeichen der Buße vorhanden ist, ist die hl. Kommunion auch in Todesgefahr zu verweigern, außer sie wäre das einzige Sakrament, womit man dem Kranken noch mit einiger Sicherheit helfen könnte (Lehmkuhl II. n. 146. 6). Wahnsinnigen, welche lichte Zwischenräume haben, darf in diesen die Kommunion gereicht werden; doch soll man hier den Arzt befragen, welcher Art diese Zwischenräume sind und wie lange sie dauern. Halbblödsinnigen, Personen, welche Alters wegen schwachsinnig geworden sind, welche die himmlische Speise von einer gewöhnlichen zu unterscheiden wissen, darf und muß die Kommunion gereicht werden in Todesgefahr, zur Osterzeit und auch einigemal im Jahre (vgl. Familler, Pastoralpsychiatrie S. 165 ff.).

3) Taubstumme[1] oder Blinde können kommunizieren, wenn sie nur die gehörige Unterscheidung haben und sonst vorbereitet sind.

[1] Taubstumme, welche gar keinen Unterricht genossen haben, gelten als unfähig der Absolution und Kommunion, weil bar aller sittlichen und religiösen Begriffe. Wenn sie auch äußere religiöse Übungen vornehmen, so ahmen sie dieselben bloß nach, ohne ihren Sinn zu verstehen. In der Todesstunde dürfte man aber doch versuchen, durch äußere Zeichen ihnen Reue über ihre Sünden beizubringen, und sie bedingt absolvieren und ihnen die letzte Ölung spenden. Noldin n. 135 d.

Personen, welche taubstumm und blind zugleich sind, halten die älteren Autoren für unfähig der Kommunion, weil sie keinerlei Unterscheidung haben; allein dies gilt nicht schlechtweg, da es unter Benutzung des Gefühles gelingt, auch solche Personen zu unterrichten.

4) Epileptiker können zur Zeit des Anfalles natürlich nicht kommunizieren. Sonst würde bei ihnen ein Hindernis nur bestehen, wenn die Anfälle so häufig auftreten, daß sie fast zu keiner Zeit davon frei sind; dann aber ist auch die Geistesstörung so stark, daß sie den Blödsinnigen oder Halbblödsinnigen gleichzuachten sind. Wenn ein Epileptiker wüßte, daß er in der Kirche immer oder fast immer Anfälle bekommt, so wäre das ein Grund, ihm die hl. Kommunion ins Haus zu bringen.

5) Besessenen kann zur Zeit des Anfalles die Kommunion nicht gereicht werden. Wenn sie aber den Vernunftgebrauch besitzen und sonst disponiert erscheinen, so kann ihnen nach dem Urteil des Beichtvaters die hl. Kommunion öfters gereicht werden; doch ist hier, wo möglich, auch die Entscheidung des Bischofs anzurufen.

6) Wenn Kranke die Eucharistie nur auf einem anderen Wege als durch Mund und Speiseröhre aufnehmen können, weil z. B. auch die gewöhnlichen Speisen ihnen nur durch eine direkte Öffnung des Magens mittels eines Schlauches zugeführt werden können, so könnte man vielleicht theoretisch die Möglichkeit der Kommunion zugeben (Münsterer Pastoralblatt 1884, Nr. 12); aber für die Praxis wurde von der S. C. Off. 28. Ian. 1886 erklärt: Non expedire. — Dagegen könnte wohl derjenige, dessen Speiseröhre durch eine Neubildung am Mageneingang vollständig geschlossen wäre, probabiliter die Eucharistie noch empfangen, denn manducare traiicere ex ore versus stomachum (Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1890, S. 125). Die früher bestehende Sitte, Toten die Eucharistie mit ins Grab zu geben, wurde schon vom dritten Konzil von Karthago (397) verboten, can. 6: Placuit, ut corporibus defunctorum eucharistia non detur. Dictum est enim a Domino: Accipite et edite, cadavera autem nec accipere possunt nec edere. Conc. Autissiodorum can. 12.

2. Verpflichtung zum Empfange der Eucharistie. Inbezug 62
auf den realen Empfang ist die Eucharistie nicht necessitate medii zum Heile notwendig. Trid. sess. XXI. can. 4; sess. XIII. can. 9. Dagegen lehren viele Theologen mit dem hl. Thomas (3. q. 73. a. 3), in voto sei die Eucharistie necessitate medii notwendig zur Seligkeit weil sie ist „consummatio vitae spiritualis et omnium sacramentorum finis“. Alle sakramentale Gnade hat zum Zwecke die Vereinigung mit Christus, welche in der Kommunion vollendet wird. Darum sagt auch der Römische Katechismus (p. II. c. 4. q. 50), daß

selbst die Gnade der Rechtfertigung den Sündern nur verliehen werde, wenn sie das Verlangen nach diesem Sakramente haben. Dies Verlangen aber ist bei den Erwachsenen, welche die Taufe oder Buße empfangen, eingeschlossen in dem Willen, alle Gebote zu erfüllen und alles zum Heile Notwendige zu tun; für die Kinder aber genügt das votum ecclesiae. Sonst kann man von einer necessitas medii dieses Sakramentes in dem Sinne reden, damit das empfangene Gnadenleben in den Gefahren und Versuchungen dieses Lebens nicht durch eine schwere Sünde verloren gehe.

Der reale Empfang der Eucharistie ist aber ferner allen Gläubigen notwendig kraft göttlichen Gebotes. Ioan. 6. 54: Nisi manducaveritis carnem filii hominis et biberitis eius sanguinem, non habebitis vitam in vobis. Dieses Gebot verpflichtet an sich unter schwerer Sünde:

1) in der Todesgefahr (in articulo vel periculo mortis), damit (nach Conc. Trid. sess. XIII. c. 8) wir, durch die Kraft dieses Sakramentes gestärkt, aus dem Elend dieser irdischen Pilgerschaft zum himmlischen Vaterlande gelangen und dann jenes Brot der Engel ohne Hülle genießen, das wir hienieden unter den Gestalten verhüllt aufnehmen;

2) öfters im Leben, weil man auch öfters Speise zu sich nehmen muß. Außerdem aber kann man auch öfters im Jahre verpflichtet sein zu kommunizieren, wenn die Kommunion nötig ist, um schwere Versuchungen, besonders gegen die Keuschheit, zu überwinden und den Rückfall in die Sünde zu vermeiden; doch ist hier die Unterlassung der Kommunion nicht eine neue Sünde gegen dieses Gebot, sondern mit der Sünde, welche durch die Versuchung veranlaßt wurde, identisch.

63 3. Gebot der Osterkommunion.

In den ältesten Zeiten pflegten die Christen so oft zu kommunizieren, als sie dem hl. Opfer beiwohnten; den Abwesenden wurde die hl. Kommunion durch einen Diakon in das Haus gebracht; und als allmählich die Zahl der Gläubigen zunahm, wurde sie diesen selbst gegeben, damit sie die Eucharistie an den Tagen empfangen könnten, wo die Liturgie nicht gefeiert wurde, oder wo sie dem hl. Opfer nicht beiwohnen konnten. Für diejenigen aber, welche dem hl. Opfer beiwohnten, bestand schon seit den ältesten Zeiten das förmliche Gebot, jedesmal die hl. Kommunion zu empfangen. Can. apost. 10. Später, nach Abnahme des Eifers, bestand die Verpflichtung, dreimal zu kommunizieren, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, bis das IV. Laterankonzil v. J. 1215 (cap. 21) die jährlich einmalige Kommunion und zwar zur österlichen Zeit vorschrieb: Omnis

utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam studeat pro viribus adimplere suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab eius perceptione duxerit abstinendum; alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura. Conf. Conc. Trid. sess. XIII. can. 9.

Dieses Gebot ist nicht als ein rein kirchliches Gebot anzusehen, sondern als eine Interpretation und nähere Bestimmung des göttlichen Gebotes, öfters im Leben zu kommunizieren.

Das kirchliche Gebot der Osterkommunion verpflichtet nun: 1) alle Gläubigen ohne Ausnahme, also auch die Kinder, wenn sie zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind. Jedoch sind nach der communissima und probabilior die Jahre der Unterscheidung relativ zu fassen, darum andere für die Beichte und andere für die Kommunion.[1]

Daß man in der Todesgefahr auch den Kindern die hl. Kommunion reichen kann und soll, wenn sie nur die notwendige Unterscheidung besitzen, beweist nicht, daß man den Kindern bei gleicher geistiger Entwicklung auch außer der Todesgefahr die hl. Kommunion reichen müßte. Doch darf man die Forderungen hier auch nicht zu hoch spannen. Es kommt hier weniger auf die intellektuelle Entwicklung, als auf die religiös-sittliche Bildung des Herzens an.[2] Im einzelnen ist die Praxis in verschiedenen Ländern und Gegenden verschieden; an manchen Orten kommunizieren die Kinder mit dem 9. oder 10. Lebensjahr, bei uns ist das 12. Jahr als Normaljahr anzusehen; über das 14. Lebensjahr hinaus die Kommunion zu verschieben ist gewiß unerlaubt. Ebenso ungereimt erscheint die mancherorts bestehende Gewohnheit, die Zulassung zur ersten hl. Kommunion vom Austritt aus der Schule abhängig zu machen; diese Gewohnheit stammt

[1] Benedict. XIV., De Synodo dioec. l. 7. c. 12. n. 2: Non omnis discretio, quae sufficiens habetur ad se expiandum sacramentali confessione, satis est ad rite percipiendam Eucharistiam, cuius excellentia maiorem exigit in suscipiente iudicii maturitatem, ut debita religione ac reverentia ad eam accedat.

[2] S. Th. 3. q. 80. a. 9. ad 3: Quando pueri iam incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere huius sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri. Im corpus art. verlangt er „aliqua devotio"; ebenso in 4. dist. 9. q. 1. a. 5. q. 4: Dicendum quod pueris carentibus usu rationis, qui non possunt distinguere inter cibum spiritualem et corporalem, non debet Eucharistia dari . . . Pueris autem iam incipientibus habere discretionem etiam ante perfectam aetatem . . . hoc potest dari, si in eis signa discretionis appareant et devotionis.

aus dem Protestantismus, wo am Schlusse des Schulunterrichtes die Konfirmation stattfand. Wenn der Ordinarius für die Zeit der Zulassung zur ersten hl. Kommunion eine Maximal- und Minimalfrist festgesetzt hat, darf der Pfarrer hiervon nicht eigenmächtig abgehen. S. C. C. 21. Iul. 1881. Doch gilt dies nur von der feierlichen öffentlichen Kommunion, nicht von der privaten und stillen Kommunion, zu welcher der Pfarrer zulassen kann und soll.

2) Das Gebot umfaßt drei Dinge: a) die jährliche Kommunion, b) die Kommunion zur österlichen Zeit und c) die Kommunion in der Pfarrkirche. Diese drei Dinge sind teilbar, so daß, wenn eines nicht erfüllt werden kann, die anderen in ihrer Verpflichtung fortbestehen.

a) Die jährliche Kommunion kann von Ostern zu Ostern berechnet werden.

b) Die österliche Zeit dauert nach der Bulle Eugens IV. „Fide digna" von 1440 vom Palmsonntage bis zum Weißen Sonntage einschließlich. Es können aber auch die Bischöfe vermöge eines apostolischen Indultes die österliche Zeit für ihre Diözesen verlängern. Ebenso kann der sacerdos proprius, d. i. nach jetzigem Begriff der Pfarrer und der Beichtvater, für einzelne Personen die österliche Zeit aus vernünftiger Ursache verlängern. Als vernünftige Ursache wurde von der S. C. C. 19. Nov. 1619 die Befürchtung eines Rückfalles in die Sünde oder die Größe eines begangenen Verbrechens oder auch die Beruhigung des Gewissens erklärt, wenn ein Katholik zur rechtmäßigen Zeit wegen einer Reise verhindert wäre.

Es ist deswegen die österliche Zeit an und für sich auch kein Grund, jemand die Absolution zu erteilen, dem sie sonst verschoben werden müßte, z. B. einem Gewohnheits- oder Gelegenheitssünder, weil einmal die österliche Zeit verlängert werden kann, und dann weil eine sakrilegische Beichte und Kommunion dem Gebote doch nicht genügt. Wenn in der heimatlichen Diözese die österliche Zeit kürzer dauert als in der fremden, so kann man in der fremden Diözese nicht mehr genügen, wenn man in der Heimat die Zeit hat verstreichen lassen und nach Ablauf derselben in die fremde Diözese geht; wohl aber kann man, wenn in der eigenen Diözese die Zeit länger dauert, in der fremden dem Gebote genügen, auch wenn dort die österliche Zeit noch nicht begonnen hat oder schon abgelaufen ist. — Wer nach Beginn der österlichen Zeit voraussieht, daß er später während derselben nicht mehr kommunizieren könne, ist sofort verpflichtet; nicht aber ist man verpflichtet, vorher zu kommunizieren, wenn man voraussieht, daß man während der österlichen Zeit nicht kommunizieren kann, es müßte denn gleichzeitig die annua communio drängen. Wer vor der österlichen Zeit, sei es aus Unwissenheit, sei es wegen eines für später vorausgesehenen Hindernisses, die Kommunion empfangen hat, und zwar in der

Intention, das Gebot zu erfüllen, muß, wenn das Hindernis noch während der österlichen Zeit aufhört, noch einmal in der österlichen Zeit kommunizieren. Es ist jedoch noch probabel, daß derjenige, welcher wegen Voraussicht eines Hinderniſſes zur Antizipation verpflichtet war und vor der österlichen Zeit kommunizierte, damit dem Gebote genügte, auch wenn das Hindernis nachher zeſſiert, weil man hierfür die Zuſtimmung der Kirche präſumieren kann. — Wer die hl. Kommunion zu Ostern unterlaſſen hat, muß nachher kommunizieren, ſobald er kann; denn die Zeit ist nicht ad finiendam, ſondern ad urgendam obligationem. Doch meint Lugo noch probabiliter, daß es genüge, wenn man dann wenigſtens noch die jährliche Kommunion einhalte. Auch kann man es nicht als eine neue ſchwere Sünde bezeichnen, wenn jemand nachher auch bei gegebener Gelegenheit die hl. Sakramente nicht empfängt.

c) Die hl. Kommunion muß aber auch in der Pfarrkirche oder in einer fremden Kirche vom eigenen Seelſorger, der dies bemerkt und billigt, oder von einem fremden Prieſter mit der wenigſtens ſicher vermuteten Erlaubnis des eigenen Seelſorgers empfangen werden. Es genügt nicht der Empfang in der Kathedrale. Fremde können in jeder Kirche der Oſterkommunion genügen. Die Ordensleute ſowie deren familiares und alumni convictores genügen in den Kloſterkirchen, nicht aber die Diener der Nonnenklöſter. Wer in der österlichen Zeit das Viatikum empfangen hat, braucht nicht wieder in der Pfarrkirche zu kommunizieren; denn er hat den Zweck des Gebotes, die Anerkennung des eigenen Seelſorgers bereits erfüllt. Ebenſo muß zwar die Kommunion wiederholen, aber nicht in der Pfarrkirche, wer ſakrilegiſch kommuniziert hat. Der Prieſter genügt dem Gebote der Oſterkommunion überall da, wo er zelebrieren kann oder auch wo er kommuniziert. Nach der sententia communis verpflichtet das Gebot, in der Pfarrkirche zu kommunizieren, auch nach Ablauf der österlichen Zeit noch, weil der Zweck des Gebotes nicht zeſſiert. Auch nach dieſer Seite verpflichtet das Gebot unter ſchwerer Sünde, wenn jemand nicht das eine oder andere Mal, ſondern häufiger die Oſterkommunion in einer anderen Kirche empfangen würde. In großen Städten, wo der Pfarrer ſeine Pfarrkinder nicht kennt, zeſſiert der Zweck des Gebotes faſt vollſtändig und iſt deswegen leicht die Erlaubnis des Pfarrers zu präſumieren.

Was die Strafen angeht, welche auf Unterlaſſung der Oſterpflicht geſetzt ſind, Interdikt vom Beſuch der Kirche und Verweigerung des chriſtlichen Begräbniſſes, ſo werden ſie von den einen als ferendae sententiae, von den anderen als latae sententiae bezeichnet, wenigſtens wenn die fortgeſetzte tatſächliche Pflichtverſäumnis und der Mangel an

jeglicher Entschuldigung notorisch ist. Nach anderen genügt die einmalige notorische Unterlassung, wenn der Betreffende ohne Buße gestorben ist. War jemand beim Tode zugegen, so genügt dessen Zeugnis; war niemand zugegen, so wird angenommen, daß er so gestorben sei, wie er gelebt hat. Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze § 134.

64 4. Vorbereitung auf den Empfang der Kommunion. Das hochheilige Sakrament verlangt von seiten der Gläubigen auch eine entsprechende Vorbereitung. Diese zu erreichen muß immer Gegenstand der Ermahnungen und Predigten des Seelsorgers sein. Man unterscheidet nun eine doppelte Vorbereitung, eine Vorbereitung der Seele und dem Leibe nach.

Die Vorbereitung der Seele nach erfordert den Gnadenstand, und zwar genügt nach dem Konzil von Trient (sess. XIII. c. 7), wenn jemand sich einer Todsünde bewußt ist, die vollkommene Reue nicht, sondern es ist der Empfang des Bußsakramentes notwendig. Dieses Gebot sehen die einen als ein kirchliches, die anderen als ein göttliches Gebot an nach 1. Cor. 11. 23: Probet autem seipsum homo, insofern man unter dieser Selbstprüfung die sakramentale Beichte versteht. Wer zweifelt, ob er eine Todsünde begangen hat, kann erlaubterweise kommunizieren; doch soll er wenigstens die vollkommene Reue zu erwecken suchen, damit die Wirkung des Sakramentes nicht vereitelt werde. In zwei seltenen Fällen wäre es gestattet, auch ohne Empfang des Bußsakramentes zu kommunizieren, wenn jemand schon am Altare stände oder an der Kommunionbank sich befände und sich einer Todsünde erinnerte, aber ohne Gefahr der Infamie die Messe nicht abbrechen oder von der Kommunionbank zurückgehen könnte, oder wenn die Gefahr der Profanation für das heiligste Sakrament wäre; in beiden Fällen müßte man aber, soweit möglich, versuchen, eine vollkommene Reue zu erwecken.

Die Vorschrift der Beichte gilt auch für den Priester, dem es ex officio obliegt, zu zelebrieren „modo illi non desit copia confessoris; quod si necessitate urgente sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quam primum confiteatur". (Conc. Trid. l. c.) Damit also der Priester, welcher sich einer Todsünde bewußt ist, sich mit der vollkommenen Reue begnügen könne, muß 1) eine Notwendigkeit, zu zelebrieren, vorliegen und 2) jeder Beichtvater fehlen.

Die Notwendigkeit, zu zelebrieren, aber ist vorhanden, wenn das Volk am Sonntag die hl. Messe hören muß, oder der Priester die Zelebration nicht ohne schweres Ärgernis oder Infamie unterlassen kann;

wenn eine Partikel zu konsekrieren wäre, damit einem Sterbenden das Viatikum gereicht werden könne. Manche sehen auch einen Grund in der sehr großen Armut des Priesters.

Jeder Beichtvater fehlt, nicht etwa, wenn nur der eigene oder gewöhnliche Beichtvater nicht da ist, sondern wenn entweder überhaupt kein Priester da ist, oder der anwesende keine Jurisdiktion hat, oder ein abwesender unter Berücksichtigung der Umstände, der Schwäche, der Entfernung, wichtiger Geschäfte, des Wetters, der Kürze der Zeit nicht ohne große Schwierigkeit aufgesucht werden kann.[1] Treffen diese beiden Bedingungen zusammen, dann muß der Priester die vollkommene Reue erwecken und baldmöglichst (quam primum) beichten. Die baldmöglichst zu verrichtende Beichte ist aber kein bloßer Rat, sondern ein striktes Gebot. Es bedeutet also das Wort „quam primum" nicht, wenn der Priester seiner Zeit seine regelmäßige Beichte verrichtet, auch nicht wenn er wieder zelebrieren will, sondern auch wenn er sich eine Zeitlang des Zelebrierens enthalten will, innerhalb dreier Tage, wie dies Wort auch sonst im kirchlichen Rechte interpretiert wird. Es kann aber der Priester verpflichtet sein, noch am nämlichen Tage oder in der nämlichen Stunde zu beichten, wenn er dann einen Beichtvater hat, den er mehrere Tage hindurch nicht haben würde; oder wenn am folgenden Tage die nämliche Notwendigkeit, zu zelebrieren, vorhanden wäre, und er sonst nicht beichten könnte.

Dieses kirchliche Gebot der baldmöglichst abzulegenden Beichte gilt auch für den Priester, welcher im Notfall ohne vollkommene Reue zelebriert hat, nicht aber für den Priester, welcher sakrilegisch zelebriert hat außer dem Notfalle oder im Notfalle, wo ihm aber ein Beichtvater zu Gebote stand, weil hier der Zweck des Gebotes zessiert, zu verhüten, daß der Priester unter dem Vorwand der Not die Beichte verschiebe. Noch weniger gilt es für den Laien, welcher sakrilegisch oder im Notfall nach Erweckung der vollkommenen Reue kommuniziert hat; denn auch für den Laien kann die Notwendigkeit, z. B. an Ostern zu kommunizieren, eine Infamie oder Ärgernis zu vermeiden, ein entschuldigender Grund sein, daß er mit der vollkommenen Reue sich begnügt, wenn die Beichte moralisch unmöglich ist. Kontrovers ist es, ob das Gebot für den Priester gilt, welcher erst während der Messe sich einer Todsünde erinnert und nach Erweckung der vollkommenen Reue fortfährt.

[1] Manche wollen eine Ausnahme vom Gebote der Beichte zugeben, wenn außerordentliche Gründe gegen diesen bestimmten gegenwärtigen Beichtvater sprechen, Lehmkuhl, Cas. conse. II. n. 157; d. i. eine außerordentliche unverschuldete Schwierigkeit, welche in der Person des Beichtvaters liegt, weil diese nicht im Wesen der Beichte begründet ist. Génicot II. n. 134.

Die Kommunion schließt auch die Anhänglichkeit an die läßliche Sünde aus. Wer darum mit einer aktuellen oder virtuellen Anhänglichkeit an die läßliche Sünde zur Kommunion geht oder bei der Kommunion selbst läßlich sündigt, begeht auch eine läßliche Sünde gegen die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakramente, ist aber doch nicht aller Frucht des Sakramentes beraubt. Die aus Schwachheit begangenen läßlichen Sünden, die sofort wieder verabscheut werden, hindern die Frucht der Kommunion keineswegs und stehen auch der häufigen Kommunion nicht entgegen, da diese ja ein Mittel gegen unsere Schwachheit ist.

Wenn der Pönitent sich vor der Kommunion einer in der Beichte vergessenen schweren Sünde erinnert, so ist er nicht verpflichtet, vorher noch einmal zu beichten, wenn er nicht ohne große Schwierigkeit beichten kann, und probabilius, selbst wenn dies leicht möglich wäre; denn von der vergessenen Sünde ist er bereits indirekt losgesprochen; es genügt, die Sünde in der nächsten Beichte anzugeben, damit er auch direkt losgesprochen werde. — Wenn auch außer der Reinheit der Seele eine besondere aktuelle Disposition nicht erforderlich ist, um die wesentliche Frucht des Sakramentes zu erlangen, so ist doch zur Erlangung reicherer Gnaden eine fromme, andächtige Gesinnung anzuempfehlen, insbesondere die Akte des Glaubens, der Demut, der Hoffnung, Liebe, Reue und des Verlangens. Ebenso fordert sowohl die Ehrfurcht vor dem Sakramente, als die Gewinnung größerer Frucht die Danksagung nach der hl. Kommunion, die sich vorzüglich in den Akten der Anbetung, Demut, des Dankes, der Liebe, der Aufopferung seiner selbst, der Bitte bewegt.

65 Die Vorbereitung dem Leibe nach besteht in der Nüchternheit (ieiunium naturale), in der moralischen Unbeflecktheit und äußeren Reinheit. Die Nüchternheit besteht darin, daß man von Mitternacht an nicht das geringste an Speise und Trank genossen habe. Dieses seit den ältesten Zeiten bestehende Gebot läßt eine parvitas materiae nicht zu: 1) inbezug auf die Zeit. Mitternacht ist physisch, nicht moralisch zu nehmen. Da also mit dem ersten Glockenschlag die Mitternacht eingetreten ist, so kann derjenige, welcher nach dem ersten, aber vor dem letzten Glockenschlag noch etwas genossen hat, nicht mehr zelebrieren oder kommunizieren. Man kann sich dabei an die wahre Zeit halten, wenn man sie kennt, aber auch an die mittlere Zeit, auch an die Ortszeit, wie sie von den öffentlichen Uhren angegeben wird, und nach neuererer Entscheidung (betreffs des Breviers) an die mitteleuropäische Zeit (S. Poenit. 18. Iun. 1873; 29. Nov. 1882; S. C. C. 12. Iul. 1893).

Wenn jemand beim Glockenschlag zwölf gerade im Essen oder Trinken betroffen wird, so darf er natürlich nicht mehr weiterfahren, braucht aber, was er im Munde hat, nicht mehr auszuspeien; denn es ist kein neuer Akt des Essens mehr oder kommt wenigstens nicht nach Mitternacht mehr von außen in den Mund; dann gibt es ja fast immer verschiedengehende öffentliche Uhren, und endlich kann man doch auch sagen, daß die Kirche eine solche Unart nicht will (Lehmkuhl II. n. 159; anders Palmieri zu Ballerini IV. p. 667).

Wenn man zweifelt, ob man nach Mitternacht noch etwas genossen habe, so kann man zelebrieren oder kommunizieren; denn das Gebot ist ein negatives, es verbietet die Kommunion, wenn man nicht mehr nüchtern ist, nicht ein positives, als sei die Nüchternheit eine nachzuweisende positive Vorbereitung.

2) Das Gebot läßt auch keine Geringfügigkeit des Gegenstandes zu betreffs der Sache selbst: wer nur das geringste an Speise und Trank genossen hat, und sei es selbst als Arznei, darf nicht kommunizieren oder zelebrieren. Damit jedoch die Nüchternheit gebrochen werde, ist erforderlich:

a) dasjenige, was genossen wird, muß von außen genommen werden; sonst besteht kein Essen und Trinken.

Wer also, z. B. Blut, welches aus der Zunge, dem Zahnfleisch fließt, hinunterschlingt, oder bei wem sich ein Halsgeschwür nach innen entleert, der bricht das Jejunium nicht, wohl aber, wer Blut aus dem Finger saugt;

b) dasjenige, was man nimmt, muß auch wirklich den Charakter von Speise oder Trank haben, d. h. es muß im Magen irgendwie verdaubar sein, mag es nun nähren oder nicht.

Deswegen wird das Fasten gebrochen durch ein medizinisches Pulver, Baumblätter, Spreu, Kreide, Papier, Wachs, Leinenfaden, nicht aber, wenn man Haare, Nägel, Metall, Glas, Seiden- oder Wollfaden, vollständig saubere Kerne von Steinobst hinunterschlingen würde; ebenso nicht durch Einziehen von Tabaksrauch oder vom Dunst der Speisen, weil das alles weder Speise, noch Trank ist. Das Jejunium wäre gebrochen, wenn man Speise zu sich nehmen, sie aber durch Erbrechen sofort wieder von sich geben würde, einmal weil ein wirkliches Essen, wenn auch nicht Verdauen stattfand, und dann weil ja doch nicht alles erbrochen werden kann, so daß nicht der geringste Teil zurückbliebe;

c) es muß auch ein wirklicher Akt des Essens oder Trinkens sein, mit welchem man etwas aufnimmt.

Darum bricht das Jejunium nicht, wer die kleinen Speisereste, die sich noch zwischen den Zähnen befinden, sei es freiwillig oder unfreiwillig hinunterschlingt, denn es ist kein neuer Akt des Essens (Missale, De defect. n. 3). Es wird darum nicht gebrochen, wenn jemand etwas nimmt:

α) per modum salivae, als vermischt mit dem Speichel, d. i. etwas in geringerer Qualität ohne die Intention des Essens oder Trinkens. Darum bricht man das Fasten nicht, wenn man beim Mundausspülen einige Tropfen Wasser mit dem Speichel unabsichtlich hinunterschlingt, wohl aber, wenn man dies vorsätzlich tut. Es gilt aber als gebrochen, wenn das Verschlucken von Wasser in großer Quantität geschieht, z. B. wegen eines plötzlichen Hustenreizes beim Mundausspülen, oder wenn jemand in das Wasser fiele, oder weil ein anderer ihm ein Getränk gewaltsam einschüttet. Das Jejunium bricht nicht, wer Speise und Trank mit der Zunge verkostet, aber, ohne sie hinunterzuschlingen, wieder ausspeit, auch wenn mit dem Speichel einige kleine Teilchen in den Magen gelangen. Ob das Ausspülen des Magens das Jejunium bricht, ist mindestens zweifelhaft, also wo eine Notwendigkeit vorliegt, die nachfolgende Zelebration nicht verboten. Lehmkuhl, Cas. consc. II. 48 a. Es bricht in diesem Falle auch das Jejunium nicht, wenn das betreffende in die Speiseröhre einzuführende Instrument etwas mit Öl bestrichen ist. Es ist kein Akt des Essens oder Trinkens;

β) per modum respirationis, wenn jemand beim Einatmen mit der Luft Staub, Regentropfen, Schneeflocken mit einziehen würde, anders, wenn man absichtlich des Durstes wegen Regentropfen oder Schneeflocken einziehen würde. Dagegen gilt das Jejunium als gebrochen, wenn jemand einem anderen etwas in den Mund wirft, und dieser es hinunterschluckt, weil hier ein Akt des Schlingens, also des Essens stattfindet;

γ) per modum attractionis per nares, wenn jemand etwas durch die Nase einzieht, z. B. Schnupftabakkörner, die in den Magen gelangen, weil kein Akt des Essens vorliegt.

66 Da das Gebot der Nüchternheit ein kirchliches Gebot ist, so kann es eine Reihe von Ursachen geben, welche den Priester beim Zelebrieren, den Laien bei der Kommunion von der Nüchternheit entschuldigen. Solche Ursachen sind:

1) Die Gefahr schweren Ärgernisses oder schwerer Infamie, welche aus der Unterlassung der Messe oder der Kommunion folgen würde, z. B. wenn der Seelsorger am Festtage die heilige Messe ohne schweres Ärgernis nicht unterlassen könnte. Das Gebot, die Messe zu hören, allein oder das Aufsehen beim Volke ohne Ärgernis wäre zwar an sich kein hinreichender Grund; aber der hl. Alfons sagt doch (l. c. n. 287): Semper scandalum posse timeri, nisi celebrans sit notae aut saltem praesumptae probitatis.

2) Die Notwendigkeit, das begonnene hl. Opfer zu vollenden; denn hier muß das kirchliche Gebot dem göttlichen Gebote weichen. Dieser Fall kann in verschiedener Weise eintreten:

a) wenn der Priester Wasser statt Wein bei der Konsekration gehabt und sumiert hat, so muß er noch einmal beide Spezies, oder wenn sonst Ärgernis erregt würde, den Wein allein konsekrieren und sumieren. Wenn er vor der Sumtion des hl. Blutes bemerkt, daß er eine korrumpierte Hostie sumiert hat, so soll er eine neue konsekrieren. Merkt er es, was aber praktisch nicht recht denkbar ist, erst nach der Sumtion des hl. Blutes, so soll er beide Spezies noch einmal konsekrieren, „ut servetur ordo".[1] — Gleiches gilt für den Fall, daß der Priester einen gegründeten Zweifel hat betreffs der Gültigkeit einer Materie; nur darf er dann bloß bedingt konsekrieren;

b) wenn der Priester nach der Konsekration stirbt, darf und muß ein anderer, auch nicht nüchterner Priester das Opfer fortsetzen, wenn ein nüchterner Priester nicht mehr da ist;

c) wenn der Priester nach der Konsekration auch nur einer Spezies sich erinnert, daß er nicht mehr nüchtern ist, muß er fortfahren; vor der Konsekration müßte er die hl. Messe abbrechen, wenn er es ohne Ärgernis und Infamie tun kann; was aber nicht leicht möglich ist;

d) wenn der Priester nach der Sumtion der Ablution, ja sogar nach der hl. Messe noch in den heiligen Gewändern bemerkt, daß einige Reste des nämlichen Opfers übrig geblieben sind, darf und muß er sie sumieren. Hat er aber die heiligen Kleider schon abgelegt oder sind es Fragmente von einem anderen Opfer oder eine ganze Hostie, so darf er sie nur dann noch sumieren, wenn sie nicht in geziemender Weise aufbewahrt werden können. Doch kann nach verschiedenen Autoren die Purifikation des Ziboriums und die Sumtion der kleinen zurückbleibenden Hostienteilchen noch geschehen, auch wenn der Priester aus Vergeßlichkeit schon die Ablution genommen hat;

3) es entschuldigt die Gefahr der Profanation von seiten der Häretiker und Ungläubigen (oder auch die Gefahr, daß die Eucharistie in die Hände eines Staatspfarrers falle). In einem solchen Falle kann auch ein nicht nüchterner Priester dieselbe sumieren oder sie nicht nüchternen Laien reichen, wenn kein passender und sicherer Platz zur Aufbewahrung da ist;

4) die Todesgefahr (periculum vel articulus mortis), mag sie nun bestehen infolge einer Krankheit, einer Wunde, eines Giftes, eines Richterspruches,[2] oder soweit die Kommunion nicht in contemptum

[1] Ähnliches würde gelten, wenn durch einen Luftzug die konsekrierte Hostie entführt würde und nicht mehr gefunden werden könnte, außer es wäre schon ein Teilchen der konsekrierten Hostie im Kelche. Analog ist das Verfahren, wenn der konsekrierte Kelch umgestoßen wird und keine konsumierbare Quantität im Kelche bleibt.

[2] Zum Tode Verurteilte oder Soldaten vor der Schlacht müssen an sich die Nüchternheit beobachten; nur wenn sie es nicht ohne großen Nachteil könnten, können sie auch nicht nüchtern kommunizieren.

gefordert wird, selbst einer Todesdrohung. Das Viatikum kann schon in einer wahrscheinlichen, wenn auch entfernten Todesgefahr empfangen werden.

Man unterscheidet nämlich articulus mortis, wenn der Tod unmittelbar bevorsteht und moralisch gewiß und fast unabwendbar ist, und periculum mortis, wenn der Tod wahrscheinlich ist, da häufig in einer solchen Krankheit der Tod einzutreten pflegt, „si de eorum periculo dubitatur" (Rit. Rom.).

5) Kontrovertiert wird, ob die Notwendigkeit, das Viatikum zu konsekrieren, den Priester von der Nüchternheit entschuldige. Dies ist sicher erlaubt, wenn es sich um das Viatikum des Priesters selbst handelt, aber auch sonst ist die affirmative Ansicht probabel. Manche Autoren gestatten hier sogar dem nicht nüchternen Priester die Bination.

6) Endlich entschuldigt die Dispens des Papstes, der hierin allein dispensieren kann, aber nur selten dispensiert, wenigstens wo es sich um die private Kommunion gesunder Personen handelt. Doch wurden manchmal Fürsten an ihrem Krönungstage oder auch sonst fürstliche Persönlichkeiten dispensiert. Über die Dispens für die Krankenkommunion siehe unten.

Eine Art Dispens ist es auch, wenn erwachsene Täuflinge, obwohl sie bei der Taufe das Salz bereits genommen haben, doch kommunizieren dürfen. — Es ist gestattet, Wein oder Wasser nach der Kommunion zu reichen zum leichteren Genuß der hl. Hostie, und es steht der Nüchternheit nicht entgegen, wenn auch ein Teil des Wassers oder des Weines früher in den Magen gelangt als die hl. Hostie.

67 Krankenkommunion. Auch die Kranken, welche außer der Todesgefahr die hl. Kommunion empfangen, sind an die Nüchternheit gebunden und dürfen selbst als Medizin nichts nehmen; selbst das Gebot der Osterkommunion entschuldigt nicht, wenn auch manche Autoren von Bedeutung glauben, daß man etwa an Ostern oder auch einigemal im Jahre den Kranken, welche nicht gefährlich krank sind, aber auch nicht nüchtern bleiben können, die Kommunion reichen könne. So die communissima und die Praxis der Kirche. Der Grund hierfür ist die Ehrfurcht vor dem Sakramente, welcher selbst das Gebot der Osterkommunion weichen muß, und die Gefahr des Mißbrauchs. Das göttliche Gebot der Kommunion wird durch das seiner Zeit zu reichende Viatikum erfüllt.

Doch ist folgendes zu bemerken: 1) Die Todesgefahr ist, wie wir oben gesehen haben, nicht enge, sondern weit zu interpretieren, so daß schon viele Krankheiten darunter fallen. 2) In solchen Fällen ist es erlaubt,

die hl. Kommunion in aller Frühe oder auch bald nach Mitternacht zum Kranken zu bringen; denn hier entschuldigt der Nutzen des Kranken die etwa hierin liegende Irreverenz; Unbequemlichkeit für den Kranken, dessen Hausgenossen oder für den Priester kann hier nicht inbetracht kommen. 3) Der Kranke kann durch andere Mittel, durch häufigen Empfang des Bußsakramentes, durch die geistliche Kommunion den Defekt wieder ersetzen, wie ja gewisse Kranke wegen der Gefahr des Erbrechens nicht einmal in der Todesgefahr kommunizieren. 4) Endlich kann man bei der Kongregation des hl. Offiziums um Dispens nachsuchen. und es wird dem Bischof dann die Vollmacht erteilt, der Person zu gestatten, daß sie zweimal im Monat etwas per modum potus vor der Kommunion genieße „de consilio confessarii et remoto scandalo".[1] Sache des Beichtvaters bleibt es dann immer, über den Grund der Fortdauer der Dispens zu urteilen und jeden Mißbrauch hintanzuhalten. Priestern wird für die Zelebration Dispens nicht erteilt, sondern nur Bischöfen und diesen nur für die Pontifikalämter.

Wie lange vor der Kommunion der Genuß von Speise und Trank zu vermeiden sei, wenn man um Mitternacht oder bald danach zelebriert, ist nicht bestimmt. Es entscheidet hier nur die Frage der Dezenz. Leichter ist es angemessen, etwas weniges von einem erwärmenden Getränke zu nehmen, weil dies sehr rasch im Magen denaturiert ist.

Die moralische Unbeflecktheit verlangt, daß, wer zur Kommunion geht, frei sei von jeder geschlechtlichen Befleckung. Eine freiwillige schwer sündhafte Pollution hindert, auch wenn man wieder gebeichtet hat, an diesem Tage sub veniali die Kommunion, wenn nicht eine gerechte Ursache vorliegt, z. B. Vermeidung von Ärgernis, eine öffentliche, gemeinsame Andacht oder Feier, die Gewinnung eines Ablasses, die Ordensregel, eine besondere Sehnsucht nach der Eucharistie, verbunden mit dem Vorsatz, jeder unordentlichen Regung zu widerstehen, oder wenn der Pönitent aus Schwäche gefallen ist und die Größe der Sünde erkennend jetzt zur Beichte eilt. Für den Priester ist die Enthaltung von der Zelebration nach einer vorausgehenden schwer sündhaften Pollution durch die Rubriken des Missale (De Defect. IX. 5) sub veniali vorgeschrieben, wenn nicht das Ärgernis oder sonst eine gerechte Ursache die Zelebration verlangt, worüber zunächst der Beichtvater zu entscheiden hat. Eine unfreiwillige Pollution hindert die Kommunion nicht, wenn nicht eine solche Verwirrung des Geistes dadurch herbeigeführt wird, daß die Andacht wesentlich gestört wird.

[1] Nach S. C. Off. 7. Sept. 1897 ist „per modum potus" so zu verstehen, daß etwas Brühe, Kaffee oder eine andere Flüssigkeit genommen werde, auch wenn etwas Festes, z. B. farina condita, panis fricatus, beigemischt sei, wenn nur die Mischung die Natur einer Flüssigkeit nicht verliert.

Was den Gebrauch der Ehe angeht, so ist a) die Leistung der ehelichen Pflicht auf Forderung des anderen ein Akt der Gerechtigkeit und sittlich gut und steht darum dem Empfang der hl. Kommunion nicht entgegen; nur mag, wer selten kommuniziert, den anderen Eheteil bitten, für diesen Tag von seinem Verlangen abzustehen; wenn dieser aber nicht will, so muß er die eheliche Pflicht leisten, ohne dadurch an der Kommunion behindert zu sein; b) die Forderung der ehelichen Pflicht aus den in der Ehe erlaubten Zwecken ist ebenfalls sittlich gut und hindert die Kommunion nicht, obwohl es geraten ist, besonders für selten Kommunizierende, entweder an einem solchen Tage sich zu enthalten oder die Kommunion zu verschieben (S. Greg., Ep. ad Augustin. l. XI. ep. 64. resp. 10; S. Th. 3. q. 80. a. 7). Die eheliche Pflicht aber um der bloßen Lust willen fordern ist an sich schon läßliche Sünde und hindert auch sub veniali am betreffenden Tage die Kommunion (S. Thomas l. c. mit dem hl. Gregor). Am Kommuniontage (d. i. nach der Kommunion) die eheliche Pflicht leisten oder fordern ist durch kein Gebot untersagt, wenn es auch geraten ist, von der Forderung abzustehen. Gewisse weibliche Zustände, wie menstruum, fluxus sanguinis u. dgl. hindern die Kommunion nicht.

Die äußere Reinheit verlangt, daß alle äußere, entfernbare Makel entfernt sei und der Kommunikant in reinlicher, dezenter Kleidung und in ehrerbietiger Haltung erscheine.

Nach der Kommunion ist es geziemend, sich eine Zeitlang des Ausspeiens zu enthalten, doch ist es keine Sünde, wenn kein Teilchen der hl. Hostie im Munde zurückgeblieben ist. Ohne jede vernünftige Ursache sogleich nach der Kommunion zu essen oder zu trinken, kann von einer läßlichen Sünde nicht entschuldigt werden wegen der Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakrament.

68 5. Das Viatikum. 1) In jeder wahrscheinlichen Todesgefahr ist es Pflicht, die hl. Kommunion zu empfangen, z. B. in einer schweren Krankheit, vor einer Schlacht, vor einer schweren Geburt, gefährlichen Schiffahrt, vor der Hinrichtung usw. Deswegen hat auch das Konzil von Nicäa in seinem 13. Kanon gegenüber anderen Gewohnheiten bestimmt, daß kein Büßer in der Todesstunde vom Viatikum ausgeschlossen werden dürfe: Eorum nullus omnino ultimo et necessario viatico privetur.

2) Es ist streitig, ob auch derjenige zum Empfang des Viatikums verpflichtet sei, welcher erst wenige Tage zuvor kommuniziert hat, sei es

ex devotione oder um dem Ostergebot zu genügen. Wenn auch die bejahende Ansicht wahrscheinlicher genannt wird, weil das Gebot in der Todesgefahr verpflichte, also durch jene Kommunion vor der Todesgefahr noch nicht erfüllt sei, so ist doch die Kommunion in einem solchen Falle zwar anzuraten, aber nicht unter Verpflichtung aufzulegen; denn es ist doch als moralisch eine Zeit aufzufassen und deswegen die Vorbereitung auf den Tod durch die kurz vorher empfangene Kommunion schon gemacht.

3) Noch mehr streitig ist die Frage, ob das Viatikum empfangen müsse oder auch nur dürfe, wer am nämlichen Tage bereits ex devotione kommuniziert hat und jetzt in eine Todesgefahr geraten ist. Die eine Ansicht verlangt die Kommunion, weil jetzt das Gebot zu erfüllen sei; eine andere Ansicht meint, er müsse nicht kommunizieren, weil es moralisch eine Zeit sei, aber er dürfe, weil favores sunt ampliandi; eine dritte Ansicht geht dahin, er müsse und dürfe nicht, weil es gegen die Praxis der Kirche sei, zweimal im Tage zu kommunizieren, und das göttliche Gebot nur nach der Intention der Kirche verpflichte. Der hl. Alfons unterscheidet: tritt die Todesgefahr plötzlich, gewaltsam ein, z. B. durch eine Verwundung, Sturz usw., so dürfe und müsse man kommunizieren, weil das Gebot noch nicht erfüllt sei; anders, wenn die Todesgefahr infolge einer natürlichen Krankheit eintritt, weil dann die Todesgefahr auch bereits am Morgen, wenn auch latent vorhanden war. Praktisch ist wohl die zweite Ansicht die richtigere: wer noch einmal kommunizieren will, kann kommunizeren; in jedem Falle gilt, was Benedikt XIV. (De Syn. dioec. l. IV. c. 11) sagt: In tanta opinionum discrepantia integrum erit parocho eam sententiam amplecti quae sibi magis arriserit. Conc. Prov. Auxit. a. 1851. tit. III. § 3. n. 83 sagt absolut: Sacratissimo viatico nec illi priventur, qui recenter et etiam eadem die communicaverint, si in periculum mortis incidant.

Durch eine sakrilegische Kommunion wird dem Gebote nicht genügt; also ist, wenn es ohne Infamie geschehen kann, noch einmal zu kommunizieren; es könnte die Überbringung des heiligsten Sakramentes aber ganz geheim, auch durch einen Ordensmann stattfinden, wenn es nicht anders angeht.

4) Das Viatikum wird auch nichtnüchternen Personen gespendet, und wenn es sich auch geziemt, daß der Kranke, wenn möglich, nüchtern kommuniziere, so ist doch jede Unbequemlichkeit des Kranken, seiner

Bedienung oder des Priesters ein hinreichender Entschuldigungsgrund, weil nach dem Konzil von Konstanz (sess. XIII.) die Kranken schlechthin vom Gebot der Nüchternheit ausgenommen sind. In jedem Falle muß der Seelsorger darauf achten, daß nicht wegen der Rücksicht auf die Nüchternheit der Kranke ohne Viatikum sterbe. Kann ein Kranker die heiligen Gestalten nicht gut hinunterschlingen, so reiche man etwas Wasser nach, oder wo es nötig ist, reiche man ein Teilchen der hl. Hostie in einem Löffelchen mit Wasser oder Wein.

69 Ein Kranker, welcher an häufigen Erbrechungen leidet, kann die Kommunion nicht empfangen. Erbrechen kann vorkommen bei Magenkrankheiten, Cholera, Ruhr, Darmverschlingungen, eingeklemmten Brüchen, Unterleibsentzündungen, vielen Krankheiten des Gehirns, der Nieren, zuweilen auch der inneren weiblichen Geschlechtsorgane, bei Schwangeren. Waren die Erbrechungen anfangs häufiger, später weniger häufig, wie bei Ruhr und Cholera, so genügt ein Zwischenraum von 1 bis 2 Stunden zwischen den Erbrechungen, um dem Kranken in dieser Zeit die Kommunion zu reichen. Erfolgen aber die Erbrechungen in ungleichen Zwischenräumen, wie bei Krankheiten und Verletzungen des Gehirns, Krankheit der Nieren, Unterleibsentzündungen, Schwangeren, Bruchleiden, dann ist ein Zeitraum von etwa 12 Stunden erforderlich, um die Kommunion reichen zu können. In jedem Falle ist hier, wo möglich, das Urteil des Arztes einzuholen. Wenn jemand nur beim Genusse von Speise oder Trank erbricht, so ist vorher die Probe mit etwas Wasser oder einem Stücke unkonsekrierter Hostie zu machen. Wenn 15 bis 20 Minuten nach dem Genusse kein Brechreiz eintritt, kann man eine konsekrierte Hostie reichen. (Ein Stückchen Eis nachreichen!) Ein Erbrechen kann auch eintreten, wenn unmittelbar nach dem Empfange der Sakramente der Arzt die Narkose zur Vornahme einer Operation einleitet. Im Zweifel, ob ein Erbrechen eintreten werde, darf man dem Kranken das Viatikum nicht reichen; denn die Ehrfurcht vor dem Sakramente geht dem Gebote, dasselbe zu empfangen, vor.

Wenn der Kranke die heilige Spezies erbrochen hat (was auch bei Magen- und Kehlkopfkatarrh schon eintreten kann), und 1) die heiligen Spezies noch ganz erscheinen, sind sie aus dem Auswurf herauszunehmen, in Wasser oder Wein an einem dezenten Orte aufzubewahren, bis sie aufgelöst sind, und dann das Ganze ins Sakrarium zu schütten. Mit dem übrigen Auswurf wird regelmäßig, wie sub 2) folgt, zu verfahren sein, weil leicht kleine Teilchen der heiligen Partikel beigemischt sein können. 2) Sind die Spezies so mit dem Auswurf gemischt, daß sie nicht mehr genau erkannt werden können, dann ist der ganze Auswurf mit Werg aufzunehmen, zu verbrennen und die Asche in das Sakrarium zu schütten. 3) Würde der Kranke sterben, solange er die hl. Hostie noch im Munde hat, so ist dieselbe wieder herauszunehmen und damit wie mit einer erbrochenen zu verfahren.

Husten, auch wenn mit vielem Schleimauswurf verbunden, hindert die Kommunion nicht, weil der Auswurf nicht aus dem Magen, sondern aus der Lunge und den Bronchien kommt. Nur bei einem sehr heftigen, plötzlichen Hustenanfall, oder wenn der Husten zum Brechen reizen würde, wäre Gefahr, daß auch die hl. Hostie ausgestoßen würde.

Nach Empfang der hl. Kommunion darf der Kranke nicht den Magen ausspülen, sondern müßte, wenn er, wie in solchen Fällen gewöhnlich, an Verdauungsschwäche leidet, 2 bis 3 Stunden warten, wenn er nicht eine größere Quantität Speisen nachgenossen hätte; denn in letzterem Falle sind die Spezies, wenn nicht schon verdaut, doch schon höchst wahrscheinlich aus dem Magen weiter befördert.

5) Kranke, welche wie die Gesunden nüchtern kommunizieren, können oft, ja täglich kommunizieren; es ist aber auch außer Zweifel, daß der Kranke in der nämlichen Krankheit das Viatikum öfters empfangen kann, und gegen die strengere Ansicht des hl. Alfons u. a., welche einen Zwischenraum von etwa acht Tagen fordern, ist festzuhalten, daß gefährlich Kranke, auch wenn sie nicht nüchtern bleiben können, täglich das Viatikum empfangen dürfen.

Das Dekret von Konstanz nimmt die Schwerkranken schlechthin vom Gebote aus (sess. XIII.): Sacrorum canonum auctoritas et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, ut hoc sacramentum non possit recipi a non ieiuno, nisi in casu infirmitatis (sc. periculosae) aut alterius necessitatis a iure vel ab Ecclesia concesso vel admisso. Anderseits spricht die Notwendigkeit und der Nutzen des Viatikums und die barmherzige Liebe der Kirche dafür, den Kranken, die häufiger kommunizieren wollen, die Kommunion nicht zu entziehen. Die Worte des römischen Rituale: Quodsi aeger sumpto viatico dies aliquot supervixerit vel periculum mortis evaserit et communicare voluerit, eius pio desiderio parochus non deerit, sprechen nicht davon, wie oft der Kranke das Viatikum empfangen dürfe, sondern wie oft der Pfarrer es ihm reichen solle. Es ist auch kein Grund, mit manchen Theologen die häufigere, ja tägliche Kommunion davon abhängig zu machen, ob jemand auch vor der Krankheit häufig kommuniziert habe, oder sie lieber Ordenspersonen als anderen zu gestatten; denn hier entscheidet ausschließlich die Disposition und das Verlangen des Kranken, welche vom Beichtvater auch geweckt werden können.

6) Zum Empfang des Viatikums sind in einer Todesgefahr auch die Kinder verpflichtet, und deswegen ist auch der Seelsorger verpflichtet, es ihnen zu reichen, sobald das Kind zwischen gut und bös, zwischen dieser und einer profanen Speise zu unterscheiden vermag.

S. Alf. l. 6. n. 301: Pueris, qui iam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, sed etiam debet, ut communissime docent. Ratio, quia ex una parte pueri in

tali periculo constituti tenentur ex praecepto divino communicare, ex alia utilitas eucharistiae tunc maiorem dispositionem non exposcit. Dies gilt selbst von den Kindern, welche vielleicht bisher noch nicht gebeichtet haben. Sie sind, so gut es geht, auf die Beichte vorzubereiten, entweder absolut oder bedingt loszusprechen und die letzte Ölung zu erteilen, und eventuell ist ihnen auch das Viatikum zu spenden. Zu beachten ist aber immer auch, ob sie wissen, was zur Seligkeit necessitate medii zu wissen und zu glauben notwendig ist. Würde ein Kind nach Empfang des Viatikums wieder gesund, so ist es betreffs der weiteren Kommunion den übrigen Kindern gleichzuhalten, d. i. zu seiner Zeit mit ihnen auf die Kommunion vorzubereiten. — Man soll aber überhaupt mit dem Unterricht über das heiligste Sakrament nicht warten, bis die Kinder zur ersten hl. Kommunion vorbereitet werden, sondern möglichst bald sind die Kinder auf diese Sonne des christlichen Lebens hinzuweisen.

7) Es ist nicht erlaubt, das heiligste Sakrament zu einem Kranken, der nicht kommunizieren kann, zu bringen, sei es zur Anbetung oder um ihm den Segen zu erteilen.

70 6. Häufige Kommunion. Zwei Dinge sind durch das Gebot der Kirche festgelegt, daß täglich nur einmal kommuniziert werden darf, und daß wenigstens einmal im Jahre kommuniziert werden muß. Es ist der dringende Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen häufig, ja täglich kommunizieren.

Trid. sess. XIII. c. 8: Ut frequenter suscipere possint; sess. XXII. c. 6: Optaret quidem sacrosancta Synodus, ut in singulis Missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam eucharistiae perceptione communicarent. Catech. Rom. p. 4. c. 13. q. 21: Quod (iste panis) quotidie sumendus est vel certe ita vivendum, ut quotidie, quoad eius fieri possit, digne sumere queamus. Der hl. Thomas (3. q. 80. a. 10) gibt einen doppelten Gesichtspunkt an, nach welchem er die häufige Kommunion beurteilt: den Nutzen des Sakramentes, und von diesem Standpunkte aus ist die tägliche Kommunion anzuraten, die vom Sakramente geforderte Vorbereitung der Seele und dem Leibe nach, und weil es daran vielen Menschen fehlt, ist es nicht für alle gut, täglich zu kommunizieren.

Das Urteil darüber, wie oft die Gläubigen zur Kommunion zuzulassen seien, steht nicht dem Pfarrer, nicht den Vorstehern einer Kommunität oder den Ordensoberen oder Oberinnen, sondern ausschließlich dem Beichtvater zu. Natürlich bleibt das Recht des Pfarrers gewahrt, die öffentlich Unwürdigen zurückzuweisen oder auch andere sich etwa ergebende öffentliche Mißstände hintanzuhalten. Der Beichtvater hat sich in seinem Urteil gleichmäßig vor allzu großer Strenge,

wie vor allzu großer Nachgiebigkeit zu hüten; denn einerseits ist die Kommunion nicht Belohnung, sondern Hilfsmittel der Tugend, anderseits ist sie nicht Zweck, sondern Mittel.

Darum ist von Innocenz XI. der Satz verworfen worden (pr. 56): Frequens confessio et communio etiam in his, qui gentiliter vivunt, est nota praedestinationis, und von Alexander VIII. der Satz (pr. 23): Arcendi sunt a sacra communione, quibus nondum inest amor Dei purissimus et omnis mixtionis expers.

Bedingungen der öfteren Kommunion sind: 1) der würdige Empfang und 2) der Nutzen des Sakramentes, 3) Fortschritt in der Frömmigkeit (S. C. C. 1679 „Quum ad aures"). Dies wird erreicht a) durch den häufigen Empfang des Bußsakramentes, und darum soll der Beichtvater die häufige Kommunion nicht gestatten, wenn nicht auch regelmäßig häufige Beichte stattfindet; und b) durch das Verlangen nach dem Sakramente. Dies Verlangen soll ein innerliches, nicht bloß von außen durch die Lektüre eines Buches, den Rat oder das Drängen eines weniger klugen Beichtvaters angeregtes sein; ferner soll das Verlangen echt sein, nicht aus Eitelkeit und Eifersucht hervorgehen, sondern aus dem Streben, durch wahre Liebe und christliche Vollkommenheit zu immer größerer Einigung mit Christus zu gelangen. Dies aber schließt den häufigen Fall in die Todsünde und die Anhänglichkeit an die läßliche Sünde aus.[1]

Im einzelnen lassen sich zwar absolut gültige Regeln nicht auf- 71
stellen; doch kann man etwa nachstehende Grundsätze befolgen:

1) Die monatliche Kommunion kann allen angeraten werden, auch wenn sie noch in Sünden verstrickt sind, wenn sie ihre Sünden nur ernstlich bereuen und den festen Vorsatz der Lebensbesserung haben.

---

[1] S. Thomas, in 4. dist. 12. q. 3. a. 1: In hoc sacramento duo requiruntur, scilicet desiderium coniunctionis ad Christum, quod facit amor, et reverentia sacramenti, quae ad donum timoris pertinet: primum incitat ad frequentationem huius sacramenti quotidianam, secundum retrahit. Unde si aliquis experimentaliter cognosceret, et quotidiana communione fervorem amoris augeri et reverentiam non minui, talis deberet quotidie communicare. Si autem sentiret, per quotidianam frequentationem reverentiam minui et fervorem non multum augeri, talis deberet interdum abstinere, ut cum maiori reverentia et devotione postmodum accederet. Cf. S. Th. 3. q. 80. a. 10: Et ideo utrumque pertinet ad reverentiam huius sacramenti, et quod quotidie sumatur, et quod aliquando abstineatur. Amor tamen et spes, ad quam semper Scriptura nos provocat, praeferuntur timori.

2) Die zweiwöchentliche oder manchmal wöchentliche Kommunion kann denen gestattet werden, welche in Gefahr der Todsünde schweben, damit sie den Versuchungen leichter widerstehen können. Gewohnheitssündern und solchen, welche sich in notwendiger nächster Gelegenheit befinden, kann sie sogar als Buße auferlegt werden.

3) Die wöchentliche Kommunion kann gestattet, ja angeraten werden denjenigen, welche noch Anhänglichkeit an läßliche Sünden haben, damit sie sich allmählich davon freimachen und im Tugendleben fortschreiten. Wenn sich bei ihnen jedoch keine Besserung und auch kein ernstes Streben nach Besserung zeigt, indem sie aus habituellem Affekte die läßlichen Sünden ohne jeden Widerstand begehen, so kann man ihnen auch zuweilen die Kommunion für die betreffende Woche entziehen, um ihnen einen ernsteren Abscheu gegen ihre Fehler und eine größere Ehrfurcht vor dem Sakramente beizubringen. Ja, es kann ihnen zuweilen sogar die Absolution verschoben werden. Doch ist hier sehr große Vorsicht nötig, weil die oftmalige Kommunion nicht selten das Mittel ist, um die Gefahr der Todsünde zu beseitigen, wenn es solchen Personen auch noch nicht gelingt, sich von den läßlichen Sünden freizumachen.

4) Mehrmals in der Woche kann die Kommunion jenen gestattet werden, welche, wenngleich schwach, ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, sich der Frömmigkeit befleißen, insbesondere das betrachtende Gebet üben oder es wenigstens verstehen, durch öftere Gemütserhebung alles auf Gottes Ehre zu beziehen und Gott zuliebe zu tun.

5) Die tägliche Kommunion ist jenen zu gestatten, welche frei von der freiwilligen Anhänglichkeit an läßliche Sünden sind, und wenn sie aus Schwachheit fallen, sofort Reue und Vorsatz der Besserung erwecken, d. h. denjenigen, welche ernstlich und beharrlich nach Vollkommenheit streben.

Genau zu beachten sind die Umstände der Person, ob sie nicht vielleicht bisher ein ärgerliches Leben geführt hat und ihre Besserung noch nicht hinreichend kund geworden ist, ob nicht eine Vernachlässigung der häuslichen Pflichten, Familienzwistigkeiten folgen, in Kommunitäten, ob nicht die Hausordnung erheblich leidet, ob nicht die Berufstätigkeit der Person gestört, Neid und Eifersucht bei den übrigen geweckt wird; ferner sind zu beachten die Umstände des Ortes, die Art und Weise, wie jemand die Vorbereitung und Danksagung macht und machen kann usw. Leichter ist die Kommunion zu gestatten, wenn wirklich fromme Personen an zwei oder drei aufeinanderfolgenden Feiertagen oder

Dekret über die häufige Kommunion.

Nach einer längeren geschichtlichen Einleitung über den Empfang der hl. Kommunion, aus welcher besonders der Gedanke hervorzuheben ist, daß nicht sowohl die Ehre und Ehrfurcht vor dem Sakramente, als der Nutzen inbetracht komme, erläßt Pius X. durch Dekret der S. C. C. vom 20. Dez. 1905 folgende Bestimmungen:

1) Die häufige und tägliche Kommunion, als von Christus dem Herrn und der katholischen Kirche im höchsten Grade gewünscht, soll den Christgläubigen jedes Standes und Berufes freistehen, so daß keiner, der sich im Stande der Gnade befindet und mit richtiger und frommer Gesinnung dem hl. Tische naht, zurückgehalten werden darf.

2) Die rechte Gesinnung aber besteht darin, daß die hl. Kommunion nicht aus Gewohnheit, Eitelkeit, menschlichen Rücksichten empfangen wird, sondern um Gott zu gefallen, mit ihm durch die Liebe um so inniger vereinigt zu werden und ein Heilmittel für seine Schwächen und Fehler zu erlangen.

3) Wenn es auch sehr gut ist, daß diejenigen, welche häufig und täglich kommunizieren, wenigstens von den ganz überlegten läßlichen Sünden und der Anhänglichkeit an dieselben frei seien, so genügt es doch, daß dieselben von Todsünden frei seien mit dem Vorsatze, in Zukunft nicht mehr zu sündigen; denn bei einem solchen ernsten Vorsatz werden die täglich Kommunizierenden sicher nach und nach auch von den läßlichen Sünden und der Anhänglichkeit daran sich freimachen.

4) Da jedoch die Sakramente des Neuen Bundes, wenn sie auch ihre Wirkung ex opere operato hervorbringen, eine um so größere Wirkung haben, je besser die Disposition ist, darum ist dafür zu sorgen, daß eine sorgfältige Vorbereitung der Kommunion vorausgeht und eine entsprechende Danksagung folge, je nach den Kräften, dem Stande und den Pflichten jedes einzelnen.

5) Damit die häufige und tägliche Kommunion mit um so größerer Klugheit und reichlicherem Verdienste geschehe, soll der Rat des Beichtvaters eingeholt werden. Die Beichtväter aber sollen sich hüten, jemand von der häufigen oder täglichen Kommunion abzuhalten, der sich im Stande der Gnade befindet und mit rechter Intention hinzutritt.

6) Da es aber offenkundig ist, daß durch die häufige und tägliche Kommunion die Einigung mit Christus gemehrt, das geistliche Leben reichlicher genährt, die Seele herrlicher mit Tugenden ausgestattet und ein um so stärkeres Unterpfand der ewigen Seligkeit dem Empfänger gegeben wird, darum sollen die Pfarrer, Beichtväter und Prediger nach der bewährten Lehre des Katechismus Romanus (p. II. c. 63) das christliche Volk zu diesem frommen und heilsamen Gebrauch durch häufige und nachdrückliche Ermahnung anhalten.

7) Die häufige und tägliche Kommunion soll vorzüglich in den religiösen Instituten jeder Art befördert werden; nach Maßgabe des Dekretes der Kongreg. d. Bisch. u. Regul. „Quemadmodum" vom 17. Dez. 1890. Ganz besonders soll sie in den Klerikalseminarien befördert werden, deren Zöglinge sich dem Altardienste weihen, und ebenso in den christlichen Jugendinstituten jeder Art.

8) Wenn die Regeln oder Konstitutionen oder Kalendarien mancher religiösen Institute mit einfachen oder feierlichen Gelübden Kommunionen für gewisse Tage festsetzen oder befehlen, so gelten diese Normen nur als direktiv, nicht als präzeptiv. Die vorgeschriebene Zahl von Kommunionen gilt als Minimalmaß für die Frömmigkeit der Ordensmitglieder. Die häufigere oder auch tägliche Kommunion muß ihnen nach den oben angegebenen Normen immer freistehen. Damit aber alle Ordensmitglieder beiderlei Geschlechts die Anordnungen dieses Dekrets recht kennen lernen können, haben die Oberen der einzelnen Häuser dafür zu sorgen, daß es jährlich in der Fronleichnamsoktav in der Volkssprache der Kommunität vorgelesen werde.

9) Endlich sollen nach Promulgation dieses Dekretes alle kirchlichen Schriftsteller sich jedes Streites (contentiosa disputatio) über die Disposition zur häufigen und täglichen Kommunion enthalten.

das eine oder das andere Mal unter der Woche kommunizieren wollen. (Renninger-Göpfert, Pastoral S. 99.) Kindern vor dem 14. oder 15. Lebensjahre ist die wöchentliche oder noch häufigere Kommunion nicht so leicht zu gestatten, weil sie die nötige Reife und Charakterfestigkeit nicht haben und der häufige Empfang leicht die nötige Ehrfurcht in ihnen abschwächt. Wenn jemand gegen den Rat seines Beichtvaters öfter kommuniziert, ist dies, die richtige Disposition im übrigen vorausgesetzt, nur läßliche Sünde. Der Beichtvater übt hier keinen Jurisdiktionsakt, sondern wendet nur erklärend die allgemeinen Regeln auf den Pönitenten an. — Zu bemerken ist, daß die Pflicht oder etwaige Notwendigkeit, zu kommunizieren, die in geringerer Disposition liegende Irreverenz gegen das Sakrament aufhebt oder mindert, und daß insbesondere bei Priestern, welche täglich zelebrieren, die Rücksicht auf die Früchte und Wirkungen des hl. Opfers und die daraus hervorgehende Pflicht, ohne Grund die hl. Messe nicht zu unterlassen, den Mangel an Devotion kompensiert, wenn auch die Verpflichtung zur entsprechenden Disposition für den Priester sicher keine geringere ist als für den Laien.

Was wir oben über die häufige Kommunion gesagt haben, gilt auch 72
von den religiösen Orden, Kongregationen und Kommunitäten. Auch hier hat die Kirche in zahlreichen Dekreten ihre Billigung ausgesprochen, daß Angehörige solcher Kommunitäten häufig, ja täglich kommunizieren. (S. Poenit. 19. Nov. 1888.) Auch hier aber ist das Urteil, wie häufig jemand zur Kommunion zuzulassen sei, dem Beichtvater ausschließlich vorbehalten. Besonders ist dies in dem päpstlichen Dekret „Quemadmodum“ (S. Congr. Episc. et Regul. 17. Dec. 1890) ausgesprochen. Danach steht dem Oberen das Recht, die Kommunion zu verbieten, nur zu, wenn ein Untergebener seit der letzten Beichte der Kommunität Ärgernis gegeben oder ein schweres äußeres Vergehen begangen hat, bis er wieder beichtet. Der Begriff „Ärgernis“, „schweres äußeres Vergehen“ ist aber in strengem Sinne zu nehmen, nicht im Sinne einer leichten Übertretung, welche manchmal von allzu Ängstlichen Ärgernis genannt wird. Der Untergebene, welcher die Erlaubnis hat, häufig oder täglich zu kommunizieren, soll es dem Oberen mitteilen. Hat dieser Einwände dagegen zu erheben, so mag er sich mit dem Beichtvater benehmen, bei dessen Entscheidung es dann aber sein Bewenden hat. Es genügt ferner, diese Anzeige beim Oberen ein für allemal zu machen. Jene Ordenskonstitutionen, welche den Empfang der Kommunion auf bestimmte Tage einschränken, sind aufgehoben.

73 7. Die geistliche Kommunion besteht in dem Verlangen oder der Sehnsucht, das heiligste Sakrament zu empfangen. Sie wird erweckt, indem man in lebendigem Glauben den im Sakramente gegenwärtigen Gottmenschen sich vorstellt, durch Liebe und Reue sich auf die Gnaden vorbereitet, in sich die Sehnsucht nach der Vereinigung mit Christus erweckt und in kindlichem Vertrauen ihn bittet, in unser Herz zu kommen und uns jene Gnaden zu schenken, die er beim wirklichen Empfang uns gegeben hätte. Die geistliche Kommunion kann öfters im Tage erweckt werden, besonders bei der Besuchung des Allerheiligsten und beim heil. Meßopfer, wenn man nicht wirklich kommuniziert, und ist besonders denjenigen anzuraten, die aus einem bestimmten Grunde nicht kommunizieren können. Der Nutzen der geistlichen Kommunion ist sehr groß, sie ist zugleich die beste Vorbereitung auf die sakramentale Kommunion, kann aber diese doch nicht ersetzen.

§ 128. Aufbewahrung und Erneuerung des allerheiligsten Sakramentes.

74 1. Aufbewahrung des allerheiligsten Sakramentes. Die Pflicht und das Recht, die hl. Kommunion oder das Viatikum zu spenden, schließt auch Pflicht und Recht der Aufbewahrung des heiligsten Sakramentes in sich. Vorgeschrieben ist die ständige Aufbewahrung der Eucharistie: 1) in allen Pfarrkirchen, damit den Kranken das Viatikum gereicht werden kann, aber auch damit die Gläubigen die hl. Kommunion empfangen, das Allerheiligste besuchen können; 2) in der Kathedralkirche; sie gilt als erste Pfarrkirche der Diözese, auch wenn sie nicht Pfarrkirche einer bestimmten Pfarrei ist; 3) in den Klosterkirchen, insofern die Klöster über ihre Angehörigen pfarrliche Rechte üben. Gleiches gilt auch für die Kirchen der Nonnenklöster, wenn sie strenge Klausur haben und vom Papste errichtet sind; nicht aber für Klöster, welche nicht strenge Klausur haben oder vom Bischofe errichtet sind. Das Recht haben die Regularen jedoch nur für ihre Kirchen, nicht aber für die Kapellen auf ihren Landhäusern usw.; 4) in den Filialkirchen, die eine gewisse Selbständigkeit haben, insofern in ihnen ein Priester den Filialisten die hl. Sakramente spendet; 5) in Kollegiatkirchen, wenn das Kapitel über seine Mitglieder und Untergebenen pfarrliche Rechte hat; 6) in Spitalkirchen, wenn da ein Priester angestellt ist, der von hier aus den Kranken das Viatikum reicht.

In allen übrigen Kirchen, Filialkirchen niederen Ranges, unselbständigen Kollegiatkirchen, Bruderschafts-, Seminar-, Wallfahrtskirchen ist ein apostolisches Indult oder unvordenkliche Gewohnheit (von hundert Jahren) nötig, um das Allerheiligste dort aufbewahren zu können. Und selbst eine unvordenkliche Gewohnheit kann kein Recht begründen, wenn sie nachweisbar in der vom Bischof erteilten Erlaubnis ihren Grund hat. Bedingungen für die Erteilung des Indultes sind, daß Gläubige am betreffenden Orte wohnen, der Nutzen oder die Notwendigkeit es erfordert, und für geziemende und ehrerbietige Behandlung Sorge getragen wird. Immer wird gefordert, daß ein Priester am Orte residiere und täglich zelebriere. — Der Bischof kann nur aus wichtigen Gründen für kürzere Zeit Erlaubnis zur Aufbewahrung des Allerheiligsten geben.

Das Allerheiligste soll auf dem Hochaltare oder auf einem anderen zur Verehrung geeigneten Altare aufbewahrt werden. In Pfarr- oder Klosterkirchen ist es regelmäßig der Hochaltar; in Kathedralkirchen dagegen soll es wegen der bischöflichen Funktionen der Hochaltar nicht sein. — Das Allerheiligste soll nur auf einem Altare in der Kirche aufbewahrt werden, den Fall der Not oder eines dringenden Bedürfnisses ausgenommen, z. B. bei Gelegenheit eines großen Konkurses, damit bei Austeilung der Kommunion mehr Ordnung und Ruhe gewahrt werden könne, oder wenn an einem Altare das Allerheiligste ausgesetzt, auf einem anderen dasselbe zur Austeilung aufbewahrt wird. Die früher vielfach übliche Aufbewahrung in einem eigenen, an der Wand befindlichen sogenannten Sakramentshäuschen ist jetzt nicht mehr gestattet. Ist es in einer Simultankirche nicht möglich, die Eucharistie auf einem Altare aufbewahren, der nur dem katholischen Gottesdienste dient, so ist es noch viel weniger in der simultanen Sakristei, sondern vielmehr in der Wohnung des katholischen Geistlichen aufzubewahren. S. C. de Pr. F. 3. Aug. 1803.

Vor dem Altare, auf welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird, soll das ewige Licht, eine oder mehrere Lampen, fortwährend brennen als Sinnbild der fortwährenden Gegenwart Christi und der immerwährenden Anbetung und Liebe der Gläubigen, und zwar sollten vor dem heiligsten Sakramente mehr Lampen brennen als vor dem Bilde oder Altare eines Heiligen in der nämlichen Kirche. Die Sorge für die Unterhaltung des ewigen Lichtes obliegt dem Rektor der Kirche, der durch die Nachlässigkeit des Kirchendieners keineswegs entschuldigt ist. Die Verpflichtung ist im allgemeinen eine schwere, wenn auch die Ansicht als zu strenge erscheint, daß der Pfarrer, durch dessen Nachlässigkeit das ewige Licht einen ganzen Tag hindurch nicht brennt, schwer sündige. Die Armut der Kirche entschuldigt nicht; wenn die Kirche kein Vermögen besitzt, sollen milde Beiträge von den Gläubigen hierfür gesammelt werden. Eine Pfarrkirche, in welcher das ewige Licht nicht gebrannt werden kann, soll einer anderen als Filialkirche untergeordnet werden. Das Öl soll Olivenöl sein, das wegen seiner

Bedeutung als lux, cibus, medicina (S. Bernard., Brev. in fest. SS. nom. Iesu; serm. in Cant. 15. n. 5) das beste Sinnbild des heiligsten Sakramentes ist. Wo aber Olivenöl nicht zu beschaffen ist, darf der Bischof auch andere vegetabilische Öle oder Petroleum gestatten (Renninger-Göpfert, Pastoral S. 109).

Die Kirchen, in welchen das Allerheiligste aufbewahrt wird, sollen aber auch untertags dem Besuche der Gläubigen offenstehen, und nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom 15. Nov. 1891 darf das Allerheiligste in Filialkirchen nicht aufbewahrt werden, wenn nicht während einiger Stunden des Tages den Gläubigen der Zutritt zur Kirche behufs Besuchung des Allerheiligsten offensteht.

75 2. Die Erneuerung der Gestalten. Die häufige Erneuerung (Renovation) der Gestalten ist notwendig, nicht bloß, damit Christus immer zur Anbetung in der Kirche gegenwärtig sei, und damit die Gläubigen immer Christus im heiligsten Sakramente wirklich empfangen, was bei korrumpierter Spezies nicht der Fall wäre, sondern auch, weil schon die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakramente eine häufige Erneuerung erfordert, selbst wenn eine Gefahr der Korruption der Gestalten nicht vorhanden wäre. Unter Beachtung der verschiedenen von den römischen Kongregationen und Provinzialkonzilien erlassenen Dekrete kann man sagen: die Erneuerung soll alle (acht oder) vierzehn Tage geschehen und sicher niemals über einen Monat aufgeschoben werden. Diese Dekrete sind streng und im allgemeinen schwer verbindlich. Im einzelnen Falle ist die Schwere der begangenen Nachlässigkeit nach den besonderen Verhältnissen (besonders trockener oder feuchter Kirche) zu beurteilen. Eine gegenteilige Gewohnheit, solange sie auch bestehen mag, kann das Gewissen des einzelnen Seelsorgers nicht entlasten.

Es sollen aber die Hostien bei der Erneuerung auch immer frisch sein (s. o. S. 70). Es versteht sich auch von selbst, daß diese Vorschriften sowohl von der Hostie für die Monstranz, als für die Hostien im Ziborium und auch für die abgelösten Teilchen im Ziborium oder in der Lunula gelten. Es ist immer die gleiche Irreverenz, ob die ganzen Hostien oder auch das kleinste Teilchen korrumpiert wird. Daher auch die strenge Vorschrift, daß bei jeder Renovation das Ziborium zu purifizieren ist, und die alten Hostien niemals auf die frischen gelegt werden dürfen.

II. Abteilung.

Die Eucharistie als Opfer.

§ 129. Begriff und Wirkungen des hl. Meßopfers.

1. Das hl. Meßopfer ist das wahre und eigentliche Opfer des 76
N. B., in welchem Christus unter den Gestalten von Brot und Wein real gegenwärtig unblutigerweise aufgeopfert wird, wie er sich am Kreuze einmal blutigerweise aufgeopfert hat, zu dem Zwecke, uns die Früchte des blutigen Opfers zuzuwenden. Daß die hl. Messe ein wirkliches und eigentliches Opfer sei, ergibt sich aus Trid. sess. XXII. can. 1. Worin der Opfercharakter der hl. Messe besteht, darüber streiten die Dogmatiker. Die gewöhnlichere Ansicht sieht den Opfercharakter darin, daß Jesus Christus sich zu einem Zustande der Speise und des Trankes herabläßt, und daß in der Doppelwandlung die beim Kreuzopfer vollzogene Trennung des Leibes und Blutes Jesu real dargestellt wird, insofern unter der Brotsgestalt *kraft der Worte* nur der Leib Christi, wenn auch *per concomitantiam* das Blut und die Seele Christi, gegenwärtig wird, und kraft der Worte unter der Weinsgestalt nur das Blut Christi, wenn auch *per concomitantiam* der Leib und die Seele Christi, zugegen ist. Manche sehen die hl. Messe überhaupt nur als *relatives* Opfer an, welches keine eigentliche Destruktion der Opfergaben fordere, sondern nur reale Präsenz und die sakramentale Darstellung der einmal geschehenen Immutation (vgl. Renz, Die Geschichte des Meßopferbegriffs).

Danach ist es auch streitig, ob das Wesen des Opfers in der Konsekration oder in der Kommunion oder in beiden zugleich besteht. Gewiß ist es, daß zur Vollendung, Integrität des Opfers auch die Kommunion gehört.

Daraus folgt die praktische Vorschrift, daß *jedes angefangene Opfer auch vollendet werden*, d. h. *auf die Konsekration auch die Kommunion aus dem nämlichen Opfer folgen muß*. Es ist also z. B. nicht erlaubt, die Hostie der hl. Messe für die Monstranz aufzubewahren und statt ihrer die aus der Monstranz entnommene zu sumieren, weil die Kommunion vom nämlichen Opfer fehlen würde.

Ebenso ist es streitig, ob *zum Wesen des Opfers* die Konsekration beider Gestalten gehöre, da auch in der Konsekration nur *einer* Gestalt die Herablassung zum Zustand der Speise oder des Trankes und

einigermaßen auch die sakramentale Darstellung der Trennung des Leibes und des Blutes liegt. Sicher aber ist die Konsekration beider Gestalten durch göttliches Gebot derart vorgeschrieben, daß niemand davon dispensieren kann. Darum ist es niemals erlaubt, die eine Materie ohne die andere zu konsekrieren.

Wenn darum 1) der Priester vor der Konsekration bemerkt, daß auch nur eine Spezies fehlt oder ungültig ist, so hat er die Messe abzubrechen; 2) wenn er es erst nach der Konsekration bemerkt, und die fehlende Spezies durch einiges Warten leicht herbeigeschafft werden kann, soll der Priester warten, damit das Opfer nicht unvollendet bleibe (die praktischen Fälle s. o. S. 95); 3) ist aber die fehlende Spezies (nach der Konsekration der anderen) in keiner Weise zu haben, so setze er die Messe fort, so jedoch, daß die Worte und Zeichen, welche sich auf die fehlende Materie beziehen, weggelassen werden. Bemerkt er die Ungültigkeit einer Spezies erst, nachdem er den Altar bereits verlassen, so darf er nicht mehr an den Altar zurückkehren, weil die Messe vollendet ist.

Wenn das Opfer nicht vollendet wird, entweder weil die fehlende Materie nicht herbeigeschafft werden kann, oder weil man den Defekt erst nach später Zeit (z. B. die Ungültigkeit des Weines nach einigen Monaten) entdeckt, so entsteht die Frage, ob der Priester der durch Annahme eines Stipendiums übernommenen Applikationspflicht genügt habe. An sich gilt hier der Satz, daß einer sicheren Verpflichtung nicht durch eine unsichere Erfüllung genügt werden könne, und deswegen wird in solchen Fällen praktisch regelmäßig nach Rom rekurriert. Doch bemerkt Ballerini (Op. mor. IV, 706): Verumtamen cum hinc quidem probabile sit sacrificium valere, inde vero stipendium non sit pretium Missae, sed oblatio ad sustentationem sacerdotis; videtur non absurde praesumi posse, quod eleemosynam tribuens nihil ulterius exigat. Id enim aequitati, maxime si sacerdos est pauper, congruum est.

77 2. Wirkung des hl. Opfers. Als ein im höchsten Grade guter Akt ist das hl. Meßopfer auch verdienstlich; es verdient hier aber nicht Christus, der nur seine Verdienste uns zuwendet, nicht die Kirche, weil sie selbst beim Opfer nicht tätig ist, wohl aber der Priester und die beiwohnenden Gläubigen. Von dieser Wirkung, welche das hl. Meßopfer mit jeder anderen guten Handlung gemein hat, sprechen wir hier nicht, sondern von der Wirksamkeit, welche es speziell als Opfer hat. Nach Trid. sess. XXII. can. 3 ist das hl. Meßopfer 1) inbezug auf Gott latreutisch und eucharistisch, insofern es Gott Lob und Anbetung und Dank für die von ihm empfangenen Wohltaten darbringt, aber auch 2) inbezug auf die Menschen propitiatorisch und impetratorisch.

Der propitiatorische Charakter des hl. Meßopfers besteht darin, daß es den beleidigten Gott versöhnt, damit er Sünden und Strafen

erlasse. Was die Sünden angeht, so läßt das Meßopfer dieselben, auch die läßlichen, nicht unmittelbar nach, wie die Sakramente, sondern nur mittelbar, insofern es die Gnadenmittel erwirkt, mittels deren der Sünder die vollkommene Reue erweckt oder mit der unvollkommenen das Bußsakrament empfängt.[1] Demnach wird unmittelbar Gott versöhnt und die Gnade erlangt, welche dann unmittelbar die Sünde tilgt. Was die läßlichen Sünden angeht, so werden durch das hl. Meßopfer nur jene erlassen, auf welche die mit der Gnade erweckten formellen oder virtuellen Akte des Abscheues sich beziehen.

Das Meßopfer bewirkt aber auch Nachlassung der Sündenstrafen. Dies bezieht sich zunächst nicht auf die ewigen Strafen, weil diese mit den schweren Sünden zugleich nachgelassen werden, sondern auf die zeitlichen Sündenstrafen, welche nach getilgter Schuld noch abzubüßen sind, und zwar sowohl von den Lebenden, als von den Seelen des Fegfeuers.[2] Diese Nachlassung aber geschieht unmittelbar durch Applikation der Genugtuung Christi.

Der impetratorische Charakter des hl. Meßopfers zeigt sich darin, daß es geistliche und zeitliche Güter, letztere, soweit sie zum Seelenheile dienlich sind, denen erlangt, welche es darbringen, oder für welche es dargebracht wird; cf. Trid. l. c. „aliis necessitatibus". So bewirkt es auch Mehrung der heiligmachenden Gnade nicht unmittelbar, wie es den Sakramenten eigen ist, sondern nur mittelbar, indem es die göttliche Hilfe zur Vollbringung solcher Akte erwirkt, durch welche diese Gnade gemehrt wird.

Diese Wirkung bringt das hl. Meßopfer hervor: 1) ex opere 78
operato, unabhängig von der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Priesters, insofern es Handlung Christi ist, welcher seine Verdienste mit dem hl. Opfer verbunden hat und in dessen Namen und Auftrag der Priester opfert, aber auch insofern es Handlung der Kirche ist, weil die Kirche immer heilig und Gott angenehm ist, und darum die Unwürdigkeit ihres Dieners der Wirkung des Opfers keinen Eintrag tun kann. Doch können diese Früchte, welche das Opfer ex opere operato hat, gemehrt werden

[1] Trid. sess. XXII. c. 2: Huius (sc. sacrificii) oblatione placatus Dominus, gratiam et donum poenitentiae concedens, crimina et peccata, etiam ingentia dimittit.

[2] Ibid.: Quare non solum pro fidelium vivorum peccatis, poenis et satisfactionibus, et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis in Christo nondum ad plenum purgatis, rite, iuxta Apostolorum traditionem, offertur.

ex opere operantis, insofern es Handlung des Priesters und der mit ihm opfernden Gläubigen ist, so daß die Wirkung eine um so größere ist, je größer die Würdigkeit und Andacht des Priesters und der Gläubigen ist. Eine weitere Mehrung der Früchte kann eintreten mit Rücksicht auf die bei der Darbringung verrichteten besonderen Gebete der Kirche oder mit Rücksicht auf die größere, äußere Feierlichkeit, mit welcher das hl. Opfer dargebracht wird.

In diesem Sinne kann eine Requiemmesse oder eine Votivmesse wirksamer sein als die Tagesmesse, obgleich auch umgekehrt dieser Umstand wieder ausgeglichen werden kann durch die größere Andacht des Zelebrierenden oder durch die Fürbitte des betreffenden Heiligen. Insofern wirkt eine missa cantata und solemnis mehr als eine missa privata; je größer die Zahl der assistierenden Kirchendiener oder der Sänger auf dem Chore, je größer die Zahl der Lichter oder je kostbarer die heiligen Gewänder, desto größer ist auch die Wirkung des hl. Opfers. Dies alles mehrt den äußeren Glanz und die äußere Herrlichkeit des Opfers und erlangt darum auch besondere Gnade. S. Th. Suppl. q. 71. a. 9. ad 5; Pasqualigo, De sacrificio Missae, q. 131. n. 16.

79 2) Das Meßopfer bringt ferner seine Wirkungen unfehlbar hervor. Dies ist evident vom latreutischen und eucharistischen Zweck; denn immer erwächst Gott aus diesem Opfer Lob und Danksagung. Ebenso insofern es propitiatorisch ist, wird immer dem Sünder die Gnade der Buße erwirkt, und wenn der Sünder sich nicht wirklich bekehrt, geschieht dies nicht wegen des Ungenügens des hl. Opfers, sondern aus Mangel an Mitwirkung. Ebenso erlangt es sicher eine Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, wenn nur nicht die Unwürdigkeit derjenigen entgegensteht, für welche es dargebracht wird. In welchem Grade die Strafen nachgelassen werden, das hängt von der mehr oder weniger vollkommenen Disposition des Betreffenden ab.[1]

Eine Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen kann selbstverständlich nicht stattfinden, wenn jemand noch der ewigen Strafe schuldig ist; sie setzt darum voraus, daß das Subjekt sich im Stande der heiligmachenden Gnade befindet. Es fragt sich nun, ob die Nachlassung der zeitlichen

[1] S. Th. 3. q. 79. a. 5: Inquantum est sacrificium, habet vim satisfactivam; sed in satisfactione magis attenditur affectus offerentis, quam quantitas oblationis . . . Quamvis ergo haec oblatio ex sui quantitate sufficiat ad satisfaciendum pro omni poena, tamen fit satisfactoria illis, pro quibus offertur, vel etiam offerentibus, secundum quantitatem suae devotionis, et non pro tota poena; ad 3: Hoc, quod tollitur pars poenae et non tota poena per hoc sacramentum, non contingit ex defectu virtutis Christi, sed ex defectu devotionis humanae.

Sündenstrafen, welche durch die Todsünde gehindert wurde, später eintrete, wenn der Betreffende in den Stand der Gnade zurückkehrt. Die gewöhnlichere Ansicht verneint die Frage, weil die Eucharistie als Sakrament auch nicht wieder auflebt und kein Grund vorhanden ist, warum sie als Opfer aufleben solle, und manches Absurde daraus folgen würde.

Auch impetratorisch hat das hl. Opfer unfehlbar eine Wirkung, wie das Gebet, welches eine solche Wirkungsweise durch die Verheißung Christi hat; und wenn auch nicht immer das von uns gewünschte Gut erlangt wird, so doch ein anderes uns heilsameres, wenn nicht sogleich, so doch zu der Zeit, welche die Vorsehung bestimmt hat.

3) Eine dritte Frage ist, ob die Wirkung des Opfers eine unendliche ist oder nicht. Man hat zunächst zu unterscheiden den Wert (valor) des Opfers, d. i. die Kraft und Wirksamkeit, welche das Opfer wegen der Würde des Opfernden und des Wertes der Opfergabe besitzt, den Opfernden und denen, für welche geopfert wird, Güter zu verschaffen, und die Frucht (fructus) des Opfers, die Güter selbst, welche das Opfer verschafft. Der Wert des Opfers richtet sich nicht sowohl nach dem Werte der Opfergabe, obwohl auch diese unendlich ist, sondern nach der Würde des Opfernden, und da diese beim principalis offerens, Jesus Christus, unendlich ist, so ist auch der Wert des Meßopfers unendlich und zwar sowohl intensiv, als auch extensiv quoad sufficientiam. Darum hat es die Kraft, Gott unendlich Lob und Dank zu sagen, für alle begangenen und noch zu begehenden Sünden genugzutun und alle nur möglichen Gnaden für zahllose Menschen zu erwirken. 80

Was die Früchte des hl. Opfers angeht, so unterscheidet man eine dreifache Frucht, den fructus generalis, specialis s. medius s. ministerialis und fructus specialissimus.

Diese Unterscheidung bezieht sich auf die propitiatorische und impetratorische Wirkung des hl. Opfers. 1) Der fructus generalis kommt der ganzen Kirche zugute, weil das Opfer im Namen der ganzen Kirche dargebracht wird und von Christus so eingesetzt worden ist. Darum nehmen daran teil alle Gläubigen, die Lebenden und die Verstorbenen, insbesondere und reichlicher diejenigen, welche dem hl. Opfer beiwohnen, und noch mehr diejenigen, welche dem Priester dienen. Indirekt erstreckt sich diese Frucht auch auf die Ungläubigen und von der Kirche Getrennten, damit diejenigen, welche nicht Glieder der Kirche sind, Glieder der Kirche werden; denn Christus hat das hl. Opfer zwar seiner Kirche übergeben, aber nicht für die Kirche allein, sondern auch für diejenigen, welche außer der Kirche stehen. Doch haben die außer der Kirche Stehenden nicht

ein gleiches Recht auf die Früchte des hl. Opfers, wie die der Kirche Angehörigen; sie fließen ihnen aus Gnade zu, und darum hängt es vom Wohlgefallen Gottes ab, inwieweit und in welchem Grade er sie an den Früchten des Opfers teilnehmen lassen will.

2) Der fructus specialissimus kommt dem zelebrierenden Priester zu, und zwar sowohl insofern er das hl. Opfer darbringt, als auch insofern das Opfer für ihn dargebracht wird. Die Frucht kann der Priester nach der richtigeren Ansicht nicht an einen anderen abtreten und darum auch nicht ein Stipendium dafür annehmen.

Alex. VII. pr. 8: Duplicatum stipendium potest sacerdos pro eadem Missa licite accipere, applicando petenti partem etiam specialissimam fructus ipsimet celebranti correspondentem idque post decretum Urbani VIII. Der Grund liegt darin, daß die Frucht ex opere operato aus der Darbringung des Meßopfers fließt; was aber ex opere operato wirkt, bringt seine Wirkung nur in der Person hervor, welcher das opus operatum zukommt.

3) Der fructus specialis kommt jenen bestimmten Personen zu, für welche der Priester zu bestimmten Zwecken in besonderer Intention das Opfer appliziert.

81 Was nun die oben angeregte Frage angeht, so ist es 1) sicher, daß das hl. Meßopfer intensiv nur begrenzte, d. i. auf einen bestimmten Grad beschränkte Wirkungen und Früchte hervorbringt, einmal nach der Anordnung Christi und dann wegen der beschränkten Fähigkeit der Kreatur, weil keine Kreatur unendliche Güter aufnehmen kann. Größer oder kleiner aber ist die Frucht, je nachdem sich eine größere oder geringere Fähigkeit in dem Subjekte vorfindet, welchem sie appliziert wird.

Darum bringt auch die Kirche wiederholt in der nämlichen Angelegenheit das hl. Meßopfer dar. Auch die Sakramente sind an sich von unendlichem Werte, und doch bringen sie im Menschen nur eine beschränkte Wirkung hervor, und zwar nicht bloß mit Rücksicht auf seine Disposition, sondern auch mit Rücksicht auf die Anordnung Christi. Sonst müßte man sagen, der wiederholte Sakramentenempfang bei gleicher Disposition bringe keine Mehrung der Gnade hervor. Hierin besteht eigentlich keine Streitfrage.

2) Die Frage aber ist, ob das hl. Opfer extensiv eine unendliche Wirkung habe, d. h. ob das hl. Meßopfer, wenn es für mehrere dargebracht wird, für jeden einzelnen die nämliche Wirkung habe, als ob es nur für einen einzigen dargebracht werde, oder ob die Frucht nach der größeren Zahl der Teilnehmer sich mindere. Hier ist zu unterscheiden:

a) inbezug auf den fructus generalis ist es allgemeine und sichere Lehre, daß er unendlich oder vielmehr unbegrenzt sei, so daß durch die größere Zahl derjenigen, welche der hl. Messe beiwohnen oder dabei dienen, oder auch durch die größere Zahl der Gläubigen, sei es der Lebenden oder Verstorbenen, welche der Kirche angehören, die Früchte für den einzelnen nicht gemindert werden; denn es ist absurd, der Überzeugung der Gläubigen zuwider und gegen die Würde des heil. Opfers, daß die Kraft des hl. Opfers geringer werde, je mehr die Kirche sich ausbreitet, und je mehr Gläubige dem hl. Opfer beiwohnen. Anderseits ist bei den Teilnehmenden gerade ihre Handlung die Ursache und gleichsam das Instrument, mit welchem sie aus dem unerschöpflichen Schatz die Früchte schöpfen.

b) Inbezug auf den fructus specialis geht eine Ansicht, vom hl. Alfons vertreten und communissima genannt,[1] dahin, daß diese Frucht nicht begrenzt sei, und daß deswegen das hl. Opfer, wenn auch für viele dargebracht, jeder einzelnen Person so viel nütze, als wenn es nur für einen dargebracht würde.

Denn der Wert der hl. Messe sei unendlich und eine Beschränkung der Früchte sei nicht nachweisbar. Wenn die Kirche verboten hat, für eine Messe mehrere Stipendien anzunehmen, so habe sie dies in weiser Absicht angeordnet, weil sie dem Priester nur einen Beitrag zum Lebensunterhalt anweisen und jede schmutzige Gewinnsucht vom hl. Opfer fern halten wollte. Diese Ansicht sei den Gläubigen günstiger und hebe die Güte Christi mehr hervor; denn nach ihr empfange an Sonn- und Festtagen der Arme, der für sich keine Messe lesen lassen könne, aus der Pfarrmesse soviel Frucht, als wenn für ihn allein appliziert worden wäre, und man müßte sonst annehmen, daß der Anteil der einzelnen Pfarrangehörigen um so kleiner werde, je größer die Pfarrei sei.

Die andere, unstreitig richtigere Ansicht, welche der hl. Thomas, Bonaventura, Scotus vertreten, geht dahin, der fructus specialis sei auf einen bestimmten Grad beschränkt, so daß er, wenn mehreren appliziert, den einzelnen weniger zugute komme.

Denn die hl. Messe, obwohl in sich und quoad sufficientiam von unendlichem Werte, ist in ihrer Wirkung begrenzt durch die Anordnung Christi. Der vorzüglichste, bisher noch nicht hinreichend widerlegte Grund ist die Praxis der Kirche, welche gestattet, daß für eine bestimmte Person und ein bestimmtes Anliegen die hl. Messe dargebracht werde. Denn

[1] Der hl. Alfons, der in seiner Moral (n. 312) die erste Ansicht vertritt, lehrt in späteren Schriften die zweite Ansicht. (In Trid. sess. XXII. n. 22; De abusibus in acceptandis Missis. n. 26—38.)

wenn die hl. Messe, für viele dargebracht, den einzelnen soviel nützte, als ob sie nur für eine Person dargebracht würde, dann ist gar nicht einzusehen, warum nicht jede hl. Messe für alle lebenden Gläubigen und ebenso für alle in Christus Verstorbenen und für alle Anliegen dargebracht wird, da ja allen damit geholfen werden könnte. Die Rücksicht, dem Priester ein armseliges Stipendium zu sichern, kann doch der Grund für die Praxis der Kirche nicht sein, wo es sich um einen so großen Nachteil für Millionen Gläubige handelt. Der hl. Alfons sucht dem zwar zu begegnen, indem er sagt, die Messe als suffragium ecclesiae nütze dem einen mehr, als wenn sie vielen appliziert werde. Allein diese Erklärung widerspricht doch der Gesamtanschauung der Gläubigen, welche nicht bloß die suffragia ecclesiae, sondern das hl. Opfer selbst für bestimmte Personen und Anliegen appliziert wissen wollen.[1] Als innerer Grund für diese Ansicht wird angeführt: wenn auch der Wert des Opfers unendlich ist, so leistet doch Christus jetzt nicht aktuell Genugtuung, sondern appliziert nur die früher geschehene Genugtuung. Das aber kann in endlicher Weise geschehen. Der oben angeführte Grund betreffs der pfarrlichen Applikation beweist nicht; denn daß einer kleineren Gemeinde, welche einen Pfarrer besitzt, auch in anderer Beziehung ein größerer Vorteil zukommt, ist evident, und wie der Reichtum manche Gefahren in sich schließt, so bietet er auch wieder die Möglichkeit, manche Hilfsmittel der Seligkeit sich zu verschaffen. — Leichter wäre eine größere Ausdehnung des fructus impetratorius auf alle Teilnehmer denkbar, wie das manche wirklich annehmen, weil dieser nicht bloß auf das Opfer, sondern auch auf die göttliche Barmherzigkeit rekurriert.

Da die erste Ansicht aber auch probabel ist, so kann man neben der durch ein Stipendium übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Intention zu applizieren, in bedingter Weise (soweit nämlich dem Stipendiengeber dadurch kein Eintrag geschieht) die hl. Messe auch noch in anderen Intentionen applizieren und durch solche Applikation auch einer anderweitigen Verpflichtung genügen, wenn diese nur nicht aus der Gerechtigkeit hervorgeht, z. B. einer Verpflichtung der Treue infolge eines völlig freien Versprechens.

Danach ist es auch möglich, die einzelnen Früchte der hl. Messe zu trennen und dem einen den satisfaktorischen, einem anderen den

[1] S. Th. in 4. dist. 45. q. 2. art. 4. q. 3. ad 2: Quamvis virtus Christi, quae continetur sub sacramento eucharistiae, sit infinita, tamen determinatus est effectus, ad quem illud sacramentum ordinatur; art. 4. q. 2. sed contra: Si ergo suffragium pro multis factum tantum valeret singulis, ac si pro uno tantum fieret, videtur quod ecclesia non debuit instituisse, ut pro aliquo singulariter Missa vel oratio fieret, sed quod semper diceretur pro omnibus fidelibus defunctis, quod patet esse falsum.

impetratorischen Teil zuzuwenden, und es ist dies auch erlaubt, wenn man nach freiem Versprechen die verschiedenen Früchte verschiedenen zuwenden wollte. Es dürfen aber auch hier nach dem Gebot der Kirche nicht mehrere Stipendien für die verschiedenen Früchte genommen werden.

Die Autoren werfen auch noch die Frage auf, was für die Erreichung eines bestimmten Zweckes besser sei, der hl. Messe beizuwohnen oder sie zelebrieren zu lassen. Lehmkuhl (II. 186) mit Tamburini meint, inbezug auf die impetratorische Wirkung sei es besser, beizuwohnen, wenn nicht (wie wohl regelmäßig) die propitiatorische Wirkung nötig sei; inbezug auf die propitiatorische Wirkung, also besonders für die armen Seelen, sei es besser, applizieren zu lassen.

3. Vollzieher und Darbringer des hl. Opfers. Der prin- 82
cipalis offerens bei der hl. Messe ist Jesus Christus, und zwar nicht bloß als derjenige, welcher das Opfer eingesetzt, seine Verdienste mit demselben verbunden und gewollt hat, daß es zu seinem Gedächtnis gefeiert werde, sondern weil der Priester auch im Namen Christi opfert, welcher ihm die Gewalt zu opfern verliehen, ihn mit sich vereinigt und ihn zu seinem Gesandten und Stellvertreter gemacht hat. Als minus principalis, aber im wahren und eigentlichen Sinne opfernd, erscheint der Priester, der das hl. Opfer in Christi Gewalt und Namen vollzieht.

Mittelbar durch den Priester opfern auch alle Gläubigen und die Gesamtkirche, welche den Priester bestellt hat, damit er für ihre Bedürfnisse und Anliegen Opfer und Gebete Gott darbringe (Trid. sess. XXII. c. 1. can. 1 et 2; sess. XXIII. c. 1. can. 1). Die Gläubigen aber opfern in zweifacher Weise mit dem Priester, einmal in allgemeiner Weise, als Glieder der Kirche überhaupt, in deren Namen der Priester opfert, auch wenn sie dem hl. Meßopfer nicht beiwohnen, noch mehr aber, wenn sie daran teilnehmen und dabei dienen oder sich wenigstens geistigerweise mit dem zelebrierenden Priester einigen; in besonderer Weise, indem sie darum bitten und gegen ein Stipendium zelebrieren lassen. Es können aber auch die Gläubigen selbst die Früchte des hl. Opfers anderen zuwenden. — Diejenigen, welche nicht Glieder der Kirche sind, wie die Ungläubigen, Häretiker, Schismatiker, Exkommunizierten, oder diejenigen, welche nicht Glieder der streitenden Kirche sind, wie die Engel und Heiligen des Himmels, die Seelen im Fegfeuer, gehören nicht zu denen, welche dieses Opfer darbringen.

4. Subjekt der Applikation. Die hl. Messe kann dargebracht 83
werden und wird dargebracht für alle getauften lebenden Gläubigen, seien sie Gerechte oder Sünder, und für alle in Christus verstorbenen

Gläubigen, die noch nicht vollständig gereinigt sind (Trid. sess. XXII. c. 2 et can. 3; sess. XXV. Decr. de purgat.). Und zwar wird es für alle diese im Namen der Kirche dargebracht, für die Lebenden auch in ihrem eigenen Namen, weil sie selbst durch den Priester opfern. Der Priester würde schwer sündigen, wenn er einen Angehörigen der Kirche von seinem Opfer ausschließen wollte. Kontrovers aber ist es, ob der Priester durch einen solchen Willensakt jemand auch tatsächlich und wirksam von seinem Opfer ausschließen kann. — Was die Verstorbenen angeht, so nützt ihnen das hl. Opfer nach der unfehlbaren Verheißung Christi (Matth. 26. 28), aber, wie es die gewöhnlichere Ansicht ist, nicht nach bestimmtem Gesetz, sondern nach dem Wohlgefallen Gottes. Impetratorisch hat für die Verstorbenen das hl. Opfer den Wert, daß es den Lebenden die Gnade erwirkt, Bußwerke, Ablässe und Gebete für die Verstorbenen aufzuopfern.

Das hl. Meßopfer kann auch insbesondere für bestimmte Personen oder Klassen dargebracht werden und nützt dann, unter sonst gleichen Umständen, denen, für welche es appliziert wird, mehr als allen anderen. Dies gegen die Synode von Pistoja (pr. 30), welche nur eine besondere Kommemoration für die Gläubigen für möglich erachtete.

Sowohl die allgemeinen Früchte, als auch die Früchte der besonderen Applikation kommen jedem zu, insoweit er derselben fähig ist. So kommt einem unmündigen getauften Kinde die ganze impetratorische Wirkung zu, nicht aber die satisfaktorische.[1] Einem Erwachsenen, welcher sich im Stande der Todsünde befindet, kommt der propitiatorische Wert des Opfers und der impetratorische zur Bußgnade zu, nicht aber der satisfaktorische zur Tilgung der Sündenstrafen.

Für die verstorbenen ungetauften Kinder kann die hl. Messe nicht dargebracht werden, wohl aber für die verstorbenen getauften Kinder, und zwar als Dankopfer oder indirekt, um dasjenige ihnen zu erlangen, woraus eine accidentelle Herrlichkeit erwächst.

Für die tolerierten Exkommunizierten kann probabilius (gegen andere) das hl. Meßopfer erlaubterweise, auch im Namen der Kirche, dargebracht werden. Denn es ist den Gläubigen nicht unerlaubt, mit ihnen zu verkehren; und es liegt hierin nicht zunächst eine Vergünstigung für die Exkommunizierten, sondern für die Gläubigen und den Priester. Für einen nicht tolerierten Exkommunizierten

[1] Const. Apost. c. 13: Infantum ecclesiae memores simus, ut Dominus perfectos eos in timore suo ad adultam aetatem perducat.

(excommunicatus vitandus) ist es nicht erlaubt, direkt und öffentlich, d. h. mit Verkündigung und Einschaltung des Namens in den Orationen das hl. Opfer darzubringen, mag derselbe auch durch vollkommene Reue sich im Stande der Gnade befinden oder reumütig gestorben sein (c. 28. De sent. excomm. l. 5. t. 39). Dagegen kann nach verschiedenen Autoren der Priester privatim in bloß innerer Intention, ohne Verkündigung und Nennung des Namens in der Liturgie, für jeden Lebenden und hypothetisch auch für jeden Verstorbenen die hl. Messe aufopfern und dafür auch ein Stipendium annehmen. Nur ist Ärgernis, der Schein des Indifferentismus u. dgl. zu vermeiden. Wenn auch die hl. Messe immer ein öffentlicher Akt ist, so ist doch die Zuwendung ihrer Früchte an einen bestimmten Gläubigen ein Privatakt des Priesters. Andere unterscheiden und halten die Applikation der hl. Messe, a) insofern sie Handlung der Kirche ist, für unerlaubt und ungültig, b) insofern sie Handlung Christi ist, für gültig, aber unerlaubt, weil gegen das Gebot der Kirche, c) insofern sie Privathandlung des Priesters ist, für gültig und erlaubt (S. Alf. l. 6. n. 308; Lugo, De Euch. disp. 19. n. 185; Struggl tr. X. de SS. Euch. n. 78). In dem nämlich, was der Priester von Christus hat, in der Konsekrations- und Applikationsgewalt, ist er von der Kirche absolut unabhängig, und darum sind seine Akte immer gültig; in kirchlichen Gebeten, Zeremonien aber ist er abhängig von der Kirche, und darum sind solche Gebete für einen Zensurierten wirkungslos. — Wer unerlaubterweise für einen vom Papste namentlich Exkommunizierten zelebriert, verfällt selbst wegen der communicatio in divinis der dem Papste reservierten Exkommunikation; ist der Betreffende von einem anderen Oberen namentlich exkommuniziert, so verfällt der Zelebrierende dem Interdikte ab ingressu ecclesiae.

Was Häretiker, Schismatiker, Ungläubige angeht, so darf 84
für dieselben nicht bloß im allgemeinen, sondern auch für den einzelnen die hl. Messe dargebracht werden, damit sie, die nicht Glieder der Kirche sind, Glieder der Kirche werden, wenn nur nichts in der Liturgie beigefügt wird; nur wenn es regierende Fürsten sind, darf öffentlich und feierlich für dieselben zelebriert werden, mit Rücksicht auf das Staatswohl. (1. Tim. 2. 2.)

In dieser Sache sind nachstehende Entscheidungen erfolgt:

Utrum possit aut debeat celebrari Missa ac percipi eleemosyna pro graeco schismatico, qui enixe oret atque instet, ut Missa applicetur pro se sive in ecclesia adstante sive extra ecclesiam manente? S. Congr. Off. 19. Apr. 1837: Iuxta exposita non licere, nisi constet

expresse, eleemosynam a schismaticis praeberi ad impetrandam conversionem ad veram fidem.

Utrum liceat sacerdotibus Missam celebrare pro Turcarum aliorumque infidelium intentione et ab iis eleemosynam pro Missae applicatione accipere? S. C. Off. 12. Iul. 1865: Affirmative, dummodo non adsit scandalum, ac nihil in Missa specialiter addatur, et quoad intentionem constet, nihil mali aut erroris aut superstitionis in infidelibus eleemosynam offerentibus subesse.

Aus der Verschiedenheit beider Entscheidungen will man schließen, für Häretiker und Schismatiker dürfe man nur indirekt, für Ungläubige auch direkt applizieren.[1]

Für verstorbene Akatholiken kann das hl. Opfer in keinem Falle öffentlich und feierlich dargebracht werden, auch wenn sie regierende Fürsten waren, weil wir mit denjenigen im Tode keine Gemeinschaft haben, die im Leben mit uns nicht in Gemeinschaft gestanden sind (Innoc. III. c. 12. X. l. 3. tit. 28), und dann wegen des Dogmas: Extra ecclesiam nulla salus. Darum hat der Apostolische Stuhl wiederholt vorgeschrieben, daß Meßstiftungen für die verstorbenen Angehörigen einer Familie, deren Glieder teils katholisch, teils protestantisch sind, auf die katholischen Mitglieder eingeschränkt werden. — Um so weniger darf für verstorbene Juden oder Heiden appliziert werden. — Dagegen darf privatim für einen verstorbenen Häretiker appliziert werden, ohne daß etwas in der Liturgie beigefügt wird; vorausgesetzt, daß man wahrscheinliche Anzeichen hat, daß derselbe sich in unverschuldetem Irrtum befunden habe; sonst wäre es unerlaubt. Aber auch nach der strengeren Ansicht könnte man die Applikation leisten für alle Verstorbenen mit der Intention, auch jener Seele zu Hilfe zu kommen, wenn es so Gott genehm ist. Hierfür könnte auch ein Stipendium angenommen werden; der Stipendiengeber müßte aber darüber aufgeklärt werden.

S. C. Off. 7. Apr. 1875: I. An liceat Missam offerre pro illis, qui in manifesta haeresi moriuntur, praesertim quando huiusmodi applicatio nota esset?

II. An liceat etiam in casu, quo huiusmodi applicatio Missae tantum sacerdoti et illi qui dat eleemosynam nota esset?

R. ad I. et II. Negative.

Für Katechumenen, sowohl für lebende als (hypothetisch) für verstorbene, kann zelebriert werden. Sie gehören durch den Glauben und

[1] Nach Lehmkuhl, Cas. conse. II. 194 könnte der Priester für einen Häretiker auch ein zeitliches Gut durch Applikation erbitten, wenn er es tut ohne dessen Bitten und Wissen, besonders wenn es eine nahestehende Person ist.

oft auch durch die Liebe bereits der Kirche an (c. „Apostolicam", De presbytero non baptizato). Wenn einzelne Konzilien untersagten, für verstorbene Katechumenen zu zelebrieren, so geschah dies, um wirksam der Unsitte entgegenzutreten, die Taufe bis zum Tode zu verschieben.

Das hl. Opfer kann auch zum Gedächtnis und zur Ehre der Heiligen dargebracht werden, und zwar nach seiner verschiedenen Wirksamkeit, als latreutisches Opfer, insofern wir Gott in den Heiligen verherrlichen, als eucharistisches Opfer, insofern wir Gott Dank sagen für die den Heiligen verliehene Gnade und Glorie und die uns auf ihre Fürbitte erteilten Gnaden, als impetratorisches Opfer, insofern wir Gott bitten, einerseits uns auf ihre Fürbitte und Verdienste hin die geistlichen und zeitlichen Güter zu verleihen, anderseits die Verehrung der Heiligen auf Erden zu mehren. Ohnehin erwächst den Heiligen daraus eine accidentelle Glorie, daß um ihretwillen Gott verherrlicht, ihm gedankt, von ihm Gnaden verliehen werden.

5. Art der Applikation. Für die Zuwendung des fructus 85
generalis bedarf es keiner besonderen Intention, da diese in der Liturgie hinreichend ausgedrückt ist, wohl aber für die Zuwendung des fructus specialis. Darum soll der Priester, auch wenn er für niemand zu zelebrieren verpflichtet ist, doch eine spezielle Intention machen. Wenn der Priester keine besondere Intention gemacht hat, so bleibt nach der einen Ansicht der fructus specialis im Schatze der Kirche, nach der anderen Ansicht kommt er dem zelebrierenden Priester zu.

Für die Applikation genügt die habituelle Intention, die man einmal gehabt und nicht widerrufen hat; denn die Applikation ist eine Art Schenkung, welche so lange dauert, als sie nicht widerrufen ist.

Es genügt also z. B. die Intention für die ganze Woche oder einen Monat zu machen oder seine Stipendien in ein Verzeichnis einzutragen mit dem Vorsatze, sie der Reihe nach zu zelebrieren. — Die Applikation muß vor der Zelebration oder wenigstens vor der Konsekration gemacht werden; probabiliter genügt es noch, sie zwischen beiden Konsekrationen zu machen. — Es genügt auch eine intentio implicita, z. B. ad intentionem dantis, nach der aufgeschriebenen Ordnung. Dagegen genügt nicht eine unbestimmte Intention. Wer eine größere Anzahl Stipendien empfangen hat, ohne daß die einzelnen Intentionen ausgeschieden sind, kann seine Intention machen nach der Ordnung derjenigen, welche die Stipendien gegeben haben, oder nach der Ordnung dessen, welcher die Stipendien verteilt, oder er kann nach der bestimmten Anzahl jedesmal für alle zelebrieren, für welche er zelebrieren soll.

Geraten ist es, neben der primären Intention eine sekundäre zu machen, damit die Frucht anderen zugewendet werde, wenn vielleicht der Betreffende unfähig sein sollte, die Frucht zu empfangen. Geschieht die Applikation infolge eines empfangenen Stipendiums, so hat die sekundäre Applikation nach dem präsumierten Willen des Stipendiengebers für dessen Angehörige zu geschehen.

Wenn der Priester gegen das Gebot der Oberen appliziert, so ist die Applikation unerlaubt, aber gültig.

Die Applikation nach der Intention dessen, welcher zuerst ein Stipendium geben wird (d. h. von dem Gott dies jetzt voraussieht), ist nach dem Verbot Pauls V. vom 15. Nov. 1605 unerlaubt, ja sogar ungültig, wenn die Ursache der Applikation hic et nunc noch nicht existiert. Dagegen ist erlaubt und gültig die Applikation für denjenigen, welcher aus einer Bruderschaft, Kommunität zuerst sterben wird (d. i. für denjenigen, von dem Gott dies voraussieht).

Wenn jemand eine Intention gemacht hat und nachher bei der Messe in einer anderen Intention zelebriert, so gilt a) sicher die zweite, wenn er dabei an die erste gedacht hat; b) an sich gilt die zweite, auch wenn er an die erste nicht dachte und selbst wenn er vielleicht beim Gedanken an die erste die zweite nicht gemacht hätte; c) wenn er die erste so gemacht hatte, daß er wollte, sie solle in jedem Falle gelten, auch wenn er sie vielleicht später aus Vergeßlichkeit ändern sollte, dann gilt die erste. Dieser Wille ist auch anzunehmen, wenn er in einem ganz besonderen Anliegen zelebrieren wollte (Noldin, De princip. p. 28 b).

§ 130. Pflicht zur Zelebration und Applikation.

86 1. Pflicht zur Zelebration. Mit den Worten: Hoc facite in meam commemorationem (Luc. 22. 10), hat Christus das Gebot gegeben, sein Opfer fortzusetzen. Darum ist auch der einfache Priester Gott und der Kirche gegenüber verpflichtet, das hl. Meßopfer darzubringen. Die gewöhnlichere Ansicht lehrt, daß der Priester schwer sündige, 1) welcher sechs Monate nacheinander nicht zelebriere, oder 2) welcher im Jahre nicht wenigstens drei- bis viermal zelebriere (S. Alf. l. 6. n. 313; cf. Innoc. III. c. 9. l. 3. t. 41); und zwar geziemt es sich dann an den höchsten Festen: Weihnachten, Epiphanie, Ostern und Pfingsten.

Man stützt sich für diese Pflicht auf eine Äußerung der S. Conc. Congr. Nov. 1696: Qui sine iusta causa ter vel quater in anno non celebravit, peccat mortaliter et potest ab episcopo puniri. Pius V. ließ die Meinung des Cajetan, das Gebot, drei- oder viermal im Jahre

zu zelebrieren, verpflichte bloß sub levi, aus dessen Kommentar zum hl. Thomas entfernen, nicht als falsch, sondern als weniger probabel und der Ansicht des hl. Thomas entgegen. Man leitet dann die Schwere der Verpflichtung entweder aus dem göttlichen Gebote oder aus dem Ärgernisse her, welches der Priester sonst geben würde. Andere aber sehen keinen zwingenden Grund, von einer Todsünde zu reden, zumal das Ärgernis, auf welches der hl. Alfons zuletzt rekurriert, auch aus anderen Gründen zessieren könne.

Manche behaupten auch für den Priester, welcher nicht Seelsorge hat, eine Pflicht sub levi, an allen Sonn- und Festtagen zu zelebrieren. Dabei ist aber sicher nicht auf den actus, sondern auf den habitus zu sehen, daß nicht gewohnheitsmäßig die Zelebration unterlassen werde. Cf. Trid. sess. XXIII. c. 14: Curet episcopus, ut ii saltem diebus dominicis et festis solemnibus, si autem curam habuerint animarum, tam frequenter, ut suo muneri satisfaciant, Missas celebrent.

Die Seelsorgsgeistlichen sind sub gravi verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen die hl. Messe zu lesen, damit das Volk dem Kirchengebot genügen könne; sonst aber sind sie gehalten, so oft zu zelebrieren, daß sie ihr Amt erfüllen, also z. B. um einem Kranken das Viatikum zu reichen, die applicatio pro populo zu leisten, die Stiftungen zu erfüllen.

Dem Geiste der Kirche aber entspricht es, daß der Priester, die rechte Disposition vorausgesetzt, täglich zelebriere. Der hl. Alfons (l. 6. n. 359) glaubt, von einer läßlichen Sünde sei der Priester nicht zu entschuldigen, welcher ohne jede Ursache nur aus Trägheit sich des Zelebrierens enthält.

2. Die Applikationspflicht kann, abgesehen von einer ander- 87
weitigen Verpflichtung der Treue oder des Gehorsams, auf einem doppelten Rechtstitel beruhen, auf dem seelsorglichen Amte und auf einem Stipendium.

Die Applikationspflicht kraft des seelsorglichen Amtes.

Die älteren Kirchengesetze und auch das Tridentinum schreiben die Applikationspflicht nur ganz im allgemeinen vor. Trid. sess. XXIII. de Reform. c. 1: Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre. Daraus bildete sich eine verschiedene Praxis und eine Abschwächung des Pflichtbewußtseins. Die früheren Entscheidungen der römischen Kongregationen sehen das Benefizium als Grund der Verpflichtung an; die späteren (Innoc. XII. „Nuper a Congregatione“ 24. Apr. 1699) bestimmen, daß das Offizium des Pfarrers entscheide, ob er nun die Kongrua habe oder nicht. Benedikt XIV. („Cum semper“ 19. Aug. 1744) entschied, der Pfarrer habe an allen Sonn- und Feiertagen

zu applizieren, was Pius IX. durch die Enzyklika „Amantissimi redemptoris" vom 3. Mai 1858 dahin erklärte, daß auch die durch Klemens XIV. abgewürdigten Feiertage darunterfallen, sowie sie durch die Bulle Urbans VIII. „Universa per orbem" bestimmt wurden.

Nach den kirchlichen Gesetzen sind:

1) verpflichtet zur Applikation die Pfarrer und alle anderen Priester, welche aktuell eine selbständige Seelsorge inne haben, d. h. alle Stellvertreter der Pfarrer aus dem Säkular- und Regularklerus, sie mögen amovibel oder inamovibel, Benefiziaten oder Nichtbenefiziaten, mit dem nötigen Lebensunterhalte versehen sein oder nicht und was immer für einen Namen tragen (Vikare, Provisoren, Verweser, Pfarrkuraten), wenn sie eine bestimmte Gemeinde haben, in welcher sie aktuell die vollständige Pfarrseelsorge versehen, und für welche kein anderer zu applizieren hat. Dagegen haben diese Pflicht nicht die Kapläne, Vikare, Kooperatoren, Koadjutoren, Rektoren, Expositi, welche dem eigentlichen Seelsorger nur zur Bei- und Aushilfe in der Seelsorge zur Seite stehen und nicht unabhängig von diesem, kraft eigenen Amtes, die pfarrlichen Verrichtungen vornehmen können (S. R. C. 24. Iun. 1845), auch nicht die Kapläne der Nonnen (S. R. C. 7. Dec. 1845), nicht die Spitalgeistlichen, wenn sie nicht zugleich Pfarrer sind (S. C. C. 5. Iun. 1860).

Umsomehr sind die Bischöfe dazu verpflichtet und zwar „post adeptam possessionem" (S. R. C. 12. Nov. 1831 ad 22), nicht aber die Kapitularvikare sede vacante (l. c. ad 23), noch die Generalvikare (S. C. de Prop. Fide 5. Febr. 1803). Verpflichtet sind auch die Äbte mit quasibischöflicher Jurisdiktion über Klerus und Volk mit ausgeschiedenem Territorium. Nicht verpflichtet sind die apostolischen Vikare und die Missionäre, wenn es sich nicht um solche Orte handelt, an welchen ein Bischofssitz und Pfarreien bereits kanonisch errichtet und ein apostolischer Vikar oder Missionar bestellt wurde, um die eigentlichen Hirten zu vertreten (S. C. de Prop. Fide 23. Mart. 1863). Verpflichtet sind auch nicht Titularbischöfe (Leo XIII. „In suprema" 10. Iun. 1882); doch wird es von ihnen gewünscht. Für die Ordensoberen läßt sich diese Pflicht gleichfalls nicht erweisen.

2) Die Verpflichtung ist eine persönliche; darum hat der Pfarrer, den Fall der Not oder einer kanonischen Ursache ausgenommen, selbst zu applizieren, auch wenn er nicht die missa solemnis singt (S. C. C. 9. Apr. 1881). Eine entschuldigende Ursache ist nicht eine gegenteilige Gewohnheit, Exequien, eine Brautmesse, eine Stiftsmesse u. dgl.

Sie ist aber auch eine reale; wenn der Pfarrer durch eine kanonische Ursache, z. B. Krankheit, gesetzliche Abwesenheit, dringende Not, die Verpflichtung, die Konventsmesse zu lesen, falls er zugleich Kanoniker ist, an der Erfüllung dieser Pflicht gehindert ist, so kann und muß er einen anderen Priester bestellen (S. C. C. 24. Aug. 1867; S. R. C. 22. Iul. 1848). Kann die Stellvertretung nicht stattfinden, so sind die versäumten Applikationen baldmöglichst nachzuholen (S. R. C. 14. Dec. 1872). Andere bestreiten die Pflicht, die Applikation nachzuholen, wenn der Pfarrer, sei es auch längere Zeit, erkrankt ist. Ballerini II. 591. Ein Pfarrer, welcher zwei Pfarreien versieht, muß auch zwei Messen applizieren, sei es persönlich, wenn er Binationserlaubnis hat, oder durch einen anderen Priester, es müßte denn die Einigung beider Pfarreien eine unio plenaria et extinctiva sein, so daß aus beiden Pfarreien jetzt eine geworden ist (S. C. C. 11. Mart. 1874; S. R. C. 25. Sept. 1858, 17. Iun. 1873), und zwar besteht die Verpflichtung, auch wenn der Pfarrer aus der zweiten Pfarrei nur ganz wenige Einkünfte bezieht. Dem stellvertretenden Priester hat der Pfarrer ex iustitia ein Stipendium zu geben (S. C. C. 4. Sept. 1869). Dagegen genügen Bischöfe und Äbte, welche zwei Bischofssitze oder Abteien haben, durch eine einmalige Applikation. Der Unterschied ist nach Leo XIII. (l. c.) darin begründet, daß eben der Pfarrer auch einen doppelten Gottesdienst für beide Pfarreien besorgen muß, während nach jetziger Gewohnheit Bischöfe und Äbte nicht jeden Sonntag zu pontifizieren brauchen.

Die Messe soll endlich in der eigenen Pfarrkirche appliziert werden (S. C. C. 15. Sept. 1629). Doch soll der Pfarrer selbst applizieren, wenn auch der Pfarrgottesdienst in einer Filialkirche gehalten wird. Es ist nicht notwendig, daß die missa solemnis appliziert werde; es genügt, wenn eine Privatmesse appliziert wird. Befindet sich der Pfarrer außerhalb seiner Pfarrei, so darf er entweder einen anderen aufstellen, der für ihn in der Pfarrei appliziert, oder selbst außer der Pfarrei applizieren.

Daß bei dieser Verpflichtung neben der realen die persönliche Leistung so sehr betont wird, hat seinen Grund darin, daß es nicht nur auf die Wirkung ankommt, sondern der Pfarrer auch das Amt eines Mittlers zwischen Gott und seiner Gemeinde hat, was ein anderer nicht besorgen kann. Doch ist bloß die reale Verpflichtung eine schwere, nicht so die Verpflichtung zu den übrigen Umständen, wenn die Vernachlässigung nicht eine regelmäßige ist.

Die Applikationspflicht bezieht sich auf die lebenden Pfarrangehörigen, weil nur diese dem Pfarrer unterstellt sind. Für die verstorbenen kann er darum nur bedingt applizieren, soweit den Lebenden daraus kein Nachteil erwächst.

Es versteht sich von selbst, daß der Pfarrer für diese Applikation kein Stipendium annehmen darf.

3) Appliziert muß werden an allen Sonn- und Festtagen nach der Bulle Urbans VIII. „Universa per orbem" 13. Sept. 1642. Diese sind die Sonntage des ganzen Jahres, Weihnachten, Beschneidung, Epiphanie, Ostern mit den beiden folgenden Tagen, Himmelfahrt, Pfingsten mit den beiden folgenden Tagen, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Kreuzerfindung, die Feste Mariä-Lichtmeß, -Verkündigung, -Himmelfahrt und -Geburt (jetzt auch -Empfängnis), Fest des hl. Erzengels Michael (29. Septbr.), das Fest Johannes des Täufers, die Apostelfeste Peter und Paul, Andreas, Jakobus, Johannes, Thomas, Philippus und Jakobus, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas und Matthias, das Fest des hl. Stephan, der unschuldigen Kinder, des hl. Laurentius, des hl. Papstes Silvester, des hl. Joseph und der hl. Anna, das Fest aller Heiligen und das Fest des Patrons des Landes oder der Provinz, und das Fest des Ortspatrons.

Nach Leo XIII. (l. c.) sind gerade diese Tage bestimmt, weil an ihnen die Gläubigen dem Opfer beiwohnen, fromme Werke üben und so die Pfarrer „tamquam ecclesiae fidelium interpretes omnium fidem, spem et charitatem ante oculos Domini statuentes quod omnibus in universum quodque cuique fidelium opus est, a Domino impetrent".

Wenn solche Feste, wie in vielen Diözesen geschieht, auf den folgenden Sonntag verlegt werden, so ist, wenn zugleich mit der Feier auch das Offizium auf den Sonntag verlegt ist, bloß eine Applikation zu leisten. Wenn das auf den Sonntag verlegte Fest wegen Okkurrenz eines anderen Festes auf einen Ferialtag verlegt werden muß, so braucht an diesem Tage nicht appliziert zu werden, wenn nicht auch in der Kirche der Gottesdienst wie an einem abgewürdigten Feste gehalten wird. (S. C. C. 24. Apr. 1875.)

Wenn ein Pfarrer oder dessen Stellvertreter sehr arm wäre, so kann der Bischof gestatten, für den Sonn- oder Festtag ein etwa angebotenes Stipendium anzunehmen, unter der Bedingung, daß die Applikation unter der Woche nachgeholt und der Tag verkündigt werde. Wenn eine große Not drängt, kann durch die Congregatio Concilii oder de Propaganda Fide eine Reduktion der Applikationspflicht eintreten, wenn nicht der Bischof selbst vom Papste die Dispensationsgewalt erlangt.

In Kathedral-, Kollegiat- und Klosterkirchen ist täglich die Konventmesse pro benefactoribus zu applizieren. An jenen Tagen, an welchen in den genannten Kirchen zwei oder drei Konventmessen zelebriert werden

müssen, ist die zweite und dritte nur dann pro benefactoribus zu applizieren, wenn dies so Gewohnheit ist; ein allgemein kirchliches Gesetz existiert hierüber nicht. Haben solche Kirchen auch noch die Seelsorge zu verwalten, so müssen in diesen Kirchen an Sonn- und Feiertagen zwei Messen appliziert werden, die eine für die Wohltäter, die andere für die Parochianen.

3. Die Applikationspflicht ex stipendio. Die Sitte, dem 88
Priester ein Stipendium für die Messe zu geben, ist ein alter, auf gerechte Titel sich gründender Brauch. Er trat seit dem 8. Jahrhundert an die Stelle der früher üblichen Oblationen von Brot, Wein, Öl und anderen zum Unterhalte des Priesters und des Gottesdienstes nötigen Gegenständen. Das Meßstipendium ist also keine Bezahlung der Messe, kein Preis für die Konsekration — das wäre Simonie; es ist auch kein bloßes Almosen, sonst könnten reiche Priester kein Stipendium annehmen, sondern es ist ein Beitrag zum Lebensunterhalt des Priesters, wogegen dieser ex iustitia gehalten ist, die hl. Messe in der besonderen Intention des Gebers darzubringen. Wie der Priester seine Würde, sein Ansehen, seine Reinheit, seine Wirksamkeit vom heiligsten Sakramente empfängt, so auch, wenigstens teilweise, seinen Lebensunterhalt. 1. Cor. 9. 13: Qui altari deserviunt, cum altari participant.

Man unterscheidet Manualstipendien und Meßstiftungen. Als Manualstipendien werden diejenigen angesehen, welche dem Priester entweder vom Geber persönlich oder durch Testament übergeben werden, wenn sie nur nicht eine immerwährende Stiftung darstellen oder für solange Zeit gelten, daß sie einer immerwährenden Stiftung gleichkommen; ebenso gelten als Manualstipendien diejenigen, welche das Vermögen einer Familie zwar belasten, aber keiner Kirche zugewiesen sind, so daß sie überall und von jedem Priester gelesen werden können. Den Manualstipendien werden gleichgeachtet („ad instar manualium") die Stipendien, welche zwar in einer Kirche fundiert oder einem Benefizium für immer annex sind, aber in dieser Kirche oder vom betreffenden Benefiziaten nicht persolviert werden können und deswegen nach dem Rechte oder mit apostolischem Indulte an andere Priester gegeben werden müssen.[1]

1) Es ist Sache des Bischofs, sei es für sich, sei es auf der Diözesansynode, die Höhe des Meßstipendiums zu bestimmen

[1] Decretum, De observandis et evitandis in missarum manualium satisfactione. S. C. C. 11. Mai. 1904.

das den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechen soll, aber doch nicht so groß zu sein braucht, daß der Priester einen Tag davon leben kann, weil dem Priester auch noch andere Quellen des Lebensunterhaltes zu Gebote stehen. Das Tridentinum (sess. XXII. de observ. et evit. in celebr. Missae) fordert aber die Bischöfe auf, alles fernzuhalten, was in dieser Sache irgendwie an Habsucht und Simonie angrenzt. An die vom Bischof festgesetzte Taxe sind alle, auch die Regularen gebunden (S. C. C. 15. Ian. 1639). Der Priester, welcher über die vom Bischof festgesetzte Taxe etwas fordert, sündigt nach Benedikt XIV. (De syn. dioec. l. 5. c. 9. n. 2) schwer und zwar selbst dann, wenn seine Mehrforderung nicht bedeutend wäre; es liegt darin ein Verstoß nicht bloß gegen die kirchliche Anordnung, sondern auch gegen die Gerechtigkeit, geeignet, Ärgernis zu erregen. Doch kann er vom Bischof nicht gehindert werden, ein freiwillig angebotenes größeres Stipendium anzunehmen (S. C. C. 16. Ian. 1649, 2. Mart. 1861), oder ein höheres für außerordentliche Bemühungen zu fordern, z. B. für weiten Weg, ungewöhnliche Stunde, Aussetzung des Allerheiligsten, Verrichtung gewisser Gebete, Verkündigung der Messe.[1] Dagegen kann der Bischof aus vernünftiger Ursache, z. B. um Geringschätzung des Opfers, schändlichen Handel, Schaden anderer zu verhüten, verbieten (auch für die Regularen, S. C. C. 8. Mai. 1905), daß der Priester ein allzu geringes Stipendium annehme. Wenn jemand testamentarisch eine bestimmte Summe zur Zelebration von Messen hinterließ, so sind die Stipendien nach der Diözesanvorschrift oder Gewohnheit zu bestimmen, und wenn der Testator selbst einen bestimmten Preis festgesetzt hat, aber unter dem ortsüblichen, so sind die Messen vom Bischof entsprechend zu reduzieren (S. C. C. 23. Nov. 1697 ad 5). Wenn aber ein Wohltäter eine bestimmte Summe für Messen gibt, ohne daß er die Höhe des Stipendiums bezeichnet, so kann man die Stipendien berechnen, so wie er es sonst zu geben pflegt oder nach seiner moralisch sicheren Intention, sonst nach der ortsüblichen Taxe.

2) **Mehrere Stipendien kann der Priester weder für eine ganze Messe, noch für die verschiedenen Früchte einer Messe ohne Sünde der Ungerechtigkeit und ohne Restitutionspflicht annehmen** (s. o. S. 114, 116).

Alex. VII. pr. 10: Non est contra iustitiam, pro pluribus sacrificiis stipendium accipere, et sacrificium unum offerre. Neque etiam

[1] Wenn der Priester selbst sonst größere Stipendien hätte, dürfte er wohl auch sagen: Ich kann deine Stipendien nicht annehmen, wenn du nicht ebensoviel gibst.

est contra fidelitatem, etiamsi promittam promissione, etiam iuramento firmata, danti stipendium, quod pro nullo alio offeram. Pr. 8: Duplicatum stipendium potest sacerdos pro eadem Missa licite accipere, applicando petenti partem etiam specialissimam fructus ipsimet celebranti correspondentem, idque post decretum Urbani VIII. Durch dieses Verbot soll einmal jede schmutzige Gewinnsucht ferngehalten werden, und anderseits ist es, wie wir oben gehört haben, doch wahrscheinlicher, daß durch die größere Zahl der Teilnehmer der Anteil jedes einzelnen gemindert werde. Dann ist es auch gegen den Willen der Stipendiengeber. Für den anderen Teil des Satzes ist entscheidend: S. C. C. 13. Dec. 1659: An duplex stipendium pro fructu satisfactorio et impetratorio sumi liceret? Id minime permitti posse.

Auch in dem Falle, wo der Priester wissentlich geringere Stipendien angenommen hat, darf er selbst die Zahl der Messen nicht verringern, sondern muß die verlangte Anzahl lesen (S. C. C. 23. Nov. 1697 ad 3). Doch darf er auf das Unzureichende der Stipendien aufmerksam machen und mit Einwilligung des Stipendiengebers die Zahl der Messen nach der gewöhnlichen Taxe reduzieren. Hat er einfach Geld angenommen ohne bestimmte Anzahl, oder hat er wider sein Wissen zu geringe Stipendien erhalten, so kann er die Stipendien auf die gewöhnliche Zahl reduzieren.

3) Der Priester wird durch die Annahme des Stipendiums zwar 89
sofort Eigentümer desselben, ist aber verpflichtet, die Messe zu zelebrieren, sei es persönlich oder durch einen anderen, und zwar a) in verhältnismäßig kurzer Zeit, und b) unter Einhaltung alles dessen, was der Stipendiengeber für die Zelebration gefordert hat.

Der Priester ist durch die Annahme des Stipendiums Eigentümer desselben geworden; er kann deshalb dasselbe sofort für sich verwenden; aber wenn die Stipendien auch ohne seine Schuld verloren gehen, bleibt er ebendarum doch noch zur Zelebration verpflichtet (gegen andere Génicot II. n. 230). Anders natürlich, wenn der Priester die Stipendien nicht für sich, sondern zur Vermittelung und Verteilung an andere Priester übernimmt.

Streitig unter den Autoren ist es, ob die durch das Stipendium entstandene Verpflichtung als eine schwere anzusehen sei. Die richtigere Ansicht erachtet es als schwere Sünde, nach Annahme eines Stipendiums die Zelebration zu unterlassen, einmal weil dem Stipendiengeber ein schwerer Nachteil dadurch zugefügt, die Gerechtigkeit in einer bedeutenden Sache verletzt wird, und noch mehr deswegen, weil die Kirche mit solchem Ernste auf die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen dringt.

Dabei begründet es keinen Unterschied, daß etwa der Priester wissentlich ein geringeres Stipendium angenommen hat; denn die Größe des empfangenen Meßstipendiums kommt zunächst überhaupt nicht in Frage. Die Restitutionspflicht wegen des Stipendiums gilt jedoch nicht als schwer, wenn die Summe nicht selbst verhältnismäßig bedeutend ist.

Andere sehen die Unterlassung einer solchen Verpflichtung nur als eine läßliche Sünde an. Der Grund aber, den man anführt, daß der Schaden des Stipendiengebers nicht bedeutend sei, da er ja leicht durch Hingeben eines neuen Stipendiums an einen anderen Priester sich den Vorteil verschaffen könne, ist nicht stichhaltig, weil er bloß dann gelten könnte, wenn der andere weiß, daß der Priester seiner Verpflichtung nicht nachkommt, und wenn er ein weiteres Stipendium geben kann.[1] Bedeutender ist der Einwand, daß bei einem Kontrakte die Schwere der Rechtsverletzung sich nicht ausschließlich nach der Bedeutung des Gegenstandes richtet, sondern nach der Größe der Verpflichtung, welche der eine auferlegen, der andere übernehmen wollte.

Dagegen gilt es bloß als läßliche Sünde, wenn man eine freiwillige oder umsonst versprochene Messe zu lesen unterläßt. Jedoch lehren alle wieder einstimmig, es sei eine schwere Sünde, eine Messe zu unterlassen, welche man infolge eines Gelübdes zu lesen hat. Nicht sicher kann es als schwere Sünde bezeichnet werden, eine Messe zu unterlassen, welche man kraft des Befehls des Oberen zu lesen hat. Es entscheidet hier zunächst die Intention des Oberen. — Derjenige, welcher von einem anderen Geld empfängt, um seiner bei der Messe zu gedenken, ist nicht verpflichtet, die Messe für ihn zu applizieren, und kann für die Messe ein Stipendium annehmen (S. C. C. 31. Ian. 1862).

Die übernommenen Stipendien sollen *bald* persolviert werden, *infra modicum tempus* (S. C. C. 21. Iul. 1625 ad 11). Als *modicum tempus* aber gilt (S. C. C. 17. Iul. 1655, S. C. C. 11. Mai. 1904) die Zeit eines Monats für *eine* Messe, sechs Monate für hundert Messen und so eine verhältnismäßige Zeit je nach der Zahl der Messen. Bei Messen für eben Verstorbene ist der Aufschub von einem Monat als *materia gravis* anzusehen. Bei Messen für Lebende ist ein Aufschub, welcher drei Monate übersteigt, sicher eine schwere Sünde. Wenn jedoch der Stipendiengeber einwilligt, können die Messen auch länger aufgeschoben werden (S. C. C. 21. Iun. 1625 ad 12). Niemand darf

[1] Aertnys II. 121. q. 2 möchte dies da zugeben, wo jemand von einer größeren Anzahl Messen der nämlichen Intention eine oder die andere unterläßt, weil da der Schaden nicht groß und auch der Stipendiengeber nicht so ungehalten sei.

soviel Messen annehmen, daß er ihnen nicht im Laufe eines Jahres vom Tage der Annahme genügen kann, wofern nicht die Geber in eine längere Frist einwilligen oder selber eine größere Anzahl von Messen übergeben (S. C. C. 11. Mai. 1904). — Schwer sündigt auch der Priester, wenn er eine für eine dringende Not zu zelebrierende Messe, z. B. für eine glückliche Geburt, für Rettung aus einer Gefahr, zur Gewinnung eines Prozesses, in der betreffenden Zeit nicht liest, und ist auch restitutionspflichtig, wenn er nach Ablauf der Zeit zelebriert hat; denn die Zeit gehört hier zum Wesen der Verpflichtung. Stiftmessen müssen innerhalb des Jahres zelebriert werden. Wer nach Ablauf des Jahres diese Pflicht über zwei oder drei Monate verschiebt, wird kaum von einer Todsünde freizusprechen sein.

Ein Dekret der S. C. C. 25. Mai. 1893 u. 11. Mai. 1904 befiehlt unter schwerer Sünde, daß alle Pfründeninhaber oder Verwalter frommer Stiftungen, oder wer sonst verpflichtet ist, Messen lesen zu lassen, seien es Geistliche oder Laien, am Ende des Jahres die nicht persolvierten Applikationen dem Ordinarius einsenden. Diese Verpflichtung gilt bei Stiftmessen oder Messen, welche mit einem Benefizium verbunden sind, am Ende des Jahres, in welchem sie hätten persolviert werden sollen, für Manualstipendien in größerer Anzahl am Ende eines Jahres seit deren Annahme. Der Bischof soll dann die Messen entweder an dürftige Priester der eigenen Diözese verteilen oder anderen Bischöfen schicken, oder auch an Priester anderer Diözesen, wenn sie ihm bekannt und in jeder Beziehung zuverlässig sind und sich in bestimmter Zeit über die geschehene Zelebration ausweisen; und zwar zuerst die Manualien und dann die quasimanualia. — Wer eine größere Anzahl Meßstipendien hat, kann dieselben nicht nur dem Ordinarius oder dem Hl. Stuhle, sondern auch einem anderen ihm persönlich bekannten und absolut zuverlässigen Priester geben.

Wer die Messen dem hl. Stuhle oder seinem Ordinarius gegeben hat, ist vor Gott und der Kirche von jeder Verpflichtung frei. Wer sie aber einem anderen Priester übergeben hat, bleibt für dieselben verantwortlich, so daß er, wenn das Stipendium zu Verlust geht oder der Priester stirbt oder sonst irgendwie die Pflicht nicht erfüllt wird, selbst die Verpflichtung erfüllen muß.

Was die Einhaltung der vom Stipendiengeber verlangten Umstände angeht, so gelten als wesentlich und schwer verpflichtend a) alle jene, welche der Stipendiengeber selbst als wesentlich bezeichnet hat, b) außerdem nur diejenigen, welche hinsichtlich der äußeren Feier oder hinsichtlich des Zweckes von großer Bedeutung sind, z. B. die Feier einer missa cantata, die Zelebration an einem privilegierten

Altare, die bequeme Möglichkeit für das Volk, die hl. Messe zu hören. Die Nichteinhaltung anderer, vom Stipendiengeber zwar gewünschter, jedoch nicht ausdrücklich als wesentlich erklärter Umstände, z. B. der Zelebration an einem bestimmten Altare, nach einem bestimmten Formulare, an einem bestimmten Festtage, ist zwar, wenn ohne Grund, läßliche Sünde, zieht aber keine Restitutionspflicht nach sich.

Was die Votivmessen angeht, so genügt derjenige seiner Verpflichtung nicht, welcher nach dem Willen des Stipendiengebers eine Votivmesse lesen soll, aber die Tagesmesse nimmt (S. R. C. 3. Mart. 1761; 12. Sept. 1840), außer wenn der Stipendiengeber einwilligt oder die Rubriken eine Votivmesse nicht zulassen (S. R. C. 19. Mai. 1614) oder die betreffende Votivmesse, z. B. von einem Seligen, nicht gestattet ist. Solche Messen soll man nicht annehmen; wenn man sie aber angenommen hat, dafür die Tagesmesse mit der betreffenden Intention lesen (S. R. C. 24. Iul. 1671; 22. Dec. 1753). Doch ist es wohl nach dem hl. Alfons nicht eine schwere Sünde, wenn man auch ohne gerechte Ursache statt der Votivmesse die Tagesmesse liest, und tritt auch keine Restitutionspflicht ein; denn die wesentliche Frucht ist die gleiche, die Gebete können durch andere kompensiert werden, und ohnehin ist Nachlaß des Stipendiengebers zu präsumieren.

Wer ein Stipendium angenommen hat unter der Bedingung, an einem privilegierten Altare zu zelebrieren, genügt nicht, wenn er an einem anderen Altare zelebriert, wenn er nicht das persönliche Altarprivileg besitzt (S. C. Indulg. 16. Febr. 1852). Und zwar ist es dem Priester auch nicht gestattet, an einem anderen Altare zu zelebrieren, selbst wenn er für die betreffende Seele einen vollkommenen Ablaß gewinnen will; denn die Zuwendung des Altarprivilegs ist sicherer als die eines vollkommenen Ablasses (S. C. Indulg. 16. Febr. 1852). Wenn jedoch ein Priester bona fide an einem anderen Altare zelebriert oder an den freien Tagen nicht eine missa de requiem gelesen hat, so ist er später gehalten, für jede einzelne derartige Zelebration den betreffenden Seelen wenigstens einen vollkommenen Ablaß zuzuwenden (S. C. Indulg. 22. Febr. 1847; 24. Iul. 1885).

Für das Altarprivileg darf ein größeres Stipendium nicht angenommen werden (S. C. Indulg. 9. Mai. 1761). Das Altarprivileg ist in der Regel nur Verstorbenen zuwendbar. Es gibt aber auch ein Altarprivileg für Lebende oder für Lebende und Verstorbene.

90 4) Der Priester, welcher nach Annahme eines Manualstipendiums die Verpflichtung zur Zelebration auf einen anderen überträgt, ist gehalten, diesem das ganze Stipendium auszuzahlen, wie zahlreiche Entscheidungen des römischen Stuhles gebieten, damit jeder schändliche Handel

von der hl. Messe ausgeschlossen sei. Alex. VII. pr. 9: Post decretum Urbani potest sacerdos, cui Missae celebrandae traduntur, per alium satisfacere, collato illi minori stipendio, alia parte stipendii sibi retenta. Auch dann darf der Priester nicht einen Teil des Stipendiums behalten, wenn der andere gebeten, daß er diesen Teil nachlasse, oder gefragt, ob er ihn nachlasse, in die Minderung des Stipendiums einwilligt. Nur dann kann der Priester einen Teil des größeren Stipendiums zurückbehalten, a) wenn der andere vollständig frei, ohne gefragt oder gebeten zu sein, den Überschuß schenkt, b) wenn ihm das größere Stipendium gegeben wurde mit Rücksicht auf seine Person, z. B. aus Dankbarkeit, Freundschaft, wegen seiner Armut, wofern dies nur aus den Umständen mit Sicherheit erschlossen werden kann. Wenn er außerdem etwas zurückbehalten hat, ist er zur Restitution an den zelebrierenden Priester verpflichtet; andere leugnen probabiliter die Restitutionspflicht.

Es ist auch nicht erlaubt, etwas zurückzubehalten zum Nutzen der Kirche oder im allgemeinen zum Vorteil einer guten Sache. Auch für die Auslagen am Altare, für Wein, Hostien, Kerzen, Abnutzung der Paramente usw., darf ein Abzug am Stipendium nicht gemacht werden, außer wenn die Kirchen keine anderen Einkünfte haben, und dann darf keinesfalls der Preis der notwendigen Auslagen überschritten werden. (S. C. C. 23. Dec. 1697).[1] Ebenso hat S. C. C. 31. Aug. 1874 sub n. VII. auf die Frage, ob es den Bischöfen ohne besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles gestattet sei, von den Meßstipendien, welche an den berühmteren Heiligtümern gegeben werden, etwas abzuziehen, um für deren Schmuck zu sorgen, geantwortet: Negative, nisi de consensu oblatorum. Dagegen kann bei Meßstiftungen von vornherein ein Abzug für die Auslagen gemacht werden. Selbst der beim Wechseln des Geldes von dem Vermittler der Stipendien gemachte Gewinn muß auf die Stipendien verteilt werden. Dagegen kann derjenige, welcher das Sammeln und Verteilen der Stipendien übernimmt, für seine Bemühungen und seine Auslagen, Porto usw., etwas zurückbehalten.

Der dem Papste reservierten Exkommunikation verfallen (Constit. Pii IX. „Apostolicae Sedis" n. 12): Colligentes eleemosynas maioris pretii pro Missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent. Nach S. C. Off. 13. Ian. 1892 tritt die Exkommunikation auch ein, wenn man am nämlichen Orte um geringeren Preis

[1] Der rector ecclesiae darf aber den Ersatz dieser Auslagen als Bedingung fordern, unter welchen er den Priester zur Zelebration zuläßt. S. C. C. 6. Iuli. 1726.

die Stipendien persolvieren läßt. Colligentes, nach Art eines Handels, setzt voraus, 1) daß es sich nicht um ein oder wenige Stipendien, sondern um viele handelt, die man nicht von einem oder dem anderen, sondern von mehreren sammelt; 2) um Manualstipendien; 3) nicht um freiwillig angebotene Stipendien, auch wenn man einen Gewinn zurückbehält. Die Zensur setzt ferner voraus, daß man den Gewinn für sich behält, tritt also nicht ein, wenn man ihn zu guten Zwecken verwendet oder für die eigene Mühewaltung etwas zurückhält. Das Vergehen ist erst vollendet, wenn jemand, nachdem er Meßstipendien gesammelt hat, beim Auszahlen einen Teil zurückhält. — Stipendientausch oder besser Intentionstausch ist gestattet, was immer auch manche Autoren dagegen sagen mögen.

Was die gestifteten Messen angeht, so können Pfarrer, Benefiziaten, Kapläne, wenn sie die Messen, zu welchen sie kraft ihres Benefiziums oder ihrer Pfründe verpflichtet sind, anderen übertragen, dem zelebrierenden Priester das gewöhnliche Stipendium geben und den Überschuß für sich behalten, weil der Überschuß ihnen nicht für die Zelebration der Messe, sondern als Sustentation gegeben wird (S. C. C. 11. Mai. 1904). Wenn die außerordentlichen Meßstipendien zwar Kasualien sind (z. B. bei Gelegenheit von Hochzeiten, Exequien), aber die Kongrua des Pfarrers bilden oder zu den Stolgebühren gehören, dann darf der Pfarrer, der sie selbst nicht besorgen kann, sie einem anderen Priester übertragen, „attributa eleemosyna ordinaria loci, sive pro Missis lectis sive cantatis" (S. C. C. 25. Iul. 1874). Ebenso darf der Priester den Mehrbetrag über das gewöhnliche Stipendium behalten, wenn ihm persönlich die Persolvierung einer Meßstiftung übertragen wurde; ebenso, wenn er infolge eines reichen Legates zelebrieren muß, welches ihm zum Leben hinterlassen wurde. Wenn aber die Meßstiftungen nicht einer bestimmten Person zugewendet sind und wenn für jede Messe ein bestimmtes Stipendium festgesetzt ist, muß dem zelebrierenden Priester das ganze Stipendium verabfolgt werden (S. C. C. 18. Iul. 1868 und 25. Iul. 1874). Dagegen wurde für die bayerischen Diözesen, wo die Stiftungen (bis zum 1. Jan. 1878) in die Kongrua eingerechnet sind, gestattet, ein geringeres Stipendium zu geben (25. Juli 1874). — Ebenso ist es erlaubt, das gewöhnliche Diözesanstipendium zu geben, wenn die Messe auf ein Grundstück fundiert ist.

91 5) Meßstiftungen für ewige Zeiten können nur mit Erlaubnis des Bischofs angenommen werden, der sowohl die dafür bestimmten

Einkünfte, als die Möglichkeit und Sicherheit der Erfüllung zu beurteilen hat. Wenn im Testamente nichts bestimmt ist, ob oder für wen die Applikation geschehen soll, so ist für die Seele des Erblassers oder nach dessen Intention zu applizieren (S. C. C. 18. Mart. 1860; 20. Mai. 1882). Nur wenn bei der Stiftung eines Benefiziums, einer Kaplanei ausdrücklich bemerkt ist, der Zelebrant sei nicht zur Applikation verpflichtet, kann er ein neues Stipendium annehmen (S. C. C. 13. Iul. 1830). Als frei für die übrigen Messen gilt die Applikation auch, wenn der Stifter nur eine bestimmte Anzahl von Messen als für ihn oder in seiner Intention zu zelebrieren bezeichnet hat. Dagegen ist persönliche Zelebration an sich nicht vorgeschrieben, wo sie nicht ausdrücklich verlangt ist; im letzteren Falle ist der Benefiziat auch dazu verpflichtet.

Wenn tägliche Zelebration vorgeschrieben ist, so ist zu unterscheiden, ob die Verpflichtung eine *persönliche* oder eine *reale* ist. Ist sie eine *persönliche*, dann ist sie *moralisch* zu fassen, und der Priester darf sich wöchentlich einmal ex devotione der Zelebration enthalten und auch außerdem mehreremal während des Jahres, um so mehr wenn die Disposition, d. i. der Gnadenstand, fehlt und kein Beichtvater da ist, so daß die Verpflichtung zur täglichen Zelebration für sich kein Grund ist, ohne vorausgegangene Beichte zu zelebrieren. Er darf aber an diesen Tagen nicht gegen ein Stipendium zelebrieren, weil er schon aus dem Benefizium ein Stipendium hat, wohl aber vier- bis fünfmal im Jahre für sich und seine Angehörigen, obwohl eine Entscheidung der S. C. C. vom 18. Sept. 1668 dies ausschließt. Wenn die Verpflichtung eine *reale* oder in ausdrücklichen oder gleichbedeutenden Worten Stellvertretung verlangt ist, so muß er im Verhinderungsfalle oder wenn er nicht zelebrieren will, für Stellvertretung sorgen.

Für den Fall einer Erkrankung — ein gewöhnliches Unwohlsein entschuldigt nicht — kann der zur täglichen persönlichen Applikation Verpflichtete wenigstens fünfzehn Tage (S. C. C. 4. Ian. 1688; 25. Sept. 1695; 17. Nov. 1695), nach einer probablen Ansicht auch einen bis zwei Monate, sich der Zelebration enthalten, ohne für Stellvertretung sorgen zu müssen. Wohl aber muß er für Stellvertretung sorgen, wenn die Krankheit länger dauert oder die Stiftung ihn in jedem Falle der Verhinderung dazu verpflichtet. Auch der Priester, welcher zur täglichen, aber nicht persönlichen Zelebration verpflichtet ist, kann krankheitshalber nach der eben zitierten Kongregationsentscheidung wenigstens fünfzehn Tage sich des Zelebrierens enthalten. — Eine Verpflichtung, für

Stellvertretung zu sorgen, ist nicht da, wenn die Einkünfte des Benefiziums durch die Krankheit aufgezehrt werden (S. C. C. 5. Febr. 1630; 24. Apr. 1655). — Was den Ausdruck „per se vel per alium" im Stiftungsbriefe angeht, so kommt es darauf an, ob damit absolut eine Stellvertretung gefordert ist, oder ob damit dem Benefiziaten nur die Freiheit gegeben werden soll, einen Stellvertreter zu wählen.

Ist der Benefiziat nicht zur täglichen, sondern zur ein- oder mehrmaligen Zelebration in der Woche verpflichtet, und ist die Zelebration rücksichtlich der einzelnen Wochentage fixiert, so besteht keine Verpflichtung, für eine Stellvertretung zu sorgen, wenn an dem betreffenden Wochentage der Zelebration ein kanonisches Hindernis entgegensteht. Die unterbliebene Applikation dagegen muß er nachholen, ohne dabei jedoch an eine bestimmte Kirche gebunden zu sein. Um so mehr muß der Benefiziat, wenn die Messen nicht fixiert, sondern der freien Wahl des Benefiziaten überlassen sind, diejenigen hl. Messen, welche in einer Woche nicht zelebriert werden können, in der anderen nachholen, eventuell auch antizipieren. Ist die Last, zu zelebrieren und zu applizieren, an die Festtage geknüpft, so sind unter diesen die gebotenen Sonn- und Feiertage (festa in foro) zu verstehen. Diese gebotenen Festtage sind jedoch nach dem Jahre der Stiftungen zu nehmen, indem die in neuerer Zeit erfolgte Reduktion der Feste oder auch deren Verlegung auf den nächsten Sonntag bei älteren Stiftungen die Applikationspflicht nicht gemindert hat. War dagegen die Absicht des Stifters, dem Volke nur die Möglichkeit zu bieten, eine hl. Messe am Festtage zu hören, so zessiert mit Abschaffung des Feiertags die Pflicht zu zelebrieren, z. B. in einer bestimmten Kirche, an einem bestimmten Altare, nicht aber die Applikationspflicht.

Geht das Stiftungskapital ganz verloren, so erlöschen damit von selbst die darauf ruhenden Verpflichtungen; geht es nur zum Teile verloren, so ist dies ein Grund, vom Papste die Reduktion der Verpflichtungen zu erwirken, andere glauben, daß der Bischof und selbst der Benefiziat die Reduktion vornehmen können. — Eine Präskription der mit der Stiftung verbundenen Lasten kann nicht stattfinden. Aertnys II, 119 q. 10.

92 6) Stipendienhandel. Nach einer Entscheidung der S. C. C. vom 31. Aug. 1874, bestätigt durch eine Entscheidung vom 25. Mai 1893 und 11. Mai 1904, ist es 1) ein schimpflicher und verwerflicher Stipendienhandel, wenn Buchhändler und Kaufleute mittels öffentlicher Einladungen und Belohnungen oder in irgend einer anderen Weise

Meßstipendien sammeln und den Priestern, welchen sie die Persolvierung übertragen, statt des Geldes Bücher oder Waren verabfolgen; es gilt das aber auch von Verwaltern von Tagesblättern und Zeitungen, von Fabrikanten kirchlicher Geräte und Gewänder, auch wenn es fromme Institute oder kirchliche Personen sind.

2) Dies gilt auch, wenn die Zahl der Messen nicht gemindert, sondern genau so viele Messen gelesen werden, als der Zahl der gesammelten Stipendien entspricht, oder auch wenn dadurch arme Priester, die sonst keine Meßstipendien hätten, unterstützt werden sollen.

3) Es gilt auch, wenn der bei einem solchen Handel erzielte Gewinn nicht zum eigenen Vorteil der Sammler, sondern zum Nutzen und Vorteil frommer Institute und guter Werke verwendet wird.

4) Als Mitwirkende bei diesem schändlichen Stipendienhandel sind anzusehen diejenigen, welche die von den Gläubigen oder von frommen Orten empfangenen Stipendien den Buchhändlern, Kaufleuten oder anderen Stipendiensammlern geben, ob sie davon einen Vorteil haben oder nicht. Unter das Dekret fallen nicht diejenigen, welche ihre Stipendien den Händlern unmittelbar geben, sondern diejenigen, welche die von anderen empfangenen den Händlern geben.

5) Ebenso diejenigen, welche von solchen Buchhändlern oder Kaufleuten als Meßstipendien Bücher oder andere Waren annehmen, mag deren Preis nun gemindert werden oder nicht.

Um diesen Dekreten mehr Nachdruck zu geben, wurde durch das Dekret vom 25. Mai 1893 und 11. Mai 1904 über Priester, welche sich gegen die Bestimmungen verfehlen, die dem Papste reservierte Suspension (a divinis i. e. ab ordine, jedoch bloß von den Funktionen des priesterlichen Amtes), über andere Kleriker die gleiche Suspension für die empfangenen, die Irregularität für die höheren Weihen, über Laien die dem Bischof reservierte Exkommunikation ausgesprochen.

Das Meßstipendium darf niemals in andere Dinge umgewandelt oder vermindert werden, sondern muß ganz und in propria specie dem Zelebrierenden ausgehändigt werden. Alle entgegenstehenden Privilegien sind aufgehoben.

Dagegen wurde durch das Dekret vom 31. Aug. 1874 schon erklärt, daß es nicht unerlaubt sei, als Meßstipendien Bücher und Waren anzunehmen, wenn nur jeder Schein von Handelschaft und schnöder Gewinnsucht ferngehalten sei.

93 7) Reduktion und Kondonation von Meßstipendien. Die Reduktion ist die Verminderung der Zahl der zu zelebrierenden Messen und kann bloß durch den Apostolischen Stuhl (die Congregatio Concilii) geschehen, durch den Bischof nur, wenn der Erblasser ihm diese Vollmacht ausdrücklich einräumt; dagegen kann der Bischof andere mit den Messen verbundene Offizien, Gebete, Almosenverteilungen regeln. Doch erhalten in der Regel die Bischöfe auch Fakultäten zur Reduktion von Messen zugleich mit einer Instruktion. Gegen die Entscheidung des Bischofs steht dann doch der Rekurs an die Konzilskongregation frei. Bloß die gestifteten Messen sind einer Reduktion fähig. Stiftmessen für ewige Zeiten, die wegen Fundation der Pfründe gelesen werden müssen, können nicht reduziert werden, und kann hier auch die Verjährung nicht eintreten (Benedict. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 25. n. 26; S. C. C. 20. Dec. 1879). Was dagegen zum besseren Lebensunterhalt des Benefiziaten gegeben wurde, ist nicht Pfründeteil und unterliegt der Reduktion. Für immer reduzierte Messen können nicht einer wiederholten Reduktion unterliegen.

Grund für die Reduktion ist in der Regel die Abnahme der für die Zelebration bestimmten Einkünfte, die später erfolgte Erhöhung des Stipendiums, Priestermangel, die Not des Priesters oder der Kirche. — Die Reduktion gründet auf dem vernünftigerweise präsumierten Willen des Erblassers, daß er unter solchen Umständen nicht verpflichten wollte. Ferner kann man annehmen, daß nach langer Zeit die Intention des Stifters erfüllt sei oder der zu erreichende Zweck wenigstens nicht mehr so dränge. Außerdem machen oft die allzu zahlreichen Stiftungen aus älterer Zeit es den gegenwärtig lebenden Gläubigen unmöglich, für sich und ihre Anliegen die Applikation zu erhalten.

Unter gewissen Bedingungen findet die Kondonation oder Kompositio n statt. Sie ist die Nachlassung der Verpflichtung, Messen für Manualstipendien oder auch Stiftmessen zu zelebrieren, die nicht zelebriert sind und nicht zelebriert werden können. Diese ist dem Papste selbst reserviert, welcher entweder persönlich oder durch die Pönitentiarie, manchmal auch durch die Congregatio Concilii oder durch die fabrica S. Petri dispensiert, nachdem er zuvor die Ursachen der Unterlassung geprüft und kraft seiner höchsten Gewalt aus dem Schatze der Kirche den Defekt ersetzt hat. Für die Seelen aber, für welche die Messen hätten zelebriert werden sollen, läßt er täglich eine bestimmte Anzahl von Messen von einigen Kapläne n in der Basilica Vaticana lesen, an deren Fabrik dann ein entsprechendes Almosen, Compositio genannt, von denen, welche die Kondonation verlangen, zu entrichten ist.

Die Kondonation wird aber nur denen bewilligt, welche nicht böswilligerweise die Messen unterlassen haben, in der Absicht, Kondonation zu erlangen; und derjenige, welcher darum nachsucht, hat ex stylo curiae zu bemerken, daß er bereits einmal Kondonation erlangt hat, in welchem Falle er zwar eine weitere erlangen kann, jedoch schwerer und für eine größere Taxe.

§ 131. Liturgische Vorschriften.

1. Zeit der Zelebration. In mehrfacher Weise kann man nach 94
der Zeit bei der Zelebration fragen:

1) An welchen Tagen darf zelebriert werden?

Mit Ausnahme des Karfreitags ist es erlaubt, an jedem Tage zu zelebrieren. Privatmessen können am Gründonnerstag nur mit Erlaubnis des Bischofs der Kranken oder eines konkurrierenden Festes wegen zelebriert werden. Wo in einem Kloster die Zeremonien der Karwoche nicht gehalten werden, kann der Obere in einem Privatorator, oder wenn ein solches nicht vorhanden wäre, in der Kirche bei verschlossenen Türen zelebrieren, um den Seinigen die Kommunion zu reichen. Wenn der Bischof abwesend ist oder die heiligen Funktionen am Gründonnerstag nicht halten kann, kann er eine Privatmesse zelebrieren. Alle zum Klerus der Kirche Gehörigen müssen am Gründonnerstag aus der Hand des Zelebranten kommunizieren. Am Karsamstag sind ohne apostolisches Indult Privatmessen unerlaubt. Wäre am Karfreitag eine hl. Messe nötig, z. B. um für Kranke das Viatikum zu beschaffen, so ist etwa die missa de Passione Domini zu nehmen.

2) Zu welcher Tageszeit darf zelebriert werden?

Es ist nicht erlaubt, ante auroram oder post meridiem zu zelebrieren. Doch ist diese Zeitbestimmung nicht mathematisch, sondern moralisch zu nehmen, und es genügt, daß die Messe nicht vor der Morgendämmerung beendigt und wenigstens um Mittag begonnen werde. Ohne vernünftige Ursache wäre eine Stunde vor der Morgendämmerung und eine Stunde nach Mittag eine schwere Sünde.

Eine gerechte Ursache aber wäre: 1) die Notwendigkeit, das Viatikum zu spenden, in welchem Falle schon um Mitternacht zelebriert werden könnte; 2) die löbliche Gewohnheit, damit Handwerker und Dienstboten in aller Frühe die hl. Messe besuchen können; 3) eine Mission, ein öffentliches Gebet, Erteilung der hl. Weihen, ein Leichenbegängnis, eine Predigt; wenn der feierliche Gottesdienst an einem Festtage lange dauert,

so kann sogar zwei Stunden nach Mittag noch zelebriert werden, damit nicht ein Teil des Volkes der Messe entbehre. Eine Reise gestattet, eine Stunde (und wohl auch darüber) früher oder später zu zelebrieren. Je bedeutender die Abweichung von der rechten Ordnung ist, desto wichtiger muß die entschuldigende Ursache sein. Auch der Bischof kann sowohl sich, als andere dispensieren. Die Ordensleute können eine Stunde vor oder nach der gewöhnlichen Zeit zelebrieren. Manche glauben auch, daß das alte Privilegium der Ordensleute, schon um zwei Uhr morgens zu zelebrieren, noch zu Recht bestehe.

Die aurora (Morgendämmerung) haben die Alten bestimmt: 2 Stunden vor Sonnenaufgang (die Salmanticenser) oder andere (Lacroix, Tournely) im Juni $2^1/_4$ Stunden, Februar und September $1^1/_2$ Stunden, März $1^1/_4$ Stunden, in den übrigen Monaten $1^3/_4$ Stunden vor Sonnenaufgang. Die Morgendämmerung beginnt, wenn die Sonne zum 18. Grad unter dem Horizont aufsteigt, geradeso wie die Abenddämmerung so lange dauert, bis die Sonne zum 18. Grad unter dem Horizont sinkt.

Sonst kann als Regel gelten: es darf zu der Zeit früh zelebriert werden, wo die Arbeiter und Handwerker aufstehen, um an ihre Arbeit zu gehen. Dies gilt auch, wo es keine Morgendämmerung gibt.

In der Weihnachtsnacht ist es nicht erlaubt, alle drei Messen zu lesen, auch nicht eine Privatmesse neben der missa solemnis.

95 3) Wieviel Zeit soll zu einer Messe aufgewendet werden?

Die hl. Messe soll nicht länger und nicht kürzer sein als ungefähr die Dauer einer halben Stunde, wenn nicht das Meßformular außerordentlich lang ist. Wer in weniger als einer Viertelstunde zelebriert, ist von einer Todsünde nicht freizusprechen, weil dies nicht geschehen kann, ohne daß die Gläubigen Ärgernis nehmen, oder ohne daß die Worte und Zeremonien der hl. Messe in bedeutender Weise vernachlässigt werden.

4) Wie oft im Tage darf zelebriert werden?

Nur am Weihnachtstage ist es erlaubt, dreimal zu zelebrieren; sonst ist die öftere Zelebration jetzt durch die Kirchengesetze verboten und nur im Notfalle erlaubt. Ein solcher Notfall ist gegeben: a) wenn ein Pfarrer zwei Pfarreien hat, das Volk aber nicht in einer Kirche zusammenkommen kann und kein anderer Priester mehr vorhanden ist; hier darf der Pfarrer in beiden Kirchen zelebrieren; b) ebenso, wenn ein Teil des Volkes wegen der Entfernung nicht leicht in die Pfarrkirche, wohl aber in eine andere Kirche kommen kann; c) wenn nicht das gesamte Volk an Festtagen der einen Messe beiwohnen kann, darf der Priester auch in der nämlichen Kirche binieren. Es kann aber auch noch andere Gründe zur Bination geben, z. B. Missionen. Wieviel Personen

in den obengenannten Fällen [b) und c)] notwendig sind, damit ihretwegen Binationserlaubnis gegeben werde, ist nicht näher bestimmt. Es kommt hier auf die konkreten Verhältnisse an. Es können 30 bis 50 Personen, unter Umständen 10 bis 12 Dienstboten, die sonst keinen Gottesdienst hätten, genügen. Regelmäßig ist aber zur Bination Erlaubnis des Bischofs nötig, der über den Notfall zu befinden hat, wie auch die römische Kongregation die Entscheidung und Untersuchung regelmäßig dem Bischof überläßt. Doch könnte in einem plötzlich eintretenden Notfall, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Nachbarpfarrers, die bischöfliche Erlaubnis auch präsumiert werden. — Wie wir oben schon bemerkten, wäre probabiliter die Notwendigkeit, das Viatikum zu spenden, ein Grund zur Bination, selbst wenn man nicht mehr nüchtern wäre; ein Fall, welcher aber unter unseren Verhältnissen wohl rein theoretisch ist. — In außerordentlichen Fällen, z. B. bei einer besonderen religiösen Festlichkeit kann der Bischof kraft der Quinquennalfakultäten auch für einen Werktag die Binationserlaubnis geben.

Für Mexiko wurde durch Entscheidung der S. C. C. vom 20. Dez. 1879 dem Erzbischof sogar die Fakultät eingeräumt, für die Sonn- und Festtage einzelnen Priestern die Erlaubnis zu erteilen, drei hl. Messen zu lesen.

Es ist nicht erlaubt, bei der Bination für die zweite hl. Messe ein Stipendium zu nehmen. Auch ein Pfarrer, der eine Pfarrei, aber Binationserlaubnis hat, ebenso ein anderer, welcher für eine Gemeinde, einen Stifter zu applizieren hat, ist zwar betreffs der zweiten Applikation frei, aber er darf für dieselbe kein Stipendium annehmen, auch keine Stiftung persolvieren (S. R. C. 14. Ian. 1845; S. C. C. 25. Sept. 1858 ad 2—5; 23. Mart. 1861). Die Bination hat nicht den Zweck, den Priester zu bereichern, und es soll überhaupt jede Gewinnsucht vom hl. Opfer ausgeschlossen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Priester das Stipendium der zweiten Messe einem guten Zwecke zuwenden wollte; doch wird vom römischen Stuhle auf Ansuchen die Erlaubnis erteilt, ein Stipendium anzunehmen, unter der Bedingung, daß es dem Bischof zur Heranbildung des Klerus übergeben werde. Wer sonst unerlaubterweise für die zweite Messe ein Stipendium angenommen hat, ist nicht zur Restitution verpflichtet, weil er die ausgleichende Gerechtigkeit nicht verletzt hat. Andere behaupten die Restitutionspflicht, weil jeder Rechtsgrund fehle, das Stipendium zu behalten. — Bloß aus äußeren Gründen für die besondere Mühewaltung kann vom Bischof

eine Entschädigung festgesetzt werden, nicht aber für die Applikation. Am Weihnachtsfeste darf jeder Priester für jede Messe ein Stipendium annehmen. Auch der Pfarrer, welcher an Weihnachten nur eine Messe pro populo zu applizieren braucht, kann für die beiden anderen ein Stipendium annehmen. Dagegen ist es in Spanien und Portugal, wo auch am Allerseelentage drei Messen, auch zwei Stunden nach Mittag zelebriert werden dürfen, nur für die erste Messe erlaubt, ein Stipendium zu nehmen. — Es kann aber durch die zweite Applikation bei der Bination einer anderen Pflicht, z. B. einer Liebespflicht, genügt werden, wie etwa, wenn man als Angehöriger einer frommen Vereinigung für ein verstorbenes Mitglied, als Ordensmann für einen verstorbenen Ordensgenossen zu zelebrieren hätte (vgl. Rösch, Die Bination, Archiv für Kirchenrecht 1897, S. 43 ff.).

96 2. Ort der Zelebration. Nach dem allgemeinen Gesetze darf die hl. Messe nur in einer benedizierten oder konsekrierten Kirche gefeiert werden, die weder exekriert, noch polluiert, noch interdiziert ist. Das Konzil von Trient (sess. XXII. De observ. et evit. in celebr. Missae) hat ausdrücklich den Bischöfen aufgetragen, nicht außerhalb der Kirche zelebrieren zu lassen. Wenn auch der Wortlaut dieses Dekretes dem Bischofe die Vollmacht, zu dispensieren, nicht benimmt, so sehen doch die meisten Autoren darin dessen Gewalt beschränkt, und ist es auch so die Praxis der römischen Kongregation.

S. C. C. 23. Ian. 1847: An possit Episcopus concedere licentiam erigendi oratoria privata, cum facultate in iis celebrandi Missae sacrificium? Resp. Non licere Episcopo huiusmodi licentias quocunque sub obtentu concedere, ne pro actu quidem mere transeunte, hanc facultatem esse soli Romano Pontifice reservatam. Nach S. C. C. 20. Dec. 1855 kann der Bischof nicht einmal per modum actus transeuntis dispensieren, wenn nicht „magnae et urgentes causae" vorhanden sind. Auf eine Anfrage, ob zu diesen „magnae et urgentes causae" es auch gehöre, 1) wenn die Angehörigen eines Kranken das Viatikum nicht öffentlich überbringen lassen, und so eine Zelebration im Hause des Kranken wünschenswert erscheint, damit er das Viatikum empfangen könne, oder 2) wenn ein Priester an einer langwierigen Krankheit leide und nicht außer Haus gehen könne, 3) wenn es Gewohnheit sei, bei der Leiche eines Vornehmen im Hause praesente cadavere zelebrieren zu lassen, wurde von S. C. C. 6. Sept. 1890 geantwortet: Non proposita.

Oratoria publica (Bd. I. S. 437 f. n. 346) aber gelten als Kirchen, und darf der Priester auch an den höchsten Festtagen darin

zelebrieren und können die Gläubigen der Pflichtmesse genügen, und ebenso in den semipublica, und können auch mehrere hl. Messen darin zelebriert werden, wenn nicht der Bischof von Anfang an die Erlaubnis beschränkt hat.

Es kann ferner 1) mit Privilegium des Apostolischen Stuhles in einem Privatoratorium zelebriert werden, aber a) nur eine Messe, wenn, wie gewöhnlich, im Indult bemerkt ist „una Missa quotidie celebretur", b) nicht an den vom Indult ausgenommenen Tagen: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Epiphanie, Mariä-Verkündigung, Christi-Himmelfahrt, Mariä-Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen, c) es ist erforderlich, daß eine von den Personen anwesend ist, welchen diese Erlaubnis direkt verliehen worden ist.[1]

2) Im Falle der höchsten Not, und zwar einer öffentlichen, kann der Priester, wo möglich mit erholter bischöflicher Erlaubnis, auch außerhalb der Kirche zelebrieren, wenn der betreffende Ort nur anständig und mit allem Notwendigen versehen ist. Eine solche Not wird angenommen, wenn keine Kirche da ist und gleichzeitig das Gebot drängt, die hl. Messe zu zelebrieren oder zu hören, z. B. zur Zeit eines Krieges, einer Verfolgung.

3) Der Bischof kann auch jetzt noch die Erlaubnis geben, in Klöstern, Seminarien, Hospitälern und anderen öffentlichen Kommunitäten Oratorien zu errichten, und die Erlaubnis erteilen, dort zu zelebrieren, weil dies keine Privathäuser im strikten Sinne des Wortes sind.

4) Ebenso besitzen die Bischöfe auch jetzt noch das Privilegium, überall, wo sie sich aufhalten, sei es in oder außer ihrer Diözese, ein Privatoratorium zu errichten und dort zu zelebrieren oder in ihrer Gegenwart zelebrieren zu lassen. Doch können sie nicht aus dem Hause, wo sie ihre Wohnung genommen, in ein anderes Haus gehen und dort zelebrieren.

5) Wenn ein Kranker lange Zeit der hl. Messe nicht beiwohnen kann, so kann der Bischof kraft der Quinquennalfakultäten erlauben, daß ein Priester im anstoßenden Zimmer die hl. Messe liest, so daß der Kranke den Altar sieht, dem hl. Opfer beiwohnen und die hl. Kommunion

[1] Nach Aertnys II. 134. 40 ist zwar verlangt, daß der Raum von allem gewöhnlichen Gebrauch ausgeschieden sei; es genügt aber, wenn an Stelle der vierten Wand ein Vorhang oder Teppich angebracht ist, oder scheint zu genügen selbst ein großer, hölzerner Schrank, der nach der hl. Messe wieder verschlossen wird.

empfangen kann. Man kann die Erlaubnis auch direkt bei der Sekretarie der Memoralien erbitten, welche dann dem Bischof die Vollmacht gibt, die hl. Messe zu gestatten.

Vermöge der Quinquennalfakultäten können die Bischöfe den Priestern auch die Vollmacht erteilen, sub dio zu zelebrieren. — Auf einem Schiffe zu zelebrieren ist nur mit apostolischem Indulte erlaubt,[1] und hier wird in der Regel verlangt, daß das Meer ruhig sei und das Schiff nicht schwanke, daß man weit vom Ufer entfernt sei, daß ein anderer Priester oder Diakon da sei, welcher für den Fall einer Bewegung des Schiffes den Kelch halten kann. (Doch wird letzteres jetzt nicht immer verlangt.)

Wann eine Kirche polluiert wird, s. o. beim sacrilegium locale Bd. I. S. 533 f. n. 402. Exekriert wird sie, wenn sie ganz oder zum größeren Teile zerstört wird, so daß ein Neubau notwendig ist, nicht aber, wenn der Bewurf ganz oder zum größeren Teil auf einmal abfällt oder abgeschlagen wird, wie dies bisher vielfach geglaubt wurde. (S. R. C. 5. Mai. 1882 und 26. Iun. 1894.) Wer in einer polluierten oder exekrierten Kirche, bevor sie rekonziliiert resp. wieder konsekriert oder benediziert ist, zelebriert, sündigt schwer, den Fall schwerer und dringender Not ausgenommen (wenn keine andere Kirche da ist, und wo möglich, nicht ohne Erlaubnis des Bischofs).

Wer in einer interdizierten Kirche zelebriert, sündigt schwer und inkurriert zugleich die Irregularität und das Interdikt vom Eintritt in die Kirche, bis er nach dem Urteile desjenigen, dessen Sentenz er verachtet hat, genuggetan hat. — Wenn die Pollution oder Exekration der Kirche vor dem Kanon eintritt, so ist die Messe abzubrechen, wenn nach dem Kanon, fortzusetzen bis zur Kommunion einschließlich. Aus einer profanierten Kirche muß sofort das Allerheiligste entfernt werden, wenn eine andere Kirche oder wenigstens eine Sakristei da ist, in welcher es aufbewahrt werden kann.

3. Der Priester muß bei der hl. Messe angetan sein mit den heiligen Gewändern. Eine Todsünde wäre es, ohne jedes heilige Gewand oder ohne Kasula oder ohne Albe oder ohne Stola und Manipel zugleich zu zelebrieren, läßliche Sünde, ohne Manipel, ohne Amikt, ohne Zingulum zu zelebrieren. Die näheren Vorschriften über den Stoff, aus welchem die heiligen Gewänder gefertigt werden sollen, über ihre Benediktion siehe bei Renninger-Göpfert, Pastoral S. 420 ff. Eine

[1] Das Privileg, überall zu zelebrieren, genügt nicht. S. R. C. 4. Mart. 1901.

Todsünde wäre es, ohne jedes Licht zu zelebrieren (das aber im Notfalle von was immer für einem Stoffe sein kann),[1] es müßte sich denn um den äußersten Fall zur Konsekration des Viatikum handeln. Läßliche Sünde ist es, ohne Altarkreuz zu zelebrieren. Der Priester bedarf ferner eines männlichen Ministranten. Ohne jeden Ministranten zu zelebrieren, wäre Todsünde, es müßte denn ein Notfall sein, um das Viatikum zu spenden, dem Volke die sonntägliche Pflichtmesse ermöglichen zu können, oder auch wenn der Priester selbst sonst am Sonntag keine Messe hören könnte. Ist die hl. Messe bereits begonnen, besonders die Opferung schon vorüber, so darf der Priester fortfahren, wenn der Ministrant weggeht und nicht bald wiederkommt. Lehmkuhl (II. n. 244) meint, auch ex devotione könnte ein Priester ohne Ministrant zelebrieren, wenn eine Frau antwortet, und ein diese Ansicht zurückweisendes Kongregationsdekret wurde zurückgezogen. Ein weiblicher Ministrant darf am Altare nicht dienen; höchstens können im Notfalle Frauenspersonen, besonders Nonnen, von ihrem Platze aus für die Antworten dienen, nicht aber am Altare die Kännchen darreichen usw. (S. R. C. 27. Aug. 1836.)

Ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles darf bei der Messe keine Kopfbedeckung (pileolus) getragen werden; als pileolus gelten nach Dekret der Ritenkongregation auch comae fictitiae; doch sind darunter nur die damals üblichen Allongeperücken, nicht die Perücken zum Schutze des Hauptes zu verstehen, welche letztere der Bischof gestatten kann. Hollweck, a. a. O. § 226; Benedict. XIV. Inst. 34. n. 14.

4. Der Priester soll dann bei der hl. Messe *nichts auslassen,* 97 *nichts hinzufügen und nichts ändern.*

a) *Es soll nichts ausgelassen werden.* Als Todsünde gilt es, die *ordentlichen Teile* bei der Messe auszulassen, wenn nicht die Geringfügigkeit des Gegenstandes entschuldigt, wie dies aber meistens der Fall sein wird; ohnehin ist die Unterlassung selten ganz freiwillig, z. B. wenn jemand die Epistel nicht sogleich findet. Ferner ist der Grund, warum die Autoren hier von einer Todsünde sprechen, doch

[1] Es ist verboten, neben den Wachskerzen Gas oder elektrisches Licht zur Beleuchtung des Altars zu verwenden (16. Mai 1902), auch nicht Stearinkerzen. Ein Dekret vom 14. Dez. 1904 begnügt sich jedoch, wenn der Osterstock, die in das Taufwasser zu tauchende Kerze und zwei Altarkerzen wenigstens zum größten Teile Wachs enthalten, wenn dann auch die anderen Kerzen zum größeren oder einem bedeutenden Teile Wachs enthalten.

wohl auch der, daß durch Unterlassung der ordentlichen Teile Ärgernis gegeben werden könnte, was oft nicht zutrifft. Eine Oration des Kanon gilt als bedeutender Gegenstand.

Die **außerordentlichen** Teile wegzulassen, die nicht in jeder Messe gesprochen werden, gilt als läßliche Sünde, wenn nicht alle Auslassungen zusammen einen bedeutenden Gegenstand ausmachen; also ist es läßliche Sünde, das Gloria, Credo, eine Oration usw. auszulassen.

b) **Es soll nichts hinzugefügt werden.** Es wäre eine Todsünde, in der Messe etwas hinzuzufügen in der Absicht, einen neuen Ritus einzuführen; eine läßliche Sünde oder auch gar keine ist es, etwas ex devotione hinzuzufügen; es ist aber stets entsprechender, Gott wohlgefälliger und der Erreichung des Zweckes förderlicher, sich genau an die kirchlichen Vorschriften zu halten.

c) **Es soll nichts geändert werden.** Nicht die von den Rubriken vorgeschriebene Höhe der Stimme einhalten ist läßliche Sünde. Die Worte verstümmeln ist, solange der Sinn der nämliche bleibt, läßliche oder keine Sünde, wenn es infolge eines natürlichen Defektes geschieht. Ebenso geht es nicht über eine läßliche Sünde hinaus, eine Votivmesse oder eine Requiemsmesse an den verbotenen Tagen zu lesen, abgesehen von Ärgernis und Verachtung.[1]

98 5. Die einmal begonnene Messe soll auch in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise zu Ende geführt werden.

Doch darf die Messe **unterbrochen** werden:

1) Wenn die Rubriken es zulassen oder vorschreiben, also z. B. wenn nach dem Evangelium gepredigt, während der hl. Messe die Weihen erteilt, die Kommunion gespendet wird. Ebenso ist es gestattet, vor der feierlichen Austeilung der hl. Kommunion, z. B. bei der Erstkommunion, bei Missionen, vom Altare aus eine Ansprache zu halten.

2) Sowohl vor, als nach der Konsekration, wenn eine schwere Not drängt, z. B. physische Schwäche, unaufschiebbare, körperliche Bedürfnisse,

[1] Suarez, disp. 83. sect. 3. n. 2: „Aliud esse mutilare ordinem Missae, omittendo aliquid eorum, quae dicenda sunt, aliud vero dicere Missam alterius diei seu de alia re, quam in Missali praescribatur. In posteriori mutatione non semper est culpa, dummodo in ea Missa, quae dicitur, integer ritus servetur.“ Gerade die Tagesmesse zu nehmen, meint er weiter, bestehe kein eigentliches und strenges Gebot. So auch Filliucius (De Euch. n. 154). — Vgl. auch das Dekret Pius X. vom 22. Nov. 1903 „De musica sacra“ und S. R. C. vom 8. Ian. 1904.

oder wenn einem in nächster Todesgefahr Befindlichen ein notwendiges Sakrament zu spenden ist, wie Taufe oder Buße. Einem Kranken, welcher bereits absolviert ist, aber das Viatikum noch nicht empfangen hat, darf der Priester dasselbe reichen, wenn der Kranke so in der Nähe ist, daß der Priester die heiligen Gewänder nicht abzulegen braucht; auch das wiederholte Viatikum darf ihm der Priester reichen, wenn er dabei nur den Altar nicht aus dem Gesicht verliert. — Müßte der Priester nach der Konsekration den Altar verlassen, so hat er dafür zu sorgen, daß das heiligste Sakrament wohl verwahrt, nötigenfalls im Tabernakel eingeschlossen werde.

3) Wenn an einem Festtage ein Fürst, Kardinal, Bischof oder auch eine Prozession zu spät käme, so könnte der Priester vor dem Offertorium die hl. Messe abbrechen und von vorn beginnen. Ähnliches würde gelten, wenn einem am Altare befindlichen Priester gemeldet würde, der Priester, welcher später das Hochamt halten sollte, sei plötzlich erkrankt, wenn nicht ein Grund zur Bination vorliegt.

Wird ein Priester vor der Konsekration krank, so daß er die heilige Messe nicht fortsetzen kann, so wird nichts ergänzt. Wird er nach der Konsekration auch nur einer Spezies krank, könnte aber nach einer Unterbrechung wieder fortfahren, so soll der nämliche Priester die hl. Messe fortsetzen, auch wenn er jetzt nicht mehr nüchtern ist, weil er z. B. Arznei oder sonst etwas genommen hat, und zwar selbst nach mehreren Stunden. Kann er dies nicht mehr, so muß die hl. Messe durch einen anderen nüchternen Priester fortgesetzt werden, wenn einer da ist, sonst auch durch einen nicht nüchternen, irregulären oder exkommunizierten Priester; ebenso wenn der Priester nach der Sumtion der hl. Hostie krank wird oder stirbt. Manche wollen zweifeln, ob die Einheit des Opfers noch vorhanden sei, wenn mehr als eine Stunde Unterbrechung stattfindet; ob mit Recht, kann man bestreiten, nachdem die Einheit von seiten des Opfergegenstandes gegeben ist. Auch ein nüchterner Priester, welcher eine von einem anderen abgebrochene Messe zu Ende geführt hat, darf keine weitere Messe zelebrieren.

Die hl. Messe darf und muß *abgebrochen* werden: 1) nach der Konsekration, wenn es physisch unmöglich ist, die Messe zu vollenden, 2) vor der Konsekration a) wegen moralischer Unmöglichkeit, z. B. Gefahr des Einsturzes der Kirche, Feuersgefahr, schwere Erkrankung des Priesters, b) wenn der Priester sich erinnert, daß er nicht mehr nüchtern, in schwerer Sünde oder Zensur sei. Sieh jedoch oben S. 90 ff., 95.

Ferner ist es nicht gewiß, ob der Priester, auch secluso periculo infamiae, vom Altare hinweggehen muß, wenn er sich einer Todsünde erinnert, falls er nicht mehr beichten kann.

3) Immer, wenn der Priester vor der Konsekration die Ungültigkeit einer, nach der Konsekration die Ungültigkeit beider Spezies bemerkt, und andere nicht beigeschafft werden können. Merkt er letzteres erst nach der Sumtion, dann fahre er, wo eine Notwendigkeit zu zelebrieren oder die hl. Messe zu hören, nicht vorliegt, bis zu Ende fort, indem er dasjenige ausläßt, was sich auf den Empfang des heiligsten Sakramentes bezieht.

4) Vor, aber nicht nach Beginn des Kanon muß die hl. Messe abgebrochen werden, wenn ein excommunicatus vitandus da ist, welcher nicht entfernt werden kann, oder wenn die Kirche polluiert ist. Nach Beginn des Kanon fahre der Priester fort bis zur Kommunion einschließlich, verlasse dann den Altar und verrichte die noch übrigen Gebete in der Sakristei oder an einem anderen geziemenden Orte.

Die hl. Messe darf nach der Konsekration abgekürzt, d. h. die Kommunion mit Hinweglassung alles anderen noch gehalten werden in jenen Fällen plötzlicher Gefahr, wo vor der Konsekration die Messe abgebrochen wird.

§ 132. Die Disposition des Priesters.

99 1. Wie für den Laien zur Kommunion, so ist auch für den Priester zur Zelebration die Nüchternheit und der Gnadenstand vorgeschrieben (s. o.). Über die Verpflichtung, vor der Zelebration Matutin und Laudes des betreffenden Offiziums zu beten, s. o. I. S. 412 n. 334. Es ist ferner erforderlich, daß der Priester frei sei von jeder Zensur und Irregularität (Rubr. Miss. De defect. disp. an. n. 1).

Für die Praxis gilt folgendes:

1) Wenn der Priester teils reservierte, teils nicht reservierte Sünden hat und zelebrieren muß, so ist er verpflichtet zu beichten, und zwar auch einem Priester, welcher für die reservierten Fälle keine Vollmacht besitzt. Der hl. Alfons (l. 6. n. 265) hält zwar die gegenteilige Ansicht noch für probabel, daß man nämlich einem Priester, welcher über die reservierten Sünden keine Vollmacht hat, überhaupt nicht zu beichten brauche; sie ist aber praktisch kaum haltbar.

2) Wer nur eine reservierte Sünde (sonst keine schwere Sünde) hat, ist an sich nicht verpflichtet zu beichten; es genügt die vollkommene

Reue. Besser und anzuraten wäre es, die läßlichen Sünden, welche man auf sich hat, oder auch eine schon früher gebeichtete Todsünde zu beichten, damit man indirekt auch vom Reservat losgesprochen werde.

3) Der Priester dagegen, welcher sich in einer reservierten Exkommunikation befindet, ist nicht vom Gebote der Beichte entschuldigt, obgleich der Beichtvater die Fakultät nicht hat, von einer solchen Exkommunikation zu absolvieren; denn es kann jemand gültig von der Sünde absolviert werden, ohne daß er von der Zensur absolviert ist. Die Absolution wäre bloß ungültig, wenn man trotz des Verbotes der Kirche und deswegen indisponiert zum Altare treten würde. Im Notfalle aber zessiert das Verbot der Kirche, darum könnte jemand gültig und erlaubt das Bußsakrament empfangen. (Außerdem siehe, was unten über die Absolution von den Reservaten, besonders von den päpstlichen Reservaten gesagt wird.)

V. Kapitel.

Das Sakrament der Buße.

§ 133. Begriff, Wirkung, Notwendigkeit des Sakramentes.

1. Buße im allgemeinen ist Abscheu und Genugtuung wegen 100
begangener Sünden. Man kann die Buße nun fassen als Tugend und als Sakrament. Als Tugend ist die Buße (Bußfertigkeit) eine übernatürliche, sittliche Tugend, welche den Sünder antreibt und befähigt, die Sünden zu verabscheuen und dafür genugzutun, weil er sich durch dieselben Gottes Mißfallen und Feindschaft zugezogen hat. Die Tugend der Buße als besondere Tugend verabscheut also die Sünde nicht, weil sie wenigstens äußerlich ein Übel Gottes ist, sonst wäre der Akt ein Akt der Liebe, sondern weil es uns als ein Übel oder widersittlich erscheint, uns durch die Beleidigung Gottes von ihm abgewendet, in einem Verhältnis der Feindschaft zu wissen (Lugo, De poen. disp. 2. n. 52).

Formalobjekt, Motiv der Buße ist darum die Unruhe, die Trauer über die in der Sünde liegende Abwendung von Gott oder positiv die „bonitas pacis cum Deo seu non habere Deum aversum et indignatum“ (Lugo, l. c. n. 51).

Materialobjekt, Gegenstand der Buße sind die betreffs der Sünde erweckten Akte, und zwar: 1) Akt der Reue und des Abscheues über die Sünde, 2) der Vorsatz, nicht mehr zu sündigen, 3) die Genugtuung

Die Beichte, das Sündenbekenntnis, ist zwar auch ein Akt der Buße, aber nicht notwendig im Wesen der Buße enthalten, sondern nur durch Gottes Gebot vorgeschrieben. Dagegen setzen alle diese Akte als Grundlage und Bedingung voraus die Erkenntnis, daß der Mensch eine Sünde begangen und Gott dadurch beleidigt hat.

Es reicht also zur Buße nicht die bloße Lebensbesserung aus, gegen Luther prop. 6: De caetero non facere, summa poenitentia; optima poenitentia, nova vita. Ebenso liegt es im Wesen der Buße, die uns mit Gott versöhnen soll, daß man seine Sünden bereut, weil man Gott durch dieselben beleidigt hat.

Es ist aber nicht notwendig, daß die Bußakte gerade aus dem Motiv der Buße als besonderer Tugend geübt werden, und ebensowenig ist es notwendig, daß sie aus dem Motiv der einzelnen Tugenden geübt werden, welche durch unsere Sünden verletzt wurden; es genügt, wenn sie aus dem Motiv irgendeiner übernatürlichen Tugend hervorgehen, besonders jener Tugenden, welche wegen der Allgemeinheit ihres Motivs mit jeder Sünde in Gegensatz stehen, z. B. die Tugend der Gottesliebe, des Gehorsams, der Gottesverehrung.

Die Buße ist für den, welcher schwer gesündigt hat, necessitate medii zum Heile notwendig, aber auch durch das positiv-göttliche Gebot vorgeschrieben (S. Th. 3. q. 84. a. 7). Der Buße steht die Unbußfertigkeit (impoenitentia) entgegen, die zuweilen eine besondere Sünde ist, zuweilen ein erschwerender Umstand einer anderen Sünde. Eine besondere Sünde ist sie zu der Zeit, wo wir verpflichtet sind, Buße zu tun; außer dieser Zeit ist sie keine besondere Sünde, sondern ein Umstand der Sünde; denn solange jemand in der Sünde ist, kann man ihn als unbußfertig bezeichnen. (S. u. „Reue".) Die Tugend der Buße ist übrigens auf allen Stufen des christlichen Lebens von Bedeutung. Das ganze Leben des Christen sollte ein Leben der Buße sein (Trid. sess. XIV., De extr. unctione ab init.). Die bleibende Bußgesinnung ist ein wirksames Schutzmittel gegen die Sünde, sowie ein kräftiges Hilfsmittel zur endlichen Beharrlichkeit (S. Th. 3. q. 84. a. 8. 9).

101 2. Die Buße als Sakrament. Die Buße ist ein von Christus eingesetztes Sakrament, in welchem dem bußfertigen Sünder durch die richterliche Lossprechung des Priesters die nach der Taufe begangenen Sünden nachgelassen werden. Das sichtbare Zeichen ist der äußere gerichtliche Akt, die Akte des

Pönitenten Reue, Beichte und Genugtuung (materia) und die Lossprechung des Priesters (forma). Manche sehen in der Absolution des Priesters ausschließlich das äußere Zeichen, in den Akten des Pönitenten nur die vorgeschriebene Disposition. Die innere Gnade aber ist die gratia remissiva, die Gnade der Sündennachlassung. Diese wird hier geübt nach Art eines Gerichtes.

Es ist jedoch das innere und äußere Forum genau zu scheiden: 1) Das äußere Forum hat das öffentliche Wohl, das Bußgericht das Privatwohl zum Zwecke. 2) Im äußeren Forum sind Angeklagter, Ankläger, Zeuge, Verteidiger verschiedene Personen; hier aber ist der Pönitent sein eigener Ankläger, Zeuge und Verteidiger. 3) Vor dem äußeren Forum glaubt der Richter dem Angeklagten, wenn er gegen sich, nicht aber, wenn er für sich spricht; im Bußgerichte muß der Beichtvater dem Pönitenten glauben, mag er nun für oder gegen sich sprechen, wenn nicht das Gegenteil moralisch gewiß ist. 4) Der Beichtvater ist zum strengsten Stillschweigen verpflichtet (Beichtsiegel); Verurteilung oder Geständnis vor Gericht machen das Verbrechen überall notorisch. 5) Das äußere Forum hat zum Zwecke die Bestrafung des Schuldigen, das Bußgericht die Lossprechung und Versöhnung des Angeklagten mit Gott. Selbst die Verweigerung der Absolution ist keine definitive, sondern hat den Zweck, die Absolution herbeizuführen.

3. Die Wirkung des Bußsakramentes ist: 1) Die Nachlassung der Sünden inbezug auf die Schuld und ewige Strafe, nicht immer aber auch inbezug auf die ganze zeitliche Strafe. 102

Der Unterschied von der Taufe, in welcher alle zeitlichen Strafen nachgelassen werden, liegt darin, daß die nach der Taufe begangenen Sünden schwerer sind (Trid. sess. XIV, De poenit. c. 8) und daß deswegen die Wiedergeburt bloß aus Barmherzigkeit geschieht, zur Nachlassung der nach der Taufe begangenen Sünden aber Barmherzigkeit und Gerechtigkeit zusammenwirken, und dieselbe nach Art eines Gerichtes sich vollzieht.

Die Sündennachlassung geschieht durch Eingießung der heiligmachenden Gnade.[1] Daraus folgt, a) daß eine Todsünde ohne die andere nicht nachgelassen werden kann, weil die Gnade die Todsünde ausschließt. — b) Die einmal nachgelassenen Sünden wachen nie mehr auf, weder inbezug auf die Schuld, noch inbezug auf die ewige oder bereits erlassene zeitliche Strafe. Die durch eine neue Todsünde eintretende Schuld und Strafe ist eine andere (S. Th. 3. q. 88. a. 1).

[1] So unterscheidet sich die Wirkung des Bußsakraments von der Wirkung der Taufe. Bei der Taufe ist das Primäre Mitteilung des Gnadenlebens, der Gotteskindschaft, womit aber notwendig Erlassung der Sünde sich verbindet.

Der Hauptgrund ist „quia opus Dei per opus hominis irritari non potest"; und „quod gratia semel fecit, perpetuo manet". Nur insofern kann virtuell von einem Wiederkehren der Sünde geredet werden, als der Rückfall in die Sünde für schwerer angesehen wird (l. c. a. 3).

2) Eine weitere Wirkung der Buße ist das Anrecht auf seinerzeit zu empfangende aktuelle Gnaden, um würdige Früchte der Buße zu bringen, die Versuchungen zu überwinden, den Rückfall zu meiden und das Leben zu bessern;

3) dann Wiederherstellung der eingegossenen Tugenden und aller durch die Sünde ertöteten verdienstlichen Werke, ersteres, weil die Tugenden mit der heiligmachenden Gnade zusammenhängen, letzteres, weil Gott die Werke einmal als verdienstlich angenommen hat, woran die Sünde der Menschen nichts ändern kann. Nur ist der Mensch, solange er sich in der Todsünde befindet, der ewigen Belohnung für diese Werke unwürdig. Mit der Hinwegnahme der Todsünde aber tritt die Wirkung der Verdienste wieder ein.

103 4. Das Sakrament der Buße ist allen, die nach der Taufe eine schwere Sünde begangen haben, zur Seligkeit notwendig und zwar entweder nach seinem wirklichen Empfang oder durch das Verlangen danach (votum implicitum). Conc. Trid. sess. XIV. c. 2: Est autem hoc sacramentum Poenitentiae lapsis post baptismum ad salutem necessarium, ut nondum regeneratis ipse baptismus. Es kann aber immer wieder empfangen werden, so oft auch jemand in eine Todsünde fällt (Trid. sess. XIV. can. 1). Die Taufe als geistlicher Tod und Wiedergeburt zu neuem Leben kann nur einmal empfangen werden, die Buße als Heilmittel öfters (S. Th. q. 84. a. 10 ad 5). Si baptismus iteraretur, daretur nobis occasio peccandi; non sic est in poenitentia, quia bene punit. S. Bonav. IV. dist. 14. p. 2. a. 1. q. 2.

104 5. Was die nach der Taufe begangenen läßlichen Sünden angeht, so werden auch sie nicht ohne Buße nachgelassen, die entweder ausdrücklich erweckt wird oder in einem übernatürlichen Akte enthalten ist, welcher die Sünde ausschließt, und kraft dessen der Mensch die Sünde ausdrücklich verabscheuen würde, wenn er an sie dächte. Während aber die Todsünden nur durch Eingießung der heiligmachenden Gnade erlassen werden, werden die läßlichen Sünden schon durch Betätigung der heiligmachenden Gnade vergeben (S. Th. 3. q. 87. a. 2). Darum werden die läßlichen Sünden

1) direkt nachgelassen durch das Bußsakrament, wenn sie mit den formellen Akten der Reue und des Vorsatzes gebeichtet werden; bei schwer Kranken auch durch die letzte Ölung;

2) indirekt: a) durch die übrigen Sakramente, und zwar wegen der vermehrten Gnadeneingießung und der dadurch bewirkten Mehrung der Liebe. Insbesondere werden da jene läßlichen Sünden nachgelassen, welche dem besonderen Zwecke des Sakramentes entgegenstehen, z. B. im Sakramente der Priesterweihe die Sünden, welche der Gottesverehrung und dem priesterlichen Leben entgegengesetzt sind; b) durch die hl. Messe, insofern sie uns die Gnade zu den sündentilgenden Akten erwirkt; c) durch die vollkommene Reue oder Liebe, welche selbst die Todsünde, um so mehr die läßlichen Sünden tilgt; und zwar alle läßlichen Sünden, wenn der Akt allgemein ist und sich auf alle läßlichen Sünden bezieht, oder wenigstens einen Teil derselben; probabilius genügt selbst ein Akt der unvollkommenen übernatürlichen Reue; d) durch die Sakramentalien, insofern sie einen Akt der Gottesverehrung enthalten, und insofern das Gebet der Kirche uns die Gnade erlangt, einen Akt der Reue und Liebe zu Gott zu erwecken.

Die läßlichen Sünden, mit deren Anhänglichkeit der Mensch stirbt, werden nach S. Thomas, De malo q. 7. a. 11, gerade so wie im Leben, durch einen Akt der Liebe der Schuld nach getilgt.

Die läßlichen Sünden werden denjenigen nicht nachgelassen, welche sich in der Todsünde befinden; denn die Nachlassung der läßlichen Sünde zielt auf eine innigere Vereinigung mit Gott, die aber bei dem nicht möglich ist, welcher durch die Todsünde von Gott getrennt ist. Wer also in der Todsünde stirbt, wird auch für seine läßlichen Sünden ewig gestraft (S. Thomas, De malo q. 7. a. 10; S. Bonav. IV. dist. 42. a. 2. q. 2). Die Todsünden können nachgelassen werden ohne die läßlichen Sünden, wenn die Reue sich auf diese nicht erstreckt; denn der Gnadenstand schließt die läßliche Sünde nicht aus. Ebenso kann eine läßliche Sünde ohne die andere nachgelassen werden.

Wir behandeln zunächst das Bußsakrament in seinen wesentlichen Konstitutiven und dann die Verwaltung des Bußsakramentes.

I. Abteilung.

Die Buße als Sakrament.

§ 134. Materie des Bußsakramentes.

105 1. Materia remota, materia circa quam oder removenda, wie der hl. Thomas (3. q. 84. a. 2) sagt, „non acceptanda, sed detestanda et destruenda", des Sakramentes sind alle nach der Taufe begangenen Sünden, und zwar unterscheidet man:

1) Materia necessaria, d. i. notwendig dem Bußsakrament zu unterwerfen, sind alle Todsünden, welche nach der Taufe begangen und nicht direkt nachgelassen worden sind. Diese Notwendigkeit ist eine hypothetische, wenn man nämlich das Bußsakrament empfangen kann, während die Buße selbst absolut notwendig ist. Die vor der Taufe begangenen Sünden müssen bereut, aber nicht gebeichtet werden. Wird die Taufe bedingungsweise wiederholt, z. B. bei der Konversion eines Häretikers, so müssen die Sünden gebeichtet und die Absolution bedingt erteilt werden. Direkt nachgelassen werden die Sünden, wenn sie für sich und unabhängig von anderen kraft der Schlüsselgewalt nachgelassen werden. Dies geschieht, wenn sie ausdrücklich gebeichtet werden einem Priester, welcher über dieselben Jurisdiktion hat. Indirekt werden die Sünden nachgelassen, wenn sie nicht für sich, sondern abhängig von anderen direkt erlassenen Sünden nachgelassen werden. Dies geschieht, wenn Sünden ohne Schuld in der Beichte ausgelassen wurden, oder wenn der Beichtvater über dieselben keine Jurisdiktion hat, aber doch aus wichtigen Gründen die Absolution erteilen muß. In diesem Falle werden die Sünden, welche ausdrücklich gebeichtet wurden und über welche der Beichtvater Jurisdiktion hat, direkt nachgelassen, und weil keine Todsünde ohne die andere erlassen werden kann, so werden indirekt auch die unverschuldet ausgelassenen oder reservierten Sünden nachgelassen. Es bleibt aber die Verpflichtung, eine solche bloß indirekt nachgelassene Sünde nochmals zu beichten, damit sie auch direkt erlassen werde. Gleiches gilt auch von den bloß durch die vollkommene Reue erlassenen Sünden.

2) Materia libera et sufficiens, die man beichten kann oder nicht, und welche auch zur Absolution hinreicht, sind alle nach der Taufe begangenen läßlichen Sünden, ebenso alle bereits direkt erlassenen

Tod- oder läßlichen Sünden, auch wenn diese nicht nach Zahl oder individueller Spezies angegeben sind.

Die läßlichen Sünden sind materia libera; denn sie heben nicht die Freundschaft, sondern nur den vertrauten Umgang mit Gott auf, und das Konzil von Trient (sess. XIV. c. 5) sagt, daß sie ohne Schuld verschwiegen werden können. Sie sind aber auch materia sufficiens; denn der Schlüsselgewalt kann alles unterworfen werden, was den Eintritt in den Himmel hindert. Darum sagt das Konzil von Trient (l. c. can. 7), sie könnten mit Recht und mit Nutzen gebeichtet werden. Cf. Synod. Pist. pr. 39. Es war Jansenistische Gepflogenheit, gegen die häufige Beichte der läßlichen Sünden zu eifern. Dann bliebe bloß die Beichte der Todsünden, und jeder, welcher beichtet, würde damit seinen Seelenzustand verraten, dadurch aber würden viele von der Beichte selbst abgeschreckt.

Eine andere Frage ist es, ob die bereits direkt erlassenen Sünden noch hinreichender Gegenstand der Beichte seien. Man könnte einwenden, daß die nachgelassenen Sünden bereits nicht mehr existieren, ferner, daß die Formel der Lossprechung nicht ihre Wahrheit erlange, da man bereits losgesprochen sei. Daß sie aber materia sufficiens sind, geht aus dem Dekret Benedikts XI. („Inter cunctas" X. de privilegiis) und aus der allgemeinen Praxis der Kirche hervor. Gegen die erhobenen Einwendungen ist zu erwidern: die Sünde, wenn auch erlassen (remissum), bleibt doch begangen (commissum) und kann als Tatsache selbst von Gott nicht aufgehoben werden. Sie besteht also zwar der Schuld nach nicht mehr fort, aber als Tatsache, oft auch noch in ihren Folgen, den zeitlichen Strafen und der sittlichen Schwäche. Darum kann der Pönitent sie aufs neue bereuen und der Schlüsselgewalt unterwerfen, gleichwie auch unter Menschen eine Beleidigung wiederholt bereut und Verzeihung erbeten und erlangt werden kann. Das Sakrament der Buße ist ferner nicht bloß Sündennachlaß, sondern Gnadeneingießung, oder vielmehr die Nachlassung der Sünden geschieht durch Gnadeneingießung. Die Eingießung der gratia remissiva findet immer statt bei jeder wiederholten Beichte, und rein per accidens ist es, daß die Sünde selbst schon nachgelassen ist. Die Form hat dann den Sinn: Impendo tibi sacramentum absolutionis. — Dagegen besteht keine Pflicht, die einmal erlassenen Sünden nochmals zu beichten. Die Ansicht, daß man sie wiederholt beichten müsse, ist von Johann XXII. („Vas electionis" X. de haereticis) als falsch und häretisch verurteilt.

Es wird hier die Frage aufgeworfen, ob das peccatum in ge- 106
nere hinreichender Gegenstand der Beichte sei, mit anderen Worten, ob es zur Absolution genüge, zu sagen: ich habe gesündigt oder ich klage mich an über alle Sünden meines Lebens. Man muß unterscheiden die Gültigkeit und die Erlaubtheit der Absolution. Diese Unterscheidung gilt zunächst für den Beichtvater; denn für den Pönitenten fallen Unerlaubtheit und Ungültigkeit insofern zusammen, als eine schwer sündhafte

Art zu beichten das Sakrament auch ungültig macht. Was die Gültigkeit der Absolution angeht, so reicht eine allgemeine Anklage aus, wie dies der Notfall beweist, z. B. bei der Absolution von Sterbenden, bei der Absolution mehrerer vor der Schlacht, bei einem Schiffbruche; denn betreffs des Wesentlichen kann man vom Notfalle auch auf alle Fälle außer der Not schließen.

Der Einwand, daß hier keine materia certa vorhanden sei, gilt nicht; denn einmal kann auf die Sünden der Begriff von Materie gar nicht in dem Sinne angewendet werden wie bei anderen Sakramenten. Ferner liegt dem Einwande eine Aquivokation zugrunde. Denn wenn jemand sich als Sünder, oder über alle seine Sünden anklagt, so ist das keine zweifelhafte, sondern eine gewisse Materie. Denn er bekennt sich gewiß als Sünder. Man kann also hier von einer materia incerta sprechen höchstens im Sinne von materia indeterminata, unbestimmter Gegenstand. Aber auch das trifft nicht zu, wenn der Pönitent alle Sünden seines vergangenen Lebens beichten will; ebenso nicht, wenn der Pönitent mit dem Ausdrucke: ich habe gesündigt, bestimmte Sünden bezeichnen will.

Was die Erlaubtheit angeht, so genügt die allgemeine Anklage nicht, wo es sich um noch nicht direkt nachgelassene schwere Sünden handelt, weil das Gebot der Beichte Angabe der schweren Sünden nach Art und Zahl verlangt; dagegen würde es genügen, wo es sich um läßliche oder schon direkt erlassene Todsünden handelt, weil der Beichtvater sich ein hinreichendes Urteil bilden kann, wenn er nur weiß, der Pönitent habe bloß läßliche oder schon gebeichtete Todsünden zu beichten. Doch ist in der Praxis, um eine zureichende Reue samt Vorsatz zu erwecken, eine bestimmte läßliche Sünde oder eine bestimmte Art von Tod- oder läßlichen Sünden anzugeben, z. B. ich klage mich an über alle Sünden gegen das sechste Gebot.

Die Unvollkommenheiten im strengen Sinne des Wortes sind an sich nicht Gegenstand der Buße und Beichte, weil man sie zwar als Nachteile im geistlichen Leben bedauern, nicht aber eigentlich bereuen kann; doch soll man ihre Anklage nicht hindern, weil sie leicht wenigstens in ihrer Ursache sündhaft sind, und weil der Beichtvater sich doch ein genaueres Urteil über den Gesamtseelenzustand bilden kann (Bd. I. S. 234 n. 222). Praktisch wird bei Pönitenten, welche sich über viele Unvollkommenheiten anklagen, kaum jede läßliche Sünde fehlen.

Eine zweifelhafte Sünde für sich allein ist nicht hinreichender Gegenstand der Beichte, es müßte denn eine sichere Materie nicht zu erhalten und zugleich ein Grund für bedingte Absolution gegeben sein.

2. Materia proxima der Beichte sind die Akte des Pönitenten. 107
So die gewöhnliche Ansicht der Theologen gegen andere, welche in der Absolution selbst Materie und Form enthalten sein lassen, die Materie, insofern sie ein sinnfälliges Zeichen ist, die Form, insofern die Worte signifikativ sind.

Die Ansicht, daß die Akte des Pönitenten Materie des Sakramentes sind, stützt sich auf das Konzil von Trient (sess. XIV. c. 3), wo diese Akte Teile des Sakramentes genannt werden; ebenso nennt sie das Tridentinum mit dem Florentiner Konzil quasi materia Sacramenti. Das Rituale Romanum sagt: Remota materia sunt peccata, proxima vero sunt actus poenitentis. Der Ausdruck „quasi materia" soll nicht ausschließen, daß die Beichtakte wahre und eigentliche Materie sind, sondern nur besagen, daß dieselben mit der eigentlichen Materie körperlicher Substanzen weniger Analogie aufweisen, als z. B. Wasser und Abwaschung bei der Taufe (Gihr, a. a. O. II. S. 47). Der hl. Thomas (3. qu. 84. a. 1. ad 1) begründet den Unterschied dieser Materie von der der übrigen Sakramente also: Bei den Sakramenten, welche eine gratia excellens verleihen, welche jede menschliche Kraft übersteigt, wird eine äußere Materie verlangt; bei den Sakramenten, welche eine den menschlichen Handlungen entsprechende Gnade verleihen, sind die Akte des Empfängers die Materie, so bei Ehe und Buße, ähnlich wie auch die Körperkrankheiten bald durch Anwendung äußerer Mittel, Pflaster, Medizin, bald durch Leibesübungen geheilt werden.

Die drei Akte konstituieren die eine Materie des Bußsakramentes, Reue und Beichte sind wesentlich, die Genugtuung ist integrierender Teil, insofern durch dieselbe das Sakrament seine volle Wirkung, d. i. auch die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen erlangt.

Wir haben jetzt die einzelnen Erfordernisse des Bußsakramentes zu behandeln.

§ 135. Die Reue.

1. Begriff. Nach dem hl. Thomas (Suppl. q. 1. a. 1) ist die 108
Reue: Dolor pro peccatis assumptus cum proposito confitendi et satisfaciendi, und das Konzil von Trient (sess. XIV. c. 4) definiert: Animi dolor ac detestatio cum proposito non peccandi de cetero. Daher ist die Reue 1. ein Schmerz; nach S. Th. 1. 2. q. 35. a. 1 et 7 ist Schmerz: coniunctio cum malo et perceptio huius coniunctionis, die Empfindung, daß man tatsächlich mit einem Übel verbunden ist; 2. der Schmerz der Seele; denn die Reue hat ihren Sitz nicht im sinnlichen Begehrungsvermögen, sondern ist ein geistiger Schmerz; nach Thomas (3. q. 85. a. 1) ist die Buße

virtus, nicht passio; 3. sie ist ein Haß, ein Abscheu, ein Zurückweisen, gleichsam ein geistiges Ausstoßen der Sünde: velle non peccasse; 4. der Vorsatz, der Wille, in Zukunft nicht wieder zu sündigen. Während Schmerz und Abscheu sich auf die Sünde als vergangene beziehen, bezieht sich der Vorsatz auf die Sünde als eine in Zukunft zu meidende.

Zweck aller Buße ist nämlich die Aufhebung der Sünde nicht in ihrem physischen Sein, weil dies nicht möglich ist, wohl aber in ihrem moralischen Sein. Diese Zerstörung der Sünde aber erfolgt in drei dem Begehen der Sünde analogen Stadien: 1) das einleitende Stadium vollzieht sich in der Erkenntnis. In der Sünde hat man das Gute bös, das Böse gut genannt. In der Reue wird die richtige Erkenntnis wiederhergestellt, die Sünde als ein Übel, die Buße und das neue Leben als ein Gut erkannt; 2) die Sünde hat sich einem geschaffenen Gut zugewendet, die Reue wendet sich von dem sündhaften Objekte, welches sie als ein Übel erkennt, ab — detestatio; 3) die Sünde hat das geschaffene Gut gewählt um der Lust willen; dementgegen liegt in der Reue ein Schmerz — dolor. In dem sinnlich-geistigen Wesen des Menschen ist es begründet, daß diese Akte auch das sinnliche Begehren des Menschen affizieren; allein wenn diese sinnlichen Regungen auch fehlen, so genügt doch der innere Willensakt.

Was die theologische Streitfrage anlangt, ob die Reue mehr im Abscheu als im Schmerze bestehe, so ist es die gewöhnliche Ansicht, daß das Vorzüglichere der Abscheu über die Sünde sei, wie auch die Sünde vorzüglich besteht in der Hinwendung zum wandelbaren Gut. S. Th. 1. 2. qu. 77. a. 4: Propria et per se causa peccati accipienda est ex parte conversionis ad commutabile bonum. Ferner ist der Abscheu die Ursache des Schmerzes, und der Schmerz ist deswegen verdienstlich, weil er aus dem Abscheu über die Sünde hervorgeht. Wenn das Konzil von Trient in der Definition zuerst den Schmerz und dann den Abscheu hervorhebt, so geschah dies, um den Gegensatz gegen den Protestantismus schärfer auszuprägen, als ob zur Buße einfach die Lebensbesserung ohne Rücksicht auf die Vergangenheit genüge. Doch ist nach dem hl. Alfons (l. 6. n. 435) das eine im anderen enthalten, obwohl es zu empfehlen ist, daß beide Akte auch formell erweckt werden und darum auch in den gebräuchlichen Reueformeln enthalten seien: „Alle meine Sünden sind mir leid . . . ich verabscheue sie."

109 2. Die natürliche und übernatürliche Reue. Die Reue ist natürlich, wenn sie mit den natürlichen Kräften aus einem rein natürlichen Motiv hervorgeht, sei dies Motiv sittlich schlecht, indifferent oder natürlich gut. Die aus einem schlechten Motive hervorgehende Reue ist schlecht, die beiden anderen Arten sind nicht schlecht. Sie ist übernatürlich, wenn sie mit Hilfe der göttlichen Gnade aus einem übernatürlich erkannten Motive hervorgeht.

Es entscheidet also zunächst das Prinzip der Reue, die Gnade, welche unsere Erkenntnis erleuchtet, daß sie die Sünde als etwas Böses und die Reue als etwas Gutes erkennt, welche ferner den Willen erhebt, daß er sich wirklich von der Sünde abwendet und trauert, daß er mit der Sünde verbunden sei. Auch regt die Gnade das niedere Begehrungsvermögen an. Die Gnade aber beleuchtet auch das Motiv des Aktes. Das Motiv der Reue muß sicher ein religiöses sein, d. i. die Sünde muß bereut werden als Beleidigung Gottes. Es reicht nicht aus, die Sünde zu bereuen, weil sie der vernünftigen Natur, der Würde, dem Pflichtbewußtsein widerspricht unter Ausschluß der Beziehung auf Gott. Das Motiv muß aber auch nicht bloß religiös sein, sondern erkannt aus dem Glauben, d. i. mit übernatürlich erleuchteter Erkenntnis, wenn auch nicht mit formalem Glaubensakte.

Darum kann jedes natürliche Motiv, wenn es nur gut oder indifferent ist, durch die Gnade und den Glauben zu einem übernatürlichen erhoben werden. Es können also auch die zeitlichen Strafen der Sünde Motiv der übernatürlichen Reue sein, insofern sie durch das Licht der Gnade als von Gott verhängt erkannt werden. Doch ist zu bemerken: da die Reue die Sünde als das höchste Übel über alles verabscheuen muß, wozu die zeitlichen Strafen nicht ausreichen, so müssen die zeitlichen Strafen in der übernatürlichen Reue nur als Teil der göttlichen Strafen, als der Anfang des göttlichen Gerichtes angesehen werden, wodurch die übrigen Strafen nicht ausgeschlossen werden können.

Zu unterscheiden ist ferner der Anlaß (occasio) und das Motiv der Reue. Der Anlaß kann natürlich sein, z. B. Bestrafung durch die Oberen, Schande, während das Motiv übernatürlich ist.

3. Vollkommene und unvollkommene Reue. Der Unter- 110
schied beider besteht nicht im Objekt, d. h. daß die eine die Sünde als das höchste Übel ansieht, die andere nicht, daß die eine sich auf Gott bezieht, die andere nicht, auch nicht darin, daß die eine übernatürlich ist, die andere nicht; denn beide müssen übernatürlich sein, sich auf Gott beziehen, die Sünde als das höchste Übel betrachten. Sie unterscheiden sich auch nicht durch die größere und geringere Intensivität des Aktes; vielmehr liegt der Unterschied im Motiv. Vollkommen (contritio) ist die Reue, welche aus dem Motiv der Charitas hervorgeht, d. h. aus jener vollkommenen Liebe, mit welcher wir Gott lieben als das höchste Gut um seiner selbst willen (Trid. sess. XIV. c. 4: contritio charitate perfecta). Es ist nicht notwendig, daß sie aus dem Motiv der beleidigten Güte hervorgeht, insofern diese Güte alle Vollkommenheiten Gottes umfaßt, sondern es genügt, wenn dieses Motiv hergenommen

wird aus irgend einem göttlichen Attribut, weil er auch um dieses einzelnen Attributes willen unendlich gut und liebenswürdig ist. (Bd. I. S. 371 n. 306.)

Unvollkommen (attritio, der Name „attritio" zuerst bei Alexander von Hales, Albert dem Gr.) ist die Reue, wenn sie aus einem übernatürlichen, von der Charitas verschiedenem Motiv oder aus dem Motiv einer anderen übernatürlichen Tugend hervorgeht. Das Konzil von Trient (l. c.) hebt besonders zwei übernatürliche Motive hervor, die Furcht vor der Hölle und den Strafen oder die Häßlichkeit (turpitudo) der Sünde,[1] weil auf diese Motive sich leicht alle übrigen zurückführen lassen. Der Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Reue ist ein spezifischer, weil die Tugenden nicht der Akt unterscheidet, sondern das Motiv.[2]

Doch kann, wie Ballerini (Op. mor. V. p. 24) bemerkt, leicht aus dem Motiv einer anderen übernatürlichen Tugend zum Motiv der Charitas übergeleitet werden; denn wenn man zugleich mit dem Motiv des Gehorsams, der Gerechtigkeit, Gottesverehrung die unendliche Vollkommenheit desjenigen betrachtet, gegen den man ungehorsam war, dem man die Verehrung versagt hat, so ist es nicht schwer, zur Charitas überzugehen. — Zu beachten ist, wie sehr viele Gebetbücher unzureichende oder wenigstens unpassende Reueformeln aufweisen. Abgesehen davon, daß sehr oft die formalen Akte des Schmerzes und des Abscheues fehlen, ist oft auch die Beleidigung Gottes nicht in die Reue aufgenommen. Deswegen ist an sich die Reue nicht richtig, wenn sie erweckt wird: „Ich bereue meine Sünden, weil ich dadurch die Hölle verdient habe", weil die Beziehung auf die Beleidigung Gottes fehlt. Es müßte heißen: „weil ich Gott beleidigt und deswegen die Hölle verdient habe" usw.

111 Die vollkommene Reue rechtfertigt auch vor und außer dem Sakramente, wenn (und weil) sie das votum sacramenti in sich schließt; ebenso nimmt sie die ewige Strafe und wenigstens einen Teil der zeitlichen Strafen hinweg (Bd. I. S. 376 f. n. 309).

---

[1] Darunter ist zu verstehen die Bosheit der Sünde, nicht inwiefern sie nur der Vernunftordnung widerspricht, sondern inwiefern sie sich gegen Gott richtet.

[2] Viele von den älteren Theologen hielten die Reue für vollkommen, welche die Sünden über alles verabscheut, auch wenn dieser Abscheu aus dem Motiv des Gehorsams, der Gottesverehrung, der Buße hervorgeht. Als vollkommen gilt probabiliter auch die Reue, welche die Sünden verabscheut, weil wir dadurch die ewige Seligkeit, welche im Besitze Gottes besteht, verloren haben, insofern wir dabei nicht unsere Seligkeit, sondern den Besitz und die Freundschaft Gottes, die Vereinigung mit ihm erstreben.

Trid. sess. XIV. c. 4, wo aber ausdrücklich beigefügt ist: ipsam nihilominus reconciliationem ipsi contritioni sine sacramenti voto, quod in illo continetur, non esse adscribendam. Denn die vollkommene Reue ruht auf einem Akte der vollkommenen Liebe, welcher es eigen ist, mit Gott zu vereinigen. Diese Vereinigung mit Gott aber kann nicht zugleich mit der in der Todsünde liegenden Abwendung von Gott bestehen.

Der geringere Grad der Intensivität hindert die Eingießung der Gnade nicht. S. Th., Suppl. q. 5. a. 3: Quantumvis parvus sit dolor, dummodo ad contritionis rationem attingat, omnem culpam delet. Das votum sacramenti ist immer in der vollkommenen Reue enthalten, auch wenn man nicht ausdrücklich an das Sakrament denkt, wenn man es nur nicht ausdrücklich ausschließt; denn die vollkommene Liebe treibt uns an, alle Gebote zu erfüllen. Die Reue oder Liebe hat auch nicht vom votum sacramenti ihre Wirksamkeit, sondern nur von der Anordnung Gottes; das votum sacramenti muß nur immer mit der Reue oder Liebe verbunden sein.

Die vollkommene Reue rechtfertigt aber nicht bloß im Notfalle oder wenn sie im höchsten Grade intensiv ist (Baius, pr. 31. 32. 70. 71), sondern immer, und auch wenn man das Sakrament empfangen kann. Nur bleibt auch für den, welcher die vollkommene Reue erweckt hat, die Pflicht, seine schweren Sünden zu beichten, zu der Zeit, wo das göttliche oder kirchliche Gebot zur Beichte verpflichtet, oder wenn er überhaupt wieder beichten will. Aus der Nachlassung der Sünde ergibt sich die Nachlassung der ewigen Strafe. Die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen entspricht der größeren oder geringeren Intensivität des Aktes.

Die unvollkommene Reue, welche aus Furcht vor der ewigen Verdammnis hervorgeht, ist gut und disponiert den Sünder zur Rechtfertigung durch das Sakrament (Trid. sess. XIV. c. 4. can. 5; Quesnel, pr. 60. 61. 62. 67; Alex. VII. pr. 14. 15; Synod. Pist. pr. 36). Sie muß aber verbunden sein mit dem Glauben (im oben angegebenen Sinne), um übernatürlich zu sein, und mit der Hoffnung auf Verzeihung, um den Vorsatz der Lebensbesserung in sich zu schließen; doch brauchen diese Akte nicht ausdrücklich erweckt zu werden.

Die theologische Streitfrage (seit Ende des 16. Jahrh. von Vivaldus, Candelabrum aureum zuerst aufgeworfen), ob zur Rechtfertigung durch das Sakrament auch der amor initialis notwendig sei, findet ihre Lösung darin: ein eigentlicher Akt der Charitas ist nicht notwendig, weil dieser rechtfertigen würde, das Sakrament aber dann wenigstens überflüssig wäre, wenn es auch wegen der Gnadeneingießung, der Nachlassung der zeitlichen

Sündenstrafen und wegen der sakramentalen Gnade zum Schutze gegen die Sünde immerhin noch seine Bedeutung hätte. Auch nicht einmal der conatus charitatis, die Bemühung, einen Akt der Liebe zu erwecken, ist notwendig. Faßt man aber amor initialis als amor concupiscentiae, als die begehrliche Liebe Gottes, so ist dieser Akt in der unvollkommenen Reue und in der Hoffnung auf Verzeihung bereits eingeschlossen. Denn wenn wir unsere Sünden bereuen aus Furcht vor der Hölle und mit der Hoffnung auf Verzeihung, so lieben wir Gott als das höchste Gut für uns, und man kann selbst sagen, ein Anfang oder ein unvollkommener Akt der Charitas liege in der Hoffnung auf Verzeihung und im Verlangen, mit ihm wieder in Freundschaft zu kommen, bereits eingeschlossen (Lehmkuhl, II. n. 289). Ecclus. 25. 16: Timor Dei initium dilectionis eius. S. Th. 1. 2. qu. 40. a. 7: Ex hoc quod per aliquem speramus nobis posse provenire bona, movemur in ipsum, sicut bonum nostrum, et sic incipimus ipsum amare.[1]

Zu bemerken aber ist: 1) Wenn auch die unvollkommene Reue zum Sakramente genügt, so darf doch die Charitas und die vollkommene Reue nicht positiv ausgeschlossen werden. Denn die Reue, welche die Liebe ausschließt, ist eine höllische, der der Verdammten gleich. 2) Die unvollkommene Reue kann leicht zur vollkommenen übergeführt werden, wie wir oben schon nachgewiesen haben. 3) Deswegen soll man sich auch für die Praxis nicht mit der unvollkommenen Reue begnügen; denn die vollkommene Reue ist Gott angenehmer; die Gnade wird um so sicherer und in größerem Maße erlangt und mehr Strafe erlassen; wir sind der unvollkommenen Reue um so sicherer, je mehr wir uns bestreben, die vollkommene zu besitzen. Wir befolgen dadurch auch das Gebot, oft einen Akt der vollkommenen Liebe zu erwecken.

112 Eine Verpflichtung nun, die vollkommene Reue (mit dem Verlangen nach dem Sakramente) oder die unvollkommene mit dem Sakramente zu erwecken, besteht

1) an und für sich, die Todsünde vorausgesetzt, in der Todesgefahr (in articulo vel periculo mortis), und zwar aus Liebe zu Gott und zu uns, daß wir nicht ewig seine Feinde seien und verdammt werden, außer der Todesgefahr, wenn man sich im Stande der Todsünde befindet, daß man die Buße nicht allzulange verschiebt:

---

[1] Damit widerlegt sich der Vorwurf, den die Protestanten (Harnack, Dogmengeschichte III. 643, 402, 505 Anm.) gegen den „Attritionismus" erheben, wonach jeder Mensch selig werden könne, der sich vor der Hölle fürchtet, wenn ihm auch sonst jeder Zusammenhang mit der christlichen Religion fehlt. Man vergleiche damit die „Rechtfertigung durch den Glauben allein".

a) Denn es ist der Liebe Gottes entgegen, daß der Mensch lange Zeit Gottes Feind bleibt, und besteht die Gefahr, leicht in weitere Todsünden zu fallen. S. Gregor. M., in Ezech. c. 11: Peccatum, quod mox per poenitentiam non deletur, suo pondere ad aliud trahit;

b) es widerspricht der Selbstliebe, daß man sich der Gefahr, zu sündigen und auf ewig verdammt zu werden, aussetzt.

Nach dem hl. Alfons (l. 6. n. 437) wäre der Aufschub von einem Monat schon eine schwere Sünde, nach anderen der Aufschub von einem Jahre, je nachdem sie die Verpflichtung festsetzen, einen Liebesakt zu erwecken.

Doch bemerkt der hl. Alfons selbst, daß die Leute in der Regel auf diese Verpflichtung nicht achten und darum nicht sündigen; und anderseits hätte die Kirche dann gewiß nicht bloß die jährliche Beichte vorgeschrieben, da dies Gebot den Todsündern gilt. Ferner, selbst wenn man die Buße auch als Mittel, uns vor weiteren Sünden zu bewahren, betrachtet, ist deren Unterlassung keine von der begangenen Sünde verschiedene Sünde, weil es ja auch noch andere Mittel gibt. Eine Sünde gegen die Selbstliebe ist es, wie jede Todsünde, und zwar eine um so schwerere, je länger der Aufschub dauert, aber dies ist nur ein erschwerender Umstand der einmal begangenen Sünde. Einen Aufschub von einigen Jahren hält Lehmkuhl (II. 278) sicher für eine neue schwere Sünde. — Es läßt sich aber anderseits nicht behaupten, daß der Mensch verpflichtet sei, sofort nach der Sünde Buße zu tun.

2) Per accidens tritt eine Verpflichtung ein, so oft die Reue zu einem andern Tugendakte notwendig ist: a) wenn man das Bußsakrament empfängt, sei es aus Andacht oder um dem Gebot zu genügen; b) wenn man im Stande der Todsünde ist und ein Sakrament spenden oder empfangen muß; c) wenn ein Akt der Liebe zu erwecken ist.

Darum hält der hl. Alfons einen Akt der vollkommenen Reue in der Todesstunde auch für den notwendig, welcher das Bußsakrament mit der unvollkommenen Reue empfangen hat, weil der Mensch da auch einen Akt der vollkommenen Liebe erwecken müsse. Allein auch der Liebesakt ist in der Todesstunde eben für den notwendig, der eine Todsünde auf sich hat, nicht aber für den, welcher sich im Stande der heiligmachenden Gnade befindet oder andere Mittel hat, um gerechtfertigt zu werden (Bd. I. S. 379. n. 310). Anzuraten sind immerhin solche Akte der Liebe und Reue;

d) wenn besondere Versuchungen zu überwinden sind, und dazu die durch die vollkommene Reue zu erlangende Freundschaft Gottes notwendig scheint. Doch ist in diesem Falle die Unterlassung der Reue keine besondere Sünde gegen das Gebot, sondern eine und dieselbe Sünde mit der durch die Verletzung der Tugend begangenen.

4. Zur Gültigkeit und Wirkung des Sakramentes ist not- 113
wendig, daß die Reue sei:

1) wahr oder innerlich (vera s. interna); sonst wäre sie eine Heuchelei; eine bloß vermeintliche Reue genügt nicht, auch wenn man schuldlos dabei wäre. Die gegenteilige Meinung geht über den Charakter einer theologischen Schulmeinung nicht hinaus. Auch der Schmerz darüber, daß man keinen Reueschmerz hat (dolore quod non doleas), ist, an sich genommen, nicht zureichend; praktisch aber ist es wohl kaum denkbar, daß derjenige, welchem es leid tut, daß er seine Sünden nicht bereuen kann, nicht eine wirkliche Reue über seine Sünden habe. Einem solchen fehlt es höchstens an sinnlich-fühlbarem, aber doch nicht an wahrem und innerem Schmerz. — Damit die Pönitenten einen wahren, inneren Schmerz haben, sind schon die Kinder anzuhalten, daß sie auch außer der Beichte die Reueformeln nicht leichtfertig sprechen;

2) ausdrücklich oder formell (expressa s. formalis); an sich genügt nicht die virtuelle, in einem anderen übernatürlichen Akte enthaltene Reue, z. B. in dem der Liebe oder noch weniger im Willen zu beichten und die Absolution zu empfangen, auch wenn der Affekt an die Sünde ausgeschlossen ist.

Praktisch ist diese Ansicht festzuhalten, wenn auch verschiedene Autoren meinen, es genüge auch die virtuelle Reue, was zur Beruhigung ängstlicher Seelen, besonders bei der Beichte läßlicher Sünden, dienen mag. Praktisch braucht auch derjenige sich nicht zu ängstigen, welcher, seiner Sünden eingedenk, einen Akt der vollkommenen Liebe oder auch einen wirksamen Vorsatz aus Haß gegen die Sünde wegen eines übernatürlichen Motivs erweckt;

3) übernatürlich, cf. Innoc. XI. pr. 57, s. o. S. 158;

4) allgemein (universalis), d. i. die Reue muß sich auf alle Sünden erstrecken, wenigstens auf alle Todsünden, und zwar nicht bloß auf diejenigen, welche man gebeichtet, sondern auch auf diejenigen, welche man unverschuldeterweise vergessen oder sonst ausgelassen hat. Wer nur läßliche Sünden hat, braucht zur Gültigkeit des Sakramentes nur eine der gebeichteten läßlichen Sünden zu bereuen; wer keine seiner gebeichteten läßlichen Sünden bereut, empfängt das Sakrament ungültig und sündigt schwer.

Dagegen ist es nicht notwendig, daß man über jede einzelne Sünde oder Art der Sünde einen eigenen Akt der Reue erweckt, oder daß die Reue sich auf die besonders und aktuell vorgeführten Sünden beziehe; es genügt im allgemeinen die Reue zu haben aus einem allgemeinen Motiv. Eine spezielle Reue dagegen ist anzuraten (Catechism. Rom. p. II. c. 5. n. 29), besonders betreffs der Sünden, zu welchen man eine

größere Zuneigung fühlt, es müßte denn das besondere Nachdenken über solche Sünden neue Versuchungen hervorrufen, wie bei den Sünden der Unkeuschheit und des Hasses;

5) über alles groß (appretiative summa), d. h. sie muß die Sünde als das höchste Übel verabscheuen. Man muß die Sünde in seiner Schätzung für ein Übel ansehen, das alle Übel übersteigt, und darum für jeden Fall sich von der Sünde abwenden.

Jedoch soll der Beichtvater oder der Pönitent sich hüten, die einzelnen Übel im Vergleich mit der Sünde vorzulegen und zu fragen, ob man die Sünde mehr verabscheue als dieses Übel. Denn einmal könnte dadurch Reue und Vorsatz ins Wanken kommen, weil die zeitlichen Übel leichter in unsere Vorstellung fallen und uns sinnlich mehr affizieren; und es kann leicht sein, daß wir uns jetzt zur Ertragung solcher Übel für zu schwach fühlen; wenn wir aber wirklich solche Übel auf uns nehmen müßten, würde Gott uns schon die Gnade geben.[1] Dies gilt besonders bei der Beichte läßlicher Sünden, die ja in der Beichte auch als das größte Übel nach der Todsünde verabscheut werden müssen. Danach mag man beurteilen, welchen Wert Reueformeln haben, wie: „Ich will lieber tausendmal sterben, als noch einmal sündigen." Ganz unpassend ist die Formel: „Ich will lieber die Hölle leiden, als dich noch einmal beleidigen", weil tatsächlich niemand in die Hölle kommt, der nicht in der Sünde und Feindschaft Gottes ewig verharrt. Die Hölle ist auch gar kein Übel, dessen Furcht oder Flucht zur Sünde führen könnte.

Es ist nicht notwendig, daß die Reue sei intensive summa, d. i. den höchst möglichen Grad erreicht habe, weil uns mit Hilfe der Gnade ja immer ein noch höherer Grad möglich wäre, noch, daß der Reueschmerz intensiver sei als der Schmerz über andere Übel, weil dies nach dem oben Gesagten gar nicht in unserer Macht liegt. Wenn die Väter manchmal einen dolor summus fordern, so fordern sie dies (nach Lugo, De poenit. disp. 5. n. 84–87) nicht zur Nachlassung der Schuld, sondern der vollen, auch der zeitlichen Strafe. (Zur Erklärung vgl. Gutberlet, Der Kampf um die Seele S. 302. Beim Verlust zeitlicher Güter verbinden sich mit den geistigen Vorstellungen leicht sinnliche Vorstellungen, darum auch mit den geistigen Gefühlen leicht sinnliche Gefühle.)

Es ist auch keine längere Dauer des Reueaktes vorgeschrieben; sie kann in einem einzigen Augenblicke erweckt werden, ähnlich wie die

[1] S. Thomas, Quodlibet I. a. 9: Contritus tenetur in generali velle pati magis quamcunque poenam, quam peccare . . ., sed in speciali descendere ad hanc pocham vel ad illam non tenetur; quinimo stulte faceret, si quis seipsum vel alium sollicitaret super huiusmodi particularibus poenis.

Todsünde in einem Augenblicke begangen werden kann. Doch soll man sich für die Praxis hüten, durch allzu große Eilfertigkeit die Reue selbst fraglich zu machen.

6) Die Reue muß sakramental sein, d. h. a) sie muß wenigstens mit eingeschlossener Intention (intentio implicita), das Bußsakrament zu empfangen, erweckt sein, und b) der Absolution virtuell koexistieren. Der erste Teil der Behauptung ist stark angefochten, aber insofern zulässig, wenn man demjenigen die intentio implicita, das Sakrament zu empfangen, zuschreibt, welcher entweder bei der Vorbereitung auf die Beichte die erkannten Sünden bereut oder kraft der Reue über seine Sünden zu beichten beschließt oder die Reue irgendwie in der Beichte ausdrückt. Es fragt sich dann aber bloß, ob dies nicht immer der Fall ist, abgesehen von dem, welcher aktuell und virtuell die Beichte ausschließt.

Die Reue koexistiert der Absolution wenigstens virtuell, wenn sie vor der Beichte oder Absolution erweckt und nicht durch ein Wohlgefallen an den begangenen Sünden oder durch eine neue Todsünde aufgehoben wurde.

Welcher zeitliche Zwischenraum zwischen der Reue und der Absolution sein darf, läßt sich nicht bestimmen. Sicher ist, daß die zeitliche Unterbrechung für sich allein die Einheit des Aktes nicht zerstört. Anderseits ist es praktisch stets anzuraten, nach einer bedeutenden Zerstreuung einen neuen Akt der Reue zu erwecken. — Daß eine neue Todsünde auch ganz anderer Art die vorausgegangene Reue aufhebt, ergibt sich schon daraus, daß jede Reue die Todsünde als das höchste Übel, als eine Beleidigung Gottes verabscheuen muß, womit aber das freiwillige Begehen einer Todsünde unverträglich ist. Ob bei einer Beichte von läßlichen Sünden eine neue läßliche Sünde die frühere Reue aus einem allgemeinen Motive aufhebt, ist nicht so gewiß. Wenn die neue Sünde sicher leichter ist als die frühere, welche man zu beichten beabsichtigte, so ist eine neue Reue nicht nötig.

Es ist nicht nötig zur Gültigkeit des Sakramentes, daß die Reue der Beichte vorausgehe, es reicht aus, wenn sie erst nach der Beichte, aber vor der Absolution erweckt wird, selbst wenn der Beichtende vollständig indisponiert zur Beichte kam und erst durch die Ermahnungen des Beichtvaters zur Reue und überhaupt zum ernstlichen Empfang des Sakramentes gebracht wurde. Doch ist immer anzuraten, daß der Pönitent vor der Beichte schon die Reue zu erwecken suche, damit er nicht nachher in der Zerstreuung oder aus Mangel an Zeit ohne Reue die Absolution empfange. Doch bemerkt nicht mit Unrecht Ballerini (V. p. 66) vom ausdrücklichen Erwecken der Reueformeln: Quamquam et illud addendum, hunc actum plerumque esse quendam actum reflexum; nam sine directo actu doloris vix censendus est accedere christianus, qui aliquo modo instructus est et non appareat cuipiam peccato tenaciter affectus.

Diejenigen, welche gleich nach der Absolution eine vergessene Sünde beichten, brauchen nicht einen neuen Akt der Reue zu erwecken; denn die früher (aus einem allgemeinen Motiv) erweckte Reue dauert noch fort und wird durch die Beichte dieser Sünde hinreichend auf das Sakrament bezogen. Es ist also nicht notwendig, daß der Pönitent einen neuen Reueakt erwecke, wenn auch nichts entgegensteht, es vielmehr gut ist, daß der Beichtvater den Pönitenten zu einem neuen Reueakte anleitet. Das Gleiche würde gelten, wenn der Pönitent eine neue zweifelhafte Sünde beichtet, und um eine hinreichende Materie zu haben, eine eben gebeichtete und nachgelassene Sünde wiederholt oder wenn der Beichtvater, nachdem er die eine oder die andere Sünde eines Sterbenden gehört hat, wegen der dringenden Gefahr die Absolution und die übrigen Sterbesakramente erteilt, und dann, wenn noch Zeit ist, die Beichte vollendet und wieder absolviert. — Kontrovers ist es, ob eine neue Reue erforderlich ist, wenn der Pönitent die früher gebeichteten schweren Sünden wieder beichtet oder ob die frühere, jetzt nicht zurückgenommene Reue genügt. Die negative Ansicht kann zur Beruhigung frommer Personen dienen, welche schwerere Sünden aus dem früheren Leben gebeichtet haben und dann zweifeln, ob sie darüber wahre Reue hatten.

5. Der Vorsatz (propositum). Man unterscheidet einen 114
ausdrücklichen Vorsatz (propositum explicitum), wenn man an die Zukunft ausdrücklich denkt und sich vornimmt, nicht mehr zu sündigen, und einen virtuellen, eingeschlossenen Vorsatz (propositum implicitum), wenn man nicht an die Zukunft denkt, aber eine solche Reue hat, daß man beim Gedanken an die Zukunft sicher einen Vorsatz erweckt hätte. Es ist nun zwar bestritten worden, daß der virtuelle Vorsatz genüge; allein es ist praktisch gewiß, daß ein ausdrücklicher Vorsatz zur Beichte nicht erforderlich ist, und daß der virtuelle, in der ernstlichen Reue enthaltene Vorsatz genügt, wenn die Reue, was die Todsünden angeht, aus einem allgemeinen Motive erweckt wurde.

Wenn die Reue aus einem speziellen Motive erweckt wurde, könnte man vielleicht spekulativ behaupten, daß dann dem Vorsatze die Allgemeinheit fehle. Allein praktisch entsteht doch wohl kaum ein Bedenken, weil eine übernatürliche Reue aus was immer für einem speziellen Motiv die Sünde wenigstens als Beleidigung Gottes und als das höchste Übel ansieht, und darin immer die Reue über alle Todsünden und auch der allgemeine Vorsatz enthalten ist. Besonders brauchen fromme Personen sich nicht zu ängstigen, wenn sie, weil ihr Wille habituell auf das Gute gerichtet ist, den besonderen Vorsatz vergessen. Dabei wird nicht geleugnet, daß ein

ausdrücklicher Vorsatz von großem Wert ist, weil eine große Frucht der Beichte durch mangelhaften Vorsatz vereitelt werden kann. Wenn aber der hl. Alfons meint (l. 6. n. 450), derjenige, welcher keinen ausdrücklichen Vorsatz erweckt habe, müsse seine Beichte wiederholen, weil nicht eine wahrscheinlich, sondern eine gewiß gültige Beichte vorgeschrieben ist, so ist dies nicht haltbar; denn einmal ist eine solche Beichte mit praktischer Gewißheit gültig, und dann widerspricht diese Forderung dem beim hl. Alfons oft wiederholten Satze, daß Beichten nicht zu wiederholen seien, wenn es nicht moralisch gewiß ist, daß sie ungültig waren. (Cf. Homo Apost. tr. 16. n. 22. 26; Th. mor. l. 6. n. 505.)

Der Vorsatz muß nun sein:

1) fest (firmum), der Pönitent muß den festen Willen haben, nicht mehr zu sündigen, so daß er um keines Gutes, keines Übels willen eine Sünde begehen will. Der Beichtvater wie der Pönitent sollen sich aber auch hier hüten, durch Vorführung aller möglichen Hindernisse den Vorsatz selbst in Frage zu bringen. — Es reicht aber nicht aus die Überzeugung, daß man sich bessern müsse (firmitas intellectualis); es ist notwendig der ernste Wille, sich zu bessern (firmitas affectiva). Dagegen ist zu bemerken: a) daß der Rückfall in die Sünde nicht immer ein Zeichen eines schwachen Vorsatzes ist.

Denn zu einem ernsten Vorsatz gehört nur der gegenwärtige Wille, welcher, wenn er auch noch so ernstlich ist, sich ändern kann. S. Th. 3. q. 84. a. 10. ad 4: Nunquam enim veritas prioris actus excluditur per actum contrarium subsequentem. Sicut enim vere cucurrit, qui postea sedet, ita vere poenitet, qui postea peccat. Nur wenn der Pönitent gleich nach der Beichte ohne jegliche Gegenanstrengung in der nämlichen Weise sündigt, so kann dies die Vermutung begründen, es habe am ernsten Vorsatz gefehlt; denn einerseits muß der feste Wille sich irgendwie im Werke offenbaren, anderseits auch die Gnade des Sakramentes etwas wirken; wo also auch nicht ein Anfang oder ein Versuch der Besserung sich zeigt, spricht eine Vermutung gegen die Festigkeit des Vorsatzes, nicht aber des gegenwärtigen, sondern des früheren.

b) Die Festigkeit des Vorsatzes kann bestehen zugleich mit der Furcht, ja sogar mit der Gewißheit, man werde wieder sündigen.

Bei läßlichen Sünden im allgemeinen und bei gewissen Arten der läßlichen Sünden ist ja der Rückfall immer gewiß. Die Festigkeit des Willens kann bestehen mit dem Urteil des Intellektes, daß man wieder fallen werde.[1]

[1] Lugo, l. c. Disp. 14. Sect. 10. n. 157: Potest stare dolor verus et propositum efficax, etiamsi probabilissime, imo et cum morali certitudine credat, se iterum relapsurum. Nam propositum non est semper voluntas absoluta, sed voluntas efficax, talis scilicet, cum qua, quamdiu durat, non possit stare peccatum actuale, quae voluntas potest esse, etiamsi sciat aliquis se postea

2) wirksam (efficax), d. h. daß man die notwendigen Mittel anwenden und die Gelegenheit zur Sünde meiden will (efficax efficacitate virtutis); nicht notwendig ist es und wird auch nicht eintreten, daß der Vorsatz immer ausgeführt wird (efficax efficacitate connexionis);

3) allgemein (universale), d. h. er muß sich auf alle Todsünden erstrecken, nicht bloß auf die begangenen, sondern auch auf diejenigen, welche begangen werden können. Eine Wiederversöhnung mit Gott ist ja nicht möglich, wenn man nicht jede Todsünde meiden will. Tatsächlich ist aber auch hier der ausdrückliche Vorsatz meist auf die begangenen Sünden beschränkt, weil man an die anderen gar nicht denkt. — Bei gewissen Sünden ist es gut, wenn der Beichtvater einen speziellen Vorsatz nicht so sehr urgiert, weil dies leicht dem Pönitenten zur Versuchung gereichen kann. Bei den läßlichen Sünden ist eine solche Allgemeinheit nicht notwendig, weil die Gnade mit der läßlichen Sünde bestehen kann.

Was überhaupt Reue und Vorsatz bei den läßlichen Sünden 115
angeht, so genügt es: 1) eine läßliche Sünde oder eine Art läßlicher Sünden, z. B. die Lüge, zu bereuen und meiden zu wollen. Nur darf es nicht aus einem allgemeinen Motiv, z. B. dem des Ungehorsams oder der Beleidigung Gottes, geschehen, wenn zugleich die Anhänglichkeit an andere läßliche Sünden fortbesteht, weil diese Beziehung sich in allen Sünden findet. Es ist also notwendig, gerade diese schwerere Sünde, also diesen Grad der Sünde zu bereuen oder diese Art der Sünde, weil sie einen besonderen Widerspruch gegen ein göttliches Attribut oder ein göttliches Gebot in sich schließt;

2) es genügt, die Menge und Häufigkeit der läßlichen Sünden zu bereuen und diese meiden zu wollen. Denn in diesem Falle bereut man wenigstens die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit, mit welcher man sich den läßlichen Sünden hingibt;

3) es genügt, die überlegten läßlichen Sünden zu bereuen und sich von diesen oder einer bestimmten Art derselben enthalten zu wollen;

4) es genügt, die halbüberlegten läßlichen Sünden zu bereuen und sich vorzunehmen, sie soviel, als möglich ist, zu meiden, oder ihre Zahl durch größeren Fleiß wenigstens zu mindern.

---

peccaturum et defecturum ab illa voluntate. Laymann, l. 5. tr. 6. c. 4. n. 8: Velle ac proponere voluntatis actus est; existimare autem se facturum quod voluntas proponit, est actus intellectus, qui ex proposito illo necessario non consequitur ob humanae voluntatis cognitam mutabilitatem.

Daß die Allgemeinheit der Reue und des Vorsatzes betreffs der Todsünden notwendig ist, betreffs der läßlichen Sünden nicht, hat seinen Grund darin, daß die läßliche Sünde die Freundschaft mit Gott nicht zerstört, wohl aber die Todsünde, jeder aber, welcher sich mit Gott versöhnen will, alles das verabscheuen muß, was die Freundschaft mit Gott zerstört. So genügt es auch, allmählich die läßlichen Sünden ablegen zu wollen, was bei den Todsünden nicht genügt.

§ 136. Die Beichte.

116 1. Die sakramentale Beichte ist die Anklage des Pönitenten über die nach der Taufe begangenen Sünden vor dem zuständigen Priester zur Nachlassung der Sünden. Darum ist nicht eine sakramentale Beichte: a) die Erzählung der Sünden, um Rat oder Hilfe zu erlangen oder um den Beichtvater zu verspotten; denn es fehlt einerseits die Anklage, anderseits die Absicht, die Lossprechung von den Sünden zu erhalten, b) ebensowenig eine rein historische Erzählung der Sünden, aus den nämlichen Gründen. Es kann aber eine solche historische Erzählung der Sünden eine sakramentale Beichte werden dadurch, daß der Betreffende sich dann im allgemeinen über seine Sünden anklagt, um die Absolution zu erlangen. Manche verlangen in diesem Falle, daß der Beichtvater sich der vorher erzählten Sünden noch im einzelnen deutlich erinnere, während andere sagen, es genüge eine allgemeine Kenntnis derselben. Denn die Vollständigkeit der Beichte ist nicht notwendig, damit der Beichtvater eine genaue Kenntnis der Sünden habe, sondern damit er urteilen könne. Dagegen kann die Beichte sakramental sein, auch wenn die Absolution aus irgendeinem Grunde, z. B. aus Mangel an Reue, Aufrichtigkeit ungültig ist.

Die Beichte ist von Christus dem Herrn eingesetzt und nach göttlichem Gebot zum Heile notwendig. (Trid. sess. XIV. can. 6; Ioan. 20. 23.) Die Notwendigkeit der Beichte ergibt sich aus der doppelseitigen Gewalt, insbesondere aus der Gewalt, die Sünden zu behalten. Die Sünden werden behalten, wenn entweder der Priester die Lossprechung aufschiebt oder der Pönitent nicht vor seinem Richterstuhle erscheint. In beiden Fällen aber ist die Betätigung der Vollmacht zum Behalten nur möglich, wenn der Sünder ordentlicherweise nur im Bußgerichte Vergebung der schweren Sünden erhalten kann und sich nicht etwa mit der vollkommenen Reue begnügen darf. Aber auch sein Amt als Arzt kann der Beichtvater nicht hinreichend üben, wenn er nicht eine

allseitige Kenntnis des Seelenzustandes hat. Das Gebot der Beichte aber verpflichtet den Todsünder

1) an und für sich: a) in der Todesstunde oder in schwerer Lebensgefahr oder in wahrscheinlicher Gefahr, nicht mehr beichten zu können; also schwer Kranke beim Nahen des Todes, schwache Frauen oder solche, die schwer gebären, vor der Geburt, Soldaten vor der Schlacht, zum Tode Verurteilte, solche, die eine gefährliche Reise antreten; b) öfters im Leben, und zwar wenigstens einmal im Jahre, wie die Kirche das göttliche Gebot näher bestimmt.

Diejenigen, welche nach dem Fall in die Todsünde eine frühzeitigere Buße verlangen, fordern auch einen Empfang des Bußsakramentes unter dem Jahre, wenn man die vollkommene Reue nicht erwecken kann (s. o. S. 159 f.). Manche bestreiten, daß das göttliche Gebot außer der Todesgefahr verpflichte, und sehen auch das Kirchengebot nicht als ein selbständiges an, sondern nur als eine Folgerung aus dem Gebot der Osterkommunion und der dazu nötigen Vorbereitung.

2) Per accidens verpflichtet das Gebot: a) wenn man die hl. Kommunion empfangen will oder muß und sich im Stande der Todsünde befindet; b) wenn der Gnadenstand notwendig ist, z. B. bei Spendung der Sakramente oder beim Empfang der Sakramente der Lebendigen, und man nicht einen Akt der vollkommenen Reue erwecken kann; c) wenn die Beichte notwendig ist, um eine schwere Versuchung zu überwinden oder sich gegen den Rückfall zu sichern; d) wenn ein Häretiker in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn die Taufe wahrscheinlich ungültig war und deswegen bedingt wiederholt wird (S. S. Off. 15. Dec. 1715; 17. Dec. 1868).

Was das kirchliche Gebot der jährlichen Beichte (confessio annua) angeht, so ist es mit dem der Osterkommunion enthalten im Kanon 21 des 4. Laterankonzils von 1215 (s. o. S. 86, Conc. Trid. sess. XIV. can. 8) und verpflichtet:

1) alle Getauften, auch Exkommunizierte, Häretiker, Schismatiker, wofern sie nicht die Unmöglichkeit entschuldigt; auch die Kinder, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, d. h. gut und bös unterscheiden und eine Todsünde begehen können. Hier entscheidet zunächst nicht das Alter, sondern die geistige und religiöse Entwicklung. Sicher ist es verkehrt, die Kinder erst mit dem Empfang der ersten hl. Kommunion zur Beichte zuzulassen oder sterbenden Kindern das Sakrament vorzuenthalten, weil man der notwendigen Geistesreife nicht ganz sicher ist.

2) Vorgeschrieben ist die Beichte aller Todsünden. Wer also im Laufe des Jahres nur läßliche Sünden begangen hat, ist, streng genommen, nicht zur Beichte verpflichtet (S. Alf. 6. n. 667), weil das göttliche Gebot nur den Todsünder zur Beichte verpflichtet, und die Kirche nur das göttliche Gebot näher bestimmt. Doch schon wegen etwaiger Selbsttäuschung und aus Ehrfurcht gegen die zu empfangende Osterkommunion wird immerhin die Beichte anzuraten sein. Wenn jemand eine Todsünde in der Jahresbeichte vergessen oder aus berechtigtem Grunde ausgelassen hat, so ist er nicht verpflichtet, innerhalb des nämlichen Jahres diese Sünde zu beichten.

3) Die Beichte muß stattfinden wenigstens einmal im Jahre. Das Jahr aber darf von Ostern zu Ostern berechnet werden. Es tritt aber die Verpflichtung, noch innerhalb des Jahres zu beichten, ein, wenn jemand erst während des Jahres eine Todsünde begangen hätte, so daß das Jahr nicht erst von Begehung der Todsünde an gerechnet wird. Andere legen das bürgerliche Jahr zugrunde und sagen, diesem Gebote genüge, wer am Anfange des einen Jahres und dann am Ende des nächsten Jahres beichte, was aber schon wegen der Osterkommunion kaum praktisch wird. Die Verpflichtung ist nicht ad finiendam, sondern ad urgendam obligationem. Wenn man im Laufe des Jahres voraussieht, man werde später nicht mehr beichten können, muß man jetzt beichten, wo man kann.

4) Das Konzil schreibt vor „fideliter confiteatur"; darum genügt eine sakrilegische Beichte nicht.

5) Endlich heißt es: „proprio sacerdoti", d. h. eigentlich dem Pfarrer, nach allgemeiner Gewohnheit aber einem approbierten Priester; dem Gebote hat darum nicht genügt, wer seine reservierten Sünden einem einfachen Beichtvater gebeichtet hat, auch wenn er von diesem im Notfalle losgesprochen wurde, weil dieser nicht „proprius sacerdos" ist; er muß also bald wieder beichten.

117 2. Die Eigenschaften der Beichte. Die Beichte muß sein: 1) mündlich (vocalis), nicht schriftlich oder durch andere Zeichen, wie es der allgemeine, schwer verpflichtende Gebrauch der Kirche verlangt. Darum wäre es eine schwere Sünde, ohne hinreichenden Grund die ganze Beichte nur schriftlich oder durch Zeichen abzulegen, und darum die Absolution ungültig. Ungültig wäre auch die einem abwesenden Priester brieflich oder durch einen Boten abgelegte Beichte, auch wenn der Pönitent dann persönlich die Absolution entgegennehmen wollte (Clemens. VIII.

20. Iun. 1602; Paul. V. 14. Iul. 1605). Doch ist die mündliche Beichte nicht wesentlich, und wenn physische oder moralische Unmöglichkeit vorhanden ist, kann die Beichte auch durch Winke, Zeichen oder schriftlich geschehen, z. B. wegen schwerer Zunge, wegen eines Kehlleidens, heftiger Scham. Es würde also in diesem Falle genügen, dem Beichtvater die Sünden aufzuschreiben und zu übergeben mit der Bemerkung: „Über alle diese Sünden klage ich mich an." Wer nicht anders beichten kann, muß nicht bloß in der Todesgefahr, sondern auch an Ostern durch Winke, Zeichen usw. beichten; niemals aber besteht die Verpflichtung, schriftlich zu beichten, weil, was geschrieben ist, öffentlich ist oder leicht öffentlich werden kann;

2) geheim (secreta, auricularis) nach dem Gebrauch der Kirche. Auch in den frühesten Zeiten war die öffentliche Beichte nicht vorgeschrieben, außer als ein Teil der in der vorausgegangenen geheimen Beichte auferlegten Buße;

3) aufrichtig (fidelis, sincera), daß der Pönitent seine Sünden so beichtet, wie das Gewissen sie ihm vorhält, die gewissen als gewiß und die zweifelhaften als zweifelhaft. Auch das Zuviel ist hier unerlaubt. Darum ist es:

a) eine schwere Sünde und Sakrileg und die Beichte ungültig, wenn der Pönitent betreffs der materia necessaria lügt.

Z. B. wenn man eine Todsünde leugnet oder so bemäntelt, daß der Beichtvater sie nicht verstehen kann, oder eine sichere Todsünde als zweifelhaft bekennt oder die Zahl der Todsünden größer angibt, wenn letzteres nicht aus Einfalt geschieht, wie oft bei Ungebildeten, welche glauben, eher zu viel als zu wenig angeben zu sollen.

b) Dagegen ist es keine schwere Sünde und auch das Sakrament nicht ungültig, wenn die Lüge sich auf die materia libera bezieht, wenn nur überhaupt eine wirkliche, hinreichende Materie vorhanden ist.

Z. B. wenn der Pönitent eine läßliche Sünde verschweigt oder mehr angibt, oder eine bereits gebeichtete und nachgelassene Todsünde leugnet, wenn nicht der Beichtvater in seiner Eigenschaft als Richter und Arzt danach fragt, um den Zustand des Pönitenten zu beurteilen, die Absolution ihm zu erteilen oder zu verschieben. Ebenso ist es eine läßliche Sünde, Dinge fälschlich zu erzählen, die zur Beichte nicht gehören.

4) vollständig (integra), insofern alle Todsünden zu beichten sind, und zwar einem und demselben Priester, weil eine Todsünde ohne die andere nicht nachgelassen werden kann. Doch kann man zuerst die schweren Sünden einem fremden Beichtvater, dann die läßlichen Sünden dem eigenen Beichtvater beichten.

In der Praxis kommt es jedoch hierbei vor allem auf das Motiv an, ob jemand den Beichtvater täuschen will, um für fromm und heilig zu gelten, um sich die Erlaubnis zur öfteren Kommunion zu erschleichen, um ungehindert sündigen zu können usw. — Darum darf der Priester selbst den Pönitenten nicht absolvieren, welcher nur halb gebeichtet hat. Innoc. XI. pr. 59: Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos, ratione magni concursus poenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magnae alicuius festivitatis aut indulgentiae. Doch bezieht sich dieser verurteilte Satz zunächst auf den Pönitenten, welcher seine Sünden kennt. Wenn dagegen der Pönitent bona fide vielleicht eine Reihe von Jahren unvollständig gebeichtet hat, so genügt es zunächst, die letzte Beichte zu vervollständigen, wenn wegen Menge der Pönitenten das Versäumte jetzt nicht nachgeholt werden kann. Dann kann der Pönitent absolviert werden, ist aber zu ermahnen, daß er sich jetzt besser erforsche; vgl. jedoch das unten noch zu Sagende.

5) reumütig (dolorosa), d. h. mit Reue und Vorsatz verbunden.

Außerdem werden noch eine Reihe von Eigenschaften aufgeführt, die sich mehr auf die Praxis des Beichtens beziehen, und deren Inhalt sich in folgendem zusammenfassen läßt. Die Beichte muß geschehen: 1) in reiner Absicht, bloß um Verzeihung seiner Sünden zu erlangen. Darum soll der Beichtvater im Beichtstuhl kein Almosen geben, vorsichtig sein im Verkehr mit Frauen, die öfters bloß kommen, um sich mit dem Beichtvater zu unterhalten, um fromm zu scheinen, wenn nicht in schlimmerer Absicht; 2) die Beichte soll eine einfache Aufzählung der Sünden sein mit den notwendigen Umständen, unter Ausschluß alles Überflüssigen, nicht zur Beichte Gehörigen. Es ist ein großer Vorzug der Beichte, wenn sie kurz ist; 3) sie soll anständig im Ausdruck sein, auch und insbesondere bei geschlechtlichen Sünden; 4) der Pönitent soll seine eigenen Sünden, nicht aber die Sünden und Gebrechen anderer angeben. Sowohl der Beichtende wie der Beichtvater, der dies zuläßt, können sich hier durch Ehrabschneidung versündigen.

Von den oben angegebenen Eigenschaften verlangt die Vollständigkeit eine eingehendere Besprechung.

118 3. Vollständigkeit (integritas) der Beichte. Sie ist eine materielle und formelle. Die materielle Vollständigkeit besteht in der Anklage über alle Todsünden, welche noch nicht direkt nachgelassen sind, die formelle (formalis) in der Anklage über alle Todsünden, die der Pönitent gerade jetzt unter Beachtung der Umstände beichten kann und muß. Die materielle und formelle Vollständigkeit fallen zusammen, wenn kein entschuldigender Grund besteht; sonst können sie verschieden sein. Die formelle Vollständigkeit ist wesentlich, die materielle Vollständigkeit ist durch göttliches Gebot vorgeschrieben. Ioan. 20. 22 sqq. Conc. Trid.

sess. XIV. c. 5. et can. 7: Omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita et diligenti praemeditatione habeatur.

Die materielle Vollständigkeit verlangt nun: 1) die Anklage über alle Todsünden, auch die geheimsten, auch die gegen die zwei letzten Gebote des Dekalogs (gegen Luther, welcher lehrte, die geheimen Sünden solle man nicht beichten). Im Zweifel, ob man eine schwere Sünde begangen oder ob die begangene Sünde schwer sei (peccatum dubie commissum oder dubie grave), besteht an sich keine Verpflichtung, die Sünde zu beichten, weil das Tridentinum sagt, die Sünden seien zu beichten, quorum conscientiam quis habet, d. h. die gewiß begangenen Sünden. Dies gilt selbst, wo es wahrscheinlich ist, daß man eine schwere Sünde begangen habe (probabiliter commissa oder probabiliter gravia), wenn man nur auch einen gewichtigen Grund dagegen hat. Nur wenn alle Wahrscheinlichkeit für die Todsünde und dagegen kein oder nur ein schwacher Grund spricht, die Todsünde also moralisch gewiß ist, besteht die Verpflichtung zur Beichte. Dagegen ist wegen der Gefahr der Selbsttäuschung und der größeren Gewissensruhe die Beichte der zweifelhaften Sünden anzuraten, ausgenommen die Skrupulanten und Personen, welche sonst gewissenhaft leben, weil diese es wissen, wenn sie eine Todsünde begangen haben. Anders bei solchen, welche leichtfertig leben, weil diese es wüßten, wenn sie der Versuchung widerstanden hätten. Wer in der Todesstunde zweifelt, ob er im Stande der Gnade sei, muß diesen Gnadenstand sicher herstellen entweder durch vollkommene Reue oder durch Beichte, wobei er aber die zweifelhafte Todsünde nicht zu beichten braucht. Im Zweifel, ob man eine sicher begangene Todsünde bereits gebeichtet habe (dubie confessum), ist man verpflichtet, sie nochmals zu beichten, nicht aber, wenn man sie wahrscheinlich bereits gebeichtet hat.

Auch der hl. Alfons (l. 6. n. 477), welcher der letzteren Ansicht in den späteren Ausgaben seiner Moral nicht mehr beipflichtet, lehrt: wer sonst gewissenhaft in seinen Beichten war, brauche, wenn er nach langer Zeit zweifelt, ob er die Sünde gebeichtet habe, dieselbe nicht noch einmal zu beichten; ebenso derjenige, welcher nach einem langen Sündenleben sich bekehrt und nach sorgfältiger Vorbereitung eine Beichte abgelegt hat, nachher aber zweifelt, ob er eine Sünde oder einen Umstand angegeben habe. Am allerwenigsten sollen und dürfen Skrupulanten solche Sünden in der Beichte wiederholen, wenn der Skrupulant nicht gewiß ist (oder, bei großer Skrupulosität, nicht beschwören kann), daß es wirklich eine Todsünde gewesen sei und er dieselbe niemals gebeichtet habe. Unter Umständen

kann der Beichtvater selbst da, wo der Skrupulant gewiß zu sein glaubt, daß er eine schwere Sünde begangen und noch nicht gebeichtet habe, ihm die Beichte derselben verbieten, wenn er annehmen kann, es seien bloße Skrupel. Wer eine Todsünde als zweifelhaft gebeichtet hat und sie nachher als gewiß erkennt, ist probabiliter nicht gehalten, sie noch einmal zu beichten, weil er sich bereits darüber angeklagt hat und direkt davon losgesprochen worden ist. Ebenso ist man nicht verpflichtet, eine Sünde, die bei der Beichte aus Irrtum weder der Beichtvater, noch der Pönitent als Todsünde erkannte, noch einmal zu beichten, wenn man sie auch nachher als Todsünde erkennt, vorausgesetzt, daß man sie mit den notwendigen Umständen gebeichtet hat.

2) Es ist ferner anzugeben die Zahl der Sünden, so gut man sie angeben kann. Wer sie nicht genau angeben kann, gebe sie „ungefähr" an. Dieses „ungefähr" bedeutet aber nur ein kleines Mehr oder Weniger und ist nach der Zahl zu beurteilen, welcher es beigefügt wird.

Bei Sünden, welche sehr häufig begangen wurden, und bei welchen auch eine ungefähre Zahl nicht angegeben werden kann, ist es besser, anzugeben, wie oft im Tage, in der Woche, im Monate man die Sünde begangen und wie lange man in der bösen Gewohnheit gelebt habe. Es kann aber auch diese Art der Bestimmung unmöglich sein, z. B. bei solchen, welche fast den ganzen Tag in unreinen Gedanken oder Gedanken des Hasses sich aufhalten. Hier genügt es, die Dauer der Gewohnheit anzugeben mit dem Zusatze: Ich habe oft, sehr oft im Tage, fast den ganzen Tag mich in solchen Gedanken aufgehalten.

Der Pönitent, welcher später merkt, daß er bei der ungefähren Zahlbestimmung geirrt habe, braucht nichts zu wiederholen, wenn die angegebene Zahl nicht bedeutend kleiner war. Wenn er aus Irrtum eine größere Zahl angegeben hat, braucht er nichts zu wiederholen.

119 3) Es ist anzugeben die Art (species) der Sünden, und zwar so gut man sie erkennt, entweder die species theologica, wenn man bloß diese kennt, z. B. wenn man weiß, daß man eine Todsünde begangen habe, aber nicht mehr weiß, welche, oder die species generica, z. B. wenn man weiß, daß es eine Sünde der Unkeuschheit war, oder die species individualis, wie z. B. die Sünde des Inzestes. Zu beachten aber ist, daß der Pönitent nur die Bosheit jener Spezies inkurriert hat, die er wenigstens im allgemeinen gekannt hat. Anzugeben sind demzufolge auch die Umstände, welche die Spezies ändern oder eine neue Spezies hinzufügen (speciem mutantes vel addentes), insbesondere auch die Umstände, welche aus einer läßlichen Sünde eine Todsünde machen oder aus einer Todsünde eine läßliche. Hier kommen besonders inbetracht die Umstände der handelnden und der von der Handlung berührten

Person. Die Umstände der handelnden Person begründen eine besondere Spezies, wenn ihr aus einem besonderen Grunde die Handlung geboten oder verboten war; die Umstände der von der Handlung berührten Person, wenn ihr gegenüber die Handlung aus einem besonderen Grunde geboten oder verboten war. Dagegen sind an sich nicht anzugeben die bedeutend erschwerenden Umstände (notabiliter aggravantes), weil diese die Art der Sünde nicht ändern.[1] Doch kann die Verpflichtung gegeben sein, sie zu beichten, wo nämlich diese Umstände eine Zensur oder Reservation herbeiführen, oder der Beichtvater danach fragt, um den Seelenzustand und die Disposition des Pönitenten, die aufzuerlegenden Pflichten, z. B. bei der Restitution, beurteilen zu können. Ähnliches gilt auch von der Gewohnheit und Gelegenheit zur Sünde, wo nicht das freiwillige Verweilen in der nächsten Gelegenheit selbst schon Sünde ist. Innoc. XI. pr. 58: Non tenemur confessario interroganti fateri peccati alicuius consuetudinem. Im allgemeinen ist die Beichte der bedeutenderen Umstände der größeren Verdemütigung wegen anzuraten, ausgenommen die Sünden gegen das sechste Gebot, weil da eine genaue Angabe leicht zu neuen Sünden führt und gegen die Ehrfurcht vor dem Sakramente ist. Deswegen ist hier weder genauer nachzufragen, noch eine allzu genaue Angabe von seiten des Pönitenten zuzulassen.

Die Zeit, wann die Sünde begangen wurde, ist an sich nicht anzugeben. Es kann also an und für sich der Pönitent neue Sünden mit alten vermischt beichten oder eine Generalbeichte ablegen, ohne die Sünden der letzten Beichte von den früheren zu trennen, auch wenn er dadurch die Zeit verbergen will, wann er dieselben getan.

Manche zweifeln, ob eine schwere Sünde sich mit Sicherheit behaupten läßt, wenn der Pönitent ausdrücklich betreffs der Zeit lügt (Ballerini V. 10). Andere halten es für eine schwere Sünde, eine Sünde als schon längst begangen und gebeichtet darzustellen. Natürlich müßte die Zeit immer angegeben werden, wenn sie einen spezifisch verschiedenen Umstand bildet, z. B. eine Unkeuschheitssünde, weil der Pönitent früher ledig war, jetzt verheiratet ist, oder es sich um eine Reservation handelt, die entweder in den früheren Beichten schon gehoben oder jetzt erst eingeführt worden ist, oder wo es sich um die Gelegenheit handelt.

Sicher anzugeben ist der äußere Akt, weil dieser mit dem inneren Akte ein Ganzes bildet und ausdrücklich vom göttlichen Gesetze verboten

[1] Die Schwierigkeit, welche sich aus dem Römischen Katechismus (De poenit. p. 2. c. 5. qu. 47) ergibt, löst sich dadurch, daß der Katechismus wahrscheinlich von den Umständen spricht, welche aus einer läßlichen eine Todsünde machen.

ist. Ob die Wirkung der Sünde angegeben werden muß, z. B. ob jemand, dem man tödliches Gift gegeben habe, auch wirklich gestorben sei, ob eine nächtliche Pollution, die man aus schwer sündhaften Gedanken vorausgesehen hat, auch wirklich eingetreten sei, ist kontrovers. Sicher ist dies anzugeben, wenn sonst die Sünde nicht hinreichend erkannt werden kann oder gerade die erfolgte Wirkung (effectus secutus) die Reservation herbeiführt. Was den Inzest angeht, so ist es zwar die gewöhnlichere Ansicht, daß der Inzest im ersten Grade der geraden Linie der Blutsverwandtschaft von allen übrigen Arten und Graden des Inzestes spezifisch verschieden sei. Es steht aber eine namhafte Anzahl von Autoren dafür ein, daß alle Arten und Grade von Inzest sich spezifisch nicht unterscheiden, und kann diese Ansicht für den Beichtvater praktisch dienlich sein, insofern es sich hier um einen sehr odiosen und beschämenden Gegenstand handelt und auch die Gefahr naheliegt, den Genossen (complex) der Sünde zu nennen (vgl. Bd. II. S. 352 f. n. 218).

Die materielle Vollständigkeit der Beichte setzt die Gewissenserforschung voraus. Das Konzil von Trient (sess. XIV. c. 5 et can. 7) verlangt „diligentem sui discussionem", „cum debita et diligenti praemeditatione", „ut diligentius nos excutiamus et conscientiae nostrae sinus omnes et latebras exploremus". Es ist erforderlich und genügt hier eine solche Sorgfalt, wie sie von gottesfürchtigen und klugen Männern bei schwierigen und bedeutenden Geschäften gewöhnlich angewendet wird, jedoch unter Berücksichtigung der Fähigkeit des Pönitenten, der seit der letzten Beichte verflossenen Zeit, der Gewohnheit zu sündigen und anderer Umstände. — Nicht notwendig ist ein außerordentlicher Fleiß, auch wenn man dadurch noch mehr Sünden entdecken würde, weil dies nur Ängste bereiten und das Sakrament odios machen würde. Derjenige, welcher sicher weiß, daß er seit der letzten Beichte keine Todsünde begangen habe, ist nicht strenge zur Gewissenserforschung verpflichtet, es genügt, für einen hinreichenden Gegenstand der Absolution zu sorgen. — Schwer Kranke brauchen keinen großen Fleiß aufzuwenden. Auch soll man nicht zulassen, daß sie deswegen die Beichte von Tag zu Tag verschieben, um sich besser zu erforschen. Es ist besser, daß sie durch eine weniger vollständige Beichte den Gnadenstand erlangen, als daß sie ohne Beichte sterben.

Was das Aufschreiben der Sünden angeht, so ist es niemals geboten, auch wenn Gefahr besteht, eine Anzahl von Sünden zu vergessen, im allgemeinen aber auch nicht zu raten, weil es die Affekte der

Reue und der Beschämung schwächt, das Ablesen wegen Mangels an Licht oder der Umstehenden wegen unmöglich werden und weil solche Sündenzettel leicht verloren und dadurch Irreverenz gegen das Sakrament und Ärgernis veranlaßt werden kann. Am allerwenigsten sollen Kinder angeleitet werden, ihre Sünden aufzuschreiben und in der Beichte abzulesen. Höchstens sollen sie die Sünden zu Hause aufschreiben, in der Beichte aber auswendig sagen. Skrupulanten ist das Aufschreiben zu verbieten. Angeraten kann es werden bei der Vorbereitung auf eine notwendige Lebensbeichte oder um die falsche Scham zu überwinden.

4. Die formelle Vollständigkeit der Beichte genügt, wenn 120
sich der materiellen Vollständigkeit ein Hindernis entgegenstellt, das entweder gar nicht oder nur schwer zu überwinden ist; denn die materielle Vollständigkeit der Beichte ist nur durch ein göttliches Gebot vorgeschrieben, von dessen Erfüllung physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigen kann. Es bleibt aber die Verpflichtung, das Fehlende nachzuholen, d. h. die ausgelassenen Sünden zu beichten, wenn das Hindernis gehoben ist; doch braucht man die bereits gebeichteten oder direkt erlassenen Sünden nicht zu wiederholen. — Die Ursachen, welche von der materiellen Vollständigkeit entschuldigen, sind:

1) Schuldlose Unwissenheit und Vergeßlichkeit, also z. B. a) wenn jemand unüberwindlich nicht weiß, seine Handlung sei eine Todsünde, oder die Todsünden seien mit Zahl und Umständen zu beichten. Dies gilt besonders von sehr einfältigen, halbblödsinnigen Personen, welche kaum die eine oder die andere Sünde beichten können; b) wenn jemand nach sorgfältiger Vorbereitung einer Todsünde sich nicht mehr erinnert oder sie bei der Beichte selbst vergißt.

Trid. sess. XIV. c. 5: Reliqua autem peccata, quae diligenter cogitanti non occurrunt, in universum, eadem confessione inclusa esse intelliguntur. — Die vergessenen Sünden, deren man sich nachher erinnert, sind zu beichten: a) in Todesgefahr, b) bei der Jahresbeichte, auch wenn man sonst nur läßliche Sünden zu beichten hätte, c) bei der ersten folgenden Beichte, welche man freiwillig verrichtet. Alex. VII. pr. 11. Dagegen kann man eine strikte Verpflichtung nicht erweisen, eine vergessene Sünde sogleich zu beichten, wenn man sich nach der Absolution an dieselbe erinnert, solange man noch im Beichtstuhle ist. — Als ungültig ist eine Beichte zu erachten, die nicht vollständig ist infolge schwer schuldbarer Nachlässigkeit oder Unwissenheit. Damit jemand wegen mangelhafter Gewissenserforschung schwer sündige, muß er wenigstens im allgemeinen die Gefahr beachtet haben, eine schwere Sünde auszulassen und doch keine oder fast keine Sorgfalt auf die Erforschung verwendet haben. Dies kommt bei denen, welche bona fide zur Beichte gehen, nicht leicht vor. Als praktische Regel, die man aber nicht gerade pressen darf,

gibt Lehmkuhl (II. 341) an: Diejenige Nachlässigkeit in der Vorbereitung kann man als schwer sündhaft ansehen, infolge deren man mehr Sünden ausläßt, als angibt; umgekehrt, eine läßlich sündhafte Nachlässigkeit. — Es besteht aber keine Verpflichtung zu beichten, bloß wegen der Gefahr, sonst manche schwere Sünde zu vergessen, wenn auch immerhin häufige Beichte anzuraten ist.

121 2) Von der materiellen Vollständigkeit entschuldigt physische oder moralische Unmöglichkeit; eine physische Unmöglichkeit liegt vor a) bei Sterbenden, welche den Gebrauch der Sprache verloren haben, b) bei solchen, welche die Sprache des Beichtvaters nicht verstehen, c) bei Stummen, ganz Tauben usw. Unter moralischer Unmöglichkeit versteht man hier einen schweren äußeren Nachteil, sei es ein geistlicher oder zeitlicher, welcher dem Pönitenten oder dem Beichtvater oder einem Dritten droht, wenn gleichzeitig ein wichtiger Grund vorliegt, gerade jetzt zu beichten. Es versteht sich auch von selbst, daß man nur die Sünde oder den Umstand der Sünde auslassen darf, deren Angabe moralisch unmöglich ist, und Voraussetzung ist, daß man auch nicht einen anderen Beichtvater habe, dem man vollständig beichten könnte.

Ein Grund, gerade jetzt zu beichten, ist vorhanden: 1) wenn die jährliche Beichte oder Kommunion drängt, 2) wenn die Kommunion oder Zelebration nicht ohne Infamie oder Ärgernis unterlassen werden kann, 3) wenn man sonst längere Zeit (nach S. Alfons. n. 490 ad III. auch nur einen Tag) in der Todsünde zubringen oder sonst längere Zeit (mehrere Tage) der Sakramente entbehren müßte; 4) wenn man eines großen Nutzens, welchen das Sakrament an sich bringt, sonst beraubt würde.

Die von der Vollständigkeit entschuldigenden Gründe sind: 1) die Lebensgefahr, die entweder dem Pönitenten oder dem Beichtvater droht, z. B. beim Nahen von Feinden, oder wenn der Pönitent oder der Beichtvater an einer ansteckenden Krankheit leidet.

2) Mangel an Zeit.

Z. B. bei einem Schiffbruche, vor der Schlacht, wenn in einem Spitale oder auf dem Schlachtfelde viele Sterbende liegen, deren Beichten man nicht vollständig hören kann, wenn nicht einige ohne Sakramente sterben sollen; wenn der Kranke, nachdem er einige Sünden gesagt hat, stirbt oder Gefahr ist, daß er sterbe; wenn das Viatikum gebracht wird und der Kranke jetzt dem Beichtvater mitteilt, seine vorausgegangene Beichte sei ungültig gewesen, und nicht wohl jetzt eine vollständige Beichte abgenommen werden kann; wenn die Zeit drängt, zu zelebrieren oder zu kommunizieren.

3) die Gefahr, das Beichtsiegel zu brechen.

Z. B. wenn ein Priester nicht vollständig beichten, etwa einen bestimmten Umstand nicht angeben könnte, ohne das in der Beichte Gehörte zu offenbaren, weil im gegebenen Falle bloß eine bestimmte Person in Frage kommen kann, oder wenn der Beichtvater durch zu lautes Reden und Fragen die Sünden offenbaren müßte oder trotz der Mahnung des Pönitenten zu laut redete.

4) die Gefahr der Infamie.

Z. B. wenn der Pönitent zu laut reden müßte, daß die Umstehenden es hören, oder wenn der Pönitent an einen anderen gefesselt ist, neben ihm ein anderer im Bette liegt, und dieser die Sünden hören könnte.

5) die Gefahr des Ärgernisses oder des Falles, sei es für den Pönitenten oder für den Beichtvater.

Z. B. wenn der Beichtvater fürchtet, durch genaueres Fragen im Pönitenten oder in sich selbst schwere Versuchungen hervorzurufen; oder wenn der Pönitent fürchten muß, der Beichtvater werde an dem in der Beichte Gehörten Anlaß zur Sünde nehmen. Dies gilt jedoch nicht, wo der Beichtvater nicht aus Schwäche, sondern nur aus Bosheit den Pönitenten zur Sünde reizen würde. Bei Sünden gegen das sechste Gebot aber, um welche es sich hier regelmäßig handelt, ist immer Schwäche Mitursache.

6) große Erschlaffung des Kranken bei einer längeren Beichte.

7) entschuldigt wären die Pönitenten auch, wenn der Beichtvater, nachdem er die halbe Beichte gehört hat, sie absolviert, ohne das Weitere anzuhören. Sie brauchen dann in der nächsten Beichte nur die ausgelassenen Todsünden zu beichten.

Kein Grund, welcher von der materiellen Vollständigkeit entschuldigte, ist: 1) der große Konkurs von Pönitenten an einem Fest- oder Ablaßtage; 2) der Umstand, daß andere wegen der Länge der Beichte vermuteten, der Pönitent müsse viele schwere Sünden auf sich haben. Wenn aber eine wirkliche Infamie zu befürchten wäre, so würde das entschuldigen; 3) die Scham und Schwierigkeit für den Pönitenten selbst, sich seiner Sünden anzuklagen; denn diese geht aus der Natur des Sakramentes hervor, ist von demselben mitbeabsichtigt, und außerdem würde das Sakrament zum großen Teile nutzlos werden.[1]

[1] Conc. Trid. sess. XIV. c. 5: Ipsa huiusmodi difficultas ac peccata detegendi verecundia gravis quidem videri posset, nisi tot tantisque commodis et consolationibus levaretur. — Manche meinen, wenn jemand lange Zeit schwere Sünden dem eigenen Beichtvater verschwiegen und dann in der Beichte bei einem anderen Beichtvater eine Todsünde vergessen habe, brauche er, wenn ein anderer Beichtvater ihm nicht zu Gebote steht, diese Sünde dem eigenen Beichtvater nicht zu

122 5. Ungültigkeit und Wiederholung der Beichte. Die Beichte (oder vielmehr die Absolution) ist ungültig, wenn entweder von seiten des Beichtvaters oder von seiten des Pönitenten eines der wesentlichen Erfordernisse fehlt:

1) Von seiten des Beichtvaters:

a) wenn er die Weihe oder die Jurisdiktion nicht hat;

b) wenn er die Absolutionsformel ganz ausgelassen oder wesentlich korrumpiert hat;

c) wenn er die Intention nicht gehabt hat zu absolvieren; doch braucht er darüber nicht zu zweifeln, wenn er überhaupt seiner selbst mächtig war und nicht ausdrücklich eine gegenteilige Intention gehabt hat;

d) wenn er gar keine Sünden verstanden hat (es ist aber die Ungültigkeit der Absolution auch außer dem Notfalle nicht so gewiß, weil wenigstens die allgemeine Anklage vorliegt, wodurch sich der Pönitent als Sünder bekennt). Doch ist die Beichte gültig, wenn der Priester vor der Absolution die Sünden vergessen hat, wenn er wenigstens im allgemeinen den Seelenzustand des Pönitenten kennt.

2) Von seiten des Pönitenten:

a) wenn er nicht weiß, was necessitate medii zu wissen notwendig ist (s. o. Bd. I. S. 314 f., 319 n. 271, 273);

b) wenn er nicht einmal formell vollständig gebeichtet hat, z. B. wenn er absichtlich einen der Sprache unkundigen oder tauben Beichtvater aufgesucht hat oder die Sünden so beichtet, daß sie nicht verstanden werden.

Dagegen ist die einem schwerhörigen Priester abgelegte Beichte gültig; nur sind die Sünden nachzuholen, welche nicht verstanden wurden. Wenn darum der Pönitent am Schlusse der Beichte bemerkt, der Beichtvater habe aus Zerstreutheit oder aus einer anderen Ursache eine Sünde nicht verstanden, so muß er diese Sünde wiederholen; weiß er nicht, welche es war, so ist er nicht verpflichtet, die ganze Beichte, zumal wenn sie länger war, zu wiederholen, weil das Gebot der Beichte nicht mit solcher Schwierigkeit verpflichtet und es von jeder einzelnen Sünde wahrscheinlich ist, daß er sie gebeichtet habe. Es bleibt ihm höchstens übrig zu sagen, er wisse, daß der Beichtvater eine Sünde nicht verstanden habe, oder zweifle wenigstens daran. Um so weniger braucht sich der Beichtvater zu beunruhigen, wenn er etwa wegen eines Geräusches usw. eine Sünde nicht verstanden hat. Wenn der Pönitent merkt, der Beichtvater erachte eine Sünde nicht für Todsünde, so muß er ihn darauf aufmerksam machen;

sagen. Die Scheu vor gerade diesem Beichtvater sei ein der Beichte äußerer Grund. Praktisch wird aber regelmäßig Gelegenheit sein und aufgesucht werden müssen, bei einem anderen Beichtvater zu beichten, wenn auch mit einigem Aufschub der Beichte.

c) wenn er, sei es auch aus unverschuldeter Unwissenheit oder Vergeßlichkeit, keine wahre Reue gehabt hat, oder wenn er eine schwere Verpflichtung, z. B. der Restitution, des Aufgebens der nächsten Gelegenheit, nicht erfüllen will;

d) so oft der Pönitent bei der Beichte selbst eine Todsünde begeht, z. B. wenn er wissentlich in der Exkommunikation das Bußsakrament empfängt.

Wenn die Beichte mit moralischer Gewißheit ungültig ist, muß sie wiederholt werden. Die Gründe für die Beurteilung sind oft zu entnehmen ex communiter contingentibus, wie jemand sich regelmäßig auf die Beichte vorzubereiten pflegt. Die zu wiederholende Beichte muß, wenn sie bei einem neuen Beichtvater abgelegt wird, vollständig und im einzelnen geschehen, d. h. der Pönitent muß alle in der ungültigen Beichte gebeichteten Todsünden nach Art und Zahl angeben, und wenn sie sakrilegisch war, auch alle mit dem Bewußtsein hiervon abgelegten Beichten, und zugleich bemerken, wie oft er in diesem Zustande gebeichtet und die Sakramente empfangen hat. Wenn sie bei dem nämlichen Beichtvater geschieht, und dieser sich der Sünden oder des Seelenzustandes des Pönitenten wenigstens noch im allgemeinen erinnert, so genügt es, daß der Pönitent sich über den Defekt und das Sakrilegium anklagt und angibt, wie oft er sakrilegisch die Sakramente empfangen, und summarisch sich über die gebeichteten Sünden anklagt, z. B. ich klage mich an über alle seit drei Jahren gebeichteten Sünden; seitdem habe ich jährlich viermal gebeichtet und kommuniziert. Es würde sogar genügen, wenn der Pönitent summarisch seinen Seelenzustand darlegt, auch wenn der Beichtvater sich nicht mehr erinnert; oder auch, wenn der Beichtvater sich noch der auferlegten Buße erinnert. Manche meinen sogar, es genüge, wenn der Beichtvater wisse, daß er früher über diese Sünden geurteilt und festgestellt habe, es sei zu absolvieren.

6. Generalbeichte ist eine Wiederholung der früheren Beichten 123
und umfaßt entweder das ganze Leben des Pönitenten oder den zunächst vorausgegangenen Teil des Lebens. Sie ist entweder notwendig und zu gebieten oder schädlich und zu verbieten oder nützlich und anzuraten.

1) Die Generalbeichte ist notwendig und vorzuschreiben denjenigen, deren vorausgegangene Beichten ungültig oder sakrilegisch waren; also

a) wo früher absichtlich schwere Sünden verschwiegen wurden;

b) wo jemand bei schweren Sünden keine Zahl angegeben hat, ist das Betreffende nachzuholen, auch wenn die Beichten nicht ungültig waren.

Jedoch nach Lugo, De Poenit. Disp. 16. Sect. 14. n. 577—582 braucht der Pönitent, welcher die Art der Sünden gebeichtet, die Zahl der Sünden aber ohne schwere Schuld nicht angegeben hat, die Beichten nicht zu wiederholen; denn α) im allgemeinen erkennt der Beichtvater die Sünde; β) es wäre eine zu große Last, alle Spezies zu wiederholen, wenn man später die Zahl besser erkennt; γ) von der Sünde ist bereits direkt absolviert.

c) wenn jemand absichtlich lange Zeit die nächste Gelegenheit nicht aufgab, nicht restituierte, obwohl er konnte;

d) wenn jemand lange Zeit in einer schlimmen Gewohnheit freiwillig lebte und deswegen seine Beichten sehr verdächtig sind.

Bei solchen Gewohnheitssündern, deren Beichten nicht mit moralischer Gewißheit ungültig sind, soll man mit der Generalbeichte warten, bis der Pönitent sich einigermaßen aufgerafft hat oder wenigstens Hoffnung gibt auf baldige Besserung.[1]

e) wenn jemand immer nur gezwungen und nur oberflächlich beichtete.

2) Die Generalbeichte ist schädlich und zu verbieten den Skrupulanten und Allzufurchtsamen, die bereits ein- oder mehreremal eine Generalbeichte abgelegt haben, aber sich nicht beruhigen können und immer wieder eine solche ablegen wollen. „Wenn die Generalbeichte einen Skrupel unterdrückt, weckt sie zehn andere." (Franz v. Sales.)

3) Die Generalbeichte ist nützlich und anzuraten denjenigen, welchen sie mit Rücksicht auf ihren Seelenzustand eine größere Ruhe, Demut, größeren Abscheu gegen die Sünde, größeren Eifer bringen kann, also vorzüglich

a) vor der ersten hl. Kommunion;

b) bei Antritt eines besonderen Lebensstandes, des Klerikal-, Ordens-, Ehestandes;

c) denen, die nach besonderer Vollkommenheit streben, bei der Wahl eines neuen Beichtvaters, doch darf dieser sie nicht verlangen und ist es auch nicht anzuraten, den längst abgelegten Schmutz vergangener Jahre immer wieder aufzurühren, wo dies gar nichts zur gegenwärtigen Seelenleitung beiträgt;

d) bei den geistlichen Exerzitien;

---

[1] Reuter, Neoconfess. p. III. c. 1. n. 182: Si consuetudinarius, solitus frequenter labi in eadem peccata mortalia, post plures confessiones advertatur esse vere poenitens, et incipiat se emendare, inducendus est ad confessionem generalem . . . quia prudens timor est, ne confessiones antecedentes plures fuerint invalidae ob defectum doloris et propositi.

e) denjenigen, welche noch nie oder doch schon vor langer Zeit eine abgelegt haben, wobei sich öfters zeigen wird, daß die Generalbeichte nicht bloß nützlich, sondern notwendig ist;

f) allen gefährlich Kranken, wenigstens eine summarische Generalbeichte, indem man sie fragt, ob sie nichts mehr aus dem vergangenen Leben beunruhigt, ob sie immer aufrichtig und reumütig gebeichtet, ob sie restituiert haben.

Denjenigen, welche in Sünden gegen die Keuschheit gelebt haben, ist nur einmal eine Generalbeichte zu gestatten, damit sie nicht durch fortwährendes Aufrühren des alten Schmutzes die Phantasie mit unreinen Bildern füllen und daraus Anlaß zur Sünde nehmen. Solche sollen sich über die vergangenen Sünden nur im allgemeinen anklagen. Eine Generalbeichte ist hier überhaupt nur dann anzuraten, wenn das Laster schon unterdrückt ist oder wenigstens ernstlich bekämpft wird, sie müßte denn aus einem anderen Grunde notwendig sein; und selbst wenn sie notwendig ist, aber die Gefahr besteht, daß durch genauere Erforschung neue Sünden begangen werden, genügt eine weniger vollständige Angabe.

Wenn die Generalbeichte eine freiwillige ist, so ist unter Umständen der Pönitent aufmerksam zu machen: 1) daß nicht eine so große Sorgfalt in der Aufzählung der Sünden notwendig ist, und daß er Sünden verschweigen kann, welche er will, damit der Pönitent nicht aus Scham manche Sünden auslasse und mit irrigem Gewissen sakrilegisch beichte und durch allzu große Ängstlichkeit im Aufzählen die Früchte der Beichte gemindert werden; 2) daß er sich beruhigen soll, wenn er aus Vergeßlichkeit etwas ausgelassen hat.

§ 137. Die Genugtuung.

1. Genugtuung ist die Übernahme von Bußwerken zur Tilgung 124
der zeitlichen Sündenstrafen. (In einem weiteren Sinne verstehen manche unter Genugtuung auch die Erfüllung der dem Pönitenten obliegenden Pflichten der Restitution, Meidung der nächsten Gelegenheit usw.) Sie ist eine sakramentale, welche der Priester im Bußsakramente auferlegt, und eine nichtsakramentale, welche der Pönitent sich selber auferlegt oder als von Gott geschickt annimmt. Sie ist ferner teils vindikativ als Strafe für die Sünde, teils medizinell und präservativ, bestimmt als Heilmittel gegen die Sünde.

Die sakramentale Genugtuung bringt ihre Wirkung, die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, nicht nur ex opere operantis, sondern ex opere operato hervor; denn sie ist Teil des Sakramentes, und darum ist sie auch vollkommener und hat größere Wirkung als die nichtsakramentale Buße. Es ist theologische Meinung, welche sich aber nur

schwer begründen läßt, daß durch die der Absolution folgenden Worte des Priesters: quidquid boni feceris etc. alle Werke des Pönitenten zum Verdienst und zur Wirkung der sakramentalen Buße erhoben werden.

Damit ein Werk ex condigno genugtue, muß es alle Eigenschaften des verdienstlichen Werkes haben und noch pönal sein. Letztere Forderung trifft aber hienieden immer zu, weil alle guten Werke mit Anstrengung verbunden und dem sinnlichen Menschen zuwider sind, und nur per accidens geschieht es, daß die Heiligen durch die langjährige Selbstüberwindung keine Schwierigkeiten mehr bei Verrichtung der guten Werke empfinden. Darum lassen sich alle genugtuenden Werke, wie die guten Werke überhaupt, auf drei Arten zurückführen, auf Gebet, Fasten, Almosen, als Verzicht auf die drei Arten von Gütern, auf die Güter des Geistes, des Leibes, die Glücksgüter, als Mittel gegen die dreifache Begierlichkeit, Hoffart des Lebens, Begierlichkeit des Fleisches und der Augen, entsprechend der dreifachen Richtung unserer Sünden, gegen Gott, gegen uns selbst und gegen den Nächsten (Tit. 2. 12 „ut sobrie, iuste et pie vivamus").

125 2. Auferlegung der Buße. 1) Der Beichtvater kann kraft seiner Bindegewalt und muß zur Vervollständigung der Wirkung des Sakramentes, zur Nachlassung der zeitlichen Strafen, als Strafe und als Heilmittel, eine Buße jedem Pönitenten auferlegen, welcher sie erfüllen kann, und er würde schwer sündigen, wenn er bei einer Beichte schwerer Sünden keine Buße auferlegte. Auch die Zeit des Jubiläums macht keine Ausnahme.

Wenn der Kranke im Sterben liegt oder bewußtlos ist, kann auch ohne Auferlegung einer Buße absolviert werden; immerhin aber ist es besser, solange der Kranke überhaupt noch fähig ist, ein wenn auch noch so kleines Werk aufzuerlegen und sogleich verrichten zu lassen, z. B. Kuß des Kruzifixes, Anrufen des Namens Jesu, wenigstens im Herzen, reumütig an die Brust klopfen, damit der Kranke wenigstens einige Frucht der sakramentalen Genugtuung erhalte.

2) Die Buße ist in der Regel vor der Absolution aufzuerlegen, weil es die Ordnung des Gerichtes verlangt, daß der Angeklagte sich der zu leistenden Genugtuung unterwerfe. Sie kann aber auch nach der Lossprechung noch auferlegt werden, wenn der Beichtvater aus Unachtsamkeit sie aufzuerlegen vergessen hat; und es ist an sich auch nicht einmal Sünde, sie bis nach der Absolution des Pönitenten zu verschieben, wenn man dessen Bereitwilligkeit kennt, sie anzunehmen. Wenn der Pönitent nach der Absolution eine neue Sünde beichtet, so kann man ihm entweder eine neue, leichte Buße auferlegen oder auch die schon auferlegte auf diese Sünde beziehen.

3) Was die aufzuerlegende Buße selbst angeht, so sagt das Konzil von Trient (sess. XIV. c. 8): Debent ergo sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate, salutares et convenientes poenitentias iniungere . . . Habeant prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem.

Daraus geht hervor: a) die Buße soll auferlegt werden mit Einsicht und Klugheit; sie ist also keine festbestimmte, sondern eine jedesmal zu bestimmende, aber auch keine willkürliche, die etwa nach der Laune, Leidenschaft des Beichtvaters auferlegt wird.

Die alten Bußkanones, welche zeitliche und örtliche Bedeutung hatten und sich auf die öffentliche Kirchenbuße bezogen, haben für die sakramentale Buße keine Geltung, können aber nach dem Römischen Katechismus (p. 2. c. 5. q. 79) den Gläubigen zuweilen vorgeführt werden, damit sie aus diesen alten Kirchenbußen die Auffassung der Kirche über die Schwere der Sünden besser erkennen und um so eifriger die Bußen annehmen und üben.

b) Für geheime Sünden darf eine öffentliche Buße nicht auferlegt werden, und auch für öffentliche Sünden nur, insoweit sie notwendig ist, um öffentliches Ärgernis gutzumachen; dies aber ist schon eine naturrechtliche Forderung, welcher indessen oft durch den öffentlichen Empfang der Sakramente selbst genügt wird. Trid. sess. XXIV. c. 8. de ref.

c) Die Buße soll entsprechen der Schwere der Sünden und deswegen in der Regel für schwere Sünden eine schwere, für leichte Sünden eine leichte Buße auferlegt werden. Eine schwere Buße ist im allgemeinen dasjenige, was die Kirche sonst in ihren Geboten unter schwerer Sünde vorzuschreiben pflegt, wie ein Fasttag, die Anhörung der hl. Messe, unter den Gebeten: die Stationsandacht, ein Rosenkranz von fünf Gesetzen, die Bußpsalmen, die Allerheiligenlitanei mit den folgenden Gebeten usw. Ausnahmsweise kann der Beichtvater auch eine leichtere Buße auferlegen: α) wenn der Pönitent geistig oder körperlich sehr schwach, krank, dem Tode sehr nahe ist; β) wenn der Pönitent sehr reumütig ist und freiwillig schon größere Bußwerke verrichtet hat, wofern nicht eine schwerere Buße zur Heilung nötig ist; γ) zur Zeit, wo ein vollkommener Ablaß, insbesondere ein Jubiläum zu gewinnen ist;[1] δ) wenn der

[1] Das gilt besonders in unserer Zeit, wo so leicht ein vollkommener Ablaß gewonnen werden kann.

Beichtvater selbst für den Pönitenten eine schwere Buße auf sich nehmen will; ε) wenn man vernünftigerweise fürchtet, der Pönitent werde eine schwerere Buße nicht erfüllen oder durch eine solche dem Bußsakramente entfremdet. Niemals lege der Beichtvater eine Buße auf, welche der Pönitent nicht annehmen will oder nicht erfüllen kann.

Hier gilt das Wort Gersons: Tutius est, cum parva poenitentia, quae sponte suscipitur et verisimiliter adimpletur, ducere confessos ad purgatorium, quam cum magna non implenda praecipitare in infernum. Deswegen soll der Beichtvater auch keine immerwährenden oder sehr schweren Bußen auferlegen, z. B. in einen Orden einzutreten oder gar zu heiraten, auch keine immerwährenden Gelübde, z. B. das Gelübde, nicht in die Sünde zurückzufallen. Und selbst wenn der Pönitent es freiwillig machen will, soll der Beichtvater es anfangs höchstens nur für kurze Zeit zulassen, um zu sehen, wie er es beobachtet. Eine Buße, die unter der Bedingung des Rückfalls auferlegt wird, z. B. so oft der Pönitent sich wieder betrinkt, darf nur für eine bestimmte Zeit: bis zur nächsten Beichte, für einen Monat auferlegt werden, weil sonst bei Unterlassung der Bußwerke die Sünde vervielfältigt wird. Die Buße ist dann disjunktiv und besteht entweder in der Anstrengung, um den Rückfall zu vermeiden, oder in der Verrichtung des auferlegten Werkes. Deswegen kann zwar, aber muß nicht neben dieser Buße noch ein anderes unbedingt zu verrichtendes Werk auferlegt werden. Erachtet man eine schwere Buße für heilsam, so ist es gut, den Pönitenten zuvor zu fragen, ob er bereit sei, dieselbe anzunehmen und zu erfüllen, weil ein solches Entgegenkommen den Pönitenten geneigter macht.

d) Die Buße soll heilsam sein, d. i. zur Verhütung neuer Fehler dienlich, und den Verhältnissen des Geschlechtes, Alters, Standes, der Disposition entsprechen.

Bezüglich des ersten Punktes heißt es bei Thomas v. Aquin (Suppl. q. 12 a. 3. ad 4): In satisfactione principalius requiritur emendatio in futurum, quam recompensatio praeteritorum. Bezüglich des zweiten ist zu beachten, daß der Pönitent dadurch nicht geärgert, dem Bußsakrament entfremdet, zu neuen Sünden verleitet werde. Unpassend wäre z. B. ein langes Fasten für Kinder und Arbeiter, lange Gebete und Wallfahrten für vielbeschäftigte Menschen. Der Beichtvater kann mit Rücksicht auf die physische und moralische Schwäche des Pönitenten auch ein sonst schon vorgeschriebenes Werk auferlegen, besonders in subsidiärer Weise, nachdem derselbe eine andere Buße erhalten und angenommen hat. Wenn aber der Beichtvater dies nicht ausdrücklich bemerkt, spricht die Präsumtion dafür, daß er ein neues, freies Werk auferlegen wollte. Er kann auch die guten Werke, welche der Pönitent sonst in einer bestimmten Zeit schon verrichtet, als Buße auferlegen. Der Beichtvater möge besonders Ablaßgebete auferlegen, damit der Pönitent um so sicherer Nachlassung der Sündenstrafen erhalte. Man wollte es zwar bezweifeln, daß der Pönitent

durch Verrichtung der sakramentalen Buße einen Ablaß gewinnen könne; aber es steht nichts entgegen, daß der Beichtvater zur Buße die Verpflichtung auferlegt, sich um die Gewinnung eines Ablasses zu bemühen. Durch Dekret der S. C. Indulg. 11. Iuni 1901 wurde entschieden, daß man durch ein Gebet oder frommes Werk zugleich seine Buße verrichten und einen Ablaß gewinnen kann.

3. Die Erfüllung der Buße. 1) Der Pönitent ist verpflichtet, 126
die vom Beichtvater auferlegte Buße anzunehmen und zu erfüllen. Darum sündigt schwer, wer eine schwere für schwere Sünden auferlegte Buße nicht erfüllt. Läßlich dagegen sündigt, wer eine geringe für läßliche oder schon nachgelassene Todsünden, ebenso eine schwere unter ausdrücklicher leichter Verpflichtung auferlegte[1] oder eine leichte Buße bei der Beichte von Todsünden unterläßt. Wer bei der Beichte selbst den Willen hat, eine schwer verpflichtende Buße nicht zu erfüllen, wird ungültig absolviert. Wenn dem Pönitenten die Buße mit Recht über Gebühr schwer oder unvernünftig erscheint, so kann er den Beichtvater in aller Bescheidenheit darauf aufmerksam machen; will dieser die Buße nicht ändern, so kann er einen anderen Beichtvater aufsuchen.

2) Der Pönitent kann ohne Zustimmung des Beichtvaters die Buße nicht durch einen anderen erfüllen lassen. Wenn der Beichtvater zustimmt, besteht die Buße eigentlich darin, einen Stellvertreter zu suchen.

3) Es ist nicht notwendig, daß der Pönitent die Buße vor der Absolution oder Kommunion verrichte. So Sixtus IV. gegen Petrus von Osma 1479, pr. 5; Alex. VIII. pr. 16. 17. 18. 22; Quesnel pr. 87; Synod. Pistor. pr. 35. Doch kann der Priester, wenn ein Grund vorliegt, die Absolution zu verschieben, einstweilen die Buße auferlegen. Die so verrichtete Buße empfängt ihre sakramentale Wirkung aber erst durch die Absolution.

4) Was sonst die Zeit angeht, so ist, a) wenn eine Zeit vom Beichtvater bestimmt ist, dieselbe einzuhalten. Doch ist die Zeitbestimmung regelmäßig nicht ad finiendam, sondern ad urgendam obligationem. Der Aufschub des Fastens um einen Tag, z. B. vom Freitag auf den Samstag, ist keine schwere Sünde; ebenso wenn jemand, welcher alle Monate beichten müßte, eine Beichte um sechs bis acht Tage verschiebt; b) wenn keine Zeit bestimmt ist, so soll sie baldmöglichst erfüllt werden. Wenn aber der Aufschub die Buße nicht erheblich mindert oder die

[1] Manche meinen mit Suarez (disp. 38. sect. 3), der Beichtvater könne die Buße auch ohne jede Verpflichtung bestimmen. Es genüge, wenn er durch einen Jurisdiktionsakt das Werk festsetze und zur sakramentalen Buße erhebe.

Gefahr herbeiführt, daß die Buße vergessen oder unmöglich wird, kann von einer schweren Sünde nicht die Rede sein. — Noch weniger besteht die Pflicht, die Buße bis zur nächsten Beichte zu verrichten.

5) Wer nach einem Falle in die Todsünde seine Buße verrichtet, genügt zwar seiner Verpflichtung, erlangt jedoch nicht die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen.

Man kann aber nicht behaupten, daß es auch nur eine läßliche Sünde sei, die Buße im Stande der Todsünde zu verrichten. Nicht unbegründet ist die Ansicht, daß die Wirkung der sakramentalen Buße nachträglich eintritt, wenn der Betreffende in den Gnadenstand zurückkehrt; das Werk hat kraft der Schlüsselgewalt diese Wirksamkeit und übt seine Wirkung auch tatsächlich aus, wenn das Hindernis gehoben ist. — Wenn jemand bei Verrichtung der Buße eine läßliche Sünde begeht, z. B. durch Zerstreuung, so verliert er dadurch nicht die Genugtuung ex opere operato.

6) Der Pönitent, welcher die auferlegte Buße mit oder ohne Schuld vergessen hat, ist nicht gehalten, die Beichte zu wiederholen, um eine neue Buße zu erhalten. Wenn er glaubt, daß der Beichtvater sich noch der Buße erinnere, so kann er, muß aber nicht zum Beichtvater zurückkehren, damit dieser ihm die Buße sage, und zwar kann dies auch außer der Beichte geschehen, weil es sich nur um Konstatierung des bereits Geschehenen handelt. In jedem Falle ist *anzuraten*, daß der Pönitent entweder von freien Stücken irgendwelche Buße verrichte oder in der nächsten Beichte unter allgemeiner Darlegung der vorigen Beichte („meine letzte Beichte war ungefähr, wie die heutige") um eine Buße bitte, damit er der Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen teilhaftig werde. — Hat der Beichtvater vergessen, eine Buße aufzuerlegen, so soll der Pönitent, solange er noch im Beichtstuhle ist, ihn darum bitten. Hat er den Beichtstuhl bereits verlassen, so gilt das nämliche, wie oben; doch kann jetzt, weil es sich um einen richterlichen Akt handelt, die Auferlegung der Buße nur *in der Beichte* geschehen, d. h. es ist nicht eine neue Beichte notwendig, sondern der Beichtvater muß die aufzuerlegende Buße nach dem Urteile über den Seelenzustand des Pönitenten bemessen, also diesen wenigstens noch im allgemeinen kennen.

127 4. *Umwandlung der Buße.* Die Umwandlung der Buße kann nicht durch den Pönitenten geschehen, und zwar auch nicht einmal in ein offenbar besseres Werk; denn einmal kann der Angeklagte nie den Richterspruch ändern, und dann würde das neue Werk des sakramentalen Charakters entbehren. Doch kann die Buße, wenn es so nützlich erscheint, durch den Beichtvater umgewandelt werden. Man nimmt in der Regel

die Buße aus, welche vom Oberen eines Reservates wegen auferlegt worden ist, außer wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Obere nicht angegangen werden kann; denn der Untergebene könne den Spruch der höheren Oberen nicht ändern. Allein nur die Sünde, nicht die Buße ist reserviert, und darum ist die Ansicht wohlbegründet, daß auch diese Buße geändert werden kann, mit Rücksicht auf die sittliche Schwäche des Pönitenten, auch wenn der Obere angegangen werden könnte, weil man die Zustimmung des Oberen präsumieren dürfe. Zur Umwandlung der Buße ist auch bei einem neuen Beichtvater eine Wiederholung der Beichte nicht notwendig; es genügt eine allgemeine Kenntnis des Seelenzustandes oder auch die Kenntnis der früheren Buße. Die Umwandlung der Buße kann aber nur in der Beichte geschehen, da es sich um einen neuen richterlichen Akt handelt. Es kann aber der nämliche Beichtvater die Buße sogleich nach der Absolution noch umwandeln, da dies moralisch noch ein Urteil ist, und selbst später noch, wenn er sich des Seelenzustandes noch im allgemeinen erinnert, weil das schon ein hinreichendes sakramentales Urteil ist, oder selbst wenn er an die früher auferlegte Buße erinnert wird. — Ist die Umwandlung geschehen, so kann der Pönitent immer noch die erste Buße wählen.

§ 138. Die Form des Sakramentes, die Absolution.

1. Die Form des Sakramentes sind die Worte: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Wesentlich sind die Worte: (Ego) te absolvo. Ob die Worte „a peccatis tuis“ wesentlich seien, wird von den meisten geleugnet, von manchen bejaht. Praktisch ist die tutior zu befolgen. Die Auslassung des „te“ macht probabilius die Absolution nicht ungültig, weil es in „a peccatis tuis“ enthalten ist, praktisch gilt auch hier die sicherere Meinung. Ungültig wäre sicher die Absolution, wenn der Priester einfach sagen würde: „Absolvo“, weil die Bestimmung des Objektes fehlt. 128

Die Worte „in nomine Patris etc.“ sind sicher nicht wesentlich, werden aber passend beigefügt, um auszudrücken, daß der Beichtvater seine Gewalt im Namen des dreieinigen Gottes ausübt. Ebenso ist das Erheben der Hand und die Bildung des Kreuzzeichens über den Pönitenten nicht wesentlich.

Wo mehrere in dringender Gefahr sind und zugleich absolviert werden, z. B. bei einem Schiffbruche, vor der Schlacht, heißt die Formel: Ego vos absolvo a peccatis vestris in nomine etc.

Dem Pönitenten bei Beginn der Beichte den Segen zu erteilen, ist fromme Gewohnheit. Die Gebete „Misereatur", „Indulgentiam" und „Passio etc." können bei kürzeren und häufigeren Beichten und auch sonst ohne Schuld weggelassen werden.

Dagegen ist vorauszuschicken die Absolution von den Zensuren („Dominus noster"), weil erlaubterweise das Sakrament nicht gespendet werden darf an einen, welcher sich in der Zensur befindet. Gültig ist aber die Absolution, selbst wenn der Pönitent Zensuren auf sich hätte, wenn er nur bona fide ist; der Beichtvater aber würde in diesem Falle schwer sündigen, wenigstens wo Exkommunikation vorliegt. Zur Absolution von Zensuren bedarf es aber an sich keiner eigenen Formel, weil der Beichtvater unter der Formel „a peccatis tuis" auch jedes andere aus der Sünde stammende Band verstehen kann; da aber dies gegen den Gebrauch der Kirche ist, so wäre es eine läßliche Sünde, wenn wahrscheinlich eine Zensur inkurriert ist.

Im Falle dringender Not kann die Formel auch lauten: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine etc.

129 2. Die Absolution muß, damit sie gültig sei, erteilt werden: 1) mündlich, d. i. durch Worte, nicht durch Winke oder Zeichen und nicht schriftlich; sie muß

2) gesprochen werden über einen gegenwärtigen Pönitenten. Es genügt jedoch eine moralische Gegenwart, d. h. eine solche Nähe, innerhalb welcher die Menschen mit gewöhnlicher, wenn auch etwas lauterer Stimme zu sprechen vermögen und pflegen. Im allgemeinen ist eine größere Nähe notwendig als zur Anhörung einer Predigt oder der hl. Messe. Wenn darum bloß von fern absolviert werden kann, ist die bedingte Absolution zu erteilen. Dagegen braucht der Beichtvater den Pönitenten nicht zu sehen, wenn er nur gewiß ist, daß dieser sich in der Nähe befindet.

Wenn darum der Pönitent ohne Absolution aus dem Beichtstuhl sich entfernt, ist er, wo möglich, zurückzurufen, oder er kann absolviert werden, wenn er sicher noch in der Nähe (weniger als zwanzig Schritte) ist. Wenn der Beichtvater jemand vom Dach stürzen, in das Wasser fallen, auf einem Flusse oder bei einem Brande in Gefahr des Untergangs sieht, so ist bedingte Absolution anzuwenden („Si es capax et dispositus"). Zur moralischen Anwesenheit aber reicht es nicht hin, wenn der Priester nur das Haus sieht, in welchem der Pönitent daniederliegt. Nur zweifelhaft gültig ist die Absolution, wenn Beichtvater und Pönitent sich in zwei nicht in Verbindung stehenden Zimmern des nämlichen Hauses befinden. — Auf eine Anfrage, ob die Absolution durch Telephon erteilt werden könne, hat

die Kongregation die Antwort verweigert. (S. Poen. 1. Iul. 1884: „Nihil est respondendum".) Berardi (Praxis Confessarii p. 1. n. 1132) glaubt, eine durch Telephon erteilte Absolution sei gültig. Im Notfalle bedingt so zu absolvieren, kann darum erlaubt sein.

§ 139. Der Spender des Bußsakramentes.

1. Der Spender des Bußsakramentes ist der Priester.[1] Zur gültigen 130
Absolution ist jedoch außer der Weihegewalt auch noch die Jurisdiktion und zur delegierten Jurisdiktion auch die Approbation notwendig.

Die Approbation ist das Urteil des Bischofs über die Tauglichkeit eines Priesters zum Beichthören. Nach Trid. sess. XXIII. c. 15 ist die Approbation allen Priestern, die kein pfarrliches Benefizium haben, nicht nur zur Erlaubtheit, sondern auch zur Gültigkeit der Absolution notwendig. Dies gilt jedoch nur für die Priester des lateinischen Ritus, nicht für die des griechischen Ritus, welche zugleich mit der Weihe die Fakultät zum Beichthören empfangen. Die Approbation ist vom Bischof des Beichtortes, nicht des Priesters oder des Pönitenten zu erteilen. Die Ordenspriester erhalten für die Beichten ihrer Ordensgenossen die Approbation zugleich mit der Jurisdiktion von ihren Oberen, für die Beichten der Weltleute bedürfen sie der Approbation des Ortsbischofs, die Jurisdiktion empfangen sie entweder ebenfalls vom Bischof oder durch ihre Oberen vom Papste.

Die Approbation bezieht sich sowohl auf die geistige, als auf die sittliche Befähigung des Priesters und geschieht unter Berücksichtigung der Verhältnisse der beichtzuhörenden Personen, weswegen sie auch vom Ortsbischof erteilt wird. Sie ist nicht gerade von einem Examen abhängig; denn der Bischof kann sein Urteil über die Befähigung auch aus anderen Quellen schöpfen. Sie ist aber auch nicht Sache der Willkür, weil sie eben das authentische Urteil ist, daß jemand zum Beichthören fähig sei. Darum sündigt der Bischof, wenn er ohne hinreichenden Grund die Approbation verweigert. Es steht dem Bischof frei, die approbierten Priester wieder zu einer Prüfung einzurufen, die verliehene Approbation zu widerrufen oder zu beschränken, und dieser Widerruf ist gültig, wenn auch unerlaubt, auch wenn er ohne gerechte Ursache geschieht (Benedict. XIV. „Apostolica"). Daß ein Widerruf überhaupt möglich ist, ergibt sich daraus, daß sowohl eine Änderung in den Sitten und im Wissen des Beichtvaters, als auch eine Änderung des Urteils beim Bischof möglich ist.

[1] Die im Mittelalter bestehende Übung in Lebensgefahr, beim Mangel eines Priesters einem Nichtpriester (Kleriker oder Laien) zu beichten, war kein sakramentaler Akt, sondern nur Ausdruck des Verlangens nach dem Bußsakramente und der inneren Bußgesinnung.

Der Kapitularvikar kann zwar die Approbation der Weltgeistlichen widerrufen, nicht aber die der Ordensleute, welche vom Bischof nach vorgängigem Examen auf unbestimmte Zeit oder auch ad beneplacitum nostrum approbiert sind (S. C. E. E. et R. R. 19. Iun. 1866); wohl aber, wenn sie ohne Examen approbiert waren und sich als unfähig erweisen und Ärgernisse erregen. Klemens X. hat ferner in der Konstitution „Superna" 21. Iun. 1670 angeordnet, daß die Regularen, die einmal vom Bischof selbst nicht von seinem Generalvikar und nicht von seinem Vorgänger) nach vorausgegangener Prüfung für immer approbiert wurden, nicht wieder geprüft, noch die erteilten Fakultäten ihnen entzogen werden dürfen, außer aus einem neuen auf die Beichte sich beziehenden Grunde, den aber der Bischof nicht den Regularen selbst, sondern nur dem Papste auf dessen Verlangen mitteilen muß. Der Widerruf wäre aber gültig. Ebenso kann der Bischof ohne Befragen des Apostolischen Stuhles nicht allen Beichtvätern des nämlichen Konventes zugleich die Fakultät zum Beichthören entziehen. — Zu bemerken ist der von Alexander VII. verworfene Satz pr. 13: Satisfacit praecepto annuae confessionis, qui confitetur regulari episcopo praesentato, sed ab eo iniuste reprobato. Ob ein Pfarrer, der in einer Nachbardiözese Beichte hören will, die Approbation des dortigen Ortsbischofs notwendig hat, ist kontrovers, wird aber regelmäßig bejaht (S. Alf. l. c. n. 544. dub. 1). — Wenn der Pfarrer sein Benefizium aufgibt, bedarf er auch innerhalb der Diözese der Approbation.

131 2. Die Jurisdiktion. Approbation und Jurisdiktion werden meistens zugleich erteilt und darum praktisch oft miteinander verwechselt, sind aber begrifflich streng voneinander zu scheiden. Die Approbation ist das authentische Urteil über die Befähigung des Priesters zum Beichthören, die Verleihung der Jurisdiktion ist die Zuweisung von Untergebenen, damit der Priester die im Bußsakrament empfangene Gewalt der Sündenvergebung ausüben könne. Die Approbation ist nicht Sache der Willkür des Bischofs, sondern Sache der Gerechtigkeit, die Jurisdiktion wird aus Gnade verliehen, wenn jemand nicht ein seelsorgliches Amt hat. Die Approbation ist durch das Tridentinum eingeführt, die Jurisdiktion ist göttlichen Rechtes.

Die Jurisdiktion nun ist im allgemeinen die Gewalt, Untergebene zu leiten, die kirchliche Jurisdiktion die Gewalt, Untergebene zum Heile zu leiten.

Man unterscheidet: 1) iurisdictio fori externi, die Gewalt, Gesetze zu geben, zu dispensieren, zu strafen, Streitigkeiten in Lehre und Disziplin zu entscheiden;

2) i. fori interni, die Vollmacht, die Sakramente und Sakramentalien zu verwalten, und zwar a) die i. fori extrapoenitentialis,

welche außer dem Bußsakramente geübt wird, und b) die i. fori poenitentialis, die Gewalt, das Bußsakrament zu spenden, oder die Gewalt, vermöge deren der Priester den Pönitenten als Untergebenen von seinen Sünden richterlich lossprechen oder dieselben behalten kann.

Die Jurisdiktion ist zur Verwaltung des Bußsakramentes so notwendig, daß ohne dieselbe der Priester niemals von einer Sünde, auch nur von einer läßlichen Sünde lossprechen kann.

Es ist diese Notwendigkeit göttlichen Rechtes, an welchem nicht einmal die Kirche, noch viel weniger die Gewohnheit etwas ändern kann. Das Sakrament ist eben von Christus eingesetzt nach Art eines Gerichtes; darum ist zuerst die Jurisdiktion notwendig, und damit dann die richterliche Sentenz auch vollzogen, der Mensch innerlich umgewandelt werde, ist die Weihegewalt notwendig.

Die Übertragung der Jurisdiktion geschieht nicht „durch Kompromiß", durch welchen der Pönitent sich dem Priester unterwirft, weil niemand geben kann, was er nicht hat, sie geschieht aber auch nicht durch Christus bei der Priesterweihe, sondern die Jurisdiktion kann nur übertragen werden durch die kirchlichen Oberen.[1]

Trid. sess. XIV. c. 7: Quoniam igitur natura et ratio iudicii illud exposcit, ut sententia in subditos dumtaxat feratur, persuasum semper in ecclesia Dei fuit, et verissimum esse Synodus haec confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet iurisdictionem. Pius VI. Syn. Pist. pr. 37. Was das Dekret Innocenz' XI. (De frequenti communione) vom 12. Febr. 1679 angeht, so behaupten die einen, durch dasselbe sei jedem einfachen nicht approbierten Priester die Gewalt entzogen, von läßlichen Sünden zu absolvieren, gegenüber der bis dahin allgemein gelehrten gegenteiligen Ansicht; andere sehen darin nur ein Verbot, das die Absolution außer dem Notfalle nur unerlaubt, nicht ungültig macht. (Ballerini, Op. mor. V. p. 276.)

Untergebener für die Jurisdiktion ist jeder, welcher von seinem kirchlichen Oberen dem betreffenden Priester für die Beichte untergeordnet ist, also regelmäßig diejenigen, welche am betreffenden Orte ein Domizil oder Quasidomizil haben, und die Heimatlosen (vagi). Was die Fremden (peregrini) angeht, die nur für kurze Zeit ihr eigenes Territorium verlassen haben, so können sie jetzt zwar von jedem approbierten Beichtvater absolviert werden, nach dem stillschweigenden Konsens ihrer Oberen,

[1] In der orientalischen Kirche wird die Jurisdiktion zugleich mit der Weihe übertragen, weil dort jeder Priester für eine bestimmte Kirche geweiht wird und deswegen über die Gläubigen dieser Kirche die Jurisdiktion empfängt.

für welchen die allgemein bestehende Gewohnheit ein Beweis ist. Jedoch könnte der einzelne kirchliche Obere eine solche Gewohnheit auch widerrufen.

Zu beachten ist hier Conc. Lat. IV. c. „Omnis utriusque“: Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote: cum aliter ipse illum non possit absolvere vel ligare. C. „Si Episcopus“, de Poenit. et Remiss. in 6°: Nulla quacunque potest consuetudine introduci, quod aliquis, praeter sui superioris licentiam, confessorem sibi eligere valeat, qui eum possit absolvere vel ligare.

132. Man unterscheidet nun eine ordentliche Jurisdiktion, die jemand kraft des von ihm bekleideten Amtes zukommt und aus dem Amte fließt, mit welchem die Seelsorge verbunden ist, und delegierte Jurisdiktion, welche jemand übt im Auftrage desjenigen, welchem die ordentliche Jurisdiktion zukommt. Die ordentliche Jurisdiktion besitzt: 1) der Papst und der Großpönitentiar für die ganze Kirche; 2) die Legaten in ihren Provinzen; 3) der Bischof und sein Generalvikar und sede vacante der Kapitularvikar für die Diözese, ebenso der canonicus poenitentiarius der Kathedrale;[1] 4) die Pfarrer für ihre Pfarreien; 5) die Ordensoberen für ihre Untergebenen und zwar auch die Lokaloberen (Priore, Guardiane, Rektoren) für ihre Untergebenen. Im Gegensatz zu der Jurisdiktion der Bischöfe und Pfarrer, welche primär eine lokale, sekundär eine persönliche ist, ist die der Ordensoberen eine persönliche.

Der Papst hat seine Jurisdiktion unmittelbar von Christus, von welchem er sie übertragen erhält, sobald er kanonisch erwählt ist und sein Amt angenommen hat. Von ihm leitet sich die Jurisdiktion auf die Bischöfe und von diesen auf die Priester über, und ebenso leitet sich die Jurisdiktion vom Papste auf die Generalobern der Orden und von diesen auf die übrigen Obern und Priester über. Der Papst besitzt in der ganzen Kirche und der Bischof in der ganzen Diözese die unmittelbare Jurisdiktion, und deswegen kann der Papst auch gegen den Willen des Pfarrers Beichtväter delegieren und ebenso der Bischof gegen den Willen des Pfarrers Beichte hören oder andere Beichtväter bestellen.

133 3. Die delegierte Jurisdiktion. Die Jurisdiktion zur Abnahme der Beichten kann von allen denjenigen delegiert werden, welche die ordentliche Gewalt haben; auch der Pfarrer kann delegieren; da aber dem einfachen Priester die bischöfliche Approbation nötig ist, mit dieser jetzt regelmäßig auch die Jurisdiktion erteilt wird, ist eine solche Delegation gegenstandslos. Die delegierte Jurisdiktion beginnt in dem Augenblicke,

[1] Auch der Pönitentiar der Kathedrale hat seine Jurisdiktion nicht durch Delegation des Bischofs, sondern durch das Gesetz. Trid. sess. XXIV. c. 8. de ref.

wo ihre Übertragung dem Priester authentisch bekannt wird, nicht aber, wenn er bloß privatim erfährt, die Delegationsurkunde sei ausgefertigt. Die Jurisdiktion kann nun direkt oder indirekt delegiert werden.

Direkt wird sie delegiert, wenn sie dem Priester unmittelbar entweder vom ordentlichen Oberen oder durch die Gewohnheit oder nach dem gemeinen Recht übertragen wird.

1) Vom ordentlichen Oberen kann die Delegation geschehen entweder ausdrücklich durch Wort oder Schrift oder stillschweigend durch solche Zeichen, welche den gegenwärtigen Konsens andeuten, z. B. wenn ein Priester, der offenkundig keine Jurisdiktion hat, Beichte sitzt, während der Bischof es weiß und nicht widerspricht. Wenn aber der Obere zwar nicht widerspricht, aber innerlich nicht zustimmt, ist die Jurisdiktion nicht vorhanden, die Absolution ungültig. Andere glauben, daß hier die Absolution gültig sei, weil error communis cum titulo colorato vorhanden sei. — Es genügt nicht ein rein innerer Konsens, z. B. wenn der Bischof den Willen hätte, allen Priestern, die keine Jurisdiktion haben, dieselbe zu verleihen, diesen Willen aber nie nach außen ausspräche. Ebenso genügt nicht die präsumierte Jurisdiktion, welche der Obere gewiß erteilen würde, falls man ihn darum bäte.

2) Die Gewohnheit an sich kann zwar keine Jurisdiktion verleihen, sie kann aber das Zeichen des vom Bischof geleisteten Konsenses sein, wenn er sie kennt und nicht widerspricht, z. B. wenn die Nachbargeistlichen angrenzender Diözesen einander im Beichtstuhl gewohnheitsgemäß aushelfen, wo dies nicht durch Diözesanvertrag geregelt ist.

3) Ex iure communi (d. h. durch Übertragung von seiten des Papstes) hat jeder Priester in articulo vel periculo mortis die delegierte Jurisdiktion, so zwar, daß er von allen Sünden und Zensuren, auch den reservierten, absolvieren kann. Conc. Trid. sess. XIV. c. 7. Rit. Rom. Tit. III. c. 1: Si periculum mortis immineat approbatusque desit confessarius, quilibet sacerdos potest a quibuscunque censuris et peccatis absolvere. Dies gilt selbst von häretischen, schismatischen, degradierten Priestern, selbst vom excommunicatus vitandus.

Dies wäre also z. B. der Fall bei sehr schwerer Krankheit, einer sehr schweren Geburt, vor einer Schlacht, einer gefährlichen Schiffahrt, zur Zeit einer verheerenden Seuche, bei einer sehr schwierigen chirurgischen Operation, bei einem, der in nächster Gefahr ist, wahnsinnig zu werden, bei einem Gefangenen, welcher an einen Ort kommt, wo kein approbierter Beichtvater ist.

Eine Streitfrage bildete es bisher, ob ein einfacher Priester in periculo mortis auch in Gegenwart eines approbierten Beichtvaters absolvieren kann. Die eine Ansicht leugnet es, weil es im Rituale heißt „si approbatus desit confessarius", und man die Tridentinische Fakultät „ne hac ipsa occasione aliquis pereat" zunächst auf die Hinwegnahme der Reservation beziehen kann. Doch läßt selbst diese strengere Ansicht eine Reihe von Ausnahmen zu, z. B. a) wenn der approbierte Beichtvater nicht Beichte sitzen kann oder will; b) wenn er complex in peccato turpi ist; c) wenn der approbierte Priester dazukommt, nachdem die Beichte bereits begonnen ist; d) wenn der betreffende Priester nicht in dieser, wohl aber in einer anderen Diözese approbiert ist; e) wenn der approbierte Priester namentlich exkommuniziert oder suspendiert ist; f) wenn der Kranke nicht ohne großes Widerstreben oder große Schwierigkeit dem approbierten Priester beichten kann. Mit Ausnahme des vierten und letzten Falles sind aber alle übrigen gar keine eigentlichen Ausnahmen, weil in diesen Fällen der nichtapprobierte Priester sichere Jurisdiktion hat. Eine andere Ansicht behauptet, daß auch in Gegenwart eines approbierten Priesters der nichtapprobierte beichthören könne. Die Ansicht ist als praktisch richtig anerkannt worden durch die Entscheidung der S. C. Off. 29. Iul. 1891: Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus; nec qui tenent validam esse absolutionem in eodem articulo mortis concessam a peccatis reservatis, sive simpliciter sive cum censura, per sacerdotem non habentem iurisdictionem in reservata, etiamsi advocari seu adesse facile potuisset sacerdos habens praedictam iurisdictionem.[1]

134 Indirekt wird dem Beichtvater die Jurisdiktion delegiert, wenn dem Beichtkinde die Fakultät gegeben wird, sich einen Beichtvater zu wählen. Der erwählte Beichtvater, welcher aber approbiert sein muß, erhält dann die Jurisdiktion nicht vom Beichtkinde, sondern von der Kirche, d. i. vom Papste. Das Privilegium, sich einen Beichtvater zu wählen, haben 1) die Bischöfe (c. „Ne pro dilatione", De poenit. et remiss.). Sie können selbstverständlich in ihrer Diözese jedem Priester, sei er ihr Untergebener oder ein fremder, beichten. Aber auch außerhalb ihrer Diözese können sie einem vom dortigen Ordinarius approbierten Beichtvater beichten. Das gleiche Recht, den Beichtvater zu wählen, haben die vom Bischof exemten Prälaten, die Auditoren der Rota, die apostolischen Protonotare und die anderen Prälaten der römischen Kurie, die

[1] Manche möchten noch einen geringen Zweifel an der Gültigkeit der Absolution hegen, wenn ein approbierter Priester actu gegenwärtig wäre, und deswegen die Beichte irgend einer Sünde bei diesem fordern. Lehmkuhl, Cas. consc. II. 452; Aertnys, II, 223.

Ordensoberen, auch die Lokaloberen; 2) durch Gewohnheitsrecht die Könige und souveränen Fürsten, ebenso die Hausgenossen des Papstes und die Kardinäle, welche, wenn sie in Rom leben, auch für ihre Hausgenossen den Beichtvater wählen können; 3) aus besonderer Konzession des Papstes können zur Zeit eines Jubiläums die Welt- und Ordensleute sich irgend einen vom Ortsbischof approbierten Beichtvater wählen und die Nonnen einen für die Nonnen an jenem Orte approbierten Beichtvater, auch wenn er nicht für dieses Kloster approbiert ist.

Diejenigen, welche die ordentliche Jurisdiktion besitzen, können ihre Untergebenen überall auch außerhalb der Diözese gültig absolvieren, z. B. der Pfarrer seine Pfarrkinder, nicht aber andere, auch auf Reisen. Ebenso können die Bischöfe ihre Untergebenen überallhin mitnehmen und dort ihnen beichten, ohne daß Approbation des Ortsbischofs notwendig ist. Das gleiche gilt, wenn sie auswärts einen Untergebenen antreffen. Ebenso können die Kardinäle einem zu Rom approbierten Beichtvater und die Fürsten ihrem Beichtvater überall gültig beichten. Wenn die Bischöfe aber nicht ihren Beichtvater mitnehmen, müssen sie einen vom Ortsbischof approbierten Beichtvater wählen, können diesen aber dann, wie ihren eigenen Beichtvater, überallhin mitnehmen.

Eine Frage entsteht, wer der zuständige Beichtvater ist für diejenigen, 135
welche auf dem Meere fahren. Diese kann, abgesehen von der Todesgefahr, jeder Priester gültig absolvieren, welcher von seinem Bischof approbiert ist. S. C. Off. 4. Apr. 1900: Sacerdotes quoscunque transmarinum iter arripientes, dummodo a proprio Ordinario confessiones excipiendi facultatem habeant, posse in navi toto itinere durante, fidelium secum navigantium confessiones excipere, quamvis forte inter ipsum iter transeundum vel etiam aliquamdiu consistendum sit diversis in locis diversorum Ordinariorum iurisdictioni subiectis. Diese Jurisdiktion kann ausgeübt werden auf dem Schiffe, im Hafen, nicht aber in den Städten, an welchen gelandet wird.

Was die Militärpersonen angeht, so kann diese jeder überall absolvieren, der hierzu die Vollmacht vom Papste hat, wie dies zutrifft, wenn eine vom Ortsbischof exemte Militärseelsorge eingerichtet ist; denn hier ist die Jurisdiktion eine persönliche, nicht eine lokale. Daraus folgt aber auch, daß ein solcher Militärgeistlicher nicht schon mit Jurisdiktion und Approbation versehen ist für alle die Diözesen, wo sein Truppenteil sich aufhält. Sonst aber kann der Militärgeistliche sie bloß in der

Diözese des approbierenden Bischofs absolvieren, außerhalb derselben nur auf dem Marsch und im Lager, nicht aber in den Garnisonen und Besatzungen.

136 4. Supplieren der Jurisdiktion („Ecclesia supplet"). Das Supplieren ist eine von Akt zu Akt geschehende Delegation zum rechtsgültigen Vollzug des begonnenen Aktes. Es unterscheidet sich vom Sanieren, welches einen Defekt hebt, der einen vorausgegangenen Akt ungültig gemacht hat. Das Supplieren kann nur geschehen durch die kirchliche Autorität, d. i. den Papst, und muß dies irgendwie äußerlich kundgegeben sein. Es ist aber nicht die Übertragung einer dauernden Vollmacht, sondern nur einer Vollmacht für jeden einzelnen Fall.

Die Kirche kann nun niemals einen Defekt supplieren in dem, was ihrem Willen und ihrer Anordnung entzogen ist, z. B. die priesterliche Weihe; sie kann aber einen Defekt der Jurisdiktion supplieren, weil diese von der kirchlichen Autorität ausgeht.

Es sind hier nun zwei Fälle möglich: 1) einmal, daß die Pönitenten mit unüberwindlichem Irrtum glauben, der Beichtvater besitze die Jurisdiktion, und dann, 2) daß eine probable Jurisdiktion vorliegt.

ad 1) Der Irrtum kann nun sein error communis, gemeinsam unter den Gläubigen des Beichtortes; und error privatus, wenn nur eine oder wenige Personen den Irrtum hegen. Error communis aber kann da sein, auch wenn einige wenige Personen den Tatbestand kennen, oder wenn man an einem anderen Orte den Defekt kennt, ebenso wenn auch tatsächlich nur wenige Personen beichten.

Für die Annahme, daß der Priester die Jurisdiktion besitze, kann bestehen ein titulus coloratus oder existimatus. Titulus ist hier die von der zuständigen kirchlichen Autorität vollzogene Übertragung des Amtes als Beichtvater, z. B. durch Verleihung einer Pfarrei oder Bestellung als Beichtvater. Titulus coloratus ist nun vorhanden, wenn eine solche Übertragung wirklich stattfand, aber entweder nichtig (nullus) ist, wegen eines geheimen Defektes, z. B. simonistische Erlangung des Benefiziums, oder verloren wurde (amissus), z. B. durch Tod oder Widerruf des Oberen. Titulus existimatus ist derjenige, welcher von den Gläubigen zwar als vorhanden angenommen wird, aber von der zuständigen kirchlichen Autorität nicht übertragen wurde, z. B. wenn ein Priester sich für einen Beichtvater ausgibt oder wenn ein Pfarrer bloß von der Staatsgewalt eingesetzt ist.

Es gelten nun folgende Sätze:

a) Es ist gewiß, daß die Kirche die Jurisdiktion suppliert, so oft vorhanden ist error communis cum titulo colorato. Der Grund ist einmal das öffentliche Wohl, das sonst leicht Schaden leiden könnte, und dann der Umstand, daß die kirchliche Autorität durch Übertragung des Titels selbst in gewissem Sinne Ursache des Irrtums ist. — Dies gilt selbst dann, wenn der betreffende Priester weiß, daß er bloß einen titulus coloratus besitzt. Der Priester sündigt aber, wenn er von einer solchen Jurisdiktion Gebrauch macht; dagegen können bei einem error communis, wo nur wenige die Wahrheit kennen, auch diese von der Jurisdiktion Gebrauch machen.

b) Die Kirche suppliert bei einem error communis cum titulo existimato, wenn auch verschiedene Autoren die gegenteilige Meinung vertreten, cf. S. C. C. 11. Dec. 1683 (Ballerini V. 326 nota; Génicot n. 331). Jedenfalls sind die Gläubigen, welche bona fide bei einem solchen Priester gebeichtet haben, nicht anzuhalten, ihre Beichten zu wiederholen. Pruner, Pastoral I. S. 211 hält hier probable Jurisdiktion für gegeben, bei welcher die Kirche suppliert.

c) Dagegen nimmt man nicht an, daß die Kirche suppliert bei einem error privatus.

ad 2) Die probable Jurisdiktion. Man unterscheidet eine 137
zweifelhafte Jurisdiktion, wo keine positiven Gründe für das Vorhandensein der Jurisdiktion sprechen, z. B. wenn jemand nicht weiß, ob die bestimmte Frist abgelaufen sei, für welche er Fakultät besaß, oder wenn er nicht weiß, ob diese Sünde reserviert sei, aber über Reservate keine Gewalt hat, und probable Jurisdiktion, wenn der Priester aus gewichtigen Gründen annehmen kann, daß er Jurisdiktion besitze. Es kann sich hier nun um probabilitas iuris, d. i. um Erklärung und Ausdehnung des unzweifelhaften Rechtstitels, oder um probabilitas facti, d. i. um die Verleihung und den Bestand des Rechtstitels selbst handeln, z. B. um die Ausstellung des Dekretes, um dessen Ablauf oder Dauer.

Die Kirche suppliert bei einer probablen Jurisdiktion, wenn sie probabel ist probabilitate iuris, und ist es auch ohne besondere Ursache erlaubt, von einer solchen Jurisdiktion Gebrauch zu machen. Die Forderung einer besonderen vernünftigen Ursache, welche von verschiedenen Autoren erhoben wird, wird von einer großen Anzahl anderer zurückgewiesen, und da die Sache regelmäßig erst im Beichtstuhle in

Frage kommt, die Wiederholung der Beichte bei einem fremden Beichtvater aber als sehr schwere Last anzusehen ist, so ist offenbar immer eine wichtige Ursache gegeben (Fälle der probablen Jurisdiktion s. Ballerini V. p. 324). Dagegen ist es nicht erlaubt, zu absolvieren mit einer zweifelhaften Jurisdiktion oder einer Jurisdiktion, die nur wahrscheinlich ist probabilitate facti, wenn nicht eine dringende Ursache vorliegt, z. B. wenn die jährliche Beichte drängt, wenn man ohne Infamie die Zelebration oder Kommunion nicht unterlassen kann, ein anderer Priester aber nicht vorhanden ist, wenn man bereits eine längere Beichte zu hören begonnen hat und nun zweifelt, ob die Jurisdiktion schon abgelaufen sei, man aber sonst sich und dem Pönitenten eine große Gehässigkeit zuziehen würde. In diesen Fällen ist die Absolution nur bedingt zu erteilen („Si possum") und der Pönitent zu mahnen, daß er vor der hl. Kommunion die vollkommene Reue erwecke. Nicht notwendig ist es, ihn daran zu erinnern, daß er die Sünden einem Beichtvater, welcher sichere Jurisdiktion hat, nochmals beichte.

§ 140. Beschränkung der Jurisdiktion.

138 1. Nur der Papst hat eine unbeschränkte Jurisdiktion. Bei allen übrigen Inhabern ist die Jurisdiktion beschränkt. Die Möglichkeit einer solchen Beschränkung liegt darin, daß die Jurisdiktion von den kirchlichen Oberen ausgeht. Eine Beschränkung kann nun bestehen inbezug auf den Ort, die Zeit, gewisse Personen und gewisse Fälle.

2. Beschränkung inbezug auf den Ort. Die ordentliche Jurisdiktion über seine Untergebenen folgt dem Inhaber überallhin, wie schon oben bemerkt, nicht so die delegierte; darum kann wohl ein Pfarrer, nicht aber der Kaplan die Angehörigen der betreffenden Pfarrei auch außer der Diözese absolvieren.[1] Der Pfarrer hat die ordentliche Jurisdiktion nur in seiner Pfarrei; dagegen hat nach einer jetzt fast allgemeinen Gewohnheit der Pfarrer und auch jeder andere approbierte Priester in der ganzen Diözese die delegierte Jurisdiktion.

139 3. Beschränkung inbezug auf die Zeit.

1) Die ordentliche Jurisdiktion (des Pfarrers, Bischofs) dauert so lange, als das Amt dauert, mit welchem sie verbunden ist; die delegierte in der ganzen Zeit, für welche sie gegeben ist, wenn sie nicht widerrufen wird.

[1] Der Kathedralpönitentiar und der Generalvikar können außer der Diözese nicht absolvieren.

2) Die für einen speziellen Fall oder bestimmte Personen delegierte Jurisdiktion erlischt mit dem Tode des Delegierenden oder seinem Rücktritt vom Amte, wenn es in der Konzession nicht anders lautet oder die Beichte bereits begonnen ist; denn in letzterem Falle dauert die Jurisdiktion so lange fort, bis die Beichte vollendet und die Absolution gespendet ist.

3) Die allgemein delegierte Jurisdiktion (delegatio generalis), welche vom Papste ausgeht, erlischt nicht mit dessen Tode, wenn sie verliehen wurde: ad arbitrium Sedis, wohl aber, wenn sie verliehen wurde: ad arbitrium concedentis, ad beneplacitum nostrum (obwohl betreffs der Approbation der Regularen durch den Bischof mit der Formel „ad beneplacitum nostrum" die S. C. Epp. et Regul. 19. Iun. 1866 die Approbation mit dem Tode des Bischofs nicht erloschen sein läßt).

4) Die allgemeine vom Bischof ausgehende Jurisdiktion erlischt nicht durch dessen Tod, wenn sie nicht vom Nachfolger widerrufen wird oder die bestimmte Zeit abläuft. Darum behalten, wenn der Bischof stirbt oder sein Amt niederlegt, alle vom Bischof bestimmten Beichtväter ihre Jurisdiktion bis zum Ablauf der vom Bischof bestimmten Frist.

Durch den Wechsel des Domizils erlischt die Approbation und Jurisdiktion, die unbeschränkt erteilt worden ist, nicht, wenn sie nicht wegen eines bestimmten Amtes oder aus einem bestimmten Grunde verliehen wurde. Dies gilt nach Lehmkuhl (II. 381), Ballerini (V. p. 292), gestützt auf Klemens X. „Superna" 21. Iun. 1670 § 5, besonders für Ordensleute, welche unbeschränkte Approbation vom Bischof erhalten haben und von einer Diözese in eine andere und dann wieder in die erste zurückversetzt werden.

Ein namentlich und öffentlich Exkommunizierter oder Suspendierter verliert seine Jurisdiktion, so daß er außer der Todesgefahr weder erlaubt, noch gültig absolvieren kann. Ein tolerierter Exkommunizierter oder Suspendierter verliert seine Jurisdiktion nicht; deswegen absolviert er zwar gültig, aber unerlaubt, außer er wird darum gebeten.

4. Beschränkung inbezug auf die Personen.

A. Inbezug auf die männlichen Ordensleute. 140

Die Ordenspriester im eigentlichen Sinne erhalten, wie schon oben bemerkt, ihre Approbation und Jurisdiktion für die Ordensgenossen von ihren eigenen Oberen. Für die Beichten der Weltleute bedürfen sie der Approbation des Bischofs, die Jurisdiktion empfangen sie entweder vom Bischof oder vom Papste. Darum ist ungültig die Weltleuten erteilte Absolution, wenn der Ordensbeichtvater nicht vom Bischof approbiert ist.

Wenn der Ordensobere einem Untergebenen das Beichthören von Weltleuten verbietet, so ist die Absolution zwar unerlaubt, aber gültig, wenn der Betreffende vom Bischof mit der Approbation zugleich die Jurisdiktion empfing; aber die Ordensprivilegien dürften nicht zur Anwendung kommen. Sie ist ungültig, wenn nur die Approbation vom Bischof, die Jurisdiktion aber vom Papste sich herleitet und der Obere durch das Verbot zugleich die Jurisdiktion zu entziehen beabsichtigte; denn die Jurisdiktion wird vom Papste nur durch Vermittelung des Obern auf den einzelnen Beichtvater übergeleitet.

Die Ordensbeichtväter können aber auch ohne Approbation des Bischofs gültig absolvieren ihre Diener und andere Weltleute, welche gleichsam zur Familie des Klosters gehören (familiares), wenn diese Tag und Nacht im Kloster leben und ihren Unterhalt aus dem Kloster beziehen, und ebenso auch die Alumnatszöglinge (alumn. convictores), welche sie in ihren Anstalten unterrichten und erziehen. Doch können letztere nur im Konvikte gültig von ihnen absolviert werden, nicht aber in den Ferien, wenn sie der Gewalt ihrer Eltern zurückgegeben sind; die familiares aber können Ordensbeichtväter auch außerhalb des Klosters absolvieren.

Ordensleute können nicht gültig von einem Weltgeistlichen oder dem Priester eines anderen Ordens absolviert werden, wenn sie nach den Regeln ihres Ordens nicht außerhalb ihres Ordens beichten können. Dies gilt auch für die Novizen, nicht aber für die familiares und die Konviktoren, weil diese auch von jedem anderen Beichtvater absolviert werden können. Auch im Kloster kann nur der vom Oberen bestimmte Beichtvater gültig Beichten abnehmen; es kann aber der Ordensobere, wo eine besondere Bestimmung des Ordens nicht entgegensteht, auch einen Weltgeistlichen als Ordensbeichtvater aufstellen. Ob dieser vom Bischof approbiert sein müsse, hängt zunächst von den Konstitutionen des Ordens ab. Neuere Entscheidungen der S. C. Epp. et Regul. (z. B. 3. Juni 1861) sprechen sich für die affirmative Ansicht aus. Der hl. Alfons (de privil. n. 101) dagegen nennt die negative Ansicht communissima und verior, und solche Dekrete in besonderen Fällen haben keine allgemeine Gesetzeskraft (Ballerini, Op. mor. V. p. 274. 275 nota).

Außerhalb des Klosters und auf Reisen können Ordensleute, wenn sie keinen Genossen ihres Ordens bei sich haben (nicht bloß den gewöhnlichen vom Oberen aufgestellten Beichtvater), von jedem anderen Ordens- und Weltgeistlichen gültig absolviert werden mit Ausnahme der Reservatfälle,

wenn nicht vorher der Obere die Fakultät dazu gegeben hat. Doch besagen die betreffenden Bestimmungen zunächst nur, daß sie die Reservatfälle noch einmal dem Oberen oder dem von ihm bevollmächtigten Priester beichten müssen.

Durch Dekret der S. C. Off. vom 5. Juli 1899 ist es allen Obern von Seminarien, Kollegien, religiösen Kommunitäten verboten, ihre Untergebenen beichtzuhören. Damit sind jedoch die Dekrete Klemens' VII. nicht aufgehoben, nach welchen die Novizen ihrem Novizenmeister beichten müssen, und nach welchen die Obern ihre Untergebenen beichthören dürfen, wenn es sich um Reservatfälle handelt oder diese freiwillig dies wünschen. S. C. Off. 23. Aug. 1899. Das Dekret gilt zunächst für Rom, hat aber als praktische Anweisung auch sonst seine Bedeutung, weil die gerügte Praxis sehr leicht die Freiheit und Integrität der Beichte verletzt, zur indirekten Verletzung des Beichtsiegels und zur Parteilichkeit führen kann.

B. Beichtvater für die Ordensfrauen.[1] 1) Nach den Bestim- 141
mungen der Päpste (Gregor. XV. „Inscrutabili" und Clemens X. „Superna" 21. Iun. 1670, Benedict. XIV. „Pastoralis" 5. Aug. 1748) hat nur derjenige die Gewalt, die Beichten der Nonnen (moniales) abzunehmen, welcher zu diesem Zwecke eigens vom Ortsbischof approbiert ist. Ordensfrauen (moniales) sind hier zunächst nur diejenigen, welche einem eigentlichen Orden mit feierlichen Gelübden angehören und päpstliche Klausur haben.

2) Der für ein Kloster approbierte Beichtvater kann nicht gültig die Beichten der Nonnen eines anderen Klosters, auch nicht des nämlichen Ordens und am nämlichen Orte abnehmen, wenn er nicht auch für dieses Kloster oder allgemein für Nonnen approbiert ist. Für jedes Kloster soll nur ein ordentlicher Beichtvater approbiert werden. (Wenn einzelne Schwestern gegen den Beichtvater eine unüberwindliche Abneigung haben, kann ihnen durch die Kongregation dauernd ein besonderer Beichtvater bewilligt werden.)

3) Der Beichtvater ist vom Ortsbischof zu wählen für die ihm unterstellten Nonnen; für die exemten Nonnen ist er von deren Oberen dem Ortsbischof zu präsentieren. Im letzteren Falle erteilt der Bischof bloß die Approbation, der Ordensobere die Jurisdiktion.

4) Der Nonnenbeichtvater ist nur für drei Jahre zu approbieren. Länger als drei Jahre kann er nur mit Erlaubnis der Kongregation

[1] Nach den neueren für Frauenkongregationen gegebenen Entscheidungen sollen die Nonnen jede Woche wenigstens einmal beichten, s. Arndt, Die kirchl. Rechtsbestimmungen für die Frauenkongregationen S. 228.

für Bischöfe und Ordensleute Beichtvater sein. Für die ersten drei Jahre hat der Bischof (oder Ordensobere) allein das Bestimmungsrecht, für die nächsten drei Jahre müssen wenigstens zwei Drittel, für weitere drei Jahre alle Nonnen mit der Verlängerung der Approbation und Jurisdiktion einverstanden sein. Es kann aber der Bischof, wenn es sich um eine oder zwei Stimmen handelt, dispensieren. — Doch meinen manche, wo andere taugliche Priester nicht da sind, könne auch der Bischof gestatten, daß der Beichtvater länger als drei Jahre in seinem Amte verbleibe.[1] — Nach Ablauf seines Amtes soll der Beichtvater keinerlei Beziehungen mehr zum Kloster unterhalten, weder persönlich noch schriftlich.

5) Nonnenbeichtväter sollen nicht werden die Generalvikare, weil zu ihnen die Nonnen kein Vertrauen hätten, die Pfarrer, wenn dadurch die Seelsorge Schaden leiden würde, die Kanoniker und besonders der Pönitentiar, wenn sonst der Chordienst vernachlässigt würde, die Minoritenkonventualen (so schon Pius V.; ferner S. C. Epp. et Reg. in Octoniensi 30. Iun. 1599 u. in Neap. 20. Mart. 1621), die Ordensleute überhaupt für die dem Bischof unterstellten Orden (gilt auch von den Priesterkongregationen mit einfachen Gelübden und für Frauenkongregationen mit einfachen Gelübden, S. C. Epp. et Reg. 1. Sept. 1905).

6) Außer dem ordentlichen Beichtvater soll ein außerordentlicher Beichtvater bestimmt und approbiert werden, welcher jährlich wenigstens zwei- bis dreimal oder viermal die Beichten der Nonnen hört. Eigentlich sollte der außerordentliche Beichtvater jedesmal eigens bestimmt werden; aber in der Praxis wird er häufig auch auf drei Jahre bestimmt. Zur Zeit der Funktion des außerordentlichen Beichtvaters soll der ordentliche Beichtvater keine Nonne beichthören, auch nicht die Äbtissin oder die Novizen. Alle Nonnen müssen auch vor dem außerordentlichen Beichtvater sich stellen, um seine Mahnungen entgegenzunehmen, wenn sie ihm auch nicht beichten müssen. — Der außerordentliche Beichtvater darf aber nicht der regelmäßige Stellvertreter des ordentlichen während des Jahres sein.

Die Wahl des außerordentlichen Beichtvaters steht demjenigen zu, welchem die Wahl des ordentlichen Beichtvaters zusteht. Die Ordensoberen sollen aber dazu nicht immer einen Beichtvater ihres Ordens wählen, sondern wenigstens einmal im Jahre einen Weltgeistlichen oder Priester eines anderen Ordens. — Wenn für die exemten Nonnen der

[1] Wenn der Beichtvater auch nicht vorschriftsmäßig gewechselt wird, sind die Beichten doch gültig. — Die Vollmacht, die dreijährige Frist zu verlängern, kann der Bischof auch allgemein vom Apostolischen Stuhle sich erbitten.

betreffende Obere sich hartnäckig weigert, einen solchen Beichtvater zu bestimmen, so hat der Bischof dafür zu sorgen; und wenn der Bischof hierin nachlässig ist, so soll der Großpönitentiar, wenn er darum angegangen wird, einen außerordentlichen Beichtvater bestellen, jedoch nur aus der Zahl derjenigen, welche zur Abnahme der Nonnenbeichten vom Ordinarius selbst approbiert wurden.

7) Außerdem soll auf Verlangen jeder Nonne ein außerordentlicher Beichtvater gegeben werden nicht bloß in articulo mortis, sondern auch so oft sie, um für ihr Gewissen zu sorgen, nach einem solchen verlangt, ohne daß die Oberen nach dem Grunde der Bitte fragen oder zeigen, daß ihnen dies unangenehm sei. Die auf Verweigerung eines Beichtvaters gesetzten Strafen sind Verlust der Ämter und des aktiven Wahlrechts und Inhabilität für die Zukunft. Die Bischöfe aber sollen dafür sorgen, daß sie, wo Frauenkommunitäten sind, mit Fakultäten versehene Priester bezeichnen, zu denen die Frauen leicht zur Beichte kommen können. Die Oberen müssen die Bitten der Untergebenen immer erfüllen, auch wenn sie überzeugt sind, das Bedürfnis eines besonderen Beichtvaters sei ein fingiertes und entweder wegen Skrupel oder aus einem anderen geistigen Fehler für ein wirkliches gehalten; doch sollen die Untergebenen daran erinnert werden, daß sie nur dann einen außerordentlichen Beichtvater verlangen dürfen, wenn die Sorge für ihr Gewissen es fordert. Es soll eben eine „vera et absoluta necessitas" sein. Der außerordentliche Beichtvater muß aber seine Mitwirkung verweigern, wenn er bemerkt, daß ohne Grund der ordentliche Beichtvater gemieden wird. (Diese Vergünstigungen gelten auch für Männerkongregationen, deren Obere Laien sind.[1]) Auch sonst, wenn sich betreffs des ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvaters Schwierigkeiten ergeben, kann und soll die Oberin den Bischof um Abhilfe angehen.

8) Wenn eine Nonne krankheitshalber oder aus einem anderen Grunde außerhalb ihres Klosters weilt, so kann sie von jedem einfachen Beichtvater absolviert werden.

9) Der Beichtvater der Nonnen soll ausgestattet sein mit Wissen, Klugheit, Erfahrung, Frömmigkeit, und über 40 Jahre alt sein. Er übe sein Amt in reiner Intention, aus Gehorsam, nicht aus Eitelkeit. Sein Ziel ist für die Schwestern der innere Friede in der Hingabe an Gott, der Friede mit den Mitschwestern, Geduld und treue Pflichterfüllung. Er

[1] Schon der hl. Thomas sagt (in 4. dist. 17. q. 3. a. 3. q. 4. n. 6): Multi sunt adeo infirmi, quod potius sine confessione morerentur, quam tali sacerdoti confiterentur.

soll jede besondere Anhänglichkeit an ein Beichtkind vermeiden und jede Anhänglichkeit eines Beichtkindes an ihn zurückdrängen. Er soll in der Regel nicht predigen, und wenn er predigt, mehr von Tugenden als von Sünden reden. Im allgemeinen ist es Sache des Beichtvaters, die geistliche Lesung zu bestimmen; ebenso hat er die Bußübungen zu regeln, soweit sie geheim sind.

Der Beichtvater darf seine Wohnung im Klosterkomplex haben, jedoch nicht innerhalb der Klausur, auch nicht im nämlichen Teile des Gebäudes. Wenn er zu Kranken in die Klausur geht, muß er von zwei Schwestern begleitet sein, und die Tür der Zelle offen bleiben, so daß er gesehen werden kann. Wenn die Kranke an das Beichtgitter kommen kann, so darf er nicht in die Klausur. Der Beichtvater darf in die Klausur gehen nur mit Cotta und Stola bekleidet und zwar in der Regel ohne Begleiter. Dagegen müssen Beichtväter, welche einem Orden angehören, einen Begleiter von mehr als 50 Jahren haben.

Diese Regeln, welch für die eigentlichen Nonnen Gesetze sind, sollen nach dem Wunsche der Kirche auch auf alle übrigen religiösen Frauengenossenschaften, Konservatorien usw. angewendet werden. Jeder hat sich hier zu richten nach den in der Diözese geltenden Vorschriften. Wo der Bischof einen ordentlichen Beichtvater aufgestellt hat, kann ein anderer Beichtvater solche Frauen nicht absolvieren; wohl aber kann der Pfarrer sie absolvieren, weil sein Recht gewahrt bleiben soll. Wenn sie in der Pfarrkirche beichten, kann jeder vom Ordinarius approbierte Beichtvater sie absolvieren. S. C. Epp. et Reg. 2. Apr. 1872. (Vgl. Joder, Das Beichtvateramt in Frauenklöstern. Archiv f. K. R. 1898, 668 ff.; 1899, 451 ff.; 709 ff.)

142 C. Gewissensrechenschaft. Durch Dekret der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 17. Dez. 1890, bestätigt von Leo XIII., wurde bestimmt: Für alle Frauenklöster, sei es mit einfachen oder feierlichen Gelübden, und ebenso für Laienkongregationen der Männer,[1] sind jene Bestimmungen der Konstitutionen und jene Gewohnheiten aufgehoben, welche sich auf die sogenannte Gewissensrechenschaft irgendwie unter was immer für einem Namen beziehen. — Den Oberen und Oberinnen von was immer für einer Würde ist es verboten, sei es direkt oder indirekt, durch Befehl, Rat, Furcht, Drohungen und Schmeicheleien die Untergebenen zu einer solchen Offenbarung zu veranlassen. Die Untergebenen sind sub gravi verpflichtet, die Oberen, die dies tun, den höheren Oberen anzuzeigen, und wo es sich um den Generaloberen (-oberin) handelt, der Kongregation der BB. und OO. — Den Untergebenen steht es

[1] Die Begründung des Dekretes, daß eine Gewissensuntersuchung eingeführt worden sei, die einzig dem Bußsakramente reserviert ist, würde aber auch für priesterliche Oberen ihre Bedeutung haben.

aber frei, sich selbst den Oberen zu offenbaren, um von ihrer Klugheit in ihren Zweifeln und Ängsten Rat und Leitung zu erhalten zur Erwerbung der Tugend und zum Fortschritt in der Vollkommenheit. Wenn eine Ordensfrau in einem solchen Falle sich nicht hinreichend ausdrücken kann und deshalb die Oberin bittet, sie auszufragen, so darf die Oberin sie so weit fragen, als sie denken kann, daß es der Untergebenen angenehm ist. Sie muß aber dabei bemerken, daß dies keine Gewissensrechenschaft ist, und daß die Untergebene nicht weiter zu antworten braucht, als sie will.

Die Anzeige der Oberin muß gemacht werden, auch wenn nicht feststeht, daß sie dabei gesündigt hat. Es ist aber keine bestimmte Frist vorgeschrieben, und kann deswegen eine gelegene Zeit abgewartet werden. Es brauchen nicht alle die Anzeige zu machen, es genügt, wenn eine die Anzeige macht und die anderen das wissen. — Die Pflicht der Anzeige drängt nicht, wenn die Oberin ihr Unrecht einsieht und für die Zukunft eine Wiederholung nicht zu fürchten ist.

Die gewöhnlichste Art, die Jurisdiktion zu beschränken, ist die Beschränkung inbezug auf gewisse Fälle, die Reservation, wovon im folgenden.

§ 141. Die Reservation.

1. Die Reservation ist die Beschränkung der Jurisdiktion inbezug auf 143
gewisse schwerere Sünden, deren Absolution dem Oberen vorbehalten ist. Der Zweck der Reservation ist 1) ein vindikativer und pädagogischer, daß die Pönitenten die Schwere ihrer Sünden besser erkennen und wirksamer von denselben abgeschreckt werden, wie auch im äußeren Forum die schwereren Verbrechen höheren Richtern vorbehalten werden; 2) ein medizineller, damit sie von den Oberen entsprechende Ermahnungen, Bußen und Heilmittel empfangen, wie ja auch schwerere Krankheiten geschicktere Ärzte zur Behandlung fordern.

Daß in der Kirche die Gewalt nach göttlicher Anordnung besteht, gewisse bedeutendere Fälle den Obern vorzubehalten und inbezug auf diese die Jurisdiktion des Beichtvaters zu beschränken, und daß diese Beschränkung nicht bloß betreffs der äußeren Verwaltung, sondern auch vor Gott seine Gültigkeit habe, lehrt das Konzil von Trient (sess. XIV. c. 7 und can. 11. Synod. Pistor. pr. 44 et 45). Der innere Grund liegt in der Natur des Sakramentes als eines Gerichtes, das eben deswegen für seine Verwaltung Jurisdiktion verlangt.

Die Gewalt, Sünden zu reservieren, hat 1) der Papst für die ganze Kirche, vermöge seiner höchsten Gewalt, 2) die Bischöfe in ihren Diözesen, 3) die Ordensoberen und diejenigen, welche quasi-bischöfliche Gewalt haben, für ihre Untergebenen.

Jedoch können die Ordensoberen sich ohne Genehmigung des Generalkapitels für den ganzen Orden, des Provinzialkapitels für die Provinz keinen Fall vorbehalten, außer den elf von Papst Klemens VIII. unter dem 16. Mai 1593 genannten oder einigen von ihnen; ebensowenig können sie an irgend welche im Dekret Klemens' VIII. nicht enthaltenen Sünden die reservierte Exkommunikation knüpfen (S. C. Epp. et Regul. 7. Iul. 1617). Diese casus Clementini sind 1) Apostasia a religione, etiam retento habitu, 2) Nocturna ac furtiva e monasterio egressio, 3) Veneficia, incantationes, sortilegia, 4) Proprietas contra votum paupertatis, quae sit peccatum mortale, 5) Furtum mortale de rebus monasterii, 6) Lapsus carnis voluntarius opere consummatus, 7) Iuramentum falsum in iudicio legitimo, 8) Procuratio, consilium vel auxilium ad abortum foetus animati, etiam effectu non secuto, 9) Occisio vel vulneratio seu gravis percussio cuiuscunque personae, 10) Falsificatio manus vel sigilli officialium monasterii, 11) Malitiosum impedimentum, retardatio aut apertio literarum a superioribus ad inferiores vel contra.

Es sollen sich aber die Ordinarien nur wenige Fälle und zwar nach dem Stand und der Beschaffenheit der Diözese reservieren; und kommt es bei Beurteilung eines Übermaßes nicht sowohl auf die Zahl, als auf die Art der reservierten Sünden an. Es fehlt nicht an Beispielen, wo eine übermäßige Reservation von Rom korrigiert worden ist. Die Bischöfe sollen sich keine Sünde reservieren, die mit einer niemand reservierten Zensur belegt ist; ebenso können sie sich keine dem Papste reservierte Sünde reservieren. Wenn sie dies doch tun, wie das öfters geschieht, so gilt es bloß für die Fälle, bei welchen die päpstliche Zensur wegen Unkenntnis des Fehlenden nicht eintritt.

144 2. Gegenstand der Reservation. Reserviert können nur werden die Sünden der Untergebenen, weil man über Nichtuntergebene keine Jurisdiktion hat, also sie auch nicht beschränken kann. Darum unterliegen die exemten Ordensleute der bischöflichen Reservation nicht, ebenso nicht die Novizen und auch nicht ihre familiares.

Wenn aber ein Novize vor seinem Eintritt einen bischöflichen Reservatfall begangen hat, so kann er zwar nicht von einem einfachen weltlichen Beichtvater, wohl aber vom Ordensbeichtvater absolviert werden wegen des den Orden verliehenen Privilegs. Betreffs der familiares meint Lehmkuhl (II. n. 403), es komme darauf an, mit welcher Jurisdiktion sie absolviert werden; wenn mit der Jurisdiktion des Ordens, sind sie der Reservation nicht unterworfen, wenn mit bischöflicher Jurisdiktion durch einen Weltgeistlichen, sind sie derselben unterworfen. Die bischöflichen Zensuren aber inkurrieren sie nicht. Ballerini (VI. p. 396. 770 sq.) meint, auch der Weltgeistliche könne einen familiaris vom Reservatfall absolvieren, weil er

ihn nur mit der Jurisdiktion des Ordensobern absolviert, indem er von der bischöflichen Jurisdiktion exemt ist (cf. S. Alf. l. 6. n. 583).

Betreffs der peregrini ist die Ansicht der Autoren geteilt: 1) Die eine, jetzt gewöhnlichere Ansicht geht dahin, die Fremden seien zu beurteilen wie die Einheimischen. Beichtet also der Fremde eine Sünde, die zwar in seiner Diözese, nicht aber am Beichtorte reserviert ist, so kann er absolviert werden, außer er hat in fraudem legis seine Diözese verlassen (andere lassen eine Absolution bloß von der Sünde, nicht aber von der Zensur zu); beichtet er eine Sünde, welche nicht in seiner Heimat, wohl aber am Beichtorte reserviert ist, so kann er nicht absolviert werden; denn die Jurisdiktion des Beichtvaters ist beschränkt. Diese Ansicht setzt voraus, daß der Fremde nicht mit der Jurisdiktion seines Oberen, sondern mit der des Ordinarius des Beichtvaters oder mit der Jurisdiktion des Papstes, welcher die bestehende Gewohnheit approbiert, absolviert werde.

2) Die andere Ansicht lehrt, der Fremde, welcher eine Sünde beichtet, welche zwar am Beichtorte, nicht aber in seiner Diözese reserviert ist, kann absolviert werden; denn er wird absolviert mit der Jurisdiktion seines Oberen, welcher die Jurisdiktion nicht beschränkt hat. Hat er aber eine Sünde, welche in seiner Diözese reserviert ist, nicht aber am Beichtorte, so muß auch in diesem Falle die Zustimmung des Oberen zur Absolution präsumiert werden, weil der Beichtvater die Reservate der fremden Diözesen nicht kennt und ebenso in vielen Fällen nicht weiß, ob der Beichtende ein Fremder ist, oder vielmehr, weil die Bischöfe wissen, daß ihre Untergebenen in den fremden Diözesen von den Reservaten absolviert werden, und darum stillschweigend die Jurisdiktion übertragen. In zwei Fällen nimmt man also an, daß ein Fremder nicht absolviert werden könne: a) wenn in beiden Diözesen der gleiche Reservatfall besteht, weil man hier die Zustimmung des Oberen nicht präsumiert, b) wenn jemand in fraudem seine Diözese verlassen hat. Dies ist der Fall, wenn jemand gerade oder vorzüglich zu dem Zwecke seine Diözese verlassen hat, um dem Urteil seines Oberen zu entgehen oder um Absolution vom Reservat zu erlangen. Wenn aber jemand Geschäfte halber die Diözese verläßt oder um bequemer und schneller zur Beichte zu gelangen, weil mehr Beichtväter da sind, oder um einen unbekannten und fremden Beichtvater aufzusuchen, so liegt keine fraus legis vor.

Eine andere Frage ist es, ob jemand ein Reservat inkurriert, wenn er die Sünde begeht außerhalb der eigenen Diözese, in welcher die Sünde

reserviert ist. 1) Was die Zensuren angeht, so ist es zu verneinen, weil jemand den partikulären Gesetzen seines Territoriums außerhalb desselben nicht unterliegt, es müßte denn ein berechtigter Befehl sein, der ja dem Untergebenen überallhin folgt. Deswegen kann ein solcher, wenn er heimkehrt, von einem einfachen Beichtvater absolviert werden. Ferner 2) wenn jemand in der fremden Diözese eine Sünde begeht, die dort mit Zensur reserviert ist, so inkurriert er diese Zensur nicht, kann also auch dort, in der fremden Diözese, absolviert werden; denn er untersteht nicht den dortigen Partikulargesetzen; 3) kontrovertiert wird unter den Autoren, ob dies auch gelte, wenn die Sünde einfach ohne Zensur reserviert ist. Der hl. Alfons entscheidet sich für die negative Ansicht.

Damit nun eine Sünde wirklich reserviert sei, ist notwendig, daß es sei

145 1) eine Todsünde (mortale) oder formell schwer; denn läßliche Sünden braucht man überhaupt nicht zu beichten, und es können die schweren Sünden nachgelassen werden ohne Nachlassung der läßlichen Sünden. Daher hindert die Geringfügigkeit des Gegenstandes (wenn derselbe nicht durch Zweck und Umstände bedeutend wird), ebenso auch der Mangel der nötigen Aufmerksamkeit oder Willenszustimmung, welche von einer Todsünde entschuldigen, auch die Reservation;

2) eine äußerlich vollbrachte Sünde, die sich aber zugleich auch äußerlich als schwer darstellt (peccatum externum et externe grave). — An sich könnte die Kirche auch innere Sünden reservieren, es ist dies aber in der Praxis niemals geschehen. Wenn die äußere Handlung nur als unbedeutend erscheint, ist auch die Reservation nicht vorhanden, selbst wenn die Sünde wegen der inneren Bosheit Todsünde ist, z. B. eine leichte unreine Berührung, eine leichte äußere Verletzung eines Klerikers. Deswegen sagen auch die Autoren, wenn Pollution reserviert sei, so trete die Reservation nicht ein, wenn die Pollution nur aus einer innerlich schweren Ursache, z. B. einer schwer sündhaften Vorstellung, hervorgeht. — Dagegen ist eine verborgene Sünde (peccatum externum, licet occultum) reserviert;

3) die Sünde muß in ihrer Art vollendet, d. h. so vollbracht sein, wie sie reserviert ist (opere consummatum et perfectum in sua specie). Wenn also Mord reserviert ist, ist der Versuch nicht reserviert; wenn Ehebruch reserviert ist, muß es die vollendete Sünde sein; wenn Sodomie, so ist nicht reserviert die uneigentliche Sodomie, welche eine Mannsperson mit einer Frau begeht. — Es könnte aber auch

schon der Versuch oder die nicht vollendete Sünde reserviert sein, wenn dies der Obere ausdrücklich ausspricht;

4) die Sünde muß gewiß (certum) sein, so daß jedes dubium iuris (ob die begangene Sünde unter die Reservation falle) und jedes dubium facti (ob der Pönitent die Sünde begangen oder bei der Begehung schwer gesündigt habe) die Reservation ausschließt. Natürlich darf ein solcher Zweifel nicht bloß in der Unwissenheit oder Unerfahrenheit des Beichtvaters seinen Grund haben.

Eine Frage ist es, ob die Unkenntnis von der Reservation ent- 146
schuldigt. Was die päpstlichen Fälle angeht, so sind sie alle bis auf einen nur der Zensur wegen reserviert, die Unkenntnis aber entschuldigt, wenigstens im Gewissensbereich, von der Zensur, also auch von der Reservation. Wenn jemand zwar die Zensur kennt, nicht aber die Reservation, so tritt die Reservation ein, weil die Reservation bei den Zensuren das Gewöhnliche ist. Der eine päpstliche Fall, welcher ohne Zensur reserviert ist, die falsche Anklage wegen Sollizitation, ist sicher pönal, so daß auch hier die Unkenntnis entschuldigt. Der andere Fall, den man noch anführt, die Annahme eines bedeutenden Geschenkes von Ordensleuten (über 10 Scudi = 45 Mk.), ist eigentlich kein Reservatfall, sondern es ist nur verboten, zu absolvieren, bis dem Kloster restituiert oder wenigstens das sichere Versprechen der Restitution gegeben ist. (Vgl. jedoch auch das bei den Zensuren zu Sagende.)

Die bischöflichen Fälle sind den Bischöfen entweder vom gemeinen Recht reserviert, und dann gilt das nämliche, wie bei den päpstlichen, oder die Bischöfe haben sie sich selbst reserviert, und zwar entweder mit oder ohne Zensur. a) Sind sie mit Zensur reserviert, dann ist ebenfalls anzunehmen, daß weder die Zensur, noch die Reservation eintritt, wenn man sie nicht kennt, außer, wenn der ausdrückliche Wille des Bischofs oder die Gewohnheit das Gegenteil bestimmt. b) Was die ohne Zensur reservierten bischöflichen Fälle angeht, so behaupten verschiedene probabiliter, daß auch hier die Unkenntnis entschuldige, und der gegen diese Ansicht eingewendete Grund, die bischöfliche Reservation sei medizinell und trete darum immer ein, ist nicht stichhaltig. Denn auch die Zensuren sind medizinell und treten doch bei Unkenntnis nicht ein, und anderseits wird der Pönitent bei der ersten Beichte einer solchen Sünde auf die Reservation aufmerksam gemacht, und dann tritt die medizinelle Wirkung für die Zukunft ein. Doch kommt hier alles auf die Worte der Reservation und die Gewohnheit an, und hier scheint

es der Wille der meisten Bischöfe zu sein, daß die Reservation auch bei der Unkenntnis derselben eintrete; dieser Wille der Bischöfe scheint schon darin hinreichend ausgesprochen zu sein, daß sie die Reservatfälle dem Volke nicht publizieren, sondern sie einfach den Beichtvätern mitteilen. Wenn der Bischof aber ohne Widerspruch durch seinen Seminarregens oder Moralprofessor das Gegenteil in seiner Diözese lehren läßt, so ist dies ein hinreichendes Zeichen seiner Zustimmung.

147 3. Absolution von den Reservatfällen. Die Gewalt, von Reservatfällen zu absolvieren, hat der Reservierende selbst, dessen Nachfolger und Oberer, sowie jeder von diesen delegierte Priester. Es ist aber ausdrücklicher Auftrag des Papstes, daß die Bischöfe besonders in den entfernteren Teilen der Diözese Priester aufstellen, welche die Gewalt haben, von den Reservatfällen zu absolvieren, und auch andere Priester, selbst mündlich, subdelegieren können.[1] Ferner müssen die Ordensoberen in kleinen Konventen einen Priester aufstellen, welcher die Gewalt hat, von den Ordensreservaten zu absolvieren. (Siehe die Dekrete, Ballerini V. p. 351.)

Klemens VIII. hat außerdem angeordnet, daß, wenn der Beichtvater von Ordensleuten um die Fakultät, von Reservaten zu absolvieren, nachsucht und diese für nützlich erachtet, der Obere sie aber verweigert, der Beichtvater für diesmal absolvieren kann. Dies gilt auch für Nonnen, welche unter dem Bischof stehen, wenn dieser die Fakultät verweigert. Der Ausdruck „für diesmal" (hac vice) besagt nicht, daß der Beichtvater nur einmal absolvieren könne, sondern so oft er im bestimmten Falle nachsucht und die Fakultät verweigert wird, kann er absolvieren. Nach Lehmkuhl (II. n. 417) könnten aber doch Fälle vorkommen, wo wegen der nächsten Gelegenheit, des Rückfalles, des Nachteils für die Kommunität der Rekurs an die Obern notwendig wäre und der Beichtvater, wenn die Fakultät verweigert würde, nicht absolvieren könnte. Die Ordensleute besitzen außerdem das Privileg, daß sie einmal von Reservaten absolviert werden können auch ohne besondere Fakultät (Suarez, De relig. l. 2. c. 13. a. 7).

Insbesondere kann: 1) der Papst alle Gläubigen von allen Reservatfällen, von was immer für einem kirchlichen Oberen sie aufgestellt sind, „in utroque foro" gültig absolvieren. Denn seine Jurisdiktion kann niemand beschränken.

2) Die Bischöfe können absolvieren: a) von den ihnen reservierten Fällen, b) von allen geheimen päpstlichen Fällen, die nicht speciali modo

[1] Nach S. Alf. n. 566 kann ein allgemein delegierter Priester, welcher ratione officii z. B. als Pfarrer, nicht wegen seiner persönlichen Tüchtigkeit die Vollmacht erhalten hat, von Reservaten zu absolvieren, diese Vollmacht auch subdelegieren.

reserviert sind, nach der Konstitution „Apostolicae Sedis" von Pius IX. cf. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 6; c) außerdem besitzen die Bischöfe noch besondere und weitergehende Vollmachten, so daß es regelmäßig genügt, sich behufs der Absolution an den Bischof zu wenden.

Widerrufen wurde dagegen die früher bestehende Auschauung und Gewohnheit, daß auf den Bischof und selbst jeden approbierten Beichtvater die Gewalt devolviere, von den reservierten Fällen und Zensuren, auch von den speciali modo reservierten, zu absolvieren, wenn für den Pönitenten die Unmöglichkeit vorliege, persönlich den Apostolischen Stuhl anzugehen. Ebenso wurde widerrufen die früher bestehende Ansicht, man brauche sich niemals schriftlich nach Rom zu wenden, wenn man persönlich nicht erscheinen könne, sondern man muß sich über alle dem Papste reservierten Fälle wenigstens schriftlich an den Großpönitentiar wenden, außer wenn der Bischof ein spezielles Indult hat oder wenn der Pönitent sich in der Todesgefahr befindet.

3) Ein einfacher Beichtvater kann ohne spezielle Vollmacht von 148
Reservatfällen nicht absolvieren, ausgenommen a) die Todesgefahr; denn in articulo vel periculo mortis nulla est reservatio. Deshalb kann jeder Priester in der Todesgefahr von allen Sünden und Zensuren gültig absolvieren. Wer jedoch in der Todesgefahr von einer speciali modo reservierten Zensur absolviert worden ist, hat die Verpflichtung, sich nachher im Falle der Wiedergenesung bei Strafe der Reinzidenz an den Apostolischen Stuhl zu wenden, d. h. entweder an den Papst zu rekurrieren oder eine neue Absolution von einem bevollmächtigten Priester zu erlangen. Die 30tägige Frist läuft jedoch erst mit der vollen Wiederherstellung. Gleiches gilt, wenn es sich um eine öffentlich verhängte Zensur handelt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß man auch in Gegenwart des Bischofs oder eines bevollmächtigten Priesters von Reservaten absolvieren kann, weil in der Todesgefahr überhaupt keine Reservation besteht, ebenso auch, daß es nicht einmal geraten ist, wie manche wollen, Fakultät sich vom Bischof zu erbitten, wenn es sich nicht etwa um die speciali modo reservierten Fälle handelt, damit der Rekurs wegfalle.

b) In dringenderen Fällen, in welchen die Absolution ohne die Gefahr schweren Ärgernisses oder schwerer Infamie nicht verschoben werden kann, kann der Beichtvater unter Auflegung dessen, was das Recht fordert, von allen, auch den speciali modo reservierten Zensuren absolvieren, bei Strafe jedoch des Rückfalls in die nämlichen Zensuren, wenn der so Absolvierte nicht wenigstens innerhalb eines Monats sich schriftlich entweder in eigener Person oder durch den Beichtvater an den Apostolischen Stuhl wendet. Ebenso kann absolviert werden (nach

S. C. Off. 16. Iun. 1897), wenn kein schweres Ärgernis oder keine Infamie zu befürchten ist, es aber dem Pönitenten sehr schwer (valde durum) erscheint, so lange im Stande der Todsünde zu bleiben, bis die Fakultät eingeholt ist. Wenn weder der Pönitent, noch der Beichtvater sich brieflich nach Rom wenden kann und es dem Pönitenten schwer fällt, bei einem anderen Beichtvater zu beichten, so kann der Beichtvater auch ohne die Auflage eines Rekurses absolvieren. (S. C. Off. 9. Nov. 1898.) Das gilt aber nicht für Priester, welche Reservate haben, besonders bei der absolutio complicis (S. C. Off. 7. Iun. 1899), weil diese ja unter fingiertem Namen selbst an die Kongregation schreiben können. Absolviert aber kann werden der Pönitent, welcher nicht schreiben, aber auch zum Beichtvater nicht zurückkehren kann, dem es aber schwer fällt, zu einem anderen Beichtvater zu gehen, selbst wenn der erste Beichtvater sich schriftlich nach Rom wenden kann. (S. C. Off. 15. Nov. 1900.) Der Fall kann praktisch werden bei einer Mission, bei Exerzitien. Diese Absolution ist eine direkte; darum zessieren auch alle Folgen, bis etwa die Zensur wieder eintritt; der Betreffende kann deswegen zelebrieren oder kommunizieren, auch wenn der Notfall zessiert, während bei der indirekten Absolution nur die Sünde, nicht die Zensur hinweggenommen wird, also man zelebrieren oder kommunizieren darf nur, wenn der Notfall fortdauert oder aufs neue eintritt. Der Rückfall in die frühere Zensur tritt bloß bei schwerer Verschuldung ein. Vergeßlichkeit oder Unmöglichkeit, sich schriftlich nach Rom zu wenden, schließen den Rückfall in die frühere Zensur aus, ebenso eine leicht schuldbare Nachlässigkeit. Auch hier genügt es, wenn Bischöfe (nicht aber vom Ordinarius habituell subdelegierte Priester, S. C. Off. 19. Dec. 1900) Vollmachten haben, sich an diese zu wenden oder aber bei einem bevollmächtigten Priester eine neue Beichte abzulegen. Es genügt jedoch der Rekurs an den Apostolischen Stuhl innerhalb eines Monats, wenn auch die Absolution noch nicht erfolgt ist. Der Rekurs muß aber bei allen, auch den einfach reservierten Fällen stattfinden, wenn sie nicht geheim sind, in welchem Falle der Bischof absolvieren kann. Es entsteht die Frage, ob der Rückfall in die Zensur eintritt, wenn der Pönitent zwar innerhalb eines Monats rekurriert, aber dann nicht zum Beichtvater zurückkehrt. Sicher ist er dazu sub gravi verpflichtet, um die Mahnungen und Bußen entgegenzunehmen; aber die Zensur scheint in einem solchen Falle nicht aufzuleben. — Analoge Anwendung findet dies auch auf den einen ohne Zensur reservierten päpstlichen Fall. — Wer ohne Fakultät von

einem speciali modo reservierten Falle zu absolvieren wagt (praesumit), verfällt der dem Papste reservierten Exkommunikation.

Manche wenden diese Regel (sub 3 b) auch auf die dem Bischof reservierten Fälle an, während andere behaupten, daß die Absolution hier, auch im Falle dringender Not, nur eine indirekte sei. Andere wollen, daß der Pönitent entweder mit oder ohne die Auflage, sich dem Oberen zu stellen, indirekt oder direkt absolviert werden könne, je nachdem das Hindernis nur kurze Zeit (bis zu sechs Monaten) oder längere Zeit oder immer währt. — Als eine wichtige Ursache, die Absolution zu erteilen, gilt hier die Notwendigkeit, zu zelebrieren oder zu kommunizieren oder eine Ehe einzugehen oder das Gebot der jährlichen Beichte zu erfüllen, oder auch die Befürchtung, daß der Pönitent lange Zeit in der Todsünde verbleibt. Ein Hindernis, den Bischof anzugehen, ist vorhanden, wenn man nicht ohne Ärgernis oder Infamie oder ohne große Schwierigkeit oder wegen Mangel an Zeit sich an ihn wenden kann. Wer bloß indirekt absolviert wird, muß außer der reservierten Sünde noch eine andere beichten und muß nachher die reservierte Sünde einem bevollmächtigten Priester nochmals beichten.

Wenn jemand in der Todesstunde von einer reservierten Sünde ohne Zensur absolviert worden ist, besteht niemals eine Pflicht, nachher an den Oberen zu rekurrieren.

Zu bemerken ist noch, daß derjenige, welcher Gewalt hat, von den päpstlichen Reservaten zu absolvieren, damit noch nicht Gewalt hat für die bischöflichen Fälle.

Die Bischöfe können von den geheimen päpstlichen Fällen auch die Fremden absolvieren, wenn es auch Trid. sess. XXIV. de reform. c. 6 heißt: „subditos suos in sua dioecesi", weil die peregrini wenigstens durch die stillschweigende Delegation ihrer Oberen subditi des Bischofs geworden sind. Der Bischof kann diese Fakultät, von den geheimen Fällen zu absolvieren, weil sie der ordentlichen gleichsteht, auch einem anderen übertragen. Deswegen, wenn er selbst einen solchen Fall inkurrierte, könnte er auch seinem Beichtvater diese Gewalt delegieren, desgleichen der Generalvikar.

Die Mendikanten können zwar nicht mehr von den päpstlichen, wohl aber von den durch das Recht dem Bischof reservierten Fällen absolvieren.

4. Regeln für die Absolution von Reservatfällen: 149

1) Wer die ordentliche Gewalt hat, von Reservaten zu absolvieren, kann die Reservation auch außer der Beichte hinwegnehmen, nicht aber, wer bloß delegierte Gewalt hat, wenn nicht etwa der Obere die Gewalt verleiht, auch außer der Beichte die Reservation hinwegzunehmen.

2) Ein Priester, welcher Gewalt hat, von den Reservaten zu absolvieren, kann den Pönitenten nicht von den Reservaten allein absolvieren und für die übrigen Sünden an einen anderen Beichtvater weisen; denn die Vollständigkeit der Beichte ist göttlichen Rechts. Dagegen könnte der Obere, nachdem er die Sünden gehört hat, die Reservation hinwegnehmen oder von der Zensur absolvieren und dann den Pönitenten behufs der sakramentalen Absolution an einen anderen Beichtvater senden. Der Obere ist in einem solchen Falle aber doch durch das Beichtsiegel gebunden, weil die ganze Mitteilung geschah in Hinordnung auf die sakramentale Absolution.

3) Wer außer den reservierten Sünden keine andere Todsünde hat und zelebrieren und kommunizieren muß, braucht in Ermangelung eines bevollmächtigten Priesters diese an und für sich nicht zu beichten, wenn er wenigstens vollkommene Reue hat; zweifelt er an seiner vollkommenen Reue, dann muß er eine andere Sünde beichten, um wenigstens indirekt von den Sünden losgesprochen werden zu können, was praktisch immer anzuraten ist. Dies gilt jedoch nicht mehr von den päpstlichen Fällen, weil von diesen im Notfall jeder Beichtvater direkt absolvieren kann; also müssen sie auch gebeichtet werden. Es gilt also nur, wenn bei bischöflichen Fällen bloß indirekte Absolution möglich wäre.

Wer reservierte und nichtreservierte Sünden hat, muß beichten, aber nur die nichtreservierten Sünden, weil über die reservierten der einfache Beichtvater keine Gewalt hat. Die andere, auch vom hl. Alfons (l. 6. n. 265) probabel genannte Ansicht, daß ein solcher überhaupt nicht beichten müsse, ist nicht haltbar, da der Pönitent direkt von den nichtreservierten, indirekt von den reservierten Sünden losgesprochen werden kann und kein Grund vorliegt, warum vom Gebot der Beichte hier dispensiert sein soll. — Auch dieser Satz gilt nicht von den päpstlichen Fällen, wie oben.

4) Wenn jemand in gutem Glauben eine reservierte Sünde einem einfachen Beichtvater beichtet, welcher darauf nicht achtet und absolviert, so wird er gültig absolviert, direkt von den nichtreservierten, indirekt von der reservierten Sünde; er muß aber, wenn er die Sachlage später erfährt, die reservierte Sünde einem bevollmächtigten Priester beichten. Hätte er aber außer der reservierten Sünde keine andere gebeichtet, so wäre die Absolution auch ungültig, weil der Beichtvater darüber keine Jurisdiktion hat.

5) Wenn ein Pönitent einem einfachen Beichtvater eine zweifelhaft reservierte Sünde beichtet, so ist die Reservation gehoben, auch wenn sich

die Sünde nachher als gewiß reserviert herausstellt; denn er ist bereits direkt gültig von der Sünde absolviert worden.

6) Wenn der Pönitent einem bevollmächtigten Beichtvater beichtet, aber ohne seine Schuld die reservierte Sünde vergißt, so ist die Reservation gehoben; denn man nimmt an, daß der Obere den Pönitenten von jedem Bande lösen wollte, von welchem er ihn lösen konnte. Es besteht aber die Verpflichtung, die vergessene reservierte Sünde einem einfachen Beichtvater zu beichten.

7) Wenn der Beichtvater nur für einen bestimmten Pönitenten und nur für eine bestimmte Anzahl von bereits gebeichteten Sünden Absolutionsgewalt erlangt hat, so kann er nicht absolvieren, wenn der Pönitent mehr Sünden begangen oder die Sünden inzwischen wiederholt hat.

8) Wenn die dem bevollmächtigten Priester abgelegte Beichte ungültig war, so ist die Reservation gehoben, wenn die Beichte ohne Schuld des Pönitenten ungültig war, z. B. aus unverschuldetem Mangel an Reue, und probabilius selbst, wenn die Beichte verschuldeterweise ungültig, also sakrilegisch war; denn der Zweck der Reservation ist erreicht, die Anklage ist vor dem Oberen geschehen, der Pönitent hat dessen Ermahnungen und Bußen entgegengenommen. Er ist in diesem Falle aber auch verpflichtet, die auferlegte Buße zu erfüllen; manche meinen, er müsse sie auch bei der nächsten gültigen Beichte dem Beichtvater mitteilen, damit dieser sie als sakramentale Buße auflege. Ausgenommen von der Regel werden die Fälle: a) wenn der Pönitent sakrilegischerweise die reservierte Sünde selbst verschweigt; dies gilt wohl auch, wenn er ohne Schuld die reservierte Sünde in der sakrilegischen Beichte vergißt; denn dann fällt der oben angegebene Grund hinweg; denn hier kann man keineswegs präsumieren, daß der Obere die Reservation hinwegnehmen wolle; b) nach dem hl. Alfons (l. 6. n. 537. 598), wenn die Beichte sakrilegisch war zur Zeit eines Jubiläums; denn da dort die besonderen Vollmachten den Priestern nur verliehen werden, damit der Pönitent den Jubelablaß gewinne, mit einer ungültigen Beichte aber niemand das Jubiläum gewinnen kann, so sei auch die Reservation nicht hinweggenommen. Andere dagegen mit Lugo (Disp. 20. n. 113) sind der Meinung, die Reservation sei gehoben, wenn der Betreffende die Absicht habe, das Jubiläum wirklich zu gewinnen, also noch einmal zu beichten.

9) Wahrhaft probable Meinungen, daß in diesem oder jenem Falle gültig absolviert werden könne, dürfen praktisch angewendet werden, weil die Kirche suppliert (s. o. S. 201).

10) Wenn jemand einen Reservatfall beichtet bei einem Priester, welcher keine Vollmacht hat, so müßte dieser die Beichte eigentlich sofort abbrechen, weil er nicht absolvieren kann, also auch kein Recht hat, die Beichte zu hören. Regelmäßig aber ist es doch besser, die ganze Beichte zu hören, weil man das Reservat besser beurteilen, weil der Pönitent vielleicht noch andere Reservate haben kann, und weil man ihm auch besser die Mittel und Wege und die vorher zu erfüllenden Bedingungen angeben kann, durch welche er Absolution erlangt. Eigentlich wäre es auch dem Zwecke der Reservation entsprechender, ihn behufs der Absolution an den Oberen oder einen bevollmächtigten Priester zu weisen. Praktisch aber ist es in den meisten Fällen besser, der Beichtvater bietet sich dem Pönitenten an, er wolle für ihn unter fingiertem Namen die notwendige Vollmacht erbitten, und bestellt ihn dann für eine geeignete Zeit.

§ 142. Die Absolutio complicis.

Der Besprechung der Reservation reiht man gewöhnlich die Absolutio complicis an, nicht bloß, weil diese selbst ein Reservatfall ist, sondern weil auch betreffs des peccatum complicis eine Beschränkung der Jurisdiktion vorliegt.

150 Benedikt XIV. hat in der Konstitution „Sacramentum Poenitentiae“ vom 1. Juni 1741 und in der Erklärung dazu „Apostolici muneris“ vom 8. Februar 1745 allen Priestern, seien es Welt- oder Ordensgeistliche, verboten, außer dem Falle der äußersten Not, d. i. in articulo mortis selbst, wenn kein anderer auch nicht approbierter Priester da ist, den complex peccati turpis zu absolvieren, und hierfür ihnen jegliche Jurisdiktion entzogen. Wer aber doch absolviert, verfällt der dem Papste reservierten Exkommunikation, ein Fall, welchen auch Pius IX. in der Konstitution „Apostolicae Sedis“ unter die besonders reservierten Fälle aufgenommen hat.

Nach Dekret der Kongregation der Inquisition vom 17. Juni 1866 und 4. April 1871 ist dieser Reservatfall immer ausgenommen in den Fakultäten, vermöge deren die Bischöfe oder andere von allen dem Apostolischen Stuhle reservierten Fällen absolvieren können, und auch wenn jemand besondere Vollmacht hat, so muß doch nachher nach Rom rekurriert werden wegen der anderen Strafen, Unfähigkeit, Beichte zu hören usw., bei Strafe der Reinzidenz in die Zensur. Auch zur Zeit des Jubiläums kann weder der Beichtvater seinen complex absolvieren, noch der Beichtvater, welcher seinen complex absolviert hat, von der Zensur losgesprochen werden, wenn nicht ausdrücklich Vollmacht hierzu erteilt wird, wie von Leo XIII. beim Jubiläum 1900.

Das peccatum complicis ist nun jede schwere, äußere und gegenseitige Sünde gegen das sechste Gebot mit einer anderen Person (peccatum turpe, grave, externum, mutuum).

1) Jede Sünde gegen das sechste Gebot, wenn sie auch nicht im vollendeten Akte geschehen ist, also auch unkeusche Berührungen, Blicke und Reden (S. C. Off. 28. Mai. 1873);

2) eine schwere Sünde; darum fallen nicht darunter läßliche Sünden, mögen sie nun läßlich sein wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes oder wegen Mangels der Aufmerksamkeit oder Zustimmung; ebensowenig fallen darunter die zweifelhaft schweren Sünden;

3) eine äußere Sünde; darum fallen nicht darunter die inneren Sünden und die nicht hinreichend äußerlich kundgegebenen Sünden, z. B. wenn man bloß die Hand des anderen berührte, auch wenn beide innerlich schwer gesündigt haben;

4) eine gegenseitige Sünde, also nicht die Sünde, welche von einem Teile gegen den anderen widerstrebenden Teil begangen wird, selbst wenn dieser nur äußerlich widerstrebt, aber innerlich zustimmt; auch nicht die Sünde, welche an einer schlafenden oder schwer berauschten Person geschieht, wohl aber die Sünde, bei welcher der eine Teil sich freiwillig passiv verhält. Unter complex ist nicht bloß eine Person des weiblichen, sondern auch des männlichen Geschlechtes zu verstehen; es begründet auch keinen Unterschied, daß die Sünde zu einer Zeit geschehen ist, wo der Beichtvater noch gar nicht Priester, sondern noch Subdiakon oder Laie oder noch sehr jung war (S. Poenit. 22. Ian. 1879).

Für dieses peccatum complicis fehlt also dem Beichtvater jede 151
Jurisdiktion. Bloß in articulo mortis kann auch der sacerdos complex erlaubt und gültig absolvieren, und auch da nur, wenn jeder andere (auch nicht approbierte Priester) fehlt, oder ohne wahrscheinliche Gefahr der Infamie oder des Ärgernisses nicht gerufen werden kann. Doch ist der betreffende Priester gehalten, die Gefahr der Infamie oder des Ärgernisses abzuwenden, indem er z. B. vorher den schwer erkrankten complex aufsucht, ihn erinnert, einen anderen Priester zu verlangen oder, soweit dies geschehen kann, unter einem Vorwande sich anders wohin begibt. Wenn der Betreffende absichtlich es unterläßt, für die Beiziehung eines anderen Priesters zu sorgen, oder in Gegenwart eines anderen Priesters absolviert, so ist die Absolution zwar gültig, der Priester aber exkommuniziert.

Praktisch wird es aber selten ohne Infamie geschehen können, daß ein nichtapprobierter Priester statt des zuständigen Seelsorgers hingeht, weil dies regelmäßig Aufsehen, schlimmes Gerede erregen würde. Ebenso wäre auch in der Todesgefahr nicht ein öffentlich suspendierter oder exkommunizierter Priester zu berufen, schon weil dies sicher Ärgernis erregen würde. Gültig und erlaubt wäre die Absolution, wenn der todkranke Pönitent einem anderen Priester nicht beichten wollte, weil dies soviel ist, als ob kein anderer Beichtvater da wäre.

Wenn der Beichtvater die Beichte bereits begonnen hätte, und es käme ein anderer Priester dazu, so kann auch der erste gültig und erlaubt absolvieren. Das aber kann den Beichtvater vor der Exkommunikation nicht bewahren, wenn er, nachdem er die Beichte gehört hat, sein Vergehen bereut und dann absolviert. Bloß dann könnte ihn dies vor der Exkommunikation retten, wenn der Kranke jetzt wirklich im Sterben liegt und ein anderer Priester nicht mehr gerufen werden kann. Denn sonst wäre der Priester in der Lage, entweder nicht zu absolvieren oder durch eine Liebestat sich die Exkommunikation zuzuziehen.

Die Exkommunikation inkurriert nicht ein einfacher Priester, welcher nicht Beichtvater ist, weil die Bulle vom „Confessarius" spricht; ebenso nicht, wer die Beichte des Pönitenten nur hört, aber nicht absolviert, wohl aber, wer die Absolution simuliert. Doch ist es ihm sub gravi verboten, seinen complex auch nur Beichte zu hören, wenn er gewiß ist, daß derselbe noch nicht von einem anderen absolviert ist; zweifelt er, so muß er fragen.

Damit die Exkommunikation eintrete, ist auch notwendig die absolutio complicis formalis, d. h. daß der Beichtvater weiß, er absolviere die Person, mit welcher er gesündigt hat, probabiliter auch, daß Beichtvater und Pönitent sich als complices kennen, und zwar entweder zur Zeit der Sünde oder in der Folgezeit. Wer unbekannt, z. B. in einer anderen Kleidung, Maske gesündigt hat, dürfte an sich die Pönitentin absolvieren, die er später als complex erkennt, welche aber den Priester nicht erkennt. Darum wäre die Absolution auch gültig: 1) wenn der Beichtvater den complex, der bona fide bei ihm beichtet, nicht kennt und ihn lossprícht; 2) wenn der complex ohne seine Schuld die Sünde ausläßt, wahrscheinlich selbst, wenn der Beichtvater dies bemerkt; 3) wenn der Beichtvater zweifelt, ob der Pönitent der complex sei, muß er vorsichtig fragen, kann aber dann, wenn der Zweifel nicht gelöst wird, gültig absolvieren. Exkommuniziert ist aber der Beichtvater, wenn der Pönitent die Sünde nicht beichtet, weil er vom Beichtvater direkt oder

indirekt verleitet worden ist, sie zu verschweigen. Als indirekte Verleitung gilt es, wenn der Beichtvater ihm die Sünde als unbedeutend oder die Handlung als frei von Sünde darstellt. S. Poenit. 19. Febr. 1896. Die Absolution aber ist gültig. S. Poenit. 16. Mai. 1877. — Nicht notwendig ist es, daß der Pönitent jetzt bei der Beichte im Beichtvater seinen complex erkenne.

Ignorantia crassa und supina entschuldigt hier nicht von der Exkommunikation. S. C. Off. 13. Ian. 1892. Streitig ist es, ob in einem solchen Falle die Absolution gültig ist.

Wenn die betreffende Person ohne schwere Infamie oder aus einem anderen dringenden Grunde die Kommunion nicht verschieben könnte und ein anderer Beichtvater nicht da wäre, so könnte der Beichtvater ihr raten, sich mit der vollkommenen Reue zu begnügen; kaum aber könnte man hier zum Mittel der indirekten Absolution raten, den dringendsten Notfall ausgenommen, weil ohnehin die Gültigkeit der Absolution strittig ist. Aertnys II. 259. q. 4.

Wenn aber die Umstände der Person oder des Ortes so sind, daß ein anderer Priester nicht aufgesucht werden kann, und vorauszusehen ist, daß für lange Zeit (mehr als sechs Monate) auch ein fremder Priester nicht dorthin kommen kann, so kann man, weil die Kirche doch nicht will, daß jemand des Sakramentes so lange Zeit entbehre, sagen: 1) es kann helfen die indirekte Absolution, daß die betreffende Person sich nur über die übrigen Sünden anklagt und von diesen direkt losgesprochen wird, oder 2) in einem solchen Falle scheint es wohl nicht der Wille der Kirche zu sein, daß das Gesetz verpflichte. Ähnlich ist nach Pruner (Pastoral I S. 417) zu urteilen, wenn man aus wichtigen Gründen annimmt, die Person werde bei einem anderen Priester nur sakrilegisch beichten. — Es könnte aber der Priester in solchen Fällen auch tecto nomine um die Vollmacht nachsuchen, den complex zu absolvieren.

Ebenso meint Pennacchi (bei Ballerini-Palmieri VII. p. 234), wenn außer der Todesgefahr offenbar schweres Ärgernis der Gläubigen oder schwere Infamie des Priesters drohe, handle der Priester nicht gegen das Gesetz der Kirche, wenn er absolviere; denn der einzige Grund für die Ausnahme in der Todesstunde sind Ärgernis oder Infamie.

Das kirchliche Gesetz über die absolutio complicis gilt aber nur für die erste direkte Absolution. Ist die Person schon einmal direkt von dieser Sünde losgesprochen, so besteht die Jurisdiktionsbeschränkung nicht mehr, und der Beichtvater kann den complex, auch wenn er diese Sünde

wiederholt beichtet, lossprechen. Andere meinen, er könne auch jetzt von dieser Sünde nicht absolvieren, insbesondere, weil S. Poenit. 29. Febr. 1904 rät, der Beichtvater solle nicht die Intention haben, von diesen Sünden zu absolvieren. Es versteht sich aber von selbst, daß, abgesehen von besonderen Reservaten, jeder Beichtvater den Priester und den complex von seiner Sünde absolvieren kann.

§ 143. Die Sollizitation.

152 Dem gleichen Bestreben, einerseits die Heiligkeit des Bußsakramentes zu wahren, anderseits der Gefahr vorzubeugen, daß die Quelle des Heiles dem Pönitenten Quelle des Verderbens sei, entspringen die kirchlichen Bestimmungen über die Sollizitation.

Nach den Dekreten verschiedener Päpste, insbesondere Gregors XV. „Universi gregis" vom 30. Aug. 1622 und Benedikts XIV. „Sacramentum Poenitentiae" vom 1. Juni 1741 sind: 1) den Oberen anzuzeigen alle Priester, seien es Welt- oder Ordenspriester (als suspecti de haeresi), welche irgendwelche Person zu einer Sünde gegen das sechste Gebot zu verleiten suchen (sollizitieren), bei der Beichte, unmittelbar vor oder nach der Beichte, bei Gelegenheit, unter dem Vorwand oder unter dem Schein der Beichte am Orte der Beichte.

2) Die sollizitierten Pönitenten können nicht absolviert werden, wenn sie nicht vorher der Anzeigepflicht genügt haben oder wenigstens versprechen, baldmöglichst dieser Pflicht nachzukommen. Sie verfallen außerdem, wenn sie innerhalb eines Monats dieser Pflicht nicht genügen, ipso facto der niemand reservierten Exkommunikation.

3) Der sollizitierende Priester inkurriert (S. Congr. Inquis. 5. Aug. 1745) die immerwährende Unfähigkeit, die hl. Messe zu lesen, die Entziehung der Fakultät, Beichte zu hören für immer, den Verlust der Benefizien, Würden und Ämter und die immerwährende Inhabilität dazu, die Ordenspriester auch den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes. Alle diese Strafen aber sind ferendae sententiae.

Es sind nun die einzelnen Punkte zu besprechen:

1. Wer ist anzuzeigen?

Anzuzeigen ist a) der Priester, also nicht ein Bischof, wenn es vorkäme; aber auch ein einfacher Priester, welcher keine Jurisdiktion hat, nicht jedoch der Dolmetscher, ein Laie oder einfacher Kleriker, welcher sich als Priester stellt und Beichte hört; das hl. Offizium verlangt jedoch auch deren Anzeige;

b) der Priester, welcher zu einer Sünde gegen das sechste Gebot, nicht zu einer anderen Sünde sollizitiert und dazu das Bußsakrament, nicht ein anderes, z. B. das der letzten Ölung, mißbraucht;

c) es macht keinen Unterschied, ob die sollizitierte Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist und von was immer für einem Alter;

d) es ist gleichgültig, ob die Sollizitation geschieht durch Worte oder Zeichen, durch Winke, Berührung, durch ein Schriftstück, das entweder sogleich oder erst später zu lesen ist, ob man unreine Gespräche mit dem Pönitenten geführt, ob man die Sollizitation für sich oder für andere geübt hat. Auch solche Handlungen fallen darunter, welche für jetzt als indifferent erscheinen, aber später als Sollizitation erkannt werden, z. B. wenn der Schuldige die Person einlädt, ihn zu besuchen, und dann sie sollizitiert, oder sie nach ihrer Wohnung fragt, sie aufsucht und sollizitiert;

e) denunziert muß auch der Priester werden, welcher in die Sollizitation des Pönitenten einwilligt, auch wenn er gleich aufhört, von diesen Dingen zu reden, indem er das Weitere auf eine spätere Zeit verschiebt und den Pönitenten nicht absolviert; ebenso wer einfach zustimmt durch Schweigen oder Zunicken; nicht so sicher, wer aus Furcht zustimmt;

f) angezeigt muß werden der Priester, welcher sollizitiert: in confessione, bei der Beichte selbst, immediate ante vel post confessionem, unmittelbar vor oder nach der Beichte, so nämlich, daß zwischen Beichte und Sollizitation nicht eine andere Handlung inmitten liegt, insbesondere, daß nach der Beichte der Beichtvater und Pönitent sich nicht schon zu etwas anderem gewendet haben.

Unmittelbar vor der Beichte z. B. ist es, wenn die Frau sich bereits zum Beichten niedergekniet hat, auch wenn der Priester das Kreuzzeichen noch nicht gemacht hat. Unmittelbar nach der Beichte ist es nicht mehr, wenn der Pönitent sich bereits an seinen Platz in der Kirche begeben hat und der Priester nun den Beichtstuhl verläßt und den Pönitenten sollizitiert. Occasione confessionis geschieht es, wenn der Beichtvater oder der Pönitent eine wirkliche Beichte beabsichtigt, praetextu confessionis, wenn nur zu einer Scheinbeichte eingeladen wird, z. B. der Beichtvater zur Kranken geht, als ob er sie beichthören wolle, oder die Kranke den Beichtvater rufen läßt, als ob sie beichten wolle, nicht aber, wenn der Beichtvater seinem Ordensobern, um die Erlaubnis zu bekommen, sagt, er wolle eine kranke Person beichthören (Ballerini V. 592; S. Alf. n. 679); cum simulatione confessionis in loco confessionis, wenn der Priester und die Person sich so stellen, als ob eine Beichte stattfände, und zwar entweder im Beichtstuhl oder an einem

anderen zur Beichte bestimmten oder ausgesuchten Ort, besonders im Zimmer der scheinbar kranken Person. Wenn aber beide nicht den Schein einer Beichte annehmen, so wäre die Sollizitation am Beichtstuhl selbst noch nicht Sollizitation im Sinne unserer Bestimmungen. Wenn der Priester einer Person, die sich zum Beichten meldet, von der Beichte abrät und sie sollizitiert, so ist er anzuzeigen, wenn das im Beichtstuhl oder unter dem Vorwande der Beichte geschieht, sonst nicht. Kontrovers ist es, ob es als Sollizitation zu bezeichnen sei, wenn der Priester die sittliche Schwäche der Person, welche er in der Beichte kennen gelernt hat, benutzt, um sie nachher zur Sünde zu verleiten. Die negative Ansicht ist die wahrscheinlichere, wenn auch in einer solchen Handlungsweise sicher ein besonders schwerer Bruch des Beichtsiegels enthalten ist. Die negative Ansicht ist auch deswegen schon praktisch festzuhalten, weil, wo es sich nicht um bloße Versuchungen handelt, die Person ihre eigene sittliche Schwäche gestehen müßte.

Die Anzeigepflicht drängt, wenn wirklich Sollizitation vorliegt, auch dann, wenn der Priester sonst ganz unbescholtenen Rufes oder bereits gebessert ist,[1] wenn die Sollizitation schon seit langer Zeit geschehen oder in Zukunft nicht mehr zu befürchten ist, oder wenn er sich selbst[2] oder andere ihn angezeigt haben. Die Pflicht zur Anzeige ist wenigstens nicht durch das kirchliche Gesetz vorgeschrieben, wenn die Sollizitation nicht gewiß, sondern nur zweifelhaft ist; dies gilt, wenn die äußere Handlung zweifelhaft ist und keine sichere Anzeichen für eine verkehrte Intention vorliegen. Ist die äußere Handlung sicher sollizitierend und nur ein Zweifel an der Intention des Priesters, so ist die Anzeige zu machen.

153 2. Wer hat die Pflicht anzuzeigen?

Zunächst die sollizitierte Person selbst; aber auch jeder, welcher von einer zuverlässigen und glaubwürdigen Person Kunde davon erhalten hat, wenn ihm die Sache nicht als Geheimnis anvertraut worden ist. Und zwar sind solche Personen auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn sie die Sache nicht juridisch beweisen können. Nach den Konstitutionen der Päpste kann hier das Zeugnis einer einzigen Person genügen, wenn Präsumtionen, Indizien und andere Beweismittel hinzukommen.

---

[1] Manche meinen, wenn die Sollizitation schon sehr lange Zeit geschehen und die Besserung des Priesters moralisch gewiß sei, zessiere der Zweck der Verpflichtung und damit diese selbst. Génicot n. 898.

[2] Wenn der Priester sich selbst anzeigt, wozu er aber nicht verpflichtet ist, soll er milder behandelt und außer einer entsprechenden Buße und der Verpflichtung oder dem Rate, die sollizitierten Personen nicht mehr beichtzuhören, nicht mit den übrigen Strafen belegt werden, auch wenn nachher die Anzeige kommt.

Die sollizitierte Person hat selbst dann die Pflicht der Anzeige, wenn sie in die Sollizitation eingewilligt hat, braucht aber diese ihre Einwilligung selbst nicht anzugeben, und der kirchliche Obere soll auch nicht danach fragen, ob sie ihre Einwilligung gegeben hat. Wenn der sollizitierende Beichtvater die Einwilligung des Pönitenten selbst angibt, so ist dies nicht in das Protokoll aufzunehmen.

Die sollizitierten Frauen sind zur Anzeige nicht verpflichtet, wenn der Bischof oder sein Vikar weit entfernt wohnt und ohne schweren Nachteil nicht aufgesucht werden kann. Wenn das Hindernis aufhört, z. B. bei einer Visitation des Bischofs, dann tritt die Pflicht wieder ein.

Die Pönitenten sind im Beichtstuhl an diese ihre Verpflichtung zu erinnern, ihre etwaige bona fides ist nicht zu berücksichtigen, und wenn sie sich weigern, sind sie nicht zu absolvieren, wenn nicht eine gerechte Ursache vorliegt, die Anzeige aufzuschieben, und sie das Versprechen geben, dieselbe baldmöglichst zu bewirken. Der Priester soll aber den Pönitenten wieder zu sich bestellen und inzwischen beim Ordinarius oder bei der Pönitentiarie oder beim hl. Offizium unter Darlegung des Sachverhaltes um Verhaltungsmaßregeln bitten, damit entweder dispensiert oder eine andere Form gefunden werde. — Der sollizitierende Priester selbst braucht den Pönitenten nicht an seine Pflicht zu erinnern. Wenn dieser sie kennt und sie nicht erfüllt, so kann der Priester nicht absolvieren, weil der Pönitent nicht disponiert ist. Alex. VII. pr. 7.

Wenn der Pönitent zur Anzeige bereit ist, und diese leicht und bald geschehen kann, so ist in der Regel die Absolution bis nach geschehener Anzeige zu verschieben, weil sonst der Pönitent sich nicht leicht zur Anzeige versteht. Wenn aber der Aufschub der Absolution nicht gut tunlich ist, und der Pönitent aufrichtig verspricht, seiner Pflicht nachzukommen, so kann ihn der Beichtvater auch sogleich vor der Anzeige nicht bloß von der Sünde, sondern auch von der Exkommunikation, die er wegen seiner Versäumnis bereits inkurriert hat, lossprechen.

Diejenigen nämlich, welche es schuldbarerweise unterlassen, innerhalb eines Monats den Priester, von welchen sie sollizitiert werden, anzuzeigen, verfallen der niemand reservierten Exkommunikation. Darum kann, wie schon bemerkt, sobald die Nachlässigkeit oder Schuld gehoben ist, von dieser Exkommunikation jeder Beichtvater absolvieren. Damit die Zensur aber eintrete, ist erforderlich: 1) eine schwere Sünde, daß man die Anzeige unterläßt, obgleich man sie ohne große Schwierigkeit persönlich oder durch einen anderen machen könnte;

2) die Hartnäckigkeit, daß die Person alles kennt, was auf

Gesetz und Zensur sich bezieht, also a) ihre schwere Verpflichtung, b) die Frist von dreißig Tagen, c) die Zensur. Die Frist von dreißig Tagen beginnt aber erst zu laufen, nachdem man diese dreifache Kenntnis hat. Die Zensur tritt ferner erst nach Ablauf der Frist ein, auch wenn jemand schon von Anfang an die Absicht hatte, niemals die Anzeige zu machen.

154 3. Wie hat die Anzeige zu geschehen?

1) Sie hat durch die sollizitierte Person beim Bischof des Pönitenten zu geschehen, auch wenn der Beichtvater einer anderen Diözese angehört.

2) Sie hat mündlich zu geschehen, oder wenn dies nicht möglich ist, durch ein mit Vor- und Zunamen unterschriebenes (nicht bloß anonymes) Schreiben[1] oder durch eine Zwischenperson. Es kann (sollte aber doch nur selten) auch der Beichtvater im Auftrag der Person dieses Amt auf sich nehmen, wenn er es so für besser hält.

3) Wenn die Person nicht bestimmt werden kann, die Anzeige in dieser Weise zu bewerkstelligen, so wende sich der Beichtvater an den Ordinarius, welcher einen anderen delegieren kann, daß er die Anzeige entgegennehme. Der Delegierte aber hat einen Eid zu leisten, daß er das Stillschweigen wahren und das ihm aufgetragene Amt treu erfüllen will. Von der Pflicht der Anzeige entschuldigt nur der Tod des Priesters, und nur in dem Falle, wo für das Beichtkind aus der Anzeige eine wirkliche Gefahr erwächst, kann die Verpflichtung durch die Pönitentiarie erlassen werden. Überhaupt kann man sagen: wenn der Person ein schwerer Schaden an den Gütern des Leibes, der Ehre, am Vermögen droht, ist sie entschuldigt, wenn nicht etwa den Seelen Verderbnis droht oder die Sollizitation aus Verachtung gegen das Sakrament hervorgeht.

Weil hier sehr leicht Täuschung vorkommen kann, besonders bei hysterischen Frauenspersonen, anderseits die Strafen für den Priester sehr bedeutende sind, so ist eine Person, welche im Beichtstuhl sagt, daß sie von ihrem früheren Beichtvater sollizitiert worden sei: a) aufmerksam zu machen, ob sie sich nicht etwa täusche, b) ihr zu bemerken, daß die falsche Anklage wegen Sollizitation eine dem Papste reservierte Sünde ist; c) der Beichtvater hüte sich, irgendwie nach dem Namen des sollizitierenden Priesters zu fragen, oder ihn auch nur anzuhören; d) wenn die Person das Schriftstück nicht abfassen kann, kann es der Beichtvater für sie tun.

[1] Da das Schreiben nur zur Einleitung der Untersuchung dient, so ist der Name des sollizitierenden Priesters nicht beizufügen.

Die Reservation für falsche Anzeige trifft auch die mandantes, consulentes, procurantes, tritt aber bei einer anonymen Anzeige nicht ein und ebenso nicht bei einer nichtgerichtlichen Anzeige. Auch in den weitgehendsten Vollmachten ist die Absolutionsgewalt hierfür nicht eingeschlossen. Nicht einmal der Kardinalgroßpönitentiar zur Zeit eines Jubiläums besitzt die Vollmacht „inconsulto Pontifice".

II. Abteilung.

Die Verwaltung des Bußsakramentes.

§ 144. Der Beichtvater als Lehrer.

1. Man unterscheidet ein dreifaches Amt des Beichtvaters, das 155
Amt des Lehrers, des Arztes, des Richters, und danach wird von ihm verlangt ein hinreichendes Wissen, die notwendige Klugheit und ein unerschütterlicher Starkmut.

2. Das Wissen des Beichtvaters. Abgesehen von dem übrigen theologischen Wissen, besonders in der Dogmatik, ist dem Beichtvater vor allem genaue Kenntnis der Moral notwendig. Der hl. Alfons sagt (H. A. tr. 16. n. 100): Affirmo in statu damnationis esse eum confessarium, qui sine sufficienti scientia ad confessiones excipiendas se exponit. Es sündigt aber auch der Obere, welcher einen unwissenden Priester als Beichtvater aufstellt, ebenso der Pönitent, welcher einen Beichtvater aufsucht, von welchem er weiß, daß er seinen Seelenzustand nicht hinreichend beurteilen kann, wenn der Pönitent nicht durch sein eigenes Wissen den Defekt ersetzen kann. Darum ist das fortgesetzte Studium der Moral eine der Hauptpflichten des Beichtvaters. S. Alf. (l. c.): At nullus confessarius intermittere debet theologiae moralis studium, quia ex tot rebus tam diversis et inter se disparibus, quae ad hanc scientiam pertinent, multa quamvis lecta, quia rarius accidunt, temporis progressu e mente decidunt, qua de re oportet semper frequenti studio eas in memoriam revocare. Es kann darum nicht genügen, wie der heilige Lehrer (Th. m. l. 6. n. 628) sagt, einmal ein kurzes Handbuch studiert zu haben oder mit Verachtung der Kasuistik bloß die Prinzipien zu kennen, sondern es ist eine fortwährende Weiterbildung notwendig, einmal wegen der stets erfolgenden neuen Entscheidungen des positiven Rechtes und dann wegen der stets sich ändernden Verhältnisse, welche die Anwendung anderer Prinzipien fordern.

Man kann nun eine doppelte Kenntnis unterscheiden, ein hinreichendes und ein eminentes Wissen. Für das hinreichende Wissen gibt Suarez das Prinzip: Intelligat quae frequenter accidunt et de aliis sciat dubitare. Denn wenn der Beichtvater wenigstens zweifelt, kann er über die schwierigeren Punkte Moralwerke oder erfahrene Männer zu Rate ziehen. Oft genügt es auch, daß der Pönitent verspricht, er werde einen anderen erfahrenen und gewissenhaften Mann um Rat fragen. Für manche Beichtväter ist ein mittelmäßiges Wissen besser als eine sehr genaue Kenntnis, wenn sie nämlich nicht die notwendige Klugheit und das praktische Urteil besitzen, weil sie sonst sich und den Pönitenten verwirren. Solchen diene die Praxis der Kirche und erfahrener Beichtväter als Richtschnur. Es ist ferner eine verschiedene Kenntnis notwendig, je nach der Beschaffenheit der Pönitenten; weniger bedarf der Beichtvater für Ungebildete und Kinder als der für Kaufleute und Beamte; der Beichtvater eines gelehrten Mannes bedarf weniger Wissen, weil dieser ihn selbst unterrichten kann.

Der hl. Alfons (l. 6. n. 627) gibt folgende Punkte an, welche der Beichtvater notwendig kennen muß: 1) den Unterschied zwischen Tod- und läßlichen Sünden, damit er den Seelenzustand richtig beurteilen könne. Es ist aber nicht notwendig, daß er dies in allen einzelnen Fällen erkenne; es genügt, wenn der Pönitent bona fide seine Sünde sagt; auch wenn sich nachher zeigt, daß eine Todsünde vorhanden gewesen sei, braucht er nichts zu wiederholen; 2) die Lehre von den Arten der Sünden und den notwendig anzugebenden Umständen. Wo es jedoch zweifelhaft ist, ob ein Umstand die Art ändert, braucht ihn der Pönitent nicht zu beichten, der Beichtvater nicht zu fragen; 3) die Lehre von der Restitution sowohl an den Ehren-, als an den Glücksgütern; 4) die Reservatfälle und die gewöhnlichen Exkommunikationen; 5) die Ehehindernisse; 6) die Zensuren und Irregularitäten, welche den Priester treffen können; 7) die Erfordernisse zum Bußsakrament; 8) die zur Besserung notwendigen Mittel (Aszetik).

156 3. Die Pflicht der Belehrung. Der Beichtvater hat die Pflicht, 1) den unwissenden Pönitenten über alles zu belehren, was zur Gültigkeit des Sakramentes notwendig ist, also über alles, was necessitate medii zum Heile zu wissen und zu glauben notwendig ist, und über die wesentlichen Erfordernisse des Bußsakramentes; denn seine erste Pflicht bei Spendung der Sakramente ist es, für deren Gültigkeit zu sorgen. Diese Belehrung hat er immer vorzunehmen, auch wenn die Unwissenheit unverschuldet ist, und unmittelbar sich keine Frucht erwarten läßt; denn der Pönitent wäre sonst nicht fähig oder nicht disponiert, das Sakrament zu empfangen.

2) Der Beichtvater hat ordentlicherweise auch die Pflicht, den Pönitenten an dasjenige zu erinnern, was necessitate praecepti zu einem christlichen Leben notwendig ist; denn er soll nicht bloß die formelle, sondern auch die materielle Sünde verhüten und den Pönitenten auch auf dem Wege des Heiles leiten. Wenn auch der Vorsatz schon allgemein sein muß, so hat der Beichtvater doch auch die Pflicht, an gewisse Verpflichtungen den Pönitenten besonders zu erinnern, so z. B. Aussöhnung mit dem Feinde, Schadenersatz, Bezahlung der Schulden, Wiedergutmachung des Unrechts gegen Eltern, Vorgesetzte und andere, eine notwendige Anzeige usw.

Hier aber kommt es vor allem darauf an, ob die Unkenntnis eine überwindliche oder unüberwindliche ist.

Um hierüber zu einem Urteil zu gelangen, hat der Beichtvater zu beachten: 1) ob der Pönitent ein rechtschaffener, gottesfürchtiger Mensch sei; 2) ob er, wenn er etwa aus Unwissenheit oder Vergeßlichkeit gefehlt hat, sich darüber beunruhigt; 3) ob ihm niemals ein Zweifel betreffs einer Sünde oder der Gefahr einer Sünde oder einer Indezenz gekommen, ebenso betreffs der Verpflichtung, sich darüber Aufklärung zu verschaffen; 4) ob er die Nachfrage beim Beichtvater oder bei einem anderen vielleicht aus Furcht oder falscher Scham unterlassen; zu bemerken ist jedoch, daß manche auch in solchen Dingen sich zu fragen scheuen, wo keine Schuld vorliegt; 5) ob sich der Irrtum nicht auf Pflichten beziehe, bei welchen überhaupt entweder gar nie oder höchstens ausnahmsweise für eine bestimmte Zeit unüberwindliche Unwissenheit möglich ist. — Große Vorsicht aber ist notwendig, damit man nicht durch sein Fragen selbst die bona fides des Pönitenten stört. Ohnehin gilt ein Teil dieser Regeln mehr nach geschehener Handlung für das Urteil, ob der Pönitent bona fide war.

Ist nun die Unkenntnis eine überwindliche und schwer schuldbare, d. h. praktisch gesprochen, wenn der Beichtvater bemerkt, daß der Pönitent bereits aktuell so an seiner Verpflichtung zweifelt, daß eine bona fides nicht mehr vorhanden ist, oder daß derselbe als Oberer betreffs wichtiger Pflichten vollständig sorglos ist, so muß er ihn mahnen; denn der Pönitent, welcher mit einem solchen Zweifel handelt, sündigt ohnehin schwer und ist in einem solchen Stande der Absolution nicht fähig. Darum begründet es auch keinen Unterschied, ob man Frucht hofft oder nicht. Zwei Fälle werden hier ausgenommen: a) wenn man hofft, daß die Mahnung, wenn auch nicht jetzt, so doch bald nützen werde; hier könnte man sie verschieben, jetzt aber die Absolution nicht erteilen; b) ebenso, wenn man voraussieht, die Mahnung werde gar nichts nützen, die Unwissenheit aber bald aus einer überwindlichen eine unüberwindliche, die Sünde aus einer formellen eine materielle werden.

Ist die Unwissenheit aber eine unüberwindliche, so ist der Pönitent zu mahnen, wenn Hoffnung auf Besserung ist und nicht andere größere Übel als die materielle Sünde des Pönitenten zu fürchten sind. Wenn aber entweder keine Frucht zu hoffen ist oder andere schwere Übel, z. B. Unfriede, Feindschaft, Ärgernis, schwerer Nachteil an der Ehre, Schaden für die Kinder, daraus hervorgehen, so hat die Mahnung zu unterbleiben.

Denn in ersterem Falle hat der Pönitent von der Mahnung nur Schaden, nicht Nutzen, insofern seine Sünde fortan aus einer materiellen eine formelle wird. Man kann hier nicht einwenden, einem Pönitenten, welcher voraussichtlich der Mahnung nicht folgen werde, fehle die zum Bußsakrament erforderliche Disposition; denn es kommt hier nicht die interpretative, sondern die aktuelle Disposition inbetracht. Dies gilt auch da, wo es sich um Restitutionspflicht handelt; denn der Beichtvater hat nicht für das materielle Wohl der anderen, sondern für das Seelenheil des Pönitenten zu sorgen und nach dem hl. Alfons (l. 6. n. 614): Confessarius magis praecavere debet eius (sc. poenitentis) spirituale damnum, quam damnum alterius temporale. So soll man den Pönitenten nicht an die spezifische Bosheit erinnern, die aus einem besonderen Umstande hinzukommt, wenn er sie nicht kennt. So kann bei einer ungültigen Ehe die Mahnung unterlassen werden, selbst wenn der Pönitent beichtet, daß er durch Abschluß der Ehe mit einem solchen Hindernisse gesündigt habe, wenn er nur die Ungültigkeit seiner Ehe nicht kennt. Die Mahnung hat aber auch zu unterbleiben, wenn zwar Hoffnung ist, der Pönitent werde folgen, aber aus der Belehrung werden andere größere Übel entstehen; denn einmal ist immer das kleinere Übel zu wählen und insbesondere „semper praestat vitare peccata formalia aliorum quam materialia poenitentis".

Wenn Hoffnung besteht, daß die Mahnung später nützen werde, ist sie bis dorthin zu verschieben, falls sie dann noch vorgenommen werden kann. Im Zweifel, ob die Ermahnung nützen oder schaden werde, ist es besser, sie nicht anzuwenden. S. Alf. (l. c. n. 661): In dubio regulariter mihi videtur dicendum, quod mala formalia potius evitanda sint, quam materialia. Hoffnung auf Erfolg ist aber leichter vorhanden, wo es sich um eine zukünftige Handlung, z. B. um eine erst abzuschließende Ehe, als wo es sich um Aufhebung einer vergangenen Handlung, z. B. Auflösung einer bereits ungültig abgeschlossenen Ehe, handelt.

157 Die Mahnung hat jedoch immer, ohne Rücksicht auf den Erfolg oder bei zweifelhaftem Erfolg, zu geschehen:

1) wenn der Pönitent selbst fragt, weil er bereits wegen einer Todsünde zweifelt. Es kann aber auch vorkommen, daß der Pönitent

fragt, als ob er einen Skrupel offenbaren wolle, oder weil er die Sache für läßliche Sünde hält. In diesem Falle darf ihn der Beichtvater zwar nicht in seinem Vorsatze bestärken, aber er kann die Sache übergehen, als ob er es nicht gehört, beachtet, vergessen hätte. — Jedoch auch im ersteren Falle soll der Beichtvater nicht weiter antworten, als der Pönitent fragt; z. B. es fragt eine Frau, ob eine mit dem Gelübde der Keuschheit eingegangene Ehe gültig sei, und ob sie die eheliche Pflicht leisten dürfe; der Beichtvater antworte mit „Ja", schweige aber davon, daß sie die eheliche Pflicht nicht fordern dürfe;

2) so oft das Schweigen des Beichtvaters den Pönitenten in seinem bösen Vorsatz bestärken würde;

3) so oft der Irrtum sich auf solche Verpflichtungen bezieht, bei denen nicht leicht oder nur auf kurze Zeit eine unüberwindliche Unwissenheit angenommen werden kann;

4) wenn der Pönitent zwar nicht sogleich, voraussichtlich aber später gehorcht und man bis dorthin die Mahnung nicht verschieben kann;

5) wenn der Irrtum des Pönitenten zum öffentlichen Ärgernisse oder zum geistlichen Nachteile für die Kommunität gereicht, z. B. wenn die Ungültigkeit einer Ehe notorisch ist oder wenn jemand oft die Sakramente empfängt und einen derartigen Fehler hat oder wenn die Leute denken, die Lektüre schlechter Schriften und Zeitungen, der Besuch schlechter Schulen sei nicht so schlimm, weil die Beichtväter dazu schweigen.

So sind auch regelmäßig zu mahnen Fürsten, Bischöfe, Pfarrer, Beichtväter, Eltern, welche aus unüberwindlicher Unwissenheit ihre Pflichten versäumen zum Nachteil ihrer Untergebenen; denn hier ist der Irrtum selten ganz unüberwindlich, und man weiß doch nicht, ob die Mahnung ganz unütz ist; der Betreffende kann sich wenigstens nicht darauf berufen, daß der Beichtvater seine Handlungsweise kenne und zu derselben schweige. In Ausnahmefällen könnte es auch hier besser sein, zu schweigen;

6) wenn der Pönitent ohne die Mahnung in der nächsten Gelegenheit, formell zu sündigen, bleiben würde, soweit es sich um eine besonders gefährliche Gelegenheit handelt oder um solche Gelegenheiten, bei denen man einen guten Glauben nicht annehmen kann, z. B. Zusammenwohnen mit einer Konkubine. Bei einer minder gefährlichen Gelegenheit können Gründe gegeben sein, welche den Beichtvater berechtigen, den Pönitenten in seinem guten Glauben betreffs der nächsten Gelegenheit zu belassen, z. B. Besuch des Theaters, Lesen schlüpfriger Bücher;

7) wenn der Irrtum des Pönitenten diesem selbst zum geistlichen Nachteil gereicht, z. B. wenn er etwas für Sünde hält, was nicht Sünde ist, für Todsünde, was läßliche Sünde ist.

Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Pönitent beichtet, er habe die Bruderschaftsgebete ausgelassen, etwas Notwendiges am Sonntag gearbeitet, oder wenn er gewisse im Zorn ausgesprochene Worte für schwersündhafte Flüche hält, besonders aber bei den Akten, welche sich auf den ehelichen Geschlechtsverkehr beziehen, wie Blicke, Berührungen, Worte.

In manchen Fällen ist es besser, eine Ermahnung, von welcher man glaubt, daß der Pönitent sie nicht gut aufnehmen werde, erst nach der Absolution anzubringen, damit nicht die Frucht des Sakramentes gehindert werde.

§ 145. Die Klugheit des Beichtvaters. Die Fragepflicht.

158 1. Die Klugheit des Beichtvaters besteht darin, daß er den einzelnen vorkommenden Fall richtig unter das Gesetz subsumiert. Diese Klugheit muß sich offenbaren in der Behandlung des Pönitenten im allgemeinen, besonders in der Ermahnung und in der Fragepflicht.

Im allgemeinen gelten folgende Grundsätze: 1) die Seelenleitung muß individuell sein. Anders ist zu behandeln der Mann, anders die Frau; anders der Jüngling, anders der Greis; anders Gebildete, anders Ungebildete. Einen Hauptunterschied begründet die sittliche Stufe, auf welcher jemand steht. Darum ist es 2) Sache der Klugheit, den Seelenzustand des Pönitenten zu erkennen, insbesondere die bösen Neigungen, die vorherrschende Leidenschaft (passio praedominans); 3) man muß oft das Kleinere zulassen, um das Größere zu verhindern.

Was die Ermahnung angeht, so verlangt die Klugheit, daß dieselbe den Pönitenten einerseits nicht über die Schwere seiner Sünden im unklaren läßt oder die in ihm bereits vorhandene Furcht und Reue abschwächt, daß sie ihn aber anderseits auch nicht niederwirft und entmutigt oder vom Bußsakrament abschreckt.

Darum nehme der Beichtvater a) jeden Pönitenten, auch den größten Sünder, freundlich auf, besonders diejenigen, welche aus Schwachheit häufig Fleischessünden begehen, die lange nicht gebeichtet oder bisher Sünden verschwiegen haben; b) seine Ermahnung sei milde und freundlich, und auch da, wo sie ernster wird, soll sie von Liebe getragen sein. Und wenn es auch manche Ungebildete gibt, welche eine schärfere und härtere Sprechweise auch beim Beichtvater fordern, so darf das doch nicht in Bitterkeit, Roheit, Gemeinheit ausarten.

Die Klugheit zeigt sich endlich in der Fragestellung.

2. Die Fragepflicht des Beichtvaters. Damit der Beichtvater absolvieren könne, muß er Kenntnis haben vom Seelenzustand des Pönitenten. Dazu gehört vor allem, daß er auf die Beichte des Pönitenten achte. Der Priester sündigt, wenn er aus Nachlässigkeit etwas nicht beachtet, „quia sententiam fert incognita causa“ (Busenb. ap. S. Alf. 6. n. 626).[1] Doch ist die Absolution immer noch gültig, wenn der Beichtvater auch mehreres nicht versteht, sei es, daß Schlaf über ihn kommt, oder wegen des Gesanges oder wegen der schwerfälligen Sprechweise des Pönitenten. (Anders natürlich, wenn der Pönitent selbst eine solche Gelegenheit aufsucht, damit der Beichtvater ihn nicht verstehe.) Deshalb raten erfahrene Beichtväter an, man solle beim Anhören der Beichte selbsttätig sein und die Hauptpunkte der Beichte sich reflex sagen. 159

Um erlaubterweise absolvieren zu können, muß sich ferner der Beichtvater ein Urteil bilden über die Sünden, ihre Schwere oder Zahl; doch ist hier nicht ein genaues Urteil über jede einzelne Sünde notwendig, sondern über den Seelenzustand überhaupt und die gewöhnlicheren Sünden; „nam alias magis obscuras et minus usuales (culpas) sufficit ut audiat et absolvat, ut sunt coram Deo“. (S. Alf., H. A. tr. 16. n. 104.)

Der hl. Alfons macht (l. c.) noch darauf aufmerksam, daß der Beichtvater oft irre geht, wenn er glaubt, zu einem sicheren Urteil gelangen zu können, indem er Ungebildete fragt: „Hast du die Sünde für schwer oder läßlich gehalten?“, weil solche Pönitenten aufs Geratewohl hin antworten. — Es ist auch nicht notwendig, daß der Beichtvater bei der Absolution sich noch aller gebeichteten Sünden erinnere. Das Urteil über die Sünden und die Erinnerung an dieselben ist nur insoweit nötig, daß der Beichtvater über den sittlichen Stand des Pönitenten und seine Disposition zur Absolution recht urteilen und eine passende Buße auferlegen kann.

Zu diesem Zwecke ist es dem Beichtvater aber oft notwendig, Fragen zu stellen. Es ist zwar ein Mißbrauch, wenn die Pönitenten sich erst auf die Frage des Beichtvaters anklagen wollen, und es ist die Regel, daß der Pönitent sich selber anklagt, wobei der Beichtvater ihn durch Fragen unterstützt; aber der Beichtvater hat nichtsdestoweniger die Fragepflicht, sobald er die Vorbereitung als mangelhaft erkennt; denn er hat einerseits die Pflicht, die Beichte auch materiell vollständig zu machen; anderseits beweist die Erfahrung, daß viele Beichten auch formell unvollständig sind, und nur durch das Fragen des Beichtvaters das Sakrilegium verhütet wird. Der Beichtvater handelt nicht recht, wenn er einen Pönitenten, der

[1] Zwei Schlüssel sind dem Priester nach der Lehre der Alten gegeben, die clavis scientiae, daß er die Sache untersuche, und die clavis potentiae, daß er verurteile oder lossspreche.

nicht hinreichend vorbereitet ist, fortschickt, damit er sich besser vorbereite; denn Ungebildete werden auch nach längerer Zeit ohne Hilfe des Beichtvaters nicht mehr zustande bringen, und selbst wenn Nachlässigkeit der Grund war, ist es regelmäßig besser, jetzt mit dem Pönitenten das Notwendige durchzugehen, weil er sonst nicht wieder zur Beichte zurückkehrt.

Die Fragepflicht tritt dann ein, wenn der Beichtvater aus irgend einem Umstande, stamme dieser aus der Beichte oder aus seiner Privatkenntnis, vernünftigerweise zweifelt an der Vollständigkeit der Beichte oder an den notwendigen Erfordernissen des Bußsakramentes, und zwar erstreckt sie sich auf alles und nur das, was der Beichtvater kennen muß, um sein dreifaches Amt zu üben. Sie ist also gegeben:

1) wenn bei schweren Sünden die Zahlenangabe fehlt; doch wäre es Torheit, bei gewissen Sünden, z. B. bei inneren Sünden der Unkeuschheit, immer eine genaue und bestimmte Angabe fordern zu wollen. Selbst betreffs der vollendeten Sünden kann z. B. bei einer öffentlichen Dirne oder einem Konkubinarius nicht eine so genaue Angabe gefordert werden, wie bei einer Person, welche weniger oft gesündigt hat (Lugo, Disp. 16. sect. 14. n. 594; vgl. o. S. 183 f.);

2) wenn das Beichtkind sich nur ganz im allgemeinen anklagt.

Es wäre aber ein Irrtum, von Kindern, Halbblödsinnigen, Taubstummen, Stammelnden, verwirrten Menschen genau erfahren zu wollen, wie die Sache sich verhält. S. Alf., Prax. Conf. 20: Post duas vel tres interrogationes non debet angi Confessarius, si ei iudicium, quod facit, videtur nimis confusum; nam ex conscientiis implicatis et confusis moraliter impossibile est maiorem claritatem sperare;

3) wenn man vernünftigerweise an der Reue zweifelt;

4) wenn es sich um Restitutionspflicht handelt;

5) bei der nächsten Gelegenheit und Gewohnheit;

6) wenn man annehmen kann, daß der Pönitent nicht weiß, was er wissen muß;

7) manche Fragen wird der Beichtvater regelmäßig zu stellen haben, sei es vor oder nach der Anklage des Pönitenten: wann der Pönitent das letzte Mal gebeichtet habe, ob er ledig oder verheiratet sei usw.

Die Fragepflicht ist im allgemeinen eine schwere, wenn auch nicht so schwer, wie die Pflicht des Pönitenten, vollständig zu beichten; doch sündigt der Beichtvater nur dann schwer, wenn der Mangel beim Fragen derart ist, daß er weder den Seelenzustand des Pönitenten erkennen, noch ihm passende Mittel angeben kann, noch mehr, wenn die Gültigkeit des Sakramentes in Frage kommt. Soweit aber bloß die Vollständigkeit

der Beichte in Frage kommt, und die Anklage nicht bloß allgemein ist, sündigt der Beichtvater nicht schwer, wenn er nur einige Fragen betreffs der Zahl, der Art der Sünden auch in einer bedeutenden Sache unterläßt. Der schweren Verpflichtung des Beichtvaters entspricht selbstverständlich auch die schwere Pflicht des Pönitenten, dem Beichtvater die rechte Antwort zu geben.

3. Betreffs der Ausübung der Fragepflicht gelten folgende Regeln: 160

1) Im allgemeinen spricht die Präsumtion dafür, daß der Pönitent den Gegenstand der Sünde richtig erkannt hat, wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil nahelegen. Deswegen braucht es keine Fragen bei Personen, welche hinreichend unterrichtet sind und sich genau anklagen.

2) Der Beichtvater braucht nur eine ordentliche, nicht eine außerordentliche Sorgfalt anzuwenden, auch wenn er durch weiteres Fragen vielleicht noch mehr Sünden entdecken könnte; denn auch der Pönitent braucht für die Gewissenserforschung keine außerordentliche Sorgfalt anzuwenden, auch wenn er durch dieselbe noch mehr Sünden finden würde (s. o. S. 178).

3) Nicht nur auf die materielle Vollständigkeit kommt es an, sondern vor allem darauf, daß das Sakrament nicht odios werde. Darum sollen die Fragen sein

a) nicht neugierig, d. h. man frage nichts, was sich nicht auf die Sünden und den Seelenzustand bezieht; denn sonst würde das Sakrament entweiht, die Achtung vor dem Beichtvater würde leiden, das Beichtkind selbst wird durch solche Fragen verletzt;

b) nicht indiskret; man frage nicht weiter, als hinreichend und erforderlich ist, um den Zweifel abzulegen.

Diese Diskretion ist besonders notwendig in Sachen des sechsten Gebotes. Hier frage man parce, nicht mehr, als nötig, ohne Eingehen auf die näheren Umstände, schon mit Rücksicht auf die dem Sakramente gebührende Ehrfurcht, caste, im Ausdruck und in der inneren Intention, damit man vom Beichtvater nicht Schlimmes argwöhne (periculum sollicitationis activae et passivae), caute, damit insbesondere junge Pönitenten nicht Sünden kennen lernen, die sie bisher zu ihrem Vorteile nicht kannten. Die Fragen, welche das sechste Gebot betreffen, seien zuerst allgemein über Gedanken, Begierden und Worte; hat der Pönitent hierin nicht gesündigt, so braucht man nicht weiter zu fragen; außerdem frage man nach den Berührungen und Werken. Bei Ungebildeten wird manchmal der Gang auch umgekehrt sein, daß man zuerst nach den Werken fragt, weil sie die einfachen Gedanken und Begierden ohne den Vorsatz, sie auszuführen, nicht für Sünden halten. Wenn der Pönitent trotz wiederholter

Sünden mit anderen leugnet, daß er „Bekanntschaft habe", so frage der Beichtvater, ob er immer mit der nämlichen Person gesündigt habe, weil das zur Feststellung der Gelegenheit genügt.

c) nicht importun, nicht alles Mögliche und Unmögliche, sondern was der Pönitent wahrscheinlich getan hat. Die Beichte ist nicht eine carnificina conscientiae; und es handelt sich hier nur um ein positives Gebot, welches bei moralischer Unmöglichkeit nicht verpflichtet;

d) man unterbreche nicht leicht mit Fragen den Pönitenten, weil die Leute dadurch oft in ihrer Anklage verwirrt werden und nachher sich beunruhigen, wenn sie die Sünden nicht so sagen können, wie sie wollten; und weil manchmal auch zu fürchten ist, daß der Pönitent, wenn man ihn gleich anfangs ordentlich ausfragt, im übrigen sich nicht mehr so aufrichtig anklagt. Wenn man fürchtet, Wichtiges zu vergessen, oder der Pönitent Ungehöriges, z. B. die Sünden anderer vorbringt, könnte und müßte man ihn auch unterbrechen. Noch weniger, als durch Fragen, darf man den Pönitenten durch Zeichen des Mißfallens, scharfe Worte des Tadels unterbrechen, damit er nicht die schwereren Sünden verschweige.

4) Oft ist es zweckmäßig, am Ende den Pönitenten, wenn man ihn nicht kennt, zu fragen, ob er noch etwas habe, was ihn beunruhigt, ob er in den früheren Beichten nichts ausgelassen habe (besonders bei schweren Sünden gegen das sechste Gebot: „Hast du das auch immer gebeichtet?"). Dadurch wird manches Sakrilegium verhütet oder gutgemacht, weil der Pönitent auf diese Frage hin eine bisher verschwiegene Sünde beichtet, oder man merkt aus dem Schweigen oder den verlegenen Antworten desselben, daß etwas nicht in Ordnung ist, und kann ihn nun zum aufrichtigen Geständnis bringen.

5) Im Zweifel an der Aufrichtigkeit des Pönitenten gilt der Satz: In dubio credendum est poenitenti tam pro se, quam contra se dicenti.

161 4. Wenn nun aber doch der Pönitent eine Sünde verschweigt, welche der Beichtvater kennt, so sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1) Hat der Beichtvater die Kenntnis außer der Beichte erhalten, und zwar a) aus eigener Erfahrung, z. B. wenn er den Diebstahl selbst mit angesehen hat, so kann er den Pönitenten, wenn dieser hartnäckig leugnet, nicht absolvieren, wofern er nur gewiß ist, daß der Pönitent die Sache nicht schon einem anderen Priester gebeichtet oder vielleicht wirklich vollständig vergessen hat, z. B. Worte der Lästerung, Häresie, oder eine gerechte Ursache hat oder wenigstens Grund zu haben vermeint, die

Sache zu verschweigen; b) wenn er die Sünde nur aus dem Berichte anderer weiß, so muß der Beichtvater den Pönitenten, wenn er nach entsprechenden Fragen leugnet, absolvieren; denn er kann und soll sich das vernünftige Urteil bilden, entweder der Pönitent befinde sich in unüberwindlicher Unwissenheit oder habe die Sache gebeichtet oder habe einen Grund zu schweigen oder der Berichterstatter habe sich getäuscht. Manche fügen die Beschränkung bei, die Absolution sei zu verweigern, wenn einerseits das Zeugnis absolut zuverlässig, anderseits das sakrilegische Verschweigen absolut gewiß sei; allein das kommt praktisch wohl nicht vor. Suarez, De Poenit. disp. 32. sect. 3. n. 9: Quantumcunque confessor sciat peccatum poenitentis ex aliorum relatione, tenetur in hoc iudicio magis credere ipsi poenitenti.

2) Wenn er aber die Sünde nur weiß aus der Beichte eines anderen, zumal des Genossen der Sünde, dann darf er ohne ausdrückliche Erlaubnis des anderen darüber gar nicht speziell fragen, sondern nur im allgemeinen und ohne Gefahr einer Offenbarung der Beichte. Wenn es ganz evident ist, daß der Pönitent sakrilegischerweise die Sünde nicht beichtet, könnte man ihn nicht absolvieren, sondern muß ihn einfach mit dem Segen entlassen, ohne ihm etwas mitzuteilen. Da aber diese Evidenz durch das Bekenntnis des anderen allein nicht hergestellt werden kann, so ist er regelmäßig zu absolvieren, absolut, wenn man keinen Grund hat, an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln, sonst bedingt. S. Thomas opusc. 7. (al. 12) ad lect. Bisunt. De sex. artic. q. 6: In confessione est credendum peccatori confitenti et pro se et contra se; sed contra alium nullo modo est ei credendum; alioquin daretur multis occasio fictae confessionis et fraudulentae infamationis. Der Fall kann besonders vorkommen, wenn von Brautleuten der eine Teil Sünden, die er mit dem anderen begangen hat, beichtet, während dieser sie verschweigt. Hier ist es anzuraten, zunächst den Teil zur Beichte zuzulassen, von welchem man größere Aufrichtigkeit erwartet, sei es der Mann, weil er sich weniger schämt, oder die Frau, weil sie gottesfürchtiger ist, oder ein Brautteil, welcher bisher schon aufrichtig dem Beichtvater gebeichtet hat. Man soll dann diesen Pönitenten mahnen, er möge dem anderen mitteilen, daß er diese Sünde schon gebeichtet habe usw.[1]

[1] Lehmkuhl, Cas. conse. II. n. 41; Th. m. II. n. 429 macht mit Gobat (Theol. experim. tract. 7. n. 875) darauf aufmerksam, daß der Beichtvater durch eine in der Beichte gewonnene Kenntnis niemals verpflichtet sei, etwas zu tun oder zu unterlassen, wozu er nicht ohnehin schon verpflichtet sei.

Dagegen soll man sich vom ersten nicht die Vollmacht erbitten, mit dem anderen darüber zu reden, noch, wenn er sie freiwillig gibt, davon Gebrauch machen. Génicot n. 366.

162 5. Der Beichtvater hüte sich, nach dem Namen des complex des Pönitenten zu fragen oder nach solchen individuellen Umständen, welche den complex verraten; denn sowohl für den Beichtvater, als für den Pönitenten besteht die Pflicht, den complex nicht zu infamieren. Das Sakrament selbst würde dadurch odios und den Gläubigen Ärgernis gegeben.

Benedikt XIV. trat gegen diesen Mißbrauch in einer Reihe von Konstitutionen („Suprema" 7. Iul. 1745, „Ubi primum" 2. Iul. 1746, „Ad eradicandum" 28. Sept. 1746, „Apostolici ministerii" 9. Dec. 1749) auf und erklärte, der Beichtvater, welcher unter Verweigerung der Absolution nach dem Namen des complex frage, inkurriere eine schwere Sünde und die Strafe der Suspension vom Beichthören fer. sent. Diejenigen, welche die von Benedikt XIV. verurteilte Praxis für erlaubt erklären oder verteidigen, inkurrieren die dem Papste reservierte Exkommunikation. Es besteht auch die Pflicht, einen solchen Beichtvater zur Anzeige zu bringen, nur nicht für den Pönitenten selbst, weil dieser sich sonst infamieren müßte.

Es entsteht nun die Frage, ob man verpflichtet oder auch nur berechtigt sei, eine Todsünde oder solche spezifische Umstände zu beichten, welche ohne Offenbarung des complex oder einer dritten Person nicht gebeichtet werden können. Zunächst ist es gewiß, daß der Pönitent, wenn er ohne besondere Schwierigkeit einen Beichtvater aufsuchen kann, welchem der complex unbekannt ist, verpflichtet ist, diesen aufzusuchen. Was die Frage selbst angeht, so sind die Anschauungen der Autoren geteilt.

Die eine Ansicht bejaht dieselbe; denn es bestehe keine hinreichende Entschuldigung von dem Gebot, vollständig zu beichten; wenn auch dieses Gebot nur ein positives sei, so werde es doch durch das natürliche Gebot, den Nächsten nicht zu infamieren, nicht aufgehoben; dieses Gebot verpflichte nur, den Namen des complex nicht ohne Grund zu offenbaren, ein hinreichender Grund aber sei die Vollständigkeit der Beichte, die Leitung des Gewissens usw. Der complex habe durch seine Sünde sein Recht auf seinen guten Namen vor dem Beichtvater inbezug auf diese Sünde verloren und willige durch seine Sünde selbst in diesen Verlust ein. Die andere Ansicht verneint probabiliter die Frage und lehrt, falls ein anderer Beichtvater nicht aufgesucht werden könne, so dürfe, ja müsse der betreffende Umstand ausgelassen werden; denn es handle sich um die schwere Pflicht der Liebe und Gerechtigkeit, den Pönitenten nicht zu infamieren, es sei schon als ein schwerer Nachteil für den complex anzusehen, wenn er auch nur vor dem Beichtvater allein infamiert werde.

Der Grund aber, der complex habe sein Recht verloren oder darauf verzichtet, sei eine petitio principii; denn wenn der Pönitent nicht den Namen des complex nennen dürfe, könne man auch nicht von einem Verlust oder Verzicht betreffs des Rechtes sprechen. Nur der Umstand, daß der Pönitent die Leitung und Ratschläge gerade dieses Beichtvaters bedarf (z. B. weil er in der occasio proxima ist), könne entschuldigen, weil er keinen Schaden an seiner Seele zu leiden braucht, um für den Ruf eines anderen zu sorgen.

Welche Ursachen entschuldigen von der Pflicht, einen fremden Beichtvater aufzusuchen, so daß man nach der ersten Ansicht den complex auch trotz der Infamie nennen, nach der zweiten Ansicht für den betreffenden Fall die Sünde oder einen bestimmten Umstand verschweigen dürfte? Man braucht einen fremden Beichtvater nicht aufzusuchen: 1) wenn Todesgefahr besteht oder die jährliche Beichte drängt, 2) wenn es dem Pönitenten schwer fällt, die Beichte oder Kommunion zu unterlassen, 3) wenn jemand nur schwer einem anderen Beichtvater sein Gewissen offenbart, 4) wenn er sonst auch nur einen Tag in der Sünde bleiben müßte, 5) wenn er die Wohltat eines außerordentlichen Ablasses verlieren würde, 6) wenn er bei dem Beichtvater, welchem der complex bekannt ist, eine bessere Leitung, einen bedeutend größeren Trost finden würde. — Im allgemeinen ist aber zu bemerken, daß ein wichtigerer Grund zu beichten sein muß, wo es sich handelt um das Verschweigen einer Sünde, als um die Infamierung des Nächsten.

Wenn es dem Pönitenten erlaubt ist, den complex zu nennen, ist es dem Beichtvater auch erlaubt, nach solchen Umständen zu fragen, welche den complex offenbaren.

Manchmal kann der Pönitent verpflichtet sein, den complex anzuzeigen, damit ein größerer Schaden verhindert werde. In diesem Falle soll der Beichtvater den Pönitenten nur im allgemeinen an diese Pflicht erinnern, daß er die Sache dem Oberen oder einem anderen anzeigt, welcher den Schaden verhindern kann; niemals oder nur in den seltensten Fällen soll er selbst die Anzeige übernehmen, weil hier sehr leicht Ärgernis und der Verdacht, das Beichtsiegel sei gebrochen, entsteht.

§ 146. Der Beichtvater als Richter.

Die Pflicht, die Absolution zu erteilen, zu verweigern, zu verschieben. 163

1. Nach Anhörung des Bekenntnisses und Erfüllung der Fragepflicht hat der Beichtvater die Aufgabe, den Pönitenten zu disponieren, d. h. Reue und Vorsatz in ihm hervorzurufen. Es ist dies eine Pflicht der Gottesverehrung, damit das Sakrament nicht ungültig und sakrilegisch empfangen werde, ebenso aber auch eine Pflicht der Liebe gegen

den Pönitenten. Der Beichtvater handelt pflichtwidrig, welcher, um Zeit und Mühe zu sparen, den nichtdisponierten Pönitenten einfach ohne Absolution entläßt.

S. Alf., H. A. tr. 16. n. 105: Item animadvertendum, quod si poenitens accedit indispositus, tenetur confessarius pro viribus efficere, ut eum disponat ad absolutionem. Circa quod nescio quomodo excusari possint coram Deo illi confessarii desides, qui ubi cognoscunt poenitentem non esse satis dispositum, eum a se dimittunt, dicendo ei inurbano modo: Discede hinc, te absolvere non possum, redi in posterum. Es soll den Beichtvater auch nicht die Rücksicht auf die übrigen Pönitenten bestimmen, hierin nachlässig zu sein; denn es ist, wie der hl. Franz Xaver sagt, besser, wenige Beichten gut zu hören, als viele übereilt und ohne Frucht. Doch gilt dies natürlich nur mit gehöriger Einschränkung auf das Notwendige. Denn sonst sind auch die übrigen Pönitenten zu berücksichtigen, welche ebenfalls die Sakramente empfangen wollen und derselben vielleicht noch bedürftiger sind als der, den wir gerade im Beichtstuhle haben. Zu beachten sind die herrlichen Worte, welch Leo XII. in seiner Jubiläumsbulle „Charitate Christi" vom 25. Dez. 1826 niedergelegt hat: Sistunt se quidem multi Sacramenti poenitentiae ministris prorsus imparati, sed persaepe tamen huiusmodi, ut ex imparatis parati fieri possint. Imparati enim illi tantummodo sunt iudicandi, non qui vel gravissima admiserint flagitia, vel qui plurimos etiam annos abfuerint a confessione . . . vel qui rudes conditione aut tardi ingenio non satis in seipsos inquisierint, nulla fere industria sua id sacerdotis ipsius opera assecuturi: sed qui adhibita ab eo necessaria, non qua praeter modum graventur, in iis interrogandis diligentia omnique in iisdem ad detestationem peccatorum excitandis . . . exhausta charitatis industria, sensu tamen doloris ac poenitentiae, quo saltem ad Dei gratiam in sacramento impetrandam disponantur, carere prudenter iudicantur.

164 2. Die Absolution ist dem Fähigen und Würdigen immer, dem Unfähigen und Unwürdigen niemals zu erteilen. Unfähig aber für die Absolution ist nach dem bisher Gesagten, wer den Gebrauch der Vernunft niemals erlangt hat, bereits tot ist, nicht weiß, was necessitate medii zu wissen notwendig ist; wer nicht moralisch gegenwärtig ist, wer überhaupt ohne seine Schuld etwas wesentlich Notwendiges nicht setzen kann.

Unwürdig sind diejenigen, welche kein Zeichen der Reue geben, ihr Leben nicht bessern wollen, überhaupt sich weigern, eine schwere Verpflichtung zu erfüllen, z. B. zu restituieren, eine Feindschaft aufzuheben, ein Ärgernis gutzumachen.

Zu bemerken ist aber, daß der Beichtvater als solcher den Pönitenten nur zur Verrichtung der auferlegten Buße verpflichten kann. Im übrigen

kann der Beichtvater dem Pönitenten nur erklären, wozu er ohnehin durch das natürliche, göttliche, kirchliche und bürgerliche Gesetz verpflichtet ist, aber keine neue Verpflichtung auflegen. Auch Besserungsmittel kann er zwar anempfehlen, aber nicht eigentlich vorschreiben, wenn nicht ein Mittel als das einzig wirksame erscheint, was aber nicht leicht der Fall ist.

Den Pönitenten also, welcher der Absolution unfähig oder unwürdig ist, kann der Beichtvater niemals absolvieren. Es fordert dies schon die Ehrfurcht vor dem Sakramente. Dagegen hat der Pönitent, welcher in richtiger Disposition gebeichtet hat, ein striktes Recht auf die Absolution, da zwischen ihm und dem Beichtvater ein stillschweigender Vertrag obwaltet. Es ist die Absolution eine Pflicht der Gerechtigkeit selbst dann, wenn der Beichtvater nur aus Liebe Beichte sitzt.

Um also absolvieren zu können, muß der Beichtvater sich ein Urteil bilden über die Disposition des Pönitenten. Das Urteil über die Disposition des Pönitenten muß ein vernünftiges, auf solide Gründe gestütztes sein. Es ist aber nicht absolute Gewißheit notwendig, weil diese hier überhaupt nicht erreicht werden kann; es genügt ein probables Urteil über die Disposition. Das ordentliche Zeichen für die Disposition des Pönitenten aber ist die Beichte des Pönitenten selbst und die dabei oder damit ausgedrückten Akte der Reue und des Vorsatzes.[1]

Trotzdem wird es gut sein, Pönitenten, welche man nicht kennt, nach der Erweckung der Reue zu fragen, und in der Regel jedem Pönitenten auch Motive der Reue vorzulegen.

Mit einem vernünftigen Zweifel an der Disposition kann der Beichtvater nicht absolvieren. Ein solch vernünftiger Zweifel kann vorliegen: 1) wenn der Pönitent immer in derselben Weise gefallen ist, ohne Spur der Reue und Besserung und ohne jede Anwendung der Mittel, 2) wenn der Pönitent sehr kalt seine Reue und seinen Vorsatz beteuert, 3) wenn er dem Beichtvater nur zurückhaltend und widerwillig seine Sünden offenbart, 4) wenn er seine Sünden frech entschuldigt, mit dem Beichtvater streitet, seiner Sünden sich rühmt, 5) wenn jemand sich ganz der Sünde hingegeben hatte, großen Nutzen

[1] Suarez, De Poenit. disp. 52. sect. 2. n. 1. 2: Si poenitens in ipso modo confessionis et accusationis suae praebeat signa doloris, vel certe si est homo non valde rudis, et appareat moratus, nullam diligentiam in hoc tenetur confessarius adhibere ... Et hoc idem est de proposito in futurum. Catech. Rom. p. II. c. 5. q. 58: Si (sc. confessarius) audita confessione iudicaverit, neque in enumerandis peccatis diligentiam, neque in detestandis dolorem poenitenti omnino defuisse, absolvi poterit.

oder große Lust an ihr hatte, jetzt noch eine große Hinneigung dazu hat, 6) wenn er zu den Sakramenten nur auf Befehl der Oberen, aus Gewohnheit, aus Menschenfurcht geht, 7) wenn er sich weigert, eine vernünftige Buße anzunehmen.

Daraus folgt aber noch nicht, daß der Beichtvater dem Pönitenten sofort die Absolution verschieben muß; denn, wie Ballerini (Op. mor. V. p. 163) richtig bemerkt, weder ist der Aufschub gerade ein besonderes Mittel, die Disposition herbeizuführen, noch ist die geduldige Wiederkehr des Pönitenten gerade ein besonderes Zeichen der Disposition; vielmehr erwächst eben jetzt dem Beichtvater die Pflicht, mit Hilfe der göttlichen Gnade die rechte Disposition herbeizuführen und den Pönitenten so der Wohltat der Absolution teilhaftig zu machen. Nur wenn es ihm nicht gelingt, den Zweifel zu beseitigen, ist die Absolution zu verschieben.

Manchmal kann die Absolution auch einem hinreichend Disponierten verschoben werden, wenn der Beichtvater vernünftigerweise urteilt, der Aufschub werde dem Pönitenten einen erheblichen Nutzen bringen:

1) wenn jemand eine schwere Verpflichtung zu erfüllen hat, welche mit einem Male beendigt werden kann, z. B. Leistung einer bedeutenden Restitution, Aufhebung einer Feindschaft, Verlassen der nächsten Gelegenheit. In solchen Fällen ist die Absolution in der Regel zu verschieben, bis die Verpflichtung erfüllt ist, weil oft der Pönitent nach empfangener Absolution sein Versprechen nicht hält. Für die Praxis hat man zu beachten, was dem Pönitenten bedeutend schwerer ist, die Verpflichtung zu erfüllen oder zur Beichte zurückzukehren.

Auch wenn die Verpflichtung nicht mit einem Male erfüllt werden kann, kann es notwendig sein, die Absolution zu verschieben, weil sonst der Pönitent seine Pflicht nicht erfüllt. So, wenn jemand akatholische Kindererziehung zugestanden hat, ist er regelmäßig nicht zu absolvieren, als bis er längere Zeit ernste Versuche gemacht hat, den anderen Ehegatten zur Zustimmung zu bewegen, daß die Kinder katholisch erzogen werden;

2) wenn dadurch der Pönitent zu einem ernsteren Abscheu über seine Sünden, zu größeren Anstrengungen für die Besserung veranlaßt werden kann. Dies ist aber, die richtige Disposition vorausgesetzt, bei einem Todsünder nicht leicht in Anwendung zu bringen, da es nach dem Urteil des hl. Alfons und vieler Autoren (n. 490) schon als ein schweres Übel gilt, auch nur einen Tag im Stande der Todsünde sein zu müssen.

Was insbesondere die aus Schwäche begangenen Sünden, z. B. bei Selbstbefleckung, delectatio morosa, Haß usw. angeht, so wird regelmäßig die Gnade des häufiger empfangenen Sakramentes wirksamer sein als der Aufschub (S. Alf. l. 6. n. 463). Es soll aber damit nicht geleugnet werden, daß ausnahmsweise ein solcher Aufschub gute Wirkung haben kann. Derselbe darf aber nicht lange Zeit währen, sondern höchstens acht, kaum vierzehn Tage. Leichter kann er angewendet werden bei läßlichen Sünden, die jemand immer in der nämlichen Weise begeht. (Näheres siehe noch unten.)

Da das Urteil über die Disposition mehr oder weniger begründet sein kann, so kann (nach Lehmkuhl II. n. 428) manchmal die Disposition nicht so sicher sein, daß man absolvieren muß, und doch auch wieder nicht so zweifelhaft, daß man nicht absolvieren könnte.

Niemals aber darf einem hinreichend Disponierten die Absolution verschoben werden: 1) wenn ihm daraus ein großer Nachteil erwächst; denn der Aufschub soll ihm ja nur zum Vorteil gereichen. Als ein solcher Nachteil gilt Infamie, Verwunderung der Leute, daß der Betreffende nicht kommuniziert, die Vermutung, er sei nicht absolviert worden, ein weiter Weg, den er behufs der Beichte zurücklegen muß, Wiederholung der Beichte bei einem anderen Beichtvater, die Unmöglichkeit, einen besonderen Ablaß zu gewinnen; 2) wenn dem Pönitenten dadurch das Sakrament odios würde.

3. Die Absolution kann und muß wiederholt werden, so 165
oft der Pönitent aufs neue eine materia necessaria beichtet, z. B. eine vergessene Todsünde, spezifische Umstände, eine erheblich größere Zahl. Dagegen ist eine Wiederholung nicht notwendig, wo es sich um eine materia libera, also um läßliche Sünden, erschwerende Umstände u. dgl. handelt. Sie kann aber wiederholt werden zur größeren Beruhigung des Pönitenten oder um ihm mehr Gnade zu verschaffen, vorausgesetzt, daß er nicht Skrupulant ist. Handelt es sich um eine zweifelhafte Todsünde, und man will absolvieren, so muß der Pönitent sich noch einmal über die gebeichteten Sünden anklagen, weil die zweifelhafte Sünde für sich allein nicht Gegenstand der Absolution sein kann.

4. Bedingte Absolution. Die Absolution ist bedingt zu erteilen 166
allen denjenigen, an deren Fähigkeit und Würdigkeit Zweifel besteht, welcher nicht abgelegt werden kann, wenn die Not oder der Nutzen des Pönitenten die Absolution fordert. („Si capax es", „si dignus es".)

Manche Autoren haben geglaubt, nur bei dem Zweifel an der Fähigkeit, nicht aber beim Zweifel an der Disposition sei bedingte Absolution erlaubt, weil letzteren Zweifel der Pönitent zu heben verpflichtet sei, und weil durch die bedingte Absolution in einem solchen Falle die Form eines

Urteils aufgehoben werde. Allein dies ist nicht richtig; denn auch ein bedingtes Urteil ist immer noch ein Urteil, und auch die unbedingte Lossprechung hat ja immer die Disposition der Pönitenten zur Voraussetzung, welche man nie mit absoluter Sicherheit erkennen kann. Es sind hier zwei Extreme zu vermeiden, das eine, wenn man nur in der äußersten Not die bedingte Absolution gestattet, das andere, wenn man aus unbedeutender Ursache absolviert, so sehr man auch an der Disposition des Todsünders zweifelt.

Darum kann die bedingte Absolution erteilt werden:

1) wenn man vernünftigerweise zweifelt, ob der Pönitent zum vollständigen Vernunftgebrauch gelangt sei, z. B. bei einem Kinde, einem Halbblödsinnigen;

2) wenn man zweifelt, ob der Betreffende lebend oder tot, ob der der Sinne beraubte Sterbende Katholik oder auch Christ, ob er hinreichend disponiert sei, weil er nur unsichere und keine sinnfälligen Zeichen der Reue gibt;

3) wenn man zweifelt, ob er moralisch gegenwärtig sei;

4) wenn der Priester vernünftigerweise zweifelt, ob er den Pönitenten schon absolviert habe;

5) wenn er zweifelhaft ist über seine Jurisdiktion und der Pönitent sonst lange der Absolution entbehren müßte (s. o. S. 202);

6) wenn der Beichtvater an der Reue und am Vorsatz zweifelt, und a) der Pönitent in Lebensgefahr ist, z. B. auf dem Sterbebette, vor der Schlacht, bei einer gefährlichen Reise, der zum Tode Verurteilte, b) wenn man vernünftigerweise annimmt, der Sünder werde, wenn man ihn nicht absolviert, nicht mehr zur Beichte kommen und in seinen Sünden fortleben, wie dies z. B. oft in Städten der Fall sein kann, wo viele nur noch gewohnheitsmäßig Ostern zur Beichte kommen; c) wenn es sich um Brautleute handelt, welche im Begriffe sind, die Ehe abzuschließen. So soll man auch einen Sünder, welcher zwar disponiert war, den man aber nicht losgesprochen hat, um ihn zum Aufgeben der nächsten Gelegenheit zu zwingen, und welcher jetzt an der Kommunionbank erscheint, leise bedingt absolvieren, ehe man ihm die Kommunion reicht, wenigstens dann, wenn man annehmen kann, er habe uns nicht recht verstanden, komme aus Unverstand zur Kommunion;

7) wenn sich der Pönitent nur im allgemeinen oder über zweifelhafte Sünden anklagt, und auch durch Fragen aus dem früheren Leben ein bestimmter und sicherer Gegenstand der Absolution nicht erlangt werden kann.

Im allgemeinen ist es nicht nötig und in der Regel auch nicht einmal geraten, dem Pönitenten mitzuteilen, er werde bloß bedingt absolviert.

Dies gilt besonders bei Erwachsenen, die sich nur über Kleinig- 167
keiten anklagen und sowohl betreffs der Materie, als betreffs der Disposition Zweifel erregen, der auch durch die Beichte früherer Sünden nicht gehoben werden kann. Bezieht sich der Zweifel a) auf die Materie, so ist der Pönitent, so oft er kommt, bedingt zu absolvieren, außer wo es fast gewiß ist, daß die notwendige Materie fehlt. Dies gilt besonders, wenn der Pönitent selten beichtet oder man fürchtet, er werde nicht mehr zur Beichte zurückkommen. Beichtet der Pönitent zweifelhafte Todsünden, so ist er immer zu absolvieren, nachdem man, wo möglich, aus dem früheren Leben eine gewisse Sünde erfragt hat, wegen der Gefahr für den Pönitenten, in der Todsünde dahinzuleben. b) Bezieht sich der Zweifel auf die Dispositon, so ist ausdrückliche Verweigerung oder Aufschub bei läßlichen Sünden nur selten anzuwenden, damit kein schlechter Erfolg eintrete. Ist die Disposition wahrscheinlich, dann ist bedingt loszusprechen, zumal wenn der Pönitent nur selten beichtet; sonst ist er mit dem einfachen Segen zu entlassen, ohne daß man ihm etwas mitteilt.

Wenn man bei Kindern an der Fähigkeit oder Disposition zweifelt, so sind sie toties quoties bedingt zu absolvieren. Dies gilt besonders dann, wenn das Kind schon fähig ist, Todsünden zu begehen, auch wenn es sich nur über läßliche Sünden angeklagt hat; noch mehr, wenn es sich über Handlungen anklagt, welche bei anderen Todsünden sind. Wenn aber die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Kindes fast mit Sicherheit angenommen werden darf, dann darf die (bedingte) Lossprechung nur in der Todesgefahr und zu Ostern erteilt werden. Sonst genügt es, dem Kinde einige Gebete aufzuerlegen und es mit dem einfachen Segen zu entlassen, ohne ihm weiter etwas zu bemerken.

Ein Halbblödsinniger, welcher gut und bös unterscheiden und die Akte erwecken kann, kann absolviert werden, und zwar etwa allmonatlich, auch wenn er die Akte nur unvollkommen erwecken kann. Kann man annehmen, daß er einer Todsünde fähig sei, dann drängt die Pflicht der Absolution um so mehr, aber auch die Pflicht, ihn zu den übernatürlichen Akten anzuleiten. Wenn man vernünftigerweise zweifelt, ob er übernatürlicher Akte fähig ist, so ist er bedingt zu absolvieren, so oft er eine Materie bringt, die bei ihm Todsünde sein kann, außerdem an Ostern, in Todesgefahr oder auch das eine oder anderemal im Jahre (Lehmkuhl II. n. 483).

§ 147. Die Gelegenheitssünder (occasionarii).

168 1. Eine besondere Schwierigkeit bieten die Gelegenheitssünder. Über den Begriff und die Einteilung der Gelegenheit zur Sünde s. o. Bd. I. S. 252 f. n. 236.

Zu dem bereits dort Besprochenen kann man noch einige mehr praktische Fragen hinzufügen. Zuerst: Wann enthält eine Gelegenheit eine schwere Gefahr zur Sünde, ist also als nächste Gelegenheit zu beurteilen?

1) Für den, welcher bisher in der nächsten Gelegenheit war, gilt eine Gelegenheit als nächste, welche anderen unter gleichen Umständen eine schwere Gefahr bereitet.

2) Für den, welcher bisher in der nächsten Gelegenheit war und immer oder fast immer gefallen ist, ist jedes Aufsuchen der Gelegenheit eine sehr schwere Gefahr zur Sünde; wenn er häufig gefallen ist, ist das einzelne Aufsuchen der Gelegenheit eine schwere, das häufige Aufsuchen eine sehr schwere Gefahr; für denjenigen, welcher selten in der Gelegenheit gefallen ist, ist das einzelne Aufsuchen eine leichte, das häufige Aufsuchen eine schwere Gefahr. Bei einer Person, welche bisher nicht gefallen ist, aber schwere Versuchungen hat, entscheiden die Umstände, ob die Versuchung mehr oder weniger schwer, lang oder kurz sein wird, ob die Person schwach und leichtfertig oder tugendhaft und beständig ist, ob es schwer oder leicht ist, sich aus der Gelegenheit zurückzuziehen, wenn sie beginnt, gefährlicher zu werden.

Die nächste Gelegenheit ist eine entfernte geworden:

1) wenn eine hinlängliche Erfahrung zeigt, daß die Gefahr verschwunden ist, weil der Pönitent nicht mehr gefallen ist, auch keine Versuchungen mehr hat; 2) wenn eine Ursache hinzukommt, welche die Gefahr evident mindert, z. B. wenn jemand bloß um der Lust willen einen unzüchtigen Umgang gepflogen, jetzt aber geheiratet hat; 3) nach manchen auch, wenn der Pönitent außerordentliche Reue und Vorsatz zeigt. Dies kann aber bloß gelten, wo die Gelegenheit nur kurze Zeit währt, weil die beiden z. B. sich demnächst heiraten, oder wo die Gelegenheit nicht besonders reizt, z. B. ein Genosse, mit dem man bisher sündige Gespräche geführt hat, nicht aber da, wo die Gelegenheit sehr reizt und lange währt, weil hier der Eifer der Besserung erkaltet, wie z. B. Zusammenleben mit der Person, mit welcher man Unzucht getrieben hat.

Es gelten nun folgende Sätze:

1) Der Beichtvater kann die Absolution dem Pönitenten nicht verweigern, welcher sich in der entfernten Gelegenheit zur Sünde befindet, auch wenn er sie nicht aufgeben will, wenn er nur den Willen hat, die Sünde selbst zu meiden.

2) Die Absolution darf demjenigen nicht verweigert werden, welcher sich in der notwendigen nächsten Gelegenheit

zur Sünde befindet, wenn er nur Reue und Vorsatz hat und insbesondere bereit ist, die Mittel anzuwenden, welche man ihm angibt, um die Sünde zu verhüten. Darum kann man denjenigen absolvieren, welcher eine Stelle, ein Haus, ein Geschäft nicht verlassen will, weil er ohne großen Nachteil an den Gütern der Ehre oder des Glückes dies nicht kann, wenn er nur die entsprechenden Mittel anwenden will. Ein leichter Nachteil entschuldigt nicht. — In der notwendigen Gelegenheit kann eben der Mensch auch auf die göttliche Gnadenhilfe rechnen.

3) Dem Pönitenten, welcher die vorgeschriebenen Mittel nicht angewendet hat und in der nämlichen Weise gefallen ist, ist in der Regel die Absolution zu verschieben, bis sich Besserung zeigt. Wenn er jedoch disponiert ist und aus dem Aufschub ihm ein schwerer Nachteil erwächst, ist er zu absolvieren. — Der hl. Alfons (n. 456) sagt hier, ein solcher sei nicht zu absolvieren, wenn er nicht außerordentliche Zeichen der Reue (nicht: Zeichen außerordentlicher, d. i. besonders großer Reue) bringt, das heißt mit anderen Worten: weil seine Disposition zweifelhaft ist, ist dieselbe in besonderer Weise zu prüfen. (Siehe davon unten bei den Rückfälligen.)

4) Niemals kann man den Pönitenten zwingen, eine Gelegenheit aufzugeben, die aufzugeben physisch unmöglich oder eine Sünde wäre. Hier muß der Pönitent durch Aufschub der Absolution gezwungen werden, die Mittel anzuwenden, um die Gelegenheit zu einer entfernten zu machen.

5) Der Pönitent, welcher sich in einer moralisch notwendigen Gelegenheit befindet, kann auch trotz wiederholten Rückfalls nicht absolut gezwungen werden, mit was immer für einem Nachteil an Ehre, Gütern und Leben die Gelegenheit aufzugeben, sondern er hat die disjunktive Pflicht, die Gelegenheit aufzugeben oder sie durch Anwendung der entsprechenden Mittel zu einer entfernteren zu machen. Für das Urteil des Beichtvaters, was von beiden er durch Aufschub der Absolution erzwingen soll, ist entscheidend, ob es für den Pönitenten leichter ist, die Gelegenheit zu verlassen, als in der Gelegenheit unter Anwendung der Mittel nicht zu sündigen. Zu beachten ist jedoch, daß das Aufgeben der Gelegenheit zwar manchmal unmittelbar als das Schwierigere erscheint, aber doch tatsächlich das Leichtere ist im Vergleich mit den fortwährenden Kämpfen in der Gelegenheit.

Darum ist z. B. bei einer sehr reizenden Gelegenheit zu Sünden der Unkeuschheit in jedem Falle die Trennung zu verlangen, wenn nicht

ganz außerordentliche Nachteile daraus hervorgehen. Ebenso wenn man sieht, daß dieses Individuum, sei es wegen der sündhaften Gewohnheit oder wegen der Umstände, nur sehr schwer sich der Sünde enthalten wird, ist regelmäßig Trennung zu fordern. Wenn die nächste Gelegenheit den Betreffenden in die nächste Gefahr ewiger Verdammnis brächte, so ist die Gelegenheit um jeden Preis, auch den des Lebens, aufzuheben (der Fall kommt aber praktisch nicht so leicht vor); denn die ewige Seligkeit geht jedem anderen Gute vor.

Die Mittel, welche jemand in der notwendigen Gelegenheit anwenden muß, sind dreifacher Art: 1) solche, welche die Macht der Gelegenheit selbst mindern, z. B. mit der Person nicht lange reden, nicht scherzen, nicht allein bei ihr sein, 2) solche, welche die Macht der Leidenschaft mindern, z. B. die Augen bezähmen, sich hüten, Unpassendes zu sehen, zu lesen, mäßig sein, 3) solche, welche eine Stärkung der geistlichen Kräfte bewirken, z. B. Gebet, Sakramente, Erwägung der ewigen Wahrheiten.

6) Derjenige, welcher eine freiwillige nächste Gelegenheit zur Sünde nicht aufgeben will, kann nicht absolviert werden, weil er eine schwere Verpflichtung nicht erfüllen will. Innoc. XI. pr. 61: Potest aliquando absolvi qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest et non vult omittere, quin imo directe et ex proposito quaerit aut ei se ingerit. Cf. pr. 62 et 63.

169 Was die Frage angeht, ob der Pönitent, welcher aufrichtig verspricht, die nächste Gelegenheit aufzugeben, absolviert werden könne, ehe er dieselbe wirklich aufgegeben hat, so ist zu unterscheiden:

1) Handelt es sich um eine gegenwärtige Gelegenheit (occasio praesens), so ist es regelmäßig das bessere, den Pönitenten auch nicht das erstemal zu absolvieren, bis er die Gelegenheit aufgegeben hat; denn das Aufgeben der Gelegenheit erfordert eine sittliche Anstrengung und ist mit Schwierigkeiten verbunden; deswegen ist zu befürchten, daß der Pönitent nach der Absolution sie nicht entferne. Es kommt jedoch auf die Umstände und die Art der Gelegenheit an. Doch kann, eventuell muß die Absolution erteilt werden:

a) wenn der Pönitent bereits an die Entfernung der Gelegenheit gedacht und schon die notwendigen Dispositionen dazu getroffen hat;

b) wenn er so außerordentliche Zeichen der Reue gibt, daß man hoffen kann, er werde seinen Vorsatz halten;

c) wenn der Pönitent jetzt zum erstenmal belehrt und vom Beichtvater ermahnt wird, daß er die Gelegenheit aufgeben müsse;

d) wenn der Pönitent zum nämlichen Beichtvater gar nicht oder erst nach langer Zeit zurückkehren könnte;

e) wenn zu fürchten ist, der Pönitent werde nicht mehr beichten oder den guten Willen, den er jetzt hat, verlieren.

Doch sind solche Personen, wenn sie gleich absolviert werden, zu ermahnen, eventuell auch als Buße ihnen aufzuerlegen, daß sie bald wieder zur Beichte kommen.

2) Handelt es sich um eine abwesende Gelegenheit (occasio absens), so kann der Pönitent auch wiederholt absolviert werden, ehe er die Gelegenheit aufgibt; denn leichter ist es, eine abwesende Gelegenheit nicht aufzusuchen, als eine gegenwärtige zu entfernen, und darum kann man auch dem Vorsatze des Pönitenten eher trauen; es sei denn wegen eines besonderen Umstandes, einer besonders großen Schwierigkeit eine schwere Gefahr vorhanden, daß er seinen Vorsatz bricht. Wenn keine Besserung erfolgt, ist der Vorsatz ernstlicher zu prüfen und eventuell durch Aufschub der Absolution das Aufgeben der nächsten Gelegenheit zu erzwingen.

Daß die sogenannten „Bekanntschaften" regelmäßig als nächste Gelegenheiten zur Sünde, sei es nun als freiwillige oder als notwendige, zu betrachten sind, s. Bd. II. S. 373 ff. n. 232. Die Fragen lauten hier, wenn Sünden vorkommen, in der Regel: Habt ihr Bekanntschaft? Wie lange schon? Könnt ihr einander heiraten? Wann? Wissen die Eltern davon? Wollen sie, daß ihr einander heiratet? Ist er (sie) katholisch?

§ 148. Die Gewohnheitssünder und Rückfälligen (consuetudinarii et recidivi).

1. Gewohnheitssünder (consuetudinarius) ist derjenige, 170
welcher eine sündhafte Gewohnheit derart angenommen hat, daß dieselbe ihn auch wider seinen Willen zum Sündigen fortreißt. Eine Schwierigkeit kann für den Beichtvater nur daraus entstehen: 1) daß die Erkenntnis getrübt ist, die notwendige Voraussetzung für Reue und Vorsatz, und 2) daß es, moralisch gesprochen, unmöglich erscheint, eine böse Gewohnheit, die gleichsam zur zweiten Natur geworden ist, mit einer Beichte auszurotten. Die Gewohnheitssünder können immer, auch das erste Mal, absolviert werden, wo sie ihre verkehrte Gewohnheit beichten, auch wenn keine Besserung vorausgegangen ist, wenn sie nur disponiert sind und insbesondere den festen Vorsatz haben, die zur Lebensbesserung notwendigen Mittel anzuwenden.

Dies gegen Juvénin, Ludwig Habert, Merbes, Genetti, Concina, Antoine, welche verlangten, die Lebensbesserung müsse der Absolution vorausgegangen sein. Doch hat man die Pflicht zu prüfen, ob Reue und

Vorsatz wahrhaft innerlich ist. Darum ist von Innocenz XI. der Satz (pr. 60) verworfen: Poenitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei, naturae aut ecclesiae, etsi emendationis spes nulla appareat, nec est neganda nec differenda absolutio, dummodo ore proferat, se dolere et proponere emendationem. Diese ernstliche Prüfung der Disposition ist besonders notwendig, wo es sich nicht um eine einfache Gewohnheit (habitus), sondern um eine eingewurzelte Neigung zur Sünde (habitualis affectus) handelt, wodurch jemand mit fortgesetztem Willen und überlegter Hingebung sündigt, z. B. durch Unkeuschheit, Haß, weil hier leicht ein Zweifel an der Disposition entstehen kann (s. S. 243).

Die Neueren fassen als Gewohnheitssünder diejenigen, welche häufig die nämliche Sünde begangen und dieselbe noch nicht gebeichtet und zu ihrer Überwindung die notwendigen Mittel noch nicht angewendet haben. Hier entsteht an und für sich gar keine besondere Schwierigkeit für den Beichtvater.

Die Autoren sind uneins, wie oft jemand eine Sünde begangen haben müsse, damit man von einer Gewohnheit reden könne. Es kommt hier auf die Natur, die Umstände der Sünde, die Zeit, in welcher gesündigt wurde, an. Leichter ist eine Gewohnheit anzunehmen bei äußeren als bei inneren Sünden, leichter bei Sünden mit anderen als mit sich selbst; leichter, wenn jemand regelmäßig in derselben Weise sündigt, z. B. alle vierzehn Tage, als wenn ein anderer gleich oft sündigt, aber erst nach langem Kampfe, z. B. in einer Woche öfter, dann wochenlang nicht.[1]

171 2. Rückfällige (recidivi) sind diejenigen, welche trotz wiederholter Ermahnungen und Beichten die zur Besserung notwendigen Mittel nicht anwenden, sondern in die nämlichen Fehler zurückfallen. Zum Begriff des recidivus gehört also: 1) ein häufiger Rückfall nach mehreren Beichten, 2) ein Rückfall in die nämlichen Sünden, 3) das Fehlen jedes Anfangs von Besserung.

Daraus ergibt sich, daß der Begriff der Neueren unrichtig ist, wonach als recidivus derjenige anzusehen sei, welcher eine sündhafte Gewohnheit

[1] Reuter, Neoconfessarius p. II. c. 2. n. 175: Certum peccatum saepe censetur in septimana committi, si ter quaterve per septimanam recurrat, non vero, si toties per mensem, censetur frequens relapsus in mense. Similiter qui duodecies per mensem peccaret peccato mollitiei, censeretur frequenter in mense peccasse, non tamen, si toties intra annum, dicendus esset frequenter peccasse, ita ut haberetur pro consuetudinario; si singulis autem septimanis per annum vel aliquot annis sic peccaret, habendus est pro consuetudinario et frequenter relapso.

an sich trägt und nach der (einmaligen) Beichte in der nämlichen oder fast in der nämlichen Weise sündigt. Ebenso kann der nicht als recidivus im eigentlichen Sinne angesehen werden, welcher die Mittel angewendet und einige Zeit sich zurückgehalten hat, auch wenn er dann wieder in die alte Sünde zurückfiel; denn ein Zweifel am Ernste des Vorsatzes ergibt sich mehr aus der Vernachlässigung der Mittel, als aus der Zahl der Rückfälle, weil es leichter ist, die Mittel anzuwenden, als den Rückfall zu vermeiden.

Ein Rückfälliger kann immer absolviert werden, so oft er wahre Zeichen der Reue und des Vorsatzes bringt. S. Alf. l. 6. n. 459: Quoties poenitens affert vera signa doloris et propositi, toties bene absolvi potest.

Eine Schwierigkeit kann nur insoweit bestehen, als der Rückfall auch ohne jeden Anfang der Besserung den Zweifel begründen kann, ob die frühere Disposition richtig war, und damit die Präsumtion entsteht, auch die jetzige Disposition sei mangelhaft; denn ein kräftiger Vorsatz, ebenso die Gnade des Sakramentes muß sich doch irgendwie offenbaren. Darum sagt der hl. Alfons, einem recidivus sei die Absolution zu verschieben, außer er bringe außerordentliche Zeichen der Reue; aber diese außerordentlichen Zeichen können nur den Zweck haben, die Disposition zu erweisen. So oft also der Beichtvater trotz des Rückfalls keinen Grund hat, an der Disposition zu zweifeln, kann er absolvieren.

Als außerordentliche Zeichen, welche aber weder erschöpfend, noch immer zuverlässig, noch immer notwendig sind, werden vom hl. Alfons u. a. angeführt:

1) Ein größerer Reueschmerz, welcher sich, wenn nicht in Tränen und Seufzern, so doch in Worten offenbart, 2) die Versicherung des Pönitenten, er habe durch die Worte des Beichtvaters eine neue Erkenntnis seines Unrechts, der Gefahr für sein Seelenheil erlangt, wolle lieber sterben, als wieder sündigen, 3) das Zeichen der Bereitwilligkeit, jede beliebige Buße anzunehmen, die Besserungsmittel anzuwenden, 4) die Beichte der früher schuldbar ausgelassenen Sünden, 5) der fleißigere Gebrauch der Mittel seit der letzten Beichte, insbesondere Flucht der Gelegenheit oder freiwillig übernommene Übungen der Frömmigkeit zur Vermeidung der Sünde, z. B. Fasten, Almosen, 6) eine kleinere Anzahl von Sünden unter fast gleichen Umständen, insbesondere wenn der Pönitent seit der letzten Beichte sich mehrere Tage zusammengenommen hat, erst nach schwerem Kampfe gefallen ist, 7) eine freiwillige Beichte außer den gewöhnlichen Zeiten, besonders wenn der Pönitent aus einem außerordentlichen Motive, z. B. infolge einer erschütternden Predigt, des plötzlichen Todes eines Freundes, oder mit großer Schwierigkeit zur Beichte kommt. Für manche gilt das selbst von der Osterbeichte, wenn sie dieselbe jahrelang unterlassen

haben und nur mit großer Schwierigkeit dazu kommen können, 8) eine außerordentliche Vorbereitung auf die Beichte und Absolution, besonders wenn man sich vor der Beichte eine Zeitlang der Sünden enthalten hat, wofern dies nicht geschah, um die Absolution zu erschleichen, 9) eine vorher geleistete Restitution am Vermögen oder an der Ehre.

So oft man aus diesen oder anderen Zeichen urteilen kann, der Pönitent sei hinreichend disponiert, kann man denselben absolvieren.

Wenn der hl. Alfons (Prax. confess. c. 5. n. 77) sagt: Semper proderit, quod confessarius huiusmodi terreat ostendatque, ac si non possit eos absolvere, so ist dies doch in der Praxis nur mit sehr großer Vorsicht anzuwenden; denn sehr leicht hat eine solche Drohung nur die Folge, daß der Pönitent einen anderen Beichtvater aufsucht, während gerade für den Rückfälligen die Rückkehr zu dem nämlichen Beichtvater von der größten Bedeutung ist.

Ausnahmsweise könnte auch einem Rückfälligen mit zweifelhafter Disposition die Absolution bedingt erteilt werden, wenn die Verweigerung derselben dem Pönitenten einen bedeutenden Schaden bringen kann, also 1) wenn er in Todesgefahr wäre, 2) wenn er die Kommunion nicht ohne Infamie unterlassen könnte, 3) wenn es sich um Brautleute handelt, welche demnächst heiraten, 4) wenn Gefahr besteht, der Pönitent möge den Empfang der Sakramente ganz unterlassen — eine Gefahr, welche in unserer Zeit besonders in den Städten besteht, zumal bei solchen, welche nur einmal im Jahre die hl. Sakramente empfangen, 5) wenn der Pönitent nicht leicht zur Beichte zurückkommen kann, 6) wenn Gefahr besteht, der Pönitent werde einen nachlässigen und leichtfertigen Beichtvater aufsuchen, welcher ihn in seinem Zustande beharren läßt, oder wenn Gefahr ist, der Pönitent werde einen guten Beichtvater bei anderen, besonders bei Männern, als zu streng infamieren, 7) wenn man fürchtet, durch den Einfluß des betreffenden Mannes könne in der Gemeinde bedeutender Schaden angerichtet werden, 8) wenn jemand zur Zeit einer Mission, eines Jubiläums, einer besonderen göttlichen Heimsuchung beichtet, weil er zu einer anderen Zeit noch weniger disponiert ist. In unserer Zeit, wo so viele nur noch an einem Faden mit der Religion zusammenhängen, wird oft der Ausnahmefall eintreten.

Ausnahmsweise kann, eventuell muß auch einem disponierten Rückfälligen die Absolution verschoben werden, wenn man hoffen kann, der Aufschub werde dem Pönitenten erheblichen Nutzen bringen. Leichter kann man das erwarten bei Frauen, als bei Männern, leichter auf dem Lande in einer guten Gemeinde, als in der Stadt. Solche Fälle sind insbesondere:

1) wenn der Pönitent in großer Gefahr der ewigen Verdammnis schwebt, weil er seit langer Zeit schon mit hinreichendem Fleiß andere Mittel angewendet hat und doch keine oder fast keine Besserung erfolgt, besonders wenn der Betreffende ein Greis ist oder schwindsüchtig,

2) bei einem großen und außerordentlichen Ärgernisse, auch wenn zu befürchten ist, daß der Pönitent bei Verweigerung der Absolution noch tiefer fällt,

3) bei der Restitution, besonders einer großen Summe,

4) wo es sich handelt um Aussöhnung mit einem Feinde oder zwischen Mann und Weib. In den beiden ersten Fällen liegt eine Notwendigkeit vor, in den beiden letzten Fällen wird durch einen heroischen Willensakt die ganze Sache beendigt, und besteht dann keine Gefahr des Rückfalles mehr.

Zu bemerken ist, daß gerade für Rückfällige der häufige Empfang der Sakramente der Buße und des Altars das beste Mittel ist.

Die gegebenen Regeln für Gelegenheitssünder und Rückfällige gelten zwar zumeist und vor allem bei Versündigungen gegen das sechste Gebot; aber sie finden ihre Anwendung bei jeder Art von Sünde, insbesondere auch bei Unmäßigkeit, Feindseligkeit, Diebstahl, Übertretung der Kirchengebote.

§ 149. Das Beichtsiegel.

1. Das Beichtsiegel ist die strengste Verpflichtung, über alles das- 172
jenige zu schweigen, was in der Beichte, d. h. in Hinordnung auf die sakramentale Lossprechung, vom Pönitenten geoffenbart worden ist. Das Beichtsiegel leitet sich ab: 1) aus dem göttlichen Rechte, d. h. aus der ausdrücklichen Anordnung Christi, welcher das Sakrament mit diesem Schutze umgeben wollte, obwohl an sich auch ohne das Beichtsiegel das Sakrament hätte eingesetzt werden können, 2) aus dem kirchlichen Rechte. Conc. Lat. IV. (1215) can. 21 (Denzinger, Enchir. n. 363): Caveat autem omnino, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem: sed si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat, quoniam qui peccatum ex poenitentiali iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium

detrudendum. 3) Die Verpflichtung geht aber auch aus dem Naturrechte hervor, und zwar a) aus der Ehrfurcht vor dem Sakramente, b) aus der Gerechtigkeit, und zwar nach einer doppelten Seite hin, wegen des secretum commissum und tacite promissum und wegen der Infamie, welche den Pönitenten treffen kann.

Das Beichtsiegel verpflichtet: 1) zu jeder Zeit, auch nach dem Tode des Pönitenten, weil niemand auch nach seinem Tode in üblem Rufe stehen will und die Möglichkeit einer Offenbarung nach dem Tode ebenfalls die Beichte odios machen würde;

2) in jedem Falle; es läßt sich kein Fall denken, in welchem es erlaubt sein könnte, das Beichtsiegel zu verletzen. Die Erreichung keines Gutes und die Abwehr keines Übels kann hier eine entschuldigende Ursache bilden. Auch wenn die Rettung eines ganzen Reiches oder das Wohl der Kirche davon abhinge, auch wenn für das Beichtkind selbst aus der Bewahrung des Geheimnisses ein viel größerer Schaden, aus der Offenbarung großer, geistlicher oder zeitlicher Nutzen hervorginge, immer verpflichtet das Beichtsiegel; denn immer erscheint die Unverletzlichkeit des Sakramentes als das höhere Gut, und ist es das größere Übel, das Sakrament odios zu machen. Die Verpflichtung gilt auch gegenüber dem Pönitenten selbst, so daß man außer der Beichte auch mit ihm selbst von seinen Sünden nicht reden darf. Unmittelbar nach der Absolution oder auch in einer späteren Beichte kann der Beichtvater mit dem Pönitenten von den (früher) gebeichteten Sünden reden; im allgemeinen aber ist letzteres auch nicht anzuraten, wo nicht ein besonderer, dringender Grund ist; denn für viele Pönitenten ist es beschämend und unangenehm zu wissen, der Beichtvater kenne sie so genau und erinnere sich an ihre früher gebeichteten Sünden.

3) Die Verpflichtung ist eine absolut strenge.

a) Es gibt hier keine Ausnahme, es gilt hier kein Befehl eines geistlichen oder weltlichen Oberen. Vor Gericht kann und muß eventuell der Beichtvater schwören, daß er die Sache nicht wisse, nämlich scientia communicabili, mit einer Kenntnis, die er mitzuteilen berechtigt oder verpflichtet wäre. Regelmäßig reicht es in einem solchen Falle aus, das Zeugnis einfach zu verweigern;

b) es gilt hier keine sententia probabilis, sondern hier ist immer die tutior zu befolgen; denn einmal darf man einer probabilis nicht folgen mit Gefahr für das gewisse Recht eines Dritten, und dann würde auch das die Beichte odios machen.

c) Es gibt keine Geringfügigkeit des Gegenstandes, wenigstens bei der direkten Verletzung des Beichtsiegels. Es ist also immer eine schwere Sünde des Sakrilegs, auch nur einen geringen Fehler des Pönitenten zu offenbaren; dagegen kann die dabei begangene Sünde der Ehrabschneidung eine läßliche sein. Deswegen muß ein Beichtvater, welcher sich hierin verfehlt hat, es auch angeben, ob ein bedeutender Gegenstand gegen die Gerechtigkeit vorliege (Ballerini V. p. 488). Dagegen kann es eine Geringfügigkeit des Gegenstandes in den Dingen geben, die nicht Sünden sind, aber doch unter das Siegel fallen, weil durch ihre Offenbarung die Beichte odios würde. Über die indirekte Verletzung s. u.

2. Quelle des Beichtsiegels. Das Beichtsiegel entspringt immer 173
und nur aus der sakramentalen Beichte, d. h. aus einer Beichte, welche geschieht in Hinordnung auf die sakramentale Absolution. Es tritt also ein, mag die Beichte vollendet oder erst begonnen, gültig oder ungültig und sakrilegisch, wirklich oder vermeintlich (z. B. einem Laien, der sich als Priester stellt, abgelegt) sein, mag die Absolution erteilt, verschoben oder verweigert werden.

Das Beichtsiegel tritt auch ein im Zweifel, ob etwas in Hinordnung auf die Absolution gesagt sei.

Das Beichtsiegel tritt aber nicht ein, wenn der Pönitent nur kommt, um den Beichtvater zu täuschen, zu verspotten, zur Sünde zu verleiten, etwas zu erpressen, ebenso wenn er nur kommt, um dem Befehle des Oberen rein äußerlich zu genügen, ohne daß eine wirkliche Beichte stattfindet, wenn er bloß kommt, um beim Beichtvater Trost oder Rat zu suchen; ebenso nicht, wenn die Beichte wissentlich einem Laien oder einem Priester ohne Jurisdiktion abgelegt wurde, obwohl in allen genannten Fällen regelmäßig das secretum naturale verpflichtet. Ebenso kann leicht Ärgernis eintreten, weil die Leute meinen, das Beichtsiegel sei gebrochen. Wenn jemand einem anderen außer der Beichte etwas „unter dem Beichtsiegel" mitteilt, so tritt dadurch natürlich das Beichtsiegel nicht ein, sondern nur das secretum naturale.

Die Intention des Priesters, Beichte zu hören, ist an sich zum Beichtsiegel nicht notwendig, wenn er nur, gern oder ungern, die Beichte anhört. Anders dagegen, wenn der Beichtvater von Anfang an, ehe der Pönitent eine Sünde sagt, ihm erklärt, er wolle keine sakramentale Beichte hören, und sich gegen die Mitteilung des anderen verwahrt. Ballerini V. p. 491.

Daraus ergibt sich die Lösung einiger praktischer Fragen:

Der Beichtvater muß dem Pönitenten, welcher gebeichtet, aber die Absolution nicht erhalten hat, einen Beichtzettel geben, wenn er ihn auch

anderen Pönitenten zu geben pflegt, oder wenn der Pönitent, nachdem er den Beichtstuhl verlassen, ihn verlangt, auch wenn der Pönitent den Beichtzettel zur Täuschung des Pfarrers, des Oberen mißbrauchen wird; denn einerseits darf der Beichtvater auch nicht einmal indirekt das Beichtsiegel verletzen, und anderseits weiß jeder Pfarrer und jeder Obere, daß der Beichtzettel kein Zeugnis für eine gute Beichte und erlangte Absolution ist. Dies gilt selbst, wenn der Pönitent außer dem Beichtstuhl, aber nicht vor Zeugen den Beichtzettel verlangt; denn der Beichtvater darf auch mit dem Pönitenten außer der Beichte nicht von dessen Sünden reden oder in seinem Verhalten ihm gegenüber sich von der in der Beichte gewonnenen Kenntnis leiten lassen. Dies gilt auch von einem öffentlichen Sünder, z. B. einem Konkubinarius; denn die Unabsolvierbarkeit eines solchen Sünders steht keineswegs von vornherein fest, da ja erst aus der Beichte erkannt werden muß, ob derselbe hic et nunc disponiert ist und darum unter den gegebenen Umständen absolviert werden kann oder muß. (Siehe praktische Fälle, Linzer Theolog.-prakt. Quartalschrift 1892, S. 619 ff.) Die materielle Mitwirkung zum Mißbrauch des Beichtzettels ist durch die Rücksicht auf das Beichtsiegel hinreichend gerechtfertigt.

Wenn dagegen der Pönitent keine sakramentale Beichte ablegt, sondern offenbar nur kommt, um den Beichtvater zu verhöhnen u. dgl., so ist an sich der Beichtvater nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, ihm einen Beichtzettel zu geben; aber auch hier kann die Rücksicht auf die Infamie des Pönitenten, das zu befürchtende Ärgernis die Erteilung eines Beichtzettels nötig machen.

174 3. Gegenstand des Beichtsiegels ist im allgemeinen alles in der Beichte Gesagte, dessen Offenbarung dem Pönitenten nachteilig oder unangenehm sein und das Sakrament odios machen könnte, also:

1) alle Sünden, sowohl Tod-, als läßliche Sünden; die Todsünden sowohl im allgemeinen, als im besonderen, die läßlichen Sünden zwar im besonderen, aber nicht im allgemeinen.

Wenn der Beichtvater also sagt: Er hat mir bloß läßliche Sünden gebeichtet, so ist das Beichtsiegel nicht gebrochen, weil, wer beichtet, eben wenigstens läßliche Sünden beichtet; dagegen wäre es ein Bruch des Beichtsiegels, eine bestimmte läßliche Sünde, z. B. die Lüge usw., zu offenbaren oder zu sagen: Er hat mir viele oder schwerere läßliche Sünden gebeichtet, noch mehr: Er hat mir eine schwere Sünde gebeichtet. Selbst der Ausdruck: Er hat mir nur läßliche Sünden gebeichtet, könnte eine Verletzung des Beichtsiegels sein, wenn die Zuhörer von dem Betreffenden eine schwere Sünde wüßten, weil dadurch seine Sünde der sakrilegischen Beichte offenbar würde. Die Tatsache der Beichte selbst fällt an sich nicht unter das Siegel, kann aber darunter fallen, z. B. wenn die anderen aus der Beichte gerade bei diesem Beichtvater auf eine besondere Sünde schließen könnten, besonders wenn der Pönitent nur ganz heimlich zum Beichtvater gegangen ist.

Es fallen unter das Siegel auch die Sünden des complex peccati, auch die in der Beichte selbst begangenen Sünden, z. B. der Ungeduld, des Ungehorsams, des Schimpfens, insofern damit die Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels verbunden ist, z. B. weil man auf schwere Sünden des Pönitenten schließt, nicht aber Sünden, welche mit der Beichte in keinem Zusammenhange stehen, z. B. ein im Beichtstuhle begangener Diebstahl;

2) die Umstände der Sünde, und zwar nicht bloß die Umstände, welche eine neue spezifische Bosheit begründen oder die Sünde erschweren, sondern auch alle Umstände, deren Angabe zur Erklärung der Sünde notwendig oder nützlich ist oder doch vom Pönitenten für notwendig oder nützlich erachtet wird und deren Veröffentlichung dem Pönitenten das Sakrament odios machen könnte.

Andere Umstände hingegen, welche nicht Gegenstand der Sünde sind oder an deren Geheimhaltung dem Pönitenten nichts liegt, fallen nicht unter das Siegel, z. B. wenn jemand zur Erklärung seiner Sünde sagt, er sei verheiratet, Priester, Pfarrer, Beamter, so ist es keine Verletzung des Beichtsiegels, zu sagen, ein Verheirateter, ein Priester, ein Pfarrer, ein Beamter hat mir gebeichtet. Ebenso wenn der Umstand öffentlich bekannt ist, auch wenn ihn zufällig der Beichtvater noch nicht weiß; z. B. wenn jemand beichtet, er habe sich über einen öffentlich vollbrachten Mord gefreut, oder er habe die hl. Messe versäumt, um den Einzug der Soldaten zu sehen, darf der Beichtvater von dem Mord, von dem Einzug der Soldaten reden. Jedoch muß er sich hüten, zu sagen, er habe dies vom Pönitenten in der Beichte erfahren, oder es so zu sagen, daß man darauf schließt, er habe es aus der Beichte; sonst könnte der Verdacht entstehen, der Pönitent habe eine darauf bezügliche Sünde gebeichtet.

Unter das Beichtsiegel fallen auch die Ursachen der Sünde, z. B. wenn ein Sohn sagt, er habe seine Mutter wegen ihres Ehebruchs gehaßt, oder die Frau, sie habe mit ihrem Manne Streit gehabt, weil er die Sünde des Sohnes nicht strafe; hier untersteht der Ehebruch, die Sünde des Sohnes, die Nachlässigkeit des Vaters dem Beichtsiegel. Solche fremde Sünden fallen jedoch nur unter das Beichtsiegel, wenn sie verborgen sind oder ihre Offenbarung die Gefahr einer Offenbarung der Beichte oder eine Beschwerde für den Pönitenten in sich enthält;

3) die gegebene Ermahnung und die auferlegte Buße, wenn sie nicht zu den ganz kleinen gehört, welche man regelmäßig für läßliche Sünden auferlegt; die Verweigerung, nicht aber an sich die Erteilung der Absolution;

4) die Skrupulosität, deren Offenbarung dem Pönitenten unangenehm sein könnte. Dies gilt sicher dann, wenn der Pönitent seine

Skrupel offenbart, weil er sie für Sünden hält oder glaubt, dabei gesündigt zu haben, oder zur Erklärung seiner Sünden auf seine Skrupulosität aufmerksam macht. Und dies wird regelmäßig der Fall sein. Wenn der Beichtvater die Ängstlichkeit des Pönitenten aus anderen Umständen ersieht, dann fiele das nicht unter das Beichtsiegel, wohl aber unter das secretum naturale;

5) die natürlichen Defekte des Pönitenten, welche man nur aus der Beichte des Pönitenten kennt, deren Veröffentlichung dem Pönitenten unlieb ist, wie eine geheime Irregularität wegen unehelicher Geburt; dagegen fallen nicht solche Defekte unter das Beichtsiegel, an deren Veröffentlichung dem Pönitenten nichts liegen kann und die allgemein bekannt sind, z. B. Blindheit, Taubheit; auch nicht solche Defekte, welche der Pönitent offenbart ohne jede Beziehung auf eine Sünde, ebenso die Defekte, welche man selber bemerkt (obwohl diese unter das secretum naturale fallen), z. B. Roheit, Ungeschicklichkeit des Pönitenten;

6) die Tugenden, außerordentlichen Gnadengaben, Visionen usw. fallen nicht unter das Beichtsiegel, wenn sie dem Beichtvater mitgeteilt wurden, damit dieser auch den positiven sittlichen Zustand seines Beichtkindes kenne, wohl aber, wenn sie angegeben wurden, um eine Sünde, z. B. den Undank gegen Gott, klarer zu zeigen; doch wird letzteres sehr selten der Fall sein, und man kann mit Grund bestreiten, daß selbst in letzterem Falle das Beichtsiegel eintritt, weil aus der Offenbarung der Tugenden absolut kein Schluß auf die Sünde des Pönitenten gezogen werden, ein Nachteil nicht erfolgen kann, und wenn der Pönitent eine solche Offenbarung etwa nicht wünscht, so genügt das secretum naturale.

175 4. Subjekt des Beichtsiegels ist: 1) vor allem der Beichtvater selbst, sei es ein wirklicher oder vermeintlicher, also auch ein Laie, den man für einen Priester gehalten hat; denn von seiten des Pönitenten ist die Beichte eine sakramentale. Wenn der Pönitent zwei Beichtvätern die nämliche Sünde beichtet, dürfen diese auch unter sich weder über diese Sünde, noch überhaupt über den Seelenzustand des Pönitenten sich unterreden;

2) alle diejenigen, auf welche die Kenntnis, welche unter das Beichtsiegel fällt, irgendwie gekommen ist, sei es mittelbar oder unmittelbar, erlaubter- oder unerlaubterweise, weil das Sakrament sonst nicht hinreichend geschützt wäre und die Beichte gehässig würde, also

a) der Obere, den man außer der Beichte um die Vollmacht bittet, von einem Reservatfalle zu absolvieren oder (als Pönitent) absolviert zu werden,

b) der verwendete Dolmetscher,

c) der über einen schwierigen Fall um Rat Gefragte,

d) alle diejenigen, welchen etwa der Beichtvater sakrilegischer- oder unvorsichtigerweise etwas mitgeteilt hat; wenn ein Prediger öffentlich vor vielen Zuhörern das Beichtsiegel gebrochen hätte, dürfen diese unter sich nicht von der Sache reden;

e) derjenige, welchen der Beichtvater im Namen des Pönitenten um Nachlaß der Restitution bittet oder welchem er sie leistet, wenn der Pönitent nicht weitere Erlaubnis gegeben hat. Es ist falsch, was manche behaupten, daß in solchen oder ähnlichen Fällen der Pönitent das Beichtsiegel aufgegeben habe; denn in der Regel gibt der Pönitent die Erlaubnis hier nur, soweit sie zum betreffenden Zweck notwendig ist;

f) wer absichtlich oder unabsichtlich eine Sünde des Beichtenden hört, und wer sie von diesem (d. i. dem Hörenden) erfahren hat. Absichtlich oder überlegt die Beichte anderer hören, ist schon Verletzung des Siegels;

g) derjenige, welcher das Schreiben liest, in welchem um Vollmacht zur Absolution nachgesucht oder die Absolution erteilt wird;

h) derjenige, welcher für einen Ungebildeten die Sünden zur Beichte aufschreibt (ähnlich wie der Dolmetscher), derjenige, welcher den Zettel, auf welchem die Sünden stehen, liest, während der Pönitent sie daraus beichtet, oder während der Beichtvater ihn in der Hand hat, oder wenn der Beichtvater den Zettel verloren; nicht aber, wer den vom Pönitenten geschriebenen Beichtzettel vor oder nach der Beichte liest, obwohl manche auch hierin eine Verletzung des Beichtsiegels sehen wollen. Sicher ist es nicht eine Verletzung des Beichtsiegels, wenn man den Sündenzettel liest, den der Pönitent freiwillig liegen läßt, wegwirft oder aufgehoben und nicht zerstört hat, obwohl er ihn zerstören konnte; aber sehr leicht tritt hier das secretum naturale ein.

i) Derjenige, welchen der Pönitent betreffs Ablegung seiner Beichte um Rat fragt, ist probabilius nicht durch das Beichtsiegel gebunden, wenn letzterer die Beichte einem anderen ablegen will; wohl aber derjenige, welchem der Beichtende im voraus Rechenschaft über sein Leben gegeben hat, um ihm nachher zu beichten.

Der Pönitent ist nicht durch das Beichtsiegel verpflichtet, weil dieses zu seinen Gunsten eingeführt ist; aber er ist gebunden durch das

secretum naturale, nichts aus der Beichte zu sagen, was entweder dem Beichtvater nachteilig wäre oder das Sakrament lästig oder odios machen könnte.

Hierher gehören auch andere Beschwerden über den Beichtvater, zumal in allen diesen Dingen der Beichtvater sich nicht verteidigen kann, weil er durch das Beichtsiegel gebunden ist. Ballerini (V. 528) bemerkt hier: Item licet non obligetur (sc. poenitens) sigillo confessionis ad occultanda ea, quae imprudenter facta vel dicta sint . . . peccat nihilominus mortaliter, si ea prodat, ex quibus honor Confessarii laedatur notabiliter, nisi forte privatum vel publicum bonum, servato ordine caritatis et iuris id exigat. Und der hl. Alfons (n. 547) sieht die Verpflichtung des Pönitenten zur Geheimhaltung hier für strenger an als bei anderen Personen. Denn andere Personen geben ihren Rat freiwillig, der Beichtvater ist kraft seines Amtes verpflichtet, dem Pönitenten betreffs seines ewigen Heiles Ratschläge zu erteilen; darum hat der Pönitent auch die strenge Pflicht, dafür zu sorgen, daß dem Beichtvater aus dieser Pflichterfüllung kein Nachteil erwachse.[1] — Wohl zu beachten aber ist für den Beichtvater die Bemerkung, welche Ballerini (l. c.) macht: Quidquid porro dicatur de huiusmodi obligationibus in poenitente, confessarius prudentissime agat et ita se gerat, quasi coram multis vel etiam omnibus ageret; nam poenitentes reipsa saepe inter se de iis, quae sibi inter confitendum acciderint, confabulari cum commentariis solent.

176 5. Verletzung des Beichtsiegels. Man unterscheidet eine eigentliche Verletzung des Beichtsiegels und eine uneigentliche. Die eigentliche Verletzung findet statt, wenn man die in der Beichte gehörten Sünden anderen offenbart, die uneigentliche, wenn der Beichtvater mit dem Pönitenten selbst außer der Beichte über die Sünden zu reden anfängt. Erstere ist eine dreifache Sünde: gegen die Gottesverehrung, gegen das secretum und gegen die Ehre des Nebenmenschen; letztere gegen die Gottesverehrung; erstere ist durch das göttliche, kirchliche, natürliche Gesetz verboten, letztere durch das göttliche, nicht aber durch das kirchliche Gesetz. Die Sünde gegen die Gottesverehrung ist regelmäßig immer schwer, die Sünde gegen die Ehre und das secretum kann auch läßlich sein.

Man unterscheidet ferner eine direkte Verletzung, wenn unmittelbar und für sich ein Gegenstand des Beichtsiegels mit Bezeichnung der Person erzählt wird, und eine indirekte, wenn aus der Erzählung nur die Gefahr entsteht, die Person zu erkennen oder ihr einen Nachteil zu bereiten, oder wenn man sich in seiner äußeren Handlungsweise durch

[1] Es ist gut, in der Predigt und Katechese über das Bußsakrament die Leute zu ermahnen, daß sie für den Beichtvater jedesmal nach der Beichte oder sonst beten.

die aus der Beichte gewonnene Kenntnis leiten läßt. Bei der direkten gibt es, wie schon erwähnt, keine Geringfügigkeit des Gegenstandes; wohl aber kann es bei der indirekten eine parvitas materiae geben, jedoch nur: a) wenn der Priester aus leicht sündhafter Unachtsamkeit oder Unklugheit etwas aus der Beichte erzählt, in der Meinung, man kenne die Person nicht, während sie doch bekannt ist, b) wenn die Gefahr, den Pönitenten zu erraten, sehr gering ist, und c) wenn der Beichtvater von einem Orte eine Sünde so erzählt, daß dem Orte und dessen Einwohnern nur wenig Nachteil erwächst.

Zur Verletzung des Beichtsiegels ist es nicht notwendig, daß der Zuhörer weiß, der Beichtvater rede aus der Beichte. Deshalb ist es nicht erlaubt, auf Grund der in der Beichte gewonnenen Kenntnis: a) den Pönitenten in ein Zimmer einzuschließen, damit er nicht zum Sündigen gehen kann, b) den Dienstboten zu entlassen oder ihm die Schlüssel abzunehmen, damit er nicht stehlen kann, c) dem Pönitenten eine strenge Miene zu zeigen, ihn laut zurechtzuweisen, d) einen Pönitenten vor (prae) anderen zu loben, deren Beichte man gehört hat, e) von jemand, der als Dieb bekannt ist oder selbst vor Gericht seine Diebstähle bekannt hat, zu sagen, er habe seine Diebstähle reumütig gebeichtet. Ebenso wäre es ein Bruch des Beichtsiegels, wenn der Beichtvater das, was der Pönitent etwa aus der Beichte erzählt, z. B. daß er nicht absolviert worden sei, nun auch mit der in der Beichte gewonnenen Kenntnis weiter erzählt, f) bei der Besprechung eines außer der Beichte schon erkannten Fehlers einen nur aus der Beichte bekannten Umstand beizufügen oder die aus der Beichte gewonnene Erkenntnis zu benutzen, um die Sache bestimmter oder nachdrücklicher zu behaupten; g) eine Verletzung des Beichtsiegels ist es endlich auch, wenn man erzählt, man habe in dieser Kommunität, diesem Kloster, Seminar, von einem Angehörigen dieses Ordens eine schwere Sünde gehört, auch wenn man die Person des Pönitenten nicht nennt. Den letzteren Fall nimmt der hl. Alfons (n. 654. dub. 2) aus; allein in jedem Falle ist es als eine Beschwerung des Pönitenten anzusehen, wenn auf seine Anklage hin der ganze Orden diffamiert wird. Selbst der Pönitent, als Glied des Ordens, partizipiert an der Diffamation. Ja, er dürfte sogar, wenn er so etwas befürchten müßte, die betreffende Sünde verschweigen. Gleiches gilt, wenn jemand erzählt, an einem Orte herrsche ein gewisses Laster, wenn dadurch der Ort diffamiert wird oder der Ort sehr klein ist. Da aber hier der Unterschied zwischen der schweren Verletzung des Beichtsiegels und der absoluten Erlaubtheit sich nicht so genau fixieren läßt, so gibt es hier Geringfügigkeit des Gegenstandes; h) nach Lehmkuhl (II. 468) darf der Obere nicht einmal eine bloß innerlich gefaßte Anordnung auf Grund seiner Beichtkenntnis ändern, z. B. der Pfarrer hört in der Beichte, die Magd, die er in seinen Dienst zu nehmen entschlossen war, sei schwanger. Er muß sie jetzt nehmen oder vielmehr sie in der Beichte ermahnen, vom Dienste freiwillig zurückzutreten, er habe sie nehmen wollen.

Besonders sei der Beichtvater vorsichtig, daß er nicht durch plötzlich an ihn gerichtete Fragen sich überraschen und zu einer indirekten Verletzung des Beichtsiegels verleiten läßt, z. B.: „Hat er diese Sünde gebeichtet?" Die Frage bejahen oder verneinen, wäre eine Verletzung des Beichtsiegels. Antwort: „Das geht dich nichts an!" oder: „Er wird seine Schuldigkeit getan haben." „Du hast ja den nicht absolviert?" Antwort: „Was fragst du nach solchen Dingen? Ich habe meine Schuldigkeit getan." Der Mesner fragt: „Wird die Person kommunizieren?" „Frage sie selber." Man müßte dies aber nicht bloß sagen bei Personen, welche man nicht absolviert hat, sondern auch bei solchen, die man absolviert hat.

Es ist keine Verletzung des Beichtsiegels, wenn der Beichtvater sich einer Person entzieht, welche allgemein als sehr langweilig und aufgeregt bei der Beichte bekannt ist. Dagegen wäre es eine Verletzung des Beichtsiegels, wenn ein Beichtvater den Pönitenten nicht beichthören will, weil er aus früheren Beichten weiß, der Pönitent bringt viele schwere Sünden oder ist nicht disponiert, außer der Pönitent käme bloß zum Scheine zur Beichte. Und zwar gilt dies, auch wenn niemand als der Pönitent wüßte, daß der Beichtvater ihn nicht beichthören will.

Wenn der Beichtvater merkt, der Pönitent sei schwerhörig, so ist zu unterscheiden: a) merkt er es gleich am Anfang, so bestelle er ihn in die Sakristei oder an einen anderen Ort, wenn dies ohne besondere Beschwerde des Pönitenten möglich ist; b) merkt er es aber erst im Verlaufe der Beichte, so könnte es Verdacht bedeutender Sünden erregen, wenn er ihn mit lauter Stimme auf eine andere Zeit bestellen würde; deshalb soll er ihn einfach hören und absolvieren, wenn er disponiert erscheint, indem er ihm eine kleine Buße auferlegt.

177 6. Viatikum und Beichtsiegel. Eine Schwierigkeit kann entstehen, wenn der Priester das Viatikum bereits zum Kranken bringt, und dieser nun den Empfang der Sakramente verweigert oder als indisponiert erscheint. Hier ist folgendes zu bemerken: a) Handelt es sich um einen öffentlichen Sünder, so mache man vorher, wenn er nicht schon am Sterben ist, einen Besuch, um sich von der Disposition und dem Willen, das Ärgernis gutzumachen, zu überzeugen; b) erkennt man erst aus der Beichte die Indisposition und die Unmöglichkeit, den Kranken zu disponieren, so bewege man ihn, von der Kommunion abzustehen. Geht er darauf ein, so verberge man das hochheil. Sakrament unter den Kleidern und suche die Sache den Leuten zu verheimlichen („es sei von seiten des Beichtvaters alles Nötige schon in der Stille geschehen", oder der Pönitent erkläre, er wolle noch nicht kommunizieren). Will er aber kommunizieren, so muß man ihm die Kommunion reichen; c) erklärt aber der Kranke dem Priester, er habe ihn bloß anstandshalber rufen lassen, so tritt zwar kein Beichtsiegel ein; aber der Priester muß des Ärgernisses und des

secretum naturale wegen die Sache geheimhalten, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Sünder handelt. Verlangt er aber trotzdem die Kommunion, so ist sie ihm zu reichen. (S. o. S. 25 f.)

7. Was die Benutzung der in der Beichte erlangten 173
Kenntnis angeht, so gibt der hl. Alfons (n. 657) folgende Regel: Es ist erlaubt, die in der Beichte erlangte Kenntnis zu benutzen, wo weder eine direkte noch indirekte Offenbarung vorliegt und für den Pönitenten auch nicht die geringste Beschwerde erwächst, kraft deren die Beichte weniger leicht und frei würde.

So kann der Beichtvater selbst für seine Person jetzt vorsichtiger sein, um Gefahren zu vermeiden, in welchen der Pönitent einen geistlichen oder zeitlichen Schaden erlitten hat, z. B. daß er den Umgang mit gewissen Personen aufgibt, von welchen der Pönitent geschädigt worden ist, oder daß er erkennt, wie er mit den Einwohnern des betreffenden Ortes umzugehen hat; daß er in seinem eigenen Hauswesen vorsichtiger ist, falls dies dem Pönitenten nicht unangenehm ist, wenn er es von einem Dritten erfährt. Ebenso darf er Bücher nachschlagen, andere um Rat fragen, seine Strenge mäßigen, sich aus der Beichte eines Pönitenten leiten lassen betreffs der Fragen, der Behandlung anderer. Wenn der Obere aus der Beichte weiß, daß die Untergebenen über ihn murren wegen seiner Strenge, Sparsamkeit, so darf er hierin Änderungen eintreten lassen. Dies gilt selbst dann, wenn der Pönitent bemerkt, die Handlungsweise des Oberen sei geändert wegen seiner Beichte, wenn dies dem Pönitenten nicht beschwerlich ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Lösung des Schulkasus, ob man verpflichtet sei, jemand auch fernerhin zu beichten, der uns selbst in der Beichte gestanden hat, er sei kein Priester. Wenn dem Pönitenten irgend welche Unannehmlichkeit oder Unehre daraus erwüchse, müßte man ihm auch weiterhin äußerlich beichten, falls er uns nicht freigegeben hat, wir müßten aber dann einem anderen eine wirkliche Beichte ablegen.

Ebenso die Lösung des anderen Schulkasus, ob der Beichtvater, welchem der Pönitent in innerem Zusammenhang mit seinen Sünden beichtet, daß ihm Nachstellungen bereitet werden, daß der Meßwein vergiftet sei, diesen Nachstellungen ausweichen, die Zelebration unterlassen könne. Wenn die Flucht oder Unterlassung andere nicht auf die Meinung bringt, der Pönitent habe gerade dieses gebeichtet, und auch der Pönitent sonst in keiner Weise beschwert wird, so könnte der Beichtvater unter einem anderen Vorwande fliehen oder die Zelebration unterlassen; sehr leicht aber läßt sich doch regelmäßig dadurch helfen, daß der Pönitent die Erlaubnis gibt.

Eine Verletzung des Beichtsiegels ist nicht gegeben:

1) wenn man nur im allgemeinen von den Sünden spricht, so daß weder direkt noch indirekt der Sünder bekannt werden kann, oder wenn man Dinge erzählt, welche man aus der Beichte, aber auch anders woher weiß.

Doch soll man ohne Not und Nutzen nicht leicht von solchen Dingen reden, wegen des Verdachtes oder der Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels. Wenn man von gehörten Beichten redet, soll man nie bestimmte Zahlen gebrauchen oder alle ohne Ausnahme bezeichnen, z. B. der erste oder letzte, der mir gebeichtet hat, alle, keiner von denen, welche mir heute gebeichtet haben. Ebensowenig soll man von den Sünden sprechen, wenn man nur wenige Personen beichtgehört hat;

2) wenn man davon spricht mit ausdrücklicher Erlaubnis des Pönitenten. Diese Erlaubnis muß sein a) eine formelle und ausdrückliche, es genügt nicht eine präsumierte, ebenso auch nicht der Umstand, daß der Pönitent etwa verpflichtet wäre, diese Erlaubnis zu geben. Als ausdrückliche Erlaubnis, mit dem Pönitenten selbst zu reden, aber wird es angesehen, wenn der Pönitent außer der Beichte von den Sünden zu reden anfängt, b) eine freiwillige, nicht durch Gewalt, List, Unrecht, durch ungestüme Bitten, durch metus reverentialis erzwungen. Wenn auch cum grano salis, so ist doch zu beachten, was La Croix (l. 6. c. 2. n. 1958) bemerkt: Si poenitens non ultro, sed tantum ad petitionem confessarii dat licentiam loquendi, communiter censeri debet data ex metu reverentiali, adeoque invalide ... vel certe cum periculo invaliditatis; c) nicht widerrufen. Es ist jedoch eine doppelte Art zu unterscheiden, wie der Pönitent die Erlaubnis geben kann, entweder so, daß das Beichtsiegel noch fortbesteht, und der Beichtvater nur zum bestimmten Zwecke mit bestimmten Personen davon reden kann. In diesem Falle sind auch die Personen, mit welchen er redet, durch das Beichtsiegel gebunden, und daran auch vom Beichtvater zu erinnern, ehe er ihnen die Mitteilung macht. Diese Erlaubnis ist jederzeit widerrufbar. Das Beichtkind kann aber die Erlaubnis auch so geben, daß es alles in der Beichte Gesagte außer der Beichte wiederholt oder wenigstens erklärt, es solle als außer der Beichte gesagt angesehen werden. Diese Erlaubnis ist nicht widerrufbar, und wenn der Beichtvater davon spricht, darf er auch nicht sagen, es habe ihm das jemand in der Beichte gesagt; denn er weiß es jetzt ja mit einer anderen, außer der Beichte erlangten Kenntnis.

Wenn der Pönitent die Erlaubnis gibt, mit einem gelehrten Manne über die Frage zu reden, so kann der Beichtvater wiederholt mit diesem darüber reden, bis das Urteil des Beichtvaters vollendet ist. Wenn dagegen der Pönitent zwei Beichtvätern die Erlaubnis gegeben hat, mit dem nämlichen gelehrten Manne über eine Frage zu sprechen, so kann dieser mit dem einen Beichtvater nicht besprechen, was er von dem anderen Beichtvater gehört hat, gegen Alfons (n. 649), welcher dies zugibt.

So strenge das Beichtsiegel verpflichtet, so soll es doch auch nicht Anlaß zur Ängstlichkeit für den Beichtvater werden. S. Alf. n. 661: Caeterum, generaliter loquendo, dico, quod, esto confessarius in hac materia tam gravi et periculosa debeat esse valde cautus, ne poenitentes ex confessione aliquod iniustum gravamen subeant . . . tamen non tenetur cavere omnes leves coniecturas, quas facile malitiosi faciunt.

§ 150. Die Verpflichtung des Beichtvaters, die in der Beichte begangenen Fehler gutzumachen.

Es besteht kein Zweifel, daß der Beichtvater im allgemeinen die 179
Pflicht hat, die bei der Beichte begangenen Fehler gutzumachen. Diese Pflicht kann eine Verpflichtung der Gerechtigkeit oder der Liebe sein:

1) ein wie immer, schuldbar oder entschuldbar, begangener Irrtum betreffs der Gültigkeit der Beichte ist aus Gerechtigkeit und nach den Regeln der Gerechtigkeit gutzumachen. Denn wenn der Priester auch aus Liebe beichthört, so ist er doch aus Gerechtigkeit verpflichtet, den Pönitenten zu absolvieren, also auch einen hier begangenen Fehler wiedergutzumachen;

2) ein betreffs accidenteller Dinge positiv begangener Irrtum, d. i. eine eigentliche falsche Entscheidung ist ebenfalls aus Gerechtigkeit und nach den Regeln der Gerechtigkeit gutzumachen;

3) ein betreffs accidenteller Dinge negativ begangener Irrtum, d. i. die Unterlassung einer Belehrung usw. ist aus Liebe und nach den Regeln der Liebe gutzumachen, sei er mit oder ohne Schuld begangen, wenn auch je nach der Größe der Schuld und der Bedeutung des Gegenstandes mit schwerer oder leichterer Verpflichtung (Lehmkuhl II. 470. 1).

Danach lösen sich folgende praktische Fragen:

1) Wenn der Beichtvater den Pönitenten gar nicht oder nicht gültig absolviert hat (z. B. wegen Mangels der Jurisdiktion oder eines wesentlichen Fehlers in der Form), der Pönitent aber kurz darauf einem anderen gebeichtet oder kommuniziert hat, so ist der Beichtvater zu gar nichts verpflichtet, weil der Pönitent indirekt absolviert oder durch die Kommunion mit der unvollkommenen Reue gerechtfertigt worden ist; ebenso wenn der Sterbende die letzte Ölung empfangen hat. Wenn der Pönitent zum nämlichen Beichtvater zurückkommt, so kann er auch direkt absolviert werden, ohne daß der Beichtvater seinen Irrtum einzugestehen braucht. Es genügt, wenn der Pönitent die Sünden der früheren Beichte mit einschließt und bereut. Begegnet man kurz darauf dem Pönitenten,

so muß man ihn absolvieren, und zwar ohne jede Mahnung, wenn man annehmen kann, daß er seit der Beichte noch keine schwere Sünde begangen hat. Ob man ihn mit schwerem Nachteil aufsuchen muß, hängt von der Gefahr für das Seelenheil ab, in welcher der Pönitent schwebt, z. B. auf dem Sterbebett, beim Antritt einer gefährlichen Reise usw. Zu beachten ist auch, daß man das Beichtsiegel dabei nicht verletze. Ist seit der Beichte schon längere Zeit verflossen, so ist der Pönitent nach erhaltener Erlaubnis daran zu erinnern, damit er sich aufs neue disponiere, und dann zu absolvieren. Ja, an sich braucht es eine solche Erlaubnis gar nicht, wenn keine schlimme Folgen zu befürchten sind; es genügt zu sagen, es sei eine wiederholte Absolution notwendig (S. Alf. n. 622).

2) Bezieht sich der Irrtum auf die materielle Vollständigkeit der Beichte, z. B. wenn der Beichtvater schuldbarer- oder entschuldbarerweise es unterlassen hat, nach Art und Zahl der Sünden zu fragen, so müßte er auch nach der Absolution den Pönitenten, solange er noch im Beichtstuhle ist, bestimmen, das Fehlende nachzutragen, dann aber auch die Absolution wiederholen. Hat derselbe den Beichtstuhl bereits verlassen, so muß der Beichtvater ihn mahnen, wenn später im Beichtstuhle selbst sich eine passende Gelegenheit gibt. In beiden Fällen ist nicht skrupulös vorzugehen (vgl. das oben S. 236 ff. bei der Fragepflicht Gesagte), und besonders im letzteren Falle ist leicht eine Belästigung des Pönitenten zu befürchten. Außerhalb der Beichte besteht hier eine Pflicht nicht, wenn er ihn nicht positiv und mit schwerer Schuld von der Verpflichtung befreit hat, Zahl und Umstände zu sagen, und da nur nach erbetener Erlaubnis, wenn es geschehen kann ohne Ärgernis und eigenen schweren Nachteil. Es wird dies aber kaum je ohne Anstoß beim Pönitenten geschehen können. Ohnehin könnte er in diesem Falle einfach in der nächsten Beichte nach Zahl und Umständen fragen, und wenn der Pönitent zögert, die Belehrung eintreten lassen; aber auch ein anderer Beichtvater wird danach fragen und so den Irrtum tatsächlich, vielleicht auch ausdrücklich korrigieren.

3) Wenn der Beichtvater es unterließ, den Pönitenten an eine schwere Verpflichtung zu erinnern, z. B. an die Restitution, die Pflicht, die nächste Gelegenheit aufzugeben, so muß er den Irrtum verbessern, solange der Pönitent noch im Beichtstuhl ist, oder wenn er wiederkommt, falls dann die Mahnung noch notwendig ist. Wenn der Pönitent nicht zur Beichte zurückkehrt, so muß der Beichtvater, wenn er einen Nachteil voraussieht, nach eingeholter Erlaubnis ihn mahnen und zwar

mit verhältnismäßigem Nachteil, wenn er ohne jede oder mit leichter Schuld die Erinnerung unterlassen hat, mit größerem Nachteil, wenn er schwerer dabei gesündigt hat. Auch hier wird oft der Umstand, daß dadurch die Beichte odios wird, von jeder weiteren Verpflichtung entschuldigen. Doch wird der Beichtvater durch Unterlassung dieser Pflicht nicht restitutionspflichtig, weil er nicht aus Gerechtigkeit den Schaden des Dritten zu hindern verpflichtet ist (Gury II. 645. 1; S. Alf. n. 621); ausgenommen, wenn der Pönitent ausdrücklich fragt und das Schweigen des Beichtvaters unter den gegebenen Umständen als eine Entbindung von der Restitution ansehen muß (siehe Bd. II. S. 273 n. 168).

Wenn der Beichtvater mit schwerer Schuld positiv den Pönitenten von der Restitution befreit oder ihn dazu verpflichtet hat, dann muß er ihn, wenn er nicht wiederkommt, nach erbetener Erlaubnis auch außer der Beichte mit schwerem Nachteil mahnen; sonst ist er selbst restitutionspflichtig, wenn er nicht mahnt oder erst mahnt, nachdem der Pönitent zur Restitution unfähig ist (resp. die geleistete Restitution, wozu ihn der Beichtvater irrtümlich verpflichtet hat, nicht mehr zurückerhalten kann). Voraussetzung bleibt jedoch für die Restitutionspflicht des Beichtvaters, daß der Pönitent auf die Mahnung hin restituiert hätte. Dagegen braucht er weder in noch außer der Beichte mit unverhältnismäßigem Nachteil zu mahnen, wenn auf seiner Seite eine schwere Schuld nicht vorlag.

§ 151. Besondere Arten von Pönitenten.

1. Das Streben nach Vollkommenheit und die Behandlung frommer 180
Personen.

Der hl. Thomas (S. Th. 2. 2. q. 184. a. 2. et De perfect. vit. spir.) gibt von der Vollkommenheit folgende Erklärung: Perfectio potest haberi, . . . inquantum excluditur ab affectu hominis non solum illud quod est contrarium charitati, sicut est peccatum mortale . . . sed etiam omne illud, quod impedit, ne affectus mentis totaliter dirigatur in Deum. Demnach verlangt die Vollkommenheit, nicht bloß dasjenige auszuschließen, was der Liebe entgegen ist, — dies ist die schwere Sünde —, sondern auch dasjenige, was den Geist hindert, sich zu Gott zu erheben, insbesondere die läßliche Sünde. Zu unterscheiden ist ferner, wie wir früher schon bemerkten, die Vollkommenheit selbst und der Stand der Vollkommenheit.

1) Zum Streben nach Vollkommenheit ist jeder verpflichtet, Matth. 5. 48: „Seid vollkommen"; 22. 37: „Du sollst den Herrn deinen Gott

lieben usw."; darum muß alles aus der Seele entfernt werden, was nicht aktuell oder virtuell auf Gott bezogen werden kann.

Dies Streben nach Vollkommenheit verpflichtet uns zunächst zu tun, was unser Stand von uns fordert, dann aber auch das höhere Gut nicht zu verachten und den geistlichen Fortschritt nicht direkt auszuschließen.[1]

2) Der Beichtvater muntere den Pönitenten nicht direkt auf, den Stand der Vollkommenheit zu ergreifen; denn wenn derselbe auch von Christus allen nahegelegt wird, wenigstens soweit es die evangelischen Räte betrifft, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß, wie die Menschen einmal sind, es auch für den einzelnen das Bessere sei, ihn zu ergreifen.

3) Wenn man aber jemand zu leiten hat, welcher sich im Stande der Vollkommenheit befindet, z. B. Seelsorger, Ordensfrauen, so muß man darauf sehen, daß er auch wirklich innerlich das übe, was er äußerlich bekennt; mit Nachdruck verlange man deswegen die Wahl eines bestimmten Beichtvaters.

4) Der Beichtvater leite aber die Seelen an zum Streben nach immer höherer Vollkommenheit. S. Alf., Prax. conf. c. 9. n. 121: Acceptior est Dei oculis anima una perfecta quam mille imperfectae ... Unde cum videt confessarius poenitentem vivere immunem a culpis mortalibus, omnem curam adhibere debet, ut eum in viam perfectionis et divini amoris introducat.

5) Um zu erkennen, ob eine Seele ernstlich nach Vollkommenheit strebe, kann der Beichtvater, wo es not tut, durch verschiedene Mittel auch eine ernste Prüfung vornehmen, aber nicht sagen, daß er diese Prüfung vornehmen will. Doch muß er dabei sehr vorsichtig sein und darf nicht zu weit gehen, damit er nicht mehr schade, als nütze. Insbesondere sind auffallende, außerordentliche Prüfungen zu vermeiden, wenn wir auch solche, besonders im Leben der Heiligen, z. B. bei Philippus von Neri lesen. Zuverlässige Kennzeichen sind Demut, Gehorsam, Geduld, Liebe zum Kreuz.

6) Wenn eine Seele wirklich schon auf dem Wege der Vollkommenheit sich bewegt, dann ist es vor allem Pflicht des Beichtvaters, darauf

[1] S. Th. 2. 2. q. 186. a. 2. ad 2: Est tamen aliquis modus hoc praeceptum implendi, quo peccatum vitatur, scilicet si homo faciat quod potest, secundum quod requirit conditio sui status; dummodo contemptus non adsit agendi meliora, per quem animus firmatur contra spiritualem profectum.

zu bringen, daß zuerst die Gerechtigkeit geübt werde; denn die Vollkommenheit hat die Gerechtigkeit zur Voraussetzung. Darum muß man: a) solche Personen zur genauesten Erfüllung aller ihrer Pflichten anhalten; b) sie belehren, wie bei ihren Arbeiten in den verschiedenen Berufsarten die Vollkommenheit geübt werden kann; in jeder Arbeit liegt etwas Göttliches, Göttliches aber ergreifen, ist Vollkommenheit; c) sie anhalten, zunächst die freiwilligen läßlichen Sünden zu vermeiden, die halbfreiwilligen zu vermindern; die ungeordneten Neigungen, besonders die vorherrschende, zu erkennen und zu bekämpfen, auch jede ungeordnete Anhänglichkeit auszurotten, die später ein Hindernis der Einigung mit Gott werden kann. Dabei ist aber zu beachten, daß Gott bei manchen Personen gewisse Mängel zuläßt, während er sie sonst auf ganz ausgezeichnete Tugendwege führt. — Ein bei frommen und geistlichen Personen so häufig vorkommender Fehler, auf dessen Beseitigung mit allem Ernste hinzuarbeiten ist, ist die Ehrabschneidung.

7) Solche Personen sollen im allgemeinen nicht sowohl ihre Gebetsübungen vermehren, als vielmehr diejenigen, welche sie bereits angenommen haben, getreu und recht verrichten. Insbesondere ist auf guten Empfang der hl. Sakramente zu sehen (alle acht Tage beichten).

8) Man lehre sie zuerst die zum Berufe notwendigen Tugenden üben, ebenso die Tugenden, gegen welche sie mehr Versuchungen haben, die mehr verborgenen, aber vorzüglicheren Tugenden Demut, Geduld, Gehorsam und Treue im kleinen vor den mehr nach außen glänzenden.[1]

9) Körperliche Bußübungen sind nicht zu hindern, aber zu regeln, außerordentliche Abtötungen aber kaum je zu gestatten.

10) Das Keuschheitsgelübde kann nur den Personen gestattet werden, welche man genau kennt, jüngeren nur auf kurze Zeit, z. B. von einer Beichte bis zur anderen, oder auf ein Jahr. Die Personen haben dann doch das Verdienst des Ganzen, da sie ja ein immerwährendes Gelübde ablegen wollen. Ein immerwährendes Gelübde ist nur älteren Personen zu gestatten, deren Standhaftigkeit erprobt ist, die also z. B. schon vorteilhafte Heiratsanträge zurückgewiesen haben, um jungfräulich zu bleiben.

[1] S. Alf., Prax. conf. c. 7. n. 101: Quare non permittat feminis iunioribus, ut vagentur per ecclesias aut in ecclesiis iusto longius morentur cum perturbatione parentum vel aliorum, sed moneat eas, ut domesticos labores fideliter peragant et omnia faciant, quae, quomodo et quando ea Deus fieri vult; divina enim voluntas est perfectionis norma.

11) Der Seelsorger suche nicht jede Seele auf dem gleichen Wege zu leiten, sondern prout Spiritus Sanctus vult. Darum soll er zwar die Seelen zu immer größerer Vollkommenheit anleiten, aber sich hüten, außer den allgemeinen Mitteln der Vollkommenheit ihnen besondere Dinge vorzuschreiben, sondern immer mehr leitend und überwachend, als drängend und treibend erscheinen.

12) Es kann vorkommen, daß bei Seelen, welche schon auf dem Wege der Vollkommenheit vorgeschritten sind, außerordentliche Erscheinungen sich zeigen. Hier ist dem Beichtvater ganz besondere Klugheit nötig. Solche außerordentliche Erscheinungen können ihren Grund haben: a) in dämonischem Einflusse, b) in natürlichen Ursachen, c) in göttlichen Gnadengaben. Als Kennzeichen für göttliche Kausalität ist es vor allem anzusehen, wenn diese Personen durch solche Dinge immer mehr zur Tugend, insbesondere zur Abtötung, Demut und Liebe des Kreuzes angeregt werden; verdächtig sind sie immer, wenn sie nur den Eigensinn, Ungehorsam und Stolz nähren. Mögen sie aber aus was immer für einer Ursache stammen, immer sollen solche Personen sie benutzen, um für ihr geistliches Leben Vorteil daraus zu ziehen. Aber auch wenn es offenbar göttliche Gnadenerweise sind, lege der Beichtvater darauf kein Gewicht, sondern suche sein Beichtkind in der Einfalt und Demut zu erhalten.

(Über die häufige Kommunion s. o. S. 102 ff.)

Die Frömmelei, „Betschwesterei". Der Seelsorger muß sich hüten, öffentlich, auf der Kanzel viel gegen Frömmelei und „Betschwesterei" zu sagen; denn meistens werden von den Laueren seine Worte auch auf die wahrhaft Frommen gedeutet oder ausgedehnt, und doch ist es für jede Gemeinde, überhaupt jede Kommunität ein großer Gewinn, wenn wahrhaft fromme Personen sich in derselben befinden. Und im allgemeinen sind die Leute weniger zur Frömmelei, als zur religiösen Gleichgültigkeit geneigt. Dieser Fehler ist also mehr im Einzelverkehr, besonders im Beichtstuhle zu heilen. Die Frömmelei beginnt da, wo man die Mittel mit dem Zwecke verwechselt, d. h. die Vollkommenheit mehr in die religiösen Übungen als in die inneren Tugenden verlegt. Sie kann ihren Grund haben in Unwissenheit oder in Bosheit. Im ersteren Falle ist sie in Milde und Geduld durch Belehrung zu beseitigen, im zweiten Falle ist ihr mit Ernst und Nachdruck entgegenzutreten. Das allgemeine Mittel für beide Arten ist der Gehorsam.

181 2. Beichten der Brautleute. Es können hier verschiedene Schwierigkeiten vorkommen:

1) Betreffs der Disposition: a) Sind sie nicht disponiert, so können sie natürlich nicht absolviert werden; sind sie zweifelhaft disponiert, so können sie bedingt absolviert werden, in beiden Fällen aber soll man ihnen sagen, sie möchten die vollkommene Reue erwecken, damit sie das Sakrament der Ehe würdig empfangen, ohne jedoch vom Sakrileg der unwürdig eingegangenen Ehe zu sprechen; b) der Fall, daß ein Brautteil eine Sünde verschweigt, welche der andere gebeichtet hat, wurde schon oben besprochen (S. 239); c) wenn Brautleute, welche bisher miteinander in der nächsten Gelegenheit zur Sünde gelebt haben, unmittelbar oder kurz vor dem Eheabschluß beichten, so sind sie immer zu absolvieren; denn die nächste Gelegenheit hört ja mit der Ehe auf. Gleiches gilt von den Rückfälligen; sind sie zweifelhaft disponiert, dann ist bedingt zu absolvieren.

2) Wegen vorhandener Reservatfälle. Brautleute, welche unmittelbar vor der Hochzeit einen bischöflichen Reservatfall beichten, sind indirekt zu absolvieren, wenn nicht, wie dies in verschiedenen Diözesen der Fall ist, der Priester ohnehin vom Bischof die Gewalt hat, in diesem Falle direkt zu absolvieren. Betreffs der päpstlichen Reservate wird meistens der oben (S. 215 f.) beschriebene Fall eintreten, daß der Beichtvater direkt absolvieren kann mit der Auflage an den Pönitenten, innerhalb eines Monats an den päpstlichen Stuhl zu rekurrieren.

3) Liegt ein Ehehindernis vor, so ist zu unterscheiden, ob das Hindernis dispensierbar oder nichtdispensierbar ist. a) Ist das Hindernis dispensierbar, dann soll der Beichtvater den Pönitenten darauf aufmerksam machen und ihn mahnen, Dispens zu erholen, einstweilen aber die Ehe aufzuschieben. Ist der Pönitent aber guten Glaubens und die Mahnung voraussichtlich ohne Frucht, dann schweige der Beichtvater, bis er selbst Dispens erholt hat; denn besser ist es, eine materielle Sünde zuzulassen, als eine formelle herbeizuführen. b) Ist das Hindernis nicht dispensierbar oder doch derart, daß die Kirche nicht dispensiert, so muß der Beichtvater bei Verweigerung der Absolution den vollständigen Abbruch des Brautverhältnisses fordern.

Wenn aber alles zur Hochzeit bereit ist, z. B. wenn die Brautleute bereits in der Kirche sind, und die Hochzeit ohne schweres Ärgernis oder Infamie nicht verschoben werden kann, so ist wieder zu unterscheiden: a) ist das trennende Hindernis ein öffentliches, so dürfen sie in keinem Falle zur Eingehung der Ehe zugelassen werden; denn gerade dies würde Ärgernis geben; b) ist das Hindernis ein geheimes, aber entweder

undispensierbar oder doch derart, daß niemals dispensiert wird, so muß der Beichtvater die Brautleute dazu bringen, die Hochzeit zu unterlassen und die Lebensgemeinschaft abzubrechen; wenn sie es versprechen, kann er absolvieren, sonst nicht. Ist das Hindernis dispensierbar und noch Zeit gegeben, so hat man sich an den Bischof zu wenden, welcher in diesem Falle die Gewalt zu dispensieren hat; ist dies unmöglich und die Gefahr eines schweren Ärgernisses oder der Infamie in keinem Falle zu vermeiden, so kann man vernünftigerweise annehmen, daß in diesem Falle das Gesetz des Ehehindernisses zessiert, weil mehr schädlich als nützlich. Doch muß man nachher ad cautelam und wegen der dem kirchlichen Gesetze gebührenden Ehrfurcht sich an die Pönitentiarie oder an den Ordinarius, wenn er die Gewalt hat, wenden, um die Dispens oder vielmehr die Erklärung zu erlangen, daß im gegebenen Falle recht gehandelt wurde.

Wenn ein katholischer Brautteil eine gemischte Ehe ohne die kirchliche Dispens eingehen will, so ist ihm wegen mangelnder Disposition die Absolution zu verweigern und derselbe aufmerksam zu machen, daß er sich durch den Abschluß der Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener die Exkommunikation zuzieht. Ist die Ehe aber bereits abgeschlossen und die Zensur inkurriert, so kann der Beichtvater ihn nicht absolvieren, sondern hat den Pönitenten zunächst zur Ordnung der Angelegenheit in foro externo an seinen Pfarrer zu verweisen, auch wenn der Beichtvater in dieser Sache besondere Vollmachten hat, weil das öffentliche Ärgernis gutgemacht werden muß. Dies gilt selbst dann, wenn der Pönitent in foro interno die Zensur nicht inkurriert hat wegen seiner Unkenntnis, weil in foro externo schweres Ärgernis gegeben ist und die Kenntnis der Zensur präsumiert wird, wenn das Gegenteil nicht bewiesen wird, und nur ausnahmsweise könnte er in diesem Falle absolviert werden, wenn er sonst die von der Kirche bei einer Mischehe geforderten Bedingungen nach Möglichkeit erfüllen, das gegebene Ärgernis gutmachen will, und ein dringender Grund sofort die Absolution verlangt. Zu beachten bleibt aber außerdem noch, ob die vor dem akatholischen Religionsdiener abgeschlossene Ehe als gültig angesehen werden kann oder nicht, und ob der Pönitent auch nach dieser Seite hin bereit ist, das Notwendige zu tun; doch soll der Beichtvater sich hüten, diese Ehe ohne weiteres für ungültig zu erklären, wenn nicht andere Hindernisse entgegenstehen. Hier soll zunächst der Beichtvater darauf dringen, daß der katholische Eheteil mit dem akatholischen und zwei vertrauten Männern vor dem katholischen Pfarrer erscheint, schon damit den Kirchen-

gesetzen Genugtuung geschehe. Wenn der Pönitent damit zufrieden ist, ist es oft gut, wenn der Beichtvater selbst die Vermittelung übernimmt. Wenn der akatholische Eheteil sich dazu nicht verstehen will, so bleibt a) die sanatio in radice, wenn die dazu nötigen Bedingungen vorhanden sind, b) die Dispens von der tridentinischen Form, wenn diese Bedingungen nicht zutreffen. Trifft der Fall auf dem Sterbebette ein, und weigert sich der akatholische Teil, die Erklärung vor dem Pfarrer zu geben, so genügt es, wenn der Kranke dem Beichtvater (wenn Ärgernis gutzumachen ist, auch vor den Umstehenden) erklärt, er wolle im Falle der Wiedergenesung die kirchlichen Pflichten erfüllen (s. u. „Mischehen").

Für das ganze heutige deutsche Reich sind durch die Konstitution Pius X. „Provida" v. 18. Jan. 1906 die nicht in tridentinischer Form geschlossenen Mischehen, wenn ihnen sonst kein kanonisches Hindernis entgegensteht, für gültig erklärt.

3. Beichten der Eheleute. Auch hier kommen zunächst die 183
Ehehindernisse inbetracht. Ist die Ehe mit einem trennenden Ehehindernisse geschlossen und dieses 1) dispensierbar und dem Pönitenten in der Weise bekannt, daß er auch die Ungültigkeit der Ehe kennt, so ist der usus matrimonii zu untersagen, bis die Dispens da ist, welche der Beichtvater selbst erholt. Der Pönitent muß also das debitum verweigern, wenn auch mit einiger Schwierigkeit. Kann aber die Dispens nicht schnell erholt werden, und besteht eine sehr schwere Gefahr, z. B. der Infamie oder des Ärgernisses usw., so ist anzunehmen, daß das Hindernis zessiert, und daß die beiden jetzt fähig sind, den Konsens zu setzen. Dies gilt jedoch nur von den Hindernissen, welche nicht öffentlich oder nur per accidens geheim sind, wo also die Kirche pro foro interno dispensiert. Doch bleibt die Pflicht, an den Oberen sich zu wenden, einmal der Sicherheit halber, dann wegen der Buße usw. (Lehmkuhl II. 826.)

Ist das Hindernis dem Pönitenten unbekannt, und Gefahr des Ärgernisses, der Unenthaltsamkeit vorhanden, falls man es ihm bekannt gibt, so soll der Beichtvater schweigen und Dispens erholen, wenn nicht sogleich sanatio in radice anzuraten ist.

Wenn ein solcher Pönitent aus Abneigung die eheliche Pflicht nicht leisten will, der Beichtvater es aber nicht für geraten findet, denselben über die Nichtigkeit seiner Ehe aufzuklären, so kann er ihm zwar a) die petitio debiti nicht raten, noch befehlen (außer wo die petitio der redditio gleich kommt, wie oft beim Mann); denn hierin ist der Pönitent frei; b) er muß ihm aber raten, ja sogar befehlen die redditio debiti; denn diese

ist nur materielle Sünde, die Verweigerung aber formelle Sünde. Er kann aber auch ganz allgemein sagen, das Weib müsse dem Manne die eheliche Pflicht leisten.

Wenn der Pönitent glaubt, er dürfe die eheliche Pflicht zwar nicht fordern, aber doch leisten, so soll der Beichtvater auch in seiner Antwort nicht weiter gehen, als die Frage des Pönitenten lautet.

2) Ist das Hindernis *indispensabel* und *beiden Ehegatten bekannt*, dann muß der Beichtvater den Gebrauch der Ehe untersagen und kann, wenn keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorliegt, gestatten, daß sie wie Bruder und Schwester zusammenleben; sonst dringe er auf Scheidung. Ist das undispensierbare Hindernis dem Pönitenten *unbekannt*, und der Beichtvater sieht voraus, daß er auch auf die Mahnung hin den vermeintlich ehelichen Umgang nicht aufgeben würde oder daß, falls der Pönitent auch geneigt wäre, zu gehorchen, andere sehr schwere Übel, z. B. schweres Ärgernis, Infamie, schwere Nachteile für die etwa vorhandenen Kinder, hervorgehen würden, so ist es besser, die vermeintlichen Ehegatten in gutem Glauben zu belassen. — Wenn nur ein Teil das undispensierbare Hindernis kennt, so hat er regelmäßig die Pflicht, den anderen Eheteil darauf aufmerksam zu machen; aber auch vorher kann er die eheliche Pflicht weder fordern, noch leisten; höchstens meint Gury (cas. consc. n. 1087) könne sich die Frau in einem solchen Falle ex metu gravissimi mali rein passiv verhalten.

184 *Zweifel an der Gültigkeit der Ehe.* Wenn *beide Eheleute* an der Gültigkeit ihrer Ehe zweifeln, so können sie vor angestellter Untersuchung die eheliche Pflicht weder fordern, noch leisten. Erzielt die Untersuchung kein Resultat, so können sie im ehelichen Leben fortfahren. Wenn *ein Eheteil* zweifelt, so darf er vor der Untersuchung die eheliche Pflicht zwar nicht fordern, muß sie aber leisten. Wer mala oder dubia fide mit dem Zweifel, ob impedimentum ligaminis vorliegt, z. B. ob der frühere Ehegatte gestorben oder die früher geschlossene Ehe gültig sei, die Ehe abgeschlossen hat, darf so lange die eheliche Pflicht nicht fordern, bis er sicher ist, daß das Hindernis des Ehebandes nicht existiert. Andere gestatten wieder den Gebrauch der Ehe, wenn die Untersuchung angestellt ist. Wer aber bona fide eine Ehe eingegangen, kann bei auftauchenden Zweifeln nach angestellter Untersuchung sicher sein Recht gebrauchen, was andere (Bucceroni 833; S. C. P. F. 1792) leugnen. Es handelt sich nämlich beim Zweifel wegen eines bereits bestehenden Ehebandes nicht bloß um das Sakrament, sondern auch um das Recht des anderen Eheteils, und darum gilt Analoges wie bei der Lehre von der Gerechtigkeit.

Wenn der Pönitent an der Gültigkeit seiner Ehe zweifelt und den Beichtvater fragt, so muß der Beichtvater an sich die Wahrheit sagen; wenn jedoch aus der Offenbarung der Wahrheit sehr schwere Nachteile hervorgehen würden, so kann der Beichtvater durch eine ausweichende Rede dem Pönitenten die Wahrheit verheimlichen.

Was in allen diesen Fragen vom vollendeten Vollzug der Ehe gilt, gilt auch von allen nichtvollendeten Akten, sowohl am fremden, als am eigenen Körper betreffs ihrer Erlaubtheit oder Unerlaubtheit.

Von der ehelichen Pflicht soll der Beichtvater im Beichtstuhl nicht viel reden. Wenn ein Zweifel vorliegt, ob die Frau die Pflicht leiste, wird es genügen, zu fragen, ob sie ihrem Manne in allem Treue und Gehorsam leiste. Geht aus der Beichte hervor, daß die Eheleute die Ehe mißbrauchen, so muß er allen Ernstes dem entgegentreten. Das Nähere s. bei der Ehe.

4. Beichten der Taubstummen. Ein Stummer, der nicht zu- 185
gleich taub ist, soll an einem besonderen Ort durch Zeichen und Winke seine Sünden angeben, über welche man ihm die betreffenden Fragen vorlegt. Kann er schreiben, so mag er seine Sünden aufschreiben; doch ist er niemals, auch nicht an Ostern und in Todesgefahr, zum Aufschreiben verpflichtet, weil dies ein außerordentliches Mittel ist und die Beichte dadurch in einem gewissen Sinne eine öffentliche wird. Ein Taubstummer könnte (muß aber niemals) entweder ebenfalls schriftlich beichten oder aber er muß durch Zeichen und Winke, so gut es geht, seine Sünden und die Reue offenbaren, worauf ihn der Beichtvater absolvieren kann und muß, auch wenn er nicht mehr erreichen kann; im Zweifel ist die bedingte Absolution anzuwenden. Über die Behandlung Schwerhöriger s. o. Beichtsiegel S. 264.

5. Beichte der des Sprachidioms unkundigen Personen. 186
Wenn der Pönitent das Idiom des Beichtvaters nicht kennt, so ist er verpflichtet, zur österlichen Zeit, oder wenn sonst die Not drängt, durch Zeichen wenigstens im allgemeinen sich anzuklagen und seine Reue kundzugeben, und kann dann absolviert werden. Auch außer dem Notfalle könnte ein solcher öfters das Sakrament der Buße empfangen; doch wäre er anzuhalten, soweit es ihm möglich, das Sprachidiom zu erlernen.

Es können solche Personen auch einen Dolmetscher benutzen, sind aber nicht dazu verpflichtet; doch wäre es in der Todesgefahr gut, wenn der Beichtende wenigstens eine läßliche Sünde durch einen Dolmetscher dem Beichtvater ausdrücklich beichtete, um auch jenen geringen Zweifel an der Gültigkeit der Beichte zu beheben, den einige aufwerfen.

S. C. Off. 28. Febr. 1633: Utrum in regionibus longinquis catholicus multis annis inconfessus, signis duntaxat, ob idiomatis defectum,

petens absolutionem possit absolvi absque ope interpretis. Resp.: Non opus esse interprete in casu proposito, sicut etiam posse et debere absolutionem peccatorum impertiri exhibenti signa quae potest . . . dummodo sufficiant ad exprimendum aliquod peccatum in specie. In casu vero quo quis conatur, quantum potest, exhibere signa peccatorum in specie, nequeant autem omnino intelligi, absolvi posse per solam manifestationem peccatorum in genere. Ähnlich S. C. Off. 10. Febr. 1668, wo der Missionar dann aufgefordert wird, wenigstens einige wenige Worte der fremden Sprache zu lernen, um über die Hauptsünden fragen zu können.

Die einfachsten Arten, bei einer Beichte durch einen Dolmetscher zu verfahren, sind:

1) der Dolmetscher wende sich ganz vom Pönitenten ab, so daß er ihm nicht in das Gesicht sehen kann. Der Beichtvater legt dem Dolmetscher einige Fragen vor, welche dieser in der Sprache des Pönitenten wiederholt, worauf der Pönitent zunickt und zugleich mittelst seiner Finger die Zahl angibt. Voit II. 574;

2) der Dolmetscher frage den Pönitenten nach den vom Beichtvater vorgelegten Sünden, und der Pönitent drücke dem Beichtvater die Hand, wenn er eine Sünde begangen hat, und bezeichne die Zahl durch wiederholte Berührungen. Selbstverständlich kann hier regelmäßig eine materielle Vollständigkeit nicht erreicht werden; denn der Beichtvater muß wegen des Beichtsiegels sich hüten, genauer zu fragen, weil dadurch der Dolmetscher auf die gebeichteten Sünden schließen könnte.

Der Dolmetscher selber ist durch das Beichtsiegel gebunden.

187 6. Die Absolution der Kranken und Sterbenden. Der Schwerkranke soll wo möglich eine Generalbeichte ablegen, was immer notwendig ist, wenn seine früheren Beichten ungültig waren. Man frage ausdrücklich danach. Dagegen ist die Hauptsache nicht die materielle Vollständigkeit, sondern eine recht aufrichtige Reue über die Sünden des ganzen Lebens. Sind die früheren Beichten gültig, so soll der Pfarrer auf die Ablegung einer Generalbeichte nicht so sehr dringen und mehr mit einer allgemeinen sich begnügen („ob ihn noch etwas beunruhige" und Ähnliches), weil die Leute sich oft scheuen, dem bekannten eigenen Seelsorger eine Lebensbeichte abzulegen. Wenn der Pfarrer in dieser Beziehung oder auch sonst an der Aufrichtigkeit des Kranken zweifelt, sorge er, jedoch ohne Verletzung des Beichtsiegels, daß ein anderer Priester den Kranken besuche. Die Buße soll nur gering sein.

Eine Schwierigkeit kann entstehen bei bewußtlos Sterbenden, ob man ein sinnfälliges Zeichen der Beichte oder der Reue habe, da ja nach der gewöhnlicheren Ansicht die Akte des Pönitenten die Materie des Sakramentes sind und zu dessen Gültigkeit irgendwie nach außen kund-

gegeben werden müssen. Zuerst ist zu beachten, daß es bei einiger Ruhe und Geduld sehr oft möglich ist, sich auch mit anscheinend Bewußtlosen zu verständigen, wobei aber sehr lautes Sprechen oder Anschreien nicht zum Ziele führt. Oft kann der Kranke noch durch Händedruck antworten, wenn auch die Zunge und der Kehlkopf bereits gelähmt sind. Zu beachten ist auch, daß Wahnsinnige vor dem Sterben zuweilen ihre Geisteskräfte wieder erlangen, was jedoch von anderen geleugnet wird (Familler S. 150). Im einzelnen gilt nun:

1) Hat man ein sicheres Zeichen, d. h. ist der Pönitent noch bei Bewußtsein und gibt durch Worte oder Zeichen eine Sünde kund oder zeigt wenigstens dadurch seine Reue an, so ist er absolut zu absolvieren.

2) Hat der Pönitent vorher nach dem Sakrament verlangt, ist aber jetzt bewußtlos, so ist er tutius bloß bedingt zu absolvieren, nach anderen kann er auch absolut absolviert werden.

3) Gibt der Pönitent nur ein zweifelhaftes Zeichen, so ist er nur bedingt zu absolvieren.

4) Kann der Sterbende gar kein äußeres Zeichen mehr geben, so ist er ebenfalls bedingt zu absolvieren. Doch mache man bei allen scheinbar bewußtlos Sterbenden immer noch den Versuch, einen Akt der Reue zu erwecken.

Denn von jedem Menschen kann man präsumieren, daß er in der größten Not, im Augenblicke, wo er vor seinem Richter erscheint, Reue über seine Sünden hat, und so kann eben dieser Atemzug, diese Bewegung der Hand und Wimper noch ein Zeichen der Reue sein. Ferner ist es unmöglich, daß der Mensch Reue und Sehnsucht nach dem Sakramente im Herzen trage, ohne daß sich dieses irgendwie auch nach außen kundgibt, wenn auch die Umstehenden dies nicht bemerken. Also kann man sowohl die Bußgesinnung, als auch deren Offenbarung nach außen präsumieren. Dies gilt besonders, wenn der Sterbende bisher christlich, aber auch, wenn er wenig christlich gelebt hat.

Selbst wenn der Sterbende im Akte der Sünde, z. B. im Duell, in der Trunkenheit, beim Ehebruch bewußtlos geworden ist, ist er probabiliter noch bedingt zu absolvieren.

Auch wenn der Sterbende vorher ausdrücklich den Empfang der Sterbesakramente verweigert hat, ist ihm, wenn er jetzt bewußtlos ist, die Absolution bedingt zu erteilen; denn einmal steht es nicht immer fest, ob der Kranke aus Unbußfertigkeit oder Geringschätzung den Empfang der Sakramente verweigert habe, oder aus anderen Gründen, z. B. weil er nicht an die Nähe des Todes glaubte. Aber auch wenn ersteres feststände, so bleibt immer noch Zweifel, ob er in dieser Gesinnung

verharrt.[1] So kann man also die Regel aufstellen: Jeder Sterbende, welcher Katholik oder nicht sicher ein Häretiker ist, welcher das Bußsakrament zurückweist, ist in jedem Falle, wo es nicht sicher feststeht, daß er bereits gestorben oder actu indisponiert ist, absolut oder bedingt zu absolvieren, nachdem man mit ihm, wo möglich, vorher einen Akt der Reue erweckt hat. Ebenso, so oft man die letzte Ölung erteilt, ist die bedingte Absolution vorauszuschicken; denn die letzte Ölung ist ein Sakrament der Lebendigen und setzt an sich den Gnadenstand voraus, in welchen der Pönitent durch das Bußsakrament zu versetzen ist. Im Zweifel, ob jemand Katholik oder Häretiker sei, kann er bedingt absolviert werden.

Es wird hier die Frage aufgeworfen, ob ein sterbender Akatholik absolviert werden könne. Wenn derselbe bewußtlos ist, ist es zweifelhaft, ob man ihm die sakramentale Absolution spenden kann; die negative Ansicht stützt sich darauf, daß selbst seine Bußakte nicht erweckt werden mit Beziehung auf das Sakrament. Dies würde also nur gelten bei Häretikern, welche das Bußsakrament nicht anerkennen, wie die Protestanten, nicht aber bei solchen, welche das Bußsakrament noch haben, wie die Altkatholiken. Wenn aber sonst ein Akatholik christlich gelebt und Zeichen der Buße gegeben hat, so kann er bedingt absolviert werden. Dies gilt um so mehr, wenn er nach dem Priester geschickt hat. Wenn der sterbende Akatholik noch bei Bewußtsein ist und man annehmen kann, daß er nur aus unüberwindlicher Unwissenheit die Konversion und Beichte nicht will, so erwecke man mit ihm zunächst die Akte des Glaubens, der Hoffnung, Liebe und vollkommenen Reue; damit man ihn heimlich bedingt absolvieren könne, ist er zu bewegen, daß er sich vor Gott und dem Priester als Sünder erkläre, Reue erwecke und das Verlangen ausdrücke, er wolle vom Priester, soweit dieser könne, auf dem Wege zum Heile unterstützt werden oder wenigstens, er wolle alles das tun, was nach der Vorschrift Christi zum Heile notwendig ist. Wo gar kein Ärgernis zu befürchten wäre, könnte einem bewußtlos sterbenden Akatholiken auch die letzte Ölung gespendet werden, wie die Buße.

Was die Absolution der Schismatiker angeht, so hat die S. C. C. 20. Iun. 1898 entschieden: An aliquando absolvi possint schismatici

[1] Ausgenommen wäre der Fall, daß er bis zum letzten Augenblicke des Bewußtseins die Sakramente verweigert und gar kein auch nur zweifelhaftes Zeichen der Buße gefunden werden könnte.

materiales, qui in bona fide versantur? Negative, praeter mortis articulum, et tunc efficaciter remoto scandalo.

Verpflichtungen der Sterbenden. 188

Der Kranke ist anzuhalten, wenn er irgend welche Verpflichtungen auf sich hat, dieselben entweder sogleich persönlich oder durch andere, oder wenn dies nicht möglich ist, nach etwa wiedererlangter Gesundheit zu erfüllen. Es können hier nun verschiedene Fälle vorkommen:

1) Hat der Kranke bisher im Konkubinat gelebt, und ist dies öffentlich bekannt, so muß er entweder die Person ehelichen[1] oder baldmöglichst entlassen, um das Ärgernis zu entfernen. Kann er aber beides nicht, z. B. weil er niemand hat, welcher ihn verpflegt, dann können ihm die Sakramente gespendet werden, wenn er verspricht, nach deren Empfang vor den Anwesenden die Erklärung abzugeben, daß er das Weib nach erlangter Gesundheit entlassen werde. Dann hat er das Ärgernis, wenigstens in der ihm möglichen Weise, gutgemacht. Sind die Umstände, welche die Entfernung der Person unmöglich machen, öffentlich bekannt, dann ist die Erklärung vor Zeugen nicht nötig. Ist das Konkubinat geheim, dann genügt es, wenn der Kranke verspricht, das Weib zu heiraten oder zu entlassen, sobald sie ihm nicht mehr notwendig ist und ohne schwere Infamie und Ärgernis entlassen werden kann, zum mindesten dann, wenn er wieder gesund geworden ist. Immer jedoch, wenn die Person nicht sogleich entlassen werden kann, muß der Kranke dafür sorgen, daß die Person ihr Lager nicht in der Nähe des seinigen habe, und nur wenn es nötig ist, zu ihm hingehe, damit jede gefährliche Vertraulichkeit und Versuchung hintangehalten werde.

2) Wenn der schwer Kranke in bloßer Zivilehe gelebt hat, und es besteht a) kein kanonisches Hindernis, so genügt von seiten des Kranken das Versprechen, vor dem Pfarrer und Zeugen die Ehe abschließen zu wollen, was bald geschehen soll, womöglich nach Dispens von den drei Proklamationen. b) Wenn ein Hindernis besteht, von welchem dispensiert werden kann und dispensiert wird, so bewege der Beichtvater den Kranken, sich den Gesetzen der Kirche zu unterwerfen. Wenn er einwilligt, kann er absolviert werden. Der Beichtvater selbst erhole dann die Dispens. In geheimen Hindernissen kann hier der Bischof dispensieren. Betreffs der öffentlichen, d. h. derjenigen, welche entweder tatsächlich

[1] Der kirchlichen Eheschließung auch vor der Ziviltrauung steht hier nach Art 46 des Einf.-Ges. z. BGB. auch von staatlicher Seite kein Hindernis entgegen.

bekannt sind oder doch ihrer Natur nach einen öffentlichen Charakter haben (eheliche Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft, öffentliche Ehrbarkeit) hat Leo XIII. am 20. Febr. 1888 allen Bischöfen die Vollmacht gegeben, von allen öffentlichen Hindernissen kirchlichen Rechtes, mit Ausnahme der Priesterweihe und der affinitas lineae rectae ex copula licita, zu dispensieren, wenn der zu Dispensierende in der schwersten Lebensgefahr ist und der Rekurs nach Rom wegen Mangel an Zeit (ungefähr auf drei Wochen berechnet) nicht mehr möglich ist. Diese letzte Vollmacht kann auch den Pfarrern dauernd delegiert werden für die Fälle, wo die Zeit fehlt, an den Bischof zu rekurrieren. (S. C. Off. 9. Ian. 1889 u. 23. Apr. 1890). c) Wenn das Hindernis indispensabel ist oder die Kirche nicht dispensiert, so genügt es, wenn der Kranke verspricht, sich für den Fall der Gesundheit den Gesetzen Gottes und der Kirche zu unterwerfen. Kennt er das undispensierbare Hindernis nicht, so ist er im guten Glauben zu belassen. Ist die Sache öffentlich bekannt, dann ist auch das Ärgernis gutzumachen.

3) Hat die kranke Person sich eigenmächtig vom anderen Ehegatten getrennt, so fordere der Beichtvater, daß die Lebensgemeinschaft baldmöglichst hergestellt werde. Will sie das nicht und es besteht ein kanonischer Scheidungsgrund, so kann sie absolviert werden, wenn sie nur die innere Feindschaft aufgibt. Geschah die Trennung ohne wichtige Ursache, so ist das Versprechen (und eventuell des Ärgernisses wegen die Erklärung vor Zeugen) nötig, daß sie nach erlangter Gesundheit die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen wolle. Wäre sie zivilrechtlich geschieden und bona fide, so ist sie nicht zu beunruhigen.

189 4) Wer eine Restitution zu leisten hat, ist anzuhalten, dieser Verpflichtung sofort zu genügen, entweder durch den Beichtvater oder durch den anderen Ehegatten oder durch einen treuen Freund. Ist dies nicht möglich, dann soll er testamentarisch den Erben verpflichten, sogleich nach seinem Tode die betreffende Summe dem Beichtvater oder einem Freunde zu übergeben, damit dieser sie nach dem Willen des Erblassers verwende. Wenn auch dies nicht angeht, muß er wenigstens sonst irgendwie seine Angehörigen verpflichten, die betreffende Summe an die bezeichneten Personen abzuliefern.

5) In articulo mortis gibt es zwar keine Reservation; handelt es sich aber um ein notorisches Verbrechen, so ist der Kranke nicht zu absolvieren, ehe er vor Zeugen erklärt, das gegen die Kirche verübte Unrecht gutmachen zu wollen.

6) Wenn der Priester erfährt, daß der Kranke unbußfertig oder überhaupt schlecht disponiert sei, so möge er ihn wiederholt besuchen und ihm mild und ernst zureden, zu beichten, aber ohne Zeugen, damit, wenn er sich weigert, Infamie und Ärgernis vermieden werde. Kennt nur der Priester die Unbußfertigkeit und die Sakramentenverweigerung, so ist ihm deswegen nach dem Tode das christliche Begräbnis nicht zu verweigern, wegen der Infamie und wegen des Ärgernisses.

7) Ein öffentlicher Sünder, der bereits bewußtlos ist, kann und muß bedingt absolviert werden und die letzte Ölung erhalten (nicht aber das Viatikum), indem man die Reue präsumiert. Nur wenn der bewußtlos Sterbende gewiß unbußfertig ist oder als solcher notwendig angenommen werden muß, kann er weder bedingt absolviert werden, noch die letzte Ölung empfangen.

Dem Kranken, welcher noch bei Bewußtsein ist, kann die Absolution öfters erteilt werden; jedoch muß er ein neues Zeichen der Anklage und der Reue geben. Der Kranke empfängt dadurch Mehrung der heiligmachenden Gnade und Minderung der Strafen des Fegfeuers. Wenn der Sterbende bereits bewußtlos ist, kann die Absolution in einem Zeitraum von 3—4 Stunden bedingt („Si capax es") wiederholt werden, ja sogar noch häufiger, wenn er bereits im Sterben liegt. Zur größeren Sicherheit jedoch bete der Priester dem Sterbenden die Übung der Reue vor. Müller, Th. mor. III. § 166. 167. Dies hat psychologisch auch darin seine Begründung, weil gerade beim Absterben Erinnerungen aus früherer Zeit, besonders aber früherer Sünden eintreten und dem Kranken Unruhe und Angst bereiten können.

7. Die Konversion der Häretiker. Nachdem der Seelsorger 190
sich über die Reinheit des Motivs vergewissert und hinreichenden Unterricht erteilt hat, kann die Aufnahme stattfinden. Pro foro externo ist immer die Vollmacht, von der Häresie zu absolvieren, einzuholen. Pro foro interno ist zu unterscheiden, ob öffentliche oder geheime, formelle oder bloß materielle Häresie vorliegt. Liegt öffentliche oder formelle Häresie vor, d. h. hat der Konvertierende trotz klarer Erkenntnis der katholischen Wahrheit dem Irrtum zugestimmt oder die schuldbare Unwissenheit so unterhalten, daß er auch im Falle der Erkenntnis der Wahrheit im Irrtum geblieben wäre, so ist Vollmacht notwendig, von der Häresie loszusprechen, welche an sich nur der Papst erteilen kann.

War aber der Betreffende bloß geheimer und materieller Häretiker, oder, wenn formeller Häretiker, ohne Kenntnis der darauf gesetzten

Exkommunikation, so ist an sich die Vollmacht, zu absolvieren, nicht notwendig; doch ist es, um jedem Zweifel zu begegnen, immer geraten, sich die Vollmacht zu erbitten. Nur wenn es sich handelt um geschlechtsunreife Personen (impuberes), ist weder Abschwörung der Häresie, noch Absolution von der Häresie nötig, weil sie ja die Zensur nicht inkurriert haben, und es genügt bei ihnen die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, wozu man das apostolische Glaubensbekenntnis benutzen kann. Die Abschwörung der Häresie kann „coram quopiam ab Episcopo delegato ut notario et aliquibus personis uti testibus" geschehen. S. C. Off. 28. Mart. 1900.

Es muß aber auch eine Untersuchung über die Gültigkeit der Taufe angestellt werden, und je nach deren Resultat ergibt sich ein verschiedenes Verfahren bei der Aufnahme:

1) Ist die Taufe offenbar ungültig, dann ist weder Abschwörung der Häresie, noch Absolution von derselben, noch Beichte notwendig; denn die zu erteilende Taufe nimmt alles hinweg.

2) Ist die Taufe zweifelhaft gültig, muß sie also bedingt wiederholt werden, so findet

a) Abschwörung der Häresie und Ablegung des Glaubensbekenntnisses statt, b) bedingte Taufe, c) bedingte Absolution von der Zensur,[1] d) sakramentale Beichte mit bedingter Absolution von den Sünden. Diese Beichte ist jetzt (S. C. Off. 17. Dec. 1868) für alle als notwendig anzusehen, wenn auch manche die bezüglichen Dekrete nicht als allgemein gültig betrachten. Der Grund davon ist, daß die Taufe so lange als gültig angesehen wird, bis das Gegenteil bewiesen ist. Darum bestehen auch die aus der Taufe hervorgehenden Verpflichtungen. Daß die Taufe wiederholt wird, hat seinen Grund in der Notwendigkeit derselben. — Es könnte aber die Beichte auch vor der bedingnisweisen Wiederholung der Taufe stattfinden und nach letzterer summarisch wiederholt und dann die sakramentale Absolution erteilt werden. Die Wiederholung der zweifelhaft gültigen Taufe soll insgeheim geschehen.

3) Ist die Taufe sicher gültig, so findet a) Abschwörung der Häresie und Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit Absolution von den Zensuren statt, b) die sakramentale Beichte.

[1] In dem von Rom approbierten, neuen Würzburger Rituale heißt es jedoch: Si Conversus sub conditione sit baptizandus, sequitur Professione fidei facta loco absolutionis Baptismus conditionatus. Die bedingte Taufe gilt also zugleich als Absolution von der Häresie.

Wenn ein Akatholik in articulo mortis konvertieren will, so muß er wenigstens vor zwei Zeugen das Glaubensbekenntnis ablegen (oder wenigstens vor zwei Zeugen erklären, er habe dem Priester etwas Geheimes zur Veröffentlichung mitgeteilt), und darüber soll ein Protokoll aufgenommen werden. Nachdem man mit ihm die Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Reue und des Vorsatzes erweckt und ihm die Beichte abgenommen hat, erteile man ihm die Absolution von der Exkommunikation und von den Sünden, das Viatikum und die letzte Ölung.

Da Pius X. durch die Konstitution „Provida" v. 18. Jan. 1906 für das ganze heutige deutsche Reich die Ehen der Akatholiken, Häretiker oder Schismatiker unter sich für gültig erklärt hat, wenn ihnen außer dem Mangel der tridentinischen Form kein anderes kanonisches Hindernis entgegensteht, so bereitet dieser Punkt keine Schwierigkeiten mehr. In anderen Ländern gilt das oben (S. 274) von den Mischehen Gesagte.

Was die Beichte der Konvertierenden überhaupt angeht, vor welcher sie sich in der Regel am meisten fürchten, so muß man sie schon bei der Vorbereitung mit dem Hinweis auf die Früchte einer guten Beichte und auf das Beichtsiegel ermutigen; ihnen zwar eine Anleitung geben, wie sie ihr Gewissen erforschen können, sie aber ermahnen, nicht zu ängstlich zu sein, sondern einfach dem Priester auf sein Fragen aufrichtig zu antworten. Ohnehin sind ja viele ihrer Sünden wegen fehlender Kenntnis bloß materielle Übertretungen.

In der Beichte nehme man sie freundlich auf, unterstütze sie durch Fragen bei der Anklage,[1] zeige sich, auch wenn viele schwere Sünden vorkommen, weder erstaunt, noch strenge, sondern lobe vielmehr ihr offenes Bekenntnis und lege eine milde Buße auf.

§ 152. Der Ablaß.

1. Der Ablaß ist die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, 191
die man noch für die nach der Taufe begangenen Sünden Gott schuldet, eine Nachlassung, welche kraft der Schlüsselgewalt außer dem Sakramente, in der Regel für die Leistung gewisser Werke, aus dem Gnadenschatze Christi und der Heiligen gewährt wird. Der Ablaß kann sowohl den Lebenden als den Verstorbenen gewährt werden, den Lebenden per modum solutionis et absolutionis, den Verstorbenen per modum

[1] Man frage insbesondere auch, seit welcher Zeit sie sich in einem ernsten Zweifel betreffs ihrer bisherigen Religion befunden und wie sie sich dem gegenüber verhalten haben.

solutionis et suffragii, d. h. die Lebenden, welche noch unter der Jurisdiktion der Kirche stehen, werden kraft der Schlüsselgewalt von der Verpflichtung zu den Sündenstrafen befreit, und gleichzeitig wird Gott aus dem Schatze der Genugtuungen Christi Ersatz angeboten; die Verstorbenen aber stehen nicht mehr unter der Jurisdiktion der Kirche; aber die Kirche bietet auch für sie Gott einen Ersatz aus dem Schatze der Verdienste Christi an und bittet Gott, diese Genugtuung anzunehmen. Die Wirkung des Ablasses für die Lebenden ist unfehlbar, wenn nur die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden, die Wirkung des Ablasses für die Verstorbenen wird von den meisten für nicht unfehlbar gehalten, kann aber mit anderen wenigstens insoweit für unfehlbar gehalten werden, als auch dem Gebete eine unfehlbare Wirkung zukommt.[1]

Man unterscheidet vollkommene (indulgentiae plenariae) und unvollkommene (partiales) Ablässe, je nachdem durch dieselben alle oder nur ein Teil der Sündenstrafen nachgelassen werden soll. Die Wirkung des vollkommenen Ablasses ist, die richtige Disposition des Subjektes vorausgesetzt, eine unteilbare.

Die unvollkommenen Ablässe werden mit Beziehung auf die früheren Kirchenbußen erteilt, und die beigefügten Zahlen besagen, daß dem Empfänger so viele zeitliche Strafen nachgelassen werden, als er durch eine Kirchenbuße, z. B. von 40 Tagen, 7 Jahren, abgebüßt hätte. Da aber eine solche Buße mit größerem oder geringeren Eifer geleistet werden könnte, so ist auch die Wirkung eines solchen Ablasses verschieden, je nach dem größeren oder geringeren Eifer, mit welchem eben die betreffenden Werke geleistet werden. Der Zusatz „Quadragenen", der zu den Jahren hinzugesetzt wird, z. B. 7 Jahre und 7 Quadragenen, bedeutet nicht bloß 7 Jahre mit ihren Fastenzeiten, sondern 7 Jahre mit ihren Fastenzeiten und noch 7 vierzigtägige strenge Bußzeiten, wie sie in früherer Zeit gehalten wurden. Theol. prakt. Qu.-Schrift 1900, IV. S. 928.[2]

Von den früher gebräuchlichen Ausdrücken plenae, pleniores, plenissimae bedeuten plenae einen Nachlaß jener Sündenstrafen, welche durch die nach den kanonischen Gesetzen aufgelegten Strafen abgebüßt würden, pleniores jener Strafen, welche durch die aufgelegten und nach der Strenge

[1] Betreffs der Bedeutung der Ablässe schreibt der hl. Thomas von Aquin (4. sent. dist. 20. a. 3. q. 2. ad 2): Quamvis indulgentiae multum valeant ad remissionem poenae, tamen alia opera satisfactionis sunt magis meritoria respectu praemii essentialis: quod in infinitum melius est quam dimissio poenae temporalis. Zweck des Ablasses kann es nicht sein, die eigene Buße zu ersetzen, sondern dazu anzuregen.

[2] Ein von Leo XIII. bestätigtes Dekret der Congr. Indulg. v. 26. Mai 1898 und 10. Aug. 1899 hebt alle „Ablässe von 1000 und mehreren 1000 Jahren" auf.

der canones noch aufzulegenden Strafen abgebüßt würden, und plenissimae den Nachlaß aller Strafen, auch jener Strafen, welche über die Strenge der kirchlichen canones hinaus noch abgebüßt werden müßten. Jetzt ist der Begriff plenissima mit dem Begriff plenaria so ziemlich als identisch anzusehen.

Die drei gewöhnlich angeführten Bedingungen für die Gültigkeit eines Ablasses sind 1) ex parte dantis auctoritas, die Gewalt, Ablässe zu verleihen. Diese Gewalt haben der Papst unumschränkt für die ganze Kirche, die Bischöfe für ihre Untergebenen, jedoch nur für unvollkommene Ablässe zu 50 Tagen, die Erzbischöfe von 100 Tagen, die Kardinäle von 200 Tagen (Pius X. 28. Aug. 1903), alle Genannten bei der Kirchweihe von einem Jahre. Auch die Legaten können unvollkommene Ablässe erteilen; 2) ex parte causae pietas, ein auf die Ehre Gottes oder das Heil der Seelen sich beziehender Beweggrund; denn ohne hinreichende Ursache kann nicht über den Schatz der Kirche verfügt werden, so daß ein so verliehener Ablaß ungültig wäre. Praktisch aber hat diese Bedingung keine Bedeutung, weil ihre Erfüllung immer präsumiert wird; 3) ex parte recipientis caritas, der Gnadenstand. Letztere Bedingung, wie überhaupt die von seiten des Empfängers zu erfüllenden, müssen wir etwas näher betrachten.

Von seiten des Empfängers ist also zur Gewinnung eines Ablasses 192
notwendig:

1) daß er getauft sei — über Ungetaufte hat die Kirche keine Jurisdiktion; nicht exkommuniziert, weil die Exkommunikation von den Gnaden der Kirche ausschließt; im Stande der Gnade, weil nur derjenige einen Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen erlangen kann, welchem die schwere Sünde und die ewige Strafe nachgelassen ist. Es genügt aber, daß das letzte Werk im Stande der Gnade verrichtet werde. Dies gilt sicher, wo es sich um Ablässe handelt, die man für sich selber gewinnen will. Ob man aber im Stande der Todsünde Verstorbenen Ablässe zuwenden kann, ist kontrovers. Die negative Ansicht stützt sich vorzüglich darauf, daß Gott von einem Sünder die dargebotene Leistung nicht annehme, die affirmative darauf, daß der Sünder den Ablaß ja nicht erst für sich gewinnen müsse, um ihn dann den armen Seelen zuzuwenden, sondern unmittelbar für die armen Seelen Zahlung leiste. Ob die Intention, den Ablaß zu gewinnen, bei Verrichtung des Werkes notwendig sei, ist ebenfalls kontrovers; praktisch aber kann man sicher sagen, es genüge die habituelle Intention, wo nicht die Natur des Werkes eine besondere Intention fordert.

Zu einem vollkommenen Ablaß ist auch notwendig Freiheit von jeder Anhänglichkeit an eine läßliche Sünde; doch kann ein vollkommener Ablaß auch unvollkommen gewonnen werden, nämlich nur für die bereits erlassenen Sünden, nicht aber für die noch nicht getilgten läßlichen Sünden.

2) Daß die vorgeschriebenen Werke genau erfüllt werden. Es gilt hier das allgemeine Prinzip: Indulgentiae tantum valent, quantum sonant. Darum ist hier praktisch stets die sicherere Meinung zu befolgen, und kann weder die Unwissenheit, noch die Unmöglichkeit den Mangel ersetzen. Auch die Wahrscheinlichkeit hilft nicht, wenn nicht die Willensmeinung des Papstes, worauf hier alles ankommt, sie begünstigt.

Durch ein sonst gebotenes Werk gewinnt man den Ablaß nicht, wenn das betreffende Dekret dies nicht ausdrücklich gestattet. Wenn aber der Beichtvater ein Ablaßgebet auferlegt, so ist stets seine Intention zu präsumieren, daß der Pönitent dadurch auch einen Ablaß gewinnen kann, und durch Dekret der S. C. Indulg. v. 14. Juni 1901 wurde entschieden, daß man durch ein Gebet oder frommes Werk zugleich seine Buße erfüllen und die Abläße gewinnen kann.

Das Werk ist a) vollständig zu verrichten; etwas Unbedeutendes auslassen, z. B. ein oder zwei Ave Maria beim Rosenkranz, hindert die Gewinnung nicht;

b) in frommer Gesinnung; ein schlechter Affekt, welcher das ganze Werk verdirbt, macht auch den Ablaß ungültig, nicht so ein accidenteller Mangel, z. B. einige Zerstreuung im Gebet;

c) was die Zeit angeht, so beginnt ein Festtag gewöhnlich mit der ersten Vesper (d. i. mit der Zeit, wo man die Vesper beten darf) und dauert bis Sonnenuntergang des Festtages selbst; sonst wird der Tag von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet;

d) der Ausdruck „corde contrito" bedeutet nicht einen Akt der vollkommenen Reue, sondern nur Herstellung des Gnadenstandes durch die vollkommene Reue, wenn nicht gebeichtet werden kann oder muß;

e) Ablaßgebete müssen in der Sprache gebetet werden, in welcher sie genehmigt sind, oder auch in einer vom Bischof approbierten Übersetzung. Sie können aber auch abwechselungsweise (alternatim) gebetet werden. Wenn Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters vorgeschrieben ist, so soll wenigstens etwas mündlich gebetet werden; an die einzelnen Gebetsmeinungen des Hl. Vaters aber braucht man sich nicht

zu erinnern. Taubstumme genügen, wenn Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, durch frommen Besuch; falls öffentliche Andachten angeordnet sind, wenn sie im Herzen mitbeten. Mündliche Privatgebete können sie verrichten durch Zeichen oder im Geiste oder sie einfach lesend ohne jedes Aussprechen (S. C. Indulg. 15. Iul. 1902); der Beichtvater kann sie ihnen aber auch in andere äußerlich geoffenbarte fromme Übungen umwandeln (S. C. Indulg. 16. Febr. 1852);

f) wenn Almosen vorgeschrieben wird, so genügt jedes Almosen. Wenn aber virtuell, d. i. wegen des beabsichtigten Zweckes oder ausdrücklich („pro facultatibus") ein Unterschied zwischen Armen und Reichen gemacht wird, dann müssen letztere auch mehr geben;

g) wenn Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, so sind darunter die öffentlichen Oratorien mit einbegriffen, nicht aber die halböffentlichen Oratorien der Klöster, Seminarien, welche dem Publikum sonst nicht zugänglich sind, und zwar können ohne besonderes Privileg nicht einmal die Ordensleute selbst in ihrem Hausorator den Ablaß gewinnen. Wenn jemand in der betreffenden Kirche am bestimmten Tage die hl. Kommunion empfängt und die Gebete betet, so ist ein weiterer Kirchenbesuch nicht notwendig. Wenn den Wallfahrern zu einem berühmten Heiligtum ein Ablaß bewilligt ist, so können die Ortseingesessenen den Ablaß nicht gewinnen. Der Kirchenbesuch ist zu wiederholen, so oft man den Ablaß gewinnen will, d. h. man muß die Kirche verlassen und wieder eintreten. Es genügt nicht die bloße Anwesenheit, es ist auch Gebet notwendig. Wenn man wegen der Menge der Besucher nicht in die Kirche eintreten kann, so genügt es auch, vor der Kirche zu beten. Kranken und Altersschwachen, welche die Kirche nicht besuchen oder sonst die vorgeschriebenen Werke nicht verrichten können, kann der Beichtvater statt dessen andere fromme Werke auflegen;

h) die vorgeschriebene Beichte und Kommunion kann schon am Vorabend und braucht nicht in der Ablaßkirche verrichtet zu werden. Eine Kommunion genügt für mehrere an demselben Tage zu gewinnende Ablässe. Wo es sich nicht um ein Jubiläum handelt, genügt die Osterkommunion. Wer bloß läßliche Sünden zu beichten hat, muß zwar beichten, aber die Lossprechung ist nicht notwendig. Wer alle acht Tage (in verschiedenen Diözesen nach besonderem Privileg alle vierzehn Tage) beichtet, kann alle einfallenden Ablässe gewinnen. Nur die Gewinnung des Jubiläums verlangt eine in der Jubiläumszeit verrichtete Beichte. Diejenigen, welche aus Mangel an Beichtvätern nicht häufig beichten

können, können alle Abläſſe gewinnen, welche in den erſten acht Tagen nach Ablegung der Beichte einfallen.[1]

193 Die verſchiedenen Arten der Abläſſe übergehen wir hier und ſprechen nur noch kurz von der Benedictio Apostolica für die Sterbenden, welche mit einem vollkommenen Ablaß verbunden iſt (General-Abſolution). Sie kann erteilt werden vom Biſchof und von allen denjenigen, welche vom Biſchofe delegiert ſind, d. i. in der Regel von allen approbierten Beichtvätern. Für die Kloſterfrauen erteilt ſie deren gewöhnlicher Beichtvater. Sie iſt zu erteilen den Kranken, die darum gebeten haben, ſolange ſie noch bei Sinnen waren, oder die darum gebeten hätten oder Zeichen der Reue gegeben haben, auch den Kindern oder Wahnſinnigen, wenn ſie die Sterbeſakramente empfangen können. Nicht iſt ſie zu erteilen denen, welche exkommuniziert, unbußfertig ſind oder in einer offenbaren Todſünde ſterben.

Zur Gültigkeit iſt notwendig, abgeſehen von der Delegation, daß der Prieſter die vorgeſchriebene Formel genau anwende; ſonſt iſt nicht einmal im Notfalle der Ablaß verliehen.

Von ſeiten des Kranken iſt erforderlich die Todesgefahr,[2] ferner Beichte und Kommunion, oder wenn dies nicht möglich iſt, wenigſtens vollkommene Reue, die ergebene Annahme des Todes aus der Hand Gottes und die Anrufung des Namens Jeſu, die, wo möglich, mündlich geſchehen ſoll. Der Sterbeablaß wird nur im wirklichen Augenblicke des Todes empfangen. Er kann darum auch in der nämlichen Krankheit nur einmal erteilt werden, auch wenn die Krankheit lange dauert und eine wiederholte Spendung der letzten Ölung möglich wäre; nur wenn der Kranke wieder geneſen und in eine neue Todesgefahr gefallen iſt, darf der apoſtoliſche Segen wiederholt werden. Auch wenn jemand auf verſchiedene Titel hin, z. B. als Angehöriger verſchiedener Bruderſchaften, ein Recht auf den apoſtoliſchen Segen hätte, ſo darf dieſer doch bloß einmal erteilt werden. Er wird auch nicht wiederholt, wenn der Kranke, wo der Segen erteilt wurde, ſich im Stande der Todſünde befand oder nachher in eine Todſünde fiel; es genügt, wenn er wenigſtens im Augenblicke des Todes, wo er den Ablaß gewinnen ſoll, wieder im Stande der Gnade iſt.

[1] Für die Abläſſe des Kreuzweges iſt Beichte und Kommunion nicht vorgeſchrieben; es genügt die vollkommene Reue.

[2] Nach Noldin, De sacramentis n. 318 kann die Generalabſolution ſelbſt den zum Tode Verurteilten, den Soldaten vor der Schlacht und allen, die aus einer äußeren Urſache in Todesgefahr kommen, gegeben werden.

2. Das Jubiläum. Der Jubiläumsablaß ist ein vollkommener, 194
aus wichtigen Ursachen den Gläubigen vom Papste feierlich verliehener Ablaß, womit zugleich gewisse Privilegien verbunden sind. Man unterscheidet 1) das größere oder ordentliche Jubiläum (maius, ordinarium, anni sancti), welches ein ganzes Jahr dauert und jetzt alle 25 Jahre gehalten wird, und 2) das kleinere, außerordentliche Jubiläum (minus, extraordinarium), welches vom Papste bei seiner Krönung oder bei außerordentlichen Anlässen verliehen wird. Manchmal wird auch ein Ablaß ad instar Iubilaei, in forma Iubilaei verliehen, welcher aber nur ein vollkommener Ablaß ohne die Fakultäten und Privilegien ist.

Für die Beurteilung der bei einem Jubiläum vorgeschriebenen Bedingungen und erteilten Privilegien ist zunächst immer die Jubiläumsbulle maßgebend. Sonst gelten die Bullen Benedikts XIV. für entscheidend, soweit sie der Jubiläumsbulle nicht widersprechen. Wir besprechen zunächst die gewöhnlich vorgeschriebenen Werke, dann die vorzüglichsten Privilegien, wobei wir bemerken, daß bei den einzelnen Jubiläen oft besondere Bestimmungen getroffen werden, welche aber an sich nur für das betreffende Jubiläum, nicht auch für alle Zukunft gelten.

Die vorgeschriebenen Werke. Zunächst ist notwendig,

1) daß man alle Werke, welche zur Gewinnung des Ablasses vom Papste oder in seinem Auftrage vom Bischofe vorgeschrieben werden, in der Jubiläumszeit verrichte, und zwar in der Meinung, das Jubiläum zu gewinnen; wenn für diejenigen, welche auf einer Seereise begriffen sind, die Jubiläumszeit ausgedehnt ist, so können sie das Jubiläum nach der Rückkehr oder bei ihrer Ankunft an einer Station gewinnen;

2) die Reihenfolge der Werke ist dem Belieben jedes einzelnen überlassen; nur muß das letzte Werk im Stande der Gnade verrichtet werden. Man braucht die Werke auch nicht alle in einer Woche zu verrichten;

3) man kann die vorgeschriebenen Werke vor oder nach der Beichte, Absolution und Kommunion verrichten. Ja, wenn die Beichte nicht als Vorbereitung auf die Kommunion notwendig ist, kann die Beichte das letzte Werk sein;

4) ebenso kann man die Werke auch außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes oder selbst in einer fremden Diözese erfüllen, wenn man nur die Anordnungen des dortigen Bischofs genau beobachtet. Ebenso kann man Beichte und Kommunion in der fremden Diözese verrichten und dann in der eigenen Diözese die übrigen Werke;

5) sonst gebotene Werke genügen nicht, wenn der Papst das nicht ausdrücklich gestattet;

6) Dispens von den Werken kann nur der Papst erteilen, welcher aber regelmäßig die Beichtväter ermächtigt, eine Umwandlung vorzunehmen. Ausgenommen von der Dispens sind immer Beichte und Kommunion (wenn es sich bei letzterer nicht um Kinder oder um ganz besondere Fälle handelt, z. B. wenn man am letzten Tage kommunizieren wollte und dann verhindert würde) und das beim Kirchenbesuch vorgeschriebene, von demselben trennbare Gebet. Ob die Umwandlung in oder außer der Beichte geschehen könne, hängt von den besonderen Bestimmungen ab, in der letzten Zeit wurde die Umwandlung außer der Beichte verweigert, von Leo XIII. 1900 gestattet; sie kann aber toties quoties geschehen.

Bei ordentlichen Jubiläen ist regelmäßig vorgeschrieben: Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch, bei außerordentlichen auch noch Fasten und Almosen.

Wenn der Papst eine Prozession allgemein vorschreibt, müssen auch die Bischöfe sie in ihren Diözesen anordnen, die Pfarrer sie in ihren Pfarreien abhalten; die einzelnen Gläubigen sind aber nicht verpflichtet, an der Prozession teilzunehmen, um den Ablaß zu gewinnen.

1) Beichte und Kommunion. Die Beichte ist nicht bloß als Disposition zur Kommunion, sondern als eigentliches Werk vorgeschrieben und darum auch denen notwendig, welche bloß läßliche Sünden auf sich haben. Absolution ist nicht nötig, wo es der Papst nicht ausdrücklich verlangt. Es ist aber, wie schon oben (S. 289) bemerkt, eine in der Jubiläumszeit verrichtete Buße notwendig. Wer nach der Beichte wieder in eine Todsünde fällt, muß nochmals beichten, die vollkommene Reue genügt hier nicht; die übrigen Werke aber braucht er nicht zu wiederholen. Eine am Tage vor der Eröffnung der Jubiläumszeit abgelegte Beichte genügt nicht; ebenso nicht Osterbeichte und Osterkommunion, wenn nicht der Papst dispensiert; noch weniger natürlich eine sakrilegische Beichte und Kommunion. (Vgl. S. 219.)

2) Kirchenbesuch. In Rom werden die Kirchen vom Papste, außerhalb Roms vom Ordinarius bestimmt. Wenn an einem Orte nur eine Kirche ist oder die Kirchen zu weit auseinanderliegen, so kann der Ordinarius so viele Besuche derselben Kirche anordnen, als Besuche verschiedener Kirchen vorgeschrieben sind. Auch Ordensleute sind an den Besuch dieser Kirchen gebunden, wenn sie nicht ein Privilegium haben, oder

ihnen wegen rechtmäßiger Verhinderung der Kirchenbesuch umgewandelt ist. Es genügt, vor der Türe oder auf dem Kirchhofe zu beten, wenn man wegen der Menschenmenge nicht hineingehen kann; ja, es genügt sogar, vor der Türe zu beten, wenn diese geschlossen ist.

Beim Besuche der Kirche muß man nach der Meinung des Heil. Vaters beten, und zwar wenigstens etwas mündlich. Die Wiederholung der Ablaßgebete bei einem einmaligen Besuche gilt nicht als mehrmaliger Besuch, man muß wenigstens aus der Kirche herausgehen und dann wieder eintreten. Den Gläubigen, welche die Kirchenbesuche mit einem Kapitel, einer Kongregation oder Bruderschaft, mit ihrem Pfarrer oder einem von demselben bestimmten Priester prozessionsweise machen, kann die Zahl der Besuche verringert werden. Wer die Kirchenbesuche zum Teil schon in seiner Diözese gemacht hat und dann in einer anderen Diözese sich dauernd niederläßt, kann und muß die übrigen Kirchenbesuche nach der Vorschrift des dortigen Bischofs machen. Ist der Besuch von vier Kirchen an einem Tage vorgeschrieben, so muß man sie auch an einem Tage machen; man kann aber den Tag nehmen von Mitternacht zu Mitternacht, oder von der ersten Vesper des einen Tages bis zur vollen Abenddämmerung des anderen Tages. Ist der mehrmalige Besuch der nämlichen Kirche vorgeschrieben, so kann man, wenn die Jubiläumsbulle es nicht anders bestimmt, diese Besuche nach Belieben entweder alle an einem Tage machen oder auf verschiedene Tage verteilen.

3) Das Jubiläumsfasten müssen zur Gewinnung des Ablasses alle halten, auch Kranke, Greise, Kinder u. a., welche sonst nicht an das Fastengebot gebunden sind, oder sie müssen sich vom Beichtvater dispensieren lassen. Gleiches gilt auch von der Abstinenz für die Personen, die sonst dispensiert sind. Zur Umwandlung des Jubiläumsfastens ist aber ein wichtigerer Grund nötig als sonst zur Entbindung vom Fastengebot. Auch beim Jubiläumsfasten ist, wenn dispensiert wurde, die permixtio ciborum (Fisch und Fleisch) ausgeschlossen. Die Dispens von der Abstinenz gilt auch hier nicht für die Abendkollation, wenn nicht der Beichtvater für einen Kranken auch diese Erlaubnis geben zu sollen glaubt. Ob, wenn mehrere Fasttage vorgeschrieben sind, diese in einer Woche gehalten werden müssen, hängt von der jedesmaligen Bestimmung ab. Das Jubiläumsfasten ist ein strenges Fasten nach altem kirchlichen Begriff und verlangt die bloß einmalige Sättigung und die Enthaltung von Fleischspeisen, in der Fastenzeit auch von den Laktizinien (Milch- und Eierspeisen), wenn letzteres, wie bei den von Leo XIII. bewilligten

Jubiläen, nicht schlechthin angeordnet ist. Ohne besonderes Indult können die Fasttage nicht an sonst schon gebotenen Fasttagen gehalten werden.

4) Jubiläumsalmosen. Betreffs der Quantität des Almosens s. o. S. 289. Auch Ordensleute, Ehefrauen und Kinder sind vom Gebote des Almosens nicht ausgenommen; doch reicht es aus, wenn es von den Oberen, Ehegatten und Eltern mit Wissen und Willen der Untergebenen gegeben wird. Will der Obere kein Almosen geben, so ist der Beichtvater um Kommutation zu bitten. Auch Arme müssen ein, wenn auch noch so geringes Almosen geben; doch kann es ihnen auch wegen ihres Unvermögens umgewandelt werden.

195 Privilegien der Jubiläumszeit. Diese sind:

1) Die dem Pönitenten gegebene Vollmacht, sich irgend einen vom Ordinarius approbierten Beichtvater zu wählen. Dies Privileg hat jetzt seine Bedeutung vorzüglich für die Ordensleute, die in der Wahl ihres Beichtvaters gewissen Beschränkungen unterworfen sind. Die Nonnen können einen für Nonnen approbierten Beichtvater wählen, sei es daß er jetzt im allgemeinen für Nonnen approbiert ist oder für ein bestimmtes Kloster, sei es, daß er früher als ordentlicher oder außerordentlicher Beichtvater approbiert war.

2) Die dem Beichtvater erteilte Gewalt: a) von allen Zensuren und Reservatfällen zu absolvieren, b) von gewissen Irregularitäten zu dispensieren, c) Gelübde zu kommutieren.[1] Die Vollmachten können nur zugunsten dessen angewendet werden, welcher bereit ist, das Jubiläum zu gewinnen und darum auch die Werke zu verrichten, und zwar, abgesehen von besonderen Indulten, nur in der Beichte.

ad a) Nicht absolvieren können die Beichtväter ihren complex peccati turpis, nicht absolvieren von der attentata absolutio complicis,[2] nicht von der falsa accusatio de sollicitatione; ebenso können sie nicht diejenigen absolvieren, welche vom kirchlichen Oberen oder Richter namentlich exkommuniziert, suspendiert oder interdiziert sind oder welche als solchen Zensuren verfallen erklärt oder öffentlich verkündigt worden sind, wenn sie nicht innerhalb der Jubiläumszeit Genug-

[1] Leo XIII. hat auch noch Fakultät zur Dispens von verschiedenen geheimen Ehehindernissen erteilt.

[2] Leo XIII. gestattet für das Jubiläum auch hier die Absolution, wenn der Priester nicht mehr als zweimal die Absolution erteilt hatte; ebenso von der falsa accusatio, wenn der Pönitent die Verleumdung widerrufen hat oder bereit ist, sie sobald als möglich zu widerrufen und den Schaden zu ersetzen.

tuung geleistet haben. Nur wenn sie nach dem Urteile des Beichtvaters innerhalb der bestimmten Zeit nicht Genugtuung zu leisten vermögen, können sie jetzt, aber nur für den Gewissensbereich und zum Zweck, das Jubiläum zu gewinnen, losgesprochen werden, mit der Auflage, baldigst Genugtuung zu leisten. Wenn sie dies nachher unterlassen, fallen sie nicht in die Zensur zurück, wenn das Recht dies nicht ausdrücklich bestimmt.

Die Absolution von Zensuren und Reservaten kann erteilt werden, auch wenn die sündhaften Handlungen erst während der Jubiläumszeit und mit Hoffnung auf leichtere Absolution begangen wurden. Doch kann sie nur einmal erteilt werden, auch wenn das Jubiläum mehrmals gewinnbar ist. Dies gilt auch dann, wenn der Betreffende, nachdem er einmal von Reservaten absolviert worden ist, wieder in Reservate fällt, bevor er das Jubiläum gewonnen hat,[1] und wahrscheinlich können die Fakultäten auch nicht angewendet werden, wenn jemand bei der ersten Gewinnung des Jubiläums der Fakultäten nicht bedurfte, jetzt aber, wo er das Jubiläum zum zweitenmal gewinnen will, der Fakultäten bedarf, weil es heißt „prima vice". Andere aber glauben, daß in diesen beiden letzten Fällen die Fakultäten Anwendung finden können.[2]

Durch eine schuldbar ungültige oder sakrilegische Beichte werden die Reservate nicht aufgehoben (gegen Gury-Ballerini [l. c. II. n. 580. q. 9], welcher meint, nur die Intention, das Jubiläum zu gewinnen, sei nötig; diese aber könne mit der jetzt ungültig abgelegten Beichte bestehen, da man dieselbe ja später wiederholen könne). Ist die Beichte des Pönitenten ohne dessen Schuld ungültig, so ist die Reservation probabiliter gehoben, wenn auch der hl. Alfons (l. 6. n. 537. q. 2) das Gegenteil für wahrscheinlicher hält.

Derjenige, welcher, um das Jubiläum zu gewinnen, von Reservaten losgesprochen worden ist und nachher die vorgeschriebenen Werke nicht erfüllt, sündigt nicht schwer und fällt auch nicht in die Reservate zurück; auch die übrigen Privilegien bleiben in Kraft. Wenn jemand bei der Jubiläumsbeichte seine Reservate vergessen hat, kann er nachher von jedem Beichtvater absolviert werden; ebenso, wenn der Pönitent während der Jubiläumszeit die Beichte begonnen hat, die Absolution aber vom

[1] Leo XIII. bestimmt, daß die Fakultäten mehrmals angewendet werden können, wenn das letzte Werk noch nicht verrichtet ist.

[2] Das Schreiben Leos XIII. vom 20. Okt. 1899 sagt ausdrücklich, daß die Fakultäten nicht gebraucht werden können bei denen „qui huius Anni Sancti Iubilaeum semel iam lucrati fuerint".

Beichtvater aus einer gerechten Ursache verschoben wurde, kann der Pönitent nachher von dem nämlichen oder einem anderen Beichtvater von allen Reservaten losgesprochen werden; denn wenn die Beichte einmal begonnen ist, dauert die Gewalt so lange fort, bis die Sache erledigt ist. Dies gilt probabiliter selbst von solchen Reservaten, welche der Pönitent inzwischen erst nach Ablauf der Jubiläumszeit begangen hat.

ad b) Die Beichtväter besitzen die Vollmacht, von der geheimen Irregularität wegen Verletzung einer Zensur zu dispensieren, wenn die Sache nur nicht schon vor das forum externum gezogen ist oder leicht vor dasselbe gezogen werden kann. Ausgenommen aber ist jede andere Irregularität, sei sie ex delicto oder ex defectu.

ad c) Der Beichtvater kann alle Gelübde, auch die dem Papste vorbehaltenen, kommutieren. Es bedarf dazu keines besonderen Grundes, es genügt der allgemeine Grund, wegen dessen der Papst das Jubiläum ausgeschrieben hat. Probabiliter kann auch nach der Jubiläumszeit ein vor oder während derselben abgelegtes Gelübde kommutiert werden, wenn es nur nicht nach Gewinnung des Jubiläumsablasses abgelegt oder erneuert wurde. Ausgenommen von der Kommutation sind: 1) das Gelübde der immerwährenden, vollkommenen Keuschheit und das Gelübde, in einen von der Kirche approbierten Orden einzutreten; 2) die zugunsten eines Dritten abgelegten und von diesem acceptierten Gelübde; hierher gehört auch der Eid oder das Gelübde, in einer Kommunität auszuhalten (votum perseverantiae), weil dieses die Natur eines Vertrages annimmt; wenn es in den Jubiläumsvollmachten heißt: „in quibus agitur de praeiudicio tertii", so sind auch die zugunsten eines Dritten gemachten, von diesem nicht angenommenen Gelübde ausgenommen; 3) die Strafgelübde (vota poenalia), welche als Schutzmittel gegen die Sünde abgelegt werden, sofern das substituierte Werk nicht ebensosehr als Schutzmittel angesehen werden kann als der frühere Gegenstand des Gelübdes.

Muß die Absolution von den Sünden verschoben werden, so kann der Beichtvater doch die Fakultäten üben, z. B. Absolution von den Zensuren, Irregularitäten, Befreiung von der Reservation usw.

Durch Dekret der Ablaßkongregation, bestätigt durch Leo XIII. vom 10. August 1899, wurden folgende Regeln zur Beurteilung der Gültigkeit von Ablässen aufgestellt:

1) Als authentisch sind alle Ablässe anzusehen, welche in der neuesten von der Ablaßkongregation herausgegebenen Sammlung (Raccolta etc. 1898) enthalten sind.

2) Allgemeine Ablässe, welche in dieser Sammlung nicht stehen oder welche angeblich nach Herausgabe der Sammlung verliehen wurden, sind nur dann als authentisch anzusehen, wenn die Verleihungsurkunde von der Ablaßkongregation revidiert wurde, welcher sie deswegen bei Strafe der Nichtigkeit vor der Veröffentlichung vorzulegen ist.

3) Für authentisch sind zu halten die Ablässe, welche verliehen wurden Orden oder religiösen Kongregationen, Erzbruderschaften, Erzsodalitäten, Sodalitäten, frommen Vereinen und Gesellschaften, einigen berühmteren Kirchen, frommen Orten oder Andachtsgegenständen, und welche in den von der Ablaßkongregation revidierten und approbierten und mit ihrer Autorität oder Erlaubnis gedruckten Verzeichnissen enthalten sind.

4) Nicht für authentisch sind zu halten Ablässe, seien es allgemeine oder partikuläre, welche in Büchern, Heften, Verzeichnissen, auf Blättern, Zetteln oder Bildern stehen, welche ohne Approbation der zuständigen Autorität gedruckt sind; eine Approbation, welche nur nach genauer Revision ausdrücklich zu erteilen ist.

5) Unecht oder wenigstens jetzt ganz aufgehoben sind alle Ablässe von 1000 oder mehreren 1000 Jahren, wann immer sie verliehen sein sollen.

6) Als verdächtig sind anzusehen vollkommene Ablässe, welche angeblich für das Aussprechen nur weniger Worte verliehen sind, mit Ausnahme der Ablässe für die Todesstunde.

7) Zu verwerfen sind als unecht Ablässe, welche durch gedruckte oder geschriebene Hefte, Blätter, Zettel verbreitet werden, auf welchen aus unbedeutenden oder auch abergläubischen Ursachen und unsicheren Offenbarungen oder unter lächerlichen Bedingungen Ablässe und Gnaden versprochen werden, welche der bestehenden Art und Weise zuwider sind.

8) Als erfunden sind zu verwerfen Blätter, Hefte, in welchen den Gläubigen, welche ein oder das andere Gebet verrichten, die Befreiung einer oder mehrerer Seelen aus dem Fegfeuer versprochen wird; die diesem Versprechen beigefügten Ablässe sind für unecht zu halten.

9) Als unecht oder wenigstens sehr verdächtig sind anzusehen Ablässe von angeblich neuer Verleihung, welche auf eine ungewöhnliche Zahl von Jahren oder Tagen sich ausdehnen.

VI. Kapitel.

Das Sakrament der letzten Ölung.

§ 153.

1. Begriff. Das Sakrament der Ölung ist ein von Christus 196
eingesetztes Sakrament, durch welches dem gefährlich Kranken durch Salbung mit geweihtem Öle und durch das Gebet des Priesters Gesundheit der Seele und oft auch des Leibes erteilt wird. Iac. 5. 14, 15: Infirmatur quis in vobis? inducat presbyteros Ecclesiae, et orent

super eum, ungentes eum oleo in nomine Domini; et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et si in peccatis sit, remittentur ei.

Nach dem Decretum Florentinum und dem hl. Thomas von Aquin (Suppl. q. 29. a. 4) ist die Wirkung dieses Sakramentes die sanitas perfecta und disponiert dasselbe unmittelbar zur himmlischen Herrlichkeit. Im einzelnen ist die Wirkung des Sakramentes 1) die Heilung der Seele. Diese bezieht sich primär und zunächst auf die reliquiae peccati, die Überbleibsel der Sünde. Diese Überbleibsel der Sünde, welche getilgt werden, sind nicht etwa die schlechten Habitus, welche durch die aktuelle Sünde erzeugt werden, sondern eine Hinneigung zum Bösen und Unaufgelegtheit zum Guten, die Traurigkeit und Niedergeschlagenheit des Geistes, Mangel an Vertrauen im Hinblick auf die begangenen Sünden und die Furcht vor dem Tode. In sekundärer Weise („consequenter" S. Th. Suppl. q. 30. a. 1), aber doch kraft seiner Einsetzung bezieht sich die Wirkung des Sakramentes auch auf die Sünden selbst, und so läßt es auch die Todsünden nach, welche der Kranke noch unwissentlich und ohne seine Schuld auf sich hat, z. B. wenn das Sakrament der Buße wegen irgend eines geheimen Defektes beim Priester ungültig war, oder jemand nach dem Empfange des Bußsakramentes eine Todsünde begangen hat, deren er sich jetzt nicht bewußt ist, oder weil der Betreffende kein hinreichendes äußeres Zeichen der Buße gegeben hat oder als bewußtlos des Bußsakramentes vielleicht unfähig war, jetzt aber wenigstens die unvollkommene Reue hat. Diese sekundäre Wirkung folgt insofern aus der primären, als die Überbleibsel der Sünde nicht getilgt werden können, wenn nicht die Sünde selber getilgt wird. Diese Nachlassung erstreckt sich aber auch auf läßliche Sünden. Als wirkliche reliquiae peccati sind ferner die zeitlichen Strafen anzusehen; diese werden darum durch die letzte Ölung nachgelassen, so zwar, daß, wenn in der Seele der vollen Gnadenaufnahme kein Hindernis entgegenstände, die Seele direkt in den Himmel eingehen würde.

2) Die Heilung des Körpers, und zwar auch diese probabilius ex opere operato durch eine übernatürliche Kraft, nicht nach Art eines Wunders, sondern auf dem ordentlichen Wege durch Unterstützung der natürlichen Ursachen. Diese Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn es dem Kranken zum ewigen Heile gereicht, nicht aber, wenn die wiedererlangte Gesundheit für ihn ein Anlaß zur ewigen Verdammnis

wäre. Es hindern ferner diese Wirkung diejenigen, welche das Sakrament erst empfangen, wenn die Krankheit bereits einen solchen Grad erreicht hat, daß eine Heilung ohne Wunder nicht möglich ist.

Wird die letzte Ölung mit einem obex gratiae, d. h. ohne die nötige Disposition empfangen, so wacht die Wirkung wieder auf, wenn das Hindernis entfernt ist (s. o. S. 33 f.).

2. Materie des Sakramentes ist das vom Bischof geweihte 197
Krankenöl; notwendig ist

1) Olivenöl, und zwar einfaches Öl, ohne Beimischung anderer Flüssigkeiten; doch würde die Beimischung von etwas Balsam, wie beim Chrisma, die Materie nicht ungültig machen, wenn nur die species olei nicht zerstört wird, d. h. die Mischung immer noch Öl ist und genannt werden kann;

2) vom Bischof geweihtes Öl, so zwar, daß nach den kirchlichen Entscheidungen der Priester nicht einmal im Notfall selbstgeweihtes Öl anwenden darf (Gregor. XVI. 14. Sept. 1842; Paul. V. 13. Ian. 1611). Doch kann die Weihe dieses Öles durch päpstliche Delegation auch einem einfachen Priester erteilt werden, wie tatsächlich früher den griechischen Priestern in Italien gestattet wurde, mit selbstgeweihtem Öle die hl. Ölung zu spenden. Cf. Clemens VIII. Decr. pro Italo-Graecis; Ballerini V. 685;

3) Krankenöl. Kontrovers ist, ob eines der anderen vom Bischof geweihten Öle gültige Materie der Ölung ist. Im Notfalle, wo Krankenöl nicht zu haben wäre, ist die hl. Ölung bedingt mit Chrisma oder Katechumenenöl (ersteres ist vorzuziehen, Münsterer Pastoralblatt 1883, S. 55) zu spenden: si materia est valida, und dann, wenn Krankenöl zu haben ist, bedingt zu wiederholen. Das Krankenöl ist sub gravi am Gründonnerstag zu weihen, und ebenso darf sub gravi außer dem Notfall das alte nach Eintreffen des neuen nicht mehr gebraucht werden. Deswegen darf im Notfall, wenn während des Jahres das Krankenöl zu Ende geht und man auch keines mehr haben kann, ungeweihtes Öl in geringerer Quantität zugegossen werden. Dies kann öfters geschehen, auch wenn zuletzt die Gesamtquantität eine größere wäre, als ursprünglich geweihtes Öl vorhanden war, wenn nur die einzelnen Beimischungen in geringerer Quantität stattfinden.

Das Öl nach seiner heilenden, lindernden und erleuchtenden Wirkung ist ein passendes Zeichen der sakramentalen Gnade der „piissima misericordia“ („pinguedo misericordiae“, vgl. die Palmweihe). Es wird

einfaches Öl genommen, nicht Öl mit Balsam, welcher den guten Ruf bezeichnet, weil der gute Ruf für den Christen zwar während des Lebens, aber nicht zum Eintritt in das Himmelreich notwendig ist. S. Th. Suppl. q. 29. a. 4. ad 1. So besitzt die Kirche zwei Sakramente der Salbung, die Firmung, in welcher der Getaufte gestärkt wird zum Kampfe des christlichen Lebens durch die Kraft des Glaubens, die letzte Ölung, in welcher er gestärkt wird zum Kampfe des christlichen Todes durch die Kraft der Hoffnung.

Das Krankenöl soll in der Kirche und nur bei weiterer Entfernung an einem anderen dezenten und sicheren Orte aufbewahrt werden.

Materia proxima des Sakramentes ist die Salbung mit dem Öl; und zwar an den Augen, Ohren, der Nase, dem Munde, den Händen, Füßen (und an den Nieren). Obwohl es mehrere Salbungen sind, so ist es doch bloß ein Sakrament, weil sie die eine vollständige Heilung andeuten. Die Sinne werden gesalbt, weil die Sünde vorzüglich durch die Sinne eindringt.

Die Frage, ob alle diese Salbungen notwendig sind, läßt sich schon deswegen nicht mit Sicherheit bejahen, weil bei den Griechen früher bloß drei Salbungen im Gebrauch waren, und jetzt noch zum Teil andere Körperteile gesalbt werden. Die Salbung der Nieren und Füße ist sicher nicht notwendig, weil erstere bei Frauenspersonen immer, bei uns auch bei den Männern unterlassen wird. Die Salbung des Gefühlssinnes aber ist mit der Salbung der Hände hinreichend gegeben. Der Dezenz halber ist die Salbung der Füße bei Wöchnerinnen zu unterlassen. Theoretisch muß man also sagen, daß eigentlich kein bestimmter Körperteil für die Salbung vorgeschrieben ist.

Kontrovers ist es, ob die Salbung der fünf Sinne zur Gültigkeit des Sakramentes notwendig sei. Auch dies kann probabiliter geleugnet werden aus den nämlichen Gründen, und weil auch bei einer einmaligen Salbung schon geschieht, was Jakobus verlangt „ungentes eum oleo"; ferner, weil ja im Notfall auch die Salbung nur eines Sinnes zulässig ist. Doch ist praktisch stets die Salbung der fünf Sinne vorzunehmen, und ist es nach Benedikt XIV. (De syn. Dioec. l. 8. c. 3. n. 5) eine schwere Sünde, außer dem Notfall auch nur eine Salbung auszulassen. Und wenn im Notfall nur eine einzige Salbung angewendet wird, so darf dies nur bedingt geschehen, mit der Verpflichtung, wenn der Kranke länger lebt, alle einzelnen Salbungen der fünf Sinne bedingnisweise nachzuholen. Andere behaupten, daß bei uns auch die fünf Salbungen tatsächlich zur Wesenheit des Sakramentes notwendig seien wegen der eigenartigen Fassung der Form.

Die Ordnung der Salbungen ist nicht wesentlich, und ist eine Abweichung davon bloß läßliche Sünde, wenn es nicht aus Verachtung geschieht oder um einen neuen Ritus einzuführen.

Die Salbungen können, was die Gültigkeit anlangt, auch durch mehrere Priester vollzogen werden, so jedoch, daß, wer die Salbung vornimmt, auch die dem Sinne entsprechende Form spricht, nicht so, daß der eine salbt, der andere die Form spricht. Bei uns ist dies jedoch nur gestattet, wenn Gefahr ist, daß der Kranke stirbt, ehe sämtliche Sinne gesalbt sind. Hätte ein Priester begonnen und könnte die hl. Ölung nicht beendigen, so fährt der andere fort, ohne etwas zu wiederholen. Ist aber schon einige Zeit verstrichen (nach S. Alf. ungefähr 1/4 Stunde), so sind sämtliche Salbungen bedingt zu wiederholen.

Was die Frage angeht, wann die Wirkung des Sakramentes eintritt, da doch fünf Salbungen vorgenommen werden, so kann man sagen: schon mit der ersten Salbung beginnt die Wirkung, welche ihre Vollendung mit der letzten Salbung erreicht. Die Nachlassung der Todsünden aber ist mit der ersten Salbung schon gegeben gegen andere, welche die gesamte Wirkung erst mit der fünften Salbung eintreten lassen.

3. Die Form des Sakramentes ist: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum (auditum, odoratum, gustum et locutionem, tactum, gressum) deliquisti. Amen.

Wesentlich sind die Worte: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus. Ob der Zusatz „quidquid deliquisti“ und eine ausdrückliche Nennung der Sinne wesentlich sei, ist kontrovers; die negative Ansicht für letzteres stützt sich darauf, daß sie sich bei den Griechen nicht findet, obwohl ihre Sakramentenspendung für gültig erachtet wird. „Per suam piissimam misericordiam“ halten einige Autoren für wesentlich; darum ist praktisch auch hier wieder das Sicherere zu wählen. Ob eine indikative Form, wie sie früher vielfach im Gebrauch war, statt der deprekativen gültig sei, ist kontrovers; praktisch müßte das Sakrament bedingt wiederholt werden. Das Rituale Romanum macht aufmerksam, wo zwei Sinnesorgane zu salben sind, die Form nicht früher zu vollenden, bis beide Organe gesalbt sind; allein diese Mahnung bezieht sich nicht auf die Gültigkeit, weil zu dieser ja schon die Salbung eines Organes genügt.

Die deprekative Form ist gerade bei diesem Sakramente vor allem angezeigt, weil gerade hier die göttliche Barmherzigkeit in Anspruch genommen wird; sie entspricht auch dem Ausspruch des Apostels „orent super eum“, hat aber doch nicht bloß bittende, sondern gnadenwirkende Bedeutung.

198 4. Ritus. 1) Die von der Kirche vorgeschriebenen Gebete außer dem Fall der Not auslassen, wäre Todsünde; doch kann es hier Geringfügigkeit des Gegenstandes geben, z. B. die Auslassung einer Oration. Die Bußpsalmen und die Litanei zu beten ist sicher nur Rat, wie auch das Rituale von den Anwesenden nur sagt, sie möchten, während der Priester die hl. Ölung erteilt, diese Gebete verrichten.

2) Die Salbungen sind mit dem Daumen vorzunehmen (geraten, daß man bei jeder Salbung eigens eintauche) und zwar in Kreuzesform; das Kreuz ist ja der Grund unserer Hoffnung. Das Kreuzzeichen unterlassen ist läßliche, im Falle der Not keine Sünde. Bei ansteckenden Krankheiten kann auch ein Stäbchen angewendet werden, ohne daß die Gültigkeit in Frage gestellt ist, weil hier nicht, wie bei der Firmung, die Handauflegung notwendig ist. Man tauche jedoch nur einmal in das Öl, um dasselbe nicht zu infizieren, oder nehme jedesmal ein frisches Stäbchen oder, wo es sich um sehr viele Kranke handelt, halte man sich ein besonderes Ölgefäß.

3) Die doppelte Salbung bei einem doppelten Organ ist nur de praecepto; es darf also aus wichtiger Ursache, z. B. bei Gefahr der Ansteckung oder wenn der Kranke nicht leicht umgewendet werden kann, auch nur eine Salbung vorgenommen werden; sonst wäre die Unterlassung einer Salbung nur läßliche Sünde.

4) Die Augen werden gesalbt auf den Lidern, die Ohren am Läppchen, die Nase auf dem Rücken gegen die Spitze zu, der Mund mit geschlossenen Lippen, so daß beide mit einer Salbung gesalbt werden; es genügt aber, eine Lippe, die obere oder untere, zu salben; die Hände werden bei den Gläubigen innen, bei den Priestern außen gesalbt, mit Rücksicht auf die bereits bei der Priesterweihe erfolgte Salbung der Handfläche. Die Füße können auf der Sohle oder oben gesalbt werden. Wenn jemand verstümmelt ist, so wird der dem betreffenden Gliede zunächst liegende Teil gesalbt. Ebenso wird das betreffende Organ auch gesalbt, selbst wenn jemand, z. B. ein Blindgeborener, dessen Gebrauch niemals gehabt hat. Denn wenn jemand auch das betreffende Glied oder den Gebrauch eines Organes niemals gehabt hat, so hat er doch die diesem Sinne entsprechende Seelenpotenz und könnte innerlich durch unerlaubte Begierde, welche diesem Sinne entspricht, sündigen. Bei einem Wutkranken kann der Mund nicht gesalbt werden; es genügt deswegen, den Kranken in der Nähe des Mundes zu salben.

5) Eine schwere Sünde ist es, außer dem Notfall, ohne jedes heil. Gewand die hl. Ölung zu spenden, eine läßliche Sünde, wenn entweder der Chorrock oder die Stola oder der Ministrant fehlt. Eine Frauensperson soll nicht ministrieren; doch könnte sie sicher auch hier, wie bei der Messe, für die Antworten dienen.

6) Wenn die Zeit drängt, nehme der Priester sofort die Beichte ab (integritas formalis genügt) oder erteile wenigstens die sakramentale Absolution (ab omnibus censuris et peccatis), bedingt oder unbedingt, und beginne sofort mit dem Confiteor oder, falls die Zeit nicht reicht, sogleich mit den Salbungen und erteile dann den apostolischen Segen. Zweifelt der Priester während der Salbungen, ob der Kranke noch lebt, so sind die übrigen Salbungen fortzusetzen mit der Bedingung: Si vivis. Ist der Tod aber gewiß schon eingetreten, so muß mit der Salbung abgebrochen werden. Die ausgelassenen Gebete müssen noch im Krankenzimmer nachgeholt werden, und zwar zuerst die Gebete vor den Salbungen, dann die nach denselben, außer wenn der Betreffende bereits gestorben ist. Bei ansteckenden Krankheiten können überhaupt alle Gebete in der Kirche geschehen (vor- und nachher, oder wenn Gefahr auf Verzug ist, alle nachher).

Drängt die Zeit noch mehr, so kann man nur ein Auge, ein Ohr, eine Hand nebst Nase und Mund salben, ja, statt der Hand die Wange, weil der Gefühlssinn über den ganzen Körper verbreitet ist; man unterläßt bei der Salbung das Kreuzzeichen und spricht die Form nur einmal mit Aufzählung aller Sinne: Per istam sanctam unctionem (et suam piissimam misericordiam) indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per sensus, visum, auditum etc., wobei man bei größerer Gefahr auch mit dem zunächststehenden Sinne beginnen kann. Die Gültigkeit dieser Form kann kaum bezweifelt werden; doch meint Lehmkuhl (n. 572), wenn der Kranke andere Sakramente nicht mit Sicherheit empfangen könne, solle man die einzelnen Salbungen mit getrennten Formeln bedingt wiederholen. Wenn aber nach dem gewöhnlichen Ritus nur einer, nach dem abgekürzten Ritus aber noch mehrere gleichzeitig Sterbende gesalbt werden könnten, so entscheidet sich Lehmkuhl für das letztere, weil es besser sei, mehreren etwas weniger sicher zu helfen, als einem um etwas sicherer. Im äußersten Notfall erteilt man nur eine Salbung auf der Stirne oder dem zunächst liegenden Körperteile mit der oben angegebenen zusammengezogenen Form. Da das Wort deliquisti wahrscheinlich zum Wesen des

Sakramentes gehört, so ist es vor Aufzählung der Sinne zu setzen, weil sonst, wenn der Kranke vor Aufzählung der Sinne stirbt, das Sakrament ungültig sein könnte; per sensus ist auch immer vor Aufzählung der einzelnen Sinne zu setzen, weil diese Aufzählung wahrscheinlich nicht notwendig ist, also per sensus allein genügt, der Kranke aber vor der Nennung der fünf Sinne sterben kann. — Nachher aber, wenn der Kranke noch weiter lebt, sind die einzelnen Salbungen bedingt nachzuholen.

7) Die hl. Ölung kann auch an mehrere Personen gleichzeitig gespendet werden. Dabei werden die Gebete in der Pluralform gesprochen, die Salbungen aber an jedem einzelnen in der Singularform vorgenommen.

199 5. Spender. Über die Spendung durch mehrere s. o. An sich steht das Recht, die Ölung zu spenden, dem Pfarrer zu; ein Priester, welcher ohne dessen Erlaubnis dieselbe erteilt, würde schwer sündigen, und ein Ordensmann verfällt sogar der dem Papste reservierten Exkommunikation. Doch kann im Notfall, wenn der Pfarrer nicht anwesend ist oder die Ölung nicht spenden kann oder will oder nicht um Erlaubnis angegangen werden kann, jeder Priester erlaubterweise das Sakrament spenden, ja er kann dies sogar ex consensu probabiliter praesumpto (vgl. S. 80).

Der Seelsorger ist ex iustitia et sub gravi verpflichtet, die letzte Ölung zu spenden; nicht jedoch mit Lebensgefahr bei einer ansteckenden Krankheit, wenn der Kranke anderweitig schon hinreichend auf die Ewigkeit vorbereitet ist. Doch wird er, wenn der Kranke darum bittet, sich kaum entziehen können. Wenn zur Zeit einer ansteckenden Krankheit die Gläubigen ihren Pfarrer meiden würden, weil er die Kranken besucht, so soll dieser für den Besuch der Kranken einen anderen Priester aufstellen. Ein einfacher Priester ist in Abwesenheit des Pfarrers nur aus Liebe und sub levi zur Spendung der Ölung verpflichtet, snb gravi nur, wenn sonst der Kranke (z. B. im Delirium) kein anderes Sakrament mit Sicherheit empfangen könnte oder wenn schweres Ärgernis aus der Weigerung des Priesters folgen würde.

200 6. Empfänger der letzten Ölung sind alle Getauften, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben und lebensgefährlich krank sind: 1) Der Empfänger muß getauft sein; einem schwerkranken Erwachsenen kann und soll auch unmittelbar nach der hl. Taufe die Ölung erteilt werden; denn die Taufe nimmt zwar alle Sünden und Sündenstrafen,

nicht aber die Überbleibsel der Sünde, die geistliche Schwäche, Niedergeschlagenheit u. dgl. weg; ferner ist der primäre Zweck der Ölung nicht sowohl die Nachlassung der Sünden, als die Stärkung und Erleichterung des Kranken (S. C. de prop. Fidei 26. Sept. 1821).

2) Der Getaufte muß den Vernunftgebrauch erlangt haben; denn sonst kann von keiner Sünde, also auch nicht von Überbleibseln der Sünde die Rede sein; darum kann die Ölung nicht gespendet werden: a) den Kindern vor erlangtem Vernunftgebrauch, wohl aber nach erlangtem Vernunftgebrauch, gleich dem Bußsakrament, auch wenn sie noch nicht kommunizieren können. Im Zweifel am erlangten Vernunftgebrauch ist sie den Kindenn bedingt zu spenden, und dies umsomehr, als ihnen durch die Absolution vielleicht weniger sicher geholfen wird. Kontrovers ist es, ob zur Gültigkeit des Sakramentes erfordert werde, daß der Empfänger nicht bloß fähig sei, zu sündigen, oder daß er auch aktuell schon gesündigt habe. Praktisch ist wohl immer irgendwelche Sünde begangen. Betreffs der in Todesgefahr Getauften s. o.; b) den immerwährend Wahnsinnigen; wenn sie jedoch vor dem Wahnsinn den Vernunftgebrauch besessen oder lichte Augenblicke haben, so kann ihnen die letzte Ölung gespendet werden. Sie wird auch den bewußtlos Gewordenen, den Trunkenen gespendet, wenn es nicht ganz sicher ist, daß sie in der Todsünde sind ohne jede Bußgesinnung.

3) Wer die hl. Ölung empfangen will, muß schwer, d. i. gefährlich krank sein. Wenn der Betreffende gesund oder nur leicht erkrankt ist, ist die Ölung ungültig. Es genügt aber zur gültigen und erlaubten Spendung, daß der Kranke an einer so schweren Krankheit leidet, daß man vernünftigerweise glaubt, er sei in der Gefahr des nächsten Todes (in periculo proximae mortis) oder daß der Tod wenigstens gefürchtet werden kann. Wenn die Ölung in einer schweren Krankheit, aber ohne Todesgefahr gespendet würde, so wäre nach S. Alf., H. A. tr. 7. n. 7 die Ölung zwar unerlaubt, aber gültig. Im Zweifel an der Todesgefahr ist die Ölung nicht erlaubt, wohl aber, wenn die Todesgefahr wahrscheinlich ist, und dann ist die Ölung auch gültig.

Bei langwierigen Krankheiten, z. B. der Lungenschwindsucht, kann man von Todesgefahr sprechen, wenn man sieht, daß das Leben bald zu Ende geht, bei Greisen, wenn ihre Kräfte von Tag zu Tag sichtlich schwinden. Allgemein gesprochen, kann in dem Falle, wo das Viatikum gespendet werden darf, auch die letzte Ölung gespendet werden. Eine schwere Sünde wäre es für den Seelsorger, die Spendung der Ölung bis zum letzten Augenblicke zu verschieben, wo der Kranke schon bewußtlos

wird: a) wegen der Gefahr, der Kranke möge ohne das Sakrament sterben, b) weil er früher sich besser hätte disponieren und mehr Frucht erlangen können, c) weil er der Hoffnung auf leibliche Gesundheit beraubt wird.

Nicht zu spenden ist die letzte Ölung: a) den Wöchnerinnen, wenn nicht wirklich aktuelle Todesgefahr besteht wegen außerordentlicher Schmerzen, einer vorgenommenen Operation oder wegen einer anderen Krankheit; b) nicht den Hinzurichtenden, den Soldaten vor der Schlacht, denen, welche eine gefährliche Reise antreten oder sich sonst einer Gefahr aussetzen, wenn auch in diesen Fällen das Viatikum empfangen werden kann (S. 98). Wohl aber, wie schon bemerkt, den Greisen, die täglich mehr dahin siechen, auch ohne jede andere Krankheit.

201 Zum würdigen Empfang der Ölung gehört der Gnadenstand; deswegen muß der Kranke seine schweren Sünden, wo möglich, vorher beichten oder wenigstens die Absolution erhalten; denn die letzte Ölung ist poenitentiae complementum. Regelmäßig soll auch der Empfang des Viatikums vorausgehen, weil dieses von der Kirche als notwendiger erachtet und vorausgestellt wird. Wo aber in einem Orden die Gewohnheit besteht, das Viatikum erst nach der letzten Ölung zu empfangen, kann die Gewohnheit beibehalten werden.

Den Unbußfertigen und denen, welche in einer offenbaren Todsünde sterben, ist die letzte Ölung nicht zu spenden. Dies ist aber als sicher selbst dann nicht anzunehmen, wenn jemand im Akte der Todsünde anscheinend oder wirklich den Gebrauch der Sinne verloren hat, sondern erst dann, wenn er mit Bewußtsein den Priester von sich weisend dahinstirbt. Die letzte Ölung ist an solche bewußtlos Sterbende auch nicht mit der Bedingung: Si es dispositus zu spenden, auch wenn das Bußsakrament so gespendet werden muß; die letzte Ölung ist immer absolut zu spenden, so oft der Empfänger überhaupt fähig ist, sie zu empfangen. Es kann also höchstens die Bedingung beigefügt werden: Si vivis oder Si es capax, letzteres mit Rücksicht auf ein etwaiges Nichtwollen des Kranken, nicht aber im Sinne von: Si es dispositus. Ebenso wäre bedingte Spendung möglich im Zweifel, ob der Sterbende getauft sei, ein Zweifel, der sich aber in der Regel durch Wiederholung der Taufe löst, und im Zweifel, ob das Kind den Vernunftgebrauch erlangt hat.

Zu beachten ist, daß die letzte Ölung im Falle der äußersten Bedürftigkeit vieles vor der Lossprechung voraus hat: 1) Zu der Lossprechung ist nach einer vielvertretenen Ansicht auch eine äußere Kundgebung der Bußakte von seiten des Pönitenten erforderlich, nach manchen sogar mit

Beziehung auf das Sakrament. Bei der letzten Ölung genügt es, wenn nach der letzten Todsünde ein Akt der Reue, sei es auch nur ein innerer, erfolgt ist, um durch das Sakrament den Gnadenstand zu erlangen; ebenso genügt die intentio habitualis implicita et interpretativa, die man bei jedem sterbenden Christen annehmen kann. 2) Hat der Sterbende einen genügenden Reueakt nicht erweckt, erschwingt sich aber später, etwa in einem lichten Augenblicke zu einem übernatürlichen Akte der Reue, so wacht probabiliter die Wirkung der letzten Ölung wieder auf. (Lehmkuhl II. 577; Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1886, S. 371. S. o. S. 33 f.)

Das Sakrament der Ölung kann wiederholt werden: 1) in einer neuen gefährlichen Krankheit, 2) bei einer neuen Todesgefahr in derselben Krankheit, z. B. wenn bei einer Gedärmentzündung durch einen Diätfehler eine neue Todesgefahr entsteht, 3) in der nämlichen Krankheit, wenn der Kranke, nachdem die Todesgefahr vorüber war, aufs neue in eine ähnliche Todesgefahr gekommen ist. Conc. Trid. sess. XIV. c. 3; Rit. Rom. Tit. V. c. 1. n. 14. Die letzte Ölung äußert ihre Wirksamkeit, solange die Krankheit ihren todesgefährlichen Charakter bewahrt. Mit dem Verschwinden der Todesgefahr hört diese auf, und die Ölung muß deswegen aufs neue empfangen werden. Die letzte Ölung kann selbstverständlich auch Wahnsinnigen in einer neuen Todesgefahr wiederholt gespendet werden, auch wenn sie seit dem früheren Empfange ihres Zustandes wegen keine neue Sünde zu begehen fähig waren. Im Zweifel, ob der Krankheitszustand geändert ist, neige sich der Pfarrer zur Wiederholung der Ölung (Benedict. XIV., De Syn. dioec. l. VIII. c. 8. n. 4); es genügt die Wahrscheinlichkeit einer neuen Gefahr, so z. B. wenn bei einer langwierigen Krankheit, Wasser- oder Lungensucht, der Kranke eine längere Zeit hindurch, etwa einen Monat, sich besser befunden hat. Eine kurze Besserung von vier bis fünf Tagen reicht nicht aus.[1] Darum kann es vorkommen, daß es erlaubt, aber nicht geboten ist, die Ölung zu wiederholen. Eine bedingte Wiederholung in der nämlichen Todesgefahr wäre denkbar, wenn die erste Spendung nur zweifelhaft gültig war, z. B. wegen etwa vorhandenen Widerstrebens, während der Kranke jetzt bei Bewußtsein die Ölung verlangt.[2]

[1] Noldin, n. 446 meint, wenn es sicher sei, daß der Kranke nach der ersten Gefahr wieder genesen war, wie es bei Asthmatikern, Phtisikern vorkommen könne, genüge ein kürzerer Zwischenraum, etwa von einer Woche.

[2] Daß das Verbot, die letzte Ölung in der nämlichen Krankheit zu wiederholen, nur disziplinärer Natur sei, wie einige Dogmatiker (z. B. Heinrich-Huppert 1773 n. 2355) behaupten, ist wohl kaum hinreichend begründet.

202 7. Pflicht, die letzte Ölung zu empfangen. Es ist sicher eine schwere Sünde, die letzte Ölung aus Verachtung oder mit schwerem Ärgernis (wie es z. B. bei einem Bischofe oder Pfarrer sein könnte) zurückzuweisen. Zu beachten ist aber, daß die wissentliche und freiwillige Unterlassung noch keine Verachtung in sich schließt. Auch außerdem behaupten manche, die absichtliche Unterlassung sei schwere Sünde; die dafür vorgebrachten Gründe aber beweisen nicht mit Sicherheit eine schwere Verpflichtung, begründen höchstens eine Wahrscheinlichkeit, also ist praktisch eine schwere Verpflichtung nicht anzunehmen. Ohnehin würde die Kirche sonst die Spendung der letzten Ölung zur Zeit des Interdiktes, einen bestimmten Notfall ausgenommen, nicht verbieten (s. u. Interdikt). — Leichter dagegen begehen durch Pflichtversäumnis jene eine schwere Sünde, welche ex officio die Ölung zu spenden oder dafür zu sorgen haben, daß der Kranke dieselbe empfängt, so a) der Pfarrer, welcher einem Kranken die letzte Ölung trotz seines Bittens verweigert, auch wenn sich dieser noch nicht in so großer Not befindet, b) der Pfarrer, der nicht dafür sorgt, daß der lässige Kranke gemahnt werde, c) ebenso leicht auch die Angehörigen des Kranken (was andere leugnen, wenn es sich nicht auch um Beichte und Viatikum handelt).

VII. Kapitel.

Das Sakrament der Priesterweihe.

§ 154.

203 1. Die hl. Weihe (ordo) ist ein heiliger Ritus, durch welchen eine geistliche Gewalt mitgeteilt wird. („Ordo", weil die damit Bezeichneten einen Stand, eine Ordnung in der Kirche bilden.) Als Sakrament ist die Weihe jenes Sakrament, wodurch die Gewalt über geistliche Dinge mitgeteilt wird. Diese geistlichen Dinge sind vorzüglich die hl. Sakramente, aber auch andere, z. B. die Weihe des hl. Öles, welche die Bischofsweihe voraussetzt. Die Weihe ist zwar nicht physisch, aber moralisch ein Sakrament, das Sakrament, wodurch die kirchliche Hierarchie konstituiert wird, welche sich aber in verschiedenen Stufen auswirkt. Darum sind verschiedene heilige Ritus notwendig, durch welche der Mensch auf die verschiedenen Stufen gestellt wird. Doch gehören alle diese Ritus zu einem Sakrament, gleichwie die Hierarchie nur eine ist. (Ballerini V. p. 709.) In der lateinischen Kirche unterscheidet man sieben hl. Weihen,

von welchen sich die letzte wieder doppelt gliedert, die Weihe des Ostiariats, Lektorats, Exorzistats, Akolythats, Subdiakonats, Diakonats und die Priesterweihe, deren Vollendung in der Bischofsweihe gegeben ist. Sie unterscheiden sich nach ihrer näheren oder entfernteren Beziehung zum hl. Opfer. Den Weihen geht als Vorbereitung (nicht als eigentliche Weihe) die Tonsur voraus, welche die Versetzung in den Klerikalstand und die Übertragung der damit verbundenen Privilegien ist, insbesondere die Befähigung für kirchliche Benefizien und Jurisdiktion verleiht.

Die Weihen teilt man in niedere (minores) und höhere (maiores, sacri) Weihen ein; die niederen sind Ostiariat, Lektorat, Exorzistat und Akolythat; die höheren Subdiakonat, Diakonat und Priesterweihe. Früher wurde das Subdiakonat zu den niederen Weihen gerechnet. Da es aber schon in alter Zeit (Leo d. Gr.) zum Zölibat verpflichtete und nach Dekret Urbans II. ein Subdiakon zum Bischof gewählt werden konnte, begann man es zu den höheren Weihen zu rechnen.

Die Funktionen der einzelnen Weihen sind nach dem Pontifikale Romanum:

Der Ostiarius hat die Kirche zu öffnen und zu schließen, die Glocken zu läuten, die Ungläubigen fernzuhalten, die Gläubigen einzulassen.

Der Lektor hat die Gewalt, dem Bischof oder Priester für die Predigt die Hl. Schrift zu verlesen, die Lektionen zu singen, das Brot und die neuen Früchte zu segnen.

Der Exorzist hat die Gewalt, den Besessenen die Hände aufzulegen und den bösen Geist auszutreiben, die nicht Kommunizierenden zurückzuweisen und das Wasser beim heiligen Dienst aufzugießen.

Der Akolyth hat die Lichter anzuzünden, Wasser und Wein beim hl. Opfer zu reichen, ferner den ministri sacri bei der feierlichen, dem Priester bei der Stillmesse zu dienen.

Der Subdiakon hat dem Diakon am Altar zu dienen, die Korporalien, Pallen, Purifikatorien zu waschen, bei der Messe die Epistel feierlich zu lesen.

Der Diakon hat die Gewalt, dem Priester unmittelbar am Altar zu dienen, das Evangelium in der Messe feierlich zu singen und im Auftrag des Priesters feierlich zu taufen, die Eucharistie auszuteilen und zu predigen.

Der Priester hat die Gewalt, den Leib und das Blut Christi zu konsekrieren, die Sünden nachzulassen, die letzte Ölung zu spenden und feierlich zu taufen.

Der Bischof hat die Gewalt, die Firmung zu spenden und die hl. Weihen zu erteilen.

Die griechische Kirche zählt fünf Weihen, zwei niedere, Lektorat und Subdiakonat, und drei höhere, Diakonat, Presbyterat und Episkopat.

Von diesen Weihen sind als Sakramente zu betrachten: das Diakonat, Presbyterat und Episkopat. Das Subdiakonat und die niederen Weihen wurden von den Älteren (communius) für Sakramente gehalten, sind aber nach der richtigeren Ansicht nicht als Sakramente anzusehen. Es fehlt hier die Handauflegung, wird die Übertragung der Gnaden nicht angedeutet, und sie finden sich bei den Griechen in verschiedener Weise. Das Tridentinum nennt sie (sess. XXIII. c. 17) „functiones in Ecclesia laudabiliter receptae", wie man sie nicht heißen könnte, wenn sie von Christus eingesetzt wären. Sicher ist aber auf das Gebet der Kirche hin mit ihnen auch eine gewisse Gnade verbunden.

Mit den höheren Weihen ist das Keuschheitsgelübde verbunden. Wenn jemand mit Gewalt geweiht worden wäre, so steht ihm die Wahl frei, entweder die Weihe auszuüben und dann auch den Zölibat zu beachten oder auf die Ausübung der Weihe zu verzichten und dann auch vom Zölibat frei zu sein. Besser ist es, schon des Ärgernisses wegen, um Dispens nachzusuchen. Ähnlich bei solchen, welche als unmündige Kinder geweiht wären; nur fällt hier die Dispens hinweg. Wer bloß die niederen Weihen empfangen hat, kann heiraten, und wenn er nur einmal und eine Jungfrau heiratet, die Tonsur und klerikale Kleidung trägt, hat er auch die klerikalen Standesrechte. Er kann auch in den Laienstand zurücktreten.

204 2. Materie und Form. Voraus bemerkt wird mit Lehmkuhl (II. 586. cf. Ballerini l. c. 713): Da die niederen Weihen keine Sakramente sind, so ist ihre Materie und Form keine sakramentale, sondern ein von der Kirche eingesetzter Ritus. Die Kirche kann also diesen Ritus ändern, und darum ist als wesentlich jetzt der Ritus anzusehen, welchen das Pontifikale vorschreibt, auch wenn früher ein anderer Ritus üblich war. Deswegen suppliert also auch bei wahrscheinlich gültiger Spendung die Kirche den Defekt. Ebenso kann der Papst nicht nur durch die Offenbarung seines bloßen Willensaktes alle wesentlichen Defekte sanieren, sondern durch einen ebensolchen Willensakt die hl. Weihe verleihen, ebenso wie er auch einen Kelch durch einen Willensakt konsekrieren kann. Das wäre auch auf das Subdiakonat anzuwenden; da es aber doch noch von gewichtigen Autoren als Sakrament angesehen wird, so gilt, was bei den anderen höheren Weihen.

Bei der Weihe des Ostiarius ist die Materie die Überreichung der Schlüssel, welche derselbe mit der Hand berührt; die Form ist: Sic agite, quasi reddituri Deo rationem pro iis rebus quae his clavibus recluduntur. Es brauchen aber nicht gerade die Kirchenschlüssel zu sein. Dann läßt der Archidiakon den Betreffenden die Türe öffnen und schließen (sie braucht aber kein Schloß zu haben) und läßt ihn läuten. (Es genügt aber eine Altarklingel.)

Bei der Weihe des Lektors: Überreichung des Lektionenbuchs oder eines Breviers oder eines Missale oder der Hl. Schrift mit den Worten: Accipite et estote verbi Dei relatores, habituri, si fideliter et utiliter impleveritis officium vestrum, partem cum iis, qui verbum Dei bene administraverunt ab initio.

Bei der Weihe des Exorzisten: Überreichung des Buches mit den Exorzismen oder eines Pontifikale oder Missale mit den Worten: Accipite et mandate memoriae et habete potestatem imponendi manus super energumenos, sive baptizatos sive catechumenos.

Bei der Weihe des Akolythats: Überreichung eines Leuchters mit ausgelöschter Kerze: Accipite ceroferarium cum cereo, et sciatis vos ad accendenda Ecclesiae luminaria mancipari in nomine Domini, und die Überreichung eines leeren Kännchens mit den Worten: Accipite urceolum, ad suggerendum vinum et aquam in Eucharistiam sanguinis Christi in nomine Domini.

Beim Subdiakonate: Überreichung eines leeren Kelches mit darauf liegender leerer Patene: Videte, cuius ministerium vobis traditur; ideo vos admoneo, ut ita vos exhibeatis, ut Deo placere possitis, ferner Überreichung des Epistelbuches mit der Form: Accipite librum Epistolarum, et habete potestatem legendi eas in Ecclesia sancta Dei tam pro vivis quam pro defunctis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. R. Amen.

Was die übrigen drei Weihen: Diakonat, Presbyterat, Episkopat angeht, so ist es theoretisch wohl kaum zu bezweifeln, daß die wesentliche Materie die Handauflegung mit den dazu gehörigen Worten als Form ist, weil die Griechen die Handauflegung allein haben, und weil die Darreichung der Instrumente in den kirchlichen Dokumenten viele Jahrhunderte nicht erwähnt wird, während das Konzil von Karthago 398 sagt: Subdiaconus, cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de Episcopi manu accipiat vacuam et

calicem vacuum: de manu vero archidiaconi urceolum cum aqua et mantile et manutergium. Da aber eine große Anzahl von Theologen die Darreichung der Instrumente für wesentlich erklärt, so muß sie jederzeit vorgenommen, eventuell nachgeholt werden.

Beim Diakonat also ist das sichtbare Zeichen die Handauflegung mit den Worten: Accipe Spiritum Sanctum ad robur, et ad resistendum diabolo et tentationibus eius, in nomine Domini. Dazu kommt die Überreichung des Evangelienbuches mit den Worten: Accipite potestatem legendi Evangelium in Ecclesia Dei, tam pro vivis quam pro defunctis in nomine Domini. R. Amen.

Bei der Priesterweihe kommen drei Handauflegungen vor, die erste, wobei der Bischof jedem einzelnen die Hände auflegt, die zweite, welche eigentlich nur die Fortsetzung der ersten ist, wo er die rechte Hand über alle ausstreckt mit dem Gebete: Oremus, etc., und die letzte vor der Postkommunion, wo er wieder jedem einzelnen die beiden Hände auflegt. Ferner überreicht der Bischof jedem einzelnen den Kelch mit Wein und Wasser und die daraufliegende Patene mit einer Hostie unter den Worten: Accipe potestatem offerre sacrificium Deo, Missasque celebrare tam pro vivis, quam pro defunctis. In nomine Domini. Amen. Bei der Handauflegung vor der Postkommunion spricht er: Accipe Spiritum Sanctum: quorum remiseris peccata, remittuntur eis; et quorum retinueris, retenta sunt. Die Dogmatiker streiten, welche dieser Handauflegungen wesentlich sei. Man kann sagen: Die drei Handauflegungen mit der Oration Exaudi und der Präfation und den beiden Formeln bei Darreichung der Instrumente und vor der Postkommunion bilden das wesentliche sichtbare Zeichen, während an sich die Darreichung der Instrumente nur den Charakter einer symbolischen Erklärung der Formeln hat.[1] Praktisch aber muß immer alles so vorgenommen werden, wie es im Pontifikale vorgeschrieben ist. Wenn es auch sicher ist, daß die Darreichung der Instrumente erst später von der Kirche eingeführt worden ist, so ist es doch nicht gewiß, ob nicht Christus der Kirche eine größere Gewalt bei Bestimmung des wesentlichen äußeren Zeichens eingeräumt hat.

Bei der Handauflegung muß physische Berührung stattfinden; sonst ist die ganze Ordination bedingt und geheim, jedoch bei der Messe zu wiederholen. S. C. Off. 19. Aug. 1851; 4. Iul. 1900. Daraus folgt, daß das Gleiche gilt, wenn die erste Handauflegung unterlassen wurde, trotz

[1] Die dritte Handauflegung wird von vielen als nicht wesentlich bezeichnet.

des c. „Presbyter" De sacramentis non iterandis. Wenn die zweite Handauflegung (Ausstreckung der rechten Hand) unterlassen wurde, ist die ganze Ordination sub conditione zu wiederholen. Diese zweite Handauflegung ist notwendig bloß bis zur Oration „Exaudi". S. C. Off. 16. Sept. 1877. Wenn der Bischof diese Handauflegung noch vornahm unmittelbar vor der Oration Oremus, ist die Ordination sicher gültig, nicht aber, wenn er sie auch nicht unmittelbar zuvor vornahm. S. C. Off. 30. Nov. 1898. Wenn bei der dritten Handauflegung die Form bedeutend geändert war, ließ die römische Kongregation die dritte Handauflegung mit ihrer Form bedingt wiederholen. S. C. Off. 27. Mai. 1840; S. R. C. 22. Mai. 1841; S. C. C. 4. Mart. 1874.

Was die Darreichung der Instrumente angeht, so hat die Kongregation entschieden, wenn bei der Diakonatsweihe die Überreichung des Evangelienbuches mit der entsprechenden Form nicht stattfand, dann sei diese Überreichung nachzuholen. Physische Berührung der Instrumente ist zwar probabilius nicht notwendig, praktisch aber ist das Sicherere zu wählen. Wenn der Kelch oder die Patene allein berührt worden wäre, ist die Ordination zweifelhaft gültig zu erachten und deswegen bedingt zu wiederholen. Die Berührung der Hostie auf der Patene ist nicht notwendig, ebenso nicht, daß Kelch und Patene konsekriert seien; doch meint der hl. Alfons (n. 747), praktisch seien immer konsekrierte Gefäße zu verwenden. Wenn keine oder eine ungültige Hostie auf der Patene war, ist die ganze Weihe bedingt zu wiederholen, wenn der Fehler erst nach Vollendung des ganzen Weiheritus entdeckt wird; sonst ist das Fehlende einfach zu korrigieren, S. C. Off. 17. Ian. 1900; ebenso wenn kein Wein oder ungültige Materie im Kelche war. S. C. Off. 11. Ian. 1899.

Für die Bischofsweihe ist außer der Handauflegung noch die Auflegung des Evangelienbuches und die Salbung vorgeschrieben; danach folgt die Überreichung des Evangelienbuches.

3. Spender der Weihen. Der ordentliche Spender der Weihen 205
ist der Bischof, außerordentlicherweise kann auch ein Nichtbischof mit Konzession des Papstes die niederen Weihen, das Subdiakonat einschließlich, erteilen. So erteilen die Äbte ihren Ordensangehörigen, die Kardinäle den Klerikern ihrer Titularkirche die niederen Weihen. Wenn ein Abt einem Nichtuntergebenen die niederen Weihen erteilte, so würden dieselben zwar für gültig, aber für unerlaubt angesehen.[1] Presbyterat und Episkopat kann nur der Bischof erteilen; gleiches gilt wohl auch vom Diakonat, wenngleich Innocenz VIII. 1489 den Cistercienser-Äbten die Fakultät verliehen haben soll, ihren Untergebenen Subdiakonat und Diakonat zu

[1] Die von einem Titularabte erteilte Tonsur und die niederen Weihen sind zu wiederholen, auch wenn der Ordinarius Dimissorien gegeben hat. S. C. Off. 15. Iul. 1903.

erteilen. (Ballerini V. p. 730, vgl. dagegen Gasparri, De sacra ordinatione II. 85.)

Zur Gültigkeit der Bischofsweihe genügt ein Bischof.

Zur Erlaubtheit der Weihen gehört, daß der eigene Bischof sie erteile. Episcopus proprius aber kann einer sein ratione originis, domicilii, beneficii, familiaritatis, excardinationis. Ratione originis wird jemand Untergebener des Bischofs jenes Ortes, an welchem er geboren ist, wenn nur die Geburt nicht bei einem zufälligen Aufenthalt auf der Reise, eines Geschäftes wegen stattfand. Episcopus proprius ist also der Bischof des Ortes, an welchem der Vater ein Domizil hat. Hat er zur Zeit der Geburt seines Sohnes kein Domizil, dann entscheidet sein eigener Geburtsort. Erwirbt der Vater an dem zufälligen Geburtsort seines Sohnes ein Domizil, so ist der dortige Bischof episcopus proprius. Ein illegitimer Sohn folgt dem Domizil der Mutter; wird er legitimiert, so folgt er dem Vater. Bei ausgesetzten Kindern, deren Eltern und Geburtsort man nicht kennt, gilt als Geburtsort der Ort der Aussetzung. Bei verlassenen Kindern, die Eltern und Heimat niemals gekannt haben, gilt ihr Domizil. Vagi können sich den Bischof wählen, für Neugetaufte gilt der Ort der Taufe als Geburtsort; das Gleiche nimmt man an für Häretiker, welche bedingt wiedergetauft werden.

Ratione domicilii kann jemand vom Bischof geweiht werden, wenn er in dessen Diözese entweder zehn Jahre gelebt oder den größeren Teil seiner Güter dorthin übertragen und längere Zeit (nach vernünftigem Urteil zu bestimmen, etwa drei Jahre) dort gewohnt hat. In beiden Fällen ist vom Ordinanden noch ein Eid zu leisten, daß er immer dort wohnen wolle. Wenn jedoch der Vater eines noch nicht emanzipierten Sohnes in die betreffende Diözese sein Domizil verlegt, so genügen die gewöhnlichen vom Rechte zur Erlangung eines Domizils vorgeschriebenen Bedingungen mit dem Eide des Vaters, daß er immer dort wohnen wolle. Wenn einer ein doppeltes Domizil hat, kann er in jeder von beiden Diözesen ordiniert werden; ist er aber in einer Diözese ordiniert, so gehört er durch die Ordination dieser Diözese an.

Ratione beneficii erlangt jemand für die Weihen einen episcopus proprius, wenn er in dessen Diözese sich im ruhigen Besitz eines Benefiziums befindet, das einen ausreichenden Lebensunterhalt bietet. Supplieren durch das eigene Vermögen reicht hier nicht aus. Einem Benefizium ist gleichgerechnet die Pension, welche der Staat für gewisse

Dienstleistungen an einer Kirche zahlt. S. C. C. 14. April. 1894. Ist der Benefiziat amovibel, so kann er von dem Bischof nur dann geweiht werden, wenn anderweitig für seinen Lebensunterhalt gesorgt ist. Ein Freiplatz an einem Seminar während der Studienzeit mit dem Eide, für immer in der Diözese zu bleiben, berechtigt noch nicht, vom dortigen Bischof die Weihe zu empfangen.

Ratione familiaritatis kann jemand geweiht werden von dem Bischof, dem er drei volle Jahre ohne namhafte Unterbrechung gedient und von dem er zugleich einen hinreichenden Lebensunterhalt empfangen hat. Der ordinierende Bischof muß ferner innerhalb eines Monats dem Ordinierten ein Benefizium zum hinreichenden Lebensunterhalt geben, und zwar selbst dann, wenn der Betreffende in einer anderen Diözese bereits ein Benefizium hat. In das Triennium kann auch die Zeit eingerechnet werden, welche dem Empfang des Episkopats vorausging. Wenn der Betreffende ein Benefizium innerhalb eines Monats nicht erlangen kann, weil z. B. der Bischof stirbt, so kann er, wenn er in den niederen Weihen ist, die höheren nicht empfangen; wenn er in den höheren ist, gibt die Pönitentiarie die Erlaubnis, in denselben zu dienen, unter der Auflage, daß der Betreffende sich nach einem anderen Titel umsieht.

Ratione excardinationis kann ein Kleriker, welcher von seinem Bischofe vollständig aus dem Diözesanverband entlassen ist (excardinatio), geweiht werden von dem Bischofe, welcher ihn für immer in seinen Diözesanverband schriftlich aufgenommen hat (incardinatio). Der Kleriker hat aber einen Eid zu leisten, wie bei Verlegung seines Domizils (s. o.), und muß ein Zeugnis seines bisherigen Bischofs über Geburt, Leben, Sitten, Studien beibringen. S. C. C. 20. Iul. 1898.

Wer nicht episcopus proprius ist, darf auch nicht einmal die 206
Tonsur erteilen.

Ein fremder Bischof darf also bloß dann weihen, a) wenn der eigene Bischof durch literae dimissoriae die Erlaubnis gibt, b) wenn der zu Weihende Angehöriger eines Ordens ist, welcher hierin ein Privilegium besitzt, c) wenn ein Bischof suspendiert ist, weil er ohne Erlaubnis fremde Untergebene geweiht hat, in welchem Falle die Nachbarbischöfe seinen Untergebenen die Weihen, nicht aber die Tonsur erteilen können.

Literae dimissoriae sind die schriftlich gegebene Erlaubnis, daß der Untergebene von einem fremden Bischofe die hl. Weihe empfangen darf. In den Dimissorien, welche übrigens auch mündlich erteilt werden können, ist der Grund anzugeben, warum der eigene Bischof nicht weiht.

Sie sind auch für die Tonsur schon nötig. Von den literae dimissoriae sind zu unterscheiden die literae testimoniales, ein Zeugnis über die Geburt, das Alter, die Sitten, das Nichtbestehen eines kanonischen Weihehindernisses usw. Diese literae testimoniales sind außer den Dimissorien für den fremden Bischof notwendig, aber auch für den eigenen Bischof, wenn sein Untergebener nach dem siebten Lebensjahre so lange außer der Diözese geweilt hat, daß er dort ein kanonisches Hindernis sich zuziehen konnte (über sechs Monate; S. C. C. 9. Sept. 1893 setzt drei Monate fest für solche, die Militärdienste geleistet haben). Dies gilt, selbst wenn der Betreffende in einem fremden Seminar erzogen wurde. Das Zeugnis ist vom Bischof oder in dessen Namen auszustellen, ein Zeugnis des Seminarregens genügt nicht, wohl aber das des Kapitularvikars. Auch für die Tonsur sind literae testimoniales nötig. Ein negatives Zeugnis genügt nicht. Wenn ein positives Zeugnis nicht zu haben ist, so muß der Bischof sich die Fakultät erholen, diesen Defekt durch einen dem Kleriker aufzuerlegenden Eid zu ersetzen. S. C. C. 26. Ian. 1695.

Die Dimissorien gelten zwar an sich für unbestimmt lange Zeit, aber es ist nach längerer Zeit ein neues Zeugnis nötig, weil unterdes ein kanonisches Hindernis entstanden sein kann. Die Dimissorien kann erteilen: 1) der Bischof, nicht sein Generalvikar ohne speziellen Auftrag, außer wenn der Bischof in der Ferne weilt. C. „Cum nullus“ De tempore ordinationis in 6°. Letzteres aber kommt in der Praxis bei unserem jetzigen Postverkehr kaum mehr vor.

2) Der Kapitularvikar kann im ersten Jahre nach der Erledigung des bischöflichen Stuhles Dimissorien nur denjenigen erteilen, welche ein Benefizium (nicht bloß eine pensio) erhalten haben oder zu einem Benefizium präsentiert, ernannt sind, welches innerhalb eines Jahres die Weihe verlangt. Conc. Trid. sess. VII. c. 10. de Ref. Für die Tonsur kann er auch im ersten Jahre die Dimissorien erteilen. Übrigens kann der Kapitularvikar die vom Bischofe vor seinem Tode erteilten Dimissorien nach dessen Tode ausfertigen, wie auch die vom Kapitularvikar gegebenen bestehen bleiben, wenn der Bischof sie nicht widerruft. Nach Ablauf eines Jahres kann er Dimissorien erteilen.

3) Was die Ordensleute angeht, so gilt als episcopus proprius der Bischof, in dessen Diözese das Kloster liegt, und der Ordensobere erteilt die Dimissorien. Gehört das Kloster keiner Diözese an, so sind die Dimissorien an den nächstbenachbarten Bischof zu richten. Wenn

der Diözesanbischof abwesend ist, nicht weiht oder der bischöfliche Stuhl erledigt ist, so kann der Ordensobere an jeden Bischof Dimissorien ausstellen, wenn nur die Weihe nicht absichtlich bis zu einer solchen Zeit verschoben wurde. Zu ihrer Gültigkeit muß aber ein Zeugnis des bischöflichen Generalvikars, Kanzlers oder Sekretärs oder des Kapitularvikars über den Grund, warum der Diözesanbischof nicht weiht, vorgelegt werden. Manche Orden haben ein spezielles Privileg, ihre Angehörigen von jedem Bischof weihen zu lassen, wobei jedoch die communicatio privilegiorum nicht gilt. Für die Novizen ist episcopus proprius der Bischof, in dessen Diözese das Kloster liegt, nach anderen der Bischof ihres Geburtsortes oder des in der Welt erworbenen Domizils. Denjenigen, welche erst die einfachen Gelübde abgelegt haben, können die Ordensoberen die Dimissorien nur für die Tonsur und die niederen Weihen erteilen. Ein besonderes Privilegium hat hier der Jesuitenorden, in welchem die Zeit der einfachen Gelübde länger dauert. Die religiösen Kongregationen, welche nur einfache Gelübde haben, unterstehen dem gewöhnlichen Rechte.

Die exemten Äbte können ohne besonderes Privileg nicht einmal für die Tonsur ihren Säkularklerikern Dimissorien erteilen.

Der Bischof kann und muß einen Unwürdigen von den Weihen zurückweisen, auch wenn dessen Unwürdigkeit eine geheime ist, und braucht dem Zurückgewiesenen keineswegs die Entscheidungsgründe anzugeben. (S. 26.)

Zur erlaubten Spendung der Weihen ist außerdem noch notwendig: 207
1) daß nicht per saltum ordiniert, d. h. eine höhere Weihe nicht erteilt werde, bevor die vorausgehenden niederen von dem Betreffenden empfangen sind. Doch ist eine solche Weihe gültig mit Ausnahme der Bischofsweihe, wenn die Priesterweihe nicht vorausging. Wer aber per saltum ordiniert ist, darf die so empfangene Weihe nicht ausüben, bis er die vorausgehende nachgeholt hat.

2) Es dürfen dem nämlichen nicht mehrere hl. Weihen an einem Tage erteilt werden (Trid. sess. XXIII. de Ref. c. 13); aber auch nicht das Subdiakonat und die niederen Weihen am gleichen Tage. C. „Cum lator", De eo qui furtive. Nach dem strengen Rechte sollte sowohl die Erteilung der Tonsur als der einzelnen niederen Weihen an verschiedenen Tagen stattfinden; an vielen Orten besteht aber eine gegenteilige Gewohnheit zu Recht. Zwischen den niederen Weihen und dem Subdiakonat, zwischen Subdiakonat und Diakonat, Diakonat und

Presbyterat sollte ein Jahr inzwischen liegen; doch kann der Bischof dispensieren, wenn so der Nutzen oder die Not der Kirche es fordert. Für die Dispens zum Diakonat genügt eine geringe Ursache, z. B. der Vorteil für die Studien, Sorge für die Gesundheit, Gunst gegen einen würdigen Weihekandidaten u. dgl. Die Dispens von den Interstitien hat auch für die Regularen der Ortsbischof zu erteilen das Recht auf die Gründe hin, welche die Ordensoberen ihm angeben, wenn nicht die Regularen hierin ein Privileg haben. Auch der Kapitularvikar kann von den Interstitien dispensieren, ebenso der Generalvikar, wenn er ein allgemeines Mandat hat.

3) Der Bischof muß die Ordinationszeit einhalten. Die kirchlichen Weihetage sind die vier Quatembersamstage, der Samstag vor dem Passionssonntag und der Karsamstag; doch gilt dies eigentlich nur für Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat. Die niederen Weihen können auch an einem Sonn- und Festtage erteilt werden. Unter Festtagen sind die gebotenen Feiertage zu verstehen, wie sie vor der Reduktion gefeiert wurden. Die niederen Weihen sollten vormittags erteilt werden. Die Erteilung der Tonsur kann an jedem Tage und zu jeder Tagesstunde geschehen. Die Konsekration eines Bischofs kann an jedem Sonntag oder an den Apostelfesten oder an den gebotenen Festtagen geschehen.

Die allgemeinen Weihen sollen in der Kathedrale oder in einer vorzüglichen Kirche der Diözese vorgenommen werden, Einzelweihen können auch anderswo, auch in der Privatkapelle des Bischofs stattfinden. Für die Bischofsweihe ist kein Ort vorgeschrieben.

Die höheren Weihen sind sub gravi während der hl. Messe und zwar vom Zelebranten zu erteilen, die niederen können auch außer der Messe erteilt werden.

208 4. Empfänger der hl. Weihen. Subjekt der Weihe ist jeder Getaufte männlichen Geschlechts. Wenn es bei den sogenannten Hermaphroditen zweifelhaft bleibt, ob sie dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehören, so ist die Weihe unerlaubt, und wenn sie geweiht wurden, ist die Ausübung der Weihe unerlaubt, und wenn sie wirklich weiblichen Geschlechts sind, auch ungültig. Ein kleines Kind wird zwar gültig, aber unerlaubt ordiniert. Doch sind solche, welche als Kinder geweiht wurden, nicht zur Beobachtung der Keuschheit verpflichtet. Es soll ihnen nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre die Wahl vorgelegt werden, ob sie die Keuschheit bewahren wollen, und wenn sie dies geloben, können sie zur Ausübung der Weihe zugelassen werden, sonst nicht. Sobald

sie einmal ihre Einwilligung gegeben haben, können sie keine gültige Ehe mehr eingehen und sind verpflichtet, Brevier zu beten (vgl. S. 310). Gültig, aber unerlaubt wäre auch die Weihe immerwährend Wahnsinniger. — Sonst bedürfen Erwachsene zur gültigen Weihe die Intention, sie zu empfangen.

Wer durch schwere Furcht gezwungen sich weihen lassen will, wird gültig ordiniert; ungültig ist die Ordination, wenn derselbe sich sträubt oder nicht will, ebenso wenn er weder Zustimmung, noch Widerstreben hat, sondern sich indifferent verhält.

Wenn in foro externo der Beweis wegen einer durch Furcht und Gewalt erzwungenen Ordination geführt werden soll, so ist zu unterscheiden: 1) die Ungültigkeit der Weihen selbst; diese ist schwer zu beweisen, weil darzutun wäre, daß der Wille ein positives Widerstreben beim Akte der Ordination zeigte; 2) die Ungültigkeit der Verpflichtungen, welche nach den Kirchengesetzen mit den Weihen verbunden sind. Hier ist der Beweis zu führen, ähnlich wie bei erzwungener Ehe oder Ordensprofeß.

Zum erlaubten Empfange der Weihen ist erforderlich:

1) die göttliche Berufung (Bd. II. n. 272 f. S. 439 ff.) und der animus clericandi. Letzterer kommt zunächst in Frage bei den niederen Weihen, ob der Empfänger auch wirklich im Klerikalstand bleiben will. Wenn er wenigstens die Absicht hat, solange er Kleriker ist, seine Standespflichten zu erfüllen, kann man von einer schweren Sünde nicht reden, auch wenn jemand die Absicht hätte, später wieder zum Laienstand zurückzukehren, und ein hinreichender Grund könnte von jeder Sünde entschuldigen;

2) das vorgeschriebene Alter, das vollendete siebte Jahr für die Tonsur (eigentlich schreibt das Tridentinum sess. XXIII. c. 4 kein Lebensalter vor, verlangt aber, daß der Betreffende die Grundlehren des Glaubens kenne und lesen und schreiben könne), für das Subdiakonat das angefangene zweiundzwanzigste, für das Diakonat das angefangene dreiundzwanzigste, für das Presbyterat das angefangene fünfundzwanzigste, für das Episkopat das vollendete dreißigste Lebensjahr. Dispensieren kann hier der Papst;

3) das entsprechende Wissen: für die niederen Weihen Kenntnis der lateinischen Sprache, wenigstens soweit dies zur Verrichtung der Funktionen nötig ist; für die höheren Weihen wissenschaftliche Bildung und Kenntnis der entsprechenden Funktionen; für das Presbyterat die zur Verwaltung des Predigtamtes und der Sakramente notwendigen

Kenntnisse, und, weil auch der einfache Priester wenigstens im Notfall zur Spendung der Sakramente gerufen werden kann, so muß auch dieser wenigstens das Notwendigste hierin kennen. Mehr Nachsicht könnte geübt werden bei den Angehörigen von Orden, welche nur für den Chor- und Altardienst geweiht werden;

4) Freiheit von Zensur und Irregularität. Die Prüfung des Weihekandidaten steht dem weihenden Bischof zu, auch wenn der eigene Bischof denselben bereits geprüft hat. Er kann aber auch dem Zeugnis des letzteren glauben. Ähnlich bei den von den Ordensoberen dem Bischofe Präsentierten;

5) Empfang der Weihe von einem Bischofe, welcher sich in Einheit mit dem Apostolischen Stuhle befindet;

6) ein Weihetitel, d. h. ein Anrecht auf anständigen Lebensunterhalt (titulus, weil man früher bloß für eine bestimmte Kirche geweiht wurde). Man unterscheidet a) den titulus beneficii, b) patrimonii, c) pensionis, d) paupertatis religiosae, e) missionis, f) dispensationis.

a) Was den Titel eines Benefiziums angeht, so muß es ein eigentliches Benefizium sein, welches nach der Diözesantaxe zureichenden Unterhalt gewährt. Doch könnte das Fehlende aus dem eigenen Vermögen ergänzt werden. Ebenso muß die Übertragung eine unwiderrufliche sein oder der Patron oder wem die Ernennung zusteht, wenigstens in rechtsgültiger Form sich verpflichten, den Betreffenden niemals von seiner Stelle zu entfernen oder doch nur, wenn er einen anderen Titel besitzt. b) Der Titel des eigenen Vermögens muß auf festen, ständigen und fruchtbringenden Gütern ruhen; als solche gelten auch Staatspapiere, Renten usw. c) Der Titel einer Pension kann in verschiedener Weise gegeben sein; hierher gehört der landesherrliche Tischtitel. d) Der titulus paupertatis kommt den Ordensprofessen zu; die Angehörigen der religiösen Kongregationen können auf den titulus mensae communis nur dann geweiht werden, wenn sie ein Privileg erlangt haben. e) Auf den Missionstitel werden diejenigen geweiht, welche in die Missionen gehen wollen und aus dem Missionsdienst ihren Unterhalt beziehen. Hier ist ein besonderes Indult nötig. f) Der Papst dispensiert wegen Mangels an Kirchengütern und Not der Kirchen, auf den titulus massae communis vel servitii ecclesiae, wenn die Kleriker aus dem Vermögen oder dem Dienste einer bestimmten Kirche oder Diözese Unterhalt finden. Hergenröther-Hollweck, Kirchenrecht 2. A. S. 233.

Der zu Weihende soll gefirmt sein (Trid. sess. XXIII. c. 4); doch ist diese Verpflichtung nur eine leichte. S. C. C. 27. Sept. 1671 erklärte, wenn ein nicht Gefirmter die heiligen Weihen oder die Tonsur empfange, so solle er zu den weiteren Weihen nicht aufsteigen, noch ein Benefizium annehmen können, weil er für irregulär gilt. Es darf auch niemand zu den höheren Weihen zugelassen werden, ehe er seinen Militärdienst geleistet hat und diese Bestimmung ist nicht bloß direktiv, sondern präzeptiv (S. C. Off. 31. Aug. 1904). Vor der Weihe sind geistliche Übungen vorzunehmen.

5. Die noch bestehenden Zensuren für unrechte Erteilung oder 209
unrechten Empfang der hl. Weihen. Sie sind enthalten in der Konstitution „Apostolicae Sedis" von Pius IX., wozu noch die Tridentinischen hinzukommen. Danach sind alle früher für unrechte Erteilung der Tonsur bestehenden Suspensionen aufgehoben, mit Ausnahme der im Trid. sess. XIV. c. 2. de Reform. enthaltenen, welche die Suspension von den Pontifikalien auf ein Jahr gegen Titularbischöfe ausspricht, welche den Untergebenen eines anderen Bischofs ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis oder ohne Dimissorien die Weihen oder die Tonsur erteilen, sei es auch auf den Titel oder unter dem Vorwande der familiaritas. — Die Suspension von Erteilung der Weihen bezieht sich immer auf alle Weihen, manchmal besteht auch Suspension von den Pontifikalien. Die Suspension beim Empfang der Weihen betrifft immer bloß die unrecht empfangenen Weihen: „ab ordine suscepto", „ab ordinibus sic susceptis".

1) Suspendiert auf drei Jahre von Erteilung der Weihen ist der Bischof, welcher jemand ohne Titel weiht unter der vertragsmäßigen Bedingung, daß dieser von ihm keinen Lebensunterhalt verlange. Beides muß aber zusammenkommen, die Weihe ohne Titel und der Vertrag. Den Ordinierten trifft jetzt keine Zensur mehr, da das Tridentinum diese Zensur nicht neu eingeführt, sondern bloß erneuert hat.

2) Auf ein Jahr von der Erteilung der Weihen ist suspendiert der Bischof, welcher ohne Dimissorialien einen fremden Untergebenen weiht, sei es auch auf den Titel eines sogleich zu übertragenden oder schon übertragenen Benefiziums hin, welches aber unzureichend ist, oder wer den eigenen Untergebenen weiht (nicht aber der Ordinierte), welcher so lange an einem fremden Orte geweilt hat, daß er dort sich ein kanonisches Hindernis zuziehen konnte, ohne Zeugnis des dortigen Bischofs. Die gleiche Strafe trifft nach Trid. sess. XXIII. c. 8. de Reform. den

Bischof, welcher einen fremden Untergebenen ohne Zeugnis seines Ordinarius weiht. Die sess. XIV. c. 2. de Reform. für einen Titularbischof ausgesprochene Suspension ist oben schon erwähnt. Vom Gebrauch der Pontifikalien ist suspendiert, wer seinen eigenen Untergebenen in einer fremden Diözese ohne Erlaubnis des dortigen Bischofs weiht (sess. VI. c. 5. de Reform.). Suspendiert vom Offizium und Benefizium ist der Kapitularvikar auf ein Jahr, welcher innerhalb eines Jahres Dimissorien erteilt non arctatis beneficio (s. o. S. 316; sess. XXIII. c. 10), nach anderen ist er bloß interdiziert, s. u.

Wer von einem fremden Bischof ohne Zeugnis des eigenen Bischofs geweiht ist, ist so lange von der Ausübung der Weihen suspendiert, als es dem eigenen Bischofe gefällt; ebenso wer mit unrecht ausgestellten Dimissorien des Kapitularvikars sich weihen läßt, nach dem Belieben des künftigen Bischofs (sess. VII. c. 10. de Reform.). Ebenso ist auf ein Jahr suspendiert, wer von seinem Bischof in einer fremden Diözese ohne Erlaubnis des Ortsbischofs geweiht ist (sess. VI. c. 5. de Reform.).

3) Auf ein Jahr von der Erteilung der hl. Weihen ist suspendiert, wer außer dem Fall eines Privilegiums den Angehörigen einer Kongregation ohne feierliche Gelübde oder einen Ordensangehörigen vor der Profeß ohne Titel eines Benefiziums oder Patrimoniums weiht.

4) Ordensleute, welche gerecht und unter Beobachtung der Rechtsform aus dem Orden ausgestoßen (nicht einfach entlassen) sind, sind für immer, d. h. solange sie außerhalb des Ordens leben, von der Ausübung der Weihen suspendiert. Das gilt auch für die Weihen, welche der Betreffende außer dem Orden nach der Ausstoßung empfangen hat.

5) Wer die Weihen von einem öffentlich Exkommunizierten, Suspendierten, Interdizierten oder von einem notorischen Häretiker oder Schismatiker empfängt, verfällt der dem Papste reservierten Suspension, wenn er es mala fide tut, und solange es seinem Bischof gefällt, wenn er es bona fide getan.

6) Eine andere Suspension bezieht sich auf die Weihe der clerici suburbicani und anderer fremder Kleriker, die in Rom leben. (Siehe im Traktat von den Zensuren.)

Es kommt häufig vor, daß Alumnen, welche mangels des klerikalen Berufes oder der zum geistlichen Stande erforderlichen Eigenschaften aus dem Seminar entlassen wurden, um Aufnahme in das Seminar einer fremden Diözese nachsuchen und dort die Weihe zu erlangen wissen, dann

aber wieder in die eigene Diözese zurückkehren, wo ihre Anwesenheit keinen Nutzen, wohl aber oft Schaden stiftet. Darum hat Pius X. durch Dekret der S. C. C. v. 22. Dez. 1905 folgende Bestimmungen getroffen:

1) Kein Ordinarius soll den Untergebenen eines anderen Bischofs in sein Seminar aufnehmen, ehe er ein geheimes Zeugnis darüber hat, ob der Betreffende aus dem Seminar entlassen sei. Trifft letzteres zu, so soll er demselben die Aufnahme versagen, ohne die Berechtigung der Entlassung zu prüfen.

2) Wird es erst nach der Aufnahme bekannt, daß er anderswo entlassen ist, so ist er zum Austritt aufzufordern. Will ihn der Bischof behalten und weihen unter Erfüllung der kanonischen Vorschriften, so darf der Geweihte nicht mehr in die verlassene Diözese zurückkehren, um sich dort dauernd aufzuhalten.

3) Ebenso, wenn jemand nach seiner Entlassung aus dem Seminar in ein religiöses Institut eintritt, dort geweiht wird und wieder austritt, darf er nicht in die Diözese zurückkehren, aus deren Seminar er entlassen ist.

4) Ferner wenn jemand aus einem religiösen Institut entlassen ist, soll er nicht ins Seminar aufgenommen werden, ehe der Bischof durch ein Zeugnis des Oberen des Instituts über sittliches Verhalten, Charakter und wissenschaftliche Befähigung Gewißheit erlangt hat, daß der Betreffende nicht für den geistlichen Stand ungeeignet sei.

VIII. Kapitel.

Das Sakrament der Ehe.

Die Fragen, welche das Sakrament der Ehe betreffen, gehören zwar 210
vorzüglich und zum großen Teile dem Eherecht an, dürfen aber auch in einer Moral nicht fehlen, weil ja nicht bloß das äußere Forum, sondern auch das innere Forum, der Gewissensbereich inbetracht kommt. Der Ehe gehen in der Regel Sponsalien, das Eheversprechen, voraus, oder streng genommen kann der eigentliche Eheabschluß gar nicht stattfinden, ohne daß die beiden vorher sich über die Ehe geeinigt haben, und darum sprechen wir zuerst von den Sponsalien, dem Eheverlöbnisse.

§ 155. Das Eheverlöbnis, die Sponsalien.

1. Eheverlöbnis ist ein freiwilliges, überlegtes und gegenseitiges Versprechen zwischen zwei rechtlich tauglichen Personen verschiedenen Geschlechts, die Ehe miteinander einzugehen.

Dasselbe ist zur Erlaubtheit und Gültigkeit des Eheabschlusses zwar nicht notwendig, und könnten deswegen Mann und Weib aus vernünftigen Ursachen zum sofortigen Eheabschluß schreiten, z. B. auf dem Sterbebette

zur Legitimierung der Kinder; doch ist dasselbe nicht ohne große Bedeutung. Die Brautleute lernen sich gegenseitig kennen, ehe sie zum unauflöslichen Ehebunde schreiten. Die zukünftige Ehe kann verkündigt und etwa vorhandene Ehehindernisse bekannt werden. Es kann die notwendige Vorsorge für die Bedürfnisse des ehelichen Zusammenlebens getroffen werden. Auch soll die gegenseitige Liebe dadurch gesteigert werden.

Zum Eheverlöbnis gehört also:

1) ein Versprechen, d. i. die Absicht, sich zum künftigen Eheabschluß zu verpflichten. Ein einfacher, auch äußerlich ausgesprochener Vorsatz reicht nicht aus. Es kommt also auf die Intention der betreffenden Personen, sowie auf die Umstände an, um zu entscheiden, ob die Worte ein eigentliches Eheversprechen oder einen bloßen Vorsatz enthalten.

2) Das Versprechen muß überlegt sein, und zwar wenigstens mit der Überlegung, welche zu einer Todsünde gehört; denn das Eheverlöbnis verpflichtet unter einer schweren Sünde. „Wenigstens"; denn da es sich um eine für die Zukunft zu übernehmende Verpflichtung handelt, ist sogar eine größere Überlegung erforderlich. Darum sind Sponsalien, welche vor dem vollendeten siebten Lebensjahre abgeschlossen wurden, ungültig, wenn nicht malitia supplet aetatem, d. h. wenn nicht schon vor dem siebten Lebensjahre der hinreichende Vernunftgebrauch vorhanden ist und die Betreffenden wissen, was sie tun. Ebenso könnten sie auch nach dem siebten Lebensjahre noch ungültig sein, wenn der notwendige Vernunftgebrauch noch fehlt. Nur wird vor dem siebten Lebensjahre der Mangel des Vernunftgebrauchs, nach demselben das Vorhandensein des Vernunftgebrauchs präsumiert, wenn nicht das Gegenteil feststeht. Darum sind auch die aus Leidenschaft abgeschlossenen Sponsalien gültig, wenn nicht der Vernunftgebrauch gestört war. Im Zweifel wird für die Gültigkeit präsumiert:

211 3) Freiwillig müssen die Sponsalien sein; darum sind ungültig:

a) die durch Gewalt oder ungerechte schwere Furcht erzwungenen Sponsalien, selbst wenn die Furcht von einem Dritten wider Wissen und Willen des Beteiligten eingeflößt wurde. Denn da aus den Sponsalien die Verpflichtung zum Eheabschluß folgt, so würde aus der Unfreiheit der Sponsalien auch eine Unfreiheit der Ehe folgen, oder wenn solche Sponsalien gültig wären, so würde jemand zu einem in sich ungültigen Akte verpflichtet; denn eine aus schwerer Furcht abgeschlossene Ehe ist ungültig. Dies gilt selbst, wenn die ungerechte Furcht nicht zu dem Zwecke eingeflößt wurde, Sponsalien zu erzwingen; und es gilt für den Gewissensbereich auch dann, wenn eine geringe Furcht wirklich die

Ursache des Verlöbnisses war. Ob die Ungültigkeit der unter dem Einflusse von Furcht abgeschlossenen Sponsalien kirchlichen oder natürlichen Rechtes sei, ist kontrovers, wahrscheinlich ist sie natürlichen Rechtes.

b) Irrtum und Täuschung, welche sich beziehen auf das Wesen des Eheverlöbnisses, z. B. auf die Person selbst, machen die Sponsalien ungültig. Beziehen sie sich auf eine wesentliche Eigenschaft der Person, d. h. unter welcher allein der Betreffende Sponsalien schließen wollte, so machen sie die Sponsalien ungültig oder wenigstens auflösbar. Derjenige jedoch, welcher Täuschung angewendet hat, ist verpflichtet, wenn der andere will. Wenn jemand bloß ein Scheinversprechen leistet, so ist er kraft des Versprechens zu nichts verpflichtet, wohl aber besteht die Verpflichtung, den etwa angerichteten Schaden gutzumachen, und wenn er durch ein solches Versprechen die copula erzwungen hat, kann er auch zur Ehe selbst verpflichtet sein. (Näheres s. u. und Bd. II. S. 292 f. n. 179.)

4) Das Versprechen muß ein gegenseitiges sein. Wenn das Versprechen nur ein einseitiges ist (gratuita promissio), so entsteht aus der Annahme desselben für den Versprechenden nur die Verpflichtung der Treue, der andere Teil bleibt frei, und es entsteht aus einem solchen Versprechen auch nicht das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit.

Was die Frage angeht, ob in der Annahme des Eheversprechens ein Gegenversprechen enthalten sei, so ist zu antworten: a) war das Versprechen des ersten ein vollständig freies, unbedingtes, so liegt in der Annahme noch kein Gegenversprechen; b) war das Versprechen aber nur gegeben unter der Bedingung des Gegenversprechens, dann ist mit der Annahme auch das Gegenversprechen gegeben; das Urteil hierüber aber hängt von den Umständen ab. Das Gegenversprechen kann insbesondere durch Werke (facta concludentia) bewiesen werden, zu welchen vorzüglich die defloratio gehört, wenn das Mädchen sonst ehrbar ist und sich nicht hingegeben haben würde, falls sie nicht im Manne ihren zukünftigen Ehegatten gesehen hätte. — Das Gegenversprechen muß aber sogleich auf das Versprechen folgen; sonst gilt im Zweifel das Versprechen des ersten als widerrufen. Wenn aber die Zustimmung des ersten noch fortdauert zur Zeit, wo der andere Teil seine Zustimmung erklärt, so entstehen gültige Sponsalien.

5) Das Versprechen muß irgendwie äußerlich kundgegeben 212
sein, sei es durch Worte oder Zeichen. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Nur für Spanien gilt ein vom Apostolischen Stuhle approbiertes, besonderes Recht, welches für die Sponsalien eine öffentliche

Urkunde verlangt (S. C. C. 31. Ian. 1880; 11. Apr. 1891). Gleiches gilt für das lateinische Amerika (S. C. super Neg. Eccles. extraord. 1. Ian. 1901 u. 5. Nov. 1901). Der Bischof kann hier kein von der allgemeinen Norm abweichendes Gesetz geben (S. C. C. 8. Iul. 1865; 23. Mart. 1878). Jene Worte beweisen Sponsalien, welche nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch oder nach lokalen Sitten ein Eheverlöbnis enthalten. Ebenso werden die Worte des Nachfolgenden nach den Worten des Vorausgehenden interpretiert. Sind die Worte deutlich, und es wird Scherz vorgeschützt, so steht die Präsumtion für die Gültigkeit; gibt der Betreffende, wo die Worte klar sind, Trug und Täuschung vor, so wird er nicht zum Eid zugelassen. Leugnet der eine Teil, ohne daß der andere beweisen kann, so werden die Sponsalien nicht angenommen. Doch entscheidet im Gewissensbereich in all diesen Fällen die Intention.

Die Form muß affirmativ sein, zweifelhaft ist die negative Form: Ich heirate keine andere als dich, wenn der Zweifel sich nicht aus anderen Umständen löst (S. C. C. 1. Iun. 1799). Im Zweifel an der Form gilt im Gewissensbereich die Intention, vor Gericht ist für die Freiheit zu erkennen (S. C. C. 5. Apr. 1854), während bei der Ehe stets für deren Bestand erkannt wird. Im Zweifel, ob die Worte einen Abschluß von Sponsalien oder einen Eheabschluß bezeichnen, wird für die Ehe präsumiert wegen der Nachteile, die aus der Lösung einer vielleicht gültigen Ehe hervorgingen. Dies könnte an den Orten Bedeutung haben, wo das Tridentinum nicht in Übung ist.

Taubstumme können durch Zeichen gültige Sponsalien schließen. Personen, die taubstumm und blind zugleich sind, werden von den Autoren in der Regel als unfähig angesehen, weil sie den gegenseitigen Konsens nicht wahrnehmen können; nachdem es aber in neuerer Zeit gelungen ist, sie durch Zeichen zu unterrichten, so ist die Möglichkeit von Sponsalien, ebenso die einer Eheschließung zwischen solchen Personen zuzugeben.

Auch *geheime* Sponsalien sind gültig; doch ist es besser, sie öffentlich zu schließen, damit sie leichter bewiesen werden können, dann auch um den Nachteilen unüberlegter Sponsalien entgegenzuwirken, welche eher bei geheimen als bei öffentlichen Verlöbnissen zu befürchten sind.

Die Sponsalien können auch zwischen *abwesenden Personen* geschlossen werden, sei es brieflich, sei es durch eine Zwischenperson. Damit die von einer Mittelsperson abgeschlossenen Sponsalien gültig seien, muß a) der Auftrag auf eine *bestimmte Person* lauten; ein allgemeiner Auftrag reicht nicht aus, weil so abgeschlossene Sponsalien als nicht hinreichend überlegt angesehen werden; solche werden erst dann gültig, wenn der Auftraggeber den Abschluß mit einer bestimmten Person erfahren hat und denselben ratifiziert; b) die Mittelsperson muß ihren Auftrag persönlich, nicht durch andere ausführen; c) der Auftrag darf nicht widerrufen sein. Ist der Auftrag widerrufen, so ist das Eheverlöbnis ungültig, wenn

auch die Mittelsperson oder der andere Teil den Widerruf nicht kennt; ja, es würde sogar ein stillschweigender Widerruf gelten, z. B. wenn der Betreffende einem Dritten Auftrag gäbe, andere Sponsalien zu schließen.

Einen stillschweigenden Konsens gibt es hier in der Regel nicht, außer wo die Eltern, sei es in Anwesenheit, sei es in Abwesenheit der Kinder für dieselben das Eheversprechen abgeben, und diese, wenn sie die Sache erfahren, nicht widersprechen; c. un. § 2. De despons. impub. in 6°. Zu bemerken aber ist: a) daß dies nur gilt vom Vater oder der Mutter, nicht aber vom Vormund, Bruder oder anderen Verwandten. Selbst wenn bei den von anderen Personen als den Eltern abgeschlossenen Sponsalien die Betreffenden innerlich zustimmen und sich verpflichten wollen, kommen keine Sponsalien zustande, weil dieser innere Konsens nicht hinreichend kundgegeben ist; denn diese Bestimmung ist positivrechtlich; b) es ist gleichviel, ob die Kinder ehelich oder unehelich oder bereits aus der väterlichen Gewalt entlassen sind; c) dieser stillschweigende Konsens wird bloß vor Gericht präsumiert, läßt aber Gegenbeweis zu, und im Gewissensbereich entsteht keinerlei Verpflichtung, wenn der Sohn innerlich widerspricht oder sich indifferent verhält; d) wo es sich um abwesende Kinder handelt, gilt diese Zustimmung, wenn die Eltern selbst oder andere in ihrem Auftrage das Eheverlöbnis mitteilen, nicht aber, wenn die Kinder es bloß zufällig erfahren.

Wenn Eltern für ihre des hinreichenden Vernunftgebrauchs noch nicht mächtigen Kinder ein Eheversprechen abgeben, so sind die Kinder dadurch keineswegs gebunden. Die Eltern haben aber die Pflicht, durch Rat usw. auf die Kinder einzuwirken. Haben sie an der zukünftigen Einwilligung der Kinder gezweifelt oder waren sie überzeugt, daß diese nicht einwilligen würden, und haben sie durch ihr Versprechen dem anderen Teil einen Schaden zugefügt, so sind sie restitutionspflichtig.

6) Das Versprechen muß abgeschlossen sein unter fähigen Per- 213
sonen; als fähig aber gelten diejenigen, welche gültig und erlaubt eine Ehe eingehen können; denn etwas Unmögliches kann man nicht versprechen, und das Versprechen kann niemals zu einer Sünde verpflichten. Unfähig sind:

a) alle, welche den hinreichenden Vernunftgebrauch nicht haben (wenigstens wie er zu einer Todsünde erforderlich ist), also, wie bereits oben bemerkt, unmündige Kinder, Wahnsinnige, Halbblödsinnige; doch ist zu beachten, ob der Wahnsinn nicht bloß ein teilweiser ist und sich bloß auf gewisse Dinge erstreckt, während in anderen der ungehinderte

Vernunftgebrauch vorhanden ist. Ebenso könnten Wahnsinnige in lichten Zwischenräumen Sponsalien schließen. Manche wollen in diesem Falle die Ehe für unerlaubt halten, weil ein solcher seine Kinder nicht erziehen könne; allein die Erziehung der Kinder kann anderen übertragen werden, und es kann Gründe geben, warum ein solcher heiratet, z. B. wegen der Gefahr der Unenthaltsamkeit, um den Trost des Familienlebens zu haben, für sein Vermögen zu sorgen usw.;

b) alle die, deren Ehe ein trennendes oder aufschiebendes Hindernis entgegensteht, wenigstens wenn die Sponsalien absolut abgeschlossen werden; nach der jetzigen römischen Praxis, auch wenn sie bedingt geschlossen werden, S. C. Off. 2. Oct. 1857; dagegen kann die Verpflichtung vorliegen, um Dispens nachzusuchen. Wenn die Dispens erteilt ist, sind sie probabilius gültig ohne neuen Konsens, wenn sie nicht vorher widerrufen wurden; oder vielmehr in der Dispensannahme liegt die Erneuerung des Konsenses.

Ungültig sind nach dem Gesagten die Sponsalien, wenn jemand ein Keuschheitsgelübde abgelegt oder bereits einer anderen Person die Ehe versprochen hat, auch wenn das zweite Eheversprechen mit einem Eide bekräftigt worden ist. Nur wenn jemand nach einem Keuschheitsgelübde einer Person die Ehe verspricht und sie dadurch zur Unkeuschheit verleitet, ist er, wenn sie sein Gelübde nicht gekannt oder doch gemeint hat, es liege ein Dispensgrund vor, verpflichtet, sie zu heiraten, wenn der angerichtete Schaden nicht anders als durch die Ehe gutgemacht werden kann, nicht kraft seines Versprechens, welches ungültig ist, sondern durch die Gerechtigkeit; denn man nimmt an, daß Gott die Erfüllung des Gelübdes nicht fordert, wenn es nicht ohne Verletzung der Gerechtigkeit erfüllt werden kann. Wenn dagegen die Person das Keuschheitsgelübde gekannt hat, so ist ihr kein Unrecht geschehen, und es besteht keinerlei Verpflichtung.

Wenn jemand nach früheren Sponsalien durch ein zweites Eheversprechen eine andere Person zur Unkeuschheit verführt, so verliert die erste dadurch ihr Recht keineswegs, gleichviel ob die zweite das frühere Eheversprechen gekannt hat oder nicht; doch könnte die erste aus Liebe gehalten sein, auf ihr Recht zu verzichten, wenn ihr daraus nur ein geringer Nachteil erwächst (praktisch kaum denkbar), während die andere einen sehr großen Nachteil hätte.

Deswegen meint Berardi (Praxis Confess. n. 456), der Betreffende könnte die zweite ehelichen: a) wo ein Kind zu legitimieren sei; b) wo die

zweite Braut die ersten Sponsalien nicht kannte und ihr aus der Defloration ein unverhältnismäßiger Schaden erwächst; c) wenn mit der ersten insgeheim, mit der letzteren öffentlich Sponsalien geschlossen wurden, weil die zweite wirksam reklamieren kann. Praktisch wird die erste Braut kaum je verpflichtet sein, zugunsten der zweiten zu verzichten, weil die Verzichtleistung auf diese Heirat immer als etwas Bedeutendes erscheint, die Liebe aber nicht mit bedeutendem Nachteil verpflichtet, ferner weil die zweite durch ihre Unzucht selbst Ursache des Schadens ist.

Gültig aber ist ein Versprechen, die Ehe einzugehen zu einer Zeit, wo das Hindernis von selbst oder durch den Willen des anderen Teils aufhört, z. B. bei einem zeitlichen Keuschheitsgelübde, nach der Konversion des anderen Teiles.

2. Zustimmung der Eltern.

214

1) Die Zustimmung der Eltern ist an sich zur Gültigkeit der Sponsalien nicht notwendig, wie sie auch nicht zur Gültigkeit der Ehe notwendig ist (Conc. Trid. sess. XXIV. De Reform. matrim. c. 1).

2) Kinder, welche ohne Wissen ihrer Eltern ein Verlöbnis eingehen, sündigen in der Regel, weil die Eltern mit Recht darüber ungehalten sein können, daß die Kinder sie in einer so wichtigen Sache nicht zu Rate ziehen, und es ein Zeichen des Mißtrauens gegen die Eltern ist, als ob sie für das wahre Glück ihrer Kinder nicht sorgen wollten oder könnten, und weil auch die Eltern bei der Verheiratung insoweit interessiert sind, als sie für Ausstattung und Mitgift usw. zu sorgen haben und es ihnen auch nicht gleichgültig ist, welche Person in die Familie oder in das Haus aufgenommen wird. Eine schwere Sünde ist vorhanden, wenn der Sohn voraussieht, daß die Eltern darüber mit Grund schwer betrübt sein werden, eine läßliche Sünde, wenn die Eltern voraussichtlich bei der Kunde vom Abschluß der Sponsalien keinen besonderen Kummer haben, weil das Verlöbnis an sich ihnen nicht mißfällt oder weil die Eltern um ihre Kinder sich nicht viel kümmern oder die Kinder sonst schon selbständig zu handeln pflegen. Keine Sünde ist vorhanden, wenn der Sohn eine gerechte Ursache zur Verheimlichung hat, z. B. wenn er ungerechte Hindernisse von seiten der Eltern fürchtet. Ebenso, wenn keine Mißstimmung der Eltern zu fürchten ist, wenn der Sohn seinerzeit die Sache den Eltern mitteilt, oder wenn die Verlobung überhaupt nur unter der Bedingung der elterlichen Einwilligung stattfand.

Wenn so der Sohn in der Regel gehalten ist, die Eltern zu Rate zu ziehen, so folgt daraus noch keineswegs die Pflicht, dem Rate der

Eltern auch zu folgen; denn in der Wahl des Standes und der individuellen Lebensgemeinschaft ist jeder selbständig und frei. Wenn Kinder *wider Willen* ihrer Eltern Sponsalien abschließen, so fragt es sich, ob der Einspruch der Eltern ein berechtigter ist oder ein unberechtigter. Ist er *unberechtigt*, so ist das Verlöbnis erlaubt und gültig; ist der Einspruch *berechtigt*, so sind die Sponsalien unerlaubt und darum auch ungültig und zwar auch dann, wenn sie mit einem Eide bekräftigt sind. Unberechtigt ist der Einspruch des Vaters: 1) wenn der Vater ohne vernünftige und entsprechende Ursache den Sohn von dieser bestimmten oder überhaupt von jeder Ehe abhält, die Verheiratung zu lange (über das fünfundzwanzigste Jahr) hinausschieben will oder unterdessen den Sohn im Hause hart hält oder mit Arbeiten überhäuft; 2) ihn mit Rücksicht auf die größere Mitgift oder aus anderen Gründen mit einer unpassenden, z. B. kranken, schlechten, rohen, ungebildeten Person verheiraten oder überhaupt ihm gegen seinen Willen eine andere Person aufdrängen will.

Als *gerechte Ursache*, warum der Vater widerspricht, wird vor allem die Standesungleichheit angesehen, und hier entsteht nicht bloß die Frage, ob gegen solche Verlöbnisse die Eltern gerechten Einspruch erheben, sondern auch, ob die Brautleute deswegen vom Verlöbnis zurücktreten können. Wenn die Brautleute zur Zeit des Verlöbnisses die Standesungleichheit nicht kannten, hat das Verlöbnis keine Gültigkeit. War die Standesungleichheit bekannt, dann verpflichtet das Verlöbnis, ausgenommen: 1) wenn der Familie aus der Heirat *eine große Schande* erwachsen würde; denn die Gerechtigkeit verpflichtet, der Familie keinen Nachteil zuzufügen. Eine solche Schande für die Familie kann aber nicht bloß aus der eigentlichen Standesungleichheit entstehen, sondern auch aus anderen Gründen, weil die Person oder ihre Familie unwürdig, irreligiös, wegen Verbrechen verurteilt ist. Es ist das aber nicht allein nach der Auffassung der Eltern zu beurteilen, sondern nach der Auffassung vernünftiger Männer; 2) wenn für die Verwandten großes Ärgernis oder andere Übel daraus hervorgehen, z. B. schwere Feindschaften usw.

Zu beachten ist aber hierbei immer, a) ob wirklich ein schweres Übel zu fürchten sei; denn oft drohen bloß vorher die Verwandten mit Uneinigkeit, Feindschaft, während sie sich nach der Heirat leicht und schnell beruhigen; b) welche Nachteile, seien es materielle oder geistige, Kummer, Schmerz für die Brautleute selbst aus dem Verzicht auf die Heirat hervorgehen; c) ob nicht aus der Auflösung des Verlöbnisses selbst neue Übel, Feindschaft, Zwietracht zu befürchten sind. Deswegen mahnt mit Recht Ballerini

(VI. 85 sq.), weil diese Verhältnisse selten dem Beichtvater so genau bekannt seien, möge derselbe die Sache dem Pfarrer zur Beurteilung überlassen. Dagegen ist der Unterschied im Vermögen allein, wenn er bekannt war, keine Ursache, die Sponsalien als ungültig anzusehen.

Die Frage, ob der Sohn verpflichtet sei, *nach dem Befehle des Vaters* überhaupt zu heiraten oder eine bestimmte Person zu heiraten, wird von den Autoren schlechthin verneint, außer wo die Liebe oder eine andere Tugend eine solche Pflicht auferlegt, z. B. um eine schwere Feindschaft zu beendigen oder um der Not der Eltern zu steuern, für welche in anderer Weise nicht gesorgt werden kann. Andere Ursachen können ihm eine bestimmte Heirat nahelegen, ohne daß eine Verpflichtung besteht (Ballerini VI. 83 sq.).

3. *Bedingte Sponsalien.* Dem Eheverlöbnisse können Be- 215
dingungen beigefügt werden. Diese Bedingungen können affirmativ oder negativ ausgesprochen werden. Es gelten nun folgende Sätze:

1) Bedingungen gegen das Wesen der Ehe, sowie unmögliche, welche affirmativ ausgesprochen werden, lassen kein Verlöbnis zustande kommen.

2) Negativ gestellte, unmögliche Bedingungen gelten als nicht beigefügt.

3) Sind sie moralisch unmöglich und negativ gestellt, so heben sie die Sponsalien für den Fall des Zuwiderhandelns auf; sie gelten als *Resolutivbedingungen*, bei denen das anfangs gültige Rechtsverhältnis sofort als aufgehoben zu betrachten ist. (Gegensatz die Suspensivbedingungen, bis zu deren Eintritt der Akt keine Wirkung und keine Gültigkeit hat.)

4) Mögliche Bedingungen können sich beziehen auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die ersten beiden machen den Akt gültig oder ungültig, je nachdem der Gegenstand der Bedingung sich als wahr oder falsch erweist. Die Bedingungen, welche sich auf die Zukunft beziehen, lassen den Akt in suspenso, solange sie nicht erfüllt sind, verpflichten aber, das Eintreten der Bedingung abzuwarten. Wenn aber jemand, während die Suspensivbedingung schwebt, mit einer anderen Person ein unbedingtes Verlöbnis schließt, so geht letzteres dem ersteren vor.

5) Gestellte Bedingungen können beide Teile gemeinsam aufheben oder es kann sie der Teil, zu dessen Gunsten sie gestellt waren, ausdrücklich oder stillschweigend erlassen, wodurch ebenso wie durch die Erfüllung der Bedingung die früher bedingten Sponsalien in absolute übergehen. Als stillschweigender Erlaß gilt die copula vor Erfüllung

der Bedingung, jedoch nur bei Bedingungen, welche sich auf die Zukunft beziehen.

6) Über Eheverlöbnisse, die mit einem trennenden, aber dispensierbaren Ehehindernisse unter Bezugnahme auf eine zu erholende Dispens geschlossen wurden, s. o. S. 327.

7) Ehen, die aus Mangel an der tridentinischen Form ungültig sind, sind auch als Sponsalien ungültig, weil das Tridentinum sie absolut für ungültig erklärt. Um so mehr gilt das von der Zivilehe, die nach der Erklärung Leos XIII. vom 17. März 1879 das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nicht nach sich zieht, ob die Betreffenden damit bloß einen rein bürgerlichen Akt setzen oder Eheverlöbnisse schließen oder eine wirkliche Ehe eingehen wollen. Dagegen gelten die Ehen der impuberes, ebenso eines Geschlechtsreifen mit einer Geschlechtsunreifen, auch wenn sie nicht in tridentinischer Form geschlossen wurden, als Eheverlöbnisse nach dem positiven kirchlichen Rechte. Nur wenn diese ausdrücklich die Intention hatten, nur die Ehe, nicht aber Sponsalien zu schließen, kommt auch kein Eheverlöbnis zustande.

Kontrovers ist, ob Eheverlöbnisse zwischen Katholiken und Protestanten trotz des Hindernisses der gemischten Religion gültig sind oder nicht. In gemischten Gegenden, wo auch gemischte Ehen häufig sind, nehmen viele ihre Gültigkeit an gegen andere, die sich mit Recht auf die Verwerfung und Mißbilligung solcher Ehen durch die Kirche berufen.

216 4. Die Wirkung der Sponsalien. Jene Wirkung, daß sie durch die nachfolgende copula oder nachfolgende Einwilligung in sponsalia de praesenti, d. h. in eine gültige Ehe übergingen, ist schon seit 1564 da, wo das Konzil von Trient publiziert ist, weggefallen, und selbst wo das Konzil von Trient nicht publiziert ist, ist durch Leo XIII. („Consensus mutuus" 15. Febr. 1892) diese Wirkung aufgehoben. Da aber nur die rechtliche Präsumtion aufgehoben ist, so würde doch eine gültige Ehe zustande kommen, wenn in der copula oder anderen Zeichen der consensus de praesenti ausgedrückt wäre. Dagegen legt das Verlöbnis

1) die doppelte Pflicht auf: a) zur Bewahrung der Verlöbnistreue, b) zum wirklichen Eingehen der Ehe.

2) Das Eheversprechen führt zwei Ehehindernisse mit sich: a) ein aufschiebendes zwischen dem einen Verlobten und jeder dritten Person, b) ein trennendes zwischen einem Verlobten und bestimmten Anverwandten des anderen Teiles — Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit. Von beiden wird später bei den Ehehindernissen gehandelt.

Was die Verlöbnistreue angeht, so verbietet diese das Eingehen neuer Sponsalien mit einer anderen Person, welche ohnehin ungültig wären, um so mehr die copula mit einer solchen, aber auch die Antizipation ehelicher Rechte. Es ist die weit wahrscheinlichere und richtigere Ansicht, daß ihre Verletzung durch Unzucht mit einer anderen Person eine besondere Sünde gegen die Gerechtigkeit ist, und zwar eine schwere Sünde, wenn die Braut mit einem anderen Unzucht treibt (gegen andere); ob es eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit sei, wenn der Bräutigam mit einer anderen Person Unzucht treibt, ist kontrovers, dann aber sicher zu bejahen, wenn dadurch die Braut sich in ihrem Rechte schwer gekränkt fühlt oder andere Nachteile, z. B. Ernährung einer unehelichen Nachkommenschaft, daraus folgen.

Was die Pflicht des wirklichen Eheabschlusses betrifft, so ist es schwere Pflicht, die Ehe zur bestimmten Zeit einzugehen, wenn eine solche festgesetzt wurde; außerdem dann, wenn der andere Teil es vernünftigerweise fordert. Als stillschweigende Forderung aber gilt es, wenn der andere Teil, besonders der weibliche, sich scheut, auf den Eheabschluß zu drängen, sei es aus Schamhaftigkeit, sei es weil die Braut fürchtet, der Bräutigam möge sonst ganz von der Ehe abstehen. Es steht jedem Teile das Klagerecht gegen den anderen zu, und es kann an sich der widerstrebende Teil auch durch Zensuren zur Erfüllung seiner Pflicht gezwungen werden.

Doch findet nach heutiger Praxis ein absoluter Zwang zum Abschluß der Ehe nicht statt, da die Ehe völlig frei sein soll und leicht schwerere Übel aus dem Zwange hervorgehen. Der fehlende Teil kann aber zum Schadenersatz angehalten werden. Dieser Ersatz besteht zunächst in der Vergütung der bereits für die Heirat gemachten Ausgaben, aber auch in der Vergütung anderen Schadens, z. B. der versäumten Möglichkeit, eine andere Ehe einzugehen nach vernünftigem Urteile des Richters oder sachverständiger Personen. (Das BGB. § 1297 schließt eine Klage auf Eingehung der Ehe aus. § 1298 bestimmt eine Ersatzpflicht für den Schaden und § 1299 auch für den schuldigen Teil, wenn der andere von der Ehe zurücktritt; vgl. Hollweck, das Zivileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 89 ff.)

Hieran schließt sich die Frage, ob es erlaubt ist, dem Eheverlöbnis eine Strafe für den Fall des Rücktritts beizufügen. Es ist genau zu unterscheiden die arrha, ein Unterpfand, welches von einem Teile oder von beiden Teilen gegeben wird als Gewährschaft für die Erfüllung des Eheversprechens, und die Strafe, welche für den Fall des Rücktritts versprochen wird. Das Unterpfand wird vom Rechte als zulässig anerkannt und geht im Falle des schuldbaren Rücktritts verloren, so zwar,

daß der schuldlose Teil das empfangene Unterpfand behalten kann und das hingegebene zurückerhalten muß. Das Beifügen einer Strafe für den Fall des berechtigten Rücktritts ist unerlaubt und ungültig, weil der Freiheit der Ehe entgegen. Das Versprechen einer Strafe für den Fall des unberechtigten Rücktritts ist gültig, weil das Recht ja auch durch andere, viel schwerere Strafen die Erfüllung des Eheversprechens erzwingen kann, ohne daß die Freiheit der Ehe aufgehoben wird. Doch ist die Ansicht, welche auch für den Fall des unberechtigten Rücktritts die Beifügung einer Strafe für unerlaubt und ungültig erklärt, praktisch noch probabel. (Das BGB. erklärt § 1297 das Versprechen einer Strafe für nichtig.) Dagegen ist das Versprechen gültig, wenn der Mann der Frau etwas verspricht für den Fall der Heirat; ebenso wenn ein Dritter der Person ein Legat aussetzt unter der Bedingung, daß sie einen bestimmten Mann heirate, sonst das Legat verliere, ist diese Bestimmung gültig, weil sie mehr eine Einladung zur Ehe als eine Strafe enthält. Dies gilt jedoch nur, wenn der Betreffende nicht unwürdig ist; sonst gilt die Bedingung als nicht beigefügt. — Ob die Geschenke, welche die Brautleute sich gegenseitig machen als Zeichen der Liebe und mit Rücksicht auf die zukünftige Ehe, zurückgegeben werden müssen, wenn die Ehe nicht zustande kommt, sei es mit oder ohne Schuld, hängt von der Ortsgewohnheit und der Intention des Schenkenden ab.

217 5. Auflösung der Sponsalien. Die Sponsalien werden aufgelöst:

1) Durch gegenseitige Einwilligung, auch wenn die Sponsalien eidlich oder durch copula bekräftigt waren. Eine besondere Form ist nicht nötig.

Wenn der hl. Alfons (l. 6. n. 855) meint, eine Auflösung ohne Ursache sei läßliche Sünde, so hat das nur insofern seine Richtigkeit, als überhaupt jede ohne vernünftige Ursache oder aus Leichtfertigkeit gesetzte Handlung sündhaft ist, nicht aber als ob eine besondere oder hinreichende Ursache gefordert werde.

Geschlechtsunreife können ihre Sponsalien nicht auflösen, sondern müssen die Zeit der Geschlechtsreife abwarten. Diese kirchliche Bestimmung ist deswegen getroffen, damit das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit sich nicht zu sehr vervielfältige. Wer nach erlangter Pubertät zurücktreten will, muß sogleich, d. h. innerhalb drei Tagen, nachdem er weiß, daß er die Geschlechtsreife erlangt hat und seine Berechtigung zum Rücktritt kennt, seinen Entschluß offenbaren, sonst werden die Sponsalien bekräftigt. Andere glauben, daß der Rücktritt immer freistehe, solange der Betreffende nicht durch Wort oder Tat die früheren Sponsalien bekräftigt hat oder der andere Teil die Erfüllung des Verlöbnisses fordert. Für den Gewissensbereich genügt selbst der bloß innere Wille, die Sponsalien aufzuheben. Eine Ursache ist nicht nötig. Verlobt sich ein Geschlechtsreifer mit einer Geschlechtsunreifen, so hat bloß letztere das Rücktrittsrecht.

2) Durch den Eintritt eines trennenden Ehehindernisses, weil dadurch das erst gegebene Versprechen nicht mehr erfüllbar ist, also insbesondere: a) durch die Impotenz, weil dadurch der actus coniugalis, also auch die Ehe unmöglich wird; b) durch die Ordensprofeß; der einfache Eintritt in den Orden löst zwar die Sponsalien noch nicht auf, gibt aber dem anderen Teile das Recht des Rücktritts; andere lassen durch den Eintritt die Sponsalien gelöst sein; c) durch den Empfang der höheren Weihen (ordo sacer). Auch hier würde schon der Empfang der Tonsur oder der niederen Weihen dem anderen Teile das Recht des Rücktritts einräumen, selbst wenn der Betreffende nicht zu den höheren Weihen aufsteigen wollte; d) durch den Abschluß einer gültigen Ehe mit einer anderen Person. Auch nach dem Tode dieser Person lebt die Verpflichtung nicht wieder auf, wenn auch manche das Gegenteil lehren; denn abgesehen davon, daß das Objekt des Vertrags unmöglich geworden ist, läge in dem Fortbestande der Sponsalien eine fortwährende Versuchung zum Gattenmorde. Meistens werden auch die Verhältnisse wesentlich andere geworden sein. Da aber die gegenteilige Ansicht auch probabel ist, so könnte die erste Braut ihr Recht fordern. Ist dagegen die Ehe aus irgend einem Grunde ungültig, so bestehen immer noch die früheren Sponsalien; der andere Teil aber hätte das Recht des Rücktritts. Bei den Fällen b)—d) muß der zurücktretende Teil den anderen Teil, wenn er schuldlos war, schadlos halten.

Ist das Hindernis bloß ein kirchliches und dispensierbares, dann zessiert die Verpflichtung nur für den schuldlosen Teil; der schuldige hat die Pflicht, um Dispens nachzusuchen und sein Verlöbnis zu erfüllen. Der unschuldige Teil hat aber das Recht, auch eine andere Kompensation zu verlangen, wenn er entweder die betreffende Person nicht mehr heiraten will oder die Dispens sehr schwer zu erlangen ist.

3) Durch Eintritt einer Resolutivbedingung, 218

4) Durch den Tod eines Teiles.

Ein Teil hat das Recht des Rücktritts:

1) Wenn der andere gegen das Eheverlöbnis (z. B. durch den versuchten Abschluß anderer Sponsalien oder „Bekanntschaft" mit einer anderen Person) oder gegen die festgesetzten Vertragsbestimmungen sich verfehlt.

2) Wenn Gründe eintreten oder erst bekannt werden, welche nach dem Urteil vernünftiger Männer sicher ein Eheverlöbnis nicht hätten zustande kommen lassen oder der begründeten Besorgnis einer unglücklichen Ehe Raum geben, insbesondere Änderungen des Brautteils

a) betreffs der Moralität, wie unsittlicher Lebenswandel, Trunk- und Spielsucht, entehrende Verbrechen, Infamie, Abfall vom Glauben, Religionswechsel, Irreligiosität, Ungläubigkeit. Setzt aber der andere Teil trotz der erlangten Kunde einer solchen namhaften Änderung das Brautverhältnis noch fort, so hat er das Recht des Rücktritts verloren;

b) betreffs der Gesundheitsumstände, ekelerregende, ansteckende Krankheit, Verlust von Ohren, Nase, Auge, Verstümmelung, Entstellung, übler Geruch aus dem Munde, geistige Zerrüttung;

c) betreffs des Vermögens; namhafter Vermögensverlust, eingetretene Erwerbsunfähigkeit, ein bedeutender Zuwachs am Vermögen; manche wollen letzteres nicht anerkennen, weil im anderen Teile keine Änderung eingetreten ist; aber es ist wenigstens eine relative Änderung eingetreten; denn wenn der eine Teil höher steht, ist der andere ihm nicht mehr gleich (S. Alf., H. A. Tr. 18. c. 1. n. 19 et Th. m. l. 6. n. 876). Ja, der Rücktritt ist an sich nicht einmal für gewiß sündhaft zu erklären nach S. Alf. l. 6. n. 876, wenn eine neue, viel bessere Partie angetragen wird. Und selbst, wenn man theoretisch die beiden letzten Ursachen nicht als hinreichend anerkennen wollte, wird man praktisch kaum den Widerstrebenden zur Ehe zwingen können.

Unzucht nach Abschluß des Verlöbnisses gibt sowohl dem Bräutigam als der Braut das Recht des Rücktritts, selbst (nach Berardi, Praxis Conf. II. 459) wenn der Bräutigam eine andere berührt, küßt oder ihr die Ehe verspricht. Unzucht der Braut vor dem Verlöbnisse und selbst an ihr verübte Gewalttat gibt dem Bräutigam immer das Recht; Unzucht des Bräutigams vor dem Verlöbnisse gibt der Braut das Recht nur, wenn er dies häufig oder mit mehreren Personen getan hat, so daß seine Treue wirklich verdächtig erscheint, oder wenn er von einer anderen Nachkommenschaft hat oder wenn die Braut mit Rücksicht auf ihren Stand oder andere Umstände es wirklich schwer empfindet. Das Recht des Rücktritts besteht, auch wenn beide Teile Unzucht getrieben haben.

Das Recht des Rücktritts besteht ferner, wenn ein anderer schwerer Nachteil zu befürchten wäre, wenn der Betreffende nicht mehr ohne Schande für die Familie die Ehe abschließen könnte, wenn die Eltern jetzt nicht in die Ehe einwilligen, obwohl sie früher ihre Zustimmung gegeben haben, wenn Enterbung zu befürchten wäre, wenn sich die ursprüngliche Zuneigung der Verlobten in Haß und Abneigung verwandelt hat.

3) Wenn der eine Teil lange freiwillig oder unfreiwillig verreist oder abwesend ist ohne Wissen und Willen des anderen. Im Zweifel

ist nach dem Urteil vernünftiger Männer zu entscheiden oder am besten die Sache dem kirchlichen Richter vorzulegen. Wenn der Bräutigam sein Domizil ganz anderswohin verlegt, ist die Braut frei.

In den Fällen 1)—3) hat zunächst der unschuldige Teil oder der Teil das Recht des Rücktritts, auf dessen Seite keine bedeutende Änderung eingetreten ist, während der andere Teil verpflichtet ist, ausgenommen in besonderen Fällen, wenn auch ihm die Ehe besonders schwer wäre, z. B. wegen Krankheit, Mangel an Kräften usw. Auf das Recht des Rücktritts verzichtet, wer, nachdem er sein Recht erkannt, die copula mit dem anderen vollzieht.

4) Wenn ein Teil das einfache Gelübde der Keuschheit, des Eintritts in einen Orden, in den Priesterstand ablegt, weil diese Bedingung immer im Verlöbnis eingeschlossen ist: „wenn ich nicht einen höheren Stand ergreife". Manche glauben, daß auch durch diese einfachen Gelübde das Verlöbnis ganz gelöst werde. Andere behaupten, solche Gelübde seien ungültig, weil gegen das Recht des anderen.

5) Wenn der Papst aus gerechter Ursache, z. B. bei absolutem Widerstreben eines Teiles, dispensiert.

Solche geheime Fehler, welche die Ehe zwar weniger begehrenswert, aber nicht schädlich machen, brauchen die Brautleute einander nicht mitzuteilen, besonders wenn diese ehrenrührig sind, z. B. geheime Unzucht oder Vergewaltigung. Nur dürfen sie dieselben auf Befragen nicht positiv ableugnen, können sie aber trotz Befragen durch Ausrede verbergen. Ja, sie können, wenn der andere Teil diese Fehler nicht kennt, ihr Recht geltend machen. Fehler aber, die schädlich sind, z. B. ansteckende Krankheit, schwere Infamie, zu befürchtende illegitime Nachkommenschaft (besonders bei der Braut) müssen dem anderen Teile mitgeteilt werden; ebenso ein bedeutender Unterschied im Vermögen.

Gibt sich der zurückgewiesene Teil nicht zufrieden, so muß die Klage auf Auflösung der Sponsalien (Repudienklage) gestellt werden. Das geschieht auch im Falle gerechten Widerspruchs der Eltern. Die Beweislast in Sponsaliensachen hat der Teil, welcher die Existenz der Sponsalien gegen den anderen behauptet. Im Zweifel wird gegen die Gültigkeit entschieden. Auch die Forderung einer zu hohen Entschädigung unterliegt dem richterlichen Urteil.

Sonst ist im allgemeinen ein richterliches Urteil notwendig, wenn die Sponsalien öffentlich und die Ursache der Auflösung geheim und aus der Auflösung Ärgernis zu befürchten ist; ebenso wenn ein Zweifel besteht an der Gültigkeit der Sponsalien oder an der Existenz der Ursache für die Auflösung. Dagegen nicht, wenn die Ursache gewiß, die Sponsalien geheim oder kein Ärgernis zu befürchten ist.

Zum Beweis für die Auflösung der Sponsalien genügt, wo es sich um Konstatierung von Ehehindernissen handelt, ein glaubwürdiger Zeuge, bei anderen Dingen sind zwei Zeugen erforderlich. Im Gewissensbereich genügt immer ein Zeuge.

§ 156. Die Proklamationen.

219 1. Haben sich zwei Personen zur Ehe versprochen und ihrem Pfarrer davon Anzeige gemacht, so hat dieser zu erforschen, ob kein Hindernis entgegensteht. Zur leichteren Entdeckung etwaiger Ehehindernisse sind insbesondere die Proklamationen (Aufgebot) angeordnet. Diese Proklamationen (auch denuntiationes, zur Zeit der Karolinger banna genannt) wurden schon von Innocenz III. 1215 rechtlich eingeführt. Die neueste Verordnung hierüber enthält das Konzil von Trient (sess. IV. c. 1. de reform. matr.). Nach tridentinischer Vorschrift sollen alle abzuschließenden Ehen dreimal an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen während, vor oder nach der Pfarrmesse bekannt gemacht werden. Die Proklamation ist zwar nicht zur Gültigkeit, wohl aber zur Erlaubtheit der Ehe notwendig, und zwar ist die Verpflichtung eine schwere, auch wenn der Pfarrer sicher weiß, daß kein Ehehindernis besteht. Nur eine von den Proklamationen ohne Erlaubnis des Bischofs unterlassen ist probabiliter keine schwere Sünde. Manche halten auch die Unterlassung von zwei Proklamationen nicht für schwere Sünde, wenn man dann nur einige Tage bis zum Eheabschluß warte oder sonst die Gefahr eines verborgenen Hindernisses beseitigt werde. Für die Brautleute hat die Unterlassung den Nachteil, daß sie eine etwa nötige Dispens erschwert, so daß z. B. jemand, welcher von der Pönitentiarie die Gewalt zu dispensieren hat, jetzt nicht dispensieren kann. Auch in dem an den Papst zu richtenden Gesuch ist bei Strafe der Nichtigkeit die Unterlassung der Verkündigung anzugeben. Auch wird bei Unterlassung des Aufgebots die aus einer putativen Ehe hervorgehende Nachkommenschaft für illegitim gehalten, selbst wenn die Ehegatten das Hindernis in der Weise nicht kannten, daß man sie als guten Glaubens ansehen kann.

Wenn der eine oder andere Festtag zwischen den einzelnen Proklamationen inmitten liegt, so ist dies keine schwere Sünde. Kontrovers ist es, ob die Proklamationen an mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Festtagen vorgenommen werden dürfen. Wenn dies geschieht, darf wenigstens kein Verdacht eines Ehehindernisses vorhanden sein; denn in einer so kurzen Zeit kann die Sache nicht leicht bekannt, ein Zweifel nicht leicht

gelöst werden. An sich kann die Ehe noch am letzten Tage der Proklamationen geschlossen werden; doch soll in der Regel noch ein Tag inzwischen liegen, damit das Gesetz nicht illusorisch werde. An sich sollen die Proklamationen stattfinden bei der Konventual- oder Pfarrmesse, nicht bei der Stillmesse oder bei der Vesper, wenn nicht wichtige oder gerechte Gründe dazu da sind, z. B. der Pfarrer die letzte Proklamation vergessen hätte, und jetzt die Hochzeit drängt. Auch kann der Bischof dispensieren, daß nachmittags Proklamationen stattfinden können. — Wenn aber die Umstände nötigen, das Aufgebot zu anderen als den vorgeschriebenen Zeiten vorzunehmen, so soll es doch immer geschehen, wenn der Kirchenbesuch noch zahlreich ist.

Berechtigt und verpflichtet zu dieser Verkündigung ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei das Domizil der Kontrahenten liegt, oder beide Pfarrer, sofern sie ein verschiedenes Domizil haben; wurde das Domizil erst kürzlich gewechselt, und zwar in derselben Diözese seit einem halben, in einer anderen Diözese seit einem ganzen Jahre, auch der Pfarrer des früheren, nun verlassenen Domizils. Andere verlangen nur einen Aufenthalt von einem Monat am neuen Domizil. Wenn die Brautleute länger von dort weg sind, genügt ein Zeugnis de statu libero.

Wohnen sie in einer Filiale mit eigenem Gottesdienst, so muß neben der Proklamation in der Pfarrkirche auch noch die in der Filialkirche stattfinden. Wer ein doppeltes Domizil hat, ist an jedem derselben auszurufen; das Quasidomizil steht dem Domizil gleich. Wenn jedoch jemand außer dem eigentlichen mehrere uneigentliche Wohnsitze hat, genügt es, wenn der Pfarrer des eigentlichen und ein Pfarrer der uneigentlichen Wohnsitze ausruft.

Minorenne Kinder unter väterlicher Gewalt sind nicht bloß an ihrem jetzigen Domizil oder Quasidomizil, sondern auch an dem der Eltern auszurufen. Minorenne Soldaten in gleicher Weise; majorenne Soldaten an ihrem aktuellen Wohnsitze und am Orte, wo sie vor Eintritt in den Soldatenstand wohnten. Dienstboten sind an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort auszurufen, wenn sie da ein Jahr wohnen, außerdem auch am Aufenthaltsort der Eltern, wenn sie von dort hergekommen sind. Die Heimatlosen (vagi) und Ausländer sind zu proklamieren in loco facti (wo sie getraut werden sollen) und in loco originis, wenn sie nicht anderswo ein wirkliches Domizil erlangt haben, oder an dem Orte, wo sie sich längere Zeit aufgehalten haben. Ferner muß man ein Zeugnis de eorum statu libero haben; auch sind sie nicht zu trauen ohne Erlaubnis des Ordinarius (Trid. sess. XXIV. c. 7. de reform. matr.; Lehmkuhl II. 674; Weber, Ehehindernisse, 4. Aufl. S. 478; Ballerini-Palmieri VI. p. 430). Doch werden sie an verschiedenen Orten gar nicht ausgerufen (Schnitzer, Eherecht, S. 129).

Die Hilfspriester oder Stellvertreter des Pfarrers können das Aufgebot gleichfalls vornehmen. Im Notfalle können vom Pfarrer selbst Laien mit der Verkündigung beauftragt werden. Das Aufgebot enthält die Angabe des Vor- und Zunamens, ferner des Geburts- und Wohnortes, der Pfarrei und des Standes beider Brautleute und deren Eltern, sowie die besondere Angabe, ob die Eltern noch leben oder nicht, ob ein Teil verwitwet ist, endlich die wievielte Proklamation dieses ist. Umstände, welche die Brautleute kränken oder die Würde der Sache verletzen können, dürfen nicht angegeben werden.

Erfolgt die Ehe nicht bald nach dem Aufgebot, so ist dieses, wenn darüber zwei Monate verstrichen sind, zu wiederholen.

220 2. Dispens. Der Bischof oder dessen Generalvikar kann vom ganzen Aufgebot oder auch von einer oder zwei Verkündigungen dispensieren (Conc. Trid. sess. IV. c. 1); ersteres soll nur in höchst dringenden Fällen geschehen. Bened. XIV. „Nimiam licentiam" 18. Mart. 1743: Urgente legitima gravissima et ineluctabili causa. Wenn die Brautleute verschiedenen Diözesen angehören, ist von beiden Ordinarien Dispens zu erholen, nach anderen genügt die Dispens eines Ordinarius.

Gründe, wo der Bischof dispensieren muß, sind: 1) Verhütung großen Ärgernisses; 2) Gefahr öffentlicher Beschämung der Brautleute, z. B. wenn dieselben bisher als Eheleute galten oder sehr alt sind oder ein Greis mit einem jungen Mädchen, ein Adeliger mit einem Mädchen aus dem gewöhnlichen Volke sich vermählen will; es ist eine Art Irreverenz gegen das Sakrament, wenn die Brautleute verspottet werden; 3) die Furcht vor unberechtigter Opposition oder böswilliger Verhinderung der Ehe; 4) die Furcht, der Mann möge ein geschändetes Mädchen verlassen; 5) überhaupt Abwehr von Schaden und großer Nutzen; 6) der Umstand, daß nach der Zivilehe der Bräutigam nicht in die drei Proklamationen einwilligen würde; 7) ferner, daß nach Abschluß der Ehe ein Hindernis entdeckt wird und Konsenserneuerung notwendig ist.

Der Bischof kann dispensieren, wenn kein Verdacht eines Hindernisses ist. Fürsten werden nicht proklamiert, da ihre Genealogie ohnehin bekannt ist.

Werden alle drei Proklamationen erlassen, so müssen die Brautleute ein iuramentum de statu libero s. integritatis leisten, d. h. beschwören, daß sie noch ledig sind und kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis kennen.

Bei der Ehe auf dem Todbette fällt das Aufgebot ganz hinweg. Auch das BGB. gibt das zu § 1316, wie auch nach Art. 46 des Einführungsgesetzes der Geistliche einer Strafe nicht verfällt, wenn er bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Teiles die kirchliche Trauung ohne Aufgebot und vor dem bürgerlichen Akte des Eheabschlusses vornimmt.

Wenn der Obere nicht angegangen werden kann, so kann der Pfarrer in den Fällen, wo der Bischof dispensieren muß, auch ohne die Proklamationen den Eheabschluß gestatten. Wenn eine Ehe abgeschlossen wird unter der Bedingung, daß die Proklamationen stattfinden, so darf die Ehe nicht vollzogen merden, ohne daß die Proklamationen geschehen sind. Doch ist der Vollzug der Ehe vorher nur eine läßliche Sünde.

3. Verpflichtung der Gläubigen. Sowohl aus dem Zweck und 221
Gebot der Verkündigung, als aus dem Gebot der Gottesverehrung, für die Würde des Sakramentes zu sorgen, als aus dem Gebot der Liebe, für das geistliche und leibliche Wohl des Nächsten und auch für das Gemeinwohl zu sorgen, ergibt sich für jeden Gläubigen, dem ein Hindernis bekannt ist, die Pflicht, dasselbe zu offenbaren. Auch dann ist man von dieser Pflicht nicht entschuldigt, wenn man das Hindernis nur allein weiß und nicht beweisen kann; denn dann dient die Anzeige eben dazu, das Hindernis zu erforschen; ebenso ist man nicht entschuldigt, wenn man das Hindernis nur als anvertrautes und selbst beschworenes Geheimnis kennt; denn wo es sich um das Gemeinwohl und den Schaden eines Dritten handelt, verpflichtet ein solches Geheimnis nicht. Probabilius nimmt man aus das secretum consilii, wenn der um Rat Gefragte eine Person ist, welche ein öffentliches Amt innehat, z. B. Arzt, Advokat, und der Betreffende es in seiner amtlichen Eigenschaft erfahren, weil hier ebenfalls das Gemeinwohl in Frage kommt.[1] — Es soll aber, wer ein solches Hindernis als Geheimnis weiß, ehe er zur Anzeige schreitet, den einem Hindernis Unterworfenen, auch wiederholt, mahnen, von der Ehe abzustehen, es sei denn, daß wahrscheinlich die Mahnung keine Frucht habe oder Gefahr auf Verzug besteht. Doch besteht keine Verpflichtung, das Hindernis zu offenbaren mit schwerem eigenen Nachteil, weil weder die Liebe, noch das Kirchengesetz mit solchem Nachteil verpflichtet. Praktisch kann die Anzeigepflicht besonders werden bei Versündigungen des Bräutigams mit den Verwandten der Braut und bei der geistlichen Verwandtschaft.

Der Pfarrer muß, wenn ihm ein Hindernis angezeigt wird, die Ehe untersagen und die Sache an den Ordinarius berichten. Schon die Anzeige

[1] Ebenso nimmt man den Fall aus, wenn die Anzeige nicht geschehen kann ohne Infamierung der Person, von welcher man das Geheimnis hat und welche mit der Ehe nichts zu tun hat, wie z. B. von der Schwester der Braut, die mit dem Bräutigam sich versündigt hat. In diesen Ausnahmefällen sollte aber doch in anderer Weise z. B. durch Mahnung der ungültige Eheabschluß verhütet werden.

auch nur einer glaubwürdigen Person reicht hin, die Ehe zu verhindern. Damit aber die Gläubigen ihrer Anzeigepflicht genügen können, muß der Pfarrer auch, soweit es die Klugheit erlaubt, Unterricht über die Ehehindernisse erteilen.

§ 157. Begriff, Wesen, Einteilung der Ehe, der Ehekonsens.

222 1. Nach dem kanonischen Rechte (c. „Illud" 11. de praesumpt.) ist die Ehe: Maris et foeminae coniunctio individuam vitae consuetudinem retinens. Man kann sie auch definieren: Die rechtmäßige Verbindung eines Mannes und eines Weibes zur geistigen und körperlichen Vereinigung und zur immerwährenden ungeteilten und vollen Lebensgemeinschaft.

Man kann die Ehe betrachten 1) in fieri, und so ist sie nichts anderes als der aktuelle rechtmäßige Vertrag, wodurch Mann und Weib sich zur vollen und ungeteilten Lebensgemeinschaft verbinden, und 2) in facto esse, und so besteht sie wesentlich im ehelichen Band, durch welches Mann und Weib zur vollen und ungeteilten Lebensgemeinschaft verpflichtet sind.

Als Sakrament ist die Ehe der unter Getauften verschiedenen Geschlechtes abgeschlossene Vertrag, wodurch sie sich zur vollen und ungeteilten Lebensgemeinschaft verpflichten und die Gnade der Heiligung empfangen. Unter Getauften ist das Sakrament vom Vertrage nicht mehr zu trennen. Wenn deshalb aus irgendeinem Grunde die Ehe als Sakrament nicht gültig ist, ist sie auch als Vertrag nicht gültig, und umgekehrt (Pius IX., Alloc. 9. Sept. 1852, Decr. 10. Iun. 1857 gegen Ioan. Nepom. Nuytz, Iuris ecclesiastici institutiones). Materie des Sakramentes ist die in Worten oder Zeichen ausgedrückte gegenseitige Hingabe des Rechtes auf den Leib an den anderen Teil, Form die in Worten oder Zeichen ausgedrückte gegenseitige Annahme dieses Rechtes. Daß der Konsens nicht bloß in Worten, sondern auch in Zeichen, auch schriftlich ausgedrückt werden kann, geht daraus hervor, daß die Ehe wesentlich im Vertrage besteht, ein Vertrag aber in dieser Weise abgeschlossen werden kann.

Spender des Sakramentes ist nicht der Pfarrer, sondern die Brautleute. 1) Die Ehe besteht wesentlich im Vertrage, die Eheleute aber sind die wirksame Ursache des Vertrages, also auch des Sakramentes. 2) Vor dem Konzil von Trient waren überall die klandestinen, d. h. nicht vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossenen Ehen zwar schwer sündhaft, aber gültig und sind auch jetzt da gültig und wahres Sakrament, wo das tridentinische Gesetz nicht verkündigt ist. 3) Der Pfarrer braucht

nicht notwendig Priester zu sein. 4) Wenn die Brautleute, auch wider Willen des Pfarrers, ihre Ehe vor ihm abschließen, ist die Ehe gültig; die Benediktion der Ehe ist zur Gültigkeit nicht notwendig. 5) Die vom Rituale Romanum angegebene Formel: Ego vos coniungo etc. kann nach Anordnung des Bischofs mit einer anderen vertauscht werden, was bei einer sakramentalen Form nicht zulässig wäre. 6) Die Ehen der Ungläubigen werden, wenn sie sich zur christlichen Religion bekehren, nicht noch einmal vor der Kirche geschlossen, sondern gehen durch die Taufe in das Sakrament über.

Die Frage, wie es mit den Ehen derjenigen steht, welche gar nicht wissen, daß sie Spender der Ehe sind oder daß die Ehe ein Sakrament ist, oder welche im Gegenteil glauben, sie sei kein Sakrament, ja sogar die Ehe nur als Vertrag, nicht als Sakrament schließen wollen, inwieweit nämlich solche Personen die zur Spendung eines Sakramentes notwendige Intention haben können, ist leicht zu beantworten. Im ersten und zweiten Fall ist die Ehe sicher gültig, wenn die Brautleute das tun wollen, was die anderen Gläubigen beim Eheabschluß auch tun; denn dann wollen sie auch das tun, was die Kirche tut. Was die Häretiker anlangt, welche die Ehe nicht für ein Sakrament halten, so ist ihre Ehe gültig und Sakrament, wenn sie wenigstens die Intention haben, die Ehe so zu schließen, wie sie unter Christen geschlossen wird, wenn sie auch über das Wesen der christlichen Ehe in einem spekulativen Irrtum sind. Wenn jemand endlich ausdrücklich die Ehe nur als Vertrag, nicht aber als Sakrament schließen will, so fragt es sich, welche von beiden Intentionen überwiegt. Überwiegt die Intention, einen Ehevertrag zu schließen, was regelmäßig zu präsumieren ist, so ist die Ehe gültig und Sakrament. Überwiegt aber die Intention, das Sakrament absolut auszuschließen, dann kommt auch kein gültiger Vertrag zustande; denn die Ehe unter Christen läßt sich vom Vertrag nicht scheiden.

Zweck der Ehe ist 1) die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes; 2) die Erziehung der Kinder; 3) die gegenseitige Unterstützung; 4) die Überwindung der Konkupiszenz; 5) die Heiligung der Ehegatten. Es brauchen aber nicht in jeder Ehe alle Zwecke erfüllt zu werden. Sekundäre, erlaubte Zwecke sind Mehrung des Standes, Vermögens, Stiftung von Frieden usw. — Darum unterscheidet man auch ein dreifaches Gut der Ehe, wodurch die Schwierigkeiten und Lasten geheilt und kompensiert werden: 1) das bonum prolis gegen die den Vernunftgebrauch störende Konkupiszenz; 2) das bonum fidei gegen die Beschwerde der Sorge für den anderen Eheteil und die Kinder; 3) das bonum sacramenti gegen das Band, durch welches man verpflichtet ist.

Mit Rücksicht auf das bisher Gesagte unterscheidet man also: 223

1) matrimonium naturale — legitimum, eine gültige Ehe unter Ungetauften, wie die Ehe vor Christus und jetzt zwischen Heiden oder Juden, und m. supernaturale, die christliche Ehe;

2) m. ratum, die nach der Norm des göttlichen und kirchlichen Gesetzes geschlossene Ehe unter Christen, zwischen denen jedoch die copula carnalis noch nicht stattgefunden hat,[1] und m. consummatum, wenn das m. legitimum oder ratum durch die copula carnalis vollzogen wurde. Zum Vollzug der Ehe gehört a) die coniunctio carnalis perfecta et sufficiens ad generationem, nicht aber genügt eine solche Handlung, wodurch zwar die leibliche Integrität aufgehoben wurde, aber seclusa seminis virilis effusione; b) daß diesem Vollzug entweder der consensus legitimus oder ein matrimonium ratum vorausging; der bloße Vollzug begründet keine Ehe.

Die Ehe ungültig Getaufter ist anzusehen als m. infidelium, die Ehe eines Getauften mit einem ungültig Getauften ist ungültig wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit, die Ehe zwischen zweifelhaft Getauften ist, solange der Zweifel nicht gehoben ist, als gültig anzusehen. Wenn die Kirche mit einem zweifelhaft getauften Akatholiken eine Ehe einzugehen gestattet, so liegt darin zugleich eine Dispens von dem trennenden Hindernis der Religionsverschiedenheit, und die Ehe ist gültig, auch wenn die Taufe ungültig ist.

3) Man unterscheidet ferner m. verum, dessen Bestand sich rechtlich beweisen läßt; praesumptum, das vom Recht angenommen wird (ist durch Dekret Leos XIII. aufgehoben, siehe oben S. 332); putativum, welches für gültig angesehen wird, aber infolge eines Hindernisses ungültig ist.

Damit eine Ehe als putative die Kraft habe, die Kinder zu legitimieren und andere rechtliche Folgen hervorzubringen, ist notwendig: 1) daß die Ehe wenigstens von einem Teile in gutem Glauben geschlossen wurde; dieser gute Glaube wird im Zweifelsfalle präsumiert; 2) daß die Ehe öffentlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen und nach vorgängigen Proklamationen oder Dispens von denselben abgeschlossen wurde.

224 2. Aus dem Wesen der Ehe folgen ihre vorzüglichsten Eigenschaften: 1) ihre Einzigkeit, d. h. daß sie stattfinde zwischen einem Manne und einer Frau. Die Polyandrie, daß eine Frau mehrere Männer

[1] Ratum, weil die Kirche sie genehm hält. Innoc. III. c. „Quanto“ 7. de divortiis: Etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum, inter fideles autem verum et ratum existit.

habe, gilt gewöhnlich als absolut dem Wesen der Ehe widersprechend; denn sie ist nicht „multiplicatio prolis, sed frequentatio libidinis". Ob dagegen die Polygamie, vermöge deren ein Mann mehrere Frauen hat, dem Wesen der Ehe widerspreche, ist kontrovers. Die einen halten sie auch naturrechtlich für absolut verwerflich und auch den Patriarchen verboten, die anderen halten sie naturrechtlich für erlaubt, aber durch das Neue Testament verboten. Die dritte, richtigere Ansicht hält mit dem hl. Thomas (Suppl. q. 65. a. 1 et 2) dafür, daß sie zwar dem Naturgesetz widerspricht, aber nicht in seinen primären, sondern in seinen sekundären Vorschriften; deswegen konnte Gott für die Patriarchen Dispens eintreten lassen. Dies Privilegium scheint auch auf die Heiden ausgedehnt worden zu sein, ist aber durch Christus auch für sie aufgehoben. Ein Ungläubiger, welcher sich bekehrt, muß daher alle seine Frauen entlassen und kann nur diejenige, welche er zuerst gültig zum Weibe genommen hat, als rechte und gesetzliche Gattin ansehen, wenn er nicht vom Privilegium Paulinum (s. u.) Gebrauch machen will;

2) die Unauflöslichkeit der Ehe. Streitig ist auch hier unter den Theologen, ob der Grund der Unauflöslichkeit im Wesen der Ehe oder in ihrer Sakramentalität liege, ob also bloß die christliche oder auch die natürliche Ehe unauflöslich sei. Die richtigere Ansicht ist, daß die Unauflöslichkeit in der Idee der Ehe liegt, aber erst in der christlichen Ehe recht zum Ausdruck kommt.[1] Sowohl die Kindererziehung, als das gegenseitige Verhältnis der Ehegatten und die vernunftgemäße Regelung des mächtigsten Naturtriebes verlangen die Unauflöslichkeit, und wenn auch der eine oder andere Zweck im bestimmten Falle nicht verwirklicht werden kann, so berücksichtigt jedes Gesetz eben die Regel, nicht die Ausnahmen. Es gibt aber verschiedene Grade der Unauflöslichkeit:

a) die vollzogene Ehe der Christen, wo also das vinculum gratiae et carnis vorhanden ist, kann nur durch den Tod gelöst werden;

b) das m. ratum der Gläubigen, wo also bloß das vinculum gratiae vorliegt, wird gelöst: α) durch die professio religiosa kraft eines von Gott gegebenen, von der Kirche erklärten Privilegs, Trid. sess. XXIV. de matr. can. 6. Darum steht den Eheleuten eine Frist von zwei Monaten zu, um zu überlegen, ob sie in einen Orden eintreten oder die Ehe vollziehen wollen. Das Privilegium dauert aber auch fort, wenn längere Zeit hindurch der Vollzug der Ehe unerlaubterweise ver-

[1] Leo XIII. Encyclica „Quod apostolici" 28. Dec. 1878.

weigert oder sonst unterlassen wurde. Auch gilt dies Privileg, selbst wenn vor der Ehe Fornikation stattfand. Doch sündigt derjenige, welcher eine Ehe abschließt mit der Absicht, in einen Orden einzutreten, ohne den anderen Teil zu mahnen. Wenn der eine Teil den Vollzug der Ehe mit Gewalt erzwungen hat, so steht der Eintritt in den Orden nicht mehr frei, falls der Vollzug erst nach zwei Monaten stattfand; ebenso nicht, wenn er in den ersten zwei Monaten stattfand, die Braut aber nicht an den Ordensstand dachte; wohl aber, wenn sie an den Ordensstand dachte. Die Ehe wird aber in diesem Falle nicht (wenigstens nicht sicher) durch die nachfolgende Profeß aufgelöst, und der Bräutigam muß unverehelicht bleiben; β) durch Dispens des Papstes kraft der ihm verliehenen Gewalt aus sehr wichtigen Ursachen;

c) das m. legitimum der Ungläubigen wird, wenn beide Ehegatten sich bekehren, durch die Taufe ein m. ratum und absolut unauflöslich, wenn es nach der Taufe konsummiert wurde; wurde die Ehe nach der Taufe nicht vollzogen, so kann der Papst ex urgentissima causa dispensieren;

d) die Ehe der Ungläubigen[1] kann, wenn der eine Ehegatte sich bekehrt, auch als consummatum aufgelöst werden nach einem göttlichen Privileg (1. Kor. 7. 15), wenn der andere Teil sich weigert, in Frieden mit dem gläubigen zusammenzuleben oder nur cum contumelia creatoris oder mit Verachtung der christlichen Religion mit ihm zusammenwohnen oder den gläubigen Eheteil zur Todsünde verführen will (c. „Quanto" de divortiis, S. Congreg. Prop. 5. Mart. 1816) oder die katholische Kindererziehung nicht gestattet (S. C. Off. 14. Dec. 1848); ebenso wenn er im Konkubinat lebt, auch wenn der konvertierte Eheteil vor der Taufe früher Ehebruch getrieben hat (S. C. Off. 4. Iul. 1855); ebenso wenn der ungläubige Teil sich bekehren, aber mit dem christlichen Teile nicht zusammenleben will (S. C. Off. 26. Apr. 1889). Die Auflösung der Ehe tritt aber erst in dem Moment ein, wo eine neue Ehe mit einem gläubigen und getauften Ehegatten eingegangen wird (S. Congr. Conc. 27. Iul. 1726). Für die Ehe mit einem Ungläubigen wird auch nicht Dispens erteilt.

Es kann aber der gläubige Teil nicht zu einer neuen Ehe übergehen, wenn nicht vorher der ungläubige Eheteil auf die Anfrage (interpellatio), ob er die christliche Religion annehmen oder mit dem gläubigen

[1] Das gilt auch von ungetauften Protestanten. S. C. Off. 13. Mart. 1901.

Eheteil sine contumelia creatoris zusammenleben wolle, negativ geantwortet hat. Wenn aber der ungläubige Teil dann sein Versprechen nicht hält, so kann der gläubige das Privilegium gebrauchen, auch wenn das Zusammenleben seit der Taufe schon mehrere Jahre gewährt hat. Dasselbe gilt, wenn der ungläubige Teil den anderen verläßt, auch nicht in odium fidei, wenn nur der gläubige Teil nicht gerechten Anlaß zur Trennung gegeben hat. — Ein polygamer Ungläubiger braucht an die erstgeehelichte Frau nur die Frage zu richten, ob sie sich mit dem Manne taufen lassen wolle. Weigert sie sich dessen, so kann er aus den übrigen Frauen eine wählen, welche sich taufen lassen will. — Wenn die Interpellation nicht stattfinden kann, z. B. weil man nicht weiß, wo der Ungläubige sich befindet, ist päpstliche Dispens von derselben notwendig.[1] Die Interpellation soll nach kirchlicher Vorschrift in gerichtlicher Form erfolgen; doch ist diese Form nicht wesentlich. Sie muß nach der gewöhnlicheren Ansicht auch stattfinden, wenn die Hartnäckigkeit des anderen bereits feststeht, z. B. durch Verstoßung der christlichen Frau oder Wiederverheiratung (S. C. Prop. F. 5. Mart. 1816; S. C. Off. 23. Nov. 1769 gegen andere), ausgenommen, wenn der andere auf die Interpellation nicht in der ihm gestellten Frist antwortet oder sich absichtlich verborgen hält, um die ihm drohende Aufforderung zu vereiteln. Der Rechtsgrund für diese Auflösung ist der Empfang der hl. Taufe; darum ist mit der richtigeren Ansicht anzunehmen, daß das Privilegium auch denen zusteht, welche nicht zur katholischen Kirche, sondern zu einer anderen christlichen Denomination übertreten. Dagegen gilt es an sich für Katechumenen nicht, obwohl Papst Pius IX. (25. Aug. 1877) gestattete, daß (in zwanzig Fällen) die Interpellation oder deren Dispens stattfinden könne, auch wenn die Taufe von den Katechumenen noch gar nicht hatte empfangen werden können. Manche meinen, es gebe eine doppelte Auflösung der Ehe durch das Paulinische Privileg und durch päpstliche Dispens, und rechnen hierzu die Dispens von der Interpellation. Dann würde die Auflösung der Ehe schon in dem Augenblick eintreten, wo die Dispens rechtskräftig wird.

Was die Praxis angeht, so wird in den Heidenmissionen gestattet, daß der gläubige Teil mit dem ungläubigen zusammenwohne, wenn nicht

[1] Wenn Dispens von der Interpellation erteilt wurde und nach Abschluß der zweiten Ehe der andere Eheteil aus der ersten Ehe erscheint und beweist, daß er schon vor Abschluß der zweiten Ehe getauft worden sei, so ist die erste Ehe aufgelöst und die zweite gültig.

contumelia creatoris vorliegt; in christlichen Ländern wird dieses Zusammenwohnen nicht gestattet, wenn der andere Teil hartnäckig an seiner Sekte, z. B. dem Judentum, festhält (Braun, Archiv f. K. R. Bd. 46. S. 385 ff. Biederlack, Zeitschrift für kath. Theologie. 1883, S. 304 ff. Ballerini T. VI. p. 324 sqq.).

Wenn der eine Teil sich bekehrt und der andere in der Ungläubigkeit hartnäckig bleibt, so kann der bekehrte Teil die hl. Weihen empfangen oder in einen Orden eintreten und ist nicht zurückzuweisen, auch wenn der andere später sich bekehrt. Das gleiche gilt, wenn der bekehrte Teil das unbedingte Gelübde der Keuschheit abgelegt hat. Wenn dagegen der ungläubige Teil sich noch vor der Profeß oder vor Empfang der heiligen Weihen bekehrt, ist der andere Teil zur Rückkehr verpflichtet. Dagegen ist es nicht sicher, daß die Profeß oder die nachfolgenden hl. Weihen das matrimonium legitimum auflösen.

225 3. Der Ehekonsens. Nach dem Konzil von Florenz (Decr. pro Armenis): Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus. Wie schon erwähnt, findet sich dieser Konsens sowohl in der Materie, als in der Form des Sakramentes, aber in verschiedener Hinsicht, insofern er die gegenseitige Hingabe (Materie) und insofern er die gegenseitige Annahme (Form) bezweckt. Dieser Konsens muß nun sein

1) gegenwärtig (de praesenti), d. h. auf eine jetzt abzuschließende Ehe sich beziehen, sonst wären es Sponsalien;

2) innerlich oder wahr (internus s. verus); wenn er hinlänglich erklärt ist, wird er in foro externo stets als wahr angesehen, bis das Gegenteil bewiesen ist, z. B. daß der Fingierende durch Gewalt oder Trug zur Ehe gebracht worden ist. Im Gewissensbereich entscheidet immer die Intention.

In foro interno ist darum der Fingierende, abgesehen von der schweren Sünde gegen die Gerechtigkeit und das Sakrament, die er begangen hat, zu verpflichten: a) daß er die eheliche Pflicht nicht fordere oder leiste, bis er den Konsens geleistet hat; b) in der Regel auch, daß er den Konsens leiste, um das Unrecht gegen den anderen Teil gutzumachen, ausgenommen wenn der andere Teil es ihm erläßt, oder Zwang und Betrug vorlag. Natürlich kann er den Konsens nicht leisten, wenn er schon eine andere geheiratet hat, braucht es auch nicht, wenn auf der anderen Seite ebenfalls Betrug da war, z. B. die Person sich fälschlich für eine Jungfrau ausgegeben hat, oder wenn der Getäuschten kein Schaden erwachsen ist oder sie in eine andere Entschädigung einwilligt oder eine solche Entschädigung wenigstens möglich ist, oder wenn der Fingierende hinreichende Zeichen der Fiktion gegeben hat oder wenn schwere Nachteile aus der Ehe befürchtet werden;

3) überlegt und freiwillig (deliberatus und voluntarius), daher die beiden Ehehindernisse des Irrtums und der Furcht oder Gewalt;

4) gegenseitig (mutuus);

5) äußerlich geoffenbart (externe manifestatus), sei es durch Worte oder Zeichen.

Die Ehe kann durch eine Mittelsperson geschlossen werden in ähnlicher Weise wie die Sponsalien. Es kommt nicht darauf an, welches Geschlechts die Mittelsperson ist; es ist auch kein schriftlicher Auftrag nötig, noch weniger braucht ein solcher dem Pfarrer und den Zeugen vorgezeigt zu werden. Der Auftrag muß aber dem Pfarrer und den Zeugen wenigstens mitgeteilt sein; sonst gilt die Ehe als klandestine. Der Auftrag muß auf eine bestimmte Person lauten, darf auch nicht widerrufen sein (auch nicht mentaliter). Die Ehe kann auch schriftlich geschlossen werden, z. B. der Bräutigam schreibt der Braut, er gebe sich ihr und nehme sie zur Ehe, sobald sie ihren Konsens leiste. Wenn die Braut den Brief vor dem Pfarrer und zwei Zeugen vorliest und ihre Zustimmung gibt, ist die Ehe gültig, auch wenn sie nicht zurückschreibt. Oder die Braut antwortet auf den Brief des Bräutigams in gleicher Weise, und dieser liest vor Pfarrer und Zeugen den Brief vor und stimmt zu.

4. Bedingter Ehekonsens. Bedingung ist ein dem Vertrage 226
beigefügtes Ereignis, von dessen Eintreten die Wirkung abhängig gemacht wird. Die Einteilung der Bedingungen ist die gleiche wie bei den Sponsalien. Es gelten nun folgende Sätze:

1) Bei einer Bedingung, welche sich auf Vergangenheit und Gegenwart bezieht, ist die Ehe gültig oder ungültig, je nachdem die Bedingung existiert oder nicht existiert. Bei einer Bedingung, welche auf die Zukunft geht, ist die Ehe suspendiert, bis die Bedingung erfüllt wird. Mit ihrer Erfüllung wird die Ehe gültig ohne neuen Konsens, weil der bedingte Konsens in einen absoluten übergeht. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Brautleute die Erfüllung der Bedingung kennen; aber sie dürfen die Ehe nicht eher vollziehen, bis sie die Erfüllung kennen. Eine notwendig eintretende Bedingung macht die Ehe sofort gültig, außer wenn die Brautleute sie für zufällig hielten.

2) Solange die Bedingung schwebt (bei einer cond. de futuro) oder ihnen die Erfüllung der Bedingung nicht bekannt ist (auch bei der cond. de praeterito et de praesenti), müssen die Kontrahenten die Erfüllung der Bedingung abwarten.

3) Wer vor der Erfüllung eine andere Ehe eingeht, kontrahiert zwar unerlaubt, aber gültig; denn die erste Ehe besteht nicht wirklich, sondern wird Sponsalien gleichgeachtet.

4) Eine Resolutivbedingung, bei deren Eintritt die Ehe ungültig sein soll, macht die Ehe sofort ungültig.

5) Nur aus einer sehr wichtigen Ursache ist es erlaubt, mit einem bedingten Konsens die Ehe einzugehen, wegen der Nachteile, welche aus einer solchen Ehe hervorgehen können. Wo das tridentinische Recht gilt, muß die Bedingung entweder unmittelbar vor oder zugleich mit der Erklärung des Konsenses beigefügt und dem Pfarrer und den Zeugen mitgeteilt sein, und zwar in der Art, daß zwischen dieser Erklärung und dem Trauungsakte kein Zeitraum in der Mitte liegt, der auf einen Verzicht schließen läßt. Wo das vortridentinische Recht gilt, muß die Bedingung bewiesen werden. Im Gewissensbereich entscheidet allein die Intention. Die Erfüllung der Bedingung braucht dem Pfarrer und den Zeugen nicht mitgeteilt zu werden. Wenn dagegen eine auf die Gegenwart oder die Vergangenheit sich beziehende Bedingung nicht erfüllt ist und die Brautleute sich nun doch ehelichen wollen, muß der Konsens vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuert werden; ebenso wenn die Brautleute von einer conditio de futuro zurücktreten.

6) Ist die beigefügte Bedingung unmöglich oder unsittlich (turpis), aber dem Wesen der Ehe nicht zuwider, so gilt sie als nicht beigefügt, weil nicht anzunehmen ist, daß sich jemand zu Unmöglichem oder Unsittlichem verpflichten wollte. Im Gewissensbereich dagegen, wenn die Brautleute die Bedingung für möglich oder sittlich hielten oder nicht wußten, daß das Recht sie für nicht beigefügt erklärt, und nur unter Verwirklichung einer solchen Bedingung die Ehe schließen wollten, wäre die Ehe im Falle der Nichterfüllung ungültig. Im Zweifel hat man für die Gültigkeit einzustehen. Eine unmögliche Bedingung gilt als nicht beigefügt, auch wenn sie sich auf Gegenwart oder Vergangenheit bezieht; anders dagegen bei einer unsittlichen Bedingung, z. B. wenn du meinen Feind hassest oder getötet hast; hier ist die Ehe ungültig, wenn die Bedingung nicht existiert.

7) Wenn die Bedingung aber unsittlich ist und zugleich dem Wesen der Ehe widerstreitet, nämlich ihrem dreifachen Gute, dem bonum prolis, dem bonum fidei coniugalis und dem bonum sacramenti, so ist der Konsens nichtig und keine Ehe vorhanden, z. B. ich schließe mit dir die Ehe, bis ich eine andere finde (entgegen dem bonum sacramenti), wenn du durch Ehebruch den Lebensunterhalt erwerben willst (b. fidei), wenn du die Kindererzeugung hinderst

(b. prolis).[1] Die Ehe wird aber als gültig präsumiert, wenn nur ein Teil eine solche Bedingung ausspricht, während der andere widerspricht, und dann doch die Ehe abgeschlossen wird; manche meinen sogar, die Ehe sei gültig, wenn der andere Teil nur schweigt.

Was die wichtige Kontroverse angeht, ob eine Ehe gültig sei, welche 227
unter der Bedingung der Enthaltsamkeit abgeschlossen worden ist (Josephsehe),[2] so ist die affirmative Ansicht richtig aus folgenden Gründen:

1) Nicht der usus corporis, sondern das dominium corporis gehört zum Wesen der Ehe. In einer solchen Ehe besteht ein doppelter Vertrag, der Vertrag, welcher das Eigentumsrecht übergibt, und der Vertrag, welcher den Gebrauch ausschließt. Es kann zwar dasjenige nicht Gegenstand des Vertrags sein, was nach der Ordnung der Natur mit dem Vertrag notwendig verbunden ist, das Recht auf den Leib des anderen, wohl aber das, dessen Gebrauch zwar erlaubt, aber nicht geboten und von der Sache selbst trennbar ist.

2) Das Recht auf den Leib des anderen übt der Kontrahierende tatsächlich aus, indem er darauf verzichtet; denn ich kann auf etwas nicht verzichten, was ich nicht habe. Und es begründet keinen Unterschied, daß der Verzicht schon vor dem Eheabschluß ausgesprochen wird, weil sachlich der Besitz dem Verzicht immer vorausgeht.

3) Was man nach Abschluß der Ehe erlaubterweise tun kann, kann man auch vor der Ehe versprechen.

4) Die Ehe als Vertrag hat immer noch ihre Wirkung, weil sie jede eheliche und außereheliche Verbindung mit anderen als Ehebruch ausschließt und weil der Vollzug der Ehe zwar eine Sünde gegen die Gerechtigkeit, Treue oder gegen die Religion wäre, niemals aber gegen die Keuschheit.

---

[1] Ähnlich auch bei der Bedingung: „Wenn du die Leibesfrucht abtreibst, die Kinder nach der Geburt tötest." Schnitzer S. 6. Ungültig ist auch die Ehe mit der Verabredung, daß der Mann der Frau bloß den Namen gibt, sonst aber beide keinerlei Rechte oder Pflichten übernehmen.

[2] Nach heutiger Praxis werden zur gültigen Schließung derselben drei Stücke erfordert: a) das von den Brautleuten mit beiderseitiger Übereinstimmung abgelegte Gelübde der Keuschheit; b) die Absicht und Meinung, eine gültige Ehe zu schließen und alle Rechte wirklicher Eheleute gegenseitig zu erwerben, nicht bloß das ius radicale, sondern auch das ius utendi; c) der Wille, dieses ius utendi kraft des Verfügungsrechtes als Eigentümer für immer dem anderen Teil abzutreten.

Was aber die dem Wesen der Ehe wirklich widerstreitenden Bedingungen angeht, so ist genau zu unterscheiden zwischen der Intention, die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, und zwischen der Intention, die Verpflichtungen nicht zu übernehmen oder die Verletzung der Verpflichtungen sich auszubedingen. Im ersten Falle ist der Eheabschluß unerlaubt, aber gültig; im zweiten Falle unerlaubt und ungültig.

Danach lösen sich die praktischen Fragen:

1) Die Ehen der Schismatiker, Protestanten (Juden), welche die Unauflöslichkeit der Ehe nicht zulassen, sind gültig, auch wenn sie nach den Gesetzen ihrer Religion die Ehe abschließen wollen, wofern die Möglichkeit einer Auflösung nicht ausdrücklich ausbedungen wurde oder die conditio sine qua non des Ehekonsenses war. Denn man präsumiert, daß sie die Ehe so kontrahieren wollten, wie sie von Gott eingesetzt wurde.

2) Wer auch nur den inneren Willen hat, je nach Belieben eine andere Ehe zu schließen, kontrahiert ungültig, wenn es mit positivem und überwiegendem Willen geschah.

3) Die Übereinkunft, daß nur ein oder das andere Kind gezeugt werden solle, macht die Ehe ungültig, wenn sie wirklich conditio sine qua non ist und das Recht auf weiteren Ehegebrauch ausschließen sollte; doch überwiegt in der Regel die Intention, die Ehe zu schließen; ähnlich bei der Übereinkunft, die Zeugung der Kinder zu verhindern, bis die Eheleute Vermögen haben.

4) Wenn bei einer Zivilehe die Leute so kontrahieren wollten, wie sie können, so ist die Ehe gültig, wo das Tridentinische Gesetz nicht gilt, auch wenn sie glaubten oder zweifelten, die Ehe sei nicht gültig; wenn sie aber nur den zivilen Akt schließen wollten, ist sie ungültig.[1]

5) Eine Ehe unter der Bedingung, die Ordensprofeß abzulegen, wird nie gültig. Vor Erfüllung der Bedingung ist sie nicht gültig, und die Erfüllung der Bedingung hebt sofort die Gültigkeit der Ehe (m. ratum) wieder auf.

Man unterscheidet von der Bedingung den modus, Beifügung einer Auflage, einer Verpflichtung, zu welcher nach Vollendung des Vertrags ein Teil verpflichtet sein soll, z. B. ich heirate dich, damit du für die Kinder erster Ehe sorgest; die causa, den Grund des Vertrags, z. B. ich heirate dich, weil du adelig, die Erstgeborene, die Erbin bist; die demonstratio, eine nähere Bestimmung der Person, z. B. ich heirate dich, die du eine Jungfrau und fürstliche Prinzessin bist; dies oder tempus, wenn eine Zeit bestimmt wird, von welcher an ein Vertrag für gültig oder ungültig angesehen wird.

[1] Doch möge sich der Seelsorger hüten, solche Ehen öffentlich von der Kanzel oder im Beichtstuhle als Konkubinat oder öffentliche Hurerei zu bezeichnen.

Was die demonstratio und causa angeht, so macht sie für sich den Vertrag nicht ungültig, ob sie wahr ist oder falsch, sittlich oder unsittlich, dem Wesen der Ehe widerstreitend oder nicht, und zwar selbst wenn bei Kenntnis des Sachverhalts die Ehe nicht geschlossen worden wäre; ausgenommen: a) wenn ein error in persona vel conditione vorliegt, b) wenn sie als Bedingung gefaßt wird. Die Beifügung eines modus macht den Vertrag nicht ungültig, wenn er nicht in eine Bedingung übergeht. Dies gilt auch, wenn er unmöglich oder unsittlich ist, und selbst wenn er dem Wesen der Ehe widerstreitet; denn er kommt erst zum vollendeten Vertrag hinzu. Die Beifügung einer Zeit, von welcher an die Ehe gültig sein soll, suspendiert den Vertrag bis zum Eintritt der Zeit, von wo an er seine volle Gültigkeit hat. Die Beifügung einer Zeit, von welcher an die Ehe aufgelöst sein soll, läßt, weil der Unauflöslichkeit der Ehe entgegen, überhaupt keine gültige Ehe zustande kommen.

Was die Frage angeht, ob eine Ehe gültig sei, wenn man ein trennendes Ehehindernis vorhanden glaubt, während tatsächlich keines vorhanden ist, so ist zu sagen:

1) die Ehe ist sicher gültig, wenn man nicht subjektiv ganz gewiß ist über den Bestand eines Hindernisses;

2) sie ist ungültig, wenn jemand das Hindernis als sicher ansieht, aber verachtet, so daß er im Konkubinat leben will; denn hier ist der Wille, die Ehe zu kontrahieren, sicher nicht überwiegend;

3) wenn jemand kontrahiert, zwar in dem festen Glauben, es sei ein Hindernis da, aber mit Bedauern wegen des Hindernisses, und indem er nicht wagt, es zu offenbaren, damit die Ehe nicht verhindert oder er infamiert werde, oder aus einer gewissen Unachtsamkeit, so ist die Ehe probabilius gültig, weil der Wille, zu kontrahieren, als überwiegend angesehen wird. Praktisch ist er vorsichtshalber zur Konsenserneuerung anzuhalten.

§ 158. Die Ehehindernisse.

1. Ehehindernis ist der Mangel eines Erfordernisses zum Ab- 228
schluß der Ehe. Man unterscheidet:

1) impedimenta impedientia und dirimentia, aufschiebende und trennende Ehehinderniſse, je nachdem sie die Ehe bloß unerlaubt oder auch ungültig machen;

2) imp. iuris naturalis, welche auch die Ungläubigen, Juden oder Heiden angehen; iuris ecclesiastici, welche alle Getauften angehen;

3) imp. i. publici, welche Heilighaltung der Ehe oder das öffentliche Wohl betreffen, und i. privati, das Wohl einzelner Personen betreffend;

4) imp. absoluta, welche jemand jede Ehe unmöglich machen, und relativa, welche nur die Ehe mit einer bestimmten Person unmöglich machen, z. B. Blutsverwandtschaft;

5) imp. publica, die vielen bekannt, notorisch sind, occulta, die niemand oder nur wenigen bekannt sind;

6) imp. antecedentia, welche dem Eheabschluß vorausgehen, und supervenientia, welche ihm erst nachfolgen. Letztere haben nicht die Wirkung, die Ehe aufzulösen, sondern verbieten bloß den Gebrauch der Ehe.

229 2. Trennende Ehehindernisse. 1) Sie können nur auf einem Satze des allgemeinen Rechtes beruhen, nur vom Papste, einem allgemeinen Konzil oder einem allgemeinen Gewohnheitsrecht aufgestellt werden. Sie müssen in der ganzen Kirche gleich sein und unterliegen darum auch nicht der Jurisdiktion des Diözesanbischofs. Nur der Papst kann die Ehe sub poena nullitatis, bei Strafe der Nichtigkeit verbieten, der Bischof kann nur aus einem gesetzlichen Grund und nur praeter und secundum ius commune Eheverbote erlassen, die aber nur aufschiebend, nicht trennend sind. Die weltliche Obrigkeit kann für die Gläubigen keine trennenden Ehehindernisse aufstellen; Streitfrage ist es, ob die weltliche Obrigkeit, sei es eine christliche oder nichtchristliche, für die Ungläubigen trennende Ehehindernisse aufstellen kann.

2) Den kirchlichen Ehehindernissen unterliegen alle Getauften, auch die Häretiker,[1] wenn auch zugegeben werden kann, daß unter Umständen eine von ihnen mit einem kirchlichen Ehehindernisse abgeschlossene Ehe gültig sein kann.

3) Unterliegt ein Kontrahent direkt einem trennenden Ehehindernisse, so wird auch der andere Teil indirekt davon berührt. Es teilt in diesem Falle also nicht der eine Teil dem anderen die Exemtion mit, sondern der gebundene Teil dem anderen die Verpflichtung. Besteht dagegen an einem Orte das Hindernis nicht, so sind diejenigen, welche sonst davon berührt werden, an diesem Orte frei: Contractus pendent a legibus loci.

[1] Dies gilt, selbst wenn ihre Taufe nur zweifelhaft gültig ist. Instr. S. Off. 4. Febr. 1891.

4) Die trennenden Ehehindernisse irritieren die Ehe, auch wenn man sie unüberwindlicherweise nicht kennt. Darum kann z. B. eine Frau, die nach eingegangener Ehe ein geheimes Hindernis erfährt, welches sie dem Manne nicht mitteilen kann, die eheliche Pflicht nicht fordern; ja, sie kann dieselbe nicht einmal leisten; doch darf sie sich probabiliter, wenn sie sonst mit dem Tode bedroht würde, rein passiv verhalten, wo die Gefahr der Einwilligung nicht besteht. — Die gewöhnlichere Ansicht behauptet die Ungültigkeit der Ehe sogar bei den Hindernissen kirchlichen Rechtes, welche den Charakter einer Strafe an sich tragen; denn sie seien primär Hindernisse und erst sekundär Strafen. Doch ist die gegenteilige Ansicht noch probabel, daß im Falle der Unkenntnis das Hindernis nicht bestehe, weil es sich um eine außerordentliche Strafe handle.

Ebenso hebt die Furcht auch vor dem schwersten Schaden, auch vor dem Tode, die irritierenden Ehehindernisse nicht auf. Wenn es sich jedoch um ein geheimes Hindernis kirchlichen Rechtes handelt, welches dem anderen Ehegatten nicht mitgeteilt werden kann, wenn die Leistung der ehelichen Pflicht unter keinerlei Vorwand vermieden werden kann, anderseits ein sehr schweres Übel des Ärgernisses, der Diffamation droht, wenn ferner der Rekurs an den kirchlichen Oberen, auch an den Bischof nicht möglich ist, so zessiert probabiliter das Hindernis, so daß die vermeintlichen Eheleute jetzt wirklich die Ehe gültig machen und dieselbe vollziehen können; es bleibt aber die Verpflichtung, sogleich an den Oberen zu rekurrieren, einmal, damit er vorsichtshalber dispensiere, dann, damit der kirchlichen Autorität Rechnung getragen, und da es sich hier ja meistens um Hindernisse handelt, welche in einem Verbrechen ihren Grund haben, die kirchlichen Bußen entgegengenommen werden. Ähnlich ist es, wenn unmittelbar vor Abschluß der Ehe, so daß der Rekurs an den Bischof nicht mehr möglich ist, ein geheimes Ehehindernis entdeckt wird, die Ehe selbst aber wegen der Gefahr der Diffamation oder des Ärgernisses nicht aufgeschoben werden kann. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Teil oder beide Teile das Hindernis bereits kennen, wo sie zur Ehe schreiten, also mala fide die Ehe schließen wollen. Hier ist bloß ein Scheinkonsens zu leisten, Forderung und Leistung der ehelichen Pflicht zu unterlassen, bis Dispens erholt ist.

Probabilius darf man die Ehe eingehen, wenn es rechtlich (de iure) wahrscheinlich ist, daß ein Hindernis kirchlichen Rechtes nicht besteht, weil man hier annimmt, daß die Kirche eventuell den Defekt suppliert. Dies darf aber nicht geschehen bei einem Hindernisse des

göttlichen oder natürlichen Rechtes, außer wo eine sehr wichtige Ursache vorliegt und eine Erklärung des Papstes hinzutritt. — Ebenso darf im Zweifel die Ehe nicht eingegangen werden, wenn es sich um ein dubium facti handelt, d. h. wenn zwar das kirchliche Recht sicher, aber die das Hindernis begründende Tatsache zweifelhaft ist; denn falls später der Zweifel sich löst, erklärt die Kirche die Ehe für ungültig, hat also nicht suppliert. Man würde sich also der Gefahr einer ungültigen Ehe aussetzen, was unerlaubt ist; darum ist ad cautelam Dispens einzuholen. Wenn aber das dubium facti als vollständig unlösbar erscheint, besonders wenn ihm die Rechtspräsumtion entgegensteht, ist anzunehmen, daß die Kirche ihr Hindernis nicht mehr aufrecht erhält.

Der von den Autoren hier angeführte Kasus ist:

Kajus will die Berta, die Witwe des Titius, heiraten. Kajus ist der Sohn der Katharina, welche an Sempronius verheiratet war. Aber während der Ehe hatte Katharina fleischlichen Umgang mit Titius. Hier ist ein dubium facti, ob nicht Kajus mit Berta im ersten Grade verschwägert ist als Sohn des Titius. Dagegen gilt rechtlich ein in der Ehe geborener Sohn als aus der Ehe geboren, bis das Gegenteil bewiesen ist. Deswegen wenn Kajus wirklich mit Berta verwandt ist, nimmt man an, daß die Kirche das Hindernis hebt. Wäre dagegen Berta des Titius Tochter, dann wären beide eventuell Geschwister; hier wäre eine Ehe unmöglich. Die Frage, ob die Ehe gültig sei, die mit einem vermeintlichen Hindernisse geschlossen wurde, ist schon oben (S. 353) behandelt worden.

§ 159. Die aufschiebenden Ehehindernisse.

230 1. Die aufschiebenden Ehehindernisse haben den Zweck, die Würde des Ehesakramentes zu wahren und anderseits doch die trennenden Hindernisse nicht zu mehren. Früher waren die aufschiebenden Hindernisse zahlreicher, insbesondere sind abgeschafft das impedimentum Catechismi und criminis.

Das Hindernis des Catechismus war eine Art geistlicher Verwandtschaft, welche denjenigen traf, der auf die vor der Taufe an den Täufling zu stellenden Fragen antwortete, und verpflichtete in den nämlichen Graden, wie die Patenschaft bei Taufe und Firmung.

Das Hindernis des crimen, das allgemeine Verbot, irgend jemand zu heiraten, war als Strafe gesetzt: 1) auf den Inzest mit den Blutsverwandten der Gattin im ersten und zweiten Grade oder mit den Blutsverwandten der Braut im ersten Grade, ebenso auf Inzest mit der eigenen Mutter oder Tochter oder auch mit einer im ersten Grade

verschwägerten Person, selbst wenn diese Schwägerschaft ex copula illicita hervorging, 2) auf Raub einer fremden Braut, 3) Gattenmord, 4) Priestermord, 5) auf die Übernahme der Patenschaft bei dem eigenen Kinde in der Absicht, dadurch das debitum zu hindern, 6) auf die öffentliche Kirchenbuße, 7) den Versuch einer Ehe mit einer Nonne, 8) die Tötung des eigenen Kindes.

Die gegenwärtig bestehenden Hindernisse faßt man zusammen in dem Vers:

Tempus sacratum, vetitum, sponsalia, votum.

2. Die geschlossene Zeit. Sie dauert jetzt vom ersten Advents- 231
sonntag bis Epiphanie einschließlich und von Aschermittwoch bis zum Weißen Sonntag einschließlich. In früherer Zeit gehörte noch dazu die Zeit vom Montag in der Bittwoche bis zum Dreifaltigkeitssonntag und zwei oder drei Wochen vor dem Feste der Geburt Johannes des Täufers. Nach dem kirchlichen Gesetz ist in der geschlossenen Zeit nicht der Eheabschluß selbst verboten, wenn er sonst in rechtmäßiger Weise vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschieht, sondern nur der feierliche Eheabschluß. Wenn jedoch irgendwo die Gewohnheit besteht, daß der Pfarrer überhaupt in der geschlossenen Zeit nicht ohne Dispens des Bischofs oder nur im Notfall assistieren könne, ist diese Gewohnheit für den Pfarrer maßgebend. Zu den verbotenen Feierlichkeiten gehört vor allem die Einsegnung der Ehe (benedictio nuptiarum). Darunter ist zu verstehen die Votivmesse für Brautleute oder die Einlegung der Kommemoration pro sponsis in die Tagesmesse und die Gebete nach dem Paternoster und Ite, missa est, nicht aber die vom Rituale vorgeschriebene Segensformel beim Eheabschluß selbst. Der Pfarrer würde schwer sündigen, wenn er in der geschlossenen Zeit eine Ehe feierlich einsegnete. Natürlich ist es nicht unerlaubt, wenn im Anschluß an die Trauung eine hl. Messe für die Neuvermählten zelebriert wird, welcher diese beiwohnen. Verboten ist ferner die feierliche Überführung der Braut in das Haus des Bräutigams, Gastmähler, Tänze, Musik usw. Eine schwere Sünde würde jedoch hier nur durch bedeutende Ausschreitungen begangen. Eine mäßige weltliche Feier ist gar keine Sünde (S. Alf. l. 6. n. 983). — Der Ehevollzug ist aber auch während der geschlossenen Zeit schon gestattet.

3. Das Verbot der Kirche, d. h. der zuständigen kirchlichen 232
Oberen. Die kirchlichen Eheverbote sind teils allgemeine, die alle treffen, teils besondere für ein bestimmtes Brautpaar. Allgemein ist es

verboten, die Ehe einzugehen: 1) im Stande der Todsünde, und zwar haben sich die Brautleute auch bei der Ehe per procuratorem im Stande der Gnade zu halten zu der Zeit, wo vermutlich der Stellvertreter die Konsenserklärung abgibt, 2) im Stande der Exkommunikation; eine schwere Sünde wäre es auch, ohne dringende Ursache, mit einem excommunicatus vitandus die Ehe abzuschließen, 3) beim Mangel der nötigen Religionskenntnisse, 4) ohne die Proklamationen, 5) ohne die kirchliche Einsegnung auch da, wo das Tridentinum nicht gilt, 6) ohne die rechtmäßige Zustimmung der Eltern, überhaupt ohne die vom bürgerlichen Gesetze rechtmäßig geforderten Bedingungen.

Ein besonderes Eheverbot, und dies ist eigentlich unter dem Hindernisse des Eheverbotes verstanden, kann ausgehen von dem zuständigen kirchlichen Oberen; zunächst: 1) vom Papste und zwar, wie schon erwähnt, mit irritierender Gewalt, wenn er ausdrücklich eine irritierende Formel gebraucht; 2) vom Bischof und auch vom Pfarrer, von beiden jedoch nur mit aufschiebender Wirkung. Gründe zu einem solchen Eheverbote können sein: 1) Begründeter Verdacht eines aufschiebenden oder trennenden Ehehindernisses, bis zur Feststellung der Sachlage, 2) Reklamation wegen früher mit einer anderen Person abgeschlossener Sponsalien, 3) Befürchtung schwerer Streitigkeiten, Feindschaften, Ärgernisse u. dgl. aus der abzuschließenden Ehe. — Gegen ein kirchliches Eheverbot die Ehe abschließen ist schwere Sünde, wenn die Eheleute nicht sicher sind, daß der Grund des Eheverbotes nicht existiere.

233 4. Sponsalien, d. i. ein mit einer anderen Person abgeschlossenes Eheverlöbnis. Dies ist ein Hindernis natürlichen Rechtes, welches die Ehe mit jeder anderen Person unerlaubt, wenn auch nicht ungültig macht. Für gewöhnlich wird hier, da es sich um Rechte Dritter handelt, Dispens nicht erteilt (siehe jedoch unten „Dispens").

234 5. Verschiedene Gelübde, so 1) das Gelübde, nicht zu heiraten, 2) das Gelübde der immerwährenden Keuschheit in oder außer einem Orden, 3) das Gelübde, in einen Orden einzutreten, 4) das Gelübde, die hl. Weihen zu empfangen.

1) Das Gelübde, nicht zu heiraten, macht die Ehe unerlaubt; ist sie aber eingegangen, so ist sowohl die Leistung als die Forderung der ehelichen Pflicht erlaubt, und ebenso auch die Eingehung einer zweiten Ehe, weil die Erfüllung des Gelübdes nicht mehr möglich ist.

Ähnlich das Gelübde der Jungfräulichkeit, nur, daß hier die erste Forderung der ehelichen Pflicht unerlaubt wäre, wenn beide das

Gelübde gemacht haben. (Nach Lehmkuhl Cas. II. n. 919 könnte auch sogleich das eheliche Leben begonnen werden.)

Um in der Praxis unterscheiden zu können, ob ein Gelübde, nicht zu heiraten, oder ein Gelübde der Keuschheit vorliegt, ist zu beachten, ob das Gelübde gemacht wurde, um den Lasten der Ehe zu entgehen oder aus Liebe zur Reinheit. (Bd. I. S. 497 n. 378.)

2) Das Gelübde der Keuschheit macht die Ehe unerlaubt, ebenso die Forderung der ehelichen Pflicht, in den ersten zwei Monaten auch die Leistung derselben (gegen andere), und diese auch später, wenn der andere Ehegatte sein Recht durch Ehebruch oder Inzest verloren hat. Sonst ist später wohl die Leistung, nicht aber die Forderung der ehelichen Pflicht erlaubt ohne Dispens oder Irritation von seiten des anderen Ehegatten. Eine spätere zweite Ehe ist unerlaubt, wenn sich die Dispens nicht auch darauf erstreckt; ebenso wenn die Dispens nicht eine vollständige ist, sind auch alle Handlungen der Unkeuschheit (außer dem legitimen ehelichen Verkehr) gegen das Gelübde. Nach geschlossener Ehe ad usum matrimonii zu dispensieren, haben der Bischof und auch Mendikantenbeichtväter die Vollmacht. Haben beide Ehegatten mit gegenseitiger Zustimmung das Gelübde gemacht, so dispensiert nur der Papst.

3) Das Gelübde, in einen Orden einzutreten, macht die Ehe schwer sündhaft, ebenso die erste Forderung und Leistung der ehelichen Pflicht (die Leistung wenigstens in den ersten zwei Monaten). Nach dem Vollzuge ist Forderung und Leistung erlaubt. Auch nach dem Vollzuge der Ehe bleibt die Pflicht, in den Orden einzutreten, wenn der andere einwilligt oder das ius petendi für immer verliert oder die Ehe durch den Tod aufgelöst wird. Praktisch ist Dispens anzuraten.

4) Das Gelübde, die höheren Weihen zu empfangen, begründet eine schwere Sünde, wenn man die Ehe eingeht, und die Pflicht, die hl. Weihen zu empfangen, wenn es möglich ist, z. B. wenn der andere einwilligt oder sein Recht für immer verloren hat, nicht aber, wie einige wollen, die Pflicht, vor dem Vollzuge der Ehe in einen Orden einzutreten; denn dies ist doch ein vollständig verschiedener Gegenstand. Nach Abschluß der Ehe kann der Gelobende die Ehe vollziehen.

6. Die gemischten Ehen (matrimonia mixta), die Ehen 235
zwischen einem katholischen und einem akatholischen, aber getauften Teil, auch die Ehen zwischen Katholiken und Schismatikern (S. C. d. prop. fide 11. Apr. 1894), auch die Ehen mit Katholiken, die vom Glauben abfallen, ohne einer Sekte beizutreten. Diese Ehen sind sowohl nach

natürlichem und göttlichem, als nach kirchlichem Rechte mißbilligt und verboten: 1) wegen der Unmöglichkeit einer vollständigen, das ganze Leben umfassenden Gemeinschaft, 2) wegen des Konfliktes der Überzeugung bei der religiösen Erziehung der Kinder, 3) wegen der Rechtsungleichheit beider Gatten, besonders bezüglich der Ehescheidung, 4) wegen der nächsten Gefahr der Verführung für Gatten und Kinder, 5) wegen der Förderung des religiösen Indifferentismus in beiden Teilen, 6) wegen der Verleugnung oder doch Verkennung des Dogmas von der Kirche beim katholischen Teile, 7) wegen der verbotenen communicatio in sacris cum haereticis. Darum haben die Päpste von jeher mit Recht gegen solche Ehen geeifert. Benedict. XIV. „Matrimonia" 4. Nov. 1741: Detestabilia connubia, quae sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit; ne sacrilego hoc vinculo sese haereticis coniungant.

Zur Eingehung einer gemischten Ehe ist darum Dispens nötig, die vom Papste erteilt und nur von diesem dem Bischof delegiert werden kann. Dies geschah früher bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (Benedikt XIV.) nur selten, und in der Regel nur, wenn der akatholische Teil gelobte, zur Kirche überzutreten. Obwohl hier auch natürliches und göttliches Recht in Frage kommt, *kann* die Kirche doch dispensieren; denn im einzelnen Falle können die Gefahren so zurücktreten, daß die Kirche aus einem wichtigen Grunde dispensieren kann. Dabei bleibt aber bestehen, daß die Kirche trotz der Dispense diese Ehen verwirft und mißbilligt, wie die Päpste ausdrücklich hervorheben, daß die Bischöfe und Seelsorger dahin wirken sollen, daß durch diese Nachsicht der Kirche die Erinnerung an die kirchlichen Vorschriften bei den Gläubigen nicht schwinde. Anderseits kann die kirchliche Dispens dem natürlichen und göttlichen Recht nicht derogieren, und darum kann es *trotz erlangter kirchlicher Dispens eine schwere Sünde sein, eine gemischte Ehe einzugehen, wegen der etwa bestehenden Gefahren.*

Zur Erlaubtheit der Dispens ist erforderlich 1) *eine wichtige Ursache*, als welche bezeichnet wird Beilegung einer schweren Feindschaft, Hoffnung eines großen Gutes für die Kirche, Hoffnung auf Bekehrung des akatholischen Teiles, der Umstand, daß die Braut unter den Katholiken keinen Mann gleichen Standes erhalten kann, u. dgl.

2) Die Erfüllung folgender *Bedingungen*: a) für den katholischen Teil darf keine Gefahr der Verführung bestehen, b) es soll Hoffnung auf Bekehrung des akatholischen Teiles gegeben sein und wenigstens der

katholische Teil versprechen, den akatholischen Gatten von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen, c) beide Teile müssen versprechen, ihre sämtlichen Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Dieses Versprechen mußte früher eidlich und schriftlich abgelegt werden; jetzt ist ein Vertrag notwendig. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so darf der katholische Pfarrer nicht aktiv bei der Eheschließung mitwirken, und selbst das Aufgebot und die assistentia passiva ist an sich verboten; doch duldet der Hl. Stuhl unter schwierigen Verhältnissen, daß der Pfarrer die assistentia passiva leiste, d. h. er kann vor Zeugen außerhalb der Kirche, an ungeweihtem, aber ehrbarem Orte ohne jedes liturgische Gewand die Erklärung des beiderseitigen Konsenses anhören als testis qualificatus s. authorizabilis und die Ehe als geschlossen in das Kirchenbuch eintragen. Das Zugeständnis der passiven Assistenz wurde von Gregor XVI. als das Äußerste bezeichnet, was die Kirche hier zugestehen könne. Auch ist den Pfarrern in Deutschland die Vornahme der Proklamationen, jedoch ohne Erwähnung des Religionsunterschiedes, und die Ausstellung von Zeugnissen hierüber gestattet.

Die Weigerung, bei solchen Ehen mitzuwirken und sie einzusegnen, ist 1) keine Strafe für den katholischen Eheteil als höchstens indirekt, indem die Kirche die Verletzung ihrer Gesetze mißbilligen muß; 2) keine Rechtsverletzung a) nicht gegen den akatholischen Teil; da dieser kein Glied der katholischen Kirche ist, kann er keine Segnung und überhaupt keine positive Leistung verlangen; b) nicht gegen den katholischen Teil; denn dieser muß, wenn er die Segnungen seiner Kirche will, auch die Bedingungen erfüllen; 3) sie ist auch kein Hindernis für den Abschluß der Ehe; denn die Einsegnung ist nicht wesentlich.

Werden die kirchlichen Bedingungen erfüllt, so ist an den Orten, wo die Gewohnheit besteht, wie in Deutschland, auch die feierliche Einsegnung der Ehe erlaubt, jedoch immer unter Ausschluß der Zelebration der hl. Messe, so daß also doch die eigentliche benedictio nuptiarum wegfällt. Es ist aber nicht bloß die missa pro sponsis untersagt, sondern überhaupt jede Messe, die als Vollendung der Trauungszeremonien angesehen würde. S. C. Off. 17. Ian. 1877.

Bei den gemischten Ehen gelten alle sonstigen Kirchengesetze, und wo nach diesen Dispens notwendig ist, ist dieselbe einzuholen — früher wurde gar nicht dispensiert —, im Gesuch aber immer das Hindernis der gemischten Ehe anzugeben, auch wenn der Bischof die Vollmacht hat zu dispensieren. Nachträgliche Wiederholung des Konsenses vor

dem akatholischen Geistlichen ist nur gestattet, wenn die weltliche Gesetzgebung den Katholiken dazu zwingt, wo er also nur als Standesbeamter fungiert. Würde er dabei auch als minister haereticus fungieren wollen, so können die Katholiken unter Protest die staatlich geforderte Erklärung des Eheabschlusses abgeben. Sonst ist der Eheabschluß vor dem akatholischen Religionsdiener sowohl vor als nach dem Abschluß vor dem katholischen Pfarrer untersagt. Wenn der Pfarrer erfährt, entweder durch die Brautleute selbst oder durch andere in offenkundiger Weise, daß die Brautleute nach der kirchlichen Eheschließung vor dem akatholischen Religionsdiener die Ehe schließen wollen, so kann er ihrer Ehe nicht assistieren, außer höchstens in passiver Assistenz. Wenn er es privatim erfährt, so kann er nicht dazu schweigen, sondern muß sie ebenfalls mahnen und an die Sünde und Zensur erinnern. Nur ausnahmsweise zur Verhütung größerer Übel — wenn er nicht ausdrücklich gefragt wurde oder die Brautleute nichts erwähnten, alle übrigen Bedingungen aber erfüllt wurden und er glaubt, daß die Mahnung nichts nützen werde, soll er einfach schweigen. Hätten die Brautleute ihre Ehe aber zuerst vor dem akatholischen Religionsdiener geschlossen, so kann der Pfarrer nicht eher ihrer Ehe assistieren, bis der katholische Teil nach geleisteter Genugtuung von den Zensuren losgesprochen ist. (Instr. S. C. Off. 17. Febr. 1864; S. C. C. 22. Mart. 1879.)

236 Der Katholik, welcher seine Kinder akatholisch erziehen läßt oder die Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener schließt, auch wenn die Kinder katholisch werden, ist der Exkommunikation verfallen als haeresi favens und im letzteren Falle auch wegen der communicatio in sacris (Instr. S. C. Off. 17. Febr. 1864 u. S. C. Off. 29. Aug. 1888). Da es sich um das forum externum handelt, ist die Zensur immer als vorhanden anzusehen, auch wenn der Betreffende dieselbe nicht gekannt hat, wenigstens müßte er seine Unkenntnis nachweisen; aber auch ganz abgesehen von der Zensur ist hier durch die Verletzung der Kirchengebote öffentliches Ärgernis gegeben, welches gutgemacht werden muß. Die Rekonziliation eines solchen Katholiken geht über die Kompetenz des Pfarrers hinaus und kann nur unter Anrufung des Ordinarius geschehen, von welchem der Pfarrer sich die Fakultät, von der Zensur zu absolvieren, zu erbitten hat. Von dieser Absolution kann aber nur die Rede sein, wenn der Betreffende die von der Kirche verlangten Garantien, besonders betreffs der katholischen Kindererziehung, gegeben hat, oder wenn er, falls eine Änderung in dieser Beziehung

wegen der gesetzlichen Bestimmungen oder anderer Umstände nicht mehr möglich ist, seinen Fehler ernstlich bereut und nach Kräften gutzumachen bemüht ist. Zu beachten ist natürlich auch, ob die vor dem akatholischen Religionsdiener geschlossene Ehe als gültig anzusehen ist oder nicht. Ist der katholische Teil in foro externo absolviert, so kann er zur Beichte zugelassen werden, und bedarf der Beichtvater keiner weiteren Vollmacht.

Kommt der Fall vor den Beichtvater, so hat dieser den Pönitenten zunächst an den Pfarrer zu verweisen und kann ihn selbst dann nicht absolvieren, wenn er die Zensur nicht gekannt und darum in foro interno nicht inkurriert hat; denn in foro externo wird sie präsumiert, und sie muß erst beseitigt und das öffentliche Ärgernis gutgemacht werden (S. C. Off. 18. Mai. 1892). Weigert sich der Pönitent, vor dem Pfarrer zu erscheinen, so mag der Beichtvater selbst die Sache beim bischöflichen Ordinariat betreiben und dessen Weisung befolgen. Wenn aber in foro interno gewiß keine Zensur inkurriert, in foro externo kein Ärgernis mehr gutzumachen ist, weil z. B. niemand davon weiß, alle sonst vor Mischehen geforderten Bedingungen erfüllt sind, und der Pönitent sich voraussichtlich weigert, vor dem Pfarrer zu erscheinen, so darf der Beichtvater diese Pflicht nicht zu sehr urgieren. Bezüglich derjenigen Katholiken, welche bisher ohne vorherige Absolution von der Zensur zu den Sakramenten zugelassen waren, hat die S. C. Off. (18. Mai. 1892) entschieden: Non esse inquietandos. Zu beachten sind in dieser Frage noch die besonderen Diözesaninstruktionen (vgl. o. S. 274 f.).

§ 160. Die trennenden Ehehindernisse.

1. Die trennenden Ehehindernisse teilt man, wie oben bemerkt, ein 237
in Hindernisse des privaten und des öffentlichen Rechtes.

Hindernisse des privaten Rechtes sind Irrtum und der unfreie Stand des anderen, Gewalt und Furcht, ein schon bestehendes eheliches Band, die Impotenz.

Hindernisse des öffentlichen Rechtes sind: das Hindernis des unzureichenden Alters, der feierlichen Ordensgelübde und der höheren Weihen, das Hindernis der Religionsverschiedenheit, das Hindernis der Verwandtschaft, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, gesetzlichen (Adoptiv-) und geistlichen Verwandtschaft, das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, des Verbrechens, des Raubes, des geheimen Eheabschlusses.

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Raptaque sit mulier nec parti reddita tutae,
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

238 2. Irrtum (error), im Rechte eine unrichtige Meinung, von welcher man bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes ausgeht, oder in welcher man sich dabei befindet. Danach unterscheidet man a) error antecedens, welcher Ursache des Rechtsgeschäftes ist, so daß man sonst dasselbe niemals abschließen würde, er macht den Akt unfreiwillig, und b) concomitans, welcher das Rechtsgeschäft nicht veranlaßt, so daß man selbst bei dessen Kenntnis dasselbe doch abgeschlossen hätte; ein solcher Irrtum macht den Akt nicht unfreiwillig (involuntarius), aber doch nichtfreiwillig (non voluntarius), d. h. es ist kein positives Widerstreben da, aber auch keine Einwilligung.

Der Irrtum kann sich ferner beziehen auf die Substanz, d. i. auf die individuelle Person, z. B. Kajus schließt die Ehe mit Berta, welche er für die Titia hält; und ferner auf eine Eigenschaft der Person, daß sie Jungfrau, reich, schön, adelig, fleißig usw. sei.

1) Der Irrtum in der Person des anderen Ehegatten macht die Ehe ungültig und zwar nicht bloß nach dem kirchlichen, sondern nach dem natürlichen Rechte. Darum sind auch die mit einem solchen Irrtum geschlossenen Ehen der Ungläubigen ungültig; denn der geleistete Ehekonsens geht auf eine andere Person. Darum kann auch die Kirche solche Ehen nicht für gültig erklären, weil sie nicht bewirken kann, daß ohne Konsens ein Vertrag zustande kommt. Die Ehe ist ungültig, selbst bei einem error concomitans, bei dessen Kenntnis die Ehe doch abgeschlossen worden wäre; denn der tatsächlich geleistete Konsens ging auf eine andere Person.

2) Der Irrtum in einer Eigenschaft der Person, wie Namen, Vermögen, Moralität, macht an sich die Ehe nicht ungültig, auch wenn der andere bei dessen Kenntnis die Ehe nicht geschlossen hätte oder von dem anderen Eheteil getäuscht worden ist. Es wäre aber bei einem bedeutenden Irrtum Auflösung des matrimonium ratum non consummatum, und wenn der andere Eheteil schuld war, auch Scheidung von Tisch und Bett möglich. Ungültig aber ist die Ehe, a) wenn diese Eigenschaft durch die Intention des einen Teiles ausdrücklich als Bedingung in den Vertrag aufgenommen wurde, b) wenn der Irrtum sich

auf eine Eigenschaft bezieht, welche die einzige Bezeichnung des künftigen Ehegatten ist, durch welche die Individualität festgestellt und von allen anderen unterschieden wird. Sonst ist die Ehe gültig, auch wenn gerade diese Eigenschaft Ursache des Vertrags gewesen ist.

Es ist dies gefordert von der Natur des Ehevertrags, welcher Unauflöslichkeit verlangt. Es würden sonst zahlreiche Ehen zum Nachteile der Kinder, zum Schaden des Staates und zum öffentlichen Ärgernis aufgelöst, wenn der von einem Teil geübte Betrug, z. B. betr. des Vermögens usw., die Ehe ungültig machen würde. Beispiel: Kajus begehrt die erstgeborene Tochter eines hohen Beamten, die er nicht kennt, zur Frau. Es wird ihm eine andere zugeführt. Die Ehe ist ungültig. Titius kennt die Berta, welche sich trügerischerweise für die Erstgeborene ausgibt und dadurch den Titius zur Ehe bestimmt. Die Ehe ist gültig, wenn er den Umstand nicht zur Bedingung gemacht hat. Es würde aber genügen, wenn jemand früher ausdrücklich die Intention gehabt und nicht widerrufen hätte, keine andere als eine adelige, reiche usw. zu heiraten, und nun diese Person heiratet, weil er sie für adelig, reich usw. hält: (gegen Génicot II. n. 471, welcher aktuelle oder virtuelle Intention für notwendig hält). Das BGB. § 1333 läßt auch den Irrtum in persönlichen Eigenschaften des anderen Teiles als Anfechtungsgrund zu. § 1334 läßt auch eine Anfechtung wegen Täuschung über andere Umstände zu, nur nicht über Vermögensverhältnisse. Diesen Paragraphen könnte und müßte unter Umständen der katholische Teil anrufen, z. B. wenn der andere nach dem zivilen Akte die kirchliche Trauung nicht folgen läßt oder sich als irreligiöser Mensch zeigt.

Ein Irrtum über die eheliche Pflicht gilt nicht als wesentlich, wenn die Person kontrahieren wollte, wie die übrigen. Deswegen wird von Rom eine solche Ehe immer für gültig angesehen oder mindestens geantwortet: Non constare de nullitate. Eine solche Frau muß entweder mit ehelichem Affekte dem Vollzuge zustimmen oder Auflösung des matrimonium ratum non consummatum beantragen.

3) Ein Irrtum über den Sklavenstand des anderen Eheteils macht die Ehe ungültig nach kirchlichem Rechte. Der Grund ist ursprünglich der Anschluß an das geltende nationale Recht, dann die Unmöglichkeit der ungeteilten Lebensgemeinschaft. Es gilt dies jedoch nur von den eigentlichen Sklaven, nicht von den Leibeigenen. Die Kenntnis des unfreien Zustandes schließt das Hindernis aus, weil die wesentlichen Güter der Ehe doch noch gewahrt bleiben können. Wer aber wissentlich eine Unfreie heiratet, wird irregulär. Wenn derjenige, welcher irrtümlich eine Ehe mit einer Unfreien geschlossen hat, die Ehe nachher gutheißt, so ist die Ehe gültig; jedoch muß der Konsens vor dem Pfarrer und zwei Zeugen

erneuert werden, außer es wäre das Hindernis so geheim, daß es nicht bewiesen werden kann.

239 3. Gewalt und Furcht. Gewalt ist hier nicht absolut zu verstehen, da es sich ja hier nicht um einen äußeren erzwingbaren Akt, sondern um die innere Zustimmung handelt, welche nicht erzwungen werden kann, sondern ist hier bedingt oder relativ zu verstehen von der Anwendung äußerer Zwangsmittel, um dadurch die innere Zustimmung zu veranlassen, und ist darum synonym mit Furcht.

Wenn die Ehe nur unter dem Einflusse von Zwang oder Furcht abgeschlossen wurde, so ist sie ungültig. Es begründet keinen Unterschied, ob die Bedrohung von dem Mitkontrahenten oder von einer dritten Person ausgeht; ebenso ist die Ehe ungültig, auch wenn der Bedrohte die Bedrohung selbst verschuldet hat, wenn nur die Bedrohung ungerecht ist; ungültig ist die Ehe selbst dann, wenn der Bedrohte einen wirklichen Konsens leisten wollte; denn dies ist ja gerade Voraussetzung der Rechtsbestimmungen, weil bei einem fingierten Konsens die Ehe von selbst ungültig ist. (BGB. § 1335.)

Damit aber Gewalt und Furcht die Ehe irritieren, muß es sein metus gravis sive absolute s. relative, d. h. eine Furcht, welche unter Beachtung von Ort und Zeit, Person und Umständen geeignet erscheint, die Zustimmung hervorzurufen. Dazu gehört: 1) ein schweres Übel, sei es absolut oder relativ und inbezug auf die Person schwer, das dem Kontrahenten oder dessen nächsten Angehörigen begegnen soll;[1] 2) ein Übel, das zu verhängen wirklich in der Macht des Bedrohenden liegt, wenigstens nach der Meinung des Bedrohten; 3) das nicht anders abgewendet werden kann, so daß der Bedrohte nur zu diesem Zwecke die Ehe eingeht; 4) daß die Furcht ungerecht eingeflößt sei, der Bedrohende kein Recht habe, gerade dieses Übel anzudrohen; 5) daß zwischen Furcht und Ehe ein Kausalnexus bestehe.

Nicht erforderlich ist, daß die Furcht gerade zu dem Zwecke eingeflößt sei, um die Ehe zu erzwingen, wenn die Furcht nur ungerecht ist. Denn wenn der Bedrohende auch anfangs die Ehe nicht beabsichtigte, aber dann auf Anerbieten des Bedrohten die Zurückziehung des Übels verspricht, so ist jetzt tatsächlich seine Drohung Ursache der Ehe, diese also ungültig.

[1] Unter den Angehörigen sind zunächst die Blutsverwandten und Verschwägerten (bis zum vierten Grade) zu verstehen, wohl aber auch andere Personen, welche dem Bedrohten sehr wert und teuer sind.

Im Zweifel, ob die Furcht schwer sei, wird für die Gültigkeit der Ehe präsumiert, weil im Zweifel das Gesetz die Ehe begünstigt, und auch wegen der Ehrfurcht vor dem Sakramente.

Metus reverentialis, die Ehrfurcht, macht die Ehe an sich nicht ungültig, wenn nicht die übrigen Bedingungen der Furcht hinzutreten. In der Regel wird metus reverentialis mit preces importunae als schwer angesehen. Die Ehe ist gültig, wenn es sich bloß handelt um leichte oder gerecht eingeflößte Furcht oder wenn die Furcht aus einer inneren Ursache hervorging.

Streitig ist, ob das Hindernis dem natürlichen oder dem positiven Rechte entstammt. Dieses Hindernis läßt keine Dispens zu. Solange die Ursache der Furcht dauert, wird die Ehe weder durch die nachfolgende copula, noch durch das Zusammenwohnen gültig, auch wenn es freiwillig und in der Absicht, die eheliche Gemeinschaft zu pflegen, geschieht; gleichviel ob der betreffende Teil die Ungültigkeit der Ehe kennt oder nicht. Dagegen wird die Ehe gültig, wenn der andere Teil nach Aufhebung der Furcht ganz freiwillig mit ehelichem Affekte die copula leistet oder längere Zeit mit dem anderen Ehegatten zusammenwohnt, vorausgesetzt, daß er die Ungültigkeit der Ehe kannte. Zur Revalidation der Ehe ist nicht notwendig, daß der Konsens vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuert werde, wenn das Hindernis ein geheimes ist. Es braucht auch der betreffende Teil nicht aufmerksam gemacht zu werden.

Praktische Beispiele: Wenn der Richter den Bräutigam durch kirchliche Strafen zwingt, das Eheverlöbnis zu erfüllen, so ist dies gerechte Furcht und die Ehe gültig. Wenn aber der Richter nach dem vorliegenden Beweismaterial den Betreffenden zur Ehe zwingt, während er tatsächlich unschuldig ist, so ist die Ehe ungültig. Wenn der Vater durch gerechte Mittel (nicht z. B. durch Todesdrohung) den Verführer seiner Tochter zwingt, sein Unrecht gutzumachen, und dieser dann zu diesem Zwecke das Mädchen heiratet, ist die Furcht gerecht und die Ehe gültig. Stand es dem Verführer aber frei, das Mädchen entweder zu dotieren oder zu heiraten, und er wurde zur Ehe gezwungen, so ist die Furcht ungerecht, die Ehe ungültig. Wenn ein Arzt aus Gerechtigkeit verpflichtet ist, ein Mädchen zu heilen, und sich dessen weigert, wenn dasselbe ihn nicht heiratet, so ist die Furcht ungerecht und die Ehe ungültig, anders wenn er bloß aus Liebe verpflichtet ist. Manche dehnen dies auch aus auf den Fall, daß der Arzt der einzige war, der unter den Umständen gerufen werden konnte, auch wenn er nur aus Liebe kommen mußte. Die Drohung mit einem lucrum cessans für die Zukunft, z. B. mit Nichtzuwendung eines Vermögens, mit Nichterbeinsetzung macht die Ehe nicht ungültig, wenn nicht der andere Teil einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung hatte. Wenn ein Gläubiger

die Notlage einer Witwe benutzt und ihr anbietet, durch eine Ehe mit ihm selbst oder mit seinem Sohne sie der Verlegenheit zu entreißen, ist die Ehe gültig; anders, wenn er, um sie nachgiebig zu machen, ihre Notlage verschärft und ihr nur die Wahl läßt zwischen der Heirat oder der größeren Not.

Wenn jemand ungerechterweise gefangen gehalten ist und einem Fremden verspricht, seine Tochter zu heiraten, wenn er ihm zur Befreiung verhelfe, ist die Ehe gültig; wenn er es dem verspricht, welcher ihn gefangen gesetzt hat, ist die Ehe ungültig; wenn er es dem Gefängniswärter verspricht, so halten die einen die Ehe für ungültig, weil die Gefangenhaltung Fortsetzung des Unrechtes ist, andere für gültig, weil der Gefängniswärter keine Verpflichtung hat, ihn freizulassen. Wenn der Betreffende gerechterweise verurteilt war, ist die Ehe in jedem der angeführten Fälle gültig.

Kann die Todesfurcht bewirken, daß das Hindernis zessiert, so daß die Ehe jetzt gültig wird, wenn die Person jetzt zustimmt und die Ehe vollzieht? Man kann in diesem Falle antworten: 1) die Person kann eher sterben wollen, als zustimmen zur copula fornicaria; 2) sie kann sich rein passiv verhalten, wenn sie glaubt, sich des inneren Konsenses zur copula fornicaria erwehren zu können; 3) wenn die schwere Furcht in foro externo bewiesen werden kann und es sich um Orte handelt, wo das tridentinische Gesetz der Klandestinität gilt, kann jetzt der Konsens die Ehe nicht gültig machen; 4) handelt es sich aber um Orte, wo das tridentinische Gesetz nicht in Frage kommt, so meinen verschiedene Autoren, daß das Hindernis zessiere und die Frau jetzt durch einen freiwilligen Konsens die Ehe gültig machen könne. (Siehe über die interessante Frage Lehmkuhl II. 738. 739.) Ähnliches wäre wohl auch zu sagen, wenn andere schwere Übel drohen. Berardi, Pr. conf. n. 1253.

Nach dem Konzil von Trient (sess. XXIV. de Reform. matr. c. 9) sind der niemand reservierten Exkommunikation verfallen alle diejenigen, welche jemand zur Ehe zwingen. Doch sind darunter probabiliter obrigkeitliche Personen zu verstehen.

240 4. Das Hindernis des bestehenden Ehebandes (imp. ligaminis). Das bestehende Eheband ist ein trennendes Ehehindernis (Trid. sess. XXIV. can. 7. de matrim.), und zwar auch dann, wenn die zweite Verbindung von einem oder von beiden Teilen bona fide eingegangen wurde. Früher Verheiratete dürfen darum nur nach geliefertem Beweis vom Tode des früheren Ehegatten oder der Ungültigkeitserklärung der früheren Verbindung zur Eheschließung zugelassen werden. Es genügt eine moralische Gewißheit vom Tode des früheren Ehegatten. Die Instruktion über den Beweis des Todes des anderen Ehegatten s. Acta S. Sedis vol. 6. p. 436 sqq. Lebt aber der frühere Ehegatte zur

Zeit des Eheabschlusses dennoch, so ist die zweite Ehe nichtig; aber die in ihr erzeugten Kinder sind in diesem Falle wegen des matrimonium putativum legitim. Das Zusammenleben der so Verbundenen muß aufhören und die frühere Ehe wiederhergestellt werden; die Strafbarkeit beginnt aber erst in dem Moment, wo die bona fides zerstört ist.

War dagegen die frühere Ehe nichtig oder auch durch den, obschon unbekannten Tod des anderen Gatten aufgelöst, so ist die neue Verbindung gültig. Es entscheidet die Existenz einer gültigen Ehe im Moment der zweiten Konsenserklärung. — Eine solche ungültige Ehe wird aber auch sofort durch den Tod des früheren Ehegatten gültig.

Wenn also z. B. eine Frau ohne Gewißheit vom Tode ihres Mannes mit einem anderen eine Ehe einging und beide mala fide waren, so sind sie zu trennen, und der Mann darf trotzdem nicht eine neue Ehe eingehen, wenn es nicht feststeht, daß der erste Mann der Frau zur Zeit der zweiten Ehe noch nicht gestorben war. Wer bona fide eine solche Ehe geschlossen hat, kann in derselben verharren, bis der frühere Gatte erscheint.

Ehen zivilgerichtlich geschiedener Protestanten, wobei der erste Gatte noch am Leben ist, sind kirchenrechtlich nichtig, wofern jene erste Ehe gültig war. Katholiken, die sich mit solchen geschiedenen Protestanten verheiraten, ohne daß die Kirche deren erste Ehe für ungültig erklärt hat, sind der Bigamie schuldig und werden deswegen öffentlich exkommuniziert. Dies gilt bei jeder zivilrechtlichen Scheidung.

Da dies Hindernis auf dem göttlichen Rechte beruht, gilt es auch für Nichtchristen.

Das BGB. § 1348, 1349 erklärt die erste Ehe für aufgelöst, wenn der eine Eheteil nach der Todeserklärung des anderen eine neue Ehe eingeht. Dagegen kann nach § 1350 jeder der neuen Ehegatten die Ehe anfechten, wenn er vom Leben des früheren Ehegatten Kenntnis erhält.

5. Die Impotenz, das physische Unvermögen. Im weiteren Sinne kann man unter Impotenz verstehen die Unmöglichkeit, Nachkommenschaft zu erzeugen, so daß auch die Sterilität, Unfruchtbarkeit, darunter fällt. Im engeren Sinne und als Ehehindernis ist Impotenz die Unfähigkeit zur geschlechtlichen Vermischung, die an sich geeignet ist zur Zeugung. Die Impotenz ist ein Ehehindernis, weil die Ehe in der gegenseitigen Übertragung der Gewalt auf den Leib zur Ausübung der copula coniugalis besteht, diese aber bei Impotenz nicht stattfinden kann.

Man unterscheidet nun 1) absolute oder relative Impotenz, je nachdem sie zu jeder vollendeten copula oder zu einer copula, die an sich zur Zeugung hinreicht, unfähig macht, oder nur den usus zwischen zwei bestimmten Personen unmöglich macht; 2) i. antecedens und consequens, je nachdem sie dem Abschluß der Ehe vorausgeht oder erst nachher entsteht; 3) i. perpetua und temporanea, je nachdem sie sich nicht heben läßt oder mit der Zeit oder durch eine Operation heilbar ist.

Ein trennendes Ehehindernis ist nun die vorausgehende, immerwährende und unheilbare Impotenz, gleichviel ob sie absolut oder relativ ist, d. h. ob der Ehevollzug mit keiner oder nur nicht mit dieser bestimmten Person möglich ist. Eine nachfolgende Impotenz kann die einmal gültige Ehe nicht ungültig machen. Der vorausgehenden, immerwährenden und unheilbaren Impotenz wird die vorübergehende und heilbare gleichgeachtet, wenn sie nur mit Lebensgefahr (nicht bloß mit Gefahr einer schweren Erkrankung) oder mit unerlaubten Mitteln geheilt werden kann. Es begründet keinen Unterschied, ob die Eheleute diese Impotenz beim Abschluß der Ehe kennen oder nicht. Denn zum Wesen der Ehe ist zwar nicht der actus coniugalis, wohl aber die Fähigkeit dazu notwendig. S. Th. in 4. dist. 34. q. 1. a. 2. ad 1. Die Ehe bleibt auch ungültig, wenn das Weib tatsächlich die lebensgefährliche Operation an sich hat vollziehen lassen; es ist ein neuer Konsens notwendig, welcher jedoch, wenn die Impotenz geheim war, nicht vor dem Pfarrer erneuert zu werden braucht.

Im Zweifel an der Impotenz wird eine dreijährige Probezeit eingeräumt, wenn nicht vorher schon die Impotenz gewiß ist; nach Ablauf dieser Zeit hat durch richterliches Urteil die Ungültigkeitserklärung und Trennung zu geschehen. Doch fordert Rom die Triennalzeit jetzt nicht mehr. Ein Zusammenleben, wie Bruder und Schwester, wird regelmäßig nicht gestattet.

Im Zweifel, ob die Impotenz der Ehe vorausgegangen ist, ist zu unterscheiden: Hat sich der Zweifel an der Impotenz bald nach Abschluß der Ehe erhoben, so ist zu präsumieren, daß die Impotenz der Ehe vorausgegangen ist. Hat sich der Zweifel aber erst nach langer Zeit, nach zwei oder mehr Jahren, erhoben, so wird präsumiert, daß die Impotenz der Ehe nachgefolgt ist.

Im Zweifel, ob Impotenz vorliege, ist es nicht erlaubt, die Ehe einzugehen, außer es handelt sich um eine bloß zeitweilige Impotenz, die

bald gänzlich gehoben ist; denn sonst wäre Vertrag und Sakrament der Gefahr der Nichtigkeit ausgesetzt. Wenn aber nach dem Urteil sachverständiger Ärzte probabiliter Potenz vorhanden ist, darf die Ehe eingegangen werden, wenn nur der andere Teil gemahnt wird.

Dagegen macht die bloße Sterilität die Ehe nicht ungültig; denn die Sterilität, insofern sie von der Impotenz unterschieden wird, setzt die Möglichkeit einer an sich zur Zeugung geeigneten copula voraus; in Wirklichkeit aber findet keine Zeugung statt, weil von seiten eines der beiden Eheteile ein Hindernis entgegensteht. Gültig ist darum die Ehe dekrepiter Greise, wenn sie nur wenigstens aliquo modo die Ehe vollziehen können, oder auch hochbetagter Frauenspersonen, auch wenn sicher eine Befruchtung nicht mehr folgen kann. Gültig ist die Ehe der Kranken, auch wenn sie in diesem Zustande die Ehe nicht vollziehen können und in demselben bis zum Tode verharren. Ebenso wurde der Eheabschluß gestattet (S. C. Off. 3. Febr. 1887), wenn die Sterilität beim Weibe entsteht per utriusque ovarii excisi defectum, eine Entscheidung, welche auch auf den defectus uteri auszudehnen ist. (S. C. Off. 30. Iul. 1890.)[1]

Was den Beichtvater angeht, so soll er, wenn eine Person vor der Ehe ihm Zweifel betreffs der Ehefähigkeit vorbringt, sie an einen gewissenhaften Arzt weisen. Ist die Ehe geschlossen und die Impotenz zweifelhaft, so soll der Pönitent das eheliche Leben eine Zeitlang versuchsweise fortsetzen; ist sie gewiß, dann ist er an den kirchlichen Richter zu verweisen. Wird der Beichtvater von keinem der beiden Ehegatten gefragt, so hüte er sich, sich in diese Angelegenheit einzumischen.

6. Altersunreife (aetas). Dieses Hindernis besteht im Mangel 241
der zur Ehe gesetzlich notwendigen körperlichen und geistigen Reife. Soweit der volle Vernunftgebrauch überhaupt nicht vorhanden ist, ist schon naturrechtlich der Konsens, also auch die Ehe unmöglich. Darum können Wahnsinnige (amentes) in allen Klassen, Tobsüchtige, Stumpf-, Blödsinnige, Trunkene, Schlafende als solche keine Ehe eingehen. Hat der Geisteskranke lichte Augenblicke, so kann er in diesen kontrahieren. Ein an einer „fixen Idee" leidender Geisteskranker, welcher die mit dieser Idee nicht in Berührung stehenden Verhältnisse richtig zu beurteilen vermag, kann eine gültige Ehe abschließen, wofern die Ehe mit dieser Idee keinen Zusammenhang hat. Weil aber vom Moment des Eintretens der Krank-

[1] Andere halten hier eine Eheschließung für ungültig und erklären die beiden Entscheidungen des hl. Offiziums als partikuläre.

heit an deren Fortdauer vermutet wird, so muß durch Sachverständige dessen Fähigkeit festgestellt sein; es kann deswegen die Zulassung eines solchen Kranken nur mit Erlaubnis des Bischofs erfolgen. Eine solche Ehe ist aber immer zu mißraten, weil die Erblichkeit der Geisteskrankheiten feststeht. Kirchlich für blödsinnig erklärte Personen sind bis zur Aufhebung des Dekretes unfähig, eine Ehe abzuschließen; wogegen bei einer Blödsinnigkeitserklärung durch den weltlichen Richter noch ein Gegenbeweis vor dem kirchlichen Forum zulässig ist.

Was die eigentliche Altersunreife angeht, so sind die Ehen der impuberes (beim männlichen Geschlecht bis zum vollendeten vierzehnten, beim weiblichen bis zum vollendeten zwölften Jahre) ungültig. Dieses Hindernis ist nur kirchlichen Rechtes; denn die Ehe fordert nur den Konsens und corpora habilia, wenn auch nicht habilia proxime. Darum sind die Ehen der impuberes bei den Ungläubigen gültig, wenn sie nicht bei ihnen durch ein besonderes Gesetz untersagt und irritiert werden. Deswegen sind auch Ehen gültig, wenn das gesetzmäßige Alter vorhanden, der Mann aber zur copula und generatio noch nicht fähig ist. Das gesetzliche Alter gilt als vollendet mit dem Beginn des letzten Tages des vierzehnten, resp. zwölften Jahres.

Das gesetzlich verlangte Alter kann ersetzt werden „si malitia suppleat aetatem". Diese „malitia" aber besteht in zwei Dingen: 1) in der zum ehelichen Leben notwendigen Unterscheidung, 2) in der Fähigkeit zur copula carnalis. Ist die Ehe von impuberes geschlossen, und es liegt der tatsächliche Beweis der körperlichen Reife vor, besonders durch Schwängerung des weiblichen Teiles, so ist die Ehe gültig, und der Bischof kann sie auf Grund dieses Beweises als gültig erklären. Der Papst kann vom bloßen Altertermin dispensieren; bei geistiger Unfähigkeit ist eine Dispens nicht möglich, weil diese keinen Konsens zuläßt.

Im Zweifelsfalle soll der Bischof, wenn das Alter eines Mädchens unbekannt ist, es nicht eher zur Ehe zulassen, bis nach vernünftigem Urteil feststeht, „malitiam supplere aetatem"; oder wenn die Ehe bereits geschlossen ist, soll sie so lange nicht als ungültig erklärt werden, bis es feststeht, daß sie vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre und ohne daß die „malitia suppleverit aetatem", geschlossen worden sei, und wenn die Ehe von Ungetauften geschlossen wurde, bis es feststeht, daß das Mädchen zur Zeit des Eheabschlusses nicht „doli capax" war. S. C. Off. 18. Mart. 1903.

Die Ehen Unmündiger haben die Kraft eines Eheverlöbnisses.

Ein zu hohes Alter begründet kein Ehehindernis, außer wenn copula perfecta nicht mehr möglich ist. Ebenso ist der bedeutende Altersunterschied zwischen den Brautleuten kein Ehehindernis, wenn auch solche Ehen zu mißraten sind.

Nach BGB. § 1303 darf ein Mann nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die Ehe eingehen. Die Frau kann dispensiert werden. Der Mann müßte um Volljährigkeit nachsuchen. Ungültig sind die Ehen der Kinder vor dem vollendeten siebten Lebensjahre und die Ehen Minderjähriger (vom siebten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre) ohne die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 1304. Verlangt ist dann noch die elterliche Einwilligung, § 1305, deren Verweigerung ein Eheverbot begründet.

7. Höhere Weihe und Ordensprofeß. Der Empfang einer 242
höheren Weihe (vom Subdiakonat aufwärts) und das feierliche Gelübde der Keuschheit in der Ordensprofeß bilden ein öffentliches, trennendes Ehehindernis. Die Ungültigkeit der Ehe ist an die höhere Weihe, nicht an das damit abgelegte Keuschheitsgelübde geknüpft, wie die Praxis der römischen Tribunale betreffs der Ehen orientalischer Kleriker, die nach dem Empfange des Subdiakonats zu schließen versucht werden, beweist. Wenn die Weihe oder die Ordensprofeß ungültig ist, so tritt das Hindernis nicht ein. Da nun die aus ungerechter schwerer Bedrohung abgelegte Ordensprofeß ungültig ist, so ist in diesem Falle auch das Hindernis nicht gegeben. Das gleiche behaupten trotz der Gültigkeit der Weihe die Autoren auch von demjenigen, welcher durch schwere Furcht zum Empfang einer höheren Weihe genötigt worden ist. Wenn derselbe jedoch später, wo die Bedrohung aufhört, die Weihe ausdrücklich oder tatsächlich durch Dienstleistung in seiner Weihe gutheißt und weiß, welche Verpflichtung daran geknüpft ist, so tritt das Hindernis ein.

Das Hindernis ist nicht göttlichen, sondern kirchlichen Rechtes, läßt deswegen Dispens zu, welche aus sehr wichtigen, besonders das Gemeinwohl betreffenden Gründen oder im Falle der zweifelhaften Gültigkeit der Weihe durch den Papst erteilt werden kann. Für Sterbende hat Leo XIII. den Bischöfen oder den von ihnen delegierten Priestern weitgehende Vollmachten erteilt (s. u.).

Durch besonderes Privileg gilt auch das einfache Keuschheitsgelübde der Jesuiten als trennendes Ehehindernis; ebenso ist das einfache Gelübde der Frau, deren Mann die hl. Weihen empfängt, ein trennendes Ehehindernis.

Kleriker in den höheren Weihen oder Ordensprofessen beiderlei Geschlechtes, welche eine Ehe abzuschließen versuchen, verfallen 1) der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation, welche öffentlich zu verkündigen ist. Sie tritt auch ein vor dem Vollzuge der Ehe, während die übrigen Strafen erst nach dem Vollzuge eintreten. Die Zensur trifft auch die Personen, welche mit solchen Klerikern oder Ordensprofessen eine Ehe einzugehen versuchen. Die Absolution kann nicht geschehen, bevor die beiden getrennt sind, weil sie in der nächsten Gelegenheit sind, und solange die Verbindung währt, auch die Zensur dauert. Bei einer fingierten Ehe tritt die Zensur nicht ein, wohl aber bei einer Zivilehe. 2) Sie inkurrieren die Irregularität ex bigamia similitudinaria. Andere sehen hier eine irregularitas ex delicto, welche bei unüberwindlicher Unkenntnis nicht eintritt. Der Bischof kann hier dispensieren. 3) Die Betreffenden werden suspecti de haeresi. 4) Kontrovers ist es, ob sie ipso facto ihre Benefizien verlieren. 5) Sie verfallen der infamia facti (nicht iuris, gegen andere), welche durch dreijährige Buße und Lebensbesserung gehoben wird.

243 8. Religionsverschiedenheit (cultus disparitas). Die Ehe eines Getauften mit einem Nichtgetauften ist nach kirchlichem Gewohnheitsrecht ungültig. Dieses Hindernis betrachteten früher gewichtige Autoren als nicht gegeben, wo die Gewohnheit nicht bestand, oder nicht einmal begonnen hatte. Jetzt aber gilt es allgemein als trennendes Hindernis; doch erhalten die Missionare Dispensgewalt. Von der Dispensgewalt wird unter folgenden Bedingungen Gebrauch gemacht: 1) daß das Zusammenwohnen nicht in contumeliam creatoris und in perversionis periculum gereiche; 2) daß die Kinder christlich erzogen werden; 3) daß nur dispensiert wird an Orten (nicht bloß pagi, sondern Vikariat, Provinz), wo mehr Ungläubige als Christen sind; 4) daß eine wichtige Ursache da sei, so daß z. B. eher in Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft dispensiert werde, wenn dadurch eine rein katholische Ehe zustande kommt; 5) manchmal auch, daß wahrscheinliche Hoffnung auf Konversion des ungläubigen Teiles ist. Bricht der ungläubige Teil seine Zusagen, so hat das Privilegium Paulinum hier nicht statt. — Schwerer wird die Dispens erteilt zur Ehe mit einem Juden, und nur wenn eine Notwendigkeit vorliegt, z. B. die Ehe zivilrechtlich geschlossen und bereits Nachkommenschaft vorhanden ist. Wenn Dispens erteilt wird, so gilt sie auch als erteilt von all den Hindernissen, von welchen zwar der Katholik, nicht aber der ungläubige Teil betroffen ist.

Ob die Ehe zwischen einem Christen und Nichtchristen, wenn Dispens erteilt ist, als Sakrament zu betrachten sei, ist kontrovers.

Wenn Akatholiken zum katholischen Glauben zurückkehren und ihre Taufe zweifelhaft ist, so ist eine genaue Untersuchung anzustellen; inbezug auf die Gültigkeit der Ehe (nicht inbezug auf die Notwendigkeit, die Taufe zu wiederholen) aber gilt folgendes:

1) Wenn der oder die akatholischen Teile Eltern hatten, die einer Sekte angehörten, welche die Taufe zurückweist, so ist die Taufe nicht zu präsumieren.

2) Ebenso, wenn die Eltern zu einer Sekte zählten, welche die Kindertaufe verwirft.

3) Ebenso, wenn die Eltern sich für religionslos erklärten.

4) Zu präsumieren ist die Taufe, wenn sie Eltern hatten, die einer Sekte angehörten, welche regelmäßig die Taufe spendet oder sie für notwendig hält, und wenn die Eltern eifrig sind in ihrer Sekte.

5) Ebenso ist die Taufe zu präsumieren, wenn nach der Sekte nur eines Elternteiles und seiner eifrigen Gesinnung die Präsumtion für die Taufe spricht, dieser Teil bei der Erziehung der Kinder tatsächlich und unzweifelhaft die Entscheidung hatte, und man nicht vom anderen Eheteil weiß, daß er sich positiv der Spendung der Taufe widersetzte. (S. C. C. 1. Aug. 1888.)

Im Zweifel an der Gültigkeit der Taufe des akatholischen Eheteils gilt nach S. C. Off. 17. Nov. 1830 u. 20. Iul. 1840 folgendes:

1) Bei Häretikern, deren Ritualien die Taufe vorschreiben, aber ohne notwendigen Gebrauch der wesentlichen Materie und Form, ist der einzelne Fall zu untersuchen. Bleibt ein Zweifel, wird die Taufe in ordine ad valorem matrimonii für gültig erachtet. So wurde z. B. die Ehe zwischen einem zweifelhaft getauften und einem ungläubigen Teile für ungültig erklärt; ebenso die Ehe zwischen zwei zweifelhaft Getauften wegen Blutsverwandtschaft oder Affinität.

2) Bei anderen, die nach ihren Ritualien gültig taufen, ist quoad valorem matrimonii die Taufe für gültig zu erachten.

3) Erweist sich die Taufe nach der Gewohnheit der Häretiker sicher als ungültig, so ist auch die Ehe ungültig.

Wenn im Falle unlöslichen Zweifels an der Taufe eines Eheteils oder an deren Gültigkeit ein Katholik mit kirchlicher Dispens eine Ehe eingeht, so ist die Ehe gültig; denn in der Erlaubnis, eine solche Ehe einzugehen, liegt auch eine Dispens von der cultus disparitas. Wenn dies aber ohne Dispens geschah, wird zwar im Zweifelsfalle die Ehe als gültig angesehen, aber sie kann sich nachher als ungültig erweisen. (Lehmkuhl II. n. 752; Ballerini VI. p. 533. S. o. S. 344.) Manche halten diese Ehen immer für gültig, andere immer für ungültig.

Dies Gesetz trifft auch die Häretiker oder Apostaten, z. B. wenn jemand zum Mohammedanismus abfällt und ein mohammedanisches Weib nimmt, ist die Ehe ungültig.

244 9. Verwandtschaft (cognatio). Eine dreifache Verwandtschaft bildet ein Ehehindernis: 1) die natürliche Verwandtschaft (c. naturalis, ex carne), 2) die geistliche Verwandtschaft (c. spiritualis, ex sacramento), 3) die gesetzliche Verwandtschaft (c. legalis, ex iure civili).

Die natürliche, auch Blutsverwandtschaft (consanguinitas) ist das innige Band zwischen Personen, von welchen die eine von der anderen abstammt, oder welche ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm zurückführen können unter Nachweis der Mittelglieder. Bei Bestimmung der Blutsverwandtschaft sind drei Momente zu beachten:

1) der gemeinsame Stamm (stipes communis, stirps, truncus, radix), d. i. jene Person, sei sie männlichen oder weiblichen Geschlechtes, von welcher die betreffenden Personen mittelbar oder unmittelbar durch Zeugung, sei sie legitim oder illegitim, abstammen. Agnaten heißen die Blutsverwandten von väterlicher Seite, Kognaten die Blutsverwandten überhaupt;

2) die Linie, die geordnete Reihenfolge blutsverwandter Personen; und zwar a) gerade (recta) Linie, wo zwei Personen direkt voneinander abstammen, und zwar wieder die aufsteigende (ascendens, superior) oder die absteigende (descendens, inferior). Die Deszendenten mit gleichem Vater und gleicher Mutter heißen germani, mit mehreren Vätern und einer Mutter uterini, mit einem Vater und mehreren Müttern consanguinei; b) die ungerade, Seiten-, Querlinie (transversa, obliqua, collateralis), wo zwei Personen nicht direkt durch Zeugung von einander abstammen, sondern nur ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm zurückführen. Die Seitenlinie ist α) gleich (aequalis), wenn die Personen gleich weit vom gemeinsamen Stamm abstehen, β) ungleich (inaequalis), wenn ungleich weit;

3) der Grad (gradus), der Abstand der fraglichen Person von einer anderen hinsichtlich der Zeugung. Den Maßstab für den Grad bildet die Zeugung. Das römische Recht kennt nur eine Regel: Soviel Zeugungen, soviel Grade, oder soviel Grade, als Personen, weniger eine. (So auch BGB. § 1589.) Das kanonische Recht hat drei Regeln: a) in der geraden Linie soviel Grade, als Zeugungen, oder soviel Grade, als Personen mit Hinwegrechnung des gemeinsamen Stammes; b) in der

gleichen Seitenlinie sind zwei Personen in demselben Grade miteinander verwandt, in welchem sie vom gemeinsamen Stamme abstehen; c) in der ungleichen Seitenlinie in dem Grade, in welchem die entferntere vom gemeinsamen Stamme absteht. — Im römischen Rechte wird die illegitime Verwandtschaft nicht beachtet, weil da alles auf das Erbrecht ankam. (Ebenso BGB. § 1589.) Die Zählung des römischen Rechtes war bis zum 11. Jahrhundert vorherrschend und gilt auch kirchlich noch bei manchen Rechtsverhältnissen, außer bei Verwandtschaft in Ehesachen und Benefizien.

Im Dispensgesuch ist neben dem entfernteren auch der nähere Grad der Verwandtschaft anzugeben; doch betrifft dies nur die Erlaubtheit, nicht die Gültigkeit der Dispens, außer wenn der erste Grad mitberührt wurde. Doch müßte, wenn der nähere Grad nicht angegeben war, wenigstens nachträglich eine Erklärung des Apostolischen Stuhles eingeholt werden, daß nämlich diese Nichtangabe der Gültigkeit der Dispens nicht entgegenstehe.

Es kann zwischen zwei Personen auch eine mehrfache Verwandtschaft bestehen; eine solche entsteht: 1) wenn zwei unter sich verwandte Personen miteinander Kinder zeugen, 2) wenn jemand mit zwei untereinander verwandten Personen Kinder zeugt, 3) wenn unter sich verwandte Personen mit unter sich verwandten Personen Kinder zeugen, 4) wenn die in die Ehe von beiden mitgebrachten Kinder später einander heiraten. Auch diese verschiedenen Hindernisse sind im Gesuch alle anzugeben. Es gilt der Satz: Zwei Personen sind so oft miteinander verwandt, als man unter Berührung desselben Stammes zu der anderen gelangen kann.

Als innere Gründe für das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft führt der hl. Thomas (2. 2. q. 154. a. 9) folgende an: 1) die Ehrfurcht, die man seinen Eltern und folglich auch allen den von ihnen Abstammenden schuldig sei, 2) die Gefahr des Mißbrauchs des engen verwandtschaftlichen Verkehrs zu Unkeuschheit, 3) der Wunsch, möglichst viele Menschen durch das Band der Liebe zu umfassen.

Aber auch physische Nachteile gehen aus den Verwandtenehen hervor; keine Empfängnis, Fehlgeburten, Monstrositäten, Epilepsie, Schwäche, Taubstummheit, Paralyse, Skrofeln.

Nach dem jetzt geltenden kirchlichen Rechte können Blutsverwandte in gerader Linie, Aszendenten und Deszendenten, keine gültige Ehe eingehen, in der Seitenlinie nicht bis zum vierten Grade einschließlich, mag die Verwandtschaft aus einer gültigen Ehe oder aus einem unerlaubten Umgange hervorgehen. Für die ungleiche Seitenlinie bei gemischten Graden ist die Ehe erlaubt, wenn auch nur einer der Kontrahenten über den vierten Grad hinaus in einem entfernteren Grade absteht. Das

BGB. § 1310 u. 1327 kennt nur die Blutsverwandtschaft (auch die außereheliche) in der auf- und absteigenden Linie und im ersten Grade der Seitenlinie als trennendes Ehehindernis.

Das Ehehindernis bezüglich des ersten Grades der geraden Linie ist sicher naturrechtlich und verpflichtet darum auch Nichtchristen. Streitig ist, ob die übrigen Grade der geraden und der erste Grad der Seitenlinie (Bruder und Schwester) naturrechtlich sind. Die Kirche dispensiert aber hier niemals, auch nicht im Zweifel, ob die beiden Brautleute (infolge verbrecherischen Umganges unter Eltern) im ersten Grade blutsverwandt sind. Alle übrigen Grade gehören nur dem kirchlichen Rechte an und lassen darum kirchliche Dispens zu. Wenn jemand Dispens zur Heirat mit einer blutsverwandten Person erlangt hat, von der Dispens aber keinen Gebrauch macht und nun eine andere blutsverwandte Person heiraten will, so muß die erste Dispens im Gesuch angegeben werden.

245 Die geistliche Verwandtschaft s. Taufe und Firmung S. 57, 65. Die geistliche Verwandtschaft hebt Sponsalien auf, mögen sie vorher oder nachher geschlossen sein. Sie hört nicht auf mit dem Tode der Person, durch deren Vermittlung die geistliche Verwandtschaft entstand, z. B. des Täuflings oder Firmlings. Die Frau des Taufenden oder des Paten inkurriert die geistliche Verwandtschaft nicht mehr (früher paternitas und compaternitas indirecta). Dies Hindernis wird auch von Häretikern inkurriert, trifft aber nicht die Ungläubigen. Darum kann, wer das Kind eines Ungläubigen getauft oder aus der Taufe gehoben hat, mit den Eltern des Getauften eine Ehe eingehen, auch nachdem diese selbst zum Glauben bekehrt sind.

Das Hindernis ist nur kirchlichen Rechtes; es wird bei der compaternitas aus gerechten Gründen dispensiert, schwer aber nur bei der paternitas. Es kommt häufig vor unter Verwandten und Verschwägerten, und ist darum, wenn solche einander heiraten wollen, danach zu fragen.

246 Gesetzliche Verwandtschaft — Adoption. Man unterscheidet eine doppelte Adoption (Wahlkindschaft), die vollkommene, welche darin bestand, daß eine selbständige Person durch Reskript des Fürsten in die Gewalt und Familie des Adoptierenden überging, so daß sie für den vierten Teil des Vermögens Noterbe und auch Intestaterbe wurde; die unvollkommene, bei welcher die Person in der väterlichen Gewalt verblieb und nur zum Intestaterben, nicht aber Noterben eingesetzt wurde. Ehehindernis bildet nur die vollkommene Adoption. Ob die Adoption,

wie sie nach den modernen Gesetzgebungen besteht, trennendes Ehehindernis sei, ist kontrovers, und die römischen Entscheidungen, wie sie z. B. für Österreich und Frankreich gegeben wurden, gelten entweder als partikuläre oder als die Frage nicht entscheidend (Ballerini VI. p. 468 sqq.). Da die Adoption des bürgerlichen Rechtes in Deutschland die wesentlichen Wirkungen der adoptio plena erfüllt, so besteht auch das kirchliche Ehehindernis (Hergenröther-Hollweck, Kirchenrecht, S. 773). Wenn die Adoption überhaupt nicht gesetzlich besteht mit den angegebenen Rechtsfolgen, tritt auch das kirchliche Ehehindernis nicht ein. Wenn sie aber besteht, dann tritt das kirchliche Hindernis im vollen Umfange ein, auch wenn ein staatliches Hindernis nicht oder nur im beschränkten Maße besteht. Schnitzer, S. 434. Im einzelnen gilt:

1) Der Adoptivvater kann nicht die Adoptivtochter, noch die Tochter des Adoptivsohnes heiraten, solange diese unter väterlicher Gewalt steht, und ebenso nicht die Frau des Adoptivsohnes.

2) Der Adoptivsohn kann nicht die Frau des Adoptivvaters heiraten.

3) Die Adoptivgeschwister, d. i. die Kinder des Adoptierenden und die Adoptierten, die unter der väterlichen Gewalt des Adoptierenden stehen, können unter sich nicht heiraten.

4) Auch nach Auflösung der Adoption besteht das Hindernis zwischen dem früheren Adoptivvater, der Adoptiv-Tochter oder -Enkelin, ebenso zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters. In der Seitenlinie dauert das Hindernis nur so lange, als die Adoption besteht. Auch während der Adoption kann eine Ehe stattfinden:

1) zwischen dem Adoptierenden und der Mutter des Adoptierten; denn diese geht nicht in des Adoptierenden Gewalt über;

2) zwischen dem Adoptierenden und der Tochter der Adoptivtochter; denn erstere steht nicht unter der Gewalt der Mutter;

3) zwischen dem Adoptierenden und der illegitimen Tochter des Adoptierten; denn diese ist nicht in der Gewalt des Adoptierten;

4) zwischen dem illegitimen Sohn des Adoptierenden und der Adoptivtochter; denn ersterer steht nicht unter der Gewalt des Adoptivvaters;

5) zwischen dem Sohne und der Tochter zweier Adoptivgeschwister;

6) zwischen zwei von dem nämlichen Vater Adoptierten.

Da das Hindernis von dem weltlichen Rechte in das kirchliche Recht herübergenommen worden ist, so verpflichtet es die Ungläubigen nicht. Nach der Ansicht jedoch, welche bei den Ungläubigen dem Fürsten das Recht einräumt, trennende Ehehindernisse einzuführen, würde auch hier

eine gesetzliche Bestimmung die Ehe ungültig machen. Das BGB. § 1311 kennt die Adoption nur als aufschiebendes Hindernis und zwar für den Adoptierenden einerseits und den Adoptierten und dessen Nachkommen anderseits, solange das dadurch begründete Rechtsverhältnis besteht; vgl. § 1762, wonach das Verwandtschaftsverhältnis mit den bereits geborenen Abkömmlingen des Adoptivkindes nur eintritt, wenn ein Vertrag auch mit diesen geschlossen wurde; doch besteht das Ehehindernis. Aus der Pflegekindschaft oder Einkindschaft entsteht das Hindernis nicht.

247 10. Schwägerschaft (affinitas). Sie ist das aus der copula carnalis entstehende Verhältnis zwischen einem Konkumbenten und den Blutsverwandten des anderen Teiles; und zwar ist jemand im nämlichen Grade mit den Blutsverwandten des anderen Teiles verschwägert, in welchem dieser mit denselben blutsverwandt ist. Es ist aber zur Schwägerschaft notwendig copula perfecta, apta ad generationem. Übrigens wird in foro externo das Hindernis immer präsumiert, wenn copula stattfand, und auch in foro interno, wenn das Gegenteil nicht feststeht. Die Affinität entsteht sowohl aus dem erlaubten, als aus dem unerlaubten Geschlechtsumgang (1. Kor. 6, 16). Wenn Kinder sich miteinander versündigen, wird vor den Jahren der Pubertät die Schwägerschaft nicht präsumiert, nachher wird sie präsumiert. Sie wird auch nicht präsumiert, wenn ein Teil die Pubertät erreicht hat, der andere nicht. (Das BGB. kennt als trennendes Hindernis nur die eheliche Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie, nicht aber in der Seitenlinie und ebenso nicht die uneheliche Schwägerschaft. Für die uneheliche Schwägerschaft in gerader Linie besteht nur ein Eheverbot, § 1310 u. 1327.)

Nach dem jetzt geltenden kirchlichen Rechte ist die Schwägerschaft ein trennendes Ehehindernis bei der copula legitima bis zum vierten, bei der copula illegitima bis zum zweiten Grade einschließlich. Die Schwägerschaft selbst, welche aus der copula legitima hervorgeht,[1] ist natürlichen Rechtes; deswegen entsteht diese Schwägerschaft auch unter Ungläubigen und bleibt auch nach der Taufe und hindert dann, nicht aber vor der Taufe, den gültigen Eheabschluß. Ob die illegitime Schwägerschaft naturrechtlich sei, ist kontrovers, und darum auch das Hindernis nach der Taufe zweifelhaft. Nach S. C. Off. 26. Aug. 1891 tritt nach der Taufe das Hindernis auch ex copula illicita ein. Das Ehehindernis

[1] Als legitime Schwägerschaft gilt aber auch die aus der Putativehe hervorgegangene, nicht aber die, welche aus einer beiderseits mala fide geschlossenen oder aus einer bloßen Zivilehe hervorgeht.

ist nur kirchlichen Rechtes, weshalb auch der Papst dispensieren kann; es wird aber beim ersten Grade der geraden Linie der legitimen Schwägerschaft niemals dispensiert, wohl aber bei der illegitimen Schwägerschaft.

11. Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit. Dasselbe entsteht 248

1) aus gültig abgeschlossenen Sponsalien und verbietet die Ehe mit den Blutsverwandten des anderen Teiles im ersten Grade. Es entsteht auch, wenn das Eheverlöbnis rechtsgültig gelöst oder die frühere Braut bereits tot ist. Es entsteht aber nicht, wenn die erste Braut schon tot war, ehe ihre Schwester geboren wurde, oder wenn das Verlöbnis vor deren Geburt aufgelöst war. Aus bedingten Verlöbnissen entsteht es nicht, solange die Bedingung nicht erfüllt ist, wohl aber, wenn sie erfüllt ist;

2) aus dem matrimonium ratum, non consummatum und erstreckt sich hier bis zum vierten Grade einschließlich. Es entsteht aber auch aus der ungültigen Ehe, wenn sie nur nicht ungültig war ex defectu consensus, entsteht also nicht, wenn die Ehe ungültig war aus Irrtum, Furcht, fingiertem Konsens; auch nicht aus der klandestinen Ehe, wo das Klandestinitätsgesetz gilt, wenn auch manche gegenteilige Entscheidungen angeführt werden. Aus der Zivilehe entsteht das Hindernis nicht, mögen nun die Gläubigen die Intention haben, einen rein bürgerlichen Akt zu setzen oder dadurch ein Eheverlöbnis zu schließen, oder mögen sie aus Unwissenheit oder Verachtung der Kirchengesetze eine wirkliche Ehe zu schließen beabsichtigen (Leo XIII. 17. Mart. 1879). Ob das auch für Häretiker gelte, bezweifelt Lehmkuhl (II. 766). Das Hindernis entsteht nicht zum Nachteil der früheren Sponsalien, wenn jemand nach früheren, gültig abgeschlossenen Sponsalien eine gültige oder ungültige Ehe einging mit einer Blutsverwandten seiner Braut; wohl aber entsteht das Hindernis mit den anderen Blutsverwandten der früheren Braut. Ob das Hindernis eintritt, wenn der Grund, warum die Sponsalien oder die Ehe ex defectu consensus ungültig war, geheim ist, ist kontrovers, also das Hindernis zweifelhaft. An sich und theoretisch wäre das Hindernis auch als zweifelhaft zu bezeichnen, wenn die Sponsalien geheim sind, weil in diesem Falle der publica honestas kein Eintrag geschieht. Praktisch nehmen die Kongregationen das Hindernis an (Ballerini VI. p. 590).

Das Hindernis ist nur kirchlichen Rechtes, trifft darum Ungläubige nicht, wenn nicht bei ihnen auch das bürgerliche Gesetz solche Ehen für ungültig erklärt. Es wird leicht dispensiert bei Sponsalien, nur schwer beim matrimonium ratum.

249 12. Verbrechen (crimen). Dieses Hindernis kann in verschiedener Form auftreten:

1) Gattenmord (coniugicidium cum conspiratione), wenn beide Teile physisch oder moralisch Ursache des Todes des anderen Ehegatten sind und wenigstens einer der Ehegatten den Mord vollbracht hat in der irgendwie auch äußerlich feststehenden Intention, die Ehe mit dem anderen Teile zu ermöglichen. Der Tod muß aber wirklich erfolgt und aus der Handlung, dem Rat usw. hervorgegangen sein. Also tritt das Hindernis nicht ein, wenn ein Dritter den Mord vollbringt, welcher auch ohne den Rat schon entschlossen war und durch den Rat und Befehl nicht entschlossener geworden ist. Ebenso genügt nicht die nachträgliche Billigung oder Gutheißung des Mordes.

2) Gattenmord mit Ehebruch, wenn ersterer auch ohne Vorwissen des anderen Teiles geschah. Es muß aber Gattenmord und Ehebruch in der nämlichen Ehe stattgefunden haben. Der Ehebruch muß sein: a) formal, so daß der eine Teil mit dem Getöteten verheiratet war und der andere Teil dies wußte. Wenn er dies nicht wußte (selbst mit ignorantia culpabili et crassa), tritt das Hindernis nicht ein, auch wenn er selbst verheiratet war und nach dieser Seite also formaler Ehebruch vorlag; b) es muß auch materiell Ehebruch vorliegen; es genügt also nicht, daß der eine den anderen Teil für verheiratet hielt, oder die beiden eine putative Ehe eingegangen hatten, welche aber aus einem geheimen Fehler ungültig war. Dagegen tritt das Hindernis ein, auch wenn die frühere Ehe nicht vollzogen oder wenn sie geschieden war; c) der Ehebruch muß vollendet sein durch copula perfecta; d) der Ehebruch muß dem Tode des anderen Ehegatten (wenn auch nicht der tötenden Handlung) vorausgehen, wie dies schon im Begriff Ehebruch liegt; e) der Gattenmord muß begangen sein in der Absicht, die neue Ehe zu ermöglichen, nicht bloß, um der Lust frönen zu können. Diese Intention muß irgendwie auch äußerlich feststehen, nach manchen auch dem anderen Teile mitgeteilt sein.

3) Ehebruch mit versuchter Eheschließung (adulterium cum attentatione matrimonii). Der Versuch muß gemacht sein während des Bestandes der Ehe. Das Hindernis tritt auch ein, wenn bei dem Eheversuche die tridentinische Form nicht beobachtet wurde da, wo sie gilt. Wenn der eine Teil die Ehe des anderen nicht kannte, diese ihm aber nachträglich bekannt wurde, so tritt das Hindernis ein, wenn er in der attentierten Ehe verharrt. Es tritt aber nicht ein, wenn er vor dem

Ehebruch die attentierte Ehe retraktiert oder auch vom Ehebruch abläßt, sobald er die Ehe des anderen erfährt. Es ist in unserer Zeit leicht möglich, wenn jemand nach gerichtlicher Scheidung eine andere heiratet und die „Ehe" vollzieht.

4) Ehebruch mit dem gegenseitigen Versprechen der Ehe (adulterium cum promissione matrimonii). Es muß aber das Versprechen ein ernstes, ausdrückliches, noch während des Bestandes der verletzten Ehe gegebenes sein; wenn es bedingt war, muß die Bedingung während des Bestandes der Ehe erfüllt sein. Das Eheversprechen muß von der anderen Seite angenommen sein, Stillschweigen genügt nicht; probabiliter ist sogar Gegenversprechen notwendig; wo dieses fehlt, ist das Hindernis zweifelhaft, also praktisch nicht vorhanden. Ehebruch und Eheversprechen müssen während derselben Ehe gegeben sein. Ist das Eheversprechen vor dem Ehebruch widerrufen, so tritt das Hindernis nicht ein, wohl aber, wenn es nachher erst widerrufen wurde. Das Versprechen, noch bei Lebzeiten des anderen Ehegatten die Ehe abzuschließen, genügt nicht, sondern das Versprechen, nach dem Tode des anderen die Ehe einzugehen, weil ein solches Versprechen leicht zum Gattenmord reizt.

Ein Eheversprechen bei Lebzeiten des anderen Ehegatten ist zwar eine schwere Sünde, zieht aber ohne Ehebruch das Hindernis nicht nach sich.

Da das Hindernis kirchlichen Rechtes ist, tritt es zwischen Ungläubigen nicht ein, auch wenn diese nachher zum Glauben kommen, auch nicht, wenn die eine der Ursachen, z. B. Ehebruch und Eheversprechen, der Taufe folgt; ebenso wenn betreffs des Mordes der gläubige Teil am Morde des Ungläubigen keinen Teil hat. Wenn dagegen der gläubige Teil mit einem Eheversprechen Ehebruch begeht oder den Mord verübt oder daran teilnimmt, dann ist das Hindernis gegeben, welches auch den ungläubigen Teil trifft. Dieses Hindernis ist pönal, und darum entschuldigt probabiliter die Unkenntnis.

Zu bemerken ist, daß das Hindernis ein mehrfaches sein kann, wenn beim Ehebruch mit Eheversprechen oder Eheversuch beide Teile verheiratet sind und dies beiden bekannt ist, oder wenn beim Gattenmord doppelter Mord stattfindet, oder beim Gattenmord mit Ehebruch beide Teile verheiratet sind und doppelter Mord stattfindet. Alle diese Hindernisse sind im Gesuch anzugeben. Wenn wegen Gattenmordes eine Dispens erteilt wurde und eine neue Dispens nötig wäre, so müßte im Gesuch die früher erteilte bei Strafe der Nichtigkeit angegeben werden.

Der Beichtvater soll nach diesem Hindernis nur fragen, wenn ein vernünftiger Verdacht vorliegt, z. B. wenn ein Mann gleich nach dem Tode der Frau die Magd oder die Schwester der Frau heiraten will oder die Witwe den Knecht usw.

(Das BGB. führt § 1312 u. 1328 als trennendes, aber dispensables Ehehindernis den Ehebruch für sich allein auf, wenn dieser den Scheidungsgrund gebildet hat.)

250 13. Entführung, Frauenraub (raptus) ist hier (als Hindernis im Gegensatz zur Sünde gegen die Keuschheit; s. Bd. II. S. 352 n. 217) die gewaltsame Wegführung einer Person in der Absicht, mit ihr die Ehe einzugehen. Das Hindernis dauert, solange die Person in der Gewalt des Entführers sich befindet, auch wenn die Entführte noch so freiwillig ihre Einwilligung zur Ehe gibt, weil die Kirche diese Person schlechthin für unfähig erklärt, einen gültigen Ehekonsens zu leisten, und eine gültige Ehe ist erst dann möglich, wenn die Entführte vom Entführer getrennt ist und an einem sicheren und freien Orte, d. h. an einem Orte sich befindet, welcher von der Gewalt des Entführers unabhängig ist und die Freiheit der Eheschließung nicht beeinträchtigt.

Damit aber das Hindernis eintrete, ist erforderlich: 1) die Entführung von einem Orte zum anderen. Es gilt nicht als Entführung, wenn das Weib im nämlichen Hause von einem Gemach zum anderen geführt wird; wohl aber, wenn sie auch nur wenige Schritte vom eigenen Hause hinweggeführt wird; oder wenn sie freiwillig ausgegangen ist und jetzt an der Rückkehr nach Hause gehindert wird; ebenso gilt es als Entführung, wenn die Person im eigenen Hause belagert wird, oder wenn das Haus geräumig ist und sie von einer Wohnung in die andere geführt wird. Gleichbedeutend ist, ob der Entführer sie im eigenen oder im fremden Hause in Gewahrsam hält;

2) die Anwendung von Gewalt, und zwar kann die Gewalt eine physische sein oder moralische, Anwendung von List, Täuschung, schwerer Furcht; nicht aber gilt es als Gewalt, wenn die Person bloß durch Schmeichelei, Geschenke verleitet wurde. Es ist gleichviel, ob der Verführer die Gewalt persönlich oder durch andere geübt hat. Entführung (raptus) ist nicht da, wenn tractatus concludentes de matrimonio ineundo vorausgingen und das Weib in die Wegführung frei eingewilligt hat; denn der Mann hat hier das Recht, das Weib mit sich zu vermählen, und das Weib die Pflicht, den Konsens zu leisten. Dagegen wird List präsumiert, wenn keine solche tractatus

concludentes vorausgingen; weil aus der Einwilligung in die Entführung noch nicht die Einwilligung zur Ehe folgt, so ist die Ehe ungültig, so sehr auch das Weib seine Zustimmung gibt. Wenn mit einer Person Sponsalien geschlossen waren und sie dann in die Entführung einwilligt, dann ist das Hindernis nicht da, auch wenn gegen die Angehörigen Gewalt angewendet wurde; wohl aber (nach der verior), wenn sie trotz des Eheverlöbnisses in die Entführung nicht einwilligt. Ist die Entführung mit Willen oder gar auf Vorschlag des Weibes geschehen in der Absicht, die Ehe freier schließen zu können, so tritt das Hindernis nicht ein;

3) die Absicht, die Ehe dadurch herbeizuführen. Fand die Entführung statt in der Absicht, der Lust zu frönen, so ist das Hindernis nicht gegeben, wenn die Person nachher frei einwilligt. Nur wenn sie auch da noch mit Gewalt festgehalten wurde, um die Ehe zu ermöglichen, dann ist das Hindernis gegeben. Rechtlich wird aber sowohl die Intention der Ehe, als die Anwendung der Gewalt präsumiert.

Das Hindernis besteht nur zwischen der Entführten und dem Entführer, nicht aber gegenüber den übrigen Personen, die durch Rat, Hilfeleistung u. dgl. mitgewirkt haben, wenn diese auch den kanonischen Strafen verfallen.

Ob Sponsalien zwischen dem Entführer und der Entführten ungültig seien, die geschlossen wurden unter solchen Umständen, unter welchen die Ehe ungültig ist, ist kontrovers.

Der Entführer und alle diejenigen, welche ihm Rat, Hilfe, Gunst erwiesen haben, verfallen der niemand reservierten Exkommunikation, der immerwährenden Infamie, der Unfähigkeit zu allen Würden (dignitates), und wenn sie Kleriker sind, der Deposition. Der Entführer hat die Pflicht, das entführte Weib mit einer Mitgift auszustatten, ob er sie heiratet oder nicht.

Die Entführung kann als Hindernis nur beim Weibe stattfinden; beim Manne kann nur Furcht geltend gemacht werden.

14. Abgang der wesentlichen Form (impedimentum clandestinitatis). 251

Die Kirche hat das Recht, eine bestimmte Form der Eheschließung bei Strafe der Nichtigkeit vorzuschreiben, und hat (Conc. Trid. sess. de Reform. matr. XXIV. c. 1) von diesem Rechte Gebrauch gemacht 1) zur Wahrung des öffentlichen Charakters der Ehe, 2) zur Sicherung der Durchführung ihrer Gesetze, 3) zur Ermöglichung des vollen Beweises des gegebenen Konsenses.

Die Ehe soll in facie ecclesiae geschlossen werden. In jeder Pfarrei, in welcher das tridentinische Dekret „Tametsi" als solches, d. h. nicht als ein Dekret der weltlichen Obrigkeit, auch nicht als das des Bischofs dreißig Tage publiziert ist oder observanzmäßig zur Übung kommt, muß die Ehe durch Konsenserklärung vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden; sonst ist sie ungültig. Eine nicht in der tridentinischen Form geschlossene Ehe hat nicht einmal die Wirkung von Sponsalien (S. C. C. 1573). Der Bischof ist sub gravi verpflichtet, solche Kontrahenten entsprechend zu strafen.

Das Gesetz verpflichtet nicht die Ungläubigen, auch wenn sie unter Katholiken leben; ebenso verpflichtet es nicht die Gläubigen, in deren Gegenden das tridentinische Gesetz niemals publiziert oder nicht rezipiert oder durch gegenteiligen Gebrauch ganz oder teilweise abgeschafft worden ist. Ebenso genügt es nicht, wenn die tridentinische Vorschrift nicht als Gesetz, sondern nur als fromme Übung zum würdigen Vollzug der Handlung geübt wird. Es genügt auch nicht die Promulgation in der Diözese, es muß in der Pfarrei promulgiert sein. Der Begriff „Pfarrei" ist in weiterem Sinne zu nehmen; auch die Missionsbezirke gelten als solche. S. C. Off. 14. Nov. 1883.

Ein Ort hört nicht auf, Teil einer Pfarrei zu sein, wenn auch die Einwohner desselben vom Glauben abgefallen sind; wenn später wieder Katholiken dorthin ziehen, unterliegen sie dem Dekret. Hat die katholische Pfarrei aber selbst aufgehört, dann ist auch die Promulgation erloschen. An den Orten, an welchen das tridentinische Gesetz nicht publiziert ist, sind klandestine Ehen auch jetzt noch gültig, aber sub gravi verboten; doch könnte ein entsprechend wichtiger Grund auch von der Sünde entschuldigen.

Wenn die Brautleute von einem Orte, wo das Tridentinum nicht publiziert ist, sich an einen Ort begeben, wo es publiziert ist, so sind sie an das tridentinische Gesetz gebunden, weil die Ausnahme nur eine lokale ist, und dann das allgemeine Gesetz wieder eintritt. Ohnehin müssen Kontrakte nach dem Gesetze des betreffenden Ortes geschlossen werden.

Wenn jemand dagegen von einem Orte, wo das Tridentinum publiziert ist, sich an einen Ort begibt, wo es nicht publiziert ist, so ist

1) die Ehe gültig, wenn der andere Teil am betreffenden Orte ein Domizil oder Quasidomizil hat; denn der freie Teil teilt dem anderen seine Freiheit mit;

2) sie ist auch gültig, wenn der Betreffende an den exemten Ort zieht in der Absicht, dort ein Domizil zu gründen, oder wenn er sich dort ein Domizil oder Quasidomizil durch einen beabsichtigten und faktisch begonnenen Aufenthalt für den größeren Teil des Jahres oder wenigstens für mehrere Monate erwirbt; denn dadurch wird er Einwohner jenes Ortes. Dies gilt selbst, wenn er sogleich am ersten Tage seiner Ankunft heiratet;

3) sie ist gültig, wenn der Betreffende nicht präzise in der Absicht, dort die Ehe zu schließen, sondern Geschäfte halber oder aus anderen Gründen sich an den Ort begibt und dann dort die Ehe schließt; auch wenn er dort kein Domizil oder Quasidomizil gründet. Denn die peregrini können von den Privilegien des Ortes Gebrauch machen, an welchem sie sich befinden, und ohnehin wird der Vertrag nach der Natur des Ortes beurteilt. Andere wollen die Gültigkeit bestreiten mit Berufung auf S. C. C. 6. Sept. 1626.

4) Die Ehe ist ungültig, wenn jemand gerade in der Absicht, die Ehe zu schließen, sich an einen Ort begibt, wo das Tridentinum nicht publiziert ist, ohne daß er dort ein Domizil oder Quasidomizil erwirbt; und zwar gilt dies selbst dann, wenn die Brautleute nicht das kanonische, sondern ein bürgerliches, z. B. ein Militärgesetz, damit umgehen wollten (S. C. Off. 6. Apr. 1895).

Wenn es nicht möglich ist, die Ehe vor dem Pfarrer zu schließen, weil ein Pfarrer und auch sonst ein vom Bischof bevollmächtigter Priester nicht aufgesucht werden kann, so genügt es, die Ehe vor zwei Zeugen zu schließen. Kontrovertiert wird, ob auch dieses Ehehindernis im Falle einer sehr schweren Not für einen einzelnen Fall zessiert.

Der kompetente Pfarrer (parochus proprius) ist derjenige, in 252
dessen Pfarrei einer oder beide Kontrahenten zur Zeit der Eheschließung ihr Domizil oder Quasidomizil haben. Wer mehrere Domizilien oder Quasidomizilien hat, für den ist der Pfarrer eines jeden derselben kompetent. Rechtlich begründet ein Aufenthalt von einem Monate, wenn er nicht modo vagi ac itinerantis geschieht, die Präsumtion eines Quasidomizils (S. C. Off. 7. Iun. 1867). Diese Präsumtion läßt aber Gegenbeweis zu. Nur für die Vereinigten Staaten Nordamerikas wurde vom Hl. Stuhle nach dem Urteil der S. C. Off. 12. Mai. 1886 zugestanden, daß, wenn jemand einen Monat ununterbrochen seinen Aufenthalt an einem Orte habe und seine Freiheit von sonstigen Hindernissen in vorgeschriebener Form nachweise, er behufs des Eheabschlusses

am betreffenden Orte als Quasidomizil habend erachtet werden solle, ohne daß weiter eine Untersuchung anzustellen sei über die Absicht, dort den größeren Teil des Jahres zu verweilen. Ferner hat S. C. Off. unter dem 9. Nov. 1898 entschieden, ein Aufenthalt von sechs Monaten begründe ein Quasidomizil für den Eheabschluß, ohne daß man über die Intention, den größeren Teil des Jahres am Orte zu wohnen, eine Untersuchung anzustellen brauche. — Ein bloßer Landaufenthalt genügt nicht. Kinder verlieren die Teilnahme am Domizil der Eltern bloß durch vollständiges Aufgeben desselben. Für Untersuchungsgefangene ist der Pfarrer ihres Domizils kompetent, für Strafgefangene, die länger inhaftiert sind, ist auch der Pfarrer kompetent, in dessen Pfarrei das Gefängnis liegt. Dienstboten haben, wenn ihr Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, das Domizil der Herrschaft. Ein Domizil oder Quasidomizil in der Diözese genügt nicht, wenn die Brautleute nicht auch an einem bestimmten Orte einen Wohnsitz erworben haben. S. C. Off. 9. Nov. 1898. Wenn die Brautleute an einem Orte wohnen, der zu keiner organisierten katholischen Pfarrei oder Missionsstelle gehört, so kann nicht etwa der katholische Nachbarpfarrer assistieren, sondern es ist Delegation des Bischofs zu erholen.

Wenn beide Kontrahenten verschiedenen Pfarreien angehören und partikularrechtlich der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut kompetent ist, so wird die Ehe doch auch vor dem anderen Pfarrer gültig geschlossen. Er muß sich aber vom anderen Pfarrer einen Verkündigungs- und Ledigschein ausstellen lassen, nämlich daß die drei Proklamationen vorgenommen worden sind und daß kein Hindernis der Ehe entgegensteht. Ebenso wenn partikularrechtlich ein Geistlicher, welcher sonst nicht Pfarrer ist, die Vollmacht erhält, den Ehen gewisser Personen zu assistieren, z. B. Militärgeistliche, Spitalgeistliche, Gefängnisgeistliche, so ist die Ehe doch gültig, wenn sie vor dem Pfarrer des Domizils oder Quasidomizils dieser Personen geschlossen wird; denn das Partikularrecht kann hierin das allgemeine Kirchengesetz nicht aufheben.

Für die vagi, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche überhaupt kein Domizil haben oder welche ihr Domizil verlassen, ein neues aber noch nicht erworben haben, ist der Pfarrer ihres jeweiligen Aufenthaltsortes oder des Ortes, wohin sie sich begeben, nach anderen jeder Pfarrer, kompetent. Der Pfarrer darf aber nicht assistieren, ehe er genaue Informationen über den freien Stand der Nupturienten und bischöfliche Erlaubnis besitzt. Der Bischof kann durch eine allgemeine Delegation auch den Pfarrer des früheren Domizils bevollmächtigen. S. C. Off. 9. Nov. 1898.

Statt des Pfarrers kann von diesem oder vom Bischof auch ein anderer Priester (es muß ein Priester sein) delegiert werden; dazu ist aber eine spezielle oder generelle Delegation notwendig. Den ohne eine solche inkompetent assistierenden oder die Ehe auch nur benedizierenden Pfarrer oder Priester trifft nach Trid. sess. XXIV. c. 1 die Suspension, welche dem Ordinarius des trauungsberechtigten Pfarrers reserviert ist. Da jedoch ausdrücklich der „ausus" genannt ist, so entschuldigt ignorantia crassa und supina. Die Zensur tritt auch nicht ein, wo das Dekret „Tametsi" nicht gilt. Wer ad universitatem causarum vom Pfarrer bevollmächtigt ist, kann auch der Ehe assistieren und subdelegieren. Wieweit die Hilfsgeistlichen des Pfarrers der Ehe gültig assistieren können, hängt von partikularrechtlichen Bestimmungen oder von der Delegation des Pfarrers ab. Nach S. C. Off. 7. Sept. 1898 genügt die Delegation zur Sakramentenspendung nicht. Eine einmalige allgemeine Delegation eines Nachbarpfarrers zur Assistenz bei der Ehe ist ungültig (S. C. C. 20. Iul. 1889). Der Pfarrer kann wie selbst assistieren, so auch delegieren, auch wenn er selbst suspendiert, irregulär, exkommuniziert, sogar wenn er vitandus ist, wenn er nur nicht öffentlich der Häresie verfallen ist, weil er dadurch sein Benefizium verliert und damit aufhört, Pfarrer zu sein. Es genügt auch eine durch Furcht erzwungene, eine stillschweigende Delegation,[1] wenn der Pfarrer darum weiß und nicht widerspricht, probabiliter selbst, wenn er innerlich widerspricht; es genügt aber nicht eine präsumierte Delegation. Die Delegation ist nicht gültig, wenn sie dem Delegierten oder dessen Boten nicht mitgeteilt ist, außer wenn der Delegierte selbst oder ein anderer mit seinem Wissen darum nachgesucht hat, weil darin die Annahme bereits enthalten ist. Die Delegation muß vom Delegierten angenommen sein, außer wenn der Obere delegierte.

Der delegierte Priester kann nicht subdelegieren, wenn er nicht dazu die spezielle Vollmacht erhalten hat oder ad universitatem causarum delegiert ist. Die Delegation erlischt durch den Tod oder Widerruf des Delegierenden re adhuc integra, d. i. solange der Trauungsakt noch nicht seinen Anfang genommen hat, von dem Zeitpunkt an, wo der Tod oder der Widerruf dem Delegierten bekannt geworden ist. Andere glauben, daß durch den Tod des Pfarrers die Delegation nicht erlösche. Der

[1] Vgl. jedoch S. C. C. 14. Dec. 1889, die eine Ehe für ungültig erklärte, welche vor einem fremden Priester geschlossen wurde, während der Pfarrer dies wußte, aber schwieg, weil er den Priester für delegiert hielt.

Widerruf muß durch den Verleihenden dem Delegierten kundgegeben sein; sonst kann er assistieren, wenn er auch privatim den Widerruf bereits kennt, wenn der Widerruf nur nicht öffentlich bekannt ist. Die Ehe ist ungültig, wenn der Teil, dessen Pfarrer delegierte, oder beide in der Zwischenzeit ein anderes Domizil gewählt haben.

Der Papst kann den Ehen aller Gläubigen, der Bischof und sein Generalvikar denen der Diözesanen assistieren; der Generalvikar oder der von ihm bevollmächtigte Priester auch dann, wenn es der Bischof verboten hat. Die Gewalt zu assistieren haben auch die päpstlichen Legaten in ihren Bezirken.

253 Das Recht des Pfarrers fließt nicht aus der Weihe, sondern aus der Jurisdiktion; daraus folgt:

1) es kann dasselbe auch ein Pfarrer üben, welcher noch nicht Priester ist, 2) auch ein mit Zensuren belegter und irregulärer Pfarrer, wenn er nur nicht abgesetzt ist, 3) auch ein Pfarrer, welcher dem ausdrücklichen Befehl des Bischofs zuwiderhandelt, 4) auch ein vermeintlicher Pfarrer, der durch gemeinsamen Irrtum für den rechtmäßigen Pfarrer gehalten wird cum titulo colorato, probabiliter auch ohne titulus coloratus, auch ein Laie, welcher für einen Priester gehalten und vom Pfarrer delegiert wurde, 5) es kann dies Recht nicht durch Verjährung, auch nicht durch unvordenkliche, erworben werden, weil es eben nur dem parochus proprius zusteht.

Zur Gültigkeit des Aktes ist keinerlei Mitwirkung des Pfarrers notwendig, wohl aber ein Anwohnen desselben mit vollem Bewußtsein und Verständnis des Konsenses. Er muß physisch und moralisch präsent sein. Nicht genügen würde eine bloß physische Anwesenheit eines trunkenen, schlafenden, wahnsinnigen Pfarrers. Es ist nicht notwendig, daß er ausdrücklich dazu gerufen oder vorher benachrichtigt sei; dagegen ist notwendig, daß die Ehe formell vor dem Pfarrer als Zeugen geschlossen werde; es würde aber nicht genügen, wenn die Brautleute die Ehe bloß materiell vor dem Pfarrer schließen würden, daß er alles sieht und hört, etwa wie man auch einen anderen Vertrag in seiner Gegenwart schließt, der ihn nicht weiter berührt. Es genügt auch eine unfreiwillige Gegenwart, wenn er nur volles Bewußtsein des Aktes hat und die beiderseitige Einwilligung vernimmt und versteht. Die Ehe ist gültig, auch wenn der Pfarrer widerspricht und protestiert oder wenn er sich so stellt, als ob er nicht gesehen oder gehört habe, oder sich absichtlich in die Lage versetzt, nicht zu sehen oder zu hören. Er braucht die Brautleute nicht zu sehen, wenn

er sie nur hört und an der Stimme kennt. Er braucht auch den Konsens nicht zu hören, wenn er nur aus den Umständen und den Handlungen den Sinn des Vorganges versteht. Darum würde es auch genügen, wenn die Brautleute den Konsens in einem Sprachidiom erklärten, welches der Pfarrer nicht versteht, wenn er nur sonst weiß, worum es sich handelt.

Der Pfarrer und der von ihm bevollmächtigte Priester kann überall, auch außer der Diözese, der betreffenden Ehe assistieren, sie benedizieren, aber nur mit Zustimmung des fremden Pfarrers.

Die Zeugen brauchen keine anderen Eigenschaften zu besitzen als die natürliche Fähigkeit, ein Zeugnis abzulegen. Es ist zur Gültigkeit nicht notwendig, daß sie Christen, daß sie männlichen Geschlechtes, majorenn sind; sie brauchen nicht dazu herbeigerufen oder eingeladen zu werden, noch mit freiem Willen anwesend zu sein. Auch sie müssen den Konsens wahrnehmen, können denselben jedoch bei einer rite abgeschlossenen Ehe leicht mit Sicherheit erschließen. Vorschrift zur Erlaubtheit ist es, daß die Zeugen katholisch seien. (S. C. Off. 29. Nov. 1672.)

Eine Streitfrage bildet es, ob die Ehen der Häretiker und die 254
gemischten Ehen, welche ohne die tridentinische Form abgeschlossen werden, als gültig angesehen werden können. Für eine Reihe von Ländern und Gegenden haben Benedikt XIV. (4. Nov. 1741) und seine Nachfolger durch Erklärung und Dispens solche Ehen für gültig erklärt.[1] Sonst kann man im allgemeinen mit Lehmkuhl (II. 783) folgendes sagen: Die Ehen der Akatholiken und die gemischten Ehen sind gültig: 1) wenn das Tridentinum nicht promulgiert ist, 2) wenn es promulgiert ist zu einer Zeit, wo die Protestanten schon die friedliche Ausübung ihrer Religion, ihre Kirchen und eigene Religionsdiener hatten, was aber andere bestreiten (s. Schnitzer S. 168 n. 2), 3) wenn die betreffende Pfarrei oder Gegend nach der Promulgation häretisch wurde, so daß lange Zeit der katholische Kultus ganz aufhörte, 4) wenn vom Apostolischen Stuhle eine besondere Konzession oder Dispens gegeben wurde.

Ungültig sind die Ehen der Häretiker und die gemischten Ehen: 1) wenn die Häretiker unter Katholiken gemischt leben ohne gesetzlich anerkannte Kommunität und Kirchen, 2) wenn sie zur Zeit der Promulgation noch keine getrennte Kommunität bildeten, sondern erst später aufkamen, auch wenn sie jetzt Kirchen und Religionsdiener haben. Andere

[1] Diese Erklärung läßt aber keine Ausdehnung zu auf Ehen, welche in den Gesandtschaften solcher Länder geschlossen werden, wenn am Orte des Eheabschlusses das tridentinische Gesetz gilt. S. C. Off. 1. Aug. 1900.

halten die Ehen der Häretiker, auch wenn sie ohne eigene Pfarrei unter Katholiken leben, für gültig und glauben, daß diesen Ehen selbst nicht die Hindernisse kirchlichen Rechtes entgegenstehen, weil durch Gewohnheit ein Gesetz abgeschafft werden könne, und auch die Erklärungen der Päpste sind dieser Auffassung nicht ungünstig (Schnitzer S. 171). Deswegen soll der Beichtvater oder auch der Seelsorger solche von Akatholiken unter sich oder auch von Katholiken mit Akatholiken geschlossenen Ehen nicht für ungültig erklären. Auch soll der Beichtvater keine darauf bezügliche Frage stellen und das Gewissen des Beichtkindes dadurch nicht in Verwirrung bringen.

Für das ganze heutige Deutsche Reich hat Pius X. durch die Konstitution „Provida" vom 18. Jan. 1906 folgende Bestimmungen erlassen:

1) Von Ostern d. i. 15. April 1906 an verpflichtet das Kapitel „Tametsi" auch an den Orten, wo es bisher nicht verkündigt war, so daß alle Katholiken nur vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen gültig ihre Ehe abschließen können.

2) Die gemischten Ehen sind nach wie vor verboten und können erlaubterweise nur mit rechtmäßig erlangter Dispens unter den üblichen Bedingungen vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen abgeschlossen werden, und es ist eine schwere Sünde, wenn jemand vor dem minister acatholicus oder der bürgerlichen Autorität oder sonst irgendwie klandestin die Ehe schließt, und es bleiben auch die Zensuren, wenn jemand vor dem akatholischen Religionsdiener seine Ehe schließt. Jedoch sollen sowohl die bisher geschlossenen als die noch zu schließenden Ehen, wenn kein anderes kanonisches Hindernis entgegensteht, als gültig angesehen werden, auch wenn die tridentinische Form nicht gewahrt ist.

3) Ebenso sollen auch unter den nämlichen Einschränkungen die Ehen der Akatholiken, Häretiker oder Schismatiker, unter sich, sowohl die bereits abgeschlossenen, als die abzuschließenden, als gültig angesehen werden.

§ 161. Ehedispens.

255 1. Welche Ehehindernisse sind dispensierbar?

1) Die im natürlichen und positiv-göttlichen Rechte begründeten Ehehindernisse können durch keine äußere Macht gehoben werden, weil sie im Begriff und Wesen der Ehe beruhen oder doch in der unabweisbaren Forderung des Sittengesetzes.

2) Einige Hindernisse lassen sich bloß heben durch den Eintritt gewisser tatsächlicher Verhältnisse, mit dem sie von selbst aufhören oder wegfallen. Dahin gehören: a) das Hindernis der Altersunreife, wenn die rechte leibliche und geistige Reife vorhanden ist, b) das Hindernis des bestehenden Ehebandes, wenn der Tod des anderen Teiles erfolgt ist.

3) Hat das Hindernis im mangelnden Konsens seinen Grund, wie bei Irrtum, Gewalt und Furcht, Entführung, beigefügter Bedingung, so kann es nur durch den Kontrahenten selbst beseitigt werden. An Stelle des mangelhaften Konsenses muß dann der wirkliche, vollständige Konsens treten. Es genügt hier die Erneuerung des Konsenses von seiten des Teiles, dessen Konsens fehlerhaft war. Sicherer ist die Erneuerung durch beide Teile, wenn es ohne Nachteil und Gefahr geschehen kann.

4) Steht der Ehe ein durch positiv-kirchliches Gesetz eingeführtes Hindernis entgegen, so kann es durch Dispens beseitigt werden, und zwar sowohl bei einer erst zu schließenden als bei einer bereits geschlossenen Ehe. Im letzteren Falle muß Konsenserneuerung stattfinden und zwar bei geheimen Hindernissen im geheimen, bei öffentlichen Hindernissen öffentlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, wo die tridentinische Form in Kraft besteht, und zwar ist regelmäßig beiderseitige Konsenserneuerung nötig.

Unmöglich ist die Dispens bei der Blutsverwandtschaft im ersten Grade der geraden Linie, bei der absoluten Impotenz und beim bestehenden Ehebande, so lange die Ehe (matrimonium consummatum) dauert; ebenso bei Irrtum und Furcht und bei der Altersunreife, wo der Vernunftgebrauch noch fehlt. Viele zählen hierher auch die übrigen Grade der geraden Linie der Blutsverwandtschaft und den ersten Grad der Seitenlinie, in welchen nie dispensiert wird, obwohl sie probabilius bloß positiv-kirchlichen Rechtes sind.

Niemals dispensiert wird bei Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie aus legitimer Ehe; ebenso nicht bei Entführung, so lange das Mädchen noch in der Gewalt des Entführers bleibt; hierher rechnet man auch das Verbrechen des Gattenmordes, wenn einer oder beide den Tod des anderen Teiles herbeigeführt haben und das Verbrechen öffentlich ist (manche rechnen es zur folgenden Klasse).

Fast nie wird dispensiert 1) beim Hindernis der Klandestinität in matrimoniis contrahendis, 2) beim Hindernis der Weihe, besonders der Bischofsweihe, und Ordensprofeß, 3) bei der Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie, aus unerlaubtem Umgang, und hier wird die

Klausel beigefügt: Dummodo copula cum matre non antecesserit nativitatem filiae, damit nämlich nicht jemand seine eigene Tochter heirate. Doch ist diese Klausel hinreichend erfüllt, wenn der Umgang zwei Jahre vor der Geburt der Tochter stattfand. (Vgl. jedoch unten die Dispens für die Sterbestunde.)

Hindernisse, welche eine absolut wichtige Ursache zur Dispens fordern, sind: 1) die Klandestinität nach geschlossener Ehe, 2) Blutsverwandtschaft im zweiten Grade, besonders wenn sie den ersten berührt, 3) die gesetzliche Verwandtschaft, 4) die geistliche Verwandtschaft zwischen Pate und Täufling, noch mehr zwischen Taufendem und Täufling,[1] 5) Verbrechen des Gattenmordes, auch wenn es geheim ist, 6) die öffentliche Ehrbarkeit aus einer gültigen Ehe, wenigstens in den nächsten Graden, 7) Mangel der Altersreife.

Hindernisse, welche auch bei weniger wichtigen Ursachen Dispens ermöglichen, sind: 1) Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten Grade, 2) die öffentliche Ehrbarkeit aus Sponsalien, 3) das Verbrechen des Ehebruchs ohne Gattenmord, 4) die geistliche Verwandtschaft der Kompaternität (Gevatterschaft), 5) aber auch die schwereren Hindernisse, wenn sie geheim und aus einem Verbrechen entstanden sind, besonders nach Abschluß der Ehe.

Die bloß aufschiebenden Hindernisse lassen alle Dispens zu. Es wird aber niemals dispensiert von der geschlossenen Zeit, daß die Ehe feierlich eingesegnet oder auch hochzeitliche Feste gehalten werden dürfen, weil hierfür kein vernünftiger Grund vorliegt. Sehr schwer wird dispensiert beim Hindernis der Sponsalien, daß entgegen einem früheren Verlöbnisse die Ehe mit einer anderen Person eingegangen werden könne, häufig im Hindernisse des Gelübdes oder bei gemischten Ehen.

Dispensiert kann direkt nur werden, wer der Kirche untersteht, also nur ein Getaufter. Es fragt sich aber, ob nicht indirekt auch der ungläubige Teil von der Kirche dispensiert werden kann. Man unterscheidet hier die Hindernisse, welche korrelativ sind, d. i. beide Teile berühren, z. B. Blutsverwandtschaft, und hier ist auch der ungläubige Teil indirekt dispensiert, wenn der gläubige Teil Dispens erhält. Bei anderen Hindernissen ist es kontrovers, ob die Kirche zur Gültigkeit der Ehe dispensieren kann.

[1] Die Vollmacht, in der geistlichen Verwandtschaft zu dispensieren, schließt die Gewalt nicht ein, auch in dem zwischen Taufendem und Täufling entstandenen Hindernisse zu dispensieren. S. C. Off. 4. Dec. 1902.

Als Beispiel wird angeführt: Sempronia, eine Christin, heiratet mit Dispens von der Religionsverschiedenheit, einen Juden, der noch nicht 18 Jahre alt ist, also noch nicht das vom weltlichen Gesetze geforderte Alter hat. Ist diese Ehe gültig? Die einen, welche sich zugleich auf den Standpunkt stellen, daß die weltliche Obrigkeit für die Ungetauften trennende Ehehindernisse aufstellen könne, halten die Ehe für ungültig; denn die Kirche könne, wie es hier notwendig sei, nicht direkt durch communicatio exemptionis den Ungläubigen dispensieren (d'Annibale, Summul. theol. mor. III. § 294; Gasparri, de matrim. I. p. 181). Die andere richtige Ansicht hält die Ehe für gültig. Wenn zwei Gewalten über die nämliche Sache, hier die Ehe, dispensieren, geziemt es sich, daß die Sache geordnet werde nach den Gesetzen der höheren Gewalt, hier der Kirche; diese aber hält die Ehe für gültig oder Cuius quis subicitur foro, eius subicitur et legibus. Nun aber steht das Urteil über den Rechtsbestand einer Ehe zwischen einem Getauften und einem Ungetauften ohne Zweifel der Kirche zu; also sind solche Ehen auch der gesetzgebenden Gewalt der Kirche unterworfen betreffs ihres Zustandekommens. (Böckenhoff, Archiv f. K. R. 80. S. 474 Note.) Es ist die Ehe eines Christen immer eine res religiosa, welche so ausschließlich unter das Gesetz der Kirche gestellt ist, daß eine andere Gesetzgebung nicht eingreifen kann.

2. Wer kann dispensieren? 256

Dispensieren kann in den Ehehindernissen, als allgemeinen Kirchengesetzen, ordentlicherweise nur der Papst, der aber gewöhnlich durch die römischen Kongregationen und Tribunale dispensiert: 1) Bei öffentlichen Hindernissen oder solchen, welche öffentlich werden können, dispensiert die Datarie, 2) bei Hindernissen aus Verbrechen, welche öffentlich sind, ebenso beim Hindernis der Weihe und Ordensprofeß die Congregatio S. Officii, 3) bei geheimen Hindernissen pro foro interno die Pönitentiarie; diese dispensiert jetzt auch bei öffentlichen Hindernissen armer Personen, 4) im Hindernis der Religionsverschiedenheit und bei gemischten Ehen die Congregatio S. Officii, 5) für die Personen, welche in den Missionsgebieten leben, dispensiert die Congregatio propagandae fidei; es kann aber für geheime Hindernisse auch an die Pönitentiarie rekurriert werden, 6) zur Dispens souveräner Fürsten ist die Secretaria Brevium delegiert, und 7) besonders schwierige Fälle werden dem sacrum Concilium extraordinariis negotiis ecclesiasticis praepositum überwiesen, welches auch für Rußland und Südamerika dispensiert. Außerdem haben die Bischöfe und andere Prälaten mit bischöflicher Jurisdiktion weitgehende ordentliche (quasi-ordinariae) und delegierte Vollmachten.

Dem Papste sind an sich reserviert alle trennenden Ehehindernisse und von den aufschiebenden: die Sponsalien, das einfache Gelübde der vollkommenen, immerwährenden Keuschheit und des Eintritts in einen religiösen Orden, der gemischten Ehe, ein besonderes, einfaches päpstliches Verbot, die verbotene Zeit, und die Dispens wegen mangelnden gesetzlichen Beweises für den freien Stand (status liber) beider Teile.

Zur Dispens ist eine Ursache notwendig und zwar bei einem Hindernisse des göttlichen Rechtes, wie das Gelübde zur Erlaubtheit und Gültigkeit, bei einem Hindernis des kirchlichen Rechtes von seiten des Dispensators zur Erlaubtheit. Da aber der Papst niemals ohne Ursache dispensieren will, so hängt von der Existenz der Ursache auch die Gültigkeit der Dispens ab.

257 3. Päpstliche Dispens in den aufschiebenden Ehehindernissen. Dispens im Hindernisse der Sponsalien. Daß der Papst, obwohl es sich um Rechte Dritter handelt, hier dispensieren kann, geht daraus hervor, daß die oberste, soziale Gewalt, wo es sich um das Gemeinwohl oder ein vorzüglicheres Gut handelt, über Privatrechte disponieren kann. Sie kann dies aber nur aus sehr wichtiger Ursache. Als solche gilt hier die Befürchtung einer unglücklichen Ehe oder anderer großer Übel. Die Dispens setzt voraus, daß Mahnungen und Androhung von Zensuren fruchtlos blieben, und daß dieselben, wenn man Frucht hofft, vor dem Vollzug der Dispens wiederholt werden. Ebenso wenn der zurücktretende Teil der Mann ist, wird er oft angehalten, seine bisherige Braut zu dotieren, und wenn die Dispens diese Klausel enthält, muß die Mitgift bei Strafe der Nichtigkeit vor dem Vollzug der Dispens bestimmt und bezahlt werden.

Was das Hindernis des Gelübdes angeht, so gelten als Ursachen für die Dispens einmal solche, welche die Verpflichtung selbst zweifelhaft machen, z. B. wenn es zweifelhaft ist, ob die Absicht bestand, sich zu verpflichten, wenn das Gelübde leichtfertig, ohne hinreichende Überlegung, aus leichter Furcht oder Täuschung abgelegt wurde, wenn ein Irrtum betreffs der Veranlassung (causa impulsiva) vorliegt. Sonst gilt im allgemeinen als Ursache zur Dispens die Ehre Gottes, der Nutzen der Kirche, der geistliche Vorteil des Gelobenden; also im besonderen: 1) der Zweifel, ob der gelobte Gegenstand unnütz sei, ein höheres Gut des Gelobenden hindere, 2) das periculum incontinentiae, die wenn auch schuldbare Gebrechlichkeit des Gelobenden, 3) eine unvorhergesehene äußere Schwierigkeit, welche aber noch nicht hinreicht, die Verpflichtung

zu beseitigen, 4) die Notwendigkeit einer bestimmten Heirat zur Vermeidung eines Bürgerkrieges, 5) der Fortbestand einer sehr vornehmen Familie, 6) ein Beitrag zu einem frommen Zwecke.

Bezüglich solcher Dispensen ist jedoch deren Bedeutung und Tragweite genau zu beachten:

1) Die Dispens vom Gelübde, in einen Orden einzutreten, damit der Gelobende heiraten könne, gilt nicht, wenn der Betreffende unverheiratet in der Welt bleiben will, und umgekehrt.

2) Die Dispens vom Gelübde der Keuschheit kann zwar unbeschränkt gegeben werden, wird aber in der Regel nur teilweise und mit Beschränkungen erteilt:

a) die Dispens gilt nur für die erste Ehe, für eine zweite Ehe ist neue Dispens nötig. Die erste Ehe muß aber vollzogen und auch gültig gewesen sein. Bei einer nicht vollzogenen oder ungültigen Ehe dauert die Dispens fort, wenn nicht die Ehe mala fide ungültig geschlossen wurde;

b) wenn die Dispens erteilt wurde für die Heirat mit einer bestimmten Person aus einer Ursache, welche beide Personen angeht, z. B. weil das Mädchen defloriert ist, so kann der Betreffende nicht eine andere Person heiraten. Wenn die Ursache aber bloß ihn allein angeht, so kann er, auch wenn eine Person im Gesuch genannt wurde, doch eine andere Person heiraten;

c) das Gelübde der Keuschheit bleibt bestehen, soweit es in der Ehe beobachtet werden kann, so daß Sünden gegen die Keuschheit auch Sünden gegen das Gelübde sind;

d) die Dispens wird mit einer Kommutation erteilt. Die substituierte Materie muß sub gravi erfüllt werden, solange die Ehe besteht. Ist die Ehe gelöst, so fällt diese Verpflichtung hinweg, weil das Gelübde wieder auflebt.

3) Wenn zum Gelübde auch noch ein Eid kommt, so fragt es sich, ob der Eid nur zur Bekräftigung des Gelübdes oder selbständig abgelegt wurde; im ersteren Falle gilt die Dispens auch vom Gelübde allein; im zweiten Falle ist doppelte Dispens nötig. War im Gesuch statt des Gelübdes Eid angegeben oder umgekehrt, so berührt das die Gültigkeit nicht. Wenn aber der Eid zugunsten eines Dritten war, ist das anzugeben, weil dann nur selten dispensiert wird. (Ballerini T. VI. p. 711 sq.)

4) Dispens vom gesetzlichen Beweis für die Freiheit der Kontrahierenden. Es kann sich hier handeln um den Beweis für den

Tod des früheren Ehegatten (s. u.) oder um den Beweis für die Freiheit der beiden Teile, ob sie nicht bereits eine Ehe eingegangen haben. Clemens X. „Cum alias" 21. Aug. 1670 hat hierfür eine bestimmte Form vorgeschrieben; doch ist dies Gesetz vielfach außer Übung, nur muß das natürliche Gesetz beobachtet werden, welches befiehlt, eine solche Untersuchung anzustellen, daß für den ledigen Stand moralische Gewißheit besteht.

258 4. Dispensgewalt des Bischofs.

Der Bischof kann in den reservierten Gelübden nicht dispensieren, außer dem Falle dringendster Not, wenn aus dem Aufschub der Ehe schweres Ärgernis oder sonst ein schwerer Nachteil hervorginge und man nicht an den Hl. Stuhl rekurrieren kann, jedoch nur pro foro interno und wenn das Gelübde geheim ist. Nach Abschluß der Ehe kann der Bischof iure quasi ordinario immer dispensieren.

Was die trennenden Hindernisse angeht, so hat der Bischof an sich keine Fakultät. Doch kann der Bischof in gewissen Fällen nach dem allgemeinen Rechte (ordinario iure) oder auch durch spezielle Delegation (iure extraordinario) dispensieren.

Iure ordinario kann der Bischof dispensieren:

1) wenn das Hindernis zweifelhaft ist, insbesondere dubio facti, z. B. ob wirklich copula cum seminis effusione stattfand; ist es zweifelhaft dubio iuris, dann bedarf es eigentlich gar keiner Dispens. Entsteht der Zweifel erst nach Abschluß der Ehe, dann braucht es keine Dispens: Standum est pro valore actus;

2) im Falle dringendster Not, wenn der Rekurs an den Hl. Stuhl nicht möglich ist. S. Alf. l. 6. n. 1122. Als Fall dringendster Not führt der hl. Alfons an, wenn die Ehe notwendig ist zur Legitimation der Kinder oder um die Infamie des Weibes, Ärgernis oder andere schwere Nachteile zu verhüten oder wenn die Todesgefahr droht. Diese Gewalt gilt nur für geheime Hindernisse und kann kaum bei öffentlichen Anwendung finden (wie S. C. C. 13. Mart. 1660 und sonst festhält). Es ist hier gleichviel, ob ein Hindernis oder mehrere vorliegen, ob der Papst hier zu dispensieren pflegt oder nicht;

3) in geheimen Hindernissen nach Abschluß der Ehe; Bedingung ist aber, a) daß Proklamationen vorausgingen und die Ehe in facie ecclesiae abgeschlossen wurde, b) daß die Ehe, wenigstens von einem Teile, bona fide geschlossen wurde, c) daß die Ehe vollzogen ist, d) daß man nicht leicht an den Apostolischen Stuhl rekurrieren kann

wegen der Armut, Roheit der Ehegatten, der weiten Entfernung, e) daß die Ehegatten nicht ohne Ärgernis getrennt werden können, f) daß das Hindernis geheim sei, d. i. hier nicht seiner Natur nach geheim, d. h. mit Infamie verbunden, sondern nicht öffentlich kund geworden. Die bloß formell geheimen, als Tatsachen aber bekannten Ehehindernisse sind in der Vollmacht nicht eingeschlossen.

Diese Gewalten kann der Bischof auch delegieren, auch in allgemeiner Weise.

Kraft der Quinquennalfakultäten dispensieren die Bischöfe in Deutschland pro foro interno et externo in folgenden Fällen:

1) Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft, sei er einfach oder gemischt, sowohl vor als nach Abschluß der Ehe, sowohl bei armen als bei vornehmen und reichen Personen; nach Abschluß der Ehe auch im zweiten Grade, welcher aber den ersten nicht berührt, bei konvertierenden Häretikern aber nur, wenn beide Teile konvertieren. Damit ist dann zugleich die Legitimitätserklärung der bisher erzeugten Kinder verbunden;

2) im Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, soweit es aus Sponsalien entsteht;

3) beim Verbrechen, jedoch nur neutro coniugum machinante, wobei der Bischof auch das ius petendi debitum restituieren kann;

4) bei der geistlichen Verwandtschaft, ausgenommen Täufling und Paten.

Pro foro interno kann der Bischof kraft derselben Fakultäten dispensieren:

1) Bezüglich des ius petendi debitum, bei Übertretung eines Keuschheitsgelübdes, sowie bei Inzest, der eine Affinität ex copula illicita herbeiführt;

2) beim geheimen Hindernis der Affinität ex copula illicita nach Abschluß der Ehe; vor Abschluß der Ehe, wenn alles schon zur Hochzeit bereit ist und die Ehe ohne schweres Ärgernis nicht bis zum Einholen der Dispens verschoben werden kann, eine Fakultät, die auch den Pfarrern habituell delegiert werden kann; die Dispens kann aber auch erteilt werden, wenn das Hindernis zwar materiell, nicht aber formell als Hindernis bekannt ist;

3) beim geheimen Hindernisse des Verbrechens (absque ulla machinatione) nach Abschluß der Ehe; vor Abschluß der Ehe in dringenderen Fällen, wenn der Rekurs an den Apostolischen Stuhl nicht möglich ist.

Zu bemerken ist: 1) Die den Bischöfen erteilte Fakultät, in einem bestimmten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zu dispensieren, gilt, auch wenn zwei, aber nicht drei oder mehrere solche Hindernisse bestehen. 2) Die Fakultät zu dispensieren ist insofern weit zu interpretieren, als alle im Wortlaute enthaltenen Fälle darunter gehören, wenn nicht bestimmte Fälle ausgenommen sind; insofern aber ist sie strikte zu interpretieren, als sie nicht auf andere, im Wortlaut nicht enthaltene Fälle ausgedehnt werden darf, z. B. die Dispens im einfachen Grade darf nicht auf den gemischten Grad ausgedehnt werden, sei er gemischt mit einem näheren oder entfernteren Grade. Die Vollmacht, Arme zu dispensieren, gilt nicht für solche, welche nicht arm sind; die Vollmacht, nach geschlossener Ehe zu dispensieren, gilt nicht für erst zu schließende Ehen. Ebenso schließt die Vollmacht, in der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zu dispensieren, nicht die Vollmacht in sich, von der öffentlichen Ehrbarkeit zu dispensieren, welche ex matrimonio rato hervorgeht.

259 Insbesondere hat der Bischof folgendes zu beachten:

1) Der Bischof muß bei seiner Dispens den Gang einhalten, wie ihn der Apostolische Stuhl, bezw. die betreffende Kongregation einhält, von welcher die Dispens stammt. Darum kann er auch nicht ohne kanonische Ursache dispensieren, und seine Dispens kann durch Anführung falscher Ursachen und Verschweigen wahrer Umstände ebenso ungültig sein, wie die des Papstes. Der Bischof kann nicht dispensieren, wenn der Papst die Dispens verweigert hat.

2) Die Vollmachten, welche dem Bischof für den Gewissensbereich eingeräumt sind, kann er nicht pro foro externo gebrauchen.

3) Die Dispensen sind schriftlich und unter Erwähnung der Apostolischen Vollmacht zu erteilen. Wenn dies ausdrücklich zur Bedingung der Gültigkeit gemacht ist, ist eine anders erteilte Dispens ungültig; sonst ist sie zwar gültig, aber unerlaubt. Gültig ist sie auch dann, wenn sie nicht anders erteilt werden kann; denn die Klauseln sind zwar genau zu beobachten, jedoch insoweit es die Umstände des Sachverhalts, der Zeit und des Ortes zulassen. S. C. Off. 10. Ian. 1875.

4) Der Gebrauch mehrerer Vollmachten (facultas cumulandi) kann nicht gegenüber einer Person angewendet werden, wenn nicht hierzu eigens Vollmacht gegeben worden ist; darum kann der Bischof nicht in verschiedenen trennenden oder aufschiebenden Hindernissen zugleich dispensieren, auch wenn er für die einzelnen die Vollmacht hat. Der Bischof kann

jedoch dispensieren, wenn ein Hindernis öffentlich, das andere geheim ist. Ebenso, wenn ein Hindernis trennend ist, das andere aufschiebend, aber nicht dem Papste vorbehalten. S. C. Off. 18. Aug. 1897. Man folgert daraus, daß der Bischof auch dispensieren kann, wenn beide Hindernisse geheim sind.

5) Wenn zu einem Hindernis, sei es nun ein trennendes oder aufschiebendes, ein Hindernis hinzukommt, in welchem nur der Papst dispensieren kann, so kann der Bischof nicht in dem einen dispensieren und das andere vor den Apostolischen Stuhl bringen, sondern beide sind vor den Apostolischen Stuhl zu bringen.

6) Der Bischof kann nur seine Untergebenen dispensieren und die vagi, welche sich gerade in seiner Diözese aufhalten. Es genügt aber, wenn ein Teil sein Untergebener ist, soweit das Hindernis beide Teile berührt. Wenn die Klausel dabei steht: Nec illis uti possit extra suae dioecesis fines, so kann der Bischof nur diejenigen seiner Untergebenen dispensieren, welche sich innerhalb der Diözese befinden, er selbst kann außerhalb derselben sein.

7) Der Bischof muß die Dispens umsonst erteilen und darf keine Taxe auferlegen außer für die Kanzlei; bei den näheren Graden ist sogar regelmäßig die Klausel beigefügt „alias sit nulla".

8) Wenn der Bischof die Fakultät bekommt, zu dispensieren super matrimoniis nulliter contractis, so gilt dies probabilius bloß von den in facie ecclesiae, nicht von den klandestin geschlossenen Ehen, auch wenn es nicht ausdrücklich bemerkt ist.

9) Die allgemeine Fakultät, in einem Hindernis zu dispensieren, nicht aber die besondere für einen bestimmten Fall, schließt auch die Fakultät in sich, die Kinder zu legitimieren, ausgenommen diejenigen, welche im Ehebruch erzeugt sind.

10) Die allgemeine Fakultät zu dispensieren kann der Bischof probabiliter subdelegieren (gegen andere); meistens wird ihm hierzu die Vollmacht ausdrücklich erteilt.

11) Streitig ist es, ob der Bischof seine Vollmacht in matrimoniis contractis gebrauchen kann, wenn beide Teile mala fide die Ehe geschlossen haben.

12) Unerlaubt und ungültig sind im voraus erteilte und allgemeine Dispensen. Die Dispens ist einzeln bestimmten Personen nach Einsicht in die Sachlage zu erteilen.

13) Eine allgemeine Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Papstes, wenn sie nicht gegeben wurde ad beneplacitum nostrum oder in ähnlicher Weise; sie erlischt aber mit Ablauf der Frist re adhuc integra; sonst kann sowohl der Bischof als der vorher Subdelegierte den Fall zu Ende führen.

14) Alle Fakultäten zu dispensieren sollen künftig dem Ordinarius erteilt werden, worunter auch der Generalvikar und der Kapitularvikar zu verstehen ist (S. C. Off. 20. Febr. 1888), und es gehen sowohl die dem Bischof erteilten, auch die für eine bestimmte Anzahl von Fällen, auf den Kapitularvikar, als die dem Kapitularvikar erteilten auf den Bischof über. S. C. Off. 24. Nov. 1897; 3. Mai. 1899.

260 5. Dispens auf dem Sterbebette. In geheimen Hindernissen kann der Bischof dispensieren. Betreffs der öffentlichen Hindernisse oder derjenigen, welche wenigstens ihrer Natur nach einen öffentlichen Charakter haben (eheliche Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft, öffentliche Ehrbarkeit) hat Leo XIII. unter dem 20. Febr. 1880 allen Bischöfen die Vollmacht gegeben, von allen öffentlichen trennenden Hindernissen kirchlichen Rechtes mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in der geraden Linie ex copula licita, ebenso mit Ausnahme des aufschiebenden Ehehindernisses der mixta religio (S. C. Off. 18. Mart. 1891), sei es persönlich oder durch einen Delegierten, zu dispensieren, wenn der zu Dispensierende, welcher bisher in einer bloßen Zivilehe oder im Konkubinat gelebt hat (S. C. Off. 17. Sept. 1890), in der schwersten Lebensgefahr und der Rekurs nach Rom wegen Mangels an Zeit (auf drei Wochen berechnet) nicht mehr möglich ist. Diese Dispens kann auch erteilt werden vom impedimentum clandestinitatis, so daß der Pfarrer jetzt auf dem Sterbebette auch fremde Parochianen oder auch ohne Zeugen trauen kann, wenn keine beigezogen werden können (S. C. Off. 13. Dec. 1899). Wenn jedoch ein Kranker, welcher die Weihe des Diakonats oder Subdiakonats empfangen oder die Ordensprofeß abgelegt hatte, dispensiert wurde und nach Dispens und Abschluß der gültigen Ehe wiedergenest, hat der Ordinarius an die Congregatio Officii zu berichten und einstweilen dafür zu sorgen, daß das Ärgernis gehoben werde, sei es, daß die Dispensierten anderswohin ziehen, wo man ihren Weihe- oder Ordenscharakter nicht kennt, oder sonst Zeichen eines bußfertigen, christlichen Lebens geben. Die Bischöfe können auch dispensieren, wenn das Hindernis direkt den gesunden Teil berührt, z. B. wenn ein Diakon mit einer Person, die lebensgefährlich

krank ist, in Zivilehe lebt, oder wenn eine kranke Ordensfrau mit einem Diakon in Zivilehe lebt (S. C. Off. 1. Iul. 1891). Nach S. C. Off. 9. Ian. 1889 können die Bischöfe diese Vollmacht auch dauernd (habitualiter) den Pfarrern übertragen, aber nur für die Fälle, wo der Rekurs an den Bischof nicht möglich und Gefahr auf Verzug ist. Unter dem Begriff „Pfarrer" sind aber zu verstehen „omnes qui actu curam animarum exercent exclusis viceparochis et capellanis" (S. C. Off. 23. Apr. 1890). Nach S. C. Off. 3. Mai. 1899 kann diese Dispens nicht erteilt werden, wenn die betreffenden Personen jetzt nicht mehr im Konkubinat oder in einer Zivilehe leben, auch wenn sie darin gelebt haben und jetzt eine Ehe einzugehen wünschen, um ihr Gewissen zu beruhigen oder zur Legitimierung eines Kindes oder um das Ärgernis zu heben oder den guten Ruf des Weibes herzustellen oder sonst einen Nachteil gutzumachen. Die Dispensgewalt schließt auch die Vollmacht ein, die Kinder zu legitimieren, ausgenommen die im Ehebruch oder Sakrilegium erzeugten. S. C. Off. 8. Iul. 1903. Nach Art. 46 des Einführ.-Ges. z. BGB. ist, wie schon bemerkt, der Geistliche nicht strafbar, welcher im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten die religiöse Eheschließung vornimmt.

6. Dispensursachen. Indem wir verweisen auf den Unterschied 261
von causa motiva oder finalis und impulsiva (Bd. I. S. 95 f. n. 106)[1] und die dort gegebenen Regeln, unterscheiden wir 1) causae privatae und causae publicae; erstere beziehen sich meist auf die Verhältnisse des weiblichen Teiles und sind zu dessen Gunsten, obwohl einige auch zugunsten des Mannes angeführt werden können, letztere vorzüglich auf das öffentliche Wohl; 2) c. honestae, ehrbare, welche keine nachteilige Beziehung auf den sittlichen Charakter der Kontrahenten zulassen, und c. infamantes, ehrenrührige, welche für den Fall der Nichtgewährung der Dispens Ehre und guten Namen des Petenten bloßzustellen geeignet sind. — Oft reicht eine Ursache zur Dispens nicht aus, während sie in Verbindung mit anderen Ursachen ausreicht.

Nach der Instruktion der Kongregation de Propag. Fide 9. Mai. 1877[2] über die Ehedispensen kommen vorzüglich folgende Ursachen in betracht:

[1] Zu bemerken ist nur, daß viele Autoren eine bona fide geschlossene Ehe für gültig halten, wenn sich nachher die Dispensursache als falsch herausstellt.

[2] Vgl. Formulae Apostolicae Datariae pro matrimonialibus dispensationibus . . . reformatae. Romae 1901.

1) Angustia loci s. absoluta s. relativa, wenn nämlich die Verwandtschaft der Person am Geburts- oder Wohnort so ausgebreitet ist, daß sie einen anderen Mann von gleichem Stande nicht finden kann, als eben eine blutsverwandte oder verschwägerte Person, und es ihr schwer fällt, den Ort zu verlassen.

Angustia wird angenommen, wenn der Ort (nicht die Pfarrei) oder auch mehrere Orte, welche nicht über eine Meile (milliare) voneinander entfernt sind, zusammen nicht über 300 Feuerstellen (foci) oder 1500 (katholische) Einwohner hat. Es kann also angustia sein, auch wenn die Pfarrei mehr als 300 Feuerstellen hat, wenn nur das betreffende Dorf beschränkt ist. Bei Berechnung der Entfernung eines Ortes vom anderen ist der schlechte Weg zu berücksichtigen und die Hindernisse, welche im Winter durch Eis, Schnee oder Regen entstehen. Ja, es kann die angustia angeführt werden, auch wenn die Orte weniger als 1000 Schritte voneinander entfernt sind.

Die Gleichheit der Kontrahenten ist zu bemessen nach ihrer Lebensstellung, ihrem Reichtum, Alter, Sitten, Charakter, Religion. Die Braut muß aber aus einer anständigen Familie sein, welche nicht irgendwie in Verruf ist. Der Grund kann angeführt werden nicht bloß für Reiche, sondern auch für Arme und Mädchen niedrigen Standes. Es steht nichts entgegen, wenn die Braut früher schon einmal die Ehe aus einem vernünftigen Grunde ausgeschlagen hat, z. B. weil sie noch nicht heiraten mochte oder der ihr angetragene Mann ihr nicht zusagte, wenn sie nur jetzt keinen von gleichem Stande heiraten kann, auch wenn sie anderswo einen Mann gleichen Standes heiraten könnte. Angustia loci wird immer noch angenommen, auch wenn vielleicht zwei oder drei Männer gleichen Standes da sind, welche sie heiraten könnte; doch ist dieser Umstand anzuführen. Früher reichte diese Ursache nur für eine Dispens im dritten und vierten Grade aus, jetzt wird auch im zweiten Grade dispensiert. Besonders wirksam wird diese Ursache, wenn incompetentia dotis hinzutritt. — Wenn auch die Ursache regelmäßig im Hindernis der Verwandtschaft angeführt wird, so kann sie doch auch bei anderen Hindernissen angeführt werden.

Wenn auch die obenerwähnte Instruktion sagt, angustia loci könne nur für die Frau angeführt werden, so hat doch eine Entscheidung der S. C. Off. 26. Sept. 1654 sie auch für den Mann zugelassen; denn auch bei ihm kann es zutreffen, daß er keine passende Partie am Orte findet, aber auch nicht anderswohin ziehen kann wegen seines Geschäftes, Amtes usw. Wenn dazu noch unzureichendes Vermögen, vorgerücktes Alter kommt, so kann das eine zureichende Ursache bilden.

2) Aetas feminae superadulta; ein Alter von mehr als 24 Jahren, wenn der weibliche Teil bisher einen Mann von gleichem Stande nicht gefunden hat. Dieser Grund gilt nicht bei einer Witwe, welche eine zweite Ehe eingehen will.

Er kann aber auch angeführt werden, wenn das Weib bisher eine Ehe nicht gesucht oder auch eine angetragene Ehe ausgeschlagen hat, wenn es nur jetzt keine entsprechende eingehen kann. (S. Poenit. 5. Apr. 1902.) Die aetas superadulta kann unter Umständen auch schon früher da sein. Es wird aber selbst das begonnene 24. oder das begonnene 23. Lebensjahr berücksichtigt (proxima superadultae). Der Grund ist um so wirksamer, je höher das Alter ist; deswegen ist es gut, das wirkliche Alter anzugeben. Er gilt bei jedem Hindernis, wenn auch nicht immer für sich allein. Für die entfernteren Verwandtschaftsgrade genügt er sicher, für die näheren Grade nach der Meinung der Neueren jetzt auch.

3) Deficientia aut incompetentia dotis, wenn das Weib nicht gerade jetzt eine so große Mitgift hat, daß sie einen anderen Nichtverwandten von gleichem Stande am nämlichen Orte heiraten könnte. Dieser Grund wiegt um so mehr, wenn sie ganz ohne Mitgift ist, und der Verwandte sie heiraten oder auch in entsprechender Weise ganz und gar mit einer Mitgift ausstatten will.

Diese Ursache kann immer angeführt werden, solange das Mädchen keine sichere Mitgift hat, welche auf einem Rechtstitel gründet. Das einfache Versprechen oder die Erbeinsetzung reicht zur Mitgift nicht aus, weil die Betreffenden ihren Willen würden ändern können; wohl aber eine Erbeinsetzung, wenn die Person zugleich Noterbe ist, oder ein in rechtsgültiger, vertragsmäßiger Form gegebenes Versprechen. Wenn die Eltern noch leben und Vermögen besitzen, kann diese Ursache nicht angeführt werden, außer wenn bei Dotierung der einen Tochter die anderen Kinder nicht mehr den entsprechenden Lebensunterhalt oder die übrigen Töchter keine Mitgift erhalten könnten; oder wenn die Tochter die Eltern nicht rechtlich zu einer Mitgift zwingen kann.

Die Ursache, welche nicht bloß unter Verwandten, sondern auch bei anderen Hindernissen angeführt werden kann, kann in vierfacher Weise vorkommen: a) propter incompetentiam dotis, trotz deren der durch ein Hindernis Gebundene die Person heiraten will, b) propter dotem cum augmento, wenn der Bittsteller oder ein anderer die Mitgift erhöhen will, wenn eine Ehe zustande kommt, c) pro indotata, wenn das Mädchen ganz ohne Mitgift ist und der Bittsteller sie ganz ausstatten oder ohne Mitgift heiraten will, d) propter dotem litibus involutam, wenn sie auch ausreicht, oder propter lites de successione bonorum, welche der Bräutigam auf sich nehmen und zum guten Ende führen will. Die erste und vierte Form wird bloß für den vierten gleichen oder mit dem dritten gemischten Verwandtschaftsgrad zugelassen, die zweite Form auch für den dritten gleichen oder mit dem zweiten gemischten Verwandtschaftsgrad, für den ersten Grad der öffentlichen Ehrbarkeit und für die Gevatterschaft; die dritte Form auch für den zweiten gleichen oder mit dem ersten gemischten Grad vorzüglich bei Adeligen.

Wenn die Mitgift bloß unzureichend ist, die Bittstellerin aber angegeben hat, daß sie keine Mitgift besitze, so ist die Dispens doch gültig, weil sich der Irrtum bloß auf die causa impulsiva bezieht. Hat die Person bis zum Eintreffen der Dispens eine Mitgift erhalten, so kann die Dispens nicht erteilt werden.

4) Paupertas viduae, wenn sie zahlreiche Nachkommenschaft hat und der Mann sie ernähren will. Manchmal wird eine Witwe auch schon deswegen dispensiert, weil sie ziemlich jung ist und periculum incontinentiae vorliegt.

Die Dispens wird hier auch im ersten Grade der Affinität erteilt, besonders wenn der Mann das Recht hat, mit dem Weibe im nämlichen Hause zusammenzuwohnen oder einen Teil der Güter zu fordern, wenn er wegzieht. Diese Ursache kann unter Umständen auch angeführt werden, wenn die Nachkommenschaft nicht zahlreich ist. — Das könnte auch für den Mann gelten, wenn z. B. ein Witwer viele Kinder hat, die er nicht ernähren und erziehen kann, und hofft, daß seine Verwandte, z. B. die Schwester seiner Frau, Liebe zu den Kindern haben und sich derselben annehmen werde. — Als Dispensgrund gilt auch die bedrängte Lage der Bittstellerin (nicht Witwe), wenn sie der Eltern oder des Vaters beraubt ist.

5) Bonum pacis, wenn durch die Ehe schwere Feindschaften zwischen den Familien, die nicht durch diese Ehe selbst veranlaßt sind, gehoben, oder die wiederhergestellte Freundschaft dadurch befestigt wird. Ebenso wenn zwischen den Bittstellern und ihren Verwandten Prozesse und Streitigkeiten über wichtige Dinge bestehen, falls nur vor der Dispens die Streitsache beigelegt wird. Die Furcht, es möchten solche Streitigkeiten entstehen, reicht nicht aus. — Handelt es sich dabei um das öffentliche Wohl, so reicht der Grund auch für die näheren Grade.

6) Nimia, suspecta, periculosa familiaritas und cohabitatio unter einem Dache, die nicht leicht gehindert werden kann.

Diese und die beiden folgenden Ursachen werden vorzüglich zugelassen „ad vitanda scandala"; darum muß die verdächtige familiaritas öffentlich sein und die cohabitatio Verdacht und Ärgernis erregen. Diese Ursache reicht in der Regel nur für die entfernteren Grade aus, für die näheren nur, wenn besondere Umstände hinzutreten.

7) Copula, die schon mit einem Verwandten oder einer anderen Person, die an einem Hindernis leidet, stattfand, und Praegnantia ideoque legitimatio prolis, damit nämlich für das Wohl der Nachkommenschaft gesorgt werde und für die Ehre der Frau, welche sonst unverheiratet bleiben würde.

Die copula muß öffentlich bekannt sein. Dieser Grund gehört zu den causae urgentiores, wegen deren auch Leute von niederem Stande

dispensiert werden. Auch nach S. C. Off. 25. Iun. 1885 ist die Dispens nicht gültig, wenn die copula in der Absicht geübt wurde, leichter Dispens zu erlangen, und dies im Dispensgesuch nicht angegeben wurde. — Auch raptus ist Dispensgrund.

8) Infamia mulieris, hervorgehend aus dem Verdacht, daß das Weib, allzuvertraut mit ihrem Verwandten, mit demselben geschlechtlichen Umgang gehabt habe, obgleich der Verdacht falsch ist, wenn nämlich, falls die Ehe nicht zustande kommt, das Weib bedeutend diffamiert würde oder unverheiratet bliebe oder einen Mann von ungleichem Stande heiraten müßte oder sonst große Nachteile entständen.

9) Revalidatio matrimonii, wenn die Ehe bereits bona fide und öffentlich unter Beobachtung der tridentinischen Form geschlossen worden ist, weil die Auflösung nicht leicht ohne öffentliches Ärgernis und ohne Nachteil für die Frau geschehen kann. Wenn aber beide Brautleute die Ehe mala fide eingegangen haben, verdienen sie die Gnade der Dispens keineswegs. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 5. de Reform. matr.

Deswegen ist im Dispensgesuch anzugeben, ob beide Teile oder wenigstens ein Teil bona oder mala fide die Ehe eingegangen hat, ob sie die Ehe vollzogen haben, ob klandestin oder in facie ecclesiae, mit oder ohne Proklamationen die Ehe geschlossen wurde. Bona fides ist hier probabilis ignorantia iuris vel facti. Wenn ignorantia graviter culpabilis vorliegt, ist keine bona fides da, und die Brautleute müßten angeben, daß sie nec scienter nec malitiose die Ehe geschlossen haben, oder den Grund ihrer Unwissenheit offen angeben. Diese Ursache für sich allein reicht nicht für die näheren Grade aus. Bei der mala fides wurde früher fast nie dispensiert. In unserer Zeit aber, besonders wenn bereits ein Kind da ist und die Zivilehe abgeschlossen ist, wird leichter dispensiert. Letztere Umstände bewirken, daß auch in den näheren Graden und in solchen Hindernissen dispensiert wird, in welchen sonst nicht leicht Dispens möglich ist. Nicht angegeben muß werden, ob die Ehe deswegen geschlossen wurde, um die Dipens zu erleichtern.

10) Periculum matrimonii mixti vel coram ministro acatholico celebrandi; es geht daraus großes Ärgernis, Gefahr des Abfalls vom Glauben hervor. Wenn aber beide Teile ausdrücklich drohen, sie würden vom Glauben abfallen, so verdienen sie die Dispens nicht. Es kann aber wegen des Aufenthaltes unter Häretikern, wegen der sittlichen Disposition der Nupturienten Gefahr des Abfalls sein. — Auch die Hoffnung, den anderen Teil durch die Ehe zum katholischen Glauben zu bringen, ist Dispensgrund.

11) Periculum incestuosi concubinatus.

12) Periculum matrimonii civilis. Wenn die Zivilehe bereits abgeschlossen wurde, so braucht die malitiosa intentio nicht angegeben zu werden (S. Poenit. 8. Apr. 1831).

13) Remotio gravium scandalorum.

14) Cessatio publici concubinatus.

15) Excellentia meritorum, wenn jemand sei es im Kampfe gegen die Feinde der katholischen Religion, sei es durch Freigebigkeit gegen die Religion, oder durch Gelehrsamkeit, Tugend oder in anderer Weise sich um die Religion sehr verdient gemacht hat. Die Verdienste brauchen sich die Brautleute nicht selbst erworben zu haben. Es genügt, wenn ihre Eltern, Voreltern oder nahe Anverwandte sich dieselben erworben haben. — Hierher gehört die excellentia regiae dignitatis, conservatio illustris familiae ex eodem sanguine. — Ebenso die conservatio amplissimae haereditatis in illustri familia, conservatio honestatis familiarum. Bei Personen geringeren Standes ist dies keine kanonische Ursache, wenn sie auch mit angeführt werden kann.

Als Privatursachen können noch angeführt werden: Krankheit, Entstellung, Armut, Gefahr der Verführung, besonders wenn mehrere davon vereinigt sind. Singula, quae non prosunt, simul collecta iuvant.

Manchmal erteilt der Hl. Stuhl auch auf ein ganz allgemein motiviertes Bittgesuch ex certis rationabilibus causis eine Dispens, weil man besondere Ursachen nicht anführen kann oder will. Aber dann ist die Dispensursache die componenda, d. i. die großen materiellen Opfer, welche der Bittsteller für einen frommen kirchlichen Zweck leisten will.[1]

262 7. Instruierung des Dispensgesuches. Wie schon oben erwähnt, dispensiert in öffentlichen Hindernissen die Datarie. Die Dispens kann gegeben werden in forma nobilium oder in forma communi (der Unterschied liegt in der Taxe) oder in forma pauperum. Außer den vere pauperes müssen die Bittsteller eine Taxe zahlen, welche größer oder kleiner ist je nach dem Stande der Bittsteller und der Gnade, welche sie begehren.

Pius VII. (an den französischen Episkopat 28. Febr. 1809) sagt von den Dispenstaxen: Mulctae illae ad resarciendum aliqua ratione vulnus,

[1] Ex certis specialibus rationabilibus causis wird gebraucht von ehrenrührigen Gründen angesehener Bittsteller und hat die Bedeutung, daß diese Gründe nicht im Dispensreskript angeführt werden.

quod ex dispensationum matrimonialium concessione ecclesiasticae disciplinae infligitur, et ad matrimonia inter personas consanguinitatis vel affinitatis vinculis invicem coniunctas, rariora et difficiliora reddenda iuste salubriterque ab Ecclesia instituta sunt. Die auf diese Weise einlaufenden Beträge werden gemäß ausdrücklicher Verordnung des Papstes Innocenz X. v. 8. Nov. 1644 abgesondert aufbewahrt und nur auf Befehl des Papstes verausgabt in sola pia opera et spirituales necessitates.

In geheimen Hindernissen dispensiert die Pönitentiarie; dagegen kann die Pönitentiarie nicht dispensieren in den Hindernissen der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft aus rechtmäßiger Ehe und geistlicher Verwandtschaft, auch wenn sie tatsächlich geheim sind und die Gefahr des Ärgernisses befürchtet wird; denn diese sind ihrer Natur nach öffentlich oder können leicht öffentlich werden. Nichtsdestoweniger kann in allen geheimen Hindernissen an die Pönitentiarie rekurriert werden, und der Großpönitentiar erholt sich dann vom Apostolischen Stuhle besondere Vollmachten. Ferner kann in unserer Zeit die Pönitentiarie auch in den öffentlichen Hindernissen die pauperes dispensieren.

Als pauperes gelten (Dataria 1841) diejenigen, welche von ihrer Hände Arbeit oder ihrer Tätigkeit leben oder (außer Italien) ein Vermögen von nicht über 3000 Frks. besitzen; als fere pauperes, die ein Vermögen von nicht über 10 000 Frks. besitzen; doch wird jetzt auch noch bei größerem Vermögen in forma pauperum dispensiert. Bei Berechnung der Summe ist das Vermögen beider Teile zusammenzuzählen; nur bei gemischten Ehen wird das Vermögen des häretischen Teiles nicht mitgezählt, weil die Gnade nur dem katholischen Teile gegeben wird. Die gar nichts besitzen, sind vere pauperes et miserabiles.

In außerordentlichen Fällen kann der Bischof auch in den Dingen, welche vor die Datarie gehören, an die Pönitentiarie rekurrieren, damit dann der Großpönitentiar sich eventuell die notwendigen Fakultäten erhole, z. B. wenn zur Entfernung von Ärgernissen ein Mann eine arme Verwandte heiraten muß, welche er defloriert hat, sich aber, obwohl er nicht arm ist, weigert, die Taxe zu bezahlen; wenn bei einem geheimen Hindernis doch auch Dispens in foro externo notwendig ist, zur Vermeidung sehr schwerer Übel, die bei etwaigem Bekanntwerden des Hindernisses zu befürchten sind. Die Fakultäten der Pönitentiarie dauern auch sede vacante fort.

Wenn mehrere Hindernisse zusammentreffen, so ist zu unterscheiden: Sind die Hindernisse omnino disparata, so daß das eine durch das andere nicht gemehrt wird, z. B. Blutsverwandtschaft und Gelübde, so könnte man probabilius für jedes Hindernis besondere Dispens ver-

langen. Sind sie aber non disparata, d. h. wenn sie zusammen den Eheabschluß mehr hindern, z. B. wenn jemand eine Blutsverwandte heiraten will, mit deren Schwester er fleischlichen Umgang hatte, so müssen sie gleichzeitig angegeben werden.

Wenn ein öffentliches und geheimes Hindernis zusammentrifft, so ist für das öffentliche Hindernis an die Datarie unter Verschweigung des geheimen zu rekurrieren, dann für das geheime an die Pönitentiarie mit der Angabe, daß für das öffentliche Hindernis von der Datarie Dispens erlangt oder erbeten sei. Sede vacante zessiert die Autorität der Datarie, und es wird von keinem öffentlichen Hindernis dispensiert, auch nicht von der Pönitentiarie in forma pauperum.

Nach Abschluß der Ehe kann die Pönitentiarie dispensieren in den geheimen Hindernissen der geistlichen Verwandtschaft, im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft; ebenso wenn diese Hindernisse öffentlich, die Ehe aber wegen falscher Angaben im Dispensgesuche ungültig und dies geheim ist; ausgenommen ist der Fall, daß fälschlich eine vorausgehende copula angegeben wurde, die tatsächlich nicht stattfand. Ferner kann sie im zweiten Grade dann dispensieren, wenn das Hindernis wenigstens zehn Jahre verborgen geblieben ist und beide ihre Ehe öffentlich geschlossen und zusammengelebt haben und als rechtmäßige Ehegatten angesehen worden sind.

Bei Strafe der Nichtigkeit ist es verboten, wenn man bei einer Kongregation um Dispens nachgesucht und eine abschlägige Antwort erhalten hat oder befürchtet, sich an eine andere Kongregation zu wenden. Wenn man aber an die nämliche Kongregation rekurriert, braucht man die frühere abschlägige Antwort nicht zu erwähnen; ebenso braucht man es beim Rekurs an den Apostolischen Stuhl nicht zu erwähnen, daß man beim Bischof, wenn er Vollmacht besaß, vergebens um Dispens nachgesucht hat. Dagegen ist es nicht erlaubt (gegen andere, wenigstens was das forum internum angeht), wenn der Apostolische Stuhl die Dispens verweigert hat, an den Bischof zu rekurrieren, auch wenn man diesem das vergebliche Bittgesuch mitteilt.

263 Im Dispensgesuch ist ferner anzugeben bei Strafe der Ungültigkeit, gleichviel ob ein Versehen oder Absicht vorliegt:

1) Der Vor- und Zuname der Bittsteller.

Wenn der Irrtum nur in einem Buchstaben oder in einer Silbe, ebenso in der Umstellung der Namen oder in der Anführung nur eines Namens liegt, so ist die Dispens nicht ungültig. Ob ein Irrtum im

Namen die Dispens ungültig macht, wenn die Bittsteller sonst bekannt sind, ist streitig. Wenn der Irrtum im Namen oder Beinamen nur in der Ausfertigung des Bischofs vorkommt, so ist die Dispens gültig, wenn die Personen sonst bekannt sind. Bei den Gesuchen an die Pönitentiarie in foro interno wird ein fingierter Name oder N. N. gesetzt.

2) Der Name der Diözese des Geburtsortes oder Domizils. Ein wesentlicher Irrtum im Namen der Diözese, selbst wenn er nicht in der Supplik, sondern nur im apostolischen Schreiben vorkommt, macht die Dispens ungültig, weil dadurch ein anderer mit der Dispens beauftragt wird, als der Apostolische Stuhl will.

Der Name der Diözese muß pro foro externo auch bei den an die Pönitentiarie gerichteten Gesuchen angegeben werden. Werden jedoch irrtümlicherweise beide Brautleute als einer Diözese angehörig bezeichnet, während ein Teil einer anderen Diözese angehört, so kann die Dispens erteilt werden (S. Poen. 6. Febr. 1895). Bei Gesuchen pro foro interno wird die Diözese der Bittsteller nicht angegeben, sondern nur der Ort, wohin die Dispens geschickt werden soll.

3) Auch die species infima des Hindernisses.

Es ist anzugeben, ob es Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ist, hervorgegangen aus erlaubtem oder unerlaubtem Umgang; bei der öffentlichen Ehrbarkeit, ob hervorgegangen aus Sponsalien oder einem matrimonium ratum; beim Hindernisse des Verbrechens, ob es hervorgehe aus Gattenmord mit oder ohne Ehebruch oder aus Ehebruch mit Eheversprechen oder versuchter Eheschließung; bei der geistlichen Verwandtschaft, ob sie zwischen Paten und Täufling oder zwischen dem Paten und den Eltern des Patenkindes besteht. Ob die geistliche Verwandtschaft aus der Firmung oder aus der Taufe stamme, ist nicht wesentlich.

4) Der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder öffentlichen Ehrbarkeit und zwar nicht bloß der entferntere, sondern auch der nähere,[1] ebenso die Linie, ob es die gerade oder die Seitenlinie ist, ferner ob die Bittsteller in zweifacher Weise blutsverwandt sind, von väterlicher und von mütterlicher Seite.

Wenn bei den Verwandtschaftsgraden keine Linie angegeben wird, so wird die Seitenlinie angenommen. Wenn der nähere Grad der erste ist und verschwiegen wird, sei es bona oder mala fide, so ist die Dispens immer ungültig; wenn es ein anderer Grad ist, so ist die Dispens gültig, es sind aber literae declaratoriae nötig. (S. oben S. 377.) Bei den Dispensen der Pönitentiarie pro foro interno ist nach verschiedenen Autoren die Angabe des näheren Grades auch zur Gültigkeit nötig, weil

[1] Beim Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit aus nicht vollzogener Ehe braucht der nähere Grad nicht angegeben zu werden.

die Pönitentiarie jeden Teil eigens dispensiert. Wenn der nähere Grad statt des entfernteren angegeben wurde, ist die Dispens gültig (was jedoch manche bezweifeln); wenn der entferntere statt des näheren, ungültig.

5) Die Zahl der Hindernisse, sowohl der aufschiebenden als der trennenden Ehehindernisse.[1]

6) Verschiedene Umstände, ob die Ehe erst zu schließen oder bereits geschlossen ist, ob sie wenigstens von einem Teile bona fide geschlossen wurde oder mit Kenntnis des Hindernisses, ob mit Proklamationen und in tridentinischer Form, ob in der Hoffnung, leichter Dispens zu erlangen; ob die Ehe vollzogen wurde bona fide, wenigstens von einem Teile, oder mit Kenntnis des Hindernisses.

Andere Eigenschaften der Bittsteller brauchen nicht angegeben zu werden; doch ist es manchmal gut, sie anzugeben. Die Angabe des Alters ist nötig, wenn dasselbe causa finalis ist. Die Angabe des Alters wird auch verlangt, wenn es sich handelt um Schwägerschaft im ersten Grade oder Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, welche den ersten Grad berührt. Wenn der eine Teil häretisch ist, so ist dies anzugeben und das Bittgesuch nur im Namen des katholischen Teiles einzureichen. Das gute sittliche Verhalten oder die Beschaffenheit der Familie brauchen nicht angegeben zu werden, außer wenn sie als Zweckursache angegeben werden. Wenn die Dispens in forma pauperum nachgesucht wird, muß der Vermögensstand vom Bischof bezeugt werden; sonst ist das Vermögen nicht anzugeben.

Die copula incestuosa zwischen den Verwandten braucht jetzt nicht mehr angegeben zu werden. S. C. Off. 25. Iun. 1885. Wenn jedoch daraus bereits Nachkommenschaft hervorgegangen ist, so ist dies zu deren Legitimierung anzugeben, weil eine aus dem Inzest hervorgegangene Nachkommenschaft durch die nachfolgende Ehe nicht legitimiert wird.

264 8. Die Erteilung der Dispens geschieht gewöhnlich kommissarisch, d. h. durch Aufstellung eines Kommissärs, bei Reskripten der Datarie durch den Bischof oder Generalvikar oder den Offizial des Ordinarius, welche jedoch den Pfarrer subdelegieren können; bei Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Kapitularvikar oder rechtmäßigen Administrator, und zwar kann dieser auch die dem Ordinarius erteilten Vollmachten ausführen, ob die Sache bereits eingeleitet ist oder nicht; umgekehrt kann der Bischof die vom Kapitularvikar erwirkten Vollmachten ausführen, gleichviel ob die Sache bereits eingeleitet ist oder nicht.

[1] Nach den neuen formulae der Datarie umfaßt die von der Datarie gewährte Dispens nicht bloß das ausdrücklich erwähnte Hindernis, sondern alle jene in gutem Glauben verschwiegenen Hindernisse, von welchen die Datarie zu dispensieren und zwar leichter zu dispensieren pflegt als von dem ausdrücklich erwähnten Hindernisse.

Die Ehedispensen sind von dem zu exequieren, an den sie geschickt sind, und der im Reskript bezeichnet ist, auch wenn die Brautleute jetzt in einer anderen Diözese wohnen. Doch kann der Bischof auch deren jetzigen Ordinarius delegieren.

Wenn es sich um eine Dispens pro foro conscientiae handelt, so wird das Schreiben an einen Beichtvater gerichtet, welchen sich die Brautleute selbst wählen können aus der Zahl derjenigen, welche am Orte der Dispensausführung approbiert sind. Wenn der erwählte Beichtvater aber nach Eröffnung des Schreibens erkennt, daß ihm die geforderten Eigenschaften fehlen, oder die Dispens nicht ausführen will, kann er das Schreiben dem Bittsteller zurückstellen, damit er es einem anderen geeigneten Beichtvater übergebe.

Die Dispens kann bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher vollzogen werden, bis dem Delegaten die Originalurkunde eingehändigt ist, auch wenn er über die Erteilung der Dispens noch so gewiß ist; sonst bedürften die Kontrahenten einer neuen Dispens. Ist das Original verloren gegangen, so ist um eine neue Ausfertigung nachzusuchen. Eine vom Ordinarius auf telegraphische Nachricht von der Gewährung erteilte Dispens ist gültig nur, wenn das Telegramm im ausdrücklichen Auftrag des Apostolischen Stuhles abgesandt wurde (S. C. Off. 14. Aug. 1892; S. Poenit. 15. Ian. 1894).

Der pro foro externo Delegierte braucht nicht am Orte zu wohnen, wo die Dispens vollzogen wird; nur muß er einen anderen subdelegieren, welcher die vorausgehenden Informationen usw. vornimmt; die Dispens muß er aber selbst vollziehen.

Ob der delegierte Obere dispensieren könne, wenn der Papst stirbt? Wenn die Dispens erteilt ist in forma gratiae, erlischt sie nicht; wenn sie in anderer Weise erteilt ist, erlischt nicht eine Dispens von der Pönitentiarie; die Dispensationen der Datarie erlöschen, wenn sie noch nicht ausgefertigt sind, oder besser: die Datarie, deren Vollmacht erloschen ist, kann nicht weiter vorgehen; sind sie aber bereits ausgefertigt und ist die Sache bereits eingeleitet, so kann der Ordinarius weiter vorgehen; re adhuc integra ist die Frage kontrovers; die Ansicht, welche die Gültigkeit behauptet, ist noch probabel.

Zur richtigen Erteilung der Dispens ist aber notwendig, daß der 265
Delegat auch alle die Klauseln beobachtet, welche im Dekrete ausgesprochen sind. Dieselben können teils die Gültigkeit bedingen (conditiones), teils zur Erlaubtheit vorgeschrieben sein (praecepta). Oft steht nicht fest,

zu welcher Gattung die betreffende Klausel gehört, und darum sind alle genau zu beachten. Im allgemeinen gilt: 1) Die Klauseln, welche nur ausdrücken, was im Rechte selbst steht, enthalten nur das Gebot, die Rechtsform einzuhalten; deswegen wird durch die Nichtbeachtung ein sonst gültiger Akt nicht ungültig, wenn dies nicht ausdrücklich im Dekret ausgesprochen ist; 2) die Klauseln, welche mit den Partikeln si, dummodo, postquam, non aliter, sic nec alio modo oder mit dem Ablativus absolutus eingeführt sind, gelten als Bedingung, wenn nicht ex stilo curiae oder nach der Natur der Sache oder der gemeinsamen Anschauung der Doktoren es anders feststeht.

Die von der Datarie beigefügten Klauseln sind:

1) „Si vera sint exposita" (28. Aug. 1885). Damit ist die nach dem früheren Tenor der Klausel aufgeworfene Frage, ob die Dispens gültig sei, wenn der Delegierte die Information über den Tatbestand unterläßt, während die Dispensgründe richtig sind, in affirmativem Sinne entschieden. Die Information ist aber immer noch geboten und kann stattfinden durch Zeugen oder durch authentische Dokumente, durch die öffentliche Meinung, durch den Eid der Bittsteller usw. Gegenstand der Untersuchung sind: a) die Dispensursachen, welche im Dispensreskript angeführt sind, nicht die im Bittgesuch angeführten, b) die etwaigen Hindernisse, c) die Beschaffenheit der Bittsteller, wenn sie für die Dispensgewährung von Einfluß ist, d) deren Armut bei der Dispens in forma pauperum. Wenn bei der forma nobilium die Dispens „ex certis rationabilibus causis" erteilt wird, so ist eine Untersuchung über die Ursachen ausgeschlossen.

2) „Dummodo mulier rapta non fuerit"; diese Klausel hindert die gültige Erteilung der Dispens, selbst wenn das Weib sich nicht mehr in der Gewalt des raptor befindet.

3) „Ab incestus reatu et excessibus huiusmodi (et excommunicatione aliisque sententiis, censuris et poenis) hac vice dumtaxat in forma Ecclesiae consueta in utroque foro auctoritate nostra absolvas". Dies ist keine sakramentale Absolution, sondern einfach eine Absolution von der Strafe oder von der Reservation. Diese Klausel fällt jetzt weg, da die Datarie selbst absolviert.

4) „Imposita eis prius propter incestum huiusmodi arbitrio tuo poenitentia salutari". Dies gilt nur als Befehl, nicht als Bedingung; probabiliter auch bei der Dispens in forma pauperum.

5) „Remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore tibi beneviso, si fieri potest." „Remota, meliori etiam quo fieri potest modo, occasione recidivae conversationis." In der jetzigen gemilderten Form ist die Sache dem Gutdünken und der Klugheit des Bischofs überlassen.

6) „Et quatenus contra ipsos causa super praemissis in iudicium quoquo modo deducta fuerit, pariter iudicato." Wenn nämlich die

Bittsteller wegen eines Verbrechens vor das geistliche oder weltliche Gericht gezogen sind, ist mit der Dispens einzuhalten, bis sie entweder freigesprochen sind oder sich der Sentenz unterworfen haben.

7) „Prolem susceptam si qua est et suscipiendam legitimam declares." Da die aus verbrecherischen Verbindungen hervorgehende Nachkommenschaft durch die nachfolgende Ehe allein nicht legitimiert wird, ist die Legitimerklärung ausdrücklich notwendig. Wenn der Ordinarius dies versäumt hat, so ist die Nachkommenschaft illegitim, kann aber nachher noch vom Bischof oder auch von dessen Nachfolger legitimiert werden. Die Legitimierung der zukünftigen Nachkommenschaft nach Legitimierung der Ehe ist an sich nicht notwendig, wenn man den Ausdruck nicht auf die bereits empfangene, aber noch nicht geborene Nachkommenschaft beziehen will. — Die Legitimerklärung der geborenen oder zu erwartenden Nachkommenschaft kann auch geschehen, wenn die Dispens wegen des Todes des einen Teiles nicht mehr ausgeführt werden kann.

8) „Dummodo pauperes et miserabiles existant." Ist die Armut fälschlich angeführt, so gilt die Dispens, wenigstens die von der Datarie erteilte; denn die Armut ist nicht Ursache der Dispens, sondern der Grund für die Dispens „in forma pauperum". Es bleibt aber die Pflicht, die Taxe zu zahlen (S. Poenit. 1. Dec. 1852). Wenn der Delegierte jedoch die Unwahrheit der behaupteten Armut erfährt, darf er nicht dispensieren. Die Dispens ist wohl auch gültig, wenn sich die Brautleute weigern, die Taxe zu zahlen. Wenn aber die Pönitentiarie pro foro externo in forma pauperum dispensiert, dann scheint die Wahrheit der Armut Bedingung zu sein, weil die Pönitentiarie nur die pauperes so dispensieren kann. Jedoch hat eine Entscheidung der S. C. C. 28. Ian. 1873 einfach geantwortet: Nihil esse innovandum, also die Nichtigkeit nicht geradezu ausgesprochen.

In den Dispensen der Pönitentiarie pro foro externo kommen außer 266
einigen oben schon besprochenen Klauseln noch vor:

1) „Erogata ab eis aliqua eleemosyna in pauperes, arbitrio eiusdem Ordinarii, iuxta eorum vires, taxanda." Doch ist sowohl die Auflegung als die Leistung eines Almosens nicht zur Gültigkeit wesentlich, nach einer Entscheidung der Pönitentiarie. Wo es rätlich erscheint, kann der Bischof ganz davon schweigen.

2) Ferner: „Exhibita fide sacramentalis confessionis." Wenn man voraussieht, daß ein oder beide Teile das nicht leisten werden, so ist um Auslassung dieser Klausel zu bitten, weil sie als Bedingung gilt.

3) „Sublata occasione peccandi" im Falle der Affinität ex copula illicita.

Bei den Dispensen der Pönitentiarie pro foro interno werden nachstehende Klauseln vorzüglich beigefügt:

1) „Si vera sint exposita", „si ita est", „si preces veritate nitantur". Der Beichtvater muß hier dem Pönitenten glauben, wenn er nicht sonst schon dessen Unwahrhaftigkeit kennt.

2) „Sublata occasione peccandi." Ist die Gelegenheit eine freiwillige, so muß sie entfernt werden; ist sie eine notwendige, so muß wenigstens

durch den Willensentschluß des Pönitenten aus der nächsten Gelegenheit eine entfernte gemacht werden. Wenn der Pönitent sich weigert, so darf der Beichtvater die Dispens nicht ausführen; aber die Klausel enthält doch bloß eine Mahnung für den Beichtvater, ohne daß davon die Gültigkeit der Dispens abhängig wäre (Lehmkuhl II. 820).

3) „Dummodo nativitas mulieris praecesserit copulam ab oratore habitam cum eius matre." (Siehe oben S. 394.)

4) „A quibusvis censuris etc." Hier wird die Fakultät gegeben, von den Zensuren und kirchlichen Strafen, welche wegen eines verbrecherischen Ehehindernisses etwa inkurriert sind, zu absolvieren, jedoch nur zum Zwecke der Dispens.

5) „Audita prius sacramentali confessione." Der Beichtvater kann seine Fakultäten zur Absolution von den Reservaten und zur Dispens nur in der Beichte ausüben. Die Dispens ist aber gültig, auch wenn die Beichte ungültig und sakrilegisch ist. Wenn der Beichtvater den Pönitenten wegen mangelnder Disposition für unfähig hält, die Absolution zu erlangen, so muß er mit der Absolution auch die Dispens aufschieben, wenn nicht eine dringende Not sofortige Dispens verlangt. Die Dispens soll vor der sakramentalen Absolution ausgesprochen werden.

6) „Iniuncta gravi poenitentia salutari." Wenn es heißt poenitentia gravi et longa, so ist nach den Autoren zu verstehen eine Buße von einem Jahre, z. B. monatlicher Empfang der Sakramente, wöchentlich ein Fasttag oder der ganze Rosenkranz (15 Gesetze) oder tägliche Anhörung der hl. Messe. Wenn es einfach heißt „gravi poenitentia", genügt eine kürzere Zeit, besonders wenn der Pönitent selbst schon schwere Buße geübt hat. Wenn es heißt „gravi et diuturna", so ist zu verstehen eine Buße von drei Jahren, „perpetua", eine Buße für Lebenszeit. Wenn es heißt „gravissima", sind mehrere der genannten Werke zu verbinden. Doch ist zu beachten S. Poenit. 8. Apr. 1890: „In praefinienda qualitate, gravitate, duratione etc., quae dispensantis aut delegati arbitrio iuri conformi remittuntur, neque severitatis neque humanitatis fines esse excedendos, rationemque habendam conditionis, aetatis, infirmitatis, officii, sexus etc., eorum quibus poena irrogari iniungitur." Darum sagen manche: Schwer ist eine Buße, welche auch sonst im Beichtstuhl als schwer anzusehen ist, diuturna eine Buße für längere Zeit, was unter Umständen je nach der Person schon vierzehn Tage, neun Tage, drei Tage sein können. — Die Dispens ist gültig, auch wenn die auferlegte Buße nicht erfüllt wird (S. Poen. 14. Sept. 1891), und ebenso wenn der Pönitent die Buße nur ficto animo annimmt (S. Poen. 12. Nov. 1891).

7) „Et iniuncta sacramentali confessione etc." Hier wird dem Beichtvater vorgeschrieben, (für sechs Monate) wenigstens einmal monatliche Beichte aufzuerlegen.

8) „Quodque in pauperes faciunt aliquam eleemosynam." (S. o.)

9) „Et aliis, quae de iure fuerint iniungenda."

10) „Dummodo impedimentum sit occultum."

11) „Dummodo aliud non obstet canonicum impedimentum", weil alle Hindernisse angegeben werden müssen, auch wenn in denselben die Datarie bereits dispensiert hat. Wenn in foro externo eine andere Dispens nötig ist, so kann in foro interno doch dispensiert werden, wenn auch in foro externo die Dispens noch nicht erlangt ist, außer wenn es heißt: Postquam in impedimento publico dispensatum fuerit.

12) „Dummodo separatio inter latorem et mulierem fieri non possit absque scandalo." Diese Klausel braucht den Beichtvater nicht zu beunruhigen, da wohl immer Ärgernis zu befürchten ist, wenn eine ungültig abgeschlossene, aber putative Ehe getrennt wird.

13) „Certiorata muliere de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut latoris delictum nusquam detegatur; et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu iuxta regulas a probatis auctoribus traditas."

14) „Ita quod huiusmodi absolutio et dispensatio in foro iudiciali nullatenus suffragetur." Wenn also das Verbrechen und das Hindernis später öffentlich werden sollten, unterliegt der Bittsteller in foro externo den Strafen, und muß von der Datarie Dispens erholt werden.

15) „Nullis super his testibus adhibitis aut literis datis seu processibus confectis." Dies ist Bedingung der Gültigkeit.

16) „Praesentibus, post earum executionem, sub excommunicatione latae sententiae, per te combustis seu laniatis" (innerhalb dreier Tage). Die Klausel ist nicht irritierend.

Die Dispens soll ausdrücklich erteilt werden und zwar mit Nennung 267
der Hindernisse, und nicht einfach den Bittstellern gesagt werden: Ihr könnt jetzt heiraten, obwohl probabilius die Gültigkeit nicht davon abhängt; ebenso soll die Fakultät des Apostolischen Stuhles erwähnt werden, obwohl auch dies zur Gültigkeit nicht notwendig ist, wo es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Wird die Dispens in foro interno erteilt, so wird sie durch den Beichtvater vollzogen. Der Pönitent ist also zuerst in der Beichte zu fragen, ob die Dispensursache wahr, sonst noch ein Hindernis vorhanden ist, ihm aufzuerlegen, daß er die nächste Gelegenheit zur Sünde, wenn sie noch besteht, entferne. Dann ist die Buße aufzuerlegen, die Absolution von Strafen und Zensuren zu erteilen und die Dispens zu vollziehen und die Legitimierung der etwa vorhandenen Nachkommenschaft auszusprechen.

Ist bloß ein Teil durch das Hindernis berührt, wie z. B. beim Gelübde, so wird bloß diesem die Dispens erteilt. Trifft das Hindernis beide Teile, so ist zu unterscheiden: 1). Ist bloß ein Teil schuldig, wie z. B. bei der Affinität ex copula illicita. mit der Schwester der Braut, so ist bloß der Schuldige zu dispensieren, dem anderen Teile aber,

wenn er das Hindernis kennt, die Dispens mitzuteilen. 2) Sind beide Teile schuldig, wie z. B. beim Hindernis des Verbrechens, so genügt es an sich ebenfalls, einen Teil zu dispensieren; denn wenn das Hindernis für den einen Teil hinweggenommen ist, ist es auch für den anderen hinweggenommen; aber da beiden eine Buße aufzuerlegen ist, soll die Dispens auch an beiden vollzogen werden. Es kann das der nämliche Beichtvater tun, es kann aber auch durch verschiedene Beichtväter geschehen; in letzterem Falle gibt der Beichtvater, nachdem er dispensiert hat, das Schreiben dem Pönitenten zurück, damit dieser es dem anderen Teile übergebe, der sich dann von seinem Beichtvater dispensieren läßt. Dieser muß dann das Schreiben zerreißen.

Wenn jemand um Dispens von der Affinität ex copula illicita nachgesucht hat und die Sünde, sei es vor Exekution, sei es nach Exekution der Dispens wiederholt, ist eine neue Dispens nicht nötig; denn durch wiederholte copula entsteht nicht eine neue Affinität, sondern die nämliche, und darum ist im ersten Falle der Gegenstand der Dispens kein wesentlich anderer, im zweiten Falle ist durch die bereits vollzogene Dispens das Hindernis hinweggenommen.

Die Dispens erlischt durch den vom Papste (nicht vom Bischof) angenommenen Verzicht des Dispensierten. Einen solchen Verzicht nimmt man an, wenn ein Teil oder beide um Dispens zur Heirat mit einer anderen Person nachsuchen, gleichviel ob sie die frühere Dispens im Gesuch erwähnen oder nicht. Wenn darum die eingegangene Ehe durch den Tod gelöst wäre, so könnte der überlebende Ehegatte kraft der früheren Dispens nicht die erste Braut heiraten; wohl aber wäre dies möglich, wenn er die Ehe ohne Dispens eingegangen hätte (Bd. I. S. 98 n. 107).

Wenn einer in der nämlichen Sache eine neue Dispens braucht, so muß er die früher erlangte Dispens nur angeben, wenn es sich um den Rückfall in das nämliche Verbrechen handelt, weil das die Dispens erschwert. Handelt es sich aber um ein anderes Verbrechen oder überhaupt um einen anderen Gegenstand, so braucht die frühere Dispens nicht erwähnt zu werden.

Wenn der Delegierte beim Vollzug der Dispens einen Fehler gemacht hat, so entsteht die Frage, ob er nachträglich seinen Fehler verbessern kann. Es ist hier zu unterscheiden: 1) wenn er sich anfangs einfach geweigert hat, den Auftrag anzunehmen, so kann er dies jetzt tun; 2) wenn er aber die Form seines Mandates eingehalten und ausgesprochen hat, es sei hier nicht zu dispensieren, weil er glaubte, die Dispens sei erschlichen

oder ihm nicht übertragen, oder die Bitten beruhten nicht auf Wahrheit, so kann er in der Sache nichts mehr tun und seinen Irrtum nicht mehr verbessern; denn mit dem Fällen der Sentenz erlischt seine Vollmacht. Wer jedoch pro foro interno delegiert war, kann und muß seine Sentenz ändern; 3) hat er die Form seines Mandates nicht eingehalten, dann gilt die bisherige Sentenz nicht als Gebrauch seiner Vollmacht, und er kann eine neue fällen.

Wenn der Delegat entdeckt, daß die Dispens als erschlichen (subreptitia vel obreptitia) ungültig ist, so kann er nicht weiterfahren, und ist eine neue Dispens oder Revalidation der Dispens durch die Literae perinde valere zu erbitten. Doch werden durch dieselben nur jene Defekte geheilt, welche sich auf den Inhalt des Bittgesuches beziehen, nicht aber werden verschwiegene oder neu entdeckte Hindernisse gehoben.

§ 162. Revalidation einer ungültigen Ehe. Sanatio in radice.

1. Revalidation einer ungültigen Ehe. Wenn die Ehe aus 268
irgend einem Grunde ungültig geschlossen wurde, so muß sie nach erlangter Dispens revalidiert werden, d. h. die früher nur scheinbar gültige Ehe muß jetzt gültig abgeschlossen werden.

Von großer Wichtigkeit ist es hier, ob das Hindernis öffentlich oder geheim ist. Als öffentlich gilt hier, was in einer Kommunität einer größeren Anzahl von Personen (40 bei 5000) bekannt ist oder wenigstens von einigen so gekannt ist, daß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Personen (wenn es Frauenzimmer sind oder wenig vorsichtig, wenig besorgt für den fremden guten Ruf) oder die Beschaffenheit der Kommunität (weil da auch Privatsachen leicht veröffentlicht werden, z. B. durch die Zeitungen) die Sache leicht weiter verbreitet wird. Als geheim gilt ein Hindernis, das nur wenige Personen wissen, z. B. fünf, sechs in einem Dorf, sieben, acht in einem Städtchen, von denen man annehmen kann, daß sie es nicht verbreiten. Occultum omnino, ganz geheim gilt ein Hindernis, wenn es in keiner Weise bewiesen werden kann; darum nicht mehr, wenn es zwei Zeugen oder ein über jede Einrede erhabener Zeuge kennt; ja, es gilt nicht einmal schlechthin als geheim, wenn zwei Personen darum wissen und Gefahr ist, daß das Hindernis vor das äußere Forum gezogen wird. Wenn das Hindernis vor Gericht kommt und dort nicht bewiesen wird oder der Spruch des Gerichts wegen falscher Information auf Gültigkeit der öffentlich geschlossenen Ehe lautet,

gilt das Hindernis als geheim, auch wenn eine größere Anzahl von Personen darum weiß, außer wenn das Gerücht öffentlich geht, das Urteil sei irrtümlich oder absichtlicherweise falsch.

Als geheim gilt ein Hindernis auch, wenn es zwar an einem Orte bekannt, am Orte der Eheschließung aber unbekannt ist, wenn dorthin probabiliter die Kenntnis vom Hindernis nicht gelangt (dagegen gilt für Erteilung der Dispens unter der Bedingung „dummodo sit occultum" die Bedingung in diesem Falle nicht als erfüllt).

Ein Hindernis, welches früher offenkundig war, kann jetzt geheim geworden sein; die Pönitentiarie läßt ein Hindernis als geheim zu, wenn es wenigstens zehn Jahre verborgen war.

Es kann ferner ein Hindernis nur materiell, d. i. der Tatsache nach öffentlich sein, nicht aber formell, d. i. als Hindernis. Handelt es sich hier um ein Hindernis, das nicht aus einem Verbrechen stammt, z. B. die Leute wissen zwar, daß der Mann früher mit der Schwester der Braut verlobt war, wissen aber nicht, daß dies ein Ehehindernis bildet, so gilt das Hindernis als geheim (gegen andere). Stammt das Hindernis aus einem Verbrechen, die Handlung aber ist nicht als verbrecherisch bekannt, z. B. die Leute meinen, der Totschlag sei aus Notwehr geschehen, so gilt das Hindernis als geheim. Ist aber das Verbrechen selber öffentlich, so gilt das Hindernis nicht mehr als geheim, selbst wenn die Leute nicht wissen, daß das ein Hindernis ist.

269 Nach diesen Voraussetzungen gelten nun folgende Sätze:

1) Wenn die Ehe ungültig war aus Mangel an der tridentinischen Form oder wenn die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bewiesen werden kann, so muß auch die Revalidierung der Ehe in der tridentinischen Form stattfinden, außer wo das tridentinische Gesetz nicht besteht oder von der tridentinischen Form dispensiert wurde. Will ein Teil oder beide Teile nicht vor dem Pfarrer (auch im Hause) erscheinen, so genügt die Konsenserklärung durch einen Prokurator oder Brief, oder es müßte um Dispens nachgesucht werden. Wo das Tridentinum nicht gilt — im Deutschen Reiche gilt es jetzt überall, s. o. S. 392 —, genügt es, die Ehe animo coniugali fortzusetzen. Wenn die Eheleute aber die Ungültigkeit ihrer Ehe nicht gekannt haben, genügt diese Fortsetzung nicht, selbst wenn sie bei Kenntnis der Ungültigkeit ihre Ehe nicht aufgehoben hätten.

2) War das Hindernis geheim und ist geheim geblieben und besteht auch keine Gefahr, daß es öffentlich werde, so genügt, wenn die frühere Ehe in der tridentinischen Form abgeschlossen war, jetzt die geheime

Konsenserneuerung. In foro externo wird die Ehe als gültig erachtet, und kann jede anderweitige Eheschließung verhindert werden; damit ist der Zweck des tridentinischen Gesetzes erfüllt. Ist aber das Hindernis öffentlich oder wird es später öffentlich oder besteht Gefahr, daß das Hindernis öffentlich werde, so ist die tridentinische Form anzuwenden. Die geheime Konsenserneuerung genügt auch dann, wenn ein Teil oder beide Teile mala fide, d. i. mit Kenntnis des Hindernisses, die Ehe geschlossen haben. Ja, dies gilt probabilius selbst dann, wenn beim früheren Eheabschluß der Pfarrer und die Zeugen oder einer von ihnen das Hindernis kannten; denn sie sind nicht Zeugen für die Gültigkeit der Ehe, sondern für die Öffentlichkeit des Eheabschlusses.

3) Geht das Hindernis nur einen Teil an und war auch nur ihm allein bekannt, so genügt seine Konsenserneuerung, die er durch ein äußeres Zeichen kundgibt, ohne daß dem anderen etwas mitgeteilt zu werden braucht, wenn der andere seinen Konsens nicht wirksam retraktiert hat.

Dies bezieht sich auf einen ungültigen Konsens, z. B. wenn der Konsens bloß fingiert oder durch Furcht erzwungen war, ebenso bei den naturrechtlichen Hindernissen, die ohne Intervention der Kirche zessieren, wie Altersunreife, error in persona, conditio servilis. Der Grund für den obigen Satz liegt darin, daß der Konsens, wie bei jedem anderen Vertrag, nicht gleichzeitig zu erfolgen braucht; es genügt, daß der Konsens des einen noch fortdauert, wenn der Konsens des anderen erfolgt. Der Konsens des einen Teiles war legitim und dauert fort; also wird die Ehe gültig, sobald der Konsens des anderen hinzutritt. Die Fortdauer des Konsenses beim anderen Teile wird immer präsumiert. Wenn aber gegenteilige Äußerungen vorliegen, z. B. wenn ich dich nur nicht geheiratet hätte, so ist zu unterscheiden: Entweder ist dies bloß ein Mißfallen am früheren Konsens, während doch der absolute Wille besteht, ihn zu wahren, dann kann trotzdem die Ehe revalidiert werden; oder die Äußerungen sollen den ernsten Willen ausdrücken, vom Konsens zurückzutreten, wenn es möglich wäre, und dann ist der frühere Konsens retraktiert bis zur Zeit, wo der andere Teil den seinigen setzt, und muß deswegen erneuert werden.

Bei dem, welcher aus Furcht den früheren Konsens gegeben hat, ist zur Gültigkeit des neuen Konsenses notwendig, daß er unabhängig vom früheren gegeben werde, d. h. daß der Betreffende weiß, der frühere Konsens sei ungültig gewesen. —

Wenn beide einen fingierten oder erzwungenen Konsens leisteten und beide das wissen, müssen jetzt beide durch Worte oder Zeichen den Konsens leisten. Denn wenn sie auch glaubten, eine gültige Ehe zu schließen, so muß doch jeder Teil wissen, ob jetzt der andere einen neuen Konsens leisten will.

Wenn beide ficte oder gezwungen oder aus Irrtum den Konsens geleistet haben, ohne daß sie es gegenseitig wissen, dann gilt für jeden einzelnen Kontrahenten das nämliche, wie wenn nur einer einen fingierten, erzwungenen oder irrtümlichen Konsens geleistet hätte. Wenn nur ein Teil weiß, daß der andere auch einen fingierten, erzwungenen, irrtümlichen Konsens geleistet hat, so gilt für den Teil, der es nicht weiß, das bisher Gesagte; der Teil, der es weiß, muß aber den anderen Teil zu bestimmen suchen, daß jetzt beide Teile einen bestimmten, ernsten Konsens leisten.

4) Geht das Hindernis beide Teile an, d. i. ihr beiderseitiges Verhältnis, wie z. B. Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und andere ähnliche Hindernisse, und ist es beiden bekannt, so müssen beide den Konsens erneuern. Ist es nur einem bekannt, so ist beiderseitig ein neuer, vom ersten unabhängiger Konsens zu setzen, wozu aber notwendig ist, daß auch der andere Teil Kenntnis oder Zweifel über die Ungültigkeit der ersten Ehe erhält; oder es ist eine sanatio in radice nachzusuchen. Kann die sanatio vom Oberen nicht erlangt, dem anderen auch nicht eine Kenntnis oder ein Zweifel wegen der Ungültigkeit der Ehe beigebracht werden, so genügt die Konsenserneuerung des einen kundigen Teiles.

Man präsumiert eine Dispens per modum sanationis, selbst wenn der Obere diese ausdrücklich verweigert hat. Der frühere Konsens war naturrechtlich gültig, nach kirchlichem Rechte ungültig, und nachdem jetzt das Hindernis hinweggenommen ist, kann der Konsens seine Wirkung äußern, und darum suppliert die Kirche, wenn die beiderseitige Konsenserneuerung nicht angeht.

270 Die praktische Schwierigkeit ergibt sich nämlich in dieser Frage daraus, daß sehr oft die Verständigung des anderen Teiles nicht möglich ist, ohne daß er das Verbrechen des Ehegatten erfährt, was doch nach dem ausdrücklichen Auftrag der Pönitentiarie vermieden werden soll; ferner daraus, daß der andere Teil, wenn er von der Sachlage erfährt, jetzt von der Ehe zurücktreten würde, was von mancherlei schlimmen und ärgerlichen Folgen begleitet wäre. Darum werden verschiedene Formeln für die Konsenserneuerung vorgeschlagen:

1) „Unsere Ehe ist ungültig wegen eines Hindernisses" oder „Der Beichtvater hat mir gesagt, unsere Ehe sei ungültig; erneuern wir deswegen unsere Einwilligung."

2) „Ich habe keine rechte oder wahre Einwilligung gehabt (oder ich habe keine Einwilligung geleistet); deswegen ist nach dem Rate des Beichtvaters und der Gewissensruhe wegen neue Einwilligung notwendig, die ich leiste. Willst du auch?"

3) „Ich werde von Ängsten geplagt wegen der Gültigkeit unserer Ehe; erneuern wir deswegen unsere Einwilligung." Der hl. Alfons (n. 1117) mit der communior läßt diese Art der Erneuerung zu; es genügt, wenn der andere vernünftigerweise an der Gültigkeit des früheren Ehekonsenses zweifelt, damit der neue Konsens vom früheren unabhängig sei.

Andere schlagen noch einige weniger sichere Arten vor, z. B.: „Sage, wenn unsere Ehe ungültig wäre, hast du jetzt die Absicht, mich zu nehmen?" „Wenn du mich nicht geheiratet hättest, würdest du mich nicht noch einmal heiraten?" usw. Allein in beiden Fällen bleibt es doch unsicher, ob der Konsens unabhängig vom früheren geleistet wird; und bei der zweiten Formel ist es gar kein positiver Konsens, sondern nur ein conditionalis, ein Konsens, der eventuell geleistet würde.

Wenn das Hindernis beiden Teilen unbekannt ist, so sind sie zu 271
mahnen, wenn Hoffnung ist, daß sie die Ehe aufrecht erhalten, sonst aber ist sanatio in radice zu erbitten.

Ist das Hindernis indispensabel und öffentlich bekannt, so sind beide Ehegatten sofort a toro et mensa zu trennen und es ist an den Ordinarius zu berichten. Ist es geheim und a) keinem Teile bekannt, so sind die Ehegatten in bona fide zu belassen, wenn die Trennung wegen daraus hervorgehender Ärgernisse oder Nachteile nicht geschehen kann; b) wenn es beiden Teilen bekannt ist, so ist ihnen der eheliche Geschlechtsverkehr zu untersagen, und wenn keine Gefahr der Unenthaltsamkeit ist, können sie zusammenleben wie Bruder und Schwester; sonst müssen sie sich trennen; c) ist das Hindernis nur einem Teile bekannt, so ist auch der Teil, welcher das Hindernis nicht kennt, zu mahnen, auch wenn man keine Frucht hofft, und man hat sich an den kirchlichen Oberen um Lösung der Ehe zu wenden, wenn die Gatten nicht zusammenwohnen können ohne schwere Gefahr der Sünde (vgl. S. 276).

Lehmkuhl (II. n. 826) bespricht eine andere Art der Revalidation der Ehe im Falle großer Schwierigkeit: Es hat jemand mit einem aus dem Verbrechen stammenden Hindernisse die Ehe geschlossen, der Betreffende kann aber ohne schwere Infamie oder Gefahr des Ärgernisses oder sehr schwerer Zwietracht sich der ehelichen Pflicht nicht entziehen, bis die Dispens eingetroffen ist. Wenn der Pönitent im guten Glauben ist, so ist er meistens darin zu belassen, unter irgend einem Vorwande für später zu bestellen, inzwischen um Dispens nachzusuchen und dann ihm die Sache mitzuteilen und zu dispensieren, so daß er jetzt eine gültige Ehe eingehen kann. Wenn er die Ungültigkeit der Ehe kennt, aber der ehelichen Pflicht unter irgend einem Vorwande, z. B. einer Reise, sich entziehen kann, so ist er dazu verpflichtet. Wenn jedoch in diesem Augenblicke Dispens nicht erteilt, die Leistung der ehelichen Pflicht aber ohne die Gefahr eines sehr schweren Übels nicht verhütet werden kann, so scheint das irritierende kirchliche Gesetz zu cessieren, so daß jetzt die putativen Ehegatten fähig werden, die Ehe gültig zu machen, obgleich die Verpflichtung bleibt, sogleich an den kirchlichen Oberen zu rekurrieren, einmal vorsichtshalber, damit die Dispens sicher werde, dann, damit für das begangene Verbrechen eine Strafe auferlegt und der Autorität des Oberen gehorcht werde (S. 355).

272 2. Die sanatio in radice (dispensatio in radice) ist die dem Papste allein zustehende Dispens, durch welche eine wegen eines bloß kirchenrechtlichen Hindernisses ungültige Ehe für gültig erklärt wird, mit rückwirkender Kraft bis zum Zeitpunkte ihrer Eingehung, so daß sie auch alle Wirkungen einer gültigen Ehe erhält, ohne daß es regelmäßig einer Konsenserneuerung bedarf. Die Wirkung der einfachen Dispens ist, daß die Eheleute jetzt einen gültigen Konsens setzen und ihre Ehe schließen können; die Wirkung der sanatio ist, daß der früher gegebene Konsens, welcher wegen eines Ehehindernisses seine Wirkung nicht äußern konnte, jetzt nach Entfernung des kirchengesetzlichen Hindernisses seine Wirkung hat und sofort (ex nunc) ohne neuen Konsens die Ehe gültig macht. Gleichzeitig wird durch eine Rechtsfiktion die Ehe inbezug auf ihre Rechtswirkungen, besonders die Legitimation der Kinder, schon ex tunc, d. i. vom Tage der Eheschließung an, als gültig erachtet. Manche (Müllendorf, Zeitschr. für kath. Theologie 1878, III. Jahrg. S. 473 ff.) verwerfen die Rechtsfiktion, nehmen auch eine Gültigkeit der Ehe ex tunc an und erklären dies daraus, daß der Papst bei Aufstellung der kirchlichen Ehehindernisse diejenigen Fälle von vornherein ausgenommen wissen will, von welchen er oder sein Nachfolger späterhin die Erklärung abgeben werden, daß sie in dem erlassenen Gesetze nicht einbegriffen waren. Es scheint dies aber gegen das Dekret Benedikts XIV. „Cum super matrimonio“ 27. Sept. 1755 zu sein.

Bedingung für die sanatio ist:

1) Daß beide Eheleute von Anfang an eine wahre Ehe einzugehen beabsichtigten; wenn ein Teil oder beide Teile von Anfang an das Hindernis kannten, müssen sie wenigstens glauben, in einer wahren Ehe zu leben; sie dürfen also nicht überzeugt sein, daß ihre Ehe ungültig gewesen sei oder jetzt ungültig sei;

2) daß der Konsens bei beiden fortdauere; wenigstens müssen sie glauben, ihr Konsens bestehe noch fort, und in der Ehe verharren wollen, wenn sie auch, falls sie die Ungültigkeit ihrer Ehe kennten, gern auseinandergehen wollten. So ist die sanatio schon erteilt worden, wo der andere Teil auf einen anderen Grund hin schon eine Auflösung der Ehe, wenn auch umsonst, beantragt hatte;

3) daß eine dringende Ursache vorhanden sei. Dies kann sein: a) wenn ein dringender Grund vorliegt, die Ehegatten nicht an die Nichtigkeit ihrer Ehe zu mahnen; b) wenn das Hindernis nur einem Teile bekannt ist und ohne schweren Nachteil dem anderen nicht geoffenbart

werden kann; c) wenn der eine Teil nicht zur Konsenserneuerung bestimmt werden kann, aber doch den Konsens gibt, in der Ehe zu verharren. In den beiden letzten Fällen ist eine teilweise sanatio vorhanden, indem der Konsens des einen Ehegatten erneuert, der des anderen geheilt wird und so eine gültige Ehe zustande kommt; d) wenn viele Ehen ungültig geschlossen worden sind.

Die sanatio in radice kann nur bei Hindernissen des positiven kirchlichen Rechtes erteilt werden, niemals bei Hindernissen des göttlichen oder natürlichen Rechtes, außer wenn dieses Hindernis später aufhört und nur ein kirchliches Hindernis bleibt, z. B. das bestehende Eheband. Die sanatio gilt dann nur für die Zeit seit dem Aufhören des Ehehindernisses. Darum werden auch die im Ehebruch erzeugten Kinder nicht legitimiert. Génicot n. 541. Sie kann erteilt werden ohne Wissen der Kontrahenten, doch nicht in absolutem Widerspruch mit ihrem erklärten Willen. Sie kann erteilt werden auch für ein ganzes Land, auch nach dem Tode eines der beiden Ehegatten, und hat dann den Zweck, die Kinder zu legitimieren.

Die Legitimation der Kinder erfolgt zunächst mit Rücksicht auf die geistlichen Wirkungen, die Fähigkeit zu Benefizien, zu den hl. Weihen, zu kirchlichen Ämtern. Kontrovers ist es, ob diese Dispens die Ehe auch legitimiert inbezug auf die bürgerlichen Folgen, z. B. die Erbfolge, so daß die vor der Dispens erzeugten Kinder auch in dieser Beziehung als aus legitimer Ehe hervorgehend angesehen werden können. Die richtigere Ansicht bejaht es, weil auch das Hindernis, welches die Nachkommenschaft illegitim machte, ein kirchliches ist. Dagegen braucht der weltliche Richter die Legitimierung für die zivilrechtlichen Folgen nicht anzuerkennen.

Die sanatio in radice wird regelmäßig pro foro interno erteilt, sie kann auch pro foro externo erteilt werden, sowohl von der Pönitentiarie, auch für Reiche, als von der Congregatio S. Officii. Auch für das impedimentum clandestinitatis (auch bei der bloßen Zivilehe) wird aus wichtigen Gründen sanatio erteilt, wenn es geheim ist. Bedingungen: a) wenigstens die Frau muß um Dispens bitten, b) vorher sind alle Mittel zu versuchen, um den widerstrebenden Teil zum Eheabschluß in facie ecclesiae zu vermögen, c) die Bitte ist durch den Ordinarius einzureichen, d) der Konsens beider Teile muß fortbestehen, ohne je widerrufen zu sein, e) die Sanation ist in der bischöflichen Kanzlei einzutragen, f) die Dispens in kluger Weise mitzuteilen, daß kein Ärgernis entsteht, g) bei der Beichte wird dem Petenten die Dispens erteilt mit der Pflicht, den anderen zu benachrichtigen. Diese Dispens wird selbst bei Mischehen erteilt, auch wenn die nötigen Zusicherungen nicht erteilt werden, wenn

nur der katholische Teil das zu erreichen sucht. Im Deutschen Reiche sind die Mischehen jetzt ohnehin gültig.

Wenn die sanatio auch keine Konsenserneuerung fordert, so wird diese doch manchmal vorgeschrieben.

§ 163. Der Eheabschluß.

273 1. Das Brautexamen. Dem eigentlichen Eheabschluß geht das Brautexamen voraus. Das Brautexamen hat zum Zweck:

1) etwaige Hindernisse zu entdecken;

2) die Religionskenntnisse der Kontrahenten zu prüfen;

3) über die Pflichten des Ehestandes zu belehren;

4) auf den Empfang des Ehesakramentes vorzubereiten.

ad 1) Daraus geht schon hervor, daß das Brautexamen vor den Proklamationen oder doch wenigstens längere Zeit vor dem Eheabschluß vorgenommen werden soll. Die Frage nach den Ehehindernissen geschehe vorsichtig, mit jedem Teil allein usw., besonders wo etwaige ehrenrührige Ehehindernisse, z. B. affinitas ex copula illicita, crimen zu vermuten sind.

ad 2) Der Mangel der notwendigen Religionskenntnisse („rudimenta fidei") begründet ein aufschiebendes Eheverbot; cf. S. C. C. 1867; Benedict. XIV. Encycl. 7. Febr. 1742. Wenn aber jemand trotz der Zurückweisung und der angewendeten Mühe nichts lernt, kann er deshalb nicht auf lange Zeit von der Ehe ausgeschlossen werden. Wo der Pfarrer überzeugt ist vom guten Stande der religiösen Kenntnisse der Brautleute, kann die Prüfung ganz unterlassen werden. Oft ist es besser, die Form der Belehrung anzuwenden, besonders bei Gebildeten.

ad 3) Von Wichtigkeit ist die Belehrung über den neuen Stand, die Pflichten der Eheleute betr. das debitum coniugale, Sorge für das leibliche und geistliche Wohl des Kindes vor und nach der Geburt, die Begründung eines hl. Familienlebens und eines christlichen Hauses.

ad 4) Die Ehe ist ein Sakrament der Lebendigen und soll deswegen im Stande der Gnade empfangen werden. An sich reicht die vollkommene Reue aus. Das Konzil von Trient (sess. XXIV. c. 1. de Reform. matrim.) ermahnt die Brautleute, daß sie vor dem Abschluß der Ehe oder wenigstens drei Tage vor deren Vollzug die Sakramente der Buße und des Altares empfangen; doch ist dies kein striktes Gebot. In einigen Diözesen ist der Empfang der Sakramente ausdrücklich vorgeschrieben; wenn aber die Brautleute sich beharrlich weigern, so kann

und soll der Pfarrer dennoch der Ehe assistieren. S. C. Prop. fide 21. Sept. 1840. Dies gilt besonders, wenn nur ein Teil sich weigert. Wenn die Brautleute oder ein Teil öffentliche Sünder sind oder öffentlich aus Verachtung gegen die Kirche sich weigern, die Sakramente zu empfangen, oder wenn die kirchliche Einsegnung einer solchen Ehe öffentliches Ärgernis zur Folge hätte, so kann der Pfarrer ohne Erlaubnis des Bischofs nicht assistieren. Dieser aber kann ob urgentem causae necessitatem die Erlaubnis geben (S. C. C. 22. Aug. 1852). Solche Ursachen sind die Rücksicht auf den unschuldigen Teil, die Legitimation der Kinder, Aufhebung des Konkubinats, Befürchtung einer Zivilehe. Ähnlich bei einem excommunicatus vitandus. In dringenden Fällen, wo für den Pfarrer oder die Kommunität oder auch den unschuldigen Teil schwere Nachteile drohen, kann die Erlaubnis des Bischofs präsumiert werden (s. o. S. 25). S. C. Off. 25. Mai. 1897 bestätigt das Dekret vom 30. Jan. 1867: „Wenn ein Brautteil so vom Glauben abfällt, daß er einer Sekte anhängt, so ist die Ehe als gemischte anzusehen; wenn er sonst vom Glauben abfällt, ist die Sache dem Bischof vorzulegen, welcher, wenn die Ehe nicht verhindert werden kann, die assistentia passiva gestatten kann, falls katholische Kindererziehung gesichert ist." Ähnliches gilt für die Freimaurer.

Dagegen ist es auch ohne besonders wichtige Ursache der Braut gestattet, einen Mann zu heiraten, von welchem sie weiß, daß er sich im Stande der Todsünde befindet, wenn dieser sich nicht zum Gnadenstande bringen läßt; denn jeder Teil hat zunächst für sich selbst zu sorgen und kann den anderen seinem Gewissen überlassen.

Während des Brautstandes ist das Zusammenwohnen der Brautleute untersagt (Conc. Trid. sess. XXIV. de Reform. matrim. c. 1).

Es besteht für die Brautleute auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß ihre Ehe bürgerlich anerkannt werde, und der Pfarrer soll auch nicht leicht jemand zur kirchlichen Trauung zulassen, den der Staat zur Ehe nicht zuläßt.

2. Ort der Eheschließung. Die Ehe soll in der Kirche 274
abgeschlossen werden, und wenn sie im Privathause vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen wurde, soll wenigstens in der Kirche die Benediktion nachgeholt werden, aber ohne Konsenserneuerung. Sie kann auch in einem Privatorator geschlossen und dann die missa pro sponsis genommen werden. S. R. C. 31. Aug. 1872.

3. Benediktion der Brautleute. Die Benediktion der Brautleute ist eine doppelte: 1) unmittelbar nach der Konsenserklärung, 2) eine andere unter der missa pro sponsis, die eigentliche benedictio nuptiarum. Zu benedizieren ist die erste Ehe des Mannes und der Frau und zwar ex praecepto, ein Gebot, welches jedoch nicht unter schwerer Sünde verpflichtet. Diese Benediktion ist immer nachzuholen, aus was immer für einer Ursache sie nicht erteilt wurde, auch wenn die Eheleute schon lange in der Ehe gelebt haben, und sind die Brautleute zur Nachholung der Benediktion zu ermahnen (S. C. C. 31. Aug. 1881). Es ist gleich, ob die Braut Jungfrau oder corrupta, wenn sie nur nicht schon benediziert ist (S. C. C. 2. Oct. 1593). Eine zweite Ehe von seiten des Mannes und der Frau und eine zweite von seiten der Frau kann nicht benediziert werden, wenn nicht etwa das erste Mal die Benediktion unterlassen wurde; eine zweite Ehe bloß von seiten des Mannes (während die Frau zum erstenmale heiratet) wird benediziert.

Die Benediktion kann auch von einem anderen als dem assistierenden Priester erteilt werden. Sie darf aber bloß in der Messe erteilt werden. S. R. C. 23. Ian. 1853 (gegen eine frühere Entscheidung v. 1. Sept. 1838), 14. Aug. 1858, 26. Mart. 1859. An sich sollen die Brautleute während der Messe kommunizieren; doch ist die Benediktion davon nicht abhängig (21. Mart. 1874). In derselben Messe können mehrere Brautpaare benediziert werden; an den Orationen darf aber nichts geändert werden. Die Benediktion wird nicht erteilt und die missa pro Sponsis wird nicht genommen in der geschlossenen Zeit (S. R. C. 14. Aug. 1858). Doch darf die Benediktion nach Ablauf der geschlossenen Zeit nachgeholt werden (S. R. C. 23. Iun. 1853; 14. Aug. 1858). Es darf dies aber nur in Verbindung mit der hl. Messe geschehen (S. R. C. 30. Iun. 1896). Vor der Benediktion dürfen die Brautleute nicht in demselben Hause beisammenwohnen.

§ 164. Die Wirkung der Ehe, usus matrimonii.

275 1. Infolge des Eheabschlusses entsteht das Eheband und mit ihm die Verbindlichkeit zur Bewahrung der ehelichen Treue und zur Leistung der ehelichen Pflicht (debitum coniugale); c. 4. C. 32. q. 4. Der wirkliche Bruch der ehelichen Treue bildet das Verbrechen des Ehebruchs. Der eheliche Akt ist sittlich gut und kann geübt werden aus folgenden Zwecken: 1) Zur Erzeugung von Nachkommenschaft (generatio prolis); wenn diese auch nicht direkt beabsichtigt werden muß, so darf sie doch nicht positiv ausgeschlossen (sub veniali) oder gehindert werden (sub gravi). Wenn arme Eheleute einfach nicht wünschen, Kinder zu erhalten,

so ist das gar keine Sünde; 2) zur Vermeidung der Unenthaltsamkeit bei sich selbst oder beim anderen Eheteil; 3) zur Offenbarung und Beförderung der gegenseitigen Liebe, Wiederherstellung des Friedens. Es ist jedoch zur sittlichen Erlaubtheit und Güte des ehelichen Aktes nicht notwendig, daß diese Zwecke ausdrücklich angestrebt werden; es genügt, daß die Eheleute andere verkehrte Zwecke nicht zulassen; denn damit, daß die Ehegatten die Ehe gebrauchen wollen, streben sie implicite auch die Zwecke der Ehe an, wenn sie dieselben nicht ausdrücklich ausschließen.

Unerlaubt kann der actus coniugalis werden: 276

1) Weil die Ehe selbst ungültig oder zweifelhaft ist. Wenn beide Teile die Ungültigkeit kennen, ist die Sache klar. Aber auch wenn nur ein Teil die Ungültigkeit kennt, so darf doch dieser in keinem Falle die eheliche Pflicht leisten und zwar auch nicht, wenn er die Ungültigkeit der Ehe nicht vor dem äußeren Forum beweisen kann und darum von dem kirchlichen Richter selbst mit Zensuren angehalten wird zur Fortsetzung des ehelichen Lebens; auch nicht einmal bei Lebensgefahr oder anderen sehr schweren Nachteilen darf er die eheliche Pflicht leisten, weil es sich hier um etwas innerlich Schlechtes handelt. Höchstens könnte die Frau sich rein passiv verhalten, wenn sie glaubt, den Konsens zur copula fornicaria zurückhalten zu können, ähnlich wie ein sonst vergewaltigtes Weib. Vgl. jedoch das oben Gesagte, soweit es sich um ein bloß kirchliches Hindernis handelt (S. 355. 368. 425).

Wenn eine Ehe zweifelhaft ist und der Zweifel erst hinzukommt zu einer bona fide geschlossenen Ehe, so muß der zweifelnde Eheteil die nötige Sorgfalt anwenden, um den Zweifel zu lösen, kann unterdessen die eheliche Pflicht zwar nicht fordern, muß sie aber leisten. Kann er den Zweifel trotz angewendeter Sorgfalt nicht beseitigen, so kann er die eheliche Pflicht auch fordern. Dies gilt probabiliter selbst, wenn der Zweifel dem Eheabschluß vorausging, jetzt aber nicht mehr beseitigt werden kann, weil immer für die Gültigkeit der Ehe präsumiert wird (vgl. S. 276 f., besonders für den Zweifel betreffs eines bestehenden Ehebandes). Wenn beide Teile an der Gültigkeit der Ehe zweifeln, kann kein Teil die eheliche Pflicht fordern, noch leisten, bis der Zweifel entweder ganz beseitigt oder die notwendige Untersuchung angestellt ist;

2) wenn beide Gatten durch das Gelübde der Keuschheit gebunden sind. Sind beide Gatten gebunden, haben aber nicht gegenseitig auf den Gebrauch ihres Rechtes verzichtet, so ist die Forderung der ehelichen Pflicht zwar unerlaubt, der andere Teil aber muß sie dennoch

leisten. Hat bloß ein Gatte das Gelübde der Keuschheit, dann kann er zwar die eheliche Pflicht nicht fordern, kann und muß sie aber leisten; ja, er darf sich sogar anbieten, wenn der andere sie interpretativ fordert, z. B. das Weib aus Schamhaftigkeit nichts sagt, der Mann aber ihren Willen kennt, oder wenn der betreffende Eheteil bemerkt, daß der andere in der Gefahr der Unenthaltsamkeit ist;

3) wenn eine Unordnung im Zweck des Aktes oder im Affekte vorkommt; also wenn die copula geübt wird um der bloßen Lust willen. Doch handelt es sich hierbei bloß um eine läßliche Sünde. Die Lust an einer gehabten oder zukünftigen copula mit dem anderen Eheteil ist an sich keine Sünde, könnte aber in ähnlicher Weise, wie der Akt, läßliche Sünde sein;

4) wenn der eheliche Akt eine schwere Gefahr für Gesundheit oder Leben der Eheleute oder eines Teiles mit sich bringt.

Wenn eine unmittelbare schwere Gefahr für das Leben eines oder beider Ehegatten besteht, ist der eheliche Akt unerlaubt, und auch die Gefahr der Unenthaltsamkeit, der anders entgegengearbeitet werden kann, entschuldigt nicht; denn niemand ist Herr seines Lebens. Gleiches gilt, wenn Gefahr einer schweren Erkrankung besteht, welche rasch den Tod herbeiführt. Wenn Gefahr einer schweren Erkrankung besteht, die aber nur langsam den Tod herbeiführt, dann ist einerseits die körperliche Schädigung, anderseits der geistliche Vorteil, die Vermeidung der Unenthaltsamkeit oder auch die Verhütung anderer schwerer Nachteile zu erwägen. Nach dem hl. Alfons (n. 909) dürfte der gesunde Teil die eheliche Pflicht fordern, der kranke sie leisten, aus gerechter Ursache zur Förderung der ehelichen Liebe, zur Verhütung der Unenthaltsamkeit. Der bedrohte Teil muß aber die eheliche Pflicht nicht leisten. Eine schwere Gefahr, die aus der Geburt folgen kann, gilt nicht als unmittelbar drohende Gefahr, weil ja die Empfängnis nicht sicher folgt, und deswegen kann die eheliche Pflicht aus wichtiger Ursache gefordert und geleistet werden. (Gegen Aertnys II. 489.) Man kann aber doch wohl die Frau nicht dazu verpflichten. Ebenso bei beginnendem Mutterkrebs mit schweren Blutungen nach der copula oder wenn ein Teil an einem organischen Herzfehler leidet, weil plötzlicher Tod eintreten kann. Wenn der eine Teil an einer ansteckenden Krankheit leidet, kann der andere die eheliche Pflicht fordern und leisten, jene Fälle ausgenommen, welche rasch und leicht den Tod herbeiführen können. Der gesunde Teil ist sicher nicht verpflichtet, die eheliche Pflicht zu leisten, wenn ein Teil am Aussatz leidet und Gefahr der Ansteckung besteht. Das c. „Quoniam" de coniugio leprosorum ist zu verstehen von den Fällen, wo keine Gefahr der Ansteckung besteht. S. Th. suppl. q. 64. a. 1. ad 4. — Dies gilt insbesondere, wenn ein Teil an einer syphilitischen Krankheit leidet, wegen der schweren Folgen, besonders für die Frau, so daß hier regelmäßig der Geschlechtsverkehr als unerlaubt bezeichnet werden muß. Tempore menstruationis

copula sub levi prohibetur, item tempore purgationis post partum, nisi grave mulieri damnum immineat, id quod prima vel secunda post partum hebdomada facile evenire potest. Tempore praegnationis per se copula licet, nisi periculum grave abortus immineat.

Was die Gefahr für die Nachkommenschaft angeht, welche etwa aus dem ehelichen Umgang folgt, so ist zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Nachteil, den die erst zu empfangende Nachkommenschaft erleiden könnte oder würde, so gilt das Prinzip des hl. Thomas (l. c.): Quamvis proles gigneretur infirma, melius est ei sic esse, quam penitus non esse, und da sie noch kein Recht hat, kann auch kein Recht derselben verletzt werden. Ähnliches würde gelten, wenn zu befürchten ist, daß die zu erwartende Nachkommenschaft sterbe, ehe sie zur Geburt gelangt. In beiden Fällen also gestattet eine verhältnismäßige Ursache den ehelichen Umgang. Und immer ist hier zu beachten, daß es sich um eine ungewisse zukünftige Sache handelt; denn einmal ist ja die Empfängnis selbst und dann auch der Schaden der Nachkommenschaft nicht sicher.

Wenn es sich dagegen handelt um eine Leibesfrucht, die bereits empfangen ist, dann handelt es sich auch um die Rechte, die sie bereits besitzt, und es ist ein solcher ehelicher Umgang verboten, welcher der Nachkommenschaft einen Schaden zufügt, der nicht durch den Nutzen der copula kompensiert wird. Wenn also Gefahr des abortus besteht, ist die copula sub gravi verboten und kann auch die Gefahr der Unenthaltsamkeit nicht entschuldigen, weil ihr in anderer Weise begegnet werden kann. Aber alle, auch leichte Ursachen des Abortus bei Gefahr einer schweren Sünde zu meiden, wäre auch in diesem Falle eine unerträgliche Last. Wenn keine Gefahr des Abortus besteht, können anderweitige Schädigungen der Nachkommenschaft durch die vernünftigen Zwecke der Kopula, Pflege der ehelichen Liebe, Vermeidung der Unenthaltsamkeit kompensiert werden.

Wenn beide Ehegatten vollständig und für immer wahnsinnig sind, so sind sie, auch wenn hier und da lichte Augenblicke vorhanden sind, zu trennen, weil die Erziehung der Nachkommenschaft unmöglich ist (Lehmkuhl II. 855; doch erscheint dieser Grund nicht ausreichend, wo andere sich um die Erziehung annehmen).

Einem vollständig wahnsinnigen Ehegatten braucht der gesunde Teil die eheliche Pflicht nicht zu leisten, ebenso nicht einem vollständig trunkenen anders bei teilweisem Wahnsinne oder teilweiser Trunkenheit.

Ein Grund zur Verweigerung der ehelichen Pflicht wäre auch der Umstand, daß der Mann für Frau und Kinder nicht sorgt, und selbst schon eine vorhandene zahlreiche Nachkommenschaft bei großer Armut.

De modo actum coniugalem exercendi, haec statuuntur principia: 277

1) Quidquid ad consummandum actum coniugalem est necessarium aut utile, ut facilius, celerius vel perfectius exerceri possit, coniugibus licet.

2) Quidquid in actu matrimoniali generationem impedit aut effusionem seminis extra coniunctionem naturalem efficit, sub gravi illicitum est.

3) Id quod generationem non impedit, sed ad actum generationis minus necessarium vel utile est, ad leve tantum peccatum imputari potest. Attamen hic excusant alii fines actui interni v. g. ut amor coniugalis conservetur vel augeatur, ut sedetur concupiscentia.

Exinde sequitur:

1) Oscula honesta, tactus honesti vel minus honesti sunt licita ad ostendendum vel fovendum mutuum amorem, etiamsi per accidens praeter intentionem interdum pollutio sequatur.

2) Si praevideatur ex osculis vel tactibus honestis pollutio, secluso periculo consensus levia tantum sunt peccata, si sine gravi causa exercentur; omni peccato carent, si gravis adest causa v. gr. ad vitandam zelotypiam.

3) Tactus inhonesti licent, inquantum ad copulam ordinantur, alias sunt venialia. Si ex iis pollutio praevideatur, gravia sunt, nisi gravis causa excuset. In eo, qui tales actus patitur vel alteri petenti reddit, licent, nisi eiusmodi sint, ut incohata pollutio censeri possint.

4) Tactus coniugis in se ipso delectationis venereae causa sine ordine ad actum coniugalem probabilius (contra alios) gravia sunt; certo, si ex iis pollutio praevideatur vel intendatur. Attamen mulieri licent immediate post copulam, si in ipsa copula non seminavit.[1] Inde sequitur id etiam licere immediate ante copulam, si mulier nec intra nec post copulam seminare potest.

5) Copulam abrumpere gravi ex causa consentiente vel irrationabiliter invita altera parte licet; si praevideatur pollutio in alterutra parte, grave peccatum est, nisi necessitas excuset.

6) Delectatio morosa de copula habita vel habenda coniugibus licet; veniale est delectari de rebus leviter illicitis; in personis viduis delectatio de copula praeterita gravis est; approbatio autem simplex vel desiderium simplex non est peccatum.

7) Actus coniugalis, si perfici potest, adhuc licet, etiamsi propter sterilitatem vel impotentiam supervenientem vel alias ob causas generatio sequi non potest v. gr. si viro propter morbum amputati sunt ambo testiculi, vel mulieri excisa sunt ovaria vel etiam uterus (S. C. Off. 3. Febr. 1887 et 30. Iul. 1890).

Da einerseits die Ehrfurcht vor dem Sakramente fordert, daß man über diesen Gegenstand nicht unnötig rede, anderseits der Pönitent oft Skrupel hat, sich aber scheut, mit dem Beichtvater darüber zu reden, so gebe der Beichtvater das Prinzip: Wo nichts dem Zweck der Ehe oder der Zeugung entgegensteht, gibt es unter Ehegatten nichts, was eine Todsünde ist, also in der Beichte als materia necessaria anzugeben

[1] Id autem non licet post copulam a viro onanistice peractam; Lehmkuhl, Th. m. I. n. 858; Noldin, De sexto praecepto n. 65 (contra Berardi, Praxis Confessarii I. n. 933; Génicot n. 546).

ist, auch wenn leichtere Unordnungen vorkommen. Wenn eine Braut den Beichtvater fragt, was sie in der Ehe tun dürfe, so verweise er sie an ihre Mutter oder eine naheſtehende Anverwandte. Will sie da nicht fragen, so soll sie dem Manne gehorchen. Verlangt dieser etwas, worüber sie zweifelt, so mag sie ihn bitten, davon abzustehen; will er das nicht, indem er sagt, er wisse, was die Ehe erlaube, so darf sie im Zweifel dem Manne als ihrem Oberen gehorchen, frage aber bei nächster Gelegenheit den Beichtvater.

Onanismus est copula coepta vel peracta cum 278
frustratione finis. Er ist schwere Sünde. Der Mann kann niemals von einer Todsünde entschuldigt, also nicht absolviert werden, wenn er sie nicht bereut und sich vornimmt, sie nicht mehr zu begehen. Die Frau kann von einer Todsünde entschuldigt werden, wenn sie dem vir onanista das debitum leistet, wenn sie nur innerlich der Sünde desselben nicht zustimmt und äußerlich ihr Mißfallen durch ernste Ermahnungen oder andere Zeichen kundgibt; ja, nach dem heiligen Alfons (l. 6. n. 947) ist sie zur Leistung des debitum verpflichtet, wenn sie den Mann nicht von der Sünde abbringen kann; andere sagen mit mehr Recht, daß eine Verpflichtung für sie nur zum rechtmäßigen Gebrauch der Ehe bestehe. Ex gravi causa v. gr. incontinentia, diuturna abstinentia, kann sie das debitum auch fordern. Sie würde aber schwer sündigen, wenn sie den Mann irgendwie direkt oder indirekt, z. B. durch Klagen, zum Mißbrauch veranlaßt. Si autem vir ope instrumenti onanismum commissurus sciatur, mulier omni modo resistere debet.

Nach S. C. Off. 24. Mart. 1897 ist die artificialis mulieris foecundatio unerlaubt (nempe si absque copula inter coniuges legitime habita fiat; secus dicendum, si copula legitime habita id per medicum fieret). Die excisio uteri vel ovariorum scheint unerlaubt, wenn sie geschieht ad impediendam conceptionem, auch wenn für den Fall der conceptio Gefahr zu befürchten wäre. Die Sterilisation des semen virile post copulam ist unerlaubt; vgl. Bd. II. S. 215 n. 136. Dagegen ist aus wichtigen Gründen die „fakultative Sterilität" erlaubt, ut coniuges, ne conceptio sequatur, copulam exerceant tempore, quo conceptio minus probabilis est, nempe a die quintodecimo post priorem menstruationem usque ad quartum diem ante sequentem menstruationem.

279 2. Die Eheleute sind im allgemeinen sub gravi gehalten, einander die eheliche Pflicht zu leisten. 1. Cor. 7. 3—5. Im besonderen ist die Verpflichtung eine schwere: 1) wenn auf seiten des anderen die Gefahr der Unenthaltsamkeit oder sonst eine große Beschwerlichkeit, z. B. schwere Versuchungen, vorhanden sind; 2) wenn der andere Teil ernstlich bittet. Sonst wäre die Weigerung nur läßliche oder keine Sünde.

Die Verpflichtung zessiert, wenn der andere Teil das ius petendi debitum verloren hat: 1) durch Ehebruch, 2) durch hinzukommende Schwägerschaft, 3) durch eine mit öffentlicher Autorität vollzogene Ehescheidung.

1) Beim Ehebruch darf der unschuldige Teil die eheliche Pflicht leisten, muß aber nicht, ausgenommen a) wenn er selbst das nämliche Verbrechen begangen hat, b) wenn er ausdrücklich oder stillschweigend den Ehebruch verziehen hat, z. B. wenn er trotz der Kenntnis vom Ehebruch die eheliche Pflicht geleistet hat, obwohl er sein Recht der Weigerung kannte. Der Ehebrecher aber sündigt nicht, wenn er die eheliche Pflicht fordert.

2) Bei Schwägerschaft infolge von Inzest. Der Ehegatte, welcher mit den Blutsverwandten des anderen Teiles im ersten und zweiten Grade sündigt, verliert das ius petendi debitum, muß das debitum aber leisten. Erforderlich aber, damit diese Strafe eintrete, ist, a) daß der Inzest vollendet sei, copula perfecta, b) formell, wissentlich und schuldbar. Darum entschuldigt von der Strafe absoluter Zwang, aber auch schwere Furcht, wenn sie auch nicht von der schweren Sünde entschuldigt. Es entschuldigt ferner die Unwissenheit und zwar sowohl die ignorantia facti, wenn der Ehebrecher die Person nicht als Verwandte des anderen Teiles kennt, als die ignorantia iuris, wenn jemand das kirchliche Gesetz nicht kennt, und selbst die ignorantia poenae, wenn jemand die Strafe nicht kennt, da diese hier als eine außerordentliche angesehen wird. Per accidens dürfte der Schuldige die eheliche Pflicht auch fordern, wenn das Weib sich aus Schamhaftigkeit sie nicht zu fordern getraute oder in Gefahr der Unenthaltsamkeit wäre oder wenn er selbst in Gefahr der Unenthaltsamkeit ist und die Dispens nicht rasch erholt werden kann. Von diesem Hindernisse können die Bischöfe immer dispensieren und die Gewalt hierzu nicht bloß im einzelnen, sondern auch allgemein auf andere übertragen.

Betr. der Ehescheidung s. u., ebenso betr. des Gelübdes s. o. S. 429 f. Wenn der eine Eheteil durch Beobachtung des Fastens zur

Leistung der ehelichen Pflicht unfähig würde, so zessiert die Pflicht des Fastens.

Aus der Verpflichtung, einander die eheliche Pflicht zu leisten, und 280
aus der Natur der Ehe als einer vollständigen und ungeteilten Lebensgemeinschaft folgt die Pflicht des Zusammenlebens, und zwar können ohne wichtige Ursache beide nicht einmal mit gemeinsamem Konsens diese Lebensgemeinschaft aufgeben. Darum ist es eine schwere Sünde, wenn der eine Teil ohne wichtige Ursache für nicht kurze Zeit ohne Zustimmung des anderen Teiles abwesend ist. Was als kurze Zeit anzusehen sei, bemißt sich nach dem Schaden oder der Betrübnis des anderen Teiles. Gerechte Ursachen können sein die Sorge für das öffentliche Wohl, für das Vermögen, für den Unterhalt und den Schutz der Familie, die Absicht, einem drohenden Nachteil von seiten der Feinde auszuweichen u. a. Selbst wenn der andere Teil einwilligt, darf ein Ehegatte sich nicht ohne gerechte Ursache für bestimmte Zeit entfernen, wenn die Gefahr der Unenthaltsamkeit für einen Teil besteht, Nachteil für die Familie entsteht oder Ärgernis gegeben wird; und so könnte leicht auch eine schwere Sünde gegeben sein.

Daraus folgen einige praktische Entscheidungen:

1) Die Frau darf gegen den Willen des Mannes keine Wallfahrt machen, da sie seinem Willen unterworfen ist. Der Mann darf ohne den Willen der Frau zwar keine größere, wohl aber eine kürzere Wallfahrt machen, wenn nicht auch diese unter den gegebenen Umständen der Frau sehr lästig wäre.

2) Der Mann darf das Zusammenleben mit der Frau nicht aufgeben oder sie aus dem Hause jagen nur deswegen, weil er die versprochene Mitgift nicht erhalten hat; denn das Recht der Frau auf das debitum coniugale und auf die Lebensgemeinschaft folgt aus dem Ehevertrag als solchem, also aus göttlichem und natürlichem Rechte, nicht aus der Bezahlung der Mitgift. Wenn jedoch der Mann glaubt, dadurch die Zahlung der Mitgift erzwingen zu können, so ist es ihm erlaubt, dieses Mittel anzuwenden, weil er ja auch sonst für eine bestimmte Zeit aus wichtiger Ursache von der Frau abwesend sein darf. Dagegen braucht an sich der Mann die Frau nicht zu ernähren, wenn das Versprechen der Mitgift nicht gehalten wird; ausgenommen a) wenn die Frau dem Manne Dienste leistet; denn dann hat sie mindestens die Rechte, welche eine Dienstmagd auch hat, und b) wenn sie wirklich arm und der Mann vermögend ist, muß er sie wenigstens aus Liebe sub gravi ernähren, wie umgekehrt die Frau diese Pflicht auch dem Manne gegenüber hat. Dagegen braucht der Mann eine ehebrecherische Frau nicht zu ernähren.

Die Frau muß dem Manne auch bei einem Wechsel des Domizils folgen, auch wenn keine notwendige oder gerechte Ursache vorliegt, aus-

genommen er wechselt das Domizil aus sündhafter Ursache oder die Frau würde der wahrscheinlichen Gefahr eines schweren Nachteils, besonders für das Leben, ausgesetzt.

Wenn der Mann keinen festen Wohnsitz hat, sondern umherzieht, muß die Frau ihm nicht folgen, wenn der Mann einen unsittlichen Zweck dabei verfolgt; wenn der Zweck ein sittlich erlaubter ist, muß sie ihm folgen, wenn sie diese seine Lebensweise schon vor dem Eheabschluß gekannt hat. Hat sie das nicht gewußt, so ist sie nicht verpflichtet, ihm zu folgen, weil dies eine zu schwere Last wäre, selbst wenn der Mann eine gerechte Ursache hätte, z. B. um fremde Museen, Archive, Bibliotheken zu seiner Ausbildung zu studieren; ausgenommen wenn der Mann zu einem solchen unsteten Leben durch eine notwendige Ursache gezwungen wäre, z. B. um seinen Feinden zu entgehen oder wenn unter den gegebenen Umständen es der Frau leicht wäre, mitzugehen.

Der Mann braucht der Frau, welche das Domizil wechselt oder ohne Domizil unstet umherzieht, nur zu folgen, wenn sie dies aus einem zwingenden Grunde tut.

281 3. Die Ehescheidung. Eine Ehescheidung im Sinne der Aufhebung des Ehebandes ist wenigstens nach vollzogener Ehe nicht möglich. Syll. pr. 67; Conc. Trid. sess. XXIV. can. 5 et 7.

Aus wichtigen Gründen kann eine Ehescheidung (separatio a toro, mensa et cohabitatione) eintreten, so daß jedoch das eheliche Band noch fortbesteht. Diese Scheidung kann eine immerwährende und eine zeitweilige sein, d. h. bis Besserung eintritt oder Hinwegräumung des Übels.

Die Scheidung für immer kann eintreten:

1) mit gegenseitiger Einwilligung zu dem Zwecke, daß beide oder ein Teil in einen Orden eintritt oder die hl. Weihen empfängt. Bedingung ist vor allem, daß keine Gefahr der Unenthaltsamkeit sei und die Nachkommenschaft der elterlichen Hilfe nicht bedarf. Wenn ein Teil mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen (stillschweigende genügt nicht) in einen Orden eintritt, was nur mit Erlaubnis des Bischofs geschehen darf, so muß der andere Teil, wenn er jung oder wegen Unenthaltsamkeit verdächtig ist, auch in einen Orden eintreten. Wenn er alt ist und kein Verdacht wegen Unenthaltsamkeit besteht, muß er wenigstens in der Welt das Gelübde der Keuschheit ablegen und kann zur Beobachtung desselben vom Bischof gezwungen werden. Die Profeß ist jedoch gültig, wenn auch die bischöfliche Erlaubnis fehlt oder der andere kein Keuschheitsgelübde ablegt. Tritt jemand wider Wissen und Willen des anderen Teiles in einen Orden ein, so ist die Profeß ungültig, auch wenn beide Teile vorher mit gegenseitiger Einwilligung das Gelübde der Enthalt-

samkeit abgelegt haben, und der Betreffende wird dem anderen Gatten zurückgegeben, und wenn er nicht etwa die Keuschheit bei der Profeß bloß in Abhängigkeit von der Profeß geloben wollte, so gilt für ihn die Profeß als Keuschheitsgelübde. Er darf also die eheliche Pflicht nicht fordern, muß sie aber leisten und darf nach dem Tode des anderen Teiles nicht zu einer neuen Ehe schreiten.

Empfängt der Mann mit Zustimmung der Frau die heiligen Weihen, so entsteht für die Frau die gleiche Pflicht, wie wenn ein Teil in den Orden eintritt. In den Orden eintreten muß die Frau in jedem Falle, wenn sie auch noch so alt und keine Gefahr oder kein Verdacht der Unenthaltsamkeit ist, wenn der Mann Bischof würde. Dieses Gelübde der Keuschheit, welches die Frau ablegen muß, wenn der Mann die hl. Weihen empfängt, bewirkt, obwohl es einfach ist, daß die Frau auch nach dem Tode des Mannes keine gültige Ehe eingehen kann; und sie kann selbst dann nicht eine gültige Ehe eingehen, wenn sie entgegen dem Befehle des Bischofs das Gelübde nicht abgelegt hätte. Dies gilt jedoch nicht, wenn der andere Teil die Ordensprofeß abgelegt hat, ohne die hl. Weihen zu empfangen;

2) beim Ehebruch des einen Ehegatten. Der Ehebruch muß aber sein:

a) vollendet (adulterium completum i. e. cum seminis effusione). Bloße Berührungen, Küsse, Umarmungen u. dgl. genügen nicht, weil sie nicht sind carnis divisio;

b) gewiß (certum), wenigstens mit moralischer Gewißheit; es genügt aber praesumptio violenta, wie sie sich aus dem Zusammensein an einem bestimmten Orte zu bestimmter Zeit unter bestimmten Umständen ergibt. Wenn diese Gewißheit da ist, kann der unschuldige Teil sich trennen, auch wenn ein gerichtlicher Beweis nicht möglich ist;

c) er muß sein formale s. culpabile, also nicht wenn die Frau einen anderen zuläßt in der Meinung, es sei ihr Mann, ebenso nicht, wenn sie vergewaltigt wird. Kontrovers ist es, ob die Scheidung zulässig ist, wenn die Frau aus schwerer Furcht eingewilligt hat, weil einerseits die Handlung zwar freiwillig und sündhaft ist, anderseits die schwere Furcht nach kirchlichem Rechte von der Strafe entschuldigt. Kontrovers ist ebenfalls das Recht der Scheidung, wenn die Frau in der Meinung, ihr Mann sei tot, Unzucht getrieben hat;

d) es ist Bedingung, daß der andere Teil den Ehebruch nicht approbiert, gestattet oder durch eigene Schuld herbeiführt, z. B. fremde

Männer unter gefährlichen Umständen eingeführt, sich nicht selbst des Ehebruches schuldig gemacht hat. Es begründet keinen Unterschied, ob der eine Teil weniger, der andere öfter, ob der eine Teil öffentlich, der andere geheim gesündigt hat;

e) Voraussetzung ist ferner, daß nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch den actus coniugalis oder andere Zeichen ehelicher Liebe, Küsse, Umarmungen der Ehebruch verziehen wurde. Als Nachlaß kann es nicht angesehen werden, wenn der Richter während des Prozesses die Frau zur Leistung der ehelichen Pflicht anhält oder der Mann dieselbe durch Gewalt oder Furcht erzwingt. Wenn nach dem Nachlaß ein neuer Ehebruch erfolgt, kann die Scheidung eintreten. Wenn nach dem Nachlaß der bisher unschuldige Eheteil Ehebruch begeht, so kann er jetzt entlassen werden. Wenn bei beiderseitigem Ehebruch der eine Teil sich bessert, so kann er sich vom anderen Teile trennen, wenn dieser trotz der Mahnung in seiner Sünde verharrt. — Dem adulterium steht hier auch gleich wegen der divisio carnis die Sodomie, sei es die vollkommene oder unvollkommene, ebenso die bestialitas, nicht aber die Pollution. (BGB. § 1565 läßt diesen Grund ebenfalls zu, außer wenn der Betreffende in das Verbrechen des anderen eingewilligt hat.)

3) bei Apostasie und Häresie des einen Teiles nach Abschluß der Ehe. Die Trennung wäre hier Pflicht, wenn besondere Gefahr für das Seelenheil des anderen bestände. Bei gewöhnlicher Gefahr entschuldigen die Nachteile, welche aus der Trennung hervorgehen. Manche fordern, daß bei Rückkehr des schuldigen Teiles die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen werde. Dies ist sicher Pflicht, wenn die Scheidung nur auf eigene Autorität hin vorgenommen wurde, selbst wenn der unschuldige Teil bereits die hl. Weihen empfangen oder die Ordensprofeß abgelegt hätte.

Die Scheidung auf bestimmte Zeit kann stattfinden

1) wegen Gefahr für die Seele, wenn ein Teil den anderen zu schweren Sünden zu verleiten sucht, z. B. zur Prostitution, zum Onanismus, zum Diebstahl. Das würde auch gelten, wenn der Mann sein Versprechen, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, nicht hält. Génicot n. 558. BGB. § 1568 läßt auch ehrloses und unsittliches Verhalten als Scheidungsgrund zu, und als solches gilt es, wenn in perfider Weise die zugesagte oder als selbstverständlich vorausgesetzte kirchliche Trauung verweigert würde. Es könnte aber in diesem Falle die Ehe nach § 1333 und 1334 angefochten werden. Auch der Schlußsatz

von § 1353 ist hierher zu beziehen: „Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen."

2) wegen einer schweren Gefahr für den Körper (saevities in coniugem), also bei Todesdrohung, schweren Schlägen, auch unüberwindlicher Abneigung eines Ehegatten gegen den anderen, mit daraus hervorgehenden häufigen Schmähungen und Streit, böswilligem Verlassen, ansteckender Krankheit (z. B. auch Syphilis). Was als saevities aufzufassen sei, ist nach dem Stande der Personen, den Umständen mit vernünftigem Urteile abzuschätzen. (BGB. § 1566. 1568.)

Die Scheidung muß durch die kirchliche Autorität ausgesprochen 282
werden. Bei der Häresie und beim Ehebruch kann der unschuldige Teil auch ohne Richterspruch die Scheidung eintreten lassen, wenn der Ehebruch des anderen gewiß und aus der Trennung kein Ärgernis zu befürchten ist. Ärgernis ist aber immer zu befürchten, wenn der Ehebruch nicht öffentlich ist. Doch kann der unschuldige Teil wenigstens die eheliche Pflicht versagen. Bei einem anderen Grunde darf man auf eigene Autorität hin die Gemeinschaft des ehelichen Lebens nicht abbrechen, wenn nicht Gefahr auf Verzug ist, z. B. bei einer ernstlichen Bedrohung des Lebens, oder wenn der kirchliche Scheidungsprozeß nicht eingeleitet werden kann. Wenn jedoch wichtige und kanonische Ursachen zur Scheidung vorliegen, sind Eheleute nicht zu beunruhigen, wenn sie auf eigene Autorität hin die Scheidung vornehmen.

Nach der richterlichen Ehescheidung kann der unschuldige Teil auch zu einem mit der Ehe unverträglichen Stande übergehen, z. B. zu den hl. Weihen, zum Ordensstande; dies kann aber nicht der schuldige Teil, außer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des unschuldigen Teiles. Würde er doch die Ordensprofeß ablegen, so kann er auch nach derselben noch zurückgerufen werden. Als stillschweigende Zustimmung gilt es, wenn der unschuldige Teil die hl. Weihen empfangen, die Ordensprofeß abgelegt hat, oder wenn er trotz Bitten sich nicht versöhnen will, oder wenn er zwei Jahre vorübergehen ließ, ohne den schuldigen Teil zurückzurufen. Der unschuldige Teil braucht aber nicht in einen Orden einzutreten oder das Gelübde der Keuschheit abzulegen, wie im anderen Falle auch nicht der schuldige Teil, wenn der unschuldige zu einem solchen Stande übergeht.

Wenn der unschuldige Teil nach der Ehescheidung in Ehebruch fällt, so muß er zum schuldigen Teil auf dessen Bitten zurückkehren, wenn er sich auf eigene Autorität hin getrennt hat. Ist richterliche Scheidung erfolgt, so ist die Pflicht der Rückkehr kontrovers. In jedem Falle ist sie wegen des Ärgernisses und der Gefahr der Unenthaltsamkeit nahezulegen.

Der schuldige Teil kann vom unschuldigen auch nach der Scheidung zurückgerufen werden und ist verpflichtet, zurückzukehren. Dagegen kann der schuldige Teil auch nach der Besserung den unschuldigen Teil nicht zwingen, zurückzukehren. Eine Pflicht könnte für diesen nur bestehen, wo es sich um ein großes Gut oder Abwehr eines großen Übels handelt. Als solches gilt aber nicht die Gefahr, daß der andere in die Sünde zurückfalle.

Eine Frage bildet auch die Erziehung der Kinder nach der Ehescheidung. Nach dem natürlichen und göttlichen Rechte gebührt die Erziehung dem katholischen Teile, oder wenn beide Teile katholisch sind, dem unschuldigen Teile. Wenn das bürgerliche Recht hierüber Entscheidung trifft, so hat diese zwar keine Verpflichtung im Gewissen, aber für den unschuldigen Teil besteht die Verpflichtung, vom Antrag auf Ehescheidung abzustehen, wenn Gefahr besteht, daß dem akatholischen Eheteil die Erziehung der Kinder zugesprochen wird.

BGB. § 1578 ff. regelt die Unterhaltungspflicht geschiedener Ehegatten:

1) Der schuldige Teil hat dem unschuldigen den Unterhalt zu gewähren, soweit er sich selbst nicht ernähren kann; die Frau dem Mann, wenn er sich überhaupt nicht ernähren kann; der Mann der Frau, soweit sie nicht durch die Einkünfte ihres Vermögens oder eine bei ihrem Stande zulässige Arbeit dazu imstande ist.

2) Bei Unvermögen zum eigenen standesmäßigen Unterhalt oder zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen braucht der schuldige Teil nur ein Dritteil seiner Einkünfte zu zahlen; und noch weniger nach billigem Ermessen, wenn er sonst nicht einmal den notdürftigen Unterhalt haben würde.

3) Die Unterhaltspflicht geht auf die Erben über mit eventueller Abminderung auf die Hälfte der Einkünfte des Erblassers.

4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Trennung von Tisch und Bett.

Sowohl bei der Scheidung als bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält jeder sein eigenes Vermögen. Bei Wiederherstellung der früheren, ehelichen Gemeinschaft gilt jetzt Gütertrennung als Güterrecht, § 1587.

283 Praktische Bemerkungen: 1) Da die Ehescheidung von vielen nachteiligen Folgen begleitet ist, so muß der Pfarrer und auch der Beichtvater nach Möglichkeit abraten und die Ehegatten zu versöhnen suchen.

2) Ebenso ist der Absolution unwürdig, wer ungerechterweise den anderen Eheteil verläßt oder verstößt.

3) Wer durch Ehebruch schuldig ist, daß der andere Eheteil sich scheidet, darf nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, wenn er nicht sein Verbrechen und sein Ärgernis gutmacht.

4) Der Absolution unwürdig sind diejenigen, welche wegen unglücklicher Ehe, z. B. gegenseitiger Abneigung sich auf eigene Autorität hin scheiden. Wenn aber kein Ärgernis besteht, die Leute bona fide sind und auf die Ermahnung nicht hören wollen, sind sie nicht weiter zu beunruhigen.

Wenn die Eheleute aus wichtigen kanonischen Gründen ohne Richterspruch getrennt leben, so sind sie, wie schon oben bemerkt, abgesehen vom Ärgernis, nicht zu beunruhigen. Die Anregung einer Klage auf Ehescheidung kann die Rückkehr erschweren, eine erzwungene Rückkehr eine zweite, noch schärfere Trennung nach sich ziehen.

5) Auch diejenigen sind in der Regel nicht zu beunruhigen, welche bloß zivilgerichtlich voneinander geschieden sind; denn es ist keine Frucht von der Mahnung zu hoffen.

Die bürgerliche Ehescheidung. Es entsteht die Frage, ob ein 284
Katholik in den Ländern, wo die Zivilehe eingeführt ist, als Zivilstandesbeamter fungieren und als Richter Ehen lösen dürfe. Wo diese Akte allgemein als Feindseligkeit gegen Religion und Kirche aufgefaßt werden, sind sie gewiß nicht erlaubt. Sonst können wichtige Umstände sie erlaubt machen, weil sonst diese Funktionen nur von schlechten Menschen ausgeübt werden könnten. Der Hl. Stuhl gestattet, daß Katholiken als Standesbeamte fungieren, vorausgesetzt, daß sie im bürgerlichen Akte lediglich eine gesetzliche Förmlichkeit erblicken und der kirchlichen Eheschließung in keiner Weise entgegenwirken, und sie dürfen ihres Amtes selbst dann walten, wenn vorauszusehen ist, daß die Brautleute aus eigener Schuld die kirchliche Trauung nicht nachholen oder wenn ihrer kirchlichen Trauung ein Ehehindernis entgegensteht. Ein solcher Standesbeamter hat aber an sich die Pflicht, die Brautleute darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bürgerliche Verbindung kirchlich keine Geltung hat. Dagegen könnte kein katholischer Zivilstandesbeamter, auch wenn er sein Amt aufgeben müßte, eine geschiedene Person zu einer neuen Ehe verbinden, weil er hier auch nicht einmal die bürgerlichen Wirkungen einer Person zuschreiben darf, welcher sie nicht gebühren, wie wiederholte römische Entscheidungen dartun.[1]

[1] Ob sich dies praktisch durchführen läßt, bezweifelt Schnitzer, Eherecht S. 77 n. 5, nachdem der Standesbeamte einer Ehe assistieren darf, welche wegen eines Hindernisses kirchlich nicht geschlossen werden kann, und der staatliche Standesbeamte gar nicht darüber erkennen kann, ob ein kanonisches Hindernis entgegensteht.

Schwieriger ist die Frage betreffs des Richters. An sich kann kein Laienrichter in Ehesachen urteilen (Trid. sess. XXIV. c. 12 de Reform. matrim.), ohne von der kirchlichen Autorität ermächtigt zu sein. In der Regel müßte ein solcher auch erklären, daß seine Tätigkeit sich nur auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe erstrecke, und auch sonst öffentlich anerkennen, daß nur die Kirche ein Recht in Ehesachen hat. Handelt es sich um solche Personen, deren Ehe auch kirchlich ungültig ist, so hat natürlich die Frage der Ehescheidung keine Schwierigkeit, der weltliche Richter kann und soll auf Grund der Staatsgesetze die Scheidung aussprechen.

Was das BGB. angeht, so betont Lehmkuhl, daß es überhaupt nur von der „bürgerlichen Ehe" spricht. Es kommen hier also nur die an die Ehe sich knüpfenden bürgerlichen Rechtsfolgen, soweit sie staatlich anerkannt und geschützt werden, inbetracht. Dies ist auch in der Frage der Ehescheidung zu beachten. Das BGB. kennt eine völlige Ehescheidung mit der Folge, daß die Geschiedenen straflos zu einer neuen Ehe übergehen können, und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, bei welcher dies nicht gestattet ist. Der katholische Richter darf also in keinem Falle eine Ehescheidung aussprechen in dem Sinne, daß dadurch die Ehe, wie sie vor Gott, der Kirche und dem Gewissen besteht, gelöst werde. Dagegen ist ein Richterspruch, welcher nichts anderes beabsichtigt und ausdrückt, als die bürgerlichen Rechtsfolgen der bestehenden (ersten) Ehe zu lösen, womit die im Gesetze ausgesprochene Strafosigkeit einer etwa eingegangenen zweiten Ehe herbeigeführt wird, zunächst nur eine materielle Mitwirkung zu dieser sündhaften Verbindung. Die Aufhebung der bürgerlichen Rechte aber ist aus gewichtigen Gründen, z. B. wegen schweren Vergehens gegen die ehelichen Pflichten seitens des einen Teils, gestattet, wenigstens mit Gutheißung der kirchlichen Oberen. Doch ist es Sache des Richters, in einem solchen Falle es deutlich und klar erkennen zu lassen, daß er in das Gewissensgebiet der Ehe nicht eingreifen wolle noch könne, daß also das Band vor Gott und dem Gewissen unberührt bleibe. Er kann und soll dies, zumal wenn pflichtvergessene Katholiken eine Scheidungsklage einreichen, den Parteien förmlich erklären, und müßte auch durch sein sonstiges Verhalten kundgeben, wie er die Ehe auffaßt (Lehmkuhl, Das BGB. S. 404 ff., welcher meint, daß für den deutschen Richter die Pflicht, die beschränkende Tragweite seines Urteils kundzugeben, nicht in gleichem Maße zwinge wie anderswo, mit Beziehung auf den Gesetzesausdruck „die bürgerliche Ehe").

Gegen diese Ausführungen wendet sich Schnitzer (Eherecht S. 78 ff.), welcher auf Grund der kirchlichen Entscheidungen eine solche Scheidung für unerlaubt erklärt und nur will, daß man den katholischen Richter im guten Glauben lasse; noch schärfer Hollweck (Die Zivilehe S. 78. 84 und Histor.-polit. Blätter 1901 S. 145 ff.; 212 ff. vgl. 1900 S. 330), welcher aber schließlich doch zugibt, der weltliche Richter könne eine Ehescheidung aussprechen. Man könne wenigstens virtuell unterscheiden zwischen Zivilehe und kirchlicher Ehe, weil beide durch einen verschiedenen Akt zustande kommen. Darum könne die Intention des Richters sich nur auf die Zivilehe beschränken, und der Scheidungsakt, welcher ja nur auf Grund des staatlichen Rechtes vorgenommen wird und darum an sich schon nur die auf Grund desselben Rechtes geschlossene Ehe betreffen kann, ist nicht actus intrinsece malus. Kann nun auch der Akt wegen der notwendig damit verbundenen, an sich freilich vom Richter nicht gewollten Wirkungen auf die kirchliche Ehe auch nicht ohne weiteres und prinzipiell gestattet werden, so kann er es doch in äußersten Fällen (S. Poenit. 23. Sept. 1887).

Wichtig ist die andere Frage, ob es einem Katholiken erlaubt sei, 285
die Scheidungsklage beim weltlichen Richter anzustrengen. Hier ist zu bemerken:

1) Da die Ehesachen zunächst vor das kirchliche Gericht gehören, so kann der Katholik eine solche Klage nur anstrengen in Abhängigkeit vom kirchlichen Gerichte und von dessen Urteil. Er hat also, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine Scheidung, d. i. eine Trennung von Tisch und Bett, zu beantragen, den kirchlichen Richter anzurufen, und erst wenn von diesem die Zulässigkeit der Trennung ausgesprochen ist, oder wenn das kirchliche Recht die eigenmächtige Trennung gestattet, kann er auch die Klage auf Lösung der bürgerlichen Rechtsfolgen beim weltlichen Richter einreichen. Hier hat sich seine Klage aber nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (BGB. § 1575) zu beschränken. Nur dann könnte auf Scheidung (§ 1565) geklagt werden, wenn das weltliche Gesetz eine andere Art, die bürgerlichen Rechtsfolgen zu beseitigen, nicht kennt.

2) Auf Scheidung im Sinne des BGB. könnte er nur klagen, wenn die Ehe kirchlicherseits als nichtig erkannt worden ist, sei es, daß ein trennendes Ehehindernis vorliegt oder die Ehe nicht in der tridentinischen Form geschlossen wurde, wo diese in Geltung ist. Diese Scheidung müßte beantragt werden, wenn das Hindernis entweder indispensabel ist

oder die Eheleute nicht eine Dispens nachsuchen wollen oder der andere Teil die tridentinische Form nicht nachholen will. Dabei kann es vorkommen, daß das weltliche Gericht den Nichtigkeitsgrund des kirchlichen Gerichts nicht anerkennt, die Eheleute sich also nach einem anderen Grunde umsehen müssen. (Lehmkuhl, a. a. O. S. 408.) Génicot (n. 562) meint mit anderen, wenn sonst dem gottlosen Ehegatten, welcher zuerst die Scheidung beantragt hat, die Erziehung der Kinder zugesprochen würde, könne auch der andere Eheteil Scheidung beantragen.

Ähnliches gilt selbstverständlich auch für den Rechtsanwalt, der im Namen einer Partei eine Klage stellt, zumal seine Mitwirkung im Gegensatz zu der des Richters eine freiwillige ist und der Entgang des Gewinnes kein entschuldigender Grund sein kann.

Eine weitere Frage entsteht noch betreffs der Erbberechtigung der Kinder, welche der geschiedene Eheteil in einer neuen Ehe erzeugt, ob sie mit den legitimen Kindern aus der ersten Ehe erben können. Wenn der betreffende Eheteil sie durch Testament mit gleichen Teilen bedenkt, so handelt er nicht gegen die Gerechtigkeit, also auch nicht die Kinder, wenn sie die Erbschaft annehmen. Auch wenn er kein Testament macht, so liegt darin seine stillschweigende Zustimmung ausgesprochen. Solche Kinder könnten ein Testament auch anfechten, wenn es zweifelhaft ist, ob es wirklich der letzte Wille des Vaters ist. Wenn es aber sicher den letzten Willen des Vaters enthält, so können sie es nicht anfechten, weil sie vielleicht den gesetzlichen Teil nicht erhalten haben. Die gesetzliche Bestimmung als solche ist ungültig und kann den Vater nicht hindern, sein Unrecht gutzumachen (Génicot l. c. gegen Lehmkuhl). Wenn dagegen keine legitimen Kinder vorhanden sind, können die illegitimen Kinder die Erbschaft ohne jede Schwierigkeit antreten.

II. Abschnitt.

Zensuren und Irregularitäten.

I. Kapitel.

Die Zensuren.

§ 165. Die Zensuren im allgemeinen.

1. Zensur ist eine geistliche Strafe, durch welche die äußere kirch- 286
liche Gewalt einen Getauften, welcher hartnäckig fehlt, gewisser geistlicher Güter beraubt zum Zwecke, die Besserung des Schuldigen herbeizuführen. Sie ist also 1) eine geistliche Strafe, weil sie je nach dem Wesen der einzelnen Zensur verschiedener geistlicher Güter beraubt. Sie beraubt aber bloß gewisser geistlicher Güter, über welche die Kirche Gewalt hat, weil es andere geistliche Güter gibt, z. B. Taufcharakter, die Weihegewalt, die Tugenden, Verdienste, welche die kirchliche Gewalt nicht entziehen kann. 2) Sie setzt ein getauftes Subjekt voraus, weil die Kirche über die Ungetauften keine Gewalt hat. 3) Sie trifft die Hartnäckigkeit. Die Hartnäckigkeit besteht in der Verachtung der Zensur, die aber keine formale zu sein braucht, sondern dann gegeben ist, wenn jemand weiß, es sei eine Handlung durch das Gesetz oder den kirchlichen Oberen unter Zensur verboten, und es dennoch tut. Sie setzt also immer die Androhung der Zensur voraus. Zweck der Zensur ist also die Abschreckung von Verbrechen, was besonders von den Zensuren latae sententiae gilt, und die Besserung des Schuldigen, wie bei den Zensuren ferendae sent., welche nach Verübung des Verbrechens verhängt werden, wenn der Schuldige nicht zur Einsicht kommt oder genugtut. Sie ist also eine poena medicinalis. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß sie auch einen Strafcharakter an sich trägt. Aber die Strafe hat hier immer zum Zwecke die Besserung des Schuldigen. Mit der Besserung gewinnt der Schuldige darum auch das Recht auf Lossprechung von der Zensur. Daraus folgt:

1) Zensuren können nicht auf immer oder auf bestimmte Zeit verhängt werden. Wenn z. B. Suspension oder Interdikt auf immer oder auf bestimmte Zeit verhängt werden, sind sie nicht Zensur (formaliter), sondern nur Strafe; ihre Übertretung zieht darum auch nicht die Irregularität nach sich. Die Exkommunikation, als die schwerste der kirchlichen Strafen, gilt immer als Zensur, so daß der Schuldige immer zu absolvieren ist, wenn er gebessert erscheint. Andere kirchliche Strafen, wie Deposition, Degradation oder die Unfähigkeit zu Ämtern, Würden usw. sind ihrer Natur nach immerwährend, bedürfen also zu ihrer Aufhebung eines Gnadenaktes, der Dispens.

2) Für ein Verbrechen, das vollständig der Vergangenheit angehört, wenn also der Schuldige sich bereits gebessert hat und auch die Wirkungen des Verbrechens nicht fortdauern, kann keine Zensur verhängt werden. Wenn aber das Vergehen noch nicht ganz der Vergangenheit angehört („adhuc pendet"), also entweder seine Wirkung noch ausübt oder Schadenersatz oder Genugtuung fordert, so kann der Schuldige noch durch Zensur zur entsprechenden Leistung angehalten werden. Die übrigen kirchlichen Strafen können auch für solche Vergehen verhängt werden, welche vollständig vergangen sind.

Kirchliche Zensuren gibt es, wie schon erwähnt, drei: Exkommunikation, Suspension und Interdikt. C. „Quaerenti" 20. de Verbor. Signif.

287 2. Einteilung der Zensuren. Man teilt die Zensuren ein in: 1) censurae a iure und ab homine, erstere, die durch ein Gesetz, sei es ein allgemeinkirchliches oder ein Diözesangesetz, bestimmt sind, letztere, welche der kirchliche Obere nach seinem Gutdünken für gewisse Vergehen festsetzt. Die censura a iure dauert auch nach dem Tode des Gesetzgebers fort, die c. ab homine hört mit dem Tode des Oberen auf. Wer sie sich jedoch bereits zugezogen hat, bleibt durch dieselbe gebunden. Die c. a iure kann niemals für vergangene, sondern nur für zukünftige Vergehen verhängt werden, die c. ab homine kann auch für vergangene Vergehen verhängt werden, der Genugtuung und Besserung halber. — Die censurae a iure sind wieder: a) latae sententiae, die so durch das Gesetz bestimmt sind, daß sie sofort nach Vollendung des Verbrechens eintreten, und b) ferendae sententiae, welche erst vom Richter zu verhängen sind. Die Kirche kann solche Strafen latae sent. eintreten lassen, weil sie auch ein forum internum hat, in dem sich der Mensch vor dem Organ der Kirche anklagen muß; so kann sie auch die verborgen

eingetretene Strafe konstatieren und auf ihren Vollzug dringen. In vielen Fällen sind die Strafen ja ohnehin Entziehung geistlicher Güter. Diese Strafen ermöglichen auch die verborgenen und mächtigen Verbrecher zu treffen. Im Zweifel, ob eine Zensur latae oder fer. sent. ist, ist die mildere Ansicht anzunehmen, d. h. die Zensur ist als fer. sent. anzusehen. Über verschiedene Formeln siehe Ballerini (T. VII. p. 7. s.). Eine c. latae sent. wird, wie gesagt, ipso facto inkurriert und bedarf auch nicht einmal einer deklaratorischen Sentenz, wie andere Strafen, z. B. die Beraubung eines Amtes usw. Doch gilt auch hier die allgemeine Regel: In foro externo nemo est reputandus censura innodatus absque sententia criminis declaratoria.

Die c. ab homine werden verhängt: a) per modum mandati, wenn der Obere für die Zukunft etwas unter Zensur befiehlt oder verbietet, und b) per modum sententiae, wenn die Zensur wegen eines vergangenen Verbrechens vom Oberen verhängt wird.

2) Reservierte und nicht reservierte Zensuren. Die vom Rechte verhängten und die allgemeinen Zensuren sind nicht reserviert, wenn die Reservation nicht ausdrücklich bestimmt ist. Die c. ab homine sind wenigstens, wenn sie gegen einzelne verhängt werden, immer reserviert.

3. Bedingungen für den Eintritt einer Zensur. Die 288
Handlung, welche von einer Zensur betroffen sein soll, muß 1) eine schwere Sünde sein, wenigstens was die schweren Zensuren angeht. Die leichteren Suspensionen und Interdikte können zwar auch wegen läßlicher Sünde verhängt werden; die schwereren Zensuren aber würden ungültig verhängt, wenn die Sünde nur eine läßliche wäre. Alles dasjenige, was also von der Todsünde entschuldigt, wie Unachtsamkeit, unvollkommene Zustimmung, Unwissenheit, Geringfügigkeit des Gegenstandes, materielle Mitwirkung aus wichtiger Ursache, entschuldigt auch von der Zensur. Es kann darum vorkommen, daß jemand innerlich von der Zensur frei ist, sich aber doch in foro externo als von der Zensur betroffen ansehen muß. Das forum externum kann eben nur den objektiv schweren Tatbestand, nicht die subjektiv begangene Sünde beurteilen. Im Zweifel, ob die Handlung eine Todsünde war, kann jeder Priester auch von der etwa inkurrierten Zensur absolvieren. Wenn dagegen der Obere etwas unter einer Zensur vorschreibt, so ist im Zweifel, ob der Gegenstand einer solchen Verpflichtung fähig sei, für den Oberen zu präsumieren. Er kann aber etwas Unbedeutendes unter

einer Zensur vorschreiben wegen des wichtigen Zweckes, zu welchem die Handlung viel beiträgt.

Doch kann man bei einem Gegenstande, den er unter einer Zensur vorschreibt und der nicht offenbar bedeutend oder unbedeutend ist, aus der Zensur nicht sofort schließen, er sei unter schwerer Sünde vorgeschrieben. Bei einer cens. l. s. ist das Gebot als schwer verpflichtend anzusehen. Wenn es sich aber um eine cens. fer. s. handelt und zu ihrem Eintreten eine vorgängige Mahnung notwendig ist, kann man nicht sagen, das Gebot verpflichte unter schwerer Sünde; denn die Zensur wird dann angedroht nicht sowohl wegen Verletzung des Gebotes als wegen Verachtung der Mahnung.

2) Es muß eine äußere Sünde sein, weil die Kirche eine rein innere Sünde nicht zu bestrafen pflegt. Sie muß aber auch äußerlich schwer sein. Wenn die Handlung innerlich zwar schwer ist, äußerlich aber nur als unbedeutend erscheint, ist die Zensur nicht inkurriert, z. B. das Schlagen eines Klerikers, welches aus innerer Bosheit geschieht, äußerlich aber als Scherz erscheint.

3) Die Sünde muß in ihrer Art vollendet sein, und zwar so, wie sie mit der Zensur bedroht ist.

Ist Inzest unter Zensur verboten, so fällt darunter die copula completa zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten, nicht aber die unvollendeten Akte. Wäre aber jeder actus inhonestus bedroht, dann fiele auch die bloße Berührung darunter. Ist nur die vollendete Handlung, d. i. die Handlung mit ihrer Wirkung, z. B. Mord, bedroht, so fällt der Täter nicht darunter, wenn er zwar die Ursache gesetzt hat, der Tod aber, sei es in natürlicher oder in wunderbarer Weise, verhindert wurde. Ist dagegen schon der Versuch bedroht, dann tritt mit dem Versuch die Zensur ein, auch wenn das Mittel seine Wirkung nicht hat. Wenn bloß der Täter bedroht ist, dann trifft die Zensur diejenigen nicht, welche durch Befehl, Rat, Hilfe mitgewirkt haben. Wenn in erster Linie die Wirkung, in sekundärer Weise auch diejenigen, welche den Befehl, Rat usw gegeben haben, mit Zensur bedroht sind, dann verfallen diese der Zensur nicht, ehe die Wirkung erfolgt ist. Wenn dagegen die Zensur primär den Befehl, Rat usw. bedroht, dann verfallen solche Personen der Zensur, auch wenn die Wirkung nicht eintritt. Im Zweifel, ob Befehl oder Rat und Ausführung in gleicher Weise bedroht seien, ist für das Mildere zu präsumieren, daß also der Befehl nur accessorisch bedroht sei. Im Zweifel, ob Befehl oder Rat auf die Wirkung Einfluß gehabt haben, ist die Zensur als nicht vorhanden anzunehmen. Ebenso tritt sie nicht ein, wenn der andere bereits fest zur Tat entschlossen war; denn in diesem Falle haben Rat und Befehl keinen Einfluß mehr auf die Wirkung. Vom Widerruf des Rates, Befehles s. u.

4) die Sünde darf nicht ganz vergangen,

5) sie muß mit Hartnäckigkeit begangen sein; beide Bedingungen sind oben schon erklärt.

4. Entschuldigungsgründe: 289

1) Die Unwissenheit. Sie kann sein eine ignorantia facti, z. B. daß die geschlagene Person ein Kleriker ist; in diesem Falle ist die Zensur nicht gegeben, weil die Sünde formell nicht so begangen worden ist, wie sie reserviert ist; oder ignorantia iuris, die Unkenntnis des kirchlichen Gesetzes, welches diese Handlung verbietet, sei es auch, daß man dieselbe als durch das natürliche oder göttliche Gesetz verboten erkennt, oder Unkenntnis der Strafe, auch wenn man das kirchliche Gesetz kennt. Die Zensur fordert nun Kenntnis des kirchlichen Gesetzes und der Strafe, so daß derjenige die Zensur nicht inkurriert, welcher in unüberwindlicher Unkenntnis des kirchlichen Gesetzes und der Strafe fehlt, auch wenn er vielleicht durch die Übertretung des göttlichen oder natürlichen Gesetzes schwer gesündigt hat. Was die schuldbare Unwissenheit angeht, so kommt es auf den Wortlaut der Zensur an: a) bedroht die Zensur diejenigen, welche „scienter", „consulto" das Gebot übertreten, dann entschuldigt auch die ignorantia affectata; b) wenn sie diejenigen bedroht, welche temere agunt, praesumunt, audent, dann entschuldigt die crassa und supina, nach manchen auch die affectata; c) wenn keine dieser Klauseln beigefügt ist, entschuldigt auch die schwer sündhafte Unwissenheit, wenn sie nur nicht crassa oder supina ist. (Über die Begriffe vgl. Bd. I. S. 135 n. 142.) Was die Unkenntnis der Strafe angeht, so ist nicht erforderlich eine genaue Kenntnis der Zensur und ihrer Wirkungen, es genügt die Kenntnis, die Kirche verbiete dieses Verbrechen unter einer besonderen Strafe. Wenn jemand zwar die Strafe kennt, nicht aber die Reservation, so ist die Reservation inkurriert, weil die Zensuren regelmäßig reserviert und nur ausnahmsweise nicht reserviert sind. Das Gesagte gilt pro foro interno.

Pro foro externo genügt die contumacia praesumpta, d. h. die Kenntnis des Gesetzes wird präsumiert. Nur wo das Gesetz die Ausdrücke scienter, temerarie, praesumere gebraucht, muß auch die Kenntnis des Gesetzes und das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit der Handlung bewiesen oder durch richterliches Urteil festgestellt sein. Immer aber ist erforderlich, daß alle Merkmale des Tatbestandes notorisch sind.

2) Die schwere Furcht entschuldigt von der Zensur, auch wenn sie, besonders bei Übertretungen des göttlichen und natürlichen Rechtes, nicht von der schweren Sünde entschuldigt. Denn es fehlt die geforderte

contumacia; ohnehin verpflichten ja in der Regel die menschlichen Gesetze nicht mit großem Nachteil. Dagegen entschuldigt die schwere Furcht nicht: a) wo die Furcht selbst aus Haß gegen die Religion oder Verachtung der kirchlichen Autorität eingeflößt wird, oder b) wo überhaupt das Gemeinwohl in Frage kommt, c) wo das Gesetz oder der Befehl des Oberen an sich schon den Untergebenen auch mit schwerem Nachteil verpflichtet; denn in diesem Falle kann nicht nur das natürliche, sondern auch das menschliche Gesetz die Erfüllung fordern.

3) In ähnlicher Weise wie die Furcht entschuldigt auch die moralische Unmöglichkeit.

4) Eine Streitfrage bildet es, ob der Widerruf des Rates oder Befehles oder die Besserung des Schuldigen, wenn sie vor Eintritt der letzten Wirkung erfolgt, von der Zensur entschuldigt in den Fällen, wo die Zensur primär die letzte Wirkung treffen will: a) Wenn der Betreffende seinen Befehl oder Rat in wirksamer Weise widerrufen hat, der andere aber dennoch die Handlung ausführt, tritt für den ersteren die Zensur nicht ein; wenn aber der Widerruf dem Täter nicht mehr bekannt wurde, tritt die Zensur ein (gegen andere). Manche wollen eine mildere Auffassung, wenn der Widerruf durch die Bosheit Dritter nicht mehr an den Täter gelangte, weil dann diese die Schuld und Zensur auf sich genommen hätten; b) wenn der Schuldige vor Eintritt der letzten Wirkung seine Sünde retraktiert, sei es mit vollkommener Reue, sei es durch Beichte und Absolution, so tritt nach der richtigeren Ansicht die Zensur dennoch ein, weil die zur Zensur erforderliche Hartnäckigkeit nicht verlangt, daß man in dem sündhaften Willen verharre, sondern daß man wissentlich ein Gesetz übertrete, dessen Übertretung mit Zensur bedroht ist. Die andere Ansicht, daß die Zensur nicht eintrete, ist noch probabel, Lehmkuhl (II. n. 865) beschränkt sie jedoch auf den, welcher absolviert ist und nicht bloß durch innere Reue seine Sünde aufhebt.

290 5. Zensuren verhängen kann jeder, welcher Jurisdiktion in foro externo hat, so der Papst in der ganzen Kirche, ebenso das allgemeine Konzil, das Provinzialkonzil für die Provinz, die Kardinäle in ihren Kirchen, die Legaten in ihrem Legaturbezirk, der Bischof und sein Generalvikar, sede vacante der Kapitularvikar für die Diözese, die Ordensoberen nach den Statuten ihres Ordens usw. Der Pfarrer kann keine Zensuren verhängen, auch nicht durch deklaratorische Sentenz; dagegen kann er jemand, welcher notorisch einer Zensur verfallen ist, sogleich als solchen behandeln.

Mit Recht bemerkt Lehmkuhl (II. 870), daß zwar alle mit Jurisdiktion in foro externo versehenen Oberen alle Zensuren verhängen können, daß aber die Gewalt zu exkommunizieren mit ihrer jetzigen Wirkung doch nur auf den Papst zurückzuführen sei, da der untergeordnete Obere nur aus der Gemeinschaft ausschließen kann, welcher er vorgesetzt ist.

Die delegierte Gewalt, Zensuren zu verhängen, haben alle diejenigen, welche von den Inhabern der ordentlichen Gewalt dazu bevollmächtigt sind; der Bischof kann diese Gewalt nur Klerikern, der Papst könnte sie auch Laien, probabilius auch Frauen delegieren.

Zur Gültigkeit der Zensur gehört:

1) Daß der Obere zur Zeit die Gewalt habe; so zessiert die Gewalt des ersten Richters, wenn der Schuldige appelliert; 2) daß der Obere auch den Willen habe, eine Zensur zu verhängen, und diesen Willen auch äußerlich offenbare; 3) daß eine gerechte Ursache vorliege; 4) daß der die Zensur Verhängende sich in seinem Territorium befinde. Ausgenommen sind die Fälle: a) wenn die Hartnäckigkeit des Schuldigen so offenkundig ist, daß ohne weitere Verhandlung gegen ihn vorgegangen werden kann, oder wenn der Prozeß schon im eigenen Territorium geführt worden ist, und b) wenn der Bischof aus seiner Diözese vertrieben ist; er kann dann Zensuren verhängen, wenn er um die Erlaubnis des fremden Bischofs gebeten, auch wenn er sie nicht erhalten hat. Das gleiche gilt von der Absolution von der Zensur, welche im fremden Territorium erteilt werden kann, wenn gerichtliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Ebenso kann der Bischof von dem fremden Gebiete aus Gesetze oder Befehle an seine Untergebenen mit Androhung einer Zensur schicken.

6. Der Zensur unterworfen werden können alle Getauften, 291
welche den Vernunftgebrauch haben, noch in diesem Leben sich befinden und der Jurisdiktion des betreffenden Oberen unterworfen sind. Insbesondere unterliegt:

1) der Papst keiner Zensur, und wenn einmal ein mit Zensur Belegter Papst würde, so würde mit der Annahme der Wahl die Zensur aufhören. Der Papst kann gegen sich selbst keine Strafe verhängen oder vollziehen, weil er nicht sein eigener Untergebener sein kann, alle Zensuren aber haben ihre Wirksamkeit nur durch den Willen des Papstes.

2) Die Bischöfe und Kardinäle können zwar den vom Papste verhängten Zensuren unterliegen; jedoch nach dem ihnen zukommenden

Privilegium unterliegen sie den allgemeinen Suspensionen und Interdikten nicht, wenn sie nicht ausdrücklich genannt werden; dagegen unterliegen sie den Exkommunikationen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

3) Nach dem Gewohnheitsrecht können Könige und regierende Fürsten nur vom Papste mit Zensuren belegt werden.

4) Geschlechtsunreife (impuberes) unterliegen der Zensur nicht, wenn sie nicht ausdrücklich genannt werden, wie das allgemeine Recht dies bestimmt bei der Verletzung der Nonnenklausur. Ob auch bei der tätlichen Verletzung eines Klerikers für solche die Zensur jetzt noch eintritt, ist streitig. Unfähig einer Zensur sind unmündige Kinder und immerwährend Wahnsinnige.

5) Nichtgetaufte, auch die Katechumenen, unterliegen der Zensur nicht, weil sie der kirchlichen Jurisdiktion nicht unterstehen.

6) Verstorbene können ebenfalls einer Zensur nicht unterworfen werden. Wenn doch zuweilen gegen Verstorbene die Exkommunikation verkündigt wurde, so lag darin nur eine Erklärung, daß sie der Zensur verfallen waren, und ein Verbot an die Lebenden, mit solchen durch kirchliches Begräbnis und öffentliche Gebete in Verbindung zu treten. Ebenso trifft die Absolution von einer Zensur nicht direkt die Verstorbenen, sondern die Lebenden, welchen damit gestattet wird, öffentliche Gebete für solche Personen darzubringen und sie kirchlich zu beerdigen.

7) Fremde unterliegen den durch ein allgemeines Gesetz verhängten Zensuren nicht, weil sie auch nicht den im fremden Territorium bestehenden Gesetzen unterstehen; doch können sie wegen eines dort begangenen Verbrechens vom Bischof durch eine Sentenz mit Zensur belegt werden, weil jeder an dem Orte den Gerichtsstand erlangt, wo er sündigt. Ausgenommen wird bloß der Fall, wenn der Bischof eine Zensur verhängt per modum praecepti particularis, z. B. für den, welcher den Vollbringer einer bestimmten Mordtat nicht anzeigt. Überhaupt kann der Fremde bloß dann mit Zensuren belegt werden, wenn er gegen ein allgemeines Kirchengesetz fehlt, dessen Übertretung mit Exkommunikation oder anderen vom kirchlichen Richter zu verhängenden Strafen bedroht ist oder auf Grund deren der kirchliche Richter gegen denselben vorgehen kann, oder wenn er sein Territorium verlassen hat, ehe sein Ordinarius gegen ihn eingeschritten ist.

Gegen ihre eigenen Untergebenen, welche sich außer der Diözese aufhalten, können die Bischöfe Zensuren verhängen, entweder wegen eines

Verbrechens, das in der Diözese begangen worden ist oder sich wenigstens auf die Diözese bezieht, oder welches durch einen persönlichen Befehl ihnen verboten war. Dagegen fallen sie während ihres Aufenthaltes in der Fremde nicht in die lokalen Zensuren der Heimat. Da die Ordensoberen mehr eine persönliche als lokale Jurisdiktion über ihre Untergebenen haben, so können sie dieselben strafen ohne Rücksicht auf den Ort, und so werden regelmäßig auch ihre Zensuren androhenden Gesetze verstanden (Lehmkuhl II. 871).

8) Sonst kann der Bischof die Ordensleute, welche von seiner Jurisdiktion exemt sind, nicht mit Zensuren strafen. Doch ist dies Privilegium vielfach eingeschränkt, besonders in den Dingen, welche sich auf die Feier der hl. Messe, die Verwaltung der Sakramente, die Predigt des Wortes Gottes, außer dem Kloster begangene Vergehen beziehen (Lehmkuhl n. 873; Ballerini T. VII. p. 29 sqq.). Ebenso unterstehen Klöster, in welchen nicht zwölf Ordensleute ihren Lebensunterhalt finden und wohnen können oder nicht tatsächlich wohnen, der Visitation und allseitigen Jurisdiktion des Bischofs.

9) Eine Kommunität kann nicht mit der Exkommunikation belegt werden, wenn nicht feststeht, daß alle einzelnen schuldig sind und in ihrem Vergehen hartnäckig verharren; denn dann können alle einzelne und damit die ganze Kommunität bestraft werden. Dagegen kann über eine Kommunität die Suspension und das Interdikt verhängt werden. Die Suspension trifft dann Schuldige und Unschuldige, beide aber nur inbezug auf solche Akte und Rechte, welche der Kommunität als solcher zustehen, wie z. B. Abhaltung eines Kapitels, Vornahme von Wahlen, Aufnahme von Novizen, nicht aber betreffs der Akte und Rechte, welche den einzelnen für sich zukommen. Auch das Interdikt kann eine ganze Kommunität treffen und damit auch die Unschuldigen und kann dann weniger als Strafe für diese angesehen werden, sondern die Kirche entzieht aus gerechter Ursache Unschuldigen und Schuldigen gewisse Rechte und Vorteile.

Es kann die nämliche Person nicht bloß von mehreren Zensuren verschiedener Art, sondern auch von mehreren Zensuren der nämlichen Art betroffen werden, sei es durch verschiedene Bestimmungen des Rechtes oder durch Urteil des Richters.

Wenn auch der Satz gilt: Privatio non recipit magis vel minus, so kann doch das geistliche Band oder der Rechtsgrund vervielfältigt werden, durch welchen der Verlust gewisser Güter und Rechte herbeigeführt wird.

Darum kann jemand durch eine Handlung, welche mehrere spezifisch verschiedene Sünden enthält, auch eine mehrfache Zensur inkurrieren, wenn die einzelnen Sünden mit Zensur belegt sind. — Es kann ferner jemand auch wegen der nämlichen Sünde mehrere Zensuren inkurrieren, z. B. exkommuniziert werden durch das Recht und nachträglich noch durch den kirchlichen Oberen oder durch den Bischof und dann durch den Papst; doch ist dabei erforderlich, daß der betreffende kirchliche Obere auch die Absicht habe, eine neue Zensur zu verhängen, nicht bloß die erste zu verkündigen. Im Zweifel wird das Mildere präsumiert, besonders wenn die erste vom Rechte, die zweite vom Richter verhängt ist. Es könnte aber selbst sein, daß ein Vergehen durch verschiedene Rechtsbestimmungen mit mehrfacher Zensur belegt wird, wenn die eine Rechtsbestimmung dem allgemein kirchlichen Rechte, die andere dem Partikularrechte angehört und feststeht, daß letzteres eine neue Vorschrift und eine neue Strafe habe festsetzen wollen. — Wenn das nämliche mit Zensur bedrohte Verbrechen wiederholt wird, tritt eine neue Zensur ein, wenn nur nicht alle Handlungen zusammen als moralisch ein Akt aufzufassen sind (Bd. I. S. 243 ff. n. 227).

292 6. Absolution von den Zensuren. 1) Die einmal verhängten Zensuren hören regelmäßig nicht von selber auf, sondern bedürfen der Absolution. Die Zensur hört deswegen nicht auf weder durch den Tod des Zensurierenden, noch durch den Tod des Zensurierten, weil sie ja auch die Gläubigen berührt und ihnen verbietet, den Verstorbenen kirchlich zu beerdigen, für ihn das hl. Opfer darzubringen und öffentlich zu beten, — noch auch durch die Besserung des Schuldigen.[1] Doch kann es sein, daß eine Zensur unter einer Resolutivbedingung verhängt ist, und dann hört sie mit deren Erfüllung auf. An sich kann man nicht sagen, daß der Zensurierte verpflichtet sei, sofort um Absolution nachzusuchen, wenn er auch sofort verpflichtet ist, seine Hartnäckigkeit abzulegen. Ebenso kann eine Verpflichtung bestehen, um Absolution nachzusuchen, wenn ein anderes Gebot, z. B. das der jährlichen Beichte oder Kommunion, drängt.

2) Ordentlicherweise kann von einer durch besondere Sentenz verhängten Zensur nur derjenige absolvieren, welcher sie verhängt hat, oder dessen Nachfolger oder Obere oder der von diesen Delegierte. Bei den Zensuren latae sententiae (seien sie nun durch einen Kanon des Rechtes oder durch eine allgemeine Sentenz des Oberen verhängt) ist zu unterscheiden:

a) Von den niemand reservierten Zensuren kann jeder Beichtvater in und außer der Beichte absolvieren.

[1] Alex. VII. pr. 44: Quoad forum conscientiae reo correcto eiusque contumacia cessante, cessant censurae.

b) Von den dem Ordinarius reservierten Zensuren kann nur dieser absolvieren und wer von ihm delegiert ist.

c) Von den dem Papste einfach reservierten Zensuren kann, wenn sie geheim sind, der Bischof absolvieren, jedoch nur, wo das Tridentinum rezipiert ist. Als geheim gilt die Zensur, wenn sie nicht notorisch ist. Notorisch aber ist, was entweder vor allen oder vor dem größeren Teile der Kommunität geschieht oder durch das freiwillige Geständnis des Schuldigen oder durch Richterspruch oder durch entsprechende Zeugen oder andere Beweismittel feststeht. Der Bischof hat diese Gewalt auch dann, wenn das Vergehen an einem anderen Orte öffentlich ist, falls nur keine Gefahr besteht, daß die Kunde davon an den gegenwärtigen Ort gelange. Unter „subditi" sind in dieser Vollmacht auch die Fremden zu verstehen.

d) Von den dem Papste in besonderer Weise reservierten Zensuren kann nicht absolvieren, wer nicht speziell für diese Fälle bevollmächtigt ist, auch wenn er die Vollmacht besitzt, von allen dem Papste reservierten Fällen zu absolvieren. Und selbst, wenn für die ersteren Fälle eine Vollmacht erteilt wird, wird häufig die Häresie und Apostasie ausgenommen oder wenigstens für sie besondere Vollmacht erteilt. Immer ist auch in den weitgehendsten allgemeinen Vollmachten ausgenommen die absolutio complicis (und die nicht mit Zensur bestrafte falsa accusatio de sollicitatione).

Zur näheren Erklärung diene folgendes: 293

a) Auch wenn der Schuldige sein Territorium gewechselt hat, kann und muß er von dem absolviert werden, der die Zensur verhängt hat; wenn er daher in einem fremden Territorium gefehlt hat und speziell exkommuniziert worden ist, kann er nur vom Bischof des fremden Territoriums, nicht vom eigenen absolviert werden.

b) Wenn eine nicht reservierte Zensur öffentlich bekannt ist, so kann der Betreffende zwar vom Beichtvater absolviert werden; damit er aber davon Gebrauch machen könne, muß wenigstens öffentlich bekannt sein, daß er gebeichtet hat. Überhaupt gilt die rechtmäßige Absolution von einer Zensur in foro interno auch pro foro externo; nur muß des Ärgernisses wegen die Absolution öffentlich bekannt sein, wenn man sich öffentlich als absolviert benehmen will.

c) Über die Absolution von Zensuren in Fällen dringender Not und in articulo vel periculo mortis s. o. Bußsakrament S. 215 f. Hervorzuheben ist nur, daß diese Gewalt sich nicht bloß auf die Exkommunikation, sondern auch auf die übrigen Zensuren erstreckt. (Doch bezieht sich das Dekret von 1897 nur auf die Sünden.)

d) Wer die Gewalt hat, „pro foro conscientiae“ (oder auch in foro poenitentiae) von den Zensuren zu absolvieren, kann dies auch außer der sakramentalen Beichte; denn etwas anderes ist die Absolution von der Zensur und etwas anderes die Absolution von der Sünde; und der Ausdruck „pro foro conscientiae“ besagt bloß, daß der Betreffende in foro externo von dieser Absolution keinen Vorteil haben solle, daß also mit allen kirchlichen Strafen gegen ihn vorgegangen werden kann. Ähnliches gilt, wenn die Fakultät erteilt wird sacerdoti confessori, qui audit confessiones. Selbst der Ausdruck „audita confessione“ bezieht sich zunächst nur auf die Sünde, nicht auf die Zensur. Praktisch könnte der Fall werden, wenn derjenige, welcher Gewalt über die Zensuren hat, keine Zeit hat, die ganze Beichte zu hören; hier kann er die Sünden hören, denen eine Zensur annex ist, von dieser absolvieren und den Pönitenten dann an einen anderen Beichtvater schicken. Nur wenn die Gewalt zu absolvieren auf das forum sacramentale beschränkt ist, wie beim Jubiläum, kann die Absolution nur in der Beichte geschehen.

e) Auch ein Abwesender kann absolviert werden, entweder durch ein Schreiben oder durch einen Boten oder auch ohne daß er davon irgendwelche Kenntnis erhält, so daß die Worte der Absolution über ihn gesprochen werden, ohne daß jemand etwas davon hört. Suarez, De poenit. disp. 32. sect. 6; Lugo, De poenit. disp. 22. n. 51; S. Alf. l. 6. n. 618; Filliuci, De sacramentis tr. 7. n. 370. ap. Lehmkuhl II. 876. Dies müßte in der Praxis angewendet werden, wenn jemand, der sich für absolviert hält, nicht absolviert ist und sonst in der Zensur bleiben würde, z. B. wenn der Beichtvater in der Meinung, er habe die Fakultät, absolviert, müßte er nachträglich sich die Fakultät erholen und den Abwesenden absolvieren.

f) Kontrovers ist es, ob der Bischof seinen Untergebenen von den geheimen päpstlichen Fällen absolvieren kann, wenn derselbe sich in einer fremden Diözese aufhält, weil das Tridentinum die Worte hat „in sua dioecesi“. Praktisch genügt es, wenn entweder der Bischof oder der Pönitent sich in der eigenen Diözese aufhält. — Wenn es sich aber um solche Fälle handelt, welche vom Rechte dem Bischofe vorbehalten sind, so kann der Bischof seinen Untergebenen absolvieren, auch wenn beide außer der Diözese sind.

g) Der Obere kann den Untergebenen von der Zensur absolvieren auch wider dessen Willen oder auch wenn er unwürdig ist. Nicht so aber für gewöhnlich der, welcher nur eine delegierte Gewalt hat, z. B. beim Jubiläum. Dagegen kann es sein, daß jemand zwar nicht für disponiert erachtet wird für die sakramentale Absolution, aber doch von der Zensur absolviert werden kann, wenn er seine Hartnäckigkeit in diesem Punkte abgelegt hat. Jedoch ist eine durch schwere und ungerechte Furcht erzwungene Absolution ungültig, selbst wenn die Zensur ungerecht war. Eine durch falsche Vorspiegelung erschlichene Absolution ist ungültig, wenn der fälschlich angegebene Grund die Hauptursache war.

h) Durch die Konstitution „Apostolicae Sedis“ Pius' IX. sind zwar die Privilegien der Ordensleute betreffs der päpstlichen Fälle auch für die Absolution der eigenen Untergebenen aufgehoben (S. Poenit. 5. Dec. 1873); doch nehmen die Autoren an, daß die Ordensoberen gleich den Bischöfen die Vollmachten des c. „Liceat“ haben, d. h. ihre Untergebenen von den geheimen päpstlichen Fällen absolvieren können (Lehmkuhl I. 817. 2; Ballerini V. p. 430), was andere bestreiten.

Was die Form der Absolution angeht, so ist weder durch die Natur 294
der Sache, noch durch das Recht irgendwelche Form vorgeschrieben; es ist erforderlich und genügt, daß der innere Wille durch irgendwelches äußere Zeichen, sei es durch Wort oder Schrift oder sonst irgendein Zeichen, kundgegeben werde. Der bloß innere Wille genügt nicht. Es kann jemand, der mehrere Zensuren auch der nämlichen Art hat, von der einen Zensur absolviert werden, während die andere bleibt.

Zur Erlaubtheit der Absolution gehört sub gravi, daß der geschädigten Partei Genugtuung geleistet werde, außer wenn diese die Genugtuung erläßt oder die zureichende nicht annimmt oder wenn der Schuldige sie nicht leisten kann, aber doch den festen Willen hat und, soweit als möglich, Sicherheit leistet. Beim delegierten Richter ist die Absolution auch ungültig, wenn die Vollmacht von der Befriedigung der geschädigten Partei abhängig gemacht war. Wenn dagegen in den vom Papste erteilten Vollmachten der Ausdruck „satisfacta parte“ vorkommt, so gilt dies bloß als eine Mahnung an den Delegaten, nicht als Bedingung; denn solche Formeln, die nur dasjenige enthalten, was im gemeinen Rechte ausgesprochen ist, gelten stets nur als Mahnung, die Rechtsnorm einzuhalten; als Bedingung gilt eine Formel, wenn sie etwas Neues ausspricht.

Die Absolution kann gültig, unter Umständen auch erlaubt gespendet werden mit einer Bedingung und zwar nicht bloß mit einer conditio de praesenti vel praeterito, sondern auch mit einer conditio de futuro. — Sie kann erteilt werden ad reincidentiam und zwar: a) im uneigentlichen Sinne, wenn jemand „ad hunc effectum“, z. B. zur Gültigkeit einer Dispens, einer Pfründeverleihung von der Zensur befreit wird, und zwar entweder „ad cautelam“ oder auch, wo der Obere die Zensur kennt; b) im eigentlichen Sinne, wo die Zensur vollständig und für immer hinweggenommen wird, so jedoch, daß sie im Falle der Nichterfüllung einer Auflage wieder eintritt. Da hier jedoch eine neue Zensur vorliegt, ist auch eine neue Schuld und Hartnäckigkeit notwendig.

§ 166. Die Exkommunikation.

295 1. Die Exkommunikation oder der Kirchenbann ist der Ausschluß aus der Gemeinschaft der Gläubigen oder aus dem Genusse der Güter, welche den Gläubigen als Gliedern der Kirche zukommen. Die Exkommunikation kann nicht aller geistlicher Güter berauben, sondern nur derjenigen, welche irgendwie der Kirche unterstellt sind, und zwar entweder so, daß sie von der Kirche herrühren, wie z. B. die Gebete der Kirche, und in diesem Falle schließt die Exkommunikation vollständig von denselben aus, oder so, daß sie wenigstens der Verwaltung der Kirche unterstehen, und in diesem Falle macht sie ihren Gebrauch wenigstens unerlaubt.

Diese volle Wirkung hat jedoch nur die größere Exkommunikation, und zwar, gegenüber den excommunicati vitandi. Man unterscheidet (oder besser unterschied) zwei Arten der Exkommunikation, die *größere Exkommunikation* mit der angegebenen Wirkung, die unten näher beschrieben wird, und die *kleinere Exkommunikation*, welche sub gravi den Empfang (sub levi auch die Spendung) der Sakramente verbot, und ebenso die Beförderung zu Benefizien und kirchlichen Würden. Diese ist jetzt als poena l. s. aufgehoben (S. C. Off. 5. Dec. 1883); jedoch würde an sich nichts entgegenstehen, daß der kirchliche Obere den Ausschluß vom Empfang der Sakramente oder wenigstens von der Kommunion als Strafe verhängt.

Man unterscheidet ferner excommunicati vitandi und tolerati, je nachdem der Verkehr mit ihnen den Gläubigen verboten ist oder nicht. Vitandi sind alle öffentlich und namentlich Exkommunizierten und die notorischen percussores clerici. Damit also ein Exkommunizierter vitandus sei, ist notwendig: 1) daß er öffentlich vor der Kommunität als solcher verkündigt sei; es genügt also nicht eine private Mitteilung; 2) daß er namentlich genannt oder doch so bezeichnet sei, daß jeder die Person kennt, z. B. der Pfarrer von N. N. Wenn es also im Dekret hieße „Titus et complices eius", so ist bloß Titus vitandus, nicht aber die Teilnehmer am Verbrechen; 3) es genügt nicht, daß bloß das Verbrechen öffentlich festgestellt wird, das rechtlich mit Exkommunikation bestraft ist; es ist notwendig, daß die Exkommunikation verkündigt werde; 4) damit jemand auch außerhalb des betreffenden Territoriums als vitandus angesehen werden müsse, ist notwendig, daß die Verkündigung der Zensur auch dort notorisch ist oder doch sicher bald notorisch sein wird.

Als percussor notorius clerici gilt derjenige, dessen Verbrechen so feststeht „ut factum non possit aliqua tergiversatione celari, nec aliquo suffragio excusari". Es reicht also nicht aus, daß die Tatsache selbst öffentlich ist — der Täter könnte ja die Entschuldigung haben, daß er die Handlung im trunkenen Zustande vollbracht habe —; es ist auch erforderlich, daß der Betreffende entweder wegen des Verbrechens gerichtlich überführt oder geständig ist oder sich dessen mit Verachtung der kirchlichen Strafe rühmt; es ist aber hier nicht notwendig, daß der kirchliche Richter die Exkommunikation verkündigt.

Mit einem vitandus ist also der Verkehr untersagt; doch kann dies unter den jetzigen Zeitumständen und wegen der bestehenden Gewohnheit auf den bürgerlichen Verkehr in der Regel nicht mehr ausgedehnt werden. Mit einem tolerierten Exkommunizierten dürfen die Gläubigen verkehren, dürfen ihn aber auch vom Verkehre ausschließen, wenn seine Zensur notorisch ist; sie dürfen auch, abgesehen von Ärgernis und Mitwirkung, mit ihm in geistlichen Dingen verkehren, von ihm Sakramente empfangen usw. Dies gilt jedoch nur vom katholischen, nicht vom akatholischen Ritus, auch wenn der Akatholik toleratus ist (vgl. S. 31).

2. Die Wirkungen der Exkommunikation sind: 296

1) der Ausschluß von den kirchlichen Suffragien („Privatio suffragiorum communium"). Dies begreift in sich: a) den Ausschluß aus allen Gebeten, welche die Kirche durch ihre Diener darbringen läßt; b) den Ausschluß von dem Gnadeneinfluß, welcher aus den Gebeten und guten Werken der Gläubigen ohne deren besondere Intention jedem Gliede des Leibes Christi zukommt; c) den Ausschluß von den Abläßen. Dies gilt sowohl vom toleratus als vitandus; nur kann der Priester den toleratus ausdrücklich in die Gebete aufnehmen. Dagegen können und sollen die Gläubigen privatim ihre Suffragien auch solchen zuwenden. Über die Zelebration der hl. Messe s. o. S. 118 ff.;

2) der Ausschluß vom Empfange der Sakramente. Es wird aber dadurch kein Sakrament ungültig. Doch wird das Bußsakrament regelmäßig wegen der mangelnden Disposition ungültig sein. Gültig dagegen kann es sein, wenn einerseits der Priester die notwendige Jurisdiktion hat, anderseits im Pönitenten entweder die Unwissenheit oder eine schwere Not entschuldigt. Im Falle der Not könnte auch die Eucharistie erlaubterweise empfangen werden;

3) der Ausschluß von der Spendung der Sakramente (s. o. S. 20 f.);

4) der Ausschluß vom Gottesdienst. Darunter sind zu verstehen die hl. Funktionen, welche von den Dienern der Kirche vorgenommen zu werden pflegen, wie die hl. Messe, das feierliche Chorgebet, die übrigen liturgischen Funktionen, wie die Weihe der Kerzen, Palmen, Weihe der hl. Öle, Kirchweihe, Leichenfeierlichkeit, Trauung, Aussetzung des Allerheiligsten, Prozessionen usw. Und zwar ist sowohl die Vornahme derselben als die Teilnahme an ihnen untersagt.

Was die Vornahme angeht, so schließt die Exkommunikation schlechthin von jeder Ausübung der hl. Weihen aus, soweit beim excommunicatus toleratus die Gläubigen nicht ausdrücklich oder interpretativ darum bitten. Was die Teilnahme betrifft, so dürfen der Predigt alle Exkommunizierten beiwohnen. Ebenso hat die Gewohnheit das strenge Kirchengesetz dahin gemildert, daß die tolerati ohne jede Sünde dem Gottesdienste beiwohnen können, zum mindesten, wenn sie dazu eingeladen werden. Dies gilt noch viel mehr, wenn es sich um Akatholiken handelt, da es der Wunsch der Kirche ist, daß sie die hl. Funktionen und überhaupt die Schönheit des katholischen Gottesdienstes kennen lernen. Die exc. vitandi dagegen sind immer ausgeschlossen, und wenn sie doch erscheinen, zu mahnen, und wenn sie nicht gehorchen, zu entfernen, d. h. hinauszudrängen, jedoch ohne gewaltsame Verletzung und sonstiges Unrecht. Gelingt dies nicht, so sollen die Gläubigen sich entfernen, der zelebrierende Priester muß vor dem Kanon die hl. Messe abbrechen, nach demselben kann er fortfahren, muß aber nicht; nach der Konsekration fährt er fort bis zur Kommunion einschließlich, um dann alles übrige in der Sakristei oder sonst an einem anständigen Orte zu vollenden (s. o. S. 148).

Da die Kirche, wie wir unten sehen werden, es als eine neue Verachtung der kirchlichen Autorität ansieht, ein Jahr lang in der Exkommunikation zu verharren, so betrachten es die Autoren auch als eine Verletzung des Kirchengebotes, wenn jemand durch sein Verharren in der Exkommunikation sich in die Unmöglichkeit versetzt, die jährliche Beichte und Kommunion zu verrichten. Dagegen nimmt man dies nicht an beim Gebot der Pflichtmesse, außer wenn der Betreffende deswegen die Lösung der Zensur nicht nachsucht, um vom Gebote frei zu sein.

Wer exkommuniziert ist, ist nicht vom Breviergebet entbunden, darf es aber nicht im Chore mitbeten, noch weniger das Chorgebet leiten als Hebdomadar, was außer dem Falle der Not eine schwere Sünde wäre. Privatim es mit einem anderen zu beten, ist höchstens läßliche Sünde, wovon ebenfalls ein vernünftiger Grund entschuldigt.

Nicht untersagt ist dem Exkommunizierten a) der Gebrauch von Reliquien und geweihten Gegenständen; nur ist er dabei verlustig jener Gnaden, die vom Segen der Kirche herkommen; b) ebenso nicht der Besuch der Kirche außer der Zeit des Gottesdienstes und privates Gebet in derselben, auch wenn Gläubige gegenwärtig sind; ferner nicht c) der Besuch

der Kirche zur Zeit des Gottesdienstes, wenn ihn ein dringender Grund zwingt, z. B. Schutz gegen Verfolgung, gegen ein Unwetter;

5) die Beraubung des christlichen Begräbnisses. Diese Strafe trifft den toleratus und vitandus, jedoch nicht in gleicher Weise. a) Stirbt ein vitandus ohne Zeichen der Buße und wird am heiligen Orte begraben, so ist er wieder auszugraben, und der Ort gilt als polluiert, bis Rekonziliation eingetreten ist. Stirbt er mit Zeichen der Buße, so ist er auch nach dem Tode noch zu absolvieren und kann dann am heiligen Orte begraben werden; dieser ist aber nicht polluiert, auch wenn er vor der Absolution begraben wurde. b) Stirbt ein toleratus, dessen Zensur notorisch ist, ohne Zeichen der Buße, so darf er nicht am heiligen Orte begraben werden, und wenn er begraben wurde, so ist er wieder auszugraben; der Ort aber ist nicht polluiert. (Gleiches gilt auch bei einem notorischen Häretiker.) Es läßt sich das aber unter den heutigen Verhältnissen nur schwer durchführen, und deswegen ist die gegenteilige Ansicht praktisch anwendbar. Wenn er aber reuig gestorben ist, darf er am heiligen Orte begraben werden und ist keine Absolution notwendig.

Die Gestattung des christlichen Begräbnisses für einen namentlich Exkommunizierten wird bestraft a) mit dem Interdikt ab ingressu ecclesiae, b) mit der dem Papste reservierten Exkommunikation, wenn Kleriker freiwillig und wissentlich die Exequien vornehmen über einen vom Papste namentlich Exkommunizierten; c) mit der nicht reservierten Exkommunikation werden bestraft diejenigen, welche das kirchliche Begräbnis vorschreiben oder zur Vornahme desselben zwingen bei einem namentlich Interdizierten oder Exkommunizierten oder bei notorischen Häretikern.

6) Verlust der kirchlichen Jurisdiktion. a) Der vitandus verliert alle kirchliche Jurisdiktion sowohl in foro interno als externo, und darum sind alle seine Jurisdiktionsakte ungültig. Also kann er keine Gesetze mehr geben, keine Dispens erteilen, kein Urteil sprechen, keine Zensuren verhängen, keine Approbation erteilen, keine sakramentale Absolution spenden, außer in der Todesgefahr. b) Der toleratus verliert seine Jurisktion nicht, wenn er nicht seines Titels beraubt ist, kann also gültige Jurisdiktionsakte setzen; doch sündigt er dabei schwer, außer wo es sich um Unbedeutendes handelt oder wenn er sie vornimmt, veranlaßt durch einen Notfall oder durch die Bitten der Gläubigen.

7) Verlust der Benefizien. a) Jeder Exkommunizierte, sei er vitandus oder toleratus, ist unfähig, Benefizien zu erlangen (wie überhaupt kirchliche Gnadenerweisungen zu erlangen).

Ungültig ist darum die Verleihung, die Wahl, Präsentation, Bestätigung, Institution usw. Nur, wenn der Papst wissentlich einem Exkommunizierten ein Benefizium verleiht, oder, wie dies zu geschehen pflegt, ad hunc effectum absolviert, ist die Verleihung gültig. Wenn der Betreffende zur Zeit der Verleihung noch nicht exkommuniziert war, wohl aber zur Zeit der Annahme, so kann er nach einer hinreichend wahrscheinlichen Meinung noch gültig annehmen. Wo die Verleihung ungültig ist, kann der Betreffende keinerlei Recht auf die Früchte des Benefiziums erwerben.

b) Keine Exkommunikation beraubt an sich eines bereits erlangten Benefiziums. Was die Früchte angeht, so ist mindestens ein Teil derselben zu restituieren, weil der Exkommunizierte seinen Pflichten nicht nachkommen kann; wenn er jedoch, sei es persönlich, sei es durch einen anderen, seinen Pflichten nachkommt, kann er die Früchte behalten. Wenn er vitandus oder notorisch exkommuniziert ist, so ist er vom Richter der Verwaltung und der Früchte des Benefiziums verlustig zu erklären.

Wenn er ein Jahr in der Exkommunikation verharrt, kann er durch Richterspruch des Benefiziums beraubt werden; wenn er drei Jahre darin verharrt, muß er desselben beraubt werden. C. „Cum bonae" de aet. et qual.

8) Ausschluß aus dem gerichtlichen Verkehr. Der vitandus kann vor dem kirchlichen Forum kein Amt bekleiden, er kann nicht Richter, Anwalt, Vertreter, Zeuge usw. sein; dagegen kann er Appellation einlegen und sich vor Gericht verteidigen.

9) Ausschluß aus dem bürgerlichen Verkehr war ebenfalls eine Folge der Exkommunikation. Allein dies Gesetz gilt für den toleratus sicher nicht, aber auch beim vitandus nicht, wo nicht besondere Gründe einen solchen Verkehr unerlaubt machen.

So könnte selbst eine Todsünde begangen werden: a) wenn Gefahr der Verführung gegeben wäre, b) wenn durch den Verkehr der andere in seiner Hartnäckigkeit bestärkt oder anderen Personen Ärgernis gegeben wird, c) wenn man am Verbrechen selbst teilnimmt, z. B. wenn eine Frau die unrechtmäßige Ehe mit dem Manne fortsetzt, der wegen dieser Ehe exkommuniziert ist.

Die mittelbaren Wirkungen der Exkommunikation sind:

1) die Irregularität, welche durch Verletzung der Zensur herbeigeführt wird, 2) der Verdacht der Häresie, wenn jemand ohne Besserung ein Jahr in der Zensur verharrt, 3) das Verharren in der Zensur durch ein Jahr gilt als Beweis für das Verbrechen, wegen dessen jemand exkommuniziert worden ist.

§ 167. Die Suspension.

1. Die Suspension ist eine Zensur, durch welche ein Kleriker 297
der Ausübung seiner kirchlichen Gewalt beraubt wird.

Die Suspension unterscheidet sich von anderen Strafen dadurch, daß sie

1) nur die Kleriker trifft, während die Exkommunikation Kleriker und Laien treffen kann. In einem allgemeinen Dekret sind die Bischöfe nicht eingeschlossen, wenn sie nicht ausdrücklich genannt werden.

2) Sie verhindert nur den aktiven Gebrauch der geistlichen Gewalt, nicht den passiven Gebrauch derselben. So kann ein suspendierter Kleriker, wenn sonst nichts entgegensteht, gültig und erlaubt die Sakramente empfangen.

3) Die Exkommunikation beraubt aller von der Kirche abhängigen geistlichen Güter, die Suspension des Gebrauches der geistlichen Gewalt, und wenn die Exkommunikation des Gebrauches der geistlichen Gewalt beraubt, so geschieht dies, insofern dieser Gebrauch eine Gemeinschaft mit den Gläubigen einschließt, während die Suspension den Gebrauch der Gewalt selbst untersagt. Das Interdikt schließt den Gebrauch solcher Dinge aus, insofern sie heilige sind.

4) Mit einem suspensus publice vitandus kann man verkehren, nur darf man nicht zu den Akten, in welchen er suspendiert ist, mitwirken. So darf man die Messe eines Suspendierten hören, aber nicht dabei dienen.

5) Die Exkommunikation kann nicht eine Kommunität treffen, wohl aber die Suspension; doch hindert sie in diesem Falle die einzelnen Mitglieder nur an den Akten, welche sie als Körperschaft ausüben, nicht an den persönlichen Handlungen, wie schon oben bemerkt.

Die Suspension kann nun sein entweder Zensur im eigentlichen Sinne oder einfache Strafe. Der Unterschied ist deswegen von Bedeutung, weil die Verletzung einer Zensur die Irregularität nach sich zieht, nicht so die Nichtbeachtung der Strafe, wenn dies nicht ausdrücklich vom Gesetz oder Oberen so bestimmt wird. (So Ballerini VII. p. 279 mit Beziehung auf c. „Cum aeterni", de Sententia et re iudicata und c. 1. de sent. Excomm. in 6°.) Im allgemeinen gilt sie als Zensur, wenn sie für ein nicht vollständig der Vergangenheit angehöriges Verbrechen und so verhängt wird, daß für den Fall der Besserung Lossprechung in Aussicht gestellt wird.

Sie gilt also nicht als eigentliche Zensur: 1) wenn sie für immer aufgelegt wird, 2) wenn sie für ein vergangenes Verbrechen verhängt wird, welches auch nicht in seinen Folgen noch vom Willen des Fehlenden

abhängt, 3) wenn sie ex informata conscientia verhängt wird, ohne daß dem Betreffenden auch nur im allgemeinen der Grund mitgeteilt oder bekannt ist. Auf Grund des Trid. sess. XIV. c. 1. de Reform. hat sich die anerkannte Praxis gebildet, daß der Bischof in geheimen Fällen auch ohne jede gerichtliche Form die Suspension ab officio (nicht a beneficio) über einen Kleriker verhängen kann. Er braucht in diesem Falle demselben den Grund der Strafe nicht anzugeben, wohl aber dem Papste, wenn er an ihn rekurriert. Appellation dagegen ist ausgeschlossen; 4) wenn eine Suspension für bestimmte Zeit verhängt wird. Doch führt die Konstitution „Apostolicae Sedis" von Pius IX. auch solche Suspensionen als Zensuren auf, so daß man hier den Begriff Zensur in weiterem Sinne nehmen muß; 5) wenn eine Suspension nur mündlich verhängt wird; weil eine Zensur nur schriftlich und nach entsprechender Mahnung und unter Angabe des Grundes verhängt werden darf; 6) wenn sie verhängt wird ad arbitrium oder beneplacitum iudicis; denn eine Zensur hängt in ihrer Dauer nicht vom Gutdünken des Richters, sondern von der Besserung des Schuldigen ab; 7) wenn sie über eine Kommunität verhängt wird; 8) wenn sie ein bloßes Verbot ist, die Akte des Ordo oder der Jurisdiktion vorzunehmen, ohne daß ein Vergehen vorliegt, z. B. wegen Unwissenheit.

Die Suspension kann nun sein eine gänzliche oder teilweise, eine suspensio ab officio oder a beneficio, d. h. von der Verwaltung und dem Genusse des Benefiziums, oder ab officio und a beneficio. Die Suspension ab officio kann wieder sein eine suspensio ab ordine und hier wieder entweder von allen Weiheakten oder von den Akten einer bestimmten Weihe und eine suspensio a iurisdictione. Wer ab ordine suspendiert ist, ist nicht von den Akten suspendiert, welche Ordo und Jurisdiktion verlangen. So kann ein ab ordine suspendierter Priester gültig Beichte hören (nach Ballerini VII. 284 gegen Lehmkuhl II. 900; Hilarius a Sexten, De cens. eccl. p. 72). Die Suspension a beneficio schließt aus den Genuß aller zeitlichen Einkünfte, auch der Renten und Zehnten, nicht aber der täglichen Distributionen, der Stolgebühren u. a. d. A. Der vom Benefizium Suspendierte muß aber entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter die Pflichten des Benefiziums erfüllen, da er noch Inhaber desselben ist, kann aber, wenn er dies leistet, auch das zum Lebensunterhalt Nötige beanspruchen. Wenn die Suspension ohne jede nähere Bestimmung verhängt wird, gilt sie als totalis.

298 2. Wirkungen der Suspension. 1) Der Suspendierte sündigt schwer, wenn er einen der verbotenen Akte vornimmt, wenn nicht die parvitas materiae, Furcht oder Infamie oder bei der geheimen

Suspension die Bitte der Gläubigen entschuldigt. Dagegen kann er die anderen Akte erlaubterweise setzen. Die suspensio ab officio verbietet auch die Annahme eines Benefiziums, macht die Verleihung aber nicht ungültig.

2) Der öffentlich und namentlich Suspendierte übt die Jurisdiktion ungültig, der tolerierte zwar gültig, aber unerlaubt, wenn er nicht gebeten wird.

3) Wer ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund die Suspension als Zensur durch Ausübung einer ihm verbotenen hl. Weihe verletzt, wird irregulär. Wenn darum ein von den Pontifikalien suspendierter Bischof in Pontifikalien zelebriert, so sündigt er schwer, wird aber nicht irregulär, weil er hier nur die Priesterweihe ausübt, wohl aber wird er irregulär, wenn er firmt, Weihen erteilt usw. (Über die Wirkungen der Suspension im einzelnen s. Hollweck a. a. O. S. 132 ff.)

3. Aufhören der Suspension. 1) Eine Suspension, welche für 299
eine bestimmte Zeit oder unter bestimmter Bedingung verhängt ist, zessiert mit Ablauf der Zeit oder Erfüllung der Bedingung. 2) Die Suspension, welche als Strafe verhängt ist, bedarf der Dispens des Oberen. 3) Die Suspension, welche Zensur ist, bedarf der Absolution. 4) Die „ab homine" verhängte Suspension kann nur vom Oberen hinweggenommen werden; die Suspension latae sententiae von jedem Beichtvater pro foro interno, wenn sie nicht reserviert ist, wie dies jetzt fast regelmäßig der Fall ist. 5) Die Suspension ex informata conscientia hört auf mit dem Ablauf der Zeit oder mit dem Tode des Bischofs, der sie verhängt hat. 6) Kontrovers ist es, ob in articulo mortis der Beichtvater auch von allen Suspensionen absolvieren kann, weil Trid. sess. XIV. de poenit. c. 7 dem Sinne nach dies nicht gerade fordert; die affirmative Ansicht ist vorzuziehen.

§ 168. Das Interdikt.

1. Das Interdikt ist eine Zensur, wodurch entweder bestimmten 300
Personen oder an bestimmten Orten die Vornahme von und die Teilnahme an gewissen geistlichen Funktionen untersagt wird. Die geistlichen Dinge oder Güter, auf welche sich das Interdikt bezieht, sind: der Gottesdienst, gewisse Sakramente, das kirchliche Begräbnis. Das Interdikt ist entweder ein persönliches oder ein lokales, je nachdem es unmittelbar entweder die Personen oder die Orte trifft. Beides ist entweder ein allgemeines (generale) oder ein besonderes (speciale). Das

allgemein-persönliche wird ausgesprochen gegen eine Kommunität, gegen die Bewohner einer Provinz, Stadt, Pfarrei, eines Kollegiums und probabilius auch gegen eine Familie; das besondere persönliche wird gegen einzelne Personen ausgesprochen oder von solchen kontrahiert, wenn es auch durch ein Gesetz verhängt ist. Das Interdikt ist ferner ein gänzliches oder teilweises (totale und partiale), je nachdem es all seine Wirkungen hervorbringt oder nur einzelner Güter beraubt. Man unterscheidet neben dem persönlichen und lokalen noch ein gemischtes, welches eine Person so trifft, daß zugleich alle Orte interdiziert sind, welche diese Person betritt. Zensur im eigentlichen Sinne kann nur das persönliche und das gemischte Interdikt, insoweit es persönlich ist, sein.

Das besondere persönliche Interdikt setzt immer eine Schuld voraus und begleitet die interdizierte Person, wohin sie geht; das allgemeine persönliche Interdikt trifft auch die Unschuldigen, für welche es eine einfache Privation ist, auch die Abwesenden, weil sie immer noch Glieder dieser Kommunität sind, auch diejenigen, die jetzt erst Glieder der Kommunität werden. Nur wenn jemand aufgehört hat, Glied dieser Kommunität zu sein, hört die Zensur auf. Immer sind vom allgemeinen persönlichen Interdikte die Bischöfe ausgenommen, soweit sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, und die unmündigen Kinder und Wahnsinnigen, obwohl auch sie durch das Verbot des kirchlichen Begräbnisses berührt sind.

Durch ein lokales Interdikt wird zunächst die Vornahme geistlicher Funktionen an einem bestimmten Orte verboten; es muß aber beobachtet werden von allen, die an diesem Orte sind, auch von den Fremden, auch von den Exemten (außer wenn sie ein besonderes Privileg haben), auch von dem, welcher das Interdikt verhängt hat. Dagegen können die Einwohner anderswohin gehen und dort an den heiligen Funktionen teilnehmen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Ursache zum Interdikte waren, weil für sie das Interdikt als persönliches gilt. Wenn das Volk irgendwo interdiziert ist, können die heiligen Handlungen vorgenommen werden, damit die Fremden und die Privilegierten daran teilnehmen. Wenn der Klerus einer Kirche interdiziert ist, so ist damit noch nicht die Kirche interdiziert.

Wenn eine Stadt interdiziert ist, ist auch die nächste Umgegend (bis zu 1000 Schritten) interdiziert, selbst wenn diese schon einem anderen Fürsten untersteht oder zu einer anderen Diözese gehört. Wenn eine

Stadt oder eine Diözese interdiziert wird, ist auch die Kathedrale interdiziert, nicht aber wenn alle Kirchen der Stadt interdiziert werden, wegen der bevorzugten Stellung derselben. Wenn eine Kirche interdiziert wird sind auch deren Kapellen und der anstoßende Kirchhof interdiziert, selbst wenn diese später angelegt werden, nicht aber umgekehrt. Wenn eine Stadt oder eine Diözese interdiziert ist, darf nirgends Gottesdienst gehalten werden; wenn aber nur die Kirchen interdiziert sind, kann in Privatoratorien oder unter freiem Himmel oder in den später erbauten Kirchen zelebriert werden. Wenn das Volk interdiziert ist, ist damit nicht der Klerus interdiziert und umgekehrt. Wenn der Klerus interdiziert ist, sind damit noch nicht die Ordensleute (nach manchen auch nicht die niederen Prälaten, Dignitäre, Kanoniker) interdiziert. Wie bei der Suspension, so sind auch hier die Gläubigen nicht gehindert, der Messe eines öffentlich Interdizierten beizuwohnen.

2. Verbot der Sakramente. Wenn der Spender oder Emp- 301
fänger nicht besonders interdiziert ist, darf während des Interdiktes gespendet werden: 1) die Taufe und zwar auch feierlich wegen ihrer Notwendigkeit, 2) die Firmung, weil sie Vollendung der Taufe ist, 3) das Bußsakrament, 4) die letzte Ölung dann, wenn das Bußsakrament nur mit zweifelhafter Wirkung gespendet werden kann, z. B. bei einem bewußtlos Sterbenden, 5) das Viatikum, worunter aber auch die Kommunion eines, der zum Tode verurteilt ist, eine gefährliche Reise antritt oder in die Schlacht zieht, zu verstehen ist, 6) die Ehe ohne die Einsegnung.

Verboten ist: 1) die Austeilung der Kommunion, 2) die Einsegnung der Ehe, 3) die Erteilung der hl. Weihen, gewisse, kaum praktische Notfälle ausgenommen, 4) die letzte Ölung außer dem oben beschriebenen Notfalle.

Wenn der Spender oder der Empfänger persönlich interdiziert ist, kann nur der Notfall für ihn eine Ausnahme bilden.

3. Das Verbot des Gottesdienstes. Darunter fallen die Feier 302
der hl. Messe und alle liturgischen Funktionen, wie bei der Suspension. Doch bestehen folgende Ausnahmen:

1) An den höheren Festen darf die hl. Messe und der Gottesdienst auch bei geöffneten Kirchentüren und mit Gesang und Glockengeläute gefeiert werden; nur dürfen diejenigen, welche das Interdikt verschuldet haben, nicht dem Altare nahen, d. h. nicht ihre Oblationen darbringen und nicht kommunizieren. Als höhere Feste gelten Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Fronleichnam mit seiner Oktav. Das Fest wird gerechnet von der ersten Vesper an, Ostern und Pfingsten

probabilius schon vom Amte des Karsamstags oder der Pfingstvigil an, die sämtlichen gebotenen Feiertage hindurch. Ist das lokale Interdikt aber ein besonderes, so gilt diese Ausnahme nicht; es darf jedoch in jeder Woche einmal bei verschlossenen Türen ohne Gesang und Glockenklang die hl. Messe zur Erneuerung der Eucharistie gefeiert werden. Dabei sind alle Exkommunizierten und Interdizierten ausgeschlossen, es müßte denn in Ermangelung eines Klerikers ein Laie zum Altardienst nötig sein. Die Notwendigkeit, das Viatikum zu konsekrieren, macht die Zelebration immer erlaubt.

2) Bei einem allgemeinen lokalen Interdikte (nicht aber in einer interdizierten Kirche) dürfen die Kleriker und Ordensleute in ihren Kirchen und Klöstern Gottesdienst halten, bei verschlossenen Türen, leise (submissa voce), daß außen nichts gehört wird, ohne Glockenläuten und Altarschellen, unter Ausschluß der Laien und Interdizierten. Wenn ein öffentlich Interdizierter anwesend ist und nicht entfernt werden kann, ist der Gottesdienst einzustellen, wie bei der Exkommunikation.

3) Wenn das Interdikt ein allgemeines persönliches ist, so können die Kleriker täglich Gottesdienst halten unter den oben angegebenen Bedingungen. Wenn ein öffentlich Interdizierter nicht zu entfernen ist, braucht hier der Gottesdienst nicht eingestellt zu werden.

303 4. Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses. Hier gilt folgendes:

1) Bei einem allgemeinen lokalen Interdikt darf an diesem Orte niemand kirchlich begraben werden; doch sind ausgenommen a) immer die Kleriker im weiteren Sinne, d. i. alle, welche das privilegium canonis haben, wenn sie nicht speziell interdiziert sind; jedoch soll das Begräbnis ohne öffentliche kirchliche Feierlichkeit stattfinden, darum die Funktionen nur in der Kirche und ohne Glockengeläute; b) die Kinder und Unschuldigen an den Festtagen, an welchen der Gottesdienst feierlich gehalten werden darf. Sonst sind Laien am ungeweihten Orte zu begraben, nach Aufhebung des Interdiktes können sie ausgegraben und kirchlich begraben werden.

2) Ist das lokale Interdikt ein besonderes, so können Kleriker auch an diesem Orte begraben werden, aber ohne Messe (Lehmkuhl II. 911). Ballerini (VII. p. 311) meint, daß das Privilegium der Kleriker auch hier keinen Eintrag erleide.

3) Ist das Interdikt ein allgemein persönliches, so ist allen, auch den Unschuldigen, das kirchliche Begräbnis verweigert, wo immer sie

sind, doch muß das Interdikt öffentlich verkündigt sein; andere meinen, die Nichtschuldigen könnten kirchlich begraben werden.

4) Ist es ein besonderes persönliches und öffentlich verkündigt, dann darf der Interdizierte nicht kirchlich begraben werden, wenn er nicht vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben hat. Hat er Zeichen der Buße gegeben, so kann er vom Interdikt absolviert und begraben werden. Kleriker haben hier kein Privileg. Wenn das Interdikt nicht öffentlich verkündigt ist, kann, eventuell muß dem Schuldigen als öffentlichem Sünder das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Wenn ein Interdizierter gegen das kirchliche Gesetz am heiligen Orte begraben wurde, so braucht er nicht ausgegraben zu werden, wie dies beim Exkommunizierten das kirchliche Gesetz vorschreibt.

5. Interdikt ab ingressu ecclesiae. Wer mit diesem 304
Interdikt belegt ist, darf:

1) in der Kirche nicht die kirchlichen Offizien vornehmen oder eine hl. Weihe ausüben; 2) nicht den kirchlichen Offizien beiwohnen, 3) nicht auf dem kirchlichen Friedhof begraben werden.

Dagegen darf er 1) außer der Zeit des Gottesdienstes in der Kirche privatim beten, die Sakramente empfangen, aber nicht spenden; 2) außer der Kirche, auch in einem Privatorator, auch auf dem Kirchhof, kann er Sakramente empfangen und spenden, Messe lesen usw.

6. Die Verletzung des Interdiktes ist, allgemein gesprochen, eine schwere Sünde, läßt aber parvitas materiae zu, so z. B. wenn beim persönlichen Interdikt jemand, der nicht besonders interdiziert ist, nur kurze Zeit dem Gottesdienst beiwohnt, die Kleriker beim lokalen Interdikt nur kurze Zeit die Kirche offen lassen, oder wenn beim lokalen Interdikt ein Unschuldiger dem Gottesdienst beiwohnt. Laien sündigen insbesondere schwer: 1) wenn sie die untersagten Sakramente empfangen, 2) wenn sie andere zu dem Gottesdienste zwingen oder den Ausschluß der Interdizierten hindern, 3) wenn sie das kirchliche Begräbnis erzwingen, 4) wenn sie selbst am interdizierten Orte jemand begraben.

Wer das persönliche Interdikt durch Ausübung eines ordo sacer verletzt, wird irregulär. Ebenso nach c. „Is qui“ de Sent. excommunic. in 6° ein Kleriker, welcher am interdizierten Orte das kirchliche Offizium feiert. Ebenso tritt der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes ein. Dagegen wird nicht irregulär, wer einem Interdizierten die Sakramente spendet. Die übrigen Strafen s. u. Const. „Apost. Sedis“ Excomm. ser. IV. n. 1; Susp. n. 6; Interd. n. 2.

Die Behandlung der übrigen kirchlichen Strafen, die mit den genannten manche Analogie haben, wie Deposition, Degradation, Cessatio a divinis gehört mehr dem forum externum und darum dem Kirchenrechte an.

305 Nur die Verweigerung des christlichen Begräbnisses wollen wir noch einer besonderen Besprechung unterziehen. Das christliche Begräbnis schließt in sich:

1) die Gebete und religiösen Zeremonien, unter welchen die Kirche die Bestattung vollzieht: Aufbahrung der Leiche mit christlichen Abzeichen, Aussegnung am Hause, Begleitung durch Kleriker im Ornate, Glockengeläute, Vorantragen christlicher Symbole, Gebet, Räucherung, Segnung, Abhaltung des Totenoffiziums, Darbringung des hl. Meßopfers.

2) Beisetzung am heiligen Orte, d. h. an einem entweder vom Bischof geweihten oder wenigstens vom Bischof als Begräbnisplatz bestimmten und von einem Priester benedizierten Orte.

Die Verweigerung des christlichen Begräbnisses schließt beides aus. Sie kann als Strafe angedroht oder ipso iure verhängt sein. Nach dem römischen Rituale (Tit. VI. c. 2) ist das öffentliche Begräbnis zu verweigern:

1) Heiden, Juden, Ungläubigen; den Häretikern und ihren Begünstigern; den Apostaten; den Schismatikern und öffentlich Exkommunizierten; allen namentlich Interdizierten;

2) den Selbstmördern, wenn sie nicht Zeichen der Buße gaben oder wenn sie nicht aus Irrsinn handelten; ist letzteres zweifelhaft, so kann ihnen das Begräbnis gewährt werden, aber ohne Pomp und feierliche Exequien. S. C. Off. 16. Mai. 1866. (Bd. II. S. 8 f. n. 5);

3) den im Duell Gefallenen, auch wenn sie vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben. (Bd. II. S. 221 n. 140);

4) den öffentlichen Sündern, wenn sie keine Zeichen der Buße vor dem Tode gegeben haben; hierher gehören auch diejenigen, welche in einer bloßen Zivilehe gelebt haben und ohne Aussöhnung mit der Kirche gestorben sind; wenn sie Zeichen der Buße gegeben haben und dies bekannt wird, können sie begraben werden, aber wenn sie mit der Kirche noch nicht versöhnt sind, ohne besondere Feier. Dagegen können solche nicht begraben werden, wenn der Priester, der sie bewußtlos findet, sie bedingt absolviert; denn es fehlt an hinlänglichen Zeichen der Buße;

5) denjenigen, welche notorisch ihre Osterpflicht versäumt haben und ohne Buße verstorben sind;

6) den vor der Taufe verstorbenen Kindern.

Im Zweifelsfalle ist der Bischof anzugehen, und nach S. C. Off. 306
16. Mai. 1866 soll dies wo möglich immer geschehen. Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze § 83; Renninger-Göpfert, Pastoral S. 314.

Was die Leichenverbrennung angeht, so ist es nach S. C. Off. 19. Mai. 1886 verboten, Leichenverbrennungsvereinen anzugehören, und zwar wenn diese Vereine Freimaurer-Filialvereine sind, bei den gegen die Freimaurer bestimmten Strafen; ebenso ist es verboten, seine eigene oder die Leichen anderer verbrennen zu lassen. Geschieht die Leichenverbrennung wider den Willen des Verstorbenen auf Anordnung anderer, so ist die Aussegnung der Leiche im Hause, auch eine Privatmesse erlaubt, nicht aber eine Begleitung bis zum Verbrennungsort. Dabei ist für Verhütung des Ärgernisses zu sorgen, indem man das Volk belehrt, daß die Verbrennung ohne Schuld des Verstorbenen geschehe. Hat der Verstorbene aber selbst die Verbrennung angeordnet und ist in diesem Willen gewiß und notorisch verharrt, so ist ihm das Leichenbegängnis zu versagen. In zweifelhaften Fällen ist der Bischof zu befragen. (S. C. Off. 15. Dec. 1886; 27. Iul. 1892.) Wenn ein solcher vor dem Tode auf Mahnung hin sich weigert, den Auftrag zur Verbrennung zu widerrufen, so können ihm die Sakramente nicht gespendet werden; ob man eine Mahnung eintreten lassen solle, ist nach den allgemeinen Regeln bewährter Autoren zu beurteilen, unter besonderer Berücksichtigung des etwa entstehenden Ärgernisses. (S. C. Off. 27. Iul. 1892.) Ärzte, Beamte, Bedienstete dürfen niemals formal mitwirken zur Verbrennung; die materielle Mitwirkung kann geduldet werden, wenn sie nicht gefordert wird als Bekenntnis der Freimaurerei oder in odium religionis oder die Art und Weise der Mitwirkung selbst direkt eine Verwerfung der kirchlichen Lehre oder Billigung der Freimaurerei enthält. (S. C. Off. 27. Iul. 1892.)

§ 169. Die bestehenden Exkommunikationen im besonderen.

Fast alle jetzt noch bestehenden Zensuren sind in der Konstitution 307
„Apostolicae Sedis" vom 12. Okt. 1869 enthalten, die es sich zur Aufgabe stellte, die Zensuren zu beschränken, nachdem wegen der Menge älterer Zensuren und der verschiedenen Gewohnheitsrechte eine große Rechtsunsicherheit entstanden war. Die Konstitution umfaßt aber zwei Arten von Zensuren, solche, welche sie ausdrücklich aufstellt, und solche, welche sie bestätigt. Letzteres sind 1) die vom Konzil von Trient aufgestellten Zensuren: aber nur diejenigen, welche das Konzil direkt

ausspricht entweder, weil es dieselben ganz neu aufstellt, oder, wenn sie schon bestanden, durch seine eigene Autorität *speziell* bekräftigt, nicht jene, die es bloß *indirekt* ausspricht, indem es einfach allgemein die bestehenden Strafen erneuert; 2) die durch spezielles Statut für die Papstwahl, religiösen Kommunitäten usw. erlassenen Zensuren, aber nur, soweit sie überhaupt noch in Kraft sind; denn die Konstitution erklärt nicht, daß sie dieselben erneuert, sondern nur, daß sie in Kraft bleiben sollen.

Die Exkommunikationen sind nun nach vier Klassen zu unterscheiden: 1) solche, die dem Papste in besonderer Weise reserviert sind, 2) solche, welche ihm einfach reserviert sind, 3) solche, welche den Ordinarien reserviert sind, 4) solche, welche niemand reserviert sind.

I. Die dem Papste besonders reservierten Exkommunikationen.

1. „Omnes a christiana fide apostatas, et omnes ac singulos haereticos quocumque nomine censeantur et cuiuscumque sectae existant eisque credentes, eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet eorum defensores."

Hierüber s. Bd. I. S. 333 ff. n. 280.

2. „Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorundem apostatarum et haereticorum haeresin propugnantes, necnon libros cuiusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes, et quomodolibet defendentes."

S. Bd. I. S. 354 ff. n. 293 ff. Die dort aufgeführten Zensuren sind erneuert durch die Konstitution „Officiorum ac munerum" Leos XIII. vom 25. Jan. 1897.

3. „Schismaticos et eos, qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt."

Es sind hier zwei Klassen aufgeführt:

a) die eigentlichen Schismatiker, welche einem von der kirchlichen Autorität getrennten religiösen Gemeinwesen sich anschließen oder ein solches gründen, oder auch solche, welche sich vom Leibe und Haupte der Kirche trennen, ohne einer religiösen Gemeinschaft anzugehören; b) solche, welche dem Gehorsam gegen den jeweils regierenden Papst sich hartnäckig, d. i. mit Wissen und Willen unter Verachtung seiner Autorität entziehen, nicht aber solche, welche nur einfach in gewissen Dingen ungehorsam sind. Es ist dabei nicht notwendig die Auflehnung gegen den Apostolischen Stuhl

überhaupt. Tritt, wie gewöhnlich, Häresie hinzu, z. B. durch Leugnung des Primates, so ist eine zweifache Zensur inkurriert.

Se subtrahere faßt Hollweck von der indirekten, recedere von der direkten Gehorsamsverweigerung, andere se subtrahere von der prinzipiellen Auflehnung gegen den Hl. Stuhl, andere von hartnäckiger Gehorsamsverweigerung in bestimmten Fragen.

4. „Omnes ac singulos, cuiuscumque status, gradus seu 308
conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, necnon eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit."

Man kann diesen Artikel als eine Art des im 3. Artikel aufgeführten hartnäckigen Ungehorsams ansehen. Gegenstand ist die Appellation vom Papste an ein zukünftiges Konzil; da die Appellation nur an einen höheren Richter geschehen kann, so liegt in ihr eine Verletzung der Rechte des Apostolischen Stuhles. Damit die Zensur eintrete, genügt es, 1) daß die Appellation eingelegt wurde; daß sie eine Wirkung gehabt habe, ist nicht nötig; denn sonst würde die Zensur niemals eintreten;

2) alle Appellanten, von was immer für einer Würde, verfallen der Zensur; dies ist hervorgehoben mit Rücksicht auf die hohen geistlichen und weltlichen Würdenträger, welche im Laufe der Zeit sich des Verbrechens schuldig gemacht haben, und weil für solche die Versuchung einer Appellation näher liegt.

3) Ordinationes, mandata ist im weitesten Sinne zu verstehen, so daß es jede Art von Dekreten, Befehlen, Ermahnungen umfaßt, selbst wenn sie ungerecht sind, weil auch dann noch das Unrecht gegen den Apostolischen Stuhl gegeben ist.

4) Es heißt „an ein zukünftiges allgemeines Konzil", also trifft die Zensur nicht den, welcher an ein gegenwärtiges, wenn auch unterbrochenes Konzil appelliert — dieses schließt ja den Papst in sich — oder an einen zukünftigen Papst oder an ein Provinzialkonzil.

5) Außer den Appellanten sind aufgeführt:

a) die auxiliantes, welche irgendwelche physische Beihilfe geleistet haben, b) consulentes, welche durch Rat, Ermahnung, Auftrag mitgewirkt haben, c) faventes, durch Billigung, Lob, Zustimmung, Nichthindern, wo man dazu verpflichtet ist. Alle diese jedoch nur, wenn die Appellation wirklich eingelegt wurde und die Hilfe, der Rat, die Begünstigung irgendwelchen Einfluß darauf hatte.

309 5. „Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque Apostolicae Legatos vel Nuncios, aut eos a suis Dioecesibus, Territoriis, Terris seu Dominiis eiicientes necnon ea mandantes, vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem."

Es handelt sich hier wie bei dem späteren Artikel „Violentas manus etc." um ein persönliches Sakrileg, das, an den genannten Würdenträgern verübt, die sp. m. reservierte Exkommunikation nach sich zieht. Auf die nicht konsekrierten Bischöfe bezieht sich der Artikel nicht, wohl aber auf die Titularbischöfe, wenn auch manche der Verbrechen gegen sie nicht begangen werden können. Unter die Zensur fallen:

a) die physischen Ursachen, welche α) dem Leibe schaden, interficientes, mutilantes (= membrum abscindere), percutientes (= omnis iniuria, quae manu fit); β) welche die Freiheit beeinträchtigen, capientes, carcerantes, sei es in einem öffentlichen oder privaten Gefängnisse, detinentes, irgendwo einschließen, also z. B. die einen Bischof in das Gefängnis führen, der Gefängnisdirektor, ja sogar die Subalternbeamten, wenn ihre Mitwirkung nicht eine sehr entfernte ist und eine wichtige Ursache entschuldigt. Metus gravis würde von der Sünde und Exkommunikation nicht entschuldigen, wenn die Handlung befohlen würde in odium religionis et ecclesiae; γ) welche sich gegen die Würde der Person richten, hostiliter insequentes, um zu schädigen, nicht um bloß zu schrecken oder zu plündern, eiicientes, nicht aus dem Heimat- oder Geburtsort, sondern aus dem ihrer Jurisdiktion unterworfenen Gebiet; nicht aber, wenn man eine solche Person nur von einem Orte ihres Territoriums an den anderen drängt; eiicientes, wenn die Person bereits in ihr Territorium aufgenommen ist, nicht aber, wenn man sie daraus zurückhält. Es ist aber gleichviel, ob es geschieht mit öffentlicher oder privater Autorität, in was immer für einer Weise, mit Gewalt, Drohungen oder durch einen Befehl.

Alle, die bei diesen Handlungen Hilfe leisten als sekundäre physische Ursachen;

b) moralische Ursachen, mandantes, ratihabentes, faventes. Damit jedoch die nachträgliche Gutheißung die Exkommunikation nach sich ziehe, ist erforderlich: α) daß die Handlung geschehen sei im Namen

oder zugunsten dessen, der sie nachher gutheißt. Dazu aber gehört, daß Dinge vorausgegangen sind, welche die Meinung veranlassen konnten, er werde der Handlung zustimmen; β) daß die Gutheißung durch irgend ein äußeres Zeichen kundgegeben worden sei; γ) daß der Gutheißende zur Zeit, wo die Handlung geschah, wenigstens habituell fähig gewesen sei, sie zu raten oder zu befehlen.

6. „Impedientes directe vel indirecte exercitium iuris- 310
dictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare, eiusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes."

Der Artikel schützt die kirchliche Jurisdiktion, sowohl die ordentliche als die delegierte, die des äußeren und die des inneren Forum, wie sie besonders von der Pönitentiarie geübt wird (nicht aber die Jurisdiktion der Ordensoberen). Hierher gehört die Gewalt, Gesetze zu geben und Befehle zu erlassen, Recht zu sprechen, zu strafen, die Richtersprüche auszuführen, Benefizien zu verleihen, mit den kirchlichen Ämtern zu betrauen, Predigern die missio canonica zu erteilen, die Diözese zu visitieren, zu lehren, über die Reinheit des Glaubens und der Sitten zu wachen, eine Synode zu versammeln, das, was der Weihegewalt angehört, anderen zu übertragen. Auch die Ausübung der pfarrlichen Seelsorge und der Jurisdiktion im Beichtstuhle gehört hierher. Dagegen fallen nicht darunter a) die actus ordinis, z. B. die Sakramente spenden, die Segnungen vornehmen u. dgl.; b) die actus Officii s. iuris, die mehr dem Amte oder Rechte entsprechen, z. B. Verträge abschließen; ebenso die Akte, welche eher Pflicht sind, z. B. Katechese, Predigt, Abhaltung von Andachten.

Zwei Klassen von Personen verfallen dieser Zensur: 1) die impedientes und 2) recurrentes und procurantes etc. mandata. Et ist hier disjunktiv zu fassen = vel, wie dies aus der Fassung des Artikels in der Bulla Coenae hervorgeht.

1) Impedientes, wenn man die mit Jurisdiktion versehene Person irgendwie durch Gewalt, Drohungen, Einsperren, Befehle, die man urgieren kann, hindert, die Jurisdiktionsgewalt, sei es nun in einem bestimmten Falle oder schlechthin gänzlich, auszuüben, ob man nun den Beginn, die Fortsetzung oder den Vollzug des Jurisdiktionsaktes hindert. Diese Verhinderung kann nun geschehen entweder direkt, wenn die genannten Handlungen gegen die mit Jurisdiktion versehene Person selbst

geübt werden, oder indirekt, wenn sie gegen die mitwirkenden und vollziehenden Organe dieser Person oder gegen deren Verwandte, Freunde usw. geübt werden;

2) recurrentes, wenn der Rekurs geschieht a) an das forum saeculare, d. h. an Personen, welche weltliche Gerichtsbarkeit haben, nicht an andere Beamte, z. B. Kassa-, Militärbeamte, b) zu dem Zwecke, die Jurisdiktion zu hindern;

3) eiusque mandata procurantes, edentes; diejenigen, welche etwas beschließen oder befehlen, um die kirchliche Jurisdiktion zu hindern. Es sind also darunter nicht zu verstehen die Aktuare, welche solche Erlasse abschreiben, die Personen, welche sie verkünden, die Boten, welche sie überbringen, sondern die Richter und andere mit weltlicher Jurisdiktion bekleidete Personen. (Hollweck möchte auch untergeordnete Verwaltungsbeamte, welche von den höheren Stellen oder durch ein ungerechtes Gesetz gezwungen sind, ausnehmen.)

Eine Streitfrage bildet es, ob die sub 2) und 3) Genannten der Exkommunikation erst verfallen effectu secuto, d. h. wenn wirklich die geistliche Gerichtsbarkeit dadurch gehemmt wird. Mit der milderen Ansicht kann man sagen, daß der einfache Rekurs ohne jeden Erfolg und die einfache Ausfertigung eines Dekretes noch nicht die Zensur nach sich zieht, wohl aber tritt sie ein a) für die recurrentes, wenn sie einen Befehl gegen den kirchlichen Oberen erwirkt haben und dieser Befehl demselben mitgeteilt oder gegen ihn publiziert ist; b) für die edentes, sobald ein solcher Befehl gegen den kirchlichen Oberen durch Mitteilung oder Verkündigung ausgegangen, wenn auch noch nicht vollzogen ist; denn darin liegt, wie Lehmkuhl (II. 929) richtig bemerkt, auch schon eine Hemmung für die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion.

Von den weiter genannten, sekundär durch Hilfe, Rat, Begünstigung Mitwirkenden gilt das bei den früheren Artikeln Gesagte.

311 7. „Cogentes sive directe sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae."

Der Artikel bezieht sich 1) auf die Immunität der kirchlichen Personen, auf das privilegium fori, 2) auf die Freiheit der Kirche.

1) Der Exkommunikation verfallen die cogentes, die den weltlichen Richter zwingen, Kleriker als Angeklagte, nicht als Zeugen, vor

sein Forum zu ziehen, sei es in einer Streitsache auch bei dem größten Verbrechen, sei es in einer Zivilsache auch bei dem geringsten Betrage. Unter cogentes sind nicht zu verstehen die Richter selbst oder diejenigen, welche durch ihre Anzeige oder Klage das Einschreiten veranlassen, noch auch untergeordnete Personen, wie Diener, Schergen, sondern nach S. Congr. Inquis. 23. Ian. 1886 nur obrigkeitliche Personen: „caput „„cogentes"" non afficere nisi legislatores et alias auctoritates". Die Zensur tritt aber bloß ein, wenn man einen Kleriker vor den Laienrichter bringt, nicht vor eine andere obrigkeitliche Person. — „Praeter canonicas dispositiones"; dies bezieht sich auf die Fälle, wo das kirchliche Gesetz es erlaubt, daß das weltliche Gericht einschreite: a) wo eine geistliche Person nach der Degradation dem weltlichen Richter ausgeliefert wird, b) wo der Bischof für eine Zivilklage die Erlaubnis gibt, c) im Falle der Widerklage (casus reconventionis), wenn ein Geistlicher als Kläger Laien vor Gericht zieht, d) wo durch Konkordate oder gewohnheitsgemäß mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Konsens des Apostolischen Stuhles das privilegium fori eingeschränkt ist. Aber auch wo das kanonische Recht den Kleriker vor das weltliche Gericht zu stellen erlaubt, ist durch den Ausdruck „praeter canonicas dispositiones" noch die Einhaltung der Form und der Bedingungen gefordert, unter welchen diese Erlaubnis besteht.

Wenn an einem Orte das privilegium fori nicht eingeschränkt ist, würde a) der Richter schwer sündigen, wenn er Kleriker vor sein Tribunal zieht, und da, wo solche Fälle häufig vorkommen, könnte er sein Amt nicht beibehalten. Für einzelne Fälle solle der Bischof entscheiden. Könnte der Richter sein Amt nicht ohne große Nachteile aufgeben, so müßte er sich die nötigen Vollmachten erholen (S. Poenit. 10. Dec. 1860). b) Um einen Kleriker vor dem weltlichen Gericht zu belangen, soll man vorher die Erlaubnis des Bischofs erbitten (des Klägers, nicht des Beklagten), dieser aber soll, wenn er die Sache nicht gütlich beilegen kann, die Erlaubnis nicht verweigern. Bischöfe können nur mit Erlaubnis des Papstes vor dem weltlichen Richter belangt werden. Wenn jemand einen Kleriker ohne Erlaubnis des Bischofs, einen Bischof ohne Erlaubnis des Papstes vor dem weltlichen Gericht belangt, so kann gegen ihn wegen Verletzung des privilegium fori vom Ordinarius mit Strafen fer. sent. vorgegangen werden.

2) Die edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura ecclesiae. Darunter fallen a) nicht diejenigen, welche als untergeordnete Organe solche Gesetze publizieren, als Aktuare sie eintragen, nach deren Norm Akten anfertigen, nicht die Parteien, welche in ihren

Streitigkeiten sie anrufen, nicht die Richter, welche sie anwenden (doch können sie leicht unter Art. 6 fallen), sondern b) die eigentlichen Gesetzgeber und Urheber der Dekrete, die nämlich die ordentliche und delegierte Gewalt besitzen, Gesetze oder Dekrete zu erlassen, nicht aber, wie Hollweck will, diejenigen, welche ein solches Gesetz beantragen. Wer sich der Abstimmung enthält, inkurriert nach Hollweck die Zensur nicht, auch wenn dadurch eine Majorität für das Gesetz zustande kommt, es sei denn dies beabsichtigt gewesen. Bei Ministerialverordnungen inkurriert die Strafe der sie erlassende Minister, nicht aber der nachfolgende Minister, welcher sie aufrecht erhält. Decreta im Gegensatz zu Gesetzen sind Verordnungen genereller Art (Kabinettsordre, Ministerialerlaß, Erlasse von dem Bürgermeister oder Magistrat einer Stadt), nicht aber Anordnungen gegen einzelne Personen oder für einzelne Fälle (mandata), also auch nicht Richtersprüche. Werden solche Gesetze oder Dekrete durch Abstimmung von mehreren, durch Abgeordnete usw. erlassen, so sind alle einzelnen, die dafür gestimmt haben, auch nach Komplettierung der Majorität, wenn sie nicht vorher ihre Stimme wirksam widerrufen haben, im Augenblicke der Promulgation des Gesetzes exkommuniziert. c) „Leges vel decreta contra libertatem aut iura ecclesiae" ist im weitesten Sinne zu verstehen, wie immer die Übung der kirchlichen Jurisdiktion oder Weihegewalt oder sonst ein Recht gehemmt, beschränkt, gestört wird, z. B. das Recht zu lehren, die Weihen zu erteilen, öffentliche Bittgänge zu veranstalten, Kirchen, Benefizien, fromme Genossenschaften zu errichten, Benefizien und Ämter zu verleihen, ja selbst solche Rechte, die der Kirche nicht als Kirche, sondern als Gesellschaft zukommen, z. B. das Erwerbsrecht usw. „Ecclesiae", der allgemeinen, nicht der Einzelkirchen.

312 8. „Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas Literas vel Acta quaelibet a Sede Apostolica vel ab eius Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes aut eorum causa sive ipsas partes sive alios laedentes vel perterrefacientes."

Gegenstand des Artikels sind die Schreiben und Akte des Apostolischen Stuhles, ob sie nun vom Papste persönlich oder von seinen Legaten und Delegaten oder auch von einer Kongregation ausgehen (S. C. Off. 13. Ian. 1892). Nach der richtigeren Auffassung sind die angeführten Handlungen mit Zensur bedroht, auch wenn der Erfolg einer tatsächlichen

Verhinderung eines solchen Dekretes nicht eintritt (im Gegensatz zu Art. 6, wo die mildere Erklärung aus der Bulla Coenae sich herleitet).

Der Zensur verfallen aber:

1) die recurrentes ad laicam potestatem, d. h. diejenigen, welche a) an eine weltliche Behörde rekurrieren, welche Jurisdiktion ausübt, wie Richter, Magistrat usw., nicht an eine andere obrigkeitliche Stelle; b) es ist gleichviel, in welcher Form es geschieht, durch Appellation, durch eine Supplik; c) um literae vel acta, Schreiben, Akte, Erlasse, im weitesten Sinne zu verstehen, die vom Apostolischen Stuhle oder seinen Legaten und Delegaten (für ein bestimmtes Geschäft, im weitesten Sinne zu verstehen) ausgegangen sind, zu verhindern.

2) „Eorum promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes." a) „Promulgatio" ist hier die Veröffentlichung in der Form Rechtens, bei Gesetzen die öffentliche Promulgation, bei anderen Akten die Art der Mitteilung, wie sie für einen solchen Erlaß gefordert ist. b) „Executio", bezeichnet alles das, was notwendig ist, damit ein solcher Erlaß seine Wirkung habe und von den betreffenden Personen gebraucht werden kann. c) „Prohibentes", dem Sinne nach „durch öffentliche Autorität", directe durch ein eigentliches Dekret, indirecte zumeist durch Handlungen.

3) „Eorum causa partes vel alios laedentes vel perterrefacientes." „Partes" bezeichnet diejenigen, welche die literae und acta direkt angehen, „alios", auf welche die Publikation oder auch der Vollzug der Apostolischen Schreiben sich erstreckt. „Laedentes" bezeichnet schwere körperliche Verletzung, „perterrefacientes" schwere Bedrohung. Lehmkuhl (II. 933) versteht auch den mandans darunter.

9. „Omnes falsarios literarum Apostolicarum etiam in 313
forma Brevis, ac supplicationum gratiam vel iustitiam concernentium per Romanum Pontificem vel S. R. E. Vicecancellarios seu Gerentes vices eorum, aut de mandato eiusdem R. Pontificis signatorum: necnon falso publicantes Literas Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes huiusmodi sub nomine R. Pontificis seu Vicecancellarii aut Gerentis vices praedictorum."

Die Zensur soll der schon von früher Zeit an üblichen Fälschung Apostolischer Schreiben entgegenarbeiten. Apostolische Schreiben sind hier

diejenigen, welche vom Papste selbst oder seinem Vizekanzler oder deren Stellvertreter oder von irgendeinem dazu Beauftragten ausgehen, also die Schreiben der Datarie, der Praefectura Brevium, der Cancellaria, auch die der römischen Kongregationen (S. C. Off. 13. Ian. 1892), nicht die Schreiben der Legaten, Nuntien, der Pönitentiarie. Der Zensur verfallen:

1) Die falsarii, die also ein wahres päpstliches Schreiben fälschen durch Ändern, Hinzufügen, Hinwegnehmen, so daß der Sinn desselben geändert wird, die Änderung mag nun geschehen sein am Breve selbst oder an der Supplik, nachdem sie vom Papste unterschrieben ist.

2) Falso publicantes, die also entweder ein ganz und gar gefälschtes päpstliches Schreiben publizieren, oder ein wahres ohne Befehl wider den Willen des Papstes als in dessen Namen publizieren (Lehmkuhl II. 934).

Publicantes bezeichnet entweder die formelle Publikation oder die Veröffentlichung von Dekreten, die alle angehen, oder auch die private Mitteilung an solche, welche sie angehen.

Dagegen, meint Lehmkuhl (l. c.), seien nicht publicantes diejenigen, welche Briefe, die ihrem Gegenstande nach die Kommunität angehen, nur wenigen mitteilten oder falsche von anderen publizierte einfach historisch aufführten als von einem anderen publiziert, oder welche zweifelhafte Schreiben als zweifelhaft mitteilten.

3) Falso signantes, diejenigen, welche den Namen des Papstes oder seiner Stellvertreter fälschlich unter eine Supplik setzen.

Damit die Exkommunikation in diesen Fällen eintrete, ist notwendig, 1) daß man die Fälschung aus böser Absicht vornehme, 2) daß die Fälschung vollendet sei, auch wenn man die Schreiben nicht gebraucht. 3) Wenn das Interesse eines Dritten in Frage kommt, verlangen manche, daß demselben aus dem Schreiben ein schwerer Schaden erwachse oder erwachsen könne. Probabilius aber tritt die Zensur auch ein, wenn kein oder nur ein leichter Schaden für den Dritten daraus hervorgeht; denn das Verbrechen besteht mehr in der Irreverenz gegen den Apostolischen Stuhl als in der Schädigung des Nebenmenschen. Wer gefälschte Schreiben benutzt, verfällt der dem Bischof reservierten Exkommunikation. Die „falso fabricantes" fallen jetzt nicht mehr darunter, wenn sie die Schreiben nicht publizieren.

314 10. „Absolventes complicem in peccato turpi, etiam in mortis articulo, si alius sacerdos licet non approbatus ad

confessiones, sine gravi oritura infamia aut scandalo, possit excipere morientis confessionem."

S. o. S. 220 ff.

11. „Usurpantes aut sequestrantes iurisdictionem, bona, reditus ad personas ecclesiasticas, ratione suarum ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes."

1) Die Gegenstände, welche durch diese Zensur geschützt werden sollen, sind a) die Jurisdiktion, sei es geistliche oder weltliche, die Güter, seien es Mobilien, Immobilien oder Rechte, die Einkünfte, seien es natürliche oder bürgerliche Früchte (fructus naturales oder civiles);

b) welche kirchlichen Personen gehören, also nicht die Güter von Spitälern, frommen Stiftungen, Laienbruderschaften, nicht die Güter, welche zur Abhaltung des Gottesdienstes, zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude gehören, nicht die Einkünfte der Benefizien zur Zeit der Erledigung, weil keine Person da ist, welcher sie gehören; nicht die Güter der Klöster, weil sie in der neuen Konstitution nicht mehr erwähnt sind (wie in der Bulla Coenae) und weil sie nicht den Ordensleuten gehören; probabiliter nicht die Kirchen und die Benefizien selbst, wenn man deren Einkünfte den kirchlichen Personen beläßt, weil diese im Wortlaute der Konstitution nicht enthalten sind und doch nicht eigentlich den kirchlichen Personen gehören.

c) Diese Güter müssen den kirchlichen Personen gehören entweder α) wegen ihrer Kirchen, d. h. insofern sie über diese Kirchen gesetzt sind, z. B. dem Pfarrer, insofern er Rektor dieser Kirche ist, oder den einer Kirche zugewiesenen Klerikern, wenn eine Ausscheidung der Pfründen nicht stattgefunden hat, oder β) wegen ihrer Benefizien; nicht also fällt darunter, was ihnen gehört als Stipendium, nicht die täglichen Distributionen, wohl aber die Zehnten, welche dem Pfarrer gehören wegen seiner Kirche.

2) Die bestraften Verbrechen sind:

a) usurpare, etwas als Eigentum oder kraft eigenen Rechtes an sich ziehen, was noch in der Gewalt seines Eigentümers ist. Es ist aber nicht notwendig, daß das mit öffentlicher Gewalt geschieht.

Dagegen fallen nicht darunter α) Diebe, Räuber, wer Häuser anzündet, Bäume fällt usw., weil hierin keine Aneignung kraft eigenen Rechtes liegt. S. C. Inquis. 9. Mart. 1870; β) nicht diejenigen, welche bei einer Versteigerung oder sonst kraft eines Vertrags vom Usurpator solche Güter erwerben. S. C. Inquis. 8. Iul. 1874;

b) sequestrare, mit Beschlag belegen, sie irgendwo hinterlegen und dadurch hindern, daß die kirchlichen Personen den zuständigen freien Gebrauch davon haben. Das kann nur mit richterlicher Autorität geschehen.

Wenn aus irgendeinem Grunde die Zensur des art. XI. nicht Platz greift, entweder weil eine eigentliche Usurpation oder Sequestration nicht vorliegt oder weil die kirchlichen Güter kirchlichen Personen nicht wegen der Kirche oder der Pfründe gehören, so tritt die tridentinische (sess. XXII. c. 11. de Reform.), dem Papste einfach reservierte Zensur ein, die in weitestem Umfang jede Occupation oder Schädigung kirchlicher Rechte oder Personen trifft, wovon unten.

12. „Invadentes, destruentes, detinentes, per se vel per alios, Civitates, Terras, loca aut iura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturbantes, retinentes, supremam iurisdictionem in eis; nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes."

Dieser Artikel beabsichtigt den Schutz der weltlichen Herrschaft des Papstes und bezieht sich auf die Besitzungen und Rechte der römischen Kirche und auf die oberste weltliche Jurisdiktion, also auf das Recht über Leben und Tod, das Recht, Steuern aufzulegen, Gesetze zu geben, Beamte zu ernennen usw. Drei Klassen von Personen sind mit der Zensur bedroht:

1) Inbezug auf die Güter der römischen Kirche die invadentes, die unter was immer für einem Vorwand einfallen in das der römischen Kirche gehörige Gebiet, um es zu annektieren, nicht in einem bloß räuberischen Einfalle; ferner destruentes, die solche Orte verwüsten, oder detinentes, welche, sei es als Usurpatoren, sei es als Erben oder auch Erben der Erben diese Gebiete im Besitze behalten. Da es heißt per se vel per alios, sind auch die mandantes einbegriffen.

2) Inbezug auf die höchste Jurisdiktion, die usurpantes, welche sie an sich reißen; perturbantes, die gegen den Papst oder seine Beamten etwas unternehmen, was die Ausübung der höchsten Jurisdiktion hindert, z. B. Empörung stiften, die Promulgation von Gesetzen, Erhebung von Steuern hindern, die am Sturze der Regierung arbeiten; retinentes, die die höchste Jurisdiktion behalten, auch wenn sie dieselbe von anderen empfangen haben. Darunter fallen jedoch nur die Fürsten, nicht aber die Mitglieder eines Senates oder einer Abgeordnetenkammer, weil sie nur als Ganzes als retinentes bezeichnet werden können. Sie können aber faventes sein.

3) Diejenigen, welche zu obigen Handlungen Hilfe, Rat, Begünstigung erweisen, sei es in oder außer Italien.

Eine Frage ist es, wieweit eine Begünstigung der detinentes dadurch gegeben ist, daß man ein Amt von der neuen Regierung annimmt. Wenn ein solches öffentliches Amt nur das Wohl des Staates oder der Bürger im Auge hat, so kann es angenommen werden. Wenn es sich um solche Ämter handelt, welche auch den Schutz der Regierung bezwecken, so kann das Amt angenommen werden, wenn es nicht in nächster Beziehung zur Beraubung oder zur Festhaltung des Raubes steht und gleichzeitig die göttlichen und kirchlichen Gesetze nicht verletzt werden. Als verbotene Ämter hat man früher angesehen diejenigen, deren Inhaber die erste Stelle in der Provinz, Stadt usw. bekleiden; allein die Gewohnheit ist davon abgekommen, damit nicht zum Nachteile des Volkes und der legitimen Regierung gerade den Schlechten alle Macht überlassen werde. Als private Begünstigung der detinentes wäre es anzusehen, wenn man sie durch Geld, Schriften usw. unterstützt.

Von allen diesen (1.—12.) Zensuren kann niemand absolvieren, auch wenn er eine allgemeine Vollmacht hat, von allen päpstlichen Fällen, Zensuren und Exkommunikationen zu absolvieren. Aufgehoben sind durch diese Bestimmung alle entgegenstehenden Privilegien, auch die den Ordensleuten verliehenen, nicht aber die persönlich einem Bischof oder Beichtvater verliehenen Fakultäten.

Wer es doch wagt (praesumit) zu absolvieren, d. h. absolviert mit Kenntnis des Gesetzes und der Strafe, vollständig freiwillig, verfällt der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation. Für den in mortis articulo Absolvierten besteht, wie schon bemerkt, die Pflicht, bei etwaiger Wiedergenesung an den Apostolischen Stuhl sich zu wenden und seine Weisungen entgegenzunehmen.

Zu diesen Exkommunikationen der Konstitution „Apostolicae Sedis“ 315
von Pius IX. kommt noch hinzu als 13. die von Pius IX. durch die Konstitution „Romanus Pontifex“ vom 28. Aug. 1873 verhängte.

Sie trifft 1) alle Dignitäre oder Kanoniker oder, wo ein Kapitel nicht besteht, diejenigen, welche sede vacante den Diözesan-Verweser zu bestellen oder die Diözese selbst zu verwalten haben, wenn sie vor Vorlage der Apostolischen Provisionsschreiben den Ernannten oder Präsentierten oder auch den Erwählten (gegen andere) die Verwaltung oder Regierung unter was immer für einem Vorwand zu übertragen wagen (audent); 2) diejenigen, welche auf Grund einer solchen Übertragung die Verwaltung und Regierung der Diözese zu übernehmen wagen; 2) alle, welche hierzu Hilfe, Rat, Gunst erweisen.

Als weitere Strafen sind ausgesprochen der Verlust aller Früchte der Benefizien und sonstiger kirchlicher Einkünfte; die so Erwählten verlieren das aus der Nomination oder Präsentation ihnen erwachsene Recht; die Übertragung der Regierung und alle bezüglichen Amtshandlungen sind null und nichtig.

Besitzt einer der Schuldigen bereits die bischöfliche Würde, so unterliegt er nicht der Exkommunikation, sondern der Suspension a Pontificalibus und dem Interdikt ab ingressu ecclesiae. Alle diese Strafen sind dem Apostolischen Stuhle speciali modo reserviert. Die cooperantes verfallen den Strafen, ob sie nun den Dignitären und Kanonikern usw. oder den Ernannten und Präsentierten ihre Beihilfe leisten.

Eine weitere speziell reservierte Exkommunikation hat die S. Conc. Congr. (23. Mai. 1874) ausgesprochen über alle diejenigen, welche auf die Wahl des Volkes hin als Pfarrer oder Verweser eine solche Pfarrei übernehmen usw. Die hier ausgesprochene Exkommunikation ist aber nur eine Folgerung aus Art. XI; denn entweder ist in einer solchen Pfarrei ein legitimer Seelsorger vorhanden oder nicht; ist einer vorhanden, dann wird dessen Jurisdiktion, ist keiner vorhanden, die des Bischofs usurpiert; und deswegen gilt diese Zensur in allen ähnlichen Fällen.

Eine weitere speziell reservierte Exkommunikation ist die über „Società cattolica italiana" verhängte, welche sich zur Aufgabe setzte, die Rechte des römischen Volkes bei der Papstwahl wieder zurückzuerlangen. Exkommuniziert sind „omnes et singuli praedictae Societati nomen dantes, vel eam promoventes aut ei quomodocumque faventes, vel adhaerentes".

II. Die dem Papste einfach reservierten Exkommunikationen.

316 1. „Docentes vel defendentes sive publice sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena l. s.; idem docentes vel defendentes tamquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis prouti damnata est a Benedicto XIV. in Const. „Suprema" 7. Iul. 1745; „Ubi primum" 2. Iun. 1746; „Ad eradicandum" 28. Sept. 1746."

Der Artikel spricht eine Zensur aus

1) über alle, welche die vom Apostolischen Stuhle unter Strafe der Exkommunikation verbotenen Propositionen lehren oder verteidigen:

a) docentes, nicht diejenigen, welche eine solche Proposition einfach behaupten oder aussprechen oder zeigen, daß sie ihr anhängen, sondern die sie in solcher Gesinnung behaupten und aussprechen, daß sie dieselben in den Geist anderer einführen wollen, sei es in den Schulen oder außerdem, sei es öffentlich und vor mehreren oder privatim und geheim, mündlich oder schriftlich;

b) defendentes, welche sich bemühen, verurteilte Propositionen als wahr und nicht zu verurteilende zu schützen;

c) propositiones damnatas; Propositionen, welche und insoweit sie verurteilt sind; wenn α) eine Proposition aus mehreren Sätzen besteht, die nicht alle falsch und zu verurteilen sind, so verfällt der Zensur nicht, wer nur den Teil lehrt oder verteidigt, welcher der wahren Lehre nicht widerspricht; β) wenn eine Proposition im Sinne des Verfassers mit Recht verworfen und verurteilt worden ist, aber mit gewissen Einschränkungen und Unterscheidungen aufrecht gehalten werden könnte, so verfällt derjenige nicht der Zensur, der sie in dem Sinne lehrt oder verteidigt, in welchem sie wahr ist. Da es heißt propositiones, gehört ein verurteiltes Buch nicht hierher;

d) „ab Apostolica Sede", die vom Papste selbst oder von den römischen Kongregationen im Namen des Papstes, nicht aber (nach Ballerini VII. p. 246 gegen andere) die von den Kongregationen für sich verurteilt worden sind; auch nicht die von einem allgemeinen Konzil verurteilten;

e) „sub excommunicationis poena latae sententiae"; auch wenn die Zensur bisher nicht reserviert war, trifft die Lehrenden oder Verteidigenden jetzt die reservierte Exkommunikation. Gemeint sind auch nicht die als „häretisch" verurteilten Thesen; denn sie fallen unter Art. I. der ersten Klasse;

f) da es einfach heißt docentes vel defendentes, ist nicht mehr, wie früher, die praesumptio nötig.

Solche Propositionen sind:

α) Die 45 Artikel von Johann Wiclef und die 30 Artikel von Joh. Hus, verurteilt von Martin V. „In eminentis Apostolicae" 13. Febr. 1418. Manche rechnen diese, als vom Konzil von Konstanz verurteilt, nicht hierher;

β) die 41 Irrtümer von Martin Luther, verurteilt von Leo X. „Exurge Domine" 16. Mai. 1520;

γ) Die 79 Sätze von Michael Bajus, verurteilt von Pius V. „Ex omnibus" 1. Oct. 1567;

δ) die Lehre von der schriftlichen Beichte, daß man nämlich einem Abwesenden beichten und von ihm die Absolution erlangen könne, verurteilt von Klemens VIII. durch die S. C. Inquis. 20. Iul. 1602;

ε) die 45 von Alexander VII. verurteilten Sätze, S. Inquis. 24. Sept. 1665 und 18. Mart. 1666;

ζ) die 65 von Innocenz XI. verurteilten Sätze, S. Inquis. 2. Mart. 1679;

η) die 68 Sätze von Michael von Molinos, verurteilt von Innocenz XI. „Coelestis Pastor" 20. Nov. 1687;

ϑ) die zwei von Alexander VIII. 24. Aug. 1690 verurteilten Propositionen, oder eigentlich bloß die zweite, da die erste als häretisch verurteilt ist;

ι) die 31 von Alexander VIII. verurteilten Sätze, S. Inquis. 7. Dec. 1690;

κ) die 101 von Klemens XI. Const. „Unigenitus" 8. Sept. 1713 verurteilten Sätze des Paschasius Quesnel (Comment. Patav. läßt sie aus, offenbar als zur ersten Klasse Art. 1 gehörig);

λ) die fünf Sätze über das Duell, verworfen von Benedikt XIV. „Detestabilem" 10. Nov. 1752;

μ) die 85 Sätze der Synode von Pistoja, verworfen von Pius VI. ‚Auctorem fidei" 28. Aug. 1794.

2) Die Zensur trifft alle, welche als erlaubt lehren die Praxis, vom Pönitenten den Namen des complex peccati zu erfragen, so wie sie von Benedikt XIV. in den drei angeführten Konstitutionen verurteilt ist, nämlich daß es erlaubt sei, nach dem Namen des complex peccati zu fragen unter Verweigerung der Absolution; sei es nun, daß man ausdrücklich nach dem Namen fragt oder nach solchen Umständen, welche den complex genau bezeichnen. Complex peccati hier in was immer für einer Sünde, nicht bloß beim peccatum turpe (s. o. S. 240).

317 2. „Violentas manus, suadente diabolo, iniicientes in clericos, vel utriusque sexus monachos; exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus iure vel privilegio permittitur, ut Episcopus vel alius absolvat."

Gegenstand dieses Artikels ist das privilegium canonis. Er unterscheidet sich von Art. V der ersten Klasse: a) dort werden die kirchlichen Würdenträger geschützt, hier jede persona ecclesiastica; b) wenn eine der Art. V der ersten Klasse genannten Personen so verletzt wird, daß einer jener Ausdrücke nicht anwendbar ist, so tritt nicht die Zensur jenes Artikels, wohl aber die Zensur dieses Artikels ein, z. B. wenn ein Bischof mit Wasser begossen wird.

Der Zensur verfallen:

1) „Iniicientes manus violentas.“ Obwohl es sich bei der Zensur um etwas Odioses handelt, so hatten doch diese Worte, weil sie ein vorzügliches Privileg des geistlichen Standes enthalten, von jeher die weiteste Interpretation. S. Alf. l. 7. n. 273. Sie bezeichnen jede iniuria externa gravis realis (nicht verbalis), die eine geistliche Person oder eine ihr anhängende Sache trifft, indem sie ihr einen Schaden zufügt entweder am Leibe oder an der Freiheit oder an der Würde:

a) am Leibe, wenn man sie mit der Hand, einem Stocke, einem Schwerte oder sonst einem zum Verletzen geeigneten Instrumente schlägt, verwundet, verstümmelt usw., wenn jemand einem Kleriker wirksam Gift eingibt, ihn verfolgt, damit er in einen Abgrund, vom Pferde oder Wagen falle und er wirklich zusammengestürzt oder herabgefallen ist;

b) an der Freiheit, wenn jemand einen Kleriker im Gefängnis oder gewaltsamerweise in einem Privatorte einschließt;

c) an der Würde, wenn jemand zwar am Leben und an den Gliedern eines Klerikers sich nicht vergreift, aber doch solche Dinge tut, die für ihn eine aktuelle Rechtskränkung enthalten.

So z. B. wenn jemand mit Gewalt den Wagen, auf dem er fährt, das Pferd, auf dem er reitet, plötzlich anhält; wenn man etwas, was er anhat oder trägt (eidem inhaerens), gewaltsam hinwegreißt, z. B. einen Beutel, Hut, Stock usw. (nicht aber, wenn man ihm heimlich etwas stiehlt); ebenso wenn man die Kleider, die er anhat, hinwegreißt oder zerreißt oder festhält; ebenso wenn man eine solche Person in beschimpfender Weise mit Wasser, Speichel, Tinte, Staub, Kot besudelt.

Man unterscheidet nun weiter:

a) eine laesio enormis, bei welcher eine schwere Verwundung, großes Blutvergießen aus einem anderen Teile als der Nase, oder sonst eine sehr schwere Injurie vorkommt;

b) gravis s. mediocris, wenn ein Zahn ausgeschlagen, eine Menge Haare ausgerissen oder eine Beule geschlagen wird, wenn viel Blut vergossen wird, aber ohne schwere Körper- oder Rechtsverletzung;

c) levis, die mit der Faust, Hand, dem Fuß, einem Stock, Stein geschieht, ohne Flecken, Beule oder Blutverlust. Es kann aber auch eine levis gravis oder enormis werden wegen der ganz besonderen Würde der verletzten Person (Bischof), wegen der verletzenden Person, z. B. wenn ein weltlicher Beamter einen Kleriker autoritative schlägt, wegen des ungeheueren Ärgernisses, wegen der außerordentlichen Beschimpfung,

z. B. ein Schlag ins Gesicht, wegen der ausgezeichneten Rücksicht, welche den anwesenden Personen, dem Ort oder der Zeit gebührt, wenn z. B. die Handlung an einem öffentlichen Ort geschieht oder vor einer in Würden stehenden Person. Im Zweifel hat man eher für gravis und für enormis zu entscheiden.

2) „Suadente diabolo." Die Handlung muß aus verkehrter Gesinnung und überlegtem Willensentschluß hervorgehen, so daß sie in keiner Weise von einer schweren Sünde entschuldigt werden kann. Die Zensur tritt also nicht ein, wenn eine Todsünde nicht gegeben, die Handlung unüberlegt oder halbüberlegt ist oder aus Zufall oder Scherz geschieht, oder wenn der dazu Berechtigte einen Kleriker in mäßiger Weise zur Züchtigung schlagen würde oder aus erlaubter Notwehr, um sein eigenes Recht zu verteidigen. Wer einen strafwürdigen Kleriker schlägt, ohne dazu berechtigt zu sein, ist exkommuniziert. Ignorantia crassa und affectata entschuldigt hier nicht.

3) „In clericos vel utriusque sexus monachos." Also

a) alle, welche wenigstens die Tonsur empfangen haben, seien sie auch exkommuniziert, suspendiert oder interdiziert, solange sie die klerikale Kleidung tragen und einer Kirche dienen, und solange sie nicht nach einer klaren Bestimmung des kanonischen Rechtes oder einer speziellen Sentenz ihres Privilegiums beraubt sind, z. B. bei der Degradation. Wenn sie die klerikale Kleidung nicht tragen, weil sie verhindert sind, aber als Kleriker erkannt sind, so genießen sie das Privileg. Unter monachus ist hier jeder Ordensangehörige zu verstehen beiderlei Geschlechts, sei er Professe oder nicht, auch ein conversus und ein Novize;

b) alle diejenigen, die ein gemeinsames religiöses Leben führen unter dem Gehorsam gegen einen Oberen oder eine Oberin, auch wenn ihre Regel nicht vom Hl. Stuhle approbiert worden ist; auch die Eremiten, die unter dem Gehorsam und mit Approbation des Bischofs an einem angewiesenen Orte leben, nicht aber die vagi, die zum Almosensammeln umherziehen, auch wenn sie mit Erlaubnis des Bischofs einer Kirche dienen.

4) Die Zensur erstreckt sich nach der bisherigen Interpretation

a) auf diejenigen, welche physisch und unmittelbar eine Realinjurie zufügen, sei es Mann oder Frau, Laie oder Kleriker oder Religiose, von was immer für einem Stande und Würde, ob auch auf die impuberes, wenn sie rationis ac doli capaces sind, ist unter den neueren Autoren kontrovers.

b) nach der richtigeren Ansicht (gegen andere) auch auf diejenigen, welche als unmittelbare und moralische Ursache beteiligt sind, also α) auf die mandantes, instigantes, consulentes, sollicitantes; β) auf die auxiliantes, faventes, adsistentes, c. „Mulier" de Sent. excomm.; γ) auf die ratihabentes, welche die in ihrem Namen geschehene Verletzung gutheißen (gegen andere); δ) auf die non impedientes, wenn sie ex officio oder ex iustitia dazu verpflichtet waren. Diese Ausdehnung entspricht der Erklärung des früheren Kanon, von welchem sich der neue Artikel nicht unterscheidet; es handelt sich ferner um einen favor cleri, also ist die weite Interpretation anzuwenden, und ohnehin will der Kanon das Sakrileg treffen. Soweit also das Sakrileg reicht, so weit reicht auch die Zensur.

Die Zensur wird verwirkt, selbst wenn der Kleriker in die percussio einwilligt, weil er eben auf sein Privileg nicht verzichten kann; ein Kleriker, der einwilligt, ist mit der Exkommunikation fer. sent. bedroht. Nicht exkommuniziert ist der Kleriker, welcher sich selbst im Zorn schlägt, auch nicht jemand, welcher an der Leiche eines Klerikers sich vergeht.

Der Exkommunikation verfallen nicht:

1) alle, die sich in ignorantia iuris vel facti befinden;

2) die sich oder ihre Güter oder ihr Hausrecht gegen einen Kleriker verteidigen, ihm die geraubten Güter mit Gewalt abnehmen;

3) die Oberen und Lehrer, die einen Kleriker, auch wenn er schon Subdiakon ist, der Züchtigung und Disziplin wegen schlagen — vorausgesetzt, daß überhaupt ihre Stellung ihnen ein solches Züchtigungsrecht einräumt;

4) Eltern, welche ihre in den niederen Weihen stehenden Söhne der Züchtigung halber schlagen; ob auch, wenn sie schon Subdiakonen sind? Diakonen aber und Priester sind von privater Züchtigung frei;

5) Laien, welche im Auftrage der rechtmäßigen Oberen Kleriker, auch Priester verhaften und ins Gefängnis setzen;

6) diejenigen, welche einen Kleriker schlagen oder töten, welcher mit ihrer Frau, Mutter, Tochter, Schwester bei unzüchtigem Umgang betroffen wird, auch wenn die Frauensperson einwilligt und auch non servato moderamine, falls die percussio nur bei der Tat selbst geschieht. Handelt es sich aber um nicht so nahe verwandte Personen, die einwilligen, so tritt die Exkommunikation ein;

7) ein Weib, welches einen Kleriker, auch Priester, welcher ihrer Keuschheit nachstellt, durch Schläge, mit einem Messer oder sonst gewaltsamerweise zurücktreibt; ebenso wer eine Person, die nicht einwilligt, in dieser Weise vor Vergewaltigung schützt.

Was den zweiten Teil des Kanon angeht, welcher sich auf die Vollmacht, von dieser Zensur zu absolvieren, bezieht, so ist zu beachten a) die percussio selbst, ob sie enormis, gravis oder levis, ob sie publica oder occulta war, und b) die Verschiedenheit des percutiens nach Stand, Alter, Geschlecht. Insbesondere können

1) die Legati a latere von jeder percussio, auch wenn sie enormis und publica ist, mit unbeschränkter Gewalt absolvieren;

2) die vom Papste in eine Provinz geschickten Legaten können innerhalb der Grenzen ihrer Provinz von jeder percussio absolvieren, auch wenn sie gravis oder enormis ist;

3) die Bischöfe oder Ordinarii können absolvieren: a) wenn die percussio geheim ist, Trid. sess. XXIV. de reform. c. 6; b) wenn sie levis, wenn auch öffentlich ist; c) wenn sie von einem Weibe geschehen ist, sei sie selbst publica und enormis; d) wenn sie von solchen geschehen ist, welche collegialiter zusammenleben, z. B. Kleriker in einem Seminare, falls sie nicht plane enormis war; e) wenn sie von impuberes geschehen ist, auch wenn die Absolution erst zur Zeit der Pubertät verlangt wird, wenn man für diese die Zensur überhaupt noch annimmt.

Wenn Ordensleute sich dieses Vergehens schuldig machen, so ist zu unterscheiden:

1) Ein Ordensangehöriger, der einen Weltkleriker schlägt, ist von dessen Ordinarius zu absolvieren, wenn die percussio levis ist, sonst vom Papste; 2) ein Religiose, der den Angehörigen eines anderen Ordens schlägt, ist mit Zustimmung seines Oberen vom Oberen des Geschlagenen oder vom eigenen Oberen mit Zustimmung des fremden Oberen zu absolvieren, wenn nicht die percussio enormis war, weil diese dem Papste reserviert ist; 3) ein Religiose, der einen Angehörigen des eigenen Ordens schlägt, ist von seinem Oberen zu absolvieren, außer die percussio wäre enormis.[1]

318 3. „Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes, illudque permittentes, vel, quantum in

[1] Andere glauben, kraft der den Regularen zustehenden Privilegien könne der Religiose, welcher was immer für einen Kleriker schlägt, auch bei percussio enormis et publica von seinem Oberen absolviert werden. Sporer-Bierbaum III, n. 740.

illis est, non prohibentes, cuiuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis."

Siehe Bd. II. S. 219 ff. n. 140.

4. „Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae, aut aliis eiusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam seu clandestine machinantur; necnon iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec non denunciaverint."

Die in diesem Artikel enthaltene Zensur ist wiederholt von den Päpsten ausgesprochen worden. Unser Artikel enthält zwei Änderungen: 1) es ist jetzt nicht mehr von ausus, praesumptio die Rede, und darum entschuldigt die ignorantia crassa oder supina nicht; 2) zu denunzieren sind jetzt bei Strafe der Zensur bloß die Häupter und Führer der Sekten, nicht auch die einfachen Mitglieder und Begünstiger derselben.

Der Zensur verfallen:

1) die nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae, die sich mit Wissen und Willen in eine freimaurerische oder karbonarische Sekte aufnehmen lassen;

2) diejenigen, welche sich einzeichnen lassen in eine Sekte derselben Art, d. h. geheime Gesellschaften. Dazu gehört a) eine Vereinigung mehrerer Personen zum gleichen Zwecke, gleichviel, ob es viele oder wenige sind, und zwar b) zum Zwecke, die Kirche oder den Staat zu bekämpfen; auf den mehr oder minder gefährlichen Grad dieser Umsturzpläne kommt es nicht an. Hierher gehören z. B. die Fenier (S. Inquis. 12. Ian. 1871), die Bünde der Nihilisten, Anarchisten, die Vereine zur Feuerbestattung, sofern sie Filialvereine der Freimaurer sind (S. Inquis. 29. Mai. 1886).[1] Gleichgültig ist es, ob ein Eid zur Bewahrung des Geheimnisses gefordert wird oder nicht, ob die weltliche Obrigkeit solche Sekten duldet oder nicht. Solche Gesellschaften, welche sich zwar durch einen Eid zur Geheimhaltung verpflichten, aber nichts gegen Staat und Kirche unternehmen, sind zwar sub gravi verboten (S. C. Off. 20. Mai. 1884), aber die Zensur besteht für sie nicht. Strenge verboten unter

[1] Ob die Sozialisten darunter fallen, ist zweifelhaft. In jedem Falle ist der Beitritt schwer sündhaft, bringt schwere Gefahren für Glaube und Sittlichkeit, wenn vielleicht auch manche aus Unwissenheit nicht schwer sündigen. Doch sind solche aufzuklären.

Ausschluß von den Sakramenten sind die amerikanischen Sekten der Odd Fellows, Sons of Temperance, Knights of Pythia (S. C. Off. 20. Aug. 1894).

3) diejenigen, welche derartigen Sekten irgendwelche Gunst erweisen, sei es durch Hilfe oder Rat, öffentlich oder heimlich, direkt oder indirekt, persönlich oder durch andere.

Also z. B. diejenigen, welche solche Konventikel in ihrem Hause aufnehmen oder verbergen oder ihnen ihre Zusammenkünfte ermöglichen, welche zum Eintritt in solche Gesellschaften ermuntern, überhaupt sie irgendwie physisch oder moralisch fördern, welche ihren Versammlungen beiwohnen in der Weise, daß darin eine Anerkennung und Empfehlung derselben enthalten ist, nicht aber, wer unerkannt denselben beiwohnt; die einfache staatliche Duldung betrachtet man nicht als Begünstigung, so daß die Staatshäupter der Zensur nicht verfallen sind. Ebenso sieht Génicot n. 596 keine Begünstigung darin, wenn man ihnen ein Haus verkauft oder vermietet.

4) diejenigen, welche von jemand wissen, er sei ein Haupt und Führer der Sekte, also etwa Meister vom Stuhl, Großmeister usw., und ihn schuldbarerweise den kirchlichen Oberen nicht anzeigen.

Obwohl in unserer Zeit die Namen der Freimaurer und ihrer Würdenträger in öffentlichen Blättern veröffentlicht werden, so besteht (nach S. C. Off. 1. Febr. 1871) die Anzeigepflicht, wenigstens betreffs derjenigen, welche geheim sind, doch fort, weil man nicht weiß, ob die angegebenen Personen wirklich die eigentlichen Häupter und Führer sind oder ob diese Veröffentlichungen fortgesetzt werden. Die geheimen Führer und Häupter sind als solche auch anzuzeigen, selbst wenn es schon öffentlich bekannt ist, daß es Freimaurer sind (S. C. Off. 19. Apr. 1883). Die Verpflichtung zessiert an sich auch in den Gegenden nicht, wo die Freimaurer und ihre Lehren von der weltlichen Obrigkeit nicht gestraft werden und von der kirchlichen Autorität nicht gestraft oder eingedämmt werden können. Nur, wo man sicher weiß oder wahrscheinlich glaubt, daß von den Oberen gar kein Mittel angewendet werden oder gar keine Bestrafung eintreten kann, besteht eine Anzeigepflicht nicht. — Entschuldigt sind diejenigen, welche ihre Kenntnis von einer Person haben, welche die Anzeige schon gemacht hat oder sicher machen wird, ebenso solche, welchen es physisch oder moralisch unmöglich ist, also bei metus cadens in constantem virum, bei Gefahr der Infamie oder schweren Schadens für die eigene oder sehr nahestehende Personen. Die Anzeige hat, wie in anderen Fällen so auch hier in 30 Tagen zu geschehen, gerechnet von dem Tage an, an welchem man die Verpflichtung erkennt, oder, wenn ein Hindernis besteht, an welchem das Hindernis entfernt ist. Nach Ablauf dieser Frist tritt ipso facto die Zensur ein „donec non denunciaverint"; mit dem Vollzuge der Anzeige zessiert die Reservation, nach Ballerini auch

die Exkommunikation. So auch S. C. Off. 1. Febr. 1871: Censuram ipsam per denunciationem cessare bei Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze, zu § 30 pag. 98. — Betreffs der einfachen Mitglieder der Freimaurerei besteht zwar noch die frühere Anzeigepflicht, aber ohne die Zensur.

Ein Freimaurer kann nur absolviert werden, wenn er absolut und für immer austritt. Der Austritt aus der Sekte muß formell erfolgen, und wo dies Gefahr bringt, wenigstens durch unzweideutige Zeichen geoffenbart sein. Der Betreffende muß ferner die Bücher, Manuskripte, Abzeichen, welche sich auf die Sekte beziehen, an den Beichtvater oder Bischof ausliefern oder wenigstens verbrennen, wenn ein wichtiger Grund dazu drängt, ferner bereit sein, die geheimen Häupter und Führer anzuzeigen, versprechen, keine Beiträge mehr zu zahlen und eventuell das gegebene Ärgernis auch öffentlich gutzumachen. Zugleich ist ihm eine heilsame Buße, häufiger Empfang der Sakramente aufzulegen. (S. C. Off. 7. Mart. 1883.) So oft die vom Hl. Stuhle vorgeschriebenen Bedingungen vom Beichtvater nicht gefordert werden, ist die Absolution ungültig. S. C. Off. 27. Iun. 1838.

Wo Ärgernis, nächste Gelegenheit zur Sünde nicht vorhanden sind, die aber kaum je fehlen, könnte auch hier der Priester gegenüber einem Pönitenten, der bona fide ist, schweigen. Wenn der Pönitent in eine solche Gesellschaft eingetreten ist, ohne deren Charakter oder das kirchliche Gesetz zu kennen, und auf Mahnung des Beichtvaters sich weigert, auszutreten, so ist er wohl nicht sofort exkommuniziert, sondern erst, wenn er einen neuen Akt setzt, wodurch er sich als Freimaurer offenbart. Das kirchliche Begräbnis kann notorischen Freimaurern gewährt werden, wenn sie nach dem Widerruf vor dem Tode Absolution erlangt haben. Werden sie von dem Tode übereilt, aber mit Zeichen der Reue, so kann es ihnen gestattet werden, aber mit Vermeidung allen Pompes und feierlicher Exequien. Verlangt ein Freimaurer nach Empfang der Sakramente, mit den Abzeichen der Freimaurerei beerdigt zu werden, so ist ihm das kirchliche Begräbnis zu versagen. Werden durch andere diese Abzeichen befestigt, dann sind sie zu entfernen. Auf Drohungen soll der Geistliche nicht weichen. S. C. Off. 1. Febr. 1871.

5. „Immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario vio- 319
lare iubentes aut violantes."

Dieser Artikel wahrt das kirchliche Asylrecht. Das kirchliche Asylrecht kommt zu: 1) den Kirchen, wenn sie konsekriert oder im Auftrag des Bischofs benediziert sind, ebenso den öffentlichen, nicht aber den Privatoratorien; 2) dem Kirchhofe mit den übrigen zum Tempelbau gehörigen Gebäuden, Sakristei, Turm, Vorhalle, Säulengang, Umgebung, Treppen, Grüften der Kirche, ebenso den von der Kirche getrennten benedizierten Friedhöfen; 3) dem Palais des Bischofs; 4) dem Klerikalseminar; 5) dem Pfarrhaus; 6) den Kanonikatswohnungen; 7) den Fremdenherbergen;

8) den Ordenshäusern mit dem ganzen von den Klostermauern umschlossenen Komplex. (Neuere erkennen den von 4—8 aufgeführten Orten kein Asylrecht mehr zu.)

Das Asylrecht wird verletzt, 1) wenn der Flüchtling mit Gewalt herausgezogen, nicht aber, wenn er mit List, falschen Versprechungen herausgelockt wird; 2) wenn man ihm die notwendige Speise und Kleidung nicht bringen läßt; 3) wenn man den Ort so belagert, daß der Flüchtling sich ergeben muß. Vom Asylrecht sind ausgenommen öffentliche Räuber und Wegelagerer, solche, welche Felder verwüsten, am heiligen Orte selbst Mord oder Verstümmelung begehen, welche Mord oder Duell begehen, zum Mord dingen, Fälscher Apostolischer Schreiben, Falschmünzer, die der Häresie, des Hochverrates gegen den Fürsten schuldig sind. Diese sind auf Urteil des kirchlichen Richters in Gegenwart einer von ihm bestimmten Person in seinem Namen zu entfernen.

Der Zensur verfallen nun:

1) die iubentes violare oder die mandantes, also nicht die consulentes, faventes, consentientes; 2) die violantes: alle physischen Ursachen. Streitig ist es, ob die iubentes der Zensur auch verfallen durch den bloßen Befehl, ohne daß eine wirkliche violatio eingetreten ist; der Grund des Zweifels liegt hier darin, weil die iubentes primär und selbständig aufgeführt sind.

Für beide Klassen ist notwendig „ausus temerarius", wenn jemand „ab aliis minime coactus, prudens ac sciens aut violare immunitatem asyli ecclesiastici iubet aut exequendo violat, utpote omnis excusationis expers". Wenn jemand darum wider seinen Willen durch fremden Befehl gezwungen das Asyl verletzt, ist er, wo nicht von der Sünde, so doch von der Zensur frei, so Polizeidiener, Soldaten, Beamte, die kraft ihres Amtes handeln müssen, wo der Staat sich um das Asylrecht nicht kümmert. Eine Entscheidung der S. C. Off. 22. Dec. 1880 hält das Asylrecht auch da, wo es längst außer Gebrauch ist, wenigstens noch quoad substantiam aufrecht, daß man also einen Verbrecher nicht mit Gewalt aus dem heiligen Orte herausziehen dürfe.

320 6. „Violantes clausuram Monialium, cuiuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum Monasteria absque legitima licentia ingrediendo pariterque eos introducentes vel admittentes itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V in Const. „Decori" praescriptam."

Gegenstand des Artikels ist die Klausur in Frauenklöstern, und zwar die päpstliche Klausur in solchen Klöstern, wo die feierliche Profeß abgelegt wird. Der Bischof kann aber die päpstliche Klausur auch für Nonnen mit einfachen Gelübden erwirken, wenn alle stimmfähigen Nonnen in geheimer Abstimmung sich dafür entscheiden (S. C. Epp. et Regg. 6. Dec. 1839). Hollweck meint mit Beziehung auf S. Congr. Epp. et Regg. 2. Apr. 1841, die Klausur der bayrischen Frauenklöster werde in Rom nicht als päpstliche aufgefaßt.

Die Zensur trifft Personen aller Art, auch von den höchsten Ständen (ausgenommen Kaiser und Könige, Kaiserinnen und Königinnen), auch Frauenspersonen; auch die impuberes, aber nicht vor dem vollendeten 7. Lebensjahre; wer diese jedoch hineinführt oder einläßt, sündigt, verfällt aber nicht sicher der Zensur; auch den Bischof, der nur zum Zwecke der Visitation oder der Not wegen eintreten kann. Die Klausur kann verletzt werden:

1) „Ingrediendo", d. h. von außen in das Kloster gehen zu was immer für einem Zwecke, auch wenn es kein unsittlicher ist, „absque legitima licentia". Diese Erlaubnis, welche eine spezielle sein muß und für einen bestimmten Fall, gewährt der Bischof, und wenn das Kloster unter den Regularen steht, der Ordensobere und der Bischof, wo nicht gewohnheitsgemäß die Erlaubnis des Bischofs allein genügt. Die Erlaubnis muß aber aus einem gewichtigen Grunde, welcher jedoch das Kloster, nicht etwa bloß die Person berührt, erteilt sein; bei einer strikten Notwendigkeit würde das Gesetz per se zessieren.

Sie soll schriftlich erteilt werden; doch ist dies nicht gerade notwendig und zieht die Unterlassung dieser Form allein die Exkommunikation nicht nach sich. Der Arzt muß sich die Erlaubnis alle drei Monate erneuern lassen; ein außerordentlicher Arzt kann bloß eintreten mit jedesmal zu erneuernder Erlaubnis, wenn der ordentliche fehlt oder eine Konsultation mit dem ordentlichen notwendig ist; der Chirurg bloß zum Aderlaß oder ähnlichem, der Apotheker, um den Gebrauch einer Medizin zu lehren, Arbeiter, um Notwendiges herzustellen usw. Über den Beichtvater s. o. S. 208. — Der Bischof kann den Beichtvater, die Oberin, einen anderen Mann auch zur Erteilung der Erlaubnis delegieren.

2) „Introducentes vel admittentes", d. h. wer direkt oder indirekt zum Eintritt mitwirkt, sei es durch eine positive Handlung, sei es durch negatives Verhalten, wenn man zur Verhinderung verpflichtet ist; so also, wer dem Eintretenden die Tür öffnet, ihn an der Hand führt, ihn hineinschiebt. Rat, Verleitung, Unterstützung von außen, z. B. durch Halten der Leiter, fallen nicht unter die Zensur. „Admittentes"

kann positiv und negativ gefaßt werden; negativ kann es sich zunächst nur auf die beziehen, welche sich im Kloster befinden und autoritativ das Eintreten zu verhindern haben, also die Pförtnerin, die Oberin. Die Eintretenden begleiten ist ein admittere, wenn es von denen geschieht, welche den Eintritt zu hindern verpflichtet sind, bei den anderen nur, wenn sie durch ihre Reden, ihre Begleitung schuldig sind, daß solche, welche nach unrechtmäßigem Eintritt hinausgehen wollten, zurückgehalten werden.

3) Die „Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam praescriptam". Das exire ist strengstens zu nehmen und läßt kaum parvitas materiae zu, wenn die Nonne mit dem ganzen Körper hinaustritt. Doch meinen einzelne, wenn sie einen oder zwei Fuß hinaustritt, an einem Orte, wo keine Gefahr eines Zusammentreffens mit Auswärtigen besteht, und sogleich wieder zurücktritt, sei parvitas materiae gegeben. Die Klausur ist verletzt, wenn sich die Nonne mit dem „Rad" nach außen dreht, wenn sie so auf einen Baum steigt, daß sie mit dem ganzen Körper außerhalb des Klosters wäre, wenn sie die äußere Kirche oder außerhalb der Klausur liegende Wirtschaftsräume besucht, selbst wenn sie auf dem Dache sitzt, steht usw., wenn sie sich mit dem ganzen Körper zum Fenster hinaushängt; in den letzten Fällen aber doch nicht, wenn das Gebäude von einem innerhalb der Klausur liegenden Raume, z. B. Garten, Hofraume umschlossen ist. Die Novizinnen sind an die Klausur gebunden, verfallen aber, wenn sie dieselbe verlassen, nicht der Zensur, dürfen aber auch nicht zurückkehren.

„Extra casus." Ob eine gesetzmäßige Ursache zum Austritte sei, hat der Bischof zu beurteilen. Als solche Ursachen gelten nicht Krankheit, Besuch anderer, auch unterworfener Klöster, Besuch der Eltern oder anderer Verwandten, Versetzung in ein anderes Kloster, Übergang zu einer strengeren Observanz. Dagegen gelten als Ursachen incendium, wozu man auch rechnet Kriegsgefahr, Überschwemmung, Einsturz des Gebäudes, infirmitas leprae aut epidemiae, wenn diese bereits in das Kloster eingedrungen ist und anders für das Wohl der Nonnen nicht gesorgt werden kann und zwar nur für die Dauer des Notfalles. Wenn in anderen Fällen (Lungenschwindsucht, Wahnsinn und dergl.) eine Ortsveränderung, Besuch eines Bades notwendig wäre, so hat man sich an die Congr. Epp. et Regg. zu wenden. Die Erlaubnis muß vom Bischof und eventuell vom Ordensoberen schriftlich gegeben sein, außer im Falle der Not; doch würde der Mangel dieser Form nicht die Exkommunikation nach sich ziehen.

Aber auch sonst ist ein häufiger Besuch (an drei aufeinanderfolgenden Tagen, viermal in der Woche, einmal im Monat ein Jahr hindurch) von Klosterfrauen (am Sprechgitter) den Laien bei Strafe der zu verhängenden Exkommunikation, den Klerikern bei Strafe der zu verhängenden Suspension, den Regularen bei Strafe des ipso facto eintretenden Verlustes von Amt und Stimmrecht verboten. Bei einem einmaligen Besuch, welcher über $1^1/_2$ Viertelstunde dauert, sind sie mit den gleichen Strafen fer. sent. bedroht. Auch wo ein vernünftiger Grund vorliegt, bedürfen Ordensleute, um Nonnen ihres Orden besuchen zu dürfen, die Erlaubnis des Bischofs.

7. „Mulieres violantes regularium virorum clausuram et superiores aliosve eas admittentes." 321

Der Zensur verfallen:

1) Mulieres, Frauenspersonen, ob auch die impuberes, ist kontrovers (die negative Ansicht stützt sich auf S. C. Epp. et Regg. 5. Iun. 1865 „mulieres adultae"); violantes regularium virorum clausuram. Eintreten dürfen die Königinnen, regierenden Fürstinnen und deren Töchter und notwendige Begleitung;

2) die admittentes, wie im vorigen Falle (mit Beziehung auf das vorausgehende superiores versteht man unter aliosve nur Regulare, nicht Säkulare, z. B. die Bediensteten); auch wer eine wahnsinnige oder blödsinnige Frauensperson einläßt, verfällt der Zensur.

Vom Apostolischen Stuhle können auch die Stifterinnen, ausgezeichnete Wohltäterinnen, die Verwandten des Stifters oder ausgezeichneten Wohltäters oder des Landesherrn die Erlaubnis bekommen.

8. „Reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque eorumque complices." 322

9. „Reos simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cuiuscumque sint dignitatis."

10. „Reos simoniae realis ob ingressum in religionem."

Siehe Bd. I. S. 544 ff. n. 409.

Wenn bei Art. 9 beigefügt ist: „cuiuscumque sint dignitatis", so hat das nicht den Sinn, als ob etwa bei 8 und 10 höhere Würdenträger ausgenommen seien, sondern es ist beigefügt, weil früher für diese andere Strafen bestimmt waren.

Bei der simonia confidentialis war nach älterem Rechte nur der eine Teil der Strafe verfallen, der nämlich, welcher durch eine simonistische Übereinkunft ein Benefizium annimmt oder behält, nicht aber, der es ihm verleiht usw., ehe die Simonie real geworden ist. Ob das alte Recht jetzt noch gilt, ist kontrovers.

323 11. „Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura feriuntur Constitutione Pii V. „Quam plenum“ 2. Ian. 1569.“

Diese Zensur soll dem Handel mit geistlichen Gnaden entgegentreten. Sie trifft nur die „Episcopis inferiores“, weil für die höher Stehenden früher andere Strafen bestanden, die aber jetzt aufgehoben sind.

„Quaestum facientes“, die nach vorausgehender Publikation, z. B. durch Anschlag an der Kirchentüre, einen Gewinn ziehen aus der Verleihung von Ablässen und anderen geistlichen Gnaden. Es ist nicht formelle, simonistische Absicht nötig, sondern es reicht aus die einfache Annahme von Geld, und die Zensur tritt selbst ein, wenn man das Geld zu einem guten Zwecke verwenden will.

Die geistlichen Güter, um welche es sich in der Bulle Pius' V. handelte, sind: 1) Ablässe, 2) die Vollmacht, sich an jeden einfachen Priester um Absolution von den Sünden, auch von den dem Bischof reservierten wenden zu können, 3) die Erlaubnis, während des Interdiktes Messe zu lesen und das kirchliche Begräbnis vorzunehmen, 4) die Vollmacht, die verbotenen Speisen zu genießen, 5) bei der Taufe zwei oder mehrere Paten entgegen den Bestimmungen des Tridentinum beizuziehen, 6) die Absolution von der Simonie zu erhalten, die dem Papste reserviert ist.

Solche Konzessionen sind als null und nichtig erklärt.

324 12. „Colligentes eleemosynas maioris pretii pro Missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent.“

Siehe o. S. 133 f.

13. „Omnes qui excommunicatione mulctantur in Constitutionibus S. Pii V. „Admonet nos“ 4. Cal. Apr. 1567, Innoc. IX. „Quae ab hac Sede“ (prid. non. Nov. 1591), Clementis VIII. „Ad Romani Pontificis curam“ 26. Iun. 1592 et Alexandri VII. „Inter caeteras“ 9. Cal. Nov. 1660 alienationem et infeudationem civitatum et locorum S. R. E. respicientibus.“

Der Artikel spricht nicht etwa von der Abtretung der zeitlichen Herrschaft ganz oder zum Teile, weil damals, wo die genannten Bullen erlassen wurden, man an solche Dinge gar nicht dachte, sondern spricht nur von der alienatio und infeudatio, d. h. von Übertragung des dominium indirectum durch Lehen usw.

Gegenstand der Zensur sind die Güter, die unmittelbar oder mittelbar zum Apostolischen Stuhle gehören. Der Kommentator Patavinus meint, seit der Konstitution Pius' V. „Admonet nos" fallen die nur mittelbar zum Apostolischen Stuhle gehörigen Güter nicht mehr unter unseren Artikel.

Der Zensur verfallen Personen jeden Standes und jeder Stellung und, soweit Kommunitäten dabei beteiligt sind, ihre einzelnen Mitglieder, und zwar wenn sie

1) raten, vorstellen, empfehlen die alienatio und infeudatio; gleichviel, ob sie das persönlich oder durch andere oder schriftlich tun;

2) darüber verhandeln und zugleich oratores wählen, die vor dem Papste die Sache vertreten sollen;

3) die oratores selbst, welche die Wahl annehmen.

Die ersten verfallen der Exkommunikation, sobald sie mit dem Papste darüber gesprochen oder ihre Schrift überreicht haben (das Schicken eines Briefes nehmen manche aus), die zweiten, sobald die oratores gewählt sind, die dritten, sobald sie die Wahl angenommen haben. Ob die Sache einen Erfolg hat oder nicht, ist gleichbedeutend. Ebenso ist es unwesentlich, zu wessen Gunsten die alienatio und infeudatio stattfinden soll. Wenn jemand also, ohne der Gefahr der Exkommunikation sich auszusetzen, mit dem Papste über diese Fragen verhandeln will, muß er vorher die Erlaubnis des Papstes haben.

14. „Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum 325
necessitatis Sacramentum Extremae unctionis aut Eucharistiae per Viaticum ministrare absque parochi licentia."

S. o. S. 80.

15. „Extrahentes absque legitima venia Reliquias ex sacris coemeteriis sive catacumbis Urbis Romae eiusque territorio eisque auxilium vel favorem praebentes."

Der Artikel will einmal den hl. Reliquien die gebührende Ehrfurcht wahren und dann Betrug und Handel mit Reliquien hintanhalten.

Der Zensur verfallen:

1) die extrahentes, diejenigen, welche aus den Cömeterien und Katakomben von Rom und seiner Umgebung hl. Reliquien entnehmen ohne rechtmäßige Erlaubnis, also nicht, wenn sie zum Andenken solche Gebeine oder Asche entnehmen, welche sicher von einfachen, dort beigesetzten Gläubigen herrühren oder bei denen es wenigstens zweifelhaft ist, ob es Märtyrerreliquien sind. Auf die Menge der entnommenen Reliquien kommt es nicht an;

2) die auxilium vel favorem praebentes, also an sich nicht die mandantes, wohl aber diejenigen, welche den Reliquienraub hindern könnten und sollten.

Die legitima venia besteht darin, 1) daß sie schriftlich erteilt sein muß vom Kardinalvikar von Rom mit Unterschrift und Siegel, und 2) daß ein von diesem bevollmächtigter Priester die Ausgrabung leite.

326 16. „Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem."

Über den Verkehr mit Exkommunizierten s. o. Dieser Zensur verfallen diejenigen, welche Gemeinschaft pflegen mit einem vom Papste (nicht von einer Kongregation) namentlich Exkommunizierten, sei es, daß der Papst wegen eines Verbrechens die Exkommunikation erst ausspricht oder daß er einen, der rechtlich exkommuniziert ist, als der Exkommunikation verfallen erklärt und zwar in einer Form, daß es zur öffentlichen Kunde kommt. Die Zensur tritt nicht ein, wenn der Betreffende vom Bischof namentlich exkommuniziert oder als einer päpstlichen Exkommunikation verfallen erklärt wird. „Nominatim", d. i. mit einer solchen Bezeichnung der Person, daß betreffs ihrer kein Zweifel mehr sein kann, also nicht, wenn die Zensur nur in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, auch wenn man leicht erkennen kann, wer gemeint ist.

Die Gemeinschaft muß gepflogen sein „in crimine criminoso", d. h. in dem Verbrechen, welches überhaupt die Zensur veranlaßt hat. Diese Gemeinschaft kann darin bestehen, daß man jemand Hilfe oder Begünstigung erweist, daß er sein Verbrechen oder dessen Folgen fortsetzt oder in seiner Hartnäckigkeit verharrt, z. B. daß man durch Hehlerei die Rückgabe geraubten Gutes hindert, daß die Konkubine dem exkommunizierten Kleriker noch weiteren geschlechtlichen Verkehr gestattet. Ob Rat als favor anzusehen sei, ist kontrovers.

327 17. „Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis, et ipsos in officiis recipientes."

Der Exkommunikation verfallen:

1) die clerici, also nicht die religiosi, weil diese in odiosis nicht als Kleriker betrachtet werden, andere schließen auch die religiosi ein; ob der Bischof eingeschlossen sei, ist ebenfalls kontrovers; welche 2) scienter et sponte, mit vollster Erkenntnis und vollster Freiheit religiöse Gemeinschaft mit vom Papste namentlich Exkommunizierten

pflegen. Unwissenheit, Furcht (auch wenn sie nicht schwer ist), Drohungen, die von anderen Zensuren nicht entschuldigen, können hier entschuldigen; 3) communicantes in divinis et ipsos in officiis recipientes. „Et" ist hier nicht disjunktiv, sondern konjunktiv zu fassen; eine Gemeinschaft, die im recipere besteht. „Recipere", autoritative jemand Funktionen vornehmen lassen, ihn zur Teilnahme an den Funktionen, zu dem Empfang zulassen, also z. B. ihn zur Spendung oder zum Empfang der Sakramente zulassen, das Totenoffizium öffentlich für ihn beten, ihn kirchlich begraben. Dagegen, wenn der Kleriker wie der Laie mit einem solchen dem Gottesdienst beiwohnt, tritt die Exkommunikation nicht ein; 4) a Romano Pontifice, die Exkommunikation muß vom Papste selbst, nicht bloß von einer Kongregation, sei es auch mit Genehmigung des Papstes, verhängt sein. S. C. Off. 6. Iun. 1897.

Zu diesen Exkommunikationen kommt als 18. hinzu die schon oben erwähnte für diejenigen, welche von den dem Papste besonders reservierten Fällen zu absolvieren wagen.

Als 19. kommt hinzu die vom Trid. sess. XXII. c. 11. de Reform. ausgesprochene. Sie bezieht sich auf alle Güter der Kirchen, der loca pia (bestimmt zu Werken der Liebe oder Barmherzigkeit, loca religiosa, wenn sie mit Autorität des Bischofs errichtet sind, auch der Klöster), auf deren Rechte, Einkünfte usw. im weitesten Sinne. Mit Zensur wird bestraft jede ungerechte Verletzung oder Besitznahme, die gleichsam proprio iure geschieht: usurpare, von den Usurpatoren durch Kauf, Geschenk, Testament oder sonstwie entgegennehmen und behalten, hindern, daß die Berechtigten sie beziehen können. Ein einfaches Stehlen, Defraudieren fällt nicht darunter. Nur wenn eine solche Sache dauernd oder fruchtbringend ist, kann sehr leicht das mit Zensur bedachte Vergehen begangen sein, z. B. bei Eingriffen in Kirchen- und Pfründenkassen. Diejenigen, welche der Zensur nach Art. 11 und 12 der ersten Klasse verfallen, sind von der tridentinischen frei, S. C. Off. 8. Iul. 1874. Diejenigen, welche die Zehnten entziehen oder hindern, fallen nicht darunter, weil das Tridentinum (sess. XXV. de reform. c. 12) sie mit einer anderen Zensur bedroht.

Kleriker inkurrieren auch den Verlust des Benefiziums und Unfähigkeit dazu und ad arbitrium Ordinarii Suspension vom Ordo, selbst wenn sie nur „consentientes" sind.

III. Die dem Ordinarius reservierten Exkommunikationen.

328 1. „Clericos in sacris constitutos, vel regulares aut moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes, necnon omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.“

Der Exkommunikation verfallen: 1) Kleriker in den höheren Weihen, Mönche, Nonnen nach der feierlichen Profeß, welche eine Ehe einzugehen wagen, 2) alle die Personen, welche mit einer der vorausgenannten Personen eine Ehe abzuschließen wagen.

Nach dem Gesagten verfallen solche, welche die feierlichen Gelübde noch nicht abgelegt haben und eine Ehe schließen oder zu schließen versuchen (wie die Glieder der Gesellschaft Jesu, welche erst die einfachen Gelübde abgelegt haben, die aber die Ehe ungültig machen), nicht der Exkommunikation.

Damit aber die Zensur eintrete, ist notwendig 1) ein wahrer consensus matrimonialis, d. h. die wirkliche Absicht, eine Ehe zu schließen, wenn auch die Ehe ungültig ist. Wo also dieser Konsens auf einer oder auf beiden Seiten fehlt, z. B. aus Irrtum, Furcht, ist die Zensur nicht gegeben, wohl aber nach S. C. Off. 22. Dec. 1880, wenn ein Kleriker eine Zivilehe eingeht an Orten, wo das Tridentinum publiziert ist oder auch wenn ein anderes trennendes Ehehindernis, z. B. der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft noch entgegensteht. S. C. Off. 13. Ian. 1892.

2) Es ist erforderlich die praesumptio, Kenntnis des Gesetzes und der Strafe. Ignorantia iuris vel facti, auch crassa und supina entschuldigt von der Zensur, auch wenn der Betreffende nach gegebener Aufklärung in der Ehe verharrt.

Diese Zensur gehört ihrer Natur nach vor das forum externum.

329 2. „Procurantes abortum, effectu secuto.“

S. Bd. II. S. 215 ff. n. 137. „Effectu secuto.“ Mit Recht bemerkt Lehmkuhl (II. 970): Wenn die Wirkung zweifelhaft oder vielmehr nicht gekannt sei, so sei die Zensur verwirkt für den Fall, daß tatsächlich Abortus stattgefunden habe. Nur ist diese Zensur dem Pönitenten unbekannt.

330 3. „Literis Apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.“ Cf. I. 9.

Literae falsae sind entweder wahre, die gefälscht sind, oder vollständig unterschobene. Diejenigen, die solche Schreiben ganz falsch anfertigen, verfallen an sich keiner Zensur; die ein wahres Schreiben fälschen, der dem Papste besonders reservierten Zensur. Unserer Zensur verfallen: 1) die utentes, welche ein wie immer gefälschtes Schreiben vorlegen, damit es nämlich seine Wirkung habe. Wer ein echtes Schreiben fälscht

und es dann gebraucht, verfällt einer doppelten Zensur; 2) die cooperantes ea in re, d. i. in usu beim Gebrauche, nicht in falsificatione bei der Fälschung. Darunter sind zunächst die physisch Mitwirkenden zu verstehen; ob auch die moralisch Mitwirkenden, ist kontrovers. Unter die cooperantes können aber gezählt werden, die für einen bestimmten Fall ein solches Schreiben anfertigen. Die Exkommunikation trifft jetzt auch die Kleriker; darum zessiert die früher für sie festgesetzte Strafe des Verlustes von Offizium und Benefizium. Auch jetzt noch besteht die Verpflichtung, innerhalb 20 Tage solche gefälschte Schreiben zu verbrennen oder zu entsiegeln oder den kirchlichen Oberen oder wenigstens dem Beichtvater auszuliefern; aber die früher auf die Versäumnis dieser Pflicht gelegte Exkommunikation besteht nicht mehr.

Beizufügen ist als 4. Exkommunikation die durch Dekret der S. C. C. v. 25. Mai 1893 verhängte, dem Bischof reservierte Exkommunikation gegen Laien, welche als Kaufleute, Buchhändler Stipendien sammeln und dafür Waren, Bücher an den zelebrierenden Priester geben oder welche solchen Händlern Stipendien geben. S. o. S. 136 ff.

IV. Die niemand reservierten Exkommunikationen.

1. „Mandantes seu cogentes tradi Ecclesiasticae sepul- 331
turae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos."

Tradere sepulturae ecclesiasticae heißt soviel als am heiligen Orte begraben, gleichviel, ob die weitere kirchliche Feierlichkeit vorgenommen wird oder nicht. Die kirchlichen Gebete usw. allein verrichten ohne wirkliches Begräbnis zieht die Zensur nicht nach sich.

Der Zensur verfallen, die durch Befehl, seien es geistliche oder weltliche Obere, oder durch physische Gewalt das Begräbnis erzwingen a) eines notorischen Häretikers, der entweder öffentlich sich als Häretiker erweist, oder auch einer akatholischen Sekte angehört, auch wenn er in derselben geboren und erzogen ist; b) eines namentlich Exkommunizierten oder Interdizierten.

2. „Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denun- 332
ciantes, testes, aliosve ministros S. Officii; eiusve sacri Tribunalis scripturas diripientes aut comburentes, vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes."

Die Zensur will die Personen der Inquisition und diejenigen, welche dort zu verhandeln haben, schützen und ebenso die Schriftstücke der Inquisition. Die verbotenen Akte sind: 1) laedere, eine dieser Personen

töten, verstümmeln, schlagen, irgendwie körperlich verletzen; 2) per-terrefacere, eine sehr schwere Furcht diesen Personen einjagen; 3) diripere, nicht einfach stehlen, oder ein oder das andere Schriftstück mit Gewalt nehmen, sondern zerstören (Lehmkuhl) oder die Akten mit Gewalt sich aneignen; 4) Hilfe, Rat, Gunst zu einer dieser Handlungen geben, wenn sie wirklich ihren Erfolg hatte.

333 3. „Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque beneplacito Apostolico ad formam Extravagantis „Ambitiosae" De Reb. Eccles. non alienandis."

Der Artikel richtet sich gegen die unrechtmäßige Veräußerung von Kirchengütern. „Bona ecclesiastica" sind: 1) die Güter, die zum Vermögen einer Kirche oder eines Klosters, auch der religiösen Kongregationen (S. C. P. F. 15. Ian. 1903) gehören; 2) die Güter der kirchlichen Benefizien und Kaplaneien, 3) die Güter eines locus pius, der durch kirchliche Autorität errichtet ist und dessen Güter unter Oberaufsicht der Kirche verwaltet werden. Und zwar dürfen ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht veräußert werden sowohl die Immobilien, Gebäude, Grundstücke usw., als auch die kostbaren Mobilien, z. B. Kelche, Edelsteine, kostbare Gewänder, wertvolle Bibliotheken, kostbare Reliquien, aber auch Dinge, aus denen die Kirchen Frucht ziehen, wie eine Schafherde, die Fruchtbäume, ohne welche ein Landgut bedeutend weniger wert ist. Zu den bona immobilia werden auch gerechnet Rechte, die auf den Grundstücken ruhen, wie Fischerei-, Jagdrecht, die Renten und jährlichen Einkünfte, auch eine Geldsumme, die zum Kauf von Immobilien, Renten oder kostbaren Mobilien oder zum Bau einer Kirche oder für sehr dringende Bedürfnisse einer Kirche bestimmt ist. Ob das übrige Geld zu den Immobilien oder zu den kostbaren Mobilien gehört oder ganz frei ist, ist kontrovers. Die genannten Güter dürfen selbst dann nicht veräußert werden, ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, wenn sie auf den Namen eines Laien in die öffentlichen Bücher eingetragen sind. S. C. Epp. et Regg. 17. Febr. 1886. Der Verkauf der fructus pendentes oder futuri eines Beneziums ist unerlaubt und unterliegt der Exkommunikation. Unbrauchbar gewordene kirchliche Gegenstände, z. B. alte Altäre, können verkauft werden, wenn neue dafür angeschafft werden, ebenso Dubletten von Bibliotheken, wenn dafür neue Bücher angeschafft werden.

Verboten ist unter Zensur 1) die „alienatio", d. i. jeder Akt, wodurch das Eigentum, die Nutznießung, ein Recht an irgend einer

kirchlichen Sache ganz oder zum Teil auf einen anderen übertragen oder irgendwie geändert, vermindert, belastet oder verschlechtert wird. Es ist aber ein solcher Vertrag erforderlich, welcher in sonst gültiger Form geschieht, so daß nur dieses Verbot seiner Erlaubtheit oder Gültigkeit entgegensteht.

Darum fallen diejenigen nicht unter diese Zensur, welche ein solches Gut veräußern, ohne daß sie die rechtmäßigen Verwalter desselben sind. Nicht erwerben aber ist kein „alienare"; darum kann es vielleicht sündhaft sein, aber nicht gegen dieses Gesetz, wenn man eine Schenkung, ein Legat, eine Erbschaft, die einer Kirche bestimmt, aber noch nicht angenommen ist, zurückweist, eine Bedingung nicht annimmt, unter welcher einer Kirche etwas hinterlassen oder versprochen wird, noch weniger, wenn man ein Rechtsmittel nicht anwendet, wodurch einer Kirche ein Recht erworben oder zurückgestellt würde. Ebenso gilt es nicht als alienare, Geld für die Kirche aufzunehmen oder vorhandenes Geld auszuleihen, wenn es nur, falls es rechtlich ausgeliehen werden muß, auf ein fruchtbringendes, liegendes Grundstück oder auf einen census realis angelegt wird und nach jetziger Übung auch in Wertpapieren oder auf Hypotheken. Desgleichen zweifelhaft ist es, ob die päpstliche Erlaubnis notwendig ist, also ohne sie die Zensur eintritt bei einer alienatio ab ecclesia ad ecclesiam; ebenso sei die Zensur nicht gegeben, meint Ballerini (T. VII. p. 271 mit dem Comm. Reat.), wenn die Veräußerung stattfand aus gerechter Ursache und ohne Nachteil für die Kirche. Ebenso liegt auch in einem Versprechen noch kein alienare, da das Versprechen bloß die versprechende Person, nicht die versprochene Sache verpflichtet. — Die alienatio muß aber vollendet sein, als vollendet gilt sie mit Auslieferung der Sache, darum tritt die Zensur nicht ein, solange die Sache nicht ausgeliefert ist oder nur unter einer Suspensivbedingung ausgeliefert ist.

2) Verboten ist unter Zensur das recipere, und zwar sind hier alle der Exkommunikation unterworfen, auch die Äbte und Bischöfe, während bei den alienantes Äbte und Bischöfe ausgenommen sind (gegen andere, welche auch die Bischöfe einschließen). Da es heißt recipere praesumentes, so entschuldigt die ignorantia crassa den recipiens, nicht aber den alienans. Wenn jemand ohne die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles die erworbene Sache wieder weiter veräußert, so verfällt weder er selbst wegen dieses Veräußerns, noch derjenige, welcher die Sache annimmt, der Zensur. Nicht betroffen sind die consentientes, consulentes, faventes.

Ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles können 1) veräußert werden Grundstücke von geringerem Werte (bis zu 500 Mark nach unserem Geldwerte), worunter aber nicht Teile eines anderen Grundstücks zu verstehen sind, 2) ebenso die Immobilien, die einem Kloster oder einer Kirche

hinterlassen sind, welche unfähig sind, sie zu behalten, z. B. die Kapuziner. 3) Gestattet ist die Vermietung oder Verpachtung auf drei Jahre; es darf aber ein triennium utile ac frugiferum sein, so daß, wenn aus einem Wald alle drei Jahre Holz gefällt wird, der Pacht auf neun Jahre geschlossen werden kann. Ebenso kann der Pacht auf länger als drei Jahre abgeschlossen werden vom Nutznießer, wenn der Verpachtende sich das Recht vorbehält, nach drei Jahren von dem Pacht zurückzutreten, oder auf die Zeit des Besitzes der Pfründe, weil er ja immer um eine andere Pfründe sich bewerben kann. Ebenso meint D'Annibale, man könne sich verpflichten, den Pacht nach drei Jahren zu erneuern, weil hier nicht das Grundstück, sondern der Verpachtende verpflichtet sei. 4) Erlaubt ist es, solche Güter in Erbpacht zu geben, die seit alters in Erbpacht gegeben wurden. 5) Veräußert können die Dinge werden, welche nicht aufbewahrt werden können. 6) Ebenso wenn dringende Not die Veräußerung fordert und wegen der Kürze der Zeit der Rekurs nicht stattfinden kann. Dazu rechnet man auch evidens utilitas mit der Gefahr, daß die Gelegenheit dazu vorübergeht. 7) Ebenso die Güter, die mit dem Rechte der Veräußerung der Kirche zugewendet worden sind. Immer ist in diesen Fällen die Erlaubnis des Bischofs notwendig.

334 4. „Negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem Confessarios sive sacerdotes a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecessoribus Nostris Gregorio XV. Const. „Universi" (20. Aug. 1622) et Benedicto XIV. Const. „Sacramentum Poenitentiae" (1. Iun. 1741)."

S. o. S. 224 ff.

Hierher gehören dann die vom Tridentinum verhängten Zensuren, welche der Papst erneuert so, wie das Tridentinum sie verhängt hat. Eine Ausnahme hat der Papst gemacht bei der Zensur betreffs „editio et usus sacrorum librorum" (Trid. sess. IV). Jetzt sind nur mehr exkommuniziert:

5. „Qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt" oder wie Leo XIII. Const. „Officiorum ac munerum" vom 25. Juni 1897 noch genauer bestimmt: „Qui sine Ordinarii approbatione Sacrarum Scripturarum libros vel earundem adnotationes vel commentarios imprimunt aut imprimi faciunt."

S. Bd. I. S. 357 n. 294.

„Imprimentes", die zum Druck in nächster Weise mitwirken; „Imprimi facientes", der Buchdrucker, der Herausgeber des Buches, wer den Druck des Buches besorgt, den Auftrag dazu gibt, dazu durch

Rat bestimmt; nicht aber der Autor, welcher sein Buch einem anderen gibt oder verkauft, sich aber um den Druck nicht kümmert, nicht der Korrektor, nicht, wer bittet, es möge ein solches Buch gedruckt werden.

„Libros de rebus sacris tractantes", die sich beziehen auf die Hl. Schrift, Anmerkungen und Kommentare zu derselben. (S. C. Off. 22. Dec. 1880 u. Const. „Officiorum ac munerum".)

6. Trid. sess. XIII. can. 11. de Euchar. verhängt die Ex- 335
kommunikation über denjenigen, welcher „docere, praedicare vel pertinaciter asserere seu etiam publice disputando defendere praesumpserit", die sakramentale Beichte sei nicht notwendig der Kommunion vorauszuschicken bei dem, der sich einer Todsünde bewußt ist. Wer nur meint, die Beichte sei nicht notwendig, oder auch diese Meinung äußert, aber nicht hartnäckig behauptet, ebenso wer privatim darüber disputiert, inkurriert die Zensur nicht.

7. Trid. sess. XXIV. c. 1. de Reform. Matrim.

Der Exkommunikation verfällt, wer leugnet, daß die klandestinen Ehen gültig seien, solange sie die Kirche nicht für ungültig erklärt, ferner, wer behauptet, die Ehen der Kinder, die ohne Zustimmung der Eltern geschlossen würden, seien ungültig, und die Eltern könnten sie für gültig oder ungültig erklären.

8. Trid. ibid. c. 6.

Alle diejenigen, welche zum Zwecke der Eheschließung Entführung (raptus) üben (s. o. S. 384 f.), und alle, welche dazu Rat, Hilfe, Begünstigung gewähren, sind exkommuniziert.

9. Ibid. c. 9.

Die Exkommunikation wird verhängt über alle (probabiliter nur die domini temporales, Herren der Sklaven, Leibeigenen, Hörigen und magistratus, nicht über Privatpersonen und auch nicht über die höchsten Gewalthaber), welche direkt oder indirekt, d. h. persönlich oder durch andere, Zwang ausüben durch Furcht oder Gewalt und so die Freiheit der Eheschließung hindern, also sicher diejenigen, welche zur Ehe überhaupt (gegen andere) oder zur Ehe mit einer bestimmten Person zwingen; kontrovers ist es, ob die Zensur eintritt, wenn jemand durch Zwang einen anderen abhält von der Heirat, insofern das Zurückhalten nur sein persönliches Recht auf die Ehe schädigt, der positive Zwang aber die Ehe selbst. Nicht verfällt der Zensur, wer zur Ehe nur rät, wenn auch in zudringlicher Weise, wer einen anderen zwingt, der ohnehin

schon rechtlich zur Ehe verpflichtet ist, wer einen Vorteil, auf welchen der andere kein Recht hat,, verweigert, wenn dieser nicht diese oder jene Ehe eingeht. Lehmkuhl (II. 982) meint, in unserer Zeit könne der Fall praktisch werden, wenn die weltliche Behörde Ehegatten zur Fortsetzung einer Ehe zwingt, welche die kirchliche Autorität in rechtmäßiger Weise gelöst oder für ungültig erklärt hat.

336 10. Trid. sess. XXV. c. 18. de regul.

Der Exkommunikation verfallen alle (Könige und Kaiser ausgenommen), 1) welche eine Frauensperson, Jungfrau oder Witwe, zwingen, a) in ein Kloster einzutreten, auch wenn es nur geschähe, um sie von der Welt wegzubringen, oder b) das Ordenskleid zu nehmen, auch wenn sie freiwillig eingetreten ist, oder c) die Profeß abzulegen, auch nach einem freiwilligen Noviziat. Es handelt sich hier um eigentliche Orden. Cogunt = durch Gewalt oder schwere Furcht, also ist die Zensur nicht gegeben, wenn nur leichte Furcht oder schwere, aber nicht ungerechte Bedrohung angewendet wurde;

2) alle diejenigen, welche hierzu Rat, Hilfe, Begünstigung gewähren;

3) alle, welche, wissend, daß die Person nicht freiwillig eintritt, das Ordenskleid annimmt, die Profeß ablegt, diesem Akte ihre Gegenwart, Zustimmung oder Autorität leihen. Auf diesen Titel können leicht der Zensur verfallen nicht nur die Eltern und Verwandten der Frauensperson, sondern auch Bischöfe, Generalvikare, Ordensobere, welche deren Freiheit nicht gegen die zugefügte Gewalt verteidigen.

Der Zensur verfällt nicht, wer ein Mädchen zur Zeit der Erziehung zwingt, in einem solchen Kloster zu leben, um es vor schlechtem Leben zu bewahren, wohl aber, wer die Erziehung bloß zum Vorwande nimmt, um dann später das Mädchen zum Ordensleben zu bestimmen.

In drei Fällen gestattet das Recht, ein Weib zum Eintritt in das Kloster zu zwingen: a) wenn der Mann Bischof geworden ist; b) wenn er die Ordensprofeß abgelegt hat und seine Frau das Gelübde der Enthaltsamkeit nicht wahrt oder dessen verdächtig ist wegen ihrer Jugend; c) wenn der Mann von der Frau wegen ihres Ehebruchs geschieden ist und sie nicht mehr aufnehmen will, zugleich aber Gefahr eines schlechten Lebens besteht.

11. Ibid.

Der Exkommunikation verfallen diejenigen, welche ohne gerechte Ursache durch schwere ungerechte Beeinträchtigung der Freiheit eine

Frauensperson hindern, die Ordensprofeß abzulegen (velum accipere, votum emittere), es mag das jemand nun physisch oder moralisch, persönlich oder durch andere tun. Wenn aber eine gerechte Ursache (auch causa levis nach Hollweck) vorliegt oder man nur durch Bitten und Ratschläge sie von ihrem Vorsatze abschreckt, ist die Exkommunikation nicht gegeben, wenn vielleicht auch gesündigt wird.

12. Ibid. c. 5. de regul.

Mit Exkommunikation werden bedroht alle obrigkeitlichen Personen (magistratus, nicht die Fürsten), welche auf Ansuchen des Bischofs nicht den weltlichen Arm leihen, damit die Klausur der Nonnen gewahrt werde. Doch ist diese Zensur durch Nichtbeachtung abgeschafft.

13. Zu diesen Zensuren kommt hinzu die von Urban VIII. Const. 337
„Ex debito“ 21. Febr. 1633 und Klemens IX. „Sollicitudo“ 17. Iul. 1669 verhängte und von Pius IX. 4. Dec. 1872, Congr. Prop. F. 29. Mart. 1873 erneuerte Exkommunikation gegen Missionare, welche Handel treiben. Der Zensur verfallen: 1) die Missionare selbst, welche in Ostindien, Japan, China, Nord- oder Südafrika Handel treiben, sei es auch nur ein einziges Mal, ob sie einem Orden angehören oder nicht; nicht aber eingeborene Priester, wenn diese dadurch auch sündigen;

2) die Oberen, welche solche Missionare nicht strafen, wenigstens durch Versetzung.

Von der Exkommunikation kann nicht absolviert werden, bis der Gewinn restituiert ist. Die Restitution darf aber nicht geschehen zum Besten des Ordens, dem der Fehlende angehört, sondern der Gewinn muß dem Ordinarius oder apostolischen Vikar übergeben werden zugunsten der Armen, Spitäler, Seminarien oder anderer apostolischer Arbeiter.

Am Schlusse der Konstitution „Apostolicae Sedis“ fügt Pius IX. bei: „Quae vero censurae sive excommunicationis sive suspensionis sive interdicti, Nostris aut Praedecessorum Nostrorum constitutionibus aut sacris canonibus praeter has, quas recensuimus, latae sunt atque adhuc in suo vigore perstiterunt, sive pro Romani Pontificis electione sive pro interno regimine quorumcumque ordinum et institutorum regularium necnon quorumcumque collegiorum, congregationum, coetuum locorumque piorum, cuiuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse et in suo robore permanere volumus et declaramus.“

Die Konstitution erneuert 1) die Zensuren betreffs der Papstwahl, enthalten in den Konstitutionen Gregors XV. „Aeterni Patris" 15. Nov. 1621 und „Decet Romanum Pontificem" 16. Mart. 1622;

2) die Zensuren, welche von den Päpsten oder vom Recht für die innere Leitung der religiösen Genossenschaften aufgestellt wurden und sich bisher erhalten haben.

Es gehören also nicht hierher die Zensuren, welche von Ordens-Oberen oder -Kapiteln für ihre Untergebenen festgesetzt sind. Ebenso gehören nicht hierher die über Regularen verhängten Zensuren, welche nicht die innere Leitung der Institute betreffen, also z. B. die früher bestehende Exkommunikation für Ordensleute, welche von den dem Bischof reservierten Fällen absolvieren, für solche, welche Zehnten an sich reißen usw. Diese sind jetzt aufgehoben.

338 Unter den allgemein für Regularen bestehenden Zensuren, die von Pius IX. bestätigt sind, führt Ballerini (T. VII. p. 276) folgende auf:

1) Der niemand reservierten Exkommunikation verfällt:

a) wer seinen Ordenshabit temere ablegt, mag er nun die Absicht haben, den Orden zu verlassen, oder nicht. Also nicht, wer ihn aus vernünftiger Ursache ablegt oder ändert;

b) Mönche und Regularkanoniker, welche sich an die Höfe der Fürsten begeben, um ihren Oberen oder Klöstern zu schaden;

c) Mönche, die innerhalb des Klosters ohne Erlaubnis des Abtes Waffen tragen.

2) Der dem Papste reservierten Exkommunikation verfallen:

a) die Ordensoberen, welche Ordensleute, die der Häresie schuldig oder verdächtig sind, nicht zur Anzeige bringen, auch wenn diese nicht ihre Untergebenen sind;

b) die Ordensoberen, welche sich in Sachen mischen, die irgendwie vor das hl. Offizium (S. C. Off.) gehören;

c) die Ordensoberen, welche ihre Untergebenen, wenn sie sich an das hl. Offizium wenden wollen, abhalten oder es ihnen mißraten;

d) die Ordensuntergebenen, welche ihre Mitbrüder oder auch ihre Oberen, die der Häresie irgendwie, auch nur leicht, verdächtig sind, nicht anzeigen;

e) ebenso die Ordensleute, welche unter dem Vorwande der brüderlichen Zurechtweisung oder einem anderen Vorwande diejenigen, welche sie um Rat fragen, von der Anzeige ab- oder darin aufhalten (retrahunt aut retardant).

§ 170. Die beſtehenden Suspenſionen.

Die dem Papſte ſpeziell reſervierte Suspenſion a Pontificalibus 339
Pius' IX. „Romanus Pontifex" 28. Aug. 1873 ſ. o. S. 484.

Nach der Konſtitution „Apostolicae Sedis" beſtehen folgende Suspenſionen:

I. Die einfach dem Papſte reſervierten Suspenſionen.

1. „Suspensionem ipso facto incurrunt a suorum beneficiorum perceptione, ad beneplacitum S. Sedis, capitula et Conventus ecclesiarum et monasteriorum aliique omnes, qui ad illarum seu illorum regimen et administrationem recipiunt Episcopos aliosve Praelatos de praedictis ecclesiis seu monasteriis apud eandem S. Sedem quovis modo provisos, antequam ipsi exhibuerint literas apostolicas de sua promotione."

Dieſe Suspenſion iſt keine eigentliche Zenſur, ſondern Strafe, weil „ad beneplacitum S. Sedis". Sie trifft a) moraliſche Perſonen und iſt darum auch nur eine Suspenſion von den Benefizien, welche das Kapitel oder der Konvent als ſolcher beſitzt, nicht von denen, welche die einzelnen beſitzen; b) dann aber auch aliique omnes, auch andere Perſonen, die ſolchen Kapiteln, Konventen nicht angehören, und iſt für ſie eine Suspenſion von den Benefizien, welche ſie perſönlich beſitzen. Sie iſt eine teilweiſe, bloß vom Genuß der Früchte, nicht von der Verwaltung des Benefiziums. (S. o. S. 484.)

2. „Suspensionem per triennium a collatione ordinum ipso iure incurrunt aliquem ordinantes absque titulo beneficii vel patrimonii cum pacto, ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta."

„A collatione ordinum", ſowohl von den maiores als minores zu verſtehen, nicht aber von der Tonſur. „Ordinantes" zu einem ordo maior, weil zu den „minores" kein Titel notwendig iſt. (Siehe oben S. 320 f.) Die früher für den ordinatus beſtehenden Zenſuren ſind weggefallen. Wenn kein pactum vorliegt, hat der weihende Biſchof immer die Pflicht, für den Unterhalt des Geweihten zu ſorgen oder ihm ein Benefizium zu geben.[1]

3. „Suspensionem per annum ab ordinum administratione ipso iure incurrunt ordinantes alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi aut etiam collati, sed

[1] Vgl. hierüber Leinz, Die Simonie S. 96.

minime sufficientis, absque eius Episcopi literis dimissorialibus vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum ibi contrahere potuerit, absque Ordinarii eius loci literis testimonialibus." Cf. Trid. sess. XXIII. c. 8.

4. „Suspensionem per annum a collatione Ordinum ipso iure incurrit, qui, excepto casu legitimi privilegii, ordinem sacrum contulerit absque titulo beneficii vel patrimonii clerico in aliqua congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo."

Ein solches Privilegium hat z. B. die Gesellschaft Jesu (Pius V. „Ex Sedis Apostol." 28. Febr. 1572).

5. „Suspensionem perpetuam ab exercitio ordinum ipso iure incurrunt religiosi eiecti, extra religionem degentes."

Die Rede ist von den eiecti, nicht von den dimissi und nicht von den apostatae und fugitivi. Obwohl „in perpetuum" verhängt, gilt sie als wahre Zensur, weil sie durch Änderung der Verhältnisse zessieren kann, z. B. wenn der eiectus in einen anderen Orden (nicht in eine bloße religiöse Kongregation) eintritt. Ein iniuste eiectus müßte zwar, wo er bekannt ist, des exercitium ordinum sich enthalten, würde aber durch die Ausübung des ordo nicht irregulär, weil die Zensur nicht gilt. Leo XIII. bestimmte durch Dekret der S. C. Epp. et Regul. 4. Nov. 1892, daß alle Professen, sei es mit einfachen, sei es mit feierlichen, immerwährenden oder zeitlichen Gelübden, suspendiert sind, wenn sie ausgestoßen oder entlassen sind, bis vom Apostolischen Stuhle für sie gesorgt ist und sie einen wohlwollenden Bischof finden, der sie aufnimmt und für ein Patrimonium sorgt. Ebenso dürfen diejenigen, welche vom Apostolischen Stuhle die Entlassung oder Dispens erhalten haben, nicht eher das Kloster verlassen, bis sie einen wohlwollenden Bischof finden, der sie aufnimmt, und sich ein Patrimonium verschaffen; sonst sind sie suspendiert. Dies gilt selbst für diejenigen, deren zeitliche Gelübde abgelaufen sind.

6. „Suspensionem ab ordine suscepto ipso iure incurrunt, qui eundem ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato vel suspenso vel interdicto, nominatim denunciatis aut ab haeretico vel schismatico notorio: eum vero, qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus."

Die Suspension ist dem Papste reserviert, die zuletzt erwähnte Dispens kann der Bischof erteilen. Da es heißt praesumpserunt, so entschuldigt auch ignorantia crassa und supina, so daß der Bischof dispensieren kann.

7. „Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe commorantes ordinati ab alio quam ipso suo Ordinario absque licentia Cardinalis Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto; vel etiam a proprio Ordinario, posteaquam in praedicto examine reiecti fuerint: nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis, quam ad Cardinalem Urbis Vicarium; vel non praemissis ante ordinem sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbana Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso iure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum."

Clerici saeculares, also nicht die regulares; exteri, die nicht zum römischen oder einem der suburbikarischen Bistümer gehören. Clerici, also nicht Laien, welche die Tonsur und die ordines minores empfangen, commorantes, während der Dauer des Aufenthaltes, also nicht, wer sich anderswohin begibt, um dort sich aufzuhalten.

8. Weiterhin verfallen der dem Papste reservierten Suspension ab ordine sc. presbyteratus Priester, welche statt der Meßstipendien Waren oder Bücher von Händlern und Kaufleuten nehmen, welche solche Meßstipendien sammeln, oder Priester, welche die Meßstipendien an Händler oder Kaufleute geben, mögen sie einen Gewinn davon haben oder nicht. Niedere Kleriker verfallen der gleichen Suspension von den empfangenen, der Irregularität für die höheren Weihen. (S. o. S. 137.)

II. Tridentinische Suspensionen sind: 340

1. Trid. sess. VI. de reform. c. 5.

Die Suspension a Pontificalibus für den Bischof, welcher in einer fremden Diözese ohne die Erlaubnis des dortigen Ordinarius (oder Kapitularvikars) Pontifikalien übt; wer so die ordines empfängt, ist von diesen ordines suspendiert. Die Suspension ist nicht reserviert, kann also durch bischöfliche Autorität gehoben werden.

2. Trid. sess. VII. c. 10 de Reform.

Wenn ein Kapitel innerhalb eines Jahres von der Sedisvakanz an Dimissorien zur Weihe ausstellt und jemand sich so weihen läßt, so verfällt das Kapitel dem Interdikt ab ingressu Ecclesiae, der Kleriker, der so die minores empfangen hat, verliert jedes Privilegium des geistlichen Standes, wer die maiores so empfangen, ist ab exercitio ordinis suspendiert ad beneplacitum futuri praelati. Die Strafen treten nicht ein, wenn der Betreffende wegen eines verliehenen oder zu verleihenden Beneffiziums die Weihen empfangen muß. Der weihende Bischof verfällt der dem Papste reservierten Suspension (Art. III). Wenn der Kapitularvikar Dimissorien erteilt, dann tritt Suspension ein (Trid. sess. XXIII. c. 10); andere meinen, er verfalle dem Interdikt, und beziehen die Suspension auf andere Administratoren, Hollweck § 295. Das Kapitel darf aber innerhalb des ersten Jahres literae testimoniales ausstellen.

3. Trid. sess. XXIII. c. 8.

Titularbischöfe, welche einen fremden Untergebenen ohne Dimissorien des eigenen Bischofs, sei es zu den hl. Weihen, sei es zu den niederen Weihen oder zur Tonsur befördern, sei es auch auf den titulus familiaritatis hin, sind ein Jahr von den Pontifikalien suspendiert; die Ordinierten sind von der Ausübung der so empfangenen Weihen nach dem Gutdünken ihres Bischofs suspendiert. Soweit diese Suspension des Bischofs mit Art. III. der Const. „Apostolicae Sedis“ zusammenfällt, ist sie dem Papste reserviert, sonst nicht.

4. Trid. sess. XXIII. c. 8.

Wenn ein Bischof einen fremden Untergebenen ohne literae testimoniales seines eigenen Bischofs weiht, ist er auf ein Jahr von der Erteilung der Weihen suspendiert, der Ordinierte von der Ausübung der so empfangenen Weihen, solange es seinem Bischof gefällt.

5. Ibid. c. 10.

Äbte oder andere Exemte, oder auch Kollegien oder Kapitel, welche Weltklerikern Dimissorien erteilen, damit sie von anderen geweiht werden können, verfallen für ein Jahr der Suspension ab officio et beneficio. Die Suspension ist, wenn öffentlich, dem Papste, sonst dem Bischof reserviert.

Wenn von Kapiteln die Rede ist, so kann sich das nur auf solche beziehen, welche durch ein Privilegium besondere Jurisdiktion ausüben. Denn für die Handlungen des Kapitels zur Zeit der Sedisvakanz gilt das Dekret sess. VII. c. 10.

6. Trid. sess. XXIV. c. 1 de reform. matrim.

Jeder Priester, sei er Pfarrer, Ordensmann oder nicht, der fremde Brautleute ohne Delegation ihres Pfarrers traut oder ihre Ehe einsegnet, ist suspendiert (ab officio et beneficio, nach anderen probabiliter nur ab officio) nach dem Belieben des Bischofs, welchem der berechtigte Pfarrer untersteht. Dies gilt jedoch nur, wo das Tridentinum in Kraft ist. Es entschuldigt aber ignorantia crassa et supina.

7. Sess. XXV. c. 14 de reform.

Episcopi concubinarii, welche, von der Provinzialsynode gemahnt, sich nicht bessern, sind suspendiert (ab officio et beneficio).

Die Suspension über die promoti per saltum hat das Trid. sess. XXIII. c. 14 de reform. nur erneuert, sie besteht also jetzt nicht als Zensur, sondern nur als inhabilitas fort. Sie dürfen also auch jetzt die empfangene Weihe nicht ausüben, noch zu einem höheren Ordo aufsteigen, noch den übergangenen empfangen. Doch kann der Bischof dispensieren, wenn sie den Ordo nicht ausgeübt haben, sonst nur der Papst.

Eine der Suspension ähnliche Strafe verhängt das Tridentinum (sess. XXV. c. 17 de regul.) über die Oberin eines Klosters, welche die Zeit der Ordensprofeß dem Bischof nicht einen Monat zuvor anzeigt.

§ 171. Die bestehenden Interdikte.

Nach der schon mehrfach erwähnten Konstitution „Romanus Pon- 341
tifex“ besteht auch für die, welche bischöflichen Charakter haben, ein besonders reserviertes Interdikt ab ingressu ecclesiae, s. o. S. 484.

Ebenso besteht ein Interdikt ab ingressu ecclesiae, Trid. sess. VII. de reform. c. 10, wenn das Kapitel (oder der Kapitularvikar s. o.) innerhalb des ersten Jahres nach der Sedisvakanz Dimissorien erteilt.

Nach der Konstitution „Apostolicae Sedis“:

1. „Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso iure incurrunt Universitates, Collegia et Capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis eiusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum Concilium appellantes.“ Das Interdikt trifft natürlich jedes einzelne Glied, auch die Unschuldigen; sonst wäre es unnütz. Dies Interdikt ist aber für diese keine Zensur. Wenn also diejenigen, die nicht Anlaß zum Interdikt gegeben haben, es verletzen, so sind sie nicht irregulär.

Die einzelnen Glieder sind nicht exkommuniziert; diejenigen, welche einer solchen moralischen Person auxilium, consilium, favorem gewähren, sind weder interdiziert, da sie hier nicht aufgeführt sind, noch exkommuniziert, weil der Art. 4 Abt. 1 der Exkommunikationen nur von den physischen Personen spricht.

2. „Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario vel Delegato iudice vel a iure interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu ecclesiae ipso iure incurrant, donec ad arbitrium eius, cuius sententiam contempserunt, satisfecerint."

Es sind zwei Klassen von Personen aufgeführt: 1) solche Kleriker, welche ein lokales Interdikt verletzen; 2) diejenigen Kleriker, welche einen namentlich Exkommunizierten ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam zulassen. Admittentes können nur diejenigen sein, welche die Rektoren der Kirche oder des Kirchhofs sind. Obwohl der Artikel allgemein lautet, so muß doch mit Rücksicht auf Art. 17 der zweiten Klasse von Exkommunikationen das Interdikt auf die excommunicati nominatim ab Episcopo beschränkt werden. „Scienter" bezieht sich auf diesen letzten Teil; darum entschuldigt selbst ignorantia affectata; da aber das „sponte" des Art. 17 hier ausgelassen ist, so entschuldigt nicht jede Furcht oder Bedrohung, sondern nur schwere Furcht.

Das Konzil von Trient (sess. VI. c. 1 de Reform.) verhängt noch das Interdikt ab ingressu ecclesiae über den Metropoliten, welcher einen Suffraganbischof, der über 12 Monate ohne gerechte Ursache von seiner Diözese abwesend ist, innerhalb dreier Monate nicht dem Papste anzeigt, ebenso über den ältesten Suffraganbischof, wenn er den so abwesenden Metropoliten nicht anzeigt.

II. Kapitel.

Die Irregularitäten.

§ 172. Begriff, Einteilung, Wirkung, Hebung der Irregularität.

342 1. Die Behandlung der Irregularitäten, insofern sie Weihehindernisse sind, gehört eigentlich zur Abhandlung über das Sakrament der Priesterweihe. Da aber ein Teil der Irregularitäten den Charakter einer

Strafe annimmt, so werden nach altem Herkommen die Irregularitäten im Anschluß an die Zensuren behandelt.

Irregularität (irregularis = ein contra regulam i. e. canones zu Weihender) ist ein kanonisches Hindernis, welches zunächst dem Empfang der Weihe, dann auch der Ausübung der Weihe entgegensteht. So unterscheidet sie sich von der Unfähigkeit (incapacitas), welche nach göttlichem Rechte von der Weihe ausschließt, wie z. B. das weibliche Geschlecht, der Mangel der Taufe, und die Weihe ungültig macht. Die Irregularität macht den Empfang der Weihe nicht ungültig, aber unerlaubt und hindert deren Ausübung. Nicht jedes Hindernis aber, das den Empfang der Weihe unerlaubt macht, ist Irregularität, z. B. der Stand der Todsünde, sondern nur jene Hindernisse, die ausdrücklich im kanonischen Rechte aufgeführt sind. C. 18. de sent. Excomm. in 6°. Es gibt darum keine irregularitas ab homine, die als Strafe vom Richter verhängt würde. Die Irregularität hat auch keine andere Wirkung als diejenigen, die im kanonischen Rechte aufgeführt sind.

Der Zweck der Irregularität ist nicht, eine Strafe zu verhängen, oder, wie bei den Zensuren, die Hartnäckigkeit zu brechen, sondern die Würde des geistlichen Standes und Amtes zu wahren, und darum alle diejenigen davon auszuschließen, welche ungeeignet oder untauglich dazu sind. Sie kann darum ohne jede Schuld vorhanden sein, und entschuldigt auch die Unkenntnis nicht von derselben. Und wenn auch manche Irregularitäten den Charakter einer Strafe an sich tragen, so daß, wo die Schuld fehlt, auch die Irregularität nicht eintritt, so ist doch auch hier der erste Zweck nicht die Bestrafung des Schuldigen, sondern die Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande.

Nach dem Gesagten unterscheidet man irregularitas ex defectu und irregularitas ex delicto.

Die Wirkungen der Irregularität sind:

1) Sie verbietet den Empfang der hl. Weihen und der Tonsur;

2) sie verbietet die Ausübung der hl. Weihen; doch zieht diese Ausübung nicht eine neue Irregularität nach sich; die Ausübung der niederen Weihen, die auch den Laien zusteht, ist den Irregulären nicht untersagt;

3) die Irregularität macht unfähig zu kirchlichen Benefizien und Ämtern.

Es entsteht hier die Streitfrage, ob diese Unfähigkeit auch die Ungültigkeit der Verleihung eines Benefiziums herbeiführt. Zunächst ist 1) festzuhalten, daß sie nicht den Verlust der bereits rechtmäßig erworbenen Benefizien herbeiführt, wenn auch in verschiedenen Fällen der Betreffende

seines Benefiziums zu berauben ist oder selbst resignieren muß, falls er nicht Dispens erwirkt.

2) Was die Erlangung von Benefizien angeht, so unterscheidet der hl. Alfons (l. 7. n. 343): a) verlangt das Benefizium keine Ausübung der Weihe, sondern nur Rezitation des Breviers oder solche Dienste, welche auch Laien verrichten können, so ist die Verleihung des Benefiziums gültig; b) kontrovers ist die Gültigkeit, wenn das Benefizium auch Ausübung der Weihe verlangt; denn die Stellen des kanonischen Rechtes und des Tridentinum (sess. XIV. c. 7. dagegen XXII. c. 4. de Reform.) sprechen zwar die Unerlaubtheit, nicht ausdrücklich aber die Ungültigkeit der Verleihung aus. Darum sündigt zwar derjenige, welcher als irregulär ein Benefizium annimmt, ebenso derjenige, welcher einem Irregulären ein Benefizium verleiht; aber wenn der Betreffende den Pflichten seines Amtes nachkommt, so braucht er die Früchte des Benefiziums nicht zu restituieren. Gleiches gilt von der Jurisdiktion. Die Irregularität nimmt nicht die bereits erlangte Jurisdiktion. Sie macht die Übertragung der delegierten Jurisdiktion nicht ungültig, und ebenso ist probabel auch die ordentliche Jurisdiktion, die jemand kraft des in der Irregularität erlangten Amtes besitzt. Daraus folgt, daß die Absolution eines irregulären Beichtvaters gültig ist. Die Ausübung der Jurisdiktion ist den Irregulären auch nicht unerlaubt, z. B. den anderen die Vollmacht erteilen zu absolvieren, dispensieren in Gelübden, der Ehe assistieren.

Im Zweifel, ob eine Irregularität besteht, ist sie a) in dubio iuris als nicht vorhanden anzusehen; b) das gleiche gilt in dubio facti, mag der Zweifel nun ein positiver oder ein negativer sein. Doch ist im Falle eines positiven Zweifels wo möglich die Sache zuerst zu untersuchen, wenn nicht aus der durch die Untersuchung herbeigeführten Verzögerung ein schwerer Schaden droht. Bleibt ein schwerer, positiver Zweifel bestehen, so ist es geratener, den Bischof anzugehen, der in diesem Falle dispensieren kann, damit man nicht nachher, wenn etwa die Irregularität sich als gewiß herausstellt, einen Schaden erleide. Nur beim homicidium tritt nach besonderer Rechtsbestimmung auch im faktischen Zweifel die Irregularität ein, jedoch nur, wenn einerseits das homicidium gewiß ist, man aber anderseits zweifelt, ob man durch seine eigene Handlung die Tötung veranlaßt habe. Die Irregularität ist hier jedoch nur eine partielle, d. h. schließt nur vom Altardienst oder der Zelebration der hl. Messe aus, und trifft nur die Kleriker (Priester), nicht aber Laien, die Priester werden wollen. Die Irregularität tritt

ferner ein, wenn der Zweifel sich auf Tötung, nicht aber, wenn er sich nur auf Verwundung bezieht. — Im Zweifel, ob Irregularität ex delicto oder ex defectu vorliegt, wird Irregularität ex delicto angenommen, weil diese schwerer inkurriert und leichter dispensiert wird.

Es kann sich jemand auch mehrere Irregularitäten zuziehen, wenn die Ursachen verschieden sind; durch Wiederholung der nämlichen Handlung entsteht nur eine Irregularität, wenn es sich handelt um die Irregularität ex defectu, z. B. beim Richter, welcher 10 Todesurteile gefällt hat; bei der Irregularität ex delicto entsteht eine mehrfache Irregularität, wenn das Verbrechen bei verschiedenen Personen wiederholt wurde, z. B. mehrfacher Mord, nicht aber, wenn an der nämlichen Person, z. B. wiederholte Verstümmelung.

Die Irregularität ex delicto wird in ähnlicher Weise behandelt 343
wie die Zensuren; darum muß 1) ihre Ursache sein ein actus externus, opere consummatus, mortalis, certus, wie oben bemerkt; 2) alles, was von der Todsünde entschuldigt, entschuldigt auch von der Irregularität; ebenso muß sowohl der innere wie der äußere Akt schwer sündhaft sein; 3) es entschuldigt metus gravis, wie bei den Zensuren; 4) auch bei einem crimen occultum tritt die Irregularität ein; 5) praktisch probabel ist die Ansicht, daß die Irregularität nicht eintritt, wenn man das verbietende kirchliche Gesetz oder die vom Gesetze verhängte Strafe der Irregularität nicht kennt, wenn es sich nur nicht um ignorantia crassa vel supina handelt.

Pro foro externo kann die Irregularität vom kirchlichen Richter angenommen und muß dann vom Schuldigen sofort beachtet werden: 1) wenn die vom Gesetze geforderten Merkmale des Verbrechens voll vorliegen, und 2) wenn das Vergehen notorisch oder so allgemein und sicher bekannt ist, daß es leicht bewiesen werden kann.

Ein Vergehen, welches vor dem siebten Lebensjahre oder vor der Taufe begangen worden ist, zieht die Irregularität nicht nach sich, wenn nicht die Infamie hinzukommt (Lehmkuhl II. 1003).

Die Irregularität wird nicht durch Absolution, sondern durch Dispens hinweggenommen. Diese Dispens erteilt der Papst; jedoch können die Bischöfe nach Trid. c. „Liceat“ 6. sess. XXIV. de Reform. in allen geheimen Irregularitäten ex delicto, die nicht vor das forum contentiosum gezogen sind, dispensieren; ausgenommen ist nur die Irregularität infolge geheimer freiwilliger Tötung eines Menschen, nicht aber infolge geheimer Verstümmelung. Jedoch kann der Bischof dispensieren,

wenn die Tötung geschah in der Zornesaufwallung, im Streite, weil sie dann nicht nach jeder Seite freiwillig ist. — Durch ein Privileg können Ordensbeichtväter von allen Irregularitäten ex delicto occulto dispensieren gleich den Bischöfen.

Pro foro externo ist bei der irregularitas antecedens eine Dispens beim Papst schon nachzusuchen, wenn mehrere Personen um das Delikt wissen und zu befürchten steht, es möchte dasselbe anderen bekannt werden, gleichviel, ob die Irregularität für den Gewissensbereich eingetreten ist oder nicht. Bei irregularitas superveniens ist päpstliche Dispens nicht notwendig, solange das Vergehen nicht notorisch oder die Irregularität vom kirchlichen Oberen als eingetreten erklärt ist.

§ 173. Die Irregularitäten ex delicto.

344 Die infolge einer Sünde eintretenden Irregularitäten sind enthalten in dem Verse:

Fonte reus, sacris, censura, crimine, leto.

Sie entstehen also: 1) durch Wiederholung der Taufe, 2) Mißbrauch der hl. Weihen, 3) Verletzung einer Zensur, 4) das Verbrechen der Häresie und andere Verbrechen, 5) Tötung und Verstümmelung.

1. Wiederholung der Taufe. Die Irregularität tritt ein, 1) wenn jemand wissentlich und im Ernste die Taufe feierlich und notorisch wiederholt oder die so wiederholte empfängt. Es ist also notwendig, a) daß eine wirkliche Wiederholung (richtiger der Versuch) unter Anwendung der Materie, Form, Intention stattfinde; b) daß dies geschehe im Ernste, also mit der Intention und nicht bloß bedingnisweise, auch wenn die bedingnisweise Wiederholung ungerechtfertigt und deswegen schuldbar wäre; c) daß es wissentlich und freiwillig geschehe, nicht aus Irrtum oder Furcht; d) daß sowohl die erste als die zweite Taufe notorisch und feierlich war.

Die Irregularität trifft a) den Wiedertaufenden und den in nächster Weise Mitwirkenden, verhindert aber nur das Aufsteigen zu den höheren Weihen, nicht die Ausübung der bereits empfangenen; b) den Wiedergetauften, natürlich nicht den, der als unmündiges Kind oder, ohne es zu wissen, wiedergetauft wurde.

2) Irregulär sind alle diejenigen, welche von einem erklärten Häretiker, außer dem äußersten Notfalle, wissentlich die Taufe empfangen. Der Grund ist die Begünstigung der Häresie. Wenn die in der Häresie

empfangene Taufe zweifelhaft ist und deswegen wiederholt werden muß, ist auch die Irregularität zweifelhaft, also praktisch nicht vorhanden.

2. Mißbrauch der hl. Weihen. Die Irregularität trifft 1) den- 345
jenigen, welcher sich die Ausübung einer hl. Weihe anmaßt, die er nicht besitzt. Sie trifft aber a) nur den, der bereits Kleriker ist; b) es muß sich handeln um einen ordo sacer; die niederen Weihen kann ja auch ein Laie wie der Kleriker ausüben; c) die Ausübung muß eine feierliche sein. Um zu unterscheiden, ob die Ausübung eine feierliche ist, ist zu beachten: wenn der Akt zur Gültigkeit die Weihe verlangt, so ist die Ausübung immer feierlich, z. B. Absolution, Spendung der Firmung beim Bischof; wenn aber der Akt auch von anderen gültig geübt werden kann, dann gilt jene Ausübung als feierlich, welche dem Ordo eigentümlich ist; d) die Ausübung muß geschehen temere, wissentlich und freiwillig; e) die Irregularität ist eine teilweise, hindert also nur das Aufsteigen zu den höheren, nicht die Ausübung der bereits empfangenen Weihen.

So ist also irregulär:

a) ein Kleriker, der nicht Priester ist, welcher zu absolvieren versucht;

b) ein Priester, der die Firmung zu spenden versucht;

c) ein Kleriker (probabilius nicht der Diakon), welcher die Taufe feierlich spendet, die Eucharistie austeilt;

d) ein Kleriker, welcher, ohne Diakon oder Subdiakon zu sein, die Epistel resp. das Evangelium mit den der Weihe eigenen Insignien, d. i. Manipel oder Stola, feierlich singt, nicht aber, wenn er es ohne Manipel oder Stola singt. Dagegen ist ein Kleriker irregulär, welcher auch ohne Stola bei der Messe dem Priester oder Bischof assistiert und die dem Diakon eigentümlichen Funktionen ausübt.

2) Denjenigen, welcher die hl. Weihen unerlaubterweise empfängt; also a) wer ohne Approbation und Zulassung des Bischofs (kontrovers, Ballerini t. VII. p. 349) geweiht wird oder sich betrügerischerweise einschleicht (ist bloß teilweise Irregularität); b) wer ohne Dispens des Bischofs mehrere hl. Weihen an einem Tage empfängt (wird bloß als Suspension vom letzten Ordo angesehen, die jetzt nicht mehr gilt); c) wer nach Abschluß der Ehe, sei sie auch noch nicht vollzogen, eine hl. Weihe empfängt, wenn er auch aus schwer schuldbarer Unwissenheit seine Frau für gestorben hielt (ist ebenfalls zweifelhaft).

3. Verletzung einer Zensur. Die Irregularität tritt ein, wenn 346
jemand, der sich in einer Zensur befindet, einen ordo sacer feierlich ausübt oder eine solche Handlung setzt, zu deren Gültigkeit ein ordo sacer notwendig ist, oder wissentlich an einem interdizierten Orte

zelebriert, nicht aber probabiliter, wenn man in einer Zensur einen ordo sacer empfängt und ihn dann im Anschluß an die Weihe sogleich ausübt. Die Irregularität tritt nicht ein, wenn ein Zensurierter im Notfalle oder als Tolerierter, auf Bitten der Gläubigen, seinen Ordo ausübt. Die Irregularität tritt auch nicht ein, wenn die Zensur nicht die Ausübung des ordo sacer untersagt, z. B. die suspensio a Pontificalibus.

347 4. Verbrechen der Häresie und andere Verbrechen. Unter den hier genannten Verbrechen sind nur solche zu verstehen, welche zugleich Infamie, Ehrlosigkeit im Gefolge haben. Daher müssen sie notorisch sein, entweder notorietate iuris oder facti oder famae. Zur notorietas iuris genügt es hier nicht, daß sie im Gesetze enthalten sei, sondern es muß ein richterlicher Akt vorhanden sein, z. B. wenigstens die declaratio criminis; das Geständnis des Angeklagten genügt nicht, außer wenn die Infamie ipso facto mit dem Verbrechen verbunden ist. Die Irregularität tritt ein, auch wenn jemand die Infamie als Folge seines Verbrechens oder die daraus hervorgehende Irregularität nicht kannte. Auch eine falsche Meinung oder ein ungerechtes Urteil (solange die Ungerechtigkeit unbekannt ist) erzeugt Infamie und folglich auch Irregularität. Die Irregularität, welche aus notorietas facti hervorgeht, wird durch die länger (2—3 Jahre) andauernde Besserung des Schuldigen gehoben; die Irregularität ex notorietate iuris nur durch Dispens.

Als Verbrechen, mit denen die Infamie verbunden ist, werden aufgeführt: 1) die Häresie und Apostasie (wenn notorisch) und die Teilnahme daran (credentes, fautores, defensores, receptores s. o. Bd. I. S. 336 n. 218). Sie trifft auch die Kinder, wenn die Mutter, die Enkel, wenn der Vater häretisch war und sich die Eltern nicht vor dem Tode bekehrt haben oder haben bekehren wollen. Sie trifft die Kinder nicht, wenn die Eltern nach der Geburt erst zur Häresie abfielen, trifft aber legitime oder illegitime Kinder. Diese Irregularität gilt auch für Deutschland, England und andere Orte, auch wenn da die Häresie nicht als infamierend angesehen wird. S. C. Inquis. 24. Nov. 1890. Sie tritt aber bloß ein, wenn jemand einer verurteilten Sekte angehört, nicht aber, wenn ein Katholik öffentlich ein oder mehrere Dogmen leugnet; 2) die feindliche Verfolgung der Kardinäle oder des Diözesanbischofs und die Mitwirkung dazu; auch diese Irregularität trifft Söhne und Enkel und die Mitwirkenden; 3) raptus (Trid. sess. XXV. c. 6. de Reform. Matrim.); 4) Duell und Übung des Amtes eines Sekundanten

(Trid. sess. XXV. c. 19. de Ref.). Hierher gehören auch die Mensuren der Studenten auf den deutschen Hochschulen (S. C. C. 9. Aug. 1890); 5) Simonie und gerichtlicher Meineid, Hochverrat, Sodomie, Verrat, Raub, Kuppelei, heimliche Anschläge (parare arma) gegen die Eltern. Die vom römischen Rechte aufgestellte Infamie wurde auch von der Kirche anerkannt. So Papst Hadrian (c. 2. C. 6. q. 1): Omnes infames esse dicimus, quos ... saeculi leges infames appellant. Anders dagegen verhält es sich mit der Infamie moderner Gesetzgebungen, die keinerlei kirchliche Approbation haben und darum auch nicht ohne weiteres auf das kanonische Recht übertragen werden. Die Verurteilung vor dem weltlichen Gerichte wirkt zunächst bloß faktische Infamie.

5. Irregularität infolge von Tötung und Verstümmelung. 348
Diese Irregularität ist genau zu scheiden von der Irregularität ex defectu, welche aus einer auf öffentliche Autorität hin begangenen Tötung oder Verstümmelung folgt. Obwohl es sich aber hier um eine Irregularität ex delicto handelt, so wird doch von den Autoren die Frage behandelt, ob die Unkenntnis der Strafe hier entschuldige. Wenn das Verbrechen öffentlich ist, so wird wegen der damit verbundenen Infamie auch derjenige irregulär, welcher die Strafe nicht kennt. Ebenso besteht sicher die Pflicht, um Dispens nachzusuchen, wenn Gefahr ist, das Verbrechen möge bekannt werden. Bei einer geheimen Verstümmelung kann leichter die Ansicht zugelassen werden, daß die Unkenntnis der Strafe von der Irregularität entschuldige. Selbst bei der Tötung will der hl. Alfons (n. 350), welcher anrät, um Dispens nachzusuchen, die Ansicht nicht verwerfen, welche die Irregularität leugnet, wenn der Schuldige das kirchliche Gesetz und die Strafe nicht kannte (Lehmkuhl II. n. 706). Es ist aber nicht notwendig, daß die Tötung oder die Verwundung notorisch seien; auch wenn das Vergehen geheim ist, tritt die Irregularität ein.

Die Irregularität tritt nicht bloß infolge einer Tötung, sondern auch bei der Verstümmelung ein. Verstümmelung aber definieren die Kanones als „abscissio membri", Abschneiden eines Gliedes. Als „Glied" aber wird von den Autoren der Körperteil bezeichnet, welcher eine eigene Funktion hat, wie Auge, Ohr, Hand, Fuß u. a. Dagegen gilt nicht als Glied, sondern als Teil eines Gliedes ein Finger oder ein Fingerglied, das Ohrläppchen usw. Daraus folgt: a) wer jemand blendet, ohne ihm die Augen auszureißen, ist nicht irregulär, wohl aber wer auch nur ein Auge dem Nächsten ausreißt, ausschlägt usw.; b) wer einem anderen

mehrere Finger der Hand abschneidet, so daß sie funktionsunfähig ist, gilt als irregulär; c) wer durch eine Verletzung das Glied eines anderen unbrauchbar macht, z. B. Hand, Fuß, Arm, ist nicht irregulär; wer aber selbst ein solches unbrauchbares Glied ungerechterweise abschneidet, wird irregulär; d) wer einem anderen alle Zähne ausschlägt, ist nicht irregulär; e) wer einen anderen vollständig kastriert, ist irregulär. Bei Verletzungen dagegen, die der Kleriker sich selbst zufügt, ist auch das Abschneiden eines Teiles eines Gliedes oder eine teilweise Kastration als hinreichend zur Irregularität anzusehen.

Die Irregularität tritt nicht nur ein für den, welcher selbst tötet oder verstümmelt, sondern auch für denjenigen, welcher die Tötung oder Verstümmelung eines anderen befiehlt, rät, in nächster Weise dazu mitwirkt. (Manche schränken diesen Satz nur auf die Tötung ein und nehmen die Verstümmelung aus.)

Darum gelten als irregulär: a) alle, welche sich gegenseitig zur Tötung anregen, auch wenn nur einer die Tötung dann vornimmt; ebenso diejenigen, welche sich dem Mörder beigesellen und ihn dadurch ermutigen;

b) wer einem anderen eine tödliche Wunde beibringt, wenn auch die anderen ihn dann vollends töten;

c) wenn in einem ungerechten Kriege auch nur einer getötet wird, so sehen manche alle Kombattanten als irregulär an, weil sie wenigstens zur Tötung mitwirken oder fahrlässiger Tötung schuldig sind; andere dagegen nur die dem Tötenden zunächst stehenden Soldaten, weil nur diese seinen Mut erhöhen;

d) alle gelten als irregulär, die für einen ungerechten Krieg Waffen, Geld oder a. d. A. liefern;

e) irregulär sind diejenigen, die in einer causa sanguinis ungerechter Anklage, ungerechten Zeugnisses oder Urteils sich schuldig machen;

f) wer durch List oder Gewalt einen anderen hindert, sich zu verteidigen, so daß dieser getötet wird;

g) wer Ursache ist, daß jemand früher, schneller oder sicherer getötet wird. Dagegen gilt nicht als irregulär, wer Mord oder Verstümmelung nachher gutheißt, ebenso nicht, wer das Verbrechen nicht hindert, probabiliter auch nicht, wenn er dazu verpflichtet war.

Der Tötung gilt in diesem Falle auch gleich die procuratio abortus, so daß auch hier die procurantes und cooperantes irregulär werden, soweit es sich um einen foetus animatus handelt. Wenn auch die Aufstellung des kanonischen Rechtes, daß beim männlichen Fötus die animatio 40 Tage, beim weiblichen 80 Tage nach der Empfängnis eintrete, physiologisch nicht mehr haltbar ist, so können doch die Zeitbestimmungen betreffs der Irregularität noch festgehalten werden.

Im Zweifel, ob wirklich eine Tötung oder Verstümmelung oder Abortus erfolgt sei, tritt die Irregularität nicht ein; doch ist im kanonischen Rechte die Irregularität ausgesprochen für den Fall, daß mehrere

eine solche Handlung gesetzt haben, aus welcher der Tod folgen konnte, und es zweifelhaft bleibt, wessen Handlung wirklich den Tod (nicht bloß Verstümmelung) herbeigeführt hat, z. B. wenn mehrere auf jemand geschossen haben und es zweifelhaft bleibt, wessen Kugel die tödliche Wunde verursacht hat. Die Irregularität trifft nur Kleriker und ist bloß eine teilweise und verpflichtet zur Enthaltung von der Zelebration und zur Erholung von Dispens (s. o. S. 518). Die Irregularität tritt aber nicht ein, wenn bei einer Rauferei mehrere über einen herfallen und dieser dabei getötet wird, es aber zweifelhaft bleibt, wer einen tödlichen Schlag geführt hat. Im Zweifel, ob ein Befehl oder Rat wirksame Ursache der Tötung gewesen sei, tritt die Irregularität probabiliter nicht ein.

Die Irregularität tritt nicht bloß bei der beabsichtigten, sondern auch bei der fahrlässigen Tötung oder Verstümmelung ein:

a) wer also im Streite aus schwer sündhafter Unüberlegtheit einen anderen erschlägt, ist irregulär; ebenso

b) wer bei einer gefährlichen Handlung nicht hinreichende Vorsicht anwendet, so daß jemand getötet oder verstümmelt wird;

c) ob derjenige irregulär wird, der eine wegen ihrer Gefährlichkeit unerlaubte oder verbotene Handlung ausübt, wenn trotz hinreichender Sorgfalt Tötung oder Verstümmelung folgt, ist kontrovers. Die Kongregation hat öfters schon entschieden, daß homicidium casuale auf der Jagd den Kleriker irregulär mache. Hollweck § 237;

d) Ärzte, die durch ihre schwer sündhafte Nachlässigkeit Schuld tragen, daß der Kranke stirbt oder ein Glied verliert, sind irregulär;

e) wenn ein Kleriker oder Ordensmann eine Operation mit Brennen und Schneiden vornimmt und der Kranke auch ohne schwere Schuld des Klerikers stirbt oder verstümmelt wird, ist der Kleriker irregulär, obwohl andere dies bestreiten;

f) wer in einer gerechten Notwehr einen anderen tötet oder verwundet, ist nicht irregulär, wohl aber, wenn er die erlaubte Notwehr in schwer sündhafter Weise überschreitet, z. B. auch, wenn er nicht flieht, obwohl er leicht und ohne Schande fliehen kann;

g) wer einen Ehebruch begeht mit der Voraussicht, daß daraus Tötung oder Verstümmelung folgen könne, ist, wenn die schlimme Folge wirklich eintritt, irregulär.

Das Tridentinum aber (sess. XIV. c. 7. de reform.) will, daß für jede auch schuldlose und notwendige Tötung Dispens beim Bischof erholt werde, welche dieser jedoch geben muß.

§ 174. Die Irregularitäten ex defectu.

349 Nicht alle Irregularitäten ex defectu sind als eigentliche Irregularitäten zu bezeichnen, sondern mehrere derselben bezeichnen einfach eine Unfähigkeit oder eine Unwürdigkeit zur Übernahme des geistlichen Amtes.

Man faßt die Irregularitäten ex defectu zusammen in den Versen:

Natales, animus, libertas, corpus, et aetas
Non bigamus, lenis, nec mala fama notet.

1. Defectus natalium, Mangel der legitimen Geburt. Als illegitim gelten sowohl die filii naturales als die spurii. Naturalis ist derjenige, welcher zwar außer der Ehe geboren ist, aber von Eltern abstammt, welche entweder zur Zeit der Empfängnis oder zur Zeit der Geburt fähig waren, eine Ehe miteinander einzugehen. Spurius ist derjenige, welcher von Eltern abstammt, welche zur Eingehung einer Ehe unfähig sind, wie z. B. wer aus Inzest, Ehebruch, Sakrileg stammt.

Damit die Irregularität aber eintrete, muß die Illegitimität sicher bewiesen sein. Darum gelten nicht als irregulär: 1) die ausgesetzten Kinder, wenigstens insoweit die Aussetzung selbst inbetracht kommt; 2) diejenigen, von denen es ungewiß ist, ob sie empfangen oder geboren sind aus einer legitim geschlossenen Ehe; 3) wer in der Ehe geboren ist, wenn auch von einer ehebrecherischen Mutter, wenn nicht das Gegenteil auf Betreiben des rechtmäßigen Gatten juridisch festgestellt ist.

Wer aus einer putativen Ehe stammt, welche wenigstens von einer Seite bona fide, mit Einhaltung der kirchlichen Proklamationen und der kirchlichen Form geschlossen wurde, gilt als legitim und darum als nicht irregulär.

Die Irregularität tritt ein, auch wenn die Sache geheim ist; wenn jedoch die Not oder sonst eine wichtige Ursache zum Empfang der heil. Weihen drängt und der Illegitime ohne Infamie für sich oder seine Eltern den Stand der Dinge nicht offenbaren könnte, so dürfte er auch ohne Dispens sich weihen lassen.

Die Irregularität besteht für alle Weihen, höhere wie niedere, und für alle, auch die einfachen Benefizien. Diese Irregularität kann in dreifacher Weise beseitigt werden:

1) durch die nachfolgende Ehe zwischen den Eltern. Dies gilt jedoch nicht für die spurii. Wenn dagegen ein naturalis selbst unerlaubterweise sich hat weihen lassen, so hört mit der Ehe der Eltern ipso facto die Irregularität auf, und der Betreffende kann ohne jede

Dispens die empfangenen Weihen ausüben und zu den höheren aufsteigen. Diese Legitimation gilt für alle kirchlichen Würden mit Ausnahme des Kardinalates;

2) durch Ordensprofeß; und zwar ist darunter nicht bloß die feierliche Ordensprofeß, sondern auch die Ablegung der einfachen Gelübde in einem eigentlichen Orden zu verstehen. Sie befähigt jedoch nur zum Empfang der Weihen, nicht zur Prälatur; doch können die Ordensoberen dispensieren;

3) durch Dispens, welche an sich nur dem Papste zusteht; der Bischof kann nur für die niederen Weihen und zu einem Inkuratbenefizium dispensieren. Manche halten probabiliter die Irregularität als ex delicto stammend für dispensierbar durch den Bischof, wenn sie geheim sei. Ebenso glauben sie, daß, wenn jemand bona fide die hl. Weihen empfangen habe, der Bischof zu deren Ausübung dispensieren könne.

2. Defectus animi, Mangel der nötigen Geisteskraft. 350

Danach sind irregulär: 1) die Geisteskranken, hierzu werden gerechnet die Wahnsinnigen, die Besessenen, die Epileptiker. Was die Wahnsinnigen angeht, so können sie, wenn sie die hl. Weihen bereits empfangen haben und ihre Krankheit nach dem Urteil des Bischofs gehoben ist, ihre Weihen ausüben. Hat der Betreffende die hl. Weihen noch nicht empfangen, und die Geistesstörung hatte in einer vorübergehenden Ursache ihren Grund, so kann der Betreffende nach der Wiederherstellung geweiht werden. Hat sie in einem organischen Fehler ihren Grund, so ist nach den Autoren auch nach der Genesung wegen der Gefahr des Rückfalles päpstliche Dispens notwendig. Mit Recht aber bemerkt Ballerini (VII. 371): Wenn die Geistesstörung sicher gänzlich aufgehört hat, sei überhaupt keine Irregularität gegeben, also auch keine Dispens nötig. Sei aber Rückfall wahrscheinlich, dann sei auch päpstliche Dispens ausgeschlossen, weil das göttliche und natürliche Recht einen solchen zu weihen verbieten. Die Besessenen können in diesem Zustande nicht geweiht werden. Die Epileptiker dürfen, solange die Krankheit dauert, nicht ordiniert werden. Doch wäre hier päpstliche Dispens zulässig, weil ein solcher zwar nicht zelebrieren, aber doch die übrigen priesterlichen Funktionen ausüben kann. Hochgradige Epilepsie ist aber regelmäßig mit Geistesstörung verbunden oder bringt wenigstens nächste Gefahr dazu mit sich und würde dann Dispens ausschließen.

Wenn die Epilepsie nach dem Urteil der Ärzte vollständig aufgehört hat, kann der Bischof einen solchen zu den hl. Weihen zulassen. Wird

ein bereits Ordinierter epileptisch, so kann er die hl. Weihen ausüben; er darf selbst zelebrieren, wenn die Anfälle nur selten (einmal im Monate oder alle 14 Tage) in bestimmten Zwischenräumen eintreten und für etwaige Gefahr ein assistierender, nüchterner Priester da ist.

2) Irregulär sind diejenigen, welche das durch die Kirchengesetze vorgeschriebene Wissen nicht haben (illiterati). Mit dem Erwerb der notwendigen Kenntnis hört die Irregularität auf.

3) Ebenso die Neubekehrten (Neophyten), weil sie noch nicht im Glauben befestigt sind; doch entscheidet hier das Urteil des Bischofs.

3. Defectus libertatis, Mangel der Freiheit. Deswegen gelten als irregulär:

1) die Sklaven, 2) die Verehelichten. Ein Ehemann kann die heil. Weihen nur empfangen, wenn seine Frau entweder in einen Orden eintritt oder wenigstens sonst die Keuschheit gelobt oder das eheliche Recht für immer verloren hat; 3) diejenigen, welches ein öffentliches, weltliches Amt bekleiden oder solche Geschäfte übernommen haben, welche mit Rechenschaftsablage verbunden sind, solange sie nicht Rechenschaft abgelegt haben.

351 4. Defectus corporis, Mangel der körperlichen Integrität. Hier ist im allgemeinen mit dem hl. Alfons, Lehmkuhl, Ballerini zu bemerken:

1) Jeder Körperfehler, der entweder zur Ausübung der Weihe unfähig macht oder wenigstens sehr entstellt, so daß die Person ihr Amt ohne Widerwillen oder Anstoß der anderen nicht üben kann, führt die Irregularität herbei.

2) Tritt ein solcher Defekt nach Empfang der hl. Weihen ein, so wird dadurch nicht so leicht jemand vom heiligen Dienste ausgeschlossen, und es ist ihm nur jene Ausübung der Weihe untersagt, zu welcher er untauglich ist.

3) Im Zweifel steht das Urteil dem Bischof, bei Ordensleuten ihrem Oberen zu; doch braucht der weihende Bischof nicht in allen Fällen das Urteil des Oberen anzuerkennen.

Betreffs der verschiedenen Körperfehler gilt folgendes:

1) Wegen mangelnder Sehkraft sind irregulär die Ganzblinden und die fast Blinden. Der Mangel des rechten Auges macht nicht irregulär, wenn nicht dadurch eine auffallende Entstellung herbeigeführt wird. Der Mangel des linken („kanonischen") Auges begründet nach manchen Irregularität; wenn jedoch der Betreffende ebensogut auch mit dem rechten Auge das Notwendige, besonders den canon Missae aus dem Missale

lesen kann, wenn auch mit einer örtlichen Veränderung des Buches, ist eine Irregularität nicht gegeben. Ein Blödäugiger ist nicht irregulär. Mit Dispens des Papstes darf unter Assistenz eines Priesters auch ein blindgewordener Priester die hl. Messe zelebrieren. Beichthören kann er ohnehin.

Wegen des Gehörs ist irregulär, wer auf beiden Ohren taub ist; tritt die Taubheit erst nach der Weihe ein, so ist die Zelebration nicht verboten. Ein Schwerhöriger gilt nicht als irregulär, ebenso wer nur auf einem Ohre taub ist.

Wegen Mangels der Sprache ist irregulär der Stumme und ebenso der Stammelnde, wenn der Sprachfehler so stark ist, daß er ganze Worte nicht aussprechen kann oder daß sein Reden Lachen und Geringschätzung erregt.

Wegen mangelnder Gliedmaßen ist irregulär: a) wem eine Hand oder der Daumen oder der Zeigefinger fehlt oder wem der Arm oder die Hand oder die Finger gelähmt und unbrauchbar sind; ebenso wem die letzten drei Finger der Hand fehlen; nicht aber wem nur ein Teil des Daumens oder des Zeigefingers fehlt, wenn er sie sonst noch gebrauchen kann, ebenso nicht, wer einen sechsten Finger hat; wem einer oder zwei der drei letzten Finger fehlen. Wem bloß der Zeigefinger fehlt, dem kann leicht Dispens erteilt werden, ja, man kann zweifeln, ob überhaupt Irregularität gegeben ist, weil der Mittelfinger hier leicht Ersatz leistet. Ebenso, wenn ein Priester nach der Weihe die drei letzten Finger beider Hände verloren hätte, stände einer privaten Zelebration nichts entgegen. Es ist auch schon beim Gebrauch eines künstlichen Armes und einer künstlichen Hand päpstliche Dispens für die Zelebration erteilt worden, wenn mit Hilfe der künstlichen Hand einigermaßen die Elevation und Brechung der hl. Hostie ohne Gefahr geschehen konnte.

Irregulär ist, wer ein hölzernes Bein hat, wenn dieser Defekt sich nicht verdecken läßt; ebenso wer nicht ohne Stab oder Stütze am Altar stehen kann (jedoch könnte ein solcher Priester privatim zelebrieren). Nicht aber wer bloß hinkt oder gebogene Beine hat, ohne daß dies besonders störend wirkt.

Was entstellende Körperfehler angeht, so gilt als irregulär: a) wer durch Verstümmelung oder sonst im Gesicht arg entstellt ist; b) wer am Aussatz oder einer ähnlichen Krankheit leidet; jedoch wäre private Zelebration gestattet; c) wer einen ungeheuren Höcker hat, so daß er Lachen erregt oder sich nicht aufrichten kann.

Im Zweifel, ob ein Defekt die Irregularität herbeiführt, steht dem Bischof das Urteil zu.

5. Defectus aetatis, Mangel des gesetzlichen Alters. Diese 352
Irregularität hört für den, welcher vor dem gesetzlichen Alter die heil. Weihen empfangen hat, mit erreichtem Alter von selbst auf. Die früher bestehende Suspension ist jetzt aufgehoben.

6. Defectus sacramenti s. bigamia. Unter sacramentum ist hier zu verstehen die Beziehung auf die geheimnisvolle Verbindung Christi mit seiner Kirche.

Man unterscheidet nun:

1) bigamia vera, wenn jemand nacheinander zwei gesetzliche Frauen gehabt und mit ihnen die Ehe vollzogen hat. Gleichzeitige Bigamie, d. i. Polygamie, würde schon der Infamie wegen irregulär machen;

2) bigamia interpretativa: a) wenn jemand zwei Ehen, von denen entweder eine oder beide ungültig sind, geschlossen und vollzogen hat (diese Irregularität wird jedoch bestritten, weil sie in keinem Kanon enthalten ist); b) wenn jemand eine Witwe, mit welcher die Ehe vollzogen war, geheiratet und die Ehe vollzogen hat; c) wenn jemand eine gefallene Person heiratet und die Ehe vollzieht; d) wenn jemand seiner Ehefrau, welcher mit oder gegen ihren Willen ein anderer beigewohnt hat, die eheliche Pflicht leistet, auch wenn er das Vergehen des Dritten nicht kannte. Andere halten sie in den beiden letzten Fällen bloß gegeben, wenn die Tatsache öffentlich ist; wenigstens könnte der Bischof dispensieren, wenn die Sache geheim ist. Beifügen kann man die Irregularität (die aber mehr ex delicto und infamia ist), welche den Kleriker trifft, der nach früherer Verheiratung die höheren Weihen empfängt und dann eine neue Ehe abzuschließen versucht cum opere subsecuto;

3) bigamia similitudinaria; wenn ein Kleriker in den höheren Weihen eine Ehe mit einer verwitweten oder gefallenen Person zu schließen versucht und vollzieht; c. „A nobis“ de Bigamis. Dagegen läßt sich die Irregularität nicht strikte erweisen, wenn jemand, der das feierliche Gelübde der Keuschheit, sei es infolge der höheren Weihen oder der Ordensprofeß, abgelegt hat, nachher eine Ehe einzugehen versucht (Ballerini p. 387. 388).

Diese Irregularität, die aus der Bigamie stammt, wird durch die Taufe nicht hinweggenommen.

353 7. Defectus lenitatis, Mangel an Milde. Diese Irregularität folgt aus der Tötung oder Verstümmelung eines Menschen, welche vollzogen wird: 1) kraft eines gerechten Urteils, 2) in einem gerechten Kriege. Bei einem ungerechten Urteile oder Kriege würde die Irregularität ex delicto sein.

1) Irregulär werden der Richter im Prozeß (nicht aber der Untersuchungsrichter), die Beisitzer, die Geschworenen (von diesen ist es zweifelhaft), der Staatsanwalt, der Sekretär, der das Urteil authentisch ausfertigt,

die freiwillig sich meldenden Zeugen, wer die Exekution vornimmt, diejenigen, welche in einer solchen Sache Klage stellen oder Anzeige machen ohne zwingenden Grund. Wenn sie aber dazu gezwungen sind, um Schadenersatz zu erhalten oder weiteres Unrecht zu verhüten, so werden sie nicht irregulär, wenn sie gegen das iudicium sanguinis protestieren. Zeugen, die gezwungen erscheinen, wie z. B. ein gerichtlich vorgeladener Zeuge, werden nicht irregulär. Nicht irregulär ist der Beichtvater, welcher den Delinquenten zum Schafott begleitet, auch wenn er ihn ermahnt, beim Richterspruch sich zu beruhigen, auf die Leiter zu steigen, den Nacken zu beugen usw., weil er bloß als Privatperson handelt; auch nicht der Fürst, welcher ein die Todesstrafe verhängendes Gesetz erläßt, weil die Mitwirkung eine entfernte ist; nicht die Zuschauer bei einer Hinrichtung, auch wenn es Kleriker sind.

2) In einem gerechten Defensivkrieg werden nur die Kleriker irregulär, und selbst diese nicht, wenn sie zum Kriegsdienst gezwungen sind oder die schwere Not des Volkes oder der Staat auch ihren Dienst fordert. In einem gerechten Offensivkrieg aber wird derjenige irregulär, welcher mit eigener Hand einen Gegner tötet oder verwundet. Irregulär wird dagegen nicht, wer in einem gerechten Offensivkrieg die Soldaten anfeuert oder wer einen gerechten Krieg dem Fürsten anrät.

8. Ex defectu famae, Infamie. Siehe das oben S. 514 f. Gesagte. Zu bemerken ist, daß die Ehrlosigkeit, wie sie früher mit der Ausübung gewisser Gewerbe auch im bürgerlichen Leben und selbst für die Nachkommenschaft verbunden war, jetzt nicht mehr besteht.

Sachregister

über alle drei Bände des Werkes.

(Die römischen Ziffern bedeuten den Band, die arabischen die Randnummern.)

Abbitte I 17

Aberglaube, Bücher, die ihn lehren I 287; Superstition 381 ff.; Aberglaube im engeren Sinne 386; abergläubische Gebete ebd.; Wahrsagerei 387; Kartenschlagen, Traumdeuterei, Loswerfen 388; Zauberei, maleficium 389; Magnetismus 390 f.; Spiritismus 392 ff.

Abgeordnete II 268 f. u. Abstimmung; Exkommunikation für Gesetze gegen die Freiheit der Kirche III 311

Abgötterei I 385

Ablaß, Publikation apokrypher Ablässe I 280; Ablaßgebete als sakramentale Genugtuung III 125; Begriff, Wesen des Ablasses für Lebende und Verstorbene, vollkommene, unvollkommene Ablässe, Bedingungen für die Gültigkeit 191; Bedingung von seiten des Empfängers 192; Ablaßgebete, Almosen, Kirchenbesuch, Beichte und Kommunion ebd.; benedictio apostolica (Sterbeablaß) 193; Jubiläum 194 f. d. W.; Regeln zur Beurteilung echter, falscher, verdächtiger Abl. 195; Ablaßhandel 323

Abortus, direkter, indirekter II 136; Frühgeburt einleiten, Empfängnis verhindern ebd.; kirchliche Strafen 137; Kaiserschnitt 138; Exkommunikation III 329; Irregularität 348

Abrogation des Gesetzes I 99

Absicht, das Gesetz zu erfüllen I 79; Absicht, sich zu verpflichten bei der Gewohnheit 90; Absicht, Definition 198; Einteilung 199 f. auch Intention

Absolution solcher, welche die notwendige Glaubenskenntnis nicht haben I 273; Absolutionsformel III 128; A. von den Zensuren bei der Beichte ebd.; von den Sünden 129; von der Reservation 147 ff.; Pflicht, sie zu erteilen, zu verweigern, aufzuschieben 164; Wiederholung 165; bedingte A. 166; der Gelegenheitssünder 168. 169; der Gewohnheitssünder 170; der Rückfälligen 171; Nachholen der Absolution 179; A. Sterbender, insbesondere sterbender Akatholiken 187; wiederholte Absolution Sterbender 188; von Zensuren und Reservaten beim Jubiläum 195; von den Zensuren überhaupt 292

Abstimmung, ungerechte II 165; der Abgeordneten 268

Abstinenz, Verpflichtung Andersgläubiger I 276; Verhalten der Wirte II 48; Gebot 207

Abt, seine gesetzgebende Gewalt I 47; Applikationspflicht III 87; Spender der niederen Weihen 205; Erteilung der Dimissorien 206; A., welcher Weltklerikern Dimissorien erteilt 340

Abzeichen und Kleider Andersgläubiger tragen I 276

Acceptation des Gesetzes I 61

Accession (Zuwachs) II 73

Accordvertrag II 120

Actus humanus I 112. 191; Einteilung 112; Entstehung 113; Moralität 191; der äußere Akt in seinem Verhältnis zum inneren 196; äußerer Akt in der Beichte anzugeben ebd., III 119; indifferente Akte I 205 f.
Adjuration s. Beschwörung I 363 ff.
Adoption als Ehehindernis III 245
Adoration s. Anbetung I 318
Adventizgüter II 64
Ämter, ihre Verleihung an Unwürdige und weniger Würdige II 52
Äquiprobabilismus I 176, 183
Ärgernis II 39 ff.; Begriff 39; Einteilung ebd.; Pflicht Ä. zu verhüten 41; Gelegenheit zur Sünde zulassen oder setzen ebd.; geringeres Übel anraten, um größeres zu verhindern ebd.; Beschädigung anraten ebd.; pharisäisches ebd.; Ä. der Kleinen und Schwachen ebd.; Unterlassung gebotener Handlungen ebd.; geratener H. ebd.; indifferenter Werke ebd.; Aufgeben zeitlicher Güter ebd.; Sündhaftigkeit des Ä. 42; entschuldigt vom ieiunium naturale III 66; von der Vollständigkeit der Beichte 121
Affinität s. Schwägerschaft
Agiotage II 110
Akatholiken, Spendung der Sakramente an sterbende Akatholiken III 187, vgl. 166
Akolyth III 203; Materie und Form bei seiner Weihe 204
Aktiengesellschaften II 110; Teilnahme der Kleriker daran 278
Alimentationspflicht II 178 ff.; vgl. 160
Allianzen II 122
Alluvion II 43
Almosen als Restitution beim Brevier I 331; Begriff, Gebot II 26 ff.; Nationalökonomie, Sozialismus 26; Pflicht des A. ebd.; zieht keine Restitution nach sich ebd.; die Not als Quelle der Almosenpflicht 27. 28; die zum A. verpflichteten Personen 29; Recht der Ehefrau ebd. und 67; beim Ablaß III 192; beim Jubiläum 194; bei der Ehedispens 266
Altar für die Aufbewahrung des Allerheiligsten III 74
Altarkreuz III 96
Altarprivileg III 89
Altarssakrament s. Eucharistie
Alter für die Verpflichtung kirchlicher Gesetze I 63; für die hl. Weihen III 208; bei Eheverlöbnissen 213; Altersunreife als Ehehindernis 241; aetas superadulta Grund für Ehedispens 261; Mangel des gesetzlichen A. begründet Irregularität 352
Amphibologie II 193
Amputation, Verpflichtung dazu II 9
Amtsgeheimnis II 191. 194
Anbetung I 318; Verhältnis zur Hyperdulie und Dulie ebd.
Andachten, neue einführen I 381
Aneignung s. Okkupation II 69
Angebot und Nachfrage bestimmt den Preis II 115
Angeklagter, darf sich stellen II 7; Pflichten inbezug auf das Geständnis 259; inbezug auf Anzeige der Helfershelfer ebd.; Entkräftung der Zeugenaussage ebd.; Pflichten inbezug auf Erstehen der Strafe 260; Widerstand, Flucht, Appellation ebd.; Verhalten des Beichtvaters gegen ihn 261
Angustia loci, Grund für Ehedispens III 161
Anklage, öffentliche II 262; private ebd. A. bei einem gerechten oder ungerechten Todesurteil zieht Irregularität nach sich III 348. 353
Anlandung II 43
Ansteckende Kranke, Spendung der Sakramente III 15; der letzten Ölung 299
Antisemitismus I 278
Antizipation einer Verpflichtung I 74
Anwalt II 264; in Zivil- und Strafsachen ebd.

Anwesenheit, moralische, für lokale Gebote I 67; körperliche und moralische bei der Pflichtmesse 344
Anzeige, Pflicht der A. bei den Oberen II 33; Pflicht, die Helfershelfer anzuzeigen 259; Pflicht der Anklage 262; Verbrechen, bei welchen die Anzeigepflicht besteht ebd.
Apathie, nicht Tugend I 253
Apostasie I 277; Strafen 280; Bücher von Apostaten 286. 293; Taufe ihrer Kinder III 34; A. dürfen nicht Taufpaten sein 39; Apostasie als Ehescheidungsgrund 281; begründete Irregularität 347
Apostolischer Vikar, Applikationspflicht III 87
Appellation des Angeklagten II 260; vom Papste an ein allgemeines Konzil III 308; vom kirchlichen Richter an die weltliche Gewalt 310; gegen ein päpstliches Dekret an die weltliche Gewalt 312; A. von Universitäten, Kollegien, Kapiteln an ein allgemeines Konzil 341
Applikation der hl. Messe, des fructus specialissimus III 80; für wen darf appliziert werden? 83; lebende, verstorbene Kinder, Exkommunizierte ebd.; Häretiker, Schismatiker, Ungläubige, Katechumenen 84; zu Ehren der Heiligen ebd.; Art und Weise der A. 85; Applikationspflicht des Pfarrers 87; infolge eines Stipendiums 88 ff.; siehe Meßstipendium
Approbation für Bücher s. Bücherverbot; A. der Ablaßverzeichnisse III 195; zum Beichthören 130; der Ordensleute ebd. und 140; Verhältnis der Jurisdiktion 131
Arbeiten, knechtliche I 341; Pflicht der A. II 9; A. als Erwerbstitel 73; Recht auf A. 121
Arbeiter u. Arbeitgeber II 252
Arbeitsvertrag II 121; gerechter Lohn, Familienlohn ebd.; Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeiter betreffs des Lohnes 121; Strike 122; Schadloshaltung bei geringem Lohne 151
Argwohn, vermessener II 142
Arme, knechtliche Arbeiten von Armen oder für Arme am Sonntage I 343; Almosen II 27; A. und das Vermögen des Klerikers 62. 63; Legat für Arme 89; Fastengebot 206. 207; Arzt 269
Arme Seelen als Subjekt des Glaubens I 267; der Hoffnung 300; Gebet zu ihnen 322; Darbringung der heil. Messe III 83
Armut, evangelischer Rat I 38. 39. 40. 41; A. der Witwe, Ursache für Ehedispens III 261; wer gilt als kanonisch arm? 262; Armut in den Dispensklauseln 265
Art der Sünden I 225; in der Beichte III 119
Articulus mortis III 66, s. u. Todesgefahr
Arzt und Dispens I 104; Arzt, welcher Abortus anrät usw. II 137; beim Duell 139; Schamhaftigkeit des Kranken 233; Pflichten des Arztes 269 ff.; Hypnotismus 270; Vivisektion 271; welcher ein Mädchen nur unter der Bedingung der Ehe behandeln will III 239; Betreten der Nonnenklausur 320
Aszese, christliche, ihre Berechtigung, II 8; Übermaß ebd.
Assistenz, passive, bei Mischehen III 235; bei der Ehe von öffentlichen Sündern, Apostaten 273
Astrologie I 387
Atheisten beim Eide I 348. 349
Attentio s. Aufmerksamkeit
Äußerer Akt, Bedeutung für die Moralität der Handlung I 196; Vervielfältigung der äußerlich vollbrachten Akte 228; äußerer Akt der Religion 314; der Sonntagsfeier 340; der Nächstenliebe II 13; äußerer Akt in der Beichte III 119, vgl. I 196
Aufgebot s. Proklamationen
Aufmerksamkeit auf die Erfüllung des

Gesetzes I 79; virtuelle oder interpretative Aufmerksamkeit auf d. Sündhaftigkeit des Gegenstandes 212; die zur Todsünde erforderliche Aufmerksamkeit 218; die zur läßlichen Sünde erforderliche Aufmerksamkeit 222; beim Brevier 336; bei der hl. Messe 345; beim Eide 354; beim Gelübde 368

Aufschreiben der Sünden nicht Pflicht III 117. 119; aufgefundene Sündenzettel 175; Aufschreiben bei den Beichten der Taubstummen 185

Auftrag II 103; Geschäftsführung ohne Auftrag ebd.; ungerechter Auftrag siehe Restitution

Aureola I 196

Ausleihen schlechter Bücher I 285

Ausrufung s. Proklamationen III 219

Aussegnung der Mutter nach der Taufe III 41

Ausverkauf II 115

Autonomismus I 8. 22

Autor, Bedeutung der Autoren für die Moral I 5; gewichtiger Autor, omni exceptione maior 173; eines verbotenen Buches 285; Name des Autors an der Spitze des approbierten Buches 291

Autorenrecht II 68.

Balsam zur Bereitung des Chrisam III 43

Barmherzigkeit, Begriff II 24; Wert ebd.; Werke der B. 25

Bedingungen beim Eide I 361; beim Gelübde 367. 378; bei einem Legat II 89; bei einem Vertrag 96; bei Spendung der Sakramente III 12; beim Eheverlöbnis 215; beim Ehekonsens 220; unmögliche, unsittliche B., Bedingungen, welche dem Wesen der Ehe widerstreiten ebd.

Befehl und Gesetz I 12; welche B. erlöschen nicht mit dem Tode des Befehlenden? ebd.; ad pias causas ebd.; Befehle kraft der Obergewalt und kraft der Jurisdiktion 13; ungerechter Befehl s. Restitution II 163; Ordnung der Restitution 169; B. zu einem mit Zensur belegten Vergehen 288; Widerruf des B. 289

Begierde, sündhafte I 233; bedingte ebd.; unreine II 240

Begierdetaufe III 23

Begierlichkeit und Unwissenheit I 24; ihr Einfluß auf die Freiwilligkeit 146; Widerstand gegen ihre Regungen 147. 235

Begräbnis, christliches, Verlust bei Häresie I 280. 281; B. eines nicht tolerierten Exkommunizierten oder Ungläubigen am hl. Orte 402; Entziehung des christl. B. bei Selbstmord II 6; bei Duell 140; bei Exkommunikation III 296; beim Interdikt 303; Verlust des christlichen B. überhaupt 305; Begräbnis eines vom Papste namentlich Exkommunizierten 326; Erzwingung des Begräbnisses notorischer Häretiker, namentlich Exkommunizierter oder Interdizierter 328

Beharrlichkeit II 199

Beichte, jährliche, das Gebot für Kinder I 63; wenn ein Hindernis eintritt 78; Regeln für Skrupulanten 167; Zweifel, ob eine Sünde gebeichtet sei 186; an der Gültigkeit der B. 188; während der Pflichtmesse 345; B. als Vorbereitung auf die hl. Kommunion III 64; häufige B. Voraussetzung der häufigen Kommunion 70; allgemeine Anklage 106; Beichte der Unvollkommenheiten, zweifelhafter Sünden ebd.; Reue bei der B. einer vergessenen Sünde 113; die sakramentale B. 116; Gebot der B., die jährliche B. ebd.; Eigenschaften: mündlich, geheim, aufrichtig, vollständig, reumütig 117; Vollständigkeit 118 f.; B. aller Todsünden, zweifelhaft begangener oder gebeichteter Sünden 118; Zahl der Sünden ebd.; Art der Sünden 119; erschwerende Umstände, Gewohnheit,

Gelegenheit, Zeit, äußerer Akt, Wirkung ebd.; Gewissenserforschung, Aufschreiben der Sünden ebd.; formelle Vollständigkeit 120; Unwissenheit und Vergeßlichkeit, Beichte vergessener Sünden ebd.; Unmöglichkeit, vollständig zu beichten, Sterbende, der Sprache Unkundige, Taubstumme 121; die von der Vollständigkeit entschuldigenden Gründe ebd.; Ungültigkeit der Beichte von seiten des Beichtvaters 122; von seiten des Pönitenten ebd.; Wiederholung der Beichte ebd.; Generalbeichte 123; Pflicht des Beichtvaters, gemachte Fehler betr. der Vollständigkeit zu verbessern 179; für Gewinnung eines Ablasses 192; für das Jubiläum 194; das Gebot der jährlichen Beichte für einen Exkommunizierten 296

Beichtsiegel und Restitution II 172; B. und Mentalreservation 194; Gefahr, das Beichtsiegel zu brechen, entschuldigt v. d. Vollständigkeit der Beichte III 121; Beichtsiegel 172 ff.; seine Verpflichtung 172; Quelle des Beichtsiegels die sakramentale Beichte 173; Pflicht, den Beichtzettel zu geben ebd.; Gegenstand des Beichtsiegels 174; die Sünden, Umstände der Sünde, die Ermahnung und Buße, die Skrupulosität, die natürlichen Defekte ebd.; ob auch die Tugenden? ebd.; Subjekt des Beichtsiegels 175; Pflicht des Pönitenten, über die Beichte zu schweigen ebd.; Verletzung des Beichtsiegels, eigentliche, uneigentliche, direkte, indirekte 176; Beichte Schwerhöriger ebd.; Viatikum und Beichtsiegel 177; Benutzung der in der Beichte erlangten Kenntnis 178; allgemeines Reden von der Beichte, Erlaubnis des Pönitenten ebd.

Beichtvater und Dispens I 104; Anwendung des Tutiorismus 178; des Probabilismus 185; Pflicht, die in Glaubenssachen Unwissenden zu belehren 273; schlechte Lektüre 292; B. von Skrupulanten im Breviergebet 336; B. solcher, die in Feindschaft leben II 17; bei Testamenten 86; B. beim Duell 140; bei der geheimen Schadloshaltung 151; B., welcher einen ungerechten Rat gegeben hat 164; welcher nicht an die Restitution erinnert 168; Pflicht des Pönitenten, wenn der B. betreffs der Restitution sich geirrt hat 170; B. soll das Beichtsiegel bewahren, wenn er die Restitution übernimmt 172; Pflicht des Pönitenten, wenn der Beichtvater die Summe nicht abliefert 172; Versündigung mit einem Beichtkind 218; B. der im Gefängnis Befindlichen 261; B. des Bischofs 292; der B. bestimmt die Häufigkeit der Kommunion III 70; Ungültigkeit der Beichte durch seine Schuld 122; Recht, sich den B. zu wählen 134; der Bischöfe, Könige ebd.; B. der Nonnen, ordentlicher, außerordentlicher, seine Eigenschaften 141; Absolutionsgewalt von Reservaten in der Todesstunde, in dringenden Fällen 148; Wissen des Beichtvaters 155; Pflicht der Belehrung bei überwindlicher und unüberwindlicher Unwissenheit des Pönitenten 156. 157; Klugheit des Beichtvaters 158; Seelenleitung, Ermahnung ebd.; Fragepflicht 159; der B. als Richter 163; Beichtsiegel 172 ff.; Pflicht des Pönitenten betr. der Fehler des Beichtvaters 175; Pflicht, die gemachten Fehler zu verbessern 179; Reden von der ehelichen Pflicht 184; zur Ehedispens delegiert 264. 265; befragt de usu matrimonii 277

Beichtzettel III 173

Bekanntschaften II 232; III 169

Beleidigung II 14

Benedictio apostolica III 193

Benedictio nuptiarum in der geschlossenen Zeit III 231; bei Mischehen 235; Pflicht der Einsegnung 274; unberechtigte Einsegnung 252. 340

Benefiziat, der seine Residenzpflicht

nicht hält, gilt als moralisch anwesend I 68; Verpflichtung zum Breviergebet 331; welches Offizium er zu verrichten hat 334

Benefizien, Unfähigkeit, sie zu erlangen, Verlust derselben bei Häresie I 280; Simonie 406. 407. 408. 409; Verleihung an Würdige und Unwürdige II 52; an ausgetretene Ordensleute 304; Verlust durch Exkommunikation III 296; Wirkung der Irregularität 242

Berührungen, unehrbare II 228. 229; B. der hl. Geräte bei den Weihen III 204

Beruf, Pflicht sich einen B. zu wählen II 9; zum geistlichen Stande 272 ff.; III 208; zum Ordensstand II 301; Eltern, welche sich dem Beruf der Kinder zum O. entgegenstellen 303, s. auch Standeswahl

Beschädigung anraten II 41. 164, s. auch Restitution

Beschimpfung II 145

Beschwörung I 363 ff.; Begriff und Einteilung 363; Bedingungen der Erlaubtheit 364; B. Gottes, der Heiligen, der Menschen, der Dämonen 365

Besessenheit I 365; Besessene als Empfänger der hl. Kommunion III 61

Besitz, Gesetz vom Besitzstande I 187; wer gilt als im Besitz befindlich? 188; Besitz als Präskriptionsbedingung II 78; Restitutionspflicht des redlichen Besitzers 154; des unredlichen 155; des zweifelhaft redlichen 156; ausgeschlossen durch das Armutsgelübde 298

Beständigkeit II 199

Bestialitas II 226

Bewußtlose, als Empfänger der Sakramente III 18; Taufe bewußtlos Sterbender 35; als Empfänger der Kommunion 61; Absolution bewußtlos Sterbender 187; bewußtlos sterbende Akatholiken ebd.; Spendung der letzten Ölung 201

Bibelausgaben, Kommentare, Übersetzungen 286. 294; III 334

Bibliotheken u. d. kirchl. Bücherverbot I 285; B. des Geistlichen II 63

Bilder, hl., ihre Approbation I 287. 320; ihre Verehrung 318; Verunehrung 403; obszöne II 233; Maler 235

Bildhauer II 235

Billigkeit bei der Auslegung der Gesetze I 95. 96

Bination III 95

Bischof, seine gesetzgebende Gewalt I 47; Rekurs gegen eine päpstl. Verordnung 61; der B. und das bürgerliche Gesetz 66; seine Dispensgewalt 103; über Fremde ebd.; Ordensleute ebd.; Flucht zur Zeit der Verfolgung 276; Absolutionsgewalt bei Häresie 280; seine Pflichten betreffs der schlechten Presse 287; Approbation der Bücher 291; Dispens im Breviergebet 337; Dispens in knechtlichen Arbeiten 343; Dispens und Lösung beim Eide 362; Irritationsgewalt betreffs der Gelübde der Nonnen 375; der Gläubigen 376; Dispensgewalt in Gelübden 377. 378; Verpflichtung zur Zeit einer Gefahr II 23; Pflicht der Zurechtweisung 32; Erklärung und Änderung eines Testamentes 89; die Frau dessen, der Bischof wird, muß in ein Kloster eintreten 284; III 281; Privilegien II 292; Dispens v. Irregularitäten, Absolution v. Zensuren ebd.; Dispensgewalt in Ehehindernissen ebd.; Beichtvater des B. ebd.; Dispensgewalt vom Fastengebot 206. 207; Ordensgelübden 294; Ordensmann als Bischof 294; Spender der Firmung III 44; Applikationspflicht 87; bestimmt die Höhe des Meßstipendiums 88; Gewalt des B. betreffs der Privatoratorien 96; Erteilung, Widerruf der Approbation 130; betr. der Ordensleute ebd.; Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion 132; hat das Recht, sich den Beichtvater zu wählen 134; Dauer der vom Bischofe delegierten Jurisdiktion 139; approbiert den Nonnenbeichtvater 141;

Reservationsgewalt 143; die bischöfliche Reservation und die Ordensleute, Fremde 144; Unkenntnis der bischöflichen Reservate 146; Absolution von der bischöflichen Reservation 147; Absolutionsgewalt des Bischofs ebd.; Absolution von der bischöflichen Reservation in dringenden Fällen 148; Absolutionsgewalt des Bischofs über Fremde ebd.; Mendikanten und die bischöflichen Fälle ebd.; die Weihefunktionen des B. 203; Materie u. Form der Bischofsweihe 204; Spender der Weihen 205; episcopus proprius für die Weihen ebd.; Suspensionen für unrechte Erteilung der hl. Weihen 209; Dispens von den Proklamationen 220; Eheverbot 229. 232; Ehedispensen 258; Quinquennalfakultäten ebd.; Art und Weise des Vorgehens bei den Ehedispensen 259; die dem Ordinarius erteilten Vollmachten gehen auf den Kapitularvikar über ebd., 264; als Subjekt der Zensuren 291; Absolutionsgewalt von Zensuren 292; „in sua dioecesi“ 293; fällt nicht unter ein allgemeines Interdikt 300; Verletzung eines B. 309; Anklage eines Bischofs beim weltlichen Gerichte 311; Absolutionsgewalt bei Verletzung des privilegium canonis 317; Erlaubnis zum Betreten der Klausur 320; Ausübung der Pontifikalien in fremder Diözese 340: Titularbischöfe, welche ohne Dimissorien, Bischöfe, welche ohne literae testimoniales weihen ebd.; Konkubinat ebd.; unberechtigte Abwesenheit von der Diözese, Dispensgewalt bei Irregularitäten 343; Dispensgewalt betreffs der Illegitimität 349

Bitten (preces importunae) mit metus reverentialis als Ehehindernis III 239

Blasphemie I 398

Blicke, unreine II 233

Blinde als Empfänger der hl. Kommunion III 61; irregulär 351

Blutschande II 218, s. Inzest

Blutsreliquien Christi I 318

Bluttaufe III 23

Blutsverwandtschaft als Ehehindernis III 244; Dispens 256; Gewalt des Bischofs 258; Dispens der Pönitentiarie 262

Blutvergießen am hl. Orte I 402

Börsenspiel II 125; Kredit-, Termin-, Differenz-, Prämiengeschäfte ebenda; Effekten- und Warenbörse ebd.; dem Kleriker verboten 278

Bosheitssünde I 209. 241

Brautexamen III 273

Brautleute, delectatio morosa I 231; Br. mit zweifelhafter Disposition III 166; Beichten der Brautleute 181; Schwierigkeiten betreffs der Disposition, wegen vorhandener Reservate ebd.; wegen vorhandener Ehehindernisse ebd.; gemischte Ehe ohne kirchliche Dispens 182; abgeschlossen vor dem akatholischen Religionsdiener ebd.; Brautleute sind die Spender des Ehesakramentes 222

Breviergebet, Idee und Geschichte I 330; wer ist dazu verpflichtet? 331; Gebete der Laienbrüder u. -Schwestern ebd.; Restitutionspflicht ebd.; Schwere der Verpflichtung 332; Buß- und Gradualpsalmen, Allerheiligenlitanei, Totenoffizium ebd.; die den Ordinanden auferlegten Gebete ebd.; Zweifel an der Erfüllung ebd.; Zeit der Rezitation 333; Ordnung der Stunden ebd.; Auslassungen 333. 334; Ordnung des Offiziums 334; Art und Weise der Rezitation 335; Intention, Aussprache ebd.; Chorgebet ebd.; Unterbrechungen ebd.; attentio 336; Zerstreuungen ebd.; äußeres Verhalten ebd.; Entschuldigungsgründe 337; Pflicht d. Exkommunizierten III 296

Briefgeheimnis II 191

Broschüren, Bücher I 293

Buch, Begriff in der Strafgesetzgebung I 293

Bücher, glaubensfeindliche, verfassen, drucken II 47; verkaufen, zum Drucke mitwirken ebd.; Urheberrecht 68; unsittliche Bücher verfassen, verbreiten, lesen 236
Bücherverbot, kirchliches I 283 ff.; natürliches und positives Gesetz betreffs der schlechten Bücher 283; Geschichte des Bücherverbots ebd.; Index verbotener Bücher 284; Bücherverbot im allgemeinen 285; im einzelnen 286. 287; Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen 288; Anzeige schlechter Bücher 289; Bücherzensur 290, s. d. W.; die kirchliche Sanktion 292; die kirchliche Strafgesetzgebung 293 ff.; Exkommunikation, Gegenstand derselben 294
Bücherzensur I 290; die zuständigen Behörden 291
Bürgschaft II 128
Buße als Tugend, ihr Aufschub I 304; Begriff III 100; Verpflichtung 112
Buße als Sakrament fordert die Einheit des gerichtlichen Aktes III 6; zum Bußsakrament sind auch öffentliche Sünder zuzulassen 16; Intention für den Empfang 18; die B. als formloses Sakrament 21; die B. als Sakrament 101; Wirkung 102; Notwendigkeit des Sakramentes 103; Nachlassung der läßlichen Sünden 104; Materie des Bußsakramentes 105, materia necessaria, libera und sufficiens ebd.; genügt eine allgemeine Anklage (peccatum in genere)? 106; Unvollkommenheiten, zweifelhafte Sünden ebenda; materia proxima 107; die Reue s. d. W. 108 ff.; Vorsatz s. d. W. 114 f.; die Beichte s. d. W. 116 ff.; Genugtuung s. d. W. 124 ff.; Form des Bußsakramentes 128; Absolution 129; Spender des Bußsakramentes 130; Approbation ebd.; der Ordensleute ebd.; Jurisdiktion 131; Notwendigkeit, Untergebene ebd.; ordentliche 132; delegierte 133; Recht, sich den Beichtvater zu wählen 134; Jurisdiktion für Seereisende, Militärpersonen 135; Supplieren der Jurisdiktion 136; probable Jurisdiktion 137; Beschränkung der Jurisdiktion 138 ff.; Reservation s. d. W. 143 ff.; Absolutio complicis 150 f. s. complex; Sollizitation 152 ff. s. d. W.; Verwaltung des Bußsakramentes: Wissen des Beichtvaters 155; Pflicht der Belehrung 156. 157; Klugheit des Beichtvaters 158; Ermahnung ebd.; Fragepflicht 159; Regeln 160; betreffs der Sünden gegen die Keuschheit ebd.; Fragen, wenn der Pönitent eine Sünde verschweigt, die der Beichtvater kennt 161; Fragen nach dem complex, Pflicht, ihn anzuzeigen 162; der Beichtvater als Richter 163 ff.; Erteilung, Aufschub der Absolution 164; Wiederholung derselben 165; bedingte Absolution 166; bei Erwachsenen, Kindern, Halbblödsinnigen 167; Gelegenheitssünder 168 ff., s. Gelegenheit; Gewohnheitssünder 170; Rückfällige 171; Beichtsiegel 172 ff., s. d. W.; Gutmachen der Fehler 179; bei Nichterteilung der Absolution, betr. der materiellen Vollständigkeit, betreffs gewisser Verpflichtungen ebd.; Streben nach Vollkommenheit 180; Beichten der Brautleute 181; gemischte Ehe ohne kirchliche Dispens 182; Beichten der Eheleute 183 ff.; Ehehindernisse 183; Zweifel an der Gültigkeit der Ehe 184; Beichte der des Sprachidioms Unkundigen 186; durch einen Dolmetscher ebd.; Absolution der Kranken und Sterbenden 187; Verweigerung der Sakramente ebd.; Absolution sterbender Akatholiken ebd.; Verpflichtungen der Sterbenden 188; Konkubinat, Zivilehe, eigenmächtige Trennung von Ehegatten 188; Restitution, Reservation, Unbußfertige, öffentliche Sünder 189; Konversion der Häretiker 190
Buße, sakramentale, s. Genugtuung III 124 ff.; bei der Ehedispens 265. 266

Bußkanones, die alten III 125
Bußübungen körperliche II 3. 8; bei frommen Personen III 180

Causa pia, Befehl ad c. p. I 13; Privilegium 110; Testamente und Legate ad causas pias II 84; Testierfähigkeit 86; Änderung der Legate ad causas pias 89; Schenkung an eine causa pia 100[1]
Charakter, sakramentaler III 2; Weihecharakter erforderlich zur Sakramentenspendung 9; bedingte Wiederholung der Sakramente, welche einen Charakter einprägen 12
Communicatio in sacris mit Heiden und Juden I 278; mit Häretikern 281
Complex, absolutio complicis III 150 f.; das peccatum complicis 150; Absolution des complex, die deswegen verhängte Zensur 151; fragen nach dem Namen des complex 162. 316; Bekanntwerden des complex durch die Beichte 162; Pflicht, den complex anzuzeigen ebd.; auch die Sünde des complex fällt unter das Beichtsiegel 174
Conditio s. Irrtum über den Sklavenstand III 238
Contractus trinus II 110
Contumacia s. Hartnäckigkeit
Copula carnalis, Grund für Ehedispens III 261; fälschlich angegeben 262; c. incestuosa 263; Wiederholung der copula 267
Credentes s. Häresie I 280
Crimen, früher verbietendes Ehehindernis III 230; als trennendes Ehehindernis 249; Dispens 256; bischöfliche Dispens 258
Cultus disparitas s. Religionsverschiedenheit

Dankbarkeit II 189
Darlehensvertrag II 104 ff.; Wucher 105; Erlaubtheit der Zinsforderung 106; gesetzlicher u. ortsüblicher Zinsfuß 107; Pfandleihanstalten 108
Datarie, ihre Ehedispensgewalt III 256. 262; Vollmachten beim Tode des Papstes 264; Klauseln der Datarie 265
Defensores bei Häresie I 280; schlechter Bücher 285. 294
Delectatio, Begriff I 287; darf man um ihretwillen handeln? ebd.
Delectatio morosa I 229; Objekt derselben ebd.; an schlechten Gedanken 230; an vergangenen oder zukünftigen Dingen 231; delectatio (Lust) sensibilis, venerea, carnalis II 211; ist sinnliche Lust erlaubt? 213; d. morosa 240
Delegation der Dispens I 101. 104; ihre Gültigkeit 105; delegierte Jurisdiktion III 133. 134; ihre Dauer 139; Delegation zur Trauung 252; zur Ehedispens 264. 267
Demut II 241; Stolz ebd.
Depositum (Verwahrungsvertrag) II 101; Depotgeschäft ebd.
Derogation eines Gesetzes I 99
Deserteur I 360; II 184
Devotion, Begriff und Wesen I 317
Diakon als Spender der Taufe III 28; als Spender der Eucharistie 57; die Weihefunktionen des D. 203; Materie und Form bei der Weihe 204
Diebstahl am hl. Orte I 402; Diebstahl II 146 ff.; Begriff und Sündhaftigkeit 146; sakrilegische Diebstähle ebd.; Diebstähle der Ehefrauen, Kinder, Dienstboten 147; Holzdiebstähle 148; Felddiebstähle ebd.; wann machen kleinere Diebstähle eine schwere Sünde aus? 149; Notrecht 150; geheime Schadloshaltung 151; bei Dienstboten, Arbeitern ebd.
Dienstboten, bei jüdischer Herrschaft I 278; bei akatholischer Herrschaft 281;

[1] Siehe auch die Buchstaben K. u. Z.

D., welche am Sonntage zu knechtlichen Arbeiten angehalten werden 343; welche von der Pflichtmesse abgehalten werden 347; Irritation ihrer Gelübde 376; ihr Recht, Almosen zu geben II 29; Begleitung zu häretischem Gottesdienst 45; Mitwirkung zu unerlaubten Handlungen 46; Diebstähle der D. 147; geheime Schadloshaltung 151; D., welche den Schaden der Herrschaft nicht hindern 168; D. bei e. überschuldeten Herrschaft 171; Pflichten gegen die Herrschaft 252; ihnen die Pflichtmesse zu ermöglichen ist ein Grund für Bination III 95; Ort der Proklamationen 219

Dienstvertrag II 122

Differenzgeschäfte II 125

Dimissorien III 206; s. a. Exkommunikation, Suspension, Interdikt

Diözesansynode, ihre gesetzgebende Gewalt I 47

Diskontgeschäft II 111

Dispens; lokale Dispens u. die Fremden I 68; die persönliche D. gilt auch außerhalb des Territoriums 68; Begriff, Einteilung 100; Dispensationsgewalt 101; Interpretation d. Dispens o. Dispensgewalt ebd.; Dispensgewalt des Papstes 102; des Bischofs 103; für Fremde ebd.; für Ordensleute ebd.; Dispensgewalt der Ordensoberen 104; des Pfarrers ebd.; Delegieren der D. ebd.; Bedingungen d. Dispens 105; Dispensursache ebd.; Zweifel an der Ursache ebd.; Dispenstaxe ebd.; erschlichene Dispens 106; Erlöschen der Dispens 107; beim Breviergebet 337; Dispens beim Eide 362; beim Gelübde 377 ff.; Dispensursache 379; Irrtum in derselben ebd.; Dispens vom Fastengebot II 206; Dispensgewalt des Bischofs bei Irregularitäten, Ehehindernissen, Gelübden, Kirchengeboten 292; in Ordensgelübden 294; Dispensgewalt der Ordensleute in Gelübden 305; Dispens vom ieiunium naturale III 66. 67; D. von Sponsalien erteilt der Papst 218; von den Proklamationen 220; vom matrimonium ratum, legitimum, infidelium 224, siehe a. Ehedispens

Dispenstaxen I 105. III 262; bei Ehedispens des Bischofs III 258

Dispositon des Pönitenten, sie herbeizuführen, ist Pflicht des Beichtvaters III 163; Urteil über die Disposition 164; Zweifel an derselben ebd. u. 166; bei Erwachsenen, Kindern, Halbblödsinnigen 167; schlechte Disposition Sterbender 189

Disputation mit Häretikern I 282

Distillatio II 223

Divulgation des Gesetzes I 61

Dogmatik, Verhältnis zur Moral I 2

Dolmetscher, Beichte durch e. D. III 186; Beichtsiegel ebd. u. 175

Domizil I 67; für die Weihe III 205; für die Ehe 251. 252

Droheide I 359

Drucken eines verbotenen Buches I 285; Zensur 294; Mitwirkung II 47; Dr. obszöner Schriften 236; der Hl. Schrift, ihrer Kommentare und Übersetzungen I 294. III 334

Duell, Begriff, Unerlaubtheit II 130; kirchliche Strafen 140; Restitutionspflicht 177; Irregularität II 140. III 347

Dulie I 320

Ehe, Gelübde zu heiraten I 371; Ehe fordert die Einheit des Vertrags III 6; habituelle Intention beim Eheabschluß 10; eine durch Furcht erzwungene Intention genügt nicht 10; Irrtum in der Person 11; Bedingung bei der Ehe 12; der Ehe assistieren im Stande der Todsünde 14; Assistenz bei der Ehe Unwürdiger 16; bei Kenntnis eines Hindernisses ebd.; Simulation des Konsenses 17; Intention für den Empfang 18; das Sakrament der Ehe 210 ff.; Eheverlöbnis 210 ff., s. d. W.; Begriff,

Materie, Form der Ehe 222; Spender des Sakramentes ebd.; Irrtum über das Wesen der Ehe, entgegengesetzte Intentionen ebd.; Zweck der Ehe ebd.; Einteilung der Ehe 223; die Ehen Ungetaufter, zweifelhaft Getaufter ebd.; putative Ehe ebd.; Einzigkeit und Unauflöslichkeit der Ehe 224; Ordensprofeß und päpstliche Dispens lösen das matrimonium ratum 224; päpstliche Dispens beim matr. legitimum, privilegium Paulinum ebd.; Empfang der Weihen, Ordensprofeß, Keuschheitsgelübde des bekehrten Teiles bei einem m. legitimum ebd.; Ehekonsens 225; fingierter Konsens ebd.; Eheabschluß durch eine Mittelsperson oder durch ein Schreiben ebd.; bedingter Ehekonsens 226; unmögliche, unsittliche, dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingungen ebd.; Ehe unter der Bedingung der Enthaltsamkeit 227; die Ehen der Schismatiker, Häretiker, Juden ebd.; modus, demonstratio, causa ebd.; die Gültigkeit der Ehe bei denjenigen, welche ein trennendes Ehehindernis vorhanden glauben 227; Ehehindernisse, s. d. W.; Ehedispens, s. d. W.; Revalidation der Ehe 268 ff.; sanatio in radice 272; Eheabschluß 273 ff.; Brautexamen 273; Gnadenstand ebd.; Assistenz bei öffentlichen Sündern, Apostaten ebd.; Ort der Ehe 274; Einsegnung ebd.; usus matrimonii 275 ff., s. d. W.; Zusammenleben der Ehegatten 280; Ehescheidung 281, s. d. W.; Leugnung der Gültigkeit klandestiner Ehen außer dem Gebiete des tridentinischen Dekretes 335; Entführung, Zwang zur Ehe ebd.; unberechtigte Assistenz 340

Eheband, bestehendes als Ehehindernis III 240

Ehebruch, Restitutionspflicht aus dem Ehebruch II 180; muß die Frau ihren Fehler eingestehen? ebd.; Ehebruch als Sünde gegen die Keuschheit 216; Ehebruch als trennendes Ehehindernis III 249; Verlust des ius petendi debitum 279

Ehedispens beim matrimonium ratum, legitimum, infidelium III 224; D. von d. Ehehindernissen 255 ff.; dispensierbare und undispensierbare Ehehindernisse 255; ist für den ungläubigen Eheteil kirchliche Dispens möglich? ebd.; wer kann dispensieren? 256; päpstliche E. in den aufschiebenden Hindernissen 257; vom Eheverlöbnis, vom Gelübde, vom gesetzlichen Beweis für die Freiheit ebd.; bischöfliche E. 258, II 292; Quinquennalfakultäten III 258; Dispens auf dem Sterbebette 260; Dispensursachen 261; Instruierung des Dispensgesuches 262. 263; Erteilung der Dispens 264; telegraphische D. ebd.; Vollmachten der Pönitentiarie und Datarie beim Tode des Papstes ebd.; Dispensklauseln 265 ff.; Klauseln der Datarie ebd.; Bezeichnung der päpstlichen Vollmacht 267; an wem muß sie vollzogen werden? ebd.; Wiederholung der copula, Fehler der Delegaten ebd.; literae perinde valere ebd.; Revalidation 268 ff.; sanatio in radice 272

Ehefrau, Irritationsgewalt des Mannes über ihre Gelübde I 375; ihre Gewalt betreffs der Gelübde des Mannes 376; ihr Recht, Almosen zu geben II 29. 67; Eigentumsrecht der E. 67; Unterstützungsrecht und -Pflicht armer Eltern und erstehelicher Kinder 67; ihr Recht nach dem Tode des Mannes ebd.; Pflichten des Mannes betr. ihres Vermögens ebd.; Präskription 81; Züchtigungsrecht d. Mannes 132; Diebstähle der E. 147; Pflichten gegen den Ehemann 250; Fastengebot 206. 207

Ehegatten, ihre Irritationsgewalt I 375. 376; gegenseitige Irritation 376; Ehegatten, Ordnung der Liebe II 22; ihre gegenseitige Unterhaltspflicht ebd.;

Eigentumsrecht der E. 67; ihr gegenseitiges Erbrecht ebd.; gegenseitige Pflichten 250; Eintritt in einen Orden 302; Ehegatten sollen nicht gegenseitig Taufpaten sein III 39; auch nicht Firmpaten 47; Beichten der Eheleute 183; Ehehindernisse, welche dabei entdeckt werden ebd.; Zweifel an der Gültigkeit der Ehe 184; sterbende Ehegatten, welche sich eigenmächtig voneinander getrennt haben 188; usus matrimonii 275 ff.; Zusammenleben 280; Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten 282

Ehehindernisse bei den Beichten von Brautleuten III 181; bei Beichten von Eheleuten 183; Eheverlöbnis bei bestehenden Ehehindernissen 213. 215; dem Eheverlöbnis folgende E. 217; die Proklamationen 219, s. d. W.; Gültigkeit der Ehe derjenigen, welche ein trennendes Ehehindernis vorhanden glauben 227; die Ehehindernisse 228 ff.; Einteilung 228; allgemeine Grundsätze 229; Eheverbot ebd.; kann die weltliche Obrigkeit trennende Ehehindernisse aufstellen? 229; die kirchlichen Ehehindernisse gelten auch für die Häretiker ebd.; Unkenntnis der E. ebd.; kann die Furcht ein trennendes E. beseitigen? ebd.; die aufschiebenden Ehehindernisse 230 ff.; E. des crimen 230; geschlossene Zeit 231; Sponsalien 233; Gelübde nicht zu heiraten, der Jungfräulichkeit, der Keuschheit, in einen Orden einzutreten, die hl. Weihen zu empfangen 234; gemischte Ehen 235, s. d. W.; trennende Ehehindernisse 237; Irrtum 238; Gewalt und Furcht 239; bestehendes Eheband 240; Impotenz 241; Hebung durch Operation ebd.; Altersunreife 241; höhere Weihe und Ordensprofeß 242; Religionsverschiedenheit 243, vergl. 223; Verwandtschaft 244 ff.; Blutsverwandtschaft 244; geistliche 245; gesetzliche 246; Schwägerschaft 247; öffentliche Ehrbarkeit 248; Verbrechen 249; Entführung 250; Klandestinität 251 ff.; Dispens s. Ehedispens; öffentliche, geheime betr. der Revalidation 268 ff.

Ehemann, Pflichten desselben betr. des Vermögens der Frau und seines Erwerbes II 67; Züchtigungsrecht des E. gegenüber seiner Frau 132; Pflichten gegen die Ehefrau 250

Ehen, gemischte I 281; ohne kirchliche Dispens II 182; abgeschlossen vor dem akatholischen Religionsdiener ebd. und 236, vgl. I 220; verbietendes Ehehindernis III 235; kirchliche Dispens, deren Bedingungen ebd.; Einsegnung ebd.; Wiederholung des Konsenses vor dem akatholischen Religionsdiener ebd.; ihre Gültigkeit, wenn sie nicht vor dem parochus proprius geschlossen sind 254

Ehescheidung im Alten Bunde I 26; zivilgerichtliche E. protestantischer Ehen III 240; eigenmächtige der Eheleute 188. 283; mit gegenseitiger Einwilligung 281; zur Ablegung der Ordensprofeß, zum Empfang der hl. Weihen ebd.; Ehebruch, Häresie, Gefahr für die Seele, den Leib als Scheidungsgrund ebd.; gerichtliche oder eigenmächtige Ehescheidung? 282; Pflicht d. Wiedervereinigung ebenda; Unterhaltungspflicht geschiedener Ehegatten ebd.; bürgerliche Ehescheidung 284; Mitwirkung als Zivilstandesbeamter ebd.; Beantragung einer Ehescheidung 295

Eheverbot des Pfarrers III 221; des Papstes und des Bischofs 229; allgemein kirchliches 232; der weltlichen Obrigkeit ebd. u. 229; bei mangelnden Religionskenntnissen 273

Eheverlöbnis III 210 ff.; Begriff und Wesen 210; Alter ebd.; Gewalt, Furcht beim E. 211; Irrtum und Täuschung ebd.; Form des E. 212; Taubstumme, Ehev. durch eine Mittelsperson, Eheversprechen für die Kinder durch die Eltern ebd.; mangelnder Vernunft-

gebrauch, entgegenstehendes Ehehindernis wie Keuschheitsgelübde, frühere Verlobung 213; Zustimmung der Eltern 214; bedingte Eheverlöbnisse 215; Eheverlöbnisse mit einem trennenden Ehehindernisse geschlossen ebd.; Zivilehe ist kein E. ebd.; Ehev. unter Personen gemischter Religion ebd.; Wirkung des E. 216; Verlöbnistreue, Pflicht des Eheabschlusses ebd.; Schadenersatz, Unterpfand, Strafe bei Nichterfüllung des Eheverlöbnisses ebd.; Auflösung des E. 217; Geschlechtsunreife 217; können ihre Ehev. nicht aufheben ebd.; Eintritt eines trennenden Ehehindernisses ebd.; Recht des Rücktritts, Unzucht des Bräutigams oder der Braut 218; einfaches Keuschheitsgelübde ebd.; die Proklamationen 219 f.; verbietendes Ehehindernis 233; Ehehindernis der öffentl. Ehrbarkeit248; Ehev. bei d. Entführung 250; Dispens von Sponsalien 257

Eheversprechen, Verführung mit E. II 179; mit Ehebruch als trennendes Ehehindernis III 249, s. a. Eheverlöbnis

Ehrabschneidung und Verleumdung II 143 ff.; Sündhaftigkeit 143; Gehörtes weitersagen ebd.; Ehrabschneidung anhören ebd.; entschuldigende Gründe 144; einen notorischen Fehler erzählen ebd.; Ohrenbläserei ebd.; Geschichts- und Zeitungsschreiber ebd.; Beschimpfung 145; Restitution bei Ehrabschneidung 181; bei Beschimpfung 182

Ehrbarkeit, öffentliche, als Ehehindernis III 248; bischöfliche Dispens 258

Ehrengüter, Pflicht für sie zu sorgen II 19; Notwehr bei ihrer Verteidigung 135; Duell 139; Verletzung der Ehrengüter 142 ff.; guter Ruf u. Ehre 142; Zweifel, Argwohn, Urteil ebd.

Ehrgeiz II 198. 241

Ehrlose dürfen nicht Taufpaten sein III 39

Eid I 348 ff.; Begriff, Wesen 348; bürgerlicher Eid, E. d. Atheisten ebd.; die wesentlichen Bedingungen des Eides 349; Intention, Eidesformel ebd.; Eid bei den Kreaturen ebd.; kanonische Eidesformel ebd.; Einteilung des Eides 350; feierlicher Eid ebd.; sittl. Erlaubtheit des Eides 351; Beweis 351; Widerlegung der Einwände 352; die Kirchenväter 353; die Eidesgefährten 354 ff.; die Wahrheit ebd.; Meineid ebd.; fingierter Eid ebd.; Gerechtigkeit 355; Recht 356; Verleitung zu sündhaftem Schwören ebd.; Versprechungseid 357 ff.; Verpflichtung 357; Eid und Gelübde 357; Bedingungen zur Gültigkeit 358; ungerecht erpreßter, durch Furcht erzwungener Eid 358; Irrtum u. Täuschung ebd.; Gegenstand des Versprechungseides 359; E. der Freimaurer, Droheide, E. auf etwas Indifferentes, Sündhaftes, gegen einen Rat ebd.; Verfassungseid, Eid der Treue 360; Fahneneid ebd.; Umfang der eidlichen Verpflichtung 361; Eid auf die Statuten einer Kommunität, die in jedem Eide eingeschlossenen Bedingungen ebd.; Aufhören der eidlichen Verpflichtung 362; Irritation ebd.: Kondonation ebd.; Dispens ebd.; Eideslösung (Relaxation) ebd.; bei Verträgen II 98; beim Keuschheitsgelübde III 257

Eigenschaften, natürliche und erworbene als Fundament der Präsumtion I 188

Eigentum schließt die Pflicht des Almosens in sich II 26; Eigentum 53 ff.; Begriff 53; Gegenstand 54; Ursprung des Privateigentums 55; Erlaubtheit und Notwendigkeit des Privateigentums 56; Kommunismus 57; Schranken des Privateigentums 58; das Recht des Menschen über andere Menschen, Sklaverei 59; Subjekt des Eigentums 60 ff.; Unmündige, Wahnsinnige als Subjekt des E. 60; Eigentumsrecht der Kleriker 60 ff.; die verschiedenen Vermögensbestandteile des Kl. 61; Rechte

u. Pflichten betr. derselben 62; betreffs der bona ecclesiastica 62. 63; Testierrecht der Kl. 63; Eigentum der Kinder unter väterlicher Gewalt 64; Geschenke der Eltern und Verwandten 65; Eigentumserwerb Minderjähriger und Volljähriger 65; Eigentumsrecht der Ehegatten 67; Bestimmungen des BGB. ebd.; erlaubte und unerlaubte Handlungen der Ehefrau ebd.; ihr Recht, Eltern und ersteheliche Kinder zu unterstützen, ihr Recht nach dem Tode des Mannes ebd.; Pflichten des Mannes betr. ihres Vermögens ebd.; Autorenrecht 68; Erwerbsarten 69 ff.; Okkupation s. d. Wort 69 ff.; Präskription 74 ff.; Erbfolge 83 ff.; Verträge 91 ff.; Privateigentum im Kriege 141; Eigentum beim Ordensmanne 298

Eihautstich II 136

Eingebrachtes Gut der Frau II 67

Einkindschaft III 245

Ekstase, magnetische III 390

Eltern, Gelübde, welche die Kinder betreffen I 372; Irritationsgewalt über deren Gelübde 375. 376; Ordnung der Liebe II 22; Recht der Ehefrau, ihre Eltern zu unterstützen 67; E. können die Kinder bei der Erbschaft ungleich bedenken 87; E., welche die Diebstähle u. dgl. der Kinder nicht hindern 168; Pflichten der Kinder gegen sie 242 ff.; Pflichten gegen die Kinder 246 ff.; Liebe 246; Erziehung 247; leibliche Erziehung, Leben, Lebensunterhalt, Lebensstellung ebd.; geistige Erziehung 248; Bewahrung vor schlechten Schulen 249; Sorge für die Kinder als Hindernis für den Eintritt in einen Orden 303; E., welche dem Berufe ihrer Kinder zum Ordensstande widerstreben 303; Pflicht der Eltern, für die Taufe der Kinder zu sorgen III 24; Eltern dürfen ihr Kind nicht taufen 28; E., welche ihr Kind von Häretikern oder Schismatikern taufen lassen 28; Eltern sollen nicht Taufpaten ihrer Kinder sein 39; geistliche Verwandtschaft der Eltern, welche ihr eigenes Kind taufen 40; sollen nicht Firmpaten der Kinder sein 47; Verlobung der Kinder durch die Eltern 212; Zustimmung der E. zum Eheverlöbnis der Kinder, berechtigter, unberechtigter Widerspruch 214

Empfänger der Sakramente, Einigung der Materie und Form im E. III 6; gültiger Empfang, Intention 18; bewußtlos Sterbende ebd.; erlaubter Empfang 19; Empfang von einem unwürdigen Spender 20; von einem Exkommunizierten, Häretiker, Schismatiker ebd.; Empfänger der Taufe 29 ff.; Mißgeburt, scheinbar tot geborenes Kind 29; Gefahr bei der Geburt, Taufe in utero 30; E. der Firmung 45; E. der Eucharistie 61 ff.; der hl. Weihen 208; der letzten Ölung 200

Entblößung II 233. 234

Entführung (raptus) als Sünde gegen die Keuschheit II 217; als trennendes Ehehindernis III 250; Zensur 335

Enthaltsamkeit von Speise und Trank II 201

Epikie I 96

Epileptiker als Empfänger der heiligen Kommunion III 61; irregulär 350

Erbfolge, formloses Testament I 185; II 84; Pflicht des Erben betreffs der Gelübde des Erblassers I 372; Erben eines Klerikers II 63; Erbrecht der Ehegatten 67; Ersitzung bei einer Erbschaft 80; Erbfolge 83 ff.; naturrechtliche Forderung 83; Testament und Legat 84; Bedeutung der positiv-rechtlichen Bestimmungen 84; Widerruf des Testamentes 85; Verpflichtung, ein T. zu machen 86; Testierfähigkeit 86; Erben 87; Noterben ebd.; Pflichtteil ebd.; Pflichten gegen die Kinder, Geschwister ebd.; der Erbe übernimmt die Schulden und Reallasten des Erblassers

ebd.; Legat 88; Recht des Legatars, Pflichten des Erben ebd.; Ausführung des Testamentes 89; Bedingungen ebd.; Anrechnung von Geschenken bei der Erbteilung ebd.; Ungültigkeit des Testamentes 90
Erbrechen, Hindernis der Kommunion III 69; E. der hl. Spezies ebd.
Erbschaftsverträge II 85
Erbunfähigkeit II 87
Erbunwürdigkeit II 87
Erfindungen, Urheberrecht II 68
Erkenntnis, Verhältnis zum Willen I 113; die zur formellen Sünde notwendige E. 210. 211; die zur Todsünde erforderliche E. 218; die zu einer läßlichen Sünde erforderliche E. 222
Erlaubnis I 96. 100
Ermahnung im Beichtstuhle III 158. 163
Errungenschaftsgemeinschaft II 67
Erscheinungen, außerordentliche, bei frommen Personen III 180
Ersitzung s. Präskription II 74 ff.
Erziehung, Recht der Eltern II 246; leibliche 247; geistige 248
Ethik, Begriff I 1; Verhältnis zur theologischen Moral ebd.; Ethik und Philosophie 2
Eucharistie, verschiedenartige Entweihungen I 403; verlangt physische Einigung von Materie und Form III 6; Zerstreuung bei der Konsekration 13; Spendung in der Todsünde 14; Zelebration in der Todsünde ebd.; Konsekration ohne Intention oder über eine ungültige Materie 17; ihre Wirkung wacht nicht auf 21. 56; Begriff, Wesen 48; Würde des Sakramentes 49; Wirkung 50. 56; Materie des Sakramentes 51; gesäuertes und ungesäuertes Brot ebd.; die Materie des Kelches 52; Mischung des Weines mit Wasser, Bedeutung der Materie ebd.; materia proxima 53; moralische Präsenz der Gestalten ebd.; Intention 54; Konsekration der Hostien außerhalb des Korporale ebd.; Erlaubtheit der Konsekration ebd.; Konsekrationsformel 55; Dauer der Gegenwart Christi 56; Vollzieher und Spender 57; Konzelebration ebd.; Spendung durch den Diakon, durch einen Laien, Selbstkommunion ebd.; das Recht, die Kommunion auszuteilen 58; Ordensleute dürfen sie nicht als Viatikum und an Ostern austeilen ebd.; Zeit und Ort der Spendung 59; Ritus der Spendung; Verhalten, wenn eine hl. Hostie auf den Boden fällt oder der Kelch verschüttet wird, Krankenkommunion 60; Empfang der Eucharistie 61 ff.; Kinder, Wahnsinnige, Taubstumme, Blinde, Epileptiker, Besessene 61; Gebot der Kommunion 62; Osterkommunion 63; Strafen ebd.; Vorbereitung auf die Kommunion 64 ff.; Gnadenstand 64; läßliche, vergessene Sünden ebd.; Vorbereitung dem Leibe nach 65; ieiunium, s. d. W. 65 ff.; Krankenkommunion 67; moralische Unbeflecktheit 67; Gebrauch der Ehe ebd.; Viatikum 68, s. d. W.; häufige Kommunion 70; Erlaß Pius' X. 71; religiöse Kommunitäten 72; geistliche Kommunion 73; Aufbewahrung des Allerheiligsten 74; Altar der A., ewiges Licht ebd.; Erneuerung des Allerheiligsten 75; die Eucharistie als Opfer 76 ff., s. Messe; Leugnung der Notwendigkeit der dem Empfange vorausgehenden Beichte 335
Exekration der Kirche III 96
Exemtion d. Klerus II 291; d. Ordensleute 305
Exkommunikation, Exkommunizierte unterstehen den Kirchengeboten I 65; Absolutionsgewalt des Bischofs II 292; der Regularen 305, s. a. Zensur; Exkommunikation beim Sakramentenspender III 14; Zelebration für einen Exkommunizierten 83; Zelebration in Gegenwart eines Exk. 98; Zelebration eines Exk. 99; die Jurisdiktion des

Exk. 139; ihre jetzigen Wirkungen hat die Exkommunikation nur vom Papst 290; Begriff, excommunicatus toleratus, vitandus 295; Wirkungen der Exkommunikation 296; Ausschluß von den Suffragien, von Empfang und Spendung der Sakramente, vom Gottesdienst, vom christlichen Begräbnis ebd.; Gebot der Jahresbeichte, der Pflichtmesse, des Breviergebetes ebd.; Verlust der Jurisdiktion, der Benefizien, Ausschluß vom gerichtlichen und bürgerlichen Verkehr ebd.; Unterschied von der Suspension 297; die bestehenden Exkommunikationen 307 ff.; die dem Papste besonders reservierten Exkommunik. ebd.; Exk. für Häresie, Lesung schlechter Bücher, Schisma 307; Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil 308; Verletzung hoher Prälaten 309; Hinderung kirchlicher Jurisdiktion 310; Verletzung des privilegium fori 311; Gesetze gegen die Freiheit der Kirche ebd.; Rekurs an die weltliche Gewalt gegen päpstliche Schreiben 312; Fälschung päpstlicher Schreiben 313; absolutio complicis, Aneignung, Beschlagnahme kirchlicher Jurisdiktion oder Güter 314; Angriff auf den Kirchenstaat 314; Übertragung der Diözesanverwaltung vor Vorlage der apostolischen Provisionsschreiben 315; Anmaßung der Pfarrer-, Papstwahl ebd.; Verteidigung verbotener Sätze 316; Verletzung des privilegium canonis 317; Duell, Freimaurerei 318; Verletzung des kirchlichen Asylrechts 319; Verletzung der Nonnenklausur 320; Verletzung der Klausur von Mannsklöstern 321; Simonie 322; Handel mit geistlichen Gnaden 323; Meßstipendienhandel 324. 330; Veräußerung des Besitzes der römischen Kirche 324; Spendung der Sterbesakramente durch Ordensleute, Reliquienraub aus den Katakomben 325; Gemeinschaft mit einem vom Papst namentlich Exkommunizierten in crimine criminoso 326; religiöse Gemeinschaft eines Klerikers mit ebensolchen Personen ebd.; Usurpation von Kirchengütern 327; Eheschließung der gottgeweihten Personen 328; procuratio abortus 329; Gebrauch gefälschter apostolischer Schreiben 330; Erzwingung des Begräbnisses notorischer Häretiker, namentlich Exkommunizierter od. Interdizierter 331; Angriff auf die Inquisitionsbeamten und -Akten 332; unbefugte Veräußerung von Kirchengütern 333; Unterlassung der Anzeige sollizitierender Priester 334; tridentinische Zensuren ebd.; Druck der Bücher über die Heil. Schrift ebd.; Leugnung der Notwendigkeit der Beichte vor der Kommunion und der Gültigkeit klandestiner Ehen, Entführung, Zwang zur Eheschließung 335; Zwang zum Eintritt in ein Kloster 336; unrechtmäßige Verhinderung des Eintritts, Unterlassung des Schutzes der Nonnenklausur ebd.; Handel der Missionare 337; Ordenszensuren 338

Exorzismus am Täufling, an Besessenen, an unvernünftigen Kreaturen I 365

Exorzist III 203; Materie und Form bei der Weihe 204

Expropriation II 53

Facultas cumulandi bei Ehedispensen III 259

Fähigkeit (capacitas) für die Sakramente III 3

Fahneneid I 360

Fahrnisgemeinschaft II 67

Falcidische Quart II 88

Fasten, Jubiläumsf. III 194

Fastengebot, Abstinenz in Wirtshäusern II 48; das kirchliche Fastengebot 202 ff.; Jejunium 202; einmalige Sättigung 203; Flüssigkeit ebd.; Qualität der Speisen 204; Zeit der Mahlzeit 205;

Dispens 206; Entschuldigungsgründe ebd.; Abstinenz 207;
Fasttage, lokale I 68
Fautores bei Häresie I 280
Favor, günstige Gesetze I 11; favor iuris 188; favores ampliandi 189
Fehler des Kaufgegenstandes II 112
Feierlichkeit beim Eide I 350; beim Gelübde 367
Feiertage, lokale, ihre Verpflichtung I 12; für die peregrini 68; Recht, sie anzuordnen 340; Applikationspflicht III 87; bei Meßstiftungen 91
Feindesliebe II 14 ff.; Pflicht 14; Sinn des Gebotes 15; Pflicht der Verzeihung ebd.; gerichtliche Klage gegen den Feind, Schadenersatz fordern, Feindeshaß ebd.; dem Feinde Übles wünschen ebd.; gewöhnl. Zeichen der Liebe 16; besondere Zeichen ebd.; Gruß und Gegengruß ebd.; Pflicht der Versöhnung 17; Pflicht des Beichtvaters ebd.; Abbitte ebd.; Gebet für den Feind ebd.
Feindschaft s. Feindesliebe; Haß der F. II 34
Fictio iuris I 88
Filialkirchen, Aufbewahrung des Allerheiligsten III 74; in F., welche d. Besuche nicht offen stehen, darf das Allerheiligste nicht aufbewahrt werden ebd.
Findelkinder, Restitution II 180; Taufe III 32
Fingierter Vertragskonsens II 94; fingierter Ehekonsens III 225
Firmung III 42 ff.; Begriff, Wirkung 42; Materie 43; Form ebd.; Spender 44; Empfänger 45; Pflicht, die Firm. zu empfangen ebd.; Ritus 46; Firmpaten 47
Fischfang II 70
Fleischextrakt II 207
Fluchen, den Heiligen, den Kreaturen I 399; verschiedene Bedeutung ebd.
Flucht zur Zeit der Verfolgung I 276; Flucht bei der Notwehr II 134; aus dem Gefängnisse 260
Flüssigkeit, Begriff der Fl. beim Fasten II 203; bei der Kommunion III 67
Folgen, Zurechnung derselben I 131; Freude an einer Handlung mit schlimmen Folgen 232
Fornikation II 215; Zahl der Sünden; Sünden Verlobter, Geschlechtskranker ebd.; Konkubinat, öffentliche Häuser, Meretricium ebd.
Form der Sakramente III 5; Einigung mit der Materie 6; Änderung derselben 7; Form der Taufe 27; der Firmung 43; Konsekrationsformel 55; Absolutionsformel 128; der letzten Ölung 197. 198; der hl. Weihen 204; der Sponsalien 212; der Ehe 222. 225
Formlose Sakramente III 21
Forum internum, externum I 2; III 101. 131; bei den Zensuren 288. 289; bei der Absolution von Zensuren 293
Fragepflicht des Beichtvaters III 159; Regeln 160; in Sachen des 6. Gebotes ebd.; Fragen, wenn der Pönitent eine dem Beichtvater bekannte Sünde verschweigt 161; Fragen nach dem Namen des complex 162; Fragen bei solchen, welche in Bekanntschaft leben 169
Frauen von d. Jurisdiktion ausgeschlossen I 48; mulier vi oppressa 137
Frauenemanzipation II 270
Frauenraub s. Entführung
Fraus legis, Umgehung des Gesetzes, durch Verlassen des eigenen Territoriums I 68; durch Herbeiführen eines Hindernisses 78
Freigebigkeit II 196
Freiheit und Gesetz I 141. 170; Fr. im allgemeinen 117; Willensfreiheit 118; Wesensbedingung der Freiheit 119; libertas contradictionis, contrariotatis 120; Glückseligkeitsverlangen 121; voluntarium 122 ff.; s. d. W.; Zurechnung 128 ff.; s. d. W.; die Hindernisse der Frei-

willigkeit 136 ff.; Zwang und Gewalt 136 ff.; Furcht 138 ff.; Unwissenheit u. Irrtum 142 ff.; die Leidenschaften 144 ff.; Begierlichkeit 146; Gewohnheit 148 ff.
Freimaurer, ihr Eid I 359; am Baue einer Loge mitarbeiten II 45; ihre Abzeichen fertigen oder verkaufen ebd.; Exkommunikation III 318; Anzeigepflicht, Absolution ebd.
Fremde, die partikulären Gesetze I 67; die bischöfliche Dispensgewalt 103; Jurisdiktion für die Beichte III 131; unterliegen Fremde der Reservation? 144; Fr. können vom Bischof von den päpstlichen Fällen absolviert werden 148; als Subjekt der Zensuren 291; Absolution von den Zensuren 293
Freude am sündhaften Objekte I 232; an den guten Folgen ebd.
Friedensvertrag ist zu beobachten II 191
Frömmelei III 181
Frömmigkeit, Gabe des Hl. Geistes I 264, s. a. Devotion
Früchte, die verschiedenen Früchte einer Sache II 153
Fürsten, Applikation für lebende und verstorbene akatholische Fürsten III 84; Zensurierung von Fürsten 291
Fund II 71 ff.; Finden eines Schatzes 71; verlorener Gegenstände 72
Furcht bei den irritierenden Gesetzen I 85; als Hindernis der Freiwilligkeit 138 ff.; Begriff und Einteilung 138; Einfluß auf die Freiwilligkeit 139; auf die Gültigkeit 140; auf die Schuldbarkeit 141; Furcht als Motiv des sittlichen Handelns 243. 244. 245; Furcht, kindliche 308; beim Eide 358; beim Gelübde 368; beim Vertrag II 96; Furcht bei der Eheschließung III 10; Spendung eines Sakramentes an Unwürdige aus Todesfurcht 16; Empfang der Weihe aus Furcht 208; beim Eheverlöbnis 211; hebt die Furcht ein trennendes Ehehindernis auf? 229. 239; als trennendes Ehehindernis 239; bei der Entführung 250; als Entschuldigungsgrund von der Zensur 289
Furcht, Gabe des Hl. Geistes I 264
Furchtsamkeit I 245

Gaben des Hl. Geistes I 262; ihr Unterschied von den Tugenden, ihre Notwendigkeit ebd.; Erklärung der einzelnen 233
Gattenmord als trennendes Ehehindernis III 249
Gebet I 322 ff.; Begriff u. Wesen 322; Anrufung der allerseligsten Jungfrau, der Engel u. Heiligen, der verstorbenen Kinder, der armen Seelen ebd.; Einteilung d. G. 323; Meditation, Kontemplation ebd.; Notwendigkeit des G. 324; das Gebot zu beten 325; Wirkungen des G. 326; Bedingungen für die Erhörbarkeit 327; Zerstreuungen 328; Gebetsformularien ebd.; abergläubische Gebete 386
Gebetbücher, ihre Approbation I 287. 291; Sorge für gute Gebetbücher 329
Gebot und Ärgernis II 41
Gedankensünden I 230; unreine Gedanken II 240
Geduld II 199
Gefängnisgeistlicher II 261
Gefahr zu sündigen I 219. II 20; sich einer Lebensgefahr aussetzen I 396, s. a. Todesgefahr
Gefangene, zu akatholischem Gottesdienste befohlen I 281; Domizil für die Eheschließung III 252
Gefühllosigkeit II 199
Gegenstand s. Objekt
Geheimnis, Verletzung desselben II 191; Briefgeheimnis ebd.
Gehorsam, evangelischer Rat I 38. 40; gegen die weltliche Obrigkeit, seine Grenzen 54. 56; Tugend II 188; gegen die Eltern 245; Gelübde des G. 300

Geist, Hl., Sünden gegen den Hl. Geist I 241; die Gaben des Hl. Geistes 262
Geisteskranke s. Wahnsinnige
Geiz I 240. II 196
Geld, Wesen des G. II 104. 107
Gelegenheit zur Sünde I 236 f.; Begriff, Einteilung 236; Regeln 237; G. zur Sünde zulassen oder setzen II 41; ob in der Beichte anzugeben III 119; Generalbeichte der Gelegenheitssünder 123; Gelegenheitssünder 168 f.; wann ist eine Gelegenheit eine nächste? wann aus der nächsten eine entfernte geworden? 168; Behandlung der Gelegenheitssünder ebd.; Absolution des in gegenwärtiger oder abwesender nächster Gelegenheit Befindlichen 169
Gelübde und Eid I 357; Gelübde 366 ff.; Begriff 366; Einteilung 367; feierliches Gelübde ebd.; Bedingungen für die Gültigkeit 368; Absicht, sich zu verpflichten, Überlegung ebd.; Irrtum und Täuschung, Willenszustimmung, Leidenschaft, Furcht ebd.; Zweifel an der Verbindlichkeit ebd.; Gegenstand des Gelübdes 369; Möglichkeit des Gegenstandes, Gelübde nicht zu sündigen ebd.; sittliche Güte, schlechter Zweck bei einem Gelübde 370; de bono meliori 371; Gelübde über etwas sonst schon Gebotenes ebd.; Verpflichtung des Gelübdes 372; Schwere der Verpflichtung ebd.; Zeit der Erfüllung ebd.; das Gelübde verpflichtet nicht zur Kompensation ebd.; Interpretation des Gelübdes 373; Aufhören der Verpflichtung 374 ff; Änderung im Gegenstand 374; Irritation 375; direkte für Ordensleute, Kinder, Ehefrau ebd.; indirekte 376; Dispens beim Gelübde 377 ff.; reservierte Gelübde 378; Gelübde zugunsten eines Dritten ebd.; Dispensursache 379; Irrtum in derselben 379; Kommutation des Gelübdes 380; ist die Verletzung des einfachen Keuschheitsgelübdes Sakrileg? 401; Dispensgewalt der Ordensleute II 305; Gelübde der Keuschheit bei frommen Personen III 180; Kommutation zur Zeit eines Jubiläums 195; Gelübde nicht zu heiraten, der Jungfräulichkeit, Keuschheit, in einen Orden einzutreten, die hl. Weihen zu empfangen als verbietendes Ehehindernis 234; Dispens vom Hindernis des Gelübdes 257
Gemeinwohl, Zweck des Gesetzes I 10; Gemeinwohl und die evangelischen Räte 41; wegen des G. verpflichtet das Gesetz mit schwerem Nachteil 70; geht dem Privatwohl vor 19, vgl. 21
Generalvikar, Ausstellung der Dimissorien III 206
Genugtuung, Begriff, sakramentale, Wirkung III 124; Auferlegung der Buße, Pflicht 125; Schwere, Heilsamkeit der Buße ebd.; Erfüllung der Buße 126; Zeit ebd.; Wiederaufleben der in der Todsünde verrichteten Buße, vergessene Buße ebd.; Umwandlung der Buße 127
Geräte, hl., Verunehrung I 403
Geratene Handlungen und Ärgernis II 41
Gerechtigkeit u. Vollkommenheit I 36; G. des Gesetzes 56; Verhalten gegen ein ungerechtes Gesetz 56; als Kardinaltugend 254; beim Eide 355; bei der Beschwörung 364; Gerechtigkeit, Mitwirkung zu Sünden gegen die G. II 44; Begriff 49; Pietät und G. ebd.; Einteilung ebd.; Recht, Begriff 50; Ursprung des Rechtes ebd.; Recht und Pflicht ebd.; Rechtsordnung und sittliche Ordnung ebd.; Einteilung des R. 51; Verpflichtung der G. 52
Gerichtliche Akte an Sonn- und Festtagen I 341. 343
Gerichtsbereich (forum iudiciale) I 45
Gerichtsvollzieher II 266
Gesamtgut der Ehegatten II 67
Geschäftsführung ohne Auftrag II 103

Geschenke, in den Pflichtteil einzurechnen II 87; ihre Anrechnung bei der Erbteilung 89; G., um zur Sünde zu verleiten 93; s. auch Schenkung 100; Geschenke aus fremden Sachen 154; in unreiner Absicht gegebene G. 232
Geschichtschreiber u. Ehrabschneidung II 144
Geschlechtsunreife und die kirchlichen Zensuren I 63; ihre Gelübde 375; ihre Eheverlöbnisse III 217; Eheschließung 241; Zensurierung 291; bei Verletzung des privilegium canonis 317
Geschwister, Ordnung der Liebe II 22; Pflicht, sie als Erben einzusetzen 87; gegenseitige Verpflichtungen 249
Geschworene II 258; G. in einem Prozeß, in welchem ein Todesurteil gefällt wird, irregulär III 353
Gesellschaft, vollkommene I 46; geheime G., ihr Eid 359
Gesetze, Begriff I 7; Naturgesetz und Sittengesetz ebd.; Begriff und Einteilung des Sittengesetzes insbes. 9. 10; affirmative, negative, permissive G., günstige, lästige G. 11; Gesetz und Befehl 12; Befehle, welche nicht mit dem Tode des Betreffenden erlöschen ebd.; Befehle, kraft der Obergewalt und kraft der Jurisdiktion 13; Idee des Gesetzes 14; ewiges Gesetz 15; Begriff ebd.; Existenz 16; Endzweck 17; Grundlage aller übrigen G. 18; natürliches Sittengesetz, Begriff 19; Gegenstand u. Verpflichtungsgrund ebd.; Beweis für seine Existenz 21; es hat von Gott seine verpflichtende Kraft 22; Umfang seiner Verpflichtung 23; Unkenntnis des natürlichen Sittengesetzes 24; Eigenschaften 25; ist indispensabel 25. 26; Grundlage aller positiven Gesetze 27; das positiv-göttliche G. 28; die vormosaische Gesetzgebung 29; die noachidischen Gebote ebd.; die alttestamentliche Gesetzgebung 30; die Zeremonialvorschriften 31; die Moralvorschriften ebd.; das Gesetz des Neuen Bundes 32 ff., seine Existenz 32; Gegenstand 33; Universalität 34; der Zeitpunkt für die neutestamentliche Gesetzgebung 35; die geratenen sittlichen Handlungen, die evangelischen Räte 36 ff.; Begriff von Pflicht und Rat 36; Rat und Gebot 37; evangelische Räte 38 ff.; s. d. W.; das menschliche Gesetz 42 ff.; Einteilung 43; das kirchliche Gesetzgebungsrecht 45; Irrlehren 46; Träger der kirchlichen Jurisdiktion 47; der weltliche Gesetzgeber 49 ff.; die obrigkeitliche Gewalt von Gott 49; Träger der Staatsgewalt 51; Verhalten gegen eine illegitime Obrigkeit 52; passiver Widerstand, Revolution 53; aktiver Widerstand 54; Tyrannenmord 55; Gegenstand des menschlichen Gesetzes 56 ff.; heroische Akte ebd.; Möglichkeit, Gerechtigkeit ebd.; Verhalten gegen ein ungerechtes Gesetz ebd.; ein ungerechtes Urteil 57; innere Akte 58 ff.; die Promulgation 60; Acceptation 61; Art und Weise der Promulgation 62; Pr. päpstlicher Erlasse 62; Subjekt des menschlichen Gesetzes 63 ff.; Vernunftgebrauch und Alter 63; der Gesetzgeber und sein Gesetz 64; Subjekt des kirchlichen Gesetzes 65; Exkommunizierte, Häretiker, Schismatiker, Ungläubige, Katechumenen ebd.; Kleriker als Subjekt des weltlichen Gesetzes 66; Verpflichtung der partikulären Gesetze 67; Domizil, Quasidomizil 67; die vagi u. peregrini und die partikulären Gesetze 68; Umgehung des G. 68. 78; Verbindlichkeit des Gesetzes im Gewissen 69; das Gesetz verpflichtet nicht mit schwerem Nachteil 70; Schwere der Verpflichtung 71; Verachtung des Gesetzes 73; Erfüllung des Gesetzes 74 ff; Zeit der Erfüllung 74; gleichzeitige Erfüllung mehrerer Gesetze 75; Kollision der Pflichten 76; Unmöglichkeit, das Gesetz zu erfüllen 77;

die innere Beschaffenheit der Gesetzeserfüllung 79; Aufmerksamkeit, Absicht, den Zweck des Gesetzes zu erfüllen 79; Strafgesetze 80 ff.; Strafe, Begriff, Einteilung 80; reine Strafgesetze 81; Verpflichtung zur Strafe 82; Unkenntnis als Entschuldigungsgrund 83; irritierende Gesetze 84; Wirkung 85; Verpflichtung im Gewissen 86; Präsumtion bei einem Gesetz oder Urteil 87; Rechtsfiktion 87; Gewohnheit 89 ff., s. d. W.; Völkerrecht 92; Interpretation des Gesetzes 93 ff.; Einteilung 94; Regeln 95; Ausdehnung des Gesetzes von Fall zu Fall ebd.; die Epikie 96; Veränderung menschlicher Gesetze 97 ff.; Zessation 98; Abrogation und Derogation 99; Dispens 100 ff., s. d. W.; Privilegium 108 ff., s. d. W.; Pflichten der Abgeordneten II 268; G. gegen die Freiheit der Kirche III 311

Gewänder, hl. III 96

Gewalt I 136; die daraus hervorgehenden Handlungen ebd.; mulier vi oppressa 137; Gewalt beim Eheverlöbnis III 211; als trennendes Ehehindernis 229; bei der Entführung 250

Gewinn, Entgang eines Gewinnes als Entschuldigungsgrund für knechtliche Arbeiten I 342; von der Pflichtmesse 347

Gewissen, Begriff I 150; Synteresе 151; G. im engeren Sinne 152; das vorausgehende G. 153; Einteilung ebd.; verpflichtende Kraft des G. 154; man darf nicht gegen d. G. handeln 155; das richtige und irrige G. 156; Unterschied des überwindlich u. unüberwindlich irrigen G. 157; Verpflichtung des richtigen und irrigen G. 158; des überwindlich irrigen G. 159; das weite u. enge G. 160; das perplexe G. 161; das skrupulöse G. 162; Kennzeichen der Skrupulosität 162. 163; Ursachen der Skr. 164; Gefahren 165; Mittel 166; Praktische Regeln 167; das unentschiedene oder zweifelhafte Gewissen 168 ff.; Gewißheit, Begriff, Einteilung 168; Regel des Handelns nur ein sicherer Gewissensausspruch 169; Zweifel, Meinung, Vermutung 170; Einteilung des Zweifels 170; Handeln mit zweifelhaftem Gewissen 171; probables G. 172; Begriff der Wahrscheinlichkeit 172; Einteilung der probabilis 173; Gradunterschied 174; communis, tuta ebd.; Moralsysteme s. d. W. 175; Zweifel, ob ein Gesetz bereits erfüllt sei 186

Gewissensbereich (forum internum) I 45

Gewissenserforschung III 119

Gewissensfreiheit I 155

Gewißheit, Begriff, Einteilung I 168; beim Gewissensausspruch 169 f.; beim Eide 354

Gewohnheit als Recht schaffend I 89 ff.; Bedingungen 90; Einführung einer Gewohnheit gegen das Gesetz ebd.; Abschaffung der Gewohnheit 91; für die Interpretation des Gesetzes 94; G. als Hindernis der Freiwilligkeit 148 f.; Begriff u. Einteilung 148; die Gewohnheit zu sündigen 149; Gewohnheit gegen das kirchliche Bücherverbot 284; Gewohnheit, ob in der Beichte anzugeben III 119; Generalbeichte der Gewohnheitssünder 123; Gewohnheit überträgt Jurisdiktion 133; Gewohnheitssünder in der Beichte 170

Glaube, Verhältnis zu Hoffnung und Liebe I 259. 260. 261; Verlust des Gl. 261; Glaube als theologische Tugend 264 ff.; Begriff u. Wesen 264; Gegenstand des Gl. 265; fides divina atque catholica, f. simpliciter divina, theologica, veritas catholica, Privatoffenbarungen, Geheimnisse ebd.; Motiv des Gl. 266; Subjekt des Glaubens 267; der Gl. ein Akt der Erkenntnis, befohlen vom Willen ebd.; Beweggründe

der Glaubwürdigkeit 268; Glaubensgewißheit ebd.; Eigenschaften des Glaubens 269; Notwendigkeit des Glaubens 270; die Wahrheiten, welche necessitate medii zu glauben notwendig sind 271; die Wahrheiten, welche necessitate praecepti zu glauben notwendig sind 272; die Pflicht, einen Glaubensakt zu erwecken ebd.; Versuchungen gegen den Glauben ebd.; Praktische Folgerungen betreffs der Behandlung Unwissender 273; Pflicht des Glaubensbekenntnisses 274; Glaubensverleugnung ebd.; professio fidei 275; Bekenntnis des Glaubens auf Befragen 276; Kleider, Abzeichen der Ungläubigen tragen ebd.; Flucht bei der Verfolgung ebd.; Sünden gegen den Glauben 277 ff.; Leichtgläubigkeit, Ungläubigkeit 277; Verhalten gegen Heiden- u. Judentum 278; Häresie 279 ff., s. d. W.; das kirchliche Bücherverbot 283 ff., s. d. W.

Glaubenskrieg I 278. II 141

Glied, Begriff eines Gliedes bei der Irregularität wegen Verstümmelung III 348

Glocken, ihr Gebrauch bei protestantischen Begräbnissen I 281

Glückseligkeit, Verlangen danach ein Beweis für die sittliche Ordnung I 8; hierin ist der Mensch nicht frei 121; Streben nach Gl. Motiv des sittlichen Handelns 243; ungeordnetes Verlangen nach Gl. 303; Streben danach II 1; ihren Aufschub wünschen 20

Glücksgüter, Pflicht für sie zu sorgen II 9

Gnade, Gnadenstand nicht Bedingung für die Erfüllung des Gesetzes I 79; für die Erhörung des Gebetes 327; heiligmachende Gnade Wirkung der Sakramente III 2; spezifische, sakramentale Gnade ebd.; Gnadenwirkung der Sakr. der Toten und der Lebendigen 4; Gnadenstand des Spenders der Sakramente 14; Gnadenstand des Empfängers der Sakramente 19; Gnadenstand beim Empfang der Firmung 45; beim Empfang der hl. Kommunion 64; beim Empfang der letzten Ölung 201; beim Abschluß der Ehe durch eine Mittelsperson 232; sonst beim Abschluß der Ehe 273; Handel mit geistlichen Gnaden 323

Götzenbilder machen II 45; Götzendienst s. Idololatrie; Götzentempel bauen ebd.

Gott, Schwere der Sünden gegen Gott I 220

Gotteslästerung I 398 ff.; Begriff u. Wesen 398; Einteilung ebd.; einzelne Formen der G. 399; „Fluchen" ebd.

Gottesurteil I 396

Gottesverehrung s. Religion

Grad der Verwandtschaft in der Beichte III 119; bei der Ehe 244

Greise können die letzte Ölung empfangen III 200

Großmut II 198

Gültigkeit einer Handlung I 116; Einfluß der Furcht auf die Gültigkeit 140; Gültigkeit des Sakramentenempfangs III 3, s. a. Tutiorismus

Güter, übernatürliche, natürliche bei der Selbstliebe II 3 f.; Pflicht, für die äußeren Güter zu sorgen 9; Ordnung der Liebe betr. der geistl. Güter 20; überflüssige, notwendige Güter 25; zeitliche Güter braucht man nicht aufzugeben des Ärgernisses wegen 41; Kirchengüter bei der Präskription 80; Notwehr bei Verteidigung zeitlicher Güter 135

Gütergemeinschaft bei Ehegatten II 67

Güterstand bei Ehegatten II 67

Gütertrennung bei Ehegatten II 67

Gut, Begriff des sittlich Guten I 192; gute Objekte 193; die sittlich guten Handlungen 242; natürlich gute Motive 243; die übernatürlich guten Motive 244; die Furcht 245; Notwendigkeit eines sittlich guten Zieles 246; die Lust als Motiv 247; Beziehung der

Handlungen auf Gott 248; kein geschaffenes Gut ist letztes Ziel 249; Verdienstlichkeit der Handlungen 250

Haben schlechter Bücher I 285; Schwere der Sünde 292; Exkommunikation 294
Habitus, Begriff I 251
Habsucht I 240; II 196
Häresie I 279 ff.; Begriff 279; formale Häresie ebd.; Entschuldigung durch Unwissenheit ebd.; wieweit sind die Akatholiken formale Häretiker? ebd.; kirchliche Strafen 280; Exkommunikation ebd.; Irregularität usw. ebd.; Verhalten gegen Häretiker 281; gemischte Ehen 281; Disputation 282; Bücherverbot 283 ff., s. d. W.; H. als Ehescheidungsgrund III 281; begründet Irregularität 347, vgl. I 289
Häretiker unterstehen den Kirchengesetzen I 65; eine Kirche der H. bauen II 45; Beiträge zu deren Kirchen und Schulen ebd.; Bewilligung des Kultusetats ebd.; in ihren Kirchen singen, Orgelspielen ebd.; Kultgegenstände fertigen oder verkaufen ebd.; Anzeigepflicht 262; Absolutionsgewalt des Bischofs 292; Empfang der Sakramente von einem Häretiker III 20. 28; Zweifel an der von H. gespendeten Taufe 32; Taufe ihrer Kinder 34; dürfen nicht Taufpaten sein 39; noch weniger Katholiken Paten bei d. von Häretikern gespendeten Taufe ebd.; Applikation der hl. Messe 84; Spendung der Sakramente an sterbende H. 187; Konversion der Häretiker 190; Gültigkeit ihrer Ehen 227. 254; auch die H. unterliegen den kirchlichen Ehehindernissen 229; s. a. Mischehe
Halbblödsinnige, Kommunion III 61; Bußsakrament 167; unfähig, ein Eheverlöbnis zu schließen 213
Handauflegung bei der Firmung III 43; bei der Weihe 204
Handelsgeschäfte an Festtagen I 341. 343; des Klerikers II 278 f.; der Missionäre III 279
Handlung, Actus humanus, Begriff I 112; Genesis des a. h. 113; Verhältnis von Intellekt und Wille, Herrschaft des Willens über die Vermögen ebd.; über das sinnliche Begehrungsvermögen 114; die Einzelakte d. menschlichen Handlungen 115; Einteilung der Willensakte 116
Hartnäckigkeit bei Zensuren I 83. III 286; bei der Häresie 279; als Untugend II 199
Haß Gottes I 311; Haß gegen sich selbst II 10; gegen den Feind 15; gegen den Nächsten 34; H. des Abscheues, der Feindschaft ebd.; die in der Beichte anzugebenden Umstände ebd.; gegen die Eltern eine besondere Sünde 242; gegen die Kinder ebenso 246; gegen die Schüler 253
Häuser, öffentliche II 215
Haustaufe III 36
Hebammen, Unterricht u. Verpflichtung derselben III 24; Hebammentaufe 33
Hehlerei II 167
Heilige, Darbringung der hl. Messe zu Ehren der H. III 84
Heiligenbilder I 287
Heiligenverehrung, cultus duliae I 320; ihre Anrufung 322; superstitiöse H. 385
Heilkunde s. Arzt
Heimatlose s. vagi
Hellsehen, magnetisches I 390
Heroische Handlungen I 56. 70
Herrschaften, ihre Gewalt über die Gelübde der Dienstboten I 376
Hervorsegnung der Mutter nach der Taufe III 41
Herzstich II 132
Hilfeleistung zu einem mit Zensuren belegten Vergehen III 288
Hinzurichtende können das Viatikum empfangen III 66. 68; nicht die letzte Ölung 200

Hochachtung II 186
Hoffart s. Stolz
Hoffnung als natürliches und übernatürliches Motiv I 243. 244; Verhältnis zu Glaube und Liebe 259. 260. 261. 298. 299; Verlust der H. 261; als theologische Tugend 295 ff.; Begriff, Wesen 295; Gegenstand 296; Motiv 297; sittliche Güte 299; Subjekt der Hoffnung 300; Notwendigkeit 301; Eigenschaften 302; Sünden gegen die H. 303 ff.; Verzweiflung 304; Vermessenheit ebd.
Hören, Ehrabschneidung II 143; Unreines 238
Holzdiebstähle II 148
Hostien III 51. 75
Hyperdulie I 319
Hypnotismus, Zwangshandlungen Hypnotisierter I 143; Erlaubtheit des H. I 391; II 270
Hypothek II 129

Jagd II 70; Kleriker 283
Jahresbeichte III 116
Idololatrie I 385
Ieiunium ecclesiasticum s. Fastengebot II 202 ff.
Ieiunium naturale III 65; Entschuldigungsgründe 66; Iei. u. Viatikum 68
Illegitimität, ein Illegitimer dispensiert zur Weihe, zu einem Benefizium I 100. 107; Irregularität III 349
Immunität hl. Orte I 400; der Kleriker s. Privilegien II 289 ff.
Impotenz als Ehehindernis III 241; Operation ebd.; Zweifel ebd.; Sterilität ebd.
Impuberes s. Geschlechtsunreife
Index verbotener Bücher I 284
Indifferente Objekte I 193. 205; indifferente Akte 204 ff.; Indifferentes erbitten 327; Eid auf etw. Indifferentes 359; Gelübde auf etwas Indifferentes 369; indifferente Handlungen, welche Ärgernis erregen II 41
Indifferentismus, religiöser I 313
Infamie entschuldigt von ieiunium naturale III 66; als Grund für Ehedispens 261; Irregularität 347. 353
Innere Akte als Gegenstand des Gesetzes I 58 ff.; Bedeutung für die Moralität 196; Vervielfältigung der inneren Akte 228; die inneren Sünden 229; Notwendigkeit des inneren Glaubensaktes 270. 272; innere Häresie 279; innere Akte der Religion 314; innere Akte der Nächstenliebe II 13; der Feindesliebe 15; innere Sünden der Ungerechtigkeit, ihr Verhältnis zum äußeren Akte 131
Inquisition, Angriff auf ihre Beamten oder Zerstörung ihrer Akten III 332
Intellektuelle Tugenden I 252
Intention, Begriff und Einteilung I 198. 199; beim Brevier 335; für die Anhörung der Pflichtmesse 345; J. zu schwören beim Eide 349; beim Versprechungseid 358; beim Gelübde 368; Intention bei der Spendung der Sakramente III 9 ff.; J. zu tun, was die Kirche tut 9; aktuelle, virtuelle, habituelle 10; durch Furcht erzwungene ebd.; determinierte Intention 11; entgegengesetzte Intentionen ebd.; bedingte Sakramentenspendung 12; beim Empfang der Sakramente 18; Intention Erwachsener bei der Taufe 35; für die Patenschaft 39; J. bei der Konsekration 54; für die Applikation der hl. Messe 85; für das Bußsakrament 122; für Gewinnung des Ablasses 192; entgegengesetzte Intentionen beim Eheabschlusse 222
Interdikt, Begriff und Einteilung III 300; Wirkungen ebd.; Verbot der Sakramente 301; des Gottesdienstes 302 des kirchlichen Begräbnisses 303; ab ingressu ecclesiae 304; Verletzung des Interdiktes ebd.; die bestehenden Interdikte 341 ff.; Zulassung zur Diözesanverwaltung vor Vorlage der Provisionsschreiben, unberechtigte Aus-

stellung von Dimissorien, Appellation an ein zukünftiges Konzil, Verletzung des Interdiktes, gottesdienstlicher Verkehr mit den vom Bischof namentlich Exkommunizierten ebd.; Nichtanzeige der unrechtmäßig außer der Diözese weilenden Bischöfe ebd.

Interpellation des ungläubigen Teiles beim privilegium Paulinum III 224

Interpretation des Gesetzes I 93 ff.; Einteilung 94; Regeln 95; Ausdehnung der Verpflichtung ebd.; des Privilegiums 110; gegen den Gesetzgeber 189; des Gelübdes 393

Inzest II 218; Angabe des Grades in der Beichte III 119; früher allgemein verbietendes Ehehindernis 230; Verlust des ius petendi debitum 280

Josephsehe III 227

Irregularität bei Häresie I 280; Dispensgewalt des Bischofs II 292; der Ordensoberen 305; Dispens zur Zeit eines Jubiläums III 195; Begriff, Wirkung 342; Irr. u. Benefizium, Jurisdiktion ebd.; Zweifel, ob eine I. besteht ebd.; zweifelhafte Tötung ebd.; Irregularitäten ex delicto, Bedingungen 343; die geltenden I. ex delicto, Wiederholung der Taufe, Mißbrauch der hl. Weihen, unerlaubter Empfang der Weihe 345; Verletzung einer Zensur 346; Irr. aus einem Verbrechen, Häresie, Apostasie, feindliche Verfolgung der Kardinäle und des Diözesanbischofs, Duell, Simonie, Meineid, raptus 347; Tötung und Verstümmelung 348; Kläger, Zeuge, Richter bei einem ungerechten Todesurteil ebd.; procuratio abortus ebd.; Irr. ex defectu, Illegitimität 349; Mangel der Geisteskraft bei Wahnsinnigen, Epileptikern, illiterati, Neophyten 350; körperliche Mängel 351; Blinde, Taube, Stumme, Verstümmelte ebd.; Mangel des gesetzlichen Alters 352; Bigamie ebd.; defectus lenitatis bei einem gerechten Todesurteil oder solchem Kriege 353; Infamie ebd.

Irreligiosität I 395

Irritation durch ein Gesetz I 84 ff.; Wirkung 85; Verpflichtung 86; des Eides 362; des Gelübdes 375. 376

Irrtum und Täuschung im Dispensobjekt und in d. Dispensursache I 106; als Hindernis der Freiwilligkeit 142 f.; Irrtum des Gewissens 156 ff.; beim Eide 358; beim Gelübde 368; Irrtum in der Dispensursache beim Gelübde 379; Irrtum beim Testament II 84; I. und Täuschung beim Vertrag 95; beim Kaufvertrag 112; beim Lebensversicherungsvertrag 127; Irrtum des Spenders betreffs des Sakramentes III 9; in der Person des Empfängers eines Sakramentes 11; I. in der Person des Täuflings 39; Verbessern eines Irrtums im Beichtstuhle 179; Irrtum u. Täuschung beim Eheverlöbnis 211; I. über das Wesen der Ehe bei den Brautleuten 222. 238; als trennendes Ehehindernis 238; I. über die Person, die Eigenschaften, die eheliche Pflicht, den Sklavenstand ebd.; Täuschung bei der Entführung 250

Jubiläum, Absolution von den Reservaten III 149; Jubiläumsablaß 194; die vorgeschriebenen Werke, Beichte und Kommunion, Kirchenbesuch, Fasten, Almosen ebd.; Privilegien der Jubiläumszeit 195; Absolution von Zensuren und Reservaten, Dispens von Irregularitäten, Kommutation der Gelübde ebd., vgl. I 378

Judentum I 177; Verhalten gegen dasselbe 278; Antisemitismus ebd.; Juden eine Synagoge bauen II 45; Gültigkeit ihrer Ehen III 227

Jungfräulichkeit, I 39. 40. 41; Gelübde der J. 378; Recht sie zu schützen II 4. 5. 7; Tugend der J. 210; Gelübde der J. verbietendes Ehehindernis III 234

Jurisdiktion, ihr Zweck I 13; kirchliche 45; Träger derselben 47; Verlust bei Häresie 280; Jurisdiktion des Richters II 254; wer ist fähig, kirchliche J. zu erhalten? 288; J. zur Beichte III 131; über die vagi, peregrini ebd.; ordentliche 132; delegierte 133; Gewohnheit, Todesgefahr ebd.; indirekte Delegation 134; J. für die, welche eine Seereise machen, für Militärpersonen 135; Supplieren der Jurisdiktion 136; probable Jurisdiktion 137; Beschränkung der Jurisdiktion 138 ff.; inbezug auf den Ort 138; inbezug auf die Zeit 139; die Jurisdiktion des Exkommunizierten und Suspendierten ebd.; Beschränkung der J. betreffs der männlichen Ordensleute 140; ihre familiares und Konviktoren ebd.; der Ordensbeichtvater ebd.; für Nonnen 141, s. d. W.; Reservation 143, s. d. W.; Verlust der J. bei der Exkommunikation 296; bei der Suspension 298; Exkommunikation wegen Hinderung kirchlicher Jurisdiktion 310; Jurisdiktion und Irregularität 342
Ius gentium I 92

Kaiserschnitt II 138; an der toten und lebenden Mutter III 31
Kanoniker, zum öffentlichen Chorgebet verpflichtet I 331
Kapital, periculum sortis II 106
Kapitel der Kathedrale, seine gesetzgebende Gewalt I 47; unrechtmäßiges Ausstellen von Dimissorien III 340; K. welche an ein allgemeines Konzil appellieren 341
Kapitularvikar, Approbation der Ordensleute III 130; Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion 132; Ausstellung der Dimissorien 206; Suspension oder Interdikt für unerlaubte Ausstellung der Dimissorien 209. 340; Vollmachten zur Ehedispens 258. 259. 264
Kardinäle, ihre gesetzgebende Gewalt I 47; haben das Recht, ihren Beichtvater zu wählen III 134; können die niederen Weihen erteilen 205; als Subjekt der Zensuren 291; Verletzung der K. 309
Kardinaltugenden I 254
Kartenschlagen I 388
Kastration II 6
Kasuistik I 3
Katechumene, Applikation der hl. Messe III 84
Kathedrale, die Kommunion in der K. genügt Ostern nicht 63; Aufbewahrung des Allerheiligsten 74; Messe für die Wohltäter 87; beim Interdikt 300
Kaufleute, Mitwirkung II 48
Kaufvertrag II 112 ff.; Fehler des Gegenstandes ebd.; Fälschungen ebd.; Preis 113; gesetzlicher Preis 114; Lieferungsverträge ebd.; Benutzung und Mitteilung der vorausgewußten gesetzlichen Taxe ebd.; gewöhnlicher oder Marktpreis 115; Monopol 116; ausbedungener Preis ebd.; Verkauf durch Unterkäufer 117; Versteigerung 118
Kausalität, die verschiedenen Arten der K. I 132
Keuschheit, evangelischer Rat I 38. 39. 40; K. und Ehe 41; Gelübde der K. 378; bei Eheleuten 369. 376; Verletzung des feierlichen und des einfachen Gelübdes der K. 401; Mittel zu Verteidigung der K. II 5; einen Angriff durch Tötung abweisen 134; als Tugend 210; Jungfräulichkeit ebd.; Unkeuschheit 211 ff.; Gelübde der K. einer Frau, deren Mann die hl. Weihen empfangen will I 284; Gel. d. K. im Orden 299; Klausur ebd.; Keuschheitsgelübde bei frommen Seelen III 180; bei den heil. Weihen 203; eines als Kind Geweihten, eines durch Furcht zur Weihe Gezwungenen 208; K. und ein nachfolgendes Eheverlöbnis 213; ein dem Eheverlöbnis folgendes Keuschheitsgelübde 218; Keuschheitsgelübde des bekehrten Teiles bei einem matrimonium legi-

timum 224; als verbietendes Ehehindernis 234; Dispens 257; usus matrimonii 275; Keuschheitsgelübde des Eheteils, dessen Ehegenosse die Ordensprofeß ablegt oder die heil. Weihen empfängt 281

Kinder als Subjekt des natürlichen Sittengesetzes I 23; des positiv-göttlichen Gesetzes 34; des menschlichen Gesetzes 63; Alter der K. für die kirchlichen Gesetze, Kinder und die kirchlichen Strafgesetze 63; Anrufung verstorbener getaufter K. um Fürbitte 322; Kinder, die knechtliche Arbeiten am Sonntag verrichten müssen 343; vom Besuch der Pflichtmesse abgehalten werden 347; Irritation der Gelübde der Kinder 375. 376; Begräbnis ungetaufter Kinder am hl. Orte 402; Ordnung der Liebe II 22; ihr Recht, Almosen zu geben 29; Verhältnis zu den Eltern 49; Unterhaltspflicht und Recht 22 u. 64; Eigentumsrecht 64; Geschenke der Eltern und Verwandten 65; Recht der Ehefrau, ersteheliche Kinder zu unterstützen 67; Pflichten gegen Kinder bei der Erbeinsetzung 87; Diebstähle der Kinder 147; Pflichten gegen die Eltern 242; Liebe 243; Ehrfurcht 244; Gehorsam 245; Pflichten betreffs der Standeswahl ebd.; Eheschließung ebd.; Pflichten der Eltern gegen sie 246 ff.; Sorge für die Eltern, ein Hindernis für die Wahl des Ordensstandes 303; ein Grund für den Austritt aus dem Orden ebd.; Los der ungetauften K. III 23. 24; Taufe scheinbar totgeborener Kinder 29; Taufe der Kinder von Häretikern und Ungläubigen 34; Taufe der Kinder ist nicht aufzuschieben 37; K. als Empfänger der Firmung 45; Empfang der hl. Kommunion 61; Zulassung zur ersten Kommunion 62; Pflicht, das Viatikum zu empfangen 69; Applikation der hl. Messe für lebende und verstorbene Kinder 83; Absolution der Kinder, an deren Disposition man zweifelt 167; Empfang der letzten Ölung 200; Kinder als Empfänger der hl. Weihen 208; Eheverlöbnisse der Kinder, geschlossen durch die Eltern 212; Zustimmung der Eltern zu den Verlöbnissen der Kinder, berechtigter, unberechtigter Widerspruch 214; Ort der Proklamationen 219; Domizil für die Eheschließung 252; Legitimierung bei der Ehedispens 259; Begräbnis beim Interdikt 303

Kirche, ihre gesetzgebende Gewalt I 45; innere Akte als Gegenstand des Gesetzes 58. 59

Kirche, Simultangebrauch I 281; heil. Ort, Pollution, Profanation der Kirche 402; Kirchen der Häretiker bauen II 45; Kirche als Ort der Taufe III 36; als Ort für die Austeilung der Eucharistie 59; als Ort der Zelebration 96; Pollution und Exekration 96; Interdikt 300

Kirchenbesuch beim Ablaß III 192; beim Jubiläum 194

Kirchengebote, ihre Verpflichtung für Kinder I 63; lokale und die peregrini 67

Kirchengüter, ihre Okkupation I 403; Präskription II 80; Inhaber eingezogener K. 174; Aneignung oder Beschlagnahme von Kirchengütern III 314; Veräußerung der Güter der römischen Kirche 324; Usurpation von Kirchengütern 327; unbefugte Veräußerung solcher 333

Kirchenrecht, Verhältnis zur Moral I 2

Kirchhof, Begräbnis von Akatholiken auf demselben I 281; hl. Ort 400; seine Einweihung 402; Interdikt III 300

Kirchenstaat, Angriff auf den K. III 315

Klandestinität III 251 ff.; Ausdehnung des tridentinischen Gesetzes 251; der parochus proprius 252; Delegation zur Trauung ebd.; Assistenz des Pfarrers 253; die Zeugen ebd.; Ehen der

Häretiker und gemischte Ehen 254; Anwendung der tridentinischen Form bei der Revalidation 269; sanatio in radice bei Klandestinität 270
Klassiker, Lesen derselben I 286
Klausur, Verletzung der Nonnenklausur III 320; Verletzung der Klausur von Mannsklöstern 321; Vernachlässigung des Schutzes der Nonnenklausur 336
Kleider und Abzeichen von Ungläubigen tragen I 276; Ärgernis erregende Kleidung II 41. 234; unehrbare Kleider 234; solche anfertigen ebd.; klerikale 276
Kleinmütigkeit II 198
Kleriker als Subjekt des bürgerlichen Gesetzes I 66; Militärdienst 66; Kleriker sollen auch beim Publizieren profaner Schriften sich mit dem Bischof ins Einvernehmen setzen 290; ohne dessen Erlaubnis dürfen sie keine Zeitung leiten 290; Verpflichtung zum Breviergebet 331; Verletzung des privilegium canonis, fori, violatio luxuriosa 401; ihr Eigentumsrecht II 61 ff.; die verschiedenen Vermögensbestandteile des Kl. 61; Rechte und Pflichten betreffs derselben 62; betr. der bona ecclesiastica 62. 63; Testierrecht der Kleriker 63. 86; Erben von Klerikern ebd.; Spolienrecht ebd.; Bibliothek des Kl. ebd.; Klerikalstand 272 ff.; Beruf zum geistl. Stande 272; ohne Beruf eintreten 273; eintreten mit sündhafter Gewohnheit 274; Pflichten des Klerikers 275; klerikale Kleidung und Tonsur 276; verbotene Geschäfte 277; Aktiengesellschaften 278; Handelsgeschäfte der Kleriker und Missionäre 279; Heilkunde 280; Richter in einer causa sanguinis 281; mit Rechenschaft verbundene Geschäfte 282; Kl. u. Politik ebd.; verbotene Vergnügen 283; Treibjagd, Glücksspiele ebd.; Zölibat 284; Umgang mit verdächtigen Frauenspersonen 285; Konkubinat 286; Rechte und Pflichten des Pfarrers 287; Privilegien der Kl. 288 ff.; privilegium canonis 289; pr. fori 290; Exemtion 291; Pr. der Bischöfe 292; Klerus beim Interdikt III 300; Verbot des christlichen Begräbnisses 303; Verletzung des privilegium fori 311; Anzeige eines Klerikers beim weltlichen Gerichte ebd.; Verletzung des privilegium canonis 317; Kleriker, welche mit einem vom Papste namentlich Exkommunizierten religiöse Gemeinschaft pflegen 326; Kleriker in den höheren Weihen, welche versuchen, eine Ehe zu schließen 328; auswärtige Kleriker, welche sich in Rom weihen lassen, Suburbikarkleriker, welche sich nicht in Rom weihen lassen 339
Klosterkirchen, Aufbewahrung d. Allerheiligsten III 74; Messe für die Wohltäter 87
Klugheit, als intellektuelle Tugend I 252; als Kardinaltugend 254; als Form der sittlichen Tugenden 255; ihr Verhältnis zu den theologischen Tugenden 259
Knechtliche Arbeiten I 341. 348
Kodizill II 88
Könige können sich ihren Beichtvater wählen III 134; Zensur 291
Kollation an Fasttagen II 203 f.
Kollegiatkirchen, Aufbewahrung des Allerheiligsten III 74; Messe für die Wohltäter 87
Kollektiveigentum II 53
Kommunion s. Eucharistie, insbes. III 61 ff.; beim Ablaß 192; beim Jubiläum 194; Umwandlung in ein anderes Werk ebd.
Kommunismus II 56. 57
Kommunität, Not einer K. II 23; Pflicht, Fehlende anzuzeigen 33; Mitwirkung zu Sünden gegen die K. 44; Diebstähle gegen eine Kommunität 146. 149; Restitution an eine K. 170; Zensurierung einer K. III 291
Komposition des zu restituierenden Preises bei der Simonie I 410; bei einem

Testament ad causam piam II 84; bei der Restitution überhaupt 173; bei Meßstipendien III 93
Kondonation (Erlaß) des eidlichen Versprechens I 362; bei der Restitution II 173; bei Meßstipendien III 93
Kongregationen, römische, ihre gesetzgebende Gewalt I 47
Konkubinat II 215; des Klerikers 286; Zulassung eines Konkubinarius zu den Sakramenten III 16; Sterbende, welche im Konkubinat leben 188
Konkupiszenz s. Begierlichkeit
Konkurs II 171. 174
Konsenserneuerung bei Revalidation der Ehe III 269
Kontemplation I 323
Konversion, staatliche Bestimmungen hierüber III 34; Vorsicht in der Zulassung 35; der Häretiker 190; Taufe und Beichte ebd.
Konzelebration III 6. 57
Konzilien, ihre gesetzgebende Gewalt I 47; Appellation vom Papste an ein allgemeines K. III 308
Kraniotomie II 137
Kranke entschuldigt vom Brevier I 337; Spendung der Sakramente durch einen Exkommunizierten an Kranke III 14; Pflicht, den Kr. die Sakramente zu spenden 15; Schutz gegen Ansteckung ebd.; Krankenkommunion 58; Ritus 60; Krankenkommunion und das Gebot der Nüchternheit 67; Kranke, die an Erbrechungen leiden 68; Zelebration der hl. Messe im Zimmer des Kr. 96; Umwandlung des Kirchenbesuchs beim Ablaß 192; beim Jubiläum 195
Krankenschwester bei akatholischen Kranken II 45
Kreditgeschäfte II 128
Kreuzpartikel, seine Verehrung I 318
Krieg, Bedingungen der Erlaubtheit II 141; Tötung der Schuldigen und Unschuldigen, Privateigentum im Kriege ebd.; Friedensschluß, Restitution bei einem ungerechten Kriege ebd.; im Kriege für das Vaterland, oder den Glauben fallen Martyrium? 197; Irregularität wegen Teilnahme an einem ungerechten Kriege III 348; Irr. wegen Teilnahme an einem gerechten Kriege 353
Küsse, unehrbare II 228. 229
Kultusfreiheit, verwerflich I 281
Kuppelei II 215

Lachen über unreine Reden I 232. II 238
Läßliche Sünde, ihr Unterschied von der Todsünde I 215; Grenze zwischen läßlicher und schwerer Sünde 220; wann wird eine der Art nach schwere Sünde läßlich? 221; läßliche Sünde und Unvollkommenheit 222; läßliche S. der Gattung nach 223; infolge eines Umstandes ebd.; können mehrere läßliche Sünden eine Todsünde ausmachen? 224; läßliche Sünde als Gegenstand der Zurechtweisung II 31
Laientaufe III 33; Spendung der Kommunion durch einen Laien 57
Laktizinien beim Fasten II 204
Laster I 238
Latreutischer Kult I 318
Laxismus I 176. 180
Leben, sich ein langes L. wünschen I 303; Verpflichtung, sich das Leben zu erhalten II 4; sich einer Lebensgefahr aussetzen 5; indirekte Mitwirkung zur eigenen Tötung 7; Leben abkürzen durch Aszese 8; durch Trinken, Rauchen 10; Ordnung der Liebe betr. des eigenen und fremden Lebens 23; Pflicht, das Leben hinzugeben in der geistl. Not des Nächsten 23; Versündigungen gegen Leib und Leben des Nebenmenschen 132 ff.; Pflichten der Eltern betr. des Lebens und Lebensunterhalts der Kinder 247; Pflicht betr. der Lebensstellung 247
Lebensversicherungsvertrag II 127
Legat und Testament II 84; legata pia ebd.; Legate an Ordenspersonen 87;

Legat 88 f.; Legat und Kodizill ebd.; Rechte aus einem Legat ebd.; Verpflichtung d. Erben ebd.; Interpretation des Legats 89; beigefügte Bedingungen ebd.
Legaten, ihre gesetzgebende Gewalt I 47
Legitimierung der Kinder bei der Ehedispens III 259. 263. 265; zum Zweck der Weihe 349
Lehrer, Restitutionspflicht wegen Unwissenheit II 166; Pflichten gegen die Schüler 253
Leib, Sorge für den Leib und das Leben II 4; die Unkeuschheit eine Versündigung gegen unseren Leib 215
Leichenverbrennung III 306
Leichtgläubigkeit I 277
Leidenschaft, Begriff I 144; Einfluß der L. auf die Freiwilligkeit der Handlung 145; ein aus Leidensch. gemachtes Gelübde 368
Leidenswerkzeuge Christi I 318
Leihbibliothek u. das kirchliche Bücherverbot I 285
Leihvertrag II 101
Lektor III 203; Materie und Form der Weihe 204
Lesen verbotener Bücher I 285; Schwere der Sünde 292; Exkommunikation 294; Unreines lesen II 236
Leutseligkeit II 195
Liberalismus, Häresie II 277
Licht bei Austeilung der hl. Kommunion III 60; ewiges Licht 74; bei der Zelebration 96
Liebe, in der L. besteht die Vollkommenheit I 36; das Motiv der L. ist zur Erfüllung des Gesetzes nicht notwendig 79; die Verletzung der Liebe der Maßstab für die Schwere der Sünde 214; ihr Verlust begründet die Todsünde 215; natürliche und übernatürliche Liebe Gottes als Motiv der Handlungen 243. 244. 249; Motiv der Liebe nicht erforderlich zur Verdienstlichkeit 250; Verhältnis zu Glaube und Hoffnung 259; Form, Mutter, Königin aller Tugenden, Ziel der Tugenden, wesentlich die Vollkommenheit 260; Liebe als theologische Tugend 305 ff.; Begriff und Wesen der Liebe 306; Gegenstand 306; Motiv 306; Akt der Freude 307; des Verlangens 308; vollkommene u. unvollkommene Liebe 309; Notwendigkeit der Liebe 310; Sünden gegen die Liebe 311; Gotteshaß ebd.; Trägheit 312; Selbstliebe II 1 ff.; Nächstenliebe 11 ff.; Feindesliebe 14 ff.; Ordnung der Liebe 18 ff.; inbezug auf die Personen 18; Verhältnis von Selbst- und Nächstenliebe 19; betr. der geistlichen Güter 20; betr. der zeitlichen Güter 21; betr. des Lebens ebd.; inbezug auf die Nebenmenschen 22; inbezug auf die Not 23; inbezug auf die geistliche Not ebd.; inbezug auf die zeitliche Not ebd.; Werke der Barmherzigkeit, Almosen s. d. W. 24 ff.; brüderl. Zurechtweisung 30 ff.; Sünden gegen die Nächstenliebe 34; Haß 34; Neid 35; Zwietracht 36; Zank und Streit 37; Rauferei 38; Ärgernis 39 ff.; Mitwirkung 43 ff.; L. als Motiv der Buße III 100; der Reue 110; amor initialis 111
Liebesreue I 308
Liebestrank I 389
Lieferungsvertrag II 114
Litaneien I 329; Allerheiligenlitanei am Feste des hl. Markus und an den Bittagen 332
Literae dimissoriae III 206. 339. 340
Literae perinde valere III 267
Literae testimoniales für die Weihen III 206. 339
Lohn der Kinder II 66; gerechter beim Arbeitsvertrag 121; Arbeiterstrikes 122; ungerechter bei Dienstboten 151
Loswerfen I 388
Lotterie II 124
Lüge II 192
Lust s. delectatio 211

Mäklervertrag II 117
Mäßigkeit I 254. II 200 ff.; Enthaltsamkeit 201; Nüchternheit ebd.; Fastengebot 202 ff.; Unmäßigkeit 208; im Trinken ebd.; Mäßigkeitsbewegung ebd.; Anwendung narkotischer Mittel 209
Magenausspülung nach der hl. Kommunion III 69
Maggis Suppenwürze II 207
Magie I 389
Magnetismus I 390 ff.; Hellsehen, sinnliches, geistiges 390; tierischer Magnetismus, Hypnotismus 391
Maleficium I 389
Maler II 235
Mandat (Auftrag) II 103; Geschäftsführung ohne Auftrag ebd.
Manie I 145
Margarine II 207
Maria, cultus hyperduliae I 319; Anrufung 322
Martyrium, sich hinzudrängen I 396; II 197
Materialismus und sittliche Ordnung I 8; Naturgesetz 20
Materie der Sakramente III 5; Einigung mit der Form 6; Änderung derselben 7; Materie d. Taufe, entfernte 25; nächste 26; Bedeutung der Materie ebd.; M. der Firmung 43; der Eucharistie 51 ff.; der Buße 105 ff.; der letzten Ölung 197; der hl. Weihen 204; der Ehe 222. 225
Medaillen, Approbation I 287
Meditation I 323
Meineid I 354; Verleitung dazu 356; gerichtlicher M. zieht Irregularität nach sich III 348
Meinung, Verschiedenheit der Meinungen in der Moral I 4; M. (opinio) Begriff 170; M. (sententia) 172; Einteilung, probabilis 173; communis 174; tuta ebd.
Melancholie I 145
Mendikanten, Dispensgewalt von Gelübden II 305; Absolution von bischöflichen Reservaten III 148
Menschenfurcht I 245
Mensuren II 139
Mentalrestriktion I 193; praktische Anwendung 194
Meretricium II 215
Merkmal, unauslöschliches, bei den Sakramenten III 2
Messe, hl., Anhörung der hl. Messe an Sonn- und Feiertagen I 344 ff.; Zerstreuung bei der Konsekration III 13; Zelebration in der Todsünde 14; verlangt den Gnadenstand durch Beichte hergestellt 64; die Notwendigkeit, das Opfer zu vollenden, entschuldigt vom Jejunium 66; das hl. Meßopfer 76 ff.; Wesen des Opfers, Vollendung des Opfers 76; Wirkung des hl. Opfers 77; Wirkung ex opere operato et operantis 78; Tagesmesse und Votivmesse, Privat- und feierliche Messe ebd.; Unfehlbarkeit der Wirkung 79; sind die Wirkungen unendlich? 80; fructus generalis, specialis, specialissimus ebd.; die Wirkung intensiv und extensiv begrenzt 81; Vollzieher und Darbringer des Opfers 82; Subjekt der Applikation 83; Kinder, Erwachsene, Exkommunizierte ebd.; Häretiker, Schismatiker, Ungläubige, Katechumenen 84; zu Ehren der Heiligen ebd.; Art und Weise der Applikation 85; Zelebrationspflicht 86; Applikationspflicht des Pfarrers 87; infolge eines Stipendiums 88 ff.; Liturgische Vorschriften 94 ff.; Zeit 94. 95; Bination 95; Ort der Zelebration 96; Zelebration in einem Privatorator, im Hause eines Kranken, unter freiem Himmel, auf einem Schiffe ebd.; heil. Gewänder ebd.; Tragen von Perücken ebd.; Auslassung, Hinzufügung, Änderung 97; Unterbrechung der hl. Messe 98; Abbrechen, Abkürzen ebd.; Disposition des Priesters 99
Meßstiftungen, ihre Verpflichtungen unverjährbar II 75; Zeit der Erfüllung III 87; Auszahlung des

Stipendiums 90; die daraus erwachsenden Verpflichtungen 91
Meßstipendium I 407; genügt die Applikation bei Konsekration einer Gestalt? III 76; für den fructus specialissimus darf kein M. genommen werden 81; für eine Messe nicht mehrere Stipendien ebd. und 88; Ordnung der Applikation 85; Bedeutung des Meßstipendiums 88; der Bischof bestimmt die Höhe des M. ebd.; die aus der Annahme eines M. folgende Verpflichtung 89; Votivmessen, Altarprivileg ebd.; an den Zelebrierenden ist das ganze Stipendium auszuzahlen 90; Stipendienhandel ebd. und 92; Stiftmessen 91; Reduktion und Komposition der Stipendien 93
Meßwein III 52
Mietsvertrag II 119
Militärdienst bei einer illegitimen Obrigkeit I 52; des Klerikers 66; dem M. sich entziehen 361; Militärpersonen, Jurisdiktion über sie III 135
Militärpflicht, sich ihr entziehen II 184
Minderjährige als Subjekt des Eigentums II 60; Eigentumsrecht derselben 64; Eigentumserwerb 65; Präskription 81; Testierfähigkeit 86; Verträge Minderjähriger 94; Schenkungsfähigkeit 100
Ministrant III 13. 96
Mischehen, s. Ehen, gemischte
Mißgeburt, Taufe III 29; Haustaufe 31
Missionäre, welche Handelsgeschäfte treiben II 279; Zensur III 337; Applikationspflicht 87
Mitgift II 67; mangelnde, unzureichende Mitgift Ursache für Ehedispens III 261
Mitleid, nicht Tugend I 253. II 24
Mittel, direkt gewollt I 126; sündhafte Mittel 228
Mittelsperson, Eheabschluß durch eine Mittelsperson III 10. 18. 225; Eheverlöbnis durch eine M. 212
Mitwirkung zur Handlung des Nebenmenschen I 135; zum Drucke verbotener Bücher 285. 294; Mitwirkung als Sünde gegen die Liebe II 43 ff.; Begriff 43; M. und Ärgernis 43; Einteilung 43; Sündhaftigkeit 44; Bedingungen für die Erlaubtheit der materiellen M. ebd.; verhältnismäßige Ursache ebd.; M. zu Sünden gegen die kirchliche oder staatliche Gesellschaft ebd.; zu Sünden gegen Private ebd.; Dienstverhältnis ebd.; M. zu Sünden gegen die Gerechtigkeit ebd.; zu Sünden gegen die Religion 45; M. der Dienstboten 46; zu glaubensfeindl. Büchern, Schriften, Zeitungen 47; M. der Wirte 48; M. der Kaufleute ebd.; zur Tötung, Verstümmelung, Beschädigung der Glücksgüter 167; negative M. zu Sünden gegen die Gerechtigkeit 168; Dienstboten, Eltern usw. ebd.; M. bei Handlungen, welche mit Zensur bedroht sind III 288
Modell II 235
Möglichkeit des Gegenstandes beim Gesetze I 56; Unmöglichkeit, das Gesetz zu erfüllen 77; beim Eide 359; beim Gelübde 369
Mohatra II 111
Monopol II 116
Moral, Begriff I 1; Unterschied von der Ethik ebd.; Verhältnis zur Dogmatik, zum Kirchenrecht 2; Notwendigkeit ihres Studiums ebd.; Methode 3; Kasuistik ebd.; Verschiedenheit der Ansichten in Moralfragen 4; Bedeutung der Autoren 5; Einteilung 6
Moralität der Handlung, Begriff I 191; Arten der Sittlichkeit, sittliche Güte und Schlechtigkeit 192; Prinzipien der Moralität 193; Objekt der Handlung 193; sein Einfluß auf die Sittlichkeit 194; die Umstände 195; Bedeutung des äußeren Aktes 196; die einzelnen Umstände 197; Zweck der Handlung 198; intentio actualis, virtualis,

habitualis, interpretativa 199; Einfluß des Zweckes auf die Sittlichkeit 200; der Zweck heiligt das Mittel? 201; Verbindung eines guten und schlechten Zweckes 202; gutes Objekt u. schlechte Umstände 203; gibt es indifferente Akte? 204 ff.
Moralpositivismus I 20
Moralsysteme, Geschichtliches I 175; Übersicht über die einzelnen M. 176; allgemeine Regeln zur Beurteilung 177; tutioristisches Prinzip 178; Freiheit und Gesetz 179; Laxismus 176. 180; Tutiorismus 176. 181. 182; Probabiliorismus 176. 182; Äquiprobabilismus u. Probabilismus 176. 183; die Autorität des hl. Alfons 184; praktische Anwendung des Probabilismus 185; reflexe Prinzipien 168. 187; qui probabiliter agit, prudenter agit 190
Morgendämmerung, Zeit zum Beginn der hl. Messe III 94
Motiv des sittlich guten Handelns I 243; natürlich gute Motive ebd.; übernatürlich gute 244; die Furcht als Motiv 245; die Lust als Motiv 247; Motiv der Liebe 249; Konkurrenz verschiedener Motive ebd.; Motiv der Tugend 253; M. der theologischen Tugenden 257; Motiv der eingegossenen sittlichen Tugenden 258; des Glaubens 266; motiva credibilitatis 268; der Hoffnung 297; der Liebe 306; der Religion 313; der vollkommenen und unvollkommenen Reue III 109. 110
Mutter, Pflicht zur Zeit der Schwangerschaft, Pflicht ihr Kind zu stillen II 247
Mutuum s. Darlehensvertrag

Nacheiferung (aemulatio) II 35
Nachfrage und Angebot bestimmen den Preis II 115
Nächstenliebe 11 ff.; Einteilung II 12; Gegenstand ebd.; Verhältnis der natürlichen zur theologischen Nächstenliebe ebd.; Gebot 13; innere Akte ebd.; äußere Akte ebd.; Feindesliebe 14 ff.; Verhältnis zur Selbstliebe 19; Ordnung der Nächstenliebe 22; Almosen 26 ff.; brüderl. Zurechtweisung 30 ff.; Sünden gegen die Nächstenliebe 34; Haß 34; Neid 35; Zwietracht 36; Streit und Zank 37; Rauferei 38; Ärgernis 39 ff.; Mitwirkung 43 ff.
Namen, heil., eitler Gebrauch I 397
Narkotische Mittel II 209
Nationalkonzilien, ihre gesetzgebende Gewalt I 47
Natürlich, n. Ordnung I 1. 7; n. Sittengesetz 19 ff., s. Gesetz
Neid I 240. II 35; Begriff, Stolz, die Quelle des N., Sündhaftigkeit ebd.
Nekromantie I 387
Neophyten, irregulär III 350
Noachidische Gebote I 29
Nötigung, innere I 118. 119. 129
Nonnen, besuchen II 299. III 320; Benutzung eines Fernrohrs II 299; N. können sich zur Zeit des Jubiläums den Beichtvater wählen III 134; die kirchlichen Bestimmungen betreffs des Nonnenbeichtvaters 141; ordentlicher, außerordentlicher Beichtvater, Eigenschaften des Beichtvaters ebd.; Gewissensrechenschaft 142, s. a. Klausur
Not, äußerste, schwere, gewöhnliche II 23; Pflicht der Hilfe in geistl. Not 23 ff.; Not einer Kommunität ebd.; in der äußersten Not ist alles gemeinsam 26; die N. als Quelle der Almosenpflicht 27
Notar II 265
Notorietät II 144; Notorietät der Sünde III 16, s. a. öffentlich
Notrecht II 58. 150. 174
Nottaufe, Spender derselben III 28; geistliche Verwandtschaft für den Taufenden, den Paten bei der Nottaufe 40
Notwehr II 134; Erlaubtheit ebd.; gegen einen wahnsinnigen oder trunkenen Angreifer ebd.; Notwehr zum Schutz des Nebenmenschen, zur Verteidigung der

Keuschheit ebd.; N. bei Verteidigung der zeitlichen und Ehrengüter 135
Novizen, ihre Gelübde I 376
Noviziat II 295
Nüchternheit, als Tugend II 201; vor der Kommunion s. Ieiunium III 65

Obere, ihre Pflicht der Zurechtweisung II 31. 32; berechtigtes Mißtrauen gegen Untergebene 32; Pflicht, den O. die Fehlenden anzuzeigen 33; O., welche die Diebstähle u. dgl. der Kinder nicht hindern 168; O. von Seminarien, Kollegien usw. sollen ihre Untergebenen nicht Beichte hören III 140
Obereigentumsrecht des Staates II 53
Obergewalt (potestas dominativa), Befehl kraft der O. I 13
Obex für die Wirkung der Sakramente III 3
Objekt der Handlung I 193; sein Einfluß auf deren Sittlichkeit 194; gutes Objekt bei schlechten Umständen 203; Gesamtobjekt der Handlung 226; Objekt der theologischen Tugenden 257; des Glaubens 265; der Hoffnung 296; der Liebe 306; der Religion 313; des Gebetes 327; des Versprechungseides 359; des Gelübdes 369
Obrigkeit, ihre Gewalt von Gott I 49 ff.; Verhalten gegen eine illegitime Obrigkeit 52; passiver Widerstand 53; Revolution gegen dieselbe 53; aktiver Widerstand 54; Tyrannenmord 55; kann die weltliche O. trennende Ehehindernisse aufstellen? III 229
Obszöne Bücher I 285. 287
Odiose Gesetze I 11; was gilt als odios? 189
Öffentlicher Kult I 314; öffentlicher Sünder III 16; öffentliche, geheime Ehehindernisse 268; beim Eheabschluß 273
Okkupation (Aneignung) II 69 ff.; Begriff 69; Jagd und Fischfang 70; Fund 71; Finden eines Schatzes ebd.; verlorene Gegenstände 72; herrenlose Güter, erbloſe Güter ebd.; Accession 73
Öl, die hl. Öle verkaufen I 408; die heil. Öle bei der Taufe III 38; ihre Übersendung ebd.; bei der Firmung 43; bei der letzten Ölung 197
Ölung, die letzte, kann durch mehrere gespendet werden III 6; als formloses Sakrament 21; Spendung an sterbende Akatholiken 187; Begriff und Wirkung 196; Materie des Sakramentes, das Krankenöl, die Salbung 197; Form 197; Ritus 198; Spender 199; Empfänger 200; Disposition 201; Spendung an Bewußtlose ebd. u. 15; bedingte Spendung ebd.; wiederholte Spendung ebd.; Pflicht, sie zu empfangen 202
Officium defunctorum I 332
Operationen, schwere II 4; beschämende ebd.; zur Hebung der Impotenz III 241
Opfer, Zeichen des latreutischen Kultus I 318
Orakel I 385. 387
Oratorien, öffentliche, halböffentliche, private I 346; wer kann in letzteren die Pflichtmesse hören? ebd.
Ordalien I 396
Orden, ihre gesetzgebende Gewalt I 47; Befehlsgewalt der Ordensoberen 48; Verpflichtung ihrer Konstitutionen 81; Dispensgewalt des Bischofs 103; Dispensgewalt der Ordensoberen 104; Bischöfliches Bücherverbot 285; Approbation der von Ordensleuten verfaßten Bücher 291; Verpflichtung zum Breviergebet 331; Gelübde, in einen O. einzutreten 373. 378; direkte Irritationsgewalt 376; indirekte Irritationsgewalt 376; Dispensgewalt der Ordensoberen 377; Strafen für Simonie beim Eintritt in einen Orden 409; Restitution der dabei gezahlten Gelder 410; Ordensobere, Pflicht der Zurechtweisung II 31; Testierfähigkeit der Ordensprofessen 86; Erbfähigkeit derselben 87; Restitutionspflicht, wenn man jemand vom Eintritt

in einen Orden abhält 176; Pfl. der Kinder, welche den Ordensstand wählen 245; Gewalt der Oberinnen 288; Ordensleute besitzen das priv. canonis 289; Ordensstand 293 ff.; Begriff 293; Dispensgewalt des Papstes, des Bischofs 294; Ordensmann als Bischof, als Pfarrer ebd.; Bedingungen zur Gültigkeit der Ordensprofeß 295; Noviziat ebd.; Wirkung der Ordensprofeß 296; Streben nach Vollkommenheit 297, vgl. 293; Verpflichtung der Regel 297; Gelübde der Armut 298; Gelübde der Keuschheit, Klausur 299; Gelübde des Gehorsams 300; die verschiedenen Gewalten der Oberen ebd.; Beruf zum Ordensstand 301; Hindernisse für den Eintritt 302; Übertritt in einen anderen Orden ebd.; Überschuldung ebd.; Sorge für die Eltern oder Kinder 303; Eltern, welche dem Beruf zum O. sich entgegenstellen ebd.; Austritt u. Entlassung 304; Privilegien 305; Ordensleute sollen nicht Taufpaten sein III 39; Klosterfrauen in den Missionen ebd.; Ordensleute sollen nicht Firmpaten sein 47; O. dürfen das Viatikum und die Osterkommunion nicht austeilen 58; Ordensobere haben nicht über die häufige Kommunion zu entscheiden 70. 72; Aufbewahrung des Allerheiligsten in den Klosterkirchen 74; Approbation der Ordensleute 130; Ordensobere, Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion 132; Ordensobere haben das Recht, sich den Beichtvater zu wählen 134; ebenso Ordensleute zur Zeit des Jubiläums ebd.; die Jurisdiktion der Ordensleute erlischt nicht durch den Wechsel des Domizils 139; Beschränkung der Jurisdiktion inbezug auf die männlichen Ordensleute 140; inbezug auf die familiares und Konviktoren ebd.; Gewalt der Ordensoberen betreffs des Nonnenbeichtvaters 141; Gewissensrechenschaft 142; Reservationsgewalt der Ordensoberen 143; die bischöfliche Reservation und die Ordensleute 144; Absolution von den Reservaten 147; Spendung der letzten Ölung durch Ordensleute 199; episcopus proprius für die Weihe 206; Suspension der Ausgestoßenen 209; Ordensprofeß löst die Sponsalien 217; löst das matrimonium ratum 224; Ordensprofeß des bekehrten Teiles bei einem matr. legitimum ebd.; Eheabschluß unter Bedingung der abzulegenden Ordensprofeß 227; Gelübde, in einen Orden einzutreten, verbietendes Ehehindernis 234; Ordensprofeß trennendes Ehehindernis 242; Dispens auf dem Sterbebette 260; Ordensprofeß von Eheleuten 281; bei Ehescheidung 282; Zensurierung der Ordensleute durch den Bischof 291; Fakultäten der Ordensleute 293; privilegium canonis 317; Absolution wegen Verletzung ebd.; Verletzung der Nonnenklausur 320; Besuch von Frauenklöstern ebd.; Verletzung der Klausur von Mannsklöstern 321; Versuch, eine Ehe zu schließen 328, Zwang zum Kloster 336; unrechtmäßige Verhinderung des Eintritts ebd.; Unterlassung des Schutzes der Nonnenklausur ebd.; Ordenszensuren 338; Weihe des Mitglieds einer religiösen Kongregation ohne Titel 339; Weihe eines Ordensangehörigen vor der Profeß ebd.; Ausstoßung u. Entlassung aus dem Orden hat Suspension zur Folge ebd.; Ordensoberin, welche die Profeß nicht rechtzeitig anzeigt 340; Legitimierung durch die Ordensprofeß 349

Ordnung, natürliche und übernatürliche, stehen im Einklang I 1; Naturordnung u. sittliche O. 7; Existenz der sittlichen O. 8

Ordo s. Priesterweihe

Orte, heil. I 400; ihre Verletzung 402; Sünden am heil. Orte ebd.; Ort der Taufe III 36; der Firmung 46; für

die Austeilung der Kommunion 59; für die Zelebration 96; Beschränkung der Jurisdiktion inbezug auf den Ort 138; Ort für die Erteilung der heil. Weihen 207; der Eheschließung 274
Osterbeichte III 116; beim Jubiläum 194
Osterkommunion I 78; ihre Austeilung III 58; ihr Empfang 62; beim Jubiläum 194
Ostiarius III 203; Materie und Form der Weihe 204
Ovariorum excisio III 241. 278

Pacht von Kirchengütern III 333
Pantheismus u. sittl. Ordnung I 8; Naturgesetz 20
Papst, seine Jurisdiktionsgewalt I 47; Rekurs des Bischofs gegen päpstliche Erlasse 61; Promulgation päpstlicher Erlasse 62; Papst steht unter keinem weltlichen Gesetz 66; Dispens im Breviergebet 337; Gewalt, Eide zu lösen und zu dispensieren 362; Irritationsgewalt über die Gelübde der Ordensleute 375; der Gläubigen 376; Dispens in Gelübden 377. 378; simonistische Papstwahl 409; Dispens vom Fastengebot II 206. 207; von Ordensgelübden 294; der Papst hat in der ganzen Kirche die ordentliche Jurisdiktion III 132; die vom Papste delegierte Jurisdiktion 139; Reservationsgewalt 143; Unkenntnis der päpstlichen Reservate 146; Absolutionsgewalt des Papstes von Reservaten 147; Dispens von Sponsalien 218; Dispens vom matrimonium ratum, legitimum, infidelium 224; Eheverbot 229. 232; Ehedispens 256; in den aufschiebenden Hindernissen 257; die Dispensvollmachten der Datarie und Pönitentiarie beim Tode des Papstes 264; unterliegt keiner Zensur 291; Gehorsamsverweigerung gegen den P. 307; Appellation vom P. an ein allgemeines Konzil 308; Rekurs an die weltliche Gewalt gegen ein päpstliches Dekret 312; Fälschung päpstlicher Schreiben 313; Anmaßung der Papstwahl 315
Parität I 281
Patenschaft bei Akatholiken I 281
Patent II 116
Peregrini s. Fremde
Periculum mortis III 60, s. Todesgefahr
Perplexität des Gewissens I 161
Perücke, Tragen einer Perücke bei der hl. Messe III 96
Personen, hl. I 400; ihre Verletzung 401, s. a. Sakrilegium und privilegium canonis
Pfand bei einem Eheverlöbnisse III 216
Pfandleihanstalten II 108
Pfandschaft II 129
Pfarrer, er hat keine gesetzgebende Gewalt I 48; Dispensgewalt des Pf. 104; Flucht zur Zeit der Verfolgung 276; Restitution beim Breviergebet 331; Verpflichtung zur Zeit einer Gefahr II 23; Verpflichtung zur Zurechtweisung 32; Versündigung mit einem Pfarrkinde 218; Rechte und Pflichten 287; Predigtpflicht, Residenzpflicht ebd.; ein Ordensmann als Pfarrer 294; Pfarrer als Spender der Taufe III 28; Katholiken sollen nicht Paten bei der von einem Staatspfarrer gespendeten Taufe sein 39; Recht betr. der Aussegnung 41; Recht, die Kommunion auszuteilen 58; der Pfarrer bestimmt nicht die häufige Kommunion 70; Applikationspflicht des Pfarrers 87; Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion 132; Recht der Proklamationen 219; Inhibierung der Ehe bei Anzeige eines Hindernisses 221; der Pf. ist nicht Spender des Ehesakramentes 222; Eheabschluß vor dem Pfarrer 251; wer ist der kompetente Pfarrer? 252; der Pf. kann keine Zensur verhängen 290; Anmaßung der Pfarrei auf Volkswahl hin 315

Pfarrkirche, Ort der Osterkommunion III 63; Aufbewahrung des Allerheiligsten 74; Pf. ohne ewiges Licht soll zur Filialkirche werden ebd.; Applikationspflicht in der Pf. 87
Pfarrkonkurs, Simonie bei Pf. I 408; Strafen dafür 409
Pflegekindschaft III 245
Pflicht, Begriff I 36; Pflicht und Rat 37; Pflicht und Recht II 50
Pflichtenkollision I 76. 161
Pflichtteil bei den Erbschaften II 84. 87. 89
Pfründetausch I 409
Pia causa, Befehl ad p. c. erlischt nicht mit dem Tode des Befehlenden I 13; Privilegium 110; Testamente und Legate ad c. p. II 84; Testierfähigkeit 86; Änderung der Legate ad c. p. 89; Schenkung an eine c. p. 100
Pietät und Gerechtigkeit II 49; die Tugend der P. 186
Pönalgelübde I 367; beim Jubiläum III 195
Pönalgesetz I 71. 78. 81
Pönitentiarie, ihre Ehedispensgewalt III 256. 262; Vollmachten beim Tode des Papstes 264; Dispensklauseln in foro externo 265; in foro interno ebd.
Pollutio II 220 sqq.; directa 220; indirecta 221; pollutio nocturna 222; distillatio 223; ante s. communionem III 67
Pollution der Kirche I 402. III 96; Unterbrechen der hl. Messe 98
Polyandrie III 224
Polygamie III 224
Positivismus I 20. 385
Prachtliebe II 198
Prämiengeschäfte II 125
Präskription II 74 ff.; Begriff und Begründung 74; Subjekt ebd.; Bedingungen, res apta 75; bona fides 76; titulus 77; Besitz 78; Zeit 79; Kirchengüter, gestohlene Sachen, Schuldforderungen 80; Erbschaft ebd.; Hindernisse der Präskription 81; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 82
Präsumtion als Grundlage eines Gesetzes oder Urteils I 87; der Dispens 100; Fundamente der Präsumtion 188
Praesumptio als Sünde gegen die Hoffnung s. Vermessenheit I 304
Prahlerei II 241
Prediger, Pflicht der Zurechtweisung II 32
Predigten, den Pr. der Akatholiken beiwohnen I 280. 281; Akatholiken können katholischen Predigten beiwohnen ebd.; Pflicht, die Predigt zu hören 340
Predigtpflicht des Pfarrers II 287
Preis II 113; gesetzlicher Preis 114; gewöhnlicher oder Marktpreis 115; Monopol 116; ausbedungener Preis ebd.; bei Kunstgegenständen und Altertümern ebd.; bei Versteigerungen 118
Priester, Spender der Firmung III 44; die Weihefunktionen des Priesters 203; Materie und Form bei der Weihe 204
Priesterweihe, die einzelnen Gewalten von verschiedenen übertragen III 6; Intentionen für den Empfang 18; Begriff der Weihe, höhere, niedere 203; die Funktionen der einzelnen Weihen ebd.; Materie und Form 204; Spender der Weihen 205; episcopus proprius für die Weihe ebd.; Erteilung der Dimissorien ebd.; episcopus proprius der Ordensleute ebd.; weitere Bedingungen für Erlaubtheit der Weihe 207; ordinatio per saltum, Empfang mehrerer hl. Weihen an einem Tage, Zeit u. Ort der Weihe ebd.; Empfänger der Weihe 208; Kinder, Wahnsinnige, durch Furcht Gezwungene ebd.; Beruf, Alter, Wissen, Freiheit von Zensur und Irregularität, Weihetitel ebd.; Suspensionen für unrechte Erteilung und unrechten Empfang der hl. Weihen 209; der Empfang der hl. Weihen löst die Sponsalien 217; Empfang der höheren

Weihen von seiten des bekehrten Teiles bei einem matrimonium legitimum 224; Gelübde, die hl. Weihen zu empfangen, verbietendes Ehehindernis 234; die Weihe als trennendes Ehehindernis 242; Ehedispens in den höheren Weihen auf dem Sterbebette 260; Empfang der Weihen durch einen Ehegatten 281; bei Ehescheidung 282; Irregularität aus unerlaubter Ausübung oder solchem Empfang der Weihe 345; Legitimierung durch Ehe und Ordensprofeß 349

Privateigentum schließt die Pflicht des Almosens in sich II 26; Berechtigung 56. 57

Privatoffenbarungen I 265

Privatoratorien I 346; Gewalt des Bischofs III 96; Bedingungen für die Zelebration ebd.

Privilegium, lokales Pr. und die Fremden I 68; persönliche Pr. gelten auch außerhalb des Territoriums 68; Begriff 108; Einteilung 109; Interpretation 110; Pflicht, das Pr. zu gebrauchen ebd.; Verlust des Pr. 111; Privilegien der Kleriker II 288 ff.; priv. canonis I 401. II 289. III 310; priv. fori I 401. II 290. III 311; Exemtion 291; der Ordensleute 305

Privilegium Paulinum III 224

Probabilismus I 176. 183 ff.

Probabilität I 172 ff.

Profanation, die Gefahr der Profanation des heiligsten Sakramentes entschuldigt vom ieiunium naturale III 66

Profektizgüter II 64

Proklamationen III 219; Recht des Pfarrers ebd.; Kinder, Soldaten, Dienstboten ebd.; Dispens 220; Verpflichtung der Gläubigen 221

Promulgation des Gesetzes I 60; Art und Weise 62; Pr. päpstlicher Erlasse 62; des tridentinischen Ehedekretes III 251. 254

Propugnare bei häretischen Büchern I 286. 293

Provinzialkonzilien, ihre gesetzgebende Gewalt I 47

Pubertät s. impuberes

Pythonismus I 387

Qualität und Quantität beim Vertrage II 96

Quasidomizil I 67; für die Eheschließung III 251. 252

Quinquennalfakultäten der Bischöfe betr. der Ehedispens III 258

Rabatt II 115

Raptus s. Magnetismus I 390. 391

Raptus (Entführung) als Sünde gegen die Keuschheit II 217; als trennendes Ehehindernis III 250; Zensur 335; Irregularität 348

Rat I 36; Rat u. Gebot 37; evangelische Räte 38 ff.; sittliche und soziale Bedeutung der evangelischen Räte 38; Gegner 39; Beweis 40; Einwände 41; Eid gegen einen Rat 359; Gelübde gegen einen Rat 369

Rat, Gabe des Hl. Geistes I 263

Rat, ungerechter, s. Restitution II 164; eine geringere Schädigung anraten ebd.; Rat zu einem mit Zensur belegten Vergehen III 288; Widerruf des Rates 289

Raub II 146

Rauferei II 38

Receptores bei Häresie I 280

Recht beim Eide I 356; bei der Beschwörung 364

Recht, Begriff II 50; Erzwingbarkeit, Zweck des R. ebd.; Staat nicht Quelle des Rechtes ebd.; Recht und Pflicht ebd.; Rechtsordnung und sittliche Ordnung ebd.; Einteilung 51; Gibt es ein Naturrecht? ebd.; Rechtsverletzung 131

Reden, unreine II 236. 237

Reduktion der Meßstipendien III 93

Reflexe Prinzipien I 168. 187
Reinzidenz in die Zensur nach der Absolution in Todesgefahr, in dringenden Fällen III 148; Absolution ad reincidentiam 294
Reisende in häretischen Gegenden und das Abstinenzgebot I 276; die Pflichtmesse 337
Reklame II 115
Religion als sittliche Tugend I 313 ff.; Begriff, Gegenstand, Motiv 313; Grundlage aller Sittlichkeit ebd.; innere und äußere Akte 314; öffentlicher Kult ebd.; Einteilung 315. 316; Devotion 317; Adoration 318; Hyperdulie 319; Dulie 320; Gnadenbilder 321
Religionsgespräch II 282
Religionsverschiedenheit als Ehehindernis III 223. 243; Zweifel an der Gültigkeit der Taufe 243
Reliquien, Christi I 318; der Heiligen 320; unwürdig behandeln 403; verkaufen 407. 408; aus den Katakomben entnehmen III 325
Rentenkauf (census) II 109
Reservation, welche der Beichtvater nicht kennt I 62; bei Gelübden 378; der Priester mit Reservaten vor der Zelebration III 99; Reservation der Jurisdiktion, Wesen, Zweck 143; Gegenstand der Reservation 144; die bischöfliche Reservation und die Ordensleute, Fremde ebd.; Bedingungen für den Eintritt der Reservation 145; Unkenntnis der Reservation 146; Absolution von den Reservaten 147; Absolutionsgewalt des Papstes, Bischofs ebd.; eines einfachen Beichtvaters 148; in der Todesgefahr, in dringenden Fällen betr. der päpstlichen, bischöflichen Fälle ebd.; der Mendikanten ebd.; Regeln für die Absolution von Reservaten 149; zur Zeit eines Jubiläums ebd. u. 195; Absolution Sterbender 189
Residenzpflicht des Pfarrers II 287
Resolutivbedingungen beim Vertrage II 96; beim Eheverlöbnis III 215; bei der Ehe 226
Restitutio in integrum bei der Präskription II 82
Restitution für die Folgen einer Handlung, die man bereut I 134; beim Breviergebet 331; bei Simonie 410; Restitution aus der kommutativen Gerechtigkeit II 52; aus der strafenden und distributiven G. ebd.; bei Versicherung 126; bei Lebensversicherung 127; R. bei einem ungerechten Kriege 141; Restitutionspflicht im allgemeinen 152; ihre Quellen ebd.; Aneignung fremden Gutes, allgemeine Sätze 153; Besitzer guten Glaubens 154; unredlicher Besitzer 155; Wertänderung der gestohlenen Sache ebd.; zweifelhaft gerechter Besitzer 156; ungerechte Beschädigung 157; Restitutionspflicht bei juridischer Schuld ebd.; praktische Folgerungen 158; Verdacht auf einen Unschuldigen lenken ebd.; jemand an der Erreichung eines Gutes hindern 159; irrtümliche Beschädigung eines Dritten 160; Zweifel über die Täterschaft ebd.; einen schweren Schaden mit leichter Schuld zufügen 161; ungerechte Mitwirkung 162; Befehl oder Auftrag 163; ungerechter Rat 164; Zustimmung, Abstimmung 165; Schmeichelei ebd.; Zuflucht, Unterschlupf gewähren 166; Teilnahme, formelle und materielle 167; Tötung, Verstümmelung, Beschädigung der Glücksgüter ebd.; negative R. 168; Ordnung der R. 169; Restitutionspflicht in solidum ebd.; Art und Weise der R. 170 ff.; wem ist zu restituieren? 170; bei Schädigung vieler, einer Kommunität ebd.; bei unbekanntem Eigentümer ebd.; Reihenfolge der Gläubiger 171; Form der Restitution 172; Beichtsiegel ebd.; Ort der Restitution ebd.; Zeit der R. ebd.; die von der R. entschuldigenden Gründe 173; Komposition ebd.;

Unmöglichkeit 174; Konkurs ebd.; Restitutionspflicht im besonderen 176 ff.; Schädigung übernatürlicher Güter 176; Abhalten vom Eintritt in einen Orden ebd.; Schädigung natürl. Güter ebd.; Vernachlässigung des Lehramtes ebd.; an Leib und Leben 177; bei einem Mord, Duell ebd.; Sünden gegen das 6. Gebot 178 ff.; Restitutionspflicht des Verführers 178; bei wahrem oder falschem Eheversprechen 179; Forderung einer Person, die mit mehreren sündigt ebd.; Restitutionspflicht aus dem Ehebruch 180; Zweifel, von welchem Vater das Kind stammt ebd.; R. bei Schädigung der Ehrengüter 181 f.; bei Ehrabschneidung 181; entschuldigende Gründe ebd.; bei Beschimpfung 182; bei Steuerdefraudation 183; bei Nichterfüllung der Militärpflicht 184; Restitutionspflicht des Beichtvaters, der sich im Auflegen der R. oder Befreien von der Restitution geirrt hat III 179; R. Sterbender 189; R. aus einem Eheverlöbnisse 216

Retinentes schlechter Bücher I 285. 294

Reue, unvollkommene, ihre Wirkung in Verbindung mit den Sakramenten der Lebendigen III 4; unvollkommene beim Empfang der Sakramente der Toten 19; vollkommene genügt nicht für die Kommunion 64; Begriff, Wesen 108; natürliche und übernatürliche 109; vollkommene und unvollkommene Reue 110; Wirkung der vollkommenen und unvollkommenen Reue, Verhältnis beider 111; Verpflichtung 112; Eigenschaften der Reue 113; innerlich, formell, übernatürlich, allgemein, über alles groß, sakramental ebd.; Zwischenzeit zwischen Reue und Absolution, Aufhebung der Reue durch eine neue Sünde ebd.; Reue bei der Beichte einer vergessenen Sünde ebd.; der Vorsatz, s. d. W. 114; außerordentliche Zeichen der Reue 171

Revalidation der Ehe, Dispensgrund III 261; einer ungültigen Ehe 268 ff.; öffentliche, geheime Ehehindernisse 268; tridentinische Form, Konsenserneuerung 269; Verständigung des anderen Teiles 270; indispensable Hindernisse 271; R. der Ehe wegen der Notlage ebd.

Revolution I 53

Richter, Tutiorismus I 178; Pflichten des Richters II 254 ff.; einen Preis für ein gerechtes Urteil annehmen ebd. u. 92; Jurisdiktion 254; Gesetzeskunde, Unbestechlichkeit ebd.; Pflicht, nach den Beweismomenten zu urteilen ebd.; in Zivilsachen 255; nach einem ungerechten Gesetze 256; verpflichtet ein ungerechter Richterspruch? I 57. II 257; Zwang zur Ehe III 216. 239; Irregularität bei einem Todesurteil 348. 353

Richterspruch, ungerechter I 57. II 257; auf Präsumtion beruhend I 87; als Interpretation des Gesetzes 94

Rigorismus I 176. 181

„Ring" II 125

Ritus der Sakramentenspendung III 13; der Taufe 36 ff.; der Ritus des Vaters entscheidet bei der Taufe des Kindes 38; der Firmung 47; Ritus der Konsekration 51; Ritus der Austeilung der hl. Kommunion 60; der Krankenkommunion ebd.; der hl. Messe 95 ff.; des Bußsakramentes 128; der letzten Ölung 199

Rückfällige, ihre Behandlung in der Beichte III 171; außerordentliche Zeichen der Reue ebd.; Rückfällige mit zweifelhafter Disposition ebd.

Rücklaufsvertrag II 111

Rühmen, sich einer Sünde I 232

Ruhmredigkeit II 241

Ruhmsucht II 198. 241

Sachen, heilige, I 400; ihr unwürdiger Gebrauch 403; Präskription II 75; gestohlene bei der Präskription 80; vertretbare, verbrauchbare, fruchtbare 104

Sätze, Verteidigung der vom Papste verbotenen Sätze III 316
Sakramentalien, ihr Gebrauch durch Häretiker I 281; abergläubischer Gebrauch 386
Sakramente, sacramentum naturae I 29; bei ihrer Spendung und ihrem Empfange ist die sicherere Meinung zu befolgen 178; unwürdig empfangen oder spenden ist Sakrileg 403; Pflicht, Sakramente zu spenden in der äußersten geistlichen Not des Nächsten II 23; Begriff des S. III 1; Wirkung 2; heiligmachende, spezifische Gnade, Charakter ebd.; ex opere operato 3; gültiger, fruchtreicher Empfang 3; ex opere operantis ebd.; Einteilung 4; Sakramente der Toten und der Lebendigen ebd.; das sichtbare Zeichen 5 ff.; Materie 5; Einigung von Materie und Form, im Spender, Empfänger, der Zeit nach 6; Änderung von Materie und Form, accidentelle, wesentliche, zweifelhafte 7; Tutiorismus ebd.; Spender der S. 8 ff.; gültige Spendung 9 ff.; Intention 9 ff.; bedingte Sakramentenspendung 12; erlaubte Spendung 13 ff.; Ritus 13; Aufmerksamkeit ebd.; Gnadenstand 14; zensurierter Spender ebd.; Pflicht, die S. zu spenden 15; Pflicht, die S. zu verweigern 16; öffentliche, geheime Sünder ebd.; öffentliche, geheime Spendung ebd.; simulatio sacramenti 17; Empfänger 18 ff.; gültiger Empfang, Intention 18; bewußtlos Sterbende ebd.; erlaubter Empfang 19; Empfang von einem unwürdigen Spender, einem Exkommunizierten, Häretiker, Schismatiker 20; formlose Sakramente 21
Sakramentshäuschen III 74
Sakrilegium I 400 ff.; Begriff 400; heilige Personen, Orte, Dinge ebd.; persönliches Sakrileg 401; lokales Sakrileg 402; reales Sakrileg 403; temporales Sakrileg 404; Sakrilegium als Sünde gegen die Keuschheit II 219; persönliches, lokales, reales ebd.
Sanatio in radice III 272; Legitimation der Kinder betreffs der geistlichen und zeitlichen Folgen ebd.; für das impedimentum clandestinitatis ebd.
Schaden s. Beschädigung, Restitution
Schadenersatz s. Restitution; vom Feinde fordern II 15
Schadloshaltung, geheime II 151; bei Dienstboten, Arbeitern ebd.
Schändung (stuprum) II 217; Restitution 178
Schatz, Finden eines Sch. II 71
Schenkung von Todes wegen II 84; Schenkungsvertrag 100; Gültigkeit, Widerruf der Schenkung ebd.; s. a. Geschenk
Schiedsrichter II 258
Schiffskapelle I 346; auf einem Schiffe zelebrieren III 96
Schisma I 277; ein Katholik bei schismatischem Gottesdienst 281
Schismatiker unterstehen den Kirchengesetzen I 65; Empfang der Sakramente von einem Schismatiker III 20; dürfen nicht Taufpaten sein 39; Katholiken können nicht Taufpaten bei der von einem Sch. gespendeten Taufe sein 39; Applikation der hl. Messe 84; Spendung der Sakramente an sterbende Schismatiker 187; Gültigkeit ihrer Ehen 227
Schlafwandeln, magnetisches I 290
Schlagen, den Nebenmenschen II 132; die Ehefrau ebd.
Schlecht, Begriff des sittlich Schlechten I 192; schlechte Objekte 193
Schmeichelei, als Sünde der Mitwirkung II 165; als sittl. Fehler 195
Schmuck, weiblicher II 234
Schmuggel II 183
Schöffen II 258
Schreiben, unehrbares II 236
Schreiber, öffentliche II 265
Schrift, Hl., Ausgaben des Originaltextes, Übersetzungen I 286. 290; eine

besondere Erlaubnis, die Hl. Schrift zu lesen, ist nicht mehr nötig 286; die Hl. Schrift mißbrauchen 303; Druck der Hl. Schrift, ihrer Übersetzungen und Kommentare, Zensur III 334
Schüler, Pflichten gegen die Lehrer II 253
Schuld, theologische, juridische bei Rechtsverletzungen II 157
Schulden der Eheleute II 67; Verjährung von Schuldforderungen 80; die Schulden des Erblassers 87; Tilgung der Schuld durch ein Legat? 88; Schulden Minderjähriger 94; Schenkungen Überschuldeter 100; in welcher Reihenfolge sind sie zu zahlen? 171; Sch. beim Konkurs 174; Pflicht des Mörders betr. der Schulden des Gemordeten 177; Sch. der Eltern 243; Sch. der Kinder 248; Überschuldung als Hindernis für den Eintritt in einen Orden 302
Schulen, schlechte II 248. 249
Schwägerschaft, als Ehehindernis III 247; öffentliche Ehrbarkeit 248; Dispens 256; bischöfliche 258; Dispens der Pönitentiarie 262; Verlust des ius petendi debitum 279
Schwarze Kunst I 389
Schwerhörige, schwerhöriger Beichtvater III 122; Beichte schwerhöriger Pönitenten 176
Seefahrer, Jurisdiktion über sie III 135
Seelenleitung III 158; fromme Personen 180
Seelsorger, Pflicht, die Sakramente zu spenden III 15; für die Taufe der Kinder zu sorgen 24; S. soll nicht Pate sein 39
Selbstbefleckung s. Pollutio
Selbstliebe II 1 ff.; natürliche, übernatürliche 1; Tugend ebd.; Verhältnis zur Gottesliebe 2; Gebot ebd.; Gegenstand, Ordnung der S. ebd.; Ordnung der Güter 3; Güter des Leibes 4; ordentliche und außerordentliche Mittel, sie zu erhalten ebd.; Selbstmord 5; sich einer Lebensgefahr aussetzen ebd.; Selbstverstümmelung 6; Kastration ebd.; indirekte Mitwirkung zum eigenen Tode 7; Aszese 8; äußere Güter 9; Versündigungen 10; Egoismus ebd.; Selbsthaß ebd.; Verhältnis zur Nächstenliebe 19
Selbstmord II 5; Strafen ebd.
Selige, ihre Verehrung I 320
Seligkeit, die acht Seligkeiten I 264
Seminarkirchen, Aufbewahrung des Allerheiligsten III 74
Silentium obsequiosum I 188
Simonie I 405 ff.; Begriff 405; Einteilung 406; simonia iuris divini 407; s. i. ecclesiastici 408; kirchliche Strafen 409; Restitution des gezahlten Preises 410; Exkommunikation III 322
Simultangebrauch einer Kirche I 281; Aufbewahrung der Eucharistie III 74
Sittlichkeit s. Moralität I 191 ff.
Sklave, Verhältnis zum Herrn II 49; Sklaverei, ihre sittl. Erlaubtheit 59
Sklavenstand, Irrtum hierüber als Ehehindernis III 238
Skrupulosität, s. Gewissen I 162 ff.; Skrupulanten und die brüderl. Zurechtweisung II 32
Sodomia II 216. 225
Soldat, zu akatholischem Gottesdienste befohlen I 281; der sich einer Lebensgefahr aussetzt II 7; bei zweifelhafter Gerechtigkeit des Krieges 141; Plünderung ebd.; Empfang des Viatikums vor der Schlacht III 68; des Bußsakramentes 106. 121; nicht der letzten Ölung 200; Ort der Proklamationen 219
Sollizitation III 152 ff.; kirchliche Bestimmungen 152; wer ist anzuzeigen? ebd.; wer hat die Pflicht, anzuzeigen? 153; wie hat die Anzeige zu geschehen? 154
Somnambulismus, magnetischer I 390
Sonn- und Festtagsfeier I 338 ff.; Idee 338; soziale Bedeutung 339; das Kirchengebot, Recht, Feste anzuordnen 340; Predigt, Christenlehre, Nachmit-

tagsandacht ebd.; Enthaltung von knechtlichen Arbeiten 341; die freien Künste 342; Schwere der Verpflichtung 343; Entschuldigungsgründe ebd.; das Gebot der Pflichtmesse 344; körperliche u. moralische Anwesenheit ebd.; andächtige Beiwohnung ebd.; der gebührende Ort 346; öffentliche, halböffentliche, Privatoratorien ebd.; Entschuldigungsgründe 347; Applikationspflicht III 87; Gebot der Pflichtmesse für einen Exkommunizierten III 296

Sozialismus und Almosen II 26; Widerlegung des S. 57

Spender der Sakramente, Einigung von Materie und Form im Sp. III 6; wer ist Spender? 8; Bedingungen für die gültige Spendung 9; Intention 9 ff.; Intention zu tun, was die Kirche tut 9; aktuelle, virtuelle, habituelle Intention 10; determinierte Intention 11; entgegengesetzte Intentionen ebd.; bedingte Spendung 12; erlaubte Spendung 13 ff.; Ritus, Aufmerksamkeit 13; Gnadenstand 14; Exkommunikation, Suspension ebd.; Pflicht, die Sakramente zu spenden 15; Pflicht, sie zu verweigern 16; Spendung an Unwürdige ebd.; aus Furcht ebd.; Spender der Taufe 28; der Pfarrer ebd.; Sp. der Nottaufe ebd.; der Firmung 44; der Eucharistie 57; d. Bußsakramentes 130; der letzten Ölung 199; der hl. Weihen 205; des Ehesakramentes 222

Spiel II 124; Erlaubtheit des Spielvertrags, Glücksspiele, gesetzlich verbotene Spiele ebd.; Lotterie ebd.; Börsenspiel 125

Spielhöllen 124

Spiritismus I 393 ff.; Darstellung des Sp. 393; spiritistische „Tatsachen" 394; System d. Spiritismus ebd.; Teilnahme an spiritistischen Sitzungen ebd.

Spitalkirchen, Aufbewahrung des Allerheiligsten III 74

Spolienrecht aus dem Nachlaß eines Klerikers II 63

Sponsalien III 210 ff.; s. Eheverlöbnis

Sprachidiom, Beichte der des Spr. Unkundigen III 186

Spurius III 349

Staat, sein „Obereigentumsrecht" II 53; sein Recht, Bestimmung über Eigentumserwerb zu treffen 54

Staatspfarrer, Katholiken sollen nicht Paten bei einer vom St. gespendeten Taufe sein III 39

Stand, zum Stande überflüssige und notwendige Güter II 28

Standeswahl, Pflichten der Kinder gegen die Eltern II 245

Starkmut, Kardinaltugend I 254; Gabe der Stärke 263; Starkmut II 197; Martyrium ebd.; Teiltugenden der St. 198

Statuten einer Kommunität, Eid auf dieselben I 361

Sterbeablaß III 193

Sterbende, Spendung der Sakramente durch einen Exkommunizierten III 14; Pflicht, die Sakramente zu spenden 15; Intention für den Empfang der Sakramente 18; Taufe bewußtlos Sterbender 35; Beichte der St. 122. 123; sakramentale Beichte 125; Absolution der St. 187; Verpflichtung der St. 188; Aufhebung des Konkubinats, Abschluß einer kirchlichen statt der bloßen Zivilehe, Wiedervereinigung getrennter Eheleute 188; Restitution, Reservate, Unbußfertige, öffentliche Sünder 189; wiederholte Absolution ebd.; Konversion sterbender Häretiker 190; Ehedispens für Sterbende 260

Sterilität, nicht Ehehindernis III 241

Steuern, Pflicht, sie zu zahlen II 183; Defraudation ebd.; Steuerfreiheit der Kleriker 291

Stiftungen, ihre Verpflichtungen unverjährbar II 75

Stillschweigen als Zeichen der Zustimmung I 125
Stolgebühren I 407
Stolz I 240. II 241
Strafe, kirchliche Strafgesetze und die Kinder I 63; aus der Schwere der Strafe erkennt man die Schwere der Verpflichtung 71; Strafe, Begriff, Einteilung 80; reine Strafgesetze 81; Verpflichtung zur Strafe 82; Unkenntnis als Entschuldigungsgrund 83; pönale Irritation 85; Pflicht, sich der richterlichen Strafe zu unterziehen II 262; Str. bei einem Eheverlöbnisse III 216
Streit II 37
Strike II 122
Stuprum s. Schändung 217
Subdiakon III 203; Materie u. Form der Weihe 204
Submission II 120
Sünde I 207 ff.; Begriff 207; peccatum philosophicum 208; Einteilung der Sünde 209; Bosheitssünde ebd.; formelle und materielle Sünde 210; status peccati mortalis 211; virtuelle oder interpretative Aufmerksamkeit, interpretative Willenszustimmung 212; graduelle Verschiedenheit der Sünden 213 ff.; verschiedene Schwere der Sünden 214; Unterschied zwischen Tod- und läßlicher Sünde 215 f.; Kriterien der Todsünde 217. 218; die dazu erforderliche Aufmerksamkeit und Willenszustimmung 218; Gefahr einer Todsünde 219; mortalia ex genere suo 220; Grenze zwischen schwerer und läßlicher Sünde 220; Todsünde infolge eines Umstandes 221. 223; Umstände, welche eine Todsünde zur läßlichen machen 221; Zweifel, ob etwas Todsünde sei ebd.; läßliche Sünde 222 ff.; läßliche Sünde und Unvollkommenheit 222; läßliche Sünden der Gattung nach 223; infolge eines Umstandes ebd.; können mehrere läßliche Sünden eine Todsünde ausmachen? 224; Verschiedenheit der Sünden der Art nach 225; der Zahl nach 226; Einigung, Unterbrechung der Willensakte 227; Vervielfältigung der innern und der äußerlich vollendeten Akte 228; die zur Ausführung angewendeten Mittel ebd.; die inneren Sünden 229 ff.; delectatio morosa 229; schlechte Gedanken 230; Lust an früher oder künftig Erlaubtem 231; Freude am sündhaften Objekt 232; sich einer Sünde rühmen ebd.; Begierde nach Sündhaftem 233; Ursachen der Sünde 234; Versuchung 235; Gelegenheit 236; habituelle Sünde 238 f.; Laster ebd.; die Hauptsünden 239; Schwere der einzelnen Hauptsünden 240; Sünden gegen den Hl. Geist 241; die Nächstenliebe fordert keine Sünde II 20; sich der Gefahr einer Sünde aussetzen ebd.; brüderliche Zurechtweisung 31; man darf nicht sündigen, um Ärgernis zu verhüten 41; Sünden, nachgelassen durch die Sakramente der Lebendigen III 4; durch die hl. Taufe 22; durch das hl. Meßopfer 77. 79; durch das Sakrament der Buße 102; keine Todsünde wird nachgelassen ohne die anderen ebd.; keine läßliche Sünde ohne die Todsünden 104; die Todsünden materia necessaria der Beichte, die schon nachgelassenen m. libera 105; reservierte Sünden s. Reservation 143 ff.; s. a. Todsünde
Sünden, läßliche I 222 ff.; erlassen durch die hl. Kommunion III 50; ihre Nachlassung 104; keine läßliche Sünde wird nachgelassen ohne die Todsünden ebd.; materia sufficiens der Beichte 105; Reue über die läßlichen Sünden 113; hebt eine neue läßliche Sünde die Reue auf? ebd.; Reue und Vorsatz bei läßlichen Sünden 115; Gewalt, von ihnen zu absolvieren 131
Sündenstrafen, Nachlassung der S. durch die Taufe III 22; durch die Kommunion 50; durch das hl. Meßopfer

77. 79; Nachlassung durch das Sakrament der Buße 102
Sünder, öffentliche, geheime III 16; dürfen nicht Taufpaten sein 39; nicht Firmpaten 47; auf dem Sterbebette 189
Superstition I 381 ff.; falscher Kult 381; eitler, überflüssiger Kult 382; Bündnis mit dem Teufel 383 f.; Idololatrie 385; vana observantia 386; Kennzeichen des Aberglaubens ebd.; Zweifel, ob eine Wirkung auf natürlicher Ursache beruht ebd.; Wahrsagerei 387; Traumdeuterei, Kartenschlagen, Loswerfen 388; Zauberei 389; Magnetismus 390 ff.; Spiritismus 393 ff.; Irreligiösität 395 ff.; Versuchung Gottes 395; Wunder fordern 396; Ordalien ebd.; eitler Gebrauch des göttlichen Namens 397; Gotteslästerung 398 f.; Sakrilegium 400; Simonie 405 ff.
Suspension und Kirchengebot I 65; Breviergebet 331; die Jurisdiktion eines Suspendierten III 139; Begriff 297; Unterschied von der Exkommunikation ebd.; Strafe oder Zensur ebd.; Einteilung ebd.; Wirkungen 298; Aufhören 299; Absolution in der Todesgefahr ebd.; die bestehenden Suspensionen 339 ff.; die einfach dem Papste reservierten 339; Zulassung der Prälaten zur Verwaltung vor Vorlage der Provisionsschreiben, Weihe ohne Titel mit dem Verzicht auf Lebensunterhalt, ohne literae dimissoriae oder testimoniales, Weihe eines Mitgliedes einer religiösen Kongregation ohne Titel oder eines Ordensangehörigen vor der Profeß ebd.; Ausstoßung aus dem Orden, Empfang der Weihe von einem namentlich Exkommunizierten, Suspendierten, Interdizierten, oder von einem notorischen Häretiker oder Schismatiker ebd.; unrechtmäßige der zu Rom sich aufhaltenden oder zu einem Suburbikarbistum gehörigen Kleriker ebd.; Stipendienhandel ebd.; tridentinische Suspensionen 340; unerlaubte Ausübung von Pontifikalien, unrechtmäßige Ausstellung von Dimissorien, Weihe ohne Dimissorien oder literae testimoniales, unberechtigte Trauung oder Einsegnung der Ehe, Konkubinat der Bischöfe, Nichtanzeige der Ordensprofeß ebd.
Syntherese I 151

Tacitum s. dispensatio tacita I 85; voluntarium tacitum 125
Tänze II 230; Tanzbelustigungen ebd.; Ballettänze 239
„Tametsi", tridentinisches Ehedekret III 251. 254
Taubstumme, Taube beim Chorgebet I 335; Testierfähigkeit II 86; Erbfähigkeit 87; als Empfänger der hl. Kommunion III 61; ihre Beichte 117. 121. 185; Beichte Schwerhöriger 176; Verrichtung der Ablaßgebete 192; Abschluß eines Eheverlöbnisses 212; Irregularität 351
Taufe, feierliche III 7; Nottaufe im Stande der Todsünde 14; als formloses Sakrament 21; Begriff, Einsetzung, Wirkung 22; Bluttaufe, Begierdtaufe 23; Los der ungetauften Kinder 23. 24; Pflichten der Eltern, des Seelsorgers 24; die Hebammen ebd.; die Taufe als Sakrament 25 ff.; Materie der Taufe 25 f.; gültige, ungültige, zweifelhafte, erlaubte Materie 25; die Abwaschung 26; Form der Taufe 27; Spender der Taufe 28; der feierlichen, der Nottaufe ebd.; Empfänger der Taufe 29 ff.; Mißgeburt 29; Zweifel am Leben des Kindes 29; Gefahr bei der Geburt, Taufe in utero 30; Kaiserschnitt an der toten und lebenden Mutter 31; Zweifel an der Gültigkeit der von Häretikern gespendeten Taufe 32; Hebammen-, Laientaufe 33;

Findelkinder ebd.; Zweifel an der Taufe Erwachsener 33; Taufe der Kinder von Häretikern und Ungläubigen 34; Taufe Erwachsener 35; Intention, Wahnsinnige, bewußtlos Sterbende ebd.; Ritus der Taufe 36 ff.; Ort 36; Zeit 37; Aufschub der Taufe ebd.; Verpflichtung des Ritus 38; Taufpaten 39 ff., s. d. W.; Aussegnung der Mutter 41; Taufe der Konvertiten 190; die Ehen Ungetaufter, zweifelhaft Getaufter 222; Zweifel an ihrer Gültigkeit mit Beziehung auf die Ehe 243; Irregularität aus unerlaubter Wiederholung der Taufe 344

Taufpaten III 39 ff.; Bedeutung, Zahl der Taufpaten 39; Bedingungen der Patenschaft ebd.; geistliche Verwandtschaft 40

Taufwasser III 25; seine Weihe 25. 38

Taxe bei der Dispens I 105. III 258. 262; gesetzliche Taxe II 114; Benutzung ihrer Kenntnis durch eine obrigkeitliche Person ebd.

Teilungsvertrag als Ursache des Privateigentums II 55

Telegraphische Ehedispens III 264

Telephon, in Frauenklöstern II 299; Absolution durch Telephon III 129.

Termingeschäft II 125

Testament II 84; formlose Testamente ebd.; Widerruf 85; Verpflichtung, ein T. zu machen 86; Testierfähigkeit ebd.; Erben 87; Legate 88; Ausführung des T. 89; Ungültigkeit des T. 90

Teufel, Beschwörung I 364. 365; Bündnis mit demselben 383; Erkenntniskraft desselben ebd.; Wirkungskraft desselben 384; Teufelserscheinung 387; als Gegenstand der Liebe II 12; peccatum cum daemone 226

Theater II 239; Ballettänze ebd.; Besuch des Th. durch Kleriker 283

Theologische Tugenden I 256 ff. 264 ff.

Tiere, wilde, zahme, gezähmte II 70; T. eines andern töten 70; bestialitas 226; Berührungen 229; Blicke 233

Tierquälerei II 141

Tischrücken I 393

Titel, bei der Präskription II 77; bei der Jurisdiktion III 136; für die Weihe 208; Zensur 339

Titularbischof, Applikationspflicht III 87; Suspension wegen unerlaubter Weihe 289

Tod, sich den Tod wünschen I 303

Todeserklärung eines Eheteils III 240

Todesgefahr, Behandlung der in Todesgefahr Befindlichen, welche in Glaubenssachen unwissend sind I 273; Erweckung der theologischen Tugenden 272. 301. 310; T. entschuldigt vom ieiunium naturale III 66; Verpflichtung zur Reue 111; T. entschuldigt von der Vollständigkeit der Beichte 121; in T. hat jeder Priester Jurisdiktion 133; in Gegenwart eines approbierten Beichtvaters ebd.; Absolutionsgewalt von Reservaten 148; Voraussetzung für den Sterbeablaß 193; für die letzte Ölung 199; Absolution von Zensuren 293; von der Suspension 299

Todesstrafe, Beweis für den göttlichen Ursprung der gesetzgebenden Gewalt I 49; Selbstvollzug II 5; sich zur Todesstrafe stellen 7; der zum Tode Verurteilte darf, aber muß nicht fliehen 260; Teilnahme des Klerikers an einer causa sanguinis 281

Todesurteil, ungerechtes, zieht Irregularität nach sich III 348; ebenso ein gerechtes 353

Todsünde, Wesensunterschied von der läßlichen I 215; Kriterien der Todsünde 217. 218; Gefahr der T. 219; mortalia ex genere suo 220; Grenze zwischen schwerer und läßlicher Sünde ebd.; T. als Gegenstand brüderlicher Zurechtweisung II 31; s. a. Sünde

Tötung des Nebenmenschen II 132 ff.; direkte u. indirekte Tötung 132; Todes-

strafe 133; einen Unschuldigen darf auch die öffentliche Gewalt nicht töten 133; Soldaten, Gensdarmen bei der Verfolgung eines Gefangenen ebd.; Notwehr 134 f.; Abortus 136 f.; Duell 139 f.; Krieg 141; Mitwirkung zur Tötung 167; Restitution 177; zweifelhafte Tötung und Irregularität III 342; ungerechte Tötung begründet Irregularität 348
Tonsur III 203. 276
Trägheit I 240. 312
Traumdeuterei I 388
Trebellianische Quart II 88
Tridentinische Form der Eheschließung s. Klandestinität
Truckſyſtem II 115
Trunksucht II 208
Treueid I 360
Tugend, Begriff I 251; Einteilung 252; die intellektuellen Tugenden ebd.; die sittlichen Tugenden 253; Kardinaltugenden 254; die Einheit der sittlichen Tugenden 255; in medio virtus ebd.; Mehrung, Minderung der sittlichen Tugenden ebd.; die übernatürlichen Tugenden 256 ff.; die theologischen Tugenden 257; die eingegossenen sittlichen Tugenden 258; Zusammenhang der eingegossenen Tugenden 259; Gradunterschied 260; Vorzüglichkeit der Liebe ebd.; Wachstum, Abnahme, Dauer der eingegossenen Tugenden 261
Tutiorismus I 176; Anwendung des tutioristischen Prinzips 178; rigorismus 181; t. mitigatus 182; bei der Sakramentenspendung III 7
Tyrannenmord I 55

Übel wünschen, wann erlaubt? II 34; das kleinere Übel raten, um ein größeres zu verhindern 41
Umarmungen II 229
Umgehung des Gesetzes (fraus legis) I 68. 78
Umstände der Handlung, ihre Bedeutung für die Sittlichkeit I 195 ff.; schlechte Umstände bei gutem Objekt 203; Umstände, die aus einer Todsünde eine läßliche machen 221; Umstände, welche eine läßliche Sünde zu einer Todsünde machen 223; erschwerende Umstände begründen nicht eine spezifische Verschiedenheit 225; spezifische, erschwerende in der Beichte III 119
Unbeständigkeit II 199
Unbußfertigkeit I 241. III 100
Unehrbarkeit II 211
Unfähigkeit (incapacitas) für die Sakramente III 3
Ungeduld II 199
Ungehorsam, wann ist er eine besondere Sünde? I 13
Ungläubige, Taufe ihrer Kinder III 38; Applikation der hl. Messe 84; nicht durch das tridentinische Ehegesetz verpflichtet 251; kann der ungläubige Eheteil kirchlich dispensiert werden? 255
Ungläubigkeit I 277; des Sakramentenspenders III 9
Unkeuschheit, Schwere der Sünde I 220. 240; Zurechtweisung wegen der aus Unwissenheit hervorgehenden Fehler II 31; eine Wohnung an Unzüchtige vermieten 48; Unkeuschheit 211 ff.; Lust ebd.; Unschamhaftigkeit, Unehrbarkeit ebd.; Schwere der Sünde 212; Unkenntnis auf diesem Gebiete 214; Fornikation 215; öffentliche Häuser ebd.; Ehebruch 216; Schändung (stuprum) 217; Entführung (raptus) 217; Inzest (Blutschande) 218; Sakrilegium 219; persönliches S. ebd.; lokales, reales ebd.; peccata consummata c. naturam 220; pollutio ebd.; directa ebd.; indirecta 221; nocturna 222; distillatio 223; fleischl. Regungen 224; Sodomia 225; bestialitas 226; Unschamhaftigkeit 227 ff.; Berührungen, Küsse, Umarmungen 228. 229; Tänze 230; Verlobte 231; Bekanntschaften 232; unehrbare Blicke 233; Bilder ebd.;

MWARCHTIW

weiblicher Schmuck 234; Maler und Bildhauer 235; unreine Lesung, unreine Reden 236. 237; Unreines hören 238; Theater 239; innere Sünden 240; delectatio morosa ebd.; unreine Gedanken, Begierden ebd.; Anklage über Sünden der Unkeuschheit III 119. 123; Fragen hierüber im Beichtstuhle 160

Unmäßigkeit im Essen und Trinken I 240. II 208

Unmöglichkeit, das Gesetz zu erfüllen I 77; beim Breviergebet 337; beim Gelübde 369; U. des Vertragsgegenstandes II 92; unmögliche Bedingungen beim Vertrag 96; U. der Restitution 174; zu fasten 206

Unmündige und die Verpflichtung des natürlichen Gesetzes I 23; des positiv-göttlichen 34; des menschlichen Gesetzes 63; als Subjekt des Eigentums II 60; Testierfähigkeit 86; Erbfähigkeit 87; unfähig, in einen Orden einzutreten 302; U. als Empfänger der Firmung III 45; als Empfänger der Kommunion 61; unfähig, ein Eheverlöbnis zu schließen 213; fallen nicht unter ein Interdikt 300

Unrecht II 14

Unschamhaftigkeit II 211; Sündhaftigkeit 227; Berührungen, Küsse, Umarmungen 228. 229; Tänze 230; Verkehr der Verlobten 231; Bekanntschaften 232; unehrbare Blicke 233; unehrbarer Schmuck 234; unreine Lesung, Reden 236. 237; U. hören 238

Unterhaltspflicht der Ehegatten, Kinder usw. II 22. 24

Unterlassung, Zurechnung der U. I 130; Unterlassungssünden spezifisch verschieden von Begehungssünden 224

Unterschlupf gewähren II 166

Unvernünftige Geschöpfe als Gegenstand der Liebe II 12

Unvollkommenheit u. läßliche Sünde I 222; Beichte der Unvollkommenheiten III 106; bei Personen, welche nach Vollkommenheit streben 180

Unwissenheit, im natürlichen Sittengesetz I 24; Unkenntnis des positiven Gesetzes 61; bei Strafgesetzen 83; bei der Irritation 85; als Hindernis der Freiwilligkeit 142 f.; Begriff und Einteilung 142; Einfluß auf die Freiwilligkeit 143; bei ignorantia affectata ebd.; überwindliche Unkenntnis eines Gebotes ist schon Sünde 211; Behandlung der in Glaubenssachen Unwissenden 273; wieweit entschuldigt Unwissenheit von formeller Häresie? 279; U. beim Eide 358; beim Gelübde 368; Pflicht der Zurechtweisung bei den aus Unwissenheit hervorgehenden Fehlern II 31; U. bei Sünden der Unkeuschheit 214; Unkenntnis der Reservation III 146; Pflicht des Beichtvaters bei überwindlicher und unüberwindlicher Unwissenheit d. Pönitenten 156; Unkenntnis eines trennenden Ehehindernisses 229; als Entschuldigungsgrund von der Zensur 289; U. begründet Irregularität 350

Urheberrecht II 68

Ursache, der Dispens I 105 ff.; die verschiedenen Ursachen einer Handlung 132; der Sünde 234; beim Eide 362; beim Gelübde 376. 379

Urteil, Verhalten gegen ein ungerechtes Urteil I 57; die auf Präsumtion gründenden Urteile 87; gerichtliches II 142

Usus matrimonii hindert die Kommunion nicht III 67; Erlaubtheit 275; Unerlaubtheit bei ungültiger oder zweifelhafter Ehe ebd.; bei einem Keuschheitsgelübde ebd.; bei schwerer Gefahr für Gesundheit und Leben des anderen Teiles 276; bei Gefahr für die Nachkommenschaft ebenda; Wahnsinnige, Trunkene ebd.; modus 277; Onanismus 278; uteri vel ovariorum excisio ebd.; Pflichtmäßigkeit 279;

WITHDRAWN

Aufhören der Pflicht bei Ehebruch und Inzest ebd.
Uteri excisio III 241. 278

Vagi (heimatlose) I 67; ihr Verhältnis gegenüber den lokalen Gesetzen 68; Dispensgewalt d. Bischofs 103; Jurisdiktion für die Beichte III 131; Eheaufgebot 219; Pfarrer für die Eheschließung 252
Vana observantia I 386 ff.
Vater, Irritationsgewalt I 375. 376; Herr des Kindes II 49; väterliche Gewalt 64; Alimentationspflicht bei zweifelhafter Vaterschaft 179. 180
Verachtung Gottes oder der Religion macht, daß das Gesetz mit schwerem Nachteil verpflichtet I 70; V. des Gesetzes 73
Verantwortlichkeit s. Zurechnung I 128 ff.
Verbrechen, früher aufschiebendes Ehehindernis III 230; als trennendes Ehehindernis 249
Verdacht auf einen Unschuldigen lenken II 158
Verdammte als Gegenstand der Liebe II 12
Verdienstlichkeit einer Handlung I 116; Zurechnung zum Verdienst 128. 129; Verdienstlichkeit einer Unterlassung 130; V. der Folgen 131
Verfassungseid I 360
Verführer zur Unzucht, s. Restitution II 178. 179
Vergleich I 130
Verjährung s. Präskription I 74 ff.
Verkaufen schlechter Bücher I 285
Verleumdung, Zahl der Sünden I 226; Begriff II 143, Restitution 181
Verlobte, Sünden V. mit Dritten II 215; Verkehr der V. 131
Verlöbnis s. Eheverlöbnis
Vermessenheit I 304
Vermutung (praesumptio) als Grundlage eines Gesetzes oder Urteils I 87; des kirchlichen Bücherverbots 283
Vermutung (suspicio), Begriff I 170
Vernunftgebrauch, des V. Unmächtige und das natürliche Sittengesetz I 23; das positiv-göttliche Gesetz 34; das menschliche Gesetz 63
Verschwendung II 196
Versicherungsvertrag II 126 f.; Wesen des Vertrags 126; Schädigung der Versicherungsanstalt ebd.; Lebensversicherung 127
Versprechen II 99
Verstand, Gabe des Hl. Geistes I 263
Versteigerung II 118
Verstorbene, Applikation für Verstorbene III 83; für verstorbene Akatholiken, Ungläubige, Katechumenen 84; Zensur Verstorbener 291
Verstümmelung, seiner selbst II 6; des Nebenmenschen 132; Mitwirkung zur Verstümmelung 167; Restitution 177; zweifelhafte V. und Irregularität III 342; V. begründet Irregularität 348; wann bei einem Körperfehler? 351
Versuchung, beim Skrupulanten I 167; als Ursache der Sünde 235; V. hervorrufen, Nutzen der Vers. ebd.; V. hindert nicht die Tugend 251; gegen den Glauben 272
Versuchung Gottes I 395; Wunder erbitten, Gottesurteile 396; sich zum Martyrium drängen, einer Gefahr aussetzen ebd.
Verteidigen, Häresie I 280; schlechte Bücher 285; Exkommunikation 294
Vertrag, dessen Ungültigkeit man nicht kennt I 62; Vertrag in fremdem Territorium 68; Furcht als Ursache des Vertrags 140; Vertrag, Begriff und Einteilung II 91; Gegenstand des Vertrags 92; Unmöglichkeit ebd.; Unsittlichkeit des Gegenstandes 93; Subjekt des Vertrags 94; Geschäftsfähigkeit ebd.; Zustimmung ebd.; Irrtum und Täuschung 95; Furcht beim Vertrag 96; Bedingungen beim Vertrag ebd.; unmögliche und unsittliche Bedingungen ebd.;

ungesetzlich abgeschlossene Verträge 97; Eid bei Verträgen 98; s. a. die einzelnen Verträge
Vertraulichkeit zwischen geistlichen Personen II 236
Verwahrungsvertrag II 101
Verwaltungsbereich (forum extrajudiciale) I 45
Verwandtschaft, geistliche, aus der Taufe III 39 ff.; Bedingungen 39; Bedeutung, Ausdehnung 40; wenn eheliche oder uneheliche Eltern ihr Kind taufen ebd.; aus der Firmung 47; als Ehehindernis 245; gesetzliche, als Ehehindernis III 245; s. auch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft
Verwünschung II 145
Verzweiflung I 304
Viatikum, Recht der Spendung III 58; entschuldigt von dem Gebot der Nüchternheit 66; ebenso die Notwendigkeit, das V. zu konsekrieren ebd. und 95; Pflicht, das V. zu empfangen 68; Kranke, die an Erbrechungen leiden 69; wiederholter Empfang ebd.; Pflicht der Kinder, das V. zu empfangen ebd.; Unterbrechung der hl. Messe zur Spendung des V. 96; Viatikum und Beichtsiegel 177
Vigilfasttage II 202
Vivisektion II 271
Völkerrecht I 92
Vollkommenheit, Begriff I 36; Gebot und Rat in ihrem Verhältnis zur V. ebd.; V. u. die evangelischen Räte 38; die V. besteht in der Liebe 260; Streben nach V. II 1; V. im Ordensstande 293. 297; Pflicht des Strebens nach Vollkommenheit, Behandlung derer, welche im Stande der Vollkommenheit sind oder nach Vollkommenheit streben III 180; Bußübungen, Keuschheitsgelübde, außerordentliche Erscheinungen ebd.; Frömmelei, „Betschwesterei" 181
Voluntarium, Begriff I 122; Einteilung 123; v. actuale, virtuale, habituale, interpretativum 124; v. tacitum 125; vol. directum, indirectum 126; involuntarium 127
Vorbehaltsgut der Frau II 67
Vormünder, Pflicht, Almosen zu geben II 29; Versündigung mit dem Mündel 218; Pflichten gegen den Mündel 249; Kleriker sollen nicht Vormund sein 282
Vorsatz, bei der Beichte III 114; ausdrücklicher oder eingeschlossener Vorsatz ebd.; Eigenschaften: fest, wirksam, allgemein ebd.; Reue und Vorsatz bei läßlichen Sünden 115
Votivmesse, ihre Bedeutung III 78; Applikation 89

Wachs für die Altarkerzen III 97
Wähler II 267
Wahlkindschaft III 245
Wahnideen I 143
Wahnsinnige u. das natürliche Sittengesetz I 23; das positiv-göttliche Gesetz 34; das menschliche Gesetz 63; Subjekt des Eigentums II 60; Testierfähigkeit 86; Erbfähigkeit 87; darf man nicht töten außer in der Notwehr 132. 134; ihre Taufe III 35; können nicht Taufpaten sein 39; Empfänger der Firmung 45; als Empfänger der Kommunion 61; sterbende W. 187; die Spendung der letzten Ölung an Wutkranke 198; W. als Empfänger der letzten Ölung 199; als Empfänger der hl. Weihen 208; unfähig, ein Eheverlöbnis zu schließen 213; Eheabschluß 241; usus matrimonii 276; sind nicht vom Interdikt betroffen 300; irregulär 350
Wahrhaftigkeit II 190 ff.; Verletzung eines Geheimnisses 191; Briefgeheimnis ebd.; Lüge 192; Mentalreservation 193 f.
Wahrheit, beim Eide I 354; bei der Beschwörung 364
Wahrsagerei I 387
Wallfahrten I 321

Wallfahrtskirchen, Aufbewahrung des Allerheiligsten III 74
Weihe s. Priesterweihe
Wein als Materie der Eucharistie III 52
Weizenbrot als Materie der Eucharistie III 51
Weisheit, Gabe des Hl. Geistes I 263
Werkvertrag II 120
Wette II 123
Widerstand, gegen die Obrigkeit, passiver I 53; aktiver 54; gegen ein ungerechtes Gesetz 56; gegen ein ungerechtes Urteil 57; die Notwendigkeit des äußeren Widerstandes bei Gewalt und Zwang 136. 137; gegen die Regungen der Begierlichkeit 147; W. gegen den Strafvollzug II 260
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand II 82
Wild, seine Okkupation II 70
Wildern II 70
Wille, sein Verhältnis zur Erkenntnis I 113; seine Herrschaft über das sinnliche Begehrungsvermögen 114; die zur formellen Sünde notwendige Willenszustimmung 210. 211; interpretative Willenszustimmung 212; die zur Todsünde notwendige Willenszustimmung 218; die zur läßlichen Sünde notwendige Willenszustimmung 222; Einigung, Unterbrechung der Willensakte 227; Willenszustimmung beim Eide 358; beim Gelübde 368
Wirkung, ob in der Beichte anzugeben III 119; notwendig für den Eintritt der Zensur 288
Wirt, Mitwirkung zur Trunkenheit II 48; zur Übertretung des Abstinenzgebotes ebd.; seine Verpflichtung betr. der bei ihm eingebrachten Sachen 102; Wirt, welcher gestohlene Waren kauft 167
Wissen des Beichtvaters III 155; des Weihekandidaten 208
Wissenschaft, Gabe d. Hl. Geistes I 263
Witwe, delectatio morosa I 231; ihre Armut Ursache zur Ehedispens III 261
Wöchnerinnen, Empfang des Viatikums III 68; des Bußsakramentes 116. 133; der letzten Ölung 200
Wohnsitz, eigentlicher und uneigentlicher I 63
Wohnung an Unzüchtige vermieten II 48
Wucher II 105
Wunder, falsche berichten I 381; W. von Gott fordern 396
Wunderberichte drucken I 287

Zahl der Sünden I 226 ff.; Zahl der Personen bei Ehrabschneidung II 143; der Sünden bei der Fornikation 215; Zahl der Sünden in der Beichte III 118; Auslassung der Zahl 123; Fragen nach der Zahl 160
Zank II 37
Zauberei I 389
Zeichen, sichtbares, der Sakramente III 1. 5 ff.
Zeit der Erfüllung des Gesetzes ad finiendam, urgendam obligationem I 174; gleichzeitige Erfüllung mehrerer Gesetze 75; Zeit der Rezitation des Breviergebetes 333; Zeit der Erfüllung beim Gelübde 372; zeitliches Sakrileg 404; Z. der Restitution II 172; der Mahlzeit am Fasttage 205; Einigung der Materie und Form der Zeit nach III 6; Zeit der Taufe 36: der Firmung 46; für die Austeilung der Kommunion 59; für die Zulassung zur ersten Kommunion 62; österliche Zeit 63; für das ieiunium naturale 65; für die Erfüllung der Applikationspflicht 87; der Zelebration 94. 95; die seit der letzten Beichte verflossene Zeit 119; Zeit für die Erfüllung der Buße 126; Zeitdauer der delegierten Jurisdiktion 139; Zeit für die Erteilung der hl. Weihen 207; geschlossene Zeit 231
Zeitschriften, ihre Redaktion I 290; sind sie ein Buch? 293
Zeitungen gegen die Religion I 287; Erlaubnis, verbotene Zeitungen zu lesen

288; Geistliche dürfen ohne Erlaubnis des Bischofs die Leitung von Zeitungen nicht übernehmen 290; Sünde, schlechte Zeitungen zu lesen 292; Mitarbeiter sein, annoncieren II 47; abonnieren, öffentlich auflegen ebd.; Ehrabschneidung durch Zeitungen 144

Zensur s. Bücherverbot; Zensur, Absolutionsgewalt nach dem Tode des Delegierenden I 13; bei Kindern 63; Unkenntnis als Entschuldigungsgrund 83; Absolutionsgewalt des Bischofs II 292; Absolution von Zensuren vor der Beichte III 128; zur Zeit des Jubiläums 195; Begriff 286; Einteilung 287; Bedingungen für den Eintritt einer Zensur 288; schwere, äußere, vollendete Sünde ebd.; Rat, Befehl, Hilfe ebd.; Entschuldigungsgründe, Unkenntnis, Furcht, Widerruf des Befehls oder Rates 289; wer kann Zensuren verhängen? 290; Bedingungen zur Gültigkeit der Verhängung ebd.; Subjekt der Zensur, Papst, Bischöfe, Kardinäle, Fürsten, Geschlechtsunreife, Nichtgetaufte, Verstorbene 191; Ordensleute, Kommunität ebd.; Häufung von Zensuren ebd.; Absolution von den Zensuren 292; beim Wechsel des Territoriums, bei öffentlicher Zensur, in Todesgefahr, „pro foro conscientiae", bei Abwesenden, „in sua dioecesi" ebd.; Fakultäten der Ordensleute ebd.; Form der Absolution 294; Erlaubtheit, Bedingungen „ad reincidentiam" ebd.; Exkommunikation, s. d. W. 295 f.; Suspension, s. d. W. 297 f.; Interdikt, s. d. W. 300 ff.; die bestehenden Exkommunikationen 307 ff.; die bestehenden Suspensionen 339 ff.; die bestehenden Interdikte 341, Irregularität aus Verletzung einer Zensur 345

Zeremonialgesetz des Alten Bundes, Dauer I 31. 381

Zerstreuung beim Gebete I 328; beim Brevier 336; bei der hl. Messe 345; bei der Konsekration III 13

Zeuge, bei einer protestantischen Eheschließung I 281; Entkräftung d. Zeugenaussagen durch den Angeklagten II 259; gerichtliche Zeugen 263; Verpflichtung zum Zeugnis, falsches Zeugnis ebd.; bei der Eheschließung III 251. 253; ungerechtes Zeugnis bei einem Todesurteil zieht Irregularität nach sich 348; wann gerechtes Zeugnis? 353

Zeugung hindern II 136

Zins II 105; wann erlaubt? 106; gesetzlicher, landesüblicher Zinsfuß 107

Zivilehe, die äußere Feierlichkeit bei der Taufe zivilehelicher Kinder III 38; bloße Z. schließt aus von Patenschaft 38; von der Aussegnung 41; Sterbende, welche in bloßer Zivilehe leben 188; Z. bewirkt nicht das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit 215. 248; Gültigkeit einer Zivilehe 227

Zivilstandesbeamter, kann ein Katholik Zivilstandesbeamter sein? III 294

Zolldefraudation II 183

Zölibat II 284

Zorn I 240

Zurechtweisung, brüderliche II 30 ff.; strafende 30; Pflichtmäßigkeit und Bedingungen ebd.; Gegenstand 31; die aus Unwissenheit hervorgehenden Fehler ebd.; Subjekt der brüderlichen Z. 32; Obere, Bischof, Pfarrer, Prediger ebd.; Art und Weise der brüderlichen Z. 33; Anzeigepflicht ebd.

Zurechnung, sittliche I 128 ff.; Begriff 128; Regeln 129; Z. der Unterlassungen 139; der Folgen 131; einer Handlung mit guten u. bösen Folgen 133; Verantwortlichkeit dessen, der die Verursachung bereut 134; V. für Mitwirkung 135; solidarische V. ebd.

Zusammenwachsen des Gegenstandes bei läßlichen Sünden I 224; beim

Breviergebet 332; bei knechtlichen Arbeiten 343; beim Gelübde 372
Zuwachs (s. Accession) II 73
Zwang I 118. 119. 129; Hindernis der Freiwilligkeit 136 ff.; zum Glauben 278; Zwang zur Ehe, gerichtlicher III 216. 239; Exkommunikation 335
Zwangsenteignung II 53
Zwangsvorstellungen I 143
Zweck, ist entscheidend für die Schwere der Verpflichtung I 71; Zweck des Gesetzes ist nicht Gesetz 79; Zweck der Handlung 198; sein Einfluß auf die Sittlichkeit 200; „der Zweck heiligt das Mittel" 201; Verbindung eines guten und schlechten Zweckes 202; indifferente Akte 204 ff.; schlechter Zweck beim Gelübde 372
Zweifel an der Gerechtigkeit des Gesetzes I 56; an der Promulgation 60; an der Acceptation 61; an der Gesetzeskraft einer Gewohnheit 90; Zweifel, ob Dispens notwendig ist 103. 106; Zweifel an der Dispensursache 105; an der Wahrheit der Ursache 106; Zweifel, Begriff, Einteilung 170; zweifelhaftes Gewissen 171; Zweifel, ob etwas schwere Sünde sei 221; der systematische Zw. unberechtigt 269; Z., ob man sein Breviergebet verrichtet habe 332; ob man ein Gelübde gemacht, etwas im Gelübde eingeschlossen, hinreichende Überlegung gehabt habe 368; ob man sein Gelübde erfüllt habe 373; Z., ob das Gelübde zur Zeit der Unterwerfung gemacht sei 375; ob eine Wirkung oder Erkenntnis einer natürlichen oder außernatürlichen Ursache entspringt 386. 387; zweifelhafte Redlichkeit bei der Präskription II 66; Z. an der Gerechtigkeit des Krieges 141; vermessener 142; beim Besitze 156; ob man Schaden zugefügt habe 160; wer der Eigentümer sei bei der Restitution 170; an Bezahlung einer Schuld 175; wer der Kindesvater sei bei Fornikation 180; beim Ehebruch 180, vgl. 160; Z. beim Gehorsam 188. 300; an der Schuld des Angeklagten 254; am Rechte der Parteien 255; Zweifel, ob ein Sakrament gültig gespendet sei III 12; Z., ob das Subjekt der Taufe fähig ist, ob die Taufe gültig gespendet ist 29; bei der von Häretikern gespendeten Taufe 32; bei der Hebammentaufe 33; bei Findelkindern, bei Erwachsenen ebd.; an der Gültigkeit der Firmung 45; ob man eine Sünde begangen, schon gebeichtet habe 118; ob der Pönitent die Wahrheit sagt 160. 161; Z. an der Disposition und Fähigkeit 164. 165; bei Erwachsenen, Kindern, Halbblödsinnigen 167; Z. an der Gültigkeit der Ehe bei den Beichten der Eheleute 184; Z. an der Impotenz 241; an der Gültigkeit der Taufe mit Beziehung auf die Ehe 243; Zweifel, ob eine Irregularität besteht 342
Zwietracht II 36.

CATHOLIC THEOLOGICAL UNION
BX1758.G61905 C001 V003
MORALTHEOLOGIE 5., VERM. UND VERB. AUFL
3 0311 00044 2132

BJ 1249 .G665 1909 v.3
Gèopfert, Franz Adam, 1849-
1913.
Moraltheologie

6897

20395

3 [redacted] 2132